4 Germ. sp. 171 f -6 Jahrbücher

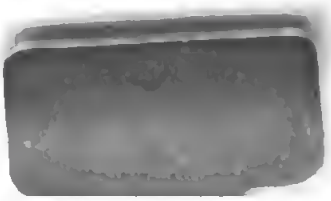

Digitized by Google

<36619921990012

<36619921990012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

Eine Zeitschrift

für die Erörterung hiesiger öffentlichen Angelegenheiten.

No. 1 — 47.

Bayerische Staatsbibliothek München

Sechster Band.

Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister.

Frankfurt am Main,
gedruckt und verlegt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1835.

Digitized by Google

Plan dieser Zeitschrift.

Der ernste, gesunde und feste Sinn, welcher von jeher die hiesigen Bürger und Einwohner beseelte, und stets eine Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit war, hat sich insbesondere in neuerer Zeit durch eine rege Theilnahme an den öffentlichen vaterstädtischen Angelegenheiten kund gegeben.

Je seltener die hiesigen politischen Zeitungen, welche sich bei der Wichtigkeit der Zeitereignisse mehr mit der auswärtigen Politik befassen, Veranlassung nehmen, diese vaterstädtischen Angelegenheiten zu berühren, desto mehr scheint es Bedürfniß, den letztern eine besondere Zeitschrift zu widmen.

Sowohl, um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, als um überhaupt ein ständiges Organ zu begründen für die unbefangene freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums, haben sich mehrere hiesige Bürger entschlossen, unter obigem Titel eine Zeitschrift herauszugeben, welche insbesondere folgende Gegenstände umfaßt:

1.

Fortlaufende Berichte von den Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers.

2.

Beantwortung und Beleuchtung der verschiedenen, in andern Blättern erscheinenden, Aufsätze über Frankfurt und dessen Verhältnisse.

3.

Ueber den Handel und die Handels-Verhältnisse Frankfurts.

4.

Ueber die Verhältnisse der hiesigen Gewerbe und des Gewerbstandes.

5.

Aufsätze, Abhandlungen und Vorschläge über das Staats-Recht, die Gesetzgebung und Verwaltung Frankfurts.

6.

Darstellung und Erörterung merkwürdiger Rechtsfälle und interessanter Rechtsmaterien, besonders aus dem Handelsrechte.

7.

Ueber die hiesigen milden Stiftungen und Armen-Anstalten aller Art, deren Entstehung, Einrichtung, Zwecke und Wirksamkeit.

8.

Berichte über hiesige gemeinnützige Institute, Gesellschaften und Vereine, z. B. über die Stadtbibliothek, das Museum, das Städel'sche Kunstinstitut, die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die Senkenbergische naturforschende Gesellschaft, den physikalischen Verein u. a. m. Wichtige Anschaffungen und Geschenke für die öffentlichen Kunst-Sammlungen, für die Stadtbibliothek und die Museen.

Schulwesen, Prüfungen, Preisvertheilungen und andere Schulfeierlichkeiten.

9.

Miscellen. Historische und antiquarische Notizen über Frankfurt. Biographien berühmter Frankfurter.

Kurze Relation und Kritik über ältere und neuere Schriften, Frankfurt betreffend.

10.

Chronik des Tags. Nachrichten über einheimische Ereignisse von allgemeinem Interesse. Wahlen für die Staatsbehörden. Dienstanstellungen.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 1. Dienstag den 14. Juli 1835. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Das fünfzigjährige Amtsjubiläum
des Herrn General-Postdirektors
Freiherrn von Brints-Berberich.

Der 10. Juli war der Tag, an welchem vor fünfzig Jahren Alexander Conrad Freiherr von Brints-Berberich in die Dienste des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis trat. Zur würdigen Feier dieses Tages waren in ehrenvoller, dankbarer Anerkennung der hochwichtigen Verdienste des tüchtigen Vorstehers einer großartigen Anstalt, die unter seiner so verständigen als energischen Leitung zu gedeihlicher Blüthe herangewachsen, die ausgezeichnetsten Festlichkeiten veranstaltet worden.

Zuerst in der Frühe stellte sich das Personal des Oberpostamts ein, und überbrachte dem Jubilar eine ihn darstellende Büste in carrarischem Marmor von dem geschickten Künstler, Hrn. Zwerger, vortrefflich ausgeführt. Dann um 9 Uhr war großer Empfang. Die Reihe der Glückwünschenden eröffnete der von Sr. Durchl. dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis besonders abgeordnete Herr Geheime Rath Ritter von Müller. Derselbe überreichte: 1) Ein Handschreiben des Fürsten; 2) im Namen Sr. Durchlaucht eine kostbare goldene Dose, reich verziert mit Brillanten; auf dem obern Theile ist die Medaille eingefügt, welche, den Jubeltag zu verherrlichen, auf Sr. Durchlaucht Befehl geprägt wurde; wird die Dose geöffnet, so zeigt sich folgende Inschrift: „Maximilian Carl, Fürst von Thurn und Taxis, dem treuen vielerprobten Diener zu Dank und Ehre am 10. Juli 1835." 3) Im Namen der Frau Fürstin Mutter und ihrer durchlauchtigen Töchter einen reich und geschmackvoll verzierten Briefbeschwerer von Lapis Lazuli; am Griff glänzt auf beiden Seiten die Zahl 50 in Brillanten. Zur Seite ist ein herrliches Gemälde angebracht, darstellend das Schloß Taxis in Würtemberg, worauf sich die Inschrift bezieht: „Die Stätte seines ersten Treuschwurs, der sich drei Fürsten fest bewähret, schickt Dank und Glückwunsch nach halb hundert Jahren." Gegenüber liest man: „Dankbar gewidmet von Therese, Fürstin von Thurn und Taxis, geb. Herzogin von Mecklenburg, Therese, Fürstin Esterhazy, geb. Prinzessin von Thurn und Taxis, und Sophie, Herzogin von Würtemberg, geb. Prinzessin von Thurn und Taxis." Auf dem vierten Feld sind herrliche Miniaturportraits der drei Fürsten Carl Anselm († 1805), Carl Alexander († 1827) und Maximilian Carl von Thurn und Taxis angebracht. — Im eignen Namen übergab Herr Geheimerath Ritter von Müller ein kunstreich ausgeführtes allegorisches Gemälde, darstellend die Amtstreue unter dem Bilde eines würdigen Geschäftsmannes. Die Unterschrift lautet: „Pro tanto solvenda viro pia vota precesque queis fervent animi prodat imago silens." Zunächst traten die Herren Mitglieder des Generalpostdirektions-Collegiums vor und überreichten, nebst einem Glückwunsch, der durch classischen Inhalt und als kalligraphisches Meisterstück sich auszeichnet, einen silbernen Lorberkranz, vortrefflich gearbeitet und eine glückliche Idee sinnvoll darstellend. Auf jedem Blatte nämlich steht Ort und Zeitangabe eines der Hauptereignisse im Leben des Jubilarins. Der Generalpostdirektion schlossen sich die Deputationen der verschiedenen Postanstalten an. Sie überbrachten Glückwunschschreiben und Geschenke, namentlich: 1) Königreich Würtemberg und Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen einen Pokal; 2) Kurfürstenthum Hessen einen Pokal; 3) Großherzogthum Hessen eine Medaille; 4) das Großherzogthum Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, dann die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß ein Dessertservis aus der königl. Porzellanfabrik zu Berlin; 5) Lippe-Detmold und Schaumburg einen Pokal; 6) die Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck eine kostbare Vase. Die Bürcaux der Generalpostdirektion brachten eine schöne Standuhr nebst zwei Vasen.

— Gegen 12 Uhr erschien eine besondere Deputation hohen Senats, bestehend aus den Herren Senatoren Dr. Friedr. Phil. Usener und Konr. Adolph Bansa, und drückte Namens des Senats dem Herrn General-Postdirektor den lebhaften Antheil aus, „welchen der Senat an diesem freudigen Ereigniß nehme, welches um so größere Theilnahme finden müsse, als dem Herrn Jubilar wegen der vielfachen Verdienste, welche derselbe sich um das Postwesen überhaupt und besonders dahier erworben, und wobei er so vielfach hiesiger Stadt und dem hiesigen Handelsstande

Digitized by Google

sich gefällig erwiesen habe, der lebhafteste Dank in jeder Beziehung gewidmet werde."

Ferner trat eine Deputation des hiesigen Handelsstandes, bestehend aus je einem Chef der Häuser Alexander Gontard und Söhne, Benj. Metzler seel. Sohn und Cons., M. A. v. Rothschild und Söhne, Gebrüder Bethmann, Joh. Noe Du Fay und Cons., Peter Arnold Mumm, Joh. Jakob Seufferheid, Gebrüder Bethmann, Joh. Daniel Bonn, Gebrüder Beyfuß, ein. Namens derselben hielt Herr Jak. Friedrich Gontard-Wichelhausen nachfolgenden Vortrag:

„Die hier von Ew. Excellenz erscheinende Deputation von zwölf durch Stimmenmehrheit aus dem Handelsstand erwählten Mitgliedern, ist von diesem beauftragt, Hochdenselben dessen Glückwünsche zu Ihrer heutigen fünfzigjährigen Amtsfeier darzubringen, und zugleich die dankbare Anerkennung des unermüdeten Bestrebens auszusprechen, womit Ew. Excellenz während dieser ganzen Zeit jede Verbesserung herbeizuführen suchten, die zur Beförderung des hiesigen Handels und seiner Verbindung mit dem Auslande beitragen konnte. Mögen Hochdieselben Ihren wichtigen Posten bei guter Gesundheit und vollen Kräften, wie bisher, noch lange bekleiden. Es war der Wunsch unserer Kommittenten, das frohe Ereigniß des heutigen Jubelfestes auf eine Art zu begehen, die auch ein Andenken für die Nachwelt bliebe, und die Stimmen haben sich allgemein dahin vereinigt, zur Feier dieses Tags eine Medaille prägen zu lassen, die wir die Ehre haben, Ew. Excellenz in einem goldenen und einem silbernen Exemplar*) zu überreichen, und die wir Hochdieselben bitten, als ein Denkmal anzunehmen, welches die Gesinnungen des Frankfurter Handelsstandes gegen Ew. Excellenz den spätesten Zeiten überliefern soll. Es bleibt hiebei nur der weitere Wunsch übrig, daß dieses kleine Kunstwerk auch als solches Ihren einsichtsvollen Beifall haben möge. Noch erlauben wir uns, Ew. Excellenz die in diesem Köbchen enthaltene Anzahl silberner Exemplare derselben Denkmünze anzubieten, und solche, so wie den bei Herrn Münzrath Loos in Berlin befindlichen Stempel, zu Ihrer Verfügung zu stellen. Geruhen Hochdieselben die Versicherung unserer und des ganzen Handelsstandes großen Hochachtung zu empfangen, und genehmigen Sie noch, daß ich als einer der Aeltesten desselben, und der sich seit so langen Jahren der Gewogenheit Ewr. Excellenz zu erfreuen gehabt hat, Ihnen meine besondere Freude darüber ausdrücke, daß mir die Ehre geworden ist, zum Sprecher dieser Deputation erwählt zu werden."

Der Jubilar sprach mit sichtbarer Rührung und den verbindlichsten Ausdrücken seinen Dank und seine Anhänglichkeit an den hiesigen Handelsstand, so wie die Versicherung aus, daß er auch ferner alles zu dessen Erleichterung beitragen würde. —

*) Diese Medaille, von welcher eine große Anzahl in Bronze unter dem hiesigen Handelsstand vertheilt worden ist, zeigt auf der Vorderseite das wohlgetroffene Brustbild des Jubilars und auf der Rückseite die Inschrift: „Dem würdigen Beförderer des Handels und Verkehrs zur 50jährigen Amtsfeier der Handelsstand der freien Stadt Frankfurt den 10. Juli 1835."

Se. Maj. der König von Würtemberg geruhten ein äußerst schmeichelhaftes Schreiben an den Jubilarius zu richten und durch den Herrn Oberpostrath v. Vogel überreichen zu lassen. Auch kam ein die Verdienste des Freiherrn von Reinhard-Verberich anerkennendes Schreiben Se. Excellenz des Herrn Grafen von Beroldingen, königl. Würtembergischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Von dem königl. sächsischen Herrn Oberpostdirektor von Hüttner zu Leipzig war ein Schreiben eingelaufen, begleitet von einer kostbaren Sendung. In dem Schreiben heißt es: „Da Se. Excellenz der Herr Geheime Rath und Generalpostdirektor, Freiherr von Reinhard-Berberich, am 10. d. M. sein 50jähriges Dienstjubiläum feiert: so hat das hiesige Oberpostamt, so wie dessen vorgesetzte hohe Stelle, das Staats- und Finanzministerium in Dresden, es sich nicht versagen können, den hochverdienten Nestor der deutschen Postwelt am Tage dieser großen Feier mit seiner herzlichen Theilnahme und seinen aufrichtigsten Glückwünschen zu begrüßen. Se. königl. Majestät von Sachsen und Se. königl. Hoheit der Prinz Mit-Regent haben sich bewogen gefunden, Se. Excellenz durch das Finanzministerium einige aus der Meißner Porzellanmanufaktur hervorgegangene Kunstsachen, bestehend in einer außerordentlich kunstreichen Feuchtschale, zwei sehr schönen Vasen, einem sehr schön gemalten Cabaret und zwei großen Chokolattassen, auf deren einer die Ansicht des prinzlichen Weinbergs, auf der andern die Ansicht des königlichen Schlosses und der Elb-Brücke befindlich ist, als ein Andenken an das Jubelfest zustellen zu lassen." Zugleich mit dieser Sendung kam auch ein Schreiben des königl. Finanzministeriums, worin dem Jubilarius die gnädigsten Gesinnungen Se. Majestät des Königs und Sr. königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten ausgedrückt werden. Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, und Sachsen-Altenburg ließen dem Jubilarius durch Se. Excellenz den Bundestagsgesandten, Grafen von Beust, das Großkreuz des Ernestinischen Hausordens übergeben. Herr Baron M. A. von Rothschild verfügte sich schon am Vorabend des Festes zu dem hochverehrten Jubilar, brachte ihm seine und der ganzen von Rothschild'schen Familie Glückwünsche und zum Andenken an die seltne Feier ein herrliches Kaffee- und Theeservice von getriebenem Silber. Von vielen andern Gratulationsschreiben und Geschenkwidmungen seyen noch folgende erwähnt.

Der hochgeehrte Jubilarius erhielt: 1) Ein Schreiben von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen; 2) Schreiben des großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsministeriums; 3) Schreiben von den Regierungen zu Bückeburg und Arnstadt; 4) Eigenhändiges Schreiben Se. Excellenz des königl. Preußischen Bundestagsgesandten und Generalpostmeisters, Freiherrn von Nagler; 5) Schreiben des königl. Baierischen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Mieg; 6) Schreiben des fürstl. Schwarzburgischen Geheimenraths-Kollegiums; 7) Schreiben des Herrn Delfosse, königl. Belgischen Direktors der Postverwaltung; 8) Schreiben des kurfürstl. hess. Generalpostinspektors von Schmerfeld; 9) Schrei-

Digitized by Google

ben des herzogl. Altenburgischen Ministers von Braun; 10) Schreiben des fürstlich Thurn und Taxischen Immediat-Bureau's und der fürstl. Domainen-Oberadministration; 11) die Klosterfrauen der Rosenberger Einigung übersanden eine Madonna von Silber in antiker getriebener Arbeit; 12) Schreiben Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen, übergeben durch den Herrn Bundestagsgesandten von Gruben; 13) Schreiben Sr. königl. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, übergeben durch den Herrn Bundestagsgesandten von Rieß; 14) Schreiben Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar; 15) eine Deputation des Vereins zur Beförderung nützlicher Künste und Wissenschaften überreichte dem Herrn Generalpostdirektor das Diplom als Ehrenmitglied. 16) Schreiben des Herrn Präsidenten des Senats der freien Hanse-Stadt Bremen; 17) Schreiben des großherzogl. badischen Herrn Oberpostdirektors von Mollenbeck; 18) Schreiben des Präsidenten der großherzogl. sächsischen Oberpostamtsinspektion, Freiherrn von Motz; 19) Glückwünschungsdeputation der hiesigen Handelskammer; 20) Schreiben des herzogl. nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Walderndorf; 21) Schreiben der fürstl. Lippe-Detmold'schen Regierung; 22) Schreiben des Herrn Oberdirektors der Posten im Kanton Aargau.

Nachmittags fand im Gasthause zum Weidenbusch ein großes Festmahl statt, das Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis durch den Hrn. Geheimen Rath von Müller dem Jubilarius zu Ehren hatte veranstalten lassen, und wozu sämmtliche Postbeamten eingeladen waren, und am 11. hatten zur Verherrlichung des Jubilarius viele Verehrer desselben aus dem Handelsstande ein großes Diner auf dem Sandhofe, dessen Säle zu diesem Zwecke auf das prachtvollste ausgeschmückt und dekorirt worden waren, veranstaltet. Insbesondere waren hierzu eingeladen worden die beiden regierenden Herren Bürgermeister, die Herren Senatsdeputirten zur Kommission in Postsachen, der Herr Senior der Handelskammer, und ein sehr großer Theil der hiesigen sowohl, als der in Deputationen hier anwesenden auswärtigen Herren Postoffizianten.

Die Banken:

im Interesse des Handels, der Industrie und landwirthschaftlichen Kultur betrachtet *).

Die Fortschritte, welche längerer Friede in dem Gebiete der Industrie, und durch diese in dem der Landeskultur und des Handels, gestattete, würden bei weitem größer gewesen seyn, wenn man in Europa, statt sich mit den Staatspapieren auf allen Geldmärkten zu beschäftigen, sein Augenmerk dorthin wesentlich gelenkt hätte.

Wenn es aber darauf ankömmt, seine Baarschaft auszuleihen, so ist es allerdings das anlockendste, sich in das Gebiet der Staatspapiere zu wenden: da, neben gesicherten Zinsen, gar oft durch Kursverhältnisse Kapitalserhöhungen damit verbunden sind. Auch ist es nicht zu wundern, daß aus dieser Rücksicht, und um von allen Berührungen mit dem Schuldner entfernt leben zu können, dieser Umschwung eingetreten ist. Es ist nicht die Berechnung des Privaten (der oft seinen Zinsengenuß selbst aus fremden Landen zieht), ob der Gang der Geldbewegung dem Allgemeinen fromme; sondern er geht nur denjenigen Vortheilen nach, welche ihm die vorkommenden Notirungen zu gebieten scheinen. Der reine Finanzmann freut sich ebenfalls dieser Richtung auf den Geldmärkten: da er hierdurch gewiß ist, in seiner Lebensdauer dem Staate, ohne sehr drückende Last für die gegenwärtige Generation, dasjenige liefern zu können, was derselbe bedarf. Aus diesen Verhältnissen ist es allein abzuleiten, daß die Zusammenströmung der Kapitale solchen Geldüberfluß an einzelnen Plätzen hervorbrachte, während die Landeskultur und die Industrie um so mehr jeder kräftigen Stütze entbehrten, da der, ihnen sonst zur Seite gestandene Handel mehr und mehr in Agiotage mit Staatspapieren übergegangen ist.

Wer aber sich einen höhern Standpunkt wählt, und auf die Entwickelung der Völker in Hinsicht auf schaffende Thätigkeit höhern Werth legt, kann es nur beklagen, daß für jetzt noch kein kräftiges Mittel geboten ist, um dieser Entwickelung unter die Arme zu greifen. Zwar benutzen die meisten Finanzverwaltungen den Gang der Geldgeschäfte, indem sie die aufgehäufte Last durch Zinsenreduktion zu mindern bestrebt sind: was allerdings dem Finanzetat solcher Staaten, wo man dieser Maßregel huldigt, einige Erleichterung verspricht; bei der Gewohnheit aber, seine Kapitale in Staatspapieren gelten zu machen, kaum die Aussicht gewährt, daß um deswillen ein Theil der Lebensthätigkeit dem Landbau und der Industrie zufließen werde. Nur dann, wenn größere Unternehmungen gemacht werden: wie Anlagen von Eisenbahnen, Kanälen und dergleichen findet sich Theilnahme dafür auf den Geldmärkten, und zwar mehr nur deßhalb, weil die Aktien sogleich einen Kurs erhalten, also zur Nahrung der Bewegung in gleicher Weise beitragen, wie solche der Staatspapierhandel gewährt.

Sehen wir dagegen nach den vereinigten Staaten Nordamerika's, wo man die Masse von Staatspapieren kaum dem Namen nach kennt, und wo man, bei der raschen Entwickelung in dem Gebiet der Landeskultur und Industrie, Massen von Kapitalien braucht, um das Unfruchtbare fruchtbringend zu machen, und jene Erfindungen, die so mächtig eingreifen, wie die Dampfschifffahrt zu Wasser und die Dampfwägen auf Eisenbahnen, dergestalt auszudehnen, daß sie aus Wüsten Paradiese hervorzaubern, so finden wir, daß eine andere Richtung des Geldes und ein eigenthümliches Kreditsystem die Leiter des erstaunlichen Erfolges sind. Zwar werden mehr und mehr diese Ideen auch bei uns geweckt und besprochen, ohne daß man jedoch einen raschen Fortgang bemerken könnte. Und dennoch sind sie in ihrer Ausführung so wichtig für Europa, um eine anwachsend große Bevölkerung zu ernähren und zu beleben, wie sie es immer für Amerika sind, um aus den Wüsten bewohnbare Gegenden zu schaffen.

Uebrigens begünstigen der Friede und das Vertrauen auf die höhere Bildung der Völker, welche (selbst bei

*) Von Joseph Ritter von Rhode.

Digitized by Google

Zwistigkeiten) die Schonung des Privateigenthums voraussehen lassen, gewiß solche Idee; und es ist daher Zeit, an das Werk zu gehen. Der jetzige Gang der Geldbewegung gleicht der zerstörenden Anströmung des Bluts nach dem Herzen, wodurch die Glieder, todt und kalt, aller belebenden Kraft entbehren, während das Blut in seinem Andrange das Herz zu zersprengen droht, womit dies Leben sein Ende erreichen muß. So wie es für jeden Staat eine Last ist, wenn die Hauptstadt in einer übermäßigen Ausdehnung alle Lebenskraft in sich aufnimmt, ohne dem Blut ähnlichen Rückfluß zu gewähren, ebenso verhält es sich mit dem Gelde und den Geldsurrogaten, wenn deren Bewegung nur in einer Richtung vor sich geht.

Zu wohlthätiger Ausgleichung dienen in dieser Beziehung die Bankanstalten, wenn sie mehr auf das allgemeine Wohl, als auf den möglichsten Nutzen für die Unternehmer berechnet sind; und wenn den Staaten theils durch die Klauseln der Bankprivilegien, theils durch eigenen Besitz einer namhaften Aktienzahl, das Recht der Mitberathung gesichert wird. Eine Bank muß aber ihre Wirkungen allgemein geltend machen, daher nach allen Richtungen zugänglich seyn. Dann erst wird sie der Absicht entsprechen, welche man bei deren Errichtung vor Augen hat, woferne man, wie gesagt, von einem höhern Standpunkte ausgeht.

Das Jahr 1830 würde eine nachhaltige Lehre geliefert haben, hätten nicht höhere Hände noch zu rechter Zeit den Sturm beschworen, weßhalb auch diese Lehre schnell vergessen war. Da aber nun Einzelne nicht so leicht geneigt sind, ihre Geldkräfte der Privatindustrie und Landeskultur zu weihen, und da bei Ertheilung des Kredits und den daraus hervorgehenden Geschäften weit zweckmäßiger eine öffentliche Anstalt in das Mittel tritt, so sind es die Banken (in einer Art und Weise eingerichtet, wie wir sie im Auge haben), was hier Hülfe schafft. Sie sollen Das, was an mobilem Vermögen vorhanden ist, Demjenigen zur Hand stellen, der mit den gebotenen Mitteln etwas Nützliches für die Gesellschaft hervorbringt; ja selbst durch Kredit diese Mittel erhöhen, da, je mehr davon nützlich untergebracht werden kann, desto mehr producirt wird. Hat man diese Verhältnisse in das richtige Gleichgewicht gebracht, so werden jene wucherischen Negoziationen an und für sich wegfallen und diejenigen, welche denselben jetzt Existenz, im Komparativ Wohlstand und im Superlativ Reichthum verdanken, gezwungen seyn, ins Geleise der gewöhnlichen Thätigkeit zurückzutreten. Aber abgesehen von dem glücklichen Resultate, welches aus der Wohlfeilheit der Kapitale, welche der Kultur des Bodens und der Hebung des Gewerbfleißes dargeboten seyn würden, nothwendig hervorgehen müßte, liegt noch ein zweiter wesentlicher Vortheil darin, daß der Gewinn vom Gelde sich durch die Aktientheilnahme unter Mehrere vertheilt, wodurch eine gleichförmigere Steigerung des individuellen Reichthums erzielt wird. Es versteht sich von selbst, daß ohne Ungleichheit des Besitzes kein Reiz zur Thätigkeit vorhanden seyn würde, und daß also Mittel da seyn müssen, welche der Anwendung physischer und moralischer Kraft auch eine Belohnung bieten können. Doch je mehr sich diese Hervorragung ausbreitet und ein Mittelstand bildet, desto besser wird es um das öffentliche Wohl stehen. Dieser Wohlstand kann sich aber nur dann über eine größere Zahl von Staatsbürgern verbreiten, wenn die Mittel nicht fehlen, durch Fleiß und Mäßigkeit etwas vor sich zu bringen, und sein kleines Unternehmen durch Beihilfe von wohlfeilen Betriebskapitalen einer lohnenden Ausdehnung entgegen führen zu können.

Neben den wesentlichen Vortheilen, die eine so gedachte Anstalt dadurch bietet, daß sie dem Wucher den Weg verschließt, tritt vor allem auch derjenige hervor, daß der Schuldner des negozirten Kapitals gewiß ist, und sich nicht vor überrumpelnder Kündigung zu fürchten braucht, sondern vielmehr seine Einrichtung nur so zu treffen hat, daß er seine Zinsenzahlungen richtig zu leisten im Stande sey. Es läßt sich also jedes nach vernunftgemäßer Berechnung gemachtes Unternehmen mit Mitteln, die man bei einer solchen Anstalt entlehnt hat, in Zuversicht begründen, da man im ruhigen Betriebe durch nichts gestört wird, denn die Zinsenzahlung gehört vorhinein in die dem Unternehmen vorausgegangene Berechnung. Diese Sicherheit ist es aber, was dem Aufblühen der Landwirthschaft und der Industrie die kräftigste Stütze bietet, da in derselben allen jenen Kalamitäten begegnet seyn würde, die jetzt drückend — oft vernichtend — auf denselben lasten.

Uebrigens darf man nicht glauben, daß diese Verwaltung von Kapitalen anderer Personen durch vermehrte Kosten einen Nachtheil bringen müsse, denn leicht werden die Kosten getragen, hat man einerseits Sicherheit für das Auszuleihende, und andererseits stete Gelegenheit, auf lange Zeit Betriebskapitale zu finden.

Aber nicht allein der Industrie und der Landwirthschaft werden wesentliche Dienste daraus erwachsen, sondern auch denjenigen Geldbesitzern, die oft nicht wissen, wie sie es anstellen sollen, um ihre Fonds nutzbringend auszuleihen. Es ist aber nicht leicht irgendwo die Sicherheit in so hohem Grade hergestellt, als wenn eine Masse von Pfandbriefen, besonders auf Grundvermögen, hinterlegt ist, auf welchen die ausgegebenen Bescheinigungen der Bankanstalt beruhen.

Doch dürften dieses nur die Grundzüge, und, so zu sagen, nur die für den gewöhnlichen Gang des Lebens berechneten Einflüsse seyn, welche sich hier herausstellen; der Uebergang aber, von da aus, bald auch jene Sphäre erreichen, die das höhere Interesse berührt. Gehen wir von unten nach oben, so drücken Servituten und Reallasten die Landwirthschaft, und tragen dem Inhaber solcher Gerechtsame bei weitem nicht Das ein, was der damit Belastete deßhalb aufopfern muß, ohne daß aber ein Mittelsmann vorhanden wäre, der eine glückliche Ausgleichung veranstaltete. Dieser Mittelsmann kann nun eine solche Bank-Anstalt seyn.

Die zweckmäßigste Einrichtung einer solchen Bank ist wohl folgende: Eine Anzahl Kapitalisten tritt zu dieser Unternehmung zusammen, nachdem die Staatsgewalt der

Digitized by Google

Einrichtung selbst ihre Genehmigung, unter gewissen Voraussetzungen, ertheilt hat; und diese bilden sohin den Kern. Eine bestimmte Summe des Stammkapitals wird der Landeskultur, also dem Grundvermögen, eine andere und zwar kleinere hingegen der Industrie zur Disposition zu stellen seyn. Hiernächst werden die geldbedürftigen Grundbesitzer sich an die Bank wenden. Die Bank untersucht die Papiere, um ihre Sicherheit zu wahren, und giebt ihnen, was sie bedürfen, entweder auf kürzere Zeit, wenn es gefordert wird, oder unaufkündbar, auf so lange die Zinsen pünktlich entrichtet werden, wobei den Schuldnern gestattet wird, durch Annuitäten Kapital und Zins in einer Reihe von Jahren abzutragen.

Wer ein Kapital aufnimmt, hat und muß in der Regel haben das Doppelte an Grundwerth als hypothekarisches Sicherungsmittel für die Bank.

Bei dem darlehensbedürftigen Manufakturisten oder Gewerbsmanne tritt an die Stelle des Realkredits der Personalkredit, nämlich entweder auf Wechsel oder auf eine solidarische Schuldverschreibung, oder an die Stelle von Liegenschaftshypotheken die faustweise Verpfändung von Staatspapieren, Pretiosen oder eigenen Manufaktur- oder Gewerbsprodukten des Entlehners.

Sehr füglich und zu hohem Frommen für die Oekonomie sowohl als die Moralität der ärmeren Volksklasse läßt sich eine solche Bank nebenher auch zu einer Sparkasse gestalten.

Ueber die Ermittlung und Festsetzung der Viktualientaxen.

Daß Polizeitaxen der nächsten Lebensbedürfnisse, weder nothwendig noch nützlich seyen; daß sie die Konkurrenz, welche am besten und sichersten taxirt, hemmen; daß sie der Administration unendliche, und doch erfolglose Beschwerden verursachen, weil es gewöhnlich außer dem Bereich ihrer Einsichten liegt, den wahren Punkt zu treffen; daß die ihnen unterliegenden Gewerbsleute ohne Noth gequält werden; daß von Jenen, zu deren Gunsten sie gemacht seyn sollen, nur der bei weitem kleinste Theil Nutzen davon ziehe; endlich, daß das größte Uebel bei deren Aufhebung die Gespensterfurcht vor dem Uebel wäre; — alles dieses sind aus der Natur des Gegenstandes geschöpfte, und allerwärts durch langjährige Erfahrungen gerechtfertigte praktische Bemerkungen *).

So lange aber das Uebel solcher Polizeitaxen noch wirklich besteht, wie in Frankfurt, sollte wenigstens mit aller Sorgfalt dahin gewirkt werden, daß dessen nachtheiliger Einfluß auf das Publikum so viel als möglich gemildert werde, was hauptsächlich dadurch erreicht werden kann, wenn bei der jeweiligen Emittlung und Feststellung der Viktualientaxen alle erforderliche Umsicht angewendet wird.

Sollten die nachstehenden, zwar nicht neuerfundenen und an sich unbekannten, jedoch nie oft genug zu wiederholenden Vorschläge und Winke zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zwecks einen brauchbaren Beitrag liefern, so wäre die wohlmeinende Absicht des Einsenders hinlänglich belohnt.

I. Bei Feststellung der Brodtaxe dürfte hauptsächlich zu berücksichtigen und zu verificiren seyn:

a) Ob das Korn und der Waizen nach dem Gewicht gekauft wird, und wie viel ein Malter von beiden Sorten wiegen muß; oder ob dafür ein Mittelgewicht anzunehmen ist, und welches?

b) Wie schwer ein Malter Korn und Waizen angenommen wird, wenn es in die Mühle gegeben wird, und wie viel der Müller für Mahllohn und sonstigen Abgang davon abzieht, auch wie viele solcher Malter Korn oder Waizen eine Ladung ausmachen?

c) Wie viel Mehl der Müller für ein solches Malter Korn und Waizen, oder für eine Ladung liefert, und wie viel von jeder Sorte, auch welchen Werth jede Sorte im Verhältniß zum Ganzen hat; ferner, wie viel Kleien von jedem Malter Korn und Waizen gemacht werden, und welchen Werth dieselben im Verhältniß zum Mehl haben?

d) Wie schwer ein Malter Korn oder Waizen in Ansehung der Rentenabgaben gerechnet wird, oder ob dieselben von Mehl bezahlt werden, und wie schwer in diesem Fall ein Malter Mehl angenommen wird, auch wie hoch sich diese Abgaben belaufen?

e) Welche Unkosten der Bäcker, außer diesen Abgaben, von einem Malter oder einer Ladung Korn und Waizen zu tragen hat, bis das Mehl in seinem Hause ist?

f) Wie viel Pfund (Silbergewicht) Brod aus einem Malter Kornmehl gebacken werden, und wie viel Waizenmehl zu nehmen seyn möchte, um ein gutes Brod zu bekommen, so wie die gewöhnlichen 6 Pfund-Laibe sind, und welchen Werth dieses Waizenmehl im Verhältniß zum Ganzen hat?

g) Wie viel Pfund Wasserwecke aus einem Malter Waizenmehl gebacken werden, und wie sich der Werth derselben zu dem Werth eines Malters Milchbrode verhält; auch welche Sorten Waizenmehl zu dem Wasserwecken, und welche zu dem Milchbrod genommen werden?

h) Wie viel dem Bäcker für Backlohn und sonstige kleine Ausgaben, als Salz, Licht, Holz ꝛc. anzurechnen ist, sowohl für ein Malter Roggen- als Waizenbrod?

Wäre nun alles dieses klargestellt, dann ließe sich die Taxe leicht berechnen; wahrscheinlich würde statt der bisherigen Berechnungsart eine einfachere einzuführen möglich seyn.

II. Fleischtaxe.

Hierbei wäre vor allen Dingen der jedesmalige Einkaufspreis des Viehes und dessen Gewicht insgeheim auszuforschen. Zu diesem Behufe müßten von Amts wegen vertraute Leute gegen geeignete Remuneration angenommen werden. Die auf solche Art gesammelten Notizen würden nach ihrem Durchschnitte die Grundlage zur Taxe bilden; dabei aber wäre durch öfters zu wiederholendes Probeschlachten auszumitteln:

a) Welche Theile des Viehes zu dem in den Notizen angegebenen Gewicht gehören, wahrscheinlich blos die vier Viertel?

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 205 u. 206. 211—215.

Digitized by Google

b) Wie viel Pfund Fleisch als Ueberbesserung für das in den vier Vierteln steckende Nierenfett anzunehmen sind?

c) Wie viel Pfund Unschlicht, Darm- und Herzfett sowohl für das schwere als leichte Vieh (z. B. bei einem Ochsen von 600, 700, 800 Pfd. ꝛc.) im Durchschnitte anzunehmen sind, auch welchen Werth dasselbe im Verhältniß zum jedesmaligen Einkaufspreis im Durchschnitt hat?

d) Wie schwer der Kopf und alles was dem Fleisch als Zugabe beigewogen wird, im Verhältniß zu den vier Vierteln ist?

e) Welchen Werth das sogenannte Geräub, als Zunge, Leber, Lunge, Füße, Därme und alles was dem Fleisch nicht beigewogen werden darf, im Verhältniß zu dem Einkaufspreis überhaupt haben?

f) Welchen Werth die Haut im Verhältniß zu dem Einkaufspreis im Durchschnitt hat?

Sollten die obenbemerkten, durch vertraute Leute eingegangenen wöchentlichen Notizen zu sehr von einander abweichen, daß der Unterschied auf jedes Pfund Fleisch ½ Kreuzer, oder mehr betrüge, dann wäre jedesmal ein Probeschlachten anzustellen: welches sehr leicht ist, wenn bei den Notizen, neben der Angabe des Preises und des Gewichts, auch der Name desjenigen Metzgers, welcher das Vieh gekauft hat, bemerkt ist; man darf dann nur dem Schlachten beiwohnen und alles abwägen lassen.

Um aber für die Zukunft das allzuoste Probeschlachten zu vermeiden, würde es sehr zweckdienlich seyn, eine große Waage in der Nähe des Schlachthauses zu errichten, um jedes lebendige Stück Vieh, besonders die Ochsen, darauf zu wiegen; mehrmalige Probeschlachten würden den Maßstab geben, wie viel man für Abgang bei jeder Gattung Vieh per Ctr. abzuziehen hätte. Dadurch entstünde noch der Vortheil, daß man die jährliche Konsumtion erführe, und ob das Pachtquantum, welches das Metzgerhandwerk für die Accise bezahlt, richtig gegriffen ist.

Wäre man nun wegen allem obigen im Reinen, so müßte zu dem Ankaufspreis noch die Accise und sonstige allenfallsige Ausgaben angerechnet werden. Dann wäre noch festzusetzen, wie viel dem Metzger an jedem Stück oder für jeden Centner an Gewinn zu vergüten ist, wo sich dann die Taxe leicht berechnen läßt.

III. Biertaxe.

Hierbei wäre vorzüglich nöthig in Erfahrung zu bringen:

a) Wie viel Ohm Bier von jedem Gebräu gewonnen werden, und ob die Ohm zu 80 oder 90 Maas verzapft wird?

b) Wie viel Pfund Hopfen die Bierbrauer zu einem solchen Gebräu Bier, sowohl für das junge Bier als auch für das sogenannte Lagerbier, wirklich gegenwärtig nehmen, und ob sie ihrer bisherigen Angabe nach immer von der besten, den höchsten Preis kostenden Soete, oder auch eine geringere Sorte nehmen?

c) Wie viel Malter Malz oder Gerste gegenwärtig die Bierbrauer zu einem solchen Gebrau Bier wirklich nehmen?

d) Wie viel die Accise davon beträgt, auch was für Schrotlohn und sonst davon bezahlt werden muß?

e) Wie viel Holz zu einem solchen Gebräu Bier, sowohl zum Malzdörren, als auch zum Brauen selbst gebraucht wird?

f) Wie hoch der Brauhauszins auf jedes Gebrau zu stehen kommt, auch was der Lohn des Knechts oder Gehülfen für jedes Gebrau beträgt?

g) Wie viel Treber von einem solchen Gebrau gewonnen werden, und deren Werth im Verhältniß zum Gerstenpreis. Auch welchen Werth die Hefen von einem solchen Gebrau im Durchschnitt haben?

h) Wie viel Lagerbier die Bierbrauer gewöhnlich im Jahr brauchen, und in welchen Monaten sie dasselbe verzapfen, und ob sie kein geringeres Bier dazu machen, und mit verzapfen; denn es wird beinahe den ganzen Sommer gebraut, obgleich die Taxe 6 Monate lang für Lagerbier bestimmt ist.

Sodann wäre noch festzusetzen, wie viel Gewinn den Bierbrauern mit Inbegriff der Nebenunkosten, als die Anschaffung und Unterhaltung der Faß ꝛc. an jeder Ohm zu gestatten seyn möchte, wonach denn die Taxe zu berechnen wäre.

Wäre nun auf obige Art eine feste Regel für die Brods-, Fleisch-, und Biertaxe aufgestellt, so wäre es Sache des Polizeiamts, die Taxen genau darnach zu reguliren und bekannt zu machen, wenn auch die Geschworuen (welche zwar mit ihren Einwendungen und Vorstellungen gehört werden müssen), nicht einwilligen sollten. Da es aber nicht möglich ist, die Taxen jedesmal so zu bestimmen, daß den Bäckern, Metzgern und Bierbrauern der bestimmte Gewinn genau bleibt, so wäre ein Durchschnitt anzunehmen; wenn z. B. der Gewinn größer ist, so würde dieses dem konsumirenden Publikum gutgeschrieben; wäre er aber kleiner, so würde es dem betheiligten Handwerk gutzuschreiben seyn, um bei der nächsten Taxe ausgeglichen zu werden.

Auch möchte es dringend nöthig seyn, daß durch öftere und unvermuthete Visitationen, wie es die Verordnung für die Polizei vom 22. Juli 1817 §. 16 u. 17. besagt, (welche nicht blos vom untern Polizeipersonal allein besorgt werden können), die Ueberzeugung erlangt werde, daß nicht nur das Gewicht und Maas richtig gegeben wird, sondern daß auch

a) die Bäcker das Brod nach der vorgeschriebenen Qualität und gut ausbacken, und keine künstliche Hefen, welche der Gesundheit nachtheilig sind, nehmen;

b) ob auch die Metzger den Verordnungen in Ansehung der Zugabe nachkommen;

c) ob die Bierbrauer keine Hopfensurrogate nehmen, und ob sie überhaupt das Bier in der vorgeschriebenen Qualität brauen, welches letztere bei den Visitationen in den Brauhäusern und Kellern mittelst der Probierwaage leicht zu verificiren ist.

Noch ein Wort über Schwängerungsklagen.

Nichts erinnerte in den Händen der Konsistorien, wohin sie ehedem gewiesen waren, mehr an die Inquisition, als diese sogenannten Prozesse. Ruhe und Familienglück war durch sie wenigen Männern preisgegeben, die nun

Digitized by Google

nach ihrer Art und persönlichem Gutfinden das der Natur nach Verborgene zur allgemeinen Auferbauung an das Tageslicht zu fördern strebten. Vergleiche und Abkaufungen (pro redimenda vexa) waren sogar verboten, und selbst was aus Regungen des Mitleids etwa spendirt worden, galt wider den Geber als Beweis. Das öffentliche Beste war da das Aushängschild, worin weibliche Lüderlichkeit und die Spekulation frecher Dirnen frei einkehren und rechts und links brandschatzen konnte. Unglückliche von einigem Ehrgefühl ließen sich da wohl nicht sehen.

Als später diese Klagsachen an die Civilgerichte verwiesen wurden, die weniger eifersüchtig auf die Ausdehnung ihres Wirkungskreises sich der Arbeit schämten, die ihnen nun aufgehalst werden sollte, weigerten sich diese großentheils dergleichen Klagen anzunehmen, wenn sie nicht auf authentische Erklärungen gegründet waren, worin die Paternität förmlich anerkannt wurde. Allgemein wurde dieses Verfahren gebilligt. Das Gesetz hatte weder für das eine noch für das andere Maas und Ziel gesetzt, und die allgemeine Uebung: solche Klagen in dubio ohne weiteres für eine Art öffentlicher Injurie anzusehen, prädominirte bei allen aufgeklärten Gerichtsstellen, die sich bald Ruhe zu schaffen wußten.

Muß es aber in dieser Lage nicht wünschenswerth seyn, daß das Gesetz nicht länger stumm bleibe, sondern sich ausspreche? Gewiß wird man diese Frage bejahen, und sachgemäß finden, daß ähnliche mißbräuchliche Klagversuche nicht nur abgewiesen, sondern gegen Partei und Anwald als öffentliche Injurien bestraft werden.

Allerlei.

(Fortsetzung.) *)

IV. „Unsere Stadt ist mit den herrlichsten Anlagen umgeben, allein doch fehlt ihr noch Etwas ganz vorzüglich, nämlich eine Allee mit schönen, dichten Bäumen längs dem Mainufer bis zum Grindbrunnen, oder auch noch weiter hinunter. Welch eine herrliche Promenade würde eine solche schattige Allee, besonders in heißen Sommertagen abgeben, und wie wenig Raum würde sie wegnehmen. Der Gang nach dem Sandhof ist ohnedem bei Sonnenhitze kaum zu machen, und eine solche schattenreiche Allee würde gewiß jedem Spazlergänger mehr als erwünscht seyn. Es ist zwar auf der linken Mainseite eine recht artige Baumanlage längs dem Ufer errichtet worden, allein was nützen schattige Bäume, wenn der Boden darunter so ist, daß man Schuh tief in den Sand versinkt und kaum durchkommen kann? So lange nicht dafür gesorgt wird, daß der Fußpfad gut gangbar ist, haben auch die Bäume keinen Zweck. Auch der Grindbrunnen **) könnte leicht zu einem Kurort erhoben werden und in Ruf kommen, wenn durch Erbauung eines schönen Kurhauses und Errichtung schöner Anlagen, wozu Raum genug verhanden ist, für die Bequemlichkeit der Wassertrinker gesorgt würde. Das nahe Herzogthum Nassau geht uns in schönen Anlagen mit herrlichem Beispiel vor, denn dort wird jeder noch so kleine Landstrich benutzt, die Wege zu verschönern, und daß alles dies dem Lande von ganz vorzüglichem Nutzen ist, sehen wir alle Tage."

Das wäre zwar recht wünschenswerth, gut, zweckmäßig und schön; auch eine List'sche Eisenbahn en miniature nach dem Sandhof und nach dem Grindbrunnen wäre vielleicht schön; eine gute Unterhaltung unserer Feldwege *) wäre zweckmäßig, eine zweckmäßige Erweiterung unseres Marktplatzes wäre wünschenswerth, und noch so vieles Andere wäre sehr wünschenswerth, gut, zweckmäßig und schön, als z. B.: daß nicht die Postillone zur Nachtzeit die Stadt durchfahren, durchblasen und durchknallen, gleich dem wilden Heere; daß nicht die öffentlichen Straßen und Plätze zu Freilagern für leere Fässer, Kisten, Kasten, Karren, Schutthaufen und sonstigen Unrath benutzt werden; daß nicht triefende Dung-, Mist- und noch schlimmere, verwünschtere Wägen bei jeder Tageszeit zum Hohne alles feinen Gefühls und der Gesundheitspolizei langsame Triumphzüge in den belebtesten Theilen der Stadt feiern; daß nicht die Wehr- und Waffen-Uebungen unserer braven Stadtwehr in den Hundstagen stattfinden; daß nicht unsere Flakers vor den Thoren, statt zierlicher, eleganter Fuhrwerke, wahre Martermaschinen zur Schau stellen. Und doch geschieht dieses und noch mehr immerdar; wahrscheinlich um unsere Furcht vor Gefahren abzustumpfen, unsere Nerven und Sinne abzuhärten und uns gewissermaßen zu — Spartanern heranzubilden.

V. „Warum kommt das Röhrwasser nicht auch den Gartenbewohnern, an deren Gärten die Röhren hinziehen, zu gut? Wie mancher Gartenbesitzer leidet Mangel an Wasser oder wenigstens an gutem Wasser? Ueberhaupt sollte in einer Stadt, wie die unsere, ein Bürger die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie der andere!"

Diese Angelegenheit würde wohl am besten durch eine allgemeine, große, außerordentliche Wasserversammlung zu erledigen seyn.

VI. „In allen größeren Städten Europa's findet man, daß die Fleischscharnen an großen, luftigen, gut und bequem gelegenen Plätzen angelegt sind, sich durch Eleganz, Zierlichkeit und Nettigkeit auszeichnen, und auf diese Weise sowohl für die Verkäufer als für die Einkäufer, für letztere besonders auch wegen der besseren Kontrolle hinsichtlich des Gewichts, alle erwünschte Annehmlichkeiten und Vortheile darbieten. Welchen grellen Abstich bilden dagegen unsere hiesigen Fleischscharnen, welchen es zwar nicht an Reinlichkeit, desto mehr aber an Räumlichkeit, Luft, Licht und guter Lage fehlt! Und doch wäre die Sache so leicht einzurichten. Den passendsten Raum für eine wohleingerichtete, geräumige, moderne, öffentliche Fleischhalle würde der trierische Hof darbieten, der, als städtisches Eigenthum, sich überdies hierdurch viel besser als seither verwerthen dürfte, ohne daß den Gerechtsamen der löblichen Metzgerzunft

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 286—288.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 82 u. 83.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 86. 96. 136. 137. 176. 177. IV. S. 33.

Digitized by Google

auch nur im Entfernteſten zu nahe getreten zu werden brauchte."

Inſofern eine ſolche Einrichtung auf dieſem, oder einem andern geeigneten Platze wirklich, ohne wohlerworbene Rechte zu beeinträchtigen, ausgeführt werden könnte, ließe ſich in der That weiter nichts beifügen, als der Wunſch, daß ſie recht bald ſtattfinde. (Forſ. f.)

Kirchliches.

Durch hohen Senatsbeſchluß vom 25. Juni iſt der Antrag des hochwürdigen evangel.-luth. Konſiſtoriums, wonach die Sonntagsfrühpredigten in der Pauliskirche dem Herrn Pfarrer König, und in der Kirche des Hospitals zum heil. Geiſt den Herren Pfarrern Rehbock und Becker proviſoriſch übertragen werden ſollen, genehmigt worden.

Lebensanſichten.

Das Gute, welches in kleinen Freiſtaaten bei Anordnung ihres Staatshaushaltes nicht geſchieht, iſt Sünde ihrer Repräſentanten, für welche ſie in der Meinung ihrer Mitbürger billig büßen müſſen.

Es gibt eine Geſchäftigkeit mancher Leute, bei welcher ſie ſich ſelbſt und — die Geſchäfte vergeſſen. Sie ſind ungehängte Diebe ihrer eigenen Zeit, die man ins Stockhaus der Langweile einſperren ſollte, damit ſie für Selbſterkenntniß, Reue und Beſſerung reif werden.

Keine Staatsverfaſſungsurkunde darf einer eiſernen Schnürbruſt gleichen, in welcher man ſich kaum bewegen kann, und die man nur als Popanz gebraucht, um ſich hinter bloſe Worte zu verſchanzen und die Ausführung guter Dinge zu verhindern. Denn es iſt wahrlich keine Schande, frühere Irrthümer zu hellen, wohl aber eine, ſie eigenſinnig zu hätſcheln und beizubehalten.

Wären doch nur die Menſchen ſeltener, welche glauben, ſie leiteten das Ganze, während Jedermann weiß, daß ſie kaum Halbes leiſten. Sie ſind Handlanger und Heloten im Denken wie im Handeln; ſie handeln entweder nur, wenn Andere ſchon nachgedacht, oder denken erſt nach, wenn Andere ſchon gehandelt haben.

Geſetzesentwürfe und beſonders neue Finanzpläne, welche in kleinen Freiſtaaten nur durch den übereinſtimmenden Conſens der verſchiedenen verfaſſungsmäßigen Körper, Behörden, Gewalten und Gewaltigen ins Leben gerufen werden können, gleichen Kindern aus gemiſchten Ehen, und die Frage über deren Behandlung und Zukunft pflegt nicht nur Zank, Streit und Uneinigkeit, ſondern oft noch weit Schlimmeres herbeiführen, dergeſtalten, daß ſie z. B. obgleich bei der Geburt evangeliſch-proteſtantiſch getauft, dennoch ſpäter jüdiſch beſchnitten, ſodann chriſtlich reformirt, katholiſch die letzte Oelung erhalten, und heidniſch begraben werden.

Man jage die Vorurtheile durch die Thüre fort, ſo werden ſie durch die Fenſter wiederkommen. Ein Frömmling an der Spitze eines Staates, oder ein Ehrgeiziger, der ſich aus Eigennutz mit der Kirche in Verbindung einläßt, wird in einem Tage das ganze Gebäude umſtürzen, das man kaum in zwanzig Jahren mit vieler Mühe aufgeführt hat.

Wie verſchieden betrachtet man die Dinge! Wie ſehr weichen die Urtheile nicht von einander ab! Die Menſchen verwerfen am Abend das, was ſie am Morgen gebilligt haben. Eben die Sonne, die ihnen beim Aufgange gefiel, iſt ihnen beim Untergange beſchwerlich. Daher kommt es, daß Ruf entſteht, verſchwindet und wieder entſteht. Und wir ſind ſo thöricht, daß wir uns das ganze Leben hindurch quälen, um Ruf zu erlangen! Iſt es möglich, daß man ſich noch immer durch dieſe falſche Münze hintergehen läßt, da man ſie doch kennt?

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 1. Juli:

144) Herr Chriſtian David D'Orville, den 30. Okt. 1799 geb., hieſiger Bürgersſohn, reform., als Handelsmann. F. 60 wohnhaft.

Am 3. Juli:

145) Frau Alvina Kiſſel, geb. Schröder, aus Hamburg, luth., des hieſigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Georg Kiſſel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 19. Febr., in Mancheſter wohnhaft.

Am 6. Juli:

146) Herr Joh. Chriſtian Deichler, den 3. Oktober 1804 geb., hieſiger Bürgersſohn, evangel. luth. Pfarrer. N. IV. wohnhaft.

Am 8. Juli:

147) Herr Friedr. Eduard Feez, den 2. Okt. 1807 geb., hieſiger Bürgersſohn, luth., als Handelsmann. C. an der eiſernen Hand wohnhaft.

148) Herr Heinr. Chriſtoph Bär, den 10. Aug. 1780 zu Breckenheim im Naſſauiſchen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 26. Februar und 26. März d. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Kath. v. Carben, als Gerümpler, unter eidlicher Verzichtleiſtung auf das Gelangen zum Schreinermeiſterrecht. M. 38 wohnhaft.

Am 10. Juli:

149) Herr Georg Heinr. Friedr. Lehr, den 14. Nov. 1807 zu Biebrich geb., luth., herzogl. naſſauiſcher Amtsacceſſiſt zu Eltville, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. März d. J., auf Ehelichung der hieſigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Chriſt. Sophie Louiſe Vigelius.

150) Frau Philippine Margaretha Fiſcher, aus Mosbach, kath., des hieſigen Bürgers und Weingärtners, Ernſt Jakob Fiſcher, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 2. April d. J. B. 37 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgaſſe Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 2. Donnerstag den 23. Juli 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Statutarrecht.

Ueber Kautionsleistungen im Prozesse, besonders über die Cautio pro reconventione.

Nichts bietet nach hiesigem Statutarrecht leichter Gelegenheit zu Chikanen und Verzögerungen im Prozeßverfahren dar, als die Materie von den Kautionsleistungen; besonders streitig ist die Frage, ob und in wie weit ein fremder Kläger, der von dem hiesigen Beklagten mit einer Gegenklage belangt wird, wegen der letztern Kaution zu leisten verbunden sey, oder nicht.

Erfreulich ist es daher, daß sich in neueren Zeiten die Rechtslehrer sowohl, als die Gerichtspraxis immer mehr mit der Ansicht befreunden, die cautio pro reconventione gänzlich aus dem Rechtsgebiete zu verbannen.

Den überzeugendsten Beweis hiervon liefert nachfolgender erst kürzlich wieder vorgekommener Rechtsfall.

Ein auswärtiges Handlungshaus hatte nämlich eine Forderung gegen einen hiesigen Bürger eingeklagt, und letzterer, welcher eine Gegenforderung geltend gemacht, verlangte nicht nur der Kosten, sondern auch der Gegenklage wegen eine genügende Kaution, das Stadtgericht erkannte jedoch:

„Es wird der Widerkläger mit seinem Antrage, den widerbeklagten Theil zur Leistung einer Kaution der Widerklage halber anzuhalten, lediglich abgewiesen, da in formeller Hinsicht die cautio pro reconventione nach hiesigem Gerichtsgebrauch als cautio de judicio sisti angesehen wird, in materieller Hinsicht aber überdies nirgends Grund vorliegt, um den widerbeklagten Theil zu einer cautio judicatum solvi anzuhalten."

Dieses Erkenntniß wurde denn auch in höherer Instanz von der Rechtsfakultät in Marburg bestätigt, und die Bestätigung durch nachfolgende Gründe motivirt:

Die Entscheidung über die geforderte cautio pro reconventione hänge hauptsächlich von Erklärung des §. 3. Thl. 1. Tit. 16. der Frankfurter Reformation ab. Diese verordnet:

„desgleichen, so der Antworter den rechtlichen Krieg durch sich selbst, oder seinen vollmächtigen Anwaldt vollführen wolte, und ebenmeßig Caution und Vorstandt von ihme durch den Klägere begert würde: so soll es gleichergestalt, wie nechst hievor de cautione judicio sisti et judicatum solvi geordnet, mit demselben gehalten werden."

Das judicatum solvi läßt sich auf eine doppelte Weise verstehen: entweder von dem Urtheil in der Sache selbst, oder über die Kosten

Orth in seinen Anmerkungen zu der Reformation entscheidet sich für die erstere Erklärung, welche dagegen von

Linde Abhandlungen aus dem Civilprozesse Tit. II. S. 127.

aus folgenden Gründen bestritten wird:

1) die Bestimmung: es solle gleichergestalt, wie nächst hiervor de cautione judicio sisti et judicatum solvi geordnet, gehalten werden, sei auf §. 1. Thl. II. Tit. 16. zu beziehen Dieser verfüge: „so ordnen und wöllen wir, wenn Kläger und Antworter gegen einander im Rechten erscheinen, und sich begibt, daß der Antworter an den Kläger begert, durch sich oder seinen vollmächtigen Anwalt der Sachen bis zu Ende des Kriegs auszuwarten, und Caution zu thun, auch ob er in der Sachen überwunden würde, alsdann allen Kosten und Schaden ihme dem Antworter auszurichten: daß alsdann der Kläger (sofern er kein Ingesessener und gnugsam begüteter Bürger ist) solche Caution mit Bürgen oder Gütern zu thun, schuldig seyn solle."

Hier werde in Rücksicht des Klägers ein Vorstand wegen des judicio sisti und der Kosten angeordnet.

Der in Rede stehende §. 3. enthalte dieselbe Verfügung in Rücksicht des Beklagten, und dies sei um so gewisser anzunehmen, da

2) der Ausdruck: „gleichergestalt" darauf hinweise, daß Kläger und Beklagter, wie in sonstigen prozessualischen Verhältnissen, auch in Absicht auf die Caution gleichmäßig behandelt werden sollen; auch könne man

3) daran keinen Anstoß nehmen, daß die cautio judicatum solvi den Vorstand wegen der Kosten und des Schadenersatzes bezeichne, indem auch in andern Partikularrechten, namentlich in der Paterbornischen Prozeßordnung das judicatum solvi in derselben Bedeutung gebraucht werde; hierzu komme

Digitized by Google

4) daß weder das justinianeiſche Recht für die verklagte Partei ſelbſt eine den Klagegegenſtand ſichernde Caution vorſchreibe, noch auch eine Caution der Art in einer Partikulargeſetzgebung gefunden werde.

Wir halten dieſe Erklärung für die richtige, da eine jede andere mit den Worten ſich nicht in Uebereinſtimmung ſetzen läßt. Denn wollte man das judicatum solvi im römiſchen Sinne nehmen und die fragliche Stelle etwa ſo verſtehen: der Beklagte ſolle dieſe Caution in derſelben Weiſe, wie es §. 1. anordne (gleichergeſtalt, wie nächſt hievor geordnet), nämlich mit Bürgen oder Gütern leiſten, ſo würde die Ausdrucksweiſe dem Gedanken auf keine Weiſe entſprechen, und man müßte annehmen, daß die Verfaſſer der Reformation nicht im Stande geweſen wären, für den Begriff das paſſende Wort zu finden. Demgemäß muß es bei dem vorigen Urtheil ſein Bewenden behalten, und zwar um ſo mehr, da in zweifelhaften Fällen diejenige Auslegung den Vorzug verdient, welche mit dem gemeinen Recht am wenigſten in Widerſpruch ſteht, und das Stadtgericht ſich in ſeinem Dekret auf den Gerichtsbrauch beruft.

Zunft- und Gewerbsangelegenheiten.

Das Zunftweſen, beſonders der Zunftzwang, hat ſchon gar manche Feder, und zwar aus ganz entgegengeſetzten Rückſichten, in Bewegung geſetzt; gewöhnlich aber definirt, deducirt und räſonnirt man darüber nur um des lieben Vortheils willen. Man begnügt ſich nicht mehr mit leeren Theorien, Alles ſchreit nach Praxis. Und warum? Es liegt dies nun einmal in dem Geiſt der Zeit, oder wie man ſagt, im Zeitgeiſt überhaupt. Die ſuperklugen Modekünſtler und Reformer bekleiden, verkleiden und entkleiden aber dieſen lieben Gaſt auf eine Weiſe, daß er beinahe nackt wie ein reines Kind der Natur daſteht, und dennoch heißt es da immer noch, das ſey förderlich und liege im allgemeinen Intereſſe. So auch mit der Gewerbefreiheit. Es iſt durchaus nicht unſere Abſicht, in eine detaillirte Erörterung dieſes ſchon ſo vielfach beſprochenen Gegenſtandes einzugehen, wir erlauben uns nur, einen unbefangenen Blick auf die wahre Lage der Dinge zu werfen, um zu ſehen, welche Folgen die Gewerbefreiheit hauptſächlich auf die dienende arbeitende Gewerbsklaſſe, den Geſellenſtand, in moraliſcher Hinſicht entwickelt hat. Weit entfernt, Mängel zu beſchönigen und Mißbräuche in Schutz zu nehmen, welche ſich offenbar längſt überlebt haben, glauben wir wenigſtens mit Recht den dringenden Wunſch ausſprechen zu dürfen, dafür geſorgt zu ſehen, daß dem in der Neuerungsſucht raſch vorſchreitenden Zeitgeiſte nicht Mängel und Mißbräuche ankleben bleiben, die für den bürgerlichen Zuſtand ſchädlicher und gefährlicher ſind, als alle pedantiſche Bocksbeuteleien früherer Zeiten, wohin zunächſt der Mangel zeitgemäßer Geſetze in Gewerbsangelegenheiten und der hieraus leicht entſtehende Mißbrauch richterlicher Gewalt zu zählen iſt.

Betrachten wir das Zunft- oder Innungsweſen in ſeiner früheren Geſtalt und Form und in Hinſicht innerer Organiſation und Ordnung, ſo wird uns daſſelbe gewiſſermaßen als einemoraliſche Perſon erſcheinen; und gerade dasjenige, was man als Mißbrauch bei demſelben bezeichnet, möchte zur Handhabung des geſellſchaftlichen Zuſtandes unter der arbeitenden Klaſſe als nothwendig und zweckmäßig erſcheinen. Als Mißbrauch bezeichnet man z. B. das Wandern und Muthen der Geſellen; insbeſondere aber tadelte man das autonomiſche Verfahren und das damit verbundene Selbſtſtrafen der Zünfte, obſchon dieſelben nie die Grenzen ihres Wirkungskreiſes überſchreiten durften. Da das Selbſtſtrafen ſich auf ein gewiſſes Rechtsverhältniß bezog, wodurch das moraliſche Gleichgewicht zwiſchen Geſellen und Meiſtern erhalten wurde, nun aber durch die liberalen humanen Ideen der Gewerbefreiheit ſich ein anderes, blos auf amtliche oder richterliche Einſchreitung hinweiſendes Syſtem geſtaltet hat, erlauben wir uns, dieſen Gegenſtand näher ins Auge zu faſſen.

Wenn auch einerſeits das Recht des Selbſtſtrafens anmaßend genannt werden könnte, möchte es ſich auf der andern Seite wieder rechtfertigen, wenn man bedenkt, wie leicht der Richter bei vorkommenden Handwerksſachen aus techniſcher Unkenntniß oder allzugroßer Milde in Widerſprüche gerathen kann, und entweder für ein begangenes Vergehen die Strafe zu ſtreng oder zu gelinde auferlegt, oder aber wohl gar den Gegenſtand für zu unbedeutend hält, und gar keine Strafen verhängt, was denn für den bürgerlichen Zuſtand ebenfalls ein rechtloſes Mißverhältniß zur Folge haben muß. Wir wollen, um ein Beiſpiel anzuführen, annehmen: einem Bäcker wird von einem ſeiner Geſellen vorſätzlich die Hefe verſalzen, was nicht eher wahrgenommen werden kann, bis der verfertigte Teig die gehörige Gährung verſagt und gänzlich unbrauchbar iſt. Der Meiſter kommt hierdurch nicht allein in den Fall, einen bedeutenden Schaden zu erleiden, ſondern auch in Gefahr, Kunden zu verlieren, er ſieht ſich daher genöthigt, amtlich Hülfe anzurufen. Der Richter macht vielleicht aus Unkenntniß die Bemerkung, man habe ſchon oft gehört, daß eine Suppe oder ein Gemüße verſalzen worden, mithin könne ja wohl auch einmal der Backteig verſalzen werden. Was wäre dieſes aber für eine Sentenz? Salz verhält ſich zur Hefe, wie Gift zur Suppe. Was iſt bei ſolchen Anſichten Tröſtliches zu hoffen? Schwankt hier nicht der Richter zwiſchen Recht und Pflicht? Wenn vertrauungsvoll der beleidigte, gekränkte, und in ſeiner Exiſtenz gefährdete Bürger auf ſeine Behörde blickt, und Schutz gegen den ſucht, der ihn verletzt und benachtheiligt hat, iſt es nicht die Pflicht der Behörde, den Kläger zu ſchützen, und gebietet es nicht das Recht, den Beklagten zu ſtrafen? Aber freilich gehört zu dieſen beiden Obliegenheiten ein richtiges Auffaſſen und Beurtheilen des Thatbeſtandes und der hieraus entſtehenden Folgen, ſonſt iſt ein jedes Verfahren willkührlich und für den geſellſchaftlichen Zuſtand mißlich. Inſofern müſſen wir das Selbſtſtrafen bei den Zünften als ein der Natur der Sache angemeſſenes Verhältniß betrachten, und eben dieſe gegenſeitig nähere Berührung möchte in moraliſcher Hinſicht auf die Untergebenen von wohlthätigem Einfluß geweſen ſeyn. In den damaligen Zeiten begegnete der Geſelle dem Meiſter, der Lehrling dem Geſellen mit weit mehr gebührender

Digitized by Google

Achtung, selbst das Verhältniß unter den Meistern war weit erfreulicher, als jetzt. Man beobachtete gewisse Formen der Höflichkeit und der Ordnung; allein dieses alles ist, seitdem der Zunftzwang lockerer wurde, verschwunden. Der Gehorsam sowohl des Gesellen als des Lehelings will sich in beliebiger Willkühr bewegen, und verachtet die beengenden Schranken. Kommt es zu Streitigkeiten oder Ordnungsdifferenzen, so kann der Meister froh seyn, mit halbem Schaden davon zu kommen. Ereignet sich vollends ein ähnlicher Fall, wie der oben beispielsweise angeführte, dann wird es dem Meister in Ermangelung eines sogenannten strengen juristischen Beweises immer schwer seyn, gegen den Angeschuldigten eine angemessene Strafe zu erwirken, und der Kläger bleibt forthin aus Gründen richterlicher Unkenntniß oder einer überhumanen Disciplin den Chikanen und der Bosheit seiner Untergebenen ausgesetzt. Helfst das aber nicht die Zeit und ihre Genossen tyrannisiren, wenn man ihr das so Nöthige durchlöchert und zerfetzt, ohne für etwas anderes dem jeweiligen Bedürfnisse Angemessenes zu sorgen? Wenn man den Theorien der Humanität Thor und Thüre öffnet, dürfen nach unserer Meinung auch keine Nebenpforten bleiben, durch welche man das praktisch schützende Recht gleich einer Schmuggelwaare abseits führen kann. Gewiß wäre es daher dem gesellschaftlichen Zustand angemessen, wenn man für alle schwankende, in Gewerbssachen zwischen Meistern und Gesellen zu Differenzen führen könnende Fälle eine bestimmte Norm festsetzte, wodurch sowohl die Größe des Vergehens als die der Strafe ermittelt und bestimmt werden könnte. Hierdurch allein würde ein Rechtsstand begründet, welcher der Gunst, Ungunst, und Willkühr oder der Unkenntniß Grenzen setzte; und der Bürger wäre dann nicht mehr den Launen und der Bosheit eines jeden Aebeitsgehülfen biosgestellt.

Um unsere Ansicht zu vervollständigen, und um die Möglichkeit einer wirklichen Rechtspflege in Handwerkssachen zu erlangen, möchte es hauptsächlich ersprießlich seyn, wenn sämmtliche Handwerke alle zweifelhafte oder schwer zu ermittelnde und zu beurtheilende Fälle nach ihrer Stufenfolge der Behörde vorlegten, damit Dieselbe demnächst eine richtige Uebersicht und Klassifikation der Vergehen und Strafen vorzunehmen und einzuführen im Stande sey. Wir glauben in dieser aufgestellten unmaßgeblichen Meinung zwei Interessen zu vereinbaren. Das Interesse der Behörde, insofern es dem Richter darum zu thun seyn muß, durch klare Einsicht, Gesetz und Recht miteinander zu verbinden und zu handhaben; und das individuelle Interesse der Betheiligten, indem es nur der Wunsch eines jeden Handwerksmeisters seyn kann, Institutionen ins Leben treten zu sehen, durch welche strenge Disciplin und gehörige Ordnung bei den Untergebenen leichter gehandhabt zu werden vermag.

Das Frankfurter Schuldgefängniß.

Es wird wohl noch keinem Gläubiger eingefallen seyn, Karpfen oder Forellen, die seinem fremden Schuldner gehören, in einem Kuhstalle mit Arrest belegen zu lassen, oder Kühe in einem Fischteiche mit Kummer zu bestricken; ebensowenig wird man mit Arrest belegte Wachsfiguren in einem Treibhause oder in einer Backstube einquartiren, oder einen Elephanten als Arrestat in einer Sommerlaube unterbringen wollen; auch ist wohl noch Niemand auf die Idee gekommen, Pelzmuffe auf Fruchtspeichern, Orangenbäume in Eisgruben oder Gazeschleier in Rauchfängen als Arrestobjekte aufbewahren zu lassen.

Sonderbar, daß man gleichwohl in unserer freien Stadt, wenn Menschen — sey es wegen angeblicher oder wirklicher — Schulden mit Arrest bestrickt werden sollen, dieselben nicht in ihrer eigenen Wohnung festhält, oder sie wenigstens sonst wo auf eine Weise in Gewahrsam bringt, so ihrem Stand und ihren Verhältnissen möglichst entspricht, sondern ohne Unterschied dieselben an einem Orte einsperet, der eben so unpassend ist, als die so eben bezeichneten Lokalitäten, ja noch weit schlimmer. Wir meinen die bürgerliche Custodie oder Mehlwage.

Schon zu den Zeiten Fettmilchs und nachher war es ein Hauptbeschwerdepunkt löblicher Bürgerschaft, daß es hinsichtlich eines geeigneten Gefängnisses an allem, was Humanität und sonstige Rücksichten erheischen, gänzlich mangle. Es wurde zwar Remedur zugesagt, man hat jedoch bis diesen Augenblick vergebens darauf gehofft, obgleich unsere meisten Nachbarstaaten mit gutem Beispiele rasch vorangeeilt sind. Dort sind die Schuldthürme für insolvente Schuldner mit dem Cessiren der Exekution wider die Person des Schuldners, und nicht minder die ungastfreundlichen sogenannten Panzer- oder Kummerlöcher, diese Mausfallen für fremde Schuldner, bei der Einschränkung der Arrestation auf einige wenige urgente Fälle längst schon aus der Mode gekommen. Ein gleiches Schritthalten mit jenen nachbarlichen Verbesserungen würde um so weniger befremden, als man in Frankfuet doch sonst im Allgemeinen für fremde Eindrücke und Kultur nicht unempfänglich zu seyn pflegt, und besonders in der kostbaren Anlage von öffentlichen Gebäuden, zweckmäßigen Kriminal-Sicherheitsgefängnissen ꝛc. und Ausübung der höheren Baukunst auf Kosten des Aerars überhaupt, in neuerer Zeit, wie sich nicht verhehlen läßt, reißende Fortschritte gemacht hat.

Wie grell sticht aber hiergegen das Schuldgefängniß der Mehlwage ab!

Einsender dieses hat zwar noch nicht Gelegenheit gehabt, mit oder gegen seinen Willen durch eigene Wahrnehmung die innere Einrichtung der Mehlwage kennen zu lernen; er kann sein Urtheil nur auf die Klagelieder eben so bedauerungswürdiger als glaubwürdiger Männer von Erfahrung stützen, und deßwegen möge es ihm zu Gut gehalten werden, wenn seine Phantasie vielleicht die Wirklichkeit um etwas übeerflügelt. Einsender ist aber auch ebenso überzeugt, daß diejenigen, welchen das Einweisungsrecht in diese Unfreiheitskolonie jeweilig übertragen ist, eben so wenig durch eigne Erfahrung und Wahrnehmung klar gestellt woeden sind.

Die Souterrains der Mehlwage können wir gar nicht beschreiben; es sind zum Glück keine vorhanden. Es

Digitized by Google

sollte damit vielleicht bei der ursprünglichen Struktur schon angedeutet werden, daß dieses Schreckensgebäude nicht aller Ewigkeit trotzen werde.

Parterre wird spektakulirt, auch Mehl gewogen, und der Mehlsack, der zu leicht befunden wird, hat da seines Bleibens nicht; ebenfalls eine symbolische Andeutung im umgekehrten Verhältniß zum Geldsack.

Eine altermorsche dunkle Treppe führt in den grausigen ersten Stock und in die Mansarden, diese Bleikammern unserer Republik.

Bestialische Insassen aller Art und Größe bewillkommnen hier den Eintretenden, und sind seine treuen Gefährten, die ihm nicht nur die Lebenszeit, sondern auch die Lebenslust verteelben. Und wenn er von dem Tumult und Getöse, das ihn an jenem Orte von unten und ringsum quält, halb taub geworden ist, wenn ihn die brennenden Sonnenstrahlen fast blind gemacht haben, bleibt durch die feindlichen Stiche der in sechsfüßiger Metamorphose sich einschleichenden Kreditoren doch immer noch auch dafür gesorgt, daß es an andern Sinnen- und Nervenreizmitteln nicht fehlt.

Der gemarterte Dulder wird hier für gute Bezahlung mit schlechter Kost regalirt, damit er sich erinnern könne, was schmackhaft ist, und Magazinagen von frischen und halbfaulen Thierhäuten scheinen dort aufgespeichert zu werden, um stolsche Nasen zu bilden.

Auch daß es ja dem Opfer des Rhadamanth an geistigem Genusse nicht fehle, wird das Drama des leidenden Tantalus in erhabener Symbolik aufgeführt.

Zu seinen Füßen sieht er das verlorne Paradies in den reichen Gaben der Ceres, und wenn er sein Haupt gen Himmel erhebt, grinzt ihn die Hölle an in dem Wahrzeichen der von den Speicherlöchern gleichsam wie vom Hochgerichte herabhangenden Häute und Knochen.

Und warum dies Alles? Ein Gläubiger will bezahlt seyn; er behauptet entweder nur einen Anspruch, ohne daß derselbe schon durch Urtheil und Recht klar gestellt wäre, oder er hat wirklich einen Anspruch vermöge richterlichen Urtheils. Im einen wie in dem andern Falle mag und muß zwar, so lange mildere und zeitgemäßere Gesetze noch Embeyonen sind, dafür gesorgt werden, daß der Arretirte mit Sicherheit festgehalten werde; daß er aber auch gequält werde, ist weder Zweck des Schuldarrestes noch darf ein solches Quälen als Mittel zur Erreichung des Zwecks betrachtet werden, eine Wahrheit, welche von den Engländern, diesen Meistern der bürgerlichen Freiheit, in ihrem wahren Umfange erkannt worden, wenn sie ihr, vermittelst haushoher Mauern dem Postulat der Sicherheit entsprechendes, Kingsbench durch gesellige Promenaden, freie Plätze zum geselligen Ballspiel, Kaffehäuser, Konditoreien, Lesezimmer, und mit Karrikaturen reichlich versehenene Bilderläden zu einem Asyle machten, worin der bedrängte Schuldner vor den Verfolgungen seiner harten Gläubiger die ersehnte Ruhe findet, und nicht neben dem Verlust seiner Haabe und Guts auch noch obendrein seine Gesundheit und den Frieden seiner Seele für immer einzubüßen in steter Gefahr schweben muß.

Einsender dieses denkt zwar nicht daran, die Gründung eines solchen Schuldnerparadieses hierorts in Vorschlag bringen zu wollen, gleichwohl aber glaubt er, unzielsetzlich vorschlagen zu sollen, daß die Mehlwage je eher je lieber von Grund aus demolirt werden möge.

Der Einwand: wohin mit den Arrestanten? wird zwar alsbald entgegengesetzt werden. Er ist sehr leicht zu beseitigen.

Unser Aerar erbaue entweder an einem passenden Orte ein neues Schuldgefängniß, das den Anforderungen der Zeit, Humanität und Gerechtigkeit entspricht, und lasse sich von den Gläubigern einen angemessenen Miethzins für ihre zu inhaftirenden Schuldner bezahlen, oder überlasse es den ersteren, ihre Schuldner in je selbstbeliebig gewählten anständigen Lokalitäten anderweitig festhalten zu lassen.

Durch den Abbruch der Mehlwage würde überdies jedenfalls zugleich dem weiter erwünschten Ziele näher gerückt werden, den jetzt noch großentheils durch schmutzige Hütten und Barracken versperrten und verunstalteten Dom auf freiem Platze sich über die Ruinen der Kramläden und des gefallenen Zwingers würdig erheben zu sehen.

Gerichtswesen.

Gestern ist das, seit dem 22. Juli 1834 von hohem Senate der freien Stadt Frankfurt *) geführte Direktorium des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands, in Gemäßheit des §. 26. der Gerichtsordnung auf hohen Senat der freien Stadt Bremen übergegangen.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 15. d. M. ist dem Heren Unterlieutenant Franz Ignatz Geiger vom dritten Bataillon Infanterie die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden. Sodann sind die Herren Unterlieutenants Joh. Jeremias Hoff, Christian Ludwig, Georg Philipp Kreutzer und Joseph Valentin Böhm zu Oberlieutenants bei demselben Bataillon ernannt worden.

Dienstanstellung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist die durch den Tod des Güterschaffners Karl Kappes erledigte Güterschaffnerstelle dem hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Joh. Val. Schölles übertragen worden.

Lebensansichten.

Guten Rath nicht anzunehmen, ist weniger erbärmlich, als ihn gar nicht zu suchen.

Schwache Staaten sind immer schwankend, wenn es gilt, einen Entschluß zu fassen, und immer sind langsame Entschließungen schädlich.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 142.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 3. Donnerstag den 30. Juli 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVII. (oder 20te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 25. Juli 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: de Bary-Jordis, Major v. Lukacsich, Alex. Gontard, Dr. v. Schweitzer, H. A. Cornill, Brofft-Schuny, H. Mack, Konrad Heitefuß, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: Joh. Nik. Weichand, W. C. Hessenberg, Karl Reutlinger, J. J. Cornill, Pfarrer Becker, J. Diehl, Schmidt-Lindheimer, P. W. Zimmermann; ferner der Herren: Forsboom-Goldner, Schöff Pensa, Assessor Dr. Pfriffer, Senator Dr. Schmid, ebenfalls sämmtlich entschuldigt; sodann der Herren: Dr. med. Kretzschmar, Senator Dr. Harnier, C. F. Mack, E. Meyer, Sen. Dr. Müller, J. J. Nortz, Dr. Ohlenschlager, Major Rotenburger, Schöff Sarasin, Sen. Dr. Souchay, Ziegler-de Bary.

§. 75. Auf der Tagesordnung war:

1) Vortrag des Senats vom 21. d. M.: die durch die Ereignisse des 3. April 1833 und 2. Mai 1834 nothwendig gewordenen außerordentlichen Ausgaben betr.;
2) weiterer Vortrag des Senats vom 21. ejusd.: Konversion der städtischen Anleihe betr.

§. 76. Der unter Nr. 1. bemeldete Senatsvortrag lautet, wie folgt:

„Nach dem anliegenden polizeiamtlichen Berichte vom 14. Juli d. J. *) beanstandet löbliche ständige Bürgerrepräsentation ihre Zustimmung zu ferneren Ausgaben auf die betreffende Rubrik zu geben. Der Senat hat nun zwar dem Polizeiamt eine anderweite Konferenz hierüber aufgetragen, da dieser außerordentliche Dienst keine Unterbrechung, ohne den höchsten Nachtheil zu befahren, erleiden darf.

Die erforderlichen Anträge dieserhalb liegen übrigens bei der gesetzgebenden Versammlung bereits vor *); indem daher der Senat zur Komplettirung der Akten und zur vollständigen Sachkenntniß die Anlage an die gesetzgebende Versammlung gelangen läßt, darf derselbe sonder Zweifel der baldigen Erledigung dieses höchst wichtigen Gegenstandes entgegen sehen."

Ohne Umfrage beschloß die Versammlung:

diesen Vortrag sammt Anlage an die bereits unterm 9. Mai d. J. ernannte Kommission mit dem Ersuchen abzugeben, ihre Arbeiten soviel als möglich zu beschleunigen.

§. 77. In dem unter Nr. 2. berührten weiteren Vortrage hohen Senats wird, da die gesetzgebende Versammlung unterm 4. März d. J. beschlossen habe,

daß sie dem an sie gelangten Antrage der Reduktion der Staatsschuld von 4% auf 3% nicht beitreten könne, sondern anderweitigen Vorschlägen und Anträgen wegen Ersparnissen durch Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschuld entgegen sehe,

der Antrag gestellt:

daß man sich vorerst auf eine Konversion des bestehenden Anlehens, einschließlich der laufenden Schuld zu 3½% mit Belassung der bisherigen Tilgungsweise beschränken solle.

*) Bericht des Polizeiamts an hohen Senat:

„Der bürgerliche Herr Deputirte bei dem Polizeiamt hat demselben eröffnet, wie löbliche ständige Bürgerrepräsentation beanstande, den des rubricirten Gegenstandes halben stattfindenden außerordentlichen Ausgaben deren Zustimmung zu geben, da man die längste Dauer derselben bis zum abgewichenen Monat Mai d. J. unterstellt habe.

Derselbe hat darauf angetragen: hohem Senat dieses Anstandes wegen geeigneten Vortrag zu machen.

Man beehrt sich nun, andurch diesem Antrag zu entsprechen und sich gehorsamst die Ermächtigung zu erbitten, mit löblicher ständiger Bürgerrepräsentation dahin zu konferiren, daß die erforderlichen Mehrausgaben bis zu erfolgender endlichen Organisation der Polizei fortzubestehen haben.

Verehrungsvoll bestehend Eines hohen Senats gehorsamste Deputirte zum Polizeiamt und in deren Namen

Frankfurt a. M. den 14. Juli 1835. (gez.) v. Günderrode.
vdt. Münch, Aktuar."

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 231.

Digitized by Google

Zugleich fügte der Senat die Bemerkung bei, es werde von der gesetzgebenden Versammlung nicht bezweifelt werden, daß die Veröffentlichung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Aktenstücke durch den Druck, so wie der darüber entstehenden Diskussionen, nicht passend sey.

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlug Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsgliedern vor die Herren Senator Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, F. A. Jay, M. Scharff, Dr. Eder, E. Cöster, J. J. Nortz, Senator Dr. Müller, Senator Dr. De Neufville, Kaffetier Hoffmann, Jos. Bolongaro, J. J. Finger, Schlossermeister J. L. Mack, Possamentirer Ludwig, und die Wahl fiel nach Stimmenmehrheit per Scrutinium auf die Herren Dr. Eder mit 48 Stimmen, Sen. De Neufville mit 42, Senator Dr. Müller mit 37, J. J. Nortz mit 35, J. J. Finger mit 33, Dr. Ohlenschlager mit 32, Kaffetier Hoffmann mit 29.

Der Herr Präsident sprach hiernächst noch den Wunsch aus, daß auch sämmtliche übrige Kommissionen, die ihre resp. Berichte noch nicht erstattet hätten, auf möglichste Beförderung bedacht seyn möchten.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Die noch zu gewärtigenden, bis jetzt noch nicht erstatteten Kommissionsberichte betreffen nachfolgende Gegenstände:

1) Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr.

Die am 3. Nov. 1834 ernannte Kommission besteht aus den Herren Senator Dr. Schmid, Sen. Bansa, Dr. Ohlenschlager, F. A. Jay, M. Scharff, Dr. Eder, E. Cöster. An die Stelle des wegen der Berliner Mission aus der gesetzgebenden Versammlung ausgetretenen Herrn Sen. Bansa ist am 10. Januar d. J. Herr J. J. Nortz zum Kommissionsmitgliede erwählt worden *).

2) Die Errichtung einer Werbkasse betr.

Die am 12. Nov. 1834 ernannte Kommission besteht aus den Herren Sen. v. Günderrode, Obrist v. Ellrodt, Sen. Dr. Harnier, Schultheiß Sconto von Oberrad, Hauptmann Hoffmann, Dr. Ohlenschlager, Sen. Dr. Neuburg **).

3) Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei, nunmehr die Ueberweisung von gewissen Polizeivergehen und Freveln an ein besonders zu errichtendes Zucht- oder Polizeigericht betr.

Die am 12. Nov. 1834 erwählte und am 10. Juni 1835 mit zwei Mitgliedern vermehrte Kommission besteht aus den Herren Sen. v. Günderrode, Dr. Rapp, Sen. Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, Clarus des Raths, Assessor Dr. Gallus, G. Rühl von Bornheim, Sen. Dr. Souchay, Dr. Eder ***).

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 285. Bd. V. S. 2 u. 92.
**) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 288. Bd. V. S. 117.
***) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 288. Bd. V. S. 276.

4) Errichtung eines Handelsgerichts betr.

Die am 15. Nov. 1834 erwählte Kommission besteht aus den Herren Sen. Dr. Harnier, Sen. Dr. Souchay, M. Scharff, Dr. Eder, Dr. Bender, F. A. Jay, E. Cöster*).

5) Die Abschaffung der Paternitätsklagen betr.

Die am 6. Dezember 1834 erwählte Kommission besteht aus den Herren Dr. Ohlenschlager, Dr. Rapp, Sen. Dr. Müller, Assessor Dr. Gallus, Sen. Dr. Souchay, Dr. med. Cretzschmar, Sen. Dr. Schulin **)

6) Einführung neuer Militärgesetze betr.

Die am 17. Januar 1835 erwählte und am 1. Juli um zwei Mitglieder vermehrte Kommission besteht aus den Herren Obrist v. Ellrodt, Sen. v. Heyden, Hauptmann Hoffmann, Sen. v. Günderrode, Major v. Lukacsich, F. A. Jay, A. Beil des Raths, Sen. Dr. Usener, Dr. Blum ***).

7) Einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.

Die am 17. Januar 1835 niedergesetzte Kommission besteht aus den Herren Sen. Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, F. A. Jay, M. Scharff, Dr. Eder, E. Cöster, J. J. Nortz †).

8) Die Vermehrung des hiesigen Linienmilitärs betr.

Die am 1. Juli d. J. ernannte Kommission besteht aus den Herren Sen. v. Heyden, Obrist von Ellrodt, Schöff Scharff, Hauptmann Hoffmann, F. A. Jay, Beil des Raths, Böhm-Osterrieth ††).

Unsere Volksschulen †††).

Wenn ich mich recht entsinne, wurde als Grund für eine neue Organisation unserer Quartierschulen ††††) das Beisammensein der Knaben und Mädchen mit angegeben. Dieser Grund, wenn er damals geltend gemacht wurde, mußte, entwickelt durch pädagogische Grundsätze für Staat, Kirche und Familie, der bedeutsamste seyn von allen, welche auch angeführt wurden zur Umgestaltung des damaligen Schulwesens. Daß dieser Grund aber in seiner Wichtigkeit nur theilweise erkannt wurde, zeigt die neue Einrichtung der Volksschulen. Die Knaben und Mädchen sind wohl getrennt während des Unterrichtes, nicht aber auf ihrem Gange in die Schule und aus derselben. Es entsteht nun die Frage: wer ist durch diese neue Einrichtung zufrieden gestellt? der Staat, die Kirche oder die Familie? — Keln Theil! — denn wäre es der eine, so

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 3.
**) S. Jahrbücher Bd. V. S. 47.
***) S. Jahrbücher Bd. V. S. 97. 290.
†) S. Jahrbücher Bd. V. S. 102.
††) S. Jahrbücher Bd. V. S. 290.
†††) Ich gebrauche diese Bezeichnung, weil sie allgemein angenommen, nicht weil sie richtig ist. (Anm. d. Eins.)
††††) Vgl. Dr. Bender die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816–1831. S. 136. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

wären es auch die beiden übrigen, da sie jetzt gemeinschaftliches Interesse an der Erziehung der Jugend genommen haben, und der Streit über die Rechte des einen zum Nachtheil des andern aufgehört hat. Etwas ist durch diese Einrichtung erzielt worden, aber gewiß nicht das, was man wollte und sollte. Die Lehrer nämlich wurden über den wichtigsten Theil ihrer Verpflichtungen außer Verantwortung gesetzt. Ja noch mehr, den Lehrern wurde selbst die Möglichkeit genommen, all' die entstehenden Fehler, welche das Beisammensein von Knaben und Mädchen herbeiführt, in ihrer Entwickelung zu erkennen und dagegen zu arbeiten.

Ich habe eben gesagt, daß der Streit zwischen Staat, Kirche und Familie betreffend ihre Einwirkung auf die Erziehung der Jugend aufgehört habe. Dieser Satz bedarf einiger Erläuterung, bevor ich weiter schreibe.

A. Franke, der Stifter des hallischen Waisenhauses, machte seine Anstalt nach dem Inhalt seiner Stiftungsurkunden (3 Bände 1782—98) abhängig von der Kirche. Eben so verwahrte Krummacher in seiner Schrift: „die christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche" die Rechte der Kirche auf die Volksbildung. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erkennend stellte die Berliner Akademie 1799 eine Preisaufgabe „über die Volksbildung", welche Veranlassung gab, die Rechte und Pflichten des Staates auf die Erziehung der Jugend vielfach in Anregung zu bringen. v. Zedlitz, Steinbart, Resewitz, Gedicke, v. Bonstetten und viele Andere wollten die Schule abhängig sehen vom Staate. Bei diesem Streite zwischen Kirche und Staat sah sich die Familie unberücksichtigt, und doch waren ihre Rechte die ältesten. Beim jüdischen Volke z. B. finden wir keine Theorien über die Erziehung der Jugend, sie gehörte der Familie an, — und höchstens kann man annehmen, daß die Einwirkungen auf die Jugend nach einem bestimmten Typus geleitet wurden. Erst bei Plato finden wir Theorien über die Erziehung der Jugend, und Isokrates war der erste, welcher sich den Unterricht zahlen ließ. Schon durch die Frage: wann soll die Erziehung anfangen? (ob vor oder nach der Geburt des Kindes, ob da, wo das reine animalische Leben aufhört?) — wann soll sie aufhören? (da vielleicht, wo es dem Menschen gleichgültig wird, wie auf ihn eingewirkt wird?) sind die Rechte der Eltern auf die Erziehung der Kinder begründet. Nach dem Gesagten dürfte wohl feststehen, daß Staat, Kirche und Familie Rechte — wenn auch nicht gleiche — an der Erziehung der Kinder haben, daß aber bei einer öffentlichen Schule sich diese Rechte vereinigen für die Erziehung der jüngeren Generation. Nach dieser nöthigen Erläuterung kehre ich zu unserem Gegenstand zurück.

Das Sprichwort: „es ist leichter tadeln als besser machen" könnte auf mich seine Anwendung finden, wenn ich nicht angeben würde, auf welche Weise dem eben besprochenen Mißstande abgeholfen werden könnte.

Die Mädchen sollen für die Familie und die Kirche, nicht für den Staat erzogen werden. (Ausnahmen, auffallende Erscheinungen, wie sie uns die Historie darbietet, können diese Regel nicht umstoßen). Hiernach wären die Einwirkungen auf dieselben bei der Erziehung zu ermessen, und es ist, behalten wir unsere Volksschulen im Auge, für den Unterricht, welcher die Mädchen für geschickte Glieder einer älteren Generation bilden soll, bedeutender Zeitraum gelassen. Aus diesem Grunde und weil die Mädchen nach dem Austritt aus der Schule in der Familie die angefangene Bildung fortsetzen, und nicht wie die Knaben einem bis zu ihrem Austritt aus der Schule ganz fremd gebliebenen Wirkungskreise übergeben werden, ist die Erziehung der Mädchen für das Lehrerpersonal eine leichtere Aufgabe. Dies wurde bei Gründung unserer Musterschule erkannt, weßhalb auch der Unterricht für die Mädchen größtentheils Lehrerinnen übergeben wurde. Beim Besetzen der Lehrerstellen an unsern Volksschulen wurde sämmtlicher Unterricht mit Ausnahme der von weiblichen Handarbeiten einem männlichen Personal übergeben, und somit die Familie in ihren Rechten benachtheiligt, — denn es wird kein Lehrer behaupten, daß er Mädchen für die Familie bilden wolle oder könne. Die Anmaßung wäre eben so stark, wenn sämmtlicher Unterricht bei den Knaben in den Händen von Frauen wäre, welche ihre Zöglinge für den Staat erziehen wollten. Das bisher Gesagte war nöthig, um meinen Vorschlag, sollte derselbe nicht wie aus der Luft gegriffen erscheinen, zu begründen. Die Mädchen nämlich sollten in einem für sie eigens eingerichteten Lokal erzogen werden, und nach Grundsätzen, welche bereits flüchtig angedeutet, aber bereitwillig weiter entwickelt werden sollen, wenn man die Trennung derselben von den Knaben eben so nöthig erachtet, als sie dem Schreiber dieses wichtig erscheint für die ganze Lebensdauer der jetzt zu bildenden Generation. Stg.

(Fortsetzung folgt.)

Armenklinik.

Bereits im März v. J. *) hatten sechs unserer achtbarsten jungen Doktoren der Medicin und Chirurgie bekannt gemacht, daß sie sich, um auch ihrerseits beizutragen, dem schon längst gefühlten Bedürfnisse einer bessern ärztlichen Pflege der armen Kranken auf den umliegenden Dorfschaften abzuhelfen, vereinigt hätten, Kranken vom Lande, sowohl solchen, die an innern, als auch denen, welche an äußern und Augenkrankheiten leiden, gemeinschaftlich Rath und Hülfe zu ertheilen.

Von dem rühmlichen, segensreichen Wirken dieses großartigen, ächt menschenfreundlichen Unternehmens gibt der kürzlich erschienene erste Jahresbericht eine höchst erfreuliche Uebersicht, und liefert zugleich den die vollste Beachtung verdienenden Beweis, wie Vieles bei gehöriger Umsicht mit verhältnißmäßig wenigen Mitteln geleistet werden kann. In jenem Jahresbericht, welcher von den Herren Doktoren Fabricius, H. Hoffmann, Ponfick, Schilling jun., A. Schmidt und Varrentrapp jun. unterzeichnet ist, wird gesagt:

Es ist bereits ein Jahr verflossen, seitdem wir uns an unsere Mitbürger mit der Bitte wandten,

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 255.

Digitized by Google

uns durch Geldbeiträge Mittel an die Hand zu geben, damit wir unseren ausgesprochenen Zweck, den Bewohnern der benachbarten und besonders der Frankfurter Ortschaften eine möglichst vollständige Krankenpflege zu verschaffen, immer mehr verwirklichen könnten. Wir fühlen uns nun gedrungen, den verehrten Gebern von der Verwendung ihrer Gaben und von den Kranken, denen dadurch geholfen ward, Nachricht zu geben. Wir thun dies mit wahrem Vergnügen und innigem Dank; denn einerseits haben wir kaum irgendwo angesprochen, ohne eine Billigung durch die That erfahren zu haben; wir erhielten nicht nur an baarem Geld, sondern auch an Geräthe, Leinwand u. s. w. gar manche und reiche Geschenke, und bei unseren geringen Kräften ward uns bei Errichtung unseres Hospitals in der Meisengasse durch die nicht genug zu dankende Vermittlung des Herrn Major von Lukacsich die Möglichkeit gegeben, unseren Kranken ein gehöriges Lager gewähren zu können. Andererseits hatten wir auch das Vergnügen, daß eine große Menge theils gänzlich vernachlässigter, theils verdorbener Uebel bei uns eine Hülfe suchten, die sie früher nicht zu finden wußten, und daß wir oft noch in verzweifelten Fällen Heilung herbeizuführen im Stande waren.

In allen schweren und wichtigen Krankheiten könnten wir wohl eine genaue Uebersicht des Erfolgs vorlegen; in den leichteren aber liegt es in der Natur einer ambulatorischen Klinik, daß der Arzt entweder Nichts oder nur zufällig hintennach etwas Genaues von dem Erfolg erfährt; denn die Kranken, wenn sie ein oder mehrere Rezepte gebraucht haben, kommen natürlich nach dem letzten, das ihre Genesung vollendete, nicht vom Lande in die Stadt, um Nachricht davon zu geben. Wir müssen uns daher, da eine ganz genaue Angabe nicht möglich wäre, auf die Anzeige beschränken, daß im Allgemeinen das Resultat unserer Behandlung ein sehr günstiges war, und dies auch von den Kranken selbst mit Dankbarkeit anerkannt ward. In Bezug auf die Behandlung in unserm Hospital können und werden wir in genauere Details eingehen, da uns dort die Kranken bis zu ihrer Genesung und Entlassung stets unter den Augen bleiben.

I. Ambulatorische Klinik.

Vom 5. März 1834, dem Eröffnungstage unserer ambulatorischen Klinik, bis zum 30. Juni 1835 wurden 393 Kranke behandelt. Die Durchschnittssumme der monatlichen Krankenaufnahme war demnach 25 1/3.

Unter diesen Kranken befanden sich 203 männlichen und 190 weiblichen Geschlechts.

Es waren im Alter von 1 bis 10 Jahren 147 Männer und 109 Weiber, von 41 bis 80 Jahren 56 Männer und 81 Weiber.

Es litten unter ihnen an

inneren Krankheiten	123 Männer	u.	133 Weiber	=	256
chirurgischen Krankheiten	53 „	„	34 „	=	87
Augenkrankheiten	27 „	„	23 „	=	50
	203 Männer	u.	190 Weiber	=	393

Von diesen Kranken waren

13	aus Frankfurt und Sachsenhausen,	ferner 95	aus Nassau,
8	aus Bonames,	88	aus Kurhessen,
22	aus Bornheim,	81	aus Hessen-Darmstadt,
16	aus Dortelweil,	3	aus Hessen-Homburg,
7	aus Hausen,	6	aus andern Ländern
11	aus Niedererlenbach,	273	
16	aus Niederrad,	120	Frankfurtern,
24	aus Niederursel,	393	= der Summa der in der ambulatorischen Klinik behandelten Kranken.
3	aus Oberrad,		
120	aus dem Frankfurter Gebiet,		

II. Polyklinik.

Von den von uns nach den einzelnen Frankfurter Ortschaften deputirten Aerzten wurden außerdem noch daselbst behandelt: 116 in Bonames, 23 in Bornheim, 10 in Hausen, 23 in Niederrad, 5 in Niederursel und 88 in Oberrad, in Summa 265, so daß wir also mit den 120 oben erwähnten Kranken der Frankfurter Ortschaften, überhaupt auf dem städtischen Gebiete 385 Patienten behandelt haben.

III. Stationäre Klinik.

a) In dem früheren Lokale in der Stelzengasse wurden vom 17. Juli bis 17. Dezember 1834 7 Kranke behandelt, worunter 4 Männer und 3 Weiber. Von diesen starb eine, an Brustkrebs leidend. Es ergaben sich für diese Kranken im Ganzen 264 Verpflegungstage.

b) Im Monat Dezember 1834 errichteten wir unser Hospital in der Meisengasse E. 148, anfangs mit 5 Betten, welche Zahl wir, als wir einen gedeihlichen Fortgang unserer Subscriptionen und einen vermehrten Andrang von Kranken sahen, bis auf 8 und zuletzt bis auf 10 erhöhten. Wie wir in dieser Anstalt (die nun allen jenen schweren und gefährlichen Kranken, die einer steten ärztlichen Aufsicht und einer guten Wartung bedürfen, wie sie auf dem Lande nie gegeben werden kann, eine vollständige Hülfe liefern soll) unsere Patienten bis zum Ende ihrer Krankheit stets unter den Augen haben, so können wir auch die genaueste Auskunft über sie geben.

Es wurden daselbst vom 15. Dez. v. J. bis 1. Juli d. J. 25 Kranke behandelt, darunter 10 Männer und 15 Weiber.

Von den Männern litt einer an bösartigem Karbunkel am Arm, er ward todtkrank in das Hospital gebracht und verschied trotz der kräftigsten Mittel in den ersten 24 Stunden. Sieben Männer litten an chirurgischen Krankheiten. Vier davon wurden geheilt entlassen: einer mit Verprellung des Gesichts und starkem Blutaustritt unter die Haut, ein anderer mit Knochenfraß des Daumens und zwei mit Wasserbruch. Ein Knabe mit Fistelgeschwüren am Rücken und Knochenfraß der Rippen ward wegen Heimweh vor vollendeter Kur, doch gebessert nach Hause entlassen, und 2 Kranke, von denen der eine an veralteten Fußgeschwüren, der andere an Fistelgeschwüren am Rücken mit Knochenfraß der Rippen und Rückenwirbel leidet, verblieben in Behandlung. Zwei Männer litten an

Digitized by Google

Augenübeln; der eine von ihnen, der wegen Verlustes des rechten unteren Augenliedes zu uns kam, wurde durch Bildung eines neuen Augenliedes gebessert; der andere, an Einwärtskehrung des Augenliedes leidend, geheilt entlassen.

Von den 15 Weibern litten 7 an inneren Krankheiten. Eine mit bösartigem Ausschlag, eine andere mit inveterirter Gicht, eine dritte mit Gelbsucht und bedeutender Anschoppung der Leber nach einem Wechselfieber und eine vierte mit Condylomen wurden geheilt entlassen. In Behandlung verblieben 2 andere ebenfalls mit Condylomen und eine mit Harnblasenschwindsucht. An chirurgischen Krankheiten litten 5 Weiber. Eine mit einem kopfgroßen Gewächse am Unterleib und eine mit varikösen Fußgeschwüren wurden geheilt entlassen. Zwei litten an weißer Kniegeschwulst; von diesen ward die eine nach Wunsch nach Hause entlassen, die andere ging ihrer nahe bevorstehenden Niederkunft wegen nach Hause und ward daselbst durch unsere weitere Behandlung vollkommen hergestellt; eine fünfte mit Knochenfraß des Kniegelenks befindet sich noch in Behandlung. An Augenübeln litten drei Weiber: eine an skrophulöser Augenentzündung mit großen Geschwüren, zwei andere an Einwärtskehrung der Augenlieder mit kranken und in falscher Richtung stehenden Wimpern (Distichiasis). Diese wurden sämmtlich geheilt entlassen.

Von den Genesenen wurden überhaupt 4 Männer und 3 Weiber durch Operationen geheilt.

Es verblieben demnach am 1. Juli d. J. noch in Behandlung 2 Männer und 4 Weiber.

Die Summe der Verpflegungstage der Entlassenen beträgt 699; die der noch in Behandlung Verbliebenen bis 1. Juli d. J. 372, also die Summe aller Verpflegungstage 1071. Die Einnahme bestand

a) an Ertrag der jährlichen Subscriptionen	fl. 991.	3 kr.
b) an außerordentlichen Geschenken an Geld	„ 60.	15 „
c) in Vergütung für Verpflegung einzelner Kranken . .	„ 45.	15 „
Summa	fl. 1096.	33 kr.

Die Ausgabe betrug . . . . . fl. 955. 57 kr.

Es ergibt sich aus der Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, daß in dem Zeitraum vom 17. Juli bis 17. Dezember 1834, also in 5 Monaten, die Hospitalpflege nur fl. 157. 32 kr. kostete, während vom 1. Dezember bis ult. Juni, seit der Einrichtung des neuen Hospitals auf eine Art, wie sie allein den Kranken alles Nothwendige gewährt, die Kosten desselben sich auf fl. 758. 49 kr. beliefen. Zieht man von dieser Summe ab: für Anschaffungen fl. 156. 38 kr., so bleiben fl. 602. 11 kr. für alleinige Verpflegung der Kranken in diesen sieben Monaten, was monatlich im Durchschnitt fl. 86 ausmacht.

Summa der Einnahme	fl. 1096.	33 kr.
Summa der Ausgaben	„ 955.	57 „
Verbleibt Saldo in Kassa	fl. 140.	36 kr.

Indem wir den verehrten Subscribenten nochmals für ihren gütigen Beitrag danken, können wir den Wunsch nicht unterdrücken, sie möchten auch fernerhin unserer Anstalt ihre Unterstützung um so weniger entziehen, als unsere Ausgaben für die künftigen Jahre sich noch höher belaufen werden. Denn da wir in diesem Jahre erst in den letzten 7 Monaten den Kranken in unserem Hospital ihre Bedürfnisse in gehörigem Maaße zu gewähren im Stande waren, und doch für die Zukunft wünschen, ihnen das ganze Jahr hindurch dieselben zur Genesung günstigen Verhältnisse darbieten zu können, so sehen wir uns ohnedies schon genöthigt, mit der Bitte um jährliche Beiträge uns noch weiter an andere Menschenfreunde zu wenden. Mit der Hoffnung auf ferneres Interesse an unserer Anstalt verbinden wir zugleich den Wunsch, daß es den verehrten Subscribenten doch auch gefallen möge, sich durch Augenschein von der Nützlichkeit unserer Anstalt überzeugen zu wollen.

Ueber die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens *).

Schon mehrmals zwar ist in unserer gesetzgebenden Versammlung dieser Gegenstand in Anregung gekommen; es scheint jedoch nicht, daß er bis jetzt diejenige lebendige Theilnahme und Berücksichtigung gefunden habe, die er gewiß verdient. Es möge daher vergönnt seyn, auf denselben von neuem die wohlwollende Aufmerksamkeit Aller zu heben, welche in unserem legislatorischen Angelegenheiten zu rathen, zu fördern und zu entscheiden haben.

Einsender dieses entlehnt zu diesem Behufe Einiges aus dem erst kürzlich erschienenen Werke eines tüchtigen Mannes von Fach **).

Die Gerechtigkeit, als Ideal gedacht, kann von Aeußerlichkeiten nicht abhängig seyn. Sie muß durch ihre intensive Würde und Kraft wirken, sie muß den Charakter der Unfehlbarkeit an sich tragen.

Wer möchte es aber wagen, diesen erhabenen Begriff auf die alltäglichen menschlichen Verhältnisse anzuwenden? Hier kreuzen sich so verschiedene Elemente, daß alles Ideale, es mag noch so blendend auftreten, in der feindlichen Gegenwirkung untergeht, wenn es nicht einen positiven Haltpunkt findet.

Der gemeine Hause glaubt nur an das Aeußerlich-Erkennbare. Dieser Satz bestätigt sich täglich, wo moralische Einflüsse geltend gemacht werden. Kein Arzt wird für tüchtig gehalten, wenn er nicht jedesmal die gefährlichsten Krankheiten heilt, kein Prediger aber, wenn er nicht durch seine Rede einem Schauspieler gleich zu prunken weiß, kein Lehrer, wenn er nicht selbst aus mittelmäßigen Köpfen Genies erzieht, kein Advokat, wenn er nicht die dubiosesten Prozesse gewinnt. Nicht nach dem Willen, sondern nach der That, nicht nach den Bestimmungsgründen, sondern nach dem Ergebniß urtheilt die große Mehrheit des Publikums. Bei allen Wissenschaften kann dies zwar mehr oder weniger gleichgültig seyn, indem ihr Stand-

*) Vgl. Dr. Wender die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahren 1816—1831 S. 47. Jahrbücher Bd. III. S. 99—103. (Anm. d. Red.)

**) Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens von Ludw. Hugo Fr. von Jagemann. Heidelberg 1835.

Digitized by Google

punkt zu erhaben ist, als daß sie um die Gunst der Ungebildeten zu buhlen hätten. Aber es giebt eine Wissenschaft, die zu den Grundfesten der Staatsgewalt gehört, die nicht blos in der möglichst gelehrten Ausbildung ihre Befriedigung findet, sondern erst dann, wenn sie ihre Nützlichkeit durch alle Stände bewährt. Dies ist die Rechtswissenschaft. Ihre praktische Aufgabe ist: der ganzen Gesammtheit die Nothwendigkeit und die Allmacht des Gesetzes begreiflich zu machen, oder mit andern Worten: die Idee der Gerechtigkeit ins Leben einzuführen.

So wie nun überhaupt der Gesetzgeber und praktische Jurist stets auf den Bildungsgrad, die Gewohnheiten und Richtungen der Gesammtheit sein Augenmerk wenden muß, so ist dies vornämlich von der Kriminalpolitik geboten. Wo werden die meisten Verbrechen begangen? Wo herrscht der größte Hang zu Selbsthülfe und Willkühr? Da, wo die meiste Rohheit zu Hause ist, also gerade in den Klassen, wo Sittlichkeit und Ehrgefühl auf der niedrigsten Stufe stehen. Leider bilden solche Menschen, selbst in civilisirten Staaten, zur Zeit noch die Mehrzahl, und es ist daher wahrlich der Mühe werth, auf ihre Zügelung alle angemessenen Mittel zu verwenden.

Das erste Mittel besteht gewiß darin: den Ernst des Gesetzes recht wirksam vor die Augen zu stellen, und sowohl durch dessen Strenge als Unpartheilichkeit zu imponiren. Am wirksamsten ist aber allemal der Eindruck, welcher durch sinnliche Anschauung vermittelt wird, und dies gerade vornämlich bei der roheren Volksmasse. Schon ein altes Sprichwort sagt: Was das Auge sieht, glaubt das Herz. Dieses Sprichwort findet wohl kaum eine passendere Anwendung, als bei der Gerechtigkeitspflege.

Da jeder Mensch als solcher auch die vielen Schwachheiten, Tücken und verbrecherischen Neigungen der andern kennt und zwar in so höherem Grade, als er selbst vom Wege des Rechten abgewichen ist: so wird gar zu leicht gegen die Verhandlungen und Entscheidungen der Gerichte ein Mißtrauen gehegt, welches sogar, je nachdem die öffentliche Meinung sich gebildet hat, in Hohn und Verachtung übergeht. Wird ein Schuldiger verurtheilt, so wird angenommen, ein höherer Einfluß habe dem unvollkommenen Beweise Nachdruck gegeben; wird ein Unschuldiger frei gesprochen, so denkt man, die Sache sey nur obenhin untersucht worden, und persönliche Rücksichten, vielleicht gar Bestechung, hätten der armen Seele durchgeholfen. Ganz besonders greifen solche Vermuthungen bei den sogenannten causes célèbres Platz, wo sich von vorn herein im Publikum jedesmal Partheien für und wider bilden.

Hiergegen gibt es ein siegreiches Mittel. Es besteht, wie eben erwähnt wurde, in unmittelbarer sinnlichen Anschauung, d. h. also in der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Diese Oeffentlichkeit kann sich übrigens natürlich nicht auch auf die Voruntersuchung erstrecken. Die öffentliche Verhandlung darf nur eine Rekapitulation, gleichsam ein Erprobungsmittel der Legalität der Voruntersuchung seyn. Letztere ebenfalls in den Kreis der Oeffentlichkeit ziehen, hieße, dieses wohlthätige Institut durch zu große Ausdehnung beeinträchtigen. Denn die Voruntersuchung ist zugleich polizeilicher Natur, sie verfolgt alle Spuren der That und des Thäters bis ins Kleinste; sie sammelt Material, sie sichtet und sondert, sie examinirt die Inculpaten, bis sich endlich die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Ueberführung herausstellt. Liegt dann das ganze Bild der ausgemittelten Thatumstände klar in den niedergeschriebenen Akten, so übergiebt der Inquirent sein Werk dem Gerichtshofe, welcher, mit Uebergehung des Außerwesentlichen, die Aussagen der Thäter und Zeugen unter Zulassung des Publikums wiederholen läßt. Wollte man einen andern Weg einschlagen, so würde offenbar die Autorität des Gerichts darunter leiden, außerdem, daß dasselbe mit vielen unbedeutenden Dingen behelligt werden müßte. Während der Voruntersuchung ist nämlich der Stand der Sache allemal problematisch, und es werden viele nutzlose Anstrengungen gemacht. Diese Unsicherheit würde, wenn man sie der Oeffentlichkeit preis gäbe, die Justiz als kraft- und haltlos, ja als lächerlich darstellen.

Eine geheime Voruntersuchung ist also durch das wahre Interesse der Oeffentlichkeit selbst geboten.

Aber hiermit ist auch die Grenze der geheimen Prozedur geschlossen, und es beginnt die öffentliche Thätigkeit des Gerichtshofes, und hier zeigt sich gerade der wesentliche Unterschied zwischen öffentlichem und geheimem Strafverfahren.

Dasselbe Urtheil, was ein völlig unbescholtenes Gericht in geheimer Sitzung nach allen Regeln der Wissenschaft und der Humanität erwogen hat, kann vielleicht mit weit weniger Gründlichkeit von einem öffentlich gehegten Gerichte geschöpft seyn, und dennoch wird es gewiß mit größerem Vertrauen aufgenommen, als jenes. Denn dieses entstand gleichsam vor den Augen des Publikums, und dasselbe sah, daß auf eine völlig unpartheiische Weise die Beweise sowohl als die Gegenbeweise erhoben wurden; aber jenes trat wie ein mystisches Orakel hervor, ohne daß sich ein Dritter über den Gang der Verhandlung, auf welche es gebaut ist, nur eine entfernte Vorstellung machen kann.

Die Gerechtigkeit soll und darf das Licht nicht scheuen. Sie findet ihre wesentliche Basis nicht sowohl in der wissenschaftlich-philosophischen Abrundung ihres Systems, als in der allgemeinen Anerkennung, daß sie das Wahre und Rechte wolle. Die Gerechtigkeit muß kein blind zu verehrendes Götzenbild seyn, sondern ein höchstes Ideal der menschlichen Ordnung, das bessert, indem es begeistert und überzeugt.

Wie kann aber die Gerechtigkeit ihre Offenheit besser darthun, als durch Oeffentlichkeit? Seyen, wo nicht alle, doch ihre Haupthandlungen öffentlich, so kann und wird sich das Publikum überzeugen, daß es nur auf eine Erkenntniß des Wahren, auf eine redliche Urtheilsschöpfung abgesehen ist. Da wo die Anklage des Schuldigen ungescheut vor der zahlreichsten Versammlung geschieht, läßt sich im Voraus schon denken, daß sie nicht auf klares Unrecht gebaut seyn kann; da wo Jeder selbst die Haltbarkeit der Unschuldsbeweise prüfen und sich die Entscheidung im Stillen selbst bilden kann, wird er gewiß einsehen lernen, daß es nicht um Verfolgung einseitiger Zwecke, nicht

Digitized by Google

um Bedrückung der Unschuld und Begünstigung der Schuld, sondern lediglich um die Genugthuung der Gerechtigkeit sich handelt; er wird, wenn er in der ganzen Verhandlung keine andere Herrschaft als die des Gesetzes erkennt, zur beruhigenden Ueberzeugung gelangen, daß es ein Höheres giebt, dem sich sowohl jeder einzelne Staatsbürger, als die Organe der Regierungsgewalt beugen müssen; er wird Achtung vor dem Gesetze erhalten.

Das Gesetz kann überhaupt seine Autorität nicht stärker befestigen, als indem es durch seine Konsequenz, durch Erfolge belehrt. Was wirken alle geschriebenen Buchstaben, wenn ihr Eingreifen ins Leben nicht täglich fühlbar wird; was nützen Befehle und Drohungen, wenn ihre wirkliche Ausführung nicht kundbar wird? Oeffentlichkeit liefert dafür die bündigsten Beweise. Anklage und Vertheidigung werden nach den gegebenen Regeln geführt; Alles geht den ruhigen, gemessenen Gang des Rechtes. Ist aber die Verhandlung zu Ende, so urtheilt ein unpartheiisches Richterkollegium, das die während der Berathung allein auf sich beschränkt ist und mit Niemand, welcher Parthei er auch angehören mag, Rücksprache nehmen kann; das Urtheil wird unmittelbar auf die Verhandlung verkündet und die Strafe ereilt den Schuldigen, so wie der Unschuldige augenblicklich seine Freiheit wieder erlangt. So übt das Gesetz seine Macht wahrhaft aus, und selbst der Ungläubige muß an seine Wirksamkeit glauben. Sollte auch die Mehrzahl der Zuhörer nicht Bildung und Rechtskenntniß genug besitzen, um die Richtigkeit der Gesetzesanwendung zu prüfen, so spricht schon eine Vermuthung dafür, indem es sonst wohl nicht gewagt würde, den ganzen Vorgang der öffentlichen Kritik auszusetzen. Vermuthungen sind zwar für alle wichtigere Fragen ein leerer Wortschall. Aber in der öffentlichen Meinung wirken sie oft mehr, als man zugeben möchte, und sie gehen gar gerne in Vorurtheile über, die, wo sie die Masse beherrschen, bekanntlich in unwiderlegbare Glaubensartikel auszuarten pflegen.

Man betrachte die Sache von der Kehrseite.

Es sey z. B. eine Tödtung vorgefallen. Man erzählt sich allgemein, daß die That aus reinem Muthwillen und ohne irgend einen verzeihlichen Grund, also ohne entschuldigende Umstände, begangen worden sey, man weiß auch, daß der Thäter aufgegriffen ist und ihm wegen des Todtschlags der Prozeß gemacht wird. Nun setzt sich in solchen Fällen alsbald, je nachdem die Umstände der That erzählt werden, ein oder der andere historische Irrthum fest; der ganze Verhalt wird nach und nach entstellt; Jeder, den entweder seine Combinationsgabe oder böser Wille dazu verleitet, schmückt die Geschichte noch weiter aus, und das gewöhnliche Ergebniß ist, daß das ganze Publikum einstimmig den ergriffenen Thäter für schuldig ansieht.

Nun ist schon ein erheblicher Nachtheil, daß die Untersuchung mit der Ungeduld des auf Genugthuung wartenden Publikums nicht gleichen Schritt hält. Die Untersuchungsrichter, so eifrig sie die Sache von vorn herein betreiben, pflegen von da an, wo es sich nicht mehr um Ansammlung, sondern um Verarbeitung des Materials handelt, etwas lässiger zu werden. Das Publikum weiß natürlich nie, in welchem Stadium ein solches Geschäft steht, und auch da, wo alle Beamte ihre Schuldigkeit thun, wird eine Lauheit des Dienstes zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit gar leicht voraus gesetzt.

Nun sind die Akten endlich geschlossen und sie werden dem Tribunal zur Urtheilsschöpfung vorgelegt. Da, wo keine Oeffentlichkeit und mithin auch keine Mündlichkeit ist, dauert die Vorbereitung zu einem so wichtigen Richterspruch oft unerträglich lange. Wo Körperverletzungen konkurriren, muß erst noch ein Medicinalbeamter die Akten durchlesen und sein Gutachten schriftlich abgeben; darauf muß dem Vertheidiger Akteneinsicht gestattet werden, und auch dieser bedarf wieder geraume Zeit, um seine Schrift fertig zu machen; endlich wird dem Referenten des Kollegiums die Sache zum Vortrag zugestellt, und dieser nimmt sich, je nachdem Genauigkeit und Ueberlegung nöthig ist, oder andere Geschäfte ihn beengen, oft ein paar Monate Zeit, um das große Werk zu vollenden. Nun kommt erst der Coreferent an die Reihe. Auch dieser muß, wenn er gewissenhaft ist, die ganze Verhandlung durchlesen, und darauf erst die geschriebene Relation seines Vormanns.

Sind diese Vorbereitungen alle geschehen, so ist sicher auch eine Reihe von Monaten verflossen. Nun werden dem gesammten Gerichtshofe die Vorträge erstattet. Es erfolgt endlich auch ein Urtheil.

Kommt es endlich so weit, daß das Urtheil publicirt wird, so geschieht dieses bei verschlossenen Thüren und es hört Niemand Etwas davon, als der Inquisit und der Gefangenwärter. Nur allenfalls der Beschädigte, wenn er noch lebt, hat ein Recht, nach dem Ausgang zu fragen. Jeder Andere kann als unbefugt zurückgewiesen werden.

Es ist begreiflich, daß ein solches Verfahren, besonders in Fällen, worauf längst das Augenmerk des ganzen Publikums gerichtet ist, den ungünstigsten Eindruck macht. Denn es wird dann durch Gerüchte der Inhalt des Urtheils doch zum Theil bekannt, nur mit dem Unterschied, daß er entstellt oder falsch verstanden wird. Gerade aber vermöge des geheimnißvollen Wesens und der systematischen Schweigsamkeit, welche die Gerichte beobachten, wird auch gern ein Grund aufgesucht, in die Gesetzmäßigkeit des Urtheils Zweifel zu setzen. Man raisonnirt, nicht ganz unrichtig, auf folgende Art: Ist ein Verbrechen begangen worden, so wird es untersucht und bestraft, nicht weil die Regierung und die Richter sich gekränkt fühlen, sondern weil die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet sind, und weil ein Beispiel zur Abschreckung für die Andern statuirt werden soll; ist dieses nun der Fall, warum scheuen es die Gerichte, ihr Urtheil öffentlich bekannt zu machen, warum wird das Publikum auf Vermuthungen beschränkt und soll keine Gewißheit haben? Die Gerichte müssen also wohl die öffentliche Kritik ihres Spruches vermeiden wollen, weil er den Rechten nicht ganz gemäß ist.

Gerade in dem Falle, der beispielsweise angeführt wurde, nämlich beim Todtschlag, kann man fast allgemein wahrnehmen, daß die Stimme des Publikums auf

Digitized by Google

Todesstrafe dringt; denn die Wiedervergeltungstheorie wurzelt am festesten in der roheren Natur. Nun tritt aber, wenn nicht besondere Schärfungsgründe konkurriren, allemal blos Freiheitsstrafe ein, und da kein Staatsanwalt und kein Vertheidiger da sind, die öffentlich die Gesetze, auf welche es ankommt, citiren: so glaubt man, es sey eine unzeitige Milde eingetreten, und vornämlich dann, wenn der Getödtete der geringeren Klasse angehörte, weil man hier Geringschätzung unterstellt.

Daß das Institut der Staatsanwaltschaft *) eine wesentliche Lücke in unserer Verfassung überhaupt, besonders aber in der Strafrechtspflege ausfüllen würde, ist nicht zu verkennen.

Dieses Institut ist eine der schönsten und nothwendigsten Beigaben des öffentlichen Verfahrens. Es stellt, so wie dieses die beste Garantie der Gerechtigkeit für Publikum und Angeklagte ist, die einfachste und zweckmäßigste Controle für die Staatsregierung her. Denn letztere wird dadurch sicher, daß nicht nur jedes Vergehen nachdrücklich verfolgt wird, sondern sie kann auch erwarten, daß alle Beamten, die damit zu thun haben, ihre Pflichten pünktlich erfüllen.

Ueberdies kürzt das Institut der Staatsanwaltschaft sowohl die Arbeiten des Inquirenten als des Richtes ab. Beide sind vom Staatsanwalt überwacht und die geringste Versäumniß wird, wenn freundliche Erinnerungen Nichts helfen, gleich bei der höhern Stelle gerügt. Der Untersuchungsrichter muß in bestimmten kurzen Zeitfristen den Staatsanwalt vom Stande aller anhängigen Untersuchungen in Kenntniß setzen. Ist nun wochenlange, wie dies überall vorkommen kann, Nichts geschehen, so erfolgt ein Monitorium.

Bei gehöriger Energie des Staatsanwalts und Festsetzung angemessener Ordnungsstrafen für säumige Inquirenten werden gewöhnlich alle Untersuchungen, die jetzt in der Regel 2—3 Monate dauern, in 2—3 Wochen beendigt seyn. Längere Zeit erfordern auch die alltäglichen Fälle von Diebstahl, Verwundung u. s. w. nicht.

Ist dann die Untersuchung geschlossen, so kann es im höchsten Fall ein Vierteljahr dauern, bis sie bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Kriminalgerichts vorkommt, und wenn sie dieses Stadium einmal erreicht hat, so kann sie so gut als erledigt angesehen werden. Denn hier bedarf es nicht mehr, wie jetzt, der Ausarbeitung und Ablesung weitläufiger Vorträge des Defensors, Referenten, Coreferenten, sondern diese Alle hören den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen an, und vernehmen, so wie überhaupt das ganze Richterkollegium, unmittelbar die freie lebendige Rede jedes Betheiligten. Um ein gesammeltes Bild von allem Wahrgenommenen zu haben, resumirt der Präsident nochmals die Resultate, und in diesem mündlichen Operate sind alle die Schriftsätze und Deductionen enthalten, welche unser jetziges Verfahren mit sich bringt. Die Arbeit von 3 — 4 Monaten wird also hier in Eine einzige Tagfahrt zusammengedrängt. Es ist augenscheinlich, daß dadurch die Untersuchungsverhafte um ein Bedeutendes abgekürzt werden, und folgeweise entsteht eine Kostenminderung, welche fast die Hälfte des Mehraufwandes des neuen Verfahrens ausmachen wird.

Zum Schlusse darf endlich noch die Bemerkung nicht umgangen werden, daß von der Einführung eines öffentlichen Strafverfahrens das Institut der Geschworenen ganz und gar unabhängig ist. Dieses Institut, vermöge dessen andere Richter über die Thatfrage und wieder andere Richter über die Rechtsfrage zu entscheiden haben, möchte für eine wahrhaft gründliche, gewissenhafte und partheilose Rechtspflege, besonders in unserm kleinen Staate, wo sich Persönlichkeit, Interessen und Leidenschaften so nahe berühren, eher hemmend, als fördernd wirken.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 228.
(Anm. der Red.)

Aemterbesetzung.

In der Sitzung löbl. ständiger Bürgerrepräsentation vom 28. d. M. ist Herr E. Schmidt-Polex an die Stelle des ohnlängst ausgetretenen Herrn Joh. Georg Meyer*) zum Mitgliede der engeren Deputation dieses Kollegiums erwählt worden.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 21. Juli ist der candidatus ministerii und Prediger an dem Besserungshause, Herr Christian Friedr. Gotthard, zum Lehrer an den hiesigen Volksschulen mit einem Gehalte von 600 fl. ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 13. Juli:

151) Herr Joh. Konr. Karl Rumpf, den 10. Juni 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Steinmetzengesell, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Steinmetzenmeisterrecht. N. 101 wohnhaft.

152) Herr Joh. Krahle, den 18. April 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. Mai, als Schneidermeister. A. 119 wohnhaft.

153) Herr Joh. Anton Frey, den 10. August 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister. A. 144 wohnhaft.

Am 20. Juli:

154) Herr Joh. Schierholz, den 8. Oktober 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Spenglermeister. E. 100 wohnhaft.

155) Herr Joh. Wilh. Franke, den 20. Sept. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Drehermeister. N. 218 wohnhaft.

156) Frau Eleonora Bohnenberg, geb. Cäsar, aus St. Goarshausen, kath., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Joh. Phli. Bohnenberg, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Febr. D. 96 wohnhaft.

157) Herr Joh. Heinr. Schmidt, den 15. April 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann, in London wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 70 u. 282.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 4. Donnerstag den 6. August 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Armen-Krankenpflege.

Nach Vorschrift des neuen Stiftungsgesetzes vom 3. Dez. 1833 und namentlich in Gemäßheit Art. 2. der Verwaltungsordnung des Hospitals zum heiligen Geist hat dasselbe seit dem 1. Januar 1834 auf seine Kosten die früher zu den Obliegenheiten der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens gehörig gewesene Behandlung der armen Kranken, welche nicht in das Dr. Senkenberg'sche Hospital aufgenommen werden können, so wie derjenigen, welche früher von dem allgemeinen Almosenkasten in das heilige Geist- und in das Krätzhospital gewiesen, oder auch zu Hause durch Armenärzte behandelt wurden, übernommen. In Beziehung auf diese neue Einrichtung waren Anfangs mancherlei Stimmen für und wider laut geworden *). Wie aber die Erfahrung sich von jeher überall als die beste Lehrerin und Richterin zu bewähren pflegt, so auch hier. Die untenfolgende Uebersicht der Leistungen und Ausgaben des Hospitals zum heiligen Geist hinsichtlich der im Jahre 1834 auf seine Kosten besorgten Verpflegung der erkrankten Alumnen der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens liefert das erfreuliche Resultat, daß nicht nur eine sehr große Anzahl solcher Armen zweckmäßige ärztliche und wundärztliche Hilfe und Pflege genossen hat, sondern daß auch überdies der hierdurch entstandene Kostenaufwand bei weitem geringer ist, als früherhin, so lange die Spendesektion diese Verpflegung besorgte **), was außer aus einer weisen Oekonomie im Allgemeinen, wohl noch insbesondere daher kommen mag, daß einestheils die meisten Herren Armenärzte gratis funktioniren, und daß anderntheils schon an und für sich eine Hospitalverwaltung mehr Takt und Einsicht in der Krankenpflege haben kann, als eine bloße Spendestelle, deren Stellung und Pflichten wieder ganz andere Rücksichten erheischt.

Von den Herren Armenärzten und Chirurgen wurden nämlich auf Rechnung des Hospitals zum heiligen Geist in den 14 Stadtquartieren behandelt und bedient vom 1. Januar bis letzten Dezember 1834 im

I.	Quartier	Litr. A.	durch Herrn Dr. Fresenius und Herrn Chirurg Schmauß	69 Personen
II.	„	B.	durch Herrn Dr. Ponfick und denselben . .	237 „
III.	„	C.	durch Herrn Dr. Fabricius und dens. .	97 „
IV.	„	D.	durch Hrn. Dr. Schmidt u. Hrn. Chirurg Schneider	62 „
V.	„	E.	durch Herrn Dr. Schilling jun. und dens.	58 „
VI.	„	F.	durch Herrn Dr. Lorey und dens. . . .	16 „
VII.	„	G.	durch Hrn. Dr. Schmidt und dens. . . .	39 „
VIII.	„	H.	durch Hrn. Dr. Fabricius u. Hrn. Chirurg Schmauß	18 „
IX.	„	J.	durch Hrn. Dr. Schilling jun. u. Hrn. Chirurg Schneider	40 „
X.	„	K.	durch Hrn. Dr. Schmidt und dens. . . .	18 „
XI.	„	L.	durch Herrn Dr. Lorey und dens. . . .	25 „
XII.	„	M.	durch Hrn. Dr. Fresenius und dens. .	14 „
XIII.	„	N.	durch Hrn. Dr. Meggenhofen u. Hrn. Chirurg Janson	257 „
XIV.	„	O.	durch Hrn. Dr. Meggenhofen und dens. .	230 „
			zusammen	1180 Personen.

In das Hospital der Unreinen wurden eingewiesen	47 „
und von Solchen, die nicht in das Senkenberg'sche Stift gewiesen werden konnten, im Hospital zum heiligen Geist verpflegt	31 „
endlich von obigen Alumnen zur Kur nach Wiesbaden, Ems und Kreuznach befördert ꝛc.	12 „
Summa der Verpflegten	1270 Personen.

*) Man vgl. z. B. Jahrbücher Bd. IV. S. 147. 202.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 34. Bd. III. S. 175. Bd. V. S. 79.

Digitized by Google

Ausgabe.

I. Gehalte der Herren Armenärzte und Chirurgen pro 1834.

an Herrn	Dr.	Fresenius	fl.	75	
„ „	„	Ponfick	„	—	
„ „	„	Fabricius	„	—	
„ „	„	Schmidt	„	—	
„ „	„	Schilling jun	„	—	
„ „	„	Lorey	„	75	
„ „	„	Meggenhofen	„	200	
„ „	Chirurg	Döbel wegen des Krätzhospitals	„	150	
„ „	Chirurg	Schmauß	„	75	
„ „	„	Schneider	„	75	
„ „	„	Janson	„	75	
			fl.	725. —	kr.
I. Medicin und Wein			„	1779. 44	„
II. Blutigel, Bruchbänder ꝛc.			„	282. 30	„
III. Verpflegung im Hospital der Unreinen			„	991. 42	„
V. Bäder ꝛc.			„	159. 30	„
VI. Verpflegung im Hospital zum h. Geist			„	811. 14	„
VII. Druckkosten und Schreibmaterialien			„	99. 25	„
Total-Summa der Ausgaben			fl.	4849. 5	kr.

Staatswirthschaftliche Ansichten.

Bei jeder Erörterung über Staatswirthschaft *) sollte nie vergessen werden, daß die Gesetzgebung ihre Pflicht verletzt, oder vielmehr derselben ganz entgegengesetzt handelt, wenn sie sich auf Beförderung des Interesses der einzelnen Klassen und Stände einläßt. Man sollte nie fragen, ob irgend eine vorgeschlagene Maßregel auf einen wohlthätigen Einfluß zu Gunsten der Ackerbauer, Handwerker oder Kaufleute abziele, sondern ob die Wohlthat dem allgemeinen Besten, dem Publikum überhaupt zu Gunsten komme. Verschiedene Individuen oder Einwohnerklassen können von etwas einen Vortheil ziehen, was andern offenbar nachtheilig ist. Es wäre gewiß ganz falsch, zu behaupten, daß ein politisches System, welches den A. bereichert, während es den B. arm macht, dem Allgemeinen, dem Staate im Ganzen, einen Vortheil oder Nutzen gewähre. Auf den letztern Punkt sollte die Gesetzgebung überhaupt ihr Auge richten. Was immer auf die Sicherheit des Eigenthums, auf die Vervollkommnung der Arbeitstheilung, auf die Anspornung der Gewerbsthätigkeit und des Genies, endlich auf Vermehrung des Wohlstands und der Bequemlichkeit aller Stände abzielt, sollte immerhin auf die Aneiferung von Seiten der Regierung rechnen können. Allein, wenn die Staatsgewalt weiter geht und so einschreitet, daß sie gewisse Individuen von der Verfolgung besonderer Handels- und Gewerbszweige abhält; so maßt sie sich eine Autorität an, welche ihr nicht zusteht, und wird darum mit Recht getadelt. Eine solche Hemmung untergräbt Recht und Eigenthum. Denn das Recht wird nicht allein verletzt durch Beraubung eines Vermögenstheils eines Individuums, sondern auch durch die Hinderung der freien, Niemandem schädlichen, Disposition über jenes Vermögen. Betrachtet man die Sache genau und verfolgt man dieselbe bis auf den Grund; so scheint denn auch kein Schatten eines rechtlichen Grundes vorhanden zu seyn zu jenen Hemmungen des Handels, Beschränkungen und Sperrsystemen, welche in der Politik neuerer Zeit eine so große Rolle spielen. Könnte nachgewiesen werden, daß die Staatsmänner die besten Richter über die Mittel wären, wodurch die ihrer Gewalt Unterworfenen ihre Lage verbesserten, so wäre der Fall ein ganz anderer. Eine solche Anmaßung darf nie aufkommen, und wenn sie ja aufkäme, so müßte sie bald dem allgemeinen gerechten Tadel unterliegen. Wir können es immerhin den einzelnen Individuen selbst überlassen, sich durch eigene Klugheit und Einsicht zu bestimmen. Alle handeln unter der größten Verantwortlichkeit; die möglichst beste Sicherheit liegt in dem eigenen Interesse der Betheiligten; sie werden bei besonderen Umständen und Verhältnissen stets den Weg einschlagen und einhalten, auf welchem ihnen und folgeweise auch der Gesammtheit der meiste Vortheil erwächst. Alle Systeme, welche nach einer Regierungsansicht die Privatbetriebsamkeit reguliren, müssen in ihrer Art willkührlich und gewaltthätig seyn. Jeder Versuch zu solchen Systemen könnte jedesmal die traurigsten Folgen hervorbringen. Eine weise Regierung wird sich nur mit Aufrechthaltung der von der Natur eingeführten Ordnung befassen. Sie wird sich nicht in die Privatangelegenheiten mischen, sondern sie wird die Privaten ihre eigene Interessen verfolgen, die Gewerbsthätigkeit vorwärts schreiten, und die freieste Konkurrenz sich entwickeln lassen. Sie wird blos dann einschreiten, wenn die Bürger vom Wege des Gesetzes und der Gerechtigkeit abweichen. Freiheit und Sicherheit sind die einzigen möglichsten Hebel der Industrie und der fortschreitenden Vervollkommnung.

*) Vgl. Mac Culloch über Handel und Handelsfreiheit.

Ueber die Fertigung und den Druck eines neuen Katalogs der Stadtbibliothek.

Aus diesen Blättern ist bekannt, daß unsere gesetzgebende Versammlung bereits am 14. Mai 1834 den Wunsch gegen hohen Senat ausgesprochen:

> um den Gebrauch der Stadtbibliothek gemeinnützliger zu machen, den Druck der Bücherkataloge und zwar nach den verschiedenen Fächern zu veranlassen *).

Als hierauf der Senat in seiner Rückäußerung vom 4. Dez. v. J. auf die Schwierigkeit und Kostspieligkeit eines solchen Unternehmens aufmerksam gemacht hatte, beschloß die gesetzgebende Versammlung unterm 13. ejusd.:

> sie abstrahire zwar vorerst von diesem Gegenstande, drücke jedoch den Wunsch aus, denselben fortwährend im Auge zu behalten, und, sobald günstigere Umstände es erlauben, in Ausführung zu bringen **).

Als ein wesentlicher Vorschritt und eine unumgängliche Vorbereitung zur baldigen Verwirklichung dieses Wunsches kann wohl mit Recht eine Arbeit betrachtet werden, welche Einsender dieses etwas näher zu erörtern sich erlaubt.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 50.
**) S. Jahrbücher Bd. V. S. 52.

Digitized by Google

Durch die Uebersiedelung in das dermalige neue Bibliothekgebäude, durch den Hinzutritt von 10,000 in den Stifts- und Klosterbibliotheken enthaltenen Werken, durch den veränderten Standpunkt der Wissenschaft, endlich durch Ueberfülltheit und Abnutzung der nun 80 Jahre alten Kataloge ist eine gänzliche Umstellung und eine neue Katalogisirung der auf der Stadtbibliothek vereinigten Bücher nöthig geworden.

Obgleich die Herren Bibliothekare durch ihre Instruktion nur zur Fortführung des laufenden Geschäfts, nicht aber zu einer so umfassenden und schwierigen Umarbeitung der seit Jahrhunderten gehäuften Büchermassen verbunden sind, haben sie dennoch, wie man vernimmt, seit definitiver Besetzung des Bibliothekariats zu Ende November 1833 diese wichtige Aufgabe beständig im Auge behalten, Vorbereitungen dafür gemacht und die Ausführung begonnen.

Bei der Ineinanderschmelzung der fünf verschiedenen Büchersammlungen, aus welchen die jetzige Stadtbibliothek besteht, in eine einzige, schien es am zweckmäßigsten, sich vorerst blos an jene Werke zu halten, deren selbstständiger Band eine ordnungsmäßige Aufstellung gestattet.

Um diese neu aufzustellen und zu katalogisiren bedarf es im Wesentlichen folgender einzelner Arbeiten, während welcher die Benutzung der Bücher nicht unterbrochen zu werden braucht:

1) Eintheilung der ganzen Bibliothek in eine Anzahl von etwa 200 Hauptfächern;

2) Bezeichnung der einzelnen Bücher mit der abgekürzten Rubrik dieser Fächer und mit fortlaufenden Nummern;

3) Extrahirung der Titel dieser Bücher auf Octavblätter, auf denen zugleich Rubrik und Nummer bemerkt werden;

4) Kopirung dieser Octavblätter jedes Hauptfachs nach alphabetischer Ordnung in gebundene Bücher, welche die künftigen Spezialkataloge bilden;

5) Vereinigung sämmtlicher Octavblätter in alphabetischer Ordnung zu einem großen in pappdeckenen Kapseln aufzubewahrenden Generalkatalog.

Was Nr. 1. u. 2. betrifft, so sollen bereits dreißig Hauptfächer in abgesonderte Aufstellung gebracht und größtentheils rubricirt und numerirt worden seyn.

Wenn an diesen Arbeiten Mehrere, die sich untereinander verständigten, Antheil nehmen konnten, so eigneten sich dagegen Nr. 3. bis 5. mehr dazu, von Einem ausschließlich besorgt zu werden, der ihnen seine ganze oder doch den größten Theil seiner Zeit widmen müßte.

Der bei der Stadtbibliothek als gelehrter Gehülfe angestellte Herr Kandidat P. C. F. Haueisen soll seit beinahe zwei Jahren diesem Geschäfte den größten Theil seiner Zeit gewidmet, und, außer seinem Antheil an Aufstellungs- und Rubricirungsarbeiten, die Titel von etwa 8000 Werken auf einzelne Octavblätter extrahirt haben.

Was Herr Haueisen bisher auf diese Weise aus eigenem Trieb und mit Aufopferung seiner Zeit geleistet, ist schon so beträchtlich, daß es wohl den 7ten Theil des Ganzen umfaßt.

Daß dem Herrn Haueisen für diese freiwillige Leistung eine angemessene Gratifikation bewilligt werde, was bereits wirklich geschehen seyn soll, liegt offenbar in der Billigkeit; noch mehr liegt es aber im Interesse der Bibliothek und des Publikums, daß diese mit rühmlichem Eifer begonnene Arbeit nicht ins Stocken gerathe, sondern in einem möglichst kurzen Zeitraume, wozu wohl fünf Jahre hinreichen dürften, zu Ende gebracht werde.

Sicherem Vernehmen nach soll nun zu diesem Behufe, was gewiß dankenswerth ist, eine Summe von fl. 600 jährlich auf die Dauer von fünf Jahren in Aussicht genommen werden.

Wir werden mithin uns sehr bald des Besitzes eines guten und vollständigen Katalogs, der alsdann später dem Druck übergeben werden kann, zu erfreuen haben. Da indessen der vollständigste Katalog den beabsichtigten Nutzen nicht stiften kann, wenn nicht eine größere Anzahl von Stunden als seither fest bestimmt wird, in welchen die Stadtbibliothek dem Publikum geöffnet ist, und von demselben mit Muße und ohne stete Unterbrechung benutzt werden kann, so ist wohl mit Zuversicht zu hoffen, daß von Seiten der betreffenden Behörde auch in dieser Hinsicht unverzüglich eine sachgemäße, befriedigende Einrichtung getroffen werde.

Noch ein Wunsch sey bei dieser Gelegenheit der geneigten Berücksichtigung empfohlen, nämlich: daß wenigstens von nun an jährlich oder halbjährlich ein gedrucktes Verzeichniß aller neuen Bücheranschaffungen von dem Bibliothekariate ausgegeben werden möchte. Die ohnehin nur unbedeutenden Druckkosten könnten füglich durch einen mäßigen Abonnementspreis gedeckt werden, und solche Verzeichnisse lieferten nicht nur für Jeden eine willkommene Uebersicht der angeschafften literarischen Schätze, sondern auch für das Bibliothekariat selbst eine wohlthätige öffentliche Kontrolle seiner Geschäftsthätigkeit und Umsicht.

Unsere Volksschulen.

(Fortsetzung.)

Weit entfernt, durch Aufzählung ärgerlicher Gefühl und Moralität verletzender Thatsachen meinen Rath, die Mädchenschulen von denen der Knaben zu trennen, historisch zu unterstützen, glaube ich für den Denkenden im Vorhergehenden genug gesagt zu haben.

Eine andere Zweck verfehlende Einrichtung ist die einseitige Besetzung der Inspektoren an den verschiedenen öffentlichen Lehranstalten. Ein Blick in unsern Staatskalender belehrt uns, daß diese Stellen den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen übertragen sind, — also der Kirche. Wem ist die Aufsicht für Staat und Familie übergeben? — Wer verwahrt ihre Rechte bei der Erziehung der jüngeren Generation? Ich will mit diesen Fragen unserer Geistlichkeit, unserer Regierung oder überhaupt den Eltern von Kindern keine Vorwürfe machen; — aber zur Genüge geht hervor, daß bei Einrichtung der öffentlichen Schulen die Geistlichkeit mehr thätig war, als Staat und Familie, daß kein Pädagoge vom Fache, wie z. B. Schleiermacher *) bei Einrichtung der

*) Sollte es auffallen, daß ich diesen ausgezeichneten Theo-

Digitized by Google

Bürgerschulen zu Berlin zu Rathe gezogen wurde. Das Gesagte weiter zu entwickeln, widerstrebt meiner Achtung, welche ich für Staat und Kirche habe; — aber Eins darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Die meisten der S. T. HH. Inspektoren sind Mitglieder der verschiedenen Konsistorien, und haben somit entscheidende Stimme über alle Gegenstände die öffentlichen Schulen betreffend. An welche Instanz hat nun der Lehrer, welcher nicht nach den Ansichten des Inspektors, sondern nach eigenen Erfahrungen und Theorien irgend einen Gegenstand lehrt und so in Widerspruch mit dem Inspektor geräth, seine Klagen zu richten, bei wem kann er seine Theorien vertheidigen? — Nun? — Bei dem Inspektor, der ihm schon gesagt hat, so und nicht anders darfst du lehren. Was kann (ich will nicht sagen „was muß") aus diesem Verhältniß entstehen? — So gerne ich diesen Gegenstand aus Gründen, welche in der Natur der Sache liegen, nur mit wenigen Worten berühren möchte, kann ich es doch nicht unterlassen, ein zweites Bedenken hinzuzufügen.

Die verschiedenen Geisteskräfte sind nicht bei allen Individuen gleichmäßig ausgebildet. Das pädagogische Wissen, welches noch im Fortschreiten begriffen ist, wird also auch bei einem bedeutender seyn, als bei dem andern. Unsere Inspektoren sind Geistliche; ich will zugeben, daß sie auch Pädagogen sind; — aber gleiche pädagogische Fähigkeiten werden sie doch wohl nicht auch haben sollen? — Hier kommen wir auf eine Frage, welche, so viel ich weiß, bis jetzt nicht entschieden ist. Wer von unsern Inspektoren ist der größere Pädagog, wer der größte u. s. w.?

Angenommen, diese Frage wäre (z. B. durch die Erfahrung) entschieden, so entsteht eine zweite Frage: mit welchem Rechte wird nun dieser ausgezeichnete Pädagog irgend einer bestimmten Schule zum Inspektor gegeben? Haben die öffentlichen Lehranstalten nicht gleiche Rechte? Wir sehen uns hier in die Lage versetzt, wie die Inspektoren nach ihren Fähigkeiten, die öffentlichen Schulen nach ihren Rechten auf gute oder minder gute Inspektion, zu klassificiren. Zur ersten Klassifikation werden Staat und Familie nicht gelangen können, zur zweiten haben Staat, Kirche und Familie kein Recht.

Nach dem Gesagten glaube ich den Vorschlag machen zu dürfen: „über sämmtliche Volksschulen Einen Inspektor zu setzen, aber einen Pädagogen vom Fache." Dieser Inspektor, mit Vertrauen berufen von Staat, Kirche und Familie, würde eine Mittelsperson zwischen diesen und den Lehrern bilden. Die Lehrer würden in dem Inspektor einen berathenden Freund ehren, weil ihnen bei Verschiedenheit der Meinungen eine Instanz gesichert ist, bei welcher sie eine unpartheiische Beurtheilung hoffen dürfen. Kurz, die Lehrer treten mit dieser Einrichtung auf die Stufe der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihnen Natur und ihr gutes Recht angewiesen hat. Sollte sich die Kirche bei dieser Einrichtung beeinträchtigt glauben, so stehen ihr andere Wege offen, ihren Einfluß auf Erziehung der Jugend segensreich auszuüben. Hiervon später. Stg.

(Fortsetzung folgt.)

---

logen hier anführe, so kann ich den Beweis liefern, daß er auch der größte Pädagog unserer Zeit war.

(Anmerk. d. Einf.)

Steuern.

Aus der vorigen Nummer dieser Blätter war zu ersehen, daß noch sehr viele wichtige Gegenstände unerledigt sind, welche der Berathung und Beschlußnahme der gesetzgebenden Versammlung schon früher vorgelegt worden.

Vor allen übrigen bedeutungsvoll ist die Steuerfrage und die endliche Lösung des Zweifels, ob man die seitherige Einkommensteuer beibehalten, oder sie abschaffen, und statt derselben, oder auch vielleicht neben derselben, eine Vermögens-, Gewerb- oder sonstige Steuer einführen wolle?

Man besteuert entweder, was ist, oder was geschieht; jenes sind direkte, dieses indirekte Steuern.

Einsender dieses will zwar keineswegs direkter Besteuerungsweise das Wort reden. Alle direkte Steuern drücken mehr oder minder lästig und taugen nicht viel. Das haben die ausgebildetsten Steuersysteme, das britische, das niederländische, das nordamerikanische längst bedacht, die den größern Theil ihres Staatseinkommens durch indirekte Steuern aufbringen. In Frankfurt werden wir aber dennoch wegen der Unzulänglichkeit oder eigentlich schlechten Perception unserer indirekten Steuern, direkte Steuern, selbst insofern der Zollanschluß wirklich erfolgen sollte, nie entbehren können.

Es wird sich also nur davon handeln, welchen direkten Steuern der Vorzug zu geben sey? Schwerlich wird es der Finanzkunst gelingen, eine Theorie der Besteuerung so praktisch anzuwenden *), daß der Zweck vollkommen erreicht würde, alle Staatsgenossen auf gerechte und gleichmäßige Weise zu belasten; immer wird man sich begnügen müssen, der Erreichung dieses Wunsches möglichst nahe gekommen zu seyn. Aller Zeiten Erfahrung lehrt, daß ein reiner Ertrag in allen Erwerbszweigen und in ihrer Verknüpfung nur in ungewisser Annäherung erforscht werden kann; daß es bei dem vielseitigen Verkehr der Menschen nicht in menschlicher Macht steht, eine Steuerabwälzung von dem einen zum andern zu verfolgen; daß die Bedürfnisse, sonach auch die Forderungen des Staates, nicht stetig seyn können, sondern nach Umständen und Verhältnissen abwechseln müssen. Berücksichtigt man überdies, welche große Rolle der Eigennutz der Menschen auf diesem Felde spielt, welche Verschiedenheiten Rechte, Lagen und Verhältnisse erzeugen, so muß man leicht gewahr werden, daß kein wissenschaftlicher Grundsatz in diesem Fache in vollkommener Reinheit zur Ausübung kommen kann. Gleichwohl wird man Grundsätze nie entbehren können, weil sie der Anwendung zur Richtschnur dienen müssen; nur nicht vergessen darf werden, die Stimme der Billigkeit und Nachsicht zu hören.

Bei Einführung neuer Steuern darf übrigens nie übersehen werden, daß sie ihre endliche Wirkung im Verkehr nur allmählig ausbilden, und daß Wirkungen mancher Art nur aus der Erfahrung sich ergeben, was

*) Vgl. Dr. K. Murhard Theorie und Politik der Besteuerung.

Digitized by Google

denn natürlich auch, sowohl bei etwaiger Einführung einer direkten Vermögens- und Gewerbsteuer, als bei der durch den Zollanschluß von selbst eintretenden indirekten Verbrauchssteuer, an welcher letzteren unsere Staatskasse vollends nur in sehr geringem Verhältnisse participiren könnte, der Fall seyn würde. Die Erfahrung haben alte Steuern vor neuen voraus, darum sollte eine einmal bestehende nur wegen überwiegender und einleuchtender Gründe abgeändert werden. Denn Steuern sind, wie alle Beschränkungen, nur so lange unerträglich, bis man sich an sie gewöhnt hat, bis alle andere Lebensgewohnheiten mit ihr in Einklang gebracht sind, und was mit ihnen nicht bestehen kann, verloren, zerstört und verscheucht ist. Alle gewohnte Steuern scheinen keine Last mehr, sondern ein Bedingniß des Lebens, angeborenen Gebrechen gleich; neue hingegen Verstümmelungen, die man bisher nicht empfunden. Daher sind die Leute in der Regel nur gegen neue Steuern eingenommen, und verlangen erst dann die Abstellung langhergebrachter, wenn man ihnen vorpredigt, sie wären keine nothwendigen Bedingungen des bürgerlichen Daseyns, sondern willkührliche Beschränkungen. Es kostet beinahe eben so viel Mühe, einem rechtliebenden Manne begreiflich zu machen, weßhalb er eine ererbte Last nicht fortzutragen brauche, als daß er seinen Erben neue Lasten übertragen dürfe. Doch unterfagt sich das ächte und ehrenwerthe Stabilitätssystem nur diejenigen Steuerveränderungen, die keine nothwendige sind. Keine Regierung in der Welt kann die Summe bestimmen, welche hinreicht, sie vor allen Veränderungen der Zukunft zu sichern. Schon die Schwankungen des Geldwerths machen die absolute Unveränderlichkeit unmöglich; zweckmäßige Veränderungen sind dem wahren und wohlverstandenen Besten der Staatsbürger vortheilhaft. Würde nicht das allerdrückendste Verhältniß entstehen, wenn ein Gegenstand beständig dieselben Steuern tragen müßte, obgleich dessen Ertrag sich vermehrt oder vermindert? Es ist für die Gesammtheit so wie für den Einzelnen billig, daß erweiterte Geschäftsbetriebe einen größeren Beitrag zu öffentlichen Lasten leisten, und herabgekommenen die bürgerliche Bürde erleichtert wird. Gewisse Regeln sind ohnehin hierbei auf alle Systeme anwendbar, und müssen der Verwaltung jedes Staats zur Richtschnur dienen: Gerechtigkeit der Vertheilung, Mäßigkeit der Anlage, Bestimmtheit der Beiträge, Einfachheit und Wohlfeilheit der Erhebung. Ob jedoch auch eine Vermögenssteuer den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Klugheit entspreche, darüber wird zunächst hauptsächlich die Weisheit unserer gesetzgebenden Versammlung zu entscheiden haben.

Ohne in dieser Hinsicht im Entferntesten vorgreifen zu wollen, möge hier nur die unzielsetzliche Bemerkung stehen, daß unter den verschiedenen Besteuerungsarten die Vermögenssteuer keinen andern Zweck zu haben scheint, als durch ihr widersinniges Nehmen den Reichen ärmer, und am Ende alle arm zu machen. Denn Ueberlastung des Reichen drückt nicht ihn allein; sondern da sie ihm die Gütermasse nimmt, welche er zur nützlichen Beschäftigung und zur Ernährung der weniger bemittelten Volksklassen anwenden konnte, richtet sie in nothwendiger Folge auch diese zu Grunde.

Pfarreisen-Angelegenheit.

Ueber diesen Gegenstand hat in Bd. V. Nr. 42 der Jahrbücher unterm 4. Juli d. J. ein unverkennbar für das Gemeinwohl Frankfurts sich interessirender verdienstvoller Mann in gedrängter Kürze den Verlauf dieser Sache dargestellt und seine wohlmeinende Ansicht darüber ausgesprochen.

Seine Hinweisung auf den letzten Beschluß des löbl. gesetzgebenden Körpers vom 27. Novemb. 1833 und seine Meinung, wie durch freiwillige Beiträge zur Erzielung des aus jenem Beschlusse hervorgehenden Zwecks allen obwaltenden Hindernissen begegnet werden könnte, ist — wie sich dies schon so oft in Frankfurt bewährt hat — nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen; vielmehr haben seine Ansichten bei allen für Gemeinwohl empfänglichen Bürgern Eindruck gemacht, und im Stillen die dankbarste Anerkennung für die erneuerte Anregung dieses Gegenstandes gefunden.

Demgemäß hat sich, wie man hört, sofort ein Verein achtbarer Bürger zur Verwirklichung des in jenem Aufsatze enthaltenen Vorschlags gebildet und eine Subskription in Cirkulation gesetzt, deren Ergebniß sich bereits auf mehrere Tausend Gulden beiaufen soll.

Es ist dies wohl der sprechendste Beweis, daß, besonders da, wo es die Verschönerung der Stadt und die Gewinnung freier Plätze gilt, noch kein Mangel an Gemeinsinn, sondern ein kräftiges Zusammenwirken dahier als vorherrschend erscheint. Darum wird sich auch gewiß keiner unserer lieben Mitbürger davon ausschließen, und Jeder — nach Verhältniß und Kräften — sein großes oder kleines Scherflein beitragen.

* * *

Ueber Gemälde-Liebhaberei.

Daß in früheren Jahren wahrer Kunstsinn hier zu finden war, bezeugten die herrlichen Städel'schen, Dr. Grambs'schen, Lausberg'schen, Ettling'schen, Gogel'schen, Siegler'schen und Gruner'schen Sammlungen, wogegen jetzo, ein paar Liebhaber abgerechnet, gar keine Kunst-Sammler mehr existiren, und es ist Thatsache, daß von allen hiesigen Kunsthändlern zusammen genommen keine sechs Gemälde jährlich an hiesige Liebhaber verkauft werden. Um nun diesen erloschenen Kunstsinn wieder anzufachen, werden fremde Juden, vorzüglich von der uns so sehr befreundeten Stadt Offenbach, in unsere Stadt gezogen, bekommen ohne große Schwierigkeit Schutz und dadurch also bequeme Gelegenheit, den Rest des Gemälde- und Kunsthandels an sich zu reißen, und also völlig zu Grunde zu richten. Permission ist gleich ertheilt, allein es sollte doch auch billig darauf Rücksicht genommen werden, ob der Fremdling dem Bürger Nutzen oder Schaden bringt. Dies der Wahrheit gemäß von einem

Kunstfreund.

Digitized by Google

Lebensansichten.

Republikanische Verfassungen erfordern Tugenden. Fehlt es hieran, so mag der Erzengel Gabriel eine Verfassung entwerfen, und man wird doch Murren hören.

Das Schwert der Gerechtigkeit ist in der Hand des Redlichen ein heiliges Schutzmittel gegen die Unbilden der Welt; in der Hand des Willkührlichen, Selbstsüchtigen aber eine gefährliche Waffe, mit der die gesundesten Körper verstümmelt werden können.

Wie aus Contrapunkten der Musik, so muß aus Kampf und Streit des Geistes Einklang mit sich selbst entstehen.

Wenn das Sprichwort, und nicht mit Unrecht, sagt, halbe Eier seyen besser als leere Schalen, so lehren Vernunft und Gewissen eben so mit Recht, daß manchmal leere Schalen besser seyn, als faule Eier.

Regierte und Regierung stehen sich in einem wohlgeordneten Staate nie als Partheien gegenüber; eben so wenig aber auch können sie sich je in Eins verschmelzen. Sie sollen sich achten und wechselseitig mit Vertrauen ansehen; aber das Vertrauen darf nie blind werden, sonst können Gebrechen und Fehler aufkommen, die sich bald festwurzeln und später nur mit Mühe auszurotten sind. Deswegen drücken gute Verfassungen dem Staatsleben den Stempel der Aufrichtigkeit auf; Meinungen für und wider werden gehört, keine ist im Voraus verdammt, weil sie der vollziehenden Gewalt anstößig ist; die intellektuellen Kräfte messen sich zum Gewinn der Wahrheit, und geheime Ränke, wo sie sich zeigen mögen, werden durch öffentliche Verachtung bestraft.

Im Paradiese der Unwissenheit gehen schlechte Schriftsteller gleich Adam und Eva nackt und schämen sich doch nicht. Laßt sie nur ein Mal vom Baum der Erkenntniß essen, und sie werden sich schnell zu verstecken suchen.

Unsere kleinen Patrioten sperren gleich den kleinen Vögeln ihr Maul nur deßhalb so weit auf, — um etwas hinein zu bekommen, das sie zum Schweigen bringt.

Die Menschen, welche auf Gründe bloß durch Gewalt zu antworten verstehen, gleichen dem heiligen Dionysius, der seinen Kopf in der Hand trägt.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 4. d. M. ist Herr Hauptmann Joh. Karl Rauch zum Major des ersten Bataillons der freiwilligen Infanterie Stadtwehr ernannt worden.

Die ständige Bürgerrepräsentation

hat in der Plenarsitzung vom 4. d. M. zur Revision ihrer seitherigen Geschäftsordnung eine Kommission, bestehend aus den Herren Sam. De Bary-Jordis, Obrist von Ellrodt, A. Berns, Dr. Ohlenschlager, Dr. Rapp, Dr. Reinganum und Dr. Bender, niedergesetzt.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 4. d. M. sind die seitherigen Vikare Hubert W. Heinr. Kohl und Jak. Ed. Müller, nach vorgängiger Konferenz mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, unter Dispensation von der Kugelung definitiv als Pedellen bei hochlöbl. Einkommensteuer- u. Schuldentilgungskommission angestellt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 22. Juli:

158) Herr Anton Peter Urspruch, den 22. August 1806 dahier geb., luth., als Handelsmann, und dessen aus Mainz gebürtige Ehefrau,

159) Frau Maria Eva, geb. Brehm, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Mai und 14. Juli d. J. M. 124 wohnhaft.

Am 27. Juli:

160) Herr Fr. Wilh. Abel, den 16. August 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. G. 54 wohnhaft.

Am 29. Juli:

161) Herr Joh. Ludw. Sommer, den 10. Oktober 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schuhmachermeister. F. 130 wohnhaft.

162) Herr Heinr. Wilh. Jakob, den 2. Januar 1802 zu Petterweil geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Januar d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schreinermeisterswittwe, Frau Elis. Dietz, geb. Groß, als Schreinermeister. B. 76 wohnhaft.

Am 31. Juli:

163) Herr Stephan Jos. Auerbach, den 2. Juli 1794 zu Mergetheim geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juni d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Clara Schmidt, als Handelsmann. C. 150 wohnhaft.

164) Herr Joh. Heinr. Tolfus, den 30. Dezember 1799 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Possamentirermeister. B. 42 u. 43 wohnhaft.

Am 3. August:

165) Herr Lorenz Dietz, den 2. August 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schneidermeister. B. 181 wohnhaft.

166) Herr Joh. Phil. Bopp, den 2. Dezemb. 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Kammmachermeister. F. 7a wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 5. Montag den 10. August 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswaerige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beitrage, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Kirchliches.

Bedenken gegen die Aufhebung des Priestercölibats in politischer und moralischer Beziehung.

Durch die vor sieben Jahren stattgehabte Errichtung der, die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden fünf Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg sind auch die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Bewohner Frankfurts, welche zur limburgischen Diöcese gehören, fest geordnet worden. Dennoch sind manche kirchenrechtliche Fragen seit jener Zeit auch in dieser Kirchenprovinz von Neuem in Anregung gebracht worden. Man erinnere sich z. B. an die Verhandlungen in unserer gesetzgebenden Versammlung über die priesterliche Einsegnung bei gemischten Ehen *), so wie an die Verhandlungen in der badischen Ständeversammlung über die Aufhebung des Priestercölibats.

Wenn auch die Erörterung über solche Fragen — insofern sie einen Gegenstand der katholischen Kirchendisciplin betreffen — ganz außer der Kompetenz, Berathung und Einwirkung repräsentativer Versammlungen liegt, so haben sie dennoch auch in politischer und moralischer Beziehung eine hohe Wichtigkeit, und dürften also unter dieser Ansicht einer etwas genaueren Prüfung unterstellt werden. Vorgefaßte Meinungen und schiefe Beurtheilungen, die heutzutage sowohl hier als anderwärts nicht nur von andern christlichen Konfessionsverwandten, sondern selbst von Katholiken geltend zu machen versucht werden, dürften hierdurch vielleicht Belehrung und Berichtigung erhalten.

Wir behalten uns die Beleuchtung der Frage wegen priesterlicher Einsegnung bei gemischten Ehen vor, und wenden uns zunächst zur Erörterung der Frage über die Aufhebung des Priestercölibats **).

Es kommen dabei einige Momente von schwerem Gehalte in nähere Erwägung.

I. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche sind die Güter der Kirche das Erbtheil der Armen. Bona ecclesiae patrimonium pauperum.

Diesem edlen Zwecke verdankt die bürgerliche Gesellschaft so viele Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken, zur Unterrichtung und Bildung der Jugend, zur Pflege der Kranken, zur Unterstützung der Nothleidenden. Auf ihm beruht hauptsächlich die im Stillen wirkende häusliche Wohlthätigkeit der Geistlichen — sobald der Bedürftige, der Kranke, der Bedrängte Hilfe und Unterstützung in dem Pfarrhause sucht. Ihm ist nicht entgegen, wenn der Geistliche sowohl im Leben als im Tode seine eigenen Verwandten bedenkt, welchen in der Reihe der Unterstützungsbedürftigen allerdings der erste Platz gebührt. Selbst die bürgerliche Gesellschaft kann es nur mit Wohlgefallen wahrnehmen, wenn das so leicht und so oft erdörrende Vermögen des Mittelstandes hie und da durch eine wohlthätige Bethauung wieder erquickt wird; wenn hier eine lästige Familienschuld abgetragen, dort ein entstehendes Gewerbe unterstützt, hier eine Ehe befördert, dort Lehrgeld bezahlt, oder einem versprechenden Talente geholfen wird; wenn Verwandte, Wittwen und Waisen im Pfarrhause Zuflucht und Unterstützung finden.

Alles dieses ist aber unwiederbringlich dahin, der Arme ist enterbt, die Collateralen sind zurückgewiesen, sobald das Cölibat der katholischen Geistlichkeit aufgehoben wird. Es treten alsdann entgegengesetzte Verhältnisse ein. Der verehelichte Pfarrer hat, wie jeder Hausvater, nicht nur den Antrieb, den Beruf, sondern die von der Natur und den Gesetzen ihm auferlegte Pflicht, vor allem und über alles für seine Familie in der Gegenwart und für die Zukunft zu sorgen.

Was kann unter dieser Voraussetzung bei den größtentheils kaum mittelmäßigen Erträgnissen der Pfarrbenefizien für die Armen und andere wohlthätige Zwecke noch erübrigt werden? Selbst der noch ledige Pfarrer, der wegen des geringen Ertrages seiner sogenannten Anfangspfarrei an eine eheliche Verbindung noch nicht denken kann, wird zur Förderung einer künftigen Einrichtung zusammenhalten, was möglich ist; und die Collateralen des Pfarrers, welche wenigstens des einstigen Wiederheimfalls seines etwa angeerbten Patrimonialvermögens versichert waren, müssen nun auch alle Aussicht auf dasselbe aufgeben.

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 1. 3—5. 21. 22. 53 u. 54.
**) Vgl. die Zeitschrift „der Katholik", Bd. 56.

Digitized by Google

II. Wir erstaunen, schon seit geraumer Zeit in öffentlichen Blättern die große täglich noch zunehmende Zahl von nach Nordamerika auswandernden deutschen Mitbürgern aufgeführt zu sehen, und forschen mit gespanntem Geiste nach dem Beweggrunde dieses auffallenden Ereignisses. Es waren doch schon schlimmere Zeiten da, und jetzt da Landesverfassungen in voller Lebenskraft wirken, da Klagen, Beschwerden und Wünsche so viele Organe haben, da so viele Bereitwilligkeit jedem Unrechte abzuhelfen, jedem Mißbrauch möglichst zu steuern, am Tage liegt; jetzt strömen so viele unserer deutschen Mitbürger in einen entfernten Welttheil.

Es liegt hier ein schwer zu beschreibendes Mißbehagen zum Grunde, welches die Sehnsucht nach einem unbestimmten Besserseyn erzeugt, die Phantasie erhitzt, und zur Nachahmung fremder Beispiele anregt.

Dieses Mißbehagen scheint aus dem stumpfen Gefühle einer zunehmenden Uebervölkerung zu entstehen. Man findet durch überall aufstehende Konkurrenzen die Aussichten in die Zukunft verfinstert, unterdessen durch die Vorspiegelungen des Liberalismus die Gemüther aufgeregt, die Ansprüche des einzelnen gesteigert werden, und an die Stelle der früheren Zufriedenheit mit dem erträglichen Loose jetzt Unzufriedenheit mit dem bereits schon verbesserten tritt.

Gegen zunehmende Uebervölkerung wendet die Natur von jeher fürchterliche Reagentien an: Hungersnoth, verheerende Kriege, pestartige Krankheiten und Drang zur Auswanderung.

Wir müssen im Gefühle unserer tiefen Nichtigkeit der göttlichen Fürsehung demüthigst danken, daß sie bei uns nur das mildeste jener Mittel eintreten läßt.

Ist es aber in diesen Verhältnissen wohl klug, eine Einwanderung von vielen neuen Familien zu veranlassen? — So glaubt man nämlich das Resultat, der durch Aufhebung des Cölibatgesetzes freigegebenen Ehe der katholischen Geistlichkeit, mit Recht bezeichnen zu können. —

Und welche Familien, es sind keine Producenten, die den Eintrag des Landes vermehren, keine Kapitalisten, welche ihren Reichthum in Umlauf setzen, keine Industriellen, welche die Gewerbe erweitern oder neu beleben: es sind Konsumenten, deren Stand und Bildung sie zunächst auf den Staatsdienst anweist.

Blicken wir um uns her — — welche ist die Stellung der Familien der evangelischen Geistlichkeit? — Wir finden ihre Söhne auf den Kanzeln der Kirchen, auf den Lehrstühlen der Schulen, in den Stellen des Militärs, der Advokatur, in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Man ist weit entfernt dagegen etwas auszusetzen, im Gegentheil Fähigkeit, Kenntnisse, Fleiß, Eifer und Treue müssen Jedem alle Wege öffnen; — allein man spricht aus gleichem Rechte für die Familien der katholischen Geistlichkeit den gleichen Zutritt an. Auch sie gehören durch Stand, Erziehung und Beruf zu der sogenannten gebildeten Klasse der Gesellschaft, und ihre Kinder können nicht kurzweg in die zwar unentbehrliche, höchstnützliche, aber wenig ansprechende Klasse der Knechte und Mägde relegirt werden.

Jetzt schon ist der Andrang zu allen Zweigen des Staatsdienstes auf eine überall große Verlegenheit erzeugende Höhe gestiegen. Jetzt schon kann der wenigbegüterte Familienvater nur mit so größerer Angst auf die Zukunft seiner Kinder blicken, als es überall zum System geworden, Reduktionen, Einschränkungen ꝛc. in allen Kategorien der Staatsdienste — selbst auf Kosten der Geschäftsbeförderung, durchzusetzen.

Jetzt wo das Feld der Konkurrenz täglich beschränkter — sie also intensiver wird, — ist es wohl nothwendig, klug oder auch nur thunlich, — noch eine unerwartete neue Konkurrenz von Aspiranten, Familien in die schon zu eng gesetzten Schranken herbeizuziehen?

Man sagt zwar wohl, jeder schaue, wie er durchkommt ... — allerdings: Es muß aber doch irgendwo durchzukommen seyn ... allein überall ist gleiches Drängen. Der Handelsstand ist übersetzt, die bürgerlichen Gewerbe sind übersetzt, die Industrie erfordert Mittel — das Gedeihen des einen schmälert die Subsistenz von zehn andern ꝛc.

III. Es ist ein großes Glück für eine Pfarrgemeinde, wenn sie ihren Seelsorger recht lange für sich erhalten kann.

Wenn derselbe, der jetzt den Enkel tauft, den Großvater einst getraut hat, wenn er somit die ganze Population seines Sprengels in jeder Stufe des Lebens beobachtet, und sowohl die physischen als die moralischen Bedürfnisse eines jeden genau kennt, so erlangt er ein gleichsam patriarchalisches Ansehen — einen moralischen Einfluß auf seine Gemeinde, welche ihm eine Autorität sichern, die selbst jener der Gesetze nicht nachsteht.

Abgesehen von jenen geringen sogenannten Anfangspfarreien, deren so äußerst beschränkte Dotation die ermäßigtsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen nicht vermag, und welche auch den Genügsamsten zu fixiren nicht ansprechen können, bleibt ein Seelsorger in der Regel gerne auf einer Pfarrei, in welcher sein Unterhalt gesichert ist; und er wird sich ausnahmsweise — und zwar auch unter äußerem Beifall, nur dann um eine bessere bewerben, — wenn die ihm angeerbte Sorge für Wittwen und Waisen aus seiner nächsten Familie dringend ihn dazu auffordert.

Und warum sollte er auch außer diesem Falle einem Wechsel gerne nachstreben? Er hat ja keine häuslichen Sorgen, keine Pflichten für eine eigene Familie, keinen speciellen Beruf, der seinen allgemeinen Beruf zerstreuen und ableiten könnte. Er bleibt seiner Gemeinde „der gute Hirt, der sein Leben für die Schaafe läßt, er kennt die Seinen und die Seinen kennen ihn."

Ganz anders verhält sich aber die Sache, sobald der Pfarrer verheurathet ist. Seine Pflichten als Gatte und Vater treten gebieterisch hervor und drängen die Lokalrücksichten in den Hintergrund. Er muß seinen Amtspflichten sonst überall treu, doch auch für den besseren Unterhalt, die Erziehung und das Fortkommen einer in der Regel zahlreichen Familie Sorge tragen.

Jeder neue Zuwachs in seinem Hausstande muß seine Sehnsucht nach Besserstellung steigern, und seine Bewerbungen, um zu dem Ziele zu gelangen, zu größerem Nachdruck anspornen.

Digitized by Google

Und welche Konkurrenz wird sich um die Pfarreien in Städten drängen, wo öffentliche Schulen, Gymnasien ꝛc. bestehen, wo also Gelegenheit zur Erziehung und Fortbildung der Jugend zu finden ist!

Würde nicht immerwährendes Wandern durch die ganze Diöcese eintreten; von Anfangspfarreien auf jene, die eine häusliche Niederlassung zulassen; von diesen auf jene, deren größerer Ertrag für den Unterhalt einer anwachsenden Familie Mittel darbieten, von diesen endlich auf jene, wo auch die Erziehung der Kinder reiferen Alters und ihre einstige Versorgung befördert werden kann.

Durch diese Betrachtungen will man keineswegs den ehrwürdigen nicht genug zu erhebenden geistlichen Stand in ein schlefes Licht stellen. Allein ein anderes ist das Ziel und das Bestreben des Mannes, der von Sorgen frei — nur seinem Stande und seinem hohen Berufe lebt, ein anderes das Ziel des Gatten und Vaters — welchem das heiligste Gesetz der Natur — außerhalb seines Dienstberufes — noch unverkennbare Pflichten auflegt *).

IV. Es kann in Niemandens Ansicht liegen, daß der neu geweihte Priester sogleich auch vor den Traualtar trete. Seine Zeit ist noch nicht gekommen. Er muß vorerst die Seelsorge praktisch einüben, als Hülfspriester oder Kaplan bei größeren Pfarreien geistliche Funktionen übernehmen, bis ihn sein Geschick auf eine eigene Pfarrei übersetzt.

Betrachten wir den angehenden Kaplan auf einer abgelegenen Landpfarrei — bei einem mit Kindern gesegneten Rektor. Hier wohnt er unter einem Dache mit der blühenden Familie, deren intimes Mitglied er geworden; in täglichem unverwehrten Umgange mit einer durch Jugendschönheit und Anmuth höchst reizenden Tochter, im Anschauen des kindlichen gefühlvollen Gemüths ꝛc. Abgeschlossen von der übrigen Welt, in welche Gefahr stürzt ihn nicht sein idyllisches Leben!

Noch größer aber ist die Gefahr für das liebliche Wesen, wenn es in dem gefälligen jungen Manne einen würdigen Gegenstand seiner Zuneigung findet, der bei der Gemeinde in Achtung steht, der in seinen Vorträgen, in seiner Einwirkung auf das Schulwesen, in seinen andern kirchlichen Funktionen eben so viel, vielleicht noch mehr Beifall erlangt, als der Vater selbst. Einem zarten Gefühle dürfte sich das gutmüthige Kind in aller Unschuld um so leichter überlassen können, als ja nichts im Wege stehet, daß es einst die Glückliche seye, die der Geliebte als Gattin heimführen wird.

Gegen ein solches Verhältniß würde aber selbst in der Welt eine jede achtbare Familie zurückschrecken, weil es gegen die Zartheit der Sitten und den Wohlanstand verstößt, und schonungsloser Beurtheilung des Publikums zu tausenderlei nachtheiligen Glossen Stoff und Anlaß geben könnte. Um wie viel weniger aber würde es im Pfarrhause unverfänglich seyn, aus welchem nur Erbauung, Belehrung und Beispiele der reinsten Sittlichkeit ausgehen sollten. (Schluß f.)

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 280 flg. Bd. V. S. 9. 10. 13. 18. 28. (Anm. d. Red.)

Unsere Volksschulen.

(Fortsetzung.)

Nachdem ich im Vorhergehenden zwei wesentliche Punkte zur Verbesserung unserer Volksschulen angegeben habe, erlaube ich mir, einige Paragraphen der Schulordnung, wie solche im Jahr 1824 erschien, und, so viel mir bekannt, bis heute keine Abänderung erlitten hat, näher zu beleuchten.

Erster Abschnitt. Innere Einrichtung der drei Volksschulen.

§. 1. „Die drei Volksschulen stehen sich in jeder Hinsicht gleich."

§. 3. „An jeder *) wird nach ein und demselben Lehrplan unterrichtet."

Es ist überflüssig darzuthun, daß beide Vorschriften längst nicht mehr gehalten werden; — denn wären sich die Volksschulen in jeder Hinsicht gleich, so wäre der Andrang an eine derselben nicht so bedeutend, und die Eltern nothgedrungen, zur Unterrichtung ihrer Kinder eine andere wählen zu müssen.

Zweiter Abschnitt. Leitende Behörde der Schulen.

§. 1. „Die drei Volksschulen stehen provisorisch **) unter den beiden hochw. Konsistorien und der von ihnen ***) angeordneten †) Inspektion als erster Instanzbehörde."

Dritter Abschnitt. Von dem Oberlehrer ††) und dessen Amtspflichten.

Nach §. 1. ist der Oberlehrer dafür verpflichtet, daß die Schule das leistet, was sie nach dem Lehrplane leisten soll; nach §. 2. soll er Sorge für Aufrechthaltung der Schulordnung tragen; nach §. 3. soll er, wenn es ihm nicht selbst gelingt, Dinge, welche die Schule benachtheiligen, zu entfernen, Hülfe bei der Schulinspektion suchen; nach §. 4. soll er von Zeit zu Zeit die Stunden (den Unterricht) seiner Mitlehrer besuchen; nach §. 5. hat er die Notizbücher nachzusehen; nach §. 6. hat er den Unterricht seiner Mitlehrer zu beaufsichtigen; nach §. 7. soll er seinen Mitlehrern mit Achtung begegnen; nach §. 8. soll er die Klagen der Eltern untersuchen; nach §. 9. soll er darauf sehen, daß kein Lehrer willkührlich oder ohne Noth den Unterricht aussetzt; nach §. 10 soll er die Lehrstunden des Lehrers übernehmen, welcher vom Unterrichtgeben abgehalten ist; nach §. 11. soll er auf richtigen Anfang und Ende des Unterrichts sehen — und so geht die Aufzählung bis

*) der drei Volksschulen.

**) Das Provisorium dauert etwas lange.

***) Von wem? Von den Konsistorien oder von den Schulen d. h. den Lehrern. Beide Interpretation ist zulässig, und unsern Nachkommen ist es vorbehalten, einen Kommentar über diesen Paragraph zu schreiben.

†) Dieses Wort ist nicht unwichtig für das früher in Nr. 4. der Jahrbücher Gesagte. Die Konsistorien sollen also eine Inspektion anordnen, nicht aber selbst übernehmen.

††) Soll wohl heißen: Von den Amtspflichten des Oberlehrers. — Eine Bestimmung über die Vorlage einer Lebensbeschreibung des Oberlehrers und eine Aufzählung der Kenntnisse, welche derselbe besitzen muß, um die Stelle eines Oberlehrers bekleiden zu können, habe ich in diesem Abschnitt nicht gefunden.

Digitized by Google

§. 25. ohne allen Plan fort. Dieser Abschnitt hätte, in wenige Paragraphen eingetheilt, das Verhältniß des Oberlehrers zur Schulinspektion, Schule (d. h. Lehrern und Schülern), oekonomischen Deputation und zu den Eltern klar entwickeln müssen.

Vierter Abschnitt. Von den Lehrern*) und ihren Amtspflichten.

§. 1. „Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen haben die Oberbehörde oder ihre ihnen vorgesetzte Obern und den Oberlehrer als Vorgesetzten der Schule anzuerkennen und zu achten."

§. 2. „Jeder Lehrer muß sich den Verfügungen, welche die Oberbehörden zum Besten der Schule treffen, willig und alsbald unterziehen und die Schulordnung in allen Stücken auf das genaueste befolgen."

Es wäre mir interessant, zu wissen, ob die Lehrer diese beiden Paragraphen unterschreiben oder durch ein Handgelöbniß den Inhalt als auf sie ohne alle Modifikationen anwendbar anerkennen müssen. Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche ganz allgemeine Unterwerfung manche Inconvenienzen veranlassen kann. Es liegt zwar im Interesse des Staats, der Kirche und der Familie, daß die Lehrer öffentlicher Schulanstalten unter einer sie beaufsichtigen Behörde stehen; aber es liegt ausser den Grenzen des Rechts und der Billigkeit, daß sie dem Eigenwillen eines Einzelnen untergeordnet sind. Stg.

(Fortsetzung folgt.)

Hafer-Kultur.

Wenn unserer Zeit das Verdienst einer außerordentlichen Aufklärung und raschen Vervollkommnung in allen Zweigen des Staats- und Privathaushalts vorbehalten zu seyn scheint, so glaubt Einsender, daß in dieser Beziehung eine eigene Anerkennung auch denjenigen gebühren durfte, welche den Friedhof zu Sachsenhausen bearbeiten.

Wahrlich es überrascht und erregt Erstaunen, mit welcher Betriebsamkeit, mit welcher Selbstverläugnung und vorurtheilsfreien Geisteskraft unter Beiseitesetzung aller sogenannten Rücksichten man das ganze Terrain jenes Friedhofs benutzt, und wie schön die dortige Haferkultur, welche bis dicht zu den Epitaphien hin ringsum sich ausdehnt, betrieben wird, dergestalten, daß selbst die verdorrten oder erstickten Ueberreste der auf den alten und neuen Grabhügeln gepflanzten Blumen und Gewächse, und die Kreuze, durch deren Setzung Liebe und Pietät die Heimgegangenen zu ehren pflegt, vor der Höhe des Hafers kaum mehr bemerkbar sind. Auf dem Friedhofe zu Frankfurt ist alles zwar ganz anders. Dort stehen die botanischen, hölzernen und steinernen Erinnerungszeichen der irdischen Vergänglichkeit, so wie der tief nach Jenseits wurzelnden Liebe-, Glaubens- und Hoffnungskraft auf schönen, grünen Rasenflächen offen, frei, unversehrt und jedem Vorüberwandelnden sichtbar, von kunsterprobten, sorgsamen Händen gepflegt und beschützt. Die Kultur hat dort eine andere Richtung genommen, welcher gleichfalls reichlicher Zoll der Bewunderung gebührt. Aber wie so ganz verschiedenartige Richtungen der Kultur entstehen konnten in einem Staatsgebiete, dessen Klima sowohl himmels- als erdwärts sich nachgerade einer ganz gleichartigen Beschaffenheit zu erfreuen hat, und unter der Oberaufsicht einer Behörde, nämlich der wohllöbl. Kirch- und Friedhofskommission, die an Energie, Konsequenz, Pünktlichkeit und Tüchtigkeit als Muster betrachtet werden muß, das ist eine Frage, welche Einsender dieses zu lösen sich außer Stand fühlt, und mithin die Lösung Besserunterrichteten vertrauungsvoll anheimgiebt.

Geschrieben im Anfang des Monats August.

*) Was in Note ††) auf der vorhergehenden Seite von den Oberlehrern bemerkt wurde, gilt auch von den Lehrern.

Lebensansichten.

Wahrhaft frei und unabhängig seyn, heißt — um im weitesten, oder so zu sagen, im bürgerlichen Sinn des Wortes zu sprechen — die möglichst größte Gewalt über die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens haben.

Der beste Finanzplan ist wenig auszugeben, die beste Steuer die geringste.

Selbst die größte und gewichtigste persönliche Erscheinung in der Geschichte ist der Idee der Gerechtigkeit unterthan, und auch der gewaltigste Riesengeist steht als Zwerg der ganzen Menschheit und ihren Zwecken gegenüber.

Der Grundcharakter eines positiven Religionskultus besteht darin, daß derselbe aus der, in dem Leben eines Volkes vorhandenen Poesie und Kunst sich herausbildet, mit diesen Elementen in lebendiger Verbindung bleibt, und in ihnen sich fortbildet, so daß er zu jeder Zeit das Heilige im lebendigen Bunde mit dem Schönen darstellte.

Menschliche Talente und geistige Kräfte aller Art haben mit dem Grunde und Boden dies gemein, daß sie nur durch das, was sie wirken und erzeugen, als Güter erscheinen, und daß eigentlich nur ihre Erzeugnisse erst wieder als Mittel gebraucht werden können.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 5. August:

167) Herr Joh. Karl Schneider, den 7. Januar 1807 zu Gelnhausen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Dezember 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Marg. Drach, als Musiklehrer. K. 139 wohnhaft.

Am 7. August:

168) Joh. Wilh. Leonhard Geißler, den 14. Jan. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 60 wohnhaft.

169) Herr Joh. Georg Fries, den 13. Nov. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Zinngießermeister. L. 185 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 6. Freitag den 14. August 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Kirchliches.

Bedenken gegen die Aufhebung des Priestercölibats in politischer und moralischer Beziehung.

(Schluß.)

V. Die Aufhebung des Cölibats würde aber auch die gebildeteren Klassen veranlassen, sich dem geistlichen Stande zu widmen; sofort zur höheren Kultur desselben beitragen.

Hierauf ist im Allgemeinen zu bemerken, daß das bis in die entferntesten Zeiten des Christenthums hinaufsteigende Gesetz des Priestercölibats es nicht seye, was in der neuesten Zeit den Zutritt der sogenannten höhern Stände zur Kirche aufhält oder gar verhindert.

So lange es in Deutschland geistliche Fürstenthümer, Domstifter, Ritterstifter, adelige Stifter, Ordenskommanderien, Probsteien, Kollegiatstifter ꝛc. gegeben hat, war, des Cölibats ohngeachtet, an fürstlichen, hochadeligen, reichsritterlichen Postulanten und Bewerbern aus sonstigen ansehnlichen Staatsdiener- und andern ausgezeichneten Familien kein Mangel. Nachdem aber die Einziehung des reichen Kirchenguts die blos weltliche Bedeutsamkeit und den äußeren Glanz der katholischen Kirche in Deutschland fast vernichtet und ihr nichts mehr gelassen hatte, als die mühsame, den Weltsinn wenig ansprechende Seelsorge, und noch einigen Rest an den, von Laien täglich mehr und mehr angestürmten Lehrstühlen in den Mittelschulen; sind freilich die Kandidaten aus den höhern Ständen ausgeblieben, mit ihnen aber auch manche bedeutende Mißbräuche verschwunden.

Unterdessen hatten sie sich um die demüthigen Pfarreien auf dem Lande nur Wenige bewerben, und solche der Konkurrenz ihrer Kollegen vom Mittelstande gerne überlassen. Es folgt nun hieraus, daß, indem fast nur noch Pfarreien, und zwar in minuenter Mehrzahl Landpfarreien bestehen, das Zurückbleiben von Kandidaten aus den höheren Ständen, der Kirche keinen fühlbaren Nachtheil zufügt. Zur Ehre jener seye übrigens bemerkt, daß nicht alle abgetreten, daß selbst in der neuesten Zeit Söhne von hochachtbaren Staatsdienern und andern Familien den geistlichen Stand ergreifen, und zur allgemeinen Erbauung in Städten wie in Dörfern sich mit rühmlichem und anerkanntem Eifer widmen.

Es ist nicht zu läugnen: die Aufhebung des Cölibats würde die gebildeteren Klassen und zwar vielleicht zum großen Schaden der Kirche, und vermuthlich in Uebermaß herbeiziehen. Wohl erkennt die Kirche keinen Unterschied der Stände: Hohe und Adelige sind ihr untergeben, wie Bürger und Landleute, und von ihrem Dienste ist keine Klasse von Gläubigen ausgeschlossen.

Allein, wenn alle Stände und Funktionen der bürgerlichen Gesellschaft, die ihnen entsprechenden Eigenschaften und Fähigkeiten bedingen, so begehrt der Dienst der Kirche nebst den Eigenschaften noch einen besondern Beruf. Ohne Beruf soll keiner die Hand an das Rauchfaß legen. Eigenschaften und Fähigkeiten kann man untersuchen und prüfen, den Beruf aber kann der kurzsichtige Mensch im Voraus nicht prüfen.

Die katholische Kirche verlangt deßwegen Garantien für den Beruf; und diese sind das Gelübde des Cölibats und das nicht minder wichtige Anerkenntniß des unvertilgbaren Charakters der priesterlichen Weihe.

Werden diese Garantien erlassen, so steht nichts im Wege, daß nicht jeder ohne Unterschied sich zum Dienst der Kirche vordränge. Bald würden die besseren, namentlich die Patronatspfarreien gleichsam in den Familien erblich werden, oder als Secundogenituren durch Resignation von Verwandtschaft auf Verwandtschaft übergehen, sofort das ehemalige Dompräbendenwesen, aber zu weit größerem Nachtheile der Kirche, wieder aufleben u. dgl. m.

Welche unermeßliche Störungen in den Begriffen, Ansichten und Gefühlen des Publikums hieraus entspringen würden, fällt in die Augen. Die ganze Wirksamkeit des Dieners der Religion beruhet auf dem Vertrauen, welches seine Gemeinde in ihn setzt. Dieses Vertrauen begründet sich leichter, fester und offener gegen einen Pfarrer, der aus den Reihen der bürgerlichen Gesellschaft hervorgeht, der ihre Sinnesart, Sitten, Ansichten und Vorurtheile kennt, ihre Sprache versteht, ihre Bedürfnisse zu beurtheilen weiß; als gegen einen gleichwohl untadelhaften aber in der Meinung höher stehenden, früher ohne alle

Digitized by Google

Berührung mit ihr gewesenen, im Verkehr sich wenig hingebenden, im Umgang abgeschiedenen Mann.

Es rathen also das höchste Interesse der Kirche sowohl, als das wohlverstandene Interesse des Staates, in den jetzigen Verhältnissen keine Neuerungen einzuführen, und dem Bestehenden und Bewährten keine doktrinären Illusionen zu unterschieben.

Dem geistlichen Stande, sagt man dagegen, kann nur zum Nutzen und zur Ehre gereichen, wenn seine Glieder durch eine höhere Bildung sich auszeichnen. Von welcher Bildung spricht man wohl, welche Bildung thut hier Noth? Ist wohl der Mann, der „unbescholten, nüchtern, gesetzt, wohlgesittet, gastfrei, lehrfähig, kein dem Trunke ergebener, kein Zänker, sondern sanft, von Zank und Habsucht frei ist, der seinem Hause gut vorstehet, und auch außen in gutem Rufe stehet;" der gegen Alle liebreich, an fremden Leiden theilnehmend, selbst friedsam den Streit anderer vermitteit, der den Armen ein Vater, den Kranken ein Tröster, der Sittlichkeit ein Wächter, der Jugend ein Lehrer, den Verlegenen ein Rathgeber, zugleich würdevoll und demüthig ist ꝛc., ist ein solcher ohne Bildung, oder giebt es eine höhere Bildung? Diese ist die Bildung, welche die Religion von ihren Dienern fordert, welche das Evangelium und die Apostel den zur Seelsorge Berufenen auflegen, zu welcher die katholische Kirche ihre Leviten zu erziehen sich bemühet.

Von dieser erhabenen Bildung trägt die Bildung der Welt, bei etwa feineren Formen, nur die Maske, unterdessen sie bei dem ächten Seelsorger Wahrheit seyn soll. Und in der That: wann, wie oft geschieht, eine trostlose Gemeinde den Sarg ihres Seelsorgers zum Grabe begleitet, beweinet sie nicht den feineren Weltmann, welchen sie nicht vermißt, sondern den gemeinsamen Vater, dessen Ersatz sie nicht zu hoffen wagt.

VI. Verstößt es aber nicht gegen die heiligsten Menschenrechte, einem ganz ausgezeichneten Stande in der bürgerlichen Gesellschaft, den Zutritt zur Ehe zu versagen, ihm also die süßesten Gefühle der Natur vorzuenthalten!

Wir alle liegen einer der zahlreichsten Klassen, vielleicht dem sechsten Theile des ganzen Menschengeschlechtes, nämlich dem Dienerstand, das Cölibat auf; wir liegen es dem Soldaten auf; den Militärstellen gestatten wir die Ehe nue unter Vermögensnachweisung oder starker Kautionsstellung. Der Gewerbsmann legt es seinen Gesellen, der Kaufmann seinen Dienern auf; der gering besoldete Staatsdiener oder Subaltern liegt es sich, bis auf bessere Zeiten, selbst auf. Wie mancher aus dieser Klasse, dee sich durch Hoffnungen zur frühen Ehe verleiten ließ, und nun die Last von einer Familie zu tragen nicht vermag, beseufzt im bittersten Gefühie seine Voreiligkeit; wie mancher dagegen, durch solche Beispiele abgeschreckt, beharret im eheloſen Stande, wenn auch schou günstigere Verhältnisse ihn zur Ehe könuten anienken.

Und wir wollten der katholischen Kirche nicht gestatten, ein Gesetz zu handhaben, das wir in Beziehung auf unser Interesse so oft und so standhaft selbst anwenden: der Kirche, welche dem Seelsorger die Gegenstände der reineren Gefühle des Ehestandes reichlich überweist, ohne ihm jedoch die kümmerlichen Sorgen desselben aufzubürden. Die ganze Pfarrgemeinde ist die Familie des Seelsorgers: „die älteren Männer behandeit er als Väter, die jüngeren als Brüder, ältere Frauen als Mütter, jüngere als Schwestern, mit aller Sittsamkeit." Und vor allem nimmt er sich der Kinder an: die christliche Erziehung und Bildung der Jugend ist der bleibende Gegenstand seines Eifers und seiner Sorgfalt. Uebrigens ist derselbe kein abgeschlossener Eremit. Er hat ja auch Geschwister, Neffen und Nichten und Verwandte, für welche die Stimme des Bluts sich erhebt, und welche auch auf sein Wohlwollen die gerechtesteu Ansprüche geitend machen.

Aber, sagt man, die Zulassung der Priesterehe wird das Concubinat vertilgen, welches manchmal zum öffentlichen Aergerniß stattfindet, uud die allgemeine Achtung, welche dem geistlichen Stande so unentbehrlich ist, schwächt oder gar vernichtet.

Die Menschen bielben sortan schwache Geschöpfe, den Aufregungen der Sinulichkeit und dem Einfluß der Leidenschaften mehr oder weniger ausgesetzt; und weun die göttliche Weisheit zugelassen hat, daß der Verräther des Herrn aus der Mitte seiuer Apostei ausginge, so hat sie wohi angedeutet, daß in der Folge der Zeiten unter der großen Zahi der zum Dienst der Kirche Berufenen sich immer auch einige vorfinden würden, welche den verderblichen Leidenschaften nicht widerstehen, und statt Erbauung Aergerniß verbreiten dürften.

Allein die Zahl derseiben ist im Verhältniß zum Ganzen doch nur immer gering; und die Kirchendisciplin steuert dem Uebei, wo es sich zeigt. Ischariots Verrath konnte die Würde des Apostolats nicht verdunkeln, eben so wenig vermag die Sünde einiger Gefallenen die Ehre und den Ruhm der Kirche in ihrem Dienste zu bemakeln.

Ist aber mit dem Ehestand wirklich alles abgethan? Wenn alle Ehen züchtig, friedsam und erbaulich wäeen. Warum seufzen wir denn im Kircheugebet: „O, daß doch alle Ehegatten rechtschaffen wären, liebevoll und schonend gegen einander!" Ist denn der Ehebruch in That und Namen bereits von der Erde verschwunden, sind die Strafen dagegen aus dem Gesetzbuch schon ausgestrichen?

Weun nun im Pfarrhause, wo ein leiser Verdacht von sinnlicher Lüsternheit spukt, ein Skandal von Ehebruch sich erheben sollte, oder wenn dort an die Stelle des innern Feiedeus jetzt Zank, Zwietracht und Zerwürfnisse aller Art auftreten sollten, wenn dort auf die Lehren und Ermahnungen über Kinderzucht, ein gräßliches Zerrbild von vernachläßigter, falscher Erziehung oder von Verziehung sich zur Schau ausstellen sollte ꝛc., wäre dann das Ansehen des Standes und der Personen nicht weit mehr kompromittirt, wären die Folgen des Bösen nicht noch bejammernswürdiger?

Vorstehende Bemeekungen dürften genügen, um, ganz abgesehen von der ohnehin kaum zu beseitigenden Schwierigkeit, die Aufhebung eines so höchst wichtigen Kirchendisciplinargesetzes von dem katholischen Kirchenoberhaupte zu erlangen, die politischen und moralischen Nachtheile anschaulich zu machen, welche aus dem, dem Priester-

Digitized by Google

stande erlassenen Cölibate für die katholischen Glaubensgenossen entstehen, und überhaupt dem allgemeinen Interesse gänzlich zuwider seyn würden.

Die Schattenseite der Sparkasse.

Daß in neuester Zeit die Diebstähle und Betrügereien des Gesindes außerordentlich überhand nehmen, ist, wie man vernimmt, eine eben so allgemeine Klage, als höchst bedenkliche Erscheinung, deren Grund näher zu erforschen sich wohl der Mühe verlohnen dürfte. Daß es, wenn auch nicht ausschließlich, doch hauptsächlich in dem Reize und Geize nach Geld und Vermögensansammlung zu suchen sey, welchen unsere Sparkasse, deren vortreffliche Einrichtung im Allgemeinen übrigens nicht getadelt werden soll, bei der ungebildeteren und besonders dienenden Klasse veranlaßt, darüber besteht wohl nur ein, und zwar ein bejahendes Urtheil. Wenn früher eine Dienstmagd ihren vierteljährigen Lohn ausbezahlt erhielt, hatte sie gewöhnlich auch einige kleine Schulden zu decken, nach deren Berichtigung nicht viel zum Aufbewahren übrig blieb. Der kleine Ueberrest wurde in die Kiste gelegt, oder in der Tasche mit herumgetragen, auch wohl dem Freunde hingegeben und mit ihm an einem freien Tage in Freuden verwendet. Damit war der Kreis aller Wünsche geschlossen, und die Hoffnung auf das Ergebniß des nächsten Vierteljahres genügte. Jetzt ist das ganz anderst. Sobald der vierteljährige Lohn eingeht, wird er in die Sparkasse getragen; die Schuldner müssen warten, oder werden mit entwendetem Gelde bezahlt. Der Freund erhält, was von der Markterechnung abfällt, und wenn das ursprünglich kleine Einlegekapital nicht schnell genug wachsen will, wird auch sonst noch gestohlen, und das Gestohlene bei gewissenlosen Käufern und Diebshehlern, an welchen leider hier kein Mangel seyn soll, zu Geld gemacht. Daß durch solche außergewöhnliche Einlagen die kleinen Kapitale der Dienstmägde leicht in die Hunderte anwachsen, daß die Habsucht, der Stolz des Gesindes immer mehr gesteigert, und jeder Sinn für häusliche Treue und Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft untergraben werde, ist natürlich. Die Dienstmagd, welcher ein solches Kapital zu Gebote steht, betrachtet sich selbst schon als Herrin, die dem künftigen Gatten ein ansehnliches Heirathsgut zuzubringen im Stande ist. Wie ist diesem Uebelstande abzuhelfen?

Könnte eine Kontrolle bei den Dienstherrschaften aufgestellt werden, wonach dieselben erfahren, wie viel ihr Gesinde jährlich in die Sparkasse einlegt, so würde sich leicht klar stellen lassen, daß bei gar vielen Dienstboten die Einlagen nicht vom Lohne und den Trinkgeldern zusammengebracht sind, sondern daß und wie die Schnell-Ersparung nur durch allerlei unerlaubte Nebenverdienste bewirkt und befördert wird.

Die löbliche Direktion der Sparkasse, die ja nur das wahrhaft Gute will, hat übrigens das Mittel zur Etablirung einer solchen Kontrolle in der Hand. Sie nehme keine Einlage und keinen Zuschuß zu einer Einlage von Dienstboten mehr an, wenn nicht zugleich eine Beschreibung der betreffenden Dienstherrschaft vorgelegt wird, daß letztere Kenntniß davon habe.

Hält man dieses Mittel aber für zu weitläufig, dann giebt es noch ein einfacheres und sichereres, nämlich: daß die löbliche Direktion der Sparkasse selbst jeder Dienstherrschaft von allen Einlagen oder Zuschüssen ihrer Dienstboten durch ein Schreiben, welches füglich als Formular gedruckt, leicht ausgefüllt und durch die Stadtpost befördert werden könnte, Nachricht gebe. Für eine solche, freiwillig aus dem wohlerwogenen Entschlusse löblicher Sparkassedirektion hervorgehende Einrichtung, würde ihr gewiß die dankbare ungetheilte Anerkennung der ganzen Bürgerschaft zu Theil werden, und es fiele jede Veranlassung von selbst weg, daß, um gerechten Klagen zu steuern, am Ende etwa deßfallsige Verfügungen von Seiten der Obrigkeit emaniren.

Unsere Volksschulen.

(Fortsetzung.)

Vierter Abschnitt. Von den Lehrern und ihren Amtspflichten (Fortsetzung.)

§. 7. „Die Lehrer, welche den Unterricht in der deutschen Sprache besorgen, haben die schriftlichen Ausarbeitungen der Kinder zu Hause zu korrigiren. Nöthigen Falls können sie jedoch einen Theil dieser Ausarbeitungen den mehr geübten Schülern oder Schülerinnen zur Verbesserung übergeben."

Vorstehender §., wie er in der Schulordnung steht, ist ein Gesetz für das Lehrerpersonal, und der Oberlehrer hat nach seinen Verpflichtungen auf genaue Befolgung desselben zu sehen. Es fragt sich nun, ist vorstehendes Gesetz pädagogisch zu rechtfertigen, oder nicht? So nackt und blos, wie es dasteht, wird es jeder Pädagog verwerfen, weil es den Lehrer in seinen Pflichten für die Schüler begrenzt und für die Ausbildung derselben mehr hemmend als erleichternd ist. Der Lehrer soll überhaupt, aber namentlich beim Unterricht der Sprachen, durch einen lebendigen Vortrag das Interesse seiner Schüler stets rege erhalten, und dazu die Mittel gebrauchen, welche ihm zum Erreichen seines Zweckes erlaubt erscheinen. Welches Interesse hat es aber für den Schüler, wenn er von dem Lehrer seine Ausarbeitung zurückerhält mit Bezeichnung und Aufzählung der Fehler? — Sehr weniges oder gar keins. Anders, — aber gegen obiges Gesetz — wird das Interesse des Schülers in Anspruch genommen, wenn ihm eine oder mehrere Ausarbeitungen seiner Mitschüler zum Korrigiren übergeben werden. Er wird sich bemühen, keinen Fehler stehen zu lassen, und bei dieser Arbeit weit mehr lernen, als wenn ihm seine Ausarbeitung vom Lehrer korrigirt übergeben wird. — Ich weiß wohl, was man gegen dieses Verfahren einwenden kann. Mann will nämlich behaupten, daß hierdurch auf der einen Seite Ehrgeiz, auf der andern Demüthigung zwischen den Schülern bewirkt werde, und Beides außer der Grenze der erlaubten Mittel zur Bildung der Jugend liege. — Bei einiger Gewandtheit des Lehrers werden beide Klippen sicher umgangen werden; — sollte ihm aber dieser pädagogische

Digitized by Google

Takt fehlen, so kann er durch ein außerwesentliches Mittel sicher seine Schüler vor jedem störenden Einfluß in dieser Hinsicht bewahren, — wenn er nämlich sämmtliche Bücher für die Ausarbeitung der Aufgaben mit ein und derselben Farbe überziehen läßt ohne Namensaufschrift und sie so einsammelt, dann wieder unter die Schüler zum Korrigiren vertheilt, sie noch einmal durchsieht — (das kann zu Hause vom Lehrer geschehen) — und sie vollständig korrigirt an die Schüler zurückgiebt.

§. 9. „Sämmtliche Lehrer haben sich des Verkaufs von Schulbüchern, Federn, Tinte, Papier, Griffel ꝛc. gänzlich zu enthalten."

Diesem §. mögte ich noch beigefügt sehen: eben so die Namhaftmachung der Personen, bei welchen die Schüler die vorgezeichneten Gegenstände erhalten können.

Auf § 18. 2) u. 21. werde ich später zurückkommen.

Fünfter Abschnitt. Anordnungen, auf welche die Lehrer bei dem Anfange und am Schlusse der Schule zu halten haben.

§. 5. „Um 11 Uhr ist der Unterricht in allen Klassen für den Vormittag geendigt. Zehn Minuten vor 11 Uhr schließen die Lehrer in den Knabenklassen mit Gebet. Diese Zeit wird jedesmal durchs Läuten der Schulglocke vom Pedellen angegeben. Gleich nach diesem Zeichen werden die Knaben entlassen. Fünf Minuten vor 11 Uhr schellt (?) der Pedell zum zweiten Mal. Hierauf gehen auch die Mädchen weg. Beim Schlusse der Nachmittagsschule ist auf gleiche Weise zu verfahren."

Was man mit diesem Gesetze erreichen wollte, ist klar, nämlich das, was ich in Nr. 3. der Jahrbücher ausführlicher auseinandersetzte. Man wollte die Trennung der Knaben von den Mädchen auch auf dem Wege in die Schule und aus derselben bezwecken. — Der darauffolgende §. 6. vereitelte diese gute Absicht, denn dieser lautet: „Die Lehrer haben die Kinder einzeln, und zwar Bank für Bank, weggehen zu lassen. Dabei muß die größte Ruhe und Ordnung herrschen." — Bei Befolgung dieses §. ist es natürlich, daß die Lehrer mit dem Wegschicken der Knaben in der anberaumten Zeit nicht fertig werden, und die Ungeduld der Mädchen wird ein längeres Zurückhalten als das zweite Zeichen der Glocke nicht zulassen; — und so kommen denn größtentheils die Knaben und Mädchen gleichzeitig aus dem Schulgebäude. Stg.

(Fortsetzung folgt.)

Regen-Surrogat.

Auch in diesem heißen, trockenen Sommer wird von Seiten hochlöblichen Bauamts mit höchst dankenswerther Aufmerksamkeit für die Erquickung des Publikums gesorgt, indem, um den häufigen Staub auf den, an die Stadtpromenaden stoßenden Chausseen zu vertilgen und zu mindern, jeden Tag regelmäßig durch Anwendung von eigens hierzu eingerichteten großen Wasserfässern gegossen wird. Nur Eines bleibt hierbei noch zu wünschen übrig: daß dieses Begießen Nachmittags, nicht zu frühe, also nicht vor 6 Uhr, bewirkt werden möge, indem sonst die gute Absicht verfehlt werden dürfte. Denn, wenn, wie gegenwärtig, schon um 4 oder 5 Uhr gegossen wird, ist die Chaussee zur Zeit, wenn man spazieren zu gehen pflegt, bereits wieder trocken und staubig geworden. Wahrscheinlich trifft der Vorwurf dieses Mißgriffs blos die untersten Subalternen, und ist mithin gewiß sehr leicht zu beseitigen *).

Ehrenauszeichnung.

Am 3. d. M. ist der hiesige Stadtpfarrer, geistliche Rath und Domkapitular Herr Simon Bohn von der kathol. theologischen Fakultät an der königlich rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität zu Bonn einstimmig zum Doktor der Theologie **honoris causa** kreirt worden.

Ernennung.

Hoher Senat hat den Herrn Adolph De Bary zum Konsul hiesiger freien Stadt in Meriko ernannt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 10. August:

170) Herr Georg Friedr. Birkenstock, den 25. Juli 1803 zu Homburg v. d. Höhe geb., luth., dermalen auch Burger in Offenbach, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Mai, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Kath Marg. Christ. Frank, als Handelsmann. In Offenbach wohnhaft.

171) Herr Karl Theod. Scheid, den 13. Okt. 1788 zu Mainz geb. kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. Sept. 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Christ. Dorothea Fechner, als Bendermeister. H. 81 wohnhaft.

172) Herr Jakob Konrad Eichelmann, den 10. Juli 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Pflasterer. N. 186 wohnhaft.

173) Herr Phil. Scheld, den 23. Nov. 1801 geb., hiesiger Burgerssohn, luth., als Kunstgärtner. C 75c wohnhaft.

174) Frau Maria Anna Eva Fischer-Dick, geb. Bamberger, aus Würzburg, kath., des vorhin verwittweten hiesigen Bürgers und Sattlermeisters, Hrn. Christian Fischer-Dick, Ehefrau. E. 202 wohnhaft.

Am 12. August:

175) Herr Joseph Williams, den 8. Dezemb. 1804 zu London geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April, auf Ehelichung der hiesigen Burgerstochter, Jgfr. With. Elis. Sterz, als Lehrer der englischen Sprache. G. 93 wohnhaft.

176) Herr Joh. Heinr. Kolb, den 19. August 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., dermalen Polizeidiener, als Packer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schmiedmeisterrecht. L. 166 wohnhaft.

*) Daran ist wohl kaum zu zweifeln. Wir erlauben uns daher, diese Angelegenheit der geneigten Berücksichtigung hochlöblichen Bauamts bestens zu empfehlen, an die bekannte Devise „a tempo et molto" bescheiden erinnernd. (Anm. d. Red.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 7. Dienstag den 18. August 1835. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Revüe über die hiesige Stadtwehr.

Am 14. d. M. haben nach einer, durch eingetretene Hindernisse veranlaßten Pause von zwei Jahren *) unsere beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister wieder eine Revüe über unsere Stadtwehr erster Altersklasse gehalten. Nachmittags 3 Uhr waren die dazu gehörigen Korps, geführt von unserem wackeren, um die hiesige Bürgerbewaffnung hochverdienten Herrn Obristen von Eitrodt, an den Grindbrunnen gezogen.

Die beiden Herren Bürgermeister so wie der zum Kriegszeugamt deputirte Herr Senator inspicirten sämmtliche in einer Linie aufgestellten Korps, nämlich:

1) die freiwillige Kavallerie,
2) die freiwillige Artillerie mit 6 Stück Geschütz,
3) die Scharfschützen,
4) das freiwillige Jäger-Bataillon,
5) das freiwillige Infanterie-Bataillon und
6) das 1te Bataillon Infanterie,

unter Trommelschlag und dem Spiel der vortrefflich eingeübten Musikkorps, in Begleitung unseres Stadtkommandanten Herrn Obristen von Schiller und mehrerer der Herren Officiers der übrigen Stadtwehr, der Linie und des hier anwesenden Bundesmilitärs, namentlich der in Bockenheim und Rödelheim kantonirenden königlich preußischen Truppen. Nach abgehaltener Inspektion machten diese Korps einige Bewegungen, wie solche das so sehr beschränkte Terrain zuließ, zur gänzlichen Zufriedenheit der Herren Bürgermeister und mit dem Beifall aller anwesenden Kenner, und defilirten sodann vor den Herren Bürgermeistern. Nachdem die letzteren die wieder aufgestellte Linie nochmals passirt hatten, überließen sich die Korps eine Stunde lang dem Vergnügen mit ihren Familien, Freunden und Bekannten, und rückten sodann wieder in die Stadt.

Die schöne Haltung der Korps, ihre Fertigkeit und Präcision in den Bewegungen, verbunden mit der zahllosen Menge von Zuschauern beiderlei Geschlechts, gewährten einen imposanten Anblick, und die schöne, angenehme Witterung machten das Ganze zu einem wahren Bürgerfest.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 217.

Wasserbauwesen.

In Betreff der im vorigen Sommer bewirkten Herstellung eines Brückenpfeiler-Vorlagers sind in diesen Blättern mancherlei, mitunter auch höchst voreilig kritisirende Stimmen laut geworden *).

Schon damals wurde bemerkt, es sey leichter tadeln, als besser machen, und versprochen, daß den deßfallsigen Rügen späterhin rechtfertigend begegnet werden solle.

Jetzt mag es hierzu an der Zeit seyn. Zur Verhütung von Misdeutungen muß die Versicherung vorangeschickt werden, daß der Einsender nachfolgender Zeilen zwar kein Sachverständiger vom Fache ist, jedoch zufällig Gelegenheit gehabt hat, sich hinlänglich über den Sachverhalt klar stellen zu lassen, und mithin eine, seiner Ueberzeugung nach, vollkommen wahrheitsgemäße, unbefangene Darstellung und Ansicht zur Beschämung und Belehrung mancher Böswilligen mitzutheilen im Stande zu seyn glaubt.

Wenn es auch anerkannt ist, daß man über Wasserbauten wegen so vieler nicht vorauszusehenden Zufälligkeiten, die dabei eintreten können, nie bestimmte Voranschläge machen oder die aufgestellten garantiren kann, so kamen noch insbesondere bei dem neuen Brückenvorlager vielerlei Ursachen zusammen, wodurch dieser Wasserbau bedeutend mehr, als dafür angeschlagen war, kostete, ohne deren nähere Kenntniß man leicht zu einem ungünstigen und selbst ungerechten Urtheile verleitet werden möchte. Es erkrankte nämlich gleich nach dem Beginnen des Dammschlagens Herr Inspektor Hoffmann in dermaßen, daß er das Zimmer hüten mußte; da er aber alle Vor-

*) M. vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 120. 189. 201. 218. Bd. V. S. 74. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

kehrungen voraus getroffen und die Arbeiten Leuten, auf die er sich verlassen zu können glaubte, übertragen hatte, und in der Hoffnung lebte, mit jedem Tage wieder an die Baustelle gehen zu können, dirigirte er die Arbeiten von seinem Zimmer aus, indem er sich von allem was vorfiel und gemacht wurde, Bericht erstatten ließ, und über den guten Fortgang so außer allem Zweifel war, daß, obwohl ihm Bemerkungen über die Unzulänglichkeit des Dammes gemacht wurden, er dieselben bestimmt zurückwies, und hochlöbliches Bauamt hiermit zu beruhigen wußte, was um so leichter war, als man dessen Krankheit nicht für gefährlich achtete und daher glaubte, daß er bald die Arbeiten wieder selbst zu leiten im Stande seyn werde. Allein es entsprach der Erfolg diesen Erwartungen nicht, sondern es brach der Damm, nachdem er mit vieler Mühe und bedeutendem Kostenaufwand beinahe vom Wasser befreit war, zu verschiedenen Malen und an mehreren Stellen und füllte sich wieder gänzlich an. Neue Versuche, den Damm auszubessern, schlugen alle fehl, kaum war das Wasser zur Hälfte ausgepumpt, so entstanden neue Durchbrüche und neue eben so nutzlose Herstellungen wurden vorgenommen. Da sich unterdessen der Gesundheitszustand des Herrn Inspektors Hoffmann so sehr verschlimmert hatte, daß man an seiner Wiederherstellung zu verzweifeln anfing, auf dessen Leitung bei dem Wasserbau also nicht mehr rechnen durfte, die unglücklichen Ereignisse bei diesem Bau aber hier doppelt unangenehm wurden, weil nicht allein sich die Kosten mit jedem Tag auffallend vermehrten, sondern auch bei der schon weit vorgerückten Jahreszeit schleunige Hülfe durch anderweite Vorkehrungen um so nöthiger war, als der Herr Stadtbaumeister Heß, dessen eigentliches Fach die Wasserbaukunst gar nicht ist, mit andern Arbeiten so beschäftigt war, daß er diesen wichtigen Bau, dem er von Anfang nicht gefolgt war, nicht hätte unausgesetzt übernehmen können, nahm man seine Zuflucht zu dem Rath des allgemein anerkannten und berühmten Wasserbaumeisters, Herrn Ober-Bau-Direktors Arnold in Offenbach, nach dessen Rath und Anordnung alsdann Herr Stadtbaumeister Heß mit Hülfe der geschicktesten hiesigen Maurer- und Zimmermeister den Bau mit verdoppelten Kräften gleichsam von Neuem begann, und nicht ohne Ueberwindung großer und Gefahr drohender Hindernisse, von gutem Wetter begünstigt, am Ende des verflossenen Jahres glücklich zu Stande brachte, so daß nun wenigstens mit Bestimmtheit behauptet werden kann, daß die gebrachten Opfer nicht ohne guten Erfolg geblieben, indem diese mit der größten Vorsicht und nach allen Regeln vorgenommene Arbeit eine ganz andere Dauer und Festigkeit verspricht, als es der Fall gewesen seyn würde, wenn man bei einem unsichern und Gefahr drohenden Damm die Arbeiten hätte übereilen müssen. Zur Rechtfertigung der Ausgaben muß noch angeführt werden, daß, obgleich ein großer Theil der Kosten, besonders aber der ganze Taglohn bei dem ersten, mehrmalen durchbrochenen Damm — wovon zum Theil die Schuld daran lag, daß der, während des Unwohlseyns des Herrn Inspektors Hoffmann, gelieferte Letten schlecht und stark mit Sand vermischt war, mit in die gehörige Festigkeit und den Widerstand gegen das Durchdringen des Wassers, den man sich davon versprochen hatte, nicht leistete, der aber durch andern hätte ersetzt werden müssen, wäre der Herr Inspektor Hoffmann auch nicht verhindert gewesen, auf dem Bauplatz zu seyn — gradezu als nutzlos verwendet anzusehen war, die Neuerbauung des Vorlagers, wenn man den Werth der noch vorräthigen Gegenstände abrechnet, eigentlich doch nicht viel mehr gekostet hat, als das im Jahr 1828 erbaute.

Unsere Volksschulen.

(Fortsetzung.)

Siebenter Abschnitt. Von den anzuwendenden Strafmitteln und vom Strafen überhaupt.

§. 2. „Folgende Strafmittel mögen nach Umständen von Seiten des Lehrers anzuwenden seyn:

1) Kurze Ermahnung und Warnung.
2) Drohungen (jedoch nur solche, die vollzogen werden können).
3) Ernster Verweis unter vier Augen.
4) Ernster Verweis vor der ganzen Klasse.
5) Stehen auf kürzere oder längere Zeit.
6) Verweisung auf die Strafbank auf kürzere oder längere Zeit.
7) Zurücksetzung in eine untere Klasse auf kürzere oder längere Zeit.
8) Fasten.
9) Zurechtweisung in der Lehrerkonferenz und — wenn die Anwendung dieser Strafmittel fruchtlos bleiben sollte, was dann immer auf eine traurige Verwilderung des Schülers mit vieler Gewißheit schließen läßt —
10) Schläge.

Letztere können jedoch nur bei Knaben — nie bei Mädchen — angewendet werden. Hilft bei einem Kinde von dem Allen nichts, so muß der Oberlehrer die Eltern hiervon benachrichtigen und mit diesen Rücksprache über wirksamere Besserungsmittel nehmen."

ad 1) Dieses Strafmittel ist gut und wird seine Wirkung nicht verfehlen, wenn es Anfangs vorsichtig vom Lehrer benutzt wird. Nämlich erst dann sollte der Lehrer eine Ermahnung gegen den Einzelnen aussprechen, wenn eine an die ganze Klasse gerichtete fruchtlos geblieben ist.

ad 2) Dieses Strafmittel darf von dem Lehrer nie benutzt werden; weil er mit dem Schüler, an welche er die Drohung richtet, gleichsam einen Vertrag abschließt, und der Lehrer, um bei dem Schüler nicht als ungerecht erscheinen zu müssen, nur die Strafe vollziehen darf, welche er angedroht hat. Daß Verhältnisse der Art zwischen den Lehrern und Schülern nicht stattfinden dürfen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung.

ad 3. u. 4. siehe das ad 1. Gesagte.

ad 5) Dieses Strafmittel darf nur mit Vorsicht, nie aber bei Kindern unter 7 Jahren angewendet werden, weil — wie dies ausgezeichnete Aerzte behaupten — das

Digitized by Google

ruhige Stehen auf einem Platze nachtheilig auf die Gesundheit der Kinder wirken kann, und vom Lehrer jedes Strafmittel auf das Sorgfältigste vermieden werden muß, das die Gesundheit des Kindes gefährdet.

ad 6) Wenn eine Strafbank in einer Klasse nöthig ist, will ich der Errichtung derselben nicht entgegen seyn. Daß aber der Lehrer stets seinen Zweck mit dem Verweisen auf dieselbe erreicht, muß ich widersprechen, denn sollte der Fall so ungewöhnlich seyn, daß ein Kind aus Liebe zu einem andern, welches auf der Strafbank sitzt, absichtlich das Vergehen, welches die genannte Strafe nach sich zieht, bezweckt, um zu seinem Mitschüler zu kommen?

ad 7) Dieses angegebene Strafmittel sollte unter keiner Bedingung vom Lehrer verfügt werden, denn wie es demselben nicht erlaubt ist, durch Strafen die Gesundheit des Kindes zu gefährden, eben so wenig kann es ihm gestattet seyn, dem Kinde in der Ausbildung seiner Geisteskräfte hemmend in den Weg zu treten. Es kann sich wohl der Fall ereignen, daß ein Kind aus einer höheren Klasse in eine niedere versetzt werden muß, dann ist dies aber keine Strafe für das Kind, sondern für die Lehrer, welche die Geisteskräfte desselben unrichtig beurtheilten. Wie in der Mathematik ein Satz auf dem andern beruht, so ist auch sämmtlicher Unterricht in dieser Beziehung rein genetisch, — ein Sprung ist nicht denkbar. Kurz ein unzeitiges Versetzen in eine obere Klasse ist eben so nachtheilig und ungerecht, als ein Zurücksetzen, weil beides der genetischen Bildung hemmend in den Weg tritt.

ad 8) siehe das unter ad 5) Gesagte.

ad 9) Schläge? — Nein! Ich beziehe mich hier auf das in Nr. 42 Bd. V. der Jahrbücher Niedergeschriebene, und beschränke mich hier: Einiges über Strafen im Allgemeinen zu sagen.

Jeder Staat, welcher strafen will, muß Strafgesetze haben, welche allgemein bekannt seyn müssen. Da nun die Schule sich in gesetzlichem Zustand befindet, und der Lehrer gleichsam die Obrigkeit repräsentirt, müßte er wohl auch Strafgesetze geben und allgemein bekannt machen. Von diesem Grundsatze gehen sämmtliche Pädagogen aus, welche die Strafgesetze gedruckt und in jeder Schule aufgehängt wissen wollen. Bei dieser Behauptung jedoch hat man gänzlich den Standpunkt der Schule zwischen dem Staate und der Familie aus dem Auge verloren. Die Schule ist eine Erweiterung der Familie, und dies ist der Staat nicht. — Ferner hat man behauptet, daß durch diese Strafgesetze die Lehrer beschränkt sind in Ausübung ihrer Gewalt gegen die Schüler, und diese hätten dann ein Recht zu Beschwerden, wenn sie nicht nach den Strafgesetzen Zurechtweisung oder Züchtigung erhalten hätten. Diese Behauptung setzt voraus, daß der Lehrer in einen solchen leidenschaftlichen Zustand zu gerathen fähig sey, in welchem er, seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft vergessend, sich zum Büttel herabwürdigen könne. Auf der andern Seite hat man vergessen, daß Strafen nur ethisch wirken sollen und müssen, und zu dieser Wirkung ist ein Vorherwissen weder bedingt noch nothwendig. Ja es liegt in diesen Strafgesetzen noch das Gehässige, daß es das Vorherwissen des Lehrers bedingt, daß dieses oder jenes bei den Schülern eintreten könne, worauf diese oder jene Strafe erfolgen muß. Die Wirkung, welche solche Strafgesetze auf die Schüler hervorbringen, liegt endlich ganz außer dem Zwecke der Bildung, denn die Folgen werden seyn: Opposition gegen den Lehrer; dargebotene Gelegenheit zur Lüge, Triumphiren, wenn der Lehrer keine oder eine zu gelinde Strafe nach den Gesetzen verhängt. — Der Staat hat als ein sehr gutes Mittel zur Strafe für Erwachsene die Beraubung der Freiheit erdacht, und diesem Strafmittel nachahmend, hat man zur Bestrafung der Schüler die Langeweile festgestellt. Der §. 13 des sechsten Abschnittes unserer Schulordnung für die drei evangelisch protestantischen Volksschulen lautet: „Der Lehrer, welcher ein Kind mit Schularrest bestraft, hat die Eltern von dem Nichtnachhausekommen ihres Kindes sofort zu benachrichtigen. Auch hat er dem Kinde für die Zeit seines Arrestes eine zweckmäßige Beschäftigung anzuweisen. Außerdem muß der Lehrer noch in dem Notizbuche angeben:

1) den Namen des Kindes, welches fasten soll;
2) die Ursache, warum dasselbe zu dieser Strafe verurtheilt wurde;
3) den Ort, an welchen der Arrestant zu bringen ist; dann
4) die Zeit, wie lange die Strafe dauern soll." Stg.

(Fortsetzung folgt.)

Die freien Städte und die Juden *).

Wenn ein armer Teufel ein Flegel ist, so wird das jeder Billige natürlich und entschuldigbar finden, denn er hat dadurch wenn nicht einen Trost, doch eine Revange für die Bitterkeit der gezwungenen Entbehrungen; ein reicher Gassenjunge aber ist ein widriger Gesell. Das macht die Spiesbürger-Kravalle in den freien Städten so ekelhaft, daß keine Leidenschaft, nicht die Mouße einer lebensentwickelnden Gährung, sondern die widerlichen Dünste geistiger Stagnation herauszumerken sind. Auch der größte Judenfeind könnte an den letzten Hamburger Hep-Hepiaden z. E. keine Freude haben, denn man sieht, daß es nicht der Ausbruch eines Hasses, sondern der Ausdruck einer Pöbelhaftigkeit war. Zu tiefem Haß wie zu heißer Liebe ist dieses Freistädter Publikum viel zu abgestumpft, die große Bewegung der Zeit und das tiefinnerste Erbeben der geistigen Fundamente äfft es nach durch Bierhaus-

*) Dieser im Auszuge dem deutschen Courrier Nr. 191 entlehnte Artikel knüpft zwar seine Konsiderationen zunächst nur an die jüngste Hamburger Hep-Hepiade, schlägt aber dabei so handgreiflich auch auf alle übrigen freien Städte Deutschlands, Frankfurt natürlich nicht ausgenommen, los, daß man ihn der Seltenheit wegen in diesen Blättern aufbewahrt zu sehen für wünschenswerth halten mußte. Denn er liefert eine pikante Ollapotrida aus bekannter Küche im jüngsten Geschmack, komponirt aus Flegelei-Papilotten, neumodischen Kravallmachiavellismen, Freiheitsneidresonanzen, Judentaufwasserspütich, Kalumniequittenpasten, brandigem Schicksalswunden-Eiter und eiskaltem — Wahrheitsessig. (Anm. der Einsenders.)

Digitized by Google

skandale und Karrikatur-Emeuten, während es — der seynsollende Souverän! — der Gehelmnißkrämerei im Staatshaushalte und der Krähwinkelei in den Regierungsbegriffen nicht abzuhelfen versucht. Diese Leute wollen Niemand über sich haben, und begreifen nicht, daß sie dazu auch keinen Bürger als unter sich stehend betrachten dürfen; sie sind Spießbürger mit der Tricolor, deren ça ira das Hep-Hep zum Refrain hat. Im Wesen des Bürgerstandes, so wie die Neuzeit es gebildet, liegt die größte Elasticität: bereitwillig und gern nimmt er auf in seinen Schoos, umfaßt den Proletarier und den großen Grundbesitzer, den Bauern und den Edelmann. Aber das mittelalterliche Bürgerwesen ist ausschließlicher Art, düster abgesondert durch Ringmauern, wie die alten Gebäude der Städte. Darum fühlt sich der Bürgerstand, den die Neuzeit zur Hauptbasis des Staates machte, wohl und freudig unter den Sceptern volksfreundlicher Monarchen, während das Bürgermonopol in den freien Städten einen nicht unbedeutenden Theil der Bewohner derselben zu ewigen Frondeurs macht. Nach unten wie nach oben äußert sich dieses Verhältniß, am Merklichsten aber gegen die Juden, deren Streben jetzt überall dahin geht, sich dem Bürgerstande ganz einzuverleiben, und im zeitgemäßen Foetschritte ihre Stelle da zu suchen, wo auch das wohlverstandene Interesse des Staates sie hinweist. Die monarchischen Staaten Deutschlands haben zum Theil mächtige Fortschritte in diesem Werk der Humanität wie der Staatsklugheit gemacht; Kurhessen leuchtet allen Andern voran, Preußen hat ruhmenswerthe Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten; Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt u. s. w. haben die erklärte Absicht in nicht zu langer Allmähligkeit die völlige Gleichstellung herbeizuführen; auch einige der freien Städte und besonders Frankfurt — man kann es nicht läugnen — sind dem schönen Beispiel gefolgt *). Aber aus den bereits angeführten Gründen regt sich in den freien Städten noch der alte schlechte Saueeteig des Judenhasses und der Uebermuth der reichen Gassenbuberei.

Räthselaufgabe eines Friedhöflings zu Sachsenhausen.

Wenn die Pflege der botanischen Verschönerungen und Erinnerungszeichen irdischer Vergänglichkeit auf den Friedhöfen zu Frankfuet und Sachsenhausen theils von Frankfurter und theils von Sachsenhäuser Gärtnern besorgt würde; wäre die verschiedenartige Richtung, welche, — wie in dem unter der Ueberschrift „Haferkultur" in Bd. VI. S. 30 dieser Annalen befindlichen Artikel ironisch bemerkt wird, — die Kultur in einem Klima von gleichartiger Beschaffenheit genommen hat, eine große Seltenheit.

Wenn aber, zur Ehre der Bewohner Sachsenhausens, bemerkt werden kann, daß die Haferkultur auf dem Friedhofe zu Sachsenhausen ihr Entstehen blos den kunsterprobten Händen eines von Wohllöbl. Kirch- und Friedhofskommission *) adhibirten Frankfurter Gärtners verdankt, welcher die Anpflanzungen auf dem Friedhofe zu Frankfurt allerdings sehr sorgsam pflegt; so ist diese Erscheinung ein psychologisches Räthsel, dessen Lösung auch eben nicht leicht seyn mag, wenn man bedenkt, daß alle Bürger des Frankfurter Freistaats von den obrigkeitlichen Behörden sonst doch in jeder Hinsicht gleichgehalten werden.

Geschrieben in der Mitte des Monats August 1835.

*) Frankfurt ist mit schönem Beispiel sogar vorangegangen! (Anm. d. Red.)

*) Herr Major Ereas, welcher seit mehreren Jahren die Aufsicht übee die Anpflanzungen auf dem Friedhefe zu Sachsenhausen übernommen hatte, und Unregelmäßigkeiten nicht gestatten wollte, ist, sicherem Vernehmen nach, kein Mitglied der gedachten Behörde mehr. (Anm. d. Einsenders.)

Lebensansichten.

Vollwichtigkeit und Nachhaltigkeit vernünftiger, überzeugender Gründe sollten bei Berathungen über hochwichtige Fragen des Gemeinwohls allein den Ausschlag geben, die Wortführer mögen sich bekennen, zu welcher Farbe sie wollen. Nur dafür möge jede repräsentative Versammlung der Himmel bewahren, daß nicht Ansichten und Vorurthelle die Oberhand gewinnen, deren Wortführer Asche auf dem Haupt, Thränen in den Augen, Honig auf den Lippen, Galle im Leibe, Ringe an den Fingern, Kümmel im Sacke und Koth am Stecken haben.

In manchen Staaten wird nicht der für vernünftig und tüchtig gehalten, der einen gesunden Gedanken erzeugt, sondern der ihn zu zerstückeln oder zu chikaniren versteht.

Es fehlt den Menschen öfters nur an Gelegenheit, um eben so zu seyn, wie Andere, deren Handlungen sie früher scharf richteten.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 12. August:

177) Herr Joh. Phil. Dickhaut, den 20. Juni 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Juli, als Schuhmachermeister. H. 120 wohnhaft.

Am 14. August:

178) Frau Maria Anna Kath. Jul. Carli, geb. Heunisch, aus Mannheim, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Hrn. Franz Anton Carli, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 2. April. J. 190 wohnhaft.

179) Herr Gallus Speidel, den 20. Sept. 1805 zu Osterdingen im Königreich Würtemberg geb., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Dez. 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Christ. Eckhardt, als Säcklermeister. L. 71 wohnhaft.

180) Herr Joh. Stephan Köhler, den 17. Dezemb. 1795 zu Eschborn geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. u. 30. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Barb. Weisbecker, als Garn- und Leinwandhändler. E 86 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 146.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 8. Samstag den 22. August 1835. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Kriegsrechtliche Justizpflege.

Am 6. August d. J. ist von hochlöblichem Kriegszeugamte in Gefolge Senatsbeschlusses vom 4. ejusd. in dem Hofe der Kaserne bei geöffneten Thoren und vor ausgerücktem Bataillon nachstehendes, von einem ganz besetzten Kriegsgerichte erlassene Urtheil den Betheiligten publicirt worden:

„In Militär-Untersuchungssachen, die am 2. Mai 1834 mittelst Komplott geschehene Befreiung mehrerer Gefangenen von der Konstablerwache, insbesondere die deßfalls verhafteten Schützen Christian Heinrich Fischer, Georg Baader und Karl Friedrich Gamm, und die dabei ebenfalls implicirten Korporal Philipp Breckheimer, Gefreiter Wilhelm Hunger und Schützen Karl Müller, Peter Momberger, Karl Anton Dänzer und Johann Georg Bracht *), so wie zugleich die bei Gelegenheit dieser Befreiung durch Schießen von Seiten der Wachtmannschaft veranlaßte Tödtungen und Verwundungen betr. **), wird hiermit zu Recht erkannt:

1) daß Schütz Fischer als der Theilnahme an dem von einer staatsgefährlichen Verbindung ausgegangenen Komplott zur Befreiung mehrerer wegen der Meuterei am 3. April 1833 Verhafteter, so wie zugleich der Verleitung des Schützen Gamm zur Mitwirkung zu dieser Befreiung durch Verrath seines Postens geständig, nach Strenge des Kriegsrechts, in Gemäßheit der Art. 17. 18. u. 19. der Kriegsgesetze, mit dem Tode zu bestrafen sey;

2) daß Schütz Baader wegen Theilnahme an demselben Komplott und Mitwirkung für dieses Komplott, durch Verrath seines Postens, unter Berücksichtigung, daß derselbe auf frischer That Reue bezeigt, und die Wiederhabhaftwerdung des entflohenen Studenten Herrmann Handschuh veranlaßt, mit zehnjähriger Eisenstrafe;

3) daß Schütz Gamm wegen Theilnahme an dem nämlichen Komplott und Mitwirkung dafür, durch Verrath seines Postens, unter gleichmäßiger Berücksichtigung, mit fünfjähriger Zuchthausstrafe;

4) daß Schütz Müller, weil er, während er durch den Metzger Vogt von der beabsichtigten Befreiung Kenntniß erlangt, deßhalb pflichtschuldigerweise die Anzeige zu machen, unterlassen, auch bei Gelegenheit der wirklich ins Werk gesetzten Befreiung, mit dem Schützen Dänzer, den ihnen anvertrauten Posten feiger Weise verlassen, mit vierteljährigee Arreststrafe;

5) daß Schütz Momberger, weil er ebenfalls von dem durch den Schützen Müller ihm eröffneten Vorhaben der Befreiung mehreer Gefangenen, keine zeitige Anzeige gemacht, mit achtwöchiger Arreststrafe;

6) daß Schütz Dänzer, wegen feigen Verlassens seines Postens mit dem Schützen Müller, mit vierwöchiger Arreststrafe;

7) daß Korporal Breckheimer, weil er am Nachmittage des 2. Mai als Wachtkommandant der Konstablerwache den Besuch vieler nicht zur Wache gehörigen Schützen nicht nur, sondern auch das Herbeischaffen von Aepfelwein in größtem Uebermaß, so daß einzelne seiner Wachtmannschaft, namentlich Schütz Bracht, betrunken geworden, zugelassen, auch sogar selbst mitgezecht und Andeen zugebracht, mit vierwöchiger Arreststrafe und Degradation zum Gemeinen;

8) daß Schütz Bracht, weil er sich auf Wache betrunken, in Berücksichtigung, daß dieses unter Autorität des Wachtkommandanten geschehen, mit vierzehntägiger Arreststrafe;

9) daß Gefeeltee Hunger, weil er als Gefreiter der Wache den unter Autorität des Korporal Breckheimer auf Wache vorgefallenen Unordnungen nicht pflichtmäßig zu steuern gesucht, mit achttägiger Arreststrafe zu belegen;

10) daß Korporal Beckheimer, sowohl als die Schützen Müller und Dänzer zu gleicher Zeit mit Laufpaß von hiesigem Militär zu entfernen; endlich

11) daß die am Abend des 2. Mai auf Konstablerwache befindlich gewesene Mannschaft, wegen der durch zweimaliges Schießen veranlaßten Tödtung und Verwun-

*) Peter Momberger ist von Niedererlenbach und Karl Anton Dänzer von Hausen, alle Uebrigen sind von hier.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 30. 50. 58.

Digitized by Google

dung mehrerer Civilpersonen, unter den vorliegenden Umständen, von Verantwortung frei zu sprechen sey.

Von Kriegs-Rechts wegen.

Frankfurt den 19. Juni 1835.

Soldat Edel. Sievers, Gefreiter. Goilbach, Korporal. Jann, Korporal.
Wittner, Sergeant. Metz, Sergeant. Theile, Feldwebel. Schneider, Feldwebel.
Böing, Lieutenant. Herrmann, Oberlieutenant.
von Liben, Oberlieutenant qua Hauptmann.
Busch, Hauptmann.

Der Major Deeken als Präses.

Dr. Thomas, Auditor."

Dieses Urtheil wurde, soweit es die unter Nr. 4. 5. 6. 7. 9. und 10. enthaltenen Entscheidungen betrifft, sofort vollzogen. Den Schützen Ch. H. Fischer, G. Baader und C. F. Gamm wurde dagegen nach Publikation des Urtheils die Eröffnung zwar gemacht:

„daß rücksichtlich ihrer und wegen der Wichtigkeit des Falls eine Revision durch ein zweites Kriegsgericht vorgenommen werden solle",

worauf dieselben aber erklärten, daß sie alle drei auf eine solche Revision durch ein weiteres Kriegsgericht verzichteten, indem sie überzeugt wären, daß ein weiteres Kriegsgericht auch nur der Strenge der Kriegsgesetze nach gegen sie erkennen würde, und daß sie es daher vorzögen, den Weg der Gnade an hohen Senat einzuschlagen, um auf diesem Weg eine Milderung ihrer Strafen zu erwirken zu suchen, indem sie der Ueberzeugung wären, daß ihnen diese Milderung bei Berücksichtigung, daß sie durch Verführung verleitet, in völliger Unüberlegtheit und Verblendung, zugleich in jugendlichem Leichtsinn und ohne gehörige Einsicht der Wichtigkeit ihres Verbrechens sich so schwer vergangen hätten, gewiß zu Theil werden würde.

In der Sitzung hohen Senats vom 20. d. M. ist hierauf beschlossen worden:

daß es bei dem von dem Kriegsgericht gefällten Urtheile hinsichtlich der Schützen Baader und Gamm pure belassen, jedoch die wider den Schützen Fischer erkannte Todesstrafe in eine zwanzigjährige Eisenstrafe aus Gnaden verwandelt werde.

Ueber die Errichtung eines Handelsgerichts in hiesiger Stadt.

Die Jahrbücher berichten in Bd. VI. Nr. 3. S. 14, daß der Präsident der hochansehnl. gesetzgebenden Versammlung, unser allgemein geliebter und hochgeachteter Herr Syndikus Schöff und Excons. sen. Dr. Stark, in der Sitzung vom 25. Juli d. J. den Wunsch ausgesprochen habe, daß sämmtliche Kommissionen, welche ihre Berichte noch nicht erstattet hätten, auf möglichste Beförderung bedacht seyn möchten.

Von dem patriotischen Eifer aller geehrten Mitglieder jener Kommissionen darf also erwartet werden, daß die Vollendung ihrer Arbeiten nicht lange mehr beanstandet werde.

Ein besonders wichtiger Gegenstand ist das im Antrag seyende Projekt der Errichtung eines Handelsgerichts.

Dieser Antrag ist gewiß weder beeilt noch unzeitgemäß, ersteres nicht, weil er schon im Jahre 1822 von dem verstorbenen hiesigen Bürger und Handelsmann, Herrn Joh. Aug. Kunz, gestellt, sodann im Jahre 1824 von Herrn F. A. Bernus abermals in Anregung gebracht, und endlich im Jahre 1830 von Herrn Dr. Rapp modificirt erneuert *) worden; letzteres nicht, weil die Hoffnung an einen baldigen Anschluß an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein unverkennbar den Handels- und Geschäftsverkehr, mithin auch das Bedürfniß einer möglichst prompten, einfachen, wohlfeilen und praktisch klaren Rechtspflege auf hiesigem Platze ansehnlich vermehren und jenen Verkehr auf den alten Glanzpunkt zurückführen wird.

Was vorab hoffen läßt, daß die niedergesetzte verehrliche Kommission das ihr vorgesetzte Ziel ohne große Schwierigkeit erreichen werde, ist der Umstand, daß in dem modificirten Vorschlage des letztgenannten Herrn Antragstellers, nach dem Dafürhalten Einsenders dieses, die bedenklichste Klippe vermieden ist, vor welcher man sich zweifelsohne früher gefürchtet haben mag, nämlich die Einrichtung, wonach bei Handelsgerichten auch Handelsleute, mithin nichtrechtsgelehrte Gerichtsbeisitzer entscheidende Stimmen haben.

Freilich bietet eine, leider aus unserer alten Stadtverfassung in die Konstitutions-Ergänzungsakte übergegangene Bestimmung, wonach, zumal bei dem Appellationsgerichte, sogar zwei nichtrechtsgelehrte Mitglieder der ersten Rathsordnung stimmführende Räthe dieses Tribunals seyn können **), ein Präcedent dar, welches vielleicht auch bei der Errichtung des Handelsgerichts benutzt werden möchte.

Wenn man indessen erwägt, daß jener, wegen der bei dem Appellationsgerichte verfassungsmäßig statthaften Aktenversendung ohnehin nicht bedeutende, Mißstand von hohem Senate wohl selbst gefühlt und dadurch beseitigt wird, daß schon seit einer langen Reihe von Jahren nichtrechtsgelehrte Schöffen gar nicht zu Appellationsgerichtsräthen ernannt werden, dürfte es dennoch wahrscheinlich seyn, daß man auch bei Niedersetzung eines Handelsgerichts davon abstrahiren werde, obgleich nicht zu läugnen ist, daß es immer noch gar viele Handelsleute gibt, welche es häufig und heftig rügen,

daß den Handelsassessoren nur konsultative oder berathende Stimmen zugetheilt sind.

Ohnstreitig beruht diese Rüge auf dem Vordersatze: daß ein völlig kompetenter Richter nur derjenige sey, welcher von dem Geschäfte, worüber ein Rechtsstreit entsteht, welchen er entscheiden soll, vollständige Kenntniß in theoretischer und praktischer Hinsicht besitze; daß somit ein Rechtsgelehrter wohl da zureiche, wo es nur auf allge-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 33 flg.

**) S. Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte und Jahrb. Bd. IV. S. 113 u. 114. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

meine Rechtsverhältnisse ankomme, wie beim Erbrecht, Besitz, Verjährung, Vertragsrecht, Pfandrecht u. dgl. m., keineswegs aber auch da, wo bestimmte, besondere technische Kenntnisse voraussetzende Geschäfte, wie bei der Handlung und den bürgerlichen Gewerben überhaupt, einen Rechtsstreit veranlaßten.

Alles möchte darauf ankommen, ob diese Prämisse richtig sey, indem mit ihr auch die Rüge der Handelsleute stehen oder fallen muß, weil nicht abzusehen wäre, warum nicht jedes andere Gewerbe zu gleicher Forderung berechtigt seyn sollte, so daß z. B. über den Streit, ob ein Bau zweckmäßig aufgeführt sey oder nicht, eben so wenig, als über die Frage, ob eine bestimmte Waare Handelsgut sey oder nicht — Rechtsgelehrte entscheiden dürften; daß vielmehr im ersten Fall nur Maurer- und Zimmermeister, und im letzteren nur Handelsleute Richter seyn könnten. Wenn schon hieraus, und daß man nach dieser Weise den Richterstand ins Unendliche vermehren müßte, die Unrichtigkeit jenes Vordersatzes sich darstellt, so wird sich diese noch klarer aus folgenden Gründen ergeben.

Falsch ist nämlich jene Prämisse 1) darum, weil darin übersehen ist, daß alle und jede Rechtsgeschäfte ihren Ursprung aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen herleiten, somit nur auch daraus ihre Aufstellung, Erläuterung und Entscheidung finden können, oder ist es etwa nicht an dem: daß z. B. der Wechselkontrakt mit seinen Giro's eine Komposition aus den allgemeinen Grundsätzen der schriftlichen Verträge (Chirographum) und insbesondere des Darlehens (Mutuum), der Bevollmächtigung (Mandatum), der Abtretung (Cessio) und der Bürgschaft (Fidejussio) mit mehr oder weniger Modifikationen sey, und daß nur derjenige das Spezielle richtig zu beurtheilen vermag, der das Allgemeine, aus welchem dieses geflossen, vollständig erkannt hat? Falsch ist sie

2) darum, weil sie das zweifache Geschäft des Richters: Erforschung der dem strittigen Rechtsgeschäfte zum Grunde liegenden Thatsachen nach der rechtswissenschaftlichen Theorie der gerichtlichen Beweise — und Anwendung der Gesetzesvorschriften auf die hierdurch erforschten und als wahr erkannten Thatsachen keineswegs scheidet, vielmehr vermengt. Falsch ist sie

3) darum, weil sowohl zur Erforschung der Thatsachen nach den Grundsätzen der Rechtswissenschaft, als zur Anwendung darauf nur rechtswissenschaftlich gebildete Richter befähigt seyn können. Falsch ist sie

4) darum, weil eben solche Richter nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft niemals sich erlauben werden, Thatsachen, die nur aus der vollständigen Kenntniß einer besonderen Wissenschaft oder eines bestimmten Geschäfts oder Gewerbes, als wahr oder unwahr erkannt werden können, von welchen sie weder wissenschaftliche noch technische Kenntnisse besitzen, eher als Grundlagen ihrer Entscheidung anzuerkennen, als bis deren Wahrheit und Erkennung ihres richtigen Bestandes zuvor durch Kunst- und Sachverständige nach den Vorschriften der Prozeßordnung über Beweis durch Kunstverständige vollkommen ausgemittelt ist. Falsch ist sie endlich

5) darum, weil solche Sach- und Kunstverständige nicht Richter, vielmehr nur Begutachter seyn können, so daß nur ihre Gründe, geschöpft aus den Regeln ihrer Wissenschaft, Kunst oder Handwerksfertigkeit, keineswegs aber ihr Wille dem rechtsgelehrten Richter zur Norm dienen können, wie er die Thatsache als richtig zu erkennen habe *), um darauf das Gesetz sofort anzuwenden und hiernach zu entscheiden **). Zwar wird man einwenden, in Frankreich und denjenigen deutschen Provinzen, in welchen, wie z. B. in Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbayern, die französische Gesetzgebung und Prozedur beibehalten worden, sehe man denn doch das Gegentheil dieser Meinung praktisch bewährt, indem hier die Handelsgerichte nur durch Handelsleute besetzt seyen; allein es paßt dieser Einwurf darum nicht, weil unsere und die französische Gerichtsverfassung von ganz verschiedener Natur sind, und weil wohl kaum unsere Handelsleute unter sich und für sich, noch weit weniger andere Stände solchen Gesetzen sich zu unterwerfen Lust haben möchten, wie sie der französische Code de Commerce in den Art. 618. 620. 622. 627. 631 flg. u. 647. aufstellt ***).

Denn wenn auch die Kaufleute solche Richter, wie sie die Art. 618 flg. aufstellen, die nämlich keine Rechtsgelehrten sind, gratis dienen, und alle zwei Jahre wechseln, sich unter sich gefallen lassen wollten, welche nur immer nach dem Interesse des Handels ihr Urtheil motivirten: so würden sich doch gewiß andere Leute, die mit dem Handelsmann ein Geschäft abgeschlossen, in dem Sinn eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit eines solchen Handelsgerichtes nicht gefallen lassen, in welchem die Artikel 631 flg. diesen durch ihren Begriff der Handelsgeschäfte feststellen, und wenn die französischen Kaufleute an einer Gerichtsinstanz genug haben, in Sachen

*) Und doch ist der Ausspruch solcher, bekanntlich jedesmal zu beeidigender Sach- oder Kunstverständigen in der Regel gewissermaßen als eine Jury-Entscheidung über die Thatfrage zu betrachten. (Anm. d. Red.)

**) Unsere Handelsleute scheinen, wenn sie ein nur von Handelsleuten besetztes Handelsgericht wünschen, zu vergessen, daß Handlungswissenschaft und Handelsrecht zweierlei sey, und daß von der ersten der Rechtsgelehrte in der Regel etwa eben so viel versteht, als der Handelsmann von dem letzteren. — Oder wäre dieses etwa nicht der Fall: warum eilt denn der Handelsmann schnell zum Advokaten, sobald er einen Streit in seinem Handelsgeschäft bekommt oder nur vermuthet? Er scheut sich, seine eigene Rechtsangelegenheit in der Branche seines Handels als Kläger oder Beklagter vor Gericht zu vertheidigen, und doch nicht Richter über solche Angelegenheiten Dritter aus allen verschiedenen Zweigen des Handels seyn zu wollen! — Liegt hierin nicht ein großer Widerspruch? —
(Anm. d. Einsenders.)

***) Selbst die unter der großherzoglichen Regierung im Jahr 1811 erschienenen: Materialien zu einem Handelsgesetzbuch für die Stadt Frankfurt am Main nach dem Plan des französischen Handelsgesetzbuches und mit Zugrundlegung desselben entworfen — haben die französischen Handelsgerichte nicht aufgenommen, vielmehr war auch hier das Plenum oder resp. die Merkantilsektion des Stadtgerichts das Handelsgericht und die Handelsassessoren hatten auch hier nur gutächtliche Stimmen.
(Anmerk. d. Einf.)

Digitized by Google

die nicht 1000 Fr. betragen (siehe Art. 639) und nur zwei Instanzen in Sachen von höherem Werthe, aber auch selbst diese nur mit der Beschränkung zulassen, daß das Appellationsgericht bei Strafe der Nullität die Vollstreckung des Urtheils erster Instanz nicht hindern darf (Art. 647): so bliebe noch die große Frage unentschieden: ob auch unsere deutschen Kaufleute, die an unsere deutsche dreifache Prüfung und Entscheidung ihrer Rechtsstreite gewöhnt *) sind — solcher Allmacht eines mit nichtrechtsgelehrten Richtern besetzten Handelstribunals sich unterwerfen wollten, dessen Aussprüchen darum, weil auch die Appellationen keinen Suspensiveffekt haben, die Exekution immer auf dem Fuße folgte. Wollten sie aber dieses, wie von deutscher Besonnenheit allerdings zu erwarten steht, nicht, wollten sie vielmehr beharren bei unserm altdeutschen Recht auf drei Gerichtsinstanzen, dann wäre solches Handelsgericht für nichts zu achten, weil nun in zweiter und dritter Instanz doch wieder nur Rechtsgelehrte als Richter entschieden, deren Aussprüche nun um so mehr von den Bescheiden des Handelsgerichts divergiren würden, als diese lediglich von Kaufleuten gesprochen würden.

Expropriationsgesetz **).

Daß das Eigenthum eines jeden Bürgers und Einwohners Frankfurts unverletzlich sey, ist zwar weder in unsern älteren Stadtgrundgesetzen, noch in der, dieselben bestätigenden Konstitutions-Ergänzungsakte vom Jahr 1816 wörtlich ausgesprochen; diese Unverletzlichkeit liegt aber so sehr in der Natur und dem Wesen eines jeden wohlgeordneten Staates, so wie in den einfachsten Begriffen von Recht und Gerechtigkeit, und hat sich hier von jeher bei allen Gelegenheiten so streng bewährt, daß eine deßfallsige wörtliche Zusicherung den Verfassern unserer Konstitutions-Ergänzungsakte wohl überflüssig erschienen mochte.

Nur darf die Unverletzlichkeit des Privateigenthums nicht misverstanden, und vollends dahin gedeutet werden, daß es von der blosen Willkühr und dem Eigensinne des Einzelnen abhängig bleiben müsse, ob selbst allgemein nothwendige oder nützliche Plane der öffentlichen Administration verwirklicht werden können oder nicht. Denn sonst kann das Belieben des Einzelnen leicht als Despotismus über die Gesammtheit erscheinen. Die meisten Staaten, diesen Misstand wohl fühlend, sind ihm durch zweckmäßige Expropriationsgesetze entgegen getreten, basirt auf den Grundsatz, daß zwar das Privateigenthum heilig, noch heiliger aber das Gesammtinteresse sey, daß mithin, wenn aus dieser Rücksicht die Abtretung von Privateigenthum zum Besten des Staats erfordert werde, dieselbe nach vorgängiger, durch schiedsrichterliche Taxatoren gehörig ausgemittelten, gerechten Bestimmung, sowohl des positiven als relativen Werthes für den Besitzer, und nach geschehener Auszahlung dieses Werthes, stattfinden müsse.

Befremdend ist es, daß ein ähnliches Gesetz noch nicht in unserer gesetzgebenden Versammlung in Antrag gestellt worden ist. In dieser Versammlung, welcher wie schon so viele vortreffliche, segensreiche Institutionen zu verdanken haben, würde ein solcher Antrag ohne Zweifel vielseitigen Anklang finden, und den Weg bahnen, zur baldigen Realisirung einer Reihe der großartigsten Projekte und Anlagen.

Einsender erlaubt sich, in dieser Beziehung nur Beispielsweise aufmerksam zu machen auf die Eröffnung der schon längst in Aussicht genommenen St. Katharinenstraße durch Acquisition und Niederreißung der hierzu nöthigen Häuser am Liebfrauenberge, ferner auf die Freilegung des Pfarreisens durch Erwerbung und Niederreißung der wenigen, in jener Gegend noch stehenden Privatlädchen und Barracken, sodann auf die Anlegung einer, von der Altgasse direkt nach der Friedberger Warte zu führenden Chaussee durch Ankauf der dort in der Mitte liegenden Grundstücke, endlich auf die Gründung einer direkt von der Zeile auf die Bleichstraße führenden neuen Kommunikationsstraße durch Aneignung des Hauses, Hofes und Gartens zur Oranienburg.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 18. August:

181) Herr Joh. Friedr. Scheibler, den 7. April 1807 zu Krefeld grb., rform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Dina Mathilde Seufferheldt, als Handelsmann. E 11 wohnhaft.

Am 19. August:

182) Frau Elis. Louise Henr. Welker, geb. Gerhard, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Buchbindermeisters, Hrn. Joh. Jak. Welker, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30 Juni. F. 169 wohnhaft.

183) Herr Joh. Martin Schmidt, den 22. Jan. 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. Dezember 1827, als Bierbrauermeister. D. 12 wohnhaft.

184) Herr Phil. Hottes, den 24. Dezemb. 1798 zu Großzimmern geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. Nov. 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schuhmachermeisterswittwe, Frau Mar. Cheist. Schultheis, geb. Bindewald, als Schuhmachermeister. C. 26 wohnhaft.

Berichtigung.

In Nr. 7. S. 35. Sp. 1 Z. 11 von unten ist statt „Rödelheim" „Bornheim" zu setzen.

*) Ob unser deutsches System dreier Instanzen eine wirkliche Rechtswohlthat zu nennen sey, steht dahin. Kaufleute und Nichtkaufleute, welchen es nicht um Sachverschleif, sondern um schnelle Justiz zu thun ist, würden sich jener Wohlthat übrigens gern entwöhnen. (Anm. d. Red.)

**) Die Redaktion begnügt sich, statt aller Reflexionen hier ?????? beizufügen, nicht, weil sie ein solches Gesetz für ungerecht, sondern nur, weil sie es in Frankfurt für unausführbar hält.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Bronner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 9. Mittwoch den 26. August 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXVIII. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 22. August 1835.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Vicepräsident geh. Rath v. Lepel, E. Cöster, E. Meyer, M. Scharff, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: Schmidt-Lindheimer, Pfarrer Becker, J. Diehl, Nik. Weichand, ferner der Herren: Senator Dr. Harnier, C. Heitefuß, Schöff Pensa, ebenfalls sämmtlich entschuldigt; sodann der Herren: Ph. Donner, Senator v. Günderrode, Sen. Dr. Hiepe, Dr. jur. Kloß, C. F. Mack.

§. 78. Auf der Tagesordnung war:

1) Bericht der Kommission vom 14. d. M.: Vermehrung des Linienmilitärs betr.;

Außerdem war

2) die Versammlung in Gemäßheit Senatsbeschlusses und Einladungsschreibens des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus, Schöffen Dr. Thomas vom 20. d. M. zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

Baubedarf pro 1835 betr.

nach Vorschrift Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 79. Herr Senator v. Heyden, als von der Kommission erwählter Referent, verliest zuvörderst den Senatsvortrag vom 25. Juni d. J.:

die Vermehrung des hiesigen Linienmilitärs betr.,

sodann den Kommissionsbericht, und es erfolgte hierauf nach gepflogener und geschlossener Diskussion *) im Wesentlichen der Beschluß:

Die gesetzgebende Versammlung ertheile hiermit ihre Genehmigung, daß der Stand unseres Linienmilitärs auf 808 Mann, in sechs Kompagnien eingetheilt, gebracht werde; diese einzelnen Kompagnien jedoch nur nach der seitherigen Kompagnieformation mit Offizieren und Unteroffizieren zu besetzen seyen, folglich von den in Antrag gebrachten fünf zweiten Unterlieutenants zu abstrahiren sey.

§. 80. Der Herr Präsident verliest sodann den Senatsvortrag vom 20. d. M.: Baubedarf pro 1835 betr., lautend, wie folgt:

„Nach dem Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Mai 1834 §. 87. *) worin dieselbe dem Senat den Wunsch ausdrückt, daß für die Folge die Rubrik: „Baubedürfnisse" bei den einzelnen Aemtern gestrichen, dagegen zur Bestreitung der deßfallsigen Ausgaben eine bestimmte Summe im Allgemeinen konsentirt werde, jedoch die wirkliche Verausgabung in jedem einzelnen Falle lediglich auf einzuholende Ermächtigung des Senats im Einverständniß mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation stattfinden möge, ist bei der Aufstellung des Baubedarfs pro 1835 bereits verfahren worden, und die Summe von fl. 18,000 in den General-Status exigentiae aufgenommen.

Da jedoch diese neue Einrichtung veranlaßte, daß mehrere Aemter ihren Baubedarf gar nicht oder nicht vollständig zur Zeit der Formirung der Gesammtsumme angaben, so fand sich, bei der Aufstellung desselben zum Behufe der Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, daß die verwilligten fl. 18,000 nicht hinreichen werden.

Gleichzeitig sind noch mehrere Baugegenstände, die mehr zu den unvorhergesehenen gehören, weil sie Wasserbauten sind, oder in einer besondern Verhandlung begriffen waren, die bei Bildung des Gen.-Exig.-Status noch nicht erledigt war, zu erledigen, gleichwohl aber jetzt keinen Aufschub erleiden können; es trägt daher der Senat auf folgende Nachbewilligungen, über welche derselbe mit löbl.

---

*) Da bereits in der Sitzung vom 1. Juli d. J. (S. Jahrbücher Bd. V. S. 290) beliebt worden, daß die über diesen Gegenstand bisher stattgefundenen und noch ferner stattfindende Verhandlungen nicht durch den Druck veröffentlicht werden sollen, mußte die Mittheilung des Senatsvortrags, so wie des Kommissionsberichts und der Diskussion unterbleiben.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 65 u. 66.

Digitized by Google

ständigen Bürgerrepräsentation konferirt hat, und womit dieselbe einverstanden ist, an:

1) auf eine Mehrbewilligung für den allgemeinen Baubedarf von . . . . . fl. 5854. 4 kr.
2) für die Herrichtung der Lagerplätze *) zu Bau- und Schiefersteinen am untern Main . . . . „ 3200.
3) für die Herrichtung der durch den Pfeilerbau an der Mainbrücke stark beschädigten städtischen Räthe . „ 594. 30 kr.

mithin im Ganzen fl. 9648. 34 kr.

Außer diesem wird wegen des Einreißens des Niddaflusses in das linke Ufer zu Hausen und sonstiger Wasserbauten, namentlich des Wehrs an der hiesigen Mühle, eine Nachbewilligung nöthig werden, welche dermalen noch in Verhandlung ist. Der Senat wird solche, nach gepflogener Konferenz mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation, ebenfalls der gesetzgebenden Versammlung vorlegen, bemerkt aber im Voraus, daß der niedrige Wasserstand diese Herstellungen sehr begünstigt, daher nach erfolgter Beistimmung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation, soll nicht großer Schaden entstehen, wird einstweilen mit dieser Arbeit begonnen werden müssen.

Der Antrag des Senats geht dahin, vorbehältlich eines weiteren Nachtrags auf Gesammt-Nachbewilligung für den Bau-Etat pro 1835 auf fl. 9648. 34 kr."

Nach Verlesung dieses Vortrags genehmigte die Versammlung:

1) ohne Umfrage die muthmaßlichen Kosten des Uferbaus an der Ridda zu Hausen, so wie der Wiederherstellung des Wehres an der hiesigen Mühle,

beschloß dagegen

2) zur Prüfung der beantragten übrigen Verwilligungen eine Kommission niederzusetzen.

Präsidium schlug hierzu in doppelter Anzahl vor die Herren Schöff Sarasin, Claus des Raths, De Bary-Jordis, Dr. Häberlin, H. A. Coenill, Major Rauch, Major Rothenburger, J. T. Mack, Brofft-Schuey und J. H. Diehn, und die Stimmenmehrheit fiel per Scrutinium auf die Herren Claus des Raths mit 45 Stimmen, Schöff Sarasin mit 44, Brofft-Schuey mit 34, Dr. Häberlin mit 31 und De Bary-Jordis mit 28, für welchen, da Hrn. H. A. Coenill ebenfalls 28 Stimmen zu Theil geworden, das Loos entschieden hatte.

§. 81. Der Herr Präsident setzt hierauf die Versammlung in Kenntniß, daß Herr Dr. Ohlenschlager, als Mitglied zweier noch bestehenden Kommissionen in Gemäßheit Art. 19. der Geschäftsordnung**), die Annahme der auf ihn am 25. Juli d. J. gefallenen Wahl zum Mitgliede der Kommission: die Konversion der städtischen Anleihe betr. *), abgelehnt habe.

Präsidium schlug daher zur Ergänzung in doppelter Anzahl die Herren H. Mack und Dr. Diehl jun. vor.

§. 82. Vor Eröffnung des Scrutiniums verlas Herr Senator Dr. Schmid nachstehenden zum Protokoll registrirten Vortrag:

„In der Sitzung vom 25. Juli d. J. wurde zur Begutachtung des Senatsvortrags über die Konversion der städtischen Anleihe eine neue Kommission erwählt. Daß dieser Gegenstand ein Finanzgegenstand sey, kann wohl eben so wenig geläugnet werden, als die Nothwendigkeit, in einem wohlgeordneten Staatshaushalt sämmtliche Finanzgegenstände in einem innern Zusammenhange, in einem System, wenigstens von einem festen Gesichtspunkt aus, zu behandeln.

Demnach kann es aber unmöglich die Absicht dieser erleuchteten Versammlung gewesen seyn, diesen höchst wichtigen Gegenstand einzeln herausgerissen, nach ganz andern Ansichten und Grundsätzen bearbeitet zu sehen, als die übrigen dermalen in Berathung stehenden Finanzgegenstände, namentlich das ganze Besteuerungswesen und die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt **) mit jenem in ganz innigem Zusammenhang stehen. Der Unterzeichnete kann daher nur die Ansicht hegen, daß es die Absicht der Versammlung war, der neu erwählten Kommission die Prüfung sämmtlicher ihr dermalen zur Berathung vorliegenden Gegenstände aufzutragen, und die bisherige Kommission davon zu dispensiren. In diesem Fall hätte er nichts zu erinnern. Sollte er sich aber irren, was bei seiner entschuldigten Abwesenheit in jener Sitzung ihm wohl nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, so sieht er sich wenigstens für seine Person verpflichtet, zu erklären, daß er an den Arbeiten einer Kommission, welcher nur noch ein Theil der Finanzgegenstände zur Begutachtung überlassen wäre, um deswillen ferner keinen Antheil nehmen kann, weil wenigstens nach seinen persönlichen Ansichten es eine Unmöglichkeit ist, einzelne Finanzgegenstände abgesondert und außer Zusammenhang mit den übrigen zu behandeln. Indem er sich daher vorbehält, das Interesse, welches er seit seinem Eintritt in die höchsten Staatsbehörden dem Finanzwesen ganz besonders gewidmet hat, auch ferner durch die Entwickelung seiner

---

*) Vgl. den Aufsatz „Klagen und Wünsche" in Jahrb. Bd. V. S. 232.

**) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 141. Der Art. 19. der Geschäftsordnung besagt: „Die Mitglieder des Präsidii sind zu den einzelnen Kommissionen nicht erwählbar. Alle übrigen Glieder der Versammlung können sich der Erwählung in dergleichen Kommissionen ohne sehr erhebliche, von der Versammlung zulässig befundene Entschuldigungsursachen nicht entziehen. Eine und dieselbe Person kann zur nämlichen Zeit in mehrere Kommissionen gewählt werden. Mitglieder zweier noch bestehenden Kommissionen sind zu der Annahme der Wahl in eine dritte nicht verbunden. Vertritt eine Kommission vor Erledigung ihrer Arbeiten ein Mitglied, oder wird ein Mitglied wegen erheblicher Entschuldigungsgründe von der auf ihn gefallenen Wahl dispensirt, so schlägt das Präsidium sofort in nächster oder derselben Sitzung zwei Personen zu dessen Ersatz vor, worauf die Versammlung das neue Mitglied wählt."

*) S. oben S. 13 u. 14.

**) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 285. Bd. V. S. 2. u. 92. Bd. VI. S. 14. sub membro 1 u. 7.

Digitized by Google

Ansichten in den Plenarsitzungen unausgesetzt zu bethätigen, und damit jede unrichtige Deutung seines gegenwärtigen Schrittes zu beseitigen, stellt er die gehorsamste Bitte:

Hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle ihn von der für die Begutachtung der Finanzgegenstände niedergesetzten Kommission entbinden und ein anderes Mitglied an die Stelle erwählen.

(gez.) Schmid."

Diesem Ansuchen willfahrte die Versammlung auf gestellte Umfrage mit 49 Stimmen gegen 9 und 5 suspendirte. Präsidium schlug hierauf in doppelter Anzahl an die Stelle des Herrn Senator Dr. Schmid die Herren Senator Dr. Schulin und Rücker des Raths vor.

Nach eröffnetem Scrutinium ergab sich, daß Herr H. Mack mit 35 Stimmen zum Mitgliede der Kommission:

Konversion der städtischen Anleihe betr.,

an die Stelle des Herrn Dr. Ohlenschlager, und Herr Senator Dr. Schulin mit 32 Stimmen zum Mitgliede der Kommission:

Finanzwesen in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer ꝛc. betr.,

an die Stelle des Herrn Senator Dr. Schmid erwählt worden.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Ueber Denunciationspflicht.

Daß die Frage, in wie fern überhaupt die Unterlassung einer Anzeige von einem Verbrechen als strafbar zu betrachten, von hoher Wichtigkeit sey, fällt in die Augen.

Wie diese Frage kürzlich auf Veranlassung eines vorgekommenen Falles von der Rechtsfakultät in Tübingen beantwortet worden ist, soll hiermit berichtet, und hierdurch ein vielleicht nicht überflüssiges Material zur Ausfüllung einer Lücke in unserer Strafgesetzgebung geliefert werden.

Wenn den Staatsbürgern in Gesetzen namentlich und bei Strafe zur Pflicht gemacht worden ist, bereits verübte Verbrechen, von welchen sie Kenntniß erhalten, bei Gericht anzuzeigen, so enthält die unterlassene Erfüllung dieser Pflicht ohne Zweifel eine strafbare Verbrechens-Begünstigung. Das gemeine deutsche Recht kennt aber blos folgende Fälle einer solchen strafbaren Verbrechensbegünstigung: 1) das Nichtanzeigen eines Hochverraths, 2) die unterlassene Anzeige einer Münzfälschung und 3) einer mitangehörten Gotteslästerung, auch ist 4) jeder Meister eines Handwerks bei Strafe der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, wenn ein Geselle sich des sogenannten Scheltens oder Auftreibens schuldig gemacht hat. Wer wegen anderer, als der eben angeführten Vergehungen, die Anzeige bei Gericht unterläßt, ist nur dann strafbar, wenn er durch versprochene oder eingeräumte Vortheile von Seiten des Anzuschuldigenden sich hat bestimmen lassen, den Vorsatz zur Anzeige der Vergehung wieder aufzugeben *).

In Frankfurt existirt keine besondere, von diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen abweichende Rechtsnorm über die allgemeine Verpflichtung zum Denunciren; auch in dem Frankfurter Bürgereide *) ist einer solchen Verpflichtung nicht erwähnt. Dies schließt jedoch überall nicht die Befugniß aus, daß die oberste Polizeigewalt öffentliche Aufforderungen ergehen lassen könne, um Kenntnißquellen für eine Kriminalprozedur zu erfahren. Dies ist ohnehin schon nach gemeinem Rechte zulässig. So sagt z. B. Martin im Kriminalprozesse §. 98: „Man bedient sich auch der Aufforderung in öffentlichen Blättern, um Nachrichten bald über bestimmte Personen und deren Lebenswandel, bald über das Eigenthum an gewissen Sachen, bald endlich über gewisse Handlungen und Ereignisse zu erhalten. Dabei ermuntert man oft durch Auslobung von Belohnungen zu deren Mittheilung, oft aber überläßt man auch den Erfolg dieser Aufforderung dem Pflichtgefühle der öffentlichen Behörden, oder dem eigenen Interesse und freien Antriebe der Privatpersonen."

Das Nichtbefolgen einer solchen Aufforderung ist alsdann freilich nicht strafbar; nur hüte man sich, ein solches Unterlassen mit der undezweifelt strafbaren Hehlerei bei Verbrechen zu verwechseln. Die Hehlerei im eigentlichen Sinne besteht nämlich darin, wenn Jemand wissentlich einen Verbrecher verheimlicht oder unterstützt, welcher den gerichtlichen Nachforschungen wegen seines verübten Verbrechens sich für seine Person zu entziehen versucht oder gestohlene Sachen verbirgt **).

So weit spricht sich in der Hauptsache die Ansicht der Tübinger Rechtsfakultät aus.

Einsender dieses will die Richtigkeit dieser Ansicht überhaupt zwar in juristischer Beziehung nicht bestreiten. In moralischer Beziehung könnte aber noch gar Manches zur Sprache gebracht werden, was hier nur flüchtig angedeutet und einer späteren ausführlicheren Erörterung vorbehalten seyn mag.

Von Ohrenbläsern, Sykophanten, Zwischenträgern, Anbringern und Denuncianten von Profession ist natürlich nicht die Rede. Solche Menschen verdienen nur tiefe Verachtung. Aber, selbst welcher rechtliche Mann, welcher wohlgesinnte Bürger würde, es mag das Gesetz auf das Schweigen Strafe, oder auf das Reden Belohnung setzen, schweigen und verstummen, wenn er z. B. sieht oder erfährt,

---

*) Martin Lehrbuch des Kriminalrechts 2te Aufl. §. 243. und die dort angeführten Gesetzesstellen und Schriftsteller. Nec etiam sola omissa criminis alieni denunciatio concursum vel aliud delictum continet, exceptis tantum criminibus perduellionis, blasphemiae et falsae monetae; itemque talibus personis, qui propter susceptum speciale officium publicum delicta denunciare tenentur.

Meister principia jur. crim. §. 45.

*) Derselbe lautet übrigens wie folgt:

„Ihr sollet schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, der freien Stadt Frankfurt und deren Senat treu und gehorsam zu seyn, ihren und gemeiner Burgerschaft Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werden, und nichts gegen sie zu thun, auch die Stadtverfassung nach Vorschrift der älteren Verordnungen und Ergänzungsakte, genau zu beobachten, so wahr euch Gott helfe und sein heiliges Evangelium." (Anm. d. Red.)

**) Martin Kriminalrecht §. 241 flg.
Tittmann Handbuch der Strafrechtwissenschaft. Thl I. §. 110.

Digitized by Google

daß bei seinem Nachbar brennender Schwefel auf den Heubröden gelegt, daß sein Freund als Schurke bezeichnet, daß selbst einem ihm ferne stehenden Mitbürger das Haus erbrochen, oder daß seinem Todfeinde die Suppe vergiftet oder sonst das Leben bedroht wird? —

Rekriminationen, das Wasserbauwesen betr.

Der Einsender des Aufsatzes „Wasserbauwesen" in Nr. 7. Bd. 6. der Jahrbücher erklärt: „daß er kein Sachverständiger vom Fache sey, jedoch zufällig Gelegenheit gehabt habe, sich hinlänglich über den Sachverhalt klar stellen zu lassen, und glaubt mithin, eine seiner Ueberzeugung nach vollkommen wahrheitsgemäße, unbefangene Darstellung und Ansicht zur Beschämung und Belehrung mancher Böswilligen mitzutheilen im Stande zu seyn." — Wenn nach dieser Erklärung der Einsender kein Sachverständiger ist, dann hätte er weit besser gethan, zu schweigen, als eine Sache, welche bereits früher besprochen, in einem Tone abmachen zu wollen, welcher das Ohr des Frankfurters beleidigt, und am wenigsten geeignet ist, ihn nachsichtsvoll gegen begangene Fehler zu stimmen. Die Böswilligen, wie der Herr Einsender wahrscheinlich die Verfasser der Aufsätze Bd. IV. S. 120. 189. 201. 218. Bd. V. S. 74. zu nennen beliebt, sind durch seine vollkommen wahrheitsgemäße, unbefangene Darstellung weder belehrt, viel weniger beschämt. Die historische Darlegung der Krankheit des Herrn Inspektor Hoffmann kann keine Belehrung bewirken, eben so die vage Behauptung, daß der Damm nicht viel mehr gekostet habe als der im Jahre 1828, keine Beschämung. Wenn auch der Schreiber dieses eben so wenig Sachverständiger ist, als der Herr Einsender des Aufsatzes in Nr. 7. der Jahrb., so weiß er doch so viel, daß ein Damm, von Material erbaut wie der in Frage stehende, von 5 Schuhe Breite keinem Wasserandrang von 11 Schuhen Tiefe widerstehen kann. Es ist ihm ferner erweislich bekannt, daß ein hiesiger Zimmermeister die Aufrichtung des Dammes übernehmen wollte mit Kautionsleistung, daß derselbe seinem Zweck vollkommen entsprechen würde. Vorstehende zwei Behauptungen wären die Aufgabe für eine vollkommen wahrheitsgemäße, unbefangene Darstellung gewesen. Es soll den Schreiber dieses freuen, wenn es jenem Einsender gelingt, zu beweisen: 1) daß der Damm nicht so viel gekostet habe, als der von dem hiesigen Zimmermeister veranschlagte, 2) daß es nicht ein gewagtes Spiel gewesen, einen Damm von 5 Schuhen Breite zu errichten, wo nach den Regeln der Wasserbaukunst einer von wenigstens 9 Schuhen hätte angefertigt werden müssen. Endlich hat jener Einsender übersehen, daß sich nicht Allen, welchen das Wohl hiesiger Stadt am Herzen liegt, eine zufällige Gelegenheit darbietet, um sich über den fraglichen Gegenstand zu belehren; weßhalb in aller Bescheidenheit schließlich die Bitte an ihn gerichtet wird, gefälligst in Zahlen die Kosten anzugeben, wie viel das Brückenvorlager von 1828 kostete und wie viel das von 1834.

Ueber die Lage der hiesigen evangelisch-lutherischen Pfarramtskandidaten.

Obgleich in den neuern Zeiten unsere Staatsregierung, wie überhaupt in gar vielen Beziehungen, so auch besonders hinsichtlich der Besetzung von erledigten evangelisch-lutherischen Pfarrstellen in der Stadt den holprichten Weg der althergebrachten Gewohnheit verlassen, und die neue und zeitgemäße Bahn der Aufklärung und besseren Einsicht betreten hat, indem in solche erledigte Pfarrstellen nicht mehr, wie früher, die Herren Dorfpfarrer, gleich wie Offizlere in höhere Militärchargen, nach der Ancienniät aufrücken, sondern jetzt bei der von der freien Wahl hohen Senats abhängigen Vergebung einer Pfarrstelle in der Stadt sämmtliche Herren Dorfpfarrer sowohl als Kandidaten des Ministeriums ohne Unterschied konkurriren können — möchten doch noch manche Desiderien erublgen, deren Berücksichtigung für die Herren Pfarramtskandidaten sowohl als für die ganze evangelisch-lutherische Gemeinde von dem wesentlichsten Interesse sind.

Die Herren Kandidaten des evangelisch-lutherischen Ministeriums haben nämlich folgende, vom Staate übertragene Amtsverpflichtungen:

1) Sie besorgen die Sonn- und Festtagsnachmittagspredigten in verschiedenen Kirchen;

2) bei Krankheitsfällen der Herren Prediger, an Festtagen und in den Sommermonaten, in welchen während der Kurzeit gewöhnlich zu gleicher Zeit einige der Herren Prediger abwesend sind, sind sie die Vikarien in den Sonntagsnachmittagspredigten, so wie in den Wochenfrühpredigten an verschiedenen andern Kirchen;

3) nicht minder haben sie Aushülfe für die Herren Dorfpfarrer an Festtagen und bei eintretenden Krankheiten zu leisten, eine Funktion, die eben so bedeutend und noch beschwerlicher ist, zumal, da hier keine gegenseitige Hülfe der Herren Dorfpfarrer untereinander denkbar ist, weil jeder zu gleicher Zeit Amtsverrichtungen in seiner eigenen Gemeinde hat;

4) Endlich werden von ihnen die Predigerstellen in dem Besserungshause und mehreren milden Stiftungen versehen.

Für diese vielfachen und häufig vieljährigen Arbeiten wird ihnen zwar eine kleine Besoldung zu Theil, auch ist in der Urkunde, die Dotation für den evangelisch-lutherischen Religionskultus betreffend §. 8. *) zur Remunerirung der Kandidaten ein Betrag von fl. 263 per Jahr ausgeworfen; daß aber diese Einnahme dennoch höchst kärglich und unzureichend erscheine, wird wohl kein billig Denkender verkennen, besonders im Vergleiche zu demjenigen, was die katholischen Herren Pfarramtskandidaten oder Kapläne zu beziehen haben, die noch obendrein nicht blos auf die Aussicht zur Gelangung zum hiesigen Pfarramte beschränkt sind, sondern Pfarrer in der ganzen, das Staatsgebiet von Nassau und Frankfurt in sich begreifenden Diöcese des Bisthums Limburg werden können. Die Urkunde, die Dotation für das Kirchenwesen der katholischen Gemeinde betreffend, setzt nämlich in §. 5. **) an

*) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. IV. S. 196.
**) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. IV. S. 203.

Digitized by Google

Gehalt für sieben Herren Kapläne die ansehnliche Summe von fl. 5850 fest.

Bedenkt man hierbei, daß die katholische Gemeinde im Verhältnisse gegen die lutherische Gemeinde nur ohngefähr ein Achttheil der ganzen Bevölkerung des Frankfurter Staatsgebiets ausmacht, so muß obige Gehaltssumme gerade höchst unverhältnißmäßig erscheinen.

Unsere Volksschulen.

(Fortsetzung.)

Der darauf folgende §. 14. des sechsten Abschnittes enthält die Worte: „Sollte sich (dabei) der Fall ereignen, daß für ein Kind eine Strafe bestimmt würde, deren Anwendung für dasselbe nachtheilige Folgen haben könnte, so kann der Oberlehrer die Vollziehung der Strafe so lange aussetzen, bis er mit dem Lehrer, der die Strafe bestimmte, die deßhalb nöthige Rücksprache genommen hat." — Beim Durchlesen unserer Schulordnung wird es jedem klar werden, daß dieselbe nicht aus einer Idee geflossen ist, denn die Verschiedenheit der Meinungen über das Erziehungswesen stellt sich zu auffallend in der Zusammenstellung heraus. — Nach §. 13. darf jeder Lehrer einen Schüler mit Arrest belegen, nach §. 14. darf der Oberlehrer diese Strafe verschieben oder aufheben. Ueber die traurige Stellung der Lehrer nach unserer Schulordnung habe ich schon einmal gesprochen und will mich hier nicht wiederholen; aber fragen muß ich: ist der, welcher nicht weiß, wie er ein Kind zu strafen hat, würdig als Lehrer an einer öffentlichen Schule angestellt zu seyn? — Giebt es keine Lehrer an den öffentlichen Schulanstalten, welche in ihrem Urtheil über Erziehung der Jugend in dem des Oberlehrers überlegen sind? — Welche Wirkung macht es auf den Schüler und die ganze Schule, wenn der Oberlehrer die von einem Lehrer ausgesprochene Strafe verschiebt oder aufhebt? — Was man mit § 14. wollte ist wohl klar, allein so wie er in der Schulordnung steht, verfehlt er seinen Zweck. — Man wollte nämlich den Inhalt des §. 13. beschränken, verfehlte aber das richtige Mittel. Nicht nach der ausgesprochenen Strafaufgabe des Lehrers über einen Schüler soll die Verständigung mit dem Oberlehrer erfolgen, sondern diese soll, wenn sie überhaupt nöthig ist, der Verurtheilung vorausgehen. Diese Beantragungsinstanz nimmt wohl im Staate eine würdige Stelle ein; — aber in der Schule vereinigt der Lehrer in seiner Person Vater, Erzieher und Richter, und für den Lehrer, welcher die Wichtigkeit seines Standes erkennt, mit Kenntnissen ausgestattet und von Liebe für seinen Beruf durchdrungen ist, wird es keine höhere Behörde geben als sein eigenes Gewissen und Gott. — Doch zur Sache!

Arrest. Wie man bei den körperlichen Strafen verhindern müßte, daß sich die Jugend nicht gegen den Schmerz abhärte, eben so müßte man bei dem Arrest verhindern, daß die Jugend nicht auf Zeitvertreib falle, welcher schädlich auf Geistes- und Körperkräfte wirke. In §. 13. steht zwar, daß dem Kinde während des Arrestes eine zweckmäßige Beschäftigung gegeben würde; allein in was liegt die Bürgschaft, daß das Kind den Willen des Lehrers befolgt und sich nicht fremdartigen Zerstreuungen hingiebt? Würde bei diesem §. stehen, daß ein Lehrer die Kinder während des Arrestes zu beaufsichtigen hat, so könnte er vorerst stehen bleiben, obgleich mit demselben dann gesagt ist, daß im Gemeinsamen der Schule Liebe zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit noch nicht erreicht ist. Nach dem Gesagten könnte man nun auf die Idee kommen, als wolle ich alle Strafen aus den Volksschulen entfernt wissen, was jedoch so lange meine Meinung nicht seyn kann, bis durch das sittliche Gefühl ungetheilte, freiwillige Liebe zur Ordnung und ein Uetheil der Mißbilligung gegen alles Unerlaubte bei den Schülern erweckt ist.

Achter Abschnitt. Von den Lehrerkonferenzen.

Diesen Abschnitt würde ich ganz übergangen haben, (da es meine Absicht ist, nur auf das aufmerksam zu machen, was der besseren Gestaltung unserer Volksschulen seither im Wege stand, und dieses kann eine gut eingerichtete Lehrerkonferenz nie seyn und werden) wenn mich im §. 11. die Worte „das Bestimmen der Lehrgegenstände, die bei den jährlichen Prüfungen vorkommen sollen . . . sind Geschäfte der Konferenz" nicht unangenehm berührt hätten. Es geht aus diesen Worten offenkundig hervor, daß die Lehrer die Gegenstände selbst bestimmen, in welchen sie prüfen wollen, und somit verlieren die öffentlichen Prüfungen allen Werth und Gehalt *). Die Prüfungen sollen den Werth des Lehrers beurkunden, nicht aber seine Fertigkeit, wie er seine Schüler zu richtigen Antworten in irgend einem Gegenstand abzurichten wußte. Die Prüfungen sollen die Fortschritte der Schüler beurkunden; aber der Lehrer darf dabei seine Schüler nicht zu Glanzpuppen mißbrauchen und so sich, die Schüler und Zuhörer täuschen wollen. Ein tüchtiger Lehrer wird auch alle unerlaubte Mittel bei der Prüfung vermeiden, und jedes Ansinnen, er solle viele Wochen oder gar Monate vorher bestimmen, in welchem Gegenstande er prüfen wolle, von sich weisen; — er wird mit der Erklärung vor seine Oberen und die übrigen Anwesenden treten: in diesen Gegenständen habe ich unterrichtet und bis zu diesem bestimmten Punkte die Schüler geführt. Die Wahl des Gegenstandes, in welchem er examiniren, so wie der Punkt, bei welchem er anfangen soll, muß er den Oberen überlassen. Bei solchem Verfahren wird es sich klar zeigen, ob der Lehrer seine Pflichten in Betreff der Schüler erfüllte, oder ob es außer den Grenzen seiner Eigenschaften lag, den Aufforderungen an ihn zu entsprechen.

Neunter Abschnitt. Von den jährlichen Schulprüfungen.

Da in diesem Abschnitt nur Außerwesentliches abgehandelt wird, verdient er keine weitere Berücksichtigung, obgleich das oben Gesagte hier füglich seinen Platz hätte finden sollen. Dem Staate und der Familie, auch der Kirche kann es ganz gleichgültig seyn, wann die Prüfungen anfangen, wie lange sie für jeden Lehrer dauern und

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 268.
(Anm. d. Red.)

Digitized by Google

wann sie beendigt seyn sollen, aber darauf zu sehen hat Staat, Kirche und Familie, daß die Prüfungen ihrem Zwecke entsprechen. Und Letzteres ist in dem neunten Abschnitt der Schulordnung unberücksichtigt geblieben.

Zehnter Abschnitt. Ueber Schülerversetzung, Schüleraufnahme und Schulferien.

§. 2. . . .; und daß sie (die Eltern) 2) wenn sie ihr Kind nach kürzerer oder längerer Zeit der Schule wieder entziehen, dem Oberlehrer bei dem Schlusse des Halbjahrs davon die Anzeige machen; weil, ohne Anzeige, der Name des Kindes in den Schullisten fortgeführt wird, und demnach auch das Schulgeld für das einmal aufgezeichnete Kind entrichtet werden muß."

Ueber die Zwangsmittel, mit welchen in hiesiger Stadt die Schulgelder eingetrieben werden, ist, wenn ich mich recht entsinne, in diesen Blättern schon gesprochen worden, weßhalb ich mich über diesen Gegenstand nicht weiter verbreiten will. Daß die Eltern aber auch dann das Schulgeld bezahlen sollen, wenn sie aus Versehen ihr Kind aus der Schulliste nicht streichen ließen, finde ich unbillig. Die Schullisten werden höchst wahrscheinlich einige Wochen nach Aufnahme der neuen Schüler ausgefertigt, der Lehrer also, aus dessen Klasse ein Kind ausbleibt, kann die Anzeige hiervon dem Oberlehrer machen, welcher in diesem Falle dann die Erklärung der Eltern über das Ausbleiben des Kindes einholen kann, bevor er die Namenlisten der Schüler ins Reine schreibt oder schreiben läßt.

Eilfter Abschnitt. Von dem Pedellen und dessen Obliegenheiten.

Zwölfter Abschnitt. Gesetze für die Schüler und Schülerinnen.

Dieser Abschnitt zerfällt in 16 Unterabtheilungen, wovon die erste also lautet: „Ein guter Schüler ist gottesfürchtig, fleißig, gehorsam, ordentlich, aufrichtig, reinlich, gefällig, mit einem Worte: wohlgesittet. Um jedem seine Pflichten ins Gedächtniß zu rufen, werden diese durch folgende Gesetze näher bestimmt." Stg.

(Schluß folgt.)

Schulwesen.

Oeffentliche Prüfung und Progressionsfeierlichkeit am Gymnasium *).

Die öffentliche Prüfung am Gymnasium findet nach obrigkeitlicher Anordnung im Kaisersaale heute, morgen und übermorgen, die Progressionsfeierlichkeit aber den 31. August Nachmittags von 3 — 5 Uhr statt, bei welcher Gelegenheit Vorträge halten: Heinrich Klein, Primaner: Ueber die Vorzüge der Deutschen; Eduard Christian Sattler, Sekundaner: Ueber die Folgen der Kreuzzüge; Adolph Moritz Schmidt, Sekundaner: Ueber Sulla; Anton Eberz, Primaner: quibus causis Romae minimo incremento maxima evaserint?

Zu dieser Prüfung und Progressionsfeierlichkeit ladet Herr Rektor und Professor Dr. Joh. Theod. Vömel in dem von ihm ausgegebenen Programm, welches eine wohlgelungene Uebersetzung des zweiten Gesangs der Odyssee von Herrn Prorektor und Professor Dr. K. Schwenk enthält, alle hohen Gönner und alle hochgeschätzten Freunde der Schule ein, namentlich die hohen und die hochwürdigen Obern, die hochlöblichen Bürgerrepräsentanten, die hoch- und hochehrwürdigen Geistlichen aller Konfessionen, die Gelehrten und Gebildeten jedes Standes und jedes Faches und die verehrtesten Eltern der Schüler, den Wunsch beifügend, daß die zahlreiche Gegenwart derselben die Prüfung und Feierlichkeit verherrlichen und der hoffnungsvollen Jugend zur Ermunterung dienen möge.

Die Frequenz des Gymnasiums im Sommerhalbjahr 1835 *) war folgende:

	Lutheraner	Reformirte	Katholiken	Israeliten	zusammen
Prima . .	13	2	5	4	24
Sekunda .	14	2	1	1	18
Tertia . .	21	1	6	5	33
Quarta . .	27	3	5	—	35
Quinta . .	22	3	—	2	27
Sexta . .	19	2	—	—	21
Zusammen	116	13	17	12	158

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 213.

Lebensansichten.

Vernunft und Thorheit wohnen oft in einem Kopfe zusammen, wie friedliche Menschen in verschiedenen Stockwerken eines Hauses.

Gemeinplätze und Phrasen sind die Scheidemünze in der Gesellschaft; höhere Ansichten das Gold, welches Wenige besitzen und Wenige wechseln können.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 21. August:

185) Herr Friedr. Karl Bender, den 16. Dez. 1802 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Esther Maria Marg. Hartmann, als Handelsmann. B. 2. wohnhaft.

186) Herr Joh. Adam Ochs, den 1. Febr. 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. August, als des Metzgerhandwerks. M. 57 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 21. August:

31) Herr Elias Ullmann, den 20. März 1812 geb. hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. August, als Mentier. G. 39 wohnhaft.

*) Vgl. Jahrbücher Bd IV. S. 292.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 10. Samstag den 29. August 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenraumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswartige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beitrage, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wunschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXIX. (oder 22te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 26. August 1835. Vormittags 10 Uhr.

§. 83. In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten der Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren: Vicepräsident geh. Rath v. Lepel, E. Cöster, C. Heitefuß, M. Scharff, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren: Schmidt-Lindheimer, Pfarrer Becker, J. Diehl, Nik. Weichand, ferner der Herren: Kanzleirath Dr. Fiedler, Hauptmann Hoffmann, Schöff Pensa, ebenfalls sämmtlich entschuldigt; sodann der Herren: Beil des Raths, Senator v. Günderode, Major v. Lukacsich, v. Mettingh, C. Jörg IV., von Oberrad, J. G. Diehl, von Hausen, A. Kessel, von Niederursel, Schultheiß emer. G. W. Neuhoff, von Bonames, Schultheiß P. Möser, von Niedererlenbach, Schultheiß M. Bilger, von Dortelweil.

Diese Sitzung war eine geheime.

Staatsrechtliches.

Gesetze erhalten bekanntlich nur dann erst verbindende Kraft und erscheinen im bürgerlichen Leben wirksam, wenn sie öffentlich publicirt worden sind.

Nach Art. 17. unserer Konstitutions-Ergänzungsakte gehört nun zwar die Gesetzgebung überhaupt, mithin auch die Sanktion aller Civil-, Kriminal- und Polizeigesetze zum vorzüglichen und ausschließenden Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers; die Publikation gehört dagegen eben so unbezweifelt zum ausschließlichen Wirkungskreise des Senats, als der exekutiven und vollziehenden Gewalt.

Wenn nun aber die vollziehende Gewalt diese Publikation versagt oder verzögert?

Ob jene Gewalt dieses darf, ob sie es nur unter gewissen Modifikationen darf? ist eine bis jetzt nicht gelöste, gewiß höchst schwierige Frage, die unsere neuere Staatsrechtsgelehrten im Allgemeinen entweder ganz übergehen, oder wenigstens bis jetzt nicht genügend gelöst haben. Auch unsere Konstitutions-Ergänzungsakte hat sie unberührt gelassen, und in den älteren Stadt-Fundamental-Gesetzen ist gleichfalls darüber, aus dem sehr natürlichen Grunde nichts zu finden, weil dem alten reichsstädtlichen Magistrat in den meisten Fällen selbst das Recht der Gesetzgebung beiwohnte, in den übrigen aber die gesetzgebende, oberstrichterliche und exekutive Gewalt des höchsten Reichsoberhaupts eintrat.

Hiernach leuchtet es ein, daß die Lösung dieser Frage sich als eine der vorzüglichsten Aufgaben für die Herren Verfasser unserer Konstitutions-Ergänzungsakte darstellen mußte.

Uebersehen haben sie dieselbe gewiß nicht; es mußten also wohl höchst triftige Gründe obgewaltet haben, sie dennoch unberührt zu lassen.

Zu verkennen ist es nicht, daß, wenn die Konstitutions-Ergänzungsakte hierüber eine ausdrückliche Bestimmung enthielte, wonach z. B. der Senat jedes von dem gesetzgebenden Körper beschlossene Gesetz unbedingt und in einer gewissen Zeitfrist zu publiciren hätte, nicht nur das Ansehen der Staatsregierung, die alsdann lediglich als ein ganz willenloses Instrument erschiene, geschmälert, sondern überhaupt die in ihrem Gremium concentrirt und nach allen Seiten hin conservativ wirksam seyn müssende Intelligenz gelähmt würde, indem sich allerdings Fälle denken lassen, in welchen aus Gründen einer höheren Staatspolitik oder aus reiflicher erwogenen Rücksichten des Gemeinwohls die Staatsregierung Bedenken haben kann, ein von der gesetzgebenden Gewalt beschlossenes Gesetz entweder ganz oder theilweise oder noch zur Zeit nicht zu publiciren; auch versteht es sich von selbst, daß diese Gründe und Rücksichten der gesetzgebenden Gewalt vorzulegen sind.

Wie aber, wenn letztere von ihrem Standpunkte aus solche Gründe etwa für nicht überzeugend oder ungenügend halten sollte?

Welche Bestimmung hätte für diesen Fall die Konstitutions-Ergänzungsakte treffen sollen?

Würde sie jetzt erst der gesetzgebenden Gewalt die endliche Entscheidung und Befugniß zu dekretiren, daß das Gesetz unbedingt publicirt werden müsse, zugetheilt haben, so wäre freilich ein Umweg, um zu einem Ziele

Digitized by Google

zu gelangen, gefunden, in der Sache aber nichts gebessert gewesen.

Hätte aber die Konstitutions-Ergänzungsakte vollends geradezu ausgesprochen, daß die Publikation eines von der gesetzgebenden Gewalt beschlossenen Gesetzes ganz allein und ausschließend dem Ermessen der Staatsregierung überlassen bleiben solle, so würde hierdurch auf der andern Seite auch wieder das Ansehen und die Würde der gesetzgebenden Versammlung, die dann als ein blos begutachtendes Kollegium erschiene, geschwächt, wo nicht zernichtet worden seyn.

Es scheint mithin nach allem diesem, daß die Herren Verfasser der Konstitutions-Ergänzungsakte, indem sie die schwierige Frage unberührt ließen, von der, gewiß höchst ehrenwerthen und tiefdurchdachten Voraussetzung ausgegangen sind, daß 1) entweder ein solcher Fall gänzlich verschiedener, oder einander entgegengesetzter Ansichten und Gründe zwischen den zwei höchsten aus den angesehensten, würdigsten und einsichtsvollsten Bürgern zusammengesetzten Staatsbehörden gar nicht vorkommen könne, und, wenn er dennoch vorkomme, durch eine, im Wege gegenseitigen Ideen-Austausches und leidenschaftsloser, unbefangener Vereinbarung oder Nachgiebigkeit von der einen oder andern Seite, seine Erledigung finden müsse;

2) oder, daß, wenn auch auf solche Weise eine Erledigung nicht möglich sey, es klüger, zwischen zwei Uebeln das kleinste zu wählen, mithin von beiden Seiten die Sache unerledigt auf sich beruhen zu lassen, statt sich dem größeren bloszustellen, nämlich die Kraft der einen Staatsgewalt auf Kosten der andern zu schwächen und beide aus ihrem natürlichen Gleichgewichte zu bringen.

Unsere Volksschulen.

(Schluß.)

Nach Lesung dieser Worte war ich auf das Folgende gespannt, da es mir nicht denkbar war, daß man noch mehr von einem guten Schüler verlangen könne als in Vorstehendem enthalten ist.

2) „Die nicht pünktlich in die Schule kommen. Wenn es Vormittags 8 und Nachmittags 2 Uhr schlägt, muß Du schon in der Schule seyn. Dies ist um so nöthiger, da die Schule mit Gebet eröffnet wird, und dabei alle Schüler gegenwärtig seyn müssen. Vor dreiviertel auf 8, und vor dreiviertel auf 2 Uhr kannst Du jedoch nicht in das Schulgebäude eingelassen werden." — Ich kann und will nicht glauben, daß dieses Gesetz unbedingt befolgt wird, indem von Seiten der Eltern die Zeit ohnmöglich so genau berechnet werden kann, daß die Kinder zur festgesetzten Minute vor dem Schulgebäude anlangen. — Ferner ist es in vielen Fällen eine große Ungerechtigkeit, wenn man den vor dem Schulgebäude versammelten Schülern die Thüre vor der bestimmten Zeit nicht öffnen wollte. Die Aufzählung dieser Fälle ist überflüssig.

16) „Dein Lehrer wird Dir diese Gesetze näher erklären; er wird Dir aber auch sagen, in welche Strafe Du verfällst, wenn Du eines derselben übertrittst." Abgesehen davon, daß mehrere der unter 1 — 16 aufgezählten Gesetze nicht sowohl für die Schüler als für die Eltern geschrieben sind, kann ich nicht begreifen, wie der Lehrer, welcher diese Gesetze erklären und für jedes derselben Strafen angeben soll, diese Masse von Strafmitteln auffinden kann.

Mit dem zwölften Abschnitt schließt die Schulordnung, und gerne würde auch ich aus Gründen, welche öffentlich zu entwickeln, mir nicht erlaubt ist, das seither Gesagte schließen, wenn ich mich nicht früher bei einzelnen Stellen verpflichtet hätte, auf Eins und das Andere zurückzukommen.

So habe ich in Nr. 4. Bd. VI. der Jahrb. am Ende gesagt, daß der Kirche andere Wege offen stehen, ihren Einfluß bei Bildung der Jugend auszuüben. In hiesiger Stadt haben wir fünf protestantische Kirchen, in welchen jeden Sonntag gepredigt wird; an den Nachmittagen wird meistens die Predigt den Kandidaten übergeben. Sonach sind jeden Sonntag fünf Geistliche beschäftigt, und im Laufe der Wochentage fallen in der Regel nur solche Beschäftigungen vor, wozu eine besondere Vorbereitung nicht nöthig ist. Nehmen wir demnach einen Durchschnitt an, so kommt alle vierzehn Tage die Reihe an einen Geistlichen, eine Predigt halten zu müssen. Daß dies in der Wirklichkeit nicht der Fall ist, weiß ich recht gut, aber ich will hiermit nur sagen, daß sämmtliche Geistlichen nicht so sehr mit Amtsgeschäften überhäuft sind, daß ihnen nicht noch recht viele Zeit bleiben sollte, ihre Wirksamkeit der Schule zuzuwenden. Diese Wirksamkeit würde beim Unterricht im Christenthume die angemessenste Stelle finden. Zu diesem Unterrichte wird ein Theologe im strengsten Sinne des Wortes verlangt, weßhalb, da dieser Unterricht meist in den Händen von Pädagogen ist, die Klage über schlechte Ertheilung desselben von Seiten der Kirche so lange nicht aufhören wird, bis sie sich entschließt, diesen Unterricht selbst zu übernehmen.

Noch einmal muß ich von den Lehrern sprechen, — ich thue es ungern; aber ich muß.

Nach Nr. 3. Bd. VI. der Jahrb. erhält jeder Lehrer — ob als Maximum oder Minimum ist gleichgültig — als Maximum fl. 600 Gehalt *). Sehr viel, wenn er wenig zu leisten hat, — sehr wenig, wenn von ihm die ganze Tageszeit in Anspruch genommen wird. Ich setze voraus, daß wenn auch nicht alle Lehrer, doch die meisten von Morgens 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in der Schule beschäftigt sind. Will der Lehrer den Anforderungen, welche die Schulordnung an ihn macht, nachkommen, so hat er noch im Durchschnitt drei Stunden täglich für die Schule in seiner Behausung zu arbeiten. So sehen wir also den Lehrer täglich acht Stunden für die Schule beschäftigt. Dabei soll er nach Vorschrift der Schulordnung Sorge tragen, daß er in seinem Wissen nicht stehen bleibe. Hierzu müssen wir noch zwei Stunden täglich zugeben. Wird es dem Lehrer nun möglich seyn, nach diesem Zeitaufwand noch

*) Zwar gerade nicht als Maximum, aber auch das Maximum ist wenig genug! Man vgl. übrigens Jahrb. Bd. II. S. 174. Bd. V. S. 160. 206. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Privatunterricht ertheilen zu können? — Schwerlich! Er ist demnach auf seinen Gehalt von fl. 600 beschränkt. Berücksichtigen wir nun seine nöthigen Ausgaben:

1)	für Logis	fl. 150
2)	für Lebensmittel wöchentlich fl. 6 .	„ 312
3)	für Holz, Licht, Kleidungsstücke, Bücher ꝛc.	„ 140
4)	für Lohn für eine Magd . . .	„ 30
5)	für Abgaben an den Staat . .	„ 6
		fl. 638

Daß ich Alles sehr billig gestellt und nur die nöthigsten Bedürfnisse namhaft gemacht habe, leuchtet in die Augen. Was geht aber aus dieser Aufrechnung hervor? 1) daß die Lehrer sich bemühen werden, eine einträglichere Stelle im Staate zu erlangen; 2) daß sie gezwungen sind, auf Erwerb außer ihrem Gehalt bedacht zu seyn; 3) daß es außer den Grenzen der Möglichkeit liegt, den in der Schulordnung angegebenen Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie nicht von ihrem eigenen Vermögen zusetzen wollen.

Stg.

Ein Bedenken über die Bedenken gegen die Aufhebung des Priestercölibats in politischer und moralischer Beziehung.

Der Titel des angezogenen Aufsatzes schon kann einem verständigen Leser zeigen, daß der Herr Einsender über diese Sache ganz unmöglich den richtigen Gesichtspunkt besitzt; es leuchtet nämlich sofort ein, daß dem darin vertheidigten Priestercölibate weder aus der Politik noch aus der Moral Gründe können untergeschoben werden, welche das Institut als *solches* rechtfertigen; aus der Politik nicht, weil es doch offenbar kein politisches, aus der Moral nicht, weil es noch viel weniger ein blos moralisches Institut ist. Nur in seinem Zusammenhange mit dem Christlich-Religiösen, insbesondere mit dem Römisch-Katholischen kann dieses Institut überhaupt begriffen und hiermit, soweit dies möglich, gerechtfertigt werden. Daß aber alsdann ganz andere, daß viel tiefere Gedanken zur Sprache kommen, als die blos äußerlichen Gründe des Herrn Einsenders, denen mindestens eben so gute Gegengründe opponirt werden können, liegt auf flacher Hand. Ich glaube, darüber das Folgende bemerken zu können.

Es ist der Charakter des Mittelalters gewesen, zwar bis an die Tiefe der Wahrheit selber herangedrungen zu seyn, doch aber diese mehr nur mittelbar zu erkennen, in schroff einander gegenüberstehenden Gegensätzen, deren höhere Einigung und Ueberwindung erst der späteren Bildung der Zukunft überlassen blieb. Wir finden daher in ihm unmittelbar *nebeneinander* die allerhärtesten Widersprüche, und dies zwar durchgängig in allen Sphären, im Kultus, im Staat, in der Kunst und in der Wissenschaft. Ich erinnere nur an die weltliche Starrheit und Selbstsucht der mittelalterlichen Großen, und an die Alles aufgebenden, Allem entsagenden Tausende von Einsiedlern und dergl. Ein gleicher Gegensatz war der zwischen Priestern und Laien. Wenn letzterer in geistlichen und religiösen Dingen nicht nur ein bloßer Fremdling war, sondern sogar seyn und bleiben *mußte*, so war dem ersteren eben solche strenge, gewaltsame Enthaltung von allem für weltlich Geltenden auferlegt. Er sollte kein Vermögen haben, keine Frau, ja keinen eigenen Willen in gewissem Sinne; vielmehr bloß isolirt den strengen Pflichten seines priesterlichen Standes leben. Der Fortschritt des Geistes aber führte nun mit der Reformation aus diesem, man kann wohl sagen bloßen Dualismus und Formalismus heraus zu einer beide frühere Gegensätze gewältigenden, höheren Einheit. Wie der Christ als *solcher* (und nicht bloß als Priester) das Abendmahl unter *beiden* Gestalten zu empfangen, nun für würdig gehalten ward, so konnte nun ohne Widerspruch Luther selber heirathen. Indem nämlich der Christ, erlöst von dem bisherigen äußerlich gewordenen Kultus durch sein *eigenes inneres* Wiedergeborenwerden ohne weitere Vermittelung durch einen Priester sich mit seinem Gotte versöhnt fühlen und dessen Fleisch und Blut in eigener Person empfangen konnte, so gab ihm nun auch eben diese innigere Versöhnung die Kraft, selbst *innerhalb* der Sphäre dieser Weltlichkeit, die früher ihm unüberwindlich vorgestellt war, und gegenüber stand, seine geistige Freiheit von dieser, seine *dauernde* Versöhnung mit seinem Gotte zu bewahren. Die Strenge des früheren Priesterthums war gebrochen, wie jedes Extrem sich an sich selber bricht. Luther war verheirathet und konnte dennoch mit unendlich höherer Geistesfreiheit und unter bisher unerreichter Achtung seiner Zeitgenossen die früher bloß priesterlichen Funktionen erfüllen. Die katholische Kirche, die ihn excommuniciren mußte wegen seiner religiösen Doktrinen, konnte nicht gut ohne förmliche Inkonsequenz das Cölibat fahren lassen; und kann es bis heute noch nicht, ohne sich selber untreu zu werden. Wo daher in katholischen Staaten von dessen Aufhebung die Rede ist, möchte dieses Reden nicht gerade vielen Sinn haben, wenn damit nicht ein förmlicher Uebertritt zum Lutherthum gemeint werden soll; und die Vertheidiger des Institutes thäten viel besser, hieraus ihre Gründe zu ziehen, als von andern diesem selber ganz äußerlichen Dingen. Denn Katholicismus ohne Priesterthum kann nicht bestehen und Priesterthum wiederum nicht ohne Cölibat, da gerade dies sein Charakter ist, ein von dem Laien nach den drei Hauptbeziehungen der Weltlichkeit, dem Eigenthum, der Familie, so wie dem Staate durchaus verschiedenes Mittelding zwischen jenem und Christus zu seyn.

Dies sind die hier einschlagenden Gesichtspunkte, und kann hiernach von selber ermessen werden, daß dagegen weder die durch das Cölibat stattfinden sollende Erleichterung der Armuth, noch die ohnehin keine imaginäre Verminderung der Population hierdurch, noch das Glück einer Gemeinde, welche den unverehelichten Priester darum länger behalten würde, noch die gar wenig Vertrauen verrathende Besorgniß wegen der Töchter eines verheiratheten Priesters, freilich eben so wenig aber auch die gewünschte Besetzung des geistlichen Standes mit vermeintlich Gebildeteren u. dgl. überhaupt in Betracht gezogen werden können.

Hiervon etwas Verschiedenes sind die Garantien, die von der katholischen Kirche für den Beruf des Priesters nach dem Herrn Einsender verlangt werden sollen, „da

Digitized by Google

der kurzsichtige Mensch den Beruf im Voraus nicht prüfen könne, wie bloße Eigenschaften und Fähigkeiten." Ich gestehe, daß mir dieser ganze Gedankengang durchaus dunkel geblieben ist. Wenn der Mensch den Beruf im Voraus nicht prüfen kann, so scheint mir daraus vielmehr zu folgen, daß der unvertilgliche Charakter des Priesters ein Unsinn wäre, keineswegs aber eine Garantie für dessen bessere Erfüllung. Dasselbe gilt von dem Gelübde des Cölibats; denn da der Mensch seinen Beruf nicht prüfen kann, und doch vorher dies Gelübde leisten soll, so kann er gleichfalls vielmehr in die Lage kommen, erst nach abgelegtem Gelübde seine Untauglichkeit zu dem gewählten Beruf inne zu werden.

Allerdings gehört es unter die absoluten Menschenrechte, sich verehelichen zu dürfen, wenn hiezu die sonstige, d. i. hauptsächlich die pekuniäre Möglichkeit vorhanden ist; und es ist kein Grund, dies Recht den Geistlichen zu entziehen; unwahr zugleich die Behauptung, daß es dem Dienerstand entzogen sey, da jeder Diener, wenn er sonst nur kann, heirathen darf, wie und wann er will.

Schließlich bedarf es der Bemerkung nicht mehr, daß die Nichtaufhebung des Cölibates lediglich dem Interesse des Katholicismus, durchaus aber nicht dem allgemeinen entsprechen kann, wie der Herr Einsender meint, indem dieses allgemeine Interesse vielmehr umgekehrt die Erringung der angedeuteten höheren Geistesfreiheit wünschenswerth macht.

Ein Lutheraner.

Das Todtenhaus vor Sachsenhausen.

Bekanntlich wurde der Bau desselben im Frühjahr 1834 begonnen, aber während dieser Zeit mit vielen Unterbrechungen fortgesetzt, so daß es bis jetzt nur in roher Arbeit vollendet ist. Dem Vernehmen nach soll die Summe von fl. 7000 dazu bewilligt worden seyn, und für ein Gebäude in einfachem doch edlem Styl, ohne jene Großartigkeit, die das Todtenhaus auf dem Frankfurter Friedhofe besitzt, mag diese Summe wohl zureichen. Zu wünschen bliebe nur, daß man die inneren Einrichtungen des Todtenhauses vor Sachsenhausen jenen auf dem Friedhofe zu Frankfurt anzupassen suchte; allein dieses scheint sich nicht verwirklichen zu wollen, da das Gebäude auf seinen beiden Seiten, zusammen acht Zellen, zur Aufbewahrung der Todten, dann einen inneren Raum in Form eines länglicht-schmalen Zimmers, aus welchem kleine Fenster Licht in die Zellen geben, und sodann eine Küche an einem der Endflügel und nur eine Stube an dem andern derselben besitzt.

Es fehlt sonach eine Wohnung für einen Friedhofs-Aufseher oder Wärter; es fehlt ein Bad- und ein Belebungszimmer, was sich alles in dem Todtenhause zu Frankfurt in schöner Ordnung vorfindet, und da hoher Senat keinen Unterschied in der Behandlung der Bewohner Franksurts und Sachsenhausens gemacht wissen will *), auch letztere in den von der löbl. Kirch- und Friedhofskommission erhoben werdenden Beerdigungsgeldern, ja ebenfalls die festgesetzte Taxe für den Wärter schon seit vielen Jahren mitbezahlen müssen, wäre doch nichts gerechter und der Billigkeit angemessener, als daß Sachsenhausen auch in dieser Beziehung mit der Schwesterstadt ganz gleichgestellt würde, und sonach auch in seinem Todtenhause alle jene Begünstigungen erhielte, die Frankfurt zu seinem Nutzen und zu seiner Zierde so reichlich aufzuweisen hat. Wenn man die starke Bevölkerung Sachsenhausens und das engr Zusammenwohnen vieler armen Familien erwägt, wo es nicht zu den Seltenheiten gehört, einen Todten mehrere Tage in der Stube oder Kammer bei den Lebenden anzutreffen, und weiter bedenkt, wie gefahrvoll dieses bei ansteckenden Krankheiten oder Seuchen ist, und das Umsichgreifen derselben befördern muß, so dringt sich gewiß einem Jeden die Ueberzeugung auf, daß unter den obwaltenden Ortsverhältnissen die Benutzung des Todtenhauses in Sachsenhausen häufiger seyn wird, als in dem reicheren Frankfurt, und daß somit dasselbe nicht als eine Zierde des dasigen Friedhofs allein, sondern als eine große Wohlthat für Sachsenhausens Bewohner betrachtet werden wird, wenn anders alle innere Einrichtungen wie in Frankfurt getroffen sind, und eine jede Familie auch ihre Dahingeschiedenen ruhig dem Todtenhause anvertrauen kann.

Sachsenhausen den 24. August 1835.

*) Siehe die von der Stadtkanzlei unterm 6. Juni 1828 publicirte Begräbnißordnung. (Anm. d. Eins.)

An die Redaktion der Frankfurter Jahrbücher!

In der 8ten Nummer Ihres Blattes hat sich in der Note zu dem mitgetheilten kriegsgerichtlichen Urtheil eine Unrichtigkeit eingeschlichen, auf welche aufmerksam zu machen ich um so mehr berechtigt bin, da meine Familie hierdurch kompromitirt ist. Der verurtheilte Schütz Karl Anton Dänzer ist nämlich nicht von Hausen, sondern von Frankfurt gebürtig. Da meine Familie die einzige dieses Namens in Hausen ist, und hierdurch die Meinung erzeugt wird, als ob der verurtheilte Karl Anton Dänzer, ein Sohn von mir sey, so ersuche ich löbl. Redaktion der Jahrbücher, jene Unrichtigkeit in der Angabe des Geburtsorts des verurtheilten Schützen zu verbessern *).

Hausen den 26. August 1835.

J. M. Dänzer.

*) Die nicht von der Redaktion selbst herrührende, sondern ihr zugekommene und von ihr als richtig vorausgesetzte Angabe des Geburtsorts Hausen beruht, eingezogener Erkundigung nach, allerdings auf einem Irthum, indem der verurtheilte Karl Anton Dänzer nicht in Haulen, sondern laut eingesehener Geburtsregister dahier am 3. Juni 1815 gebohren ist, und zu der Familie Dänzer in Hausen in keinem Verhältniß steht. (Anm. d. Red.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 26. August:

187) Herr Viktor Gedeon Friedr. Frey, den 21. Mai 1807 zu Eisenach geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Jos. Hoigné, als Handelsmann. G. 73 wohnhaft.

188) Joh. Phil. Reisel, den 2. April 1805 geb., hiesiger Beisassensohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Juni d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Friederike Milling, als Weißbindergesell, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Weißbindermeisterrecht. O. 130 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 11. Freitag den 4. September 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 3 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ansichten über die Anlegung eines Freihafens in hiesiger Stadt.

Für den Fall, daß wirklich der Anschluß hiesiger Stadt an den allgemeinen deutschen Zollverein nahe bevorstehen sollte, wird die Anlegung eines Freihafens eine der ersten und nothwendigsten Einrichtungen seyn, die in Aussicht genommen werden müssen.

Einsender dieses erlaubt sich daher, hierüber seine unmaßgeblichen Ansichten in diesen Blätteen zur öffentlichen Beurtheilung niederzulegen.

Zur Anlegung eines Freihafens für hiesige Stadt möchte nämlich wohl die Insel am Untermainthor sich ganz besonders eignen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) diese Insel läßt sich besser und leichter, als eine Lokalität in der Stadt gegen Außen abschließen;

2) dieselbe enthält einen so bedeutenden Flächenraum, daß die erforderlichen Gebäude vollkommen zweckmäßig und nach einem großen Verhältnisse darauf erbaut werden könnten;

3) dieselbe wäre überdies durch einige Kanäle leicht zu durchschneiden, auf welchen alsdann die Waaren in die Magazine eingebracht und in diesen ausgeladen werden könnten;

4) ein bequemer und mit einer Hauptstraße in Verbindung stehender Zugang könnte vermittelst einer von der neuen Mainzerstraße anzulegenden Brücke dahingeführen, und diese leicht und sicher beaufsichtigt werden;

5) die Tiefe des Flusses um diese Insel würde überall, auch bei dem kleinsten Wasserstand, zum Anlanden jeder Art Schiffe genügen;

6) das Niveau von dem größten Theil der Insel würde auch bei hohem Wasserstand nicht überschwemmt, und die gegenwärtig noch tiefer liegenden Theile derselben könnten durch den Grund aus den Fundamenten und Kellern der zu errichtenden Gebäude, ebenfalls den hochliegenden Theilen gleich gebracht werden.

Die bei diesem Plane zu beseitigenden Schwierigkeiten dagegen sind folgende:

1) Der mit dem Konsortium der Untermainbauanlage bestehende Vertrag, daß keine Häuser, mit Ausnahme eines Wachthauses, auf der Insel errichtet werden dürfen, welcher sich nur in Uebereinstimmung mit den Hauseigenthümern am Untermain aufheben ließe, was aber wahrscheinlich zu erlangen seyn würde, weil der Werth dieser Häuser durch die Nähe des Freihafens bedeutend gewinnen dürfte, indem sie dadurch ganz eigentlich in eine Handelslage versetzt, und dadurch für das, was sie an Aussicht ins Freie verlieren, reichlich entschädigt würden.

2) Die bedeutenden Kosten, welche die um die Insel anzubringende Quaimauer und die Errichtung der Gebäude erfordern würden. Bringt man dagegen aber in Anschlag, daß die Erwerbung und Herrichtung schon bestehender Gebäude so wie deren Absonderung von der Stadt ebenfalls auch nur mit großen Kosten zu erlangen ist, welche wohlberechnet mit denen der vorgeschlagenen neuen Anlage gleichkommen dürften, ein vollständiger Abschluß aber beinahe unmöglich erscheinen muß, was eine viel größere und kostspieligere Aufsicht erfordern und dennoch zu unendlich vielen Plackereien Anlaß geben würde, so möchte in diesem scheinbaren Hinderniß selbst eine Ursache mehr zu Gunsten des vorgeschlagenen Projekts gefunden werden. Uebrigens kann es nur wünschenswerth erscheinen, daß die Stadt zum Wohl des Handels nur großartige Einrichtungen treffe, und andern bei weitem nicht so bedeutenden Städten mit diesen nicht nachstehe; auch kann der Kostenaufwand schon um deswillen nicht in so große Berücksichtigung kommen, weil die in dem Freihafen zu errichtenden Gebäude sich durch deren Vermiethung an die hiesigen Kaufleute jedenfalls rentiren würden. Endlich

3) die Zeit, welche die Konstruktion erfordern würde, der dadurch also entstehende Aufenthalt; aber auch diesem gewiß sehr zu berücksichtigenden Umstand würde durch die Errichtung provisorischer hölzernen Barracken um so leichter zu begegnen seyn, als man nicht sogleich die ganze Insel zum Freihafen bedürfen würde, diese also nur auf der einen Hälfte derselben zu errichten wären, während auf der andern Hälfte die solidern und bleibenden Bauten zur Ausführung gebracht, und somit die auf das Ganze zu entwerfenden Projekte nach und nach und ohne Stö-

Digitized by Google

rung des Handels der Vollendung entgegengeführt werden könnten.

Bei allen bestehenden Lokalitäten in hiesiger Stadt zeigen sich nur unüberwindliche Schwierigkeiten, unzweckmäßige Einrichtungen, mangelhafter Verschluß und Unterbrechungen der Kommunikation im Innern der Stadt, dabei großer Kostenaufwand, der am Ende, wenn man sich von der Unzulänglichkeit der gemachten Einrichtungen überzeugt haben würde, unnütz und also verloren wäre.

Geschrieben den 1. August 1835.

Ueber die Besetzung des Inspektorats an unsern Volksschulen.

Der in diesen Blättern Bd. VI. S. 14. 23. 29. 33. 36. 47 u. 50. mitgetheilte Aufsatz: „Unsere Volksschulen" betitelt, enthält zwar neben manchen anstößigen und lediglich aus einem verfehlten Standpunkte aufgefaßten Ansichten vieles Gute und Beherzigenswerthe, und es kann die Würdigung in beiderlei Beziehung füglich der unbefangenen Beurtheilung der geehrten Behörden und Leser überlassen bleiben. Indessen möge es vergönnt seyn, wenigstens in Betreff eines Punktes wenige unmaßgebliche Gegenbemerkungen auszusprechen, welchen die Redaktion der Jahrbücher bei ihrer bekannten Unparteilichkeit die Aufnahme zu gönnen hiermit ersucht wird.

Wenn nämlich in obigem Aufsatze unter andern auch die Einrichtung getadelt wird, daß das Inspektorat an den Volksschulen lediglich Geistlichen übertragen ist, scheint übersehen worden zu seyn, daß diese Einrichtung keine Neuerung ist, sondern schon seit den ältesten Zeiten bestand, insbesondere durch die Visitationsordnung vom Jahr 1614, wodurch die Aufsicht über die deutschen Schulen dem Ministerio übertragen worden, staatsgrundverfassungsmäßig sanktionirt worden ist, und sich von jeher in aller Beziehung als zweckmäßig bewährt hat, da offenbar

1) die Schulen einer beständigen speziellen Aufsicht bedürfen, wenn sie bei der fortschreitenden Bildung des Zeitalters ihrem Zwecke entsprechen sollen, und

2) die Prediger *), welche sich früherhin mit Ertheilung des Unterrichts in den verschiedensten Fächern beschäftigten und mit dem Religionsunterricht noch täglich sich beschäftigen, aus Erfahrung urtheilen können und am besten zu diesem Geschäft geeignet sind, auch ferner

3) auf diesem Wege am sichersten dazu mitwirken können, daß in den Schulen in Absicht auf den Religionsunterricht frühzeitig ein guter Grund gelegt werde, auf welchen sie späterhin beim Konfirmations-Unterricht fortbauen, und

4) als Inspektoren der Schulen dafür sorgen können, daß ein verbesserter Kirchengesang, welcher von den Schulen ausgehen muß und für die Erhebung des Geistes und Belebung der religiösen Feierlichkeiten so wichtig ist, immer mehr herangebildet, auch

5) daß — worauf es in unserem Zeitalter am meisten ankommt — überhaupt in allen Schulen und Lehranstalten wieder ein religiös-moralischer Geist herrschend werde und den ganzen Unterricht innigst durchdringe, damit Lehrer und Schüler wiederum fürs kirchlich-religiöse Leben, dem sie allmählig so sehr entfremdet waren, immer mehr gewonnen, und so Kirche und Schule in segensreiche Verbindung für das Leben selbst, in welchem die Familie begründet ist, gesetzt werden.

*) Daß dieselben auch zugleich immer Mitglieder des hochwürdigen Konsistoriums seyn müßten, soll damit nicht vertheidigt werden. (Anm. d. Eins.)

Erwiederung auf die Rekriminationen, das Wasserbauwesen betreffend.

In Bezug auf die in Nr. 9. Bd. VI. der Jahrb. enthaltenen „Rekriminationen, das Wasserbauwesen betr." glaube ich Folgendes entgegnen zu sollen:

1) Ist es mir erweislich unbekannt, daß ein hiesiger Zimmermeister die Aufrichtung des Dammes mit Kautionsleistung, daß derselbe seinem Zwecke vollkommen entsprechen würde, übernehmen wollte, und darüber einen Kostenanschlag eingereicht habe. Diese Behauptung müßte also erwiesen oder zurückgenommen werden.

2) Ist die fehlerhafte Konstruktion des ersten Dammes nirgend beschönigt noch geläugnet, wohl aber durch die Krankheit des Herrn Inspektors Hoffmann entschuldigt worden.

3) Hat der, unter Berathung mit dem Herrn Oberbaudirektor Arnold von hiesigen Zimmermeistern gefertigte zweite Damm vollständig seinen Zweck erfüllt.

4) Ist das Vorlagee von hiesigen Steinmetzen- und Maurermeistern gut und musterhaft ausgeführt worden.

5) Ist der Kostenbetrag dieser Arbeiten so wie seiner Zeit der über das im Jahr 1828 gefertigte Vorlager denjenigen Behörden, die es angeht, vorgelegt worden. Wenn von denselben eine verfassungsmäßige Beschlußnahme hierüber erfolgt ist, wird die öffentliche Mittheilung dieser Beträge keinem Anstande unterliegen. Bis dahin muß der Herr Einsender der Rekriminationen seine patriotische Neugierde bezähmen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen erlaube ich mir noch schließlich zu bemerken, daß mir der Einsender des Aufsatzes „Wasserbauwesen" in Nr. 7. Bd. VI. der Jahrb. gänzlich unbekannt sey, ich aber nicht begreifen könne, wie dieser Aufsatz das „Frankfurter Ohr" des Verfassers der Rekriminationen beleidigen konnte; es sey denn, daß er selbst zu jenen Böswilligen gehöre, die der Verfasser des Aufsatzes über Wasserbauwesen beschämen und belehren wollte.

Als Feind aller Anonymität unterzeichnet

Heß, Stadtbaumeister.

Die Aussicht auf größere Handelsfreiheit *).

Niemals war die Sehnsucht nach Verkehrs- und Handelsfreiheit auf dem europäischen Kontinent der civilisirten Völker größer, als jetzt, welche alle Stände, besonders aber die unteren, fühlen, weßwegen denn auch der Schleich-

*) von Kammer-Assessor Rüder in Leipzig.

handel so sehr zugenommen hat. Indeß die Regierungen von nichts mehr, als von der Handelsfreiheit des innern Deutschlands durchdrungen zu seyn scheinen, setzen die Einschmuggler der im Zollwesen vereinigten Staaten ihren Grenzkrieg gegen die nicht unirten Staaten fort, und fördern bei der Zollfreiheit der ausgeführten Waaren das Einschwärzen ins Nachbarland, indem die Grenz-Zollbeamten nur blos die Pascher verhindern, die aus dem Lagerdepot der transitirenden Güter entsiegelten Waaren heimlich wieder einzuführen.

Gewiß zwingt nur der Nothstand der kostbaren Unterhaltung der großen stehenden Heere, und der jährlich zu entrichtenden Zinsen der Staatsschulden, die Regierungen, dieses System der Zollfehde bei aller übrigen Freundlichkeit der deutschen Dynastien gegen einander unnatürlich fortdauern zu lassen.

Diese innere Zollfehde ist um so merkwürdiger, da sie im Kleinen von Menschen getrieben wird, welche ihre Tragelast baar ankaufen müssen und erst die bedungene Prämie bezahlt erhalten, wenn sie ihre Bürde abliefern. Die Einschwärzung durch Träger ganz zu verhindern, ist beim redlichsten Willen der Oberzollbeamten, in waldigen, bergigen oder mit Seen und Mooren gemischten Grenzen, unmöglich; und wenn nur auf Einem Punkte ein Zollbeamter mit den Einschwärzern im Einverständnisse steht, so helfen selbst doppelte und dreifache Zollwachen nicht. Sobald indeß den Betreibern der verbotenen oder mit schwerem Zoll belasteten Einfuhren die unverzollte Einfuhr ganzer Schiffs- und Waarenladungen gelingt, setzt dies stets ein Einverständniß der höhern Zollbeamten voraus; dagegen beweiset die Einschmuggelung der Pascher zu Fuß oft nur deren Unzulänglichkeit gegen die Schlauheit der Pascher.

So lange der Staat noch keine starke Erbschafts- und Einkommens-Steuern eingeführt hat, ist eine Möglichkeit denkbar, sich zur Freilassung des Handelsverkehrs zu entschließen, wenn jene beiden Steuern auf einem für den Staat einträglichen Fuße eingeführt werden; allein selbst die durch Insurrektion wider England freigewordenen nordamerikanischen Freistaaten ziehen, ungeachtet ihres nicht sehr zahlreichen Land- und See-Militärs und einer mäßigen Anzahl nicht üppig besoldeter Staatsbeamten ihre meisten Bundeseinkünfte aus den Zöllen. Wenige Jahre vor der schlüssigen Schuldentilgung plagte der Dämon des Schutzes der inländischen Fabrikatur den Kongreß der nordamerikanischen Freistaaten, als er den Beschluß faßte, die schon hohen älteren Zölle in solchen Artikeln, in welchen eine Art inländischer Konkurrenz denkbar war, noch mehr zu erhöhen. Doch ist jetzt der Präsident zu der Ueberzeugung gelangt, daß nur sehr mäßige Zölle dem Staate, welcher sie auferlegt, ein hohes Einkommen gewähren.

Läßt sich ein Verfassungsstaat in der Absicht, irgend einen inländischen Betrieb besonders zu begünstigen, verleiten, gewisse Abgaben sehr hoch zu stellen; so pflegt die solche Plane begünstigende Volksrepräsentation dadurch unfehlbar ihre etwaige frühere Volksgunst zu verlieren.

Freilich darf man nie die Einkommens- und die Erbschaftssteuern zu hoch treiben; doch ist die Erlangung einer völligen Handelsfreiheit ein so wichtiges Ziel der Wünsche der Völker, daß man, um diesen Zweck zu erreichen, sich wohl erlauben darf, selbst Erbschaften der Ehegatten in niedersteigender Linie bis 6 Prozent zu besteuern. Allein die Reichen aller Völker empört nichts mehr, als jede Abgabe, welche den Reichthum sehr, und die Armuth gar nicht oder sehr gelinde, in Anspruch nimmt. Meine Meinung dürfte daher schwerlich jemals diejenige einer Repräsentation werden, in der die Reicheren das Personale der Volksvertretung bilden. Ich fühle die Härte der besonders die Reichen ergreifenden Fiskalität; aber, um große Zwecke zu erreichen, muß man auch die wirksamsten Mittel anzuwenden nicht scheuen.

Mit einer Art Gleichgültigkeit betrachtet das englische Parlament die steigende Schwierigkeit, die großen Waarenmassen seiner Fabrikatur wie bisher nach dem europäischen Kontinent zu verkaufen. Diesem Absatze haben die Staaten Italiens, haben Spanien, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Rußland, Preußen und Oesterreich schwere Einfuhrverbote oder Zölle entgegengestellt, wodurch Großbritanniens gesetzlich erlaubter Handel nach allen diesen Staaten sehr verringert worden ist. Nur unterhalten solchen noch Portugal mit niedrigen, und die deutschen freien Städte mit fast gar keinen, oder nur sehr unbedeutenden Zollabgaben; doch sinkt der britische Fabrikverkehr auch dort, indeß Großbritanniens Absatz nach den andern Welttheilen sich immer mehr vergrößert.

Vergebens versuchte die britische Handelspolitik diese zunehmende Absperrung des europäischen Kontinents bedeutend zu mildern. Um wenigstens den Schleichhandel nach jenen Staaten zu erleichtern, suchten die Briten an allen Küsten Inseln und feste Plätze zu erwerben. Freilich bedungen diese Traktate gemeiniglich die Gleichheit der Lootsen- und des Tonnengeldes für die in- und ausländische Flagge, und der nämlichen Zölle, welche Flagge auch die Güter einführen möge, da stets bei solchen Verfügungen das reichere Volk in der Konkurrenz mit dem ärmeren gewinnt. Schon drückt jene Absperrung die Völker dergestalt, daß z. B. im Oresund die meisten Schiffe mit Ballast ankommen oder abgehen, so widernatürlich dies auch ist. Schon hat die Natur den britischen Inseln in ihrem wohlfeilen Eisen und in den Steinkohlen, so wie in den Spinnereien, wegen des feuchten Klimas, gegen Staaten mit einer trocknern Atmosphäre, eine sehr überlegene Produktion verliehen. Im ersten Quartal dieses Jahres war die Zahl der Schiffe englischer Flagge kleiner, als die der preußischen den Oresund passirenden Flagge.

Kein Volk trieb bisher die Zollstrenge in Produkten, die ihre eigene landwirthschaftliche oder Gewerbs-Industrie ebenfalls lieferte, höher, als die Briten und Franzosen; dadurch entstand aber wegen der noch bestehenden Zehnten und wegen des wenig vertheilten, meistens verpachteten Grundeigenthums in England, eine unmäßige Theuerung aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse mit hohen Pachtpreisen und strengen Kontraktvorschriften dar-

Digitized by Google

über, wie die verpachteten Felder benützt werden müssen. Dennoch führt der europäische Kontinent in Konkurrenz mit andern Welttheilen, ungeachtet der großen Entfernung, selbst bei den britischen hohen Zollsätzen, viele Butter, Käse, Oelsaaten, geräuchertes und gepökeltes Fleisch, Brod u. s. w. in England ein.

(Fortsetzung folgt.)

Katholische Gemeindeangelegenheiten.

Durch hohen Senatsbeschluß vom 20. August d. J., die Vertheilung des seit 1831 verbliebenen Residuums von der für Kaplansbesoldungen ausgeworfenen Dotationssumme betr. *), ist verfügt worden, daß der Rest des Residuums vom Jahre 1831 mit fl. 70. 25 kr. dem Herrn Sebastian Geselghen, resp. dem Vater dieses verstorbenen Kaplans, sodann von dem Residuum der Jahre 1832 und 1833 im Betrage von 500 fl. den damaligen Pfarrkaplänen, Herrn Henrich, jetzigem Pfarrer zu Oberwalluf, und Herrn Rau, jedem eine Gratifikation von 200 fl., und dem Herrn Endres, dermaligem Pfarrer in Lindenholzhausen, so wie dem noch dahier angestellten Kaplan, Herrn Kessel, als den beiden in besagten Jahren an der St. Leonhardskirche und an der Liebfrauenkirche gestandenen ältesten Kaplänen jedem eine Gratifikation von 50 fl. zu verabfolgen sey. Von dieser Verfügung ist löblicher Vorstand der katholischen Kirchengemeinde durch Protokoll hochwürdiger Kirchen- und Schulkommission vom 27. August d. J. mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt worden, daß derselbe in dieser Weise die Vertheilung des annoch vorhandenen Residuums sofort vornehmen möge. Die von hohem Senate angeordnete Vertheilung des Residuums vom Jahre 1834 im Betrage von 250 fl. besteht darin, daß davon den Herren Pfarr-Kapiänen Hörter und Rau jedem eine Gratifikation von 100 fl., sodann dem dermaligen Herrn Pfarrer Endres und dem Herrn Kaplan Kessel jedem eine Gratifikation von 25 fl. zugewendet worden ist.

Anfrage.

Welcher Unterschied besteht nach der Observanz des Intelligenzblattes oder der Haupt-Kirchenbuch-Expedition zwischen den Benennungen „Jungfer" und „Jungfrau", und mit welchem Rechte wird manchmal die eine oder andere dieser Benennungen in den öffentlichen Proklamations- und Kopulations-Registern gänzlich versagt?

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 25. August ist Herr Oberlieutenant Joh. Phil. Schwager zum Hauptmann bei dem ersten Bataillon freiwilliger Infanterie ernannt worden.

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 64 — 66. 130 und insbesondere 134.

Lebensansichten.

Der Mildthätigkeit von Oben herab amtlich zu schmeicheln, und ihr, um sie zu reizen, zu locken und zu gewinnen, viel Schönes vor- und nachzusagen, kann unter allen Umständen nicht räthlich erscheinen. Die Mildthätigkeit soll eine reine, keusche Jungfrau seyn und bleiben, die blos dem natürlichen Zuge des Herzens folgt. Jede Courmacherei setzt sie der Gefahr aus, zur Kokette herabzusinken.

Hätte man Spiegel, in welchen Jeder seine eigenen Thorheiten sehen könnte, es gäbe längst keine Glashütten mehr.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 26. August:

189) Herr Joh. Adam Schott, den 11. Sept. 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Konditor. K. 62 wohnhaft.

Am 28. August:

190) Herr Joh. Georg Grötzinger, den 25. Juni 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Bäckermeister. N. 16 wohnhaft.

191) Herr Joh. Georg Volz, den 25. Januar 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Glasermeister. B. 135 wohnhaft.

Am 31. August:

192) Herr Joh. Ludw. Wilh. Köcher, den 10. Okt. 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 69 wohnhaft.

193) Frau Elis. Karol. Küchler, geb. Aurnheimer, aus Nürnberg, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Heinr. Bernhard Karl Küchler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April. K. 145 wohnhaft.

Am 2. September:

194) Herr Georg Adolph Heinr. Hauck, den 15. Sept. 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. 11 wohnhaft.

195) Herr Michael Ignatz Petter, den 2. Januar 1801 zu Hünfeld getauft, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Maria Aug. Streit, als Schneidermeister. E. 186 wohnhaft.

196) Frau Kath. Elis. Heister, geb. Reibstein, aus Klein-Gerau, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Juni 1834 und 26. März 1835, des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Joh. Balth. Heister, Ehefrau. N. 216 wohnhaft.

197) Herr Joh. Adam Diehl, den 20. Sept. 1800 zu Rüsselsheim, im Großh. Hessen, geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. April, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schneidermeisterswitwe, Frau Christina Wentz, geb. Sauer, als Schneidermeister. K. 81 wohnhaft.

198) Herr Adolph Ernst Berkmann, den 23. Dez. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Goldschläger. K. 107 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 12. Mittwoch den 9. September 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ansichten über das hiesige Volksschulwesen.

Unter der Aufschrift „Unsere Volksschulen" enthalten die Jahrbücher Bd. 6. S. 14 flg. einen Aufsatz, worin Vorschläge zur Verbesserung des hiesigen Volksschulwesens gemacht werden. Diese Vorschläge gleichen einem Stücke Erz, dessen Reichhaltigkeit an Metall erst nach genauer Prüfung beurtheilt werden kann. Einsender gegenwärtiger Zeilen will deßwegen die Verbesserungsvorschläge in gedrängter Kürze angeben, und sodann seine Ansichten darüber äußern. Der geneigte Leser möge alsdann, nach dem apostolischen Ausspruche, Alles prüfen und das Gute behalten.

Der erste Vorschlag heißt: „übertragt einem weiblichen Personale an den Volksschulen größtentheils den Unterricht für Mädchen."

Zur Unterstützung dieses Vorschlages berichtet der geehrte Einsender der Verbesserungsvorschläge, daß in der hiesigen Musterschule der Unterricht für Mädchen größtentheils Lehrerinnen übergeben worden sey. Ein Blick in den Staatskalender gibt indessen Veranlassung, diesen Bericht in Zweifel zu ziehen. Hier erfährt man nämlich, daß zwei Lehrerinnen den Unterricht in weiblichen Handarbeiten besorgen, und daß der eigentliche Schulunterricht von 14 Lehrern und 2 Lehrerinnen ertheilt wird. Und eine solche Einrichtung entspricht auch ganz den Anforderungen, die man an öffentliche Schulen macht. Eine solche Schule soll das Kind auf kein bestimmtes, künftiges Verhältniß im bürgerlichen Leben vorbereiten. Sie hat eine andere Aufgabe. Sie soll das Kind zu einem religiösen, kenntnißvollen, ordnungsliebenden und charakterfesten Wesen heranbilden, es an Fleiß und Gehorsam gewöhnen, und zu dem Ende die Kräfte und Anlagen des Kindes so entwickeln, daß dasselbe dem gutbearbeiteten Boden zu vergleichen ist, auf den man jeglichen Saamen mit der Hoffnung auf eine gedeihliche Ernte säen kann. Und dieser Zweck kann, wie die Erfahrung lehrt, durch die Kraft, Fähigkeit und Charakterfestigkeit des Mannes weit sicherer erreicht werden, als durch die Zartheit, Anmuth und das Gefühl des Weibes. Daß Frauen, besonders Mütter, die besten Lehrmeisterinnen und Erzieherinnen der zarten Kindheit sind, ist eine bekannte Sache, die Niemand in Abrede stellen wird. Und daß eine weibliche Hand bei der weitern Ausbildung der Mädchen auf die Erziehung erfolgreich wirken kann, ist gleichfalls nicht zu läugnen. Ein Mädchen, das eine öffentliche Schule besucht, wird aber den weiblichen Händen nicht gänzlich entzogen. Die Schule besorgt größtentheils den Unterricht und überläßt den Hausfrauen größtentheils die Sorge für die Erziehung. In weiblichen Privatlehranstalten, worin die Mädchen nicht nur zur Zeit des Unterrichts, sondern den ganzen Tag hindurch verweilen, und worin eben so viel Sorgfalt auf die Erziehung als auf den Unterricht verwendet werden soll, da müssen Frauen die Mehrzahl des lehrenden Personals ausmachen. In öffentlichen Schulanstalten aber, worin die Mädchen nicht den ganzen Tag hindurch verweilen, und worin auf den Unterricht mehr Sorgfalt, als auf die Erziehung verwendet wird, da müssen Männer die Mehrzahl des Lehrerpersonals bilden; ja, durch ein aus lauter Schulmännern bestehendes Personal kann sogar, wie bereits bemerkt wurde, der Zweck der öffentlichen Schulen weit sicherer, als durch ein zum Theil aus Frauen bestehendes Personal erreicht werden. Erreicht aber eine Schule den angegebenen Zweck, so kann ihr Zögling, mag er Knabe oder Mädchen seyn, nach dem Austritt aus der Schule ein würdiges Mitglied der Familie, der Kirche und des Staates werden. Die Besorgniß, daß durch die dermalige Einrichtung der Volksschulen entweder die Rechte der Familie, oder die Rechte der Kirche und des Staates gefährdet werden, ist daher ganz ungegründet, und eine Veränderung der gegenwärtigen Einrichtungen in dieser Beziehung unnöthig. (Forts. folgt).

Dritte Nachricht über den Fortgang der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zu Frankfurt a. M. *)

Auf Einladungsschreiben des derzeitigen Präsidenten vom 22. August fand Sonntags den 30. d. M. statuten-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 199. Bd. V. S. 209.

Digitized by Google

gemäß die dritte halbjährige Generalversammlung der Mitglieder dieser Unterstützungsanstalt statt. Der Präsident eröffnete dieselbe mit folgender Anrede:

„Zum dritten Male, verehrteste Kunstgenossen und Freunde, erfülle ich den durch Ihr fortgesetztes Vertrauen mir zu Theil gewordenen ehrenvollen Auftrag, Ihnen über den Fortgang und den jetzigen Bestand unserer jungen Anstalt Bericht zu erstatten.

„Wahrlich, ein erhebendes Gefühl von Freude und fester Zuversicht hat mich auch heute in diese feierliche Versammlung geleitet, denn mit Dank gegen die gütige Vorsehung und mit innigem Vergnügen für mich selbst kann ich Ihnen sagen, daß sich unsere Anstalt in dem nun verflossenen dritten, wiewohl nur kurzen, Semester abermals einen Schritt dem Ziele genähert hat, dem sie entgegenzuführen wir mit vereinter Thätigkeit bemüht sind und auch bemüht seyn müssen, wenn wir es erreichen wollen.

„Mit Eifer und Vertrauen ins Leben gerufen, mit sorglicher Treue und gemeinschaftlicher Liebe gepflegt, hat sie bereits eine erfreuliche Entfaltung begonnen, so daß wir uns der frohen Hoffnung hingeben dürfen, es werde aus dem kleinen Samenkorn bald ein kräftiger Stamm sich entwickeln, der, seine Früchte tragenden Aeste ausbreitend, manchem Müden ein schirmendes Obdach, manchem Kranken labende Erquickung und dem Gesunden den freundlichsten und erhebendsten Anblick gewährt.

„Noch indessen ist, um diesem Bilde weiter zu folgen, das Bäumchen zart und schwach; und wie kann es anders seyn, da es vom Tage seiner Pflanzung bis jetzt kaum 16 Monden zählt? Aber gerade in diesem Zustande bedarf es um so mehr der sorglichen Aufmerksamkeit und rastlosen Thätigkeit seiner Pfleger; es bedarf — soll es zum kräftigen Baum werden —, vor Allem des Schutzes gegen Sturm und Wetter, gegen Frost und Hitze, bis der kräftiger gewordene Stamm jeglichem Wechsel und Ungestüm Trotz zu bieten vermag, unerschütterlich dastehend, zwar anspruchlos und in ruhiger Würde, aber seiner innern Stärke vertrauend bei wilden widrigen Stürmen, noch vielmehr aus jedem neubestandenen Kampfe um Seyn oder Nichtseyn von neuem gekräftiget und fester gewurzelt emporstrebt.

„Nächst diesem Schutze, meine Freunde! bedarf aber auch unsere junge Anstalt, die wir — um mich noch eines andern Bildes zu bedienen — auch mit einem Kinde vergleichen können, das erzogen und gebildet werden soll, der sorgsamsten, thätigsten und gewissenhaftesten Pflege.

„Hülflos und schwach tritt der Mensch in die Welt, und nur durch treuer Eltern unermüdliche Pflege, durch Arbeit und Mühe, durch Wachen und Sorgen, mit einem Wort: durch eine eben so liebevolle und sorgsame, als vernünftige Erziehung erreicht das Kind die Jahre reiferer Jugend, in der die Blüthen früherer Jahre sich zu Früchten zu entwickeln beginnen. Der Jüngling wird zum Manne und steht dann selbstständig und zunächst auf seine eigne Kraft vertrauend unerschütterlich da in den Stürmen des Lebens, die Früchte seiner Erziehung sich und seinen Mitmenschen zum Wohle ausspendend.

„Aehnlich, meine Freunde, verhält es sich mit unserer Unterstützungsanstalt. Jetzt, da sie sogar in ihrer frühen Jugend schon anfängt Früchte zu geben und noch weit reichlichere und herrlichere für die Zukunft verspricht, jetzt bedarf sie der aufmerksamsten und sorgsamsten Wartung. Lassen Sie uns daher, verehrte Freunde, in brüderlicher Eintracht und mit gegenseitigem Vertrauen, ihrer Pflege und so zu sagen ihrer Erziehung unsere vereinte Kraft widmen! — Kommen wir einer dem Andern mit Freundlichkeit entgegen, hören wir gern den Rath einsichtsvoller Freunde, nehmen wir auch dankbar jede wohlgemeinte Erinnerung und, wenn es nöthig ist, selbst Tadel und Zurechtweisung unverdrossen an aus Freundes Mund, und stehen wir Einer für Alle und Alle für Einen: dann wird unserer treuen Bemühung des Himmels reichlicher Segen auch ferner nicht ausbleiben, ohne den alle unsere Arbeit umsonst wäre; denn wo Liebe und Vertrauen mit Fleiß und treuer Pflichterfüllung im Bunde sind, da fehlt auch Gottes Segen nie.

„Wir wollen diese Anstalt gleichsam ansehen als ein uns anvertrautes gemeinsames Pflegekind, bei dem wir Elternstelle vertreten, also auch alle Verantwortlichkeit über uns nehmen. Wir müssen ihm Stütze seyn und es auf dem rechten Pfad erhalten, wir müssen es vor Gefahren schützen und seiner Bestimmung gemäß würdig heranbilden. — Soll aber die Erziehung weise und erfolgreich seyn, so muß sie nach einem Plane, nach einer festen Richtschnur geleitet werden. Bei unserer Anstalt sind die Statuten die bestimmende Richtschnur und die leitende Hand ist der aus unserer Mitte gewählte Vorstand.

„So wie nun aber erst nach erlangten reiferen Jahren der Mann größeren Ansprüchen seiner Zeitgenossen in seinen Leistungen genügen kann, also dürfen auch wir von unserer Anstalt erst später Großes erwarten und von ihr fordern.

„Werfen wir, verehrte Freunde, einen Blick auf die Anstalten und Stiftungen zu ähnlichen Zwecken, deren gerade unser Frankfurt so viele und schöne aufzuweisen hat, und Sie werden gewiß das Gefühl der Freude mit mir theilen, das ich über den vielfältigen Segen empfinde, den dieselben ringsum verbreiten. — Alle diese herrlichen Stiftungen fingen, der unsrigen gleich, einst klein an und nur durch strenge Ordnung, treue, unermüdete Thätigkeit der frühern Pfleger und unter dem reichlichen Segen der Vorsehung sind sie emporgeblüht zu ihrer jetzigen großartigen Ausdehnung und Wirksamkeit.

„Solche schöne Vorbilder vor Augen, lassen Sie uns, meine Freunde, mit neuem Muthe und ausdauernder Beharrlichkeit unser Werk wacker fortsetzen und nicht in unserem Eifer für die gute Sache erkalten oder ermüden, denn es muß noch viel, Viel gethan werden, ehe das jetzige Bächlein sich zu einem weithin befruchtenden Strome ausbreiten kann. Allein der, der auch in den Schwachen mächtig ist, wird uns ausrüsten mit seiner Kraft; wenn auch die Früchte nur langsam reifen, so lassen Sie uns unsere Thätigkeit und Sorgfalt für unsere geliebte Anstalt vielmehr verdoppeln, durch deren Pflege wir selbst immer näher und näher mit einander verbunden werden in Freundschaft und brüderlicher Liebe, ermuthigt durch das schöne Ziel: der Erquickung unserer auf dem Krankenlager seufzenden, oder am Stabe dahin schleichenden Brüder, und ge-

Digitized by Google

kräftigt durch ein unerschütterliches Vertrauen auf den, von dem und durch den alle gute und vollkommene Gaben kommen, und der Alles fördert und segnet, was die ächte Menschenliebe unternimmt und was zum Wohle und zur Freude seiner Kinder berechnet ist. — Möge sein Auge auch ferner auf unsere Anstalt mit Wohlgefallen herabsehen, seine Rechte sie schützen und seine Liebe sie segnen!"

Hierauf verlas derselbe das Protocoll über die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen dieses Sommer-Semesters (12te bis 16te Sitzung) und theilte sodann folgenden Bericht mit:

„Unsere Anstalt, welche am Schlusse des Winter-Semesters, den 31. März 1835, 113 aktive Mitglieder zählte, hatte zu Anfang dieses Sommer-Semesters, da inzwischen noch zwei abgereist waren, 111; dazu kamen im Verlaufe desselben noch 14 neue, zusammen also 125. Von diesen sind dagegen im Verlaufe dieses Semesters abgereist 5, gestorben 1, Etablissementswegen ausgetreten 1, und freiwillig ausgetreten 1, in Summa 8; es ist mithin die Gesammtzahl der aktiven Mitglieder am Schlusse dieses Semesters 117.

Die Einzahlungen wurden im Allgemeinen pünktlich geleistet.

Als Ehrenmitglied ward Herr Joh. Daniel Nies aufgenommen.

An Krankenunterstützung erhielten: ein Mitglied für 16 Wochen, eins für 3, eins für 2, und zwei für 4 Wochen die statutenmäßige Unterstützung à fl. 2 pr. Woche, zusammen also für 29 Krankenwochen mit fl. 58.

Der finanzielle Stand unserer Kasse am Schlusse dieses Semesters ist folgender:

A. Einnahme.

Der Gesammt-Uebertrag vom Winter-Semester 1834—1835 war laut Hauptbuch Fol. 10. . . . . fl. 684. 22 kr.

Hierzu die Gesammt-Einnahme dieses Sommer-Semesters laut Hauptbuch Fol. 10., und zwar:

1) an gewöhnlicher Einnahme . . fl. 209. 54.
2) an außergewöhnlicher Einnahme fl. 8. 36.
3) an Geschenken . . . . . fl. 42. 57.

——— fl. 261. 27 „

Macht Totaleinnahme fl. 945. 49 kr.

Davon gehören:

I. Dem Krankenfonds:

1) an Uebertrag vom Winter-Semester 1834—1835 laut Hauptb. Fol. 10. fl. 421. 35.
2) an Einnahme in diesem Sommer-Semester 1835: laut Hdb. Fol. 10. fl. 174. 18.

——— fl. 595. 53 kr.

II. Dem Invalidenfonds:

1) an Uebertrag vom Winter-Semester 1834—1835 laut Hauptb. Fol. 10. fl. 262. 47.
2) an Einnahme in diesem Sommer-Semester 1835: laut Hdb. Fol. 10. fl. 87. 9.

——— fl. 349. 56 kr.

Summa wie oben fl. 945. 49 kr.

B. Ausgabe.

I. Von der Gesammt-Einnahme des Krankenfonds mit . . . . fl. 595. 53 kr.
geht ab:

1) an verabfolgter Krankenunterstützung, laut Hauptb. Fol. 11. fl. 58. —.
2) an Unkosten laut Hauptb. Fol. 11. fl. 3. 20.

——— fl. 61. 20 kr.

Bleiben fl. 534. 33 kr.

wovon sich fl. 517. 44 kr. in der Sparkasse, laut Sparkassebüchlein No. 8848 verzinslich angelegt und fl. 16. 49 kr. baar in Casso befinden.

II. Von der Gesammt-Einnahme des Invalidenfonds mit . . . . fl. 349. 56 kr.
geht ab:

an Unkosten laut Hauptb. Fol. 11. . . . . fl. 1. 40 „

Bleiben fl. 348. 16 kr.

welche sich in der Sparkasse, laut Sparkassebüchlein No. 8849 verzinslich angelegt befinden."

Bemerkung. Welchen erfreulichen Fortgang somit unsere Anstalt seit ihrer Entstehung, also binnen 16 Monaten, hatte, geht daraus hervor, daß die Gesammt-Einnahme in diesem kurzen Zeitraum . . . . . fl. 1070. 31 kr.
betrug; davon wurden ausgegeben:

1) an Krankenunterstützung fl. 162. —
2) an Unkosten . . . . fl. 25. 42.

——— fl. 187. 42 „

Bleiben mithin fl. 882. 49 kr.

wovon wir oben bemerkt fl. 866 für die beiden Fonds, (nämlich für den Krankenfonds mit fl. 517. 44 kr., und für den Invalidenfonds mit fl. 348. 16 kr.) in der Sparkasse verzinslich angelegt, und fl. 16. 49 kr. sich für den Krankenfonds in Casso befinden.

Die Herren Revisoren erstatteten hierauf folgenden Revisionsbericht:

„Unterzeichnete bescheinigen hiermit, daß sie nach Ausweis und genauer Prüfung der Einnahmelisten und der Rechnungsbücher die Gesammt-Einnahme dieses Sommer-Semesters im Betrage von fl. 261. 27 kr., die Unkosten im Betrage von fl. 5 mit der Quittung über geliefertes Papier, und die verabreichten Krankenunterstützungen von fl. 58 mit dem desfallsigen Quittungsbuch genau vergliechen und richtig befunden, so wir auch das für den Krankenfonds in Kasso behaltene Geld mit fl. 16. 49 kr. baar vorgefunden; die Mehreinnahme des Krankenfonds mit fl. 96. 9 kr. unter No. 8848, und die des Invalidenfonds mit fl. 85. 29 kr. unter No. 8849 in der Sparkasse laut den Sparkassenbüchlein verzinslich angelegt, überhaupt alle im Inventarium (§. 48. d. St.) verzeichneten Gegenstände in der größten Ordnung und Richtigkeit vorfunden, und daß die Verwaltung ganz statutengemäß und mit der größten Pünktlichkeit geführet worden ist.

Frankfurt am Main, den 31. Juli 1835.

Die von den Mitgliedern der Allgemeinen Kranken- und Invalidenkasse für Buchdrucker zur Revision ernannten sechs Assessoren:

gez. A. Länger. C. A. F. Pfeiffer.
„ D. Hollvogel. C. F. Herrmann.
„ Jakob Bach. pr. Gräff, J. Gollhard."

Digitized by Google

Die sodann nach Beendigung dieser verschiedenen Mittheilungen stattgefundenen Wahlen neuer Vorstandsmitglieder hatten folgendes Resultat:

Die eines neuen Präsidenten unterblieb auch diesmal, indem sämmtliche Mitglieder, dem §. 9. der Statuten gemäß, wieder einstimmig den Wunsch aussprachen, daß der bisherige noch ein weiteres Jahr diese Stelle versehen möchte, welchem Ansuchen derselbe auch aus Liebe zur guten Sache und aus Dankbarkeit für das ihm von den Mitgliedern wiederholt zu Theil gewordene Vertrauen mit Bereitwilligkeit entsprach.

Als Assessoren und Krankenbesucher wurden erwählt: die Herren Gollhard, Grumbach, Ph. Rohm und Variet, letzterer nur auf ½ Jahr und zwar an die Stelle des Hrn. Gräff, welcher von hier abgereist und dessen Funktionen auf Beschluß und Ersuchen des Vorstandes bis zu dieser General-Versammlung durch Hrn. Gollhard versehen worden waren.

Dagegen traten statutengemäß aus dem Vorstande die Hrn. Assessoren: Länger, Pfeiffer und Hologer.

Nach beendigten Wahlen wurden noch mehrere Anträge in Berathung gezogen und durch sofortige Abstimmung zur Erledigung gebracht, worauf sich die Gesellschaft, erfreut über den allen Erwartungen entsprechenden guten Fortgang der Anstalt, vergnügt trennte.

Indem wir hiermit noch den verehrten Wohlthätern und Beförderern unserer Anstalt, — deren schöner Zweck es ist, nicht blos Kranke bis zu ihrer Genesung, sondern auch Invalide lebenslänglich zu unterstützen, — für obige in diesem Semester erhaltenen Geschenke und Gottespfennige im Betrage von fl. 42. 57 kr. unsern wärmsten Dank abstatten, empfehlen wir dieselbe auch ferner sowohl ihrem, als überhaupt dem Wohlwollen aller edlen Menschenfreunde, und erlauben uns dabei die Bitte, bei Verwendung der von ihnen zu milden Zwecken bestimmten Gaben auch unserer Anstalt gütigst zu gedenken und dieselben an den derzeitigen Präsidenten (Hrn. E. Wagner, Lit. J. No. 148) gegen Quittung gefälligst abgeben zu wollen.

Der Vorstand.

Kunstsinn in Frankfurt.

In einem der letzteren Stuttgardter Kunstblätter liest man folgenden Bericht von Hannover:

„Die am 24. Februar eröffnete Kunstausstellung ist noch zahlreicher und von nicht geringerer Theilnahme des Publikums begleitet gewesen, als die früheren. Der Katalog enthielt 508 Nummern. Die Theilnahme des Publikums war im höchsten Grade lebhaft und bewährte das große Interesse für die Künste, welches durch die Kunstvereine hervorgebracht ist. Fast ein volles Drittheil alles Verkäuflichen auf der Ausstellung, nämlich 117 Gemälde, wurden angekauft. Mit Einschluß des Betrags des Altargemäldes von Wilhelm Schadow, das durch freiwillige Beiträge für die hiesige Marktkirche angekauft wurde, beträgt die den Künstlern dadurch zugeflossene Summe über 12,500 Rthl. Cour. (22,000 fl. im 24 fl. Fuß) Der Kunstverein verwandte zu Ankäufen für die Verloosung 4,250 Rthlr. Cour.; er ist in raschem Zunehmen und zählt bereits 1521 Mitglieder u. s. w."

Vergleicht man mit dieser Aufstellung diejenige des hiesigen Kunstvereins vom Januar d. J., so ergiebt sich das auffallende Resultat, daß derselbe an hiesigen und auswärtigen Mitglieder zusammen nur 681 Mitglieder zählt*), und daß, so viel bekannt, von der im abgewichenen Sommer hier gewesenen vortrefflichen Kunstausstellung kaum drei Stücke in Privatbesitz übergegangen sind. In gleichem Verhältniß stehet unser Frankfurt gegen Düsseldorf, München u. s. w. zurück.

Unerklärbar ist die Ursache dieses so wenig thätigen Kunstsinnes unseres Frankfurts, das, wenn es sonst darauf ankommt, einen gewissen Glanz zu entfalten, nicht gern zurückbleibt. Möchte doch jeder hiesige Bewohner, den die Vorsehung mit Mitteln gesegnet hat, durch Beitreten zum bestehenden Kunstvereine mit Eifer das Seinige beizutragen suchen, damit auch in diesem Punkte Frankfurt den ihm gebührenden Rang einnehme.

Die Aussicht auf größere Handelsfreiheit.

(Schluß.)

Aber die ärmeren Klassen der südlichen nordamerikanischen Freistaaten, die gedrückten Fabrikarbeiter in England und im südlichen Frankreich fordern dringend mehr Zollfreiheit der aus dem Auslande einzuführenden wohlfeilen, aber unentbehrlichen Bedürfnisse der Inländer. Diese Verkehrserweiterung hat überall mehr Empfehler als Dränger nach Verfassungen, deren Segen den Völkern weniger klar einleuchtet. Die politische Freiheit seiner reichern Mitbürger hat für den armen Mitbürger im Grunde wenig Werth, desto mehr aber für Jedermann die Handelsfreiheit, um ausländische Erzeugnisse wohlfeil einkaufen zu können, an deren Verbrauch man sich gewöhnt hat. Diese Gewohnheit stützt sich gemeiniglich auf die Wohlfeilheit des Verbrauchs in den untern Klassen und nicht auf deren Luxus.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die letzten, immer noch zögernden süddeutschen Staaten, Nassau und Frankfurt, sich nach einander zur Zollunion zu treten entschließen werden, nachdem Baden mit seinem Beispiel bereits vorangegangen, und daß erst viel später der Beitritt der 9 nordwestlichen Staaten Deutschlands erwartet werden dürfte. Was dann am Ende Oesterreich thun wird, vermag kein politischer Seher voraus zu sagen, und eben so wenig: wie man Dänemark bewegen kann, entweder wie Oesterreich, seinem Reiche zwei Zoll-Linien zu geben, besonders bei der Basis seiner Finanzen auf einem starken Sund-, Belten- und Kanalzoll, oder sich mit dem ganzen Königreiche dem großen deutschen Zollverein völlig anzuschließen. Heute ist Dänemark gewiß dazu noch nicht entschlossen, wenn es auch sehr geneigt seyn sollte, seinen seit 20 Jah-

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 145.

Digitized by Google

ren als undurchführbar sich bewährten Zolltarif mit Vortheil seiner Finanzen ansehnlich herabzusetzen.

Durch die Anschließung immer mehrerer deutschen Staaten an den großen deutschen Zollverband, können wir Deutsche zwar einen weiten innern Verkehr erlangen, aber noch keineswegs die allgemeine Handelsfreiheit, nach welcher unläugbar die Völker schmachten. Das Streben nach solcher ist bei uns nicht heißer als in Großbritannien und Frankreich selbst, und trügen nicht alle Vorzeichen, so wird sie, wenn auch langsam, dennoch am Ende errungen werden, aber gewiß nicht ohne manche Opfer. Bisher ist die Handels- und Verkehrsfreiheit unter den gebildeten Völkern sehr geringe, und unter den uncivilisirten, wenn auch nur theilweise, viel größer, so unnatürlich dieß auch zu seyn scheint. Die Thatsache liegt aber vor Augen.

Ich finde, daß noch kein Statistiker es aufgeklärt hat, warum Großbritanniens Minister die wahrscheinliche künftige Anschließung Hannovers und des ganzen nordwestlichen Deutschlands an den großen deutschen Zollverein sehr ruhig ansehen. Die erste Ursache mag seyn, daß auch wir in ihrer Lage, ohne eine totale Umwälzung ihres Finanzsystems, dies nicht zu verhindern wissen würden, wozu sie sich schwerlich ohne die dringendste Noth entschließen werden. Sie wollen über das Unabwendbare kein unnützes Wort verlieren. Die reichen Grundeigenthümer sind einmal gewöhnt, die Einfuhr des Getreides aus dem Auslande, selbst gegen einen hohen Zoll, als den Sturz der blühenden englischen Landwirthschaft zu betrachten, da sie doch nur bewirken würde, daß die hohen Pachtpreise der Landgüter etwas sinken werden, was auch den Gutsherren auf dem Kontinent allerdings lästig fiel. Die britischen Pairs geben aber vor, daß nicht das Sinken ihrer Einkünfte, sondern das dadurch erschütterte Wohl Großbritanniens allein ihre Besorgnisse errege. Der hohe Preis der Landgüter und der Erzeugnisse des Bodens hat Großbritannien nicht glücklicher gemacht; aber das nun sichtbare Sinken der landwirthschaftlichen Produktenpreise stört allerdings manche sonst mögliche Verbesserung der Landwirthschaft. Zum Glücke war in allen Zweigen der englischen Landwirthschaft die Kenntniß aller ihrer Vortheile ungemein gestiegen; man veredelte den Boden, die Racen der landwirthschaftlichen Thiere, die Wolle, die Werkzeuge des Ackerbaues, und theilte die Gemeinheiten, welche dadurch viel nutzbarer wurden. Zweitens hoffen die Briten, daß die Lage ihrer den Kontinentalküsten nahen Inseln ihnen gestatten werde, einen einträglichen Schleichhandel nach den Küsten zu führen, wo ihnen der gesetzliche Handel aufs Aeußerste erschwert worden sey. Von Helgoland hoffen sie in dieser Rücksicht Vieles. Drittens erwarten sie, daß wenn die Störung des britischen Handels von den andern europäischen Mächten zu weit getrieben würde, dadurch wie in den Tagen Napoleons dann dem britischen Handel mehr Freiheit verschafft werden dürfte. In der That beunruhigt das britische Ministerium wohl nicht so sehr der große Einfluß Rußlands auf die türkische Regierung, als die Strenge des russischen Finanzministers Grafen Cancrin, nur unter den höchsten Zöllen britische Fabrikate in Rußland einführen zu lassen, indeß der britische Handel bisher manche Produkte aus Rußland nicht entbehren kann. Viertens der nordamerikanische Zufuhrhandel von Kolonialwaaren nach dem Kontinent Europas wächst immer mehr; aber nur da, wo die Schiffskapitäne der Nordamerikaner eine wohlfeile Rückfracht in den Freihäfen einkaufen können; daher hoffen die Briten, daß die durch allerhand Zollnecke-reien im Ein- oder im Verkauf geplagten Nordamerikaner die unfreundlichen Kontinentalhäfen nicht mehr besuchen, und vorziehen würden, die ihnen unentbehrlichen Waaren in England einzukaufen. Fünftens, daß aller geringere Absatz englischer Waaren in Europa's Kontinent durch den vermehrten Absatz nach andern Welttheilen in und außer ihren Kolonien vollkommen ersetzt werden dürfte. Uebrigens sind die Regierung und die Privaten dieses gewerbfleißigen Volkes aufmerksam, sich neue Ausfuhren nach fremden Klimaten zu verschaffen, die Kolonien näher an sich zu knüpfen und die Versetzung der zahlreichen Armen aus dem Mutterlande nach den fruchtbaren Kolonien zu befördern. Sechstens ließ Großbritannien es nicht ganz an Versuchen fehlen, dem großen deutschen Handelsvereine entgegen zu wirken, z. B. durch die mit Frankreich verabredete Losreißung Belgiens von Holland. Freilich wurde Belgien durch diese Trennung nicht glücklicher, und der Freihafen von Antwerpen wird niemals dahin gelangen, große Waarenmassen englischen Ursprungs von dort aus nach Deutschland zu verbreiten; aber man hofft dies doch. Siebentens: die Masse der Zinsen, welche unter der Leitung der Rothschild'schen Anleihen fast alle Kontinentalstaaten den reichen Engländern entrichten müssen, ist sehr groß und wird beim Abtrag der Zinsen und eventuell der Kapitale immer mehr den sich verarmenden Kontinent in Verlegenheit setzen. Diese Zinsen und Kapitalhebungen entschädigen wenigstens die Londoner Rentenirer, aber nicht die Mehrheit der Nation für die Nachtheile aus der gegenseitigen Handelsbeschränkung der Völker.

Doch wird, sobald auch das ganze nordwestliche Deutschland sich später der großen deutschen Zollunion anschließen wird, England eine große Abnahme seines Produktenabsatzes nach und durch Deutschland erfahren.

Die große deutsche Zollunion wird bei ihrer weiteren Verbreitung außer der Ermäßigung einiger zu hohen Zollsätze manches, im Ganzen für Deutschland Vortheilhafte bewirken; sie wird wahrscheinlich z. B. am Ende die Gewinnung des Zuckers aus Runkelrüben dergestalt ausbilden, daß dasselbe des amerikanischen und ostindischen Zuckers nicht mehr bedürfen wird; die Normen der Verwaltung werden sich allen Bundesstaaten mehr nähern, der schleppende Geschäftsgang mancher kleineren Staaten, wo die einfachsten Beschlüsse oft Jahre lang sich verzögern, wird verschwinden, man wird in der nothwendigen Dämpfung des hie und da entstandenen Mißvergnügens vorsichtiger werden und auf billige Wünsche, z. B. eines einfacheren Staatshaushalts, mehr als bisher geschehen, Rücksicht

Digitized by Google

nehmen; in der hie und da nothwendigen socialen Umgestaltung werden die Mißgriffe seltener werden; die kollegialischen Formen der monarchischen Verwaltung in der Berathung über die Gesetze, die gegeben oder abgeschafft werden sollen, werden allgemeiner werden und im republikanischen Deutschland wird die Aristokratie sich mehr ausscheiden, endlich die höhere Civilisation sich für die niedrigen Klassen der Staatsbürger humaner ausbilden durch Gegenwirkung des Bessern, wegen häufiger Beredung der größern und kleinern Staatsverwaltungen mitelnander, über Das, was den Staaten gegenseitig nützlich ist.

Freilich haben die neun deutschen nordwestlichen Staaten, welche der großen deutschen Zollunion noch nicht beigetreten sind, nur sehr wenigen Ausfuhrs-Verkehr mit den Staaten der preußischen Zollunion, aber dies wird sich ändern, sobald sie vereinigt sind, und so sehr auch diese Staaten den Verkehr nach Frankreich und England u. s. w. begünstigten; so wenig würde diese Bereitwilligkeit von den großen Seemächten erwiedert.

Die Union wird nach dem Tode des jetzigen Monarchen in Hannover sehr erleichtert werden, weil dann Hannover und Großbritannien nicht mehr den nämlichen Monarchen haben werden.

Das ganze nordwestliche Deutschland hat fast gar keine Fabrikatur, dagegen eine, besonders jetzt, sehr aufblühende Landwirthschaft und Viehzucht. Führte das Erstere davon fast gar nichts landeinwärts wegen schwierigen Transports und der hohen Zölle der Unionsstaaten; so wird dies besser werden, wenn erst eine Eisenbahn den Absatz erleichtert und die Zwischenzölle verschwinden.

Wodurch entstand aber das Elend der unteren Klassen in den civilisirten Staaten, was sicher vormals nicht so arg war als jetzt?

Erstlich: Man vernachlässigte bei vermehrter Bevölkerung den Boden der Landwirthschaft an vielen Orten zu verbessern, und suchte nicht durch vermehrte Arbeit, Acclimatisirungen nützlicher Gewächse u. s. w. die Erträge des landwirthschaftlichen Fleißes zu erhöhen. Man ließ zu lange die Hindernisse der Vegetation, durch Frohnden, durch fremde Huth und Weide, Untheilbarkeit der oft zerstreut liegenden Grundstücke, Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, verbotene Kulturen, z. B. Torf aus den Wiesen zu graben, statt bloß zu verlangen, daß nachher die ausgetieften Stellen wieder ausgefüllt werden müßten, unmäßige, theils landesherrliche, theils gutsherrliche Rechte, fortdauern, und beförderte nicht genug den Schutz des Landes gegen ein rauhes Klima, die nöthigen Ab- und Zuwässerungen, die Bedeichung und die Nivellirung der großen Ströme, hinderte bisweilen die Asche- und Mergeldüngungen, ließ die Gemeinheiten ungetheilt und die wüsten Feldmarken unbehaust u. s. w.

Zweitens: Man sah irrigerweise das Aufblühen des Fabrikverkehrs, selbst in Produkten des Auslandes, welche man veredelte, für wichtiger an, als alle Vortheile, die ein verbesserter Landbau anbieten konnte, und förderte dadurch den Luxus und die Ungleichheit der Glücksgüter, weil man wohl Handels- aber keine Ackerbau-Minister hatte; und begünstigte man auch einen einzelnen Zweig der Landwirthschaft, z. B. die Veredlung der Schafe, oder Pferde, so schadete man dadurch oft von der andern Seite recht sehr.

Drittens: Man vermehrte das Majoratswesen und die ungleiche Erbschaftstheilung, erblickte ein Heil im übergroßen unwandelbaren Reichthum einiger wenigen Familienhäupter, und sah nicht ein, daß, weil deren im Luxus erzogene Nachgeborne gegen den Majoratsherrn arm waren, diese nun auf deren Versorgung von Staatswegen zu dringen sich bewogen sehen mußten. Da, wo hundert Privilegirte leben, pflegen tausend Unprivilegirte zu darben; denn jene Ueppigen verbrauchen ihre Einkünfte durch Anschaffung fremder Produkte ästhetischen oder materiellen Ursprungs. Die freie Industrie bereichert freilich auch einzelne Individuen unmäßig, allein Erbschaftstheilungen, Unglücksfälle und Verschwendungen lassen solchen Reichthum niemals lange in einer einzigen Familie. Jeder wird wünschen, daß mancher Familienvater einen mäßigen Theil seiner erworbenen Reichthümer durch ein Fideicommiß den Seinigen zu erhalten sucht; aber die zu ungleiche Theilung unter gleich nahe Verwandte ist Unbilligkeit, welche man abschaffen sollte, wenn sie über ein Paar Geschlechtsfolgen hinausgeht. Zwar wandten die Gesetze aller Friesischen Stämme den Töchtern, wenn männliche Nachkommen vorhanden waren, nur einen kleinen Theil der Erbschaft zu; aber alle deutsche Reichsfürsten, welche einzelne Friesenstämme unterjochten, als die Herzoge von Schleswig-Holstein, die Grafen von Ostfriesland und Oldenburg, die bremischen Erzbischöfe und die Herzoge von Lauenburg verminderten wenigstens diese Ungleichheit, stellten aber selbst im Bauernstande das Grunderbrecht oft sehr zerstreuter Grundstücke fest, wodurch manche Verbesserung des Bodens stockte. Die Stadtrechte kennen kein Grunderbrecht, und doch findet man ziemlich überall die Stadtfelder besser bestellt, als die Bauernfelder oder Rittergutsfelder. Alt ist das Stabile manchmal, aber nicht immer aus stabilen Gründen gesetzlich, und ich mißbillige die unweise Empfehlung eines Staatsphilosophen im Leipziger Tageblatt, daß Sachsen es machen möge wie die Athener, welche die einzelnen verfaulenden Stücke des Staatsschiffes abtrennten und dafür neues Holz einschoben, bis sie auf solche Art wieder zu einem brauchbaren Schiffe gelangten. Dies empfahl er auch Sachsens Landständen. Würde aber dieses attische Verfahren von Fürsten und Landständen zu buchstäblich nachgeahmt; so möchten sich am Ende die deutschen Volksstämme wie die Dänen im Jahr 1660 lieber einem absoluten Monarchen unterwerfen, als von einer zu wenig reformirenden Verwaltung sich regieren lassen wollen.

Viertens: Man steigerte fast überall die älteren Abgaben an den Staat und an die Gemeinden, besonders aber vom Brod, Bier und Fleisch, sicher unentbehrlich gewordene Lebensbedürfnisse, und oft sogar die Schutzgelder der Tage- und Wochenlöhner. Unläugbar stieg außer der kostbarer gewordenen Unterhaltung der Land- und Seemacht im Materiellen und Personellen zwar nur in einigen kleineren Staaten der Aufwand für die Civilliste,

Digitized by Google

aber überall der Aufwand für die höhere Civildienerschaft, wenn auch die niedere Dienerklasse mäßiger salarirt wurde. Die Hülfesuchung bei Justiz- und Polizeibeamten und die Abgabenzahlung legte häufig den Pflichtigen weitere Wege, als vormals, auf. Die Diplomaten wurden kostbarer, und die sogenannte geheime Polizei und deren Spione wurden beim steigenden Mißtrauen mancher Regierungen wider ihre Völker ein wachsender Ausgabeartikel des Staatsbudgets. Auch muß man ehrlich einräumen, daß wirklich überall für großartige gemeinnützige, aber mit vielen Kosten verbundene Landesverbesserungen weniger, als bisher, gespart wurde. Nur Holland besitzt seit langen Jahren eine Gesellschaft zum allgemeinen Besten, welche wirklich großartige Pläne förderte: wie die Armenkolonien, welcher sich Ehrenhalber auch die reichsten, und selbst geizige Individuen anschließen. Weil die Abtragung der Restschulden aus der Reihe der kriegerischen napoleonischen Zeit durch neue Auflagen, und selten durch Ersparnisse gedeckt wurde; so ging man häufig in das Anleihesystem der Rothschild'schen Schule ein, und gründete wucherische Staatsanleihen gegen mäßige Zinsen, aber Verschreibung höherer Kapitale, als man empfangen hatte, und vermehrte besonders die indirekten Steuern, Zölle, Licente, Einregistrirungen, Thoraccisen u. s. w., indeß der Grundwerth sank, und statt auf Boden und landwirthschaftliche Verbesserungen, spekulirten die Reichen lieber in Staatsfonds. Indeß stieg offenbar die technische, chemische und mechanische Naturkenntniß ungemein; die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse und eben so des Luxus fielen im Preise. Besonders lehrten uns der Oekonomierath Dr. Speengel in Braunschweig und der Wirthschaftsrath Rebbion den Boden und die Atmosphäre der Ernährung der vergrößerten menschlichen Bevölkerung tributbarer zu machen.

Man hat in einigen Oppositionen der Stände den Regierungen manche nicht immer wahre Vorwürfe gemacht, daß sie mehr für das Wohl einer konservativen Willkühr, als für die von einer Parthei und nicht blos von Einzelnen ausgesprochenen Volkswünsche eine Sympathie zu fühlen schienen; aber mit dem politischen Psychometer ist es eine mißliche Sache.

Sparsamer ist gewiß, die Vereinigung des alten Rentekammer- und des Steuervermögens der Völker, und die Vererbpachtung und nicht den Verkauf der großen Staatsdomainen, besonders in der Nähe kleiner nahrungsloser Städte, in mäßige Familienstellen zu begründen, um dadurch mehr und wohlfeiler vom gegebenen Boden produciren zu lassen. Die kleinen Landbesitzer schätzen sich immer glücklich, wenn sie durch Arbeit, ohne viel Geldaufwand, die Vegetationskraft ihres kleinen Bodeneigenthums sehr verbessern können. In allen Ländern mit großen Staatsschulden steht der Landbau in jeder günstigen Entwickelung stille, sobald der Rentenirer bedeutend mehr Gewinn zieht von seinem Staatsfonds, als der Grundeigenthümer von seinem Boden. Ohne die Staatsschulden und ohne die vom Staat erst zu regulirenden kostbaren Gemeinheitstheilungen hätte England nicht mehr als 15 Mill. Aecker, die einer Urbarmachung oder Bewaldung fähig sind, und doch nicht erhielten, und bedürfte keiner häufigen Getreidezufuhr aus der Fremde. Die Grundsteuer an den Staat ist in England unbedeutend, desto schwerer sind aber die noch nicht abgekauften Zehnten und Armensteuern.

Fünftens: Die fast überall eingeführte Konskription der wehrpflichtigen Jugend bindet die Aermeren mehr als bisher an die Scholle, auf der sie geboren wurden. Indeß erzeugte sie doch eine Ungleichheit, indem sie dem Reicheren erlaubte, sich die Dienstzeit abzukürzen; und wie drückend sind die Heimathsgesetze, indem sie die Gemeinden berechtigen, durch einseitige Beschlüsse jeden außerhalb ihres Kirchspiels Geborenen hinauszuweisen als Heuerling, aus Furcht, daß er einmal verarmen, oder Witwen und Waisen unversorgt zurücklassen könne! Freilich bleibt dann nichts übrig, wenn dies eheliche Aufsuchen einer bessern Nahrung den ärmeren Klassen nicht zu sehr erschwert werden soll, als jeden Verarmten nach seiner Heimath zur Versorgung zurückzuweisen. Dann muß aber das Rittergut wie die Besitzer bauerpflichtiger Grundstücke zur Unterhaltung der Verarmten in der Feldmark beitragen, wie das besonders nöthig ist, wo die Hörigkeit aufgelöset worden ist; denn die Theorie des Prof. Bülau in Leipzig: die Armen von Staatswegen versorgen zu lassen, ist eine theoretische Grille. Die beiden ältesten Staaten, die eine polizeiliche Armenversorgung organisirten, Hamburg und Oldenburg, und die nur subsidiarisch die Gemeinden unterstützten, fühlen jetzt schon nach 50 Jahren, wie sehr sich Armuth, Faulheit und Sittenverderbniß der untern Klassen vermehrt hat. Da aber doch glücklicherweise die Schulbildung besser wird, so darf man annehmen, daß unüberlegte Verehelichungen unbemittelter Personen ohne einige Aussicht auf gesicherte Nahrung künftig seltener werden dürften.

Wer gewann dagegen in diesen Tagen mancher verrückter Socialverhältnisse? — 1) Der Großier; weil man häufig die Zölle und die Verbrauchssteuern erhöhete, so muß der Kleinhändler von den inländischen Großirern kaufen, oder sich im Schmuggel die Waaren seines Verkehrs zu verschaffen suchen. — 2) Der Händler und Mäkler in Staatspapieren, durch die höheren Preise der weit unter dem Nominalwerth verkauften Staatsanleihen; und sonderbar genug hat bisher keine der Verfassungen der beiden letzten Jahrzehende diesen Wucher zu begründen untersagt. Ja mancher verschuldete Staat wirkte zu seinem eigenen Schaden durch die Nationalbanken zur schnellen Steigerung des Kurses der Staatsschulden. Mag der geldbedürftige Staat wie der Privatmann auf hohe Zinsen borgen, aber nur Einer, der leichtsinnig seinen Kredit handhabt, verspricht mehr Kapital zurück zu zahlen, als er empfangen. Dem Unmündigen kommt bei solchen Uebervortheilungen der Staat zu Hülfe, dagegen muß Letzterer die nachtheiligen Finanzoperationen der Vorfahren büßen, oder Banquerott machen.

Digitized by Google

Ernst um Ernst.

Offenes Schreiben an Se. Wohlgebohren Herrn Stadtbaumeister Heß.

Auf Ihre Erwiederung, betreffend die Rekriminationen des Wasserbauwesens, bedanere ich, auf meinen Behauptungen in den Jahrb. Bd. 6. S. 46 beharren zu müssen. Da aber die Sache einen ernsteren Charakter angenommen, als ich vermuthen konnte, ersuche ich Sie, mich bei der geeigneten Behörde deßhalb zur Verantwortung zu ziehen. Es wird sich dann herausstellen, ob ich mit Wahrheit berichtet wurde, oder ob man mich unwillkührlich durch Entstellung der Wahrheit auf die Seite von Böswilligen gezogen hat.

Die Redaktion der Jahrbücher ist ermächtigt, Ihnen sofort meinen Namen zu nennen.

Lebensansichten.

Scheinverbreitende Theorien sind für junge Leute von Anlagen um vieles verführerischer, als zuredendes Beispiel, und Jugend-Eitelkeit fühlt sich viel befriedigter durch gewonnene Ueberzeugung von einer Sache, als wenn sie nur dazu verlockt würde.

Es gibt im Völkerleben zwei Grundrichtungen, das Bestehen und das Fortschreiten, die zu einer gesunden Entwickelung desselben gleich nothwendig sind. Das Bestehende muß den Keim des Fortschreitens in sich tragen, und das Fortschreiten auf einem Bestehenden begründet seyn. Das Bestehende, ohne den Trieb sich fortzubilden, ertödtet die inneren Kräfte eines Volkes; wogegen das Fortschreiten, ohne Begründung auf einem Bestehenden, das Streben eines Volkes ins Leere führt.

Bei parlamentarischen Debatten misverstanden zu werden, ist oft schlimmer, als gar nicht verstanden zu werden.

Es ist das Schicksal aller Wissenschaft und folglich auch aller Weltansicht, daß sie sich in ziemlich periodischen Zeitläufen auf Extremen bewegen, und sich katastrophenweise bald in den Schlamm des rohesten Empirismus, bald in die Luftgewölke des subjektiven Mystieismus versenken.

Die Geistesarmuth nährt sich von den Brosamen, welche vom Tische der Genialität fallen.

Die Zeit überrennt die Geburten der Mittelmäßigkeit, wie das Rad am Wagen den Wurm, der sich im Wege sonnet.

Nach kernhaften pikanten Gedanken und Ideen pflegt zu mancher Zeit, wie nach vollsaftigen Citronen, große Nachfrage zu seyn; dann ist es aber auch nichts Ungewöhnliches, daß sie theuer zu stehen kommen können.

Wer mit Thoren über Grundsätze streitet, ist entweder selbst ein Thor, oder auf dem besten Wege, Einer zu werden.

Leider sind Argiist, Unredlichkeit und Doppelzüngigkeit der herrschende Charakter der meisten Menschen, die an der Spitze der Staaten stehen und ein Beispiel für sie seyn sollten. Das Studium des menschlichen Herzens an solchen Leuten demüthigt sehr.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 4. September:

199) Herr Joh. Andr. Arnold Göring, den 16. Juli 1803 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. N. 32 wohnhaft.

200) Herr Joh. Adam Lautenschläger, den 8. Oktober 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister. M. 113 wohnhaft.

201) Herr Ad. Christ. Zimmermann, den 27. Dez. 1798 zu Rödelheim geb., hiesiger Beisassensohn, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Mai, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Rosina Eva Marg. Fröschlein, als Schuhmachermeister. G. 133 wohnhaft.

202) Herr Joh. Ad. Harer, den 23. Sept. 1802 zu Bilk bei Düsseldorf geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9 April und 2. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Henr. Fried. Schreiber, als Wildpret- und Federviehhändler, gegen eidliche Verzichtleistung auf das Gesangen zum hiesigen Schneidermeisterrecht.

203) Herr Joh. Dan. Christ, den 6. Dez. 1802 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. C. 139 wohnhaft.

204) Herr Georg Christoph Christ, den 28. Nov. 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. C. 77 wohnhaft.

205) Herr Nik. Müller, den 5. Nov. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. C. 93 wohnhaft.

206) Joh. Phil. Schnitzspahn, den 17. Februar 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 63 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 4. September:

32) Herr Franz Stiebel, den 13. März 1809 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Mai, als Schreinermeister. A. 35 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 13. Samstag den 12. September 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurter Staatsschuld.

Wie kann man deren Zinsen zur Amortisation derselben ersparen, und zugleich dem hiesigen Handelsstand, ja fast allen Einwohnern Frankfurts eine sehr große Bequemlichkeit verschaffen?

Viele mögen schon daran gedacht haben, ohne hierüber zu schreiben; bei dem Kredit Frankfuets ist es leicht ausführbar, wenn man ungegründete Vorurtheile nnd den alten Schiendrian bei Seite setzt. Man schaffe für einen angemessenen Theil des Betrags unserer Staatsschuld und zur successiven Einlösung unserer Stadtobligationen Rechneianweisungen zu 1, 5, 50 und 1000 Gulden, welche in allem hiesigen Verkehr ohne Schwierigkeit gleich dem Silbergeld in Zahlung angenommen und ausgegeben werden. Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an obrigkeitliche Kassen zu machen sind, müssen wenigstens zur Hälfte in solchen Rechneianweisungen entrichtet werden, es wird aber auch jede Zahlung eines größern Theiles und selbst des Ganzen ohne allen Anstand angenommen. Man befolge nur das Beispiel Preußens mit seinen Kassaanweisungen, enthalten in den königlichen Kabinetsordres vom 21. Dezember 1824 und 22. April 1827, welche Finanzoperation während — einer eilfjährigen Probe — als sehr nützlich und vortheilhaft sich bewährt hat. Sie ist, wie so manches in Preußens Administration, gut und auch bei uns anwendbar. Da unser kleiner Staat, in politischer und geographischee Hinsicht zwar unbedeutend, doch in finanziellem Betracht etwas mehr Wichtigkeit hat, werden unsere Rechneianweisungen, wenigstens auf unserm Platz, gewiß lieber als die preußischen Kassenscheine im Verkehr angenommen. Es giebt bei uns wohl Leute, welche die Kreation des Papiergeldes für höchst gefährlich halten; sie wähnen, alles baare Geld müßte aus dem Handel verschwinden, sie denken nicht daran, daß das Gold hier nie aus dem Handel kommt, was doch bei öffentlichen Kassen nicht als Zahlung angenommen wird, auch in Wechseln nue selten die Valuta ausmacht, sie selbst nehmen aber dessenohngeachte große Summen preußischen Papiergeldes in ihre Kassen, sie fragen also eigentlich doch nichts darnach, und es kümmert sie nicht, daß uns ein fremder Staat das baare Geld hier wegzieht. Daß Besitzer von Stadtobligationen, Banquiers ꝛc., wenn sie nicht gerade patriotisch gesinnte Bürger sind, es gegen ihr Interesse finden, wenn wir auch Papiergeld erhielten, ist ganz natürlich.

Was hilft es uns aber sonst, daß Frankfurt Ansehen und Kredit hat, wenn wir nicht auf eine vernünftige Weise Vortheil daraus zu ziehen und uns neue Steuern und Auflagen zu ersparen suchen?

Weinlese und Traubenbehandlung.

Die in Bd. 4. S. 230 dieser Blätter enthaltene Andeutung, im Interesse des Weinbaues die Lese so weit als möglich hinauszuschieben, und zu diesem Behuf vor der Mitte des Oktobers die Weinberge nicht zu öffnen, den Schutz derselben aber bis Mitte Novembers zu verlängern, und innerhalb dieser Zeit die Lese dem besten Ermessen der Eigenthümer gänzlich zu überlassen, scheint bei der einschlagenden Behörde zweckmäßig befunden worden zu seyn, indem, wie man vernimmt, die vorgeschlagene Maßregel vielleicht schon in dem bevorstehenden diesjährigen Herbste verwirklicht werden dürfte. Um aber auch unsere Weinbergsbesitzer in den Stand zu setzen, ihr eigenes Interesse hierbei wahrhaft zu erkennen und sachgemäß zu benutzen, möchte es an der Zeit seyn, den nachstehenden Bericht *) der öffentlichen Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Die ungewöhnlich frühe Weinlese in unserer Gegend im Jahr 1834, das den Trauben so günstig war, wie wir in langer Zeit kein ähnliches hatten, wo dieselben einen so hohen Reifegrad erhielten, ohne von der so allgemein lästigen Fäulniß zu leiden, erregte beim Verfasser den Wunsch, die so oft belobte Spätlese des Rheingaues, wo die Weine zu so hohen Preisen verkauft werden, näher kennen zu lernen, und sich zu überzeugen, was eigentlich diese vorzügliche Qualität des dortigen Weines bedingt, ob es lediglich klimatische und Bodenverhältnisse seyen, oder ob mit Hülfe künstlicher Behandlung das erreicht würde, was man an andern Orten vergeblich zu erreichen strebt.

*) Verfaßt von Herrn Apotheker und Weingutsbesitzer Joh. Ph. Bronner.

Digitized by Google

Der Verfasser erhielt durch einen seiner dortigen Freunde die Nachricht, daß auf den 27. Oktober 1834 die allgemeine Lese im Rheingau beginne. Er reiste deßhalb den 25. ab, um beim Beginn der Lese dorten seyn zu können. Dieser Tag war aber für dieselbe sehr ungünstig, denn es fror so stark, daß das Eis federkieldick auf stehendem Wasser war, und die Brücke bei Mainz sich mit Eis belegt hatte. Gegen 9 Uhr fing es an zu schneien, und bis 12 Uhr lag der ganze freundliche Rheingau bis nach Rüdesheim im winterlichen Kleide. Allenthalben war die Bevölkerung ausgezogen, um die edle Gabe einzubringen, allein der Schnee trieb sämmtliche wieder nach Hause, und es ward besseres Wetter abgewartet, was auch im zweiten Tage eintrat, wo man die Lese fortsetzte.

Der Verfasser will nun der Reihe nach erzählen, was er gesehen und erfahren hat.

Der Bestand der Trauben war folgender: Die Rieslinge, woraus fast durchgehends der Rebsatz des Rheingaues besteht, waren zu Rüdesheim, auf dem Johannisberg, im Markebrunnen u. s. w. fast alle rothfaul, nämlich die Beeren, welche im gewöhnlich reifen Zustande grün und gelbbraun sind, hatten hier alle eine rothbraune Farbe angenommen, und die Oberhaut löste sich bei der geringsten Berührung los. Nur wenige Trauben waren im genießbaren Zustande, selbst diejenigen, welche noch nicht den Grad der Fäulniß erreicht hatten und noch gesund schienen, nahmen eine braungelbe Farbe an, die in mehreren Tagen in die braunrothe übergeht, welche den Grad der Fäulniß anzeigt, wodurch die große Veredlung des Weins bedingt wird. Bis die Traube diesen Grad der Veredlung erreicht, fallen aber gar viele Trauben ab, so daß unter den meisten Stöcken ganze Hände voll Trauben auf dem Boden liegen zu sehen waren, welche hier ebenfalls faul wurden, was man aber als keinen besondern Schaden erkennt, indem diese auf dem Boden etwa dasselbe erreichen, was das reife Obst durch längeres Liegen an der Luft an Güte gewinnt.

Die Eiblinge, die unter dem Namen Kleinberger auch hier und da vorkommen, waren ganz braungelb, aber größtentheils faul, so daß man deren wenige genießen konnte. Die Orleans, die am Berge zu Rüdesheim noch häufig vorkommen, waren von außerordentlicher Süße, weniger faul als die Rieslinge, und theils eingeschrumpft, so daß sie wie frische Rosinen schmeckten. Die Traminer, die in neuerer Zeit in den flacheren Gegenden angepflanzt werden, hatten eine sehr dunkelrothe Farbe, waren sehr süß und hatten noch wenig faule Beeren.

Die Weinlese selbst, dieser wichtige Akt der Weinveredlung, von dem so vieles abhängt, soll nun etwas umständlich beschrieben werden. Im Allgemeinen werden im Rheingau zwei Lesen vorgenommen. Einmal werden die Weinberge, die sonst strenge geschlossen sind, auf einige Tage geöffnet, wenn besonders starke Fäulniß eintritt, wo jedem freigegeben wird, die faulen Trauben herauszuschneiden, worauf die Weinberge wieder auf 10 bis 14 Tage, auch noch länger geschlossen werden, bis die allgemeine Lese bestimmt wird, die aber nicht, wie bei uns, von dem Willen der Behörde abhängt, die oft von der unbemittelteren Klasse überstürmt und zur Nachgiebigkeit gezwungen wird, sondern es wird ein Ausschuß der höchst begüterten und einsichtsvollsten Männer gewählt, welche sowohl im eigenen Interesse, als im Interesse für das Gesammtwohl die passende Zeit zur Lese bestimmen *).

Im Jahr 1834, wo die Trauben besonders gesund geblieben sind, wurde keine doppelte Lese vorgenommen, sondern es wurde abgewartet, bis die Trauben sich sämmtlich möglichst am Stocke veredelt hatten. Es wurde deßhalb im Allgemeinen Alles auf einmal abgelesen, und die auf der Erde liegenden Trauben wurden, wenn sie nicht gerade krank oder schwarzfaul waren, mit denen vom Stocke abgenommenen, zusammen in die Butte gethan, die fast allenthalben in einen Tretzuber ausgeleert wird, in welchem die Trauben von Knaben mit großen Stiefeln zertreten werden. Eine Ausnahme hievon macht Rüdesheim, wo die Trauben in der Tragbutte mittelst zweier Mostenkolben zerquetscht werden. Wenn mancher unserer Weinbergbesitzer beim Ausleeren einer solchen Tragbutte zugegen gewesen wäre, so hätte ihn ein Grauen angewandelt, er hätte es für Sünde gehalten, Gottes edle Gaben so verfaulen zu lassen, mancher hätte gedacht, solche Waare tauge ehee auf den Kehrichthaufen als ins Faß, und doch geht aus ihr der edle Wein hervor, der das feinste Gewürz in sich trägt, und nach dem ersten und zweiten Abstich allen fauligen Geschmack abgelegt hat.

Bei den herrschaftlichen so wie auch mehreren Privatrebgütern, namentlich bei den herzogl. Nassauischen, den fürstl. Metternich'schen und sonst mehreren Adeligen, wird aber die Lese mit weit mehr Aufmerksamkeit und Kunstfertigkeit betrieben, so daß man mit Recht annehmen kann, daß größtentheils durch Hülfe der Kunst das Außerordentliche hervorgebracht wird. Diese schließen sich auch nicht einmal an die allgemeine Spätlese an, sondern sie warten gewöhnlich noch 14 Tage und darüber, um möglichst den Zustand der Trauben zu erwarten, wo die genannten rothfaulen Beeren an der Luft wieder einschrumpfen und ganz rosinenartig werden, so daß fast alles Wasser verdünstet und nichts als ein dünner Syrup aus den zerquetschten Trauben hervorgehen kann. Ist dieser Zustand der Trauben eingetreten, und die Lese läßt sich nicht mehr länger mehr verschieben, so werden gewöhnlich mehrere Auslesen gehalten. Zuerst werden die rosinenartigen Trauben abgenommen, und wo möglich diese Beeren abgepflückt und abgesondert zerquetscht. Nach diesem werden die Zeilen nochmals durchgegangen und die rothfaulen aber nicht eingeschrumpften Trauben abgeschnitten, was die zweite Sorte Wein gibt. Nach dieser Ablese werden erst die übrigen Trauben, wo noch gesunde dabei sind, abgeschnitten, welche eine dritte Sorte Wein geben; und zuletzt werden die auf dem Boden liegenden Trauben zusammengelesen, welche abee oft die dritte Sorte an Güte übertreffen, indem der Wein hie-

*) Im Rheingau besteht noch die Natural-Zehntabgabe, die an den Thoren der Orte geleistet wird; die Zehntherrschaft richtet sich nach dem Ermessen der Zehntpflichtigen, d. h. sie empfängt den Zehnten nach der Zeitbestimmung der Zehntpflichtigen.

Digitized by Google

von sehr bald den beliebten Spaniol — einen Malaga ähnlichen Geschmack — erhält. Dies ist das Verfahren in günstigen Jahren, wie 1831 bis 1834. In weniger günstigen Jahren, wo durch nasses Herbstwetter der rosinenartige Zustand nicht zu erreichen ist, wird auf folgende Art gehandelt. Erfordert es der Zustand der Trauben, daß z. B. viele ungesund-faule erscheinen, so wird eine Auslese vorgenommen, und die faulen Trauben werden abgeschnitten, dann werden die Weinberge wieder geschlossen und eine günstigere Zeit zur Lese abgewartet. Haben dann die Trauben ihren möglichsten Grad der Reife erlangt, so wird folgendermaßen verfahren: An jede Zeile stellen sich zwei Frauenspersonen mit Kübeln, wovon die eine die faulen und die andere die noch gesunden Trauben abschneidet, und wobei alle abgefallenen Beeren mit gewöhnlichen Speisegabeln aufgestochen werden. Diejenige, welche die faulen abschneidet, pflückt die etwa noch gesunden Beeren, und soliten es nur 3 seyn, davon heraus, und wirft sie in den Kübel ihrer Nachbarin, wogegen diese alle faulen Beeren, die etwa die gesündere Traube enthält, ebenfalls auspflückt und ihrer Nachbarin in den Kübel wirft, so daß die eine lauter gesunde und die andere lauter faule Trauben in ihrem Kübel hat. Diese faulen geben die erste und feinste Sorte, und die gesunden geben die zweite geringere Sorte Wein. Hiezu sind auch zwei Büttenträger bestimmt, wovon jeder seine besondere Sorte einsammelt. Wenn so die Reihen durchgangen sind, so kommt eine dritte Person und sammelt alle auf dem Boden liegenden Trauben auf, welches wieder separat gekeltert wird.

Diese Auslesen sind also ein wesentlicher Theil der Weinbereitung, indem sie gleichsam dem Gange der Natur folgen, die ja die Trauben auch nicht auf einen Tag zugleich, sondern oft in einem Zeitraume von 3 Wochen blühen läßt, während wir alles in einem Tage abschneiden.

Hieraus erhellet zur Genüge, was man in der Weinbereitung mit Hülfe der Kunst und der nöthigen Intelligenz leisten kann. Mit nur schwachem Rückblicke auf unser bisheriges Verfahren bei der Weinbereitung müssen wir sogleich finden, auf welcher niedrigen Stufe wir in dieser Beziehung noch stehen. Unsere Aengstlichkeit vor möglichem Verluste bei etwas späterer Lese, unsere Furcht vor einigen faulen Trauben, die den Wein verderben könnten, das Verfahren bei unserer Weinlese, wo alles ohne Unterschied und Rücksicht, sey es sauer oder süß, sey es ganz oder nur halb reif, abgeschnitten wird, der Glaube, daß eine Sorte die andere gut machen müsse, und noch eine Menge anderer Irrthümer beweisen uns selbst augenfällig, daß wir noch weit entfernt sind von der Bahn der richtigen Erkenntniß, und daß wir bei der Weinbereitung nicht weiter vorgeschritten sind, als wir vor fünfzig Jahren waren, wenn gleich im Felde des Weinbaues schon Vieles geschehen ist, was die erfreulichsten Früchte verspricht.

Gleichwie in moralischer Hinsicht sich manches geändert hat, so hat auch in spekulativer Hinsicht vieles einen lebhafteren Schwung bekommen. Der Werth des Kapitalumsatzes war früher nicht so beachtet, wie jetzt. Früher hat man die Weine in große Fässer eingelagert, und dieselben zehn Jahre und noch länger liegen lassen, unbekümmert ob das Kapital sich rentire oder nicht, wodurch manche sonst geringe Weine veredelt und trinkbar wurden, jetzt ist es anders. Jeder Produzent berechnet, daß er bei Aufbewahrung seines selbst erzogenen Weines schon nach drei Jahren Verlust hat, so wie der Spekulant nach sechs Jahren selten mehr viel gewinnen kann. Deßhalb muß das Kapital in dieser Zeit umgesetzt werden, wenn er etwas gewinnen will. Aus diesem Grunde ist man auch in neuerer Zeit im Rheingau auf die Veredlung des Produktes am Stocke selbst bedacht gewesen, damit die Zeit der Auflagerung erspart und das Kapital möglichst schnell umgesetzt werde. Diese Katastrophe führte zugleich eine Aenderung in der Kellereinrichtung herbei, wodurch alle großen Fässer abgeschafft, und dagegen blos Stückfässer angelegt wurden. Durch diese ist man in den Stand gesetzt, die Weine sortiren zu können, was von großem Vortheil ist, während man bei größeren Fässern alles zusammenwerfen mußte; auch ist diese Einrichtung für den Verkauf sehr vortheilhaft, indem es üblich ist, daß der Wein mit dem Fasse verkauft wird. Auch muß noch bemerkt werden, daß von den besseren Weinen gewöhnlich die Hefe (Druse genannt) in kleinen, mehrere Maaß haltenden Säcken, die man reihenweise auf die Kelter legt, ausgepreßt wird. Solcher Drusenwein wird dann später zum Nachfüllen verwendet.

Schließlich möchte es hier nicht am unrechten Orte seyn, den Zufall anzugeben, der auf dem Johannisberge die erste Spätlese herbeiführte. Vor der französischen Revolution gehörte der Johannisberg zu dem Bisthum Fuld. Im Jahre 1775 machte der dortige Kellermeister seinen gewöhnlichen Bericht über den Bestand der Trauben, durch welchen jedesmal die Erlaubniß zur Lese eingeholt werden mußte. Dieser Bericht kam an, und der Fürstbischoff, der gerade Gesellschaft hatte, steckte ihn zu sich, um ihn später zu eröffnen, vergaß aber gänzlich diese Sache. Als die Zeit der allgemeinen Lese eintrat, so wartete man von Tag zu Tag auf die Erlaubniß von Fuld. Nach einigen Wochen vergeblichen Wartens wurde endlich ein Expresser abgefertigt, um wegen des unbegreiflichen Verschubs Erkundigung einzuholen. Als dieser in Fuld ankam, erinnerte sich der Fürstbischof erst wieder dessen, und fand den noch uneröffneten Bericht in der Tasche seines damaligen Anzugs. Hierdurch verstrichen natürlich gegen vier Wochen Zeit, während welchen die Trauben ganz faul wurden. Diese faulen Trauben gaben einen noch nie gekosteten Wein; und von dieser Epoche an wurde die Spätlese auf dem Johannisberge eingeführt, von wo aus sich allmälig nach mehreren Jahrzehnden die Spätlese in der Umgegend verbreitete, die sogar noch bis zum Jahr 1822 ihre Widersacher fand, und erst von dorther allgemein eingeführt wurde. Hoffentlich wird die bessere Ueberzeugung auch bei uns bald Wurzel fassen, und sich segnend über unsere Gauen verbreiten. Doch solche Umgestaltungen des bisher Gewöhnten können nur nach und nach sich

Digitized by Google

festsetzen. Der Zeit muß es anheim gestellt werden, das Bessere zu begründen. Lasset uns also das Beste hoffen, und dem Sprichworte vertraurn: Die Zrit bringt Rosen.

Möge die hier gegebene Schilderung der Weinberritung im Rheingau zur Nachahmung ermuntern, und recht viri Gutes zur Foige haben, so ist der Zweck dirses Aufsatzes erreicht.

Ansichten über das hiesige Volksschulwesen.

(Fortsetzung.)

Der zweite Vorschiag heißt: „man iassr, um ein Zusammentreffen der Knaben mit den Mädchen auf dem Schulwege zu verhindrrn, iezterr in eiuem eigens für sie eingerichteten Lokaie erziehen."

Dir Trennung der Kuaben von den Mädchen während des Unterrichts ist nothwendig. Will man aber die Mädchen um drßwillen in einem eigens für sir eingerichtetrn Lokale erziehen iassen, damit sie auf ihrem Gange in die Schule und aus derselben nicht mit Knaben zusammentreffen; so ist dieses eine Maßregei, weiche überhaupt überflüssig und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch unzuiänglich ist. Durch die in den Volksschulen eingeführte Ordnung, wonach die Knaben früher als die Mädchen entlassen werden, geschieht alles Mögliche. Wenn der geehrtr Einsender der Verbesserungsvorschiäge Gefühl und Moraiität verletzende Thatsachru aufzähien kann, so beiirbr er es zu thun. Iind der geneigte Leser möge sich dann fragen, ob Mädchen, die z. B. aus einrm Schulgebäude auf dem Römerberge kommen, mit den etwa aus der Mittri- oder Weißfrauenschuie kommendrn Knaben auf drr Straßr nicht zusammentreffen, und ob die vorgegebenen Austrittr dann gar nicht mehr vorsallen können, wenn die Mädchenschuien von drnen der Knaben gänzlich getrennt sind. Es wäre übrigens wahrhaft orientalisch, wenn man drn In dem gemachten Vorschiage angedeuteten Grundsatz weiter entwickeln, und für die Foige z. B. rinen besondern Gottesdienst für die Jungfrauen anordnen wollte, um zu verhindern, daß Jungfraurn und Jüngiinge auf dem Gang aus der Kirche nicht zusammentreffen können.

Der drittr Vorschiag heißt: „man setzr über sämmtliche Volksschuien Einen Inspektor, aber rinen Pädagogen vom Fache."

Der geehrte Einsender dieses Verbesserungsvorschiages geräth, unerklärlicherwrisr, über denseiben im Gange seiner Darstellung mit sich seibst in Widerspruch; denn er sagt Seite 30: „es liegt außer den Grenzen des Rechts und der Billigkeit, daß die Lehrer dem Eigenwillen rines Einzeinen untergeordnet sind." Der grdachte Vorschlag ist übrigens nicht übel. Der verdienstvolle Riemeyer hält auch die Berücksichtigung eines solchen Vorschlags für ersprießlich; denn er sagt in seinen Grundsätzen der Erziehung: „Ein recht fähiger Schulinspektor, der, von andern Geschäftrn frei, immrr umherreiste, und die Schulen von der größten bis zur kleinsten besuchte, wärr eine wohithätigere Person für ein kleines Land, als so mancher Jagd-, Hof- und Kammerdiener rc." Eine aus mehren sachkundigen Männern bestehende Schulbehördr hat indessen auch ihre großen Vorzüge *). Vieiseitigkeit tritt dann an die Stelle der Einseitigkeit. Und um deßwillen dürfte in Frankfurt der Vorschiag, weichen ein hochgeachteter hiesiger Bürger in der hochansehnlichen gesetzgebenden Versammlung im Jahrr 1833 gemacht hat, die möglichste Berücksichtigung verdienen. Nach diesem Vorschiage sollen die bestehendrn Verwaitungsbehörden in Eine, unrer Zuziehung der Oberiehrer verschmoizen werden **). Daß auch Schulmänner zu drr Schulbehörde gehören sollen, ist der Natur der Sache gemäß. Wer Erfahrungen im Schulleben gemacht hat, ist wohi auch im Stande, die besten Mittei zur Vervollkommnung der Schulen anzugeben. Und die Schulbehörde soll ja nur die, das Gedeihen und Emporblühen der Schulrn betreffenden Angelegenheiten berathen und in Wirksamkeit treten iassen. Außer wirklichen Schulmännern eignen sich aber zu Mitgiiedern einer soichen Schulbehörde hauptsächlich Geistliche, weiche einige Jahre iang selbst eine Lehrerstelle begleitrt haben, und außerdem einsichtsvolle, für das Volksschniwesen nicht gleichgültige Männer aus dem Bürgerstande. Eine solche Aufsichtsbehörde könnte dann immerhin wieder unter der Oberaufsicht der vereinten hochwürdigen Konsistorirn dahier stehrn.

(Fortsetzung folgt.)

Abschied.

Von drr verehriichen Redaktion der Jahrbücher ist mir Herr Dr. Steiiwag-Guiihauman als Autor der Rekriminationen über das Wasserbauwesen und des an mich gerichteten offenen Schreibrns angegeben worden. — Fernere Erwiederungen halte ich nun nicht mehr für nöthig.

Heß, Stadtbaumeister.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 7. September:

207) Herr Wilh. Jak. Röttig, den 11. April 1804 zu Hachenburg im Nassauischen geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Mai, auf Eheiichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Kath. Hehner, als Mechanikus, unter eidlicher Verzichtieistung auf das Geiangen zum hiesigen Schlossermeisterrecht. L. 126 wohnhaft.

208) Herr Joh. Kasp. Albrecht Schäffer, den 24. Mai 1811 geb., hiesiger Bürgersohn, iuth., als Weinhändier, unter eidlicher Verzichtieistung auf das Gelangen zum hirsigrn Bendermeisterrecht. H. 90 wohnhaft.

209) Herr Joh. Peter Heinr. Schmidt, den 21. Febrnar 1808 geb., hiesiger Bürgersohn, iuth., als Musikus. G. 87 wohnhaft.

*) Vom Jahr 1824 bis 1827 hat eine aus zwei Schulmännern und aus drei Geistlichen zusammengesetzte Schulinspektion bestanden. Es wäre zu wünschen, daß eine ähnliche wieder kreirt würde.

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 153 u. 154.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 14. Mittwoch den 16. September 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Wasserleitung.

(Nebst einer beiliegenden lithographirten Zeichnung.)

Der Wassermangel, an welchem während dieses Sommers unsere neue Wasserleitung gelitten, ist für Niemand ein Geheimniß. Weniger bekannt dagegen scheint diejenige Vorrichtung zu seyn, durch welche jeder Besorgniß und Möglichkeit eines ferneren Wassermangels gänzlich vorgebeugt werden kann.

Ich glaube daher im Interesse des Gemeinwohls zu handeln, wenn ich meine deßfallsigen Ansichten und Vorschläge der öffentlichen Beurtheilung hiermit übergebe.

Schon am 12. Januar d. J. hatte ich mir erlaubt, hochlöbl. Bauamte die mündliche Anzeige zu machen, wie ich glaube, daß dem schon früher besorgten Wassermangel in den beiden neuangelegten Wassergalerien mit unbedeutenden Kosten abgeholfen werden könne.

Die deßfallsige, von meinem Bruder angeregte und von mir verbesserte Idee gründete sich auf den Umstand, daß dem Vernehmen nach die unter den Einlaufsrohren *) befindliche, und bis jetzt nicht verbrauchte, ja gar nicht zu benutzen möglich gewesene, und stets vorhandene Wassermasse 12 bis 16 Schuh tief seyn solle.

Es war also hiernach die Aufgabe, ein Mittel ausfindig zu machen, um diese unter den Einlaufsrohren unbenutzt befindliche Wassermasse eben so leicht in die Stadt zu leiten, als denjenigen Wasservorrath, welcher, über den Einlaufsrohren sich befindend, natürlich jeden Tag nur so viel und insolang Wasser in die Stadt liefert, als nach dem hohen Niveau dieser Einlaufsrohre möglich ist.

Dieses Mittel besteht nun in der ganz einfachen Vorrichtung, die Einlaufsrohre mittelst Anbringung von Hebern bis in die tiefsten Stellen der Galerien zu verlängern und hinabzusenken.

*) Ich gebrauche hier das Wort Einlaufsrohr nur um deswillen, weil auch der verstorbene Herr Inspektor Hoffmann sich dieses Worts im Gegensatze zu den Auslaufsrohren in der Stadt bedient hat, obgleich eigentlich blos jene Rohre, welche das Wasser aus den Wassergalerien in die Stadt leiten, Auslaufsrohre oder noch besser Abteitungsrohre genannt werden sollten.

Nach dem Resultate meiner im Kleinen auf hochlöblichem Bauamte angestellten Versuche glaube ich auf das Unwiderleglichste dargethan zu haben, daß nöthigenfalls alles Wasser durch die Anlegung solcher Heber, so tief man dieselben greifen lassen will, nach der Stadt, die um vieles niedriger liegt, als das Niveau der Quellen, geleitet, und so nicht nur der ganze seither unbenutzte bedeutende Wasservorrath in dem großen Bereiche der Galerien bis zum tiefsten Punkte, sondern auch die in der ganzen Berglehne bis in diese Tiefe sich ansammelnde Wassermasse bei trockenen Jahreszeiten schnell abgeleitet und benutzt werden kann.

Hochlöbliches Bauamt hat sich, wie ich glaube, von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt, und mir in Folge dessen die gefällige Erlaubniß ertheilt, die beiden Galerien der neuen Wasserleitung zu untersuchen, um die vollständige Gewißheit zu erlangen, ob sich in denselben wirklich Stellen befinden, die tiefer als die Einlaufsrohre liegen.

Ich habe daher am 26. Januar d. J. in Begleitung des bürgerlichen Bauamtsdeputirten, Herrn Benjamin Krebs, und des Wasserleitungs-Inspektor-Vikars, Herrn Mappes, die Galerie im Knoblauchsfelde untersucht.

Wir fanden daselbst den Wasserstand über dem Einlaufrohr P 20″ hoch; in der Wasserkammer, zu welcher wir durch die Pyramide e gelangten und eine weite Strecke im Kanal entlang befanden sich 4′ Wasser; 330 Fuß weit von der Wasserkammer K 10½′ Wasser; an dieser Stelle ist der Boden des Kanals ganz ohne Schlamm.

Da von dieser Stelle das Trottoir so bedeutend Fall hat, daß das Wasser, in welchem wir schon einige Zoll standen, beim Weitergehen auf demselben immer tiefer wurde, konnten wir von dieser Seite nicht weiter vordringen. Wir versuchten nun auf der andern Seite beizukommen, und stiegen unter der Pyramide d in die Galerie ein. Hier hat der Kanal nur mehrere Zoll Wasser, es senkt sich aber der Boden desselben nach und nach immer mehr. Auch hier konnten wir aus den ebenangeführten Ursachen nicht weiter als bis zu dem ersten, 18′ tiefen Brunnen gelangen.

Da diese unvollkommenen Untersuchungen keinen Beweis geben konnten, ob nicht noch tiefere oder höhere

Digitized by Google

Stellen in dem Kanal sind, wurde die genauere Untersuchung auf den daraus folgenden Tag festgesetzt. Mit wasserdichten Fischerstiefeln bekleidet setzte ich am 27. Januar die weitere Untersuchung fort, und fand, so wie wir am vorigen Tage gekommen waren, das Obengesagte bestätigt, da der Stand des Wassers an diesem Tag der nämliche war. Bei nunmehrigem weiteren Vorscheeiten nach der Pyramide d kam ich an eine Stelle, welche 13′ Wasser hatte. Hierher senkt sich der Kanal von beiden Seiten, so daß diese fast in der Mitte der Galerie liegende Stelle mit Ausnahme der 5 Brunnen, die tiefste ist, welches Ursache seyn mag, daß am Boden derselben ohngefähr 15″ Schlamm liegt. An dieser Stelle liegt auch das Trottoir so tief, daß ich auf demselben 2′ im Wasser stand.

Wenn man nun in dieser Galerie das jetzige Einlaufrohr P durch den Zuführungskanal hindurch in die Wasserkammer, und von da bis zur Stelle, wo der Kanal 10 ½′ Wasser hat, verlängern, und hier in die Tiefe bis zu 9′ 10″ herabsenken würde, was im Ganzen ohngefähr 500′ ausmachen dürfte, müßten hierdurch nach dem Naturgesetz, welches den Heber, welcher einen tieferen Aus- als Einfluß hat, bedingt, aus der ganzen Galerie und der ganzen Bergiehne 8′ 2″ mehr Wasser gewonnen werden, als dieses durch das gegenwärtige Einlaufrohr möglich ist. Wenn man aber vorziehen sollte, die Rohrverlängerung bis zu der 13′ tiefen Stelle auszudehnen, so würde man 11′ 4″ Wasser mehr gewinnen.

Bei dem angeführten Wassergewinn habe ich die zur Zeit der Untersuchung über dem Einlaufrohr stehenden 20″ Wasser, so wie die 8″, welche unter dem Saugrohr frei bleiben müssen, abgerechnet, so daß sich der wirkliche Gewinn, wie oben bereits angegeben, von 10 ½′ auf 8′ 2″ oder der von 13′ auf 11′ 4″ vermindert.

Nach geschehener Untersuchung der Galerie im Knoblauchsfeld ging ich in die des Friedbergerfeldes.

Ich stieg unter der Pyramide h in diese Galerie ein. Ich muß gestehen, daß ich hier, nachdem ich einige Augenblicke unten gewesen, über den gänzlichen Mangel an Wasser einigermaßen erschreckt war; denn der unter dieser Pyramide befindliche 15″ gefüllte Brunnen wird nur durch das einige Fuß über demselben stattfindende Austräufeln eines Kanals belebt. In dem von hier nach der Wasserkammer führenden Kanal windet sich durch den darin befindlichen Schlamm eine oft nur einen Zoll breite Rinne, in welcher langsam schleichend oft nur 1″ Wasser ist. Der Kanal senkt sich nach und nach, so daß er in der Nähe der Kammer L ohngefähr 18″ fast stillstehendes Wasser hat. Ich glaube nicht, daß von dieser Seite dem Einlaufrohr merklich Wasser zugeführt wird.

Von der Kammer L, die 18″ Wasser hatte, setzte ich meine Untersuchung nach der Pyramide f fort, von welcher Wasser herfloß. Von der Kammer aus senkt sich der Boden des Kanals nach und nach, bis er in der Nähe des unter der Pyramide f befindlichen Brunnens eine Tiefe von 17′ Wasser erreicht. Der Brunnen aber, welchen ich, wenn auch nicht für den einzigen, doch für den größten und bedeutendsten Wassererzeuger dieser Galerie halte, hatte 19′ schönes lebendiges Wasser. Wenn man nun das jetzige Einlaufrohr P dieser Galerie von der Pyramide g bis an den Brunnen unter der Pyramide f mit 790′ und von da mit 18′ in die Tiefe des Brunnens auf die oben angegebene Weise verlängert und einsenkt, wären hier 16½′ frisches gesundes Wasser mehr, als bis jetzt möglich war, zu erhalten, und zwar Wasser, das nicht erst Tagereisen bis zum Einlaufrohr durch die Galerie zu machen hätte, sondern immer frisch aus der muntern Quelle abgeführt würde.

Bei diesem Brunnen muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß, da derselbe ganz am Ende der Galerie sich befindet, es wahrscheinlich ist, daß in der Erde bei der so hohen Spannung viel Wasser um die Mauern entweicht; er müßte daher, wenn der Wasserstand einmal tiefer wäre, fast unerschöpflich seyn.

Daß tiefliegende Quellen zu jeder Zeit, daher auch wenn der Wasserstand nicht die gewöhnliche Höhe erreicht, erst ihre Kraft ausüben und am ergiebigsten sind, wenn keine hohe Wassersäule darauf stehet, demnach noch eine sehr große Masse Wasser aus den tief liegenden Stellen muß gewonnen werden können, wenn der Wasserspiegel die gegenwärtige Einlaufrohre nicht mehr erreicht, kann nicht in Zweifel gezogen werden; es muß daher durch diese Verlängerung der Rohre und ihre Umgestaltung zu Hebern ein großer Ueberfluß an Wasser hervorgebracht werden, wenn die jetzige Einlaufrohre beinahe schon das Bedürfniß herbeiführen.

Auch erlaube ich mir, wegen des stärkeren Zudrangs des Wassers in der Tiefe ohne hohe Wassersäule, auf die von dem verstorbenen Herrn Inspektor Hoffmann angestellten und in pag. 38 seines Gutachtens beschriebenen Versuche aufmerksam zu machen.

Durch das oben Angeführte möchte die volle Ueberzeugung gewonnen werden, daß die nicht ohne Grund gehegten, durch Bekanntmachungen ausgesprochenen, durch Annehmlichkeit unserer Springwerke und Rohrausläufe, so wie durch frühe Schließung und späte Oeffnung der Hauptkrahnen an den Thoren beurkundeten Besorgnisse wegen Wassermangels, besonders bei ausbrechender Feuersgefahr, nach Möglichkeit auf die wohlfeilste Weise zu heben sind, indem durch diese einfache, im Erfolg unbestreitbare Einrichtung auch dann noch eine große Masse frischen gesunden Wassers nach der Stadt geschafft wird, wenn der gegenwärtige Einlauf keinen Tropfen mehr liefern kann; ja ich glaube behaupten zu dürfen, daß mit dieser Einrichtung mehr denn doppelt so viel Wasser in der Stadt dürfte verbraucht werden, ohne daß wieder so gegründete Ursache zu Besorgnissen wie seither entstehen könnte, indem man zur Zeit, wo die Quellen am ergiebigsten sind, eben so gut den Ueberfluß aufbewahren kann, wie dieses bei gegenwärtiger Einrichtung geschieht.

Was die Rohrverlängerung kosten würde, bin ich zwar nicht im Stande anzugeben, da ich den Preis der Rohre nicht kenne. Amtlicher Seits wird aber die ganze Kostensumme leicht zu ermitteln seyn, da man durch frühere Anschaffungen genau beurtheilen kann, was diese Rohre kosten. Es wäre dabei nur zu berechnen, was auf die ange-

Digitized by Google

gebene Strecke noch der Kostenbetrag an gegossenen Sättein, in welchen die Rohre auf den Trottoies ruhen sollen, und an Zusammenfügen der Rohre ausmachen würde. Sonstige unvorhergesehene Ausgaben werden sich wenig finden, und gibt es deren, wie dieses bei jedem Unternehmen der Fall ist, so sind sie hier gewiß so unbedeutend, daß sie der Erwähnung nicht werth sind, auf jeden Fall wird der Gesammtkostenbetrag gegen den Nutzen, den diese Einrichtung bringen wird, so klein und unbedeutend seyn, daß ihn das bedenklichste und ängstlichste Gemüth verantworten würde.

Ich habe zwar, um diese Beschreibung nicht zu weit auszudehnen, unterlassen, das Nähere anzugeben, wie die Rohre nach meiner Meinung am besten gelegt werden, wie der Wasserstand während der Legung der Rohre in den Gaierien ohne Wasserverschwendung möglichst niedrig gehalten weeden könne, um die Arbeit möglich zu machen, und wie die Luft aus den Rohren geschafft wird; dagegen habe ich diese meine Ansichten so wie die Resultate meiner Untersuchungen am 2. Febr. d. J. hochlöblichem Bauamte mit dem Erbieten überreicht, jedwede nähere Erläuterung hierüber zu geben, wenn von Seiten der Behörde die Ausführung verordnet werden sollte, unter dem Bemerken, daß ich alsdann um die Erlaubniß nachsuchen würde, den Arbeiten beiwohnen zu dürfen, damit nicht durch Versehen der Arbeiter Fehler vorfallen möchten, die auf den Erfolg nachtheilig wirken müßten.

Hierbei hatte ich ferner geäußert, daß, wenn wegen meiner Unfähigkeit die Sache so klar darzustellen, wie ich sie vor Augen habe, über Eins oder das Andere Zweifel obwalteten, ich mit Vergnügen bereit sey, jeden derselben, worin er auch bestehen mag, zu lösen, und hoffe, es zu können, da der Grundsatz in mir fest stehe: ein Naturgesetz lasse sich wohl falsch verstehen, aber nie umstoßen.

Noch weiter hatte ich erklärt, daß, obgleich ich von der Gewißheit, daß meine Angaben den versprochenen Erfolg haben müssen, überzeugt seyn könne, ich doch weit entfernt sey, zu glauben, es seye an meinen Angaben keine Verbesserungen mehr möglich; ich glaube vielmehr, daß, wenn hochlöbliches Bauamt diesen Bericht und Vorschlag seiner Aufmerksamkeit würdig erachten, oder denselben einem kenntnißreichen Manne zur besseren Bearbeitung dieses Gegenstandes übergeben wollte, noch gar Manches hieran zu vervollkommnen seyn würde. Nur von dem Gefühl gedrängt, ich dürfe als treuer Bürger unserer geliebten Stadt nichts mit Stillschweigen übergehen, woraus nach meiner Ueberzeugung für dieselbe ein Nutzen entspringen könne, habe ich mich zur Einreichung meiner Ansichten bei hochlöblichem Bauamte veranlaßt gesehen, und von diesem Gesichtspunkte aus möge Hochdasselbe meine ergebene Vorstellung die Nachsicht finden lassen, welcher dieselbe bedürfe. Es liege endlich nicht in meiner Absicht, für mich daraus Nutzen oder Vortheil ziehen zu wollen, ich sey im Gegentheil mit Vergnügen stets erbötig, ohne alles Interesse meine mir knapp zugemessene Zeit zum Vortheil meiner geliebten Vaterstadt nach Kräften zu verwenden, und jedem deßfallsigen Anspruch zu genügen.

Dieser meiner Eingabe vom 2. Februar ließ ich unterm 15. Juni d. J. eine weitere, nachstehenden Inhalts folgen:

„Nachträglich zu meiner ergebenen Eingabe vom 2. Februar a. c. erlaube ich mir, diese hochlöbliche Behörde noch auf drei Punkte, welche im erwähnten Vorschlag nicht berührt sind, aufmerksam zu machen.

1) Durch den von mir in meinem Gutachten in Vorschlag gebrachten Heber wird das Wasser in der Stadt auch nicht um einen Zoll weniger steigen, als wie bei dem gegenwärtigen Rohreinlaufe, und bin ich gerne durch unwiderlegliche Proben zu beweisen bereit, daß diese meine Behauptung begründet ist.

2) Sollte hochlöbliches Bauamt durch diese Proben noch nicht von dem durch diese vorgeschlagene Einrichtung zu erwartenden guten Erfolg überzeugt seyn, und etwa Nachtheile für die Wasserleitung von diesen Abänderungen befürchten, so bin ich mit meinen ganzen Kräften mich dafür zu verbürgen bereit, daß die Wasserleitung durch die von mir in Vorschlag gebrachte Einrichtung nicht im geringsten beschädigt werde, und daß die gegenwärtige Konstruktion derselben in einem Zeitraum von circa 10 Minuten mit Leichtigkeit nach Belieben wieder hergestellt werden kann, und endlich

3) daß der Gebrauch der Wasserleitung während des Zeitraums, in welchem die beabsichtigte Veränderung vorgenommen werden würde, durchaus keine Unterbrechung noch Störung erleidet."

Irgend eine amtliche Entschließung oder Antwort ist mir zwar bis jetzt auf diese beide Eingaben noch nicht geworden; ich verzichte übrigens gerne darauf, wenn nur dereinst es sich herausstellen wird, daß meine Ansichten und Vorschläge überhaupt nicht ganz ungegründet seyen, und wenigstens einigen Nutzen dem Gemeinwesen stiften.

Joh. Casp. Jos. Einbigler.

Mes adieux an den Herrn Stadtbaumeister Heß.

In Nr. 13. Bd. 6. Seite 68 der Jahrb. hat der Herr Stadtbaumeister Heß seinen Abschied genommen, indem er dem verehrten Publikum die Anzeige macht, daß ich die Rekriminationen über das (hiesige) Wasserbauwesen geschrieben hätte, und daß er fernere Erwiederungen nun nicht mehr für nöthig halte. Es ist in der That sehr zu bedauern, daß der Herr Stadtbaumeister so schnell und unerwartet Abschied nimmt, und namentlich ist mir dieses sein eiliges Abscheiden für ihn und seine Freunde deswegen leid, weil alles dasjenige, was ich (ohne grade ein Böswilliger zu seyn) über den fraglichen Gegenstand geschrieben habe, nunmehr für eingestanden angenommen werden wird, was ich im Falle anständiger Erwiederungen doch erst noch zu belegen gehabt haben würde. Ich bin hinlänglich mit Beweismaterialien versehen, und werde solche, Falls der Herr Stadtbaumeister nicht für immer Abschied genommen, was kaum gefürchtet werden kann, in der Folge noch geltend zu machen Ge-

Digitized by Google

legenheit haben. Für jetzt wird von mir noch behauptet, daß meine angegebenen Fakta wahr sind, namentlich auch

ad 1) der Erwiederung (Jahrb. Nr. 11. Bd. 6. S. 54), daß der Erweis einer Unbekanntschaft mit dem angegebenen Fakto nicht möglich zu führen ist, und einr soiche naive Behauptung mitleidiges Belächeln verdient; daß aber der Zimmermeister von mir namhaft gemacht werdrn kann, und meine Behauptung also nicht zurückgenommen wird.

ad 2) Darum hättr der Herr Stadtbaumeister auch brsser gethan, bescheiden zu schweigen.

ad 3 u. 4) Davon war in mrinem Aufsatze gar keine Rede. Es hat aber die Stadt vieles Geld gekostet, daß die früheren Fehler begangen wurden, und daß man den Rath und das Erbieten des hiesigen Zimmermeisters unbeachtet gelassen hat.

ad 5) Keine Neugirrde war es, sondern gerechte Indignation, weiche der Aufsatz (Jahrb. Nr. 7. Bd. 6. S. 35) dadurch veranlaßte, daß er in einer hochtrabenden, rinen Theil des Publikums brleidigenden Sprache eine Sache aufführte, weiche man lieber der Vergessenheit hätte überlassen sollen. — Dem verehrlichen, nicht böswilligen sondern (wie bei dem Stadtbibliothekrnbau geschehen) sehr nachsichtsvollen Publikum wird nun die Fällung eines Urtheils überlassen.

Dr. J. C. Stellwag.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 3. September sind dir Hereen Adjutanten des Herrn Kommandanten der Stadt- und Landwehr, nämlich die Herren Oberlieutenants Christ. Friedr. Weigand, Schuiz-Salzwedel zu Hauptieuten, Georg Kiees zum Rittmeister und Joh. Herrmann Hoffmann jun. zum Hauptmann beim Staab der Stadtwehr ernannt worden. — In derselben Sitzung hohen Senats ist dem ersten freiwilligrn Infanteriebataillon die Annahme eines Bataillons-Wundarztes, weicher die Uniform des Bataillons mit der bei den Garnisons-Chirurgen üblichen Abänderung auch das silberne Offiziers-Porte d'epée zu tragen hat, gestattet, und der hierzu vorgeschlagene hiesige Bürger und Wundarzt, Herr Joh. Gottlieb Schmidt, in dieser Eigrnschaft bestätigt worden.

Militärwesen.

In drr gestrigen Sitzung hohen Senats wurde der bisherige Oberlirutenant des hirsigen Linienmilitärs, Herr Friedrich v. Liben, zum Hauptmann ernannt, desgleichen wurden den vom Kriegszeugamt vorläufig vorgeschlagenen Avancements bei hiesigem Linienmilitär, nämlich: der bisherigen Herren Unterlieutenants Friedr. Sigmund Schuler und Johann v. Schweizer zu Oberlieutrnants, so wie des bisherigen Untrradjutanten, Bernhard Simon Weisbrcker, zum Unterlieutenant, die Bestätigung ertheilt.

Das Kriegszeugamt hat sich hirrbei den weiteren Avancementsvorschiag zur Wirderbesetzung drr durch dessen Genehmigung vakant werdenden zwei Unterlieutenantsstellen noch vorbehalten. Auch ist von dieser Behörde die auf gesetzlichem Wege beschlossene Formation des hiesigen Linienmilitärs in sechs Kompagnien nunmehr angeordnet worden *), und dir Beeidigung hat gestern und vorgestern auf gewöhnliche Weise in Gegenwart der beiden regierendrn Herren Bürgermeister und des Kriegszeugamts nach vorgängiger Vorlesung der Kriegsgesetze im hiesigen Kasernenhof stattgefunden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 7. September:

210) Herr Friedr. Heinr. Aug. Mank, den 12. Nov. 1802 zu Wehrheim im Nassauischen grb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschiusses vom 9. Juli u. 6. August, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Friedr. Mathilde Link, als Speisewirth, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Brudermeisterrecht. M. 75 wohnhaft.

Am 9. September:

211) Herr Joh. Christian Zimmermann, den 2. November 1804 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Handelsmann. C. 203 wohnhaft.

Am 11. September:

212) Herr Phil. Konr. Rühl, den 7. August 1806 zu Niederseelbach im Nassauischen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschiusses vom 4. Sept. 1834, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schneidermeisterswitwe, Frau Elis. Marg. Schneider, als Schneidermeister. E. 201 wohnhaft.

213) Herr Joh. Hrinr. Massere, den 24. Dezemb. 1809 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschiusses vom 6. August, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Elis. Reutlinger, als Garn- und Leinwandkrämer. E. 77 wohnhaft.

214) Herr Joh. Thomas Pauli, den 10. März 1807 grb., rrform., als Schiffbauer. O. 119 wohnhaft.

215) Herr Job. Andreas Keichner, den 2. August 1789 geb., hiesiger Bürgersohn, derzeit bei der königl. preußischen Bundestagsgesandtschaft angestellter geh. expedirender Sekretär, und dessen Ehegattin

216) Frau Sus. Barb., geb. Slibermann, aus Schweinfurt, beide luth., in Gemäßheit Senatsbeschiusses vom 8. Sept. G. 10 wohnhaft.

Am 14. Septembrr:

217) Herr Job. Heinr. Boß, grnannt Albrecht, den 15. Juni 1801 zu Rückertshausen in Kurhessen geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschiusses vom 21. Mai und 2. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Marg. Breitwirser, als Sauerwasserhändler. F. 66—67 wohnhaft.

*) S. oben S. 43.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

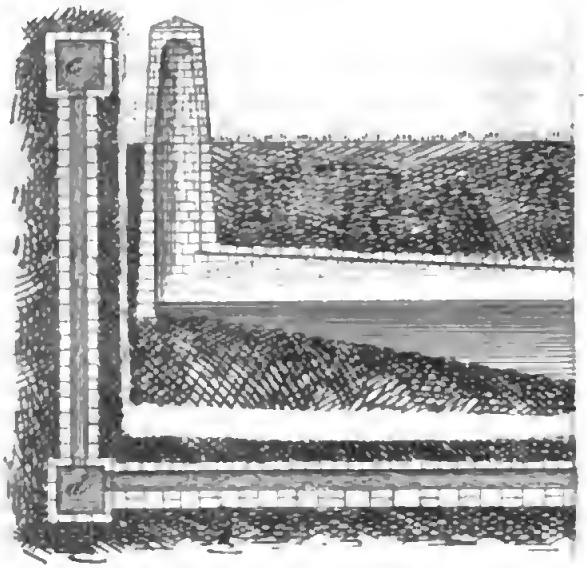

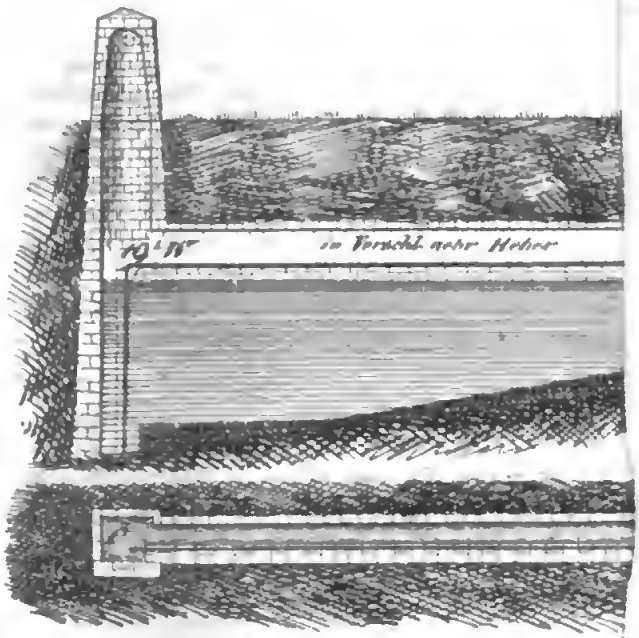

A *Grundrisse.*
B *Profile.*
a d. e. f. g. h i. Pyramiden.
K L. Wasserkammern.
M N O Trottoir.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 15. Mittwoch den 23. September 1835. **6ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXX. (oder 23te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 19. September 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Ph. Donner, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Pfarrer Becker, ferner der Herren: Sen. v. Heyden, Sen. Dr. Harnier, Schöff Pensa, C. F. Mack, sämmtlich ebenfalls entschuldigt; sodann der Herren: Sen. Dr. Böhmer, Dr. med. Cretzschmar, J. Glock, Kriminalrath Dr. Gwinner, Ph. Himmighofen, Dr. jur. Kloß, H. Mack, E. Meyer, M. A. Modera, Major Rothenburger, Dr. med. Stiebel.

§. 84. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 5. d. M., Baubedarf pro 1835 betr.

Außerdem war

2) die Versammlung durch Senatsbeschluß vom 25. August und Einladungsschreiben des wohlregierenden ältern Herr Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 16. d. M. zur Erledigung nachstehenden Senatsvortrags, nämlich:

die Erbauung eines Pfarrhauses und darin aufzunehmenden Lokals für den evangelisch-lutherischen Kirchenvorstands betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

§. 85. Herr Ciarus des Raths, als von der Kommission erwählter Referent, verliest deren Bericht,

den Baubedarf pro 1835 betr.,

lautend, wie folgt:

„Durch Beschluß vom 22. August d. J. ist der Kommission aufgegeben worden, die in dem Vortrag hohen Senats vom 20. desselben Monats beantragten Verwilligungen zu prüfen *), und wir haben die Ehre, uns dieser Auflage durch gegenwärtigen Bericht zu entledigen.

*) S. oben S. 43 u. 44.

Die Anträge hohen Senats betreffen drei Gegenstände:

		fl.	kr.
1)	eine Mehrbewilligung für den allgemeinen Baubedarf von	5854.	4
2)	für die Herrichtung der durch den Pfeilerbau an der Mainbrücke stark beschädigten städtischen Nähe	594.	30
3)	für die Herrichtung der Lagerplätze zu Bau- und Schiefersteinen am untern Main	3200.	—
	mithin im Ganzen	9648.	34

Die in dem General-Status exigentiae pro 1835 unter Nr. XLVI für Baubedürfnisse aufgenommene Summe von 18,000 fl. beruhte auf der von hochlöbl. Rechneiamte vorgenommenen Zusammenstellung der in den einzelnen Aemter-Status enthalten gewesenen und aus denselben ausgeschiedenen einzelnen Summen, welche zusammen fl. 17203. 54 kr. betrugen, und denen für allenfallsiges weiteres Erforderniß fl. 796. 6 kr. beigefügt wurden. Als jedoch die Zeit zur Ausführung der nothwendigen Baureparaturen eintrat, ergab sich, daß nicht allein für mehrere Aemter nichts in Aussicht genommen war, und dennoch, nach stattgehabter genauen Prüfung, ein nicht unbedeutendes Erforderniß für dieselben vorlag, wie z. B. für hochlöbl. Rechneiamt von fl. 965. 7 kr., für hochlöbl. Holzamt von fl. 207. 32 kr., für hochwürdiges evangelisch-lutherisches Konsistorium von fl. 1048. 4 kr., sondern daß auch durch die unumgänglich nothwendige Herstellung der Mühl- und Feldbrücken über die Nidda zu Hausen eine zwar zu den Aemterbedürfnissen gehörende, aber ungewöhnlich starke weitere Erforderniß von fl. 3451. 45 kr. eintrete. Hieraus, so wie aus der durch eine sechsmonatliche Erfahrung dargethanen Nothwendigkeit, das für unvorhergesehene Fälle bestimmte Insgemein von fl. 796. 6 kr. um fl. 403. 54 kr., demnach auf fl. 1200 zu erhöhen, damit auch sämmtliche noch nicht veranschlagte Vorkommenheiten bis zu Ende des Jahres daraus bestritten werden können, entspringt eine Vermehrung von fl. 5854. 4 kr., welche sich noch höher belaufen würde, wenn nicht dasjenige, was für einzelne Aemter mehr als anfänglich berechnet worden, erforderlich ist, durch dasjenige, was andere Aemter weniger bedürfen, ausgeglichen würde.

Digitized by Google

Was nun die nachträgliche Bewilligung beſagtee Summe von fl. 5854. 4 kr. betrifft, ſo müſſen wie hier dasjenige anführen, was von der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1833 in Betreff des Erforderniſſes für den Baubedarf unter dem 24. Mai 1834 beliebt worden iſt, und laut §. 87. des Protokolls *) alſo lautet:

„„Auf Antrag der Kommiſſion wurde mit 56 Stimmen gegen 5 und 5 ſuspendirte beſchloſſen:

Hohem Senat den Wunſch auszudrücken, daß für die Folge die Rubrik Baubedürfniſſe bei den einzelnen Aemtern geſtrichen, dagegen zur Beſtreitung der deßfallſigen Ausgaben von hier aus eine beſtimmte Summe im Allgemeinen konſentiet werde, jedoch die wirkliche Verausgabung in jedem einzelnen Falle lediglich auf einzuholende Ermächtigung des Senats, im Einverſtändniß mit der ſtändigen Bürgerrepräſentation, ſtattfinden möge.““

Dieſem Wunſch der geſetzgebenden Verſammlung hat der Senat entſprochen, in den General-Exigenzſtatus pro 1835 iſt nur die muthmaßliche Hauptſumme von 18,000 fl. aufgenommen, und über die Nothwendigkeit, ſo wie über die Art der Vornehmung der einzelnen Arbeiten, mit löbl. ſtändigen Bürgerrepräſentation konferirt worden.

Dieſe hat ſich unter dem 21. Juli mit der Verwendung der Geſammtſumme von fl. 23,854. 4 kr. einverſtanden erklärt, und der Gegenſtand wird nun wegen des Mehrerforderniſſes von fl. 5854. 4 kr. über die in dem General-Exigenzſtatus verwilligten 18,000 fl. von dem Senat der geſetzgebenden Verſammlung vorgelegt. Würde das Erforderniß die letzte Summe nicht erreichen, oder wäre daſſelbe früher genau bekannt geweſen, und in den General-Exigenzſtatus mit der richtigen Summe aufgenommen worden, ſo würde keine weitere Vorlage an die geſetzgebende Verſammlung nothwendig geweſen ſeyn. In Anſehung des Mehrbetrags von fl. 5854. 4 kr. ſind die Bedingungen, welche die geſetzgebende Verſammlung an die Bewilligung der erforderlichen Summen geknüpft hat, genau eben ſo eingehalten worden, wie bei der bereits verwilligten Hauptſumme von 18,000 fl.; und da wir, nach Einſicht der ſich über das Ganze erſtreckenden Beilagen und Ueberſichten, unſeres Orts nichts zu erinnern gefunden haben, ſo tragen wir darauf an, daß hochanſehnliche geſetzgebende Verſammlung das Mehrerforderniß von fl. 5854. 4 kr. nachverwilligen möge.

Die zweite Anforderung hohen Senats betrifft die Koſten für die Herſtellung der durch den Pfeilerbau an der Mainbrücke ſtark beſchädigten ſtädtiſchen Mühle im Betrag von fl. 594. 30 kr.

Es iſt ſowohl die Nothwendigkeit dieſer Herſtellung an und für ſich dargethan, als auch der dazu erforderliche Betrag genau ausgemittelt worden, und es dürfte, nachdem auch löbl. ſtändige Bürgerrepräſentation unterm 16. Juni dem Antrag des Senats beigetreten iſt, deſſen Bewilligung um ſo weniger zu beanſtanden ſeyn, als gar leicht Fälle eintreten können, wo ein ſolches, in gehörigem Stand befindliches Fahrzeug unentbehrlich iſt.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 66.

Die dritte Anforderung iſt die Bewilligung der für die Herrichtung der Lagerplätze zu Bau- und Schieferſteinen am untern Main, nämlich an der ſogenannten Windmühle, erforderlichen 3200 fl.

Derſelbe Gegenſtand war bereits bei Gelegenheit der Herſtellung des Mainufers und Leinpfades bei der geſetzgebenden Verſammlung des Jahres 1827 in Antrag gebracht, jedoch unterm 21. März 1829 im §. 55. des Protokolls von derſelben darauf beſchloſſen worden *):

„„Schließlich wird

V.) hinſichtlich des für den Wegbau und einen Lagerplatz an der Windmühle angetragenen Bedarfs von 3200 fl. der hohe Senat erſucht, nach vollendeter Herſtellung des Leinpfads und Uferbaues an dem Main weiteren Antrag wegen dieſes Gegenſtandes — inſonderheit auch darüber: wie die polizeiliche Vorkehrung mit der billigen Rückſicht auf die dabei betheiligten Privatperſonen, ſo weit möglich, in Einklang zu bringen ſey, an die geſetzgebende Verſammlung gelangen zu laſſen.““

Nach beendigter Herſtellung des Leinpfads und Mainufers, als dem, von der geſetzgebenden Verſammlung im Voraus dazu bezeichneten Zeitpunkt, wurde dieſer Gegenſtand von hochlöbl. Bauamt im Jahr 1832 neuerdings in Anregung gebracht, und ſeitdem beinahe drei Jahre darauf verwendet, um denſelben einer, allſeitig Befriedigung gewährenden Erledigung entgegen zu führen, namentlich aber um dadurch die Handhabbarkeit der im Intereſſe des ſtädtiſchen Areals und der öffentlichen Ordnung erforderlichen Ufer- und Strompolizei mit den billigen Anforderungen der Gartenbeſitzer in dortiger Gegend möglichſt zu vereinigen.

Nach Einſicht des uns darüber vorgelegten Riſſes und nach den von dem unter unſeren Mitgliedern befindlichen Herrn Deputirten zu hochlöbl. Bauamt erhaltenen Erläuterungen nehmen wir keinen Anſtand, unſere Anſicht dahin auszuſprechen, daß es letztgenanntes Behörde gelungen iſt, die obengedachte Aufgabe auf eine ſehr befriedigende Weiſe zu löſen. Es ſollen nämlich nach Planirung des Ufers und Anlegung eines allmälig anſteigenden chauſſirten Wegs auf der ganzen an der Windmühle hinziehenden Uferſtrecke nur die Schieferſteine, welche ohnedies bisher ſchon daſelbſt ihren Lagerplatz hatten, und die Mauerſteine gelagert werden können. Chauſſee- und Pflaſterſteine, ſo wie Bauholz, ſind von den Lagern gänzlich ausgeſchloſſen, jedoch iſt für beide erſtere Gattungen auf Beſtimmung beſonderer Ausladeplätze, und für das Bauholz auf Anlegung eines Schleifwegs Bedacht genommen worden. Es dürften daher die dortigen Gartenbeſitzer um ſo mehr Urſache haben, mit der projektirten Anlage in jeder Hinſicht zufrieden zu ſeyn, als auch die Mauerſteine nicht höher wie fünf Schuhe ſollen aufgeſetzt werden dürfen.

Wenn aus dem bisher Vorgetragenen erhellet, daß bei der Beſtimmung von Lagerplätzen für Baumaterialien unter Feſthaltung deſſen, was das allgemeine Intereſſe

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der geſetzgebenden Verſammlung in den Jahren 1816—1831. S. 265-267.

Digitized by Google

gebietet, den dabei betheiligten Privaten jede billige Rücksicht getragen worden ist, so empfiehlt sich deren Anliegung nicht weniger aus dem finanziellen Gesichtspunkt.

Bis anhero hat nämlich weder das ehrsame Steindeckerhandwerk für den Lagerplatz der Schiefersteine, noch das ehrsame Maurerhandwerk für die Lagerung der Mauersteine irgend etwas entrichtet. Künftig aber wird nach getroffener Uebereinkunft von ersterem 100 fl. und von letzterem 250 fl., zusammen also 350 fl., jährlich dafür bezahlt werden.

Da nun die Herrichtung der Lagerplätze und die Anlage einer Böschung so wie des chaussirten Wegs zusammen auf 3200 fl. veranschlagt sind, so kann aus den ebengedachten 350 fl. nicht nur das angelegte Kapital verzinst und der Weg unterhalten, sondern es wird ersteres aus dem Residuum auch nach und nach erstattet werden. Die jetzige Verwendung ist daher bereits in diesem Augenblick eine sich vollständig verinteressirende Geldanlage, und wird mit der Zeit selbst lukrativ werden.

Deßhalb hat denn auch hoher Senat bei löbl. ständigen Bürgerrepräsentation auf die Entnehmung der dazu erforderlichen 3200 fl. aus der Realitätenkasse angetragen. Letztere ist, so wie überhaupt, also auch in diesem Punkt, der Ansicht des Senats unterm 10. März d. J. beigetreten, und obgleich dieser in dem Vortrag an die gesetzgebende Versammlung nicht ausdrücklich darauf anträgt, so kann, da derselbe von dieser seiner früheren Ansicht abzugehen nirgends äußert, ohne Anstand angenommen werden, daß solche noch immer die nämliche ist.

Was uns betrifft, so vermögen wir, aus den bereits entwickelten Gründen, solche nur als richtig anzuerkennen.

Schließlich tragen wir demnach darauf an, daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung

		fl.	kr.
1)	für den allgemeinen Baubedarf eine weitere Summe von	5854	4
2)	für die Herrichtung der durch den Pfeilerbau an der Mainbrücke stark beschädigten städtischen Nähe	594	30
	zusammen	6448	34
	als Gesammt-Nachverwilligung auf den Bauetat pro 1835		
3)	für die Herrichtung der Lagerplätze zu Bau- und Schiefersteinen am untern Main aber . . . . . und zwar, um letztere aus der Realitätenkasse zu nehmen,	3200	

bewilligen wolle."

Nach Verlesung dieses Berichts entsteht eine kurze Diskussion. Sie verbreitet sich hauptsächlich über die Frage, ob das Aerar nicht größeren Vortheil ziehen könne, wenn man den Uferraum am untern Main den dortigen Garteneigenthümern, die wahrscheinlich doppelt und dreifach so viel als das löbl. Maurer- und Steindeckerhandwerk zahlen würden, vermiethete, und die Lagerplätze für Mauer- und Schiefersteine an das Mainufer oberhalb der Stadt verlegte, welche Ansicht jedoch andererseits als unausführbar und wegen des theuerer werdenden Fuhrlohns auf das sämmtliche bauende Publikum nachtheilig einwirkend erklärt wird. Uebrigens sey es jedenfalls wünschenswerth, daß, ohngeachtet der am Untermainufer geebnet und verbessert werdenden Wege dennoch die schärfsten polizeilichen Maßregeln gegen die Thierquälerei angeordnet würden, indem bei dem Fortfahren der Steine stets zu viel aufgeladen würde, und es nicht nur für alle dortige Gartenbewohner, sondern überhaupt für jeden Vorübergehenden ein wahrer Gräuel sey, zusehen zu müssen, wie unter Schreien und Toben der Fuhrleute die elendesten Pferde durch Schläge und Steinwürfe tagtäglich gemartert würden, um sie zur Leistung des fast Unmöglichen zu zwingen.

Nach geschlossener Diskussion wurde hiernächst auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 60 gegen 2 suspendirte Stimmen beschlossen:

daß die gesetzgebende Versammlung hiermit dem Vorschlage der Kommission ihre Genehmigung ertheile, mithin die beantragten Summen verwillige.

§. 86. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 25. August d. J.:

die Erbauung eines Pfarrhauses und darin aufzunehmenden Lokals für den evangel.-lutherischen Kirchenvorstand betr., lautend, wie folgt:

„Wenn die Bestimmungen der Dotationsurkunde vom 2. Febr. 1830, wodurch der evangelisch-lutherischen Gemeinde 12 Wohnungen für die 12 Pfarrherrn dieser Gemeinde zum immerwährenden Gebrauch überwiesen, und dem kirchlichen Gemeindevorstand ein angemessenes und anständiges Lokal eingeräumt werden sollen *), bis jetzt noch nicht vollständig erfüllt worden, so lag die Ursache dieser Zögerung in mancherlei Umständen. Indessen hat der Vorstand der lutherischen Gemeinde die Erfüllung dieser Zusagen mehrmals und erst neuerdings wieder in Anregung gebracht, und dadurch den Senat veranlaßt, ein bereits im Jahre 1830 vom Bauamte entworfenes Projekt wieder aufzunehmen und zum Vollzug zu bringen.

Dieses Projekt besteht darin, daß das Lokal für den Kirchenvorstand in dem schon im Jahre 1830 von sämmtlichen verfassungsmäßigen Behörden zu erbauen beschlossenen Pfarrhaus in der Nähe der Paulskirche untergebracht werden möge. Nachdem nämlich bei Gelegenheit des Baues eines neuen Stadtgerichtshauses der Abbruch des vormaligen Senioratshauses und dagegen die Erbauung eines neuen Pfarrhauses in dieser Gegend beschlossen war **), wurden für die Kosten des Baues 16,000 fl. verwilligt, als welcher Betrag auch für die Pfarrhäuser auf dem Graben verwendet worden.

Da indessen das Bauamt die sehr richtige Bemerkung machte, daß ein Haus, bestehend aus Erdgeschoß und einem Stock — als woraus die Pfarrhäuser am Graben bestehen — in der Nähe der hohen Paulskirche und des ebenfalls hohen Gerichtshauses sich sehr übel ausnehmen und einen Mißstand bilden würde, daß daher ein,

*) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. IV. S. 195.
**) S. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in den Jahen 1816—1831. S. 273.

Digitized by Google

mit dem Gerichtsgebäude gleiche Höhe habendes Haus sich ungleich besser ausnehmen würde, und daß in einem solchen Haus auch das Lokal für den Kirchenvorstand untergebracht werden könne, wodurch jedoch ein Mehrbetrag von 7200 fl. entstehen würde, so zog der Senat, bevor er weitere Schritte in dieser Sache vornahm, das evangelisch-lutherische Konsistorium über diesen Antrag zum Bericht, und da diese Behörde die Ansicht des Bauamts nicht theilte, so unterblieb der ganze Bau bisher, und wurden einem Prediger 400 fl. und dem Kirchenvorstand 300 fl. für Miethe jährlich ausgezahlt.

Da indessen jetzt der Kirchenvorstand auch zugleich den lutherischen Almosenkasten verwaltet, für denselben sonach ein eigenes festes Lokal immer nöthiger wird, und derselbe mit dieser Unterbringung seines Lokals in das neu zu erbauende Pfarrhaus einverstanden ist, sich auch zum Vorschuß des Baukapitals zu $3\frac{1}{2}\%$ erboten hat, so mußte dieses den Senat veranlassen, das frühere Projekt von neuem ins Auge zu fassen, und da die von löbl. Bauamt für die Verbindung des Lokals des Kirchenvorstands mit dem neu zu erbauenden Pfarrhaus angeführten Gründe die von würdigem Konsistorium gegen diese Verbindung angeführten Gründe bei weitem überwiegen, mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation auf dieses Projekt in Konferenz zu treten.

Da löbl. ständige Bürgerrepräsentation, welche bereits früher die Idee ausgesprochen hatte, daß eine solche Unterbringung des Lokals für den Kirchenvorstand in das neu zu erbauende Pfarrhaus zweckmäßig sey, unterm 19. August d. J. dem Senatsantrag pure beigetreten ist, so bedarf es nun auch noch der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung.

Der Senat zweifelt aber an solcher um so weniger, als

1) der lutherischen Gemeinde 12 Pfarrhäuser und ein Lokal für den Kirchenvorstand in der Dotationsurkunde zugesagt sind,
2) es für den Kirchenvorstand eben so mißständig als unangenehm ist, ein in einem Privathaus eingemiethetes Lokal zu haben, das jeden Tag aufgekündigt werden kann.
3) Die Erbauung eines zweistöckigen Pfarrhauses neben das Gerichtshaus nach beiliegenden Zeichnungen und Rissen zur Zierde der Umgebungen der Paulskirche gereicht, auch
4) der Unterschied der Zinsen vom Baukapital mit dem jährlich für Miethe bezahlt werdenden Zins unbedeutend ist.

Der Senat trägt demnach darauf an:

daß statt des, im Jahr 1829 beschlossenen einstöckigen Pfarrhauses an der Paulskirche und der dafür verwilligten 16,000 fl. ein zweistöckiges Pfarrhaus nach anliegenden Zeichnungen und Rissen erbaut, in dasselbe das Lokal für den evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand untergebracht, und dafür ein Mehrbetrag von 7200 fl. oder im Ganzen der Betrag von 23,200 fl. verwilligt werden möge.

Indem der Senat den bauamtlichen Bericht sammt Ueberschlägen und den Bericht des evangelisch-lutherischen Konsistoriums nebst den Konferenzverhandlungen mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zur Einsicht beilegt, sieht er der Erklärung der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

Bericht des Bauamts an den Senat d. d. praes. 2. November 1830.

„Durch verehrlichen Senatsbeschluß vom 15. November 1829 wurde

„„Nachdem zur Erbauung eines neuen Pfarrhauses an der Stelle des alten Seniorats- und Kastenbackhauses die erforderliche Summe von 16,000 fl. bewilligt worden, dem Bauamt die Aufführung dieses Hauses, mit der Abänderung, daß der auf dem Riß bezeichnete Platz für einen Garten zur Straße gezogen werde, um damit, sobald es die Witterung erlaubt, zu beginnen, aufgetragen.""

Da es ohne Störung der Arbeit und Hemmung der Passage nicht wohl thunlich gewesen wäre, dieses Haus zugleich mit dem neuen Gerichtshaus zu erbauen, so hielt man es für angemessen, zuerst den Bau des letztern vorzunehmen und mit möglichstem Eifer zu betreiben, damit nachher das Pfarrhaus um so ungehinderter möge aufgeführt werden können.

Die zu diesem Zweck bewilligte Summe ist der ohngefähre Betrag dessen, was für ein jedes der beiden auf dem Graben und den in Sachsenhausen erbauten neuen Pfarrhäuser verwendet wurde.

Inzwischen bestehen die genannten Häuser nur aus einem Erdgeschoß und ersten Stock; wollte man nun ein so niedriges Haus auf den freien Platz bei der kolossalen Kirche und neben das so hohe und schöne Gerichtshaus erbauen, so würde dieses sehr mißständig aussehen und gewiß allgemein mit Recht getadelt werden, daher es dem Bauamt nicht anders als willkommen seyn konnte, eine Veranlassung zu finden, wodurch, nach dessen Dafürhalten, diesem Mißstand auf eine sehr zweckmäßige Weise abgeholfen werden könnte.

Es hat nämlich hochwürdiges evangelisch-lutherisches Konsistorium vermittelst Protokollauszug vom 23. Februar 1830 diesseitiges Amt ersucht:

„„da gemäß §. 6. der Dotationsurkunde dem evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeindevorstand ein angemessenes und anständiges Lokal für seine Sitzungen, die Aufbewahrung seiner Kasse, Akten, Dokumente, des Kommunionweins ꝛc. eingeräumt werden soll"",

deßhalb Vorschläge an dasselbe gelangen zu lassen.

Dieses würde nun ein Mittel darbieten, dem fraglichen Haus mehr Höhe zu geben, wenn nämlich das Erdgeschoß, welches hinreichenden Raum darbietet, um allen oben angeführten deßfallsigen Bedürfnissen genügend zu entsprechen, für den evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeindevorstand eingerichtet würde."

(Nachdem nun hochlöbliches Bauamt diese Einrichtung, so wie überhaupt die Konstruktion und Eintheilung des ganzen Hauses sowohl im Erdgeschoß als im ersten und zweiten Stocke, Keller und Dachboden ꝛc. genau beschrieben,

Digitized by Google

und die Risse und Kostenüberschläge beigefügt hatte, fährt dasselbe in seinem Berichte fort:)

„Hierbei ist zu bemerken:

1) Da die Erfahrung bei dem Gerichtshause gelehrt hat, wie schlecht und moorig der Boden in dieser Gegend ist, so darf man sich nicht verhehlen, daß bei diesem Haus auf ähnlichen gestoßen werden dürfte; es mußte daher auf mögliche Tieferlegung der Fundamente als bei den andern Pfarrhäusern Rücksicht genommen werden, welches eine Mehrausgabe verursachen würde von fl. 1260

2) Die gemeinschaftliche Brandmauer gegen das Nachbarhaus ist in einem solchen Zustand, daß sich dermalen noch nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, ob sie so wird erhalten werden könne, oder abgetragen und neu aufgeführt werden müsse, in welchem Falle die Kosten betragen würden . . . . . „ 1180

3) Das weitere Stockwerk und die Einrichtungen für den evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeindevorstand verursachen eine Mehrausgabe von . . . . . „ 5440

mithin verbleiben zur Verwendung für den eigentlichen Bau des Pfarrhauses nur . . . „ 15320

wobei möglich noch eine nicht unbedeutende Ersparniß eintreten könnte, indem für Wegfahren des Grundes 630 fl. eingebracht sind, bei dem Gerichtshause aber sehr viel unentgeldlich abgeholt wurde.

Da indessen der Gesammt-Kostenanschlag unter den ebenbemerkten Voraussetzungen . „ 23200

beträgt, so würde, insofern die oben entwickelten Ansichren höhere Genehmigung erhielten, eventuell eine weitere Bewilligung für diesen Hausbau erforderlich seyn von . . . „ 7200

Uebrigens Alles höherem Ermessen anheimstellend verharren wir ꝛc."

Bericht des Konsistoriums an den Senat de praes. 19. Februar 1831.

„Nach dem §. 6. der Dotationsurkunde soll dem evangelisch-lutherischen kirchl. Gemeindevorstand ein angemessenes und anständiges Lokal für seine Sitzungen, die Aufbewahrung seiner Kasse, der Akten, Dokumente, des Kommunionweins ꝛc. eingeräumt werden.

Das hochlöbl. Bauamt hat daher auf Ansuchen des evangelisch-lutherischen Konsistoriums eine Lokalität aufzufinden sich bemüht und geglaubt, daß dazu der unterste Stock des an der neuen Hauptkirche aufzuführenden Senioratshauses verwendet, das Haus selbst aber noch um einen Stock höher aufgebaut werden könnte.

Aber nicht zu gedenken, daß die Ausführung dieses Plans einen Mehrbedarf von 7200 fl. erfordert, so steht er auch überdies mit dem §. 4. der Dotationsurkunde in einem offenbaren Widerspruch.

Dieser Paragraph mit der Ueberschrift Pfarrhäuser lautet also:

„„Es werden der evangelisch-lutherischen Gemeinde 12 Wohnungen für 12 Pfarrer dieser Gemeinde zum immerwährenden Gebrauche für diesen Zweck mit der Versicherung überwiesen, daß sie ohne dieser Gemeinde ausdrückliche Einwilligung zu keinem andern Gebrauche verwendet werden sollen, und daß das Aerar oder die hierzu verbundenen Stiftungen solche fortwährend in einem guten Stande erhalten werden.""

Wenn nun der Vorschlag und der vorgelegte Plan hochlöbl. Bauamts angenommen und ausgeführt werden sollte, so würde der angeführte §. des Dotationsgesetzes nicht beachtet werden, ferner auch auf dem Hause eines Seniors des Ministeriums, der es in Gemeinschaft mit einer Behörde aus 30 Gliedern ohne die Schreiber und Pedelle bestehend, zu bewohnen hätte, eine sehr große Belästigung haften, die unvermeidlich Kollisionen mancherlei Art und Beschwerden, Uneinigkeiten, Irrungen und Störungen ohne Zahl herbeiführen würde.

Als in früheren Jahren das evangelisch-lutherische Konsistorium den Wunsch und die Bitte bei hohem Senat ehrerbietigst aussprach, daß einem jeden hiesigen Pfarrer ein Pfarrhaus zu seinem ausschließlichen Gebrauch angewiesen werden möge, hat es sein Gesuch mit triftigen Gründen unterstützt, das daher auch ein geneigtes Gehör gefunden und den gewünschten Erfolg gehabt hat.

Von denselben Gründen geleitet, fühlt sich daher dasselbe bewogen, dem Antrage des hochlöbl. Bauamts,

„„in das aufzubauende Senioratshaus zugleich auch eine innere Einrichtung zum nutznießlichen Gebrauche für den evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeindevorstand mit höherer Genehmigung zu treffen"",

nicht beizutreten.

Wenn schon nach der Dotationsurkunde einem jeden der zwölf evangelisch-lutherischen Pfarrer in unserer Stadt ein Haus zu seiner ausschließlichen Wohnung angewiesen ist, so muß dieses um so mehr bei dem **Senior ministerii**, als dem ersten Geistlichen, stattfinden.

Das Konsistorium Augsburgischer Konfession muß es daher

1) für sehr ungeeignet halten, das Haus eines Seniors, der vermöge seines ausgedehnten Wirkungskreises eher auf einen größeren Raum seiner Wohnung Anspruch machen kann, mit einer so großen Beschwerde der Einverleibung des evangelisch-lutherischen kirchl. Gemeindevorstandes, dem zugleich auch die Verwaltung des evangelisch-lutherischen Almosenkastens überwiesen ist, zu belasten;

2) für sehr ungeeignet, störend und nachtheilig, den bequemsten und unentbehrlichsten Theil des Hauses, nämlich den ganzen unteren Stock des Erdgeschosses, der doch nothwendig zu einer Wohnstube für die Familie eines Seniors, zu einer Küche, zu einer daranstoßenden Gesindestube, zu einer sehr geräumigen sogenannten Gebetstube für die Katechumenen u. dgl. eingerichtet seyn sollte, dem Geistlichen zu entziehen und denselben für den erwähnten Gemeindevorstand

a) zu einem Sessionssaale,

b) zu einem Arbeits- und Expeditionszimmer,

Digitized by Google

c) zu einem Vor- und Kommissionszimmer,
d) zu einem feuerfesten Gewölbe und Kassenbehälter,
e) zu zwei s. v. Abtritten,

einrichten zu wollen.

3) Für sehr ungeeignet, einen Senior ministerii in ein Haus einzuweisen, an dessen vornehmstem Theile er nichts über der Erde und unter der Erde zu seinem Gebrauche besitzen und innehaben soll, als eine gemeinschaftliche Eingangsthüre ins Haus, eine enge gemeinschaftliche Hausflur, eine gemeinschaftliche Schrottreppe in den Keller und eine gemeinschaftliche Laufreppe und einen gemeinschaftlichen Kellergang, der den Keller des Gemeindevorstands für den Kommunionwein und für das Brennholz von dem Haushaltungskeller des Seniors scheidet, endlich noch eine gemeinschaftliche Wasserpumpe. Wer vermag hier die unvermeidlich unangenehmen Folgen aus einem solchen gemeinschaftlichen Besitzstande zu berechnen? Wer die Irrungen, Reibungen und Uneinigkeiten, die gewiß bei den beiderseitigen männlichen und weiblichen Dienern und Mägden zu besorgen sind, anzugeben? Wer soll jedesmal die Hausthüre, die auch bei Tag nicht zum Nachtheile der eigentlichen Hausbewohner unverschlossen bleiben darf, öffnen und schließen? Wer die Kellertreppen und den Gang im Keller, wer die Treppen zum Eingang des Hauses, und wer die Hausflur täglich reinigen? Und wie soll es mit der Einquartirung fremder Soldaten gehalten werden? Wer hat dazu das erforderliche Lokal herzugeben? Kann es dem Bewohner zugemuthet werden, daß er in dem oberen Stockwerke eine Stube oder Kammer einräume?

4) Für ungeeignet und sehr beschwerend, die sogenannte Gebetstube, in welcher sich in mehreren Wochentagen Hundert und mehrere Knaben und Mädchen versammeln, um in der Religion unterrichtet zu werden, in einen der oberen Stöcke zu verlegen. Dies muß und wird viele Störungen und manche unerfreuliche Folgen herbeiführen. Endlich

5) für ungeeignet; denn die Sicherheit des Eigenthums seines Bewohners ist gefährdet. Wie leicht können bei der großen Konkurrenz der Ein- und Ausgehenden in Ermangelung eines Portiers bei den Tags- und Abendsitzungen des kirchlichen Gemeindevorstands sich Gauner einschleichen und sich in den oberen Theilen des Hauses verbergen? Und in welcher Angst und Furcht muß der Hausbewohner mit seiner Familie schweben vor Gefahren des Feuers aus Unvorsichtigkeit mit Lichtern und mit dem Einheizen und eines gewaltsamen Einbruchs.

Dem Einwurfe, der gemacht werden könnte, daß in den unteren Stock des neuen Pfarrhauses an der Weißfrauenschule das Predigerkonvent verlegt worden sey, ist leicht zu begegnen.

1) Hat das Prediger-Ministerium in dem untersten Stocke jenes sehr geräumigen und bequem eingerichteten drei Stock hohen Hauses nur einen sehr kleinen Theil inne, nämlich eine Stube mit zwei Fenstern zu den gewöhnlichen Amtssitzungen und dicht daran eine kleinere mit nur einem Fenster, in welcher die Bücherschränke, das Archiv und die eiserne Kiste zur Witwen-, Waisen-, Proselyten- und anderer unter der Verwaltung des Ministeriums stehenden Kassen kaum hinlänglichen Raum haben. Der weit größere Theil des Erdgeschosses, als die Eckstube, eine Gesindestube und eine geräumige Gebetstube ist im unverkümmerten Besitze des zeitigen Bewohners.

2) Ist diese Einrichtung des Konvents in erwähntem Pfarrhause für den jedesmaligen Bewohner weder störend noch lästig, weil nur einmal in jeder Woche und zwar in einigen Morgenstunden Amtssitzungen gehalten werden, und alsdann einige Glöckner immer in der Nähe der Konventsstube sich aufhalten müssen, ja es ist sogar für denselben bequem und in mancher Hinsicht für ihn nützlich, weil er als Hausbewohner zugleich auch einen Schlüssel zur Konventsstube und zu den Bibliothekschränken hat.

In Erwägung aller oben angeführten Gründe glaubt das evangelisch-lutherische Konsistorium sich gegen den Antrag des hochlöbl. Bauamts „das Lokal für den evangelisch-lutherischen kirchl. Gemeindevorstand in das neu zu erbauende Seniorathaus zu verlegen und einzurichten" erklären, und darauf geziemendst antragen zu müssen, ein anderes zweckmäßiges Lokal zu wählen.

Uebrigens Alles höherem Ermessen anheimstellend verharren wir ꝛc."

Nachdem diese sämmtlichen Aktenstücke verlesen worden waren, stellt der Herr Präsident anheim, ob man zur Prüfung des Gegenstandes eine Kommission ernennen, oder sofort zur Berathung und Beschlußnahme übergehen wolle.

Von mehreren Seiten wird die vorsamste Begutachtung durch eine Kommission als zweckmäßig und wünschenswerth empfohlen. Es könnte, wird geäußert, denn doch vielleicht ein passenderer Platz, als der bezeichnete, welcher lieber feil und unbebaut gelassen werden sollte, aufgefunden werden, namentlich z. B. auf der gegenüberliegenden Seite der Pauskirche, da ja ohnehin das Gymnasium und die übrigen dortigen städtischen Gebäude abzureißen, und andere Bauten in geeigneter Entfernung von der Kirche aufzuführen im Plane sey. Ueberdies erschienen auch die in dem Berichte des Konsistoriums ausgesprochenen Bedenken allerdings wohl erheblich genug, um das ganze Projekt genau, ruhig und unbefangen durch eine Kommission prüfen und begutachten zu lassen.

Präsidium schlug daher zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Zahl vor die Herren Schöff Sarasin, Sen. Dr. Neuburg, Rücker des Raths, De Bary-Jordis, C. F. Mack, Dr. Rapp, Dr. Diehl, Ph. Schwager, J. H. Diehn, Günther-De Bary, und es wurden per Scrutinium nach Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern erwählt die Herren Sen. Dr. Neuburg mit 40 Stimmen, Schöff Sarasin mit 37, C. F. Mack mit 37, De Bary-Jordis mit 28, Dr. Diehl mit 25, worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Digitized by Google

Ansichten
über
das hiesige Volksschulwesen.
(Fortsetzung.)

Der vierte Vorschlag heißt: „verbessert die im Jahr 1824 erschienene mangelhafte Schulordnung.“

Um die Nothwendigkeit dieser Verbesserung darzuthun, beleuchtet der geehrte Einsender der Verbesserungsvorschläge einige Paragraphen der Schulordnung. Der Inhalt dieser Beleuchtung ist dreifacher Art. Zur ersten Art gehören Behauptungen, deren Richtigkeit in Zweifel gezogen werden kann; zur zweiten Art gehören tadelnde Bemerkungen, welche größtentheils eben so wichtig sind, wie die bekannte tadelnde Kritik über die Fehlerhaftigkeit eines Schuhes an dem gelungenen Bildnisse eines Mannes; und zur dritten Art gehören berücksichtigungswerthe Worte.

Zur ersten Art kann z. B. gerechnet werden:

1) Die Behauptung, daß die in dem §. 3. des ersten Abschnittes der Schulordnung angegebene Vorschrift, wonach in den drei Volksschulen nach einem und demselben Lehrplane unterrichtet werden soll, längst nicht mehr gehalten werde. In den drei Volksschulen wird gegenwärtig noch nach einem und demselben Lehrplane unterrichtet. Daß der Andrang an eine Volksschule sehr bedeutend ist, gilt durchaus nicht als Beweis von der Nichthaltung dieser Vorschrift. Die Ueberfüllung der Weißfrauenschule hat ihren Grund in ganz andern Dingen. Diese unter den vorhandenen drei Volksschulen zuerst gegründete Schule erfreute sich bereits in der Zeit des Vertrauens der Bewohner Frankfurts, in welcher die übrigen Volksschulen gegründet wurden und anfingen sich Vertrauen zu erwerben. Bei Eröffnung der im Jahr 1824 neu errichteten Volksschulen (mit Einschluß der Mittelschule) war daher der Andrang an die blos reorganisirte Weißfrauenschule sehr stark. Und man sah sich sehr bald genöthigt, in dieser Schule aus jeder der dritten Klassen zwei Abtheilungen zu machen. In der Natur der Sache lag es aber, daß die sich in einem besondern Zimmer befindliche untere Abtheilung mit dem Namen vierte Klasse belegt wurde. Die merkantilischen Bewohner Frankfurts kalkulirten unter diesen Umständen aber also: In der Mittelschule sind vier Klassen und in der Weißfrauenschule sind vier Klassen; folglich werden meine Kinder hier so viel lernen können, wie dort. Da das Schulgeld in der Mittelschule aber noch einmal so viel beträgt, als in der Weißfrauenschule, so spare ich die Hälfte, wenn ich mein Kind in diese Schule schicke. Ferner: In der Weißfrauenschule sind vier Klassen, in den übrigen Volksschulen sind nur drei Klassen; folglich muß mein Kind in der Weißfrauenschule mehr lernen können, als in einer der andern Volksschulen. Da das Schulgeld gleichviel beträgt, so schicke ich mein Kind in die Weißfrauenschule. Wenn sich diese Fakta nicht zugetragen hätten, und die Weißfrauenschule wäre dessenohngeachtet mit Kindern überfüllt worden; so wäre auch in diesem Falle die Ueberfüllung dieser Schule noch kein Beweis von der Nichthaltung der in Rede stehenden Vorschrift. In diesem Falle müßte der Grund in der Tüchtigkeit der Lehrer gesucht werden.

2) Die Behauptung, daß Knaben und Mädchen am Schlusse der Schule größtentheils gleichzeitig aus dem Schulgebäude kommen. Von dem Gegentheile dieser Behauptung kann sich der geneigte Leser in jeder Woche durch den Augenschein überzeugen. Wenn übrigens von den Knaben, welche zuerst entlassen worden sind, manche langsam gehen oder in einiger Entfernung von der Schule auf die in ihrer Nähe wohnenden Mädchen warten, um mit diesen zusammenzutreffen und den Heimweg gemeinschaftlich anzutreten: so ist dieses ein Zusammentreffen, welches auch dann stattfinden könnte, wenn die Mädchen in einem eigens für sie eingerichteten Schulgebäude unterrichtet würden.

3) Die Behauptung, daß der §. 7. des vierten Abschnittes der Schulordnung, wonach der Lehrer die schriftlichen Ausarbeitungen der Kinder zu Hause korrigiren soll, den Lehrer in seinen Pflichten für die Schüler begrenze und für die Ausbildung derselben mehr hemmend, als erleichternd sey. Wenn ein Lehrer eine solche Korrektur in der Schulzeit vornehmen wollte, so müßte die Schülerzahl während dieser Zeit unbeschäftigt dasitzen. Es versteht sich also von selbst, daß solche Korrekturen zu Hause vorgenommen werden müssen. Und um deßwillen ist dieser §. eigentlich überflüssig; hemmend für die Ausbildung der Schüler kann er aber nicht seyn. Dem Lehrer ist es ja unbenommen, einige der korrigirten Arbeiten in der nächsten Unterrichtsstunde zu besprechen, und die Schüler im Allgemeinen und ohne Namennennung eines Schülers an guten Arbeiten auf das Nachahmungswerthe und an schlechten Arbeiten auf das Nichtnachahmungswerthe aufmerksam zu machen. Und damit jeder Schüler die von dem Lehrer oder einem geübten Schüler korrigirte Arbeit einer prüfenden Durchsicht würdigen muß, so kann ja der Lehrer verlangen, daß jeder Schüler auf die Art, wie die Druckfehler am Schlusse eines Buches angezeigt sind, auch seine Schreib- und Stylfehler am Ende einer jeden schriftlichen Ausarbeitung anzeigt.

(Fortsetzung folgt.)

Anfrage
die Wasserleitung betreffend.

Herr Joh. Casp. Jos. Einbigler, dessen gemeinnütziger Sinn alle Nachahmung verdient, hat in Nr. 14. Bd. 6. der Jahrb. unumstößlich bewiesen, daß die in der Wasserkammer im Knoblauchsfelde befindliche 11′ 4″ tiefe Wassermasse, nach unbestreitbaren Naturgesetzen, durch den in Vorschlag gebrachten Heber in das Einlaufsrohr einmal geleitet werden kann.

Es fragt sich nur:

„Wenn die vorhandene 11′ 4′ tiefe Wassermasse mittelst des anzubringenden Hebers einmal in das Einlaufsrohr geleitet worden ist, werden alsdann die in die Wasserkammer laufenden Quellen überhaupt

Digitized by Google

mehr Wasser liefern können, als es bei der gegenwärtigen Einrichtung möglich ist?"

Sollten dir in die Wasserkammer laufenden Quellen durch die projektirte Anbringung eines Hebers nicht mehr Wasser, als seither, in die Wasserkammer liefern können, so würde durch die in Vorschlag gebrachte Anbringung eines Hebers dem vorhandenen Wassermangel nur vorübergehend, nämlich so lange abgeholfen seyn, bis die 11′ 4″ tiefe Wassermasse durch den Heber in das Einlaufsrohr geflossen seyn wird. Und dann aber dem vorhandenen Wassermangel auf die Dauer abzuhelfen, müßte man artesische Brunnen bohren, wodurch auch in der trockensten Jahreszeit frisches, reines Wasser gewonnen werden kann.

Lebensansichten.

„Geheimnisse" sind der öffentlichste, courranteste Artikel auf dem Marktplatze kleiner Freistaaten. Wer ihn auf dem Lager hat, bietet ihn zwar, Ehrenhalber, nicht feil, verheimlicht ihn aber auch nicht, und wer dessen ermangelt, braucht eben nicht viel Courtage und große Provision den Makiern und Koiporteurs zu bieten, um sich damit zu assortiren. Es macht sich eben so alles leidlich, gut, schlecht und gerecht unter der Hand von selbst.

Wenn man auf der einen Seite durch die Censur die freien Gedanken in Fesseln schlägt, sollte man sie wenigstens nicht auf der andern Seite durch Verletzung des Briefgeheimnisses vogelfrei erklären. Der Hohn ist zu arg, und es hat auch für diejenigen, welche sich zum Schergendienst letzterer Art gebrauchen lassen, die ehrliche deutsche Sprache und Gesetzgebung bis jetzt noch keine genügende Bezeichnung und Rache gefunden.

Ist im Allgemeinen Heimlichkeit die verbergende Hülle des Schlechten und Verworfenen, so ist dieselbe in jeder Beziehung der Natur der Gerechtigkeit an und für sich selbst innerlich zuwider. Diese Gerechtigkeit, — das Herrlichste, was der Staat dem Menschen verbürgt, sein wir die Wahrheit, und heilig wie die Tugend —, sie, die parteilos Jedem auf gleicher Waage Gebührendes zumißt, und nur Gewalt übt im Namen des Gesetzes für das ewige Recht: was hätte sie mit der Verborgenheit gemein, da sie sogar nichts gemein hat mit dem Schlechten?

Kenntnisse kann Jedermann haben, aber die Kunst zu denken, ist das seltenste Geschenk der Natur.

Witzige Einfälle, sagt man, seyen die Sprüchwörter gebildeter Menschen. Wie viele Menschen gibt es, die gar keine Einfälle haben! — Sie halten es mit dem Nachplappern, wie die Kuh mit dem Wiederkäuen!

Es verhält sich mit der Aufrichtigkeit mancher Leute wie mit dem falschen Gelde, das bei seiner Entstehung dem guten Gelde täuschend ähnlich nachgemacht, jedoch nur oberflächlich versilbert ist, damit man es für echt halte. Aber wie falsche Münze die Probe des Klanges nicht bestehet, so verräth sich auch erheuchelte Aufrichtigkeit, wenn man sie nur auf die rechte Probe setzt.

Man kommt kürzer weg, wenn man ein neues System verschreit, als wenn man es gründlich studirt. Auch verräth es überdies heroischer Standhaftigkeit, wenn man sich allen Arten von Neuerungen widersetzt und alte Meinungen aufrecht erhält. Eine andere Klasse von Leuten raisonnirt wieder anders; sie sagen in ihrer Einfalt: unsere Väter haben diese Meinung gehabt, sind wir besser? — Warum sollen wir uns die Köpfe zerbrechen, um die Systeme der Neueren zu studiren? — Dergleichen Leute werden sich den Fortschritten der Kenntnisse immer widersetzen, und es ist daher nicht Besonders, wenn sie so wenig vorwärts kommen.

Wehe der Jungfrau, die, um ihre Ehre zu retten, einem Manne nachhängt, der ihre Liebe mit Kälte, öfters mit schnödem Undanke lohnt; ihr Loos an seiner Seite wird immer beklagenswerth seyn.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 16. September:

218) Herr Joh. Heinr. Christ. Vetter, den 14. December 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Wagnermeister. C. 176 wohnhaft.

219) Herr Wilh. Friedr. Christ. Jak. Wagner, den 16. Mai 1802 zu Idstein geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Susanna Karol. Dieimann, als Literatus. E. 94 wohnhaft.

220) Herr Joh. Ant. Rauscher, den 2. Mai 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. F. 33 wohnhaft.

Am 18. September:

221) Herr Joh. Wilh. Mannberger, den 17. Juni 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. C. 71 wohnhaft.

222) Herr Herman Karl Nestle, den 22. August 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. A. 123 wohnhaft.

223) Herr Joh. Ludw. Ehinger, den 24. Juni 1808 zu Grünberg geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 25. August und 8. September, als Handelsmann. D. 168 wohnhaft.

224) Herr Joh. Konr. Roth, den 16. Nov. 1811 geb., hiesiger Beisassensohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 21. März, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Christ. Ambrosius, als Kunstgärtner. B. 96 Judengasse wohnhaft.

225) Frau Elis. Sommer, geb. Zimmer, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Hrn. Joh. Ludw. Zimmer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. August. F. 130 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 16. Samstag den 26. September 1835. **6ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 5 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Wasserleitung.

Da der Herr Verfasser des Aufsatzes in den Jahrbüchern Bd. 6. Nr. 14. unter der Ueberschrift „Wasserleitung" seine Ansichten und Vorschläge, wie einem gänzlichen Wassermangel bei derselben vorgebeugt werden könne, der öffentlichen Beurtheilung unterwirft, so findet Einsender dieses sich hierdurch aufgefordert, verehrlicher Redaktion seine Ansicht, nach seiner Kenntniß der Hydrostatik, zur Aufnahme zu übergeben.

Der Herr Verfasser jenes Aufsatzes will durch Anlegung von Hebern das in den Galerien vorhandene Wasser, welches nicht bis zur Mündung der Einlaufsrohre *) reicht, der Stadt zuführen, indem er zugleich erwartet, daß der abgeleitete Vorrath sich um so schneller ersetzen werde, als er solchen aus größerer Tiefe schöpfe.

In wie ferne nun dieser Zweck vermittelst Heber sich erreichen lasse, wäre demnach durch die Erklärung des Gesetzes, worauf deren Wirkung sich gründet, auszumitteln, und obgleich Einsender nicht zweifelt, daß der Herr Verfasser vollkommen damit bekannt sey, so hält er es doch der allgemeinen Beurtheilung wegen für nöthig, dieses Gesetz in gedrängter Kürze zu erläutern.

Der Heber leistet in der Hydraulik den gleichen Dienst, welchen wir dem Hebel, in Bezug auf Vermehrung der Geschwindigkeit, in der Mechanik verdanken.

Ein gleicharmiger Hebel, in seiner Mitte unterstützt, stellt sich horizontal oder waagrecht; ein gleichschenklicher gefüllter Heber, in seiner Mitte aufgehangen, erhält die Flüssigkeit in zwei getrennten Gefäßen in gleichem Niveau, vorausgesetzt, daß er in jedes gleich tief eintaucht; wird jedoch am Hebel der eine Arm, am Heber der eine Schenkel verlängert, so erfolgt an beiden verlängerten Theilen eine um so schnellere Bewegung, je mehr diese Verlängerung beträgt, und an beiden ist dieses Folge des gestörten Gleichgewichts. Daß dieses Gleichgewicht auch umgekehrt durch Verkürzung gestört werden kann, was am Heber auf leichte Weise geschieht, indem man nur eins der Gefäße zu erhöhen braucht, wodurch der eine Schenkel tiefer eintaucht und dieses einer Verkürzung ganz gleich wirkt, ist klar, jedoch setzt hier beim Hebel der Unterstützungspunkt, beim Heber, die Umbiegung eine Grenze.

Die im gemeinen Leben übliche Erklärung des Hebers, daß nämlich dessen Wirkung auf dem Drucke der Luft beruhe, ist nur in so weit richtig, als dieser die beiden Wassersäulen in dessen Schenkeln so lange in ungetrenntem Zusammenhange erhält, als nicht die Flüssigkeit unter die Mündung des kürzeren Theils herabsinkt und hierdurch der specifisch leichteren Luft den Eingang gestattet; jedoch wird diese Erklärung nur zu oft mißverstanden und die Wirkung einem wirklichen Drucke zugeschrieben, den man zwar nicht begreift, sich aber doch damit begnügt.

Soll nun die Heberwirkung zu beabsichtigtem Zwecke benützt werden, so würde die Röhrenleitung nach der Stadt den längeren, und die in Vorschlag gebrachte Verlängerung des Einlaufrohrs den kürzeren Schenkel bilden.

Der Herr Verfasser sagt nun: „Wir fanden den Wasserstand über dem Einlaufrohr P 20" hoch." Obgleich hierbei nicht angegeben ist, ob dieser Wasserstand durch hinreichenden Zufluß an Wasser aus den Quellen, oder durch Stellung der Krahnen auf dieser Höhe erhalten wird, so muß ich doch letzteren Fall annehmen, da ja aus der oben gegebenen Erklärung des Hebers hervorgeht, daß derselbe in ersterem Falle ganz überflüssig und zwecklos seyn würde, was, wie ich voraussetzen muß, dem Herrn Verfasser sicherlich bekannt ist.

Ist nun die Ausflußgeschwindigkeit durch Stellung der Krahnen verzögert, so würde solche allerdings bei der Umgestaltung des Einlaufrohrs zum Heber, beim Oeffnen der Krahnen bedeutend wachsen und mithin die Stadt reichlicher mit Wasser versorgen, als bisher, ungeachtet das Niveau sinken müßte, wodurch aber auch zugleich als unzertrennliche Folge ein geringeres Steigen in der Stadt sich einstellen würde, und wäre dieses jetzt bis zum dritten Stocke in den hochliegenden Straßen berechnet, so könnte alsdann nur noch im zweiten Ausfluß erfolgen.

Die Herstellung eines luftdichten Hebers, was eine

*) Einsender gebraucht diesen Ausdruck, weil er ihn, wie Herr Inspektor Hoffmann, dem Zwecke entsprechend findet, welcher darin besteht, der Stadt das Wasser durch die Röhrenleitung zuzuführen, und nicht darin, das Wasser wegzuschaffen, in welchem Falle allerdings Ableitungsrohr richtiger wäre.

Digitized by Google

wesentliche Bedingung ist, hat jedoch überhaupt Schwierigkeiten, welche die vorgeschlagene Verlängerung des Einlaufrohrs um 790′+18′ in die Tiefe + der gegenüberliegenden Länge bis zu 18′ Fall, die wohl auch nicht weniger als 200′ betragen dürfte, und mithin über 1000 Fuß völlig luftdicht seyn müßten, in hohem Grade darbietet, und diese Schwierigkeit würde sich zur Unmöglichkeit steigern, diese Länge bei einem Luftdrucke einer halben Atmosphäre, luftdicht zu erhalten, indem die Ausdehnung und Zusammenziehung der Metalle durch Temperaturveränderung unvermeidlich Risse erzeugte, welche der Luft das Eindringen gestatteten und mithin die ganze Röhrenleitung plötzlich trocken zu liegen käme. Hierdurch würde die Stadt nicht nur einem gänzlichen Wassermangel, sondern auch, da diese Risse zur Winterszeit bei strenger Kälte entstünden, beim Zusammentreffen mit einer Feuersbrunst, der größten Gefahr ausgesetzt seyn.

Bedenkt man nun, welche Schwierigkeiten mit der Wiederherstellung verbunden sind, indem diese Risse erst durch Versuche aufgefunden werden müssen, Risse oder Poren, in welche eine Stecknadelspitze zu dick ist einzudringen, auf einer Länge von 1000′ und zwar in der Tiefe, umgeben von Wasser und Schlamm, und daß solche nur mit Mühe und unter vielfältig wiederholten Versuchen verdichtet werden können; so wird man einsehen, daß darüber Wochen ja Monate vergehen können, bevor der Stadt wieder die Wohlthat und Annehmlichkeit der Wasserleitung zu Theil würde.

Wollte der Herr Verfasser hierauf auch entgegnen, daß zur Winterszeit der jetzige Wasserstand wieder hergestellt seyn würde, was bei dem täglichen, oft verschwenderischen Verbrauche, schwerlich der Fall seyn dürfte, und die Risse demnach nicht schadeten, so würde der Heber gerade alsdann den Dienst versagen, um deßwillen er angelegt worden wäre, nämlich beim Wassermangel!

Da die Heberwirkung durchaus auf keinem erst in neuerer Zeit aufgefundenen Gesetze beruht, so darf man überzeugt seyn, daß der in der Hydrostatik gewiß sehr erfahrne Herr Inspektor Hoffmann damit bekannt gewesen ist und solche sicherlich bei dem auf Seite 46 in seiner Schrift angegebenen Falle in Anwendung gebracht haben würde, wenn er nicht deren Unstatthaftigkeit eingesehen hätte.

Der Gegenstand ist indessen zu wichtig, als daß man blos die Ansicht Einzelner berücksichtige. Es wäre demnach zu wünschen, hochlöbliches Bauamt möchte sich geneigt finden, den physikalischen Verein aufzufordern, ein Gutachten hierüber aufzustellen, dem man um so beruhigter vertrauen dürfte, als ausser den mit der Wissenschaft sich beschäftigenden Mitgliedern, der bei demselben angestellte neue Lehrer, dem Vernehmen nach, gerade unter seine Vorträge in kommendem Winter, Statik und Hydrostatik gewählt haben soll.

Wer hat nun Recht?

Da ein Herr Dr. Stellwag-Gullhaumann sich eines namenlosen, vorgeblich hiesigen Zimmermeisters bedient hat, um in den Jahrbüchern mit einer unrichtigen Angabe gegen das Bauamt aufzutreten *), so haben wir es für geeignet gehalten, hiermit zu erklären: daß keiner der hiesigen Zimmermeister dem Bauamt angetragen habe, den im vergangenen Jahr gefertigten Damm am Brückenpfeiler zu einem bestimmten Preiß und unter Garantie für dessen Haltbarkeit, übernehmen zu wollen.

Frankfurt a. M. den 19. September 1835.

Die sämmtlichen Zimmermeister dieser freien Stadt.

August Lenz, Vater. Philipp Lenz, Sohn. Georg Adam Martin. Konrad Kaspar Welgenand. F. Grünhaas. J. Gerhard Heimpel. Theobald Körber. Heinrich Warmbrodt. Christian Gottlob Kayser. A. Stephan Berkmann. Karl Phlipp Müller. Konstantin Gehlhaar. Konrad Hildebrand. G. W. Koch. Friedr. Max. Meixner.

Gründung eines Gewerbvereins.

In der am 22. d. M. gehaltenen Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc., eines Vereins, aus dessen rastlosen Bestrebungen schon so viel Gutes und Vortreffliches hervorgegangen ist, wurde von der Kommission für die monatlichen Gewerbsausstellungen nachfolgender Bericht erstattet.

„Unter den vielen bemerkenswerthen Ereignissen und Gestaltungen unserer Zeit drängt sich wohl Nichts dem Beobachter vielseitiger auf, als das außerordentlich rasche Fortschreiten in allen Fächern der Naturwissenschaft, und durch sie das Aufstreben der Gewerbsindustrie.

Es wird jetzo geleistet, was man vor Kurzem noch für unmöglich gehalten hat, nicht nur an Güte und Schönheit der Erzeugnisse, sondern auch daß man verhältnißmäßig sehr wohlfeil liefert.

Solche Ergebnisse erregen den Luxus, und in dessen Folge ist vermehrter Bedarf, zugleich aber auch gesteigerte Ansprüche an die Kunstfertigkeit der Gewerbtreibenden.

Sehr wohl dieses erkennend bemühte sich schon längere Zeit die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc., angehende Gewerbsmänner so auszubilden, daß sie fähig wurden, diesen Ansprüchen seiner Zeit zu entsprechen, und erfreut sich auch zahlreicher Beweise und des guten Erfolges ihrer menschenfreundlichen rastlosen Bemühungen. Geschickte und in jeder Hinsicht tüchtige Männer sind aus ihren Zöglingen geworden, mit allen Kenntnissen ausgerüstet, um ihr Fach zu ehren und es zeitgemäß zu betreiben. Bürger naher und ferner Staaten erinnern sich dankbar des Vereines, der sie fähig machte, die Vortheile, die ihre Heimath der fortschreitenden Industrie darbietet, benutzen zu können.

Aber auch Frankfurt hat in allen seinen Gewerben ausgezeichnet geschickte und zeitgemäß arbeitende Männer. Männer die mit gesundem Sinn das Bedürfniß der Zeit erfaßt, und in dem Wohlstand der Stadt die Mittel zur Sammlung von Kenntnissen gefunden und klug benutzt haben —, und die auch in dem

*) Vgl. oben S. 46. 54. 64. 68 und 72. (Anm. d. Red.)

Wohlstand und Handelsgeist Frankfurts die Geltendmachung ihrer Talente finden können und werden.

Nur zu häufig fehlt es indessen noch an der dazu nöthigen Anerkennung und belohnenden Würdigung dieser Talente. Durch den Handel an das fremde Fabrikat gewöhnt, glaubt man nicht es bei dem hiesigen Werkmann kaufen oder bestellen zu können, viel weniger vermuthet man aber es noch besser und billiger als von Außen zu bekommen; während dies doch so oft der Fall seyn könnte, wenn der Käufer den Arbeiter und sein Produkt kennte. Man ahnt im größeren Publikum noch nicht, daß sich trotz der hemmenden Hülle, die viele unserer Gewerbe gegen Außen bisher schützte, eine kräftige Frucht gebildet hat, die diesen sehr lückenhaft gewordenen Schutz nicht mehr bedarf, und ihn durch ihre eigenen Leistungen überflüssig machen wird, sobald sie solche zur Anerkennung bringen kann.

Dieses zu befördern, dem Gewerbsmann hierin hülfreich an die Hand zu gehen, ist eine der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. würdige Aufgabe, der sie sich mit aller Liebe unterzogen hat. Dies ist die zweite Hauptperiode des Gewerbiebens, in der sie mit wohlthätiger Wirksamkeit direkt zu handeln bemüht ist.

Die Gesellschaft ꝛc. hat durch die monatlichen Gewerbausstellungen den Boden, den sie bearbeiten will, geprüft, und aus dem Resultat derselben läßt sich mit Grund annehmen, daß man nun mit günstigem Erfolge weiterschreiten, ein größtmögliches Publikum mit den Gewerberzeugnissen Frankfurts bekannt machen, und es für die hiesige Industrie interessiren könne und müsse.

Zu diesem Zweck hält die, mit den monatlichen Gewerbausstellungen beauftragte Kommission geeignet:

Die Gründung eines Gewerb-Vereins, der sich

a) mit größeren Ausstellungen hiesiger Gewerbserzeugnisse,
b) mit dem Ankauf und der Verlosung solcher Erzeugnisse,
c) mit Anlegung der schon früher erwähnten Produktensammlung hiesiger Stadt

zu befassen hat.

Der Zweck der Gewerbausstellung spricht sich direkt durch die Tendenz des ganzen Unternehmens aus, und bedarf keiner näheren Erläuterung.

Die Verlosung bezweckt die Erregung eines lebhafteren Interesse des Publikums an den hiesigen Erzeugnissen und deren Ausstellungen, und die Aufmerksamkeit desselben darauf oftmöglichst hinzulenken. Sie beruht auf pekuniärer Theilnahme des Publikums, das hier mit einem nicht beträchtlichen Beitrag öffentlich etwas Gemeinnütziges unterstützt, zugleich aber auch etwas allgemein Brauchbares von größerem oder minderem Werth gewinnt; es wird daher ohne Zweifel viele, und selbst viele eifrige Theilnehmer finden; es wird das Publikum mit den hiesigen Erzeugnissen und ihren Meistern bekannt machen, und wird andererseits die Gewerbe zum Wetteifer anregen, und somit den Zweck des Ganzen kräftig fördern.

Die Produktensammlung, gewissermaßen ein Katalog in Natura, wird zwar vielleicht langsamer, aber doch sicher zu Bestellungen im Großen, vielleicht zu Fabrikanlagen ꝛc. die Veranlassung geben.

Die Kommission zur monatlichen Gewerbausstellung erlaubt sich der hochlöbl. Generalversammlung dieses unmasgeblich vorzuschlagen, und im Falle der Genehmigung um Erwählung und Konstituirung der Verwaltung des Gewerbvereins gehorsamst zu bitten."

Durch allgemeine Zustimmung wurde hierauf beschlossen:

Es wird die Gründung eines Gewerbvereins genehmigt und ist nach vollzogener Wahl und Konstituirung der deßfallsigen aus neun Mitgliedern zu bestehenden Verwaltung die seither bestandene Kommission für die monatlichen Gewerbsausstellungen unter Verdankung ihrer verdienstlichen Leistungen aufzulösen. Wurde hierauf zur Wahl in geheimer Abstimmung geschritten und nachdem diese vollzogen, Beschluß:

Es ist den also Erwählten durch Protokollauszug hiervon Nachricht zu geben und wird Präsidium diese Verwaltung sofort konstituiren.

Ansichten über das hiesige Volksschulwesen.

(Fortsetzung.)

Zur zweiten Art kann man z. B. rechnen:

1) Die Interpretation im zweiten Abschnitte und die stylistischen Verbesserungen einiger Ausdrücke im dritten und vierten Abschnitte der Schulordnung. Der geehrte Herr Interpret und Stylist will, nach seinem eigenen Geständnisse, nur auf das aufmerksam machen, was der bessern Gestaltung unserer Volksschulen seither im Wege stand. Ob die Monita zu den erwähnten Abschnitten auch hierzu gehören?!

2) Den Zusatz zu dem §. 9. des vierten Abschnittes der Schulordnung, wonach sich die Lehrer der Namhaftmachung der Personen enthalten sollen, bei welchen die Schüler Lehrmittel kaufen können. Wenn ein Lehrer ohne alle Veranlassung den Schülern die Person namhaft macht, bei welcher die nöthigen Lehrmittel gekauft werden sollen, so ist dieses nicht lobenswerth. Wenn aber ein Schüler schlechtes Papier, schlechte Federn ꝛc. mitbringt, oder wenn er sogar den Lehrer fragt, wo er gute Lehrmittel kaufen könne, so ist die Namhaftmachung der betreffenden Person von Seiten des Lehrers einem guten Rathe gleich zu achten.

3) Die meisten Zusätze zu dem §. 2. des siebenten Abschnittes der Schulordnung in Betreff der anzuwendenden Strafmittel. Diese Zusätze gleichen den Heilmitteln, bei deren Anwendung man spricht: nützen sie nichts, so schaden sie auch nichts. Kindern ist die Liebe zur Ordnung und Gesetzmäßigkeit nicht angeboren; man muß sie hierzu entweder durch gute Worte oder, wenn diese fruchtlos bleiben, durch Strafe gewöhnen. Schläge sind in den Schulen so lange noch ein nothwendiges Uebel, so lange sie in dem elternlichen Hause noch ausgetheilt werden.

Zur dritten Art endlich kann man z. B. rechnen:

1) Die Ansicht, daß Zurücksetzung in eine untere Klasse auf kürzere oder längere Zeit nie als Strafmittel angewendet werden soll.

Digitized by Google

2) Die Bemerkung, daß die Kinder während des Arrestes nicht ohne Aufsicht die sogenannten Strafarbeiten verrichten sollen. Bereits seit einigen Jahren werden die Kinder, welche die Strafe des Dableibens erdulden müssen, von einem Lehrer beaufsichtigt und zweckmäßig beschäftigt.

3) Die Ansicht über die öffentlichen Prüfungen.

4) Die Ansicht, daß der Oberlehrer, wenn ein Kind bei dem Anfange eines Semesters nicht erscheint, die Erklärung der Eltern über das Ausbleiben des Kindes einholen soll, bevor er die Namenlisten der Schüler ins Reine schreibt. (Forts. f.)

Der hiesige Kunstverein

hat kürzlich an viele achtbare hiesige Bürger und Einwohner das nachstehende Cirkularschreiben erlassen, welchem, des allgemeinen Interesses wegen, in diesen Blättern eine Stelle gegönnt seyn möge.

„Unser schönes Frankfurt scheint durch seine Lage wie durch die Bildung und den Wohlstand seiner Einwohner bestimmt, am gegenwärtigen Aufschwung der bildenden Künste vorwiegenden Antheil zu bewähren, wie früher Nürnberg und Augsburg dadurch sich mit unvergänglichem Ruhme geschmückt haben.

In diesem Sinne ward vor fünf Jahren der hiesige Kunstverein gegründet *), der hauptsächlich den Zweck hat, Werke lebender deutscher Künstler anzukaufen und unter seinen Mitgliedern zu verlosen, um talentvolle Maler und Bildhauer zu beschäftigen und dadurch zum fröhlichen Gedeihen der Kunst beizutragen.

Man hoffte, der Frankfurter Kunstverein werde bald unter allen Anstalten dieser Art in ganz Deutschland glänzend hervorragen. Diese Hoffnung ist leider nicht erfüllt worden **); wir müssen im Gegentheil bis jetzt noch in dieser Hinsicht hinter kleinere Städte zurücktreten. Die Ursache dieser auffallenden Erscheinung kann nicht darin gesucht werden, daß man sich etwa scheute zu einem guten Zwecke jährlich eine unbedeutende Ausgabe zu machen, oder daß man des lebhaften Sinnes für die bildende Kunst entbehrte; wir glauben sie vielmehr darin zu finden, daß das Daseln und der Zweck unsers Vereins Vielen unbekannt geblieben sind; Andre mögen durch die Meinung vom Beitritt abgehalten worden seyn, daß, um Mitglied zu werden, eine besondere Kennerschaft erforderlich sey. Letzteres muß bei näherer Betrachtung sogleich irrig erscheinen.

Unser Verein ist ein Band von Freunden der schönen Kunst; er besteht aus Männern und Frauen, die es für eine Zierde, für eine Ehre halten, zu den Gebildeten zu gehören und Bildung zu verbreiten.

Wir machen zugleich aufmerksam, daß die für die diesjährige Verlosung bis jetzt angekauften Werke im Vereinslokale im Städelschen Institut bereits ausgestellt sind, und daß man durch gefällige baldige Unterzeichnung schon an der nächsten Verlosung in diesem Spatjahre Theil nehmen könne *).

Die Direktion des Frankfurter Kunstvereins.

Senator von Günderrode, Präsident. Professor Becht. Heinrich A. Cornill-d'Orville. Andr. Finger, Rechnungsführer. Fr. John, Sekretär. Professor Kestner. Dr. Spieß."

*) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 266. Bd. II. S. 71. 92. 137. Bd. III. S. 170. 207. 222. Bd. V. S 145.

**) S. oben S. 60.

Bisthum Limburg.

Durch Schreiben der herzoglich Nassauischen Landesregierung vom 14 d. M. ist hoher Senat in Kenntniß gesetzt worden, daß die Installation des an die Stelle des Herrn Bischofs Dr. Bausch **) zu Limburg zum Domherrn und Stadtpfarrer daselbst gewählten Schulraths und Pfarrers, Herrn C. Halm zu Höchst am 30. August stattgefunden habe. Zugleich ist der von demselben für die freie Stadt Frankfurt ausgestellte Revers eingesendet worden, welcher lautet, wie folgt:

„Nachdem ich bei dem von Seiner herzoglichen Durchlaucht dem souverainen Herzog zu Nassau ꝛc. und der freien Stadt Frankfurt errichteten Bisthum zu Limburg zum Domherrn gnädigst ernannt worden bin, so gelobe und verspreche ich diesem Amte auch mit Treue gegen die freie Stadt Frankfurt gewissenhaft vorzustehen und solches zum Besten der Katholken in der Diöces zu verwalten.

Limburg den 29. August 1835.

(L. S.) C. Halm."

*) Der Preis einer Aktie, auf die man sich in beliebiger Anzahl unterzeichnen kann, beträgt fl. 5. 24 kr.

**) S. Jahrbücher Bd. III. S. 194.

Emeritirung.

In der Plenarsitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 24. d. M. ist der seitherige Aktuar, Herr J. Martin Gebhardt nach 30jähriger treuen und ehrenvollen Dienstzeit Altershalber emeritirt worden.

Dienstanstellung.

In der nämlichen Plenarsitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation ist die bei dieser oberen Staatsbehörde durch das Ableben des Herrn Dr. J. Fr. Gabriel Schulin vakant gewordene Registratorstelle, so wie die durch die Emeritirung des Herrn J. M. Gebhardt vakant gewordene Aktuarsstelle dem hiesigen Bürger und ordentlichen Advokaten, Herrn Dr. Max. Körner übertragen worden.

Löbliches Stadtrechnungs-Revisionskolleg hat in seiner Plenarsitzung vom 24. d. M. genanntem Herrn Dr. Körner ebenfalls die bei dieser oberen Staatsbehörde durch das Ableben des Herrn Dr. J. F. G. Schulin erledigte Stelle eines Aktuars, welcher zugleich die Registratur zu besorgen hat, übertragen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 17. Donnerstag den 1. Oktober 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 3 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXI. (oder 24te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 26. September 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: M. A. Modera, M. Scharff, Wülker des Raths, Sen. v. Günderrode, Sen. v. Heyden, Schöff Pensa, J. J. Nortz, sämmtlich entschuldigt, ferner der Herren: Assessor Dr. Gallus, Major Rothenburger.

§. 87. Auf der Tagesordnung war:
der Kommissionsbericht vom 21. September: Konversion der städtischen Schuld betr.

Nachdem der Herr Präsident zuvörderst auf den Inhalt der bereits in der Sitzung vom 25. Juli d. J. ausgesprochenen Voraussetzung *) aufmerksam gemacht hatte, wonach die Veröffentlichung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Aktenstücke, so wie der darüber entstehenden Diskussionen nicht passend sey, verlas Herr Dr. Eder, als von der Kommission erwählter Referent, nunmehr

1) den Senatsvortrag vom 21. Juli d. J.,
2) das Konferenzprotokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 16. Juli d. J.,
3) den Kommissionsbericht selbst vom 21. Sept. d. J.

Herr Senator Dr. Schmid verliest hierauf eine zum Protokoll gegebene schriftliche Abstimmung. Nach gepflogener Diskussion, während welcher Herr Clarus des Raths einen Reduktionsplan ebenfalls zum Protokoll gegeben hatte, stellte der Herr Präsident in Umfrage:

ob die gesetzgebende Versammlung im Prinzip und unter Vorbehalt aller näheren Modifikationen und namentlich auch unter Aussetzung der Bestimmung über den Zinsfuß, den Antrag des Senats, oder den Antrag der Kommission genehmigen wolle?

und es erfolgte mit 47 Stimmen gegen 19 und 2 suspendirte der Beschluß:

daß die gesetzgebende Versammlung unter dem obigen Vorbehalte und namentlich auch unter Aussetzung der Bestimmung über den Zinsfuß den Antrag der Kommission im Prinzip genehmige.

Worauf wegen vorgerückter Zeit die heutige Sitzung geschlossen und die weitere Berathung der Details bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt wurde.

*) S. oben S. 13 u. 14.

Ueber das hiesige Chausseewesen.

Die Unterhaltung der hiesigen Chausseen bildet einen nicht unbedeutenden Etat in dem Budget unseres Staatshaushalts. Mehrmals sind theils lobende, theils tadelnde Ansichten über diesen Gegenstand in den Jahrbücheen *) ausgesprochen woeden. Es möchte daher von Interesse seyn, den nachstehenden, von dem veestorbenen Heeen Chausseeinspektor Hoffmann über das hiesige Chausseebauwesen abgefaßten Bericht, auf welchen in der Sitzung der gesetzgebenden Veesammlung vom 14. Mai 1834 **) Bezug genommen woeden ist, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Es ist vor allem nicht unbemerkt zu lassen, daß es bei Beurtheilung der Straßenbauerhaltung nicht sowohl auf Pelvatansichten und Meinungen, als vielmehr auf die Kenntniß der materiellen Mittel, sowohl derer, welche die Zerstörung, als auch derer, welche die Herstellung des Zerstörten bewirken, ankommt.

Die hiesigen Chausseen, zumal in dee Nähe der Stadt, sind von einer unglaublichen Frequenz belastet; so ziehen z. B. über die Chaussee vor dem Affenthor jährlich mehr als 120,000 Stück Zugvieh. Uebee die Friedbeeger Chaussee passiren jäheelich mehr als 60,000 solcher Bespannungen. Wie diese Lasten, oft 200 Zentner schwere Frachtwagen, die Chausseen bei schlechtem Wetter zermalmen, davon kann man sich nur durch Beobachtung überzeugen. Dazu kommt noch, daß in der Nähe von Frankfurt keine Steinart zu finden ist, welche zur Unterhaltung der Chausseen taugt, und daß daher die Basaltsteine von Steinheim als die einzigtauglichen, welche zu haben sind, für theures Geld angeschafft werden müssen.

*) Vgl. Jahebücher Bd. III. S. 86. 96. 136. 137. 176. 177. Bd. IV. S. 48. 59. 92.

**) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 49.

Digitized by Google

Daß unter solchen Verhältnissen der Frankfurter Chausseebau theurer wird, ist nicht zu vermeiden, und daß bei starker Schmäterung der zur Erhaltung bestimmten Mittel der Verfall der Straßen allmälig herbeigeführt werden müsse, ist vorauszusehen.

Frequenz und Naturkräfte auf der einen Seite, und die sie allein aufwiegenden Geldmittel auf der andern waren bei dem Frankfurter Chausseewesen schon gar zu oft im Widerstreben. Sie waren die Ursache, weßhalb man mit dem System der Unterhaltung mehrmals wechselte, weßhalb auf den guten Straßenstand der Verfall, und auf diesen wieder mit großen Opfern der verbesserte Zustand folgte.

Gegen Ende der im Jahre 1806 aufgelösten reichsstädtischen Verfassung ließ man bei dem Straßenbau die Ersparniß statt aller Regeln gelten. Es wurde wenig und schlechtes Material, so wie es in der Nähe zu haben war, auf die Straßen geschüttet. Auf das so nöthige Reinhalten der Straßen wurde gar nichts verwendet, und bei dem Eintritt der fürstlichen Regierung war der frühere gute Straßenstand ganz verschwunden.

Damals war der Straßenbau — ebenso wie so manche andere Administrationsbranchen ꝛc. — unter mehrere Aemter vertheilt. Einige Chausseen wurden von dem Bauamt, andere von dem Ackergericht, andere von dem Landamt, und wieder andere von dem Forstamt, jede nach eigener Weise, unterhalten.

Man schob die Schuld des Straßenverfalls auf den damaligen Chausseeinspektor, und ließ von einem fürstlichen Ingenieurhauptmann ein Gutachten aufstellen, nach welchem die Straßen hätten wieder in guten Stand kommen können, wenn man es befolgt hätte. Man glaubte damals Wunder zu thun, als man die Unterhaltung der Chausseen von den einzelnen Aemtern ablöste, und solche unter eine einzige Chaussee-Baudirektion stellte. Für die Reparatur und zweckmäßige Herstellung der Chausseen wurde aber nicht nur gar nichts gethan, sondern man gesellte noch zu dem Schlimmern das Schlimmste; man überschüttete nämlich die Straßen mit alten, von den demolirten Festungswerken gewonnenen Steinen, und verwendete gar nichts auf die Reinigung von Schutt und Unkraut. Während der fürstlichen Regierung bis zum Jahr 1811 waren durch jenes Verfahren die Chausseen in gänzlichen Verfall und Ruin gekommen.

Auf solche Weise wurden die Frankfurter Chausseen durch übertriebene Ersparniß und verkehrte Maßregeln in einem Zeitraum von etwa 7—8 Jahren vom guten Zustand in das tiefste Verderben gebracht.

Es ist zu bedauern, daß aus jener Zeit nicht bekannt ist, was auf die Chausseen verwendet wurde. In der reichsstädtischen Periode verlieren sich die Chausseeausgaben unter den andern Aemterausgaben, und unter der fürstlichen Zeit sind zwar im Jahre 1809 vom 24. Juni bis 30. Dez. (in der ersten Hälfte des Jahres sind die Ausgaben nicht in den Büchern eingetragen), also in einem halben Jahre fl. 35,866. 59 kr., und im Jahre 1810 fl. 41,384. 51 kr. als Ausgabe für den Chausseebau in den Rechnungsbüchern eingetragen.

Es ist aber nicht zu denken, daß diese beträchtlichen Summen bei dem gänzlich ruinirten Straßenstand wirklich für die Chausseen ausgegeben worden sind, vielmehr ist zu vermuthen, daß der größere Theil davon zur Deckung des Deficits bei der Demolition der Festungswerke verwendet wurde.

So lange die Chausseen in gutem Zustand sind und darin gut unterhalten werden, beklagt sich selten Jemand über die Zahlung des Chausseegeldes, sobald aber die Chausseen schlecht werden und in Verfall gerathen, nimmt das Geschrei über theures Chausseegeld und schlechte Straßen kein Ende. Dasselbe geschah auch damals in Frankfurt. Als mit Anfang des Jahres 1811 das Chausseewesen im Großherzogthum unter eine gemeinschaftliche Direktion gestellt, und somit die seitherige Frankfurter Chaussee-Direktion aufgelöst wurde, hat man den Chausseetarif herabgesetzt und die Chausseegeldbefreiung ausgedehnt.

Durch die Herabsetzung des Chausseegeldes wurden die Mittel geschmälert, mit welchen man den grundverdorbenen Zustand der Straßen wieder herstellen sollte. Auf der andern Seite haben die ungeheuern Armeetransporte, welche dem russischen Feldzuge vorangingen oder folgten, vollends alles zu Grunde gerichtet, was etwa an den Chausseen noch zu retten gewesen wäre.

Mit so beschränkten Mitteln konnte man nur die Haupt- und Heerstraßen, die Mainzer, Hanauer, Friedberger und Oberräder Chaussee nothdürftig herstellen, die übrigen Chausseen ließ man aus Mangel an Geld fallen. Gleichwohl mußten auf diese nothdürftige Herstellung im Laufe und bis Ende des Jahres 1811 fl. 33,821. 18 kr. verwendet werden. Hätte man alle Chausseen vollkommen herstellen wollen, so würden wohl 100,000 fl. kaum hingereicht haben.

Das Bedauerlichste bei dieser Sache war noch, daß diejenigen Personen, welche den schlechten Straßenstand herbeigeführt hatten, am lautesten über den Verfall der Chausseen Klage führten, und die neue Verwaltung der Nachlässigkeit beschuldigten.

Indessen suchte man die Dienstordnung auf alle Weise zu verbessern, statt der alten, unbrauchbaren Mauersteine wurden neu gebrochene Basalte zum Chausseebau, so wie dieses die Geldmittel zuließen, verwendet. Man setzte die gelieferten Steine auf den Chausseen in regelmäßige Haufen, und bezahlte die Lieferanten, Fuhrleute und Steinschläger nach der Zahl dieser auf den Chausseen gesetzten Haufen ꝛc.

Ohngeachtet dieser nützlichen Dienstseinrichtung konnten die Chausseen doch nicht in guten Stand gebracht werden, weil dieses nur durch außerordentliche Geldopfer möglich war.

Selbst nach der Wiederherstellung der freien Verfassung war die vollkommene Herstellung der Chausseen nicht möglich, weil die Kriegsausgaben die Kassen erschöpften, mithin an einen außerordentlichen Zuschuß für die Chausseen nicht zu denken war. Man mußte sich also auf die möglichste Erhaltung dessen beschränken, was unter den dürftigsten Verhältnissen nothdürftig hergestellt worden war.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke wurden vom Jahre 1812 bis 1819 inclus. für das Chausseewesen überhaupt im Durchschnitt jährlich circa 27,000 fl. verwendet.

Erst in den Jahren 1820, 1821 und 1822 konnten die Chausseen in regelmäßigen Stand gebracht werden. Man kaufte so viele Steine an, als zur Ueberschüttung und Herstellung der Wölbung des Fahrwegs nothwendig war. Man planirte die Fußwege und setzte so das Ganze in den längst gewünschten Zustand.

Zu dieser gründlichen Herstellung der Chausseen wurden in diesen drei Jahren überhaupt fl. 116,792. 53 kr. verwendet, so daß auf jedes Jahr circa 39,000 fl. gerechnet werden können.

Von dieser Zeit an hat man die Chausseen in dem bewirkten guten Stand erhalten, und noch mannigfache Verbesserungen in der Manipulation eintreten lassen, so daß man mit Recht behaupten hört, „die Frankfurter Chausseen gehören zu den besten in Deutschland." Auch Schriftsteller haben die Unterhaltungsweise, welche bei den hiesigen Chausseen eingehalten wird, als musterhaft anempfohlen. Die Ausgaben für das Chausseewesen von 1823 bis 1832 incl. betragen im Durchschnitt jährlich circa 33,000 fl., worunter mancherlei außergewöhnliche Arbeiten an Chausseen, Ortspflaster, Chausseehäusern, Wartthürmen ꝛc. begriffen sind.

Wenn man die Ergebnisse, wie sie hier der Wahrheit gemäß dargestellt sind, in einen allgemeinen Gesichtspunkt zusammenfaßt, so ergiebt sich, daß man durch stetes Experimentiren die Chausseen von gutem Stande in das tiefste Veederben gebracht hat, und daß sie nur durch Aufopferung großer Geldmittel zu einem dauerhaften guten Zustand haben zurückgeführt werden können, so wie, daß das Resultat des ganzen Expeelments nichts weiter enthielt, als dem Publikum Ursache zur gerechten Klage zu geben, der Regierung Tadel zu veranlassen, und den mit der Ausführung der Arbeit beauftragten Personen den ärgsten Verdruß zu verursachen.

Es ist nun wohl nicht zu gewärtigen, daß man nach so herben Erfahrungen es für gerathen erachten sollte, bei dem hiesigen Chausseewesen neue Experimente zu machen, zumal da von dem gegenwärtigen Zustand der Chausseen behauptet werden kann:

Sie sind im besten Stande und kosten einschließlich aller darauf haftenden Ausgaben den Staat keinen Heller, da die Einnahmen die Ausgaben vollständig decken.

Gleichwohl hat sich gegen die jetzige Einrichtung des Chausseebaus die doppelte Meinung erhoben:

Erstens sey bei der Wiederherstellung der Chausseen im Jahr 1820 — 1822 versprochen worden, daß die Unterhaltung für die Folge weniger kosten solle, als die Wiederherstellung erfordere, diesem sey aber nicht nachgekommen worden, vielmehr kosteten die Chausseen immer noch eben so viel als die Wiederherstellung seiner Zeit betragen habe.

Diese Behauptung widerlegt sich vollkommen durch einen Blick in das hiesige Staats-Rechnungswesen, woraus hervorgeht, daß die Wiederherstellung im Durchschnitt pro Anno 39,000 fl. und die zeitherige Unterhaltung pro Anno 33,000 fl., also wirklich beinahe Ein Sechstheil jährlich weniger gekostet hat.

Ein zweiter Einwand ist der, daß die Chausseen zu hoch gewölbt seyen und durch das hohe Ueberschütten eine Verschwendung von Material statt finde.

Dieser Einwand zeigt, daß man die Konstruktion unserer Chausseen nicht hinlänglich kennt. Sie sind nach dem altfranzösischen System gebaut. Die Wölbung ist durch die Bauart bedingt. Auf dem Grund der Straße liegen große Lagersteine; die höhern Steine in der Mitte, die niederen zu beiden Seiten. Auf dieses Fundamentlagee sind die Ueberschüttungssteine gelegt, über die das Fuhrwerk herzieht, und sie abnutzt. Läßt man die Abnutzung bis zur Abflachung der Chaussee gelangen, so kommen die Grund- oder Lagersteine zu Gesicht und die Chaussee geräth in Verfall. Eben so wenig kann man die Wölbung durch die Erhöhung der beiden Seiten vermindern. Diese Umgestaltung kann nur durch Höherstellung der Wandsteine, durch Erhöhung der beiden Fußwege und Aufschüttung von kleingeschlagenen Steinen nothdürftig bewirkt werden. Die Abflachung kann daher nur durch gänzliche Umbauung bewirkt werden, die unter 250,000 fl. nicht in Anschlag zu bringen seyn möchte.

Wenn der Verfasser dieses die Resultate niedergeschrieben hat, welche durch die in früheren Zeiten bei dem hiesigen Chausseewesen angestellten mannigfaltigen Versuche herbeigeführt worden sind, und zugleich die Erfahrung in seiner eigenen 22jährigen Dienstzeit beifügte, so geschah es lediglich in der Absicht, um zu zeigen, daß die Versuche bei dieser Gattung von Banwesen gar leicht vom Guten zum Schlimmern führen können und es für das Chausseewesen ein Aeußerstes giebt, das darin besteht:

einen guten Straßenstand ohne Beästigung des Staats

zu erzielen. Hat man diesen Zustand erreicht, so darf wohl gerathen werden, es dabei bewenden zu lassen. Wollte man aber noch pekuniären Nutzen davon ziehen, so kann es lediglich auf Kosten des guten Zustandes dieser Straßen geschehen, was gewiß besser zu vermeiden seyn dürfte.

Ansichten über das hiesige Volksschulwesen.

(Schluß.)

Der fünfte Vorschlag heißt: „laßt die Geistlichen den Unterricht im Christenthume ertheilen, damit die Klage über schlechte Ertheilung desselben von Seiten der Kirche aufhört."

Wenn die in dem erwähnten Vorschlage ausgesprochene Klage gegründet ist, so trifft die Schuld nicht die Pädagogen allein, sondern eben so gut auch die Geistlichen selbst. Denn diese sind es hauptsächlich, welche den Kindern vom 11. bis 14. Jahre einen systematischen Religionsunterricht ertheilen. Daß in den Schulen auch noch Unterricht in der Religion ertheilt wird, ist rein überflüssig. Und da in Frankfurt nicht, wie in andern deutschen Staaten, ein

Digitized by Google

Religionsbuch eingeführt ist, welches Geistliche und Lehrer als Leitfaden benutzen, und es daher bei der Verschiedenheit der vorhandenen Lehrbücher und der Religionsansichten geschehen kann, daß ein Kind von einem sogenannten Orthodoxen und von einem sogenannten Rationalisten zu gleicher Zeit den Religionsunterricht empfängt, so ist leicht einzusehen, daß, unter diesen Umständen, die Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Schule nicht allein überflüssig, sondern sogar bedenklich ist. Und wenn man den Geistlichen daher zumuthen wollte, den in dem sogenannten Gebet wöchentlich in 4 bis 6 Stunden betriebenen Religionsunterricht auch noch einmal in den Schulen zu ertheilen, so hieße dieses den ohnedieß mit vielen Funktionen überhäuften Geistlichen, wenn sie auch unter dem Inspektorate eines Pädagogen (?) den Religionsunterricht ertheilen wollten, eine unnöthige Bürde aufladen. Daß aber die hiesigen Geistlichen mit vielen Amtsgeschäften überhäuft sind, das ist demjenigen bekannt, welcher weiß, was zu den seelsorglichen Funktionen gehört. Hierzu gehören aber nicht nur Predigten, sondern auch Kopulationen, Taufen, Krankenbesuche, Leichenbegleitungen, Eidesverwarnungen, Kandidatenprüfungen ꝛc. Da indessen, wie bereits bemerkt wurde, der Religionsunterricht in den Händen der Geistlichen ist, so könnte füglich dieser Unterricht in den ersten Klassen der Volksschulen wegfallen. In diesen Klassen ist der Bibelkenntnißunterricht, welcher neben dem Unterrichte in der Religion wöchentlich in drei Stunden ertheilt wird, vollkommen hinreichend. Und die drei Religionsstunden in jeder Woche könnten in den ersten Klassen weit zweckmäßiger benutzt werden. In dem Lehrplane für die hiesigen Volksschulen sind in den ersten Klassen wöchentlich für den Religionsunterricht drei Stunden, für die Stylübungen drei Stunden und für das mit Sachgegenständen verbundene Lesen sechs Stunden bestimmt. Diese zwölf Stunden könnten erfolgreicher verwendet werden, wenn wöchentlich vier Stunden für Stylübungen, zwei Stunden für Technologie, zwei Stunden für Zeichnen und vier Stunden, wie bisher, für die gemeinnützigen Kenntnisse aus Geschichte, Naturlehre, Natur- und Erdbeschreibung bestimmt würden.

Der sechste Vorschlag heißt: „erhöhet den Gehalt der gering besoldeten Lehrer."

Dieser Vorschlag ist sehr berücksichtigungswerth. Seine Verwirklichung würde die Lehrer in den Stand setzen ihre ganze Zeit und Kraft mit Freuden dem Wohle der Schule zu widmen. Bei der seitherigen Bezahlung kann ein Lehrer sein mühevolles Amt gar nicht mit Freuden verrichten, er muß es mit Seufzen thun. Recht erfreulich ist es daher, daß die höchsten Staatsbehörden dahier, nach dem Vorbilde anderer deutschen Staaten, anfangen wollen den Volksschullehrern eine sorgenlose Existenz zu sichern. Es fragt sich nur, nach welchem Maßstabe man die Gehalte der Lehrer reguliren wird. Obschon Dr. Martin Luther sagt, er wisse nicht, welcher Stand wichtiger sey, der geistliche oder der Lehrerstand, so soll doch hier nicht entschieden werden, welcher Stand den andern an Wichtigkeit übertreffe. Das aber ist ausgemacht, daß beide Stände ein Feld zu bearbeiten haben. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Eine den Boden bearbeitet und den Samen säet, und der andere die Pflanze pflegt und begießt. Um deßwillen scheint es ganz passend und rathsam bei Regulirung der Gehalte der Volksschullehrer die Gehalte der Geistlichen ins Auge zu fassen. Nach der Dotationsurkunde bekommt ein Geistlicher:

a)	einen fixen Gehalt von	fl. 1600
b)	freie Wohnung oder eine Vergütung dafür von	„ 400
c)	acht Klafter vier Schuh langes Buchenscheitholz à 10 fl. gerechnet . .	„ 80
	Summa	fl. 2080

Und außer diesen Emolumenten hat sich der Geistliche bei Taufen ꝛc. noch bedeutender Geschenke zu erfreuen. Von der Gerechtigkeit und Billigkeit der höchsten Staatsbehörden läßt sich gewiß erwarten, daß bei Regulirung der Gehalte der Volksschullehrer bestimmt werden wird: ein Volksschullehrer soll die Hälfte einer Pfarrbesoldung erhalten.

Wenn die seither mit 600 fl. bezahlten Volksschullehrer so glücklich sind, halb so viel als ein Pfarrer, nämlich:

a)	an Gehalt	fl. 800
b)	freie Wohnung oder eine Vergütung dafür von	„ 200
c)	4 Klafter vier Schuh langes Buchenscheitholz à 10 fl. gerechnet . .	„ 40
	zusammen	fl. 1040

zu erhalten, so können sie zufrieden seyn, obschon sie alsdann, verhältnißmäßig, noch nicht so viel bekommen, als ein Dorfschullehrer. Denn in den frankfurtischen Dörfern verhalten sich die Amtsvortheile der Schullehrer zu den Emolumenten der Pfarrer wie 1 zu $1\frac{1}{2}$. Man kann z. B. die aus dem baaren Gelde, der freien Wohnung, den Accidenzien, den zur Benutzung übergebenen Grundstücken ꝛc. bestehende Besoldung des Schullehrers in Bornheim oder Oberrad mindestens zu 1000 fl. und die sämmtlichen Emolumente des Pfarrers ebendaselbst zu 1500 fl. anschlagen. Wollte man nun die seither und gegenwärtig noch mit 600 fl. besoldeten Stadtschullehrer verhältnißmäßig eben so gut honoriren, wie es die Dorfschullehrer werden: so müßte man, da der Gehalt eines Stadtpfarrers 2080 fl. beträgt, einem Stadtschullehrer eine Besoldung von 1386 fl. $\frac{2}{3}$ geben.

Physikalischer Verein.

Die Lehrstelle, welche früher Herr Wiebel bei diesem Vereine bekleidete, ist durch Herrn Böttger wieder ersetzt worden. Von demselben werden im Verlaufe des Winters Vorlesungen über Chemie und Physik gehalten, und die dazu bestimmten Abendstunden noch angegeben werden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 21. September:

226) Herr Joh. Christ. Dan. Nies, den 28. März 1812 zu Offenbach geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Mai d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Hahn, als Buchdrucker und Schriftgießer. G. 87 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 18. Freitag den 9. Oktober 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXII. (oder 25te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 30. September 1835. Vormittags 10 uhr.

In Gegenwaet sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Kanzleirath Dr. Fiedler, M. Scharff, Beil des Raths, Sen. v. Günderrode, Sen. v. Heyden, Schöff Prnsa, Böhm-Osterrirth, sämmtlich entschuldigt, fernrr der Herren: J. C. Freymann, Dr. Häberlin, Ph. Himmighofen, Ph. Schwager.

§. 88 und 89. Auf der Tagesordnung war:
Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht, Konversion dee städtischen Anleihe betr.

Nach Verirsung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wurde die Berathung und Beschlußnahme über die Details des vorbemrldeten auf der Tagesoednung befindlichen Gegenstandes fortgesetzt, und demnächst wegen vorgerückter Zeit, nach veriesenem und genehmigtem Protokoll, die heutige Sitzung aufgehobrn.

XXXIII. (oder 26te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 3. Oktober 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus dee Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Senator v Günderrode, Senator v. Heyden, Schöff Pensa, Ph. Schwagrr, Assessor Dr. Gallus, sämmtlich entschuldigt, ferner der Herren Dr. med. Cretzschmar, J. C. Ludwig, Major Rothenburger.

§. 90. 91. 92. 93. Auf der Tagesordnung war:
weitere Fortsetzung der Berathungrn über drn Kommissionsbericht, dir Konversion drr städtischen Anirihe betr.

§. 94. Nachdem die Berathungen über den auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand beendigt, und in Betreff der sämmtlichen von der Kommission beantragten einzelnen Modifikationen und Bestimmnngen Beschlüsse erfolgt waren, wurde endlich im Wesentlichen beschlossen:
das Sekretariat wrrde hiermit beauftragt, für die nächste Sitzung einr, zur Einsicht der Mitglieder vorher in der Kanziei aufzuiegende Finalredaktion der seitherigen einzelnen Beschlüsse zu bewirken.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hirrauf dir heutige Sitzung geschlossen.

XXXIV. (oder 27te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 7. Oktober 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglirder mit Ausnahmr der Herren Senator Dr. Harnier, Sen. Dr. Usener, Sen. v. Heydrn, Schöff Prnsa, Dr. Eder, M. Scharff, M. Borgnis, Kanzleirath Dr. Firdler, Dr. med. Cretzschmar, sämmtlich entschuldigt, ferner der Herren F. A. Jay, J. Jr. Mous, J. C. Ruppel, Ph. Schwager.

Nach Verirsung und Grnehmigung des Protokolls der voelgen Sitznng theilt dee Herr Präsident zuvörderst ein Protokoll hoben Senats vom 6. d. M. mit, lautend wie folgt:

„Auf Bericht löblichen Polizeiamts de praes. 5. d. M., dir durch die Ereignisse vom 3. Apeil 1833 u. 2. Mai 1834 nothwendig gewordenen polizeilichen Maßregeln betr.:
Es ist dirser Bericht mit Anlage *) der gesetzgebenden Versammlung durch deren Herrn Peäsidenten mitzutheilen, um darans zu rrsehen, wie auch von Seiten löblicher ständigen Bürgerrepeäsentation der Erledigung dieses Gegenstandrs dringend entgegengrsehen werde.

Zur Beglaubigung.
Der Kanzleirath: Dr. Fiedler."

*) Anlage: „Extr. Prot. der ständigen Büegerrepräsentation. Frankfurt den 1. Oktober 1835.
Wurde verlesen:
Polizeiamts-Konferenzprotokoll vom 29. Mens. elapsi.
Ermächtigung des bürgerlichen Herrn Polizeiamtsdeputirtrn zur ferneren Anweisung der durch die Ereignisse vom 3. Aprii 1833 und 2. Mai 1834 veranlaßten Kosten betr. Resolutum.
Man rrmächtige zwar den bürgerlichen Herrn Deputirten zur frneren Anweisung bis ultimo Oktobee, rrsuche aber löbl. Polizeiamt, bei hochedlem Rath zu veranlassen, daß die definitive Organisation dee Polizei bis dahin ins Leben treten könnr. In fidem
Gebhaedt."

Digitized by Google

Die gesetzgebende Versammlung beschloß hierauf:

Es sey dieses Senatsprotokoll zur Berücksichtigung an die unterm 9. Mai d. J. ernannte Kommission *) abzugeben.

§. 95. Auf der Tagesordnung war:

Vorlage der von dem Sekretariat bewirkten Finalredaktion, die Konversion der städtischen Anleihe betr.

Herr Dr. Rapp verliest diese Finalredaktion, und es erfolgte hierauf nach gepflogener und geschlossener Diskussion, mit 40 Stimmen gegen 17 und 5 suspendirte, der Beschluß, im Wesentlichen dahin gehend:

Die gesetzgebende Versammlung sey dem Antrage hohen Senats vom 21. Juni d. J.,

daß man sich vorerst auf eine Konversion des bestehenden Anlehens, einschließlich der laufenden Schuld zu 3½%, mit Belassung der bisherigen Tilgungsweise, beschränken solle,

nicht beigetreten, habe vielmehr beschlossen:

daß zur Abzahlung des bestehenden Anlehens und der laufenden Schuld mit Einschluß dessen, was für Betriebskapitalien erforderlich, ein neues, aus verzinslichen Obligationen und Lotterieloosen gemischtes Anlehen von neun Millionen, unter den in den vorderen Beschlüssen festgesetzten Bedingungen, kreirt werde.

Eine der wesentlichsten dieser Bedingungen ist übrigens die, daß bei den zu emitirenden neuen verzinslichen Obligationen auch ein geringerer Zinsfuß als zu 3½% stattfinden soll, insofern dadurch für das Aerar eine verhältnißmäßige Ersparniß erreicht werden kann.

Schließlich sprach die gesetzgebende Versammlung noch ihre Ansicht dahin aus,

daß es, zur Verhütung jedweder Verzögerung und zur bestmöglichsten Förderung der Sache, am zweckmäßigsten seyn möchte, sowohl die Einleitung, als den definitiven wirklichen Abschluß des ganzen Geschäfts sofort lediglich einer, von der Staatsregierung nach deren wohlerwogenem Ermessen zu bestimmenden Anzahl von besonderen magistratischen und bürgerlichen Kommissarien zu übertragen,

und richtete daher an hohen Senat den zuversichtlichen Wunsch und das vertrauensvolle Ersuchen,

hiernach sachgemäße Anordnung zu treffen.

Die Herrn Dr. Häberlin, J. J. Finger, Sen. Dr. Böhmer und Sen. Dr. Schulin baten zu Protokoll zu bemerken, daß sie in der Minorität gestimmt hätten.

Worauf sich nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung endigte.

Wasserleitung.

Die Veröffentlichung meiner am 2. Febr. u. 15. Juni d. J. bei hochlöbl. Bauamt gemachten Eingaben durch die Jahrbücher in Bd. 6. Nr. 14. hat, wie ich es erwartete, schon Gutes bewirkt.

Zwei Ansichten ließen sich dagegen in den folgenden Nummern der Jahrbücher vernehmen, und ich hoffe, sie werden die letzten nicht seyn; denn durch gegenseitigen Ideentausch wird die Wahrheit und Zweckmäßigkeit einer Sache erwogen, beleuchtet und geläutert.

Beide Ansichten waren verschieden, was die eine als unfehlbar zugegeben, hat die andere in Zweifel zu ziehen gesucht; ich will daher, ohne eine gegen die andere als Schutzmittel zu gebrauchen, versuchen, beide zu beantworten und zu widerlegen.

Im voraus bemerke ich übrigens, daß ich über Hydrostatik weder Vorlesungen gehört, noch Vieles gelesen habe, und daß das Wenige, was mir zu lesen vorgekommen, mit meinen Ansichten und Versuchen nicht übereinstimmend war. Es fehlen mir daher zwar die in der Hydrostatik üblichen Kunstausdrücke, weßhalb ich auch um Nachsicht bitte, wenn ich vielleicht nicht immer das rechte Wort treffe; dagegen soll aber der Gegenstand selbst der strengsten Prüfung unterworfen seyn, und ist mir jede Belehrung willkommen.

Die Einleitung des in den Jahrb. Bd. 6. Nr. 15. mit „Anfrage die Wasserleitung betr." überschriebenen Aufsatzes übergehend, wende ich mich zu der daselbst aufgeworfenen Frage: „wenn die vorhandene 11' 4" tiefe Wassermasse mittelst des anzubringenden Hebers einmal in das Einlaufrohr geleitet ist, werden alsdann die in die Wasserkammer laufenden Quellen überhaupt mehr Wasser liefern können, als es bei der gegenwärtigen Einrichtung möglich ist?"

Da mir zur Beantwortung dieser Frage eigne Erfahrungen mangeln, erlaube ich mir, zu fremden, geachteten Waffen zu greifen, und führe zuerst aus dem Gutachten des Herrn Inspektor Hoffmann zwei Stellen an. Derselbe sagt nämlich Seite 27, wo er über die alte Wasserleitung spricht:

„In dem einen Brunnen liegt die Ableitungsröhre 3 Fuß über der Sohle. Diese Einrichtung hat den Nachtheil, daß nicht das frische, kräftig beiströmende Grundwasser, in die Röhre tritt. Hieraus erwächst noch der weitere Nachtheil, daß, weil das Wasser in dem Brunnen erst von dem Druck des im Innern des Berges herabgeschobenen Wassers um 3 Fuß gehoben werden muß, ehe es den Auslauf in der Röhre findet, diesen Auslauf schon unterwegs in der lockeren Gebirgsart ins Weite zu nehmen, veranlaßt wird.

Der Auslauf aus dem andern Brunnen ist gar 5 Fuß höher als die Sohle.

Die Fassung der Quellen, so wie die Ableitung aus denselben, verhindern daher den vollständigen Wasserabfluß, und die ganze Röhrleitung gibt eben daher weit weniger Wasser, als sie liefern würde, wenn die Anordnung zweckmäßiger, nach neueren Erfahrungen und Regeln gemacht wäre."

Herr Inspektor Hoffmann sagt ferner Seite 38, wo er sich über seine angestellten Versuche verbreitet:

„Aus folgender Tabelle ist der Zufluß jedes Brunnens und für verschiedene Höhen des Wasserspiegels im Betrag der einzelnen Sekunden angegeben.

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 225 und 231. Bd. VI. S. 13.

Höhen der Wassersäulen von unten nach oben.	Ausflußmenge in Kubikzollen für jede Sekunde in dem Brunnen.				
	K.	L.	M.	N.	O.
von unten bis zum 15. Zoll	84,706	36,677	85,443	81,203	13,888
vom 15. bis zum 28. Zoll . .	48,903	50,376	48,806	38,182	—
vom 28. bis zum 39. Zoll . .	28,325	48,000	45,781	17,292	—

Da der Brunnen K nicht ganz bis auf den Grund ausgeleert war, und weil der Zutritt des Wassers am Bodrn immer am stärksten ist, so kann man die Wassermenge desselben füglich auf 88 Kubikzoll per Sekunde annehmen."

Sodann berufe ich mich auf den in Nr. 266 der Didaskalia vom 26. September d. J. abgedruckten Bericht, welchen Herr Dr. med. Fresenius im Namen der mit der Untersuchung des Grindbrunnens beauftragten Kommission der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste kürzlich erstattet hat, worin folgende Stelle vorkommt:

„Das Resultat der Beobachtung des Zuflusses, welche während mehrerer Stunden von Viertelstundr zu Viertelstunde wiederholt wurde und worüber das Nähere in dem besonderen Bericht verzeichnet ist, war folgendes: Der Zufluß betrug nach entleertem Brunnen 59 Maas in einer Viertelstunde, bei gefülltem Brunnen 5½ Maas rc." Der Zufluß des Grindbrunnens beträgt daher in der Tiefe circa zehnmal mehr.

Ich glaube nicht, daß diesen Aussagen und Versuchen irgend etwas Triftiges entgegen zu setzen ist. Sodann führe ich noch zu fernerer Beantwortung der oben berührten Frage den Brunnen im Junghof an. Das Saugrohr dieses Brunnens ging noch bis vor einiger Zeit nicht weiter als 4 Fuß von dem Boden, es entstand hierdurch im Verlauf dieses Sommers Wassermangel in demselben. Man hat daher das Saugrohr bis an den Boden verlängert, und seit dieser Zeit hat dieser Brunnen hinreichendes Wasser gegeben, während unsere Wasserleitung und andere Brunnen seither an Wirksamkeit nicht zugenommen haben.

Hinsichtlich der artesischen Brunnen kann ich mich wegen meiner Unkenntniß hierin in eine ausführliche Beantwortung nicht einlassen; es ist mir hierüber nur so viel bekannt, daß öfters dergleichen Versuche durch reichlichen Erfolg gekrönt wurden, andere Versuche anfänglich zwar große Wassermassen lieferten, die aber später bedeutend nachgelassen haben, und noch andere, oft sehr kostspielige Versuche nicht den geringsten Erfolg hervorbrachten.

Da ich nun glaube, durch die oben angeführten Thatsachen bestimmt dargethan zu haben, daß aus den Galerien unserer Wasserleitung eine weit größere Masse Wasser gewonnen werden könnte, als es seither möglich war, wenn man den täglichen Vorrath bis zum Grund abführte, so wäre mein unmaßgeblicher Vorschlag noch immer, den in Anregung gebrachten Heber wenigstens in der Galerie des Friedberger Feldes anzubringen, da die Kosten der Anschaffung zu dem Nutzen, den er bringen müßte, gewiß nicht bedeutend sind, und überdieß ein großer Theil der dazu nöthigen Rohre noch vorräthig ist.

Auch wäre für den angenommenen, jedoch nicht zugegebenen Fall, daß der Heber den Erwartungen nicht entspräche, der Verlust nicht von Belang, da Rohre und Blei ihren Werth behalten; es bestünde alsdann der Schaden nur in dem Minderwerth der gegossenen Sättel, dem Verluste des Arbeitslohns, der zum Schmelzen des Bleies nöthigen Kohlen und noch einiger andern gewiß nicht großen Ausgaben.

Noch erlaube ich mir zu bemerken, daß in der Anfrage in Bd. 6. Nr. 15. der Jahrb. nur die Galerie im Knoblauchsfelde erwähnt ist, da doch die des Friedbergerfeldes durchaus nicht wegen jener vergessen zu werden verdient. Der Herr Einsender der Anfrage wird doch die Leistungen beider Galerien kennen?

Obgleich mir nun in dem besprochenen Aufsatz „Anfrage rc. zugegeben wird, daß durch die Anbringung eines Hebers alles in den Galerien befindliche Wasser unfehlbar nach der Stadt geschafft würde, findet man doch in der folgenden Nr. 16. der Jahrb. unter der Ueberschrift „Wasserleitung" einen zweiten Aufsatz, welcher sogar die Ausführbarkeit desselben in Zweifel zu ziehen sucht.

Was dieser geehrte Herr Einsender über die Gesetze des Hebers sagt, ist sicherlich aus der todten Theorie und nicht aus der lebenden Praxis gegriffen; denn hätte er wirklich Versuche angestellt, so müßte er gefunden haben, daß es durchaus in dem Gesetze des Hebers nicht bedungen ist, daß zur gleich hohen Füllung zweier getrennter Gefäße ein gleichschenklicher gefüllter Heber in seiner Mitte aufgehangen in die Gefäße gleich tief einlaufend, das Niveau allein herstellt; er müßte sich durch Versuche überzeugt haben, daß ein Heber von völlig ungleichen Schenkeln ganz ungleich eingetaucht dieselbe Wirkung hervorbringt, wie der für diese Wirkung einzig als brauchbar beschriebene.

Der geehrte Herr Einsender würde sich bei ferneren Versuchen weiter überzeugt haben, daß es völlig gleich ist, welcher Schenkel länger und welcher kürzer ist, wie und in welcher Richtung jeder Schenkel geführt und gelegt werde, ob er gewunden, gerade oder schräg, allmählig aufsteigend, oder senkrecht abfallend sey, er würde gefunden haben, daß jedes an seinen Wänden dichtes, unten und oben offenes Rohr, wie es auch gebogen seyn mag, ein Heber ist, wenn die Auslaufmündung unter dem Wasserspiegel steht, in welchem sich die Einlaufmündung befindet, und wenn der höchste Punkt nicht eine Atmosphäre oder 32' über dem Wasserspiegel sich befindet.

Da nun aber der gegenwärtige Wasserspiegel der Galerie im Friedbergerfeld *) 70 bis 85' höher liegt als das Straßenpflaster in den verschiedenen Theilen der Stadt, so muß zu Folge des Naturgesetzes alles Wasser durch einen

*) Die Höhe des Wasserspiegels in der Galerie im Knoblauchsfelde kenne ich nicht, weil ich das Wasser in meine Behausung aus dem Friedbergerfeld erhalte, daher mein an meiner Wasserleitungseinrichtung angebrachter Druckmesser nur die Höhe der Wassersäulen im Friedbergerfeld gegen die Stadt angeben kann; diese Höhe beträgt, wenn der Wasserspiegel das Einlaufrohr gerade deckt, von dem Pflaster vor meinem Haus 75'.

Digitized by Google

in dieſer Galerie angebrachten nur einigermaßen dichten Heber, ſo weit man deſſen Einlaufsmündung greifen läßt, aus der Galerie entnommen werden können, in welchen Richtungen und Krümmungen auch die einzelnen Schenkel dieſes Hebers gelegt werden, wenn nur der aufſteigende Schenkel, wie oben berührt, nicht über 32′ hoch, vom niedrigſten Waſſerſpiegel gerechnet, ſtehet.

Daß durch den Heber alles Waſſer aus den Galerien bei einem außerordentlichen Gebrauch, z. B. bei ausbrechender Feuersbrunſt, abgeführet werden kann, alsdann Luft ſtatt Waſſer unter das Saugrohr teilt und in Folge deſſen die Wirkung deſſelben ſogleich abgeſchnitten wird, kann und will ich nicht in Abrede ſtellen. Wird aber bei einem ähnlichen Fall das gegenwärtige Einlaufrohr, z. B. bei dem jetzigen Waſſerſtand, auch nur den vierten Theil liefern, als der Heber bis zum Eintreten dieſes Falles geliefert hätte, wenn gleich der Waſſerſtand 8′ tiefer wäre?

Es gibt übrigens auch Mittel die Entleerung des Hebees zu verhindern, die ich mitzutheilen eebötig bin.

Bei meinen Unterſuchungen in den Galerien war die Waſſerleitung in voller Thätigkeit und ſind die 20″ über dem Einlaufsrohr keineswegs durch Stellung deeKrahnen hervorgebracht worden; die Unterſuchung geſchah übeigens, wie aus meiner Eingabe erſichtlich, am 12. u. 13. Januar, alſo zu einer Zeit, wo das Erdreich durch die kurz vorheegegangenen Regenmonate reichlich mit Waſſer geſchwängert war und ein Ueberfluß daran vorhanden ſeyn mußte.

Ich habe auch den Heber nicht für dieſe und die Frühjahrzeit in Vorſchlag gebracht, ſondern für die Zeit, die ſpäter gekommen und in welcher jedermann den Waſſermangel gewiß empfunden und noch empfindet. Ob nun, ohne daß die 20″, die am 12. Januar über dem Einlauf geſtanden, duech die Stellung der Krahnen hervorgebracht wurden, der Heber im veegangnen Sommer und noch jetzt überflüſſig geweſen wäre, überlaſſe ich der Beurtheilung jedes ſchlichten Menſchenverſtandes.

Die Ausflußgeſchwindigkeit iſt, wie bereits erwähnt, nicht durch Stellung der Krahnen gehemmt worden, es würde daher durch den Heber nicht mehr Waſſer in die Stadt geleitet werden können, als wie hinein geleitet wüede, wenn der Waſſerſpiegel auch nur ½″ über der obeeu Mündung des gegenwärtigen Einlaufrohres ſtets ſtünde. Da ſich aber bei ſo hoher Spannung, wie dieſes in den Galerien der Fall iſt, der Waſſerſpiegel leicht bei trockenem Wetter ſo ſenket, daß das Waſſer nur 2 bis 3″ hoch über die untere Mündung des Einlaufrohres einlaufen kann, und dieſe 2 bis 3″ für das Bedüefniß nicht hinreichen, muß der vermeintliche Waſſermangel entſtehen, während ſich in den Galerien und in dem Erdreich noch geoße Maſſen vorfinden, die durch gegenwäetige Einrichtung nicht benutzt werden können.

Würde man den gegenwärtigen Einlauf nur um 8″ plötzlich ſenken können, ſo daß die ganze Mündung deſſelben von dem dicht darunter ſtehenden Waſſee bedeckt wäee, ſo wäre hierdurch dem Mangel augenblicklich auf kueze Zeit abgeholfen; wenn man aber dieſen Einlauf, wie vorgeſchlagen, um 16½′ tiefer legte, müßte für die Dauer dem Mangel abgeholfen ſeyn.

Ferner ſcheint es, als habe der geehrte Herr Einſender meine nachträgliche Eingabe vom 15. Juni falſch verſtanden, was wegen der Undeutlichkeit, mit der ich mich ausdrückte, leicht geſchehen konnte. Ich ſagte nämlich hier: „das Waſſer wird in der Stadt durch den Heber auch nicht um einen Zoll weniger ſteigen als duech den gegenwärtigen Einlauf.“ Hiermit wollte ich andeuten, daß der Waſſerſpiegel in den Galerien die Steigung des Waſſers in der Stadt bedinge, gleichviel ob es durch den jetzigen Einlauf oder durch den Heber dahin geleitet würde, wenn nämlich der Waſſerſpiegel den jetzigen Einlauf völlig decke; iſt aber der Einlauf nicht völlig gedeckt, ſo bedingt der Waſſerſpiegel in den Galerien durch den jetzigen Einlauf die Steigung nicht, da die Hauptrohre, die von der Kammer abgehen, nicht gefüllt werden, und der eigentliche Druck erſt da beginnt, wo die Rohre ſich völlig füllen. Daß dieſes erſt ganz nahe an den Thoren geſchiehet, beweiſt der Umſtand, daß ſchon morgens alsbald nach Oeffnung der Hauptkrahnen jetzt das Waſſer im erſten Stock nicht mehr ausläuft. Wäre aber der Waſſerſpiegel bei der Thätigkeit eines Hebees auch 15′ unter dem gegenwärtigen Einlaufrohr, ſo wüede doch noch jedes Haus bis zum dritten Stock vollauf Waſſer haben, da der Fall aus dem Friedbergerfeld immer noch circa 57′ betragen würde.

Die Herſtellung eines luftdichten Hebers *) bei dem Druck einer halben Atmoſphäre hält der geehrte Herr Einſender für unausführbar, während wir doch an der Waſſeeleitung ſelbſt Tauſende von Fuß bei einem Druck von 2½ und 3 Atmoſphären dicht haben, ohne daß noch die Mittel angewendet wueden, welche hierbei eine völlige Sicherheit gewähren.

Sodann bemeekt der geehrte Herr Einſender noch, daß die veränderte Temperatur nachtheilig einwirken müſſe. Es dehnt ſich nämlich das Metall durch die Hitze aus, und ziehet ſich durch die Kälte zuſammen, wodurch allerdings Riſſe und Lecke entſtehen müſſen, die nachtheilig wären.

Der geehrte Herr Einſender hat aber nicht bedacht, daß der vorgeſchlagene Heber in die circa 50′ unter der Eedoberfläche befindliche Galerie zu liegen käme, wo eine Veränderung der Temperatur nicht ſtattfinden kann, welche das Metall ausdehnen und zuſammenziehen könnte. Er hat ferner nicht bedacht, daß, wenn die verſchiedene Temperatur auch auf den Heber einwieken könnte, demſelben ſo viel Spielraum immer noch bleibe, um ſich ausdehnen und zuſammenziehen zu können, daß daher auch hieedurch die gefürchteten Riſſe nicht entſtehen könnten. Würden ſie aber troz allem dieſem entſtehen, ſo würden ſie mir noch keine Beſorgniſſe erregen, da ich durch Veeſuche gefunden habe, daß Luftblaſen von dem Strome mit fortgeriſſen werden, kaum zu gedenken, daß, ſelbſt wenn dies nicht der Fall wäee, es noch eine Vorrichtung gibt, die mit Leichtigkeit die Blaſen, welche ſich erzeugen könnten, augenblicklich aus dem Heber herausſchafft. Ich bin erbötig, auch hierüber meine Anſichten mitzutheilen.

*) An dem berühmten Kanal von Languedoc (Canal du Midi) hat man große gemauerte Heber angebracht.

Digitized by Google

Ferner findet der geehrte Herr Einsender es zu schwierig, allenfallsige Risse aufzufinden, weil der Heber von Wasser und Schlamm umgeben wäre; ich entgegne hierauf: wo die Rohre im Wasser liegen, bilden sie keinen eigentlichen Heber, da in diesem Fall das Wasser ohne alle weitere Verlängerung der Rohre und der tiefer ausfließenden Schenkel, diese Rohre füllen und umgeben würde; nur außerhalb des Wassers beginnt die Heberwirkung.

Wenn aber, wie der geehrte Herr Einsender zu glauben scheint, der ganze Heber im Wasser und Schlamm läge, kann ich nicht einsehen, wie die gefürchtete Luft in denselben eindringen kann, da doch nur seine Umgebung, also Wasser oder Schlamm, in denselben eindringen könnte. Uebrigens bemerke ich, daß das Trottoir, auf welches derselbe zu liegen käme, gänzlich ohne Schlamm und zur Zeit vollkommen trocken ist; ich wiederhole daher, trotz aller gemachten Einwürfe, daß bei Anbringung eines Hebers die Thätigkeit der Wasserleitung nicht unterbrochen würde.

In meinen ergebenen, an hochlöbliches Bauamt gerichteten Eingaben habe ich endlich eben so wenig als bei der Veröffentlichung derselben durch die Jahrbücher den Heber als eine neue Erfindung in Anspruch genommen, auch bin ich weit entfernt zu glauben, der gewiß sehr verdienstvolle Herr Inspektor Hoffmann habe die Gesetze des Hebers nicht weit besser gekannt als ich. Die Ursache aber, weßwegen er denselben nicht anwendete, glaube ich darin suchen zu können, daß er an die Möglichkeit eines so tiefen Wasserspiegels, wie er diesen Sommer hindurch war und noch ist, nie geglaubt hat; fest überzeugt halte ich mich aber, er würde ihn diesen Sommer angelegt haben, wenn die Idee der Anwendung zu diesem Zweck am ersten in ihm aufgetaucht wäre.

Uebrigens scheint der geehrte Herr Einsender nicht zu wissen, daß die in der Schrift des Herrn Inspektor Hoffmann Seite 46 als nöthig beschriebene Einlaufvorrichtung bei unserer Wasserleitung nie angebracht wurde; man wird sich nachher überzeugt haben, daß diese Vorrichtung nicht nur nicht zweckmäßig, sondern sogar höchst zweckwidrig ist. Die Oeffnung des Hebers würde eben so gestaltet seyn, wie die des jetzigen Einlaufs.

Was den letzten Satz der eingesandten zweiten Beurtheilung betrifft, muß ich gestehen, daß mir derselbe aus der Seele gesprochen ist, auch ich halte den Gegenstand für wichtig, und kann nicht begreifen, wie man auch das Unbedeutendste in dieser Sache ungeprüft lassen kann, ohne sich hierdurch eine Verantwortung aufbürden.

Joh. Kasp. Jos. Einbigler.

Homöopathie.

Einer der ersten praktischen Aerzte Deutschlands, Herr Ober-Medicinalrath Dr. Stieglitz in Hannover, hat kürzlich eine prüfende Darstellung des homöopathischen Systems veröffentlicht *). Bei dem Interesse, welches die neue Lehre erregt, glauben wir eine kurze Uebersicht der Hauptgedanken dieses Werkes hier mittheilen zu müssen *).

Vier Sätze umfassen das Wesentliche der Hahnemann'schen Lehre von der Homöopathie.

Erster Satz. „Der Arzt hat sich darauf zu beschränken, aufzufassen, was bei jedem Kranken in die Sinne fällt, was von dem Arzte an dem Kranken wahrzunehmen ist, oder was der Kranke mitzutheilen vermag, unter allenfallsiger Benutzung der Erzählungen seiner Umgebung. Es liegt dem Arzte ferner ob, alle diese Beobachtungen schriftlich aufzunehmen. Alles Nachdenken und Urtheilen über eine Reihe von Symptomen, welche das Ganze oder einzelne Abschnitte einer Krankheit bilden, ist dagegen zu verwerfen. Es ist zu verwerfen, nachzuforschen, wie die aufgefundenen Erscheinungen unter sich zusammenhängen, und was sie bezeichnen, indem dies keine sichere Resultate giebt, und nur leere Hypothesen veranlaßt. Namentlich ist aus diesem Gesichtspunkte der Grundsatz tollo causam zu verwerfen."

Die sorgfältige Erforschung der Symptome ist aber stets von allen ärztlichen Schulen streng eingeschärft worden, und zwar in noch größerem Umfange als von der Homöopathie, da die andern Aerzte die abweichende Beschaffenheit aller Absonderungen erforschen, die Auskultation und das Stethoskop zu Hülfe nehmen, und auch durch das Seciren nach dem Tode sich Kenntnisse über die Krankheit zu erwerben suchen, welches Hahnemann und seine Anhänger unterlassen.

Der Grundsatz tollo causam wird der Leitstern aller Ausübung echter Heilkunde bleiben. Doch will derselbe nicht etwa innere Krankheiten durch dürftige Hypothesen bestimmen; sondern er fordert, durch Erwägen der wesentlichsten Erscheinungen eine Krankheit zu erkennen, und die durch Erfahrung bestätigten Mittel dagegen anzuwenden, ohne dabei irgend Rücksicht zu nehmen auf besondere Theorien und Systeme.

Uebrigens vermochte der Stifter der Homöopathie selbst nicht, diesem seinem ersten Grundsatze treu zu bleiben; er mußte sich später doch entschließen, zu erforschen, was im Innern des Körpers vorgeht, um den Grundsatz tollo causam selbst in Anwendung zu bringen.

Zweiter Satz. „Es ist höchst wichtig, die Arzneimittel auf das Genaueste zu kennen. Der einzige Weg dazu ist, daß man die Arzneimittel, die man dem Kranken zu geben beabsichtigt, vorher durch die Wirkungen, welche sie auf Gesunde äußern, kennen gelernt hat." Dazu dient Hahnemanns „reine Arzneimittellehre," wo von 52 Arzneistoffen die Wirkungen dargestellt werden.

Die Arzneikunde hat bisher durch reiche Erfahrung genaue Kenntniß von der Wirkung einzelner Arzneimittel, ohne daß sie dieselbe gerade durch Beobachtungen an Gesunden gefunden hätte. Und werden denn die Wirkungen, welche manche Heilmittel auf Gesunde äußern, bekannter, als durch Benutzung bei den Kranken? Dies erregt schon Bedenken. Immerhin mag man jedoch auf dem Wege der Erfahrung die Wirkungen der Arzneien auf den Gesunden

*) „Ueber die Homöopathie" von Dr. J. Stieglitz, Königl. Hannov. Ober-Medicinalrath und Leibarzt. Hannover 1835. Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung. 223 S. in 8.

**) Vgl. Hannover'sche Zeitung Nr. 210.

Digitized by Google

beobachten; es kann dies unsere Kenntniß nur vermehren; aber dann stelle man die Beobachtungen wenigstens gründlicher an, als Hahnemann in seiner Arzneimittellehre gethan hat.

Bei jedem Arzneimittel werden dort sehr viele Aussagen angeführt (über Belladonna allein 1440), welche Gesunde an sich beobachtet haben wollen. Allein was sie innerhalb mehrerer Wochen nach dem Gebrauche eines solchen Heilmittels an sich wahrnahmen, und dem Einflusse desselben zuschreiben, wird eben so in die Reihe gestellt, als das, was sie schon Stunden darauf vermeintlich wahrnahmen. Was jeden Theil des menschlichen Körpers angeht, ist zusammengestellt, und das ist die einzige Ordnung, die beobachtet ward. Es wird nie angeführt, wie die Erscheinungen sich folgten. Es wird meistentheils nicht angeführt die Zeit ihres Eintritts oder die Dauer der Erscheinungen. Es wird meistentheils nicht angeführt die Gabe, in der ein Mittel gereicht wurde, und auch nicht die Wiederholung des Gebrauchs der Mittel. Es wird nicht angeführt, ob die Versuche am eigenen oder an fremden Körpern angestellt wurden. Es wird nicht einmal angeführt, ob der Versuch nue einmal oder mehrmals angestellt sey. Ob die Person, deren Empfindungen mitgetheilt werden, männlichen oder weiblichen Geschlechts war, ersieht man mitunter nur daraus, daß das Wort „er" oder „sie" angewendet wied.

Dieses wahre, undurchdringliche Chaos und schreckliche Ungethüm von Anführung der Erscheinungen, voll der tiefsten Dunkelheit und Verwirrung, ohne irgend ein leitendes Princip, füllt 6 Bände, die in wiederholten Auflagen verbreitet, das Orakel der homöopathischen Aerzte bei Behandlung der Krankheiten geworden sind.

Diese Charakterisieung und Beurtheilung der „reinen Arzneimittellehre," von deren Wahrheit und Unpartheilichkeit sich jedee überzeugen kann, erschüttert und stürzt das ganze gegenwärtige Gebäude der Homöopathie, und spricht ihr in ihrer jetzigen Gestalt für sich schon das Vernichtungsurtheil, selbst wenn auch nicht so klar darzuthun wäre, daß ihee anderen eigenthümlichen Lehrsätze gleich mangelhaft und irrig sind.

Erst nach dieser Einleitung ist es angemessen, den zweiten Satz der Hahnemannschen Lehre auszusprechen. Er setzt fest: „Wer eine Krankheit zu heilen unternimmt, hat einerseits ihre Symptome nach dem obigen ersten Grundsatze sich zu vergegenwäetigen; andererseits zu ermitteln, welcher Arzneistoff, Gesunden gereicht, ähnliche Erscheinuugen bewirkt, als jener Krankheit eigen sind. Die Arznei, deren Wirkungen auf Gesunde die meiste Aehnlichkeit mit den Symptomen der Krankheit hat, die ist, in kleinster Gabe, etwa einmal gegeben, allenfalls einigemal wiederholt, das sicherste und untrüglichste Heilmittel derselben."

Hahnemann begründet seinen Satz etwa also: „Indem jede Krankheit nur auf einer besonderen krankhaften Verstimmung in Gefühlen und Thätigkeit beruht, so wird bei homöopathischer Heilung der durch natürliche Krankheit verstimmten Lebenskeaft durch eine nach Symptomenähnlichkeit gewählte Arzneipotenz eine etwas stärkere, ähnliche, künstliche Krankheitsaffektation beigebracht, und diese so gleichsam an die Stelle dee schwächern, ähnlichen, natürlichen Krankheitserregung unteegeschoben, gegen welche dann die Lebenskraft, nur bloß noch, aber stärker, arzneikrank eine erhöhete Energie zu richten gezwungen ist, aber wegen der kurzen Wirkungsdauer der sie krankhaft affizirenden Arzneipotenz diese bald überwindet, und, so wie zuerst von der natürlichen, nun auch von der an ihre Stelle getretenen künstlichen Krankheit frei wird."

Allein diese Ansicht von der Lebenskraft, auf die unmittelbar und allein die krank machenden Einflüsse einwirken, ist schon einseitig. Die Lebenskraft eines jeden einzelnen Organismus ist stets an einen eigenthümlichen Stoff gebunden, in dessen Verbindung sie nur haften bleibt und in Thätigkeit treten kann. Die Lebenskraft Hahnemanns dagegen fährt im Körper aufs gerathewohl hin und hee, und erregt da und dort eine Krankheitserscheinuug ganz isolirt, deren mannichfaltige, unter sich unzusammenhängende Anhäufung die verschiedenen Krankheitsübel der Menschen bildet.

Hahnemann kann nicht nachweisen, daß die Heilmittel in dem Kranken jene Symptome wirklich erregen, durch welche die Krankheit vertrieben werden soll. Sein einziger Beweis dafür ist, daß sie nach seiner Behauptung in den Gesunden so wirken.

Die Lebenskraft soll nach Hahnemann nach Veetreibung der Krankheit auch die Symptome der Arzneimittel vertreiben können, da sie doch früher die Symptome der schwächeren natürlichen Krankheit nicht besiegen konnte.

Zwae hat schon Hunter behauptet, daß zwei ähnliche Krankheiten sich nicht zugleich in einem Körper darstellen können, allein dies beweiset nichts füe die Homöopathie, sondern es enthält bloß, daß die eine Krankheit den Gang der andern unterbricht, die erstere aber nach Verlauf der leztern wieder hervortritt.

Hahnemann kann nicht nachweisen, daß die künstlich erregte Krankheit stets stärker wirken müsse, als die frühere natürliche im Körper.

Hahnemann kann ferner nicht nachweisen, daß die Ansteckung des Arzneistoffes stets im Körper wirke, und also die ähnliche Krankheit hervorbringen müsse.

Trotz allen diesem folgert Hahnemann dennoch, daß durch die künstliche Keankheit die natürliche vertrieben werde.

Was den Namen „Homöopathie" betrifft, welcher der neuen Lehre wegen dieses Grundsatzes im Gegensatze mit den bisherigen Lehren beigelegt wird, so ist es an und für sich ganz unrichtig, zu glauben, die übrigen Aerzte heilten nach dem Grundsatze **contraria contrariis**. Der Allöopath dee neueeen Zeit heilt vielmehr durch diejenigen Mittel, welche nach der Erfahrung gegen die Krankheit dienen, und kümmert sich wenig darum, ob diese Mittel der Krankheit ähnlich oder ihr entgegengesetzt sind.

Der **dritte** Satz der Hahnemannschen Lehre ist der auffallendste. Die Anhängee und Gegner sehen ihn als den charakteristischen dieses Systems an, und er stellt sich auch den Nichtärzten nebst der Diät als den Inbegriff desselben dar. „Es fordert derselbe jeden Arzneistoff nue in der möglichst kleinsten Gabe zu reichen; in sehr vielen, selbst

Digitized by Google

den mißlichsten Fällen nur einmal, und wenn es wiederholt geschieht, mit nur wenigen Ausnahmen, in weit auseinander fallenden Zwischenräumen. In Fällen, wo der Kranke sehr aufregbar und schwach ist, dient sicherer als das Eingeben substantieller Gaben der hochpotenzirten Arznei das einmalige Riechen an ein mit derselben befeuchtetes trocknes Streukügelchen, etwa von Senfsaamen-Größe, indem die Mündung des Gläschens erst in das eine, dann auch wohl, wenn die Gabe stärker seyn soll, in das andere Nasenloch gehalten, und ein augenblicklicher Athemzug gethan wird."

Dieser Satz, daß die Arzneien nur in den kleinsten Gaben gereicht werden dürfen, scheint aber mehr anstößig als er es wirklich ist.

Diese kleinen Partikelchen des Arzneistoffes, hätten die Homöopathen nur sagen sollen, besitzen die höchste Summe von Arzneikraft, und sind die einzige Quelle derselben. Sind sie durch Reiben und Schütteln nicht gehörig verkleinert, so ist ihre Kraft nicht völlig aus dem latenten Zustande gerissen und nicht gesteigert. In den meisten rohen Arzneistoffen ist diese Kraft auf die Masse übertragen, und daher kommt es, daß Allöopathen durch große Dosen ersetzen müssen, was die Homöopathen durch kleine bewirken. Allein oft kann die größte Masse und ihre Wiederholung doch nicht gewähren, was die unendlich kleine leistet.

Versuche hätten dann offenbar über die Wirkungen der kleinsten Gaben zu entscheiden gehabt, und von dem Erfolge der Erfahrung hätte die Annahme oder Verwerfung abgehangen. Man mag den Satz für unwahrscheinlich halten, aber darf ihn nicht für unmöglich erklären. Wenn er sich durch die Erfahrung bewährte, so wäre es noch immer Zeit, über die Art und Weise dieser Wirkung nachzudenken.

Hahnemann sucht diesen Grundsatz dadurch zu erklären, daß er sagt, sein Theilen, Reiben und Schütteln verwandle allen materiellen Stoff nach und nach in arzneilichen Geist; es entstehe eine Entwickelung der den Arzneistoffen inwohnenden dynamisch-geistigen Kräfte, und zwar durch eine Veränderung in ihrer Mischung; die Potenzirung werde bis an die Grenzen des Unendlichen getrieben.

Diese Vorstellung gehört nun nicht mehr der Medicin, sondern der spekulativen Naturphilosophie an. Wenn er aber behauptet, daß sein Theilen, Reiben und Schütteln der Arzneistoffe auch ihr physisches und chemisches Verhalten verändere, so lehren die Untersuchungen, daß dies, so weit die Physik und die Chemie als Erfahrungswissenschaften diesen Theilungen folgen können, ganz ungegründet ist.

Vierter Satz. „Die Psora (die innere Krätzkrankheit, mit oder ohne ihren Hautausschlag) ist nebst der Syphilis und der (ihr wohl verwandten) Sycosis, die einzige Ursache aller chronischen Krankheiten in Europa."

Die Entwickelung, welche Hahnemann von diesem Satze giebt, richtet sich selbst. Hahnemann hätte charakteristische Symptome aufstellen müssen, die darauf hinweisen, das Krätz-Siechthum im Innern vorwalte, und bei einzelnen Menschen so unzählige große und kleine Krankheiten herbeigeführt habe oder fürchten lasse. Aber er hat sich dieses sehr leicht zu machen gewußt. Er geht von der einmal angenommenen, nicht erörterten, geschweige erwiesenen Voraussetzung aus, daß jene Krankheiten einzig und allein von der Psora verursacht werden. Ohne zu befürchten, Anstoß zu geben, hält er sich für berechtigt, alle Erscheinungen, die auf die verschiedenartigsten Krankheiten hinweisen, also die eigenthümlichen Symptome der einzelnen bestimmten Krankheit selbst, als solche Symptome darzustellen, welche die Entwickelung der Psora über allen Zweifel erheben.

Dadurch, daß Hahnemann ein solches Uebel im Innern annimmt, wird er noch ferner seinem Grundsatze untreu, wornach die ganze Therapie sich bloß auf Symptome stützen, sich bloß an das in die Sinne Fallende halten, und nie auf eine Ableitung von inneren Zuständen, nie auf irgend ein Raisonnement über diese Symptome selbst sich einlassen dürfe?

Von den beiden übrigen Ursachen der chronischen Krankheiten wird die Syphilis von ihm nicht sehr in Betracht gezogen, und erzeugt die Sycosis nach ihm nur einige wenige chronische Leiden.

Wahrheit und Lüge.

Wahrheit und nur Wahrheit! Sie ist nach dem Ausspruch des göttlichen Plato der Anfang alles Guten bei Göttern wie bei Menschen; sie ist ein heiliges Gebot des Christenthums, das in seiner einfachen Sprache uns zuruft: „Redet Wahrheit unter einander." Eure Worte und Handlungen, euer ganzes Benehmen, euer Lächeln wie eure Thränen sollen der Wahrheit huldigen. Versucht es nur, und bald wird eure Seele sich leichter fühlen und freier zu lichteren Sphären sich heben und zunehmen an Schärfe und Kraft. Das neue Licht in euch macht euch empfänglich für die reinen Strahlen der Wahrheit außer euch; ihr werdet weise und glücklich. Ein höherer Ruhm ist es in der That, ein treuer Freund der Lichtgöttin siegreich durchs Leben zu dringen, als ein Sklave der Lüge oder schwankend zwischen ihr und der Wahrheit wie eine Blindschleiche durchs Leben sich zu stehlen. Seht die Kinder! sie sind glücklich, weil sie wahr sind; sie sind wahr, weil sie unschuldig sind. Euch zwar legt das Leben bittern Zwang auf, aber seyd nur reines Herzens und ihr gewinnt dem Leben unendlich viel ab. Ihr dürft nicht immer wahr, aber ihr dürft nimmer unwahr seyn. Schweigen heißt nicht lügen. Aber im fortwährenden muthigen Ringen erkämpft ihr eurem Wahrheitgeiste ein an Umfang stets wachsendes Gebiet.

Die Lüge ist ein Zwang, der Natur auferlegt. Sie krümmt den hohen edlen Wuchs der Seele; sie ist es, die den Charakter verschroben macht, den Blick des Geistes umnebelt. Wehe dem, der sich in ihr Labyrinth verirrt! Ueberall säet sie Unheil; sie ist die Saat alles Bösen. Ihr Ausgang ist das Verderben. Wer lügt und was lügt ist der Menschheit gefährlichster Feind.

Und die Wahl zwischen Wahrheit und Lüge sollte so gleichgültig seyn oder so schwer?

Digitized by Google

Löschangelegenheiten.

Warum wird bei ausbrechender Feuersgefahr nicht mehr, wie sonst, getrommelt? Warum unterläßt oder vernachläßigt man eine Einrichtung, durch welche jeder Bürger in den Stand gesetzt wird, von der Gefahr seiner Mitbürger schnelle Kunde zu erhaltrn, mit Hülfe an die Hand zu gehen, oder wenigstens Rath und Trost zu spenden? Kaum wird man es jetzt noch bei hellem Tage mehr gewahr, wenn selbst einige Häuser schon in Brand stehen, wie soll es denn künftig werden, wenn in tiefer Nacht Feuersbrünste entstehen? Soll etwa unsere Wasserleitung Wunder thun? Das ist nach allem, was man von dieser Anstalt bisher gesehen, gehört, gelesen, genossen und entbehrt hat, wohl eben so sehr zu bezweifeln, als es zu hoffen ist, daß unsere grehrten Behörden bald eine andere Anordnung treffen werdrn. Mehrere Menschenfreundr.

Ständige Bürgerrepräsentation.

Da durch die am 9. Juni d. J. eingerelchte Abdankung des Herrn Joh. Georg Meyer *), so wie durch das Im Laufe dieses Jahres erfolgte Ableben der Herren G. H. Hauck-Steeg und Finanzrath Joh. Jak. Siebert eine Ergänzung der Mitglieder löblicher ständigen Bürgerrepräsentation abermals nothwendig geworden war, wurde dieselbe gestern auf verfassungsmäßige Wrise durch die Wahl und Kugelung drrl neuer Mitgliedrr vorgenommen **).

Das erste Conclave bestand aus den Herren:

Obrist von Ellrodt,	Dr. Schilling,
Dr. Ohlenschlager,	C. Heltefuß,
C. F. Mack,	J. G. Lambrecht,
A. Gontard,	Dr. Blum,
Major von Lukacsich,	Joh. Glock,
Major Reuß,	H. A. Cornill.

Als Kandidaten wurden von diesen Wahlherrrn nach stattgehabtrm Scrutinium präsentirt die Herren:

Forstboom-Goldner,
Feiedr. Slebert-Städel,
J. F. Günther-De Bary,

nnd durch Kugelung um halb 12 Uhr zum Mitglirde erwählt: Herr J. F. Günther-De Bary.

Das zwelte Conclave bestand aus den Herren:

Joh. Heinr. Hoffmann,	M. Borgnis,
De Bary-Jordis,	H. Mack,
A. Bernus,	Dr. Diehl jun.,
v. Bihl,	J. C. Löschhorn,
Dr. Rapp,	Dr. med. Stlebel,
Böhm-Osterrirth,	J. H. Diehn.

welche die Herren:

Forsboom-Goldner,
Frledr. Slrbert-Städrl,
Moritz Grunellus,

zur Kugelung präsenilrten, durch welche

Herr Moritz Grunellus

Mittags um halb 1 Uhr zum Mitgllede rrwählt wurde.

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 282.
**) Vgl. Jahrbücher Bd IV. S. 234.

Das dritte Conclave bestand aus den Herrenꝛ

J. J. Cornill,	J. L. Graubner,
Ph. Jak. Paffavant,	M. A. Modrra,
J. Gottfr. Mappes,	J. T. Mack,
F. A. Jay,	Krlminalr. Dr. Gwinner,
J. J. Böcking,	Assessor Dr. Gallus,
Dr. Relnganum,	Brofft-Schury.

welche die Herren:

Forsboom-Goldner,
Friedr. Slebert-Städel,
Joh. Wilh. Meyrr,

zur Kugelung präsentirten, durch welche

Herr Friedr. Siebert-Städel

Nachmittags um ¾ auf 2 Uhr zum Mitgliede erwählt ward.

Emeritirung.

Durch hohen Senatsbeschluß vom 6. d. M. ist der erste Rechnelschreiber, Herr Gottfr. Engelhard Steinheil, auf sein Ansuchen wegen des Verlustes seines Gesichts mit Belassung seines fixen Gehaltes von 1600 fl. emeritirt worden, wonach nunmehr der zweite Recheneischreiber, Herr J. Peter Führer, in die Stelle des ersten Recheneischreibers eingerückt ist.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 21. September:

227) Herr Joh. Jak. Rappold, den 26. Jan. 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Sept., als Spezereikrämer. O. VIIIa wohnhaft.

Am 23. September:

228) Herr Karl Ludw. Krafft, den 20. Juli 1800 zu Offenbach geb, reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Mellnka Aubin, als Handelsmann. Zu Offenbach wohnhaft.

229) Frau Anna Maria Hildebrand, geb. Hochheimer, aus Höchst, kath., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Joh. Heinr. Hildebrand, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Juli. G. 144 wohnhaft.

230) Frau Laura Maria Louisr Donner, geb. De Breuilly, aus Versalles, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Christoph Friedr. Donner, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlussrs vom 27. August. In Brüssel wohnhaft.

Am 25. September:

231) Herr Joh. Georg Dörflinger, den 9. Juli 1802 zu Britzingrn im Großh. Baden geb., luth., in Grmäßheit Senatsbeschlusses vom 5. Mai, auf Ehellchung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Maria Binding, als Handelsmann. A. LXXXII wohnhaft.

232) Herr Joh. Georg Kiesel, den 22. April 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Maurermeister. D. 189 wohnhaft.

233) Herr Karl Dörr, den 7. Oktober 1806 grb., hiesiger Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Sept., als Schornsteinfegermeister. G. 127 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 19. Donnerstag den 15. Oktober 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die diesjährige Frankfurter Herbstmesse *).

Sieben volle Jahre sind nun verflossen, seit durch den Anschluß des Großherzogthums Hessen an das preußische Mauth- und Handelssystem zu jenem großen Verbande der Weg angebahnt ward, welcher dermalen ganz Deutschland, mit Ausnahme der Provinzen der östreichischen Monarchie, einiger ost- und nordseeischen Küstenländer, der Staaten des Hauses Braunschweig und der vier freien Städte, umschlingt, und der, im umfassendsten Sinne seines ausgesprochenen Zweckes, dessen wesentlichste staatswirthschaftliche Interessen nach ein- und denselben Prinzipien zu reguliren beabsichtigt. Fast zu jeder, in dem Verlaufe dieser sieben Jahre wiederkehrenden Meßepoche aber sah Frankfurt den äußeren Umfang seines Marktbereiches sich verengern, und die innere Bedeutsamkeit der in frühern Zeiten hier betriebenen Geschäfte sich verringern, indem mit Verminderung der Zahl der auf seinen Messen sich mit Waarenvorräthen versorgenden Gäste und des Belanges ihrer Einkäufe auch die Zahl der dieselben beziehenden Verkäufer in dem Verhältnisse abnahm, als die Zahl ihrer früheren Kunden immer geringer und ihr Absatz unbedeutender ward. Dazu kam nun noch die Nebenbuhlerschaft des benachbarten Offenbachs, wo freilich, seitdem die dortigen Messen bestehen, die Hauptgeschäfte größtentheils durch Frankfurter Kapitalien betrieben werden, sohin auch der kaufmännische Gewinn, den sie abwerfen, den hiesigen Besitzern dieser Kapitalien zu gut kömmt, durch dessen Konkurrenz als Meßplatz jedoch unserer Stadt alle jene Vortheile ohne Rückvergütung entzogen wurden, die sich an Lokalverhältnisse knüpfen und die jetzt einzeln aufzuzählen um so überflüssiger erscheint, da ihrer in öffentlichen Blättern schon zum Oestern erwähnt wurde. Indessen blieb Frankfurt, bei aller Rivalität Offenbachs, noch immer ausschließlich der Stapelplatz für alle jene ausländischen Manufakturwaaren, die man in den Vereinsstaaten, wie hoch sich auch die Industrie in mehreren derselben emporgeschwungen hat, bis jetzt noch nicht ganz entbehren konnte, und womit sich demnach hier die nämlichen Käufer versorgten, die sich an jenem Platze für ihren anderweitigen Bedarf versehen. Und hatte sich auch in Folge der hohen Zölle der Verbrauch jener Waaren in den Vereinsländern um ein Namhaftes vermindert, so blieb doch deren Absatz nach Baden und Nassau bis zum Eintritt dieser Herbstmesse ungeschmälert. Allein auch dieser Ueberrest einer sonst so weit verbreiteten Meßkundschaft sollte nunmehr Frankfurt ohne Ersatz verkümmert werden. Denn wie bekannt sind diese Staaten ebenfalls dem deutschen Zoll- und Handelsvereine beigetreten, während die gleichzeitig zu dem nämlichen Endzweck von unserer Stadt angeknüpften Unterhandlungen noch nicht zum Ziele führten. Freilich darf man nicht bezweifeln, daß in dem Betreff Schwierigkeiten in der Mitte liegen, die Frankfurts Bevollmächtigte, so rasch als im Interesse unseres Meßhandels wünschenswerth gewesen, zu beseitigen nicht vermochten, wie auch nicht minder, daß deren Bemühungen in möglichst kurzer Frist mit dem besten Erfolge werden gekrönt werden. Nichtsdestoweniger ist es Thatsache, daß eben wegen des früher bewirkten Zollanschlusses vorerwähnter Staaten unsere so eben beendigte Herbstmesse unter Aussichten heranrückte, die trüber, als je zu einer andern Zeit, waren und daß somit auch deren Resultate ungünstiger, als nur je, ausfielen. Hoffentlich befinden wir uns jedoch nunmehr am Schlusse einer für Frankfurts Meßhandel überhaupt eben nicht erfreulichen Periode; indem wir aber mit dem als ganz nahe bevorstehend verkündigten Zollanschlusse dem Anfange einer neuen Aera, besonders für den Flor eben dieses Handels, entgegensehen, theilen wir im Folgenden eine flüchtige Uebersicht der Hauptzweige desselben mit. Um mit den englischen Manufakturwaaren, als einem dieser Hauptzweige, zu beginnen, dürfte die vorgängige Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß der nicht unbedeutende Vertrieb derselben von hiesigem Platze aus schon seit einer Reihe von Jahren fast ausschließlich durch einheimische Großhandlungen bewirkt wurde, indem die Hamburger Häuser, die früher mit ansehnlichen Lagern von diesen Waaren die Messen bezogen, allmählig davon abstanden, weil sie in keiner Weise ihre Rechnung dabei fanden. Auf den Betrieb dieses Handelszweiges nun hat die Herbstmesse in so fern gar keinen Einfluß geäußert, als dieselbe nicht den mindesten Anlaß zu irgend beträchtlichen Geschäften gab, so

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 265 und Außerordentliche Beilage zur Allgemeinen Zeitung Nr. 406.

daß selbst der sonst in diesem Zeitpunkt gewöhnliche Absatz davon nicht einmal stattfand. Die Einkäufer aus den Zollvereinsländern — und aus andern Gegenden gewahrte man deren keine — trugen nämlich Bedenken, sich mit Vorräthen von Bedeutung zu versehen, weil sie die Ansicht hatten, es würden ihnen eben diese Waaren, unter Hinzurechnung des davon tarifmäßig zu entrichtenden Eingangszolles, auch nach erfolgtem Anschlusse Frankfurts in keinem Fall theurer, als jetzt, zu stehen kommen; wohl aber dürften alsdann gewisse Konjunkturen eintreten, die auf deren Preis alsdann einen für sie günstigen Einfluß äußern könnten. Auch mag zur Schmälerung der Geschäfte in dem vorliegenden Handelszweige noch der Umstand mitgewirkt haben, daß man sich in den kürzlich dem Vereine beigetretenen Staaten (Baden und Nassau) in der Zwischenzeit mit hinlänglichen Vorräthen versorgte, um die sonst üblichen Meßeinkäufe entbehren zu können. Nichtsdestoweniger haben die brittischen Baumwollenfabrikate seit der letzten Ostermesse einen Preisaufschlag von 8 bis 10 Prozent im Durchschnitt erfahren, unstreitig weil der rohe Stoff selbst an den englischen Stapelplätzen gestiegen ist. Auch brittische Wollenfabrikate wurden eher höher denn niedriger als zur Ostermesse gehalten, was jedoch gemeinhin zur Herbstmesse der Fall ist, tritt in der Zwischenzeit nicht irgend ein Umstand ein, welcher die Preisverhältnisse anders bestimmt. Von so geringer Erheblichkeit indessen der Absatz an englischen Manufakturwaaren im Verlaufe der Messe war, so trafen doch noch in der zweiten Woche mehrere hundert Kolli zu Wasser hier ein, die bis Mainz durch Dampfschiff herüber gebracht worden waren. Aus dieser Thatsache darf man schließen, entweder daß die Vorräthe von diesen Waaren am Platze überhaupt nicht sehr bedeutend sind, oder daß unsere Großhändler auf einen stärkern Absatz zur Messe rechneten, als wirklich stattgefunden hat. Auch bei dem Handel mit französischen Seidenwaaren macht sich die Spannung fühlbar, mit welcher man dem bevorstehenden Zollanschlusse von Frankfurt entgegensieht. Die etwaigen Käufer derselben fanden sich um so mehr bemüssigt, sich auf das Erforderliche zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs zu beschränken, als der Preis dieser Waaren schon zu Anfang der Messe um mehr als 5 Proz. aufgeschlagen war, im Verlauf derselben aber, in Folge der aus Italien und Frankreich eingegangenen Berichte, eine Erhöhung von beiläufig 10 Proz. erfuhr. Dagegen war in französischen Modewaaren, namentlich in Shawls, die Messe nicht schlecht. Allein diese Artikel gehören zu den Unentbehrlichkeiten des Luxus, weshalb sie denn, ihrer erhöhten Preise ungeachtet, bereitwillige Käufer fanden. Aehnlicher Bewandtniß hatte es mit Schweizerwaaren, sowohl was die weißen baumwollenen Gewebe, als was die Druckwaaren betrifft. (Schluß f.)

Die Verwaltung des hiesigen Gewerbvereins,

welcher in der Generalversammlung der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. am 22. September d. J. gegründet worden ist *), hat kürzlich folgende öffentliche Aufforderung erlassen:

„Die Verwaltung **) des Gewerbvereins erachtet es für zweckdienlich, noch dieses Jahr, im Monat Dezember, eine größere Kunst- und Gewerbausstellung zu veranstalten. Sie beabsichtigt zur Belebung der Theilnahme an solchen Ausstellungen die vorzüglichsten, und zum Privatgebrauch am meisten sich eignenden Gegenstände anzukaufen, und durch eine, nach dem Beispiel des hiesigen Kunstvereins zu veranstaltende Verloosung, über die sie in kurzem ein weiteres zur Oeffentlichkeit bringen wird, die dadurch entstehenden Kosten zu decken. Sie beabsichtigt diese Verloosung so einzurichten, daß sie neben größeren und werthvolleren Erzeugnissen der Kunst- und Gewerbthätigkeit auch kleinere oder billigere zur Ausstellung gesandte Gegenstände ankauft, um jedem Inhaber einer Aktie zur Verloosung die Aussicht auf einen gewissen, wenn auch kleinen Gewinn, zu sichern. Ihr Zweck hierbei ist, daß nicht allein große und ausgezeichnete, sondern auch kleinere, für den Haushalt nützliche Erzeugnisse des Kunst- und Gewerbfleißes ausgestellt werden, und, sind sie mit Sorgfalt und Umsicht gearbeitet, durch die beabsichtigte Verloosung zur Empfehlung ihrer Verfertiger auch verbreitet werden.

Die näheren Bestimmungen der beabsichtigten diesjährigen größeren Ausstellung sind Folgende:

1) Die Zeit der Ausstellung ist der 13. Dezember und die folgenden acht Tage.
2) Bis zu diesem bezeichneten Tage werden Gegenstände zur Ausstellung angenommen.
3) Die aufzunehmenden Arbeiten umfassen alle von hiesigen Künstlern und Handwerksmeistern verfertigten Erzeugnisse der Kunst- oder Gewerbthätigkeit.
4) Die Ausstellung findet in dem Lokale der Gesellschaft statt.
5) Für die Ausstellung wird nichts von dem Eigenthümer entrichtet, jedoch hat derselbe den Transport zu besorgen.
6) Es steht Jedem frei einem eingesandten Gegenstande den Namen des Verfertigers und den etwaigen Preis zuzufügen.

Die Verwaltung ladet zur Theilnahme an dieser Ausstellung ihre verehrten Mitbürger, welche sich der Kunst- oder der Gewerbthätigkeit irgend einer Art gewidmet haben, angelegentlichst ein, und indem sie sich mit Freuden erbietet, jede genauere Auskunft über dieselbe auf Begehren zu ertheilen, schmeichelt sie sich mit der Hoffnung, daß die Zusendungen recht reichlich eingehen werden, und daß namentlich manche zu Weihnachtsgeschenken verfertigte Arbeiten von der Kunstfertigkeit der Meisterhand öffentlich Zeugniß geben mögen.

Schließlich macht die Verwaltung noch bekannt, daß neben den von nun an zu veranstaltenden jährlichen größeren Ausstellungen die monatlichen kleineren zu dem Be-

*) S. oben S. 82.

**) Sie besteht aus den Herren J. G. Berkmann, B. Beyer, C. A. Gerlach, H. H. Hildebrand, J. F. Knoblauch, Georg Schiele, Gerhard Schiele, Dr. Fr. Scharff, F. C. Vogel.

Digitized by Google

hufe bestehen blieben, daß dadurch den hiesigen Künstlern und Handwerktreibenden Gelegenheit gegeben werde, Arbeiten, welche sie auf Bestellung oder zum Verkauf gefertigt und nicht bis zur großen Ausstellung behalten können, auf diese Weise zur Ansicht eines größern Publikums zu bringen."

Die Bürgerschlacht.

Nicht eine gestattete Erlaubniß, wie das hochlöbliche Polizeiamt in den hiesigen Blättern bekannt macht, sondern ein wohlerworbenes uraltes Recht ist es, das die hiesige Bürgerschaft besitzt, von Gallus-Tag bis Fastnacht Vieh zu schlachten. Es bitten um diese Berichtigung in den Jahrbücheen Mehrere Bürger.

Urwahlen *).

Am 12. und 13. Oktober hatte in Gemäßheit Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte die Abstimmung über die Bildung des Wahlkollegiums der 75 Bürger statt, welche die zur nächsten gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1835 bestimmten 45 Mitglieder aus löblicher Bürgerschaft zu wählen haben. Dieser Abstimmung war, wie jedes Jahr, ein öffentlicher Erlaß hohen Senats an löbliche Bürgerschaft d. d. 29. Septemb. vorangegangen, worin gesagt wird:

„Der so oft und in den bedenklichsten Zeiten erprobte Bürgersinn wird sich auch bei diesen Urwahlen — welche die Grundlage derjenigen Wahlen bilden, durch welche die Männer bestimmt werden, denen der wichtige Beruf zukommt, über die vorzüglichsten Gegenstände des Staatshaushaltes, zum gemeinen Besten, und ohne Privatinteresse mit zu stimmen — bewähren.

Dieser Bürgersinn, der Sinn für Gemeinwohl, Recht und Ordnung, welcher die löbliche Bürger- und Einwohnerschaft beseelt, ist es, der sich in den Bewegungen einer verhängnißvollen Zeit im schönsten Lichte zeigt, und so lange dieser Sinn in unserer Mitte herrscht, wird auch das Band der Einigkeit, eine Frucht unserer glücklichen Verfassung, unauflösbar seyn.

Möge daher jeder stimmberechtigte Bürger in diesem Geiste der Eintracht seinen Vorschlag bei den zu diesem Zwecke niedergesetzten bürgerlichen Behörden einreichen."

Den Vorsitz in der ersten Abtheilung, in welcher sämmtliche Rathsglieder; die Adeligen, welche nicht ein bürgerliches Gewerbe treiben, durch welches sie in einer der andern Abtheilungen stimmberechtigt werden; die Gelehrten aller Fakultäten; die dazu gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Konfessionen, die Prokuratoren und Notarien einbegriffen; alle zum gelehrten Stande nicht gehörigen Bürger, welche zu öffentlichen Dienstleistungen definitiv — und zwar entweder von dem Senate durch Verkugelung oder nach verfassungsmäßiger Dispensation von derselben oder von der ständigen Bürgerrepräsentation angestellt sind, und einen festen jährlichen Gehalt oder Emolumente aus der Staatskasse beziehen; die Linienoffiziere aller Grade; die Gutsbesitzee; die als Rentenirer eingeschriebenen Bürger; die Schul-, Sprach- und sonstige Lehrer; alle nicht zünftigen Künstler

zu stimmen haben, führten die Herren Quartiervorstände und Majors: Joh. Konrad Schmidt, Phil. Heinrich Jungmann, Joh. Andr. Ortenberger und Herr Hauptmann Ph. W. Küßner, als Stellvertreter des Herrn Major Joh. Wilh. Küßner, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich: die Herren Joh. Friedr. Ponfick, J. Georg Lambrecht, Abraham Pilgeram, J. Christian Pencker, Ernst Karl Gottfr. Höffler, Theobald Horrmann.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Anton Fresenius.

Hoher Senat hatte Heren Senator Dr. Böhmer, und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Heern Philipp Jakob Fries zur Aufsicht, daß alles in der festgesetzten Ordnung vor sich gehe, als Kommissarien zu dieser Abtheilung geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 152, und zu

Wahlherren der ersten Abtheilung

wurden gewählt die Herren: Assessor Dr. Gallus mit 117 Stimmen, Geh. Rath v. Lepel mit 113, Adjunct Dr. Heusenstamm mit 112, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 110, Dr. Diehl jun. mit 102, Dr. Pfarr mit 100, Dr. med. Pfefferkorn mit 99, Pfarrer Becker mit 95, Dr. M. Körner mit 95, Fiskal Dr. Jost mit 94, Dr. Anton Fresenius mit 92, Konsistorialrath Dr. Hessenberg mit 90, Kriminalrath Dr. Gwinner mit 89, Dr. med. Kretzschmar mit 81, Dr. G. Fresenius mit 78, Archivar Dr. Herzog mit 76, Dr. Franc v. Liechtenstein mit 76, Dr. med. Schilling sen. mit 76, Assessor Dr. Pfeiffer mit 75, Hauptmann Hoffmann mit 74, Dr. Eder mit 72, Dr. med. Clauſius mit 71, Dr. v. Gualta mit 71, Forstamtsschreiber Dr. Jung mit 68, Bibliothekar Dr. Eyſen mit 60.

Suppleanten der ersten Abtheilung

wurden die Herren Dr. jur. Kloß mit 58 Stimmen, Dr. med. Mappes mit 53, Physikus Dr. med. Neef mit 53, Dr. Blum mit 45, Dr. med. Stiebel mit 36, Aktuar Dr. Benkard mit 33, Stadtamtmann Dr. Schönhard mit 32, Dr. med. Lorey mit 32, Hauptm. Jungmichel mit 28, Dr. Wetzel mit 23, Dr. Geidner mit 22, Dr. med. Fiedler mit 22, Dr. Giar mit 22, Rathsche. Dr. Reuß mit 22, Dr. Kugler mit 21, Dr. Neſtle mit 19, Apothekar Engelhard mit 19, Phys. prim. Dr. Varrentrapp mit 18, Dr. Ed. Binding mit 18, Dr. Martin mit 17, Dr. Langer mit 16, Substitut Frank mit 16, Dr. med. Spies mit 16, Dr. med. Wolff mit 15, Professor Dr. med. Kloß mit 15.

Den Vorsitz in der zweiten Abtheilung, in welcher alle Handelsleute und zwar ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler; die Gastwirthe; verbürgerte Buchhalter und Handlungscommis; die geschwornen Makler; die Krämer, und alle zu keiner Zunft gehörigen Wirthe; die zum gelehrten Stande

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 254.

Digitized by Google

nicht gehörigen Angestellten und Bediensteten, welche nicht in den bei der ersten Abtheilung genannten Kathegorien begriffen sind und nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte zur zweiten Abtheilung gehören,

zu stimmen haben, führten die Herren Quartiervorstände und Majors: L. D. Ph. Rumpf, G. J. Rieb, C. J. Scherblus, G. D. Kalb, und Herr Lieutenant Muck, als Stellvertreter des Herrn Major U. J. Barensfeld, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich: die Herren Franz Karl Beck, Franz Imler, Anton Hartjen, Franz Behaghel, Dr. Scherblus, Oberlieutenant J. A. B. Reges, Joh. Wilh. Götz und Nikol. Schubert.

Das Protokoll führte Herr Notar und Stadtgerichtssekretär Herzog.

Hoher Senat hatte Herrn Senator De Neufville, und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Herrn Herrmann v. Meyer zu dieser Abtheilung als Kommissarien geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 268 und zu

Wahlherren der zweiten Abtheilung

wurden erwählt die Herren: H. A. Cornill mit 219 Stimmen, J. F. H. Mack mit 214, L. A. Wurster mit 210, P. C. W. Donner mit 205, Konr. Heltefuß mit 204, Matth. Borgnis mit 199, Forsboom-Goldner mit 198, J. L. Graubner mit 197, Joh. Andreae mit 197, J. J. Finger mit 195, Gustav Metzler mit 186, G. F. P Heyder mit 185 Ziegler-De Bary mit 178, M. A. Modera mit 174, J. C. Rauch mit 173, Ed. Lejeune mit 166, C. A. Städel mit 165, C. P. Snes mit 164, Wagner-Lindheimer mit 164, J. G. B. Trost mit 164, Gust. Zickwolf mit 163, P. D. Hinckel mit 149, Böhm-Trombetta mit 145, C. C. Cöster mit 90, Karl Grunelius mit 79.

Suppleanten der zweiten Abtheilung

wurden die Herren C. Ed. Meyer mit 72 Stimmen, H. Minoprio mit 56, J. C. Jarobi mit 55, J. Stern mit 52, J. D. Sauerländer mit 50, C. Andreae mit 45, J. C. C. Knoblauch mit 45, Scheidel-Lindheimer mit 42, G. F. Meyer mit 33, J. D. Thelfinger mit 31, Tob. Ronnefeld mit 28, M. Linnemann mit 27, P. C. Guttenberger mit 27, J. D. Völker mit 24, J. P. Bonn mit 24, J. P. Keßler mit 23, P. J. Fabricius mit 23, H. C. R. Brönner mit 22, A. Ehrmann mit 22, A. St. Menfing mit 22, C. C. D. Raumann mit 22, A. Finger mit 21, J. Kesselmeyer mit 20, J. G. Kämel mit 17, J. J. Gries mit 17.

Den Vorsitz in der dritten Abtheilung, in welcher alle zünftigen Handwerker und Künstler; die zum gelehrten Stand nicht gehörigen Angestellten und Bediensteten, welche nicht in den bei der ersten Abtheilung genannten Kategorien begriffen sind, und nach den sonstigen Bestimmungen des Art. 11. der Konstitutions-Ergänzungsakte zur dritten Abtheilung gehören; alle, den zwei andern Abtheilungen nicht zugewiesene Bürger, welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerb und Nahrung dahier treiben,

zu stimmen haben, führten die Herren Quartiervorstände und Majors: J. A. B. Reges, J. G. Fischer, F. Ch. Erras, G. D. Philgus, J. G. Reichard, welche nachfolgende Gehülfen aus löblicher Bürgerschaft zu sich genommen hatten, nämlich: die Herren Hauptmann Sauer, Lieutenant Koch, J. G. Theisinger, Joh. Karl Schneider, Lieutenant Händler, Oberlieutenant W. Meyer.

Das Protokoll führte Herr Notar Dr. Bögner.

Hoher Senat hatte Herrn J. L. Anthes des Raths, und löbliche ständige Bürgerrepräsentation Herrn Georg Finger zu dieser Abtheilung als Kommissarien geschickt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 281, und zu

Wahlherren der dritten Abtheilung

wurden erwählt die Herren M. May, Metzgermstr., mit 173 Stimmen, J. J. Gruber, Metzgermstr., mit 162, J. Glock, Metzgermstr., mit 146, J. J. Nortz, Kiefermstr., mit 119, P. Eurich, Bierbrauermstr., mit 114, Chirurg Berg mit 106, P. Melchior, Metzgermstr., mit 104, G. F. Sauerwein, Schlossermstr., mit 100, C. Ruppel, Schuhmachermstr., mit 99, G. Lambrecht, Schneidermstr., mit 97, C. Löschhorn, Spenglermstr., mit 97, Major Reges, Maler, mit 96, Major Rothenburger, Gärtnermstr., mit 96, J. P. Schwager, Bierbrauermstr., mit 91, J. L. Mack, Schlossermstr., mit 91, C. Mohr, Metzgermstr., mit 87, Brofft-Schury, Maurermstr., mit 77, J. C. Ludwig, Posamentirermstr., mit 74, C. Welgenand, Zimmermstr., mit 72, J. G. Kniesel, Metzgermstr., mit 72, H. Diehn, Schreinermstr., mit 66, G. Pfeiffer, Sattlermstr., mit 64, J. A. Abt, Gärtnermstr., mit 63, J. D. Lepper, Konditor, mit 61, C. Wolf, Bierbrauermeistr., mit 58.

Suppleanten der dritten Abtheilung

wurden die Herren J. G. Selfermann, Spenglermstr., mit 56, F. Schäfer, Sattlermstr., mit 49, J. J. Künzer, Schuhmachermstr., mit 49, J. C. Freimann, Drehermstr., mit 48, M. Fleischmann, Drehermstr., mit 47, J. J. Funk, Gerbermstr., mit 45, C. Jost, Bäckermstr., mit 44, J. A. Engelhard, Konditor, mit 42, A. Konrad, Metzgermstr., mit 42, J. Conrad, Metzgermstr., mit 41, F. C. Herwig, Posamentirermstr., mit 32, J. V. Raab, Schreinermstr., mit 32, J. H. Baumann, Bürstenbindermstr., mit 31, Ph. Himmighofen, Bäckermstr., mit 31, G. F. Lüdicke, Metzgermstr., mit 30, B. Eckhardt, Bierbrauermstr., mit 30, J. Hofmann, Goldarbeiter, mit 30, C. Strelt, Schneidermstr., mit 30, J. M. Boch, Kiefermstr., mit 29, J. Reutlinger, Zinngießermstr., mit 28, G. Stier, Iter, Metzgermstr., mit 28, S. Boch, Tuchbereitermstr., mit 27, Hartm. Söllner, Metzgermstr., mit 27, B. Walther, Feilhauermstr., mit 27, C. G. F. Rust, Steinmetzenmstr., mit 27.

Gedruckt und verlegt bei Heine. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 20. Dienstag den 20. Oktober 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXV. (oder 28te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 17. Oktober 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Ortschaften, mit Ausnahme der Herren: Geh. Rath v. Lepel, Dr. Eder, E. Meyer, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Pfarrer Becker, J. Diehl, Schmidt-Lindheimer, ferner der Herren Senator Dr. Harnier, Schöff Pensa, Kanzleirath Dr. Fiedler, Dr. Ohlenschlager, J. Bolongaro, M. A. Modera, M. Scharff sämmtlich ebenfalls entschuldigt, ferner der Herren Dr. med. Kretzschmar, J. C. Ludwig, Senator Dr. Neuburg, J. J. Nortz, Schultheiß Vetter von Bornheim, J. G. Diehl von Hausen, A. Kessel von Niederursel.

§. 96. Auf der Tagesordnung war:

Der Kommissionsbericht vom 19. September d. J.: das Polizeiwesen insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei, jetzt in specie die durch Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Juni d. J. verordnete Begutachtung und Bearbeitung der Details wegen eines besonders zu errichtenden Zucht- oder Polizeigerichts betr.

Herr Dr. Rapp, als von der Kommission erwählter Referent, verliest diesen Bericht, lautend, wie folgt:

„In der Sitzung dieser hochansehnlichen Versammlung vom 10. Juni d. J. wurde bei Gelegenheit der Frage, welche Funktionen von dem Wirkungskreise des Polizeiamts getrennt werden könnten, in Betreff des Punktes:

ob auch die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen und Frevel, welche nach Art. 34. der Instruktion für das peinliche Verhöramt, früher diesem letzteren zugestanden, seitdem aber von dem Polizeiamte bewirkt worden ist, nunmehr dem Polizeiamte, als solchem, wieder abzunehmen und einem besonders zu errichtenden Zucht- oder Polizeigericht zuzuweisen sey?

beschlossen:

daß die gesetzgebende Versammlung sich auch mit diesem Punkte im Prinzip einverstanden erkläre.

Dieser Beschluß ist uns mit dem Auftrage zugefertigt worden:

eine anderweitige Begutachtung und Bearbeitung der Details vorzulegen *).

Wir haben diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und beehren uns, als Resultat derselben nachfolgenden gutachtlichen Bericht gezlemendst zu erstatten.

Wir glauben nämlich, daß

I. das besonders zu errichtende Polizeigericht am zweckmäßigsten bestehen könnte:

a) aus dem jüngeren Bürgermeister, welcher das Präsidium zu führen hat;

b) aus einem rechtsgelehrten Senatsmitgliede der zweiten Rathsordnung;

c) aus dem zeitigen Kriminalrathe, oder, wenn derselbe verhindert seyn sollte, einem vom Senate zu deputirenden rechtsgelehrten Assessor.

Diesem Gerichte würde ein eigener Aktuar und Pedell beizugeben seyn.

II. Hinsichtlich der Kompetenz dieses Polizeigerichts würde es lediglich bei dem in dem früheren Kommissionsberichte vom 4. Mai d. J. enthaltenen Vorschlage zu belassen seyn **).

III. In Betreff der Geschäftsordnung würde zu bestimmen seyn, daß

a) die Untersuchungen jedesmal in Gegenwart und unter der Leitung eines Mitglieds des Gerichts zu geschehen haben;

b) daß wöchentlich zwei Plenarsitzungen stattfinden, in welchen auf erstattetes Referat die Bescheide gefaßt werden;

c) daß von allen Bescheiden dem Polizeiamte Nachricht gegeben werden müsse;

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 276.
**) S. Jahrbücher Bd. V. S. 256.

Digitized by Google

d) daß es dem jeweiligen Senatsdeputirten zum Polizeiamte, insofern er nicht ohnehin Mitglied dieses Gerichtes ist, jederzeit freistehe, den Verhandlungen desselben beizuwohnen.

Die Gründe, welche uns zu dem unzielsetzlichen Vorschlage, das Polizeigericht so, wie angegeben, zusammenzusetzen bewogen haben, sind:

1) Möglichste Festhaltung des in den meisten europäischen Staaten anerkannten und durchgeführten Grundsatzes, daß die Polizei als solche sich vorzüglich und zunächst nur in präventiver Wirksamkeit thätig zu zeigen, mithin Frevel und Vergehen zu verhüten habe, daß aber, wenn sie einmal begangen worden sind, die Anwendung repressiver Maßregeln, d. h. die Wirksamkeit der Strafjustiz eintreten müsse, die aber, im Interesse des Einzelnen sowohl, als der Gesammtheit, nur durch rechtsgelehrte Richter und ein judicium formatum administrirt werden könne.

2) Möglichste Erleichterung und Kräftigung des Polizeiamts in seinem eigentlichen administrativen Wirkungskreise."

Das Kommissionsmitglied, Herr Senator Dr. Schmid, hatte dem Kommissionsberichte folgende Erklärung beigefügt:

„Da durch das Wegfallen des Polizeidirektors *) der wichtigste Theil der von einer neuen Polizeiorganisation zu erwartenden Vortheile verloren geht, jedenfalls eine weniger zweckmäßige Besetzung des Polizeigerichts herbeigeführt worden ist, die Vortheile eines militärisch organisirten Gensd'armeriekorps meiner Ansicht nach so problematisch sind, wie jedes derartige neue Experiment, so erkläre ich, an dem ganzen, nun an den Senat zu bringenden neuen Antrag der gesetzgebenden Versammlung keinen andern Theil zu nehmen, als daß ich die Trennung der polizeilichen Justiz von der Administration dem Prinzip nach für zweckmäßig halte. Schmid."

Das Kommissionsmitglied, Herr Senator von Günderrode, hatte folgendes Separatvotum beigelegt:

„Das neue Gericht, bei welchem diejenigen Vergehen oder Verbrechen, die bisher bei dem Polizeiamt verhandelt und abgeurtheilt wurden, nun in Zukunft abgeurtheilt werden sollen, wird besetzt

1) mit dem jüngeren Bürgermeister,
2) einem rechtsgelehrten Senatsmitglied,
3) dem Kriminalrath, und bei dessen Verhinderung mit einem beizugebenden rechtsgelehrten Assessor, und
4) dem Polizeiamtsdeputirten, wenn er nicht ohnehin als Jurist dem neuen Gericht beigeordnet ist, blos als Zuhörer ohne Stimme. Die Kompetenz soll die bisherige des Polizeiamts bleiben.

Ich glaube mit dieser neuen Einrichtung wird ganz und gar nichts gewonnen werden. Man will ein Gericht nur mit Juristen besetzt, weil man es für einen Mißstand hält, daß auch Richter in einem Gericht sitzen, die, ohne Rechtsgelehrte zu seyn, nur nach dem schlichten Menschenverstande urtheilen.

Wirft man aber einen Blick auf die Verfassungsurkunde, so sieht man, daß im Art. 29. bestimmt ist, daß sogar bei dem Appellationsgerichte zwei Richter sitzen können, die keine Juristen zu seyn brauchen. Ferner sagt der Art. 24., dem Polizeiamt soll ein Rathsglied zweiter Ordnung zugegeben werden. Die Konstitution verlangt also bei dem Appellationsgericht und Polizeiamt nicht, daß nur Juristen da seyen. Warum will man also von der Verfassungsurkunde abweichen *)? — Sind bei dem Appellations- und Kriminalgericht Richter zulässig, die keine Rechtsgelehrten sind, wie vielmehr ist es bei dem Polizeigerichte thunlich?

Bei den höchst einfachen Fällen, die gewöhnlich an dem Polizeigericht verhandelt werden, wird es gewiß kein Nachtheil für die in Untersuchung stehenden Personen seyn, wenn auch ein Nichtjurist im Gericht sitzt, besonders da Niemand der weitere Rechtsweg abgeschnitten ist. Wenn man sieht, wie höchst schwankend und unsicher die juristische Theorie und Praxis ist, wird man sich leicht überzeugen, daß in Straffällen eben so gut Bescheide eines ganz aus Juristen bestehenden Gerichts reformirt werden können, wie die eines Gerichts, worin auch Nichtjuristen sitzen.

Störend halte ich aber die vorgeschlagene Einrichtung deßwegen, weil der ohnehin sehr beschäftigte Kriminalrath von seinem eigentlichen Beruf zu sehr abgezogen wird, besonders in einer Zeit, wo das peinliche Verhöramt noch so sehr in Anspruch genommen ist. Und wo soll denn jedesmal der rechtsgelehrte Assessor herkommen, der den Kriminalrath zu ersetzen hätte?

Ferner halte ich den Vorschlag für ungeeignet, weil der künftige Senator auf dem Polizeiamt, wenn ein solcher einstens so unglücklich seyn sollte, kein Rechtsgelehrter zu seyn, bei diesem Gerichte nur die Rolle eines stummen Zuhörers spielen darf, eine Stellung, die ein ehrliebender Mann gewiß nicht übernehmen wird.

Ich halte es dafür für zweckmäßiger und mit der Verfassung übereinstimmender, das Gericht folgendermaßen zu besetzen:

1) der jüngere Bürgermeister;
2) der jeweilige Senator auf dem Polizeiamt;
3) ein Assessor cum voto und wenn der Bürgermeister oder Senator kein Rechtsgelehrter wären, der Kriminalrath. v. Günderrode."

Die hierauf eröffnete Diskussion beschäftigt sich hauptsächlich mit der Erwägung, daß zwar in dem Vorschlage der Kommission allerdings der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Administration genau berücksichtigt und durchgeführt sey, daß es aber doch wohl in der praktischen Ausführung gar mancherlei Schwierigkeiten, ja sogar wirklichen Kollisionen veranlassen dürfte, den Kriminalrath als Mitglied des neuen Polizeigerichts zu verwenden, indem er ohnehin schon sehr mit Geschäften überladen sey, und doch wenigstens einige freie Muße, um sich nicht nur für seine wichtigen Funktionen stets vorzubereiten, sondern auch in seinen Studien mit der Zeit und Wissenschaft gleichen Schritt zu halten, übrig behalten müsse; besser möchte es

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 275.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 113 u. 114. Bd. VI. S. 40.

Digitized by Google

daher seyn, statt des Kriminalraths einen oder nöthigen Falls zwei rechtsgelehrte Assessoren mit entscheidender Stimme bei dem neuen Polizeigerichte anzustellen, die Kompetenz dieses Gerichts auf geeignete Weise zu erweitern, auch speciell den jeweiligen Senatsdeputirten des Polizeiamts, statt eines rechtsgelehrten Senatsmitglieds der zweiten Ordnung im Allgemeinen, als Mitglied dieses Gerichts zu berufen, da es ohnehin immer Regel gewesen sey und vom Senate auch ferner besonderer Bedacht darauf genommen werden würde, blos rechtsgelehrte Senatoren auf das Polizeiamt zu deputiren.

Es wurde hierauf nach beendigter Erörterung auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 57 Stimmen gegen 2 und 12 suspendirte beschlossen:

statt der von der Kommission vorgeschlagenen Zusammensetzung des neuen Polizeigerichts solle dieselbe dergestalt modifizirt und organisirt werden, daß dieses Gericht zu bestehen habe:

1) aus dem jüngeren Bürgermeister, welcher das Präsidium zu führen hat,
2) aus dem zum Polizeiamte deputirten Senatsgliede zweiter Ordnung,
3) aus zwei rechtsgelehrten Assessoren mit entscheidender Stimme sammt dem nöthigen Personal an Aktuarien und Pedellen.

Hierbei drückte die gesetzgebende Versammlung den Wunsch aus, daß hoher Senat die Erweiterung der Kompetenz dieses also neu zu organisirenden Polizeigerichts ins Auge fassen, und dieserhalb in seiner zu gewärtigenden Rückäußerung spezielle Vorlage machen möge.

§. 97. Hinsichtlich des Kosten-Etats und zwar

A) für das Personal des administrativen Polizeiamts, worüber laut §. 69. des Protokolls die Beschlußnahme vorbehalten worden war *), wurden hiernächst ohne Umfrage durch allgemeine Zustimmung folgende Besoldungsposten genehmigt:

	fl.	kr.
für einen Assessor	1600	
für 2 Aktuare à fl. 1400	2800	
für 2 Kommissarien à fl. 1300 . . .	2600	
für 5 Kanzlisten als Diurnisten à fl. 1. 30 kr.	2727	30
für 7 Polizeiaufseher oder Offizianten mit dem bisherigen Rottmeistergehalt . .	3536	
für 4 Amtspedelle à 48 kr. und Uniformsgeld und Geschenke	1548	48
zusammen	14,812	18

In Betreff

B) der Besoldungen für das bei dem neuen Polizeigerichte anzustellende Personal wurde, gleichfalls ohne Umfrage, beschlossen:

daß man sich die deßfallsige Bewilligung in so lange vorbehalte, bis hoher Senat sich in seiner Rückäußerung auch darüber ausgesprochen haben werde, ob der bei dem administrativen Polizeiamt funktionirende Assessor zugleich auch die Funktionen eines der beiden für das Polizeigericht beschlossenen Assessoren zu übernehmen habe, oder ob hierzu ein eigener zweiter Assessor zu ernennen sey.

§. 98. Schließlich wurde das Sekretariat beauftragt, für eine der nächsten Sitzungen eine zur Einsicht der Mitglieder vorher in der Kanzlei aufzulegende Finalredaktion der bisherigen einzelnen Beschlüsse zu bewirken.

Worauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geschlossen wurde.

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 284.

Die diesjährige Frankfurter Herbstmesse.

(Schluß.)

Diese Waaren werden bekanntlich von den Fabrikanten selbst zur Messe gebracht; sohin ließ sich der natürliche Spekulationsgeist bei deren Ankauf von ganz andern Rücksichten, als bei den vorerwähnten brittischen und französischen Industrieerzeugnissen leiten, die durch Vermittlung hiesiger Großhändler an den Detailverkäufer übergehen. Denn kann sich dieser hier zu jeder Zeit mit seinem Bedarf versehen und darf er erwarten, daß ungeachtet des Zollanschlusses von Frankfurt ihm die Waare doch nicht theuerer zu stehen kommen wird, so ist nicht abzusehen, in wie fern der Anschluß auf den Preis der Schweizer Fabrikate im Lande selbst einen ihm vortheilhaften Einfluß äußern möchte. Wohl aber dürfte der Zwischenhändler seine Rechnung dabei finden, eben diese Fabrikate noch vor dem Anschlusse an sich zu kaufen, da dieser mancherlei Umstände herbeiführen kann, die ihn zu der Hoffnung berechtigen, solche, nach bewirktem Anschlusse, mit gutem Nutzen weiter zu vertreiben.

Aeußerst beschränkt war dagegen der Absatz von französischen und englischen Quincaillieriewaaren, worauf, der Natur der Sache nach, der bevorstehende Zollanschluß einen nur nachtheiligen Einfluß äußern konnte. Auch sollen, wahrscheinlich mit Rücksicht auf dessen Eintritt, die Lager unserer Handelsleute eben nicht überreichlich mit Waaren der Art versehen gewesen seyn. Der hiesige Ledermarkt war, was die Käufer des Artikels anbetrifft, in dieser Herbstmesse verödeter als je, indem nunmehr auch die Kunden aus Baden und Nassau, in Folge des Zollanschlusses dieser Staaten, an demselben fehlten; sohin die belgischen Fabrikanten, die solchen mit ihrer Waare bezogen hatten, auf den ausschließlichen Verkauf derselben an hiesige Lederhändler sich beschränkt sahen. Nichtsdestoweniger wurden an diese die zur Stelle gebrachten Vorräthe ziemlich rasch und sogar im Durchschnitt um 1 Rthlr. höher per Centner abgesetzt, was freilich nicht viel sagen will, da das Leder zu dieser Zeit des Jahres, zumal bei vorangegangenen trocknen Sommern, von besserer Qualität und somit auch theurer, als im Frühjahr, zu seyn pflegt. Zu Offenbach, wo bekanntlich die Frankfurter Lederhändler ebenfalls eine Hauptrolle spielen, betrugen die Zufuhren an Wildsohlleder etwa tausend Bürden weniger, als zur vorjährigen Herbstmesse, ein Umstand, der, nebst dem schon erwähnten, auch an dem dortigen Markte die Preise zu erhöhen strebte. Schuhmacherhanf war, wegen der mißrathenen Ernte, im Preise gestiegen. Die Vorräthe von Schaafwolle, welche hier und in Offenbach zu Anfang

Digitized by Google

der Messe lagerten, mögen sich auf etwa 5000 Ballen belaufen haben, worunter sich jedoch wohl über tausend Ballen nicht für die Tuchfabrikation geeignete, ganz ordinaire Sorten befanden. Von diesen Vorräthen sind ungefähr 2000 Ballen verkauft worden; die dafür gelösten Preise aber kamen, was die guten veredelten Wollen anbetrifft, denen der vorjährigen Herbstmesse so ziemlich gleich. Schußwollen waren wenig begehrt; während die Wollen vom zweiten Schuß geringen oder gar keinen Absatz fanden. Von Wollen im Schäferband, aus Sachsen, dem Oestreichischen und dem Bayerischen, wurden einige Beträge sowohl in feinen Gattungen, als in Mittelsorten verkauft. Für Winterwollen, ungarische wie böhmische, zeigten sich gar keine Käufer, und auch von Gerberwolle ist nur Weniges in feinen Sorten abgegangen. Nach Lammwolle machte sich eine ziemlich wirksame Frage bemerklich. Von würtembergischer Wolle waren nur geringe Vorräthe zur Stelle gebracht worden, während fränkische und bayerische Wollen, die für den Kamm tauglich waren, Käufer hatten. Siebenbürger und wallachische Wollen endlich konnten nur in sehr kleinen Parthien an den Mann gebracht werden. Zu verkennen ist wohl nicht, daß die im Tuchhandel augenblicklichst eingetretenen Konjunkturen auf das Wollgeschäft zur gegenwärtigen Epoche nur einen ungünstigen Einfluß äußern konnten. Dahin gehören namentlich die im jüngstverwichenen Sommer vorherrschende Dürre und der durch die Cholera gestörte Handel mit Italien — Umstände, die beide dahin wirkten, die Tuchfabrikation zu beeinträchtigen, sohin auch den Absatz des dazu benöthigten Rohstoffes zu schmälern. Günstiger sind jedoch die Aussichten für den bevorstehenden Winter, wo die Fabrikation, sobald nur der zeitherige Wassermangel aufgehört hat, desto schwunghafter, zumal am preußischen Niederrhein betrieben werden dürfte, indem es daselbst keineswegs an Bestellungen für das In- und Ausland fehlt, es auch Thatsache ist, daß daselbst nur unbedeutende Vorräthe an Wolle lagern. Im Uebrigen hat die Herbstmesse neuerdings den Beweis geliefert, daß nur Wollen von guter Beschaffenheit einen raschen und vortheilhaften Absatz hier finden; die schlechte Waare aber selbst zu niedrigen Preisen nicht mehr anzubringen ist. Was schließlich noch den Detailhandel zur jüngstverwichenen Herbstmesse anbetrifft, so machte sich in den beiden letzten Wochen besonders eine große Regsamkeit in den Handelslagern der Stadt bemerklich; auch ließ sich namentlich am Montag der Zahlwoche — dem sogenannten Rikeichenstage — das sonst herkömmliche Zuströmen der Landleute aus der Umgegend keineswegs vermissen. Endlich aber konnte man bemerken, daß im Braunfels, auf dem Liebfrauen- und Römerberge, wie auch am Main, viele Läden, die zur Ostermesse verschlossen waren, sich geöffnet und von Verkäufern aus Franken, Sachsen und Thüringen mit ihren Handelswaaren okkupirt befanden. Ohne Zweifel werden diese lieben Gäste, wie so viele Andere, besonders aus dem Preußischen, sich uns wieder, und wahrscheinlich in noch größerer Zahl, als je zu frühern Zeiten, zuwenden, sobald nur erst, in Folge des Zollanschlusses, die Schranken gefallen sind, welche dieselben während der letzten Jahre von Frankfurt entfernt hielten. Die vielfältigen Miethkontrakte aber, die ihrerseits mit hiesigen Häuser- und Ladenbesitzern bereits jetzt abgeschlossen wurden und die mit der nächsten Ostermesse in Kraft treten, geben der gewissen Erwartung Raum, daß mit diesem Zeitpunkt eine Epoche des Wiederaufblühens unserer Messen eintreten wird.

Mauthangelegenheiten.

Grundzüge des Systems der Vereinsgesetzgebung.

In dem gegenwärtigen Zeitpunkte fehlt es in Betreff der wegen des Anschlusses unserer Stadt an den großen deutschen Zollverein zu Berlin obschwebenden Verhandlungen weder an übertriebenen Hoffnungen und Befürchtungen, noch an unermüdeten Nachrichten und Berichten, die aller Glaubwürdigkeit und Haltbarkeit entbehren *), und nachgerade höchst widerlich und langweilig werden.

Wer von Täuschungen und Ueberraschungen ferne bleiben will, wird wohl thun, sich genau mit den Grundzügen des Systems der Vereinsgesetzgebung bekannt zu machen. Dieselben sind nach der Ansicht des Einsenders am kürzesten und klarsten in dem von der Minorität über den Anschluß Badens erstatteten Kommissionsberichte enthalten, und lassen uns hinsichtlich dessen, was auch wir zu gewärtigen haben **), besser und sicherer in die Zukunft schauen, als alle Mittheilungen unberufener und lügenhafter Zeitungskorrespondenten.

In jenem Kommissionsbericht heißt es nämlich:

Der große deutsche Zollverein umfaßt dermal die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, das Kurfürstenthum und das Großherzogthum Hessen, die Großherzogthümer Sachsen-Weimar und Baden, die Sächsischen und Anhaltschen Herzogthümer, die Fürstenthümer Schwarzburg, Reuß, Waldeck und Hohenzollern, endlich noch verschiedene Enclaven anderer deutschen Staaten.

Er bildet von Norden nach Süden, von Ost nach West eine große geschlossene Fläche, innerhalb der sich jedoch die für jetzt noch nicht zum Vereine gehörigen Staaten von Nassau und Frankfurt befinden.

Südwestlich und südlich grenzt er an Frankreich, an die Schweiz und an die österreichischen Staaten, östlich an diese und an Polen, nördlich an Rußland, an die Ostsee, an Hannover und Braunschweig, westlich an die Niederlande und ebenfalls an Frankreich.

Das Vereinsgebiet liegt im Herzen des europäischen Kontinents. Die Erzeugnisse seiner Urproduktion und seiner Industrie sind so manigfaltig, als die Bedürfnisse seiner zahlreichen Bevölkerung verschieden.

Der Zollverein, dieser große Bund der meisten Staaten Deutschlands, hat die möglichste Erleichterung des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes zum Zwecke.

Vorläufig nur bis zum 1. Januar 1842 abgeschlossen, wird er jedoch von da an zwölf weitere Jahre und so immer wieder je von zwölf zu zwölf Jahren fortdauern,

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 109.
**) Vgl. Jahrbücher Bd. I. S. 25. Bd. VI. S. 54.

Digitized by Google

wenn er nicht spätestens je zwei Jahre vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Periode sollte gekündigt werden.

Die Grundsätze des Vereins sind die so lebhaft angepriesenen, sie, deren Realisirung schon so lange und heiß ersehnt worden:

möglichste Freiheit des Verkehrs im Innern, übereinstimmende Gesetze über Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben im Verkehr mit dem Auslande,

gemeinsame Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels.

Die auf diesen Grundprinzipien beruhenden näheren Bestimmungen sind in einem Grundvertrage, in der Zollordnung und dem Zolltarif, in dem Zollkartel und Zollstrafgesetz, endlich in besondeeen Vereinbarungen zusammengestellt, die als Zusätze zum Grundvertrage, oder als besondere, beim Vertragsabschlusse stattgehabte Verabredung in Protokollform abgefaßt wurden.

Wir glauben die Leser vom Systeme der Vereinszollgesetzgebung am schnellsten zu unterrichten, wenn wir von den wichtigsten Bestimmungen über

1) den Zolltarif,
2) die Ein- und Ausfuhrverbote,
3) die Ausgleichungsabgaben,
4) die Behandlung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Güter,
5) die Kontrole an der Grenze und im Innern des Vereinsgebietes,
6) die zur Beförderung der Produktion, der Industrie und des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes und nach Außen weiter adoptieten Grundsätze,
7) die Zollgesetzgebung und Verwaltung, das Strafverwandlungs- und Begnadigungsrecht,
8) die Theilung der Zollrevenüen

kurze Nachricht geben.

1) Der Zolltarif.

Der Zolltarif des großen deutschen Zollvereins bezeichnet die Abgabensätze, die bei der Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände in das Vereinsgebiet, bei der Ausfuhr solcher Gegenstände aus dem Vereinsgebiete, und bei der Durchfuhr derselben durch dieses Gebiet zu erheben sind. Er zerfällt deshalb in einen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zolltarif.

Vergleichen wir ihn mit den Zollsätzen der andern großen Zollstaaten Europas; so gehöret er ohne Zweifel zu den mäßigsten; die Tarife von Oestereich, England, Frankreich und Rußland sind dieß nicht in demselben Grade.

Eine Reihe zum Theil zwar wenig werthvoller, aber denn doch im kleinen Grenzverkehr gar häufig vorkommender Gegenstände, wie z. B. Geflügel, Eier, Milch, Gemüse, frisches Obst, Gras und Futterkräuter, Heu, Stroh, Holz u. s. w. ist weder einer Ein-, noch einer Aus-, noch endlich einer Durchfuhr-Abgabe unterworfen.

Die Ausfuhr aus dem Vereinsgebiete ist in der Regel abgabefrei. Nur wenige Produkte, die man zur weiteren Verarbeitung ganz besonders nöthig zu haben glaubt, namentlich rohe Schaafwolle, rohe Häute, Lumpen, Abfälle verschiedener Gewerbe, einzelne Gerb- und Farbestoffe, Erze, Roheisen und Porcellänerde sind bei der Ausfuhr einer, übrigens nicht hohen, Abgabe unterworfen.

Weit stärker besteuert ist die Einfuhr der Erzeugnisse des Auslandes in das Vereinsgebiet. Sie ist es nach zwei Rücksichten. Sie ist es nämlich erstens nach dem Gesichtspunkte, daß die zur weiteren Verarbeitung durch einheimische Industrie eingehenden Stoffe nur mäßig, dagegen die mit Hauptserzeugnissen des Vereinsgebietes konkurrirenden Gegenstände fremder Produktion (wie Wein und Tabak) und fremder Fabrikation (wie seidene, wollene, baumwollene Gewebe) um so stärker zu belasten seyen. Sie ist es ferner nach dem Gesichtspunkte, daß Kolonialwaaren, fremde Weine und Tabak und die zunächst für den Luxus eingehenden Gegenstände ausländischer Fabriken zur Tragung einer ansehnlichen Verbrauchssteuer sich vorzugsweise eignen.

Die desfallsigen Zollsätze sind zum Theil sehr hoch, bei Kolonialwaaren insbesondere vielleicht höher, als dies dem finanziellen Interesse des Vereins zuträglich ist. Indeß darf dabei denn doch nicht übersehen werden, daß die Verbrauchsteuer vom raffinirten Zucker in der That keine fl. 18. 45 kr. beträgt. Die Raffinerien des Vereinsgebietes sind es, die weit den größern Theil des raffinirten Zuckers zum innern Verbrauche liefern, und da sie aus 100 Theilen Rohzucker doch mindestens 70 Theile raffinirte Waare erzielen; so beläuft sich die auf den Konsumenten fallende Verbrauchsabgabe vom Centner raffinirten Zuckers schwerlich viel über fl. 12. 10 kr. Zwar wird immer noch raffinirter Zucker aus Holland gegen Zahlung des vollen Zolles von fl. 18. 45 kr. in das Vereinsgebiet eingeführt; aber sicher ist, daß hier ein Theil des Eingangszolles auf den ausländischen Verkäufer fällt, der — um sich den Absatz im Vereinsgebiete wenigstens einigermaßen noch zu erhalten — mit dem Preise seiner Waare herabzugehen genöthigt ist.

Der Durchfuhr-Tarif des Vereins ist im Ganzen sehr mäßig. Die Durchgangsabgabe beträgt in der Regel 50 kr. vom Centner. Sie steigt auf bestimmten Transitzügen für einzelne Gegenstände der Durchfuhr, die auf fremden Märkten mit gleichnamigen Erzeugnissen des Vereinsgebietes in Mitbewerbung treten, und sie fällt selbst bis zur Kontrolgebühr von $\frac{1}{2}$ kr. per Centner herab, wo eine höhere Belastung den Transit auf konkurrirende Straßen des Auslandes hindrängen würde.

2) Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote.

Alle Erzeugnisse der Natur und der Kunst können nach der Vereinszollgesetzgebung ein-, aus- und durchgeführt werden, und es bestehen theils vorübergehend, theils dauernd, nur wenige Ausnahmen von dieser Regel.

Ein absolutes Ausfuhr-Verbot existirt nicht. Unter außerordentlichen Umständen freilich, z. B. bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, bleibt es den Vereinsstaaten überlassen, die zur Abwehr ansteckender Krankheiten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dergestalt jedoch, daß sie für den Verkehr mit anderen Vereinsstaaten nicht hemmender sind, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des Staates selbst, der sie anordnet.

Ein absolutes Durchfuhr-Verbot existirt eben so wenig; doch ist die Durchfuhr des Salzes überall nur mit Zustimmung der betreffenden Landesregierungen erlaubt, und diesen, wie hinsichtlich der Ausfuhr, überlassen, im

Digitized by Google

Falle ansteckender Krankheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Einfuhr-Verbote bestehen — sowohl für den Verkehr des Vereins mit dem gemeinschaftlichen Ausland, als auch für den Verkehr der Vereinslande unter sich — nur in drei Fällen, als:

a) wenn einer der Vereinsstaaten für bestimmte Gegenstände ausschließliche Erfindungspatente oder Privilegien ertheilt hat, und deshalb die Einfuhr dieser Gegenstände für die Dauer der Patente oder Privilegien noch nicht stattfinden kann.

(Fortsetzung folgt.)

Wahl für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1835 *).

Auf Einladung des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas traten gestern in Gemäßheit Art. 12. der Konstitutions-Ergänzungsakte die durch die am 12. und 13. d. M. stattgehabten Urwahlen berufenen 75 Wahlherren zusammen, ersahen sich Herrn geh. Rath von Lepel zum Direktor, Herrn J. J. Finger zum Vicedirektor, die Herren Dr. von Guaita und Dr. M. Körner zu Sekretarien, und wählten demnächst aus löblicher Bürgerschaft durch absolute Stimmenheit mittelst Skrutinium zu Mitgliedern der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung folgende Bürger:

Die Herren: Assessor Dr. Gallus mit 73 Stimmen, geb. Rath v. Lepel mit 72, Hartm. Mack mit 71, J. J. Nortz mit 70, Ed. Meyer mit 70, J. Gruber mit 69, H. A. Cornill mit 68, Ph. Eurich mit 68, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 68, Dr. jur. Kloß mit 68, C. C. Cöster mit 68, J. C. Ruppel mit 67, J. C. Heitefuß mit 71, M. F. J. Borgnis mit 70, G. Lambrecht mit 70, Ph. C. W. Donner mit 69, L. A. Wurster mit 68, Major Rothenburger mit 68, K. Löschhorn mit 67, J. J. Glock mit 67, Kriminalrath Dr. Gwinner mit 66, Dr. Max. Körner mit 66, Fiskal Dr. Jost mit 59, Dr. Karl Diehl jun. mit 46, Forsboom-Goldner mit 72, J. J. Finger mit 70, J. L. Graubner mit 69, Ziegler-De Bary mit 68, Brofft-Schury mit 67, J. T. Mack mit 67, J. C. Ludwig mit 67, J. P. Schwager mit 65, Dr. med. Cretzschmar mit 60, Assessor Dr. Pfeiffer mit 60, Dr. med. Schilling sen. mit 59, Dr. med. Mappes mit 52, Major C. Rauch mit 67, C. Weigenand mit 64, Hauptmann Hoffmann mit 62, J. G. Pfeiffer mit 57, C. C. Büttler mit 54, Dr. Eder mit 41, Schmidt-Lindheimer mit 39, Pfarrer Becker mit 38, M. A. Modera.

Da das Verzeichniß der 45 Herren Suppleanten erst heut morgen aus den Abstimmungslisten extrahirt wird, werden wir dasselbe in der nächsten Nummer nachliefern.

*) Vgl. Jahrbücher Bd IV. S. 258.

Lebensansichten.

Unter Leuten, die zu denken glauben, denkt nur selten Einer durch sich selbst; die übrigen haben nur zwei oder drei Ideen, die in ihrem Gehirn cirkuliren, ohne sich zu ändern, oder eine neue Gestalt zu bekommen.

Der Wein macht nicht boshaft, er verräth nur die Bosheit.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 28. September:

234) Herr Joh. Justus Gehring, den 28. Sept. 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Kunstgärtner. B. an der Pfingstweide wohnhaft.

235) Herr Joh. Georg Christ, den 9. August 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Buchdrucker. E. 202 wohnhaft.

Am 30. September:

236) Herr August Louis Mich. Lanz, den 30. Jan. 1809 auf dem Gutleuthof geb., Bornheimer Nachbarnsohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Mar. Georgine Heintz, als Portefeuillefabrikant, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Buchbindermeisterrecht. K. 1 wohnhaft.

Am 2. Oktober:

237) Herr Bernh. Jak. Schmidt, den 11. Februar 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 14. September, als Wildprethändler, M. 75 wohnhaft.

238) Herr Jos. Karl Friedr. Hofmann, den 11. März 1808 zu Regensburg geb., kath., fürstl. Thurn und Taxischer General-Post-Direktions-Revisor, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Sus. Amalia Scheel. D. 163 wohnhaft.

Am 5. Oktober:

239) Frau Maria Helena Bayer, geb. Stadelmann, aus Nürnberg, luth., des hiesigen Bürgers und Weinwirths, Herrn Georg Peter Bayer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juli. H. 16. wohnhaft.

240) Andreas Heister, den 28. Sept. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 98 wohnhaft.

Am 7. Oktober:

241) Frau Louisa Franziska Wilhelmine Rühl, aus Imgenbruch, luth., des hiesigen Bürgers und Handelscommis, Herrn Gerh. Adolph Rühl, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. August. A. 63 wohnhaft.

242) Herr Jul. Albert Karl Ludwig Freiherr Schott von Schottenstein, den 21. März 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., dermalen königl. Würtembergischer Lieutenant, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. September. Zu Ludwigsburg wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 21. Freitag den 23. Oktober 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt f. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXVI. (oder 29te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 21. Oktober 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: E. Meyer, J. J. Nortz, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herrn Pfr. Becker, Schmidt-Lindheimer, ferner der Herren Schöff Pensa, Senator von Heyden, Dr. Ohlenschlager, M. Scharff, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Dr. Blum, C. Cöster, Ph. Donner, J. Gruber, Dr. Häberlin.

§. 99. Auf der Tagesordnung war:

1) der Kommissionsbericht vom 8. Oktober: die Erbauung eines Pfarrhauses und darin aufzunehmenden Lokals für den evangel.-lutherischen Kirchenvorstand betr.,
2) der Kommissionsbericht vom 12. Oktober: die Abschaffung der Paternitätsklage betr.

Der Herr Präsident setzt zuvörderst die Versammlung von einem, ihm erst heute zugekommenen Protokollauszug hohen Senats vom 20. Oktober d. J. in Kenntniß, lautend, wie folgt:

„Auf Bericht löblichen Polizeiamts de praes. hod., die durch die Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 nothwendig gewordenen außerordentlichen polizeilichen Ausgaben betr.

1) Es wird löbl. Polizeiamt beauftragt, mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation dahin in Konferenz zu treten, daß aus den in diesem Berichte enthaltenen Gründen und da der Dienst der Polizei eine Unterbrechung nicht erleiden könne, die für denselben erforderlichen Ausgaben bis Ende dieses Jahres, Falls wider Erwarten die definitive Organisation nicht früher erfolgt seyn sollte, verwilligt werden.

2) Ist dieser Bericht *) dem Herrn Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung salva emissione zuzustellen, um die Versammlung von dieser Sachlage ebenfalls in Kenntniß zu setzen und bei derselben die Verwilligung der für den Polizeidienst erforderlichen seitherigen Ausgaben auch noch bis zu Ende dieses Jahres zu beantragen, wiewohl zu hoffen stehe, daß durch die demnächstige Erledigung der definitiven Organisation der Polizei diese außerordentlichen Verwilligungen schon früher ihr Ende finden dürften.

Zur Beglaubigung.
Der Kanzleirath: Dr. Fiedler."

Es wurde hierauf ohne Umfrage beschlossen:

1) Es sey dieser Protokollauszug sammt Anlage an die deßfallsige Kommission *) mit dem Ersuchen abzugeben, ihren Bericht wo möglich noch vor Auflösung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 zur Beschlußnahme anher vorzulegen;
2) werde das Sekretariat ersucht, Falls die Vorlage des Berichts bis dahin etwa nicht erfolgen sollte, in der letzten am 31. d. M. stattfindenden Sitzung die Akten reproponiren zu lassen.

§. 100. Herr Senator Dr. Neuburg, als von der

*) „Bericht des Polizeiamts an den Senat de praes. 20. Oktober 1835:

Die durch die Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 nothwendig gewordenen außerordentlichen polizeilichen Ausgaben betr.

Die rubricirte Sache ist bekanntlich an eine Kommission des gesetzgebenden Körpers zur Berathung darüber verwiesen worden, daß die oben bezeichneten Ausgaben bis zur definitiven Polizeiorganisation fortzubestehen hätten; die fragliche Kommission, von der der unterzeichnete Amtsdeputirte Mitglied ist, und welche kürzlich zusammengetreten war, konnte indessen bis jetzt wegen Abwesenheit eines ihrer Mitglieder einen Beschluß nicht fassen. Bei der Dringlichkeit der Sache und da die Versammlung des diesjährigen gesetzgebenden Körpers ihrer Auflösung nahe ist, müssen wir jedoch an hohen Senat unsere gehorsamste Anfrage stellen, ob nicht in Anbetracht, daß die definitive Organisation des Polizeiwesens, welche demnächst hohem Senat zur Rückäußerung vorgelegt werden wird, so nahe bevorsteht, mehrbesagte Ausgaben durch hochgefälligst anzuordnende Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation bis zu dieser Organisation anzuweisen seyen.

Hochgefälliger Entscheidung entgegensehend, verharren verehrungsvollst Eines hohen Senats
gehorsamste Deputirte zum Polizeiamte
und in deren Namen
v. Günderrode.
vdt. Münch, Aktuar."

*) S. Jahrbücher Bd. VI. S. 89 u. 90.

Kommission erwählter Referent, verliest sodann deren Bericht:

die Erbauung eines Pfarrhauses und darin aufzunehmenden Lokals für den evangel.-lutherischen Kirchenvorstand betr.,

lautend, wie folgt:

„Durch Beschluß vom 19. Sept. d. J. *) ist der Kommission der Antrag hohen Senats dahin,

„„daß statt des im Jahre 1829 beschlossenen einstöckigen Pfarrhauses an der Paulskirche, und der dafür verwilligten 16,000 fl., ein zweistöckiges Pfarrhaus nach anliegenden Zeichnungen und Rissen erbaut, in dasselbe das Lokal für den evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand untergebracht, und dafür ein Mehrbetrag von 7200 fl., oder im Ganzen der Betrag von 23,200 fl. verwilligt werden möge,"

zur Begutachtung überwiesen worden, und entledigt sich dieselbe dieses Auftrags mittelst Erstattung gegenwärtigen Berichts.

Was zunächst die Verbindlichkeit des Aerars überhaupt anlangt, der evangelisch-lutherischen Gemeinde noch eine der zwölf ihr in der Dotationsurkunde zugesagten Pfarrwohnungen zu überweisen, so wie dem kirchlichen Gemeindevorstande ein angemessenes und anständiges Lokal einzuräumen und zu übergeben, so kann darüber, nach den in Mitte liegenden gesetzlichen Bestimmungen, und da dermalen dieser Gemeinde von dem Staate wirklich nur neun Pfarrhäuser — für zwei weitere haben bekanntlich Stiftungen aufzukommen — überwiesen sind, statt des restirenden zehnten aber, so wie für Miethe eines Lokals für den kirchlichen Gemeindevorstand ex aerario jährliche Beiträge von resp. 400 fl. und 300 fl. gezahlt werden, durchaus kein Zweifel erhoben werden. Es handelt sich daher, da zudem durch frühere Beschlüsse der verfassungsmäßigen Behörden bereits 16,000 fl. zu Erbauung eines zehnten Pfarrhauses auf der Stelle des ehemaligen Seniorathauses verwilligt sind, im Grunde nur noch um die Zweckmäßigkeit der Verausgabung des angetragenen Mehrbetrags von 7200 fl.

Von dieser aber hat sich die Kommission im Ganzen in Uebereinstimmung mit dem Antrage hohen Senats und der Ansicht löblicher ständigen Bürgerrepräsentation um so mehr überzeugt finden müssen, als

1) sie die Ansicht hochlöblichen Bauamts, es werde sich ein einstöckiges Haus zwischen der Kirche und dem Gerichtshause mißständig ausnehmen, vollkommen theilt;

2) die Erbauung eines auch nur einstöckigen Pfarrhauses an jedem andern Orte, der indessen doch nicht zu weit von der Kirche entfernt seyn dürfte, des Werthes eines Bauplatzes wegen, mit einer sehr bedeutenden Mehrausgabe verbunden seyn würde;

3) zur Herstellung auch nur einiger Regelmäßigkeit des Kirchenplatzes in der Gegend der Ausmündung der Barfüßergasse die theilweise Verbauung des jetzt wüst liegenden und zu dem Pfarrhausbau in Aussicht genommenen Areals ohnehin durchaus nothwendig werden würde, dabei auch

4) das nunmehr zweistöckig projektirte Haus vor dem bereits früher beschlossenen einstöckigen den Vorzug haben wird, daß es nicht, wie letzteres, unmittelbar an das Gerichtshaus anstößt. Was dagegen

5) die Anstände betrifft, die seiner Zeit von Seiten hochwürdigen evangelisch-lutherischen Konsistoriums gegen die Verlegung des Lokals für den kirchlichen Gemeindevorstand in das Pfarrhaus vorgebracht worden sind, so möchten zwar dieselben im Ganzen um so weniger von großer Bedeutung seyn, als wohl Kollisionen der Art, wie ihrer zum Theil der Bericht vom 19. Februar 1831 gedenkt, bei den, dem Hause bestimmten Bewohnern nicht zu unterstellen seyn möchten.

Um jedoch in dieser Beziehung allen befürchteten wirklichen oder vermeintlichen Uebelständen zu begegnen, dürfte es, der Ansicht der Kommission nach, genügen, wenn, was leicht thunlich,

a) für jeden Theil der Bewohner ein abgesonderter Eingang in das Haus anzubringen bedingt, im Uebrigen aber

b) der mit der Ausführung des Baues beauftragten technischen Behörde aufgegeben würde, dabei Vorkehrung zu treffen, daß, unter Voraussetzung keinerlei weiteren Kostenaufwands, als des angetragenen und resp. verwilligten, die zu Benutzung des Kirchenvorstandes bestimmten Räume in Haus und Keller möglichst abgesondert von denen der Pfarrwohnung gehalten und hergerichtet würden.

Nach allem diesem ist daher die Kommission des Dafürhaltens, daß sich unter Festhaltung der nach 5 a) zu machenden Bedingung, und bei Berücksichtigung der sub 5 b) erwähnten Einrichtungen der Antrag hohen Senats durch Zweckmäßigkeit empfehle, und daher

der angetragene Mehrbedarf von 7200 fl. oder im Ganzen der Betrag von 23,200 fl. zu Erbauung eines zweistöckigen Pfarrhauses an der Paulskirche nach den vorliegenden Zeichnungen und Rissen, und worin zugleich das Lokal für den evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand untergebracht würde, zu verwilligen seyn möchte."

Nach kurzer Erörterung erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 42 Stimmen gegen 21 und 7 suspendirte der Beschluß:

daß man den angetragenen Mehrbedarf von 7200 fl., oder im Ganzen den Betrag von 23,200 fl. zu Erbauung eines zweistöckigen Pfarrhauses an der Paulskirche nach den vorliegenden Zeichnungen und Rissen, und worin zugleich das Lokal für den evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand untergebracht werde, verwillige, jedoch unter der Bedingung, daß für jeden Theil der Bewohner ein abgesonderter Eingang in das Haus angebracht, und der mit der Ausführung des Baues beauftragten technischen Behörde diesem gemäß aufgegeben werde, dabei Vorkehrung zu treffen, daß, unter Voraussetzung keinerlei weiteren Kostenaufwands, als des verwilligten, die zu Benutzung des Kirchenvorstands bestimmten Räume in Haus und Keller möglichst

*) S. oben S. 75 — 78.

Digitized by Google

abgesondert von denen der Pfarrwohnung gehalten und hergerichtet werden.

§. 101. Herr Dr. Rapp verliest sodann, statt des abwesenden von der Kommission erwählten Referenten, Herrn Dr. Ohlenschlager, den Kommissionsbericht,

die Abschaffung der Paternitätsklagen betr., lautend, wie folgt:

„Der vorliegende Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen war schon im Jahr 1825 von einem Mitgliede der gesetzgebenden Versammlung gestellt, für zulässig erkannt und dem Senate zur gefälligen Rückäußerung mitgetheilt worden. Diese erfolgte im Jahr 1828, und zwar ablehnend; es wurde daher dieser Gegenstand an eine Kommission verwiesen, von ihr aber nicht erledigt. Wiederholt war derselbe durch Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Dezember 1832 und 14. Dezember 1833 angeregt worden, und endlich hat ein Mitglied der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung diese Sache wiederum zur Sprache gebracht, und — weil der Senat seit dem Jahr 1828 dieselbe als einen unerledigten Gegenstand nicht wieder zur endlichen Beschlußnahme vorgelegt habe — zunächst darauf angetragen:

daß die gesetzgebende Versammlung auf die bei ihr selbst erwachsenen Akten hin nach vorgängiger kommissarischen Prüfung und Berichterstattung einen definitiven Beschluß fassen, und zu diesem Behufe eine neue Kommission ernennen möge.

Eventuell war zugleich für den Fall, daß sich die gesetzgebende Versammlung zur Erledigung dieses älteren Rückstandes nicht für kompetent erachten würde, weiter darauf angetragen worden,

diesen erneuten Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen für zulässig zu erklären und denselben hohem Senate zur Rückäußerung mitzutheilen.

Die Versammlung entschied sich, nachdem beide Anträge in Umfrage gestellt worden waren, für die sofortige Ernennung einer Kommission *).

Es könnte nun in formeller Beziehung allerdings erst in Frage gestellt werden, inwieweit der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung das Recht zustehe, einen in einer früheren gesetzgebenden Versammlung nicht erledigten Gegenstand selbst wieder aufzunehmen? Die Konstitutions-Ergänzungsakte enthält hierüber keine Bestimmung. Allein eine nähere Untersuchung dieser Frage möchte hier darum für überflüssig zu achten seyn, weil der Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen in dieser gesetzgebenden Versammlung zugleich förmlich erneuert und die gesetzgebende Versammlung durch Senatsbeschluß vom 16. Oktober v. J. auch zur Erledigung dieses Gegenstandes außerordentlicher Weise zusammenberufen worden ist.

Die Kommission hat daher geglaubt, neben der Begutachtung über die Zulässigkeit dieses erneuten Antrags, den Gegenstand selbst gleich zu einer Beschlußnahme vorbereiten zu sollen.

Daß die Paternitätsklagen eine Erfindung der neueren Zeit und der Doctrin, dagegen den Grundsätzen des strengen Rechts fremd sind, ist bekannt. Sie verdanken ihre Einführung einem Billigkeitsgefühl, vielleicht auch dem Einfluß der geistlichen Gerichte, zu deren Kompetenz sie gehörten und sind durch den Gerichtsbrauch auch bei uns heimisch geworden. Die unsichere und schwankende Basis dieser Klagen hat nun aber die Rechtsprechung so unsicher gemacht, daß von dem juristischen Gesichtspunkte aus, die Aufhebung der Paternitätsklagen sich nicht nur als räthlich, sondern sogar als nothwendig darstellt.

Das strenge Recht kennt nur einen Grundsatz über die Vaterschaft in der bürgerlichen Gesellschaft und zwar den bekannten: **pater est quem justae demonstrant nuptiae**; d. h. es erkennt die Vaterschaft nur durch eine Rechtsfiktion, weil sich der Natur der Sache nach der Vater eines Kindes nie mit apodiktischer Gewißheit ermitteln läßt. Als Vater eines Kindes kann daher, nach diesem Grundsatz, nur der wirkliche Ehegatte der Mutter des Kindes angesehen werden. Diese zu Gunsten der Ehe adoptirte Fiktion kann aber bei außerehelich gebornen Kindern durch kein ausreichendes Beweismittel ersetzt werden, denn schon über die behauptete außereheliche Vermischung haben wir nur unsichere Beweismittel; die eigene Behauptung der Geschwängerten muß beinahe Alles ersetzen, was den Richter überzeugen soll. Kann sie nämlich nur einigermaßen einen Umgang oder eine nähere Bekanntschaft mit der von ihr bezeichneten Mannesperson nachweisen, so wird ihr der Erfüllungseid nicht nur darüber nachgelassen, daß sie sich mit demselben zu der angegebenen Zeit ungebührlich vermischt habe, sondern auch darüber, daß sie von daher mit dem gebornen oder noch zu gebärenden Kinde schwanger geworden sey. Das Unjuristische und Inconsequente in diesem Verfahren kann auch dem Laien nicht entgehen, da in allen bürgerlichen Rechtssachen die Behauptung des Klägers und eine kärgliche Nachweisung eines zwischen den Partheien obgewalteten persönlichen Verhältnisses nicht den Erfolg hat, daß ihm die eidliche Erhärtung seiner Angaben nachgelassen, und wenn diese erfolgt, der Beklagte verurtheilt wird. Außerdem ist das Trügerische in diesem Verfahren gleichfalls nicht zu verkennen, da die Schwangerschaft sich nach allen natürlichen Verhältnissen und ärztlichen Erfahrungen nicht als nothwendige Folge des zu einer bestimmten Zeit vollzogenen Beischlafs erkennen läßt, wenn nicht die Gewißheit zugleich vorliegt, daß kein anderer Beischlaf innerhalb der Zeit stattgefunden habe, wo bis zur erfolgten Niederkunft ein lebensfähiges Kind geboren werden kann. Eine solche Gewißheit liegt jedoch für den Richter in den meisten Fällen nicht vor.

Zu jenem Erfolg gelangen indessen in der Regel nur die Weibspersonen, welche nicht als blos leichtsinnige und verführte Mädchen zu betrachten sind, denn nur diese können den vorhergegangenen vertrauten Umgang mit ihrem Schwängerer durch Zeugen allenfalls nachweisen. Das Mädchen hingegen, welches der wenig schuldige oder der verführte Theil ist, wird gerade am wenigsten im Stande seyn, eine vorgängige Nachweisung über den gepflogenen vertrauten Umgang zu erbringen, weil es ein

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 45—47.

solches Verhältniß aus wahrhaftem Schaamgefühl nicht ostendirt hat, und dann muß der Richter den Beklagten gleich absolviren, oder ihm den Reinigungseid zuerkennen.

Dieses ganze Verfahren kommt daher hauptsächlich nur der frechen Dirne, dem verführten oder überlisteten Mädchen aber, welches ohnehin seine Schande durch Klaganstellung nicht vergrößern will, und von dem man annehmen darf, daß es nur in der äußersten Noth zu diesem Mittel greift, gewiß in den seltensten Fällen zu Gut.

Der Richter endlich ist in steter Kollision mit seinem Gewissen, besonders wenn beide Theile (was nach der bei hiesigem Gericht gemachten Erfahrung in der Regel geschieht) sich zum Schwur erbieten, woraus nothwendig folgt, daß ein Theil offenbar falsch schwört.

In der von dem Senat im Jahr 1828 über diesen Gegenstand gemachten Rückäußerung werden auch diese gewichtigen Gründe, welche für die Abschaffung der Paternitätsklagen sprechen, nicht verkannt, allein man hat demungeachtet Anstand genommen diesem Antrag beizupflichten,

1) weil die Abschaffung alles Klagrechts von Seiten der Geschwächten nicht nur die Sittenlosigkeit vermehren, sondern auch leichtsinnige Menschen zur frechsten Ungebundenheit reizen würde;
2) weil manche Verführte zum Selbstmorde verleitet und
3) weil der Kindermord dadurch voraussichtlich befördert würde.

Allein diese Gründe sind nicht entscheidend für die Beibehaltung der Paternitätsklagen. Denn

ad 1) ist vorerst zu berücksichtigen, daß die Kommission nicht alles Klagrecht auf Seiten der Geschwächten abzuschaffen anrathen will; sondern nur das Klagrecht über die (auf gerichtlichem Wege mit Gewißheit ohnehin nicht auszumittelnde) angebliche Vaterschaft. Bekennt sich dagegen der Vater zu dem Kinde, so sollen diesem alle bisher zugestandenen Rechte verbleiben. Die ad 1) behauptete Folge der Aufhebung der Paternitätsklagen hat sich aber auch in den Ländern nicht gezeigt, wo solche Klagen abgeschafft worden sind *). So wird von einem glaubwürdigen Schriftsteller (Lombard) bezeugt, daß die Aufhebung der Vaterschaftsklage in den Rheinprovinzen die Immoralität nicht vermehrt habe; dort soll der Fall nicht selten seyn, daß der Schwängerer das Kind als das Seinige anerkenne, und es wird aus verschiedenen dortigen Regierungsbezirken mit Zahlen nachgewiesen, daß die Hälfte und mehr als die Hälfte unehelich geborner Kinder durch nachfolgende Ehe legitimirt worden sind. Die anderwärts gemachte Erfahrung, daß dagegen da, wo Schwängerungsklagen noch gestattet sind, eine auffallend kleine Zahl von Paternitätsklagen im Verhältniß zu den unehelichen Geburten vorkommt, erhält bei uns ihre volle Bestätigung, und die Befürchtung vor vermehrter Immoralität wird also schon hierdurch beseitigt.

Die Anzahl der Paternitäts- und Schwängerungsklagen beträgt hier nämlich nach einem fünfjährigen Durchschnitt jährlich dreiunddreißig, davon betreffen höchstens sechs hiesige Mädchen, während die Zahl der unehelichen Geburten auf der Stadt und in den Dorfschaften 200 bis 250 jährlich ausmacht.

Andere von einem hochberühmten Schriftsteller (siehe Mittermeiers Betrachtungen in Pölitz Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, Juli-Heft) mitgetheilte authentische Angaben beweisen, daß die Zahl der unehelichen Geburten in den Ländern, wo die Paternitätsklagen abgeschafft sind, in Vergleichung mit den ehelichen mindestens um die Hälfte geringer als in den Ländern ist, wo solche Klagen noch bestehen.

Insbesondere möchte nach unseren bereits bestehenden Gesetzen aus der Abschaffung der Paternitätsklagen eine Sittenlosigkeit um so weniger zu befürchten seyn, als durch die Rathsverordnung vom 15. September 1733 §. 2. der Geschwächten eine Klage auf Vollzug der Ehe gegen ihren Verführer, und zwar ohne Unterschied, ob sie schwanger geworden ist oder nicht, dann gestattet ist, wenn er sie unter dem Versprechen der Heirath zu Fall gebracht haben sollte. Fremde Weibspersonen, welche sich in Unehren vergehen, sollen aber ohnehin nach den bestehenden Polizeigesetzen (Rathsverordnung vom Jahr 1755) aus hiesiger Stadt geschafft werden. Eben so wenig ist

ad 2 und 3) eine Besorgniß wegen Verleitung zum Selbstmorde oder eine Beförderung des Kindermords durch Abschaffung der Paternitätsklagen gerechtfertigt. Schon im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß die Motive zum Selbstmorde und Kindermorde nicht in der Furcht vor Mangel an Ernährung des Kindes liegen, sondern darin, die Entdeckung der Schande der Mutter zu verhüten. Man kann es ferner als notorisch ansehen, daß Selbstmorde der Geschwächten und Kindermorde in den neuesten Zeiten um vieles seltener geworden sind, und doch haben wir noch jetzt die Schwängerungsklagen. Der Grund der Verminderung dieser Verbrechen kann also nicht in dem Fortbestand der Schwängerungsklagen liegen, sondern er muß hauptsächlich in dem Aufhören der in früheren Zeiten üblichen Stuprationsstrafen gesucht werden, die jetzt außer Uebung gekommen sind. Dem geschwächten Mädchen wurden nicht nur Geldbußen auferlegt, sondern es mußte auch die grausame Kirchenbuße bestehen und diese war es unstreitig, welche hauptsächlich zum Selbstmord verleitete und den Kindermord beförderte. Daß endlich die anderwärts geschehene Abschaffung der Paternitätsklagen namentlich nicht die Kindermorde befördert habe, hat der obengedachte Schriftsteller durch Vergleichung aus Kriminaltabellen bewiesen.

Auch die Besorgniß, daß etwa die Ernährung unehelicher Kinder durch Abschaffung der Paternitätsklagen bedroht werden könne, oder der Gemeinde neue Lasten aufwälze, kann deren Beibehaltung namentlich nicht in Bezug auf hiesige Stadt rechtfertigen; denn hiesige Mädchen können ja auf Ehelichung antragen; es bedarf also für hiesige Geschwächte nicht der Paternitätsklage um (durch die Heirath mit ihrem Verführer) ihre Ehre und die Mittel zur Ernährung des Kindes zu erhalten. Würde aber auch in einem oder dem andern Falle die Ernährung eines solchen Kindes der Gemeinde zur Last fallen, so bedarf es hierzu keiner besonderen Anstalt; im Gegentheil

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 280 flg.

Digitized by Google

müſſen ſolche Anſtalten (Findelhäuſer) eher als ſchädlich angeſehen werden, denn es iſt eben ſo von dem gedachten Schriftſteller nachgewieſen worden, daß da, wo Findelhäuſer beſtehen, die Ausſetzung der Kinder häufiger ſtattfindet, als da, wo ſolche Anſtalten fehlen. Insbeſondere würde für hieſige Stadt eine ſolche Anſtalt ſehr unzweckmäßig ſeyn, weil wir ſonſt die unehelichen Kinder der ganzen Umgegend zu ernähren haben würden, und dann haben wir Verſorgungsanſtalten, welche die Ernährung ſolcher unglücklichen hieſigen Geſchwächten angehörigen Kinder übernehmen können. Fremde ſchwangere Weibsperſonen ſollen aber in Gemäßheit bereits beſtehender Geſetze in hieſiger Stadt nicht geduldet, ſondern nach ihrer Heimath gewieſen werden, da überall der Grundſatz beſteht, daß das uneheliche Kind der Mutter folge, dieſelbe alſo in ihrer Heimath die Verſorgung für ihr Kind anzuſprechen hat, wenn ſie es nicht ſelbſt ernähren kann. In den ſeltenſten Fällen iſt übrigens auch die Mutter außer Stand für ihr Kind zu ſorgen; tritt indeſſen dieſer Fall ein, ſo müſſen hierfür die öffentlichen Armen- und Verſorgungsanſtalten wie bei einer andern Kalamität in Anſpruch genommen werden und es iſt zu vermuthen, daß dies auch nach Abſchaffung der Paternitätsklagen nicht öfter, als bisher geſchehen, der Fall ſeyn wird.

Endlich müſſen wir noch darauf aufmerkſam machen, daß bei einigen unſerer Nachbarſtaaten die Paternitäts- und resp. Alimentationsklagen bereits abgeſchafft worden ſind, und daß es daher auch aus dieſem Grunde räthlich ſeyn dürfte, dieſe Klagen für hieſige Stadt abzuſchaffen, weil, wenn auch in den übrigen angrenzenden Ländern dieſe Klagen abgeſchafft werden ſollten, die Nachtheile dieſer iſolirten Lage nicht ausbleiben, und uns eine größere Anzahl von Schwängerungsklagen als bisher zuführen würden.

Nach dieſem Allem iſt daher die Kommiſſion der Anſicht:

daß der Antrag für zuläſſig zu erklären ſey.

In der Sache ſelbſt kann ſie indeſſen den vorgelegten Geſetzesentwurf nicht billigen, da er ihr zu weit zu gehen ſcheint. Mit der Aufhebung der Paternitätsklagen, ſollen nämlich Klagen auf Ernährung des unehelichen Kindes gegen ſeinen Vater keineswegs unbedingt abgeſchafft, ſondern im Gegentheile dieſe vor wie nach zuläſſig ſeyn, ſobald nur der Vater das uneheliche Kind überhaupt anerkannt hat. Dieſe Anerkennung iſt dagegen Bedingung einer gegen den natürlichen Vater anzuſtellenden Klage auf Ernährung des Kindes, und ſo weit ſie nicht bereits erwieſen vorliegt, findet letztere nicht Statt. Die ganze Maßregel hätte ſich daher darauf zu beſchränken, daß der natürliche Vater nicht erſt wie bisher durch ein gerichtliches Verfahren ausgemittelt werden darf, ſondern daß der Vater ſich freiwillig zu ſeinem Kinde bekennen muß. Freilich wird auch durch eine ſolche freiwillige Anerkennung die Vaterſchaft nicht über allen Zweifel erhoben, allein in Bezug auf die Verpflichtungen des Vaters iſt die freiwillige Anerkennung nach dem Grundſatz: volenti non fit injuria der ſicherſte Ausweg. Dieſe Anerkennung müßte entweder vor verpflichtenden Perſonen, welche zur Aufnahme der Geburtsakten aufgeſtellt ſind (alſo bei dem Kirchenbuchführer), oder ſie müßte in einer vor Notar und Zeugen errichteten Urkunde geſchehen, damit jeder Streit über die anderweitig geſchehene Anerkennung ausgeſchloſſen bliebe, und erſt auf die urkundliche Nachweiſung dieſer Anerkennung dürfte es der Mutter oder den ſonſtigen Vertretern des Kindes, oder dieſem ſelbſt geſtattet ſeyn, die demſelben geſetzlich, gegen ſeinen natürlichen Vater zuſtehenden Rechte gerichtlich zu verfolgen.

Die Kommiſſion glaubt jedoch die Forderungen der Mutter in einem ſolchen Falle auf die Kindbettkoſten und auf die Alimentationspflicht des natürlichen Vaters beſchränken, und daher bei Civilklagen eine jede weitere bisher übliche Entſchädigung ausſchließen zu ſollen. Denn in der Regel ſind beide Theile gleich ſchuldig; dann aber ſteht es der hieſigen Geſchwächten frei, auf Ehelichung anzutragen, Falls ihr der Schwängerer die Heirath verſprochen hätte, womit ohnehin eine weitere Entſchädigung nicht verträglich iſt. Hat dagegen ein ſolches Verſprechen nicht ſtattgefunden, ſo möchte die Geſchwächte auch nicht auf eine Entſchädigung für verlorne Ehre ꝛc Anſpruch zu machen haben.

Sofern nun aber in Folge eines gegen die Geſchwächte zugleich begangenen Verbrechens, wie z. B. Nothzucht, dem Schwängerer die Verpflichtung zur Ernährung des Kindes durch Urtheil und Recht auferlegt wird, glaubt die Kommiſſion eine Civilklage auf Ernährung des unehelichen Kindes gleichfalls gegen denſelben zulaſſen zu müſſen.

Um dieſem neuen Geſetz keine rückwirkende Kraft zu geben, müßten jedoch die bisher gegen den Schwängerer zuläſſigen Klagen ausnahmsweiſe auch nach der Publikation dieſes Geſetzes dann noch geſtattet werden, wenn die Schwängerung vorher ſtattgefunden hätte. Hierbei bedarf es indeſſen nicht der Anſetzung eines Termins, da ein juriſtiſcher Termin für die mögliche Dauer der Schwangerſchaft angenommen iſt.

Nach dieſen Grundzügen hat die Kommiſſion einen Geſetzesentwurf für dieſen Gegenſtand beigefügt *), und ſie trägt ſchließlich darauf an:

---

*) Geſetzesentwurf,
die
Abſchaffung der Paternitätsklagen betr.

§. 1. Gegen den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes findet eine Klage auf deſſen Anerkennung und Ernährung nicht mehr Statt.

§. 2. Eine Klage auf Ernährung des unehelichen Kindes ſoll jedoch ausnahmsweiſe gegen deſſen natürlichen Vater dann zugelaſſen werden, wenn dieſer ſeine Vaterſchaft freiwillig anerkannt hat, oder ſeine Verpflichtung zur Ernährung des Kindes durch ein rechtskräftiges Kriminalerkenntniß ausgeſprochen worden iſt, und Eins oder das Andere bei und mit der Klaganſtellung ſofort urkundlich dargethan werden kann.

§. 3. Unter derſelben Vorausſetzung iſt der natürliche Vater auch der Mutter ſeines unehelichen Kindes zur Erſtattung der Kindbettkoſten und der ihn treffenden Beiträge an den bereits aufgewendeten Alimentationskoſten verpflichtet; wogegen bei Civilklagen auf eine Entſchädigung für verlorne Ehre nicht mehr erkannt werden darf.

§. 4. Die freiwillige Anerkennung eines unehelichen Kindes abſeiten des natürlichen Vaters iſt von dieſem bei dem Kirchenbuchführer zu den Geburtsregiſtern, oder in einer vor Notar und zwei Zeugen errichteten Urkunde zu erklären, daher der in den §§. 2 und 3. auferlegte Beweis der geſchehenen freiwilligen

Digitized by Google

daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung den Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen nach den in dem beiliegenden Entwurf enthaltenen Modifikationen für zulässig erklären, und hohem Senat zur gefälligen Rückäußerung mittheilen wolle."

Nach Verlesung dieses Kommissionsberichtes und Gesetzesentwurfs wird die Diskussion eröffnet *). Der Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen wird von mehreren Seiten als höchst bedenklich und als unzulässig bestritten, von vielen andern Seiten aber als sehr zeitzweckmäßig und empfehlenswerth vertheidigt. Nach geschlossener Diskussion wurde demnach, auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 41 Stimmen gegen 16 und 10 suspendirte beschlossen:

den Antrag auf Abschaffung der Paternitätsklagen für zulässig zu erklären;

sodann auf weitere Umfrage mit 50 Stimmen gegen 4 und 8 suspendirte:

sofort diesen Antrag nebst dem Kommissionsberichte, ohne sich jedoch die darin enthaltenen Grundsätze durchgängig anzueignen, hohem Senate zur gefälligen Rückäußerung mitzutheilen.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Mauthangelegenheiten.

Grundzüge des Systems der Vereinsgesetzgebung.

(Fortsetzung.)

Es soll jedoch über die künftige Verwilligung solcher Patente eine besondere Uebereinkunft getroffen und dabei von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß sie in keinem der kontrahirenden Staaten auf Gegenstände werden bewilligt werden, welche — den Complex des Vereins als ein Ganzes betrachtet — weder neu, noch eigenthümlich sind.

b) In Bezug auf Spielkarten da, wo sie zu den Staatsmonopolien gehören, und

c) in Hinsicht auf das Salz und alle Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

Zur Handhabung dieses, als des bei weitem wichtigsten Einfuhrverbots sind nähere Vorschriften gegeben. Besteht insbesondere zwischen zwei, sich unmittelbar berührenden Staaten des Vereins eine solche Verschiedenheit des Salzpreises, daß hiernach eine Salzeinschwärzung vom einen in den andern Staat zu besorgen wäre; so soll der Erstere das Salz in seine, den Nachbarstaat begrenzenden Bezirke bis auf sechs Stunden von der Grenze nur nach dem genau ermittelten Bedarfe der Bevölkerung abgeben.

Damit aber die hierdurch eintretenden Beschränkungen des Verkehrs für die Zukunft beseitigt werden, verpflichten sich die Vereinsstaaten, ihre Bemühungen dahin zu richten, daß ein möglichst gleicher Salzpreis hergestellt wird.

Zu diesem Zwecke versprechen die Regierungen jener Staaten, bei denen jetzt geringere Salzpreise bestehen, bei erster Gelegenheit, wo sie die etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten irgend überwinden zu können glauben, den Preis, um welchen das Kochsalz aus den Magazinen der Regierung veräußert wird, auf $3\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Pfunde festzusetzen.

Den Vereinsstaaten, die höhere Salzpreise haben oder künftig annehmen wollen, soll die Beibehaltung oder Annahme solcher höheren Preise nicht verwehrt, sie sollen jedoch anderen Vereinsgliedern gegenüber, die beim Salzpreise von $3\frac{1}{2}$ Kreuzer stehen bleiben, nicht befugt seyn, die Anordnung der erwähnten Maßregel (d. i. also die Abgabe des Salzes nach dem genau ermittelten Bedarfe der Bevölkerung in den Grenzdistrikten) zur Verhinderung von Salzeinschwärzungen zu verlangen.

Den Staaten endlich, deren Salzpreis dermal $3\frac{1}{2}$ kr. oder mehr per Pfund beträgt, soll auch die künftige Ermäßigung unter $3\frac{1}{2}$ kr. in der Art jedoch freigestellt bleiben, daß innerhalb sechs Meilen an den Grenzen anderer Vereinsstaaten ein Preis von wenigstens $3\frac{1}{2}$ kr. vom Pfund fortan erhalten wird.

3) Die Ausgleichungsabgaben.

Ist nun auch, mit diesen wenigen Ausnahmen, die Einfuhr aller Erzeugnisse eines Vereinsstaates in das Gebiet der anderen Vereinsstaaten erlaubt; so kann dieselbe denn doch nicht immer ganz abgabefrei geschehen. Sie kann es mehr oder weniger nicht bei Traubenmost und Wein, Bier, geschrotetem Malz, Branntwein und Tabak, weil diese Gegenstände in einzelnen Theilen des Vereinsgebietes einer Konsumtionssteuer unterworfen sind. Da freilich, wo diese Steuer so angeordnet ist, daß sie erst unmittelbar vor dem Uebergange des Objekts zur Konsumtion entrichtet wird, kann die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus anderen Vereinsstaaten abgabefrei geschehen. Alsdann gelangt ja das Produkt, gleichgültig, ob es in diesem oder jenem Vereinslande erzeugt wurde, vor der Konsumtion zur Versteuerung. Wird dagegen die Konsumtionssteuer gleich bei der Erzeugung oder Bearbeitung des Gegenstandes erhoben, wie z. B. in Baden, Baiern und Würtemberg die Biersteuer bei der Bereitung des Biers, in Preußen die Steuer vom Traubenmost, Wein und Tabak vom Produzenten des Weins und Tabaks, in Preußen, Baiern, Würtemberg die Branntweinabgabe bei der Fabrikation des Branntweins; so ist nichts billiger, als daß bei der Zufuhr solcher Erzeugnisse aus anderen Vereinsstaaten, die dergleichen Produktionssteuern gar nicht oder nur in geringerem Maße haben, eine verhältnißmäßige Abgabe, d. i. eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird.

Sie richtet sich nach dem Unterschiede zwischen der im

Anerkennung nur durch ein Zeugniß der Kirchenbuchführung oder eine untadelhafte vor Notar und zwei Zeugen errichtete Urkunde erbracht werden kann.

§. 5. Damit dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft erhalte, sollen Paternitäts- und Alimentationsklagen sowie die bisher üblichen Forderungen der Geschwächten, ausnahmsweise auch nach dessen Publikation gegen den angeblichen Schwängerer zugelassen werden, wenn die Schwängerung vor der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat.

*) Wegen Kürze der Zeit und Mangels an Raum war es nicht thunlich, diese Diskussion in der heutigen Nummer mitzutheilen. Die Nachlieferung, und zwar wo möglich in einer der nächsten Nummern, muß daher vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Lande der Bestimmung und der im Lande der Herkunft bestehenden Steuer von solchen Gegenständen.

Sie darf jedoch die in Preußen geltenden Steuersätze von Traubenmost mit 2/3 Thaler und von Wein mit 5/6 Thaler für den Centner, von Branntwein mit 5 Thaler für die Preußische Ohm, vom Tabak mit 2/3 Thaler für den Centner, und die in Baiern bestehende Steuer von Bier mit 56 kr. für den Baierischen Eimer, und von Malz mit 50 kr. vom Baierischen Metzen nicht übersteigen; selbst dann nicht, wenn der Unterschied zwischen der betreffenden Steuer im Lande des Bezuges und jener im Lande der Versendung wirklich größer wäre.

Gegenstände, die erweislich vom Auslande eingebracht, also verzollt wurden, unterliegen keiner Ausgleichungsabgabe.

Wein, Traubenmost und Tabak können, wo sie einer solchen Abgabe unterworfen sind, weder auf Rechnung des Staates, noch auf Rechnung der Gemeinden weiter besteuert werden.

Man beabsichtigt, zur Erleichterung des Verkehrs die Ausgleichungsabgaben am Orte der Versendung zu erheben. Bis dies aber angeordnet seyn wird, dürfen die betreffenden Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten, in denen sie einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, nur auf schiffbaren Strömen und den gewöhnlichen Land- und Heerstraßen transportirt, und sie müssen bei den an den Landesgrenzen einzurichtenden Anmelde- oder Hebestellen versteuert werden.

4) Die Behandlung der Ein-, Aus- und Durchgangsgüter.

In Bezug auf die Behandlung der Ein-, Aus- und Durchgangsgüter sind durch die Vereinszollordnung alle jene zur Bequemlichkeit des Verkehrs dienenden Einrichtungen getroffen, welche mit den zur Sicherung der Abgabe nothwendigen Maßregeln nur immer vereinbar sind.

Die Entrichtung der Zölle ist bei Haupt- und Nebenzollämtern an der Grenze und bei Haupt- und Nebenzollämtern im Innern des Vereinsgebietes zulässig; bei den Hauptzollämtern unbeschränkt, bei den Nebenzollämtern hingegen unter bestimmten, durch die Zollordnung selbst oder durch spezielle Regulative gesetzten Beschränkungen.

Innerhalb des Vereinsgebietes finden für unverzollte Waaren öffentliche, d. h. unter Aufsicht der Steuerverwaltung, stehende, ja sogar, wo es auf Erhaltung der Identität der Waaren nicht ankömmt, privative, d. i. blos unter Aufsicht ihres Eigenthümers befindliche Niederlagen Statt.

Von minder hoch besteuerten oder in geringerer Quantität aus dem Auslande eingehenden Gütern ist der Eingangszoll sogleich an der Grenze zu erlegen. Für höher besteuerte oder in größerer Masse einkommende Güter kann er an der Grenze oder auch bei einem Zollamte im Innern, gleichgültig, ob sich bei diesem eine Niederlage unverzollter Waaren befindet oder nicht, entrichtet werden. Soll die Zahlung an der Grenze geschehen; so geht ihr eine spezielle, d. i. mit Eröffnung der einzelnen Colli, Fässer u. s. w. stattfindende Revision der Waaren voraus, sofern nicht der Zollpflichtige mittelst Erlegung des höchsten Zollsatzes die specielle Revision zu umgehen wünscht.

Soll die Zahlung bei einem Zollamte im Innern geschehen, bei dem eine Niederlage unverzollter Waaren nicht besteht; so muß gleichfalls schon an der Grenze die spezielle Revision und nach dem Erfund die Berechnung des Zolles vorgenommen werden. Die Waare geht sodann nach vorgängiger Sicherheitsleistung für Erlegung des berechneten Abgabebetrags nach dem Zollamte im Innern ab.

Soll endlich die Zahlung bei einem Zollamte im Innern erfolgen, an dessen Sitz sich eine Niederlage unverzollter Waaren befindet; so ist das Eingangsgut an der Grenze nach vorangegangener allgemeiner (d. i. ohne Eröffnung der Kolli ꝛc. stattfindenden) Revision durch den Waarenverschluß gegen Verwechslung zu sichern, sofort aber nach vorgängiger Sicherheitsleistung für Erlegung des tarifmäßigen Eingangszolles in die Niederlage abzusenden. Die Verzollung erfolgt dann erst beim Bezug der Waare aus der Niederlage.

Abgabepflichtige Waaren, die mittelst Erlegung eines, die Summe des Ein- und Ausgangszolls nicht erreichenden Transitzolles durch das Vereinsgebiet durchgeführt werden, können in der Regel nur bei Hauptzollämtern ein- und ausgehen.

Erfolgt die Durchfuhr unmittelbar (d. i. ohne Lagerung im Lande); so ist die Ladung beim Eingange so weit nöthig zu prüfen, hiernach die Abgabe zu erheben, dann aber, nachdem für die richtige Wiederausfuhr eine dem Betrag des Eingangszolles gleichkommende Sicherheit geleistet, auch der Verwechslung der Waare durch deren Verschluß vorgebeugt ist, solche zur Durchfuhr abzulassen.

Soll die transitirende Waare eine Zeit lang in einer Niederlage des Vereinsgebietes gelagert werden, so wird sie nach vorgängiger Revision, und nachdem für den Betrag des Eingangszolls Sicherheit gestellt ist, unter Verschluß unverzollt in die betreffende Niederlage abgesendet. Die Zahlung des Durchfuhrzolls erfolgt dann erst beim Abgang aus der Niederlage in das Ausland.

Der Ausgangszoll kann nach der Wahl des Waarenversenders bei einem Hauptzollamte im Innern oder bei einem Zollamte an der Grenze erlegt werden. Dem die Abgabe erhebenden Zollamte ist die Waare zur Revision zu stellen, und die Ausfuhr kann der Kontrole wegen nur auf einer Straße geschehen, an der ein Zollamt gelegen ist.

Will der Ausgangszoll erst an der Grenze entrichtet werden, so ist beim Eintritt in den Grenzbezirk ein Legitimationsschein zu erheben, und dafür, daß der schuldige Zoll beim Grenzzollamte richtig werde erlegt werden, Sicherheit zu leisten.

Von der in der Zollordnung vorgeschriebenen Sicherheitsleistung für Ein- und Ausgangszölle kann übrigens bei bekannten zahlungsfähigen In- und Ausländern Umgang genommen werden.

5) Die Kontrole an der Grenze und im Innern des Vereinsgebietes.

Ein Mauthsystem, das höhere Zollsätze adoptirt, kann nicht ohne die sorgfältigste Aufsicht, es kann nicht ohne eine Reihe von Kontrolanstalten aufrecht erhalten werden,

Digitized by Google

die, zur Verhütung des Schleichhandels bestimmt, freilich auch den rechtlichen Verkehr mehr oder weniger belästigen.

Ließe sich die Grenzlinie selbst so sorgfältig bewachen, daß nichts dieselbe zu überschreiten vermöchte, ohne dem Auge der Zollbehörde zu entgehen, so würde es, die Redlichkeit der Letztern vorausgesetzt, weiterer Kontrolanstalten kaum mehr bedürfen. Aber eine solche ganz zureichende Grenzbewachung ist viel zu kostspielig, als daß sie füglich in Frage kommen kann. Es bleiben hiernach nur zwei Kontrolseinrichtungen übrig. (Forts. f.)

Wahl für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1835.

Das Verzeichniß der in der vorigen Nummer erwähnten 45 Herren Suppleanten liefern wir hier nachträglich.

Suppleanten wurden nämlich die Herren: Dr. Blum mit 36 Stimmen, Dr. med. Stiebel mit 34, Dr. G. Fresenius mit 28, J. A. Abt, Gärtnermstr., mit 28, J. C. Jost, Bäckermstr., mit 26, D. Hinckel mit 24, J. De Bary mit 22, Siegm. Boch mit 21, Dr. Zeltmann mit 21, J. C. Diehl mit 20, H. H. Hildebrand, Buchbindermstr., mit 18, Major Reichard mit 16, J. Diehl mit 8, Dr. med. Lorey mit 7, J. C. C. Knoblauch mit 6, Stadtamtmann Dr. Büchner mit 6, Major J. A. B. Reges mit 6, C. W. Griesbauer, Schuhmachermstr., mit 5, M. May, Metzgermstr., mit 5, J. J. Schmidt, Bäckermstr., mit 5, J. D. Sauerländer mit 5, J. H. Volz, Schneidermstr., mit 5, P. Korndörfer mit 5, Dr. med. Pfefferkorn mit 5, H. Minoprio mit 4, Dom. Behrends mit 4, J. D. Lepper, Konditor, mit 4, F. Böhler mit 4, J. A. Reichard, Weißbindermstr., mit 3, Rem. Huber, Schreinermstr., mit 3, W. Berg, Wundarzt, mit 3, T. Ronnefeld mit 3, Dr. med. Clauslus sen. mit 3, G. F. Sauerwein, Schlossermstr., mit 3, Dr. Scherbius mit 3, P. J. Weydt mit 3, P. C. Stourzh mit 3, Hauptmann Busch mit 3, G. Stier I., Metzgermstr., mit 3, M. J. Fleischmann, Drehermstr., mit 3, J. J. Funck, Gerbermstr., mit 3, P. C. Guttenberger mit 2, J. M. Asch, Schlossermstr., mit 2, Hauptmann Jungmichel mit 2, J. H. Baumann, Bürstenbindermstr., mit 2.

Die ständige Bürgerrepräsentation

hat in ihrer gestrigen Sitzung in Gefolge Art. 9. u. 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte ihre 20 Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung erwählt *).

In der Sitzung waren anwesend und haben gestimmt 48.

Die Namen der Gewählten, nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Bürgerkolleg, sind folgende: die Herren Sam. De Bary-Jordis, Obrist F. W. v. Ellrodt, Carl Fr. Mack, Joh. Mart. Scharff, Kassetier Joh. Heinr. Hoffmann, Alex. Bernus, Dr. Joh. Adam Ohlenschlager, Major v. Lukacsich, Ed. Schmidt-Polex, Phil. Jak. Passavant, Fr. Jos. Böhm-Osterrieth, Joh. Jak. Böcking, Dr. Georg Aquilin Rapp, J. Nikol. Weichand, Alex. Gontard, Jos. Bolongaro, Dr. Max. Reinganum, Dr. C. von Schweitzer, Fr. Anton Jay, Dr. Joh. Heinr. Bender.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 262.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 7. Oktober:

243) Herr Joh. Heinr. Kayser, den 5. Juli 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Septemb. als Schneidermeister. L. 82 wohnhaft.

244) Herr Phil. Christian Schiller, hiesiger Beisassensohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Sept., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Amalie Juliane Krausse, als Handelsmann. L. 43 wohnhaft.

245) Frau Anna Marg. Prior, geb. Spahn, aus Holzheim im Großh. Hessen, reform., des hiesigen Bürgers und Galanteriewaarenhändlers, Herrn Peter Karl Daniel Prior, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juli und 1. September. E. XI. wohnhaft.

246) Herr Joh. Peter Topfer, den 7. August 1792 zu Bockenheim geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Juni und 9. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Christ. Marg. Schreiner, als Zimmergesell, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Zimmermeisterrecht. B. 135 wohnhaft.

247) Herr Karl Ludw. Bessier, den 24. Septemb. 1804 zu Kehnel im Nassauischen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Sept., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Friedr. Brümmer, als Weinhändler. L. 87 wohnhaft.

Am 9. Oktober:

248) Herr Joh. Wilh. Mayer, den 16. November 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. G. 91 wohnhaft.

249) Herr Heinr. Wilh. Möhlig, den 4. Mai 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Packer. N. 240 wohnhaft.

250) Herr Peter Geyer, den 17. Nov. 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Oekonom. N. 187 wohnhaft.

251) Frau Joh. Elis. Dietz, geb. Jantz, hiesige Beisassentochter, kath., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Lorenz Dietz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. September. B. 181 wohnhaft.

252) Herr Wilh. Kurz, den 2. Oktober 1805 dahier geb., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 11. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Elis. Clauer, als Maler- und Lackirermeister. E. 76 wohnhaft.

253) Herr Albert Anderson, den 2. Novemb. 1786 zu Baireuth geb., als Handelsmann, und dessen Ehefrau

254) Frau Dor. Marg, geb. Heß, hiesige Beisassentochter, beide luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 7. Juni. E. 246 wohnhaft.

255) Frau Gertrude Bein, geb. Kressel, aus Babenhausen, luth., des hiesigen Bürgers und Fischermeisters, Herrn Joh. Bein, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 5. März. In Hanau wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 22. Mittwoch den 28. Oktober 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXVII. (oder 30te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 24. Oktober 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren: Alexander Gontard, Günther-De Bary, J. J. Nortz sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Nik. Weichand, Pfarrer Becker, Schmidt-Lindheimer, ferner der Herren Rücker des Raths, Senator Dr. Souchay, Schöff Pensa, Kanzleirath Dr. Fidler, M. Scharff ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Beii des Raths, Dr. med. Cretzschmar, J. H. Diehn, Dr. Häberlin, Ph. Himmighofen, E. Meyer, v. Mettingh, M. Grufferheid, Schultheiß Vetter von Bornheim, J. G. Diehl von Hausen, A. Kessel von Niederursel, Schultheiß P. Möser von Niedererlenbach.

§. 102. Auf der Tagesordnung war:

Vortrag der von dem Sekretariat bewirkten Finalredaktion *) der bisherigen einzelnen Beschlüsse, das Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Herr Dr. Rapp verliest diese Finalredaktion, und wurde hiernächst dieselbe mit 58 Stimmen gegen 11 suspendirte in nachstehender Fassung genehmigt:

Auf Vortrag hohen Senats vom 10. Mai, desgleichen vom 19. Juni und 11. November 1834,

Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.,

so wir auf erstatteter Kommissionsberichte vom 4. Mai und 19. Sept. 1835 sey nach gepflogenen Diskussionen beschlossen:

I. daß die beantragte Verschmelzung der Stadt- und Landpolizei zu genehmigen sey, und zwar dergestalt, daß:

1) das Gesetz über die Land- und Dorfpolizei vom 22. Juli 1817, (Instruktion für die Land- und Dorfpolizei-Behörde) so wie die dem Landamte durch Art. 4, des Gesetzes vom 5. März 1822 übertragene Untersuchung und Bestrafung polizeigerichtlicher Fälle auf dem Lande, aufgehoben, und alle diese Funktionen dem städtischen Polizeiamte, resp. dem zu kreirenden Polizeigerichte übertragen werden;

2) daß den Dorf-Aerarien übrigens aus den von Staatswegen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit getroffen werdenden Polizei-Anstalten und Einrichtungen keine besondere Kosten erwachsen, gleichwohl

3) die Gemeinden gehalten seyen, die daselbst bestehende Gemeinde-Diener und Beamten zu polizeilichen Funktionen, so weit nöthig, gebrauchen zu lassen, wonach denn

4) auch die polizeilichen Funktionen auf den Dorfschaften in der Regel den Dorfschultheißen und nur ausnahmsweise einem andern dazu qualifizirten Manne, wo möglich aus den Ortseinwohnern, zu übertragen wären;

5) daß das Polizeiamt und Polizeigericht dem Landamte von einer jeden gegen Angehörige hiesiger Dorfschaften erlassenen Strafverfügung Nachricht zu geben habe;

6) daß aber dem Landamte zu belassen sey:

a) die Vorsorge gegen Feuers- und Wassergefahr,

b) die landwirthschaftliche Sicherheitspolizei, mit Ausnahme der Untersuchung und Bestrafung von Feld- und Gartenfrevein aller Art,

c) die dem Landamte nach Art. 9 und 14. der Gemeindeordnung zustehende Disciplinar-Strafgewalt über Schultheißen und Beigeordnete, so wie alle demselben bisher zugestandene Disciplinargewalt über seine Beamte.

II. Daß von der beantragten Kreirung einer neuen ständigen Stelle eines Polizeidirektors zu abstrahiren sey;

III. daß die Erhebung aller bisher bei dem Polizeiamte gemachten Einnahmen, als: Hundetaxe, Hocken- und Schiebkärcherzins, Permissions- und Strafgelder, und endlich die Verwaltung des Krätzhospitals von den Funktionen des Polizeiamts zu trennen und an andere geeignete Behörden zu verweisen seyen, etwa in folgender Weise:

*) S. oben S. 103.

Digitized by Google

1) Alle Einnahmen, die das Polizeiamt für Stempelgebühren macht, wie z. B. die Permissions- und Paßgebühren, könnten dem Rechenei- und Rentenamt überwiesen werden, welches entweder die dazu benöthigten Stempel direkt auszugeben, oder aber den betreffenden Polizeibeamten eine Anzahl von Stempeln zu kreditiren hätte;

2) die Hundetaxe würde ohnehin zweckmäßiger in Admodiation zu geben, der Hocken- und Schlebkärcherzins aber in Konzessionsgelder zu verwandeln, und deren Erhebung dem Rentenamte zu überweisen seyn;

3) die Untersuchungsgebühren könnten in Protokollstempel verwandelt, ein wöchentliches Verzeichniß der Strafgelder dem bürgerlichen Deputirten zugestellt, und darnach an das Rechenei amt abgeliefert werden;

4) die Verwaltung des Krätzhospitals wäre nach dem in der gesetzgebenden Versammlung früher gestellten Antrage einer besonderen Administration zu übergeben, womit die Einnahme des Ersatzes aus dem Krätzhospitale seiner Zeit ohnehin cessiren würde.

IV. Daß ein neues Polizeigericht zu organisiren sey, bestehend:

1) aus dem jüngeren Bürgermeister, welcher das Präsidium zu führen hat,

2) aus dem zum Polizeiamt deputirten Senatsgliede 2r Ordnung,

3) aus zwei rechtsgelehrten Assessoren mit entscheidender Stimme sammt dem nöthigen Personal an Aktuarien und Pedellen.

V. Daß die Untersuchung und Bestrafung aller Polizeivergehen und Frevel, welche nach Art. 34. der Instruktion für das peinliche Verhöramt, früher diesem letzteren zugestanden, seither aber von dem Polizeiamte bewirkt worden, insbesondere:

die Beleidigung oder Mishandlung öffentlicher Beamten in und während ihrer Amtsfunktionen, alle an Privatpersonen verübten Realinjurien, Schlägereien auf Straßen und in Wirthshäusern, Zerschlagen und Zerstören von Wirthschaftsgeräthschaften, Uebertretung und Verletzung der Censurgesetze durch Verbreitung von Schmähschriften, Spottschriften, Spottbildern und Pasquille, sowohl wider hiesige Stadt oder deren öffentliche Behörden, als auch auswärtige Staaten, oder auch wider Privatpersonen, und aller Misbrauch der Preßfreiheit; endlich die dem Polizeiamt durch Gesetz vom 29. Nov. 1831 für die Stadtgemarkung und die dem Landamte durch die ältere Polizeiorganisation §. 28. und durch das Gesetz vom 5. März 1822 Art. 4. für die Dorfschaften übertragene Untersuchung und Bestrafung aller Feld- und Gartenfrevel,

nunmehr dem Polizeiamte, als solchem, wieder abzunehmen, und diesem neu zu errichtenden Polizeigerichte zuzuweisen sey.

VI. Daß also für die Folge dem Polizeiamte lediglich zu belassen seyen:

1) alle Funktionen der administrativen Polizei in der Stadt und auf den Dorfschaften, wie ihm solche nach der älteren Organisation §. 14. flg. für die Stadt allein zugetheilt waren, also

A) die Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfang, §. 14. 1—9,

B) die Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohlfeilheit der Lebensmittel, §. 16. 1—3,

C) die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden und Berichtserstattungen überhaupt, §. 18.,

D) die Aufsicht über alle in hiesiger Stadt und den Dörfern sich aufhaltende Fremde, auf das Gesinde und die Handwerksbursche nebst Ertheilung und Visirung der Reisepässe, §. 19—22.,

E) die Aufsicht auf das Arbeits- und Versorgungshaus, auf die zur Zwangsarbeit verurtheilten Personen und auf sämmtliche Gefängnisse, §. 24.,

F) die Aufsicht auf die zum exekutiven Polizeidienst bestellten Ober- und Unteroffizianten, auf die Marktmeister, Nachtwächter und Thürmer, §. 25.;

2) die dem Polizeiamt als administrativer Polizeibehörde nothwendig beiwohnen müssende Untersuchung und Strafgewalt gegen Uebertreter polizeilicher Verordnungen, in allen vorgenannten zur Polizeiverwaltung gehörigen Gegenständen;

3) die Untersuchung und Bestrafung in Uebertretung polizeilicher Verbote, bei Beschädigungen und Verletzungen an öffentlichen Stadtanlagen, Gebäuden, Plätzen, Straßen, Brücken und sonstigem öffentlichen Stadt- oder Gemeinde-Eigenthum, ferner bei Störung oder Hinderung öffentlicher Lustbarkeiten, wodurch ein öffentliches Aergerniß gegeben oder Ordnungs- und Ruhestörung bewirkt wird, sofern solche Vergehen nicht in ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen übergehen; endlich bei Straßenunfug und Straßenlärm, sofern keine Widersetzlichkeit gegen Beamte damit verbunden ist und bei allen dergleichen geringeren, eine förmliche Untersuchung nicht erfordernden Frevels und Vergehen.

Bei allen übrigen Untersuchungs- und Straffällen, insbesondere aber bei allen Kriminalfällen solle das Polizeiamt nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen befugt und verpflichtet seyn, welche nöthig sind, um den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens zu sichern, das Entweichen der verdächtigen Personen zu verhindern und deren Habhaftwerden im ersten Moment zu bewirken.

Ferner sey dem Polizeiamte zu belassen:

4) die Untersuchung und Bestrafung bei Uebertretung der Gesindeordnung, deren Handhabung dem Polizeiamte gleichfalls übertragen bleibt, so wie die Entscheidung und Verfügung über Liedlohn und sonst zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommenden Streitigkeiten;

5) die dem Polizeiamte als Feldpolizeisektion durch das Gesetz vom 30. Oktober 1819 Art. 2. übertragenen Funktionen des vormaligen Ackergerichts, rücksichtlich der landwirthschaftlichen Polizei in hiesiger Stadtgemarkung.

VII. Daß die Appellation von Strafverfügungen, sowohl des Polizeigerichts, als des Polizeiamts, wie bisher an das Appellationsgericht zu gehen habe.

VIII. Daß die ganze bisherige Einrichtung des Polizeidiener- und Feldjägerpersonals aufzuheben und an dessen

Digitized by Google

Stelle ein Gensd'armeriekorps aus Mannschaft zu Fuß und Pferd bestehend, zu errichten sey,

a) um solches zu verwenden
zu Polizeiwachen, Aufrechthaltung und Ausführung der polizeilichen Verfügungen und Exekutionen, zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt und auf dem Land, zur Aufsicht auf die ein- und auspassirenden Fremden, zur Verfolgung flüchtig gewordener Verbrecher, zu Streifungen und Patrouillen bei öffentlichen Unruhen, Feuersgefahr u. dgl. m., zur Besorgung eiliertiger Botschaften, insbesondere zum Dienst der Bürgermeister und aller Stadtämter bei vorkommenden ähnlichen Fällen,

mit dem Antrage, daß

b) genaue Instruktionen für das zu errichtende Gensd'armeriekorps hinsichtlich des Verhaltens im Dienst, so wie Strafbestimmungen bei Vergehen in demselben entworfen, und, insoweit diese Instruktionen ꝛc. in das Bereich der Gesetzgebung einschlagen, anher zur Beschlußnahme vorgelegt werden möchten,

und der weiteren Bestimmung, daß

1) an die Spitze des gesammten Gensd'armeriekorps ein Offizier zu stellen sey, und die Anzahl der Mannschaft zu Pferd aus 2 Unteroffizieren und 8 Mann, die Polizeigensd'armerie-Mannschaft zu Fuß aber aus 4 Unteroffizieren und 40 Mann zu bestehen habe;

2) daß dieses Gensd'armeriekorps mit dem Linienmilitär in Dienst-, Straf- und Disciplinarsachen ganz gleichzustellen und in der Nähe der Polizeiwache zu kaserniren sey;

3) daß die Auswahl zu diesem Korps aus dem Linienmilitär, also auch aus Fremden geschehen, jedenfalls aber nur aus zuverlässigen und braven Leuten stattfinden könne, daß jedoch, wer von den bisherigen Polizeidienern und Feldjägern hierzu tauglich befunden würde, in dieses Korps übertreten könne;

4) daß der Kostenbetrag für die Einrichtung eines Kasernenbaus, so wie die Versorgnug und Verwendung der etwa unbrauchbaren Polizeidiener und Feldjäger der Vereinbarung zwischen Senat und Bürgerkolleg,

5) die zweckmäßige Uniformirung und Bewaffnung des Korps aber dem Polizeiamte zu überlassen sey.

IX. Daß hinsichtlich des Kostenetats

1) für das Personal des administrativen Polizeiamts folgende Besoldungsposten zu genehmigen seyen:

	fl.	kr.
für 1 Assessor	1600	
für 2 Aktuarien ad 1400 fl.	2800	
für 2 Kommissarien ad 1300 fl. . . .	2600	
für 5 Kanzlisten als Diurnisten à fl. 1. 30	2727.	30
für 7 Polizeiaufseher oder Offizianten mit dem bisherigen Rottmeistergehalt . .	3536	
für 4 Amtspedellen à 48 kr. und Uniformgeld und Geschenke	1548.	48
zusammen	14,812.	18

sodann 2) in Betreff des Kostenetats für das Gensd'armeriekorps und zwar mit dem Bemerken, daß hierbei alle bisher übliche Gratifikationen und Neujahrsgeschenke wegzufallen haben, folgende Posten:

		fl.	kr.
zu Pferd	a) Für einen Offizier Gehalt pr. Jahr .	884	
	zwei Unteroffiziere, für jeden Bewaffnung, Uniformieung, Kasernirung und 1 ½ Pfd. Brod täglich zusammen . . . . . fl. 100		
	Sold fl. 1 pr. Tag . . „ 365		
	fl. 465		
	macht für zwei Mann . . .	930	
	acht berittene Gensd'armen, Bewaffnung, Uniformirung, Kasernirung und 1 ½ Pfd. Brod täglich zusammen . . . . . fl. 100		
	Sold 48 kr. pr. Tag . „ 292		
	fl. 392		
	macht für acht Mann . . .	3136	
	Unterhaltung von 10 Dienstpferden incl. des Abgangs für Ein Pferd 230 fl. jährlich	2300	
zu Fuß	b) vier Unteroffiziere, Bewaffnung, Uniformirung und Kasernirung mit 1 ½ Pfd. Brod täglich . . fl. 90		
	Sold à 48 kr. pr. Tag „ 292		
	fl. 382		
	macht für vier Mann . . .	1528	
	vierzig Gensd'armen, Bewaffnung, Uniformieung und Kasernirung mit 1 ½ Pfd. Brod täglich fl. 84		
	Sold à 40 kr. pr. Tag „ 243. 20 kr.		
	fl. 327. 20 kr.		
	macht für vierzig Mann . .	13,093.	20
	zusammen	21,871.	20

c) Für die erste Anschaffung von 10 Dienstpferden à 220 fl. pr. Stück . 2200 fl.

X. Indem die gesetzgebende Versammlung ihre vorstehende Beschlußnahme und Zustimmung zu den ungesäumt aus- und durchzuführenden, oben in den membris I., III., VIII., IX. enthaltenen Polizeieinrichtungen von der Zustimmung hohen Senats zu der in membro IV., V. u. VI. ausgesprochenen Trennung der polizeigerichtlichen Funktionen abhängig mache, und der Vorlage des hierüber zu erlassenden Gesetzes entgegen sehe, drücke sie zugleich den Wunsch aus, daß hoher Senat die Erweiterung der Kompetenz des neu zu organisirenden Polizeigerichts ins Auge fassen, und nicht nur auch dieserhalb geeignete Vorlage machen, sondern auch sich darüber aussprechen möge,

ob der bei dem administrativen Polizeiamte funktionirende Assessor zugleich auch die Funktionen eines der beiden für das Polizeigericht beschlossenen Assessoren zu übernehmen habe, oder ob hierzu ein eigener zweiter Assessor zu ernennen sey.

Wonächst auch die Besoldungen für das bei dem neuen Polizeigerichte anzustellende Personal bewilliget werden würden.

Hiermit endigte sich, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung.

Digitized by Google

Die persönliche Haft

kann in gewöhnlichen Schuldforderungssachen gegen einen verurtheilten Schuldner bekanntlich erst dann vollstreckt werden, wenn die Anwendung aller sonstigen gesetzlichen Exekutionsmittel fruchtlos geblieben ist.

Das ist eine gewiß weise und humane Verfügung. Vergeblich sucht man aber in unserer Gesetzgebung nach einer Bestimmung über das Minimum der Summe, wegen welcher die persönliche Haft erwirkt werden kann, und über das Maximum der Zeitdauer dieser Haft. Und das ist gewiß sehr schlimm und bedauerlich.

Das französische Civilgesetzbuch verordnet speciell im Art. 2065:

„Der persönliche Arrest darf nicht wegen einer Summe, die unter dreihundert Franken ist, erkannt werden,"

und das französische Civilprozedurgesetzbuch in Art. 800:

„Ein gesetzlich eingesperrter Schuldner erhält seine Loslassung, — wenn er das siebenzigste Jahr seines Alters angetreten hat."

Unsere Stadtreformation Thl. I. tit. 45. §. 15. sagt dagegen ganz allgemein:

„Wann der Schuldner gar nichts hett, daran der obsiegende Theil sich erholen möchte; so mag er, der Schuldner, uff seines Gegentheils Begern, an Leib angegriffen, in Gefängnuß gesetzt, und darinn uff des Begerenden Kosten so lang enthalten werden, biß er den Kläger zufrieden stellt, oder sich sonst mit ihm verträgt."

Möchte doch in unserer gesetzgebenden Versammlung Veranlassung genommen werden, diese offenbare Härte unserer Gesetzgebung auf eine klare, unzweifelhafte Weise zu mildern, ein Schritt, der um so mehr Beifall finden dürfte, als hierzu ohnehin nicht nur schon durch die Ansicht unseres berühmten älteren Commentators der Stadtreformation, Dr. Orth, sondern auch durch eine hiermit in Einklang stehende, erst kürzlich erfolgte Entscheidung unseres Stadtgerichts, der Weg gebahnt worden ist.

Dr. Orth spricht sich nämlich in der 4ten Fortsetzung seiner Anmerkungen zur Stadtreformation Seite 435 dahin aus:

„Sonst mag auch diese gefängliche Haft, wegen geringer Schuldposten, deren Bestimmung dem Gutfinden des Richters zu überlassen, als ein schimpfliches Zwangmittel, eben nicht wohl verhängt werden, zumal wo der Gläubiger gewußt hat, daß sein Schuldner in schlechtem und zur Wiederbezahlung unvermögendem Stande sey, und ihm dennoch geliehen hat,"

und S. 981. ebendaselbst:

„Uebrigens muß der Schuldner so lange im Gefängnisse bleiben, bis er den Kläger zufrieden gestellet und sowohl die Schuld selbst, als auch die auf ihn verwendeten Kosten bezahlet hat, oder der Gläubiger ihn sonst loslassen will, da nach dem gemeinen Sprichworte: „„der Kerker quält wohl, aber zahlt nicht,"" die gefängliche Einziehung an sich eben keine Zahlung mit sich bringt oder davon befreiet, folglich die vorhergehende Befriedigung des Gläubigers nöthig ist, wenn der Schuldner davon entledigt seyn will. — Sonst geschiehet es auch wohl, daß der Gläubiger alzuhart mit seinem Schuldner verfärt und etwa, wegen eines gar geringen Postens, diese gefängliche Einziehung begeret: da kann nun der Richter solches untersuchen, und nach Befinden abschlagen, oder wo er schon wirklich einsitzet, selbigen wohl wieder loslassen."

Die oben berührte stadtgerichtliche Entscheidung, welche am 19. Oktober d. J. in einem Falle ergangen ist, in welchem sich der inhaftirte Schuldner wegen Aufhebung des gegen ihn von dem Stadtamte verfügten Exekutionsarrestes im Wege der Provokation an das Stadtgericht gewendet hatte, lautet, wie folgt:

„Auf Protokoll der Gerichtskommission in Sachen N. N. *) Provokanten, gegen N. N. Provokaten de praes. 17 curr. ist dekretirt:

1) Sammt Anlage zu den Akten.

2) Aus den bei wohllöblichem Stadtamt verhandelten Akten ergiebt sich, daß Beklagter durch Erkenntniß vom 15. Februar 1825 zur Zahlung von fl. 112. 34 kr. und Erstattung der Prozeßkosten verurtheilt, und im Weg der Exekution im J. 1825 bereits 5 Monate lang auf die Mehlwage gesetzt worden ist. Diese ursprüngliche Schuld war indessen von dem Beklagten bis auf fl. 6. 34 kr. und die verursachten Unkosten in Betrag von fl. 79. 50 kr., zurückbezahlt, als auf Antrag des Klägers der Beklagte den 25. Juli 1834 neuerdings in gefängliche Haft gebracht wurde. Kläger hat nun unterm 8. August 1834 dem N. N. seine Forderung gegen den fortwährend verhafteten Beklagten cedirt.

3) Bei Beurtheilung der Frage, ob dem Antrag des Beklagten, ihn seiner Haft zu entlassen, entsprochen werden kann, ist zu erwägen:

a) daß die in der Ref. Thl. I. tit. 45. §. 15. eingeräumte Befugniß, den Schuldner in gefängliche Haft zu bringen, nicht für eine dem Gläubiger gegebene willkührliche Strafgewalt erachtet werden kann;

b) daß die gefängliche Haft nur ein Mittel ist, den Schuldner zur Angabe oder Benutzung verborgener Zahlungsmittel anzuhalten,

c) daß diese Haft rein veratorisch werden würde, wenn, wie in dem vorliegenden Fall, deren Dauer zu der Schuld in solchem Verhältniß steht, daß nicht Böswilligkeit, sondern gänzliche Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorausgesetzt werden muß.

4) Es wird demnach zu Recht erkannt, daß

a) nach beschrittener Rechtskraft dieses Erkenntnisses, der Beklagte vorläufig seines Personalarrestes zu entlassen,

b) die Prozeßkosten dieser Instanz zu kompensiren und

c) die Sache an wohllöbliches Stadtamt zurückzuweisen ist.

Decretum Stadtgericht den 19. Oktober 1835.

Hartmann."

*) Da die Namen hier nichts zur Sache thun, sind dieselben ausgelassen worden.

Digitized by Google

Mauthangelegenheiten.

Grundzüge des Systems der Vereinsgesetzgebung.

(Schluß.)

Nach beiden ist das Innere des Zollstaates von einer mehr oder minder breiten Grenzstrecke umgeben, innerhalb der man jede Bewegung zollpflichtiger Waaren besonders beaufsichtigt.

Nach der ersten Einrichtung ist diese Grenzstrecke durch eine Mauthlinie nach Außen, und durch eine zweite, ja zuweilen sogar durch eine dritte nach Innen geschlossen, und jede vom Innern des Staates nach dem Auslande und vom Ausland nach dem Innern des Staates sich bewegende Waare hat sich der Prüfung an jeder dieser Linien zu unterziehen.

Nach der zweiten Einrichtung ist die der näheren Aufsicht unterworfene Grenzstrecke nur durch eine Linie nach Außen geschlossen, und blos in seltneren Fällen bedarf es noch der Stellung der Waare bei einem Kontrolposten am Uebergange von der Grenzstrecke in das Innere des Staates. Doch werden dann nach Umständen auch für einzelne wichtigere Waarentransporte im Innern selbst Kontrolanstalten angeordnet.

Die Vereinszollgesetzgebung, die letztere Einrichtung adoptirend, enthält hiernach Kontrolvorschriften für den Grenzbezirk und das Binnenland.

Im Grenzbezirke, einem vier bis sechs Stunden breiten Landestheile zunächst der Landesgrenze, müssen alle Transporte zollpflichtiger Waaren, mit denen nach den Verhältnissen der Oertlichkeit ein erheblicher Schmuggel zu besorgen ist, mit Transportzeiteln versehen seyn, sofern sie nicht als Aus-, Ein- oder Durchgangsgut eine zollamtliche Fertigung bei sich haben, oder nur innerhalb eines Ortes transportirt werden.

Bei solchen Waarentransporten innerhalb eines Ortes im Grenzbezirk kann aber doch mündliche Auskunft über Verzollung oder zollfreie Abstammung der Waare verlangt werden.

Die im Grenzbezirk bestehenden Gewerbe mit zollpflichtigen oder gleichnamigen inländischen Gegenständen unterliegen den nach den Verhältnissen der Oertlichkeit durch die oberen Zoll- und Regiminalbehörden zu bestimmenden Kontrolen.

Die im Grenzbezirk wohnenden Kaufleute haben ein Buch zu führen, das die gehörige Verzollung ihrer vom Auslande bezogenen, und die Nachweisung über ihre aus dem Inlande empfangenen Waaren darstellt.

Krämer in Orten des Grenzbezirks unter 1500 Seelen dürfen nur nach erlangter besonderer Erlaubniß und nur gegen Verpflichtung zur vorhin erwähnten Buchführung zollpflichtige Waaren vom Auslande beziehen.

Neben dieser Kontrole im Grenzbezirk ordnet die Gesetzgebung auch eine Kontrole im Binnenland, d. i. in dem vom Grenzbezirk umgebenen Innern des Vereinsgebietes an.

Es sollen hiernach nämlich baumwollene Stuhlwaaren, auch baumwollene, mit Wolle oder Seide gemischte Zeuge, ferner Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikate, Branntwein und Wein beim Transporte im Binnenlande — Zucker und Baumwollenwaaren bei Transporten über ½ Centner, die andern bezeichneten Gegenstände hingegen bei Transporten über 1 Centner — mit einem Frachtbriefe versehen seyn, der Herkunft und Bestimmung, Menge, Gewicht und Gattung, Versender, Empfänger und Ablieferungstermin der Waare genau bezeichnet und den Steuerbehörden am Orte der Absendung und der Ankunft zum Visiren vorzuliegen ist.

Beim Transporte solcher Waaren auf inländische Märkte soll an die Stelle des Frachtbriefs ein Verzeichniß treten, das die auf den Markt zu bringenden Waaren nach Gattung derselben, dann nach Zahl und Gewicht der Ballen oder Kisten, angibt.

Wird die Waare vom Inhaber der Fabrik, in der sie gefertigt wurde, oder bei Wein und Branntwein vom Produzenten oder Branntweinbrenner selbst versendet; so ist beim Frachtbrief das Visit der Steuerbehörde am Versendungsorte nicht erforderlich, sofern nur die Eigenschaft des Versenders als Fabrikant oder Produzent von der Ortsbehörde beglaubigt worden.

Diese Binnenkontrole — wenn gleich in der Zollordnung allgemein vorgeschrieben — braucht übrigens denn doch nicht in ihrer vollen Ausdehnung in Vollzug gesetzt zu werden. Sie darf vielmehr theilweise erlassen werden, wo dieß — dem Zwecke unbeschadet — füglich geschehen kann.

6) Die zur Beförderung der Produktion, der Industrie und des Verkehrs im Innern des Vereinsgebietes und nach Außen weiter adoptirten Grundsätze.

Sollten Produktion, Industrie und Handel im Vereinsgebiete den Grad der Blüthe erreichen, dessen sie bei möglichst freier Bewegung unter einer einsichtsvollen Gesetzgebung nur immer empfänglich sind; so mußten noch weitere Einrichtungen getroffen, weitere zu diesem Zwecke führende Grundsätze aufgestellt werden.

Dies ist nun auch wirklich geschehen, wenn gleich Manches, wie dies bei der größeren Anzahl kontrahirender Staaten kaum anders erwartet werden konnte, vorerst noch zur näheren Vereinbarung ausgesetzt ist.

Ueber ein Zollgewicht hat man sich vereinigt; ein gemeinschaftliches Münz- und Maassystem soll festgesetzt werden.

Kanal-, Schleußen-, Fähr-, Brücken-, Waag-, Krahnen- und Lagergelder sollen nur erhoben werden, so weit man sich beim Verkehr der Anstalt zu bedienen hat, für die sie regulirt sind. Die Erhöhung solcher Gebühren über den zur Unterhaltung der betreffenden Anstalt erforderlichen Betrag ist unzulässig.

Die Unterthanen eines Vereinsstaates sollen beim Betriebe von Gewerben und Handel in anderen Vereinsstaaten nicht anders behandelt werden, als die eigenen Unterthanen dieser letzteren Staaten unter gleichen Verhältnissen.

Für Meßplätze, Frankfurt an der Oder vorerst noch allein ausgenommen, dürfen keine Zollbegünstigungen stattfinden; die für Frankfurt an der Oder noch bestehenden hat die königlich preußische Regierung auf ihre ausschließliche Rechnung zu übernehmen.

Digitized by Google

Rückvergütungen inländischer Staatssteuern dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände in ein anderes Land des Vereines nur unter besondern örtlichen Verhältnissen eintreten.

Rückzölle, d. i. Vergütung des Zolles für die vom Auslande ein- und verarbeitet wieder dahin ausgehenden Gegenstände, finden auf Rechnung der Kasse des Zollvereins nur beim Zucker und beim Tabak Statt. Von den Rückzöllen für Tabakfabrikate wird unten weiter die Rede seyn; Zuckerraffinerien im Vereinsgebiete erhalten bei der Ausfuhr raffinirten Zuckers einen Rückzoll von 6 Thalern per Centner Netto.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende, die in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Kasse des Zollvereins zur Last. Dahin gehören der Nachlaß, den Weinhändler, die mit fremden Weinen innerhalb des Vereinsgebietes handeln, für Abgang und dergleichen bis 20 Prozent des Eingangszolles zu genießen haben, auch die Zulassung roher Baumwollengewebe für Fabrikanten um zwei Fünftel des Eingangszolls.

Andere, in der Zollgesetzgebung nicht begründete Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuereintrichtung fallen der Staatskasse derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat; doch sollen die Grundsätze, nach welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, näher verabredet werden.

Auf Flüssen, auf welche die Wiener Kongreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, sollen bis zu weiterer Verabredung die Wasserzölle nach diesen Bestimmungen erhoben werden.

In letzterer Beziehung soll, was den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, durch unverzügliche Unterhandlung unter den Uferstaaten eine Vereinbarung erzielt werden, durch welche die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Vereinslande möglichst erleichtert wird.

Begünstigungen, die auf den benannten Flüssen ein Staat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen bewilligt, sollen in gleichem Maaße auch dem Schiffahrtsbetriebe der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu gut kommen.

Vorläufig hat für alle im steuerlich freien Verkehr befindliche Erzeugnisse, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen, Preußen und Baiern den vollen Nachlaß seiner Rheinzölle, ausschließlich der Schiffsgebühr, Hessen ebenso den Nachlaß seiner Rheinzölle auf der Station Mainz, und Baiern den vollen Nachlaß seiner Mainzölle zugestanden.

Alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte sollen aufhören. Preußen hat in dieser Beziehung zugesagt, daß die seither zugelassene Befreiung der bei seinen Zollämtern am Niederrhein in den steuerlich freien Verkehr tretenden außerdeutschen Waaren vom preußischen Rheinzoll auf eine oder die andere Weise werde beseitigt und die in diesem Verfahren liegende Bevorzugung seiner Rheinhäfen vor andern Rheinhäfen werde abgestellt werden.

Andere, noch nicht im Vereine befindliche deutsche Staaten sollen, im Fall sie dies wünschen, jedoch mit besonderer Rücksicht auf die Interessen der Vereinsglieder, in den Verein aufgenommen, und mit fremden Staaten sollen zur Erleichterung und Erweiterung des Verkehrs der Angehörigen des Vereinsgebietes Handelsverträge abgeschlossen werden.

Das Recht, solche Handelsverträge abzuschließen, bleibt jedem Vereinsstaate vorbehalten. Es dürfen aber hierdurch die Bestimmungen des Zollvereinsvertrags nicht verletzt und es müssen sowohl die Vortheile, die der außerhalb dem Vereine befindliche Staat zusichert, als die Zugeständnisse, die ihm dagegen gemacht werden, immer mit Rücksicht auf die Interessen des gesammten Vereinsgebietes beurtheilt werden. Deßhalb sollen auch vor Eröffnung der Unterhandlungen über Handelsverträge die übrigen Vereinsglieder hievon in Kenntniß gesetzt und es soll ihnen der Inhalt der abgeschlossenen Verträge zu ihrer Zustimmung eröffnet werden.

Preußen bleibt zum Anschlusse von Handelsverträgen mit Rußland und Polen ausnahmsweise völlig freie Hand; doch verbindet es sich, hierbei die Interessen anderer Vereinsstaaten gleich den seinigen wahrzunehmen.

Die königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, die den Neufchateler Fabrikaten seither zugestandene Begünstigung der auf zwei Fünftel ermäßigten Eingangsabgabe auf diejenige Quantität der seither begünstigten Artikel (baumwollene Druckwaaren und moussirender, nach Art des Champagners bereiteter, Wein) zu beschränken, die im Durchschnitt der Jahre 1832, 1833 und 1834 in das Vereinsgebiet eingeführt worden sind, und wird mit den Vereinsstaaten verabreden, über welche Zollämter diese Einfuhr kunftig soll geschehen dürfen.

7) Die Zollgesetzgebung und Verwaltung, das Strafverwandlungs- und Begnadigungsrecht, das Zollkartel.

Für den Zollverein, als eine Verbindung unabhängiger Staaten zu einem gemeinschaftlichen Mauthsystem, bedurfte es natürlich darüber, wie die Gesetze und Verwaltungsvorschriften zu geben, abzuändern und zu erläutern seyen, und wie die Verwaltung im Interesse des Gesammtvereins zu führen sey, umfassender Bestimmungen.

Dergleichen Bestimmungen liegen auch wirklich vor.

Die Vereinsgesetzgebung, wie sie einschließlich der Verwaltungsvorschriften dermal besteht, ist durch Uebereinstimmung aller Vereinsglieder zu Stande gekommen. Ebenso soll es auch mit allen künftigen Veränderungen und Zusätzen in den Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften gehalten werden; nur die Zustimmung Aller, nicht die Stimmenmehrheit, soll entscheiden.

In Staaten mit ständischer Verfassung bleibt überdies, so weit die Stände mitzuwirken haben, deren verfassungsmäßige Zustimmung vorbehalten.

Damit aber der Verkehr unter der Wandelbarkeit der Zollsätze nicht etwa leide, sollen neue Tarife und Abänderungen von Tarifsätzen nur von drei zu drei Jahren, Erläuterungen des Tarifs aber — wenn sie von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind — in der Regel nur Einmal jährlich, und zwar wenigstens acht Wochen vor dem Tage, mit welchem sie in Vollzug treten, bekannt gemacht werden.

Um etwaige in Antrag gekommene Abänderungen der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften zu berathen, sollen jährlich in den ersten Tagen des Juni, bei außerordent-

Digitized by Google

lichen Ereignissen auch zu anderer Zeit, Bevollmächtigte aller Vereinsstaaten zu einer gemeinschaftlichen Konferenz — deren Versammlungsort jedesmal von vorgängiger besonderer Verabredung abhängt — zusammen treten. Die Bevollmächtigten haben hierbei nach Instruktion der sie abordnenden Staaten zu verfahren, und ihre Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der Letzteren.

Die Zollverwaltung wird im Gebiete jedes einzelnen Vereinsstaates von der Regierung dieses Staates, und zwar durch eine von ihr zu bestellende, dem Finanzministerium untergeordnete Centralbehörde (Zolldirektion) und durch die nach den Verwaltungsvorschriften des Vereins zu bestellenden Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden besorgt.

Die Vereinsstaaten haben gegenseitig das Recht, zu den Zolldirektionen der übrigen Vereinsglieder einen Bevollmächtigten und zu deren Hauptzollämtern an der Grenze einen Kontroleur abzusenden, welche Abgeordnete die Verwaltung zu beobachten und das Interesse des Vereins zu wahren haben. Bei keiner Zolldirektion soll jedoch mehr als Ein fremdes Mitglied, und bei keinem Zollamte mehr als Ein fremder Kontroleur angestellt seyn. Die Vereinsregierungen benehmen sich mit einander darüber, wohin jede von ihnen ihre Abgeordneten absenden werde, und die Kosten dieser Sendung trägt der abordnende Staat.

Ergeben sich Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrags und der besonderen Vereinbarungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen werden; so sind sie durch Korrespondenz zwischen den Ministerien oder den Zolldirektionen zu erledigen.

Findet die Erledigung auf diesem Wege nicht Statt; so gelangen die Gegenstände vor die Versammlung der Konferenzbevollmächtigten, und läßt sich auch hier eine allgemeine Uebereinstimmung nicht erzielen; so ist von den Bevollmächtigten mittelst Stimmeneinhelligkeit ein Schiedsrichter zu wählen und diesem die Entscheidung zu übertragen.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen sollen indeß periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Das Zollkartel, das die Vereinsglieder zur Unterdrückung des Schleichhandels unter sich abgeschlossen haben, verpflichtet sie gegenseitig, auf ihrem Gebiete keine zum Schmuggel in andere Vereinsstaaten muthmaßlich bestimmte Anstalten zu dulden und sich in allen gesetzlichen — zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Zollkontraventionen dienlichen Maßregeln zu unterstützen. Es verpflichtet sie ferner, den zur Wahrung der Zollinteressen aufgestellten Bediensteten anderer Vereinsstaaten die Verfolgung der Spur von Zollkontraventionen auch in ihrem Gebiete zu gestatten, und Zollkontravenienten — die nicht Unterthanen des Staates sind, in dessen Gebiet sie angehalten wurden — dem Staate, innerhalb dessen Gebiet die Kontravention verübt wurde, auf dessen Requisition auszufolgen. Es verpflichtet sie endlich, die innerhalb anderer Vereinsstaaten verübten Zollkontraventionen gerade so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als wären sie im eigenen Lande begangen worden, auch bei diesen Untersuchungen den amtlichen Angaben der Bediensteten des Staates, auf dessen Gebiet die Kontravention begangen wurde, dieselbe Beweiskraft zu verleihen, wie sie für Fälle gleicher Art den amtlichen Angaben der Bediensteten des eigenen Landes beigelegt ist.

8) Theilung der Zollrevenüen.

Alle Erhebungs- und Verwaltungskosten auf ihrem Gebiete übernimmt jede einzelne Vereinsregierung. Für den Aufwand, den die Erhebungs- und Aufsichtsbehörden und Anstalten an der Zollgrenze und im Grenzbezirke erforderlich machen, wird ihr jedoch eine genau nach dem Bedarfe berechnete Averfalsumme aus der Vereinskasse ausgemittelt.

Die Steuern, die im Innern eines Vereinsstaates erhoben werden, einschließlich der Ausgleichungsabgaben, die Wasserzölle, Straßen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Pflaster-, Waag-, Lagergelder und ähnliche Gefälle, die Zollstrafen und Konfiskate — den Antheil der Denuncianten ausgenommen — bleiben dem privativen Genusse des betreffenden Vereinsstaates vorbehalten.

Nur die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle fließen in die Vereinskasse.

Sie werden jährlich — nach Abzug der den einzelnen Staaten zum Voraus zu verabfolgenden Averfalsummen für die Grenzanstalten, so wie nach Abzug des Ersatzes unrichtiger Gefälleinnahmen, und endlich nach Abzug der auf gemeinschaftliche Rechnung bewilligten Zollrückvergütungen — zwischen den Vereinsgliedern nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt.

Die Vereinszollgesetzgebung ist in allen Staaten des Vereins eine und dieselbe, mit Modifikationen jedoch, die sich, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus örtlichen Interessen als nothwendig ergeben.

Solche Modifikationen nun sind der Gegenstand der Unterhandlung, sobald es sich um die Aufnahme eines neuen Staates unter die Glieder des Vereins handelt.

Die Landbewohner

haben vor Kurzem nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Juni 1823 gleichfalls ihre Abgeordneten zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung gewählt *), und zwar zu Bornheim: Herrn Christian Bohn und Hrn. Schultheiß Konrad Vetter; zu Oberrad: Hrn. Schultheiß Wilhelm Seonto und Hrn. Peter Adam Martin, ersten Feldgeschwornen; zu Hausen: Hrn. Schultheiß Jakob Fischbach; zu Niederursel: Hrn. Andreas Kessel; zu Bonames: Hrn. Georg Walther Neuhoff, ersten Feldgeschwornen; zu Niedererlenbach: Hrn. Schultheiß Peter Möser und zu Dortelweil: Hrn. Michael Bilger, ersten Feldgeschwornen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 208.

Digitized by Google

Suppleanten für die Abgeordneten der Landbewohner sind: von Bornheim: Hr. Friedr. Diether und Hr. Georg Ruth, erster Feldgeschworner; von Oberrad: Hr. Jakob Christ, Gastwirth und Hr. Ernst Weiß, Feldgeschworner; von Hausen: Hr. Friedr. Euler, Feldgeschworner; von Niederursel: Hr. Andreas Greif, vorhinniger Schultheiß und erster Feldgeschworner; von Bonames: Hr. Hektor Walther Mommberger, Feldgeschworner; von Niedererlenbach: Hr. Phil. Rach, erster Feldgeschworner; von Dortelweil: Hr. Wilh. Müller.

Konskriptionstabelle.

Mit dem 1. Januar 1836 hört die Kriegsdienstpflichtigkeit der im Jahre 1811 Geborenen auf; dagegen tritt für das Jahr 1836 nach den gesetzlichen fünf Altersklassen für Alle die Dienstpflichtigkeit ein, welche in den Jahren 1812, 1813, 1814, 1815 und 1816 geboren sind. An die in diesen Blättern früher mitgetheilte Uebersicht *) reiht sich in Beziehung auf die im Jahre 1816 geborenen, vom 1. Januar 1836 an in die fünfte Altersklasse gehörenden Kriegsdienstpflichtigen die nachfolgende, von hochlöblicher Aushebungskommission entworfene Konskriptionstabelle an. Im Jahr 1816 wurden nämlich geboren:

Bürgerssöhne 238,
Beisassen und Permissionisten 29,
Israeliten 23,
Dorfbewohner 63.

Im Ganzen 353, worunter untaugliche 2, und temporär untaugliche 4.

Lebensansichten.

Schwachköpfe, die zuweilen wissen, was ihnen abgeht, und sich einbilden, dieser Mangel komme bloß daher, daß sie nicht eher daran gedacht haben, zwingen sich, Sonderlinge zu werden, da sie die Sonderbarkeit Glück machen sehen.

Die Männer wissen wohl, warum sie den Weibern so viel von Schönheit vorsagen. Sie können nichts sagen, was ihnen schmeichelhafter wäre; die Eigenliebe der Weiber ist immer dankbarer als ihr Herz; und das sicherste Mittel, dieses zu gewinnen, ist, jener zu schmeicheln.

Es gibt wenig reiche Leute, die sich in gewissen Augenblicken nicht gedemüthigt fühlten, daß sie nur für reich gehalten werden.

Es gibt mehre Gattungen von Stillschweigen: das Stillschweigen der Dummheit, der Politik, des Eigensinnes und der bösen Laune, der Bescheidenheit, der Unwissenheit, und endlich der Weisheit. Dieß letztere ist zuweilen mehr werth als die beste Rede eines Philosophen.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 261.

Es ist ein Beweis des Verfalls eines Staates, wenn eine gewisse Gattung von Staatsbürgern heller sieht als die Regierung.

Alle ideelle und materielle Spekulationen, die nicht auf den wirklichen Bedarf, er gründe sich auf unabweisliche Nothwendigkeit oder, was beinahe dasselbe ist, auf Luxus und Mode, berechnet werden, sind nicht weit her. Hiernach ergiebt sich die Scala des Koursberichts über den Werth der Kartoffeln, Gedichte, Steinkohlen, Romane, Predigten, Haartinkturen, Volksreden, Stiefelwichse, Kritiken und Antikritiken, Kometenbeobachtungen, Freisinnigkeitsdoktrinen ꝛc. von selbst.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 12. Oktober:

256) Herr Gust. Adolph Geiler, den 18. März 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Konditor. E. 236 wohnhaft.

257) Frau Anna Maria Fischer, geb. Möller, aus Niederbieber, kath., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Herrn Joh. Andr. Fischer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Juli. L. 43 wohnhaft.

Am 16. Oktober:

258) Herr Gustav Adolph Andreae, den 20. März 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. E. vor dem Bockenheimer Thor wohnhaft.

259) Herr Georg Christoph Funk, den 27. August 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. O. 8. wohnhaft.

Am 19. Oktober:

260) Herr Franz Xaver Simitsak, den 13. März 1798 zu Taufkirchen in Baiern geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schneidermeisterswittwe, Frau Christiana Klier, geb. Dasch, als Schneidermeister. C. 1 wohnhaft.

Am 21. Oktober:

261) Frau Maria Barb. Kath. Welb, geb. Harig, hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Zimmermeisters, Herrn Joh. Jak. Welb, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 18. August. B. 232 wohnhaft.

262) Frau Mar. Marg. Elis. Löffler, geb. Blanc, aus Neckarsulm, kath., des hiesigen Bürgers und Gärtnermeisters auch Feldschützen, Leonhard Löffler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. August. J. 257 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 19. Oktober:

33) Herr Sam. Enoch Halle, den 23. Juni 1813 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Oktober, als Handelsmann. K. 115 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 23. Mittwoch den 4. November 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenraumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXXVIII. (oder 31te außerordentliche) Sitzung.
Samstag den 31. Oktober 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Günther-De Bary, A. Gontard, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Schmidt-Lindheimer und Mk. Weichand, ferner der Herren Senator Dr. Böhmer, Senator Dr. Souchay, Schöff Pensa, M. Scharff, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Beil des Raths, M. Borgnis, E. Meyer, Major Rothenburger, M. Seufferheld.

§. 103. Auf der Tagesordnung war:

der Kommissionsbericht vom 24. d. M: die durch die Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 nothwendig gewordenen außerordentlichen polizeilichen Ausgaben betr. *)

Herr Dr. Ohlenschlager, als von der Kommission erwählter Referent, verliest diesen Bericht, lautend, wie folgt:

„Die in vorstehendem Betreff ernannte Kommission hielt ihre Berichterstattung zum Theil von einigen Punkten der, der Versammlung vorgelegten neuen Polizeiorganisation abhängig, theils wurde die Prüfung dieses Antrags durch fortwährende Abwesenheit einiger Mitglieder der Kommission behindert, daher sie erst jetzt nach Beseitigung dieser Anstände ihren Bericht vorlegen kann.

Der Senat verlangt in seinem Vortrage vom 7. März 1835 außerordentlicher Weise:

1) zur Deckung des Bedürfnißstandes des Polizeiamts, bis die definitive neue Polizeiorganisation erfolgt seyn wird, pro 1835 die Summe von 29,295 fl. und

2) zur Deckung des Bedürfnißstandes des peinlichen Verhöramts auf die Dauer des Bedarfs und der obschwebenden Untersuchungen 16,000 fl. als Maximum pro 1835.

Wenn gleich es nun nicht zu läugnen ist, daß der gewöhnliche Bedarf für das Polizeiamt schon einen bedeutenden Posten in unserem Ausgabenetat ausmacht, und also die beantragte ausserordentliche Verwilligung für dasselbe, so wie für das peinliche Verhöramt, bei der großen Belästigung des Aerars, als ein neues schweres Opfer angesehen werden muß, so sieht sich die Kommission demunerachtet veranlaßt, auch auf die Genehmigung dieser neuen Verwilligungen anzutragen, weil, wie der Senat bemerkt, nach den pflichtmäßigen Berichten der Behörden für dieses Jahr keine Verminderung des Polizeipersonals und durch Eingehen mehrerer Untersuchungsbureaus nur eine verhältnißmäßige Ersparniß in den Untersuchungskosten bewirkt werden konnte, und weil die vermehrte Polizeiausgabe für das nächste Jahr, wenn, wie zu verhoffen steht, die neue Polizeiorganisation mit demselben ins Leben tritt, gänzlich wegfallen wird. Was nun

1) das Bedürfniß für das Polizeiamt betrifft, so findet die Kommission gegen die einzelnen Rubriken mit alleiniger Ausnahme des Postens für Unterhaltung der Arrestanten ad 5000 fl. und der medizinischen Deserviten und Arzneikosten ad 2000 fl. nichts besonders zu erinnern. Man ist zwar nämlich in der gesetzgebenden Versammlung früher von der Ansicht ausgegangen, daß die in Untersuchungshaft befindlichen Individuen gut verpflegt werden möchten, und in dieser Beziehung keine Kosten gescheut werden sollten, und die Kommission tritt dieser Ansicht auch völlig bei; daher mag denn auch die Summe von fl. 5000 in Aussicht genommen worden seyn. Allein es hat sich doch aus einer Vergleichung mit den bisherigen Ausgaben dieser Rubrik, welche für die Zeit bis zum 7. Oktober — weil die meisten politischen Arrestanten ihre Verpflegung bezahlen — nur fl. 640. 32 kr. beträgt, ergeben, daß die in Aussicht genommene Summe zu hoch gegriffen ist, und die Kommission glaubt daher, daß dieser Ansatz auf 1000 fl. ermäßigt werden kann, ohne daß hierdurch dem oben ausgesprochenen Grundsatz zu nahe getreten werden würde. Die medizinischen Deserviten machen einen stets beanstandeten Ausgabeposten aus, und es kann daher auch dieser Ansatz nicht unbenutzt gelassen werden, um die baldige Einführung einer Einrichtung wiederholt in Anregung zu bringen, wodurch in diesem Posten eine nicht unbedeutende Ersparniß bewirkt werden müßte. Diese Ausgaberubrik hat indessen

*) S. oben S. 105.

für den Zeitraum bis zum 7. Oktober nur fl. 377. 46 kr. betragen, so daß dieser Posten auch um 1000 fl. reduzirt werden kann. Diese beiden Reduktionen machen eine Verminderung der angetragenen Bewilligung von 5000 fl. möglich.

Die hiernach verbleibende Totalverwilligung von 24,295 fl., wie für die einzelnen verzeichneten Ausgabeposten, dürfte jedoch nur dahin zu ertheilen seyn, daß von Amtswegen die Reduktion sogleich einzutreten hätte, wenn eine Minderung in dem Personal, besonders auch dadurch möglich werden sollte, daß Beamte des Polizeiamts, welche bisher als Inquirenten angestellt waren, als solche entlassen und in ihre alten Funktionen wieder zurücktreten können. Was sodann

2) das Bedürfniß für das peinliche Verhöramt betrifft, so konnte zwar die Zahl der Inquirenten und des übrigen Personals im Laufe dieses Jahres vermindert werden, weil die obschwebenden Untersuchungen allmählig zu Ende gehen; allein es läßt sich demunerachtet an der beantragten Summe von 16,000 fl. um deswillen nichts kürzen, weil die Defensionen und Aktenversendungen nicht unbedeutende Kosten verursachen werden.

Auch hier dürfte aber jede mögliche Ersparniß dahin zu empfehlen seyn, daß mit der bevorstehenden gänzlichen Beendigung der Untersuchungen auch das angestellte Hilfspersonal sofort entlassen werden möchte.

Die Kommission glaubt bei dieser Gelegenheit einen in früheren gesetzgebenden Versammlungen schon so oft geäußerten Wunsch in Betreff des Accessistenwesens *) nicht unberührt vorubergehen lassen zu sollen. Denn es ist kein Zweifel, daß, wenn alle junge Männer, welche sich dem Staatsdienst oder der Advokatur widmen wollten, vorerst bei hiesigen Gerichts- oder Administrativbehörden einen bestimmten Access nehmen müßten, die Regierung namentlich in Nothfällen nicht nur eine gute Auswahl für ein anzustellendes Hilfspersonal haben würde, sondern auch dessen Anstellung alsdann mit weit geringeren Kosten bewirkt werden könnte. Die Kommission stellt daher anheim, ob nicht diese Einrichtung hohem Senat zur geneigten Berücksichtigung wiederholt zu empfehlen sey.

Hiernach trägt die Kommission darauf geziemendst an: daß die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung

1) das außerordentliche Bedürfniß des Polizeiamts auf die Summe von 24,295 fl. nämlich den Posten für Unterhaltung der Arrestanten auf 1000 fl., und den für ärztliche Verpflegung gleichfalls auf 1000 fl. beschränken, im Uebrigen aber die anderen Ausgabenrubriken nach dem Ansatz für den Lauf dieses Jahres bewilligen möge, wenn die neue Polizeiorganisation nicht schon früher ins Leben treten sollte;

2) das beantragte außerordentliche Bedürfniß für das peinliche Verhöramt pro 1835 auf die Summe von 16,000 fl. genehmigen möge; endlich aber, daß

3) hohem Senat der Wunsch auszudrücken sey, daß den betreffenden Aemtern empfohlen werde: jede zulässige Reduktion im Personal, dieser Verwilligung ungeachtet, sobald eintreten zu lassen, als dies möglich seyn wird, und daß durch die baldigst zu erlassende neue Polizeiorganisation die außerordentlichen Ausgaben für das Polizeiamt gänzlich beseitigt werden möchten."

Das Kommissionsmitglied, Herr Senator v. Günderode hatte den vorstehenden Kommissionsbericht mit dem Bemerken unterzeichnet: „daß, da die Verpflegung der Arrestanten auf Beschlüssen des Kriminalgerichts beruhe, ihm eine Aeußerung der Kommission nicht angemessen erscheine," und das Kommissionsmitgied, Herr Dr. Eder, hatte nachfolgendes Separatvotum beigefügt:

„Indem ich mich auf den betreffenden Inhalt des Kommissionsberichtes beziehe, habe ich wegen des Postens für Verpflegung der sogenannten politischen Gefangenen annoch das Nachfolgende zu bemerken. Als der erste Kredit für die durch das Attentat des 3. April 1833 entstandenen außerordentlichen Kosten von der gesetzgebenden Versammlung verwilligt wurde, war hierbei besondere Rücksicht darauf genommen worden, daß den April-Inhaftirten eine bessere Verköstigung, als die sonst für Gefangene bestimmte, zu Theil werden müsse. Dies wurde nicht nur vielfach in der Diskussion *) relevirt, sondern daß es auch damals die Ansicht der Behörden war, bestätigt sich gerade durch die in Voranschlag gebrachte bedeutende Summe von 5000 fl. Indessen ist nach denen von hochlöblichem Polizeiamt der Kommission zugekommenen Notizen für die Verköstigung der sämmtlichen, sowohl wegen des April-Attentats als wegen des Befreiungsversuchs der Gefangenen, inhaftirten Individuen, während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 7. Oktober d. J. kaum der siebente Theil dieser Summe verwendet worden, welcher Minderbetrag seinen Grund darin hat, daß diejenigen Inhaftirten, welche eine bessere Kost in Anspruch nehmen, solche aus eigenen Mitteln bezahlen, oder auf die Unterstützung dritter Personen rekurriren mußten, während die übrigen Inhaftirten, welche nicht im Falle waren, die Kosten ihrer besseren Verpflegung unmittelbar oder mittelbar aufzubringen, sich mit der gewöhnlichen Gefangenenkost zu begnügen hatten.

Dieses Verfahren stimmt ebensowenig mit der Intention der gesetzgebenden Versammlung als mit den Grundsätzen der Humanität überein, welche unter allen Umständen die Leiterin der öffentlichen Behörden seyn sollte. Es ist nämlich der Untersuchungsarrest schon an und für sich als eine höchst drückende Maßregel zu betrachten und es rechtfertigt sich solcher nur insofern, als er durch Gründe der Nothwendigkeit geboten ist. Dieser Arrest, welcher Individuen trifft, deren Unschuld sich ebensowohl späterhin herausstellen kann als deren Schuld, darf daher auch mit keiner Härte verknüpft seyn, die nicht durch den Zweck der Untersuchung bedingt wird; es darf dem Inhaftirten nicht mehr entzogen werden als die Freiheit und die Möglichkeit, der Untersuchung nachtheilige Kollusionen zu unternehmen. Die Verpflegung des Inhaftirten muß demnach eine solche seyn, wie sie derselbe in seinen früheren Verhältnissen genossen hat und eine Kargheit von Seiten des Staates in dieser Beziehung läßt sich also nimmermehr

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 237.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 234—237.

Digitized by Google

rechtfertigen. Die Preußische Regierung, obgleich häufig als ein Muster der Sparsamkeit dargestellt, ging bei denen politischen Untersuchungen in dem Jahre 1819 und den folgenden Jahren von dem nämlichen Grundsatze aus und die zum Theil jetzt in Staatsdiensten stehenden Individuen, welche damals staatsverbrecherischer Verbindungen und Handlungen angeklagt, längere Zeit in der Berliner Hausvogtei und zu Köpenick verhaftet waren, konnten nicht umhin die dort genossene anständige Behandlung und vorzügliche Verpflegung zu rühmen.

In der Voraussetzung, daß die hier entwickelten Motive der Menschlichkeit und des Rechts auch noch den Anklang finden werden, welchen sie zur Zeit der ersten Kreditbewilligung bei dieser hochansehnlichen Versammlung gefunden hatten, stelle ich den Antrag dahin:

daß die gesetzgebende Versammlung sich zum Behufe der den früheren Verhältnissen der sogenannten politischen Gefangenen entsprechenden besseren Verpflegung und Verköstigung, für einen höheren Kredit, etwa bis zum Betrage von 1500 fl. aussprechen und hierdurch veranlassen möge, daß die gedachten Gefangenen wenigstens für die Zukunft diese längst verdiente Erleichterung ihrer ohnehin so harten Lage erhalten.

Frankfurt a. M. den 26. Oktober 1835.

(unterz.) Eder."

Nach Verlesung dieser Aktenstücke beginnt die Diskussion.

Gegen die Bemerkungen des Herrn Sen. v. Günderrode wird geäußert, daß zwar alle in die wirklichen Jurisdiktionalbefugnisse des Kriminalgerichts einschlagenden Verfügungen überall keiner Kognition der gesetzgebenden Versammlung unterlägen; die Bestimmung über die Kosten und Qualität der Verpflegung von Gefangenen, die noch nicht verurtheilt, sondern lediglich in Untersuchungshaft seyen, stelle sich aber als rein finanzielle Frage dar, und in dieser Beziehung stehe allerdings der gesetzgebenden Versammlung, welche allein die deßfallsigen Mittel zu bewilligen habe, auch das Recht zu, diese Verwilligung von der Art und Weise der Verpflegung abhängig zu machen.

Gegen den Antrag des Herrn Dr. Eder wird sodann eingewendet, daß er in dieser speziellen Fassung offenbar unzulässig, ja gegen die Behörden verletzend erscheine. Mehrere Sprecher erklären überdies, sie kennten keinen Unterschied zwischen sogenannten politischen und zwischen sonstigen Gefangenen. Jeder in Untersuchungshaft befindliche Gefangene, gleichviel welches Verbrechens er beschuldigt oder verdächtig, verdiene gleiche Rücksicht der Schonung und Humanität. Ein allgemeiner Antrag, wenn er in solchem Sinne gestellt würde, verdiene vollen Beifall, keineswegs aber jener spezielle, der einen Unterschied beabsichtige, der weder mit der Gerechtigkeit noch Billigkeit harmonire. Uebrigens möge man sich doch ja nicht durch übertriebenes Mitleid verleiten lassen, das ohnehin so sehr bedrängte Aerar über die Gebühr zu belästigen, und Verpflegungskosten zu konsentiren, welche den gewöhnlichen, der bisherigen Uebung und den Verhältnissen angemessenen, Bedarf bei weitem überschritten. Auch dürfte doch wohl gefragt werden, ob denn jene Gefangenen, die offenen Frevel mit gewaffneter Hand verübt, durch die Tödtungen und Verwundungen und sonst so vieles Unheil veranlaßt worden, alle unschuldige Leute und von der Art wären, daß sie eine ganz besondere Milde vor andern Gefangenen verdienten? Zudem sey aber auch noch gar keine Klage und Beschwerde wegen schlechter Verköstigung angeregt worden.

Ein Mitglied des Kriminalgerichtshofs versichert hierbei, daß er, zu unvermutheter Zeit die Gefängnisse besuchend, die Speisen kostend, und die Gefangenen, die unumwunden ihre Zufriedenheit ausgesprochen hätten befragend, sich selbst von der guten und geordneten Verpflegung überzeugt habe.

Der Herr Antragsteller erwiedert hierauf, daß er nie daran gedacht habe, den Behörden Vorwürfe zu machen, oder zwischen der Behandlung und Verpflegung von in Untersuchungshaft befindlichen Gefangenen an und für sich einen Unterschied begründen zu wollen, vielmehr vollkommen der geäußerten Ansicht einer durchaus gleichen Berücksichtigung für alle ohne Unterschied beistimme; fügt jedoch Erläuterungsweise bei, daß ein solcher allgemeiner Antrag von ihm im vorliegenden Falle um deßwillen gar nicht habe gestellt werden können, weil ja gerade die vom Senate früher sowohl, als jetzt beantragte extraordinäre Bewilligung lediglich auf die Verpflegung der April- und Mai-Gefangenen gestützt sey. Um aber jedes deßfallsige Bedenken zu beseitigen, sey er gerne bereit, seinen Antrag zu modifiziren. Nachdem noch mehrere Redner sich theils für, theils gegen den Antrag ausgesprochen hatten, stellte der Herr Präsident, nach geschlossener Diskussion, die Umfrage:

ob man dem Antrage der Kommission beitreten wolle, oder nicht?

und es erfolgte mit 65 Stimmen gegen 2 suspendirte der Beschluß:

1) daß nach dem Antrage der Kommission das außerordentliche Bedürfniß des Polizeiamts auf die Summe von 24,295 fl., nämlich der Posten für Unterhaltung der Arrestanten auf 1000 fl. und der für ärztliche Verpflegung gleichfalls auf 1000 fl. beschränkt, im Uebrigen aber die andern Ausgabenrubriken nach dem Ansatz für den Lauf dieses Jahres verwilligt würden, wenn die neue Polizeiorganisation nicht schon früher ins Leben treten sollte;

2) daß das beantragte außerordentliche Bedürfniß für das peinliche Verhöramt pro 1835 auf die Summe von 16,000 fl. genehmigt werde;

3) daß hohem Senat der Wunsch ausgedrückt werde, daß den betreffenden Aemtern empfohlen werde, jede zulässige Reduktion im Personal, dieser Verwilligung ungeachtet, sobald eintreten zu lassen, als dies möglich werde, und daß durch die baldigst zu erlassende neue Polizeiorganisation die außerordentlichen Ausgaben für das Polizeiamt gänzlich beseitigt werden möchten.

Sodann stellte der Herr Präsident ferner in Umfrage: ob man dem mittlerweile modifizirten Antrage des Herrn Dr. Eder, nunmehr dahin gehend:

Digitized by Google

statt der verwilligten 1000 fl. zur besseren Verpflegung der fraglichen Gefangenen für dieses Jahr den Betrag von 1500 fl. zu genehmigen, beitreten wolle, oder nicht?

und es erfolgte mit 54 Stimmen gegen 9 und 7 suspendirte der Beschluß:

daß die gesetzgebende Versammlung statt der verwilligten 1000 fl. zur besseren Verpflegung der fraglichen Gefangenen für dieses Jahr den Betrag von 1500 fl. genehmige.

Die Herren J. H. Hoffmann und Senator von Günderrode baten zu Protokoll zu bemerken, daß sie in der Minorität gestimmt hätten.

§. 104. Das Sekretariat legte hierauf ein Verzeichniß der von der gesetzgebenden Versammlung der Jahres 1834 unerledigt gelassenen Gegenstände *) vor, nämlich:

1) Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr.
2) Die Errichtung einer Werbkasse betr.
3) Ereichtung eines Handelsgerichts betr. **)
4) Einführung neuer Militärgesetze betr.
5) Einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.

und es erfolgte der Beschluß:

dieses Verzeichniß an hohen Senat mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, die darin bemeldeten Gegenstände der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1835 zur Erledigung vorzulegen.

Der Herr Präsident dankte sodann für das ihm seither geschenkte Zutrauen, worauf sich, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die letzte Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 endigte.

*) Vgl. oben S. 14.

**) Herr Dr. Eder, als von der Kommission wegen des obigen Gegenstandes ernannter Referent, hatte bereits unterm 7. Oktober d. J. Nachfolgendes zu den Akten gegeben:

„Als mir das Referat über den vorliegenden Gegenstand von den verehrlichen Kommissionsgliedern übertragen wurde, war ich gerade im Begriffe, eine Geschäftsreise nach Belgien und Frankreich zu machen. Ich benutzte meinen dortigen Aufenthalt, mich wegen des Handelsgerichtswesens zu instruiren und verschaffte mir einige interessante Notizen, welche noch durch andere, von Kollegen aus den preußischen Rheinprovinzen erhaltene, vermehrt wurden.

Meine Absicht, das gesammte Material mit Muße zu verarbeiten und einen veränderten Entwurf der Handelsgerichts- und Prozeßordnung vorzulegen, wurde aber durch den Drang meiner Berufsgeschäfte, die mir nicht einmal einige Erholung während der letzten Gerichtsferien gestatteten, vereitelt und so bin ich kurz vor dem Schlusse unseres Geschäftsjahres genöthigt, die Akten unerledigt zurückzuliefern und zugleich um gütige Nachsicht wegen meiner Versäumniß zu bitten.

Obgleich ich selbst in dem Falle meiner Wiedererwählung zu der nächsten gesetzgebenden Versammlung, diese Vokation zu folgen, wegen voraussichtlicher öfteren Abwesenheit und sonstiger Verhinderungen wenigstens in der ersten Zeit außer Stand seyn würde, mithin keine Hoffnung habe, in die betreffende neue Kommission einzutreten, so werde ich doch meine ersten freien Stunden benutzen, um das früher Versäumte nach Möglichkeit nachzuholen, und denjenigen Herren, welche sich darum interessiren, eine schriftliche Ausarbeitung alsdann mit Vergnügen mittheilen.

Dr. Eder."

I. Sitzung der gesetzgebenden Versammlung für das Jahr 1835.

Montag den 2. November 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Dr. Eder, entschuldigt und ersetzt duech Heern Dr. Blum, ferner der Heeren Schöff v. Gualta, Senator Bansa, ebenfalls beide entschuldigt, sodann des Herrn Eduard Meyer.

§. 1—3. Auf Einladung des älteren wohlregierenden Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöffen Dr. Thomas hatten sich nach Art. 14 und 15. der Konstitutions-Ergänzungsakte heute die vom Senat, von der ständigen Bürgerrepräsentation und dem Wahlkolleg der 75r gewählten Bürger im Saale des Hauses Limpurg versammelt.

Die Versammlung wählte zum Präsidenten Herrn Syndikus Schöff Dr. Stark mit 74 Stimmen, zu Vicepräsidenten die Herren geh. Rath v. Lepel mit 67 Stimmen, Alex. Bernus mit 61, zu Sekretarien die Herren Dr. Joh. Heinr. Bender mit 68, Dr. Karl v. Schweltzer mit 66, Dr. Georg Aquilin Rapp mit 62, Dr. Maximilian Körner mit 39.

Aus den gewählten Sekeetarien wurde demnächst Hr. Dr. G. A. Rapp mit 54 Stimmen zum eesten Sekretär, welcher die Redaktion des Peotokolls zu besorgen hat, von der Versammlung ernannt.

§. 4. Nachdem sämmtliche anwesende Mitglieder mit Ausnahme der Eingangsgenannten den verfassungsmäßigen Eid geschwoeen hatten, erklärte der Herr Präsident die Versammlung für konstituiet.

§. 5. Der Herr Präsident begann sodann sein Amt damit, daß er auf die Prüfung der Geschäftsordnung des vergangenen Jahres *) aufmerksam machte, und dieselbe nach der Folge der einzelnen Aetikel 1 — 30 inclus. mit der Aufforderung verlas, daß, wer Bemerkungen zu machen habe, solche voezutragen eesucht sey.

Nach Verlesung dieser Geschäftsordnung beschloß die Versammlung ohne Umfrage:

dieselbe zu genehmigen und beizubehalten.

Es wurde hierauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen.

*) Vgl. Jahebücher Bd. IV. S. 285.

Armen-Krankenpflege.

Unsere neue Stiftungsoednung vom 3. Dezember 1833 hat sich schon in gar mancheu Beziehungen als segensreich und voetrefflich bewähet. Nur eine Bestimmung vermißt man in diesem Gesetze, die, wäee sie voehanden, erst den festen Schlußstein des neuen Gebäudes bilden und eine wahrhaft schöne und wohlthätige Harmonie in den weitumfassenden Wirkungskeels unserer großaetigen Mildthätig-

Digitized by Google

keit bringen würde, wir meinen nämlich eine klare gesetzliche Bestimmung über die gegenseitigen Verhältnisse und Verpflichtungen sämmtlicher milden Stiftungen unter- und gegeneinander, um ein konsequentes durchgreifendes Zusammenwirken nach einem und demselben Grundprinzip, und unter der Leitung einer hierauf vorzüglich wachenden und energisch schützenden Spezialoberbehörde zu bewirken.

Das nachfolgende jüngste Beispiel von Kollisionen wird vielleicht dazu beitragen, daß eine solche gesetzliche Bestimmung baldigst erfolge.

Unterm 6. Juli d. J. erließ nämlich das löbl. Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geist an die löbl. Administration des Senckenbergischen Bürgerhospitals folgendes Schreiben:

An wohllöbliche Administration des Dr. Senckenbergischen Bürgerhospitals!

Montag den 6. Juli erschien in der wöchentlichen Sitzung eine Frau, deren Schwester eine hiesige Bürgersfrau, seit 5/4 Jahren im Senckenberger Stift krank liegt und erklärte, sie sey von Herrn Dr. Neeff angewiesen worden, sich bei dem Pflegamte des Hospitals zum heiligen Geiste anzumelden, damit ihre kranke Schwester auf Kosten dieses Hospitals nach Wiesbaden geschickt werden möge, zu welchem Zwecke Herr Dr. Neeff ihr das in Abschrift beiliegende Attestat *) gab, welches aussagt, daß ihre Schwester nur durch den Gebrauch von Wiesbaden hergestellt werden könne.

Das Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geiste hält sich für verpflichtet, ehe es einen weiteren Entschluß in dieser Sache faßt, einer wohllöblichen Administration des Dr. Senckenberger Bürgerhospitals davon eine Anzeige zu machen und dasselbe um eine nähere Auskunft zu ersuchen. Es scheint dem Pflegamte nämlich ein Widerspruch in dieser Sache zu liegen, daß auf der einen Seite der Arzt des Senckenberger Bürgerhospitals einer in dem Hospital von so lange her und noch gegenwärtig sich befindenden Kranken ein Zeugniß ausstellt, daß dieselbe nur durch Wiesbaden geheilt werden könne und auf der andern Seite die ihre Kranken so zweckgemäß und reichlich verpflegende Administration des Senckenberger Bürgerhospitals, die jedes Mittel zur Heilung ihrer Kranken anerkanntermaßen anwendet, in einem solchen Falle es einer andern Anstalt überlassen sollte, eine sich im Senckenberger Bürgerhospital noch befindliche Bürgersfrau auf seine Kosten nach Wiesbaden zu schicken.

Das Pflegamt siehet einer gefälligen baldigen Antwort entgegen ꝛc. Pflegamt des Hospitals zum

den 6. Juli 1835. heiligen Geist.

Die Antwort der löbl. Senckenbergischen Stiftungsadministration war:

*) N. N. liegt an chronischer Gicht seit 1834 den 8. März krank im Bürgerhospital und kann nur noch vom Gebrauche des Wiesbads Besserung erwarten.

Frankfurt den 22. Juni 1835. Dr. Neeff.

Wohllöbliches Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geist!

Auf Ihre verehrliche Zuschrift vom 6. h. beehren wir uns die von unserem Hospitalarzt Herrn Professor Neeff erhaltene Aufklärung *), die den Gegenstand erschöpft, salva remissione mitzutheilen, wobei wir noch die Notiz hinzufügen, daß nachdem in dem Dr. Senckenberger Bürgerhospitale die Badeanstalten so vervollkommnet worden, daß natürliche und künstliche Bäder jeder Art gegeben werden können, wir uns bewogen fanden, die unserem Institute ohnehin fremde Bestimmung, Kranke in auswärtige Bäder zu senden, aufzuheben, indem der Erfolg nur höchst selten günstig ausgefallen, dagegen aber mit großen Kosten verknüpft war, die zweckmäßiger zu anderweitigen Verbesserungen angewendet worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung ꝛc.

Die Dr. Senckenberger Stiftungs-

den 9. Juli 1835. administration.

---

*) Wohllöbliche Administration!

N. N., 42 Jahr alt, kam den 8. März 1834 krank in das Bürgerhospital. Sie litt an heftigen und allgemeinen Schmerzen, welche beinahe keinen Theil des Körpers verschonten, andauernder starker und frequenter Pulsation des Herzens und der Arterien, gänzlich darniederliegenden Verdauungskräften, alienirter Verrichtung aller secernirenden Abdominalorgane, gestörter Menstruation und fluor albus. Die Anamnese bot ein Heer von schädlichen Einflüssen dar, jedoch kein scharf hervortretendes Moment als unzweifelhafte Krankheitsursache. Die Diagnose des Falls ließ eine tiefgreifende Gicht nicht verkennen, welche beinahe alle Funktionen des Organismus mehr oder minder zerrüttet hatte, und nur einen sehr zweifelhaften Prozeß zuließ, ein anhaltender Gebrauch zweckdienlicher Mittel bewirkte zwar, daß das gefährlichste Uebel, das des anhaltenden Fiebers, nach mehreren Monaten allmählig nachließ und seitdem nicht wiederkehrte, auf die übrigen erwähnten Krankheitserscheinungen aber war kein dauernder Einfluß zu erzielen, denn jede Besserung blieb einseitig und beständige Rückfälle wiederholten sich, so namentlich war der schlimme Einfluß der Jahreszeit in vorigem Winter unverkennbar.

Am 22. Juni fragte mich die Patientin, ob sie Wiesbaden mit Erfolg brauchen könne, als ich es auf ihre Bemerkung, sie habe Hoffnung hingehen zu können, bejahte, ersuchte sie mich um ein Zeugniß, das ich ihr gewährte, später sagte sie, ihre Schwester sey bei Herrn Major von Lukacsich gewesen, der ihr Unterstützung versprochen, wenn sie ein Attestat von dem Arzte bringe, der die Patientin behandelt habe;

„die Angabe dieser Schwester, sie sey von mir angewiesen worden, sich bei dem Pflegamte des Hospitals zum heiligen Geiste anzumelden, damit ihre kranke Schwester auf Kosten dieses Hospitals nach Wiesbaden geschickt werden möge,"

ist mithin gänzlich falsch, nicht einmal habe ich diese Elisabeth Schüßler gesehen oder gesprochen, sondern nur mit der Patientin das Erwähnte verhandelt.

Noch muß ich bemerken, daß ich von Wiederherstellung und Heilung der Kranken weder mündlich noch schriftlich gesprochen, sondern nur von Besserung, die ich allerdings in einem wesentlichen Grade nur vom Gebrauch des Wiesbades erwarten kann, nachdem jedes Mittel erschöpft ist, namentlich noch verflossenen Mai künstliche Bäder.

Hochachtungsvoll ꝛc. gehorsamster

den 8. Juli 1835. Dr. Neeff.

Digitized by Google

Die Erwiederung des löbl. Pflegamts des Hospitals zum heiligen Geist lautete:

Wohlösbliche Administration des Dr. Senckenbergischen Bürgerhospitals!

Duech Ihre geehrte Zuscheift vom 9. dieses veenehmen wir, daß nachdem in dem Dr. Senckenbergischen Burgeehospital die Badeanstalten so veevollkommnet worden, daß natüeliche und künstliche Bädee jeder Art gegeben werden können, Sie sich bewogen gefunden haben, die Ihrem Institute, nach Iheee Veesicheeung, ohnehin fremde Bestimmung, Kranke in auswärtige Bädee zu senden, aufzuheben, womit denn unsere ergebenste Anfeage, wegen der Beck, ihre Erledigung gefunden hat.

Wir sprechen nun noch den Wunsch aus, daß es wohllöblichee Administration gefallen möge, in Zukunft auf unseee Empfehlung, solchen Büegeen und Beisaſſen ausnahmsweise den Gebrauch künſtlicher Bädee in Ihrer Anstalt zu gestatten, denen diese von unsern Quaetlee-Aemenäezten zue Heilung veeoednet woeden sind, um auf diese Weise ihnen den Gebrauch der natüeilchen Mineealbäder zu ersetzen.

Wie verhareen ꝛc.
den 14. Juli 1835.

ergebenſtes
Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geiſt.

Rückantwort der löbl. Senckenbergischen Stiftungsadminisſteation:

Wohlöbliches Pflegamt des Hospitals zum heiligen Geiſte!

Indem wie hiermit aufrichtig erklären, daß es uns unter allen andern Verhältnissen sehe schmerzhaft erscheinen wüede, ein abermaliges Ansinnen einee Schwesteranstalt dekliniren zu müſſen, so glauben wie dieses in dem voeliegenden Falle dennoch um so ehee thun zu können, als es uns schwer wird zu glauben, daß es ihnen selbſt ein wahrer Ernſt mit diesem Ansinnen gewesen sey.

Wie können uns nämlich schwer überzeugen, daß eine Veewaltungskommiſſion eines Hospitales es mit dee nothwendigen Aufſicht und Kontrolle eines solchen für zweckmäßig erachten kann, in dasſelbe von Aeezten, die in gae keinem Verhältniß zu deeſelben ſtehen, Kranke zu einem momentanen Gebrauch von Bädern einweisen zu laſſen. Bedüefen übrigens hieſige Bürger Bäder und ſuchen ſie daher die Aufnahme in das Hospital nach, ſo eehalten ſie ſolche, wenn unſee Aezt dieſes nach Prüfung des Falles füe zweckmäßig erachtet, in allee Extenſion; es muß dieſes Anſinnen an uns um ſo auffallendee erſcheinen, als Ihnen füe den Gebrauch von Bädern nicht nur dieſelbe Auskunft, wie früher der Spendeſektion, deren Veepflichtungen Sie auf ſich nahmen, freiſtehen, ſondern auch ſie in dem unter ihrer ſpeziellen Leitung ſtehenden Hospitale Bäder beſitzen, die ſich vielmehr zu einem ſolchen Gebrauche eignen, indem die Armenäezte ihnen veeantwoetlich ſind, und die Alumnen untee ihree ſpeziellen Aufſicht ſtehen, weiches alles bei uns hinwegfällt. Wir können daher nur erſtaunt ſeyn, daß ſie die ſeit Kuezem übernommene Veepflichtung in Hinſicht der ſtädtiſchen Aemen und Kranken wenigſtens theiiweiſe an eine andere Stelle übertragen wollen. Wir wollen Ihnen übrigens nicht verhehlen, daß außer dieſen entſcheidenden abmahnenden Gründen noch andere allgemeine vorliegen, die uns fües erſte von jedee Extenſion der ueſpeünglichen Beſtimmung als Hospital füe Büegee und Beiſaſſen dringend abmahnen; es ſind dieſes die finanzlellen. Jede Stiftung, die nicht prosperirt, nicht eine mäßige Summe jährlich zurücklegt, wird im Veelauf der Zeiten hinter den nothwendig an ſie gemachten Forderungen zueückbleiben müſſen.

Wenn wie nun zwar auch in dieſem Jahr eine kleine Summe zurückgelegt haben, ſo ſehen wir dennoch in den nächſten Jaheen durch den täglich mehe ſinkenden Zinsfuß unſere Einnahme mit Beſtimmtheit ſich verringern, unſere erſte Aufgabe muß daher ſeyn, hintee dem bisher Geleiſteten auch in Zukunft nicht zurück zu bieiben.

Mögen Sie in dieſee offenen Darlegung dee Sachlage erkennen, wie ſehr es uns bei wirklich. gegebenen Verhältniſſen ſtets angenehm ſeyn wied, mit Ihnen Hand in Hand zur Erleichterung dee Noth unſeeer Mitmenſchen thätig zu ſeyn.

Mit vorzüglicher Hochachtung ꝛc.
den 23. Juli 1835.

Dr. Senckenbergiſche Stiftungsadminiſtration.

Hiſtoriſche Erinnerungen.

Unſere Scharfſchützen.

So weit die älteſten Zeitbüchee der deutſchen Städte hinaufreichen, findet man überall Schützen als den Kern der bewaffneten Bürger. Wie der Adel ſich an Turnieren ergötzte und mit der Lanze Ehee zu erlangen, Peeiſe zu erringen ſuchte; ſo übte ſich der Bueger auf dem Schießplatze mit Pfeilen ins Ziel zu teeffen, um mit dee ſichern Hand im Nothfalle von den Maueen herab den ſtürmenden Feind zu fällen. Feühzeitig teaten — voenehmlich in Feankfurt — die wohlhabendſten Büegee, meiſt aus alten Geſchlechtern, in einen Verein, der mit Armbruſt und Bolzen zu ſchießen pflegte. Die uealte Geſellſchaft hat ſich erſt in neuern Zeiten gänzlich aufgelöſet.

Mit dee Erfindung des Pulvers aber bekam das ganze Kriegsweſen eine neue Geſtalt. Demnach änderten ſich auch die kriegeeiſchen Uebungen und die Waffen der Bürger. Seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts füheten die meiſten Schützen in Frankfuet Feuerbüchſen (Hackenbüchſen), ein ſchweees Rohr um ſtarke Kugeln in weite Entfernung zu ſchleudern. Dee Rath, dee in jenen Zeiten des Fauſtrechts den Nutzen dieſee Schützen (Hackenſchützen) eekannte, gab ihnen eigne Schützenmeiſtee aus aitbüegerlichem Geſchlechte, eänmte ihnen bequeme Schießplätze, nnd ſpendete Geld, Tuch und andere Preiſe, den Geübteeen zum Lohne. Ein feſtliches Mahl wuede Einmal im Jahre, auf Koſten des Raths Allen zu Theil.

Im Laufe des ſechzehnten Jahehunderts nahm die Zahl der Schutzen und die Luſt an dieſem männlichen Zeitvertreibe in Frankfurt ehee zu ais ab. Sie ward bei Manchem zue herrſchenden Leidenſchaft. Seibſt Herzoge, Fueſten und Grafen des Reichs, und voenehmlich die Komthure des Deutſchen und des Johanniter-Ordens in der

Digitized by Google

Stadt und Nachbarschaft, nahmen an der ehrlichen Kurzweil der freien Bürger Theil, und schenkten ihnen preiswerthe Stücke zum Wettstreit. Von Jahr zu Jahre wurden große Schießen gehalten, wozu aus deutschen Städten nah und fern die geübtesten Schützen als Gäste herbeigezogen. Sie wurden auf gemeine Kosten aus der Herberge gelöset.

Nicht weniger versuchten es um diese Zeit die Bürger sich im Zielschießen mit Falkonetlein, Doppelhacken und Rothschlangen zu üben. Sie wurden bei allen diesen Unternehmungen von dem Rathe fleißig unterstützt. Eigne Verordnungen desselben bestimmten Zeit und Ort der Hauptschießen und hielten den unruhigen Pöbel zurück, der bei solchen Anlässen auf Kosten der gastfreien Schützen zu zechen suchte.

Nach den bürgerlichen Unruhen (1614) und der Eintheilung der Stadt erst in 15 dann in 14 Quartiere unter eignen Hauptleuten, schienen die verschiedenen Schützenvereine, den Zweck für die Freiheit des Vaterlandes in äußern Fehden zu kämpfen und demnächst eine eigne bewaffnete Bürgerschaar zu bilden aufgegeben, und sich in den engeren Kreis von Privatgesellschaften zurückgezogen zu haben. Auch war seit dem westphälischen Frieden (1648) in Deutschland überhaupt von keiner Volksbewaffnung die Rede. Seitdem waren die Uebungen der Schützen mehr ein Gegenstand des Zeitvertreibs als der ernsten Vorbereitung auf Kampf und Fehde; bis endlich der letzte französische Empörungskrieg, der im Großen und im Kleinen nichts unversehrt ließ, auch unsern Schützen eine neue, der Zeit anpassendere Gestaltung gab.

Als nämlich durch die Bemühungen der tapfern Hessen gegen das Ende des 1792sten Jahres unsere Stadt mit Sturm genommen, und die französische Besatzung theils niedergestoßen, theils zu Gefangenen gemacht wurde, erhoben viele Sprecher auf den Volksstühlen der Pariser Klubs und selbst im Saale des Nationalkonvents ein Geschrei, wegen des Meuchelmords, den Frankfurts Bürger an den französischen Soldaten verübt haben sollten. Man drohte den Unschuldigen mit einer furchtbaren Rache. Und wirklich näherten sich gegen das Ende des folgenden Jahres bei dem abwechselnden Kriegsglücke der deutschen Waffen, die französischen Heere dem Rheine wieder (Dez. 1793), so, daß bei der tollen Plünderungssucht des Feindes zu befürchten stand, er werde die rauhe Jahreszeit benutzen, um über gefrorne Ströme einen Zug in das diesseitige Deutschland zu wagen. Wichtig war es unter diesen Umständen für die hiesige Bürgerschaft sich durch sorgliche Ausbesserung ihrer damals noch bestehenden Werke und vorzüglich durch freiwillige Bewaffnung und Uebung ihrer rüstigen Mitglieder, gegen raschen Ueberfall und unausbleibliche Plünderung zu schützen.

Die beiden Schützengesellschaften, welche damals unter dem Namen Urschützen bestanden, waren aus wohlhabenden Bürgern von verschiedenen Ständen zusammengesetzt, und übten sich, eine auf dem sogenannten Fischerfelde im Schießen aus ganzen Standröhren, die andere auf dem St. Gallus-walle aus halbem Standrohre und mit Pürschbüchsen aus freier Hand. Beide Gesellschaften entschlossen sich jetzt von heiligem Eifer für das Vaterland beseelt, zur schnellen Vereinigung. Dann wollten sie sich auf fünfhundert Mann verstärken, und die Stadt, wenn sie in Gefahr käme, mit Muth und Blut vertheidigen.

Am 9. Dezember des 1793sten Jahres trugen jene Schützengesellschaften dieses Anerbieten einem hochedlen Rathe vor, und dieser säumte nicht einige Tage später (12. Dez.) eine Aufforderung an sämmtliche Bürger zur allgemeinen Bewaffnung ergehen zu lassen. Zwar hätten — hieß es dort — die biedern Krieger der hohen verbündeten Mächte, bisher für das deutsche Vaterland mit ausgezeichnetem Heldenmuthe gestritten, weil sie aber gleichwohl nicht allenthalben zugegen seyn, auch nicht verhindern könnten, daß nicht zahlreiche Haufen der im Ganzen aufgestandenen feindlichen Nation hier oder dort hereinbrächen, um grauenvolle Verwüstungen anzurichten, so wären die Bewohner der deutschen Grenzländer vor Allen verpflichtet, den eignen Heerd zu schützen. Und so erwarte man auch von der Vaterlandsliebe der hiesigen Bürgerschaft, daß sie dem vor Kurzem gegebenen Beispiele der Schützen (deren Zahl bei diesem Anlasse auf 500 festgesetzt ward) folgen, und sich zur Vertheidigung des Vaterlandes bewaffnen werde. Hinter diesem verdienten Lobspruche, blieben die wackern Schützen nicht zurück. Bald standen ihrer weit über Vierhundert in der vorgeschriebenen dunkelgrünen Uniform, mit Büchsen, auf welche statt des Bajonets ein Hirschfänger gepflanzt wurde, bewaffnet da. Rasch wurde nun auch zur Wahl der Anführer geschritten (14. Dez.) und diese fiel auf Männer aus dem gelehrten und Kaufmannsstande, welche als Freunde des Rechts und des Vaterlandes, die allgemeine Achtung und Liebe besaßen.

Von nun an übten sich die in fünf Abtheilungen abgesonderten Schützen trotz der strengsten Winterkälte täglich. Von Tag zu Tag vermehrte sich auch die Zahl ihrer Mitglieder, und der Rath fand sich durch diese edle Beharrlichkeit veranlaßt, dem hochlöbl. Kriegszeugamte aufzutragen, den Scharfschützen zu ihren Uebungen mit Pulver, Blei und Scheiben unentgeldlich an die Hand zu gehen. Auch wurden nach dem Antrage der Scharfschützen die Werke um die Stadt herum in erträglichen Stand gesetzt. Die ganze Bürgerschaft fing an, nachdem der Rath zuerst am Christfeste (1793) ein rühmliches Beispiel gegeben, mit seltenem Eifer an ihrer Wiederherstellung zu arbeiten.

Indessen ging der Sturm, welcher damals Frankfurt bedrohte, glücklich vorüber. Hätten die Schützen Gelegenheit gefunden, sich mit dem Feinde zu messen, sie würden ihre Pflicht erfüllt und auf dem Posten ihres Berufs gesiegt haben, oder als muthige Streiter für Freiheit und Vaterland gefallen seyn. Aber die weise Vorsehung schien den Augenblick des entscheidenden Kampfes und mit ihm die Befreiung des deutschen Landes noch verzögern zu wollen. Daher mußten die braven Schützen sich mit der Bezeugung ihres guten Willens für jetzt begnügen.

Die Folgezeit änderte manches. Als die Gefahr sich entfernt hatte, ward man gleichgültiger gegen eine Anstalt, die — eine Tochter der Noth, damals nur für die Zeit der höchsten Gefahr berechnet zu seyn schien. Es

Digitized by Google

fehlte den Schützen, um berühmt zu werden, noch an ein wenig Verfolgung. Auch diese — zunächst durch den Eigennutz geweckt, durch Mißverständnisse genährt — säumte nicht auszubrechen. Sie hinderte indessen die Schützen nicht, da ihnen — sich brav vor dem Feinde zu zeigen durch die Zeitumstände nicht vergönnet ward — sich mit ungetheiltem Eifer dem Dienste ihrer Mitbürger zu widmen. Wo eine Feuersbrunst ausbrach, waren sie die Ersten auf dem Platze, um durch weise getroffene Maßregeln das Eigenthum der bedrohten Bürger zu sichern. Bei andern Gelegenheiten unterstützte ihr Arm den Ausspruch der Gesetze, und wies die tollen Haufen pöbelhafter Aufrührer in die Schranken der Ordnung zurück. So gelang es ihnen selbst die Hochachtung jener eifrigen Anhänger des Alten zu gewinnen, denen sie bei ihrem ersten Auftreten Argwohn und Besorgnisse eingeflößt hatten.

Aber nicht allein durch edles Streben nach ächtem Gemeingeist rettete sich die Schaar aus diesem Drange; auch durch weise Erhaltung der Eintracht in ihrem Innern, und durch die kluge und thätige Verwendung ihrer Anführer Wenn die Bescheidenheit der Lebenden uns verbietet sie zu nennen, so dürfen wir doch aus der Zahl der Verstorbenen eines Scholi, Scheidel und Brückmann mit Achtung gedenken. Sie haben sich durch edle Anstrengung für die Erhaltung des Ganzen in den Herzen ihrer Waffenbrüder ein bleibendes Denkmal errichtet.

Die Zeit, die endlich Alles ausgleicht und alle Partheien versöhnet, hat auch jenen Reibungen *) längst ein Ende gemacht. Die Scharfschützen wurden im Jahre 1815, als eine abgesonderte bewaffnete Bürgerschaar, bei dem ersten Banner des damaligen Landsturms eingetheilt, und erhielten vom hochedeln Rathe die Befugniß, nach wiederhergestellter Freiheit und Unabhängigkeit der Stadt, ihre neue Fahne feierlich einzuweihen. Dies geschah am 12. August 1815. Auch noch jetzt bilden die Scharfschützen ein besonderes Bataillon bei der Stadtwehr. Ist auch die Mannschaft dieses Bataillons nicht groß, so hat sich doch dessen Tüchtigkeit auch in den neuesten Zeiten fortwährend rühmlichst bewährt.

Eingeschlichener Mißbrauch.

Während man in hiesiger Stadt eifrig darauf bedacht ist, jedem Mißbrauche, der dem Publikum lästig fällt, aus allen Kräften zu steuern, bemerkt der Bürgerfreund mit Bedauern, daß seit einer Reihe von Jahren das sämmtliche Bäckerhandwerk, nur mit wenigen Ausnahmen, sich mehr oder minder die Befugniß herausnimmt, zum Nachtheil aller Volksklassen, an dem gesetzlich vorgeschriebenen Gewichte der Brodwaaren abzubrechen; der Fall ist nicht selten, daß man Weißbrode unter die Hände bekommt, an denen oft 1 — 2 Loth und noch mehr mangelt und beim Schwarzbrode gar 4 — 6 Loth. Nur solche Bäcker, die in nicht so belebten Stadtvierteln wohnen, halten, um ihre Kundschaft zu sichern, noch am alten guten Gebrauch und haben noch gutes Gewicht, allein diese einzelnen Fälle können dem Publikum nicht genügen.

Man berechne nur im Allgemeinen den nicht sehr ehrlichen Gewinn, der dadurch den mehrsten Bäckern auf Kosten ihrer armen Mitbürger zufließt; denn grade die arme Volksklasse ist es, die den Mangel an gesetzlicher strenger Aufsicht am meisten fühlt! Schade ist es daher, daß mit so vielen andern Sitten und Gebräuchen auch das amtliche Nachwiegen des Brodes in Abgang gekommen ist.

„Das Gute möge immer bleiben,
Das Unrecht nie das Recht vertreiben."

† † † p.

Der Senat

hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober d. J. in Gemäßheit Art. 9 und 10. der Konstitutions-Ergänzungsakte ebenfalls seine zwanzig Mitglieder zur diesjährigen gesetzgebenden Versammlung *) gewählt.

Die Namen der Gewählten sind folgende:

Die Herren: Schöff von Gualta, Exconsul. sen., Syndikus Schöff Dr. Stark, Schöff G. Scharff, Schöff Sarasin, Senator von Günderrode, Senator Dr. Hiepe, Senator Bansa, Senator Dr. Ufener, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Harnier, Senator Dr. Souchay, Senator Dr. Neuburg, Senator Dr. Müller, Senator Dr. Schuiln, Senator De Neufville, Senator Dr. Böhmer, Horrmann des Raths, Ciarus des Raths, Müller des Raths, Beil des Raths.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 29. Oktober ist Herr Hauptmann Melchior Linnemann zum Major und Chef des zweiten Bataillons Stadtwehr Infanterie ernannt worden.

Emeritirung.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats sind nach vieljähriger ehrenvollen Dienstzeit 1) der dritte Stadtgerichtssekretär und Kuratelamtsaktuar, Herr Dr. Volgt, so wie

2) der Stadtgerichtskanzlist, Herr Joh. Adam Hoffmann, mit Beibehaltung ihrer Gehalte und unter Bewilligung eines angemessenen Betrags für verlierende Emolumente, in Ruhestand versetzt worden.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer S. 116 Spalte 2 Zeile 11 von oben ist statt Arbeits- und Versorgungshaus zu lesen: „Arbeits- und Besserungshaus."

*) Näheren Aufschluß giebt hierüber eine am 28. Oktober 1801 bei hohem Senate übergebene, im Jahr 1802 im Druck erschienene „Gehorsamste Befolzungsanzeige, Vorstellung nebst dringenden Bitten unser der innen verzeichneten Oberschützenmeister, Namens sämmtlicher Mitglieder der Scharfschützengesellschaft, Imploranten, um hochgeneigte endliche Abschaffung der sogenannten blinden Rotte, Service, übertriebenen Quartiergelder, gesetzwidrigen Dienstbefreiungen und nützliche Einrichtung dieser Gesellschaft. Mit Anlagen sub Nr. 1—5 und verehrlichem Raths-Conclusa"

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 266.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 24. Samstag den 7. November 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

II. Sitzung. Mittwoch den 4. November 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn: Dr. Eder, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Binm, ferner der Herren Schöff von Guaita, Senator Bansa, E. Meyer, Dr. v. Schweitzer ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 6. Auf der Tagesordnung war:

1) Rückäußerung des Senats vom 30. Oktober d. J.: die Gewährung des Rechts, bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten, auch für den Appellaten betr.;
2) Vortrag des Senats vom 15. Sept. d. J.: die Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschußmauern an den gemeinen Wegen betr.;
3) Vortrag des Senats vom 30. Oktober d. J.: die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr.;
4) Vortrag des Senats vom 25. August d. J.: Erlaß der für den Bau des reformierten Schulhauses erkauften Platz restirenden 2000 fl. betr.;
5) Vortrag des Senats vom 13. Oktober d. J.: Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr.;
6) Vortrag des Senats vom 20. Oktober d. J.: Medicinalordnung betr.

Präsidium setzt die Versammlung in Kenntniß, daß es nach dem Schlusse der vorigen Sitzung das Kanzleipersonal, nämlich den Herrn Dr. Ant. Feesenius als Registrator, den Herrn Ant. Jak. Kayser als Expedienten, und den Heinr. Engelbach als Pedellen auch für die Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung an- und in Eidespflichten genommen habe.

§. 7. Die unter Nr. 1. bemeldete Rückäußerung des Senats lautet wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1834 hat unterm 6. Dezember v. J. einen Antrag, die Gewährung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten, auch für den Appellaten betr., für zulässig erklärt und denselben an den Senat zur Rückäußerung gelangen lassen *).

Der Senat hatte über diesen Gegenstand den Bericht des Appellationsgerichts erfordert und aus dem erstatteten Berichte die Ueberzeugung gewonnen, daß die Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes überflüssig sey, weßhalb er denn aus den in dem mehrgedachten salva remissione anliegenden Berichte enthaltenen Gründen den angeregten Gegenstand als erledigt betrachten muß."

Bericht des Appellationsgerichts an den Senat.

„Durch hochverehrlichen Rathschluß vom 16. Dezemb. v. J. ist uns der Antrag eines Mitglieds der gesetzgebenden Versammlung, die Gewährung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten auch für den Appellaten betr, zum gutächtlichen Bericht mitgetheilt worden, und verfehlen wir nicht, solchen hierdurch in Nachfolgendem zu erstatten.

Daß dem Appellaten so wie dem Appellanten das Recht zustehe, in allen an das Appellationsgericht kommenden Appellationen um Versendung der Akten ad concipiendam sententiam anzutragen, also die Rechte beider Theile, sowohl des Appellanten als des Appellaten, gänzlich gleich sind, ist keinem Zweifel unterworfen. Es ist dieses auch bisher in Uebung gewesen und uns kein Fall bekannt, wo dem Appellaten, wenn er in der Appellations-Einredehandlung um Aktenversendung in vim concipiendae sententiae angetragen hätte, dieses wäre verweigert worden. Es wird freilich das Recht des Appellaten auf Aktenversendung anzutragen, nur dann von ihm angewendet werden können, wenn der Appellationslibell ihm ad excipiendum mitgetheilt worden ist, was jedoch auch jedesmal geschiehet,

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 32. 44.

wenn nicht — nach genauer Durchsicht der Vorakten, die bei jeder an unser Gericht gelangten Appellation geschiehet — die erhobenen Beschwerden sich sogleich als unbegründet darstellen, und daher die Appellation pure verworfen werden muß; in welchem Fall der Appellat durch die Bestätigung des früheren Erkenntnisses auch keine Veranlassung haben kann, Aktenversendung zu verlangen. Daß es zuweilen nöthig eescheint, dem die Appellation verwerfenden Erkenntniß, zue Abschneidung zweckloser weiteree Verhandlungen, eine, jedoch nie in merita causae eingehende, Ordination anzuhängen, ist richtig, unrichtig aber ist es, daß irgend je einem die Appellation verwerfenden Erkenntniß eine Ordination angehängt woeden wäre, die materiell einem wirklichen reformatorischen Erkenntniß gleichgeachtet werden könnte, in weichem undenkbaren Fall denn dem Appellaten ja auch gegen eine soiche Ordination Beschwerde zu führen unbenommen seyn würde.

Wir sehen daher nicht ein, wozu die Eriassung des vorgeschlagenen Gesetzes, da es schon längst besteht und immer in Uebung war und ist, ja selbst der §. 6. der Veroednung vom 20. Oktober 1740 (Beyerbach S. 1520) das nämliche bestimmt enthält, nützen soll, und halten es daher füe überflüssig, stellen jedoch dieses zu besserer Prüfung geziemendst anheim.

Frankfurt den 1. April 1835.

Appellationsgericht. Danz.
vdt. Dr. Eisässer."

Zur Begutachtung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern in doppeiter Zahl vor die Hereen: Senator Dr. Hlepe, Sen. Dr. Böhmer, Dr. Rapp, Dr. Reinganum, Dr. Kloß, Dr. Diehl jun., Assessor Dr. Gallus, Fiskal Dr. Jost, Assessor Dr. Pfeiffer, Kriminalrath Dr. Gwinner, und die Stimmenmehrheit fiel per Scrutinium auf die Herren Sen. Dr. Hlepe mit 48 Stimmen, Sen. Dr. Böhmer mit 48, Dr. Reinganum mit 47, Dr. Rapp mit 44, Assessor Dr. Gallus mit 31.

---

§. 8. Der unter Nr. 2. angeführte Senatsvortrag lautet, wie folgt:

„Der häufigere Anbau von Häusern in der hiesigen Stadtgemarkung, weicher manche Theile der Umgebung hiesiger Stadt beinahe in Straßen verwandeit hat, macht einige Vorsehung nöthig, damit nicht bei engen Feldwegen, die sich später in förmliche Straßen verwandeln können, große Inkonvenienzen entstehen, und auch jetzt schon eine zu große Verengung des Durchgangs vermieden werde.

Da nun eine deßfallsige Vorschrift in Reform. Thl. IX. Tit. IV. fehit, so trägt der Senat auf die Eriassung des beifolgenden Gesetzes an, und zweifelt nicht an der Beistimmung der gesetzgebenden Versammiung."

Gesetzes-Entwurf.

„Abänderung des Gesetzes wegen Einhaitung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammiung vom . . .

Da in der hiesigen Stadteeformation Thl. IX. tit. IV. zwar wegen des, zwischen den Nachbarn zu haltenden Wichs genügende Vorsehung getroffen ist, hinsichtlich der öffentlichen Wege aber kein Wich gehaiten weeden muß, das Anbauen an enge Wege für jetzt und noch mehr für die Zukunft aber die nöthige Kommunikation behindert, auch da, wo sich Straßen mit der Zeit bilden können, deren Verengerung veehindert werden muß, so wird für die Folge festgesetzt:

Für alle vor den Thoren neu errichtet werdende Gebäulichkeiten oder Befriedigungen irgend einer Art, weiche an Feldwege anstoßen, die nicht eine Feldruthe breit sind, muß ein Wich von 4 Schuhen Feldmaß oder 5 Schuhen Werkmaß gehaiten werden."

Zu Kommissionsmitgliedern wurden vorgeschlagen die Herren: Schöff Sarasin, Clarus des Raths, de Bary-Jordis, C. F. Mack, H. Mack, Ph. Donner, Forsboom-Goldner, Brofft-Schury, C. Weigenand, Pfarrer Beckee, und gewählt die Hereen Schöff Sarasin mit 55 Stimmen, C. F. Mack mit 50, Brofft-Schury mit 39, Clarus des Raths mit 38, de Bary-Jordis mit 29.

---

§. 9. Der unter Nr. 3. verzeichnete Senatsvortrag ist nachstehenden Inhaits:

„Als im Jahr 1819 die Vereinigung des Korn- und Administeationsamts zu einem gemeinschaftlichen Amte, der Stadtkämmerei, verfügt worden,

Gesetz- und Statutensammi. Bd. 2. S. 93.

hatte man die Ansicht gehabt, daß diese Vereinigung bereits mit dem 1. Januar 1821 vollzogen werden könnte. Die mannichfaltigen Einrichtungen und Anordnungen jedoch, weiche duech diese Vereinigung veranlaßt wurden, erforderten so viele Zeit, daß solche erst mit Ende Mai 1825 ins Leben treten konnte, und es wurde darauf nach Ausweis der Akten alles vollzogen, was durch den vorgeschriebenen Wiekungskreis des neuen Amtes in denselben gezogen werden mußte.

Unterm 27. März 1829 hatte nun die Stadtkämmerei nach Beendignng aller nöthigen Vorarbeiten dem Senat eine umfassende Vorlage mit dem Antrage gemacht, die damalige Einrichtung versuchsweise bis zu erfolgender definitiven Organisation fortbestehen zu iassen, und indem damit die Anzeige von dem verwendeten Personal verbunden wurde, einen weitern Antrag wegen Remunerirung des Amtspersonals angefügt. Der Senat, weicher sich von der Zweckmäßigkeit diesee Anträge überzeugte, trat dieserhalb mit löbl. ständiger Bürgerrepräsentation in Konferenz, worauf soiche auch genehmigt wurden. Durch die seitherige Erfahrung in beinahe acht Jahren hat nun auch die bisherige Einrichtung sich als vollkommen zweckmäßig bewährt und die Stadtkämmerei hat daher in ihrem unterm 2. Oktober v. J. erstatteten Beeichte, weicher in originali salva remissione hier beiliegt, darauf angetragen, daß soiche definitiv beibehalten werden möge.

Der Senat hat diesen wichtigen Gegenstand der sorg-

Digitized by Google

samsten Prüfung wiederholt unterzogen, konnte dadurch aber nur in seiner Ansicht von der Zweckmäßigkeit der gestellten Anträge bestärkt werden, weßhalb er denn die erforderliche Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation veranlaßte, welche den gestellten Anträgen ebenfalls, jedoch mit der Bemerkung beitrat, daß, da die Stellung des bürgerlichen Herrn Deputirten auf der Stadtkämmerei einen bei der Buchführung zu verwendenden Beamten erfoedere, sie sich im Erledigungsfalle der Stelle des jetzigen Gegenschreibers, die Ernennung eines solchen Beamten voebehalte.

Der Senat trägt daher unter diesen Umständen bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß

I. die bisherige provisorische Amtseinrichtung, so wie solche in dem Berichte der Stadtkämmerei de praes. 2. Oktober 1834 dargelegt worden, für die Folge definitiv beibehalten werde, daß

II. bei der Stadtkämmerei zu Besorgung der in ihrer jetzigen Ausdehnung vorkommenden Geschäfte und als definitive Personalorganisation derselben folgende Beamten angestellt werden:

1) ein Aktuar und Buchhalter,
2) ein Receptor und Kassirer,
3) ein Zehntaufseher und Landzinsheber,
4) ein Zinsheber in der Stadt und Pedell.

Die Frage wegen eines Expedienten und Gegenschreibers dürfte in Folge der Erklärung löbl. ständigen Bürgerrepräsentation bis zum Abgange des gegenwärtigen Gegenschreibers noch unerörtert bleiben.

III. Daß für besagte Beamte die nachstehenden jährlichen Gehalte bestimmt würden:

	fl.
1) für den Aktuar und Buchhalter, wie bisher	1500
2) für den Receptor und Kassirer, wie bisher	1200
3) für den Zehntaufseher und Landzinsheber . weiche auf die betreffenden Rubriken des Stadtkämmerei-Status, wie bisher, zu berechnen wären,	900
4) für den Expedienten noch unausgesetzt,	
5) für den Zinsheber in der Stadt und Pedellen	600

IV. 1) Daß auf so lange als der dermalige Oberzehnter Fischer den für den Zehntaufseher und Landzinsheber bestimmten jährlichen Gehalt von 900 fl. bezieht, zu Remunerirung des Letzteren à fl. 1. 30 kr. per Tag die Summe von fl. 547. 30 kr. wie bisher auf dem General-Besoldungsstatus belassen werde, daß

2) da der Gegenschreiber Rau nicht alle Expeditionen zu fertigen im Staude ist, der Stadtkämmerei, so lange dieses Verhältniß dauert und die Arbeiten es nothwendig machen werden, zu Beewendung eines Diurnisten die Aufnahme einer Summe von 180 fl. in den Status exigentiae verwilligt, daß endlich

3) so wie bisher zu Bestreitung der Transportmittel auf den Rubriken V. u. VII. des Ausgabe-Etats 500 fl. — 600 fl. zur Verfügung der Stadtkämmerei belassen werden.

Der Senat sieht der Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung zu diesen Anträgen entgegen, durch welche nach Ausweis der Anlage Nr. 1. zu dem Berichte der Stadtkämmerei de praes. 2. Oktober v. J. eine bedeutende Ersparniß gegen die vor der Vereinigung des Administrationsamts und Kornamts bestandenen Besoldungen der Beamten, und ein, wie sich die gesetzgebende Versammlung aus den mitgetheilten Aktenstücken überzeugen wird, duech eine langjährige Eefahrung bewährter, geregelter Geschäftsgang bewirkt, und sonach der Zweck der Veeeinigung der gedachten beiden Aemter vollständig erreicht werden soll."

Bericht der Stadtkämmerei an den Senat de praes. 2. Oktober 1834.

Nach der verehrl. Rathsverordnung vom 30. Oktober 1819 Art. 8. (Gesetz- und Statutensammlung Bd. II. S. 93) sollte die Veeeinigung des Korn- und Administrationsamts zu einem gemeinschaftlichen Amte — der Stadtkämmerei — im Laufe des Jahees 1820 so vorbereitet werden, daß sie mit dem 1. Januar 1821 vollzogen werden könnte. Das bei beiden Aemtern angestellte Personal sollte voeläufig beibehalten weeden, bis ein Plan zur definitiven Anstellung dee bedürfenden Beamtenzahl vorliege und von der gesetzgebenden Versammlung sanktionirt sey. Ein bürgerlicher Deputieter und ein burgeelicher Gegenschreiber sollten dort gleichfalls in ihre verfassungsmäßigen Funktionen treten. Die Vereinigung der gedachten beiden Aemter trat jedoch erst mit Ende Mai 1825 auf unseren deßfallsigen gutächtlichen Bericht vom 7. März 1825 ins Leben, und wurden seitdem, wie aus unseren gehorsamsten Berichten vom 7. Mäez, 13. Juni 1825, 8. und 20. Novembee 1826, 2. Februar 1828 hervoegeht, nach und nach die Kapitalien an hochlöbliches Rechnelamt abgegeben, von demselben die Aufsicht, Unterhaltung und Verwerthung städtischer Gebäude und Lokalitäten, die Erhebung der Grundzinsen, das Standamt übernommen, an hochwürdige Kirchen- und Schulkommission die betreffenden Gegenstände überwiesen und abgeliefert, ebenso die Urkunden an hochlöbliches Stadtarchiv, die alten Ausstände abgeschieben, dee Geschäftsgang provisoeisch regulirt und eine Summe zur Disposition des Amts gestellt, um diesen auszuführen, auch genehmigt, daß die Bücheeeinrichtung, welche eine Kontrolle in sich hat, beibehalten weede, ohne daß der bisherige bürgerliche Gegenschreiber die Bücher doppeit zu führen habe. Ueberdies wueden der Stadtkämmerei die feüher von dem Ackeegeeicht besorgte Einziehung des Schutzlohns und der Brückenzinsen, die bis dahin bei hochlöblichem Rechneiamte gewesene Erhebung der Laudemialgebüheen von Wallgeundstücken und die Aufsicht des größten Theils der bis dahin von hochlöblichem Banamte respicirten städtischen Gebäude in der Stadt, übertragen.

Da sich das Personaie des Administeations- und Koenamts durch Todesfälle, Emeeitirungen und Versetzungen (Amtsdiener Fay, Sekretär Reisslinger, Receptuediener Gild, Amtsdiener Neubauee, Receptor Goldhammer und Assessor Ehemant) bedeutend vermindeet hatte, so machten wir unterm 27. März 1829 umfassende Vorlage mit dem Antrage, die damalige Einrichtung versuchsweise bis zu erfolgender definitiven Organisation fortbestehen zu

Digitized by Google

lassen, und indem wir von dem verwendeten Personale Anzeige machten, zu den bereits durch verehrlichen Beschluß vom 3. Juni 1828 bestimmten 1200 fl. wegen neuerdings duech den Tod des Assessors Ehemant zugewachsenen Arbeiten noch 500 fl. zu unserer Disposition zu stellen, um damit das Amtspersonal zu remuneriren, welche Anträge auch nach gepflogener Konferenz mit löbl. ständigen Büegereepeäsentation genehmigt wurden.

Durch eine Erfaheung von nun beinahe acht Jahren hat sich die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung vollständig bewähet, und wir glauben daher, auf soiche nunmehr definitiv antragen zu sollen.

Die Deputieten hohen Senats sind bereits in dee Rathsverordnung vom 30. Oktober 1819 bestimmt, und eben so dee büegeeliche Herr Deputirte, dessen Erkenntlichkeit duech Protokoll löbl. ständigen Bürgereepräsentation vom 30. Mai 1825 membr. 2 b auf 300 fl. bestimmt woeden, weiche Bestimmung, da sie in der für löbi. ständige Büegereepeäsentation im Exigenzstatus enthaltenen Gesammtsumme einbegriffen ist, nicht weitee in Beteacht kommt. Eben so kommr nicht feener in Betracht, daß das ehemalige Administrationsamt feüherhin einen eigenen Konsulenten mit 2000 fl. Gehalt hatte, und noch im Jahre 1819 Herr Syndikus von Maiapert demselben als Konsulent, jedoch ohne besondere Belohnung, beigegeben ward, da die Stadtkämmeeei seitdem füe die Rechtssteeitigkeit einen jueistischen Anwalt, oder nach den Verhältnissen für die verschiedenen Orte meheere annimmt und besonders honorirt, füe weiche Ausgaben duech Rubr. VII. des Ausgaben-Etats Voesehung getroffen ist, es also in dieser Hinsicht einer weiteren nicht bedarf, weiche Einrichtung sich denn auch um deßwillen um so sehe empfiehlt, als die etwa nothwendig weedenden Rechtskonsultationen doch am meisten auswäetige Verhältnisse betreffen, wo es stets am besten seyn dürfte, Rechtsgeiehete aus dem Lande selbsten, wo die Angeiegenheit zu verhandeln ist, zu Rathe zu ziehen, da diese mit den Gesetzen desselben verteantee seyn müssen, als andere nicht in demselben sich aufhaltende; aus weichem Grunde es denn auch früher und schon beim Administrationsamte, welches, wie erwähnt, einen eigenen Rechtskonsulenten hatte, nicht zu umgehen war, sich auswäetigee Rechtsgeieheten zu bedienen.

Die dem früheeen Assessor und Sekretär obgeiegenen Geschäfte können ungeachtet dee von hochlöblichem Recheneiamte und Korn- und Bauamte dazugekommenen Gegenstände duech einen mit 1500 fl. eemuneeieten Aktuar und Buchhaitee, wie es denn auch dermaien geschieht, ebenfalls in der Foige besoegt werden. Füe jene Stellen wurden frühee verwendet: für jene des Assessoes . . fl. 1980. 20 kr.
für die des Sekretärs . „ 800. —
fl. 2780 20 kr.

Der Receptor und Kassirer, weicher seither 1000 fl. Gehalt bezog, kann ebenfalls jedoch wegen dee duech die Korn- und eecheneiamtliche Einnahme vermehrten Geschäfte mit 1200 fl. Gehalt unverändert, wie gegenwäetig, foetbestehen.

Für diese Stelle wuede früher verwendet:

a) beim Administrationsamte . . . . . fl. 1000
b) beim Kornamte . . . . . „ 1200
fl. 2200

Der jetzige Oberzehnter, weicher mit 900 fl. und freier Wohnung bezahit wied, und weichee dem Amte wesentliche Dienste geleistet, weil Hauptzehnte, wie der in der Feankfurter Gemarkung, früher immer verpachtet waren und nicht selbst eingethan wueden, gänzlich unbekannt gewesen, und duech dessen Lokalkenntnisse nutzbar gemacht werden konnten, ist ein alter Mann. Da nun Lokalkenntnisse um deswillen nicht ausfterben dürfen, weil bekanntlich Zehnten selten nue erträglich eentiren, wenn man sie nicht zuweilen selbst einthut, so mußte unser Hauptangenmeek darauf gerichtet seyn, bei Lebzeiten des jetzigen Obeezehnters einen Mann dafür anzuziehen, der jedoch zugleich die für einen Landzinserheber erfoederlichen Eigenschaften hätte, und sonach im Stande wae, die nöthigen Hebregister, Ab- und Zuschreibebücher ꝛc. aufzustellen und in Oednung zu erhalten. So sind gegenwärtig als voeübergehend zwei Stellen da, die in Zukunft nach dem Ableben des jetzigen Obeezehntees nue eine bilden dürften, ohne daß es erforderlich wäee, den alten Fischer dermalen schon zu pensioniren. Des Oberzehntees Eruennung ist bisher dem Amte überlassen gewesen, und es wird wohl auch nicht rathsam seyn, daeauf eine Staatsdienerstelle zu kreiren.

Die Verrechnung dee Transportmittei und Diäten bei dee Zehenterhebung, die oft 3 — 4 Stunden Wegs weit von der Stadt geschehen muß und bei der Zinseehebung auf dem Lande, welche einen noch weiteren Umfang hat, hat viele Schwierigkeiten, und wie haben es jederzeit dem Interesse des Aeearsangemessen gefunden, dafür ein Aveesum zu bestimmen. So hatte dee verstoebene Assessoe Ehemant feüher 300 fl. für einen Recepturscheeiber, um wäheend seinee Abweseuheit die voefallenden Geschäfte besoegen zu können, 200 fl. für ein Pferd, einen Receptureenee, insbesondere füe die Eehebungen auf dem Lande, mit fl. 182. 30 kr. und verrechnete außerdem seine Diäten.

Wir glauben daher, daß es angemessener seyn wüede, füe die beim Zehentwesen und der Zinseehebung auf dem Lande erforderlichen Transpoetmittei und Diäten feener im Ganzen 500 fl. à 600 fl. zue Disposition des Amtes gestellt zu lassen, um je nachdem mehr oder weniger, näher oder entfeentee gelegenen Zehenten in einem Jahe eingescheuert werden, nach Erfoderniß dem, oder den damit beausteagten Judividuen das entsprechende Averfum zu bestimmen, wie denn auch seithee die Teansportmittel wegen Erhebung der Zehenten auf Rubr. V., wegen Erhebung der Eebpächte auf Rubr. VII. uuseres Ausgabestatus beeechnet wueden.

Der Gegenscheeiber, dermaien ein alter aber rüstiger Mann, weichee 750 fl. bezieht, versieht jetzt in der Weise Expedientenstelle, daß er behülflich ist, die vielen Quittungen übee den Gaetnereizehenten, Schutzlohn, die sehe geoße Anzahi von Grundzinsen zusammen viele Tausende beteagend, auszufeetigen, und die Hebliſten für dieselben aufzustellen.

Schon in unseren früheren Berichten, namentlich in

jenem vom 25. Juni 1825, so wie in einem Konferenzprotokoll vom 13. Juni desselben Jahres haben wir die Gründe ausführlich dargelegt, warum ein Gegenschreiber, wie solcher bei andern Aemtern für zwiefache Buchführung bestehet, für die Stadtkammerei durchaus nicht anwendbar ist. Es müßten deren, falls der Grundsatz der Gegenschreiberei streng durchgeführt werden wollte, jedenfalls mehrere seyn, bei der Kasse, auf den Speichern, bei den Einsammlungen auf den Feldern, nicht allein in den verschiedenen Ortschaften, sondern in den verschiedenen Gewannen, wo denn aber dennoch der beabsichtigte Zweck nicht würde erreicht werden können, weßhalb denn auch in Folge unseres eben erwähnten gehorsamsten Berichtes seit der Vereinigung des Kornamtes mit dem Administrationsamte, also seit das Stadtkämmereiamt besteht, die Funktionen des Gegenschreibers, als Gegenschreiber aufgehört haben, wogegen denn aber der bürgerliche Herr Deputirte von den Büchern, die für das Amt geführt werden, ebenfalls fortwährend Einsicht nahm.

Wir können daher nicht auf die Kreirung dieser Stellen antragen, dagegen bedarf das Amt nothwendig in jedem Falle eines Expedienten zu Ausfertigung der ausnehmend vielen Quittungen und vielfältigen Abschriften und Reinschriften der Berichte, Schreiben, Protokollauszüge, Mieth- und Bestandkontrakte u. s. w. Statt der früheren zwei Pedellen ad 700 fl. beim Administrationsamte und mit 350 fl. beim Kornamte nebst dem Recepturdiener ad fl. 182. 30 kr. und außerdem einem besonderen Erheber für die Grundzinsen von den Häusern in der Judengasse, ist ein Zinserheber in der Stadt und Pedell mit 600 fl. Gehalt und freier Wohnung, so lange die Aufsicht über einen der größeren Höfe in der Stadt, wie das Dominikanerkloster, Trierischer Hof, Karmeliterkloster ꝛc. damit verbunden ist, hinreichend. Derselbe bezieht zwar gegenwärtig nur à fl. 1. 30 kr. per Tag, fl. 547. 30 kr. pro Anno, allein bei den höchst beschwerlichen Beschäftigungen desselben glauben wir, daß der Gehalt des Zinshebers und Pedellen wohl auf 600 fl. zu setzen seyn würde.

Im Ganzen würden sonach folgende Beamte und Angestellte bei der Stadtkämmerei erforderlich seyn:

1) Ein Aktuar und Buchhalter, dessen Geschäftskreis umfaßte im Wesentlichen folgende Gegenstände: Führung der Protokolle, Conciplrung der Berichte, Korrespondenz, Entwerfung der Mieth- und Bestandskontrakte, Abhaltung der auswärtigen Versteigerungen und Besorgung sonstiger auswärtiger Angelegenheiten, insofern ihm solche vom Amte übertragen werden, Aufnahme der Baubedürfnisse mit dem jeweiligen Stadtbaumeister, Führung der Hauptbücher, jener für die Bausachen, Eintragung der Soll-Einnahme in die Stadt- und Landhebregister, Vergleichung der Spezial-Hebregister, so wie der verschiedenen Bücher über die Standamtsgefälle mit den Hauptbüchern, Gleichstellung beider.

2) Ein Receptor und Kassirer, dessen Geschäftskreis bestünde im Wesentlichen in der Vereinnahmung sämmtlicher Geld- und Fruchtgefälle, Führung der Geld- und Fruchtgefälle, Führung der Geld- und Fruchtjournale, so wie der Speicherbücher, Beaufsichtigung der Frucht- und Mehlvorräthe, Untersuchung und Nachrechnung der Ausgabebelege, Anfertigung eines jährlichen Auszugs der Geld- und Fruchteinnahmen und Fruchtausgaben, Visirung der Urkunden, welche wegen Besitzveränderungen auf der Stadtkämmerei vorgezeigt werden und Eintragung derselben in das betreffende Journal.

3) Ein Zehentaufseher und Landzinsheber. Im Wesentlichen begriffe dessen Geschäftskreis: Beaufsichtigung der, hiesiger Stadt zuständigen Güter im In- und Auslande, Erhebung der Zehnten, Aufstellung der besonderen Zehntrechnungen, der Landhebregister und der Spezialhebregister, Aufstellung und Führung der Ab- und Zuschreibregister in der Stadt und auf dem Lande, der benöthigten Flurbücher, der Gärtnerelzehntbücher u. s. w. Erhebung der Grundzinsen und Erbpächte auf dem Lande.

4) Ein Expedient, dessen Besorgungen bestünden im Nachrechnen der Kassabücher, Fruchtjournale und der Einnahme- und Ausgabebelege, Ausfertigung sämmtlicher Quittungen, Aufstellung der dazu erforderlichen Hebregister, Fertigung der Reinschriften aller vorkommenden Expeditionen und Anfertigung der Hebregister in der Stadt.

5) Ein Zinsheber in der Stadt und Pedell. Demselben läge ob: die Mieth- und Bestandzinsen, so wie die Grundgefälle in der Stadt einzuziehen, außerdem alle Austichtungen in der Stadt zu besorgen.

Indem wir nun noch ein Verzeichniß der im Jahre 1825 bei dem Administrations- und Kornamte angestellt gewesenen Bediensteten unter Anl. I. *) voriegen, zu leichterer Vergleichung mit demjenigen, was wir nun als das Nothwendige jedoch durch die Erfahrung als zureichend Geprüfte glaubten bezeichnen zu müssen, tragen wir gehorsamst darauf an:

Hoher Senat wolle geruhen:

I. die bisherige provisorische Amtseinrichtung, so wie solche in diesem Berichte dargelegt worden, zu genehmigen, und uns zu deren Beobachtung für die Folge anzuweisen,

II. zu Besorgung der bei der Stadtkämmerei in ihrer jetzigen Ausdehnung vorkommenden Geschäfte und als definitive Personalorganisation derselben die Anstellung der nachstehenden Beamten und Personen hochgeneigtest zu genehmigen:

1) eines Aktuars und Buchhalters,

2) eines Receptor und Kassirers,

---

*) Anl. I. Verzeichniß der Beamten vor der Vereinigung des Administrationsamtes und des Kornamtes zu einem Amte, der Stadtkämmerei:

Assessor	fl.	1980.	20 kr.
und freie Wohnung			
Sekretär	„	800	
Buchhalter	„	1000	
Oberzehnter	„	900	
Receptor	„	1200	
Gegenschreiber	„	750	
Amtsdiener und Zinsheber	„	700	
und freie Wohnung			
Pedell	„	350	
Recepturdiener	„	182.	30 kr.
	fl.	7862.	50 kr.

Digitized by Google

3) eines Zehentaufsehers und Landzinshebers,
4) eines Expedienten,
5) eines Zinshebees in der Stadt und Pedellen;

III. für besagte Bedienstete die nachstehenden Gehalte hochgefälligst zu bewilligen:

1) für den Aktuar und Buchhalter jährlich, wie bisher . . . . . fl. 1500
2) für den Receptor und Kassieer, wie bisher „ 1200
3) für den Zehntaufseher und Landzinsheber 900 fl., welche auf den betreffenden Rubriken des Stadtkämmerei-Status, wie bisher, zu berechnen wären,
4) für einen Expedirnten circa 300 Tage à fl. 1. 30 kr. per Tag . . . „ 450
5) für den Zinsheber in der Stadt und Pedellen „ 600

wovon jedoch der Expedientengehalt bis zum Abgang des dermaligen Gegenschreibers Rau zu beruhen hat;

IV. zu genehmigen,

a) daß, auf so lange, als der dermalige Oberzehnter Fischer den für den Zehntaufsehee und Landzinshebee bestimmten jährlichen Gehalt von 900 fl. bezieht, zu Remunerirung des letzteren à fl. 1. 30 kr. per Tag die Summe von fl. 547. 30 kr., wie bisher, auf dem General-Besoldungsstatus belassen werde, und
b) da der Gegenschreiber Rau nicht alle Expeditionen zu fertigen im Stande ist, uns, so lange dieses Verhältniß dauert, und die Arbeiten es nothwendig machen werden, zur Verwendung eines Diurnisten die Aufnahme der Summe von 180 fl. in unseren Status zu verwilligen, endlich
c) so wie bisher zu Bestrittung der Transportmittel auf den Rubriken V. u. VII. des Ausgabeetats fl. 500 à fl. 600 zu unserer Verfügung zu belassen.

Die wir verehrungsvollest verharren

Die Deputirten zur Stadtkämmerei und in deren Namen: Scharff."

In Vorschlag zu Kommissionsmitgliedern in Betreff des vorstehenden Gegenstandes kamen die Herren Schöff Scharff, Clarus des Raths, J. H. Hoffmann, Major v. Lukacsich, Ph. Eurich, C. Cöster, M. Borgnis, J. J. Finger, C. E. Büttler, Schmidt-Lindheimer, und wurden erwählt die Herren Schöff Scharff mit 58 Stimmen, J. J. Finger mit 48, J. H. Hoffmann mit 44, Clarus des Raths mit 43, C. Cöster mit 32.

---

§. 10. Der unter Nr. 4. bemeldete Vortrag des Senats vom 25. August lautet, wie folgt:

„Am 12. Februar 1819 wurde, unter gesetzlicher Einwilligung aller Behörden, der deutschreformirten Gemeinde, ein Bauplatz, gegen der Weißfrauenschule über gelegen, auf welchen bereits 6000 fl. geboten war, um den Kaufpreis von 4000 fl. *) überlassen, zu dem bestimmten Zweck der Erbauung eines Hauses für die Schule, in welcher die zahlungsunfähigen Kinder unentgeldlichen Unterricht erhalten sollten. Eine Bedingung des Kaufes war die, daß die Gemeinde gehalten seyn sollte, 2000 fl. nachzuzahlen, wenn das Haus zu anderem Zweck benutzt würde. Als im Jahr 1824 die Freischule einging und die zahlungsunfähigen Kinder der reformirten Gemeinde, auf Kosten der Letzteren in die allgemeinen protestantischen Volksschulen untergebracht wurden, würde zwar der Fall der Nachzahlung eingetreten seyn, um deren Erlaß jedoch die Gemeinde bat; welches solche auch dermalen, da die Zahlung in Anregung kam, wiederholt. Da nun einestheils ohnerachtet das Haus zum Schulhaus bestimmt war, und als solches verwendet wurde, doch die Einweisung der armen Schulkinder der reformirtrn Gemeinde in die allgemeinen protestantischen Volksschulen aus Veranlassung der betreffenden Behörden, und zu besserem Gedeihen der Volksschulen geschah, da die Erträgnisse des fraglichen Hauses auch noch dermalen zu Bezahlung des Schulgeldes für die armen Kindee dee reformirten Gemeinde verwendet werden, somit der Zweck jenes Hauses sich eigentlich nicht verändert hat, da auch selbst in dem Fall, daß die Gemeinde das Haus verkaufen sollte, nur das Kapital an dessen Stelle treten würde, da endlich nachgewiesen ist, daß die Gemeinde weit mehr als den Ertrag dieses Hauses für arme Kinder an Schulgeld bezahlt, so trägt der Senat, nach erhobenem Einverständniß löblicher ständigen Bürgerrepräsentation dahin an:

daß der evangelisch-reformirten Gemeinde die Nachzahlung vorberührter 2000 fl. erlassen werde,

und sieht der beifälligen Erklärung der gesetzgebenden Versammlung deßfalls entgegrn."

Wegen dieses Gegenstandes fiel der Vorschlag zu Kommissionsgliedern auf die Herren Senator Dr. Usener, Beil des Raths, Ph. Jak. Passavant, A. Gontard, Assessor Dr. Galius, J. J. Gruber, G. Lambrecht, J. L. Graubner, Ziegler-De Bary, M. A. Modera, und die Wahl fiel auf die Herren Senator Dr. Usener mit 53 Stimmen, Ph. Jak. Passavant mit 47, Beil des Raths mit 40, Assessor Dr. Galius mit 40, J. J. Gruber mit 37.

---

§. 11. Der unter Nr. 5. bemeldete Vortrag des Senats vom 13. Oktober lautet, wie folgt:

„Der Art. 9. der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 bestimmt unter Nr. 3., daß alle Staatsdiener, deren Amtsverhältnisse die Erfüllung dieser Pflichten nicht erlauben, vom persönlichen Dienste in der Stadtwehr (vorbehältlich der freiwilligen Dienste) ausgenommen seyn sollen, und führt dann unter Lit. A — K eine Reihe von Staatsdieneen als dahin gehörig auf *).

Die Fassung diesee Stelle läßt es zweifelhaft, ob die benannten Beamteten nur Beispielsweise aufgeführt sind, oder ob damit alle andere Staatsdiener, selbst wenn die Amtsverhältnisse derselben die Erfüllung jenrr Pflichten eben so wenig erlauben, von solcher Befreiung ausgeschlossen seyn sollen.

Wenn das Gesetz den gewiß richtigen Grundsatz vor-

*) S. Dr. Bender Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung in drn Jahren 1816—1831. S. 113.

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. III. S. 168—171.

anstellt, daß im Zweifel der Staatsdienst vorgehe, daß der Beamte nur in so weit stadtwehrdienstpflichtig seyn dürfe, als er dadurch an der Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten nicht behindert werde, und wenn sich dann außer den namentlich aufgeführten Staatsdienern noch mehrere finden, welche mit den Benannten unverkennbar in gleicher Lage sind, so darf wohl vermuthet werden, daß das Gesetz nur Beispiele aufzuführen gedachte.

Ist diese Vermuthung nicht gegründet, dann liegt in der fraglichen Gesetzesstelle jedenfalls eine große Unbilligkeit gegen alle Staatsdiener, welche in dem Gesetze nicht genannt sind, und doch in gleichen Amtsverhältnissen mit den genannten sich befinden, weßhalb denn unter allen Umständen eine Interpretation oder Abänderung desselben nothwendig erscheint.

Stellt man Art. 9. sub 3 und Art. 10. der Stadtwehrordnung zusammen, so ist es einleuchtend, daß es sich hier nur noch von einer kleinen Anzahl von Staatsdienern handeln kann.

Es gehören dazu namentlich der rechtsgelehrte Rath des evangelisch-lutherischen Konsistoriums, über dessen Amtsverhältnisse die beiliegenden Akten das Nähere ergeben, und mit welchem der rechtsgelehrte Rath der katholischen Kirchen- und Schulkommission in gleicher Kategorie sich befindet, der Stadtamtsassessor, welchem gleiche Funktionen mit den Stadtamtmännern obliegen, der Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektor, der zwar nicht, wie der Stadtbaumeister, der Löschanstalt besonders zugetheilt ist, dessen nothwendige Dienstleistung bei dieser Anstalt aber, abgesehen von seinen übrigen Amtsobliegenheiten, jeden sonstigen Dienst in der Stadtwehr ausschließen muß, die Kanzlisten der Gerichtsstellen und der Stadtkanzlei, deren Dienstverrichtungen den ganzen Tag in Anspruch nehmen, und keine Unterbrechungen erleiden dürfen und andere mehr.

Es darf übrigens vorausgesetzt werden, daß der Senat, welcher die Wichtigkeit des Instituts der Stadtwehr in ihrem ganzen Umfange nicht verkennt, nach erfolgter Genehmigung der vorgeschlagenen Interpretation oder Abänderung, nur solchen Staatsdienern Befreiung vom persönlichen Dienste in der Stadtwehr zugestehen wird, deren Amtsverhältnisse solchen Dienst durchaus unmöglich machen.

Diesemnach beantragt der Senat bei der gesetzgebenden Versammlung:

den Art. 9. Nr. 3. der Stadtwehrordnung vom 10. Juni 1823 dahin entweder zu interpretiren oder abzuändern:

> Alle Staatsdiener ohne Ausnahme, deren Amtsverhältnisse die Erfüllung dieser Pflichten nicht erlauben, sind, vorbehältlich der freiwilligen Dienste, vom persönlichen Dienste in der Stadtwehr befreit."

Zu Kommissionsgliedern schlug Präsidium vor die Herren Senator Dr. Müller, Beil des Raths, Obrist von Eilrodt, F. A. Jay, C. Heitefuß, Major Rothenburger, J. Ph. Schwager, Major C. Rauch, Hauptmann Hoffmann, J. J. Gruber, und wurden gewählt die Herren Obrist von Eilrodt mit 56 Stimmen, Senator Dr. Müller mit 54, F. A. Jay mit 35, Major C. Rauch mit 29, Beil des Raths mit 28.

§. 12. Der unter Nr. 6. bemeldete Vortrag des Senats vom 20. Oktober lautet, wie folgt:

„Der Senat hat den Entwurf einer Medizinal- und Taxordnung, wie derselbe in den Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1833 — 34 *) zu Stande gekommen ist, einer genauen Prüfung unterworfen, und findet sich dadurch zu folgender Rückäußerung veranlaßt. Was

I. die hinsichtlich der Personalverhältnisse, Geschäftsvertheilung und Taxbezüge der Physiker vorgeschlagenen Abänderungen an den bestehenden Einrichtungen betrifft, so muß der Senat seine Erklärung hierüber bis zu der Zeit sich vorbehalten, wo die zur Ausführung solcher Veränderungen erforderlichen, den betreffenden Aemtern aufgetragenen Voruntersuchungen und Verhandlungen die Möglichkeit der Ausführung ohne besondere Belästigung des Aerars werden ergeben haben.

Die hierin liegenden Schwierigkeiten scheinen von der gesetzgebenden Versammlung, nach Fassung des §. 130. ihrer Protokolle, nicht übersehen worden zu seyn **); doch wird der Senat um so mehr sich angelegen seyn lassen, auch diesen Theil der Medizinalverfassung mit möglichster Beschleunigung zur Erledigung zu bringen, als er mit der gesetzgebenden Versammlung darin wenigstens einverstanden ist, daß hier manche Verbesserungen erzielt werden können.

Muß sonach das zweite Kapitel von §. 10 bis §. 24. inclus. ***) zur Zeit noch ausgesetzt bleiben, so ergiebt sich damit die Nothwendigkeit mehrerer Abänderungen und Auslassungen von selbst.

II. Was den gesammten übrigen Theil der Medizinalordnung betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß derselbe sofort ins Leben trete, und soll daher dessen Publikation erfolgen, sobald die gesetzgebende Versammlung mit nachfolgenden Abänderungen †) sich einverstanden erklärt hat. Der Senat sieht nunmehr der Erklärung der gesetzgebenden Versammlung hierüber entgegen."

Vorgeschlagen wurden wegen dieses letzteren Gegenstandes zu Kommissionsgliedern die Herren Senator Dr. Usener, Sen. Dr. Müller, E. Schmid-Poler, Dr. Rapp, Sen. Dr. Schmid, Dr. Reinganum, J. J. Glock, Dr. Cretzschmar, Dr. Schilling sen., Dr. Mappes, und gewählt die Herren Senator Dr. Müller mit 56 Stimmen, Dr. med. Mappes mit 49, Dr. med. Cretzschmar mit 46, Sen. Dr. Schmid mit 37, Dr. Rapp mit 33.

Worauf die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Kirchliches.

„So lange ich Prediger bin," sagt ein leider! längst heimgegangener geistreicher Kanzelredner, „habe ich mich fast beständig damit beschäftigt, die Ursachen aufzufinden,

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 235—240. 245 und 246. 251—253. 257. 259—261. 263.

**) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 260.

***) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 257.

†) Diese Abänderungen, welche hauptsächlich bei verschiedenen §§. eine schärfere, bestimmtere Wortfassung bezwecken, mußten hier weggelassen werden, weil sie ohne Kenntniß des ganzen Entwurfs der neuen Medizinalordnung unverständlich sind.

Digitized by Google

warum in unsern Tagen die Kirchen überall leer stehen, und wahre Religiosität überhaupt so selten gewoeden ist. Ich glaube mich endlich überzeugt zu haben, daß zum Theil die äußere Form unserer religiösen Feierlichkeiten gewiß mit zu den vorzüglichsten Ursachen davon gehöre; denn diese ist, wenn man sie nach den Regeln des guten Geschmacks prüft, nichts weniger, als eigentlich schön. Die Menschen haben aber gegenwärtig ihe Schönheitsgefühi — vielleicht zum Nachtheil ihrer übrigen Anlagen — so ausgebildet, daß sie schlechterdings nichts mehr erträglich finden, was ihnen dafüe keine Befriedigung gewährt. Man gebe daher allen religiösen Feierlichkeiten eine Form, die ihnen auch selbst in den Augen des Ungläubigen als Kunstwerk einen Reiz gibt, und suche überhaupt der öffentlichen Gottesverehrung jeden Vorzug zu geben, dessen er durch die jetzige Ausbildung des Menschengeschlechts fähig ist; das wäre ein Mittel, der gesunkenen Religiosität wieder aufzuhelfen."

„Durch Musik," sagt ferner einer der geistreichsten unter den deutschen Gelehrten, (Herder, in seinen Briefen zur Beförderung der Humanität) „ist unser Geschlecht humanisirt worden; durch Musik wird es noch humanisirt. Was dem Unmuthigen, dem Lichtlos-Verstockten die Rede nicht sagen darf, sagen ihm vielleicht Worte auf Schwingen lieblicher Töne." Was hier von der Musik überhaupt gerühmt wird, kann von der religiösen Musik vorzugsweise und in einem höhern Grade gesagt werden.

„Lauigkeit gegen Kirchenmusik und Lauigkeit gegen öffentliche Religionsübungen," sagt ein großer deutscher Tonkunstler, (Forkel, in seiner allgemeinen Geschichte der Musik) „gehen in gleichem Schritte fort. Diejenigen Geistlichen, welche immer bange sind, daß die christlichen Gemeinden mehr Wohlgefallen an einer erbaulichen Musik, als an ihren Predigten finden, die deßwegen aus den Kirchen blos Schulen machen, wo nur gelehrt und gepredigt werden soll, könnten schon jetzt bemerken, wie sehr sie gegen die menschliche Natur anstreben, und werden es in dee Folge noch mehr bemerken."

Und Natorp, in seiner Schrift: Ueber den Gesang in den Kirchen der Protestanten, der zur Feier des Jubiläums der Reformation zu Hagen in dee Grafschaft Mark versammelten Provinzialsynode der protestantischen Geistlichkeit gewidmet, sagt, nachdem er weitläuftig die Gründe über Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit von Errichtung kirchlicher Gesangchöre dargethan hat, zum Schluß: „Ich glaube nicht nöthig zu haben, hier noch etwas weiter hinzuzusetzen, um die Art und Weise anzudeuten, wie man verfahren könne, um unsern Kirchen zu Gesangchören und zu einem mehrstimmigen Gesange zu verhelfen. Ich bitte Sie nur, m. Hr. Br., sich einen in der bezeichneten Art eingerichteten Gesangchor zu denken; sich den hohen, einfachen und edlen harmonischen Gesang vorzustellen, durch welchen er die heiligen gottesdienstlichen Handlungen verherrlicht, die Gemüther der versammelten Christen erhebt, die Andacht erhöht und die Gefuhle belebt; und dann zu urtheilen, ob nicht ein solches Chor eine für die Kirche sehr wichtige Anstalt, die Errichtung solcher Anstalten sehr wünschenswerth, und jede Bemühung, sie in unsern Kirchen einzuführen, mit Dank und Achtung anzuerkennen sey. Ich meines Theils kann nicht anders, als die Errichtung und Bildung guter Gesangchöre für eine der wichtigsten und dringlichsten Vorarbeiten erklären, welche allen Bemühungen für die Veredlung der Liturgie, wenn nicht vorher, doch wenigstens zur Seite gehen müssen."

Der hiesige löbl. evangel.-luth. Kirchenvorstand, dessen eifrige und rastlose Thätigkeit in Beebesserung des Kirchenwesens schon so manches Erfreuliche und Gute ins Leben gerufen, hat, von obiger Ansicht ausgehend und einem schon längst gefühlten Bedürfniß abzuhelfen, zur Belebung ächter Religiosität, einen kirchlichen Gesangverein gegründet, welcher abwechselnd an den verschiedenen Kirchen Gesänge aufführen, und dadurch zur Erhebung der gottesdienstlichen Feier beitragen soll. Bereits am 20. September d. J. hatte die erste Aufführung in der St. Katharinenkirche zur großen Erbauung der versammelten Menge Statt. Daß diesem schönen Unternehmen die allseitigste Unterstützung zu Theil werde, ist eben so sehr zu wünschen als zu glauben.

Dieses thätige Streben unsers löbl. evangel.-luth. Kirchenvorstandes, dem öffentlichen Gottesdienste mehr Leben, Geist und Feierlichkeit zu geben und dadurch wahre Religiosität zu fördern, so wie auch die Mitwirkung der Mitglieder jenes Gesangvereines, eine so edle Anstalt zu unterstützen, wird gewiß von dem größten und edelsten Theil unserer Kirchengemeinde mit Dank anerkannt werden.

Ein Freund religiöser Feierlichkeiten.

Amtsniederlegung.

In der Sitzung hohen Senats vom 5. d. M. ist auf das von Herrn Schöff Dr. Metzler gestellte, durch sein weit vorgerücktes Alter und seine schwächliche Gesundheitsumstände motivirte, Amtsniederlegungsgesuch beschlossen worden:

„Bei der Anerkennung und Würdigung der von Herrn Schöffen Dr. Metzler entwickelten, sein Entlassungsgesuch motivirenden Gründe, und unter der dankbarsten Anerkennung der, hiesiger Stadt in einer langen Reihe von Jahren, und unter den schwierigsten Verhältnissen mit Aufopferung geleisteten vielfachen ersprießlichen Dienste und thätigen Widmungen, willfahrt der Senat dem Wunsche des Herrn Schöffen Dr. Metzler um Entlassung aus dem Senat, unter Beibehaltung der bisherigen Bezüge aus dem Aerar und des dermalen genießenden Titels und Ranges."

Da durch das Austreten des Hrn. Schöffen Dr. Metzler eine Stelle auf der Schöffenbank vakant geworden, ist sofort Herr Senator von Günderrode verfassungsmäßig in dieselbe vorgerückt.

Benachrichtigung.

Der von Seiten der Herren Geschwornen des löbl. Bäckerhandwerks gestern eingesandte Artikel; „die Wahrheit", so wie ein anderer Artikel mit der Ueberschrift: „vermeintliche Bäckersünden" wird in der nächsten Nummer abgedruckt werden.

Druckfehler.

In der vorigen Nummer S. 130 Spalte 1, Zeile 35 von oben ist statt 12. August zu setzen: 2. August.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 25. Dienstag den 10. November 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

III. Sitzung. Samstag den 7. November 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, mit Ausnahme der Herren: Dr. Eder, C. Meyer, Kriminalrath Dr. Gwinner, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Binm, Dr. med. Stiebel, Dr. G. Fresenius, ferner der Herren Schöff von Guaita, Senator Bansa, Senator Dr. Harnier, Forsboom-Goldner, Dr. Ohienschlager, Schöff v. Günderrode, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Heeren Böhm-Osteerieth, Sen. Dr. Böhmer, Dr. med. Cretzschmar, Ph. Eurich, Dr. Kloß, J. C. Ludwig, M. A. Modeea, Dr. Reinganum, C. Schmidt-Poier, Senator Dr. Souchay.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Sodann wurden die als Suppleanten eingetretenen Herren: Dr. med. Stiebel und Dr. G. Fresenius nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 13. Auf der Tagesordnung war:

Voetrag des Senats vom 5. d. M.:

1) Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr.;
2) die Errichtung eines Handelsgerichts betr.;
3) die Einführung neuer Militärgesetze betr.;
4) einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.,

lautend, wie folgt:

„Vorstehende, von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834/35 nicht erledigte Gegenstände *) legt der Senat nebst den deßfalls bereits gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen gesetzgebenden Veesammlung zur baldigen weiteren Beeathung und Entschließung vor."

§. 14. Zur Begutachtung der unter Nr. 1. u. 4. genannten Gegenstände schlägt Präsidium zu Kommissionsmitgliedern in doppelter Zahl voe die Hereen Senator Dr. Souchay, Sen. de Neufville, Sen. Dr. Schulin, M. Scharff, F. A. Jay, A. Gontaed, Dr. Ohienschlager, C. Cöstee, J. J. Nortz, L. Graubner, C. Ruppei, J. J. Finger, Schmidt-Lindheimer, Dr. med. Mappes, und die Stimmenmehrheit fiel per Scrutinium auf die Herren Sen. de Neufville mit 47 Stimmen, Sen. Dr. Souchay mit 46, Dr. Ohienschlager mit 45, M. Scharff mit 36, C. Cöster mit 34, J. J. Finger mit 33, J. J. Nortz mit 30.

§. 15. Zur Begutachtung des Gegenstandes unter Nr. 2. wueden vorgeschlagen die Herren: Senator Dr. Harnier, Sen. Dr. Souchay, M. Scharff, Dr. Bender, F. A. Jay, C. Cöster, Dr. Rapp, Dr. Reinganum, H. Mack, L. Geaubnee, Dr. Kloß, Ph. Donner, A. Gontard, Schmidt-Lindheimer, und erwählt die Heeren Sen. Dr. Souchay mit 44 Stimmen, Sen. Dr. Haenier mit 41, Dr. Bender mit 40, H. Mack mit 38, C. Cöster mit 34, Dr. Reinganum mit 34, M. Scharff mit 32.

§. 16. Zur Prüfung des Gegenstandes unter Nr. 3. kamen in Vorschlag die Hereen: Obrist von Ellrodt, Hauptmann Hoffmann, Schöff von Günderrode, Major v. Lukacsich, F. A. Jay, Beil des Raths, Sen. Dr. Usener, Major C. Rauch, J. J. Genber, J. J. Nortz, Major Rothenbueger, Ph. Schwager, Dr. Bendee, Kriminalrath Dr. Gwinner, und wueden gewählt die Herren Obeist v. Ellrodt mit 53 Stimmen, Hauptmann Hoffmann mit 47, Dr. Bender mit 44, Schöff von Günderode mit 43, Sen. Dr. Usener mit 39, Major v. Lukacsich mit 37 und F. A. Jay mit 31.

Hiermit endigte sich die heutige Sitzung.

*) S. oben S. 126.

Digitized by Google

Brod- und Nahrungs-Angelegenheiten.

1) Die Wahrheit.

Die Nr. 23. der Jahrb. enthält unter der Rubrik: „Eingeschlichener Mißbrauch" einen Artikel, in welchem das gesammte Bäckerhandwerk öffentlich verläumdet wurde. Nur ein Mann von Unkunde und Mangel an besserer Einsicht konnte seinen Geifer auf solche Weise ausgießen. Darum zur Berichtigung nur Folgendes. Ein hochlöbl. Polizeiamt wird am besten Auskunft geben, ob es je einen Mißbrauch von zu leichter Brodwaage zugegeben hat? Im Gegentheil dasselbe hat sich zu jeder Zeit nach Befinden und Ermessen von der Güte und dem Gewicht des Brods zu überzeugen gewußt, nur daß hochdasselbe bei dem Herrn Mißbrauch-Berichter hievon keine Anzeige machte. Derselbe konnte daher seine eigene Polizei ausüben, sowohl bei seinem Bäcker, als auch auf dem Amte, wodurch derselbe die Gewißheit erlangen, und leicht würde haben erkennen können, daß es bei dem Bäckerhandwerke nicht an der Zeit sey, nach Willkühr oder zum Vortheil seines Säckels zu handeln, sondern daß demselben die große Konkurrenz sowohl auf den Ortschaften, als auf hiesigem Platze gebietet, seine Kundschaft und daher seinen guten Ruf zu erhalten, welches leider zum Ueberbieten auf mancherlei Weise, jedoch nur zu Gunsten des Publikums, Veranlassung giebt.

Der Bäcker darf daher auch nicht dafür angesehen werden, als handle er auf Kosten des Publikums, selbst wenn an einem Brode von 6 Pfd. 4 — 6 Loth fehlen sollten; im Gegentheil wenn das gesetzliche Gewicht des Teigs genommen wurde, wovon sich die Behörde bei jedem Bäcker überzeugen kann (und strafe sie den, bei welchem auch nur ein Loth fehlt, mit der höchsten Strafe), so kann das Einbacken über das gesetzliche Gewicht nur vortheilhaft und gesund seyn, indem bei dem Brode hiedurch nur wässerige Theile verloren gehen; darum auch das mehr Verbacken von sachkundigen Abnehmern oft anempfohlen wird. Was nun das Weißbrod (Wecke oder Milchbrod) anbetrifft, so giebt der Herr Einsender zu erkennen, daß demselben das Gewichtsverhältniß durchaus fremd ist, sonst müßte demselben leicht begreiflich seyn, daß der dritte Theil eines angefeuchteten Weißbrods nicht fehlen kann, ohne den Bäcker in die Lage zu setzen, seine Waare behalten zu müssen. Es wird daher aus dem Angeführten der Herr Einsender leicht erkennen, daß denselben nur allzugroßer Hunger nach Schreib- und Schmähsucht zu besagtem Aufsatz veranlassen konnte — seine Anonymität und Stillschweigen hierauf wird uns hinlängliche Rechtfertigung vor dem Publikum seyn.

Die Geschwornen des Bäckerhandwerks.

2) Vermeintliche Bäckersünden.

In Nr. 23. der Jahrb. lesen wir einen Artikel unter der Aufschrift „Eingeschlichener Mißbrauch." Der unbekannte „Bürgerfreund" hat zum Wohl seiner Mitbürger die Feder ergriffen, um das — „mit wenigen Ausnahmen" — ganze Bäckerhandwerk „wegen nicht sehr ehrlichem Gewinn" an den Pranger der öffentlichen Meinung zu stellen, auch nebenbei die hierüber zur Aufsicht gestellte Behörde einer Nachlässigkeit in der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht zu beschuldigen. Nach unserer Ansicht hätte der rügende „Bürgerfreund" mit seinem lothweisen Patriotismus weit klüger gehandelt, wenn er wegen der zu leicht befundenen Milchbrode die Anzeige bei geeigneter Stelle machte, um die zu klein backenden Semmel-Sünder zur gehörigen Strafe zu ziehen, als daß er durch seinen gerechten Eifer das ganze Handwerk kompromittirte.

Was das um 4—6 Loth zu leichte Brod betrifft, so können wir den „Bürgerfreund" versichern, daß dieses ohne Schuld des Bäckers geschehen kann, indem es bei einem Ofen voll Brod außer der Möglichkeit liegt, dasselbe auf einmal aus dem Ofen zu bringen, worauf auch selbst die untersuchende Behörde Rücksicht nimmt. Da, wie es scheint, dem Bürgerfreund kein Rapport oder Meldung gemacht wird, ob das Nachwiegen des Brodes geschieht, und da man bei Untersuchung desselben amtlicher Seits nicht mit Trommeln und Pfeifen auszieht, um anzuzeigen, wann das Nachwirgen geschieht, mithin man auch im Allgemeinen nicht wissen kann, daß es geschieht, so können wir zur Beruhigung Aller versichern, daß dieser gute alte Gebrauch noch besteht und gehandhabt wird *); obschon man hier nicht, wie in Konstantinopel, Oheläppchens annagelnde Exekutionen sieht. So viel zur Nachricht und Beruhigung dem wachsamen „Bürgerfreund."

„Man möge stets dem Rechte pflegen,
Doch nicht auf all zu breiten Wegen."

P . . . y.

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten **).

Nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1820 hat der löbl. evangelisch-lutherische kirchliche Gemeindevorstand am 26. Oktober für die aus demselben beim Ablaufe des jetzigen Kirchenjahres austretenden zwölf Mitglieder, nämlich, für die Herren:

Major J. A. B. Reges ***),
Joh. Heinrich Beucker,
Joh. Jakob Funck,
Joh. Georg Winckler-Hinkel,
Joh. Jakob Ammelburg,
Joh. Balthasar Rumbler,
G. Heeman Rothhaar,
Friedrich Ludwig Mettenheimer,
Joh. Friedrich Günther,

*) Daß dieser Gebrauch nicht nur wirklich noch bestehe, sondern auch mit aller erforderlichen Umsicht und unpartheiischen Strenge gehandhabt werde, können wir aus zuverlässiger Quelle vollkommen bestätigen. Erst kürzlich noch hat wieder eine solche unvermuthete polizeiliche Untersuchung und Nachwiegung stattgehabt, bei welcher Gelegenheit in Allem 48 zu leicht befundene Laibe Brod konfiszirt worden sind.

(Anm. d. Red.)

**) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 261. u. Bd. V. S. 8.

***) Herr Major J. A. B. Reges wird an der Stelle des Herrn J. D. Ries, welcher eigentlich bis zum Anfang des Kirchenjahres 1837 im Vorstand zu verbleiben gehabt hätte, noch ein Jahr länger als Aeltester fungiren.

Digitized by Google

Jakob Klingler,
Dr jur. Karl Diehl jun.,
Dr. jur. G. W. Hessenberg *),

zum Behufe der Ergänzung nachfolgende Bürger in doppelter Zahl nach alphabetischer Ordnung vorgeschlagen, und zwar zu Aeltesten die Herren:

Andr. Christian Abel, Seif- und Lichterfabrikant in Sachsenhausen,
Heinr. Carl. Remig. Brönner, Buchhändler,
Joh. Casp. Jos. Einbigler, Siebmacher,
Dr. jur. Georg Phil. Gottfr. Fresenius, Advokat,
Karl Philipp Hörle, Apotheker zum Schwanen,
Karl Freiherr von Holzhausen,
Joh. Rudolph Kahles, Weingärtner in Sachsenhausen,
Ferd. Wilh. Mack, Handelsmann,
Joh. Wilh. Meyer, Handelsmann,
Theod. Wilh. Rittershausen, Handelsmann,
Karl Gerh. Schmidt-Lindheimer, Handelsmann,
Joh. Hartmann Valentin, Handelsmann in Sachsenhausen,

und zu Diakonen die Herren:

Joh. Adam Abt, Feldgeschworner,
Joh. Christian Diehl, Handelsmann,
Eduard Eyßen-Fellner, Handelsmann,
Dr. jur. Heinr. Franc von Lichtenstein, Advokat,
Phil. Ohlenschlager, Apotheker, in Sachsenhausen,
Joh. Karl Reusing, Sattlermeister,
Remiglus Rumbler, Magazinverwalter, in Sachsenhausen,
Dr. jur. Julius August Scharff, Advokat,
Wilh Ludw. Scholl, Lehrer am Gymnasium,
Georg Friedr. Christoph Siebert, Handelsmann,
Johannes Thomas, Maler,
Wilh. Friedr. Wiesche, Handelsmann,

aus welchen am 2. und 3. November nachfolgende Bürger zu neuen Mitgliedern durch Stimmenmehrheit erwählt worden sind, und zwar zu Aeltesten die Herren:

Joh. Hartmann Valentin,	Ferd. Wilhelm Mack,
Andr. Christian Abel,	J. Casp. Jos. Einbigler,
Karl Philipp Hörle,	Karl Gerhard Schmidt-Lindheimer,

und zu Diakonen die Herren:

Philipp Ohlenschlager,	Eduard Eyßen-Fellner,
Remiglus Rumbler,	Dr. jur. Heinr. Franc von Lichtenstein,
Joh. Adam Abt,	Dr. jur. Jul. Aug. Scharff.

*) Da Herr Dr. jur. G. W. Hessenberg unterm 10. Februar 1835 zum Konsistorialrathe ernannt worden, ist derselbe schon damals aus dem Kirchenvorstande getreten.

Postalische Musik.

Den Bewohnern unserer Haupt- und Poststraßen, nämlich der Zeile, Bockenheimer-, Friedberger-, Allerheiligen- und Fahrgasse kann der Lärm der bei Nachtzeit ankommenden Posten natürlich nicht abgenommen werden. Wer die Annehmlichkeit einer Hauptstraße genießt, muß auch deren Unbequemlichkeit ertragen. Allein neben diesem unvermeidlichen Geräusch wird auch oft unnöthiger Spektakel von den auf die Station zurückkehrenden Postillons gemacht. Auf ihrem langsamen Ritt überlassen sie sich gewöhnlich — denn nicht alle sind Künstler — den ohrzerreißendsten musikallischen Phantasien. Wie mancher Kranke, wie manche Wöchnerin wird dadurch auf dem Schmerzenslager bei nothwendig bedürfender Ruhe gefoltert. In so weit diese Hornmusik nicht zum Dienst gehört und zwecklos ist, sollte sie auch, nach dem Beispiele des preußischen Postreglements, besonders bei Nacht, als Qual armer Leidender, nicht geduldet werden. Es würden sich daher die hohen Postbehörden durch einsichtsvolle und gefällige Einschränkung jener musikalischen Uebungen, welche ja füglich vor den Thoren anfangen und endigen könnten, den allgemeinen Dank bei jenen Straßenbewohnern erwerben.

Mögen diese Bemerkungen wohl aufgenommen werden! —

Verganthungen.

In dem letzten Intelligenzblatte waren auf Freitag den 6. November Nachmittags zwei Uhr von Herrn Ausrufer Mannberger zwei Versteigerungen auf einmal, welche überdies an zwei verschiedenen Orten abgehalten werden sollten, und auch wirklich abgehalten worden sind, angekündigt gewesen. Die eine fand um zwei Uhr Nachmittags im deutschen Hause wegen einer Parthie Ruhrer Steinkohlen, und die andere um zwei Uhr Nachmittags im Vergantungszimmer wegen einer Parthie Cigaeren Statt.

Wenn der Herr Ausrufer, Ausrufschreiber und bürgerliche Gegenschreiber nicht Doppelgänger sind, möchte es wohl seine Schwierigkeiten haben, sich diese sonderbare Ankündigung und Erscheinung zu erklären, ohne mit dem deutlichen Buchstaben der Ausrufeinstruktion vom 22. September 1801 *) in Widerspruch zu gerathen, worin verfügt ist:

Es sollen die Unterkäufer oder der Ausrufer und Ausrufschreiber; „bei einer jeden Vergantung alle beide, nebst dem bürgerlichen Gegenschreiber erscheinen und derselben in denen gewöhnlichen Stunden abwarten, sich zu Vornehmung verschiedener Versteigerungen auf einmal, wie etwa sonsten zuweilen geschehen, nicht theilen, wenn aber mehrere keinen Aufschub erleidende Fälle sich ergeben sollten, deßfalls bei denen Herren Deputirten des löblichen Rechneiamts Verhaltungsbefehle einholen und allenfalls von zweien, gleich dringenden, Versteigerungen die eine Vor- die andere aber Nachmittags, oder Wechselsweise einen Tag um den andern, in ihrer allerseitigen Gegenwart, veranstalten."

Ueber die Freischlacht der Bürger in Frankfurt.

Wenn auch die in Nr. 19 S. 99 der Jahrbücher unter der Ueberschrift „Bürgerschlacht" enthaltene Berich-

*) S. Beyerbach Sammlung der hiesigen Verordnungen S. 3247.

tigung in Betreff des ohnlängst von hochlöblichem Polizeiamte in einem Publikando wegen der Freischlacht gebrauchten Ausdrucks „Erlaubniß" sich unumwunden darüber ausspricht, daß diese Bürgerschlacht keineswegs auf einer bloßen Erlaubniß, sondern auf einem förmlichen Rechte beruhe, so möchte dennoch die hier beifolgende nähere Erörterung nicht überflüssig seyn, um die Sache ganz klar zu stellen.

Vieh zu schlachten, steht nämlich jedem Bürger nicht nur während eines gewissen Zeitraums, sondern zu jeder Zeit im Jahre vollkommen frei, insofern er davon die volle Accise bezahlt und sich, wenn er das Schlachten etwa nicht selbst vollbringen will, hierzu der hiesigen zünftigen Metzger bedient. Das Gesetz über die wegen des Fleischaceises mit dem löbl. Metzgerhandwerk getroffenen Paktirung — die, beiläufig gesagt, für das Aerar zwar eine Bequemlichkeit, aber kein Nutzen ist — sagt blos, daß kein geschlachtetes Fleisch von auswärts eingebracht werden soll.

In der Freischlachtzeit aber kann sich jeder Bürger auch anderer Personen, als der hiesigen zünftigen Metzger, zum Schlachten bedienen, und hat überdies nur die neue Accise, nämlich einen Heller als Additionalaccise vom Pfund, zu berichtigen, welche, da das löbl. Metzgerhandwerk die ganze Accise gepachtet hat, von demselben gegen Schein erhoben wird.

Lebensansichten.

Die politische und religiöse Aufklärung hat ihre Stationen, eben so wie die Eilwägen und Extrapostkutschen; man kann sie nur nach und nach erreichen, und kommt nicht mit einem Male ans Ziel. So lange es übrigens Staaten giebt, in welchen Juden zwar Aerzte werden, und zu dem öffentlichen Amte der Advokatur gelangen, aber nicht einmal Viehhirten, Lampenfüller, Holzmesser, Pedellen, Kanzlisten, Notarien u. dgl. m. werden können, ist das Ziel jener Aufklärung dem Auge des wahren Menschenfreundes noch weit entrückt.

Die Höheren, welche unwürdige Dinge den ihnen Untergebenen anbieten, geben Letztern die Macht, größer zu seyn, als sie selbst.

Der große Mann, der seinem Gewissen Zutritt läßt, und ihm gestattet, Prediger zu seyn, braucht keinen Kaplan.

Diejenigen, welche andern einen Vorwurf wegen ihrer niedrigen Herkunft machen, mögen ja nicht Gelegenheit geben, daß man den Vorwurf wegen ihrer niedrigen Gesinnungen umkehrn muß.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 30. Oktober:

263) Herr Joh. Kasp. Friedr. Kratz, den 5. Dez. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Drehermeister. L. 182 wohnhaft.

264) Herr Joh. Weitzel, den 4. Februar 1805 zu Eisa im Großh. Hessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. April und 12. Mai, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Elis. Exter, als Garn- und Leinwandshändler, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Leinwebermeisterrecht. E. 162 wohnhaft.

265) Frau Kath. Emma Berkmann, geb. Göhrig, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Goldschlagers, Hrn. Adolph Ernst Berkmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. September. K. 107 wohnhaft.

Am 2. November:

266) Frau Sophia Wilh. Kath. Jung, geb. Emmerich, hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Heinr. Thomas Jung, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Oktob. D. 10 wohnhaft.

267) Frau Maria Anna Gertr. Erdmannsdörfer, geb. Wolfart, aus Unterwittstadt, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns auch Visirers, Herrn Georg Friedr. Erdmannsdörfer, Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Oktober. C. 229 wohnhaft.

268) Frau Anna Barb. Schmidt, geb. Maus, aus Send, luth., des hiesigen Bürgers und Blumengärtners, Herrn Joh. Schmidt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Mai. B. 157 wohnhaft.

269) Herr Joh. Phil. Jonas, den 27. August 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, derzeit Polizeifeldjäger, kath., als Packer unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Buchbindermeisterrecht. C. 144 wohnhaft.

270) Herr Joh. Friedr. Falk, den 3. Dezemb. 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. M. 130 wohnhaft.

271) Herr Mich. Reißert, den 17. Dezemb. 1808 zu Seligenstadt geb., kath., dermaliger fürstl. Thurn und Taxischer Postkondukteur, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Oktober, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Clara Liebner, als Handelsmann. C. 227 wohnhaft.

Am 4 November:

272) Herr Joh. Kour. Rach, den 22. Juni 1798 zu Dortelweil geb., als Handelsmann, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Metzgermeisterrecht, und dessen Ehefrau

273) Frau Sophia Dorothea, geb. Henz. aus Göttingen, beide luth., seither Ortsnachbarn zu Dortelweil, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. September. B. 158, 159 und 160 wohnhaft.

274) Herr Peter Joseph Schneider, den 9. Oktober 1806 zu Bingen geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Juni, als Handelsmann. G. 31 wohnhaft.

275) Herr Wilh. Heinr. Mannskopf, den 12. September 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. A. XXVII wohnhaft.

276) Herr Joh. Heinr. Diehl, den 15. September 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Sept., als Lohnkutscher. B. 19 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 26. Freitag den 13. November 1835. 6ter Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IV. Sitzung. Mittwoch den 11. November 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren: Dr. Eder, E. Meyer, Pfarrer Becker, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Blum, Dr. med. Stiebel, Dr. G. Fresenius, ferner der Herren Brofft-Schuey, Dr. Reinganum, Schöff von Guaita, Sen. Bansa, Schöff Scharff, Forsboom-Goldner, A. Kessel von Niederursel, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Sen. Dr. Böhmer, Dr. med. Ritzschmar, Ph. Donner, J. C. Ludwig, H. Mack.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wurden die sämmtlichen Herren Abgeordneten der Dorfschaften, mit Ausnahme des abwesenden und entschuldigten Herrn A. Kessel von Niederursel, nach gesetzlicher Vorschrift in Eidespflichten genommen.

§. 17. Auf der Tagesordnung war:

1) Rückäußerung des Senats vom 5. November d. J.: die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr.,
2) Rückäußerung des Senats vom 5. November d. J.: das Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.,
3) Vortrag des Senats vom 5. November d. J.: die Errichtung einer Wechselkasse betr.,
4) Vortrag des Senats vom 13. Oktober d. J.: den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurter Dorfschaften für das Jahr 1836 und nachfolgende betr.

§. 18. Die Rückäußerung des Senats:

die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr.,

lautet, wie folgt:

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1834 hat in ihren Sitzungen vom 9., 16. und 23. Mai 1835 *) bei Gelegenheit der Berathung über den vorbemerkten Gegenstand die Ansicht ausgesprochen, daß derselbe zu denjenigen gehöre, bei deren Berathung und Beschlußnahme die Theilnahme der Abgeordneten der Landbewohner stattzufinden habe. Indem der Senat nun für diese Ansicht, nach vorgenommener Prüfung, sich ebenfalls ausspricht, legt er die wegen des fraglichen Gegenstandes bereits gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung zur weiteren Berathung und baldthunlichsten Erledigung wieder vor."

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium zu Kommissionsgliedern in doppelter Zahl vor die Herren Senator Dr. Neuburg, Sen. Dr. Schultz, Wälker des Raths, Dr. Ohlenschlager, J. J. Noetz, M. Scharff, C. E. Köster, Böhm-Ostereieth, R. Weichand, J. J. Finger, J. C. Ludwig, Ch. Bohn von Bornheim, Schultheiß W. Sconto von Oberrad, G. W. Neuhoff von Bonames, und die Wahl fiel per Scrutinium nach Stimmenmehrheit auf die Herren Sen. Dr. Neuburg mit 52 Stimmen, Dr. Ohlenschlager mit 51, J. J. Noetz mit 43, M. Schaeff mit 38, Sen. Dr. Schultz mit 37, J. J. Finger mit 36, Schultheiß W. Sconto von Oberrad mit 30.

---

§. 19. Rückäußerung des Senats:

Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1834 hat in ihrer Sitzung vom 24. Oktober d. J. wegen des Polizeiwesens, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr., einen Beschluß **) gefaßt, durch welchen der Senat sich zu folgender Rückäußerung veranlaßt sieht. Was

I. die hinsichtlich der Verschmelzung der Stadt- und Landpolizei vorgeschlagenen Bestimmungen betrifft, so ist der Senat damit vollkommen einverstanden. Eben so findet er nichts dagegen zu erinnern, daß

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 225—232. 239. 249.

**) S. oben S. 115 flg.

II. von der beantragten Kreirung einer neurn ständigen Stelle eines Polizeidirektors abstrahirt werde.

III. Hinsichtlich der hier wegen der bisher bei dem Polizeiamte bestandenen Einnahme gemachten Bemerkungen und Anträge ergeben sich indessen theils manche Anstände, theils bestehen bereits die beantragten Einrichtungen. Die sub Nr. 1. erwähntr Einrichtung wegen der Stempelgebühr ist bereits in Uebung; die sub Nr. 3. erwähnte Umwandlung der Untersuchungsgebühren in Protokollstempel ist aber, da die meisten der Untersuchungen arme Personen betreffen, mit großen Schwierigkeiten verknüpft, indem die meisten Stempel nicht zu erheben wären, und sonach die bisherige Einrichtung, bei welcher die Untersuchungsgebühren von den zahlfähigen Partheien stets erhoben werden, zweckmäßig beibehalten würde.

In Betreff der sub Nr. 2. beantragten Admodiation der Hundetaxe kann allerdings ein Versuch gemacht werden. Die Sachr wird aber ihre große Schwierigkeitrn in der Ausführung finden, indem einestheils sich schwerlich viele Liebhaber dazu finden dürftrn, anderntheils aber die Erhebung der Taxe von Seitrn des Admodiators drn Behörden nicht mindrrr Beschwerden veranlassen wird, als wenn sie solchr selbst besorgten. Der Hocken- und Schiebkärcherzins ist eine so geringfügige Einnahme, und besonders der erstrr so schwer zu erheben, daß allenfalls ein geringer Concessionsstempel bei der Verwilligung dieses Nahrungsstandes, und zwar rin für allemal, den bisher eingeführten jährlichen Abgaben bei Weitem vorzuziehen wäre. Dir Hockinnen sind gewöhnlich alte, kranke Leute, denen ein anderer Erwerb nicht mehr möglich ist, und welche mit der jährlichen Abgabe beinahe stets in Rückstand bleiben. Hiernach möchte denn für die Hocken rin Concessionsstempel von fl. 1, für die Schiebkärcher von fl. 3 der seitherigen Abgabr vorzuziehen seyn.

Der sub Nr. 4. geäußerten Ansicht, daß dir Verwaltung des Krätzhospitals in Zukunft einer besondrren Administration zu übertragen wäre, möchtrn manche Bedenken entgegenstehen. Insbesondere ist es nöthig, daß diese Anstalt unter strenger polizeilicher Aufsicht gehalten werde, damit die ansteckenden Krankheiten nicht weiter verpflanzt werden. Die Sache ist übrigens von so großer Wichtigkeit, daß sie wohl verdienen möchte, abgesondert von den übrigen Gegenständen behandelt und der sorgsamsten Prüfung unterzogen zu werden. Hierzu ist denn auch in dem gegenwärtigen Augenblick noch besonderer Anlaß, da dasselbe in eine andere Lokalität verlegt werden soll. Unter diesen Umständen dürfte dieser Gegenstand vorerst noch ausgesetzt und weitere besondere Erklärung vorbehalten bleiben.

Die in IV. V. VI u. VII. enthaltenen Anträgr findet der Senat vollkommen dem Zwecke entsprechend, und hat insbesondrrr die dem Polizeigerichte zu überweisenden Gegenstände mit möglichstrr Ausführlichkeit und Bestimmtheit angegeben.

Bei den in VIII. ausgesprochenen Ansichten findet der Senat sich nur zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Instruktionen für die Gensd'armen lediglich die Polizeigesetze seyn können, und daß das Uebrige Dienstanweisung ist, die das Amt geben muß, da solche den Umständen angepaßt werden müssen, und unmöglich eine solche erschöpfende, alle bei dem Polizeidienst vorkommenden Fälle umfassende unabänderliche Instruktion gegeben werden kann.

Die Verfügung, daß das Gend'armeriekorps in Dienst- und Straffachen dem Linienmilitär gleichgestellt seyn solle (VIII. 2), würde in der Ausführung sehr schwirrig, wenn nicht ganz unmöglich werden, da insbesondere ein Kriegsgericht für solche Vergehen nicht bestellt werden könnte. Es wird daher dem Polizeiamt und dem Polizeigericht dir Kompetenz hierin zustehen müssen, wenn es sich nicht von Verbrechen handelt, bei welchen eine peinlichr Untersuchung und Bestrafung eintreten muß. Anders ist es mit den Disciplinarsachen; hiermit erklärt sich der Senat mit der Ansicht der gesetzgebenden Versammlung rinverstanden, und glaubt, daß dem Gensd'armerieoffizier die Befugnisse eines Kompagniechefs hieruntrr zu übertragen sind.

Zu den in IX. 1. erwähnten Personen drs administrativen Polizeiamts ist für dir Dauer drr dermaligen Verhältnisse noch der Gefängnißaufsehrr hinzuzufügen. Wrnn es auch keineswegs in der Absicht des Senates liegt, eine ständige Stelle dafür in Antrag zu bringen, so erfordert es doch dir gegenwärtige Sachlage, daß die bisher als vorzüglich zweckmäßig erprobte Anstellung eines solchen Beamten mit einer täglichen Vergütung von fl. 2. 24 kr. bis zu veränderten Verhältnissen beibehalten werde, weßhalb der Senat noch nachträglich auf die Verwilligung der dadurch veranlaßten Kosten bei der gesetzgebenden Vrrsammlung anträgt.

Nach diesen Ansichten, welche im Wesentlichen mit den Anträgen der gesetzgebenden Versammlung übereinstimmen, legt der Senat nunmehr einen Gesetzesentwurf bri, in welchem auch der in X. ausgesprochene Wunsch wegen Erweiterung der Kompetrnz des neu zu organisirenden Polizeigerichts berücksichtigt worden, und sieht der Zustimmung der gesetzgebendrn Versammlung rntgegen, damit sodann ungesäumt die neue Organisation des Polizeiwesens ins Leben treten könne.

Was nun noch die Frage betrifft, ob der bei dem administrativen Polizeiamte funktionirende Assessor zugleich auch die Funktionen eines der beiden für das Polizeigericht beschlossenen Assessoren zu übernehmen habe, oder ob hierzu ein eigener zweiter Assessor zu ernennen sey, so ist der Senat der Ansicht, daß vorerst die Vereinigung beider Stellen in einer Person ohnr Nachtheil für den Dienst nicht geschehen könne, daß aber nur bis zur nächsten Vakanz ein rigrner zweiter Assessor für das Polizeigericht zu bestellen seyn dürfte, da während dieser Zeit es sich herausstellen muß, inwiefern dir Geschäftr des Amtes es gestatten, jene Ersparniß eintretrn zu lassen.

Die Besoldungrn für das bei dem neuen Polizeigericht anzustellende Personal betreffend, so ist der Senat der Ansicht, daß solche ganz wie für das Personal des admi-

Digitized by Google

nistrativen Polizeiamts zu bestimmen wären. Der erforderliche Bedarf wäre sonach

	fl.	kr.
für zwei Assessoren à fl. 1600 . . .	3200	
für zwei Aktuarien à fl. 1400 . . .	2800	
für zwei Pedellen à 48 kr. und Uniformgeld und Geschenke	774.	24
	6774.	24

und sieht nun auch hierüber der Erklärung der gesetzgebenden Versammlung entgegen."

Gesetzesentwurf.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen andurch auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . . über die Organisation des Polizeiwesens und die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei, Folgendes:

Art. 1. Das Gesetz über die Land- und Dorfpolizei vom 22. Juli 1817 (Instruktion für die Land- und Dorfpolizeibehörde) sowie die dem Landamte durch Art. 4. des Gesetzes vom 5. März 1822 übertragene Untersuchung und Bestrafung polizeigerichtlicher Fälle auf dem Lande ist aufgehoben, und alle die bisher hiernach dem Landamte und den Dorfpolizeibehörden übertragenen Funktionen sind von nun an dem städtischen Polizeiamte resp. Polizeigerichte überwiesen.

Art. 2. Dem Landamte bleibt beiassen:

a) die Vorsorge gegen Feuers- und Wassergefahr,
b) die landwirthschaftliche Sicherheitspolizei, mit Ausnahme der Untersuchung und Bestrafung von Feld- und Gartenfrevein aller Art,
c) die dem Landamte nach Art. 9 und 14. der Gemeindeordnung zustehende Disciplinar-Strafgewalt über Schultheiß und Beigeordnete, so wie alle demselben bisher zugestandene Disciplinargewalt über seine Beamte.

Art. 3. Die Dorfgemeinden sind gehalten, ihre Gemeindediener und Beamten zu polizeilichen Funktionen, so weit nöthig gebrauchen zu lassen, wonach dann auch die polizeilichen Funktionen auf den Dorfschaften in der Regel den Dorfschultheißen und nur ausnahmsweise einem andern dazu qualifizirten Manne, wo möglich aus den Ortseinwohnern, zu übertragen sind.

Art. 4. Das Polizeiamt und Polizeigericht haben dem Landamte von einer jeden gegen Angehörige hiesiger Dorfschaften erlassenen Strafverfügung Nachricht zu geben.

Art. 5. Die früher bestandene und durch das Gesetz vom 5. März 1822 aufgehobene Verschiedenheit der äußeren Bezeichnung des Polizeiamts, durch Polizeiamt und Polizeigericht, je nachdem die Gegenstände seiner Wirksamkeit in die verwaltende (administrative) oder in die gerichtliche Polizei einschlagen, soll wieder hergestellt seyn, und demnach wie früher ein Polizeigericht bestehen. Die Bestimmung des Art. 2. des Gesetzes vom 5. März 1822, wonach der Kriminalrath auf dem Polizeiamte die Funktionen als erster Polizeiassessor versehen soll, wird aufgehoben.

Art. 6. Die Kompetenz des Polizeigerichts erstreckt sich über das ganze Stadt- und Landgebiet.

Art. 7. Das Polizeigericht besteht aus

1) dem jedesmaligen jüngeren Bürgermeister, oder in dessen Verhinderung dem Exconsul jun.,
2) dem jedesmaligen Polizeiamtsdeputirten, oder in dessen Verhinderung, dem die Stelle versehenden Senatsdeputirten,
3) zwei rechtsgelehrten Assessoren,
4) zwei Aktuarien,
5) zwei Pedellen.

Art. 8. Die Untersuchungen in den zur Kompetenz des Polizeigerichts gehörigen Sachen werden zu möglichster Beförderung in zwei abgesonderten Lokalen von den beiden Assessoren unter Adhibirung ihrer Aktuare geführt.

Bei diesen Untersuchungen sind, wenn solche nicht auf Klage oder Denunciation des Betheiligten oder Beschädigten geführt werden, die Regeln des dahier üblichen inquisitorischen Verfahrens einzuhalten.

Verhaftungen sollen stets mit größter Vorsicht, und, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nur mit Genehmigung des jüngeren Bürgermeisters oder des Senatsdeputirten geschehen. Auch ist dem Verhafteten, wenn solches nicht schon früher geschehen ist, der Grund der Verhaftung längstens binnen den ersten 24 Stunden unter Vorführung zum Verhör, anzuzeigen.

Art. 9. Die Sitzungen des Polizeigerichts werden jedesmal von dem Vorsitzer angesagt, und so oft wie möglich gehalten, damit keine Verzögerung entstehe.

Bei diesen Sitzungen, hat der zweite Polizeigerichts-Assessor die erste und der Vorsitzende die letzte Stimme. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

Art. 10. Gegen Bescheide dieses Polizeigerichts findet Revision nach Vorschrift Art. 29. der Konstitutions-Ergänzungsakte, jedoch nicht bei dem Polizeigerichte selbst, sondern bei dem Appellationsgerichte, Statt, vorbehältlich dessen, was wegen der Rechtsmittel, wenn der accusatorische Prozeß eingeleitet worden, in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 40. bestimmt ist.

Art. 11. Die Strafen, auf welche das Polizeigericht erkennen kann, sind:

a) Verweise,
b) Abbitte,
c) Geldstrafen bis zu 100 Reichsthaler,
d) Hausarrest,
e) Polizeiarrest,
f) Arrest im Verbesserungs- und Arbeitshaus } bis auf 3 Monate,
g) körperliche Züchtigung.

Wenn durch ein bestehendes oder noch zu erlassendes Gesetz auf ein Vergehen, welches der Kompetenz des Polizeigerichts zugewiesen ist, eine höhere Strafe gesetzt ist, so hat das Polizeigericht auch auf höhere Strafe zu erkennen.

Bei dem Polizeiarrest kann Schärfung in der Art eintreten, daß der Gefangene manche Tage statt warmer Kost, Wasser und Brod erhält, doch darf diese schmale Kost wöchentlich nur zweimal stattfinden.

Körperliche Züchtigung als alleinige Strafe, oder als Schärfung einer andern Strafe, welche stets nur nach der

Digitized by Google

körperlichen Beschaffenheit des zu Bestrafenden, und nie ohne vorherige Anfrage bei dem Arzte, angewendet werden darf, findet nur Statt bei schon öftees bestraften Vagabunden, Bettlern und Dieben und anderm lüderlichen Gesindel.

Geringe körperliche Züchtigungen können jedoch bei jungen Verbrechern unter 14 Jahren statt anderer Strafen angewendet werden.

Art. 12. Die Vergehen, welche zur Bestrafung des Polizeigerichts gehören, sind:

I. Vergehen gegen die Sicherheit des Eigenthums, als
a) Betrügereien und wucherliche Geweebe, wenn der dadurch dem Betrogenen erwachsene Schaden den Weeth von fl. 100 nicht übersteigt,
b) Geenzverrückungen,
c) Hazardspiele, Lotto's- und Wettkomptoirs,
d) Feld-, Gaeten- und Fischfrevel, wenn solche nicht wegen ihrer Unbedeutenheit sogleich vom Polizeiamt bestraft werden können,
e) einfache Diebstähle, im Werth von fl. 100 oder weniger, wenn auch der Diebstahl nicht der eerte, sondeen zweite seyn sollte. Bei einem dritten Diebstahl, und wenn die ersten Diebstähle schon bestraft worden, gleichviel ob hier oder im Auslande, ist die Sache an das Kriminalgericht abzugeben, wohingegen, wenn der Dieb wegen der zwei ersten oder eines Diebstahls noch gar nicht bestraft worden seyn sollte, auch der dritte einfache Diebstahl unter obiger Voraussetzung vor das Polizeigericht gehört.

II. Vergehen gegen die Gesundheit des Menschen, als Körperveeletzungen, bei Schlägereien, wenn einer der Steeitenden odee beide, Verletzungen erhalten haben, welche den Verletzten auf acht Tage oder weniger arbeitsunfähig gemacht haben. Ist aber die Verletzung mit einem tödtlichen Instrument, oder duech Auflpassen oder Ueberfall veeübt worden, so ist die Sache zur Kompetenz des Kriminalgerichts geeignet.

Körpeeveeletzungen durch schnelles Fahren oder Reiten, durch Werfen mit Steinen, durch unvorsichtiges Schießen.

Veeheimlichung der Schwangerschaft oder heimliche Niederkunft.

Verkauf oder Beeeitung von Giften durch Unberechtigte oder unter Versäumung der bestehenden Voesichtsmaßregeln.

Verfälschung der Weine, des Biers, Essigs oder sonstigen Getränke, so wie der Eßwaaren, Taback und dergleichen durch dee Gesundheit nachtheilige Substanzen, wenn daraus keinem Menschen an seiner Gesundheit ein Nachtheil entstanden ist.

III. Vergehen gegen die öffentliche Zucht, als fleischliche Veebrechen, Kuppeley ꝛc., mit Ausnahme der Nothzucht, und Unzucht gegen die Natur, welche zur Kompetenz des Kriminalgerichts gehören.

IV. Vergehen gegen die Religion, als Störung des Gottesdienstes irgend eines Glaubensbekenntnisses, Verspottung der Reilgion oder kiechlicher oder gottesdienstlicher Gebräuche.

V. Realinjurien, als Schlägereien sowohl auf öffentlicher Straße, als in Wirths- und Privathäusern, Störung des Hausfriedens.

VI. Verbalinjurien, insofern sie wegen ihrer Wichtigkeit eine Unteesuchung von Amtswegen eefordeen, als Beleidigung der Wachen, öffentlicher Beamten oder Geistlichen, Lehrer aller Konfessionen in und wäheend iheee Amtsfunktionen, Beleidigungen der Eltern durch die Kinder.

VII. Beschädigungen öffentlicher Anlagen, Gebäude, Plätze, Beücken, Verschlagung der Laternen, Verletzung öffentlicher Anschläge, wenn soiche nicht iheer Geeingfügigkeit wegen von dem Polizeiamt sogleich bestraft weeden köunen, Abreißung gerichtlicher oder amtlicher Siegel.

VIII. Beförderung der Flucht eines Gefangenen ohne Anwendung von Gewalt.

IX. Stöeung öffentlicher Lustbarkeiten, namentlich Zerschlagung der Möbel in Wirthshäusern.

X. Die Uebertretung der Censurgesetze, duech Druck und Verbreitung verbotener Schriften, durch Verfassen, Druck oder Verbreitung von Schmähschriften, Spottbildeen gegen öffentliche Behöeden, hiesige sowohl als auswärtige, oder Privatpersonen, somit aller Mißbeauch der Presse.

Sollten solche Schriften dieekt oder indieekt zur Empörung oder Aufruhr anreizen, so gehöet die Unterfuchung gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter zur Kompetenz der Kriminalbehörden.

XI. Verbotene Gesellschaften und Vereine, wenn solche nicht staatsgefährliche Zwecke verfolgen, in welchem ietzteren Falle sie kriminell sind.

XII. Sonstige Veegehen gegen die öffentliche Sicherheit, als Aufbewahren geoßer Quantitäten von Schießpulver — Tabackrauchen an gefährlichen Orten — unvorsichtiger Gebrauch des Feuers und Lichts.

Art. 13. Sollte in einem vorkommenden Fall Zweifel darüber entstehen, ob derselbe zur Kompetenz des Polizeigerichts oder der Kriminalbehörde sich eigne, so hat das Polizeigericht die Akten mit Beeicht an das Appellationsgericht einzuschicken, welches, jedoch salva defensione pro avertenda inquisitione criminali, daeüber zu eekennen hat, ob die Sache an das peinliche Verhöeamt zue Foetsetzung der Unteesuchung, oder an das Polizeigericht zurückzuweisen sey.

Aet. 14. Das Polizeigericht hat in allen zu seiner Kompetenz geeigneten Vergehen auch zugleich über die etwa voekommende Privatsatisfaktion zu erkennen.

Auch veesteht es sich von selbst, daß die Werkzeuge, womit ein Vergehen verübt worden, weggenommen werden können.

Aet. 15. Das Polizeiamt besteht aus folgenden Personen:
1) aus dem jüngeren Büegermeister als Direktor,
2) aus dem zum Polizeiamte deputieten Senatsgliede zweiter Ordnung,
3) aus dem Rathsdeputirten dritter Ordnung,
4) aus einem Assessor,
5) aus 2 Aktuarien,
6) aus 2 Kommissarien,
7) aus 5 Kanzlisten,
8) aus 7 Polizeiaufsehern oder Offizianten,
9) aus 4 Amtspedellen.

Digitized by Google

Art. 16. Dem administrativen Polizeiamte bleiben für die Folge belassen:

1) alle Funktionen der administrativen Polizei in der Stadt und auf den Dorfschaften, wie ihm solche nach der ältereu Organisation vom 22. Juli 1817 §. 14. flg. für die Stadt allein zugetheilt waren, also

A) die Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfang,

B) die Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohlfeilheit der Lebensmittel,

C) die Korrespondenz mit auswärtigen Behörden und Berichtserstattungen überhaupt,

D) die Aufsicht über alle in hiesiger Stadt und den Dörfern sich aufhaltende Fremde, auf das Gesinde und die Handwerksbursche nebst Ertheilung und Visirung der Reisepässe,

E) die Aufsicht auf das Zucht- Arbeits- und Verbesserungshaus, auf die zur Zwangsarbeit verurtheilten Personen und auf sämmtliche Gefängnisse,

F) die Aufsicht auf die zum exekutiven Polizeidienst bestellten Ober- und Unteroffizianten, auf die Marktmeister, Nachtwächter und Thürmer;

2) die dem Polizeiamt als administrativer Polizeibehörde nothwendig beiwohnen müssende Untersuchung und Strafgewalt gegen Uebertreter polizeilicher Verordnungen, in allen vorgenannten zur Polizeiverwaltung gehörigen Gegenständen;

3) die Untersuchung und Bestrafung in Uebertretung polizeilicher Verbote, bei Beschädigungen und Verletzungen an öffentlichen Stadtanlagen, Gebäuden, Plätzen, Straßen, Brücken und sonstigem öffentlichen Stadt- oder Gemeindeeigenthum, sodann bei Feld-, Garten- und Fischfreveln geringerer Art, ferner bei Störung oder Hinderung öffentlicher Lustbarkeiten, wodurch ein öffentliches Aergerniß gegeben oder Ordnungs- und Ruhestörung bewirkt wird, sofern solche Vergehen nicht in ein bestimmtes Vergehen oder Verbrechen übergehen; endlich bei Straßenunfug und Straßenlärm, sofern keine Widersetzlichkeit gegen Beamte damit verbunden ist und bei allen dergleichen geringeren, eine förmliche Untersuchung nicht erfordernden Frevelu und Vergehen.

Bei allen übrigen Untersuchungs- und Straffällen, insbesondere aber bei allen Kriminalfällen soll das Polizeiamt nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen befugt und verpflichtet seyn, welche nöthig sind, um den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens zu sichern, das Entweichen der verdächtigen Personen zu verhindern und deren Habhaftwerdung im ersten Moment zu bewirken.

Ferner wird dem administrativen Polizeiamte belassen:

4) die Untersuchung und Bestrafung bei Uebertretung der Gesindeordnung, deren Handhabung dem Polizeiamte gleichfalls übertragen bleibt, so wie die Entscheidung und Verfügung über Liedlohn und sonst zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommenden Streitigkeiten;

5) die dem Polizeiamte als Feldpolizeisektion durch das Gesetz vom 30. Oktober 1819 Art. 2. übertragenen Funktionen des vormaligen Ackergerichts, rücksichtlich der landwirthschaftlichen Polizei in hiesiger Stadtgemarkung.

6) Die Vorsorge für Erhaltung der Gesundheit, namentlich auf Reinhaltung der Straßen, Reinigung der Abtrittsgruben ꝛc.

Art. 17. Von allen Strafverfügungen des Polizeiamts hat die Appellation, wie bisher, an das Appellationsgericht zu geschehen.

Art. 18. Die bisher bestandene Einrichtung des Polizeidiener- und Feldjägerpersonals wird aufgehoben und dagegen ein zu kasernirendes Gensd'armeriekorps aus Mannschaft zu Fuß und zu Pferd bestehend, errichtet.

Wegen der für die landwirthschaftliche Sicherheitspolizei bestimmten Feldschützen bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Art. 19. Dieses Gensd'armeriekorps, bestehend aus

1 Offizier,
2 Unteroffizieren zu Pferd,
4 Unteroffizieren zu Fuß,
8 Gensd'armen zu Pferd,
40 Gensd'armen zu Fuß,

ist zu verwenden zu Polizeiwachen, Aufrechthaltung und Ausführung der polizeilichen Verfügungen und Exekutionen, zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt und auf dem Land, zur Aufsicht auf die ein- und auspassirenden Fremden, zur Verfolgung flüchtig gewordener Verbrecher, zu Streifungen und Patrouillen bei öffentlichen Unruhen, Feuersgefahr u. dgl. m., zur Besorgung eilfertiger Botschaften, insbesondere zum Dienst der beiden Herren Bürgermeister und aller Stadtämter bei vorkommenden ähnlichen Fällen. — Die Auswahl zu diesem Gensd'armeriekorps kann aus dem Linienmilitär, also auch aus Fremden geschehen.

Das Gensd'armeriekorps ist mit dem Linienmilitär in Disciplinarsachen ganz gleichgestellt."

Aus den zur Begutachtung dieses Gegenstandes in doppelter Zahl vorgeschlagenen Herren Schöff v. Günderrode, Dr. Rapp, Sen. Dr. Schmid, Dr. Ohlenschlager, Clarus des Raths, Assessor Dr. Gallus, Ev. Bohn von Bornheim, Sen. Dr. Souchay, Kanzleirath Dr. Fiedler, Kriminalrath Dr. Gwinner, Assessor Dr. Pfeiffer, Schultheiß J. C. Vetter von Bornheim, Schultheiß P. Möser von Niedererlenbach, Mich. Bilger von Dorfeiweil, wurden durch Stimmenmehrheit zu Kommissionsmitgliedern gewählt die Herren Schöff von Günderrode mit 57 Stimmen, Sen. Dr. Schmid mit 49, Kanzleirath Dr. Fiedler mit 45, Dr. Rapp mit 45 Dr. Ohlenschlager mit 43, Clarus des Raths mit 42, Sen. Dr. Souchay mit 32.

---

§. 20. Vortrag des Senats:
die Errichtung einer Werbkasse betr.,

„Den vorstehenden von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834/35 nicht erledigten Gegenstand*) legt der Senat nebst den deßfalls bereits gepflogenen Verhandlungen der diesjährigen gesetzgebenden Versammlung zur baldigen weitern Berathung und Entschließung vor."

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 285 und 287. Bd. V. S. 67. Bd. VI. S. 126.

Digitized by Google

Der Vorschlag zu Kommissionsmitgliedern fiel auf die Herren Schöff v. Günderrode, Obrist von Ellrodt, Schultheiß W. Sconto von Oberrad, Hauptmann Hoffmann, Dr. Ohlenschlager, Sen. Dr. Neuburg, Clarus des Raths, Ph. Schwager, J. Bolongaro, Dr. jur. Kloß, Major Rothenburger, G. W. Neuhoff von Bonames, Schultheiß J. C. Vetter von Bornheim, Schultheiß Jakob Fischbach von Hausen, und die Wahl auf die Herren Schöff v. Günderrode mit 58 Stimmen, Obrist von Ellrodt mit 54, Hauptmann Hoffmann mit 53, Dr. Ohlenschlager mit 44, Schultheiß W. Sconto von Oberrad mit 42, Clarus des Raths mit 40, Sen. Dr. Neuburg mit 35.

§. 21. Der Vortrag des Senats:

den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurter Dorfschaften für das Jahr 1836 und nachfolgende betr.,

lautet, wie folgt:

„Nach Art. 52. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832 *) soll der Betrag der in den Dorfschaften des hiesigen Gebiets jedes Jahr zu entrichtenden Staatssteuern von dem Senat auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung bestimmt werden. Mit dem Ende dieses Jahres läuft der Zeitraum ab, auf welchen diese Bestimmung bereits erfolgt ist. Da nun die Verhältnisse sich nicht geändert haben, auch kein besonderer Uebelstand sich gezeigt hat, welcher eine Abänderung wünschenswerth erscheinen lassen dürfte, so nimmt der Senat keinen Anstand, den beiliegenden Gesetzesentwurf, welcher auf drei Jahre dieselbe Bestimmung des Betrags der Simpeln enthält, und nur wegen eines allenfalls das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirenden Gesetzes den nöthigen Vorbehalt macht, zur Beistimmung der gesetzgebenden Versammlung vorzulegen, an welcher der Senat um so weniger zweifelt, als bereits die ständige Bürgerrepräsentation ihren Beitritt erklärt hat."

Gesetzesentwurf

die in den Ortschaften hiesiger Stadt in den Jahren 1836 bis 1838 zu erhebenden direkten Steuern betr.

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . .

Art. 1. In den drei Jahren 1836—1838 sollen, insofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörigen Ortschaften nach Maßgabe des unterm 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den frankfurtischen Dorfschaften betreffenden Gesetzes, in jedem Jahr anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

Art. 2. Das Landamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

*) S. Gesetz- und Statutens. Bd. V. S. 79. u. Jahrbücher Bd. I. S. 169.

Zu Kommissionsmitgliedern wurden vorgeschlagen die Herren Dr. Rapp, Clarus des Raths, Sen. Dr. Souchay, G. W. Neuhoff von Bonames, A. Gontard, Kriminalrath Dr. Gwinner, Beil des Raths, Wülker des Raths, Ph. Enrich, C. Schmidt-Paler, C. Löschhorn, Schultheiß W. Sconto von Oberrad, Ch. Bohn von Bornheim, Schultheiß P. Möser von Niedererlenbach, und gewählt die Herren Clarus des Raths mit 60 Stimmen, Dr. Rapp mit 48, Sen. Dr. Souchay mit 47, Beil des Raths mit 47, Schultheiß W. Sconto von Oberrad mit 40, Kriminalrath Dr. Gwinner mit 31, Ch. Bohn von Bornheim mit 27.

Womit sich die heutige Sitzung endigte.

Gedanken über die nächste Rathswahl.

Durch die Amtsniederlegung des Herrn Schöffen Dr. Metzler, und das hierdurch erfolgte verfassungsmäßige Vorrücken des Herrn Senator von Günderrode auf die Schöffenbank, ist eine Rathsstelle zweiter Ordnung vakant geworden, zu deren Wiederbesetzung nunmehr ohne Zweifel, wie gewöhnlich, in Kurzem geschritten werden wird. Ob diese vakante Stelle abermals einem Rechtsgelehrten zu Theil werden wird, muß natürlich abgewartet, und dem weisen Ermessen derjenigen Bürger vertrauensvoll anheimgestellt werden, welchen die Ehre zu Theil wird, als Wahlherren in das Conclave gesendet zu werden. Jedenfalls scheint dem Einsender dieses, daß nachgerade keine dringende Nothwendigkeit vorliegen möchte, sich bei der Wahl der zur Kugelung zu präsentirenden drei Kandidaten abermals lediglich auf Rechtsgelehrte zu beschränken, indem gegenwärtig bereits zehn rechtsgelehrte Senatoren auf der zweiten Rathsbank sitzen, während zur Besetzung des Stadtgerichts und Kuratelamts, außer dem Stadtgerichtsdirektor, nur sieben rechtsgelehrte Senatsmitglieder erforderlich sind, die überdies nach Maßgabe des Art. 31. der Konstitutions-Ergänzungsakte aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung gewählt werden können.

Zudem würde aber auch die abermalige Wahl eines Senators aus dem rechtsgelehrten Stande im Augenblicke keineswegs die in diesen Blättern schon mehrmals erwähnten Lücken hinsichtlich der Besetzung des Appellationsgerichts *) ergänzen, da die Senatoren oder Mitglieder der zweiten Rathsordnung auf die Schöffenbank oder erste Rathsordnung, aus deren Mitgliedern — außer den das Syndikatsamt versehenden Rathsgliedern — allein die übrigen Appellationsgerichtsräthe erwählt werden können, lediglich nach dem Alter ihres Eintritts in das Rathskollegium, vorrücken.

Auch fehlt es ohnehin in unserer Vaterstadt, wie man wohl mit Stolz sagen darf, nicht an Männern, die, wenn sie auch keine Rechtsgelehrte sind, nicht nur Intelligenz, Bildung, Sachkenntnisse und Erfahrung genug besitzen, um, besonders in dem wichtigen und weiten Felde unseres Administrationswesens tüchtig und erfolgreich zu wirken,

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 313. u. Bd. VI. S. 40. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

sondern auch von einem solchen Grade des Patriotismus beseelt sind, daß sie sich wohl nicht weigeen werden, das ihnen von den verfassungsmäßigen Organen der Bürgerschaft durch Wahl übertragene Eheenamt eines Senatsmitglieds zum Besten des Gemeinwohls bereitwillig anzunehmen.

Die hiesige Hülfskasse.

Unsere Stadt zählte längst viele gemeinnützige Stiftungen, gleichwohl war noch eine Lücke vorhanden, die in dem Deange der verhängnißvollen Zeiten sehr merklich ward. Dem lebenssatten Greise war geholfen, für das hülflose Waisenkind war gesorgt, der Kranke fand Labung und Pflege; nur Eins, für die Gesellschaft das Wesentlichere, fehlte noch. Der Hausvater nämlich, den mancher rasche Wechsel des Glücks und der Zeiten eegriff, und endlich, trotz aller eignen Ansteengung, zu Boden warf; der fand seiten einen Stab, woran er sich wieder aufhelfen konnte. Mißteauisch gegen sich selbst und andere blickte er scheu zu dem reichern Mitbüeger hinauf. Das Vorurtheil veeschloß ihm Heez und Thüeen, die oft nur dem zudringlichen Bettler offen stehen.

Eine Anstalt nun, die allein für diese Klasse von Unglücklichen sorgte, nicht durch Almosen, die zum Müßiggange reizen und oft Geistes- und Körpereeschlaffung befördern, sondern weiche, indem sie den Rest des Selbstvertrauens weckte, das Bewußtseyn der Garten- und Vaterpflichten belebte, die eigne Klugheit und Umsicht im Geweebe schäefte, und endlich ein wohlbeeechnetes Unternehmen mit Geld unteestützte — eine solche Anstalt würde jedee Patriot in seinee Vaterstadt geene begründet sehen.

Es war daher sehnlicher Wunsch dee im Jahr 1807 von den vierzehn Quartieren hiesiger Stadt erwählten Bürgerrepräsentanten, eine soiche Hulfsanstait durch ihre thätige Mitwiekung zu begründen. Die Zuschüsse sollten freiwillig, die Verwaltung getreu, die Unterstützung veehältnißmäßig seyn. Der damaiige Fürst Primas billigte nicht allein den ihm überreichten Entwurf, sondern ließ auch zur ersten Ausstattung derselben, aus seiner Kasse, dem mit der Leitung des Ganzen beauftragten Ausschusse ein kleines Kapital auszahlen, welches er mit foigenden Bemerkungen begleitete:

„Diese Summe solle zu einer nach und nach zu begründenden Unteestützungskasse für rechtschaffene Bürger, welche durch Zeitumstände oder Unglücksfälle in Noth versetzt seyen, angewandt werden, um solche Bürger, durch verhältnißmäßige, unverzinsliche Vorschüsse auf billige Fristen, in den Stand zu beingen, ihr Geweebe wieder in Betrieb zu setzen. Die Verwaltung der Kasse sey den Bürgerrepeäentanten gänzlich und ohne alle Responsabilität übeelassen, in dem vollen Vertrauen, daß sie selbst in ihrer gemeinsamen Versammlung die Veeweudung dieser neuen von ihnen vorgeschlagenen Kasse organisiren und dasjenige unmittelbar vorlegen würden, was sie in dieser wohlthätigen Absicht für zweckmäßig erachteten."

Auch löbliche Bürgerschaft wurde durch eine an dieseibe erlassene Mittheilung zu Beiträgen aufgefordert. Sie fieien indessen, wie es sich bei dem damaligen Drange der Zeitumstände erwarten ließ, nur wenig ergiebig aus. Deste großmüthiger wuede die Anstalt von Zeit zu Zeit von dem verstorbenen Geoßherzoge bedacht, welcher ihe, selbst nach seiner Ruckkehr in den Peivatstand, noch bedeutende Beiträge zufließen ließ. Nachdem hierauf unsere Stadt, durch die Gerechtigkeitsliebe der hohen Verbündeten, zu ihrer ehemaligen Freiheit und Selbstständigkeit zurückgekehet war, säumte die Verwaltung der Hülfskasse nicht, ihre Statuten hohem Senate vorzulegen, und um deeen Bestätigung anzuhalten, welche ihe auch alsofort zugestanden wurde, woeauf sie, gleich anderen milden Stiftungen, unter die Obeeaufsicht hochlöblicher Senatsdeputation zu den milden Stiftungen, gestellt wurde.

Seit ihrer ersten Begeündung hat sich die Verwaltung der Hülfskasse eifelgst bemüht, durch Vorschüsse an fleißige, aber in iheem Vermögen beschränkte Büeger aus den gewerbtreibenden Klassen, die Quellen des Elends zu verstopfen, die Zahl der Almosenempfänger zu vermindern, und die Eltern in den Stand zu setzen, jene Kinder selbst zu ernäheen, die sonst dem Staate als Bürde zufielen. Wirklich darf man von der Verwaltung rühmen, daß sie mehr als zweihundert Familienväter auf diese Weise, dem Mangel und der Verzweiflung enteissen, und wenigstens einen großen Theil deeselben zu einem thätigen und gemeinnützigen Leben zurückgebeacht hat.

Die Statuten

dieser im Jahre 1808 gestlfteten nnd den 15. Juli 1819 von hohem Senate bestätigten Hülfskasse, lauten, wie foigt:

§ 1. Die Verwaltung dee Hülfskasse ist untee die unmittelbaee Obeeaufsicht und Leiiung der Senatsdeputation zu den milden Stiftungen, gleich allen andern Stiftungen, gestellt, und sieben rechtschaffenen und verschwiegenen Personen aus der Bürgerschaft anvertraut, welche die Achtung ihrer Mitbürger besitzen, und zu diesem Ehrenposten auf dieselbe Weise, wie die übrigen Administratoren und Pfleger der hiesigen milden Stiftungen, erwählt weeden, nämlich so, daß die ständige Bürgerrepräsentation für jede erledigte Stelle dem Senat zwei qualifizirte Kandidaten vorschlägt, und dieser daraus Einen eewählt *).

§ 2. Diese Stiftungsverwaltung wählt unter sich einen Vorsitzer. Zwei Mitglieder übernehmen die Kasse, wozu jeder, so wie der Direktor, einen Schlüssel besitzt, welche jedoch bei Verschiedenheit der Schlösser, keiner ohne Zuziehung der Uebrigen öffnen kann. Die Bücher werden von einem Assistenten, unter Aufsicht zweier Verwalter, geführt,

*) In der am 9. Dezember 1833 publizirten neuen Stiftungsordnung (S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. V. S. 125) Art. 5. heißt es:

„Die Hülfskasse zur Unterstützung mittelst unverzinslicher Vorschüsse solcher rechtlichen Bürger, die durch Geldmangel in ihrem Gewerbe gehemmt sind, welche zwar auch eine öffentliche milde Stiftung ist, kommt hier weiter nicht in Betracht, da es bei deren besonders publizirten Statuten sein Bewenden behäle. Nue hat die Wahl der Pfleger wie bei den übrigen Stiftungen in Zukunft zu geschehen."

Nach Art. 3. wählt nämlich nunmehr die ständige Bürgerrepräsentation die Pfleger zu den milden Stiftungen, und zeigt dem Senat die Wahlen an, welcher durch die Stiftungsdeputation deren eidlichen Revers in Empfang nehmen läßt.

Digitized by Google

welcher zugleich für zeitige Erinnerungen bei den Debenten und andere, den Mitgliedern der Verwaltung nicht zuzumuthen seyende Geschäfte sorget, und dafür ein mäßiges Honorar empfängt. Jährlich erfolgt gesetzlich der Austritt von zwei Mitgliedern, welche auf die §. 1. bemerkte Weise ersetzt werden.

§. 3. Am Schlusse eines jeden Jahrs hat die Verwaltung der Hülfskasse der Stiftungsdeputation des Senats als der ihr unmittelbar vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, Rechnung abzulegen.

§. 4 Die ordentlichen Versammlungen finden in der Wohnung des Vorsitzers an dem letzten Mittwoch jeden Monats statt; dringende Ansuchen, die keinen Aufschub erlauben, werden in Zirkel gesetzt und durch schriftliches Votiren erledigt.

§. 5. Wer von der Hülfskasse einen Vorschuß verlanget, hat sich schriftlich bei den ordentlichen Sitzungen der Verwaltung oder mündlich bei einem einzelnen Mitgliede anzumelden, und demselben zu beweisen, daß er ein hiesiger Bürger oder Beisaß, und nicht durch Liederlichkeit und Verschwendung in Verfall gerathen sey, daß er ein nützliches Geschäft oder Gewerbe erlernet habe, das er mit einem mäßigen Vorschuß erneuern oder emporbringen könne. Er muß die Summe, welche er begehrt, und die Fristen, welche er bei der Rückzahlung einzuhalten gedenkt, genau bemerken.

§. 6 Wenn demnächst der Hülfsbedürftige (nach den Umständen und Kräften der Kasse) ein Anleihen erhalten hat, so muß er darüber eine Bescheinigung ausstellen, worauf der Betrag der Summe, der nächste Zweck ihrer Verwendung und die Zeit der Rückzahlung (sie geschehe auf einmal oder theilweise) deutlich bemerkt ist.

§. 7. Die von dem Stifter genehmigten Grundsätze, welche die Verwaltung der Hülfskasse von Anfang an eingehalten hat und welche sie niemals ausser Acht lassen darf, sind: strenge Verschwiegenheit über die geschehenen Anmeldungen, so weit es die Nothwendigkeit der Nachforschung nach der Rechtlichkeit der Bittsteller zuläßt, gütige Aufnahme der Letzteren, und guter Rath selbst für solche, denen die Verwaltung nicht durch Vorschuß zu helfen im Stande ist. Wo die Noth die Folge eines unheilbaren Leichtsinnes ist, und wo die Hülfskasse nur gemißbraucht werden würde, um der Trägheit oder Unmäßigkeit Vorschub zu thun — strenge Zurückweisung. Uebrigens ist die Verwaltung, wie es sich von selbst versteht, wegen etwaigem unvermeidlichen Verluste Niemanden verantwortlich.

§. 8. Alle Vorschüsse geschehen unverzinslich und die Fristen der Rückzahlung müssen daher bei Vermeidung gerichtlicher Anklage, um so gewisser genau eingehalten werden. Wer vorsätzlich die Hülfskasse betrügt, trotz wiederholten Mahnungen nicht zahlt und nirgends erweisen kann, daß ein unverschuldetes Unglück ihn hindert, seine Obliegenheit zu erfüllen, der wird, als ein Störer der reinsten Absicht, durch öffentliche Bekanntmachung der Verachtung seiner Mitbürger Preis gegeben.

Bemerkung über den unrichtigen Gang unserer Thurmuhren.

Wie wichtig und nothwendig im gemeinen Leben die richtige Zeit ist, wird wohl jedem Unbefangenen einleuchten, und doch besteht hinsichtlich des Ganges der Normaluhren in unserer Stadt eine so große Verschiedenheit. So betrug am Samstag den 7. November bei völligem Sonnenschein die Abweichung der Katharinen- und Domuhr gegen die Sonne, was beide zu früh gingen, 16½ Minuten. Bringt man nun in Anschlag, daß an diesem Tage sämmtliche richtig gehende Uhren nach unserm Meridian 16 Minuten später gehen sollten, so ergiebt sich die Differenz von 32½ Minute, um welche die Uhren gegen die mittlere Zeit zu früh sind.

Einsender kann daher nicht unterlassen, den Wunsch auszusprechen, daß unseren städtischen Normaluhren mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden möge, damit wir hierin unseren Nachbarstädten nicht länger so weit nachstehen.

G.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 4 November:

277) Frau Maria Elis. Köster, geb. Macgregor, aus Helsingör, reform., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Ferdinand Köster, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. u 17. Sept. F. 80 wohnhaft.

278) Herr Joh. Peter Karl Herman von Stein, den 18. Januar 1805 zu Wetzlar geb., kath., großh. hessischer Kammerherr und Hofgerichtsrath, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Januar d. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Fräulein Henriette Christiane Pauline v. Gunderrode. In Darmstadt wohnhaft.

Am 6. November:

279) Herr Joh. Wilh. Hilbert, den 2. Aug. 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Lithograph. O. 52 wohnhaft.

280) Herr Christ. Heinr. Geidmacher, den 27. September 1803 zu Wolfhayn in Kurhessen geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Juli, 6. und 18. August, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Friedr. Louise Karoline Büchner, als Schuhmacher-Handwerkszeugmacher, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schuhmachermeisterrecht. K. 22 wohnhaft.

281) Frau Maria Barb. Aug. Creutz, geb. Hölzlein, aus Würzburg, kath., des hiesigen Bürgers und Skribenten, Karl Ludw. Creutz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Juli und 6. August. B. 15 wohnhaft.

282) Herr Wilh. Gerh. Meyer, den 27. Nov. 1811 zu Düsseldorf geb., luth. in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Sept. und 3. Nov., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Helena Marg. Schwager, als Handelsmann. In Köln wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 27. Dienstag den 17. November 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 5 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

In der von der oben genannten Gesellschaft gegründeten und unterhaltenen Sonntags- und Gewerbschule hat am 25. Oktober d. J. wieder die alljährliche Prüfung *) der Schüler stattgefunden, welche von dem steten erfreulichen Gedeihen jener Anstalt Zeugniß gab. Am 8. Nov. folgte hierauf die gewöhnliche Austheilung von Preisen an die Ausgezeichneteren unter den Schülern, womit wieder, wie schon früher, die Preisvertheilung an brave alte Dienstboten verbunden wurde.

Das Lokal der Gesellschaft, in welchem während der letzteren Jahre diese Feierlichkeit stattgefunden hatte, konnte bei der so ungemein gesteigerten Theilnahme an derselben nicht mehr für geräumig genug erachtet werden, um die Menge der sich dazu Einfindenden zu fassen. Man sah sich daher genöthigt, dieselbe dieses Mal in dem Saale des Gasthauses zum Weidenbusch vorzunehmen, welcher zu diesem Zwecke geschmackvoll erleuchtet und dekorirt worden war. An dem oberen Ende des Saales hatten auf einer Erhöhung die Direktoren der Gesellschaft und der verschiedenen von derselben ausgegangenen Institute, so wie auch mehrere andere ausgezeichnete Mitglieder derselben Platz genommen, während die übrigen Räume durch die Schüler, die eingeladenen alten Dienstboten und ein zahlreiches Publikum aus allen Ständen gefüllt waren. Nachdem um halb sechs Uhr die beiden wohlregierenden Herren Bürgermeister, Schöff und Syndikus Dr. Thomas und Senator Dr. Behrends sich eingefunden und die ihnen bereiteten Ehrenplätze eingenommen hatten, wurde die Feierlichkeit durch einen passenden Gesang mit Begleitung eines Aeoliodikons eröffnet.

Hierauf hielt Herr Pfarrer Schrader, Mitglied des engeren Ausschusses der Gesellschaft, folgende Rede:

„Verehrte Anwesende!

Es gibt Augenblicke im menschlichen Leben, — und wer möchte sie nicht zu den schönsten zählen? — in welchen Menschen, mit den verschiedensten geistigen Anlagen ausgestattet, auf den verschiedensten Stufen der Bildung stehend, den verschiedensten Ständen und äußeren Lebensverhältnissen angehörend, sich zur gemeinsamen Theilnahme an irgend einer wichtigen Angelegenheit, zum gemeinsamen Wirken für irgend einen ernsten Zweck, zur gemeinsamen edlen Freude an irgend einem heilsamen Erfolge oder erwünschten Besitze zusammenfinden, und wo die nämlichen Gedanken und Gefühle, — wenn auch hier schwächer, dort stärker, hier so, dort anders begründet, doch unausweichlich und unverkennbar in den Seelen Aller lebendig werden. So ist's, wenn die Schaaren der Andächtigen sich sammeln vor dem Angesichte des Unendlichen, vor welchem alle menschlichen Unterschiede versinken, und dem Alle sich nahen, von gleichen Bedürfnissen getrieben, von demselben Sinn und Geiste erfüllt. So ists, wenn Feste gefeiert werden, die in den Gemüthern Aller, welche ihre Bedeutung kennen und Sinn dafür haben, gleiche Erinnerungen hervorrufen und gleiche Saiten des inneren Lebens berühren. Auch der heutige Abend, mit der sinnigen Feier, die an demselben uns in diesen Räumen zusammengeführt hat, gehört zu den oben bezeichneten schönen Lichtpunkten im irdischen Dasein, bei denen wir gewiß um so lieber verweilen, je dunkler und zwiespältiger so oft das Alltagsleben mit seinen Einseitigkeiten und seinen Zerwürfnissen an uns vorüberrauscht. Es umschließt dieser eingeschränkte Raum Personen aus allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft von den hochachtbaren Häuptern unseres Gemeinwesens an bis zu Solchen herab, die zu den niedrigeren Dienstverrichtungen eines zurückgezogenen Hauswesens berufen sind. Hier finden sich Männer, ausgezeichnet durch Kenntniß und Wissenschaft, durch Bildung und Erfahrung, durch Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit, neben Solchen, die noch als Lehrlinge und Kunstjünger zu den Füßen ihrer Meister sitzen. Hier sehen wir Hochbetagte, über deren nun gebleichtem Scheitel schon mancher Frühling aufging und mancher Wintersturm dahinzog, die schon manchen sauern Tritt gethan auf ihrer Erdenwanderung und manche theils ernste, theils heitere Erinnerung hinter sich haben, — und ihnen zur Seite die frische, hoffnungsreiche Jugend, welcher das Leben gleichsam noch alle seine Pforten aufthut, vor welcher es die meisten seiner vielseitigen Ansprüche erst noch entfaltet, welche sich noch

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 14 u. 15. 17 – 21.

Digitized by Google

mit der Aussaat dessen beschäftigt, was an Jenen bereits zur Frucht und Ernte geworden ist. — Allein was auch sonst den Geist der hier Versammelten beschäftige und ihr Gemüth bewege: ich denke, heute tritt alles Andere in den Hintergrund vor dem, was uns Allen so nahe liegt; und nur verwandte Töne können es seyn, die aus der gleichen Stimmung des Herzens hervorgehen. Erlauben Sie mir, Verehrte, daß ich Ihnen dies mit wenigen Worten näher zum Bewußtseyn bringe. Vielleicht täusche ich mich nicht, wenn ich mich der Hoffnung hingebe, durch diese Andeutungen in manchem Gemüthe die Feier des heutigen Abends inniger und die Eindrücke derselben bleibender zu machen."

„Wer könnte in unserer Mitte weilen, ohne das Gefühl einer wohlthuenden Freude an dem, was der heutige Abend uns vergegenwärtigt oder in Erinnerung bringt? Eine Anstalt zieht heute unsere Blicke auf sich, welche, hervorgerufen durch ein wohlverstandenes Bedürfniß der voranschreitenden Zeit, einem Vereine wohlgesinnter Menschenfreunde ihr Entstehen und ihren Fortgang verdankt, und die unter den Wohlthätigkeitsanstalten unserer Stadt gewiß um so mehr eine vorzügliche Stelle einnimmt, weil sie nicht blos das leibliche, sondern zugleich, ja vorzugsweise, das geistige Wohlseyn ihrer Pfleglinge ins Auge faßt, und weil sie, indem sie an den Einzelnen sich wirksam erweist, mittelbar zugleich auch für das Gesammtwohl der bürgerlichen Gesellschaft von unverkennbarer Bedeutung ist. Unsere Sonntags- und Gewerbschule veranstaltet alljährlich eine Prüfung ihrer Zöglinge und eine Vertheilung von Preisen unter denselben, um Allen, die ihrem Wirken eine freundliche Theilnahme zuwenden, Probe und Zeugniß vorzulegen, was in derselben gelehrt und mit welchem Erfolge in derselben gearbeitet wird, zugleich aber auch den fleißigeren Schülern eine aufmunternde Anerkennung ihres rühmlichen Eifers und ihrer gedeihlichen Fortschritte, den trägeren einen Antrieb zur Nacheiferung zu gewähren. Es bildet daher diese Doppelfeier, so oft sie wiederkehrt, gleichsam einen Ruhepunkt, wie für die Gründer und Leiter unserer Schulen, so für die Lehrer und Schüler, wo Alle eine Aufforderung erhalten, ihr Wirken und ihr Lernen in seinem zeitherigen Fortgange ernsten Blickes zu überschauen und sich der Bedeutung desselben aufs neue bewußt zu werden. Wiederholt muß es uns dabei vor die Seele treten, wie durch die Sonntags- und Gewerbschule nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten unter einem Stande verbreitet werden, welchem ein gewisser Grad allgemeiner geistiger Ausbildung in unsern Tagen dringendes Bedürfniß ist, ohne daß doch die Mehrzahl seiner jüngeren Genossen hinreichende materielle Mittel besitzt, um sich dieselbe zugänglich zu machen; und wie sie überhaupt das Interesse erweckt für Dinge, die außer dem Kreise der nächsten sinnlichen Bedürfnisse liegen, den Geschmack bildet an einer ernsten Beschäftigung auch in den Stunden der Erholung. Wir müssen dabei uns von neuem den hohen Segen vergegenwärtigen, welchen diese Schule zugleich als sittliche Bewahranstalt grade demjenigen Alter gewähret, welches durch den Müßiggang am leichtesten zu Thorheiten und Verirrungen aller Art sich hinziehen, durch die blendenden Reize des vielgestaltigen Lasters am leichtesten sich auf verderbliche Abwege verlocken läßt. Und wenn wir nun, neben der Erinnerung an diese hochwichtigen Zwecke, die Ueberzeugung gewinnen, wie unsere Schulen von Jahr zu Jahr in stets erneuter Blüthe sich entfalten, und aller Schwierigkeiten ungeachtet, in der einen wie in der andern Hinsicht stets neue unverkennbare Früchte erzeugen: wie sollten denn nicht unser Aller Herzen in dem Gefühle theilnehmender Freude zusammenschlagen? wie sollten nicht auch diejenigen selbst sich mitfreuen, deren Namen bei der heutigen Preisaustheilung vielleicht wider ihr Erwarten nicht mitgenannt werden? wie könnte irgend eine Seele unter uns mit stumpfer Gleichgültigkeit den Gedanken an sich vorübergehen lassen, daß eine so heilsame Anstalt besteht, daß sie mit solcher Liebe und Aufopfernng gepflegt, daß sie von so Vielen im Segen benutzt wird? Aber noch ein anderer Gegenstand bietet sich an dem heutigen Festabend zu gemeinsamer Freude daran uns dar. Wir sehen hier in unserer Mitte wiederum auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Personen aus der dienenden Klasse, die wegen ihres langjährigen Wohlverhaltens in ihrem, wenn gleich niedrigen, doch nicht unwichtigen Berufe, theils schon in früheren Jahren öffentliche Anerkennung und Auszeichnung erfahren haben, theils für heute des Ehrenpreises würdig erkannt worden sind. Fleiß und Treue, Ehrlichkeit und Ordnungsliebe, Unbescholtenheit der Sitten und des Wandels, Verträglichkeit und Bescheidenheit, innige Anhänglichkeit an ihre Herrschaften, mit deren Leben und Wohlseyn das ihrige gleichsam verwachsen schien, und andere rühmliche Eigenschaften, die im engen Kreise des häuslichen Dienstberufs ihre Uebungsplätze finden, waren, — wenn auch freilich nicht alle bei Allen in gleicher Weise vorhanden, — doch in nicht gewöhnlichem Maße der Schmuck dieser wackeren Leute. Wie hätte auch sonst drei, vier, fünf Jahrzehnte hindurch mit ihnen ein Verhältniß fortgesetzt werden können, welches nicht durch Bande des Bluts geknüpft, nicht durch Staat und Kirche als unauflöslich sanktionirt wird, sondern lediglich auf gegenseitigem freiem Uebereinkommen der dabei Betheiligten beruht? Wer könnte anders als mit theilnehmender freudiger Rührung auf diese meist hochbetagten Diener und Dienerinnen hinblicken, die sich als Muster des Wohlverhaltens unter ihren Standesgenossen darstellen? Haben sie auch nicht Lorbeeren sich errungen im Getümmel der Schlachten oder auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst; haben sie auch nicht Verdienste sich erworben, die über ganze Länder und Völker sich erstrecken, und von denen man nach Jahrhunderten noch redet: so tritt doch in ihnen die Würdigkeit und Berufstreue uns entgegen, die, wo und an wem sie auch erscheine, immer unsere freudige Anerkennung und aufrichtige Werthschätzung verdient. Ja mit Rührung und Freude ruhen die Blicke eurer Mitbürger auf euch, ihr würdigen Alten, und die Preise, die wir euch reichen, mögen euch, wie wenig äußerlichen Werth sie auch haben, die Zeugen unserer Gefühle seyn! Und sollte nicht Freude auch eure eignen Herzen bewegen? Sollte nicht eure Seele, die vielleicht schon manchmal gebeugt ist unter der Last der Jahre, von denen es heißt: „sie gefallen mir nicht," — heute sich aufrichten unter den erheiternden Eindrücken,

Digitized by Google

die ihr bereitet werden? Sollte es euch nicht innig wohlthun, in den Abendstunden eures sinkenden Lebens für euer wohlvollbrachtes Tagewerk Anerkennung zu finden, wenn gleich nicht diese eigentlich das Ziel ist, welches der fromme und gewissenhafte Knecht bei seiner treuen Pflichterfüllung im Auge hat, wenn es gleich für diesen einen Lohn gibt, der unendlich viel höher ist, als Ehre vor der Welt und irdisches Metall? Ja gewiß, auch ihr reihet euch heute von ganzem Herzen den innig froh gestimmten Gemüthern an, welche dieser festliche Abend hier versammelt hat; ja ihr seyd nicht die Letzten unter ihnen."

„Mit dieser allgemeinen freudigen Rührung steht abee gewiß bei uns Allen kein Gefühl in so nahem Zusammenhange, als innigeer Dank gegen Gott. Der demüthige Mensch kann bei Allem, woean er sich erfreuet, es nicht unterlassen, auch des himmlischen Freudengebers zu gedenken. Jede edle Freude ist ein Band, welches das menschliche Herz nach oben zieht. Ja ich täusche mich nicht, werthe Mitglieder des Vereins, der dieses Fest bereitet hat, gewiß wenden Ihre Seelen vor Allem sich zu Gott empor, voll innigen Dankes, daß Er unsere Schulanstalten in seine Obhut genommen, daß Er der ausgestreuten Saat sein Gedeihen gegeben hat. — Dankend wenden zu Ihm sich Ihre Augen, würdige Lehrer, die Sie es erkennen und fühlen, daß ohne seinen Segen Ihr Arbeiten und Mühen vergeblich gewesen seyn würde. — Dankend wenden zu Ihm sich Euee bewegten Herzen, geliebte Jünglinge, die ihr die eesten unmittelbaren Früchte unserer Lehranstalten genießet. Wohl sind es Menschen zunächst, die euerer sich annehmen und an euch arbeiten, und auch gegen sie düeft ihe des Dankes nicht vergessen: aber über eure irdischen Wohlthäter hinaus muß euer Dank sich zu Dem erheben, der „die Herzen der Menschen in seiner Hand hat", und durch den auch euch die willkommene Gelegenheit eröffnet worden, mit Kenntnissen und Geschicklichkeiten euch bereichern zu können, die euer einstiges Fortkommen in der Welt erleichteen. — Und wie sollte nicht tief gerührter Dank gegen Gott euch Euee Seelen erfüllen, ihr treuen Dienee und Dienerinnen, die ihr eine so lange Reihe von Jahren hinter euch habt, reich an Erinnerungen, weiche unwiderstehlich auf den Herrn und Lenker eurer Tage euch hinweisen? Unmöglich ist es, daß ihr heute nicht daran denken solltet, wie Gott es war, der eure gesunden Glieder nnd muntern Kräfte so lange euch erhielt; wie Er es war, der euch Herrschaften finden ließ, bei denen ihr so lange auszuhalten vermochtet, nnd die euch nicht von sich stoßen, ob auch eure Kräfte stumpfer werden und eure Leistungen geringer; wie Er es war, der euch zur Seite stand und euch bewahrte, daß ihr so mancherlei Versuchungen zum Unecht oder zur Pflichtversäumniß, denen gewiß auch ihr ausgesetzt waret, nnd denen so manche Andere erlagen, beharrlichen Widerstand leistetet; wie Er es war, der euch auf eueem oft mühseligen Lebenswege kräftig unterstützte, nnd unter den vielfachen Beschwerden eures Beeufs doch auch manche Erquickung bereitete. Ja ihe könnt unmöglich, wenn sich euer Herz an den euch zuerkannten Preisen nnd Belobungen erfreut, hierin eine Nahrung der Eitelkeit oder der Selbstgefälligkeit erblicken, nein ihr werdet demüthig und dankbae ausrufen: „„Was bin ich, Herr, daß Du mich bis hierher gebracht hast! Ich bin viel zu geringe aller der Barmherzigkeit und Treue, die Du an mir, Deinem Knechte, gethan hast!""

„Und wer ist unter nns, der sich nicht durch das, was der heutige Abend uns vor die Seele führt, zu eenesten Vorsätzen und Entschließungen angeregt fühlen sollte? Wo unser Auge sich an Früchten weiden kann, die aus unseres Wirkens Saat hervorgegangen sind: da wird uns ja die Ueberzeugung gleichsam in die Hand gegeben, daß unsere Kraft nicht vergeblich anfgewendet ward, daß wir unsere Zeit und Mühe nicht verloren haben, daß die freiwilligen Opfer, die wir auf dem Altar der Menfchenliebe niedeelegten, nicht für ein eitles Traumbild hingegeben sind. Gewiß, wackere Menschenfreunde, die Sie zu einem Vereine für die Förderung des Gemeinwohls sich verbrüdert haben, gewiß nicht bedarf es erst noch einer bestimmten Auffordeeung für Sie, um Sie zu dem Vorsatz zu erwecken, wie bisher, so auch fernerhin, voll regen Eifers füe das Wohl Ihrer Mitbürger thätig zu seyn. Verschieden sind die Gaben, die ein Jedee empfangen hat, um damit Andern zu dienen; verschieden sind aber auch die Bedürfnisse, die unsere Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nehmen. „Durch vereinte Kräfte und einträchtiges Zusammenwirken wird Kleines groß!"*) so heißt der Wahlspruch unseeer Gesellschaft. Gewiß mit neu ermuthigtem Eifer wird auch fernerhin Jeder das Seine thun, damit die bereits länger bestehenden gemeinnützigen Anstalten in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit erhalten werden, damit die jüngeren immer festere Wurzeln, immer kräftigere Blüthen gewinnen, damit es an Mitteln nicht fehle, nm in der Folge vielleicht in noch ausgedehnterer und wirksamerer Weise thätig zu seyn, als bisher. — Gewiß nicht einer Aufforderung erst bedarf es füe Sie, die Sie als Lehrer an unsern Schulen arbeiten, fortzufahren wie bisher, mit unverdrossener Thätigkeit, obwohl Sie nicht selten vor den großen Schwierigkeiten erschrecken mögen, die es allerdings hat, so manchem wenig geübten Geiste Kenntnisse beizubringen, zu denen scharfes Nachdenken erfordert wird, und eine Tage und Wochen lang oft mit gae rauher Arbeit beschäftigte Hand zu zierlicher Schrift oder zu feinen Erzeugnissen der zeichnenden und bildenden Kunst geschickt zu machen. — Gewiß von selbst fühlt ihr, theure Jünglinge, heute den Vorsatz in euch lebendig werden, immer eifrigee und sorgfältiger den Unterricht zu benutzen, der euch so freundlich dargeboten wird. O ihr müßtet die Bedeutung des heutigen Tages gar nicht empfinden, wenn sich es nicht in eurem Innern mächtig regte, wenn ihe nicht bei euch selber es im Stillen gelobtet: Ja, ich will weislich nutzen die Zeit und Gelegenheit, die mir von Gott und guten Menschen zu meiner Ausbildung geschenkt wird! Ich will alles aufbieten, was an mir ist, um ein tüchtiger Arbeiter in meinem Fache zu werden, um über die gemeine

*) Conjunctis viribus et concordia res parvae crescunt.

Digitized by Google

Mittelmäßigkeit mich zu erheben, um mich als ein brauchbares und würdiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft darzustellen! Ich will ernstlich mich zu bewahren suchen mit Gottes Hülfe, daß nicht in der Folge vielleicht durch Trägheit oder Nachlässigkeit, oder Ausschweifungen und lasterhafte Angewöhnungen wieder zu Grunde gehe, was mit so vieler Liebe und Mühe in mir angebaut und gepflegt worden! Keinerlei eigentliche Vergeltung erwarten von euch Die, so hier an euch arbeiten nicht für ihren, sondern für euren Nutzen. Um so weniger werdet ihr es denn an euch fehlen lassen wollen, um euren Wohlthätern doch wenigstens die Genugthuung zu bereiten, daß ihr Arbeiten nicht fruchtlos an euch bleibt, daß ihr Zierden eures Standes werdet. — Und ihr, ehrwürdige Alte! — wohl scheints, als ob bei euch nicht viel mehr von Vorsätzen und Entschließungen die Rede seyn könne; denn ihr steht ja sämmtlich bereits auf den Stufen der Lebensbahn, wo das Ziel nicht gar zu entfernt mehr zu seyn pflegt, und wo das eigentliche Wirken, — wie rührig auch der Wille noch sey, — durch des Körpers Schwachheit gehemmt, von immer geringerer Bedeutung wird. Aber doch weiß ich auch für euch einen Vorsatz, von welchem gewiß heute eure Seele erfüllt ist; — den nämlich, euch während des Restes eurer Tage euch immerdar zu Gott zu halten, und voll Vertrauens auf Ihn, der euch bis hieher treulich geleitet, zu hoffen, daß er auch fernerhin euch nicht verlassen werde, bis nach seinem Willen eure matter gewordenen Augen zum letzten Schlaf sich schließen, in welchem ihr ausruhen werdet von eurer Arbeit. — Und wir Alle endlich, die wir hier versammelt sind, welches Standes wir auch seyen, und in welchen Berufskreisen wir uns auch bewegen, — gewiß wir Alle fühlen uns erweckt und erkräftigt zu einem neuen Eifer, treulich hauszuhalten mit den Gütern und Kräften, die Gott uns anvertrauet hat, und mit redlichem Eifer auszurichten, was wir vermögen. Wer könnte sich beschämen lassen wollen durch diese braven, treuen Diener und Dienerinnen? Haben sie das Ihrige redlich gethan in ihrem Tagewerke, wie sollten wir es nicht auch thun? Jeder hat sein Amt, Jeder sein Geschäft, welches er, dafern es ein ehrbares ist, als einen Auftrag von Gott anzusehen hat, gleichviel, ob es von weit umfassender Bedeutung sey, oder auf einen kleinen, kaum bemerkten Kreis sich beschränke. Drum gewiß Jeder unter uns, ob er hoch oder niedrig stehe in der bürgerlichen Gesellschaft, Jeder gelobt sich es heute aufs neue, unverdrossen und treulich zu wirken, bis jener große Morgen der Vergeltung anbricht, wo, wer reichlich hienieden gesäet hat, auch im Segen ernten wird. — Lassen Sie mich diese einfachen Gedanken und Erinnerungen schließen mit den bekannten Worten eines unserer gefeiertsten deutschen Dichter:

Tausend fleiß'ge Hände regen,
Helfen sich im muntern Bund,
Und im freudigen Bewegen
Werden alle Kräfte kund. — —
— — — — — — —
Arbeit ist des Bürgers Zierde,
Segen ist der Mühe Preis.
Ehret den König seine Würde,
Ehret uns der Hände Fleiß. —"

Hiernächst betrat der Präsident der Gesellschaft, Herr Dr. Wöhler, den Rednerstuhl und hielt nachstehenden Vortrag:

„Indem der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften Fortbestand und die Errichtung und das Gedeihen ihrer Institute einzig und allein in dem Vertrauen begründet ist, welches sie sich unter den Mitbürgern und Bewohnern dieser Stadt erworben hat und zu erhalten strebt; indem sie sich mit ihrem Wirken unter der schützenden Aegide ihrer väterlichen Staatsregierung freudig bewegt, und sich ihrem Kreise so viele achtbare Männer angeschlossen haben, und indem sie durch ihre Anstalten und durch deren Ausdehnung in stets sich vergrößerndem und gemeinnütziger wirkendem Kreise auch nach Außen sich nützend bewährt und eine erfreuliche Achtung im Auslande erworben hat; so muß es ihr Pflicht seyn, an dem Tage, wo sich ihre Mitglieder zum Feste vereinen, und an welchem sich so große Theilnahme an ihren Bemühungen ausspricht, offen und öffentlich Kunde zu geben von ihrem Wirken und ihrem Bestreben.

Und welcher Tag wäre wohl geeigneter dazu, als der, welchen sie sich zum jährlichen Bürgerfeste erkohren hat; zur Feier des Festes der Treue und des Fleißes; als der, wo sich die Menschenfreunde aus allen Ständen, aus allen Klassen und aus allen Glaubensbekenntnissen versammelt haben, um die empfänglichen Gemüther der Jugend zum Guten aufregen, und dem treuen Alter die ihm noch spärlich zugezählten Tage versüßen zu helfen, durch öffentliche Anerkennung und Ehrenbezeugung?

Und welche Versammlung wäre wohl geeigneter, die wohlwollenden Absichten der Gesellschaft zu erkennen, als eine solche, welche schon durch ihre Anwesenheit bethätigt, daß deren Gemüther den Begriffen zugänglich sind, wie Anstalten, welche die Beförderung der Kultur und der Humanität beabsichtigen, nur wohlthätig auf die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes einwirken, und solche im Allgemeinen befördern helfen können?

Welches Fest wäre wohl passender dazu, als das, an welchem die Freude der fleißigen Jugend ihre erworbenen Geschicklichkeiten so ehrenvoll anerkannt, und die Rührung der braven Alten, ihre vieljährige Treue so öffentlich geehrt zu sehen, den theilnehmenden Anwesenden sich ergreifend mittheilen müssen?

Freude aber gewährt es, über eine Gesellschaft zu berichten, aus deren zusammengreifendem Wirken seit der vergangenen Jahresfeier sich so viel Gutes, Gemeinnütziges und Schönes entwickelt hat; zu berichten, wie nicht allein deren Institute durch das harmonische Zusammenwirken der arbeitenden Mitglieder sich im blühendsten Zustande befinden, sondern wie auch der in ihr wohnende rege Sinn mehrere neue ins Leben gerufen hat, wodurch sie das Bemühen, ihren Wirkungskreis immer weiter zum Nutzen und zur Freude der Mitbürger auszudehnen, stets deutlicher darzuthun im Stande ist.

Der Gesellschaft hauptsächlichstes Bestreben ist dahin gerichtet, Anstalten zu begründen, welche auf das materielle Wohl ihrer Mitbürger Bezug haben; und indem sie für

Digitized by Google

diesen Zweck die Mitwirkung und die Theilnahme, sowohl ihrer Mitglieder, als auch der Mitbürger in Anspruch nimmt, so belebt sie auch hierdurch den geistigen Verkehr, durch welchen die Entwicklung der dem Menschengeschlechte verliehenen Naturanlagen verwirklicht werden soll. Denn mittelst des Austausches der Erzeugnisse unserer Hände und der Theilung der Arbeiten, gelangen wir zu materieller Wohlfahrt; durch jenen Güteraustausch und durch diese Arbeitstheilung werden unzählige persönliche Berührungen herbeigeführt, und diese Berührungen führen zu jenem geistigen Verkehr, welcher unsre Naturanlagen entwickeln sollte.

Durch den geistigen Verkehr lernen wir die Nachtheile der Selbstsucht kennen, und unsre größten Feinde, — die Leidenschaften, — beherrschen.

Nur sehr gering ist die geistige Entwicklung, welche der alleinlebende Mensch zu erlangen im Stande ist; nur sehr Weniges vermag sein isolirtes Denken hervorzurufen; seine Erfahrungen sind auf einen nur kleinen Kreis von Erscheinungen beschränkt; seinem Geiste fehlt alle äußere Anregung; es bleibt daher seine ganze Thätigkeit auf die Befriedigung seiner dringendsten Bedürfnisse beschränkt. Erst im Verkehre mit andern, verschieden begabten Geistern entsteht eine geistige Anstrengung; es vervielfältigen sich Begriffe und Erfahrungen; durch seine Mittheilung wird jeder Gedanke Gemeingut einer ganzen Gesellschaft; die von Einem gemachte Erfahrung wird das Eigenthum ganzer Geschlechter und der Weltverkehr bringt die geistigen Schätze in den Besitz aller durch ihn verbundenen Völker.

Alle zur Kultur erwachten Völker beförderten zunächst nur den Verkehr mit materiellen Gütern zum Behuf ihres materiellen Wohles, und übersahen die weit größeren Vortheile, welche er ihrer geistigen Entwicklung versprach. Beinahe alle Anstalten, welche dem materiellen Verkehr gewidmet waren, beförderten jedoch nebenbei auch den geistigen, und zu ihnen gesellten sich nach und nach auch solche, welche ausdrücklich für die Erleichterung des geistigen Verkehrs bestimmt waren.

Alle diese Anstalten und Förderungsmittel haben, nach dem hier bezeichneten Gesichtspunkte, für die Erreichung der Menschenbestimmung die größte Bedeutung.

Das erste dieser Mittel ist die Muttersprache jedes Volkes. Der Grad ihrer Ausbildung steht mit dem Grade der geistigen Entwicklung desselben in der engsten Beziehung, und ihr Reichthum hängt ab von der Menge von Begriffen, welche sein Denkvermögen hervorgerufen hat. Auf ihr beruht daher hauptsächlich sein geistiger Verkehr; je vollkommner sie ausgebildet ist, desto mehr wird dieser Verkehr durch sie unterstützt.

Das zweite dieser Mittel ist die Schrift. Durch sie wird der an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit ins Leben getretene Gedanke an andere Orte und in andere Zeiten übergetragen. Auch dient die Schrift dem einzelnen Denker, um durch sie die einmal aufgefundenen Wahrheiten festzuhalten, sie mit andern Wahrnehmungen zu vergleichen und in Systeme zu ordnen. Durch die Buchdruckerkunst wird die Schrift schnell vervielfältigt und die Verbreitung der geistigen Schätze erleichtert.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber Gewerbsfreiheit.

Zu den erfreulichen Erscheinungen unserer Zeit gehört ohnstreitig das immer mehr sich kundgebende Streben des aufgeklärteren Theils unseres achtbaren Gewerbstandes nach einer größeren Gewerbsfreiheit. Dieses Streben, welches, aus so mancherlei obrigkeitlichen Anordnungen zu schließen, auch höheren Ortes Anklang gefunden, zeugt von dem beim Gewerbstande selbst immer klarer werdenden Bewußtseyn, daß jeder Zwang die fortschreitende Industrie hemme, und auf die freie Entwickelung und Thätigkeit des Handwerkers und Künstlers selbst nur nachtheilig zurückwirke.

Wenn man aber Gewerbsfreiheit in Wahrheit *) will, so ist das ganze Innungswesen aufzuheben, und alles Modifiziren desselben nur ein nutzloses Streben, das bei dem besten Willen doch nichts leistet. Allerdings mag der Uebergang vom Zwange zur Freiheit in der ersten Zeit nicht ohne bemerkbare, die Genossen dieses oder jenes Gewerbes drückende, Folgen seyn. Allein, wenn etwas durch die Zeitverhältnisse geboten und nothwendig erscheint, so bleibt nichts übrig, als es zu unternehmen, und zwar lieber früher, als später. Palliative können nie eine radikale Kur bewirken, und ein Rechtsstreit, der doch am Ende definitiv entschieden werden muß, bleibt in seinen Folgen zuletzt immer derselbe, man suche seine definitive Entscheidung auch noch so lange durch interlokutorische Verfügungen hinauszuschieben, und für den, der am Ende unterliegen muß, die Folgen dieses Unterliegens noch so weit zu entfernen. Die Zünfte der Handwerker sind ohnehin mehr durch politische, als durch industrielle Ursachen gegründet worden. Sie würden nicht entstehen, wenn sie nicht bereits bestänen. Sie erhielten sich bei dem Untergange analoger Schöpfungen des Mittelalters, weil ihre Nachtheile erst später anfingen, den Völkern bewußt zu werden, und weil für ihre Erhaltung die Selbstsucht eines zahlreichen Standes im Besitze historischer Rechte kämpfte. Die durch sie Bedrückten sah man nicht, noch machten sich Vertreter derselben geltend. Sieht man aber jetzt ein, daß den durch sie Bedrückten geholfen werden müsse, und daß durch bloße Palliativmittel keine Hülfe zu schaffen sey; warum will man denn nicht zu den definitiv heilenden Mitteln schreiten, deren Anwendung doch nicht zu vermeiden ist, man zögere mit ihrer Anwendung auch noch so lange? Ist es doch selbst in politischer Beziehung nicht räthlich, Vereine fortbestehen zu lassen, welche Einzelnen in der bürgerlichen Gesellschaft durch ihr Gewicht bei diesen Vereinen und durch ihren Einfluß auf ihre Gewerbsgenossen, der Staatsregierung gegenüber oder in Beziehung auf dieselbe, mitunter Stellungen geben können, welche mit den Strebungen der Staatsregierung für das allgemeine Beste nicht vereinbarlich seyn mögen!

*) Vgl. C. H. L. Pölitz kritische Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften. S. 332. (Anm. d. Einsenders.)

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

V. Sitzung. Montag den 16. November 1835. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Dr. Ohlenschlager, E. Meyer, Kanzleirath Dr. Fiedler, Forsboom-Goldner, Dr. Eder, M. A. Modera, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. D. Bonn, Dr. Stiebel, Dr. G. Fresenius, J. A. Abt, Dr. Blum, J. C. Jost.

§. 22. Durch Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas vom 13. d. M. waren zur heutigen Sitzung für die Wahl zu der erledigten Rathsstelle 2e Ordnung *) in Gemäßheit der Konstitutions-Ergänzungsakte diejenigen Mitglieder, welche nicht zum Rathskollegio gehören, eingeladen worden, um nach Art. 20. der Konstitutions-Ergänzungsakte an der Wahl von sechs Wahlherren aus ihrer Mitte zu dieser Wahlhandlung verfassungsmäßig Antheil zu nehmen.

Der Vicepräsident, Herr geh. v. Lepel, führte den Vorsitz.

§. 23. Zuvörderst wurden die als Suppleanten eingetretenen Herren J. D. Bonn, J. A. Abt und J. C. Jost nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 24. Der Herr Vicepräsident forderte hierauf die Versammlung zur Vornahme der Wahl von sechs Wahlherrn auf, und es ergab sich nach eröffnetem Skrutinium, daß zu Wahlherren erwählt worden waren die Herren: G. Lambrecht, L. A. Wurster, Ph. Donner, Dr. G. A. Rapp, C. F. Mack, A. Gontard.

Dieselben begaben sich sofort in das für den Zusammentritt sämmtlicher Wahlherren bestimmte Zimmer des älteren Herrn Bürgermeisters, und überreichten bei ihrer Rückkehr um 2 Uhr einen Auszug des heutigen Senatsprotokolls in Betreff der vollzogenen Rathswahl, welches zu den Akten registrirt wurde.

Zufolge dieses Protokolls waren von Seiten hohen Senats die Herren Syndikus Schöff Dr. von Meyer, Schöff von Günderrode, Senator Bansa, Senator Dr. Müller, Müller des Raths, Rücker des Raths zu Wahlherren ernannt worden.

Die sämmtlichen zwölf Wahlherren hatten sich in das Wahlzimmer begeben, und traten nach Verlauf von 2 Stunden in das Rathszimmer ein. Herr Syndikus Dr. von Meyer, als Senior der Wahlherrn, übergab dem wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister das im Conclave abgehaltene Wahlprotokoll, wonach folgende Kandidaten erwählt worden waren: die Herren Rathsschreiber Dr. Reuß, Kriminalrath Dr. Gwinner, Dr. von Schweitzer.

Als die Wahlherren des Senats auf ihren gewöhnlichen Sitzen, die sechs bürgerlichen Wahlherren auf den für sie in der Mitte des Rathszimmers gesetzten Stühlen Platz genommen hatten, wurde sofort die altherkömmliche Kugelung vorgenommen.

Es erhielten die präsentirten Herren Kandidaten zu Stellvertretern: Herr Rathsschreiber Dr. Reuß den Herrn Senator Dr. Schulin mit Nr. 2; Herr Kriminalrath Dr. Gwinner den Herrn Senator de Neufville mit Nr. 1., und Herr Dr. jur. von Schweitzer den Herrn Senator Dr. Böhmer mit Nr. 3., und wurde von Herrn Senator de Neufville mit Nr. 1. die goldene Kugel für Herrn Kriminalrath Dr. Gwinner gehoben, somit demselben die erledigte Stelle 2e Rathsordnung zu Theil.

Derselbe legte darauf in der Rathsstube den Rathseid in die Hände des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters ab, und wurde von dem wohlregierenden jüngeren Herrn Bürgermeister in seine Stelle eingesetzt.

*) S. oben S. 138.

Militärwesen.

In der Sitzung hohen Senats vom 12. November ist der von dem Kriegszeugamte vorgeschlagenen Ernennung des bisherigen Kadetten-Korporals Albert Otto Aubin und des bisherigen Seegasten Joh. Hermann Gran zu Unterlieutenants des hiesigen Linienmilitärs, die Bestätigung ertheilt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 9. November:

283) Herr Joh. Wilh. Ch. Schüler, den 25. Dez. 1803 zu Niederramstadt im Großh. Hessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. Aug., auf Ehelichung der hiesigen Bürgers- und Schneidermeisterswittwe Frau Susanna Schweitzer, geb. Bickenfeld, als Schneidermeister. A. 146 wohnhaft.

284) Frau Elis. Eichelmann, geb. Merkator, von hier, luth., des hiesigen Bürgers und Pflasterers, Jak. Kons. Eichelmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 15. u. 17. September. B. 99 wohnhaft.

Am 11. November:

285) Herr Joh. David Mack, den 14. April 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. D. 27 wohnhaft.

286) Herr Joh. Schneider, den 17. Juli 1805 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Bendermeister. M. 155 wohnhaft.

287) Herr Joh. Geißler, den 7. März 1809 geb., hiesiger Bürgersohn, luth., als Handelsmann. In Manchester wohnhaft.

Am 13 November:

288) Franz Anton Rinkert, den 9. Januar 1783 zu Schwanheim geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juni und 30. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Marg. Krämer, geb. Hock, als Lohnbedienter, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Bäckermeisterrecht. D. 100 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 28. Freitag den 20. November 1835. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 3 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

Dem in Bd. VI. Nr. 21. S. 110 enthaltenen Vorbehalte gemäß, folgt hiermit nachträglich die Mittheilung der über die in der XXXVIten Sitzung der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1834 am 20. Oktober d. J. wegen des Kommissionsberichts und Gesetzesvorschlags:

die Abschaffung der Paternitätsklagen betr.

gepflogenen Diskussionen.

Die Erörterung über den vorstehenden Gegenstand wurde nämlich mit der Bemerkung eines Mitglieds eröffnet, daß man die Begriffe von Paternität und Alimentationspflicht trennen müsse. Es lasse sich ja ganz füglich denken, daß Jemand zur Alimentation eines außerehelichen Kindes verurtheilt werden könne, ohne daß er dadurch auch zugleich zum Vater desselben erklärt werde. Der Grundsatz: **pater est, quem nuptiae demonstrant**, könne zwar beibehalten werden, aber erst müßten die Nuptiae vorausgehen; **fiant nuptiae, ut patrem demonstrent.** Im Kommissionsberichte sey offenbar die Parthei der Männer zu sehr begünstigt worden; die Parthei der Frauenzimmer erscheine fast gar nicht vertreten; er, der Sprecher, halte sich daher verpflichtet, für sie zu plaidiren. Wenn in dem Kommissionsberichte behauptet werde, der Kindermord habe hier abgenommen, so widerstreite dies der Erfahrung. Das beabsichtigte Gesetz würde nur die unschuldigen und verführten Mädchen, die mit gewissen Mitteln unbekannt seyen, treffen. Zwar solle nach dem Gesetzesentwurfe die Klage auf Ehevollzug gestattet bleiben, allein nicht immer pflege ein Eheversprechen vorauszugehen. Grausam sey es daher, solche unschuldige, verführte Geschöpfe, ohne rechtlichen Schutz, blos zu stellen, und den Verführer von jedweder Verantwortlichkeit zu befreien. Ohnehin nähmen die Ehen in heutigen Zeiten aus Gründen des stets wachsenden Luxus und der frühen Verderbtheit der jungen Männer merklich ab; das neue Gesetz würde daher nur Gelegenheit geben, die Moralität zu gefährden und die Ehen noch mehr zu mindern. Das Bedenken der Kommission, daß durch die Beibehaltung der Schwängerungsklagen auch oft unschuldige Männer mit chikanösen und ungegründeten Ansprüchen frecher Dirnen verfolgt und mit Gelderpressungen behelligt würden, verliere alles Gewicht, wenn man erwäge, daß es auch bei Abschaffung jener Klagen solchen Dirnen nicht verwehrt werden könne, durch erdichtete Ausprengungen im Publikum den guten Ruf eines ehrliebenden Mannes zu beschmutzen, und alsdann stehe überdies dem Verunglimpften nicht einmal der Gegenbeweis vor den Gerichten offen. Am zweckmäßigsten sey es daher, die Gesetzgebung zwar hinsichtlich der Paternität zu ändern, die Alimentationspflicht aber bestehen zu lassen. Denn wer sich mit einem Frauenzimmer vergangen habe, gleichviel ob er der wirkliche Vater sey oder nicht, möge auch die Folgen auf sich nehmen, und zahlen.

Ein anderer Sprecher wirft in formeller Hinsicht die Frage auf: ob denn das vorgeschlagene Gesetz nur für die Stadt, oder für Stadt und Land gelten solle? In letzterem Falle müßten die Abgeordneten der Landbewohner zur Berathung und Beschlußnahme mit zugezogen werden. In materieller Hinsicht finde der Sprecher das vorgeschlagene Gesetz höchlich seinem Gefühle widerstrebend; man wolle durch dieses Gesetz die Moralität des weiblichen Geschlechtes heben, zerstöre aber dadurch die des männlichen; nicht die Zahl der Fehltritte und Verbrechen würde vermindert werden, sondern nur die Zahl der Prozesse. Mißbräuche und prozessualische Vexationen schamloser Dirnen gäben keinen hinreichenden Grund ab, auch unschuldigen, verführten Mädchen ihr Klagerecht abzuschneiden. Und wie man es vollends mit Pflicht und Gewissen vereinbaren wolle, einem ungeborenen Kinde sein unveräußerliches Naturrecht auf einen Vater völlig zu entziehen? Die freiwillige Vaterschaftsanerkennung, von welcher der Gesetzesentwurf spreche, sey gänzlich unzureichend; denn eine solche Anerkennung werde in den meisten Fällen nicht stattfinden.

Ein anderes Mitglied fügt bei, im römischen Rechte seyen zwar allerdings keine Bestimmungen über dergleichen Paternitätsklagen enthalten, wohl aber in dem kanonischen, nach welchem letzteren denn auch unser noch dermalen geltender Gerichtsgebrauch ausgebildet worden. Aber auch schon nach den Naturgesetzen müsse der Vater sein Kind

Digitized by Google

ernähren und sey derselbe ungewiß, so trete solidarische Haftung ein. Ohnehin nehme man aber bei den hiesigen Gerichten eine solche Klage ohne genügende Bescheinigung eines näheren vertrauten Umgangs gar nicht an, wodurch schon eine bedeutende Gewähr gegen chikanöse Klagen und beabsichtigte Prellereien gegeben sey. Aber noch weiter zu gehen, empfehle sich gewiß nicht. Denn ein hülfloses Kind dürfe man nicht unter der Schuld der Eltern büßen und leiden lassen.

Von anderer Seite wird entgegnet: eine Trennung der Begriffe von Paternität und Alimentationspflicht, wie solche der erste Redner in Vorschlag gebracht, sey zwar theoretisch allerdings denkbar, aber es werde praktisch dadurch nach vernünftigen und gerechten legislativen Rücksichten ganz und gar nichts bezweckt. Denn jemand, ohne Beweis der Vaterschaft, die Alimentationspflicht auf eine lange Reihe von Jahren aufzubürden, sey eine unverhältnißmäßige, allzuharte Strafe, die überdies nicht einmal das außereheliche Zusammenleben verhüten, sondern nur dessen möglichste Verheimlichung, und alle damit verbundenen nachtheiligen Folgen, befördern würde.

Eine Paternität aber außer der Ehe statuiren, und einen deßfallsigen Beweis überhaupt zulassen oder erleichtern zu wollen, sey ebenso vergeblich, da ein solcher Beweis, selbst in der Ehe, nie mit physiologischer, ja nicht einmal mit juristischer Gewißheit ermittelt werden könne, sondern immer nur im glücklichsten Falle auf Vermuthungen beruhe, die nie das Gewissen eines Richters bestimmen dürften, ein positives Urtheil zu fällen. Alles, was daher von Rücksichten, Pflichten und Gefühlen gegen die unschuldigen Kinder vorgetragen worden, gereiche zwar der Humanität der früheren Sprecher zur Ehre, beruhe aber auf der irrigen Unterstellung einer Möglichkeit der Vaterschaftskonstatirung. Ja, wäre eine solche Möglichkeit vorhanden, so würde wohl weder die Kommission, noch sonst irgend Jemand daran gedacht haben, die Abschaffung der Paternitätsklagen auch nur in Anregung zu bringen, geschweige zu empfehlen.

So, wie es aber in der That um diese Klagen beschaffen sey, lieferten sie wirklich nur Stoff zu Chikanen und Schlechtigkeiten aller Art und veranlaßten insbesondere fast immer falsche Eide von der einen oder andern Seite, welche ebenso, wie jedes andere Verbrechen zu verhüten, doch wohl eine gleichmäßige heilige Pflicht des Staats sey. Wenn nun vollends noch von dem ersten Sprecher behauptet worden, die Zahl der Kindermorde habe in neuerer Zeit zugenommen, so sey dies ja gerade ein schlagendes Argument mehr für die Unzulänglichkeit und Zwecklosigkeit der Paternitätsklagen. Was endlich die aufgestellte Frage wegen Zuziehung der Abgeordneten der Landbewohner zu diesen Berathungen betreffe, so erledige sich dieselbe von selbst durch Hinweisung auf das Gesetz und die konstante Praxis, wonach die Landbewohner nie bei Gegenständen, welche in das Fach der allgemeinen Legislation an und für sich einschlagen, sondern nur bei solchen Gegenständen zugezogen würden, die ihr Interesse speciell betreffen, wovon es sich hier aber nicht handle.

Wenn die Landbewohner, wird erwiedert, bisher nicht bei allen Gegenständen der Civil- und Kriminalgesetzgebung zugezogen worden seyen, so beruhe dies nicht auf einem Rechtsprinzip, sondern auf einem Vergessen. Der vorliegende Gesetzesvorschlag greife übrigens so tief in alle Interessen ein, daß die Zuziehung der Landbewohner auch sonsthin nicht umgangen werden dürfe. Was sodann die von der Kommission zu Gunsten des Gesetzes aufgestellten Gründe anbelange, so seyen dieselben theils staatspolizeilicher, theils civilrechtlicher Natur. In ersterer Beziehung werde unter Hinweisung auf die preußischen, hessischen und baierischen Rheinprovinzen als Erfahrungssatz aufgestellt, daß seitdem in jenen Ländern, wo die Paternitätsklagen abgeschafft seyen, die Zahl der unehelichen Kinder bedeutend abgenommen habe. Diese Abnahme der unehelichen Geburten — fährt der Sprecher fort — rühre jedoch weniger von der Abschaffung der Paternitätsklagen, als von der in jenen Ländern gesetzlich bestehenden größeren Leichtigkeit der Ansässigmachung her. Ueberdies habe man sich in mehreren andern deutschen Staaten, z. B. Darmstadt und Baden, wo die Paternitätsklagen ebenfalls abgeschafft seyen, von der Unzweckmäßigkeit dieser Abschaffung überzeugt, und wolle bekanntlich wieder Modifikationen eintreten lassen. Was sodann den civilrechtlichen Gesichtspunkt anbelange, so sey nicht zu verkennen, daß die Paternitätsklagen zunächst hauptsächlich auf Billigkeit beruhten, was übrigens historisch vollkommen gerechtfertigt erscheine. Denn wenn auch die Römer keine ähnliche Paternitätsklagen gekannt hätten, so sey dagegen bei ihnen der Konkubinat gestattet gewesen, der schon an und für sich den Vater gegen seine aus demselben erzeugte, adoptivfähige Kinder milder gemacht habe. Da jedoch das kanonische Recht den Konkubinat abgeschafft, habe diese Lücke, der Billigkeit und Humanität gemäß, durch Einführung der Paternitätsklagen ausgefüllt werden müssen. Daß die Klagen in einzelnen Fällen oft keine sichere Grundlagen hätten, daß der erforderliche Beweis nicht erbracht werden könne, lasse sich zwar nicht läugnen; dieses Schicksal treffe aber oft auch andere rechtliche Ansprüche und Klagen, ohne daß man deßwegen daran denke, sie gesetzlich abzuschaffen.

Die Befürchtung vor möglichen Meineiden endlich sey weniger ausschlaggebend, als der wirkliche Nachtheil, daß Geschwächte zwar den Vater ihres Kindes kennten, ihn aber nicht belangen dürften, und daher in den traurigen Fall kämen, solche arme Geschöpfe im Elend schmachten lassen zu müssen. Auch möge man sich noch das Beispiel von England zur Warnung dienen lassen. Die in neuester Zeit dort stattgehabte Abschaffung der Paternitätsklagen habe dahin geführt, daß statt Civilschwängerungsklagen, nunmehr Kriminalklagen wegen Nothzucht von den Weibspersonen angestellt würden. Aehnliches würde auch hier eintreten, und alsdann seyen die Chikanen und Vexationen noch empfindlicher und gefährlicher, als seither!

Wenn, erwiedert ein anderes Mitglied, nur die Klage wegen Nothzucht Hülfe gewähren sollte, würden gerade die unschuldigsten Mädchen am schlimmsten daran seyn. Denn nur selten finde wirklich brutale Gewalt statt.

Digitized by Google

Zudem, fügt ein anderes Mitglied bei, würde durch die Aufhebung der Paternitätsklagen nicht allein gegen die Geschwächte, sondern auch gegen das Kind ein großes Unrecht begangen werden. Letzteres würde hülflos seyn, und die erstere solle, gleichsam als Strafe, alle Folgen des Beischlafs allein tragen, während doch beide, männlicher und weiblicher Seits gleiche Schuld trügen. Dieserwegen werde denn auch die Alimentationssumme von unseren Gerichten lediglich als Beitrag angesetzt und hiermit das Anerkenntniß getheilter Schuld ausgesprochen. Misbrauch finde hinsichtlich der Paternitätsklagen je zuweilen statt; dies berechtige aber noch nicht zur Ungerechtigkeit. Die meisten Fälle seyen ohnehin so beschaffen, daß nie ein ganz Unschuldiger angegangen werde. Einige Schuld habe ein Solcher gewöhnlich, wenn gleich unter Mehreren der wohlhabendste von der Geschwächten gegriffen zu werden pflege. Es gelte aber ja hier weniger dem mitschuldigen Mädchen, als dem unschuldigen Kinde zu helfen. Dergleichen Schwängerungsklagen seyen freilich — wie die Kommission richtig bemerke — dahier nicht zahlreich; dies rühre aber gerade hauptsächlich aus Furcht vor dem Gesetze her, wonach die Schuldigen es gar nicht zur Klage kommen ließen, sondern lieber sofort zahlten. Ohnehin bestehe hier schon die Härte, daß uneheliche Kinder von Bürgerstöchtern nicht das Bürgerrecht besäßen, sondern höchstens Beisassenschutz erhalten könnten. Diese Härte würde offenbar durch die Abschaffung der Paternitätsklagen noch vermehrt und drückender. In andern Staaten, wo diese Klagen abgeschafft worden, hätten wohl andere Motive dabei obgewaltet; hier aber solle man es füglich lieber beim Alten lassen.

Ein anderer Sprecher entgegnet, er sey anfänglich selbst gegen den Gesetzesentwurf, der sein Gefühl empört habe, gewesen; allein eine genauere Erwägung habe ihn ganz zum entgegengesetzten Resultate geführt. Der Gesetzesvorschlag beabsichtige ja durchaus nicht, den wirklichen Vater oder den überwiesenen Verführer freizusprechen; in den seltensten Fällen sey aber die Vaterschaft zu ermitteln oder eine genügende Beweisführung zu bewirken. Gewöhnlich erbsten sich beide Theile zum Eid, so daß ein Meineid fast immer gewiß, und nur, wer von beiden Theilen der Meineidige, ungewiß sey. Das vorgeschlagene Gesetz bezwecke also zunächst hauptsächlich die Abschneidung von solcherlei unzureichender, und höchst bedenklicher Beweisführung. Nach dem Gesetzesvorschlage werde die Beweisführung auf eine Weise beschränkt, die allein in der That dem Richter eine sichere Basis gewähren könne, um mit rechtlicher Ueberzeugung auf Alimentation erkennen zu können. Daß übrigens in dem vorgeschlagenen Gesetze jeder Anspruch auf Satisfaktion und Entschädigung pro defloratione aufgehoben worden, bedürfe wohl keiner näheren Rechtfertigung, da ohnehin auch durch die seitherigen Stuprationsklagen die weibliche Ehre nicht her- sondern nur bloßgestellt worden sey. Zudem hätte bisher in der Regel nur der Auswurf des weiblichen Geschlechts solche Klagen angestellt, und hinsichtlich derlei Weibspersonen sey es gerade sehr gut, wenn das neue Gesetz sie zwinge, achtsamer zu seyn.

Wer jemals, fährt ein anderer Sprecher fort, Gelegenheit gehabt habe, die Schmach einer unschuldigen Geschwächten zu beobachten, in dem würde gewiß der Wunsch rege, daß es andees werden möge; allein dieser Wunsch könne gewiß nicht durch die Beibehaltung der Stuprations- oder Paternitätsklagen erfüllt werden, die an und für sich total zwecklos seyen.

Daß die Kommission, äußert man von anderer Seite weiter, überall nicht die Absicht gehabt habe, einem unehelichen Kinde seinen Vater abzusprechen, liege doch wohl klar genug vor; die Kommission habe nur, wie bereits ganz richtig bemerkt worden sey, eine Modifikation hinsichtlich des Beweisverfahrens vorgeschlagen, und die Gültigkeit des Beweises auf das freiwillige Geständniß oder die Anerkennung des Vaters beschränkt. Dies sey aber ganz in der Ordnung, da, nach allem bis jetzt Gehörtem, auf keine andere Weise ein genügender Beweis erbracht werden könne. Der Gesetzesvorschlag habe sehr richtig und vorsichtig nicht allein auf diejenigen Männer Rücksicht genommen, die mit Willen sich als Vater bekennten, sondern auch auf diejenigen, die man gegen ihren Willen zum Vater machen wolle.

Nur aus Mitleidsgefühl, fügt ein anderes Mitglied bei, sey man eigentlich gegen den Gesetzesvorschlag. Niemand habe aber noch behauptet, daß die Vaterschaft mit Gewißheit ermittelt werden könne, wenn kein Geständniß vorliege. Dieses Mitleidsgefühl sey daher auf der andern Seite eine Härte gegen denjenigen, der verklagt werde, und überdies sey es auch bekannt, daß der Vorwurf des Verführens eben nicht gerade immer die Männer treffe, was schon aus der Bibel zu ersehen sey.

Es handle sich, fähret ein anderer Sprecher fort, hier von der Abschaffung einer Beweisführung ganz eigener Art, die sonst wohl nirgends in der Jurisprudenz vorkomme. Es laufe hier alles auf die bloße Vermuthung hinaus, ob etwas und was geschehen sey oder nicht, und darauf hin müsse der Richter einen Eid schwören lassen. Die Konsequenz eines solchen ganzen Verfahrens sey für die Menschheit nur erniedrigend.

Nichtjuristen — äußert noch ein anderes Mitglied — müßten wünschen, daß über die Zulässigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes nur im Allgemeinen abgestimmt werde, da so Vieles für und wider gesagt worden, daß es für die gesetzgebende Versammlung wohl wünschenswerth seyn dürfte, vorher, ehe sie einen speziellen und definitiven Beschluß fasse, nun auch noch die jetzige Ansicht des Senats und der Gerichtsbehörden über die Sache zu vernehmen.

Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften.

(Schluß.)

Die Postanstalten, die Telegraphen und das Reisen befördern diese Verbreitung ebenfalls auf die mannichfaltigste Weise; ferner geschieht dieß durch die Erlernung fremder Sprachen, durch das Zeichnen, Kupferstechen und den Steindruck.

Digitized by Google

Hierzu kommen noch die zunächst für den materiellen Verkehr bestimmten Anstalten; als Straßen, Kanäle, Häfen, Fuhrwerke und Schiffe.

In keiner Zeit haben die Mittel des geistigen und materiellen Verkehrs in derjenigen Ausdehnung und Vollkommenheit bestanden, als in der gegenwärtigen; keine berechtigte daher zu größeren Erwartungen in den Fortschritten der geistigen Entwicklung und der Kultur.

Vermöge dieser Hülfsmittel durchdringt unser Blick alle Winkel der Erde und die Räume des Himmels; vermöge derselben nehmen wir Kenntniß von den Gebilden der Natur aller Zonen und erforschen die Gesetze ihrer Entstehung, Erhaltung und Entwicklung; vermöge derselben vergegenwärtigen wir uns die Schicksale der Völker aller Zeiten und aller Himmelsstriche.

Vermöge derselben stehen endlich die Denker aller kultivirten Völker der Erde im engsten Verbande; Jeder überblickt die Masse der bis daher ausgefundenen Wahrheiten und erspäht die Lücken, welche noch auszufüllen ihm übrig geblieben sind; Jeder empfängt Kunde von der Ausbeute der Forschungen in den entferntesten Zonen, und tritt, unterstützt von seinen geistigen und materiellen Hülfsmitteln, mit ihnen in Konkurrenz.

So wie die Kultur der Völker durch eine allgemein verbreitete Ausbildung der intellektuellen Kräfte des Menschen am sichersten begründet wird, so zählt auch die Gesellschaft ihre Unterrichtsanstalten als die ersten wirkenden Kräfte ihres Strebens. Von ihnen aus dehnt sich ihr Wirkungskreis aufs Allgemeine aus, und durch sie sendet sie das geweckte Streben nach Entwickelung der menschlichen Fähigkeiten nach allen Gegenden hin.

Dieses sind die Ansichten, und dieses sind die Gefühle der die Institute der Gesellschaft verwaltenden Mitglieder, und diese Ueberzeugung verleiht ihnen die Beharrlichkeit, solche mit Liebe zu leiten und immer größerer Vervollkommnung entgegenzuführen.

Die Sonntagsschule, welche Morgens nach beendigtem Gottesdienste beginnt, hat drei Klassen für den Zeichnenunterricht, welche mit 146 Schülern besetzt sind. Die Lehrstunden des Nachmittagsunterrichts, von 1 bis 3 Uhr, theilen sich in Schön- und Rechtschreiben, ebenfalls in drei Klassen, welche von 151 Schülern besucht werden. Der Unterricht im Rechnen wird von 3 bis 4 Uhr ertheilt, und ist, in drei Abtheilungen, mit 147 Schülern besetzt. Die Gesammtzahl der die Sonntagsschule besuchenden Schüler besteht in 196.

Der in der Woche stattfindende Unterricht (Gewerbschule) besteht, an drei Abenden von 7 bis 9, im architektonischen und freien Handzeichnungen, wovon der erstere von 18, und der andere von 47 Schülern besucht wird. Zwei Abende in der Woche von 6 bis 9 Uhr wird Algebra, Geometrie und Mechanik gelehrt, woran 28 Schüler Theil nehmen.

Es ist erfreulich, zu berichten, wie die Schüler dieser Anstalten seit der vorjährigen Prüfung und Preisvertheilung mit emsigem Fleiße den Unterricht benutzt haben, und wie die diesjährigen Arbeiten derselben besonders lobenswerth [illegible]len sind; wie aber auch die Erkenntniß der Wohlthätigkeit dieser Anstalt im Zunehmen begriffen ist. Alle Klassen sind stets besetzt, und 145 Schüler konnten seit dem vorjährigen Prüfungsfeste erst dann aufgenommen werden, wenn anderweitige Bestimmung eben so viele abgerufen hatte.

Rühmlich ist der Fleiß und die Liebe der Lehrer, mit dem sie sich dem Unterrichte widmeten. Das Bewußtseyn, so viel guten Saamen für die Zukunft ausgestreut zu haben, möge ihnen durch lohnende Gefühle im Innern diese nützliche Verwendung ihrer Erholungsstunden vergelten.

Diese Unterrichtsanstalten stehen unter der Verwaltung von 7 Mitgliedern d. Z. die Herren: Hildebrand als Direktor, und den Herren Berkmann, Gehlhaar, Professor Hessemer, C. Kaiser, Schaffner und Welse.

Ihren menschenfreundlichen Ansichten und ihrem beharrlichen Bemühen um die Ordnung, das Gedeihen und die Gemeinnützigkeit dieser ihnen liebgewordenen Anstalt ist es allein zuzurechnen, wenn solche mit ihrem segenreichen Wirken auf der vorgezeichneten Bahn für die Kultur und Civilisation des Menschengeschlechtes, ihren ungestörten Gang verfolgt.

Wenn sich diese Mitglieder der Gesellschaft, durch die Leitung dieser Anstalt in geistiger Beziehung, als Wohlthäter der Jugend dargestellt haben; so nahmen auch andere Theil an ihrem Bestehen in materieller Hinsicht. Der durch ein, dieselbe noch stets unterstützendes Mitglied, gestiftete Fonds der Schule ist bereits nahe an 5000 fl. herangewachsen. Die hinübergegangenen Mitglieder Herr Moritz von Bethmann, Christoph Rist und Louis Gontard vermehrten diesen Fonds durch bedeutende Vermächtnisse, und die verehrlichen Mitglieder Herr Jonas und Herr Karl Mylius haben ihrem verklärten Vater, der stets so warmes Interesse an der Gesellschaft nahm, ein ruhmwürdiges Denkmal gesetzt, indem sie aus dessen Verlassenschaft 200 fl. zu diesem Zweck verehrten.

Wenn die Sparanstalten der Gesellschaft den Anschein haben, als ob sie blos für das materielle Wohl zu wirken beabsichtigten; so möchte bei irgend einer gründlichen und wohlmeinenden Beurtheilung derselben der Schluß zu ziehen seyn, wie solche ebensowohl auf geistige Verbesserung wohlthätig hinwirken.

Die Sparkasse ist durch die in dem Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen nun auf den Standpunkt gebracht, wo sie ihren ursprünglich beabsichtigten Zweck rein zu erreichen im Stande ist; nämlich, dem Minderbegüterten das Mittel zu geben, seine Ersparnisse sicher aufbewahrt zu wissen; ihm durch das Bewußtseyn, sich im Besitz eines erworbenen Gutes zu befinden, eine höhere Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft anzuweisen, und sein Ehrgefühl dergestalt zu wecken, daß er sich durch gewissenhafte Verwendung seines Erwerbs und durch Sparsamkeit, jene klein begonnene Einlage zum Mittel schaffe, entweder mit einem Berufsgeschäfte ehrenvoll auftreten zu können, oder sich für Alter, Krankheit oder sonstige Unglücksfälle einen Nothpfennig zu vergewissern.

Die Ersparungsanstalt verbindet mit dieser Tendenz noch die Eigenschaft, den oft nur oberflächlich gefaßten Vorsatz zum Sparen gewissermaßen fest zu halten, indem

Digitized by Google

ſich, vermöge deren Einrichtung, die daran Theilnehmenden verbindlich machen, eine von ihnen zu beſtimmende wöchentliche Einlage zu entrichten; und wenn auch hier und da Beiſpiele vorkamen, daß der Vorſatz zum Sparen erſtarb, oder durch mißliche Umſtände aufgegeben werden mußte; ſo ſind doch Viele demſelben treu geblieben und erfreuen ſich nun des hierdurch angewachſenen Kapitälchens; Andern kamen die durch dieſe wöchentlichen kleinen Beiträge erſparten Summen, bei Anſchaffungen von Materialien oder ſonſtigen Haushaltungsbedürfniſſen, ſchon öfters zu Gute.

Zu welchem Umfange dieſe Sparanſtalten durch das in ſie geſetzte Vertrauen gelangt ſind, bethätigen die mit jedem Jahresſchluß ausgegebenen gedruckten Berichte und Rechnungsablagen. Es geht aber auch aus dieſen hervor, mit welcher Pünktlichkeit, Umſicht und Ordnung die edlen Mitglieder, welche ſich deren Verwaltung unterzogen, im menſchenfreundlichen Sinne gearbeitet haben. Der Segen aller derer, welchen in geiſtiger und materieller Beziehung durch dieſe Anſtalten Gewinn zu Theil wurde, möge Ihren Herzen den ſchönſten Lohn gewähren.

Nachdem der gute Fortgang und das ſchöne Gedeihen dieſer drei Inſtitute der Geſellſchaft den geiſtigen Verkehr der Mitglieder zu höherer Thätigkeit angeregt hatten, entſprang die Idee, neue Unternehmungen im Sinne der Gemeinnützigkeit zu veranſtalten.

Indem dir Freude über jenes Gedeihen die Gemüther zur Bereitwilligkeit geſtimmt hatte, konnte wohl keine Veranſtaltung gemüthlicheren Anklang finden, als die Aufſuchung, hier lange und treu gedienthabender Dienſtboten, um ſolche, den andern zum Muſter und Vorbild, zur öffentlichen Kunde zu bringen, ſie an einem Feſttage der Geſellſchaft zu ehren und hervorzuheben, und durch dargereichte Denkmünzen und Preiſe ihnen zu erkennen zu geben, wie der ſeine Pflicht erfüllende Menſch in jedem Stande achtungswürdig ſey.

Die heutige Preisvertheilung an dieſe alten würdigen Hausgenoſſen der Bürgerſchaft wird erweiſen, wie dieſes Unternehmen der Geſellſchaft wohl aufgenommen und theilnehmend gewürdigt worden iſt. Viele edle Frauen und viele Menſchenfreunde haben durch ihre Beiträge zu dieſem Zweck die Möglichkeit gegeben, den Kreis der braven Alten, die an dieſem herzerhebenden Feſte Theil nehmen ſollen, um ein Bedeutendes zu vergrößern, und die Mittel, den Bedürftigeren unter ihnen durch Geldſpenden eine kleine Vergütung für ihre Liebe und Treue zu verabreichen.

Drum ihnen, im Namen der Geſellſchaft und im Namen der Menſchheit, den wärmſten Dank! Dank den verehrten Mitgliedern, welche ſich der Ausführung dieſer Veranſtaltung unterzogen! — Die Thränen der Wehmuth, vom freudig gerührten Alter geweint, mögen ihren Herzen als Dankopfer gelten!

Nachdem dieſe, das Gemüth anſprechende, Veranſtaltung gelungen und mit vielſeitigem Beifall von den Mitbürgern aufgenommen worden war, erfreute ſich die Geſellſchaft der Unterſtützung zu einem neuen Unternehmen, welches gleichſam ihre poetiſche Seite bilden ſollte.

Es war dieſes eine Aufſtellung der ſeltenſten Schönheiten aus der Blumen- und Pflanzenwelt. Mit dankenswerther Bereitwilligkeit hatten deren Beſitzer ihre vorzüglichſten Exemplare zu dieſem Zwecke verwilligt, welche ſodann durch die ſinnreich entwickelten Ideen unſerer kunſtverſtändigen Mitglieder in dem Fache des Gartenbaues aufs ſchönſte geordnet, ein rühmliches Zeugniß abgaben, zu welcher Vollkommenheit die höhere Blumen- und Pflanzenkultur hier bereits gediehen iſt. Der erfreute Beſchauer erblickte einen Reichthum von Schätzen aus dem Pflanzenreiche, in den maleriſchſten Gruppen aufgeſtellt, welchen er hier nicht geahndet und der, einzeln betrachtet, nie den herzerfreuenden Eindruck würde haben hervorbringen können, mit welchem die meiſten Beſuchenden unſere Säle verließen.

Dank ſey den verehrlichen Mitgliedern ausgeſprochen, welche ſich der Ausführung dieſer herrlichen Idee unterzogen, und ebenſo den hochachtbaren Pflanzeneigenthümern, durch deren Wohlwollen, in ſchönſter Harmonie mit den ſinnreichen Kunſtverſtändigen, es der Geſellſchaft möglich wurde, ihre Mitbürger mit dieſem Prachtwerke aus dem Naturreiche zu erfreuen.

Jene zu dieſem Zwecke erwählte Kommiſſion iſt nun in eine ſtrebende Verwaltung verwandelt worden, deren gelehrte und ſachkundige Mitglieder uns die Ausſicht eröffnen, daß dieſer Zweig der menſchlichen Kunſt und Gewerbthätigkeit, in der Geſellſchaft Förderung und Unterſtützung finden, und dem Kreiſe ihrer gemeinnützigen Thätigkeit eine der ſchönſten Zierden hinzufügen werde.

Das jüngſte nun ins Leben tretende Inſtitut derſelben, iſt der Gewerbsverein; und dieſer iſt es, welcher die Unterſtützung, ſowohl aller Gewerbetreibenden, als auch der übrigen Mitbürger, am meiſten in Anſpruch zu nehmen nöthig hat. Denn, wenn Künſtler und Gewerbtreibende nicht einſehen, wie dieſes Unternehmen nur allein die Beförderung der Künſte und Gewerbe zum Zweck haben und das Mittel abgeben ſoll, ihre Leiſtungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und daher zu der der Verloofung vorangehenden Ausſtellung Wenig oder Nichts, oder für den gewöhnlichen Bedarf unbrauchbare Gegenſtände liefern, ſo würde, bei der lebhafteſten Theilnahme des Publikums durch Abnahme von Loofen, dennoch Nichts eingekauft werden können und ſomit jener Zweck gänzlich verfehlt werden. Die Beſchwerden über Nahrungsloſigkeit und über Beeinträchtigung durch Einführung fremder Gewerbserzeugniſſe würden in Nichts zerfallen und vielleicht in künftigen Zeiten, bei anders geſtalteten Zollverhältniſſen, die Reue eintreten, dieſes, für die Emporbringung der Gewerbe ſo äußerſt zweckmäßige Inſtitut nicht williger und einſichtsvoller unterſtützt zu haben.

Die Mitglieder der Verwaltung dieſes Gewerbvereins haben bereits ihre Arbeiten mit größter Thätigkeit begonnen. Die gedruckten Anzeigen, in welchen Zweck und Einrichtung näher auseinander geſetzt, ſind an alle Mitglieder, an alle Künſtler und Gewerbtreibende abgeſendet worden; und es ſteht nun zu hoffen und zu erwarten, wie ſchon im Laufe dieſer Woche viele Anmeldungen von Lieferungen hierzu

Digitized by Google

geeigneter Gegenstände einkommen werden, so wie sich anderer Seits die allgemeine Theilnahme durch Abnahme von Loosen schon aufs günstigste ausgesprochen hat.

Es würde höchst erfreulich gewesen seyn, wenn bei der heutigen Berichterstattung das Beginnen einer abermaligen gemeinnützigen Unternehmung der Gesellschaft hätte verkündet werden können, nämlich die möglichste Beseitigung der Mängel und Uebelstände der Quelle des Grindbrunnens, um eine zweckmäßigere, reinlichere und bequemere Benutzung derselben zu veranlassen.

Obschon diese Heilquelle ihren Ruf aus grauer Vorzeit her datirt, so entging sie doch nicht dem Schicksale mancher anderer dem Menschen nützlicher Dinge, daß sie Perioden hatte, wo sie gänzlich in Vergessenheit gerathen war. Es möchte dieses wohl hauptsächlich ihrer tiefen Lage an dem Ufer des Mains zuzuschreiben seyn; denn indem sie hierdurch den Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, so bedarf sie auch einer öfteren Reinigung und sorgsamen Unterhaltung und daß diese in jenen rohen und kriegerischen Zeiten zum öfteren gänzlich verabsäumt wurden, läßt sich leicht denken, ebenso, wie beim Vorkommen von allgemeinen chronischen Hautkrankheiten, bei welchen ihre Heilkraft sich insbesondere bewährte, hier oder da ein Arzt aufstand, welcher sie wieder zu Ehren brachte.

Mögen nun Allopathen, oder Homöopathen, oder andere, bald auf bald untergehende Systeme, die Heilkraft dieser manchem durch sie Genesenen liebgewordenen Quelle, bezweifeln, oder verdächtigen; das allgemeine Urtheil und die allgemeine Erfahrung spricht laut deren Nutzen aus; und der in der Bürgerschaft bekannt gewordene Entschluß der Gesellschaft, sich dieser, für die leidende Menschheit aus den minderbegüterten Klassen, so heilsamen Quelle, sorgfältig und sachkundig anzunehmen, hat sich des ungetheiltesten Beifalls erfreut, und viele derer, welche dort die Heilung langwieriger Uebel gefunden, haben sich schon erboten für diesen Gemeinwohl befördernden Zweck ihr Scherflein dankbar beizutragen.

Indem ich hiermit den Bericht über das Wirken und das Bestreben der Gesellschaft beschließe, hoffe ich die Ueberzeugung veranlaßt zu haben, wie alle diese angeführten Institute nur durch die Umsicht, die Liebe und die Beharrlichkeit der in den Aemtern stehenden Mitglieder, einen solchen gemeinnützigen Fortgang haben konnten, und wünsche, daß die Mitglieder, denen Zeit und Muße nicht erlauben an den Arbeiten derselben Theil zu nehmen, sich im Herzen freuen mögen, einem Vereine anzugehören, wo mit ihren Beiträgen so manches Gute gestiftet wird."

Man schritt sodann zu Vertheilung der Preise an diejenigen Schüler, welche sich durch Fleiß, bemerkenswerthe Fortschritte und gutes Betragen ausgezeichnet haben, auf folgende Weise:

Im Zeichnen. 1te Klasse:

Heinrich Diesel, von Seibis, Geselle bei Herrn Maurermeister C. Kaiser, große Denkmünze. Jean Bonnet, von Worms, Lehrling bei Herren Streng und Schneider, große Denkmünze. Johann Gaulrapp, von Heppenheim, Geselle bei Herrn Zimmermeister Gehlhaar, kleine Denkmünze. Christian Fricke, von Zelle, Geselle bei Herrn Zimmermeister Gehlhaar, ein Stockzirkel. Philipp Gaulrapp, von Heppenheim, Geselle bei Herrn Zimmermeister Körber, ein Stockzirkel. Friedrich Strömer, Geselle bei Herrn Schreinermeister Malsch, ein Buch. Philipp Frohberg, von hier, Geselle bei Herrn Schreinermeister Frohberg, ein Buch.

Im Zeichnen. 2te Klasse:

Wilhelm Hötzer, von hier, bei seinen Eltern, große Denkmünze. Peter Barth, von hier, bei seinen Eltern, kleine Denkmünze. Georg Schulze, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Jakob Becker, von Bornheim, Gärtner bei Herrn Rinz, ein Buch. August Küchler, von hier, bei Herrn Schlossermeister Dürsch, ein Buch. Jakob Stortz, von hier, bei seinen Eltern, kleine Denkmünze. Adolph Gräf, von hier bei Madame Bonnet (Konditor), ein Buch. Philipp Schinckenberger, aus Braubach, bei Herrn Donndorf (Lithograph), ein Buch.

Im Zeichnen. 3te Klasse:

Philipp Herlich, von Laubach, Lehrling bei Herrn Maler Rau, kleine Denkmünze. Philipp Haßler, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Johann Göbel, von Schotten, Lehrling bei Herrn Spenglermeister Grün, ein Buch. Adam Lächle, von Niederursel, bei seinen Eltern, ein Buch. Karl Heidecke, von Ortenberg, bei Herrn Schreinermeister Bormann, ein Buch.

Im Schönschreiben. 1te Klasse:

Fritz Lerner, von hier, Geselle bei Herrn Schuhmachermeister Muhler, große Denkmünze. Karl Hunger, von hier, Lehrling bei Herrn Kammmachermeister Beer, kleine Denkmünze. Anton Schnatter, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Franz Streit, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Jakob Prösler, von hier, bei Herrn Weißbindermeister Dietz, ein Buch. August Helferich, von Homburg, bei Herrn Weinhändler Peters, ein Buch.

Im Schönschreiben. 2te Klasse:

Abraham Falkenstein, von hier, Lehrling bei Herrn Sattlermeister Herzog, kleine Denkmünze. Johann Adam Lörler, von Ausbach, Geselle bei Herrn Schuhmachermeister Knatz, ein Buch. Konrad Kuntz, von Niederroßbach, Geselle bei Herrn Bendermeister Hermann, ein Buch. August Guthschmidt, von Berlin, Geselle bei Herrn Säcklermeister Eichenberg, ein Buch.

Im Schönschreiben. 3te Klasse:

Wolfgang Reitz, von Westerfeld, bei Herrn Schuhmachermeister Muhler, ein Buch. Johann Streit, von hier, bei seinen Eltern, ein Buch. Friedrich Breitung, von Heldrungen, Geselle bei Herrn Schmiedmeister Pfisterer, ein Buch. Georg Bader, von Weißenbach, Geselle bei Herrn Maurermeister Mack, ein Buch.

Im Rechtschreiben. 1te Klasse:

Karl Becker, von Weckheim, bei Herrn Bürstenmacher Bolde, große Denkmünze. Heinrich Weiß, von hier, kleine Denkmünze. Konrad Ruppel, von Ostheim, Lehrling bei Herrn Schuhmachermeister Ruppel, ein Buch. Jakob Werth, von Morbach, Lehrling bei Herrn Schuhmachermeister Werth, ein Buch. Konrad Dielmann, von Saarbrücken, Lehrling bei Herrn Schuhmachermeister Ruppel, ein Buch.

Digitized by Google

Im Rechtschreiben. 2te Klasse:
Christian Siegler, von Heußenstam, bei Herrn Streng und Schneider, kleine Denkmünze. Johann Walther, von hier, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Walther, ein Buch. Alexander Waag, von Rödelheim, bei Herrn Schirmfabrikant Hoigne, ein Buch.

Im Rechtschreiben. 3te Klasse:
Georg Fuchs, von Hausen, bei Herrn Buchdrucker Wenner, ein Buch. Karl Graf, von Dresden, Geselle bei Herrn Schuhmachermeister Leißler, ein Buch. Karl Hülshoff, von Oberroßbach, Lehrling bei Herrn Schreinermeister Wolf, ein Buch.

Im Rechnen. 1te Klasse:
Georg Dieterich, von hier, Geselle bei Herrn Schreinermeister Dauth, große Denkmünze. Ernst Wetterroth, von Niederrad, bei seinen Eltern, kleine Denkmünze. Karl Rödler, von Wehrheim, bei Herrn Menko, ein Buch. Michael Runckel, von hier, bei Herrn Uhrmacher Sichel, ein Buch. Georg Ollmann, von Idstein, Lehrling bei Herrn Schneidermeister Müller, ein Buch. Georg Fach, aus Münster, bei Herrn Fertsch-Finger, ein Buch.

Im Rechnen. 2te Klasse:
Balthasar Bausch, von Rödelheim, bei seinen Eltern, kleine Denkmünze. Jost Meyer, von hier, bei Herrn Schlossermeister Selfermann, ein Buch. Adolph Diefenbach, von Schwalbach, bei Herrn Schriftgießer Rübsamen, ein Buch. Jakob Ungelin, von Niederrad, bei seinen Eltern, ein Buch. Jakob Schuhmann, von Rückers, Gärtner bei Herrn Nebien, ein Buch.

Im Rechnen. 3te Klasse:
Simon Bretzel, von Filshofen, Geselle bei Herrn Schuhmachermeister Mubler, ein Buch. Johann Kemmer, von Ki. Auheim, Lehrling bei Herrn Schuhmachermeister Koch, ein Buch. Adam Emmerich, von Ober-Ingelheim, Geselle bei Herrn Schreinermeister Kretzschmar, ein Buch. Joseph Busch, von Großheubach, bei Herrn Brotzler und Söhne, ein Buch.

Gewerbschule. Geometrie.
Karl Paul, von hier, bei seinen Eltern, kleine Denkmünze. Friedrich Nieß, bei seinen Eltern, ein Buch.

Nachdem hierauf zwei von den Schülern, im Namen aller Uebrigen, Worte des Dankes, insbesondere gegen die Herren Vorsteher und Lehrer der Schulanstalten, ausgesprochen hatten, folgte ein kurzer Zwischengesang, worauf Herr Pfarrer Schrader die Preisvertheilung an die Dienstboten mit folgenden Worten einleitete:

„Bevor wir nun zu der Austheilung der Preise an die derselben würdig erkannten alten Dienstboten schreiten, erlaube ich mir, im Namen der mit dieser Angelegenheit beauftragten Kommission, unsern herzlichsten Dank allen den Menschenfreunden auszusprechen, welche uns für die diesjährige Preisvertheilung mit Geldbeiträgen gütig unterstützt, und eine gleiche Unterstützung uns für die nächstfolgenden Jahre zugesagt haben. Daß diese milden Gaben auf das gewissenhafteste werden verwaltet, und durchaus zu keinem andern Zwecke verwendet werden, als für welchen sie bestimmt worden, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Versicherung."

„Es haben sich zu der diesjährigen Preisvertheilung im Ganzen 25 Personen gemeldet, nämlich 12 männlichen und 13 weiblichen Geschlechts, sämmtlich mit den vortheilhaftesten beglaubigten Zeugnissen ihrer früheren und jetzigen Dienstherrschaften versehen. Mehrere unter ihnen hatten sich auch in früheren Jahren bereits gemeldet, hatten aber damals entweder noch gar nicht berücksichtigt werden können, weil sie in der Dauer ihrer Dienstzeit Andern nachstanden, oder waren blos einer öffentlichen Belobung und eines geringeren Geldpreises theilhaftig geworden. Ueber die Grundsatze, nach welchen bei der Zuerkennung der Preise verfahren wird, habe ich nur das Eine zu bemerken, daß außer der Vorzüglichkeit der eingereichten Zeugnisse hierbei hauptsächlich die Zahl der Dienstjahre, welche in einem und demselben Hause oder in einer und derselben Familie zugebracht worden, den Grund der Entscheidung bildet, und daß wir bei den zuerkannten Geldpreisen auch mit auf die größere oder geringere Bedürftigkeit der betheiligten Personen Rücksicht genommen haben. Die jährlich auszugebenden sechs Denkmünzen der Gesellschaft hat die Kommission vorzugsweise Personen männlichen Geschlechts zutheilen zu sollen geglaubt, weßhalb ich besonders erinnern muß, daß bei weiblichen Dienstboten das für sie ausgefertigte Ehrenzeugniß der Denkmünze gleich zu achten sey."

Es folgte nun die Preisvertheilung selbst.

1) Götz David, aus Langenzenn, alt 71 Jahre. Er ist seit 56 Jahren hieselbst in Diensten gewesen, nämlich 8 Jahre bei dem verstorbenen Herrn Nathan Juda Bing, 6 Jahre bei dem verstorbenen Herrn Lazarus Hirsch Wimpfen und dessen Wittwe, und alsdann 42 Jahre ununterbrochen bei Herren Oppenheimer und Schloß. Ihm wurde zuerkannt: die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß und 10 Kronthaler.

2) Johannes Diehl, aus Willingshausen in Kurhessen, 72 Jahre alt, seit 49 Jahren in Diensten der Handlung des Herrn Jean Noë d'Orville. Ihm wurde zuerkannt: die Denkmünze nebst Ehrenzeugniß und 6 Kronthaler.

3) Schönchen Neuhaus, aus Haldenbergen bei Hanau, 70 Jahre alt, seit 48 Jahren ununterbrochen in Diensten hieselbst bei Herrn Jonas Meyer Elsaß Wittwe und deren Eltern. — Ehrenzeugniß und 8 Kronthaler.

4) Elisabeth Watwes, aus Ahlbach bei Gießen, 58 Jahre alt, seit 43 Jahren im Dienst bei Herrn Weingärtner Kaspar Nagel in Sachsenhausen. — Ehrenzeugniß und 10 preuß. Thaler.

5) Elisabeth Paul, aus Hutten bei Schlüchtern, 62 Jahre alt, seit 42 Jahren im Dienst, zuletzt 36 Jahre ununterbrochen in der Familie des Herrn geh. Hofraths von Rebell. — Ehrenzeugniß und 10 preuß. Thaler.

6) Heinrich Hoest, aus Heddernheim, 62 Jahre alt, 41 Jahre lang in Dienst bei Herrn J. B. Both, nunmehr in Ruhestand versetzt. — Denkmünze nebst Ehrenzeugniß und 4 Kronthaler.

7) Johannette Jakob, aus Klein-Steinheim, 50 Jahre alt, seit ihrem 9ten Lebensjahre im Hause und im Dienste von Herrn J. A. Teplitz Wittwe. — Ehrenzeugniß und 10 preuß. Thaler.

Digitized by Google

8) Juda Heinemann, aus Rödelheim, 61 Jahre alt, seit mehr als 40 Jahren in Diensten des Herrn Jak. Abr. Hahn. — Denkmünze nebst Ehrenzeugniß und 4 Kronthaler.

9) Katharine Elsässer, aus Schlüchtern, 66 Jahre alt, 40 Jahre im Dienst bei Herrn Andr. Heinz Wittwe. — Ehrenzeugniß und 6 preuß. Thaler.

10) Johann Georg Lenz, aus Holzheim, 76 Jahre alt, seit fast 39 Jahren im Dienst; zuerst 3½ Jahre bei Herren Geunelius und Comp. und seit 1800 bei Herrn Konstantin Fellner. — Denkmünze nebst Ehrenzeugniß und 4 Kronthaler.

11) Karl Heinrich Wenner, aus Meisenheim, alt 68 Jahre, seit 39 Jahren im Dienst der Herren Chicon Sarasin und Comp. — Denkmünze nebst Ehrenzeugniß und 4 Kronthaler.

12) Katharine Wolf, aus Lorsbach, 67 Jahr alt, seit 37 Jahren im Dienst bei Herrn Schneidermeister J. P. Germann. — Ehrenzeugniß und 6 preuß. Thaler.

Eine größere Anzahl von Denkmünzen und Ehrenzeugnissen zu gleicher Zeit auszugeben, konnte nicht für angemessen erachtet werden. Da sich aber unter den Angemeldeten noch Einige befanden, die wegen der Länge ihrer Dienstzeit wie auch ihres Wohlverhaltens doch ebenfalls schon in diesem Jahre einer öffentlichen ehrenvollen Erwähnung werth geachtet werden mußten, so waren ihnen, — unter dem Vorbehalt, sich in folgenden Jahren wieder melden zu dürfen, — für dieses Mal nur Geldpreise zuerkannt worden, nämlich:

13) Elisabeth Henrich, aus Kronberg, 60 Jahre alt. Ihre Dienstzeit beträgt 40 Jahre. Hiervon hat sie die ersten 18 Jahre bei mehreren Herrschaften, die letzten 26 Jahre aber ununterbrochen im Dienst des Herrn Schlossermeisters Joh. Paulus Ahl zugebracht. Ihr wurde zuerkannt: Oeffentliche Belobung und 4 Kronthaler.

14) Götz Weil, aus Schierhofen, bei Hagenau im Elsaß, 63 Jahre alt, seit 35 Jahren ununterbrochen im Dienst bei Herrn G. A. Sichel. — Oeffentliche Belobung und 6 preuß. Thaler.

15) Johann Adam Müller, von hier, 68 Jahre alt. Nachdem derselbe 19 Jahre lang in Militärdiensten hiesiger Stadt gestanden, befindet er sich nunmehr seit 34 Jahren in der Buchhandlung der Frau Wittwe Schäfer. — Oeffentliche Belobung und 10 preuß. Thaler.

16) Georg Friedrich Sauerstein, aus Bockenheim, 51 Jahre alt, 33 Jahre lang in Diensten der Rothnagel'schen Tapeten-Fabrik und Handlung. — Oeffentliche Belobung und 6 preuß. Thaler.

17) Johann Nikolaus Schertzinzky, von hier, 86 Jahre alt. Dieser hatte sich nicht persönlich gemeldet, sondern die Kommission war auf andere Weise auf ihn aufmerksam gemacht worden. Dies war indeß erst geschehen, als über sämmtliche Denkmünzen und Ehrenzeugnisse für dieses Jahr bereits verfügt worden war. Ihm konnte daher für jetzt weder die eine noch das andere mehr zuerkannt werden, obschon er dessen nach der Länge seiner Dienstzeit und nach dem Resultat der über ihn eingezogenen Erkundigungen wohl würdig gewesen wäre. Er ist vor 48 Jahren als Auslaufer in der Tuchhandlung der Herren Goullet und Sinn, jetzt Goullet und Büttner, in Dienst getreten, seit 9 Jahren aber wegen Kränklichkeit und Altersschwäche in Ruhestand versetzt. — Oeffentliche Belobung und 8 Kronthaler.

Endlich wurden noch zwei würdigen alten Dienstboten, denen vor 2 Jahren und im vorigen Jahre bereits Preise zuerkannt worden, um ihrer ganz besonderen Würdigkeit willen, und weil sie zugleich sich in beschränkten Verhältnissen befinden, ein Geschenk an Geld verabreicht, nämlich:

18) Katharine Elisabeth Meyer, aus Darmstadt, 65 Jahre alt, seit 46½ Jahren im Dienst der Frau Wittwe Karoß. Ihr wurden zuerkannt: 20 preuß. Thaler.

19) Katharine Dönges, aus Marburg, alt 69 Jahre, seit mehr als 46 Jahren im Dienst der Frau Wittwe Nachtrieb. Sie erhielt: 8 Kronthaler.

Nach geendigter Preisvertheilung sprach Herr Pfarrer Schrader noch folgende Worte:

„Beendet ist die heutige Feier! O daß nicht mit ihr die Eindrücke schwinden möchten, die sie in den Seelen der hier Versammelten hervorgerufen hat! Das ist der innige Wunsch meines Herzens, mit welchem ich Sie Alle, verehrte Anwesende, zum Abschied grüße. Möchte dir Freude, dir sanft und wohlthuend hier unser Inneres bewegt, lieblich fortönen in freundlicher Erinnerung an das, was der heutige Abend uns vorführte oder gewährte! Möchte tief gefühlter Dank gegen Gott dauernd dieselbe weihen und heiligen! Möchten die Vorsätze, die in uns sich regten, zur rühmlichen That werden! Nur dann können wir die Stunden, die wir hier zugebracht haben, nicht als verloren ansehen; denn nur was uns bleibt und Frucht bringt, ist wahrer Gewinn. — Und solchen bleibenden Eindruck der heutigen Feier wünsche ich denn vor allen euch, ihr würdigen Alten, denn der heutige Tag zu einem recht eigentlichen Ehrentage geworden ist. Wie lange ihr an der Erinnerung an denselben euch noch erfreuen, wie oft ihr die Wiederkehr desselben hier noch wieder mitfeiern sollt: das steht bei Dem, der „aller Menschen Tage auf sein Buch geschrieben hat." Aber ob lang noch oder kurz der Rest eurer Erdenlaufbahn sey: es kann euch nimmer übel gehen, wenn Gefühle und Gesinnungen in euch lebendig bleiben, wie sie der heutige Abend in euch erwecken mußte. So setzet getrost und heiteren Geistes euren Wanderstab weiter, ob auch das greise Haupt sich senke und die schwachen Kniee beben. Heil euch, wenn euer Gewissen euch das Zeugniß gibt, daß da, wo alle irdischen Unterschiede aufhören und alle weltlichen Ehrenzeichen ihren Glanz verlieren, euch eine unvergängliche Ehrenkrone zu Theil werden wird! Ja, damit segne euch Gott!" —

Mit einem passenden Gesange wurde hierauf die ganze Feierlichkeit beschlossen.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 29. Donnerstag den 26. November 1835. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Ueber Fallimente und deren Bestrafung.

Die merkantilische Solidität auf hiesigem Platze hat sich von jeher, selbst in den schwierigsten Krisen, bewährt; sie gereicht unserer Stadt zum Ruhme, und Fallimente von Bedeutung gehören in Frankfurt zu den Seltenheiten. Strenge Gesetze und deren kräftige Handhabung haben diesen erfreulichen Zustand, wenn auch nicht begründet, doch zu dessen Begründung und Festhaltung mitgewirkt. Eine kurze Entwickelung des Geistes dieser Gesetze, welchen schon oft der unverdiente Vorwurf einer merklichen Unzulänglichkeit gemacht worden, ist der Zweck gegenwärtigen Aufsatzes.

Die Zahlungsunfähigkeit an und für sich, wenn nicht zufällige und unverschuldete Unglücksfälle nachgewiesen werden können, genügt, daß der insolvente Schuldner der Ahndung dieser Gesetze verfalle, nämlich der Rechtswohlthat der Güterabtretung verlustig, für infam und zur Bekleidung ehelicher Aemter und Gesellschaften unwürdig gehalten, und mit Leibes- und anderer Strafe belegt werde. Schon die ältere deutsche Reichsgesetzgebung hatte sich in dieser Beziehung ernst und unumwunden ausgesprochen *).

Hiernach ist es nicht einmal nöthig, daß der Schuldner durch übermäßige Pracht und verschwenderische Haushaltung Veranlassung zur Insolvenz gegeben habe. Dieser Umstand ist nämlich in der Reichsgesetzgebung zwar besonders hervorgehoben, aber nicht als Bedingung der Strafbarkeit anerkannt, welche letztere nur durch die Nachweisung besonderer Unglücksfälle ausgeschlossen wird.

Noch klarer ist diese Bestimmung in der hiesigen Partikulargesetzgebung enthalten.

Unsere Fallitenordnung vom 3. Juli 1708 §. 1. schreibt vor:

> der Schuldner soll „die unverschuldeten Unfälle, so ihn zu solchem Unvermögen gebracht, gebührlich darthun und erweisen,"

und im §. 7.:

> der Schuldner soll examinirt werden „ob er erweislich durch unvorhergesehene Unglücksfälle in den Abgang der Nahrung und Verderben kommen."

Zur näheren Erläuterung mögen nachfolgende Bemerkungen dienen.

Früherhin hatte die Ueberschuldung ihre genügende Bestrafung in der privatrechtlichen Verfolgung selbst, indem der Schuldner seinem Gläubiger zu Hand und Halfter übergeben wurde, und seine Schuld abverdienen mußte *), oder hernach in den Schuldthurm

*) Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 Tit. 23. verordnet nämlich:

„§. 1. Als — vielmals durch die Handthierer und Gewerbsleut gefährlicher und betrüglicher Weis, im Schein Trauen und Glaubens, Geld und Waar bey andern Leuten aufgebracht, entlehnet und genommen worden, fürter ihre Gewerb und Handlungen damit zu üben und zu treiben, welche zu Zeiten mit ihrem übermäßigen Pracht, unordentlichem Wesen, Leben, und sonst in andere Wege (ohne daß ihnen an ihren Leibern und Gütern einige Schäden, Gefängnuß, Abschatzung oder andere verderbliche Unfälle zugestanden) in Abnehmen und Verderben kommen, darnach aufstehen, austreten, sich in andere Herschafften begeben und von denselben wider ihrer Obrigkeit, und der Kläger, so ihnen Geld oder Waar geliehen und zugestellt haben, Willen aufgenommen, vergleitet, geherbergt, und fürgeschoben werden. Dieweil solche betrügliche und schädliche Handlungen, die sich einem Diebstahl wohl vergleichen, dem gemeinen Nutz zu Nachtheil reichen;

§. 2. So setzen, ordnen und wöllen wir, daß solche Handthierer und Gewerbsleut, so sie fürsetzlicher oder betrüglicher Weise, und nicht aus kündlichem und zugestandenem Unfall ausstehen, Bankerott machen, und außtrinnig werden, hinfüro von keiner Herschafft oder Obrigkeit aufgenommen, noch ohn Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet, sondern wo die betretten, zu Haften angenommen, den Klägern zu Recht gehalten, und nach Gestalt der Sachen gestrafft, auch so sie wieder zu häuslichen Wohnungen kommen, alsdann zu keinen Aemptern, oder Dignitäten gezogen werden sollen: Wären sie aber aus kündlichen und unversehenlichen zugestandenen Unfällen oder Schäden, in Verderben und Außstand kommen, alsdann mögen sie aufgenommen, und vergleitet, Mitleyden mit ihnen gehabt, und den gemeinen Recht nach, gegen ihnen gehandelt werden.

§. 3. Aber in allwegen sollen die Stände und Obrigkeiten, in deren Gebiet die verdoebene bankerottirende Kauffleut gewichen sind, und sich aufhalten, schuldig seyn, alles Geld, Klein- oder, Schuldbücher, und andere Brief und Güter, so sie mit sich hinweggenommen, von ihnen zu erfordern, und gemeinen Gläubigern zu Gutem gerichtlich hinterlegen und verwahren lassen."

*) M. s. hierüber Sächsisches Landrecht B. 3. Art. 39. Schwäbisches Landrecht Kap. 133. Kaiserrecht Thl. 1. Kap. 25. Kopp von hessischen Gerichten Thl. 1. Kap. 25.

gesetzt ward, um durch das öffentliche Gefängniß theils zu der äußersten Anstrengung genöthigt zu werden, theils zur Strafe und um den betrogenen Gläubigern eine Genugthuung zu gewähren, wie etwas Aehnliches schon im römischen Rechte vorkam *), und so seine Schuld abzusitzen **).

Diesem strengen Verfahren konnte man sich nur auf eine doppelte Weise entziehen: einmal faktisch, indem man sich über die Grenze begab, und sein Vermögen etwa mitnahm; oder zugleich rechtlich, indem man um die Rechtswohlthat der Güterabtretung nachsuchte, welches seit dem 16ten Jahrhundert üblich ward ***), und um so tiefer einzugreifen drohte, als die Voraussetzung einer unverschuldeten Insolvenz sich im justinianischen Rechte nicht ausdrücklich ausgesprochen fand, obwohl sie darin mehr stillschweigend unterstellt, als mißbilligt wird †).

Auf beide bezieht sich die Reichspolizeiordnung, indem sie (§. 1.) dem ausgetretenen Schuldner nur dann Aufnahme und Geleit zusichert, und nur dann die Berufung auf das „gemeine Recht" zuläßt, wenn er durch kundbar unversehentliche Unfälle in Verderben und Ausstand kommen; im entgegengesetzten Falle aber (§. 2.) verordnet, daß derselbe von keiner Herrschaft aufgenommen oder vergleitet, sondern sofort zur Haft genommen, dem Kläger zu Recht gehalten, und nach Gestalt der Sachen gestraft werden solle, während das mitgenommene Vermögen in jedem Falle den Gläubigern auszuliefern sey ††).

In welcher Beschränktheit man auch geneigt seyn möchte, diese Bestimmung zu nehmen, so ist sie doch von jeher auf jeden nicht genugsam entschuldigten Banquerout bezogen, und die darin angedrohte Strafe als eine öffentliche Ahndung zur Aufrechthaltung des gemeinen Kredits, auch wohl der Handelsprivilegien, genommen worden, wogegen man nun die Personal-Exekution nach erklärter Insolvenz hinweggefallen glaubte, obgleich dieselbe der Theorie nach allerdings noch fortbesteht †††).

Von diesem Standpunkte geht denn auch unsere hiesige Partikulargesetzgebung aus, indem sie zunächst die Voraussetzungen der Güterabtretung genau bestimmt ††††), im Uebrigen aber sich an die Reichsgesetzgebung anschließt, dieselbe ohne Unterschied auch auf die Fälle, wo der Schuldner nicht ausgetreten ist, und wo er sich mit seinen Gläubigern durch Akkord oder Nachlaßvertrag abgefunden hat, bezieht *), die darin enthaltene, bereis oben bezeichnete Bestrafung:

„um der Schwächung anderer ehelichen Handelsleute Nahrung, mithin des gemeinen Comercii Zerrüttung vorzubeugen"

ernstlich androht **), und namentlich dieselbe für den Fall angemessen hält, wo der Schuldner seine Gläubiger gefährlicher Weise anfetzt und nicht durch erweisliche Unglücksfälle, sondern durch „Nachlässigkeit — mit fremdem Gelde und Gute unteenommene gefäheliche Handlungen und dergleichen übles Verfahren" den Zustand veranlaßt hat ***).

Hieraus ergiebt sich, daß nach Maßgabe der früher eingetretenen Nachtheile der Insolvenz durch Privatverfolgung auf den Antrag der Gläubiger, nunmehr eine von diesen unabhängige und nur durch die Rechtswohlthat der Güterabtretung zu vermeidende öffentliche Bestrafung stattfindet, sobald die in jenen Gesetzen unterstellten Voraussetzungen eintreten. Hiezu bedarf es überdies keiner besondeeen Nachweisung einer Aegist oder einzelner betrüglichen Handlungen †) sondern es genügt, wie gesagt, eine ohne besondere Unglücksfälle eintretende so große Ueberschuldung, daß daraus jene gefährliche und rechtswidrige Handlungsweise hervorgeht, wonach der Schuldner mit feemden Fonds negotiirt, auf der Gläubiger Kosten lebt, durch Kontrabiren von Schulden, die er zu bezahlen nicht hoffen kann, seinen Kredit misbraucht und der Gläubiger Vertrauen hintergeht. Gerade dies will das oben angeführte Reichsgesetz mit den Worten:

„gefährlichee und betrüglicher Weiß im Schein Glaubens und Trauens Geld und Waare bey andern Leuten aufgebracht ꝛc."

sagen.

Noch muß hier auf eine weitere, besonders strenge Vorscheift unserer Partikulargesetzgebung aufmerksam gemacht werden, wonach ausdeücklich bestimmt ist:

„daß ein jeder Schuldner, so sich in dem Stande, seine Creditores nicht befriedigen zu können, findet, solches bei Gericht sofoet anzuzeigen ††)"

veepflichtet ist, indem schon die bloße Unterlassung dieser Anzeige als strafbar erklärt und hierbei dem Gerichte die Befugniß eingeeäumt wird, sich der Prrson des Schuldners, obgleich kein Kläger voehanden, durch Ergreifung und Haft zu versichern, und das gesammte Vermögen unter Siegel legen zu lassen.

*) l. 25. §. 7. D. quae in fraud. credit. Vgl. Cod. Theod. lib. 9. tit. 11.

**) Stryck usus modern. lib. 42. tit. 3. §. 7—17. Quistorp Beiträge Bd. 1. S. 154 flg.

***) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. 3. §. 456 und 463.

†) l. 1. C. Theod. qui bon. ex L. Jul. 4. 20. l. 51. de re judicat. Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprozesses S. 327.

††) R. P. O. v. 1548 tit. 22. §. 1. und v. 1577 tit. 23. §. 2 und 3.

†††) l. 1.' C. qui bon. ced. (7. 71.) Mevius dec. VIII. 222 Schweppe Vom Konkurse. §. 10.

††††) S. Stadtreformation Thl. I. tit. 50. Rathsverordnung vom 24. Februar 1631. §. 1 — 3.

*) Stadtreform. Thl. II. tit. 27. §. 8 — 12.

**) Rathsverordnung vom 24. Februar 1631. §. 4 und 5.

***) Rathsverordnung vom 3. Juli 1708 und vom 22. August 1719.

†) Vgl. Schweppe Vom Konkurse. §. 30.

††) Rathsverordnung vom 3. Juli 1708 §. 1. und vom 22. August 1719.

Ueber die Senckenberg'sche Naturforschende Gesellschaft, insbesondere über die zoologischen Vorträge des Herrn Dr. med. Cretzschmar.

Was die Senckenberg'sche Natueforschende Gesellschaft seit ihrer Gründung im Allgemeinen geleistet hat, bedarf

Digitized by Google

keines näheren Kommentars. Ihre Sammlungen und ihre mannichfaltigen kostbaren Naturschätze liegen offenkundig vor, und sind ein Gegenstand der Bewunderung, Erheiterung und Belehrung für alle Einheimische und Fremde.

Durch großmüthige Beihülfe mehrerer hiesigen achtbaren Bürger ist die Gesellschaft in den Stand gesetzt worden, die für ihre Sammlungen bestimmten Lokalitäten bedeutend zu erweitern, und in einem Zeitraume von zehn Jahren hat sie sich eines namhaften Zuwachses von Naturschätzen zu erfreuen gehabt, wozu die letzte Reise unseres unermüdlichen Mitbürgers, Herrn Dr. Eduard Rüppel, am meisten beitrug *). Daß mit der Vergrößerung der Sammlung auch zugleich die Ausgaben zunehmen mußten, ist leicht begreiflich, wenn man nur die Kosten des Transports, der Zubereitung, Aufstellung und Konservation in Erwägung zieht.

So aufmunternd übrigens die stete Theilnahme des Publikums gewesen ist, so würde die Gesellschaft dennoch wohl schwerlich im Stande gewesen seyn, den Bedürfnissen des Instituts vollkommen zu entsprechen, und insbesondere solches in naturwissenschaftlicher Hinsicht nützlich und lehrreich zu machen, wenn ihr nicht bereits seit dem Jahre 1826 durch das Wohlwollen und die stets für alles Gemeinnützige und Großartige wirkende Fürsorge unserer höchsten Staatsbehörden eine jährliche Unterstützung von 1500 fl. zu Theil geworden wäre, die ohne Zweifel auch fernerhin verwilligt werden wird.

Das Institut wurde hierdurch hauptsächlich in den Stand gesetzt, sich gerade in seinem praktischen Nutzen und seiner folgenreichsten Wirksamkeit auf das Merklichste zu entwickeln.

Damit nämlich der Hauptzweck der Gesellschaft, eine zeitgemäße und allgemeine Beförderung der Naturwissenschaften am hiesigen Orte, in Erfüllung gebracht werde, erhielt sogleich damals, im Anfange des Jahres 1826, Herr Dr. med. Cretzschmar vermittelst der ihm hierzu ertheilten Anstellung den Auftrag, im Lokale der Gesellschaft Vorträge aus dem Gebiete der Zoologie zu halten. Es war diesem tüchtigen, genialen Arzte und Naturforscher überlassen, die förmlichen Anordnungen hierzu selbst zu treffen. Für angemessen muß es daher erkannt werden, daß er seine Vorträge halbjährig so anordnete, daß sie mit den, für das hiesige Gymnasium festgesetzten Lehrstunden gleichen Schritt hielten, nämlich im Sommer von 7—8 Uhr Morgens und im Winter von 6—7 Uhr Abends, wodurch den Schülern der zwei oberen Klassen des Gymnasiums die Theilnahme an denselben möglich und erleichtert wurde. Eben so zweckmäßig war es, daß er zu seinen Vorträgen Jedermann unentgeldlichen Zutritt gestattete, wodurch sie um so gemeinnütziger wurden.

Wenn auch das Publikum zu jeder Zeit vermittelst öffentlicher Anzeigen von dem Gegenstande dieser Vorträge in Kenntniß gesetzt wurde, so möchte es dennoch jetzt nach Verlauf von zehn Jahren nicht uninteressant und als eine wohlverdiente Anerkennung der trefflichen Leistungen unseres Cretzschmar erscheinen, eine gedrängte Uebersicht von dem Inhalte der in diesem Zeitraume abgehaltenen Vorträge mitzutheilen.

Unverkennbar sollten sie vor allem dem wesentlichen Zwecke entsprechen, welcher den schon bestehenden Dr Senckenberg'schen Anstalten von ihrem edeln Stifter zu Grunde gelegt wurde. Dieser, das Bedürfniß einer jeden Zeit erkennend, wollte Gelegenheit und Mittel bieten, um das heilkundige und naturkundige Wissen durch besondere Pflege der Elementarfächer und vermittelst der abzuhaltenden Vorträge an seine Anstalten zu fesseln, und diese dadurch zu vermehren und zu heben. In diesem Sinne wurden denn auch die neueren Anstalten von der Senckenberg'schen Naturforschenden Gesellschaft gestiftet; sie sollten einen gleichen Zweck verfolgen, und mehr den Anforderungen der Wissenschaft, als der Schaulust genügen.

In diesem nämlichen Sinne hat Cretzschmar den Plan zu seinen naturwissenschaftlichen Vorträgen aufgefaßt und ausgeführt.

Diese Vorträge begannen mit einer allgemeinen Uebersicht von dem naturkundigen Wissen, handelten sodann von dem Fache, welches er zu bearbeiten seinen vielumfassenden Studien gemäß sich vorgesetzt hat, und gedachten in einer Einleitung der verschiedenen Systeme, welche von Aristoteles bis auf unsere Zeiten von den Naturforschern befolgt worden sind. Es wurde eine zeitgemäße Deutung von dem Leben der Thiere erklärt, wie solche sich abtheilt in eine natürliche Lehre, die auf ihre Organik und ihre Verrichtungen gegründet ist, und in eine künstliche Methode, welche die äußeren Merkmale zum Klassifiziren benutzt. Mit Befolgung der Lehre des natürlichen Systems wurde nun die ganze Thierwelt von den Infusorien und Polypen bis zu dem Menschen hinauf in einem Schema erklärt, welches seine Abtheilungen an die stufenweis fortschreitende Vervollkommnung der Organe lehnt und auf diese begründet.

Nachdem in mehreren Kursen diese Allgemeinheiten erörtert waren, wurden die vollendeteren Typen der Thierwelt, die Säugethiere und Vögel, in jeder speziellen Deutung vorgetragen, und zwar aus dem gewiß richtigen Grunde, weil das Leben der Thierwelt überhaupt in diesen zwei Klassen am Bestimmtesten und auf der möglichsten Stufe der thierischen Vollkommenheit ausgesprochen ist. Auch zur Vollbringung dieser Absicht wurden im Winter die allgemeinen Prinzipien vorgetragen, und im Sommer, als derjenigen Jahreszeit, welche für die Beschauung die geeignetste ist, die Ordnungen, Gattungen und Arten abgehandelt.

Eine Lehre von den Hausthieren mochte Cretzschmar um deswillen als eine besondere hier angereiht haben, weil die Hausthiere in einer steten Wechselwirkung zu dem Menschen und in einer so anerkannt nützlichen Beziehung zu seinem Haushalte stehen, mithin ganz allein den natürlichen Zusammenhang zwischen der Thierwelt und dem Menschen herstellen.

Den Schluß für diese wichtigen Deutungen bildet eine thierische Seelenlehre, mit deren Vortrag er noch in diesem Augenblick beschäftigt ist.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 69 flg. Bd. V. S. 233 flg. (Anm. d. Einsenders.)

Digitized by Google

Hierin gebührt unserem Cretzschmar ein ganz besonderes Verdienst, weil er solche, aus eigenen Beobachtungen schöpfend, als eine neue Lehre aufzustellen und zu begründen verstanden hat, indem er es unternommen, eine Lücke auszufüllen, die für die Erkenntniß von dem Leben der Thiere eben so nothwendig geworden ist, als sie bisher unbeachtet geblieben war.

Mit diesen bedeutenden Leistungen hat Cretzschmar rühmlichst dem Zwecke dieser naturwissenschaftlichen Anstalten entsprochen, und mit Zuversicht ist es zu erwarten, daß er denselben auf der so wacker betretenen und nun schon so schön geebneten Bahn weiter verfolgen werde.

Das zahlreiche Auditorium, vor welchem Cretzschmar bisher seine Vorträge gehalten, die dauernde Theilnahme, welche denselben geschenkt wird, können als lautsprechende ehrenvolle Zeugnisse gelten, daß der durch sie beabsichtigte Zweck in Erfüllung gehe, und immer gesegnetere Früchte trage.

Lebensansichten.

Die einzige Art von Rache, die ein verständiger Mensch an einem nichtswürdigen Menschen zu nehmen braucht, besteht darin, daß er ihn durch ein ununterbrochenes edles Betragen nöthigt, seinen Feind zu bewundern und zu schätzen, und doch seinen Groll dadurch reizt, daß er sich mit ihm auszusöhnen weigert. „So muß man — wie Shakspeare seinen Falstaff sagen läßt — selbst Streitigkeiten zu seinem Vortheile benutzen!“

Folgendes sollte ein allgemeines Sprichwort werden: Ein Narr spart kein Wort, ein Mann von Genie kein Geld!

Wenn Einer viele Fehler hat, so zeig' er sie alle zusammen neuen Freunden; dann werden sie sich daran gewöhnen, nicht aber, wenn er nach und nach mit neuen anrückt.

An verfehlte Absichten werden die Menschen so ungern erinnert wie an ihre Fehler.

Es ist nicht selten der Fall, daß Männer, die durch Einsicht, Kenntnisse und Erfahrungen sich das Recht erworben haben, Mißbräuche, Mängel und Gebrechen zu rügen, selbst dann, wenn sie dabei sich keine Persönlichkeiten erlauben, von lichtscheuen Leuten, die die Oeffentlichkeit aus guten Gründen fürchten, angefeindet, ja selbst in Schmähschriften und Pamphlets verläumdet werden.

Jeder Mensch lenkt im Leben zwei verschiedene Zügel, den seiner Einnahmen und den seiner Ausgaben; viele versehen es darin, daß sie den letzten unbedachtsam schießen lassen, so daß die Fahrt durch das Leben oft mißlich wird.

Wenn sich Weiber vornehmen: Alles zu gestehen, so sehen sie doch selbst mit Verwunderung am Schlusse ihrer Beichte, daß sie nur das Halbe gesagt haben.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 13 November:

289) Frau Elis. Friedr. von Carben, geb. Bromer, aus Heddersdorf in Rheinpreußen, luth., des hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Herrn Joh. Phil. von Carben, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. August. D. 45 wohnhaft.

290) Jakob Scheidel, den 23. September 1798 zu Hohensülzen in Rheinhessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. März u. 14. April, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Marg. Henriette Ullmann, als Lohnbedienter. A. 144 wohnhaft.

Am 18. November:

291) Herr Konr. Rancke, den 8. April 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Schlossermeister. A. 144 wohnhaft.

292) Herr Georg Joh. Freiherr von Ziegesar, den 10. März 1809 zu Neuwied geb., luth., Dr. jur., hiesiger Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Nov. d. J. J. 105 wohnhaft.

293) Frau Kath. Marg. Konrad, geb. Mogk, aus Friedberg, luth., des hiesigen Bürgers und Wirths zu Bornheim, Herrn Georg Mich. Konrad, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juli u. 1. September.

Am 20. November:

294) Herr Joh. Bapt. Rentlinger, den 5. Oktober 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Novemb. d. J., als Regenschirmfabrikant. B. 123 wohnhaft.

295) Frau Joh. Magdal. Hirt, geb. Mozer, aus Tübingen, luth., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Hrn. Andr. Eberhard Hirt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juni. G. 137 wohnhaft.

296) Herr Joh. Mart. Grünewald, den 16. Aug. 1800 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Silberarbeitermeisterrecht. E. 119 u. 120 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 6. November:

34) Herr Moses Israel Worms, den 13. März 1806 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Oktober, als Handelsmann. Lit. D. vor dem Eschenheimer Thor wohnhaft.

Am 18. November:

35) Herr Anton Frank, den 23. Nov. 1802 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. November, als Handelsmann. K. 110 wohnhaft.

36) Herr Jak. David Schloß, den 7. Sept. 1809 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Novemb., als Handelsmann. H. 18 wohnhaft.

Am 20. November:

37) Herr Gumperz Trier, den 12. Januar 1802 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Oktober, als Handelsmann. A. LXI wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 30. Dienstag den 1. Dezember 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer 1½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender bitten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VI. Sitzung. Samstag den 28. November 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Hrrren: Dr. Eder, C. Weigenand, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel und Dr. G. Fresenius, ferner der Herren Schöff v. Guaita, Senator Bansa, E. Meyer, Forsboom-Goldner, Schöff v. Günderrode, Kanzleirath Dr. Fiedler, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Fiskal Dr. Jost, Dr. jur. Kloß, C. Löschhorn, L. A. Wurster.

§. 25. Auf der Tagesordnung war der Kommissionsbericht vom 21. November d. J.:

die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr.

Das Protokoll der IV. Sitzung vom 11. v. M. wird verlesen und genehmigt.

Hierauf verliest Herr Schöff Scharff, als von der Kommission erwählter Referent, deren Bericht, lautend, wie folgt:

„Am 4. d. M. wurde der Kommission der Auftrag zu Theil, über den Vortrag hohen Senats, die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr., Bericht zu erstatten *). Demnach haben wir diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und erlauben uns, in Nachstehendem das Resultat vorzutragen.

Schon in der Konstitutions-Ergänzungsakte war vorgesehen, daß es der Prüfung des Senates vorbehalten bleibe, ob und in wie weit Stadtämter vereinigt werden könnten, und es sind deßhalb zu verschiedenen Zeiten Vorträge an die gesetzgebende Versammlung gelangt, welche das Gesetz vom 30. Oktober 1819 zur Folge hatten. Der Art. 8 dieses Gesetzes (Gesetz- und Statutensamml. Bd. II. S. 93) bestimmt nun die Vereinigung des Korn- oder Landrentenamts, so wie des Administrationsamts der geistlichen Güter, zu einem neuen Amte unter dem Namen: Stadtkämmerei. — Der Zweck dieser Vereinigung war, nächst der Kostenersparniß, hauptsächlich auch die möglichste Vereinigung des städtischen Immobiliar-Eigenthums bei ein und derselben Verwaltungsbehörde, aus welchem Grunde späterhin, gewiß nicht anders als höchst zweckmäßig, nicht allein die Erhebung der Standamtsgefälle, der Miethzinsen der verschiedenen vermietheten städtischen Lokalitäten, der Grundzinsen und der Laudemialgebühren von Wallgrundstücken von hochlöblichem Rechneiamt, sondern auch von dem früheren Ackergericht die Erhebung des Schutzlohns und der Brückezinsen, und endlich die Aufsicht auf die bis dahin von hochlöblichem Bauamte respicirten städtischen Gebäude an die Stadtkämmerei übertragen wurden.

Es findet sich somit gegenwärtig bei dieser Stelle der größte Theil des städtischen Immobiliar-Eigenthums, wovon jedoch der Stadtwald, als unter der besonderen Verwaltung hochlöbl. Forstamts stehend, vorerst wenigstens noch, ausgeschlossen ist.

Was nun die neuere jetzige Einrichtung der Stadtkämmerei betrifft, so haben wir Gelegenheit genommen, uns damit genau bekannt zu machen, und dabei die Ueberzeugung erlangt, daß sowohl die ganze Geschäftseintichtung überhaupt, als insbesondere die Buchführung, welche eine Kontrolle in sich selbst gewährt, völlig zweckmäßig genannt werden können, indem letztere sowohl im Ganzen, als im Einzelnen eine leichte faßliche Uebersicht darbietet, und erstere alles in sich begreift, was zu Erhaltung eines geregelten Geschäftsgangs nothwendig erscheint.

Das nach dem vorliegenden Antrag bei diesem Amte anzustellende Personal anbelangend, so haben wir uns auch hierbei überzeugt, daß, soweit es nur immer thunlich war, möglichste Sparsamkeit berücksichtigt worden ist, und daß die in Antrag gebrachten Gehalte für die vielfachen Arbeiten, insbesondere bei der Vereinigung mehrerer Geschäftszweige und deren Besorgung durch eine Person, mäßig gegriffen sind.

Betrachten wir das Resultat der nun definitiv zu bewerkstelligenden Organisation, so ergiebt sich — abgesehen davon, daß sehr viele und bedeutenden Zeitaufwand erfor-

*) S. oben S. 131—136.

Digitized by Google

dernde Arbeiten, die früher bei hochlöbl. Rechenelamte, dem ehemaligen Ackergerichte, und hochlöbl. Bauamte besorgt wurden, also dem ehemaligen Korn- und Administrationsamte ganz fremd waren, nun der Stadtkämmerei übertragen sind — nichts destoweniger daraus eine Verminderung der Beamtenzahl, gegen jene, welche bei den ebengenannten beiden Aemtern angestellt war, und in pekuniärer Hinsicht eine Ersparung von pr. pr. 3000 fl. jährlich an den Gehalten.

Wenn wir nun nach dieser kurzen Darstellung uns veranlaßt sehen, unser Gutachten dahin abzugeben, daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung den Anträgen hohen Senats wegen deren allseitiger Zweckmäßigkeit ihre Beistimmung ertheilen möge, so sind wir dennoch durch den besonderen Umstand, daß der bisherige bürgerliche Gegenschreiber Rau vor einigen Tagen gestorben, also nunmehr wirklich der Zeitpunkt eingetreten ist, wo in Ueberlegung gezogen werden soll, auf welche Weise die von demselben bekleidete Stelle zweckmäßig organisirt werden kann, genöthigt, in dieser Hinsicht einen hiernach modifizirten Antrag zu stellen, und beehren uns demnach vorzuschlagen, daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung beschließen wolle, daß

I. die bisherige provisorische Amtseinrichtung, so wie solche in dem Berichte der Stadtkämmerei de praes. 2. Oktober 1834 *) dargelegt worden, für die Folge definitiv beibehalten werde, daß

II. bei der Stadtkämmerei zu Besorgung der in ihrer jetzigen Ausdehnung vorkommenden Geschäfte, und als definitive Personalorganisation derselben folgende Beamten angestellt werden:

1) ein Aktuar und Buchhalter,
2) ein Receptor und Kassirer,
3) ein Zehntaufseher und Landzinsheber,
4) ein Zinsheber in der Stadt und Pedell.

III. Daß für besagte Beamte die nachstehenden jährlichen Gehalte bestimmt werden:

1) für den Aktuar und Buchhalter, wie bisher fl. 1500
2) für den Receptor und Kassirer, wie bisher „ 1200
3) für den Zehntaufseher und Landzinsheber „ 900
welche auf die betreffenden Rubriken des Stadtkämmerei-Status, wie bisher, zu berechnen wären,
4) für den Zinsheber in der Stadt und Pedellen „ 600

IV. 1) Daß auf so lange als der dermalige Oberzehnter Fischer den für den Zehntaufseher und Landzinsheber bestimmten jährlichen Gehalt von 900 fl. bezieht, zu Remunerirung des Letztern ad fl. 1. 30 kr. per Tag die Summe von fl. 547. 30 kr., wie bisher, auf dem General-Besoldungsstatus belassen werde, daß

2) so, wie bisher, zu Bestreitung der Transportmittel auf den Rubriken V u. VII. des Ausgabe-Etats fl. 500 — 600 zur Verfügung der Stadtkämmerei belassen werden. Daß endlich

V. bei nunmehr erfolgtem Ableben des Gegenschreibers Rau die Frage, auf welche Weise ein von löbl. ständigen Bürgerrepräsentation zu ernennender Gegenschreiber zweckmäßig verwendet werden könne, und wegen eines Expedienten, von hohem Senate und löbl. ständigen Bürgerrepräsentation in nähere Berathung genommen, und die deßfallsigen Anträge zu definitiver Erledigung dieses Gegenstandes baldmöglichst an die gesetzgebende Versammlung gebracht werden möchten."

Ohne Umfrage trat die Versammlung durch allgemeine Zustimmung den Vorschlägen der Kommission unter Nr. I bis IV. bei.

Hinsichtlich des Vorschlags unter Nr. V. entspann sich eine kurze Diskussion. Auf der einen Seite wurde geäußert, der Vorschlag der Kommission scheine die Stelle, den Wirkungskreis und die Beschäftigung eines bürgerlichen Gegenschreibers bei der Stadtkämmerei annoch in Zweifel zu stellen, obgleich hierüber hinlänglich klare verfassungsmäßige Bestimmungen längst existirten. Von Seiten mehrerer Kommissionsmitglieder wird jedoch die Versicherung gegeben, daß man eine solche Absicht durchaus nicht gehabt, sondern vielmehr gerade um deswillen, weil man diese Stelle als verfassungsmäßig anerkannt, es nothwendig erachtet habe, auch in Hinsicht auf den desfallsigen, jedenfalls zu erhöhenden Gehalt gleichmäßig eine definitive Beschlußnahme vorzubereiten.

Der Herr Präsident stellte demnächst in Umfrage:
ob man den Vorschlag der Kommission sub No. V. ebenfalls genehmigen wolle?
wofür sich 58 Stimmen gegen 7 bejahend aussprachen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls wurde hierauf die heutige Sitzung geschlossen.

*) S. oben S. 133.

Schulwesen.

Oft schon hat Einsender dieses von Systemen und Methoden hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts gelesen. Manche dieser Aufsätze waren blos theoretisch, wieder andere sogenannte aus langer Praxis angestellte Versuche und Erfahrungen; immer aber wurden die aufgestellten Regeln für ganze Klassen, ja für die ganze Schule gegeben; immer wurden 50 bis 100 ja bis 500 Schüler, wenn nicht über einen Leisten, doch über eine Form desselben geschlagen — eine Thatsache, wovon man sich in allen Schulen so wohl hier als anderswo überzeugen kann; denn weicht auch die eine Methode von der andern ab, so gilt doch immer eine Methode für die ganze Schule.

Einsender will hier nicht untersuchen, welche Methode die beste sey — das überläßt er Herrn Cousin dem Eklektiker Inverso sensu, nur dies sey erlaubt zu bemerken:

Es gehört fast zu jedem Schüler eine besondere Methode, die seinen Anlagen sowohl als seiner Konzeption entspricht. Da dies aber fast unmöglich ist, so suche man gleiche Abtheilungen in jeder Klasse zu treffen, wo gleiche Anlagen mit gleicher Methode unterrichtet werden.

Zur Erläuterung Folgendes:

Goethe giebt uns als wahrhaft großer Meister einen

Wink in dieser Art zu unterrichten, die wir schon längst benutzen hätten sollen. Die beiden Briefe, die in seinen Wahlverwandtschaften Ottiliens Lehrer an ihre Pflegmutter schreibt, sind wohl mehr als gewöhnliche Romanenwürze. Genau zeichnet der große Meister eine Parallellinie zwischen Lucianne, einem Mädchen, das alles mit Sturm wegiernt, und Ottilien, die mehr mit dem Gemüthe als mit dem Kopfe lernt. Gleiche Methoden können und dürfen hier nicht angewendet werden. Ist dies aber oft bei Mädchen der Fall, so ist er es nicht weniger bei Knaben, wenn auch nicht so häufig. Wie viele der Schüler giebt es nicht, die von ihren Kameraden übersprungen, überparlirt werden, die nie einen öffentlichen Preis erhalten, die in den Klassen zurückgesetzt werden, und dennoch können sie wenigstens einen Zweig des Unterrichts gründlicher und besser, als die andern. Worin liegt das? Weil sie entweder von dem Lehrer dieser Branche verstanden wurden, oder weil ihre Fassungskraft nicht ausdehnbar genug mehrere Gegenstände auf einmal zu begreifen, daher einen mit voller Kraft umschlungen! Geht aber mit ihnen Schritt vor Schritt in jeder Branche des Unterrichts, und eine reichliche Belohnung wird Eure Mühe vergelten.

Es muß also der Lehrer psychologisch genug seyn, um gleiche Anlagen mit gleicher Methode unterrichten zu können; es muß der Lehrer nicht den Schüler zu seiner Höhe hinaufschwingen wollen, sondern sich zu ihm hinabbücken.

Später ein Weiteres. **Sapienti sat.**

Die Verwaltung des hiesigen Gewerbvereins *)

entwickelt ihre Wirksamkeit mit regem Eifer und würdigem Streben. Sie wird während dieses und der folgenden Jahre Verloosungen von hier gefertigten Gewerbserzeugnissen veranstalten.

Es soll dies nicht dazu dienen, Gegenstände unterzubringen, für die sich keine Käufer gefunden haben, oder unbeschäftigten Händen Arbeit zu geben, sondern im Vereine mit den bestehenden monatlichen Industrieausstellungen soll jüngeren tüchtigen Meistern Gelegenheit gegeben werden, ihre Geschicklichkeit zu zeigen, älteren und geübteren aber sollen dadurch deren Fortschritte zur Oeffentlichkeit gebracht und eine größere Aufmerksamkeit auf so manches hier in besonderer Vollkommenheit gefertigte Gewerbserzeugniß gelenkt werden.

Da dieses Unternehmen, welches den nicht zu verkennenden Aufschwung der Künste und Gewerbe in unserer Vaterstadt unterstützen, und den Wetteifer der Künstler und Gewerbtreibenden zur Vollkommenheit hinzustreben, nähren und anfeuern soll, von vielen Seiten Beifall fand, so ist mit Zuversicht zu hoffen, daß Frankfurts geehrte Bürger und Einwohner sich der Mitwirkung an diesem verdienstlichen Streben nicht entziehen werden.

Zum Behufe dieser Verloosung werden, laut einer Anzeige der Verwaltung des Vereins, Aktien oder Loose gefertigt, und gegen den Betrag von fl. 1. 45 kr. per Aktie abgegeben. Jedermann kann sich nach Belieben damit versehen, ihre Zahl ist nicht bestimmt.

Zur Verloosung werden nur von hiesigen Künstlern und Gewerbtreibenden verfertigte Gegenstände angekauft; vorzüglich wird hierbei auf die zu den Ausstellungen gesandten Gewerbserzeugnisse, sofern sie sich zu dem Privatbesitz eignen, Rücksicht genommen.

Außer den Hauptpreisen werden geringere billige Gegenstände angeschafft, so daß die Zahl der zu verloosenden Sachen der Anzahl der Aktien gleich wird und keine Nieten vorkommen.

Die Verwaltung wird jährlich der Gesellschaft, in der Generalversammlung vom Monat Januar, Bericht und Rechnungsablage, welche gedruckt und unter die Aktionäre vertheilt werden, erstatten.

Die diesjährige Verloosung ist auf den 21. Dezember festgesetzt, und die zu derselben angekauften Gegenstände werden vom 13 — 21. Dezember zur Ansicht im Lokale der Gesellschaft ausgestellt seyn.

*) Vgl. oben S. 82 und 98.

Schlechte Literatur *).

Was seit längerer Zeit von denen, welche der öffentlichen Meinung in Deutschland aufmerksam folgen, prognosticirt wurde, ist leider — buchstäblich! — eingetreten. Die schlechte Literatur hat, seitdem energische Maßregeln das offene Predigen des Aufruhrs und der Anarchie nicht länger gestatten, eine andere Wendung genommen, welche den heillosen Zweck der Umkehr aller göttlichen und menschlichen Ordnung in unserm Vaterlande auf eine minder in die Augen fallende, aber desto wirksamere und sicher wirkende Weise zu erreichen sucht. — Eine Gesellschaft von belletristischen Schriftstellern, von denen einige durch ihre Geburt dem Judenthume, andere durch Verwahrlosung ihrer Erziehung dem falschen Heldenthume der modernen Zeit angehören, haben es unternommen, im Angesichte des christlichen Deutschlands Allem, was Zucht und Schaam, was Sittlichkeit und Gottesfurcht heißt, mit großer Unbefangenheit den Krieg zu erklären. Zunächst ist ihre Absicht auf die Abolition des Christenthums gerichtet, weßhalb die Person des Erlösers vor ihren Richterstuhl geladen und mit Schmähungen überhäuft wird, die den Gottmenschen seit dem Tage, wo die Voreltern von Einigen jener Schöngeister ihn kreuzigten, selten geboten worden sind. Sie haben sich indessen hierauf nicht beschränkt. — Einer von ihnen hat drucken lassen: daß es besser gewesen, wenn die Welt nie etwas von Gott gehört hätte, und alle Mitglieder jener Schule bekennen sich mit großer Offenheit zu der Absicht, der bisher seit Erschaffung der Welt üblichen Verehrung des höchsten Wesens einen andern Kultus zu substituiren, dessen Gegenstand jener Gott seyn soll, den die Schaamlosigkeit der alten Römer zuweilen an der Einfriedigung ihrer Gärten aufzustellen pflegte, und dessen Name schon züchtigen und gebildeten Ohren ein Greuel ist. Diesem Dienste durch Romane voll Gotteslästerung und Blut und Unzucht, de-

*) Vgl. Außerordentliche Beilage zum Berliner politischen Wochenblatt Nr. 47.

Digitized by Google

ren Erfindung Chamfort und seinen Gesellen keine Schande gemacht haben würde, den Weg zu bereiten, sind sie mit treuem Eifer bemüht; die Abschaffung der Ehe, die Emancipation der Frauen, welche fortan Gemeingut seyn sollen, sind transitorische Maßregeln, welche den Uebergang in das neue Reich der entfesselten Sinnlichkeit, und des in seine Rechte wieder eingesetzten Fleisches zu bilden bestimmt sind, eines Reiches, in dem die Menschen frei und lustig in aller Unschuld nebeneinander leben werden, wie gegenwärtig die Thiere des Waldes und die Vögel unter dem Himmel. Man sieht, der Angriffsplan der Feinde Gottes und der Menschen ist verändert; sollte früher die politische Revolution ein Hebel und Vorläufer der geselligen Umwälzung werden, so glauben Jene mit großem Rechte, daß die politische Revolution sich ohne alle Mühe ganz von selbst machen müsse, wenn es ihnen gelänge, eine so ungeheure sociale Umkehr zu bewirken, wie die in Rede stehende. Aber mit Zuversicht blicken Alle, welche nicht Willens sind, den christlichen Namen zusammt aller Gesittung der abendländischen Menschheit gegen den Lingamdienst zu vertauschen, den die neue Schule jüdischer Libertiner und ihrer Genossen predigt, auf Diejenigen, welche Gott zu Hütern unseres Volkes und seiner Heiligthümer gesetzt hat. Hat der deutsche Bund vor drei Jahren glücklich dem frevelhaften Angriffe derer gewehrt, die, nachdem sie sich in französischem Gifte berauscht, den Thron umzustürzen trachteten, so wird er zuverlässig den ungleich gefährlichern und boshaftern Anschlag Jener zu vereiteln wissen, die heute den Hebel tiefer anlegend, die christlichen Kirchen in Häuser der Schande umwandeln wollen. — Möchten unsere Regierungen überzeugt seyn, daß die Segenswünsche der unermeßlichen Mehrheit unseres Volkes sie bei dem heilsamen Werke der Züchtigung und Vorkehr gegen so unwürdigen Frevel begleiten werden, und möchten sie zugleich den einfachsten und sichersten Weg zur Ausreutung des Uebels wählen. — Denn nicht blos in der schlechten und tiefverderbten Gesinnung ist die Wurzel jener schmutzigen Literatur zu suchen; es ist die geheime Geldgier, welche die Verruchtheit mit kaltem Blute wie ein anderes Gewerbe treibt, und heute dieses gewählt hat, weil es reichlichere Prozente abwirft. Hörte heute die Schandschriftstellerei auf, einen goldenen Boden zu haben, — so wagen wir mit vollster Ueberzeugung vorauszusagen, daß in demselben Augenblicke die Prediger der Unzucht, trotz aller ihnen inwohnenden Schlechtigkeit der Absicht, trotz aller tiefer liegenden bösen Zwecke, trotz alles ihnen inwohnenden Hasses gegen die Christenheit — sich in andere Bahnen werfen würden, die ihren Mann besser nähren. Dort auf dem finanziellen Boden liegt der Kopf der Schlange, der zertreten werden muß, ehe an gründliche Abstellung eines Uebels gedacht werden kann, gegen welches nach Ausweis des Augenscheins unsere dermalige Einrichtung der Censur allein, keine Sicherheit gewährt.

Waarenhandel.

In allen bedeutenden Handelsstädten, wie Amsterdam, Hamburg ꝛc. erscheinen wöchentlich oder monatlich ausführliche Berichte über den Waarenhandel jener Städte, deren Nutzen und Interesse für den Handelsstand nicht zu bezweifeln sind. Auffallend ist es daher, daß in unserer Stadt über den hiesigen Waarenhandel bis jetzt solche Berichte noch mangeln, um so mehr, da in Betreff des hiesigen Staatspapierverkehrs die von dem Makler Suizbach wöchentlich ertheilten, gründlichen und unpartheiischen Notizen sich allgemeinen Beifalls erfreuen. Möchte daher nach diesem Vorbilde ein Waarensensal sich entschließen, ähnliche Berichte zu veröffentlichen. Der Nutzen davon ist zu einleuchtend, als daß sich die löblichen Zeitungsredaktionen zu deren Aufnahme nicht gerne bereitwillig zeigen würden.

Anständiges Benehmen bei Leichenzügen.

Als am 24. November d. J. Morgens gegen 9 Uhr ein Leichenzug vor dem fürstl. Thurn- und Taxischen Palais vorbeiging, wurde bemerkt, daß der kaiserl. königl. österreichische Wachtposten gebräuchlicher Weise das Gewehr anzog, während der dabeistehende hiesige Linienmilitärposten diese allerwärts übliche, auf achtungswürdiger Pietät beruhende Ehrenbezeugung unterließ. Zu wünschen wäre es, daß ähnliche Mißfälligkeiten sich nicht mehr ereigneten, und daß überhaupt das löbliche Beispiel so vieler anderer Orte nachgeahmt würde, wo man den Todten weit mehr Ehre, als bei uns, beweist, und nicht, wie dahier, mit Karossen am Leichenzuge im schnellsten Trabe vorbeifährt, wohl auch, während desselben, die Hüte oder Kappen sitzen läßt, Cigarren oder Pfeifen raucht u. dgl. m.

Aemterbesetzung.

In der Plenarsitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 26. November ist Herr F. J. Böhm-Osterrieth, dessen Amtszeit abgelaufen war, von neuem zum Mitgliede der Stadtlotterie-Kommission erwählt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 25 November:

297) Herr Joh. Georg Steliwag, den 7. Sept. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 13. Oktober, als Advokat. E. 16 wohnhaft.

298) Frau Wilh. Louise Hoppe, geb. Schatz, aus Strasburg, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Bernh. Jak. Hoppe, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. September. C. 31 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 23. November:

38) Herr Amschel Salom. Trier, den 30. Novemb. 1793 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Novemb. B. 106 in der Judengasse wohnhaft.

Am 25. November:

39) Herr Anton Löhren (Lehren), den 24. Januar 1810 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, als Handelsmann in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Nov. A. 103 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 31. Freitag den 4. Dezember 1835. **6ter Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VII. Sitzung. Mittwoch den 2. Dezember 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: J. J. Noetz, Dr. Edee, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. A. Abt und Dr. Stiebel, ferner der Herren Pfarrer Becker, C. E. Büttler, Forsboom-Goldner, Schöff v. Guaita, Senator Bansa, M. Borgnis sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Beisitzer des Raths, Dr. Cretzschmar, L. Graubner, C. Heitefuß, Fiskal Dr. Jost, J. C. Ludwig, Major von Lukacsich, M. A. Modera, Dr. Reinganum, Dr. Schilling, Schmidt-Polex, Sen. Dr. Usener.

§. 26. Auf der Tagesordnung war:

Vortrag hohen Senats vom 26. Novemb. d. J.: den General-Status exigentiae für das Jahr 1836 betr.

Zuvörderst wurde das heute eingetretene Mitglied, Herr C. Meyer, nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

Der Senatsvortrag lautet:

„In den Anlagen theilt der Senat der gesetzgebenden Versammlung den Bericht des Rechenei- und Rentenamts über den General-Status des Bedürfnisses für das Jahr 1836 nebst den dazu gehörigen Aktenstücken, so wie das Konferenzprotokoll löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 19. Nov. d. J. mit.

Die Ansichten löblicher ständigen Bürgerrepräsentation weichen in folgenden Punkten theils von den, in Konferenz gestellten Anträgen des Senats ab, theils sind es solche, die sich auf frühere Anträge beziehen, oder neue, die sich bei Gelegenheit der Prüfung des Exigenz-Status ergeben haben.

1) Stadtgericht wegen der Accessisten. Dieser Gegenstand ist in Verhandlung bei verschiedenen Justiz- und Verwaltungsbehörden, und behält sich der Senat bis zu deren Erledigung die Erklärung vor. Derselbe ist übrigens als eine Wiederholung früherer Anträge der gesetzgebenden Versammlung und löblicher ständigen Bürgerrepräsentation noch nicht als ein Gegenstand zu betrachten, in welchem Verschiedenheit der Ansicht besteht.

2 u. 3) Bauamt:

a) Abtauchen, wofür löbl. ständige Bürgerrepräsentation 5000 fl. statt 1000 fl. zu verwilligen gedenkt *). Es hat den Senat sowohl die finanzielle Lage des Aerars, als der Umstand, daß jede Verwilligung auf diese Rubrik, außer den für die Reparaturen rc. erforderlichen 1000 fl., vergebens verwendetes Geld zu seyn droht, bewogen, nur den Antrag auf diese verminderte Summe zu stellen. Es kann nämlich ohne eine gründliche Revision dieses, für die Gesundheit der Bewohner so wichtigen Zweiges der Bau-Polizei, nicht vermieden werden, daß die Luft hauptsächlich durch diese Kanäle verpestet wird, und jede neue Herrichtung von Kanälen würde nur dieses Uebel vermehren und weiter ausbreiten. Der Senat wird sich, sobald vordringende Arbeiten es zulassen, mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftigen, und trägt daher bis zur gründlichen Erledigung dieser Sache vorerst nur auf 1000 fl. für diese Rubrik an, ohne daß ihn die Gründe löblicher ständigen Bürgerrepräsentation überzeugen können, da es ihm viel wesentlicher scheint, für die Gesundheit der Einwohner, und die dieserhalb erhobenen Beschwerden als für die Bequemlichkeit, über chaussirte Straßen zu passiren, obgleich letzteres auch wünschenswerth ist, Sorge zu tra-

*) Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hatte nämlich in ihrem Protokoll vom 19. Nov. sich dahin ausgesprochen:

„Diesen Posten glaube man mit 5000 fl. konsentiren zu müssen, weil die Verwendung einer mäßigen Summe in jedem Jahr für Anlegung und Unterhaltung von Abtauchen gewiß nicht als überflüssig und unnöthig erscheinen könne. Fast alle unsere kleinen Straßen seyen chaussirt, und es existirten nur noch wenige, in welchen der Mißstand der Flösser in der Mitte der Straße noch bestehe. Auch bei diesen wenigen müsse daher dieser, den Fahrenden und Fußgängern gleich lästige Mißstand nach und nach aufgehoben werden. Und wenn man im Laufe dieses Jahres mehrere Kanäle angelegt habe, um den gegründeten Beschwerden der Bewohner einiger Straßen abzuhelfen, so erfordere die Gerechtigkeit, daß dieses successive überall geschehe, wo gleiche Beschwerde mit Grund geführt werden könne."

gen, wenigstens glaubt der Senat in der Ausführung, der Zeit nach, die erste der letzten vorsetzen zu sollen.

b) Chausseedeputation *). Wegen der hohen Wölbung unserer Chausseen wird der Senat den Bericht des Bauamts erfordern, und behält für den nächsten Exigenz-Status seine Erklärung hierüber vor.

4) Kriegszeugamt**). Der Senat wird über den Antrag löblicher ständigen Bürgerrepräsentation löbliches Kriegszeug-, Bau- und Forstamt zum Bericht ziehen, und Falls sich der Steinkohlenbrand theoretisch und praktisch vorzüglicher, nach den von ihm angeordneten Versuchen, herausstellen sollte, den Steinkohlenbrand in der Kaserne sogleich anordnen, da, Falls eine Ersparniß dadurch erzielt werden sollte, es in diesem Falle keiner weiteren Verhandlung bedarf. Sollte das Resultat anders ausfallen, wird derselbe nicht unterlassen, dieselbe einzuleiten.

5) Kann sich der Senat nicht zur Rubrik Polizeiamt, medicinische und chirurgische Desserviten betr., mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation***) einverstanden erklären, da alle Gefangene, deren ärztliche und chirurgische Behandlung wohl den größten Theil dieser Rubrik in Anspruch nimmt, unmöglich anders als von dem Physikate behandelt werden können, weil dieses unter die Legalfälle im weiteren Sinne gehört, und die gerichtliche Prozedur, wie die polizeiliche Aufsicht über die Gefängnisse ein anderes Verfahren nicht zuläßt. Dieser Gegenstand wird durch die Medizinalordnung seine Erledigung finden, bis wohin diese Frage auszusetzen seyn wird.

Die Rubrik Krankenkosten *) betr., so bestehet für die Hebammen wegen der bei ihnen als Wöchnerinnen verpflegten Individuen bereits eine Norm, indem für jede Entbindung eine Taxe nach Maßgabe deren Schwierigkeit festgesetzt ist. Krankheits- und außerordentliche Fälle sind aber nicht unter feste Regeln zu bringen, und die Menschlichkeit erfordert denn auch wohl nicht vorherzusehende Ausgaben. Die Verpflegungskosten sind jedoch nach Beschaffenheit der Fälle verschieden. Inzwischen wird der Senat sich über eine etwa näher hierin zu bestimmende Norm Gutachten erstatten lassen.

Die Rubrik Feuchtmarktaufseher betr.**), so ist der Senat der Ansicht, welche in dem anliegenden Polizeiamtsbericht vom 2. Nov. d. J. ausgesprochen ist, und trägt daher darauf an, die Kosten für den Fruchtmarktaufseher auf fl. 58. 30 kr. zu reduciren, die bisherige Einrichtung aber um so mehr zu belassen, als gerade in der nächsten Zeit eher günstige Konjunkturen für den Fruchthandel eintreten können, als früher, und eine Zollveränderung jetzt aus von selbst ergebenden Gründen nicht am Platze seyn würde.

6) Evangelisch-lutherisches Konsistorium***). Bekanntlich besorgt löbliche Stadtkämmerei dermalen alle städtische Bausachen und besonders die Reparaturen. Da aber der Theil der Verwendungen, welche das Gymnasium fortwährend für Tische, Stühle, Schränke rc. bedarf, nicht zu den eigentlichen Baureparaturen zu rechnen sind, so sind beide Aemter mit Bewilligung des Senats übereingekommen, es bei der früheren Uebung zu belassen. Nach dieser Aufklärung der Sache würde löbliche ständige Bürgerrepräsentation, da der Bedarf in der Regel vorhanden ist, ihren Antrag modifizirt haben, wenn Auskunft darüber wäre verlangt worden. Der Senat beläßt es seiner Seits hierbei. Was nun

7) das Schulgeld für arme Kinder und den Zuschuß zu dem Bedarf der evangelischen Schulen betrifft †), so ist

*) Protokall löblicher ständigen Bürgerrepräsentation v. 19. Nov.
„Chausseen.
„Man müsse auf die schon oft vorgebrachte Bemerkung zurückkommen, daß unsere Chausseen anerkannt viel zu hoch seyen, und stelle den Antrag, ob diesem Mißstand nicht dadurch abzuhelfen sey, daß man die zu hohe Mitte der Chausseen aufreiße, und ihnen durch Verminderung des aufgetragenen Materials eine niedrigere Fläche verschaffe, wobei das gewonnene Material künftig wieder benutzt werden könne, und ob nicht in dieser Weise der Versuch mit Applanirung der Chausseen gemacht werden wolle."

**) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation:
„Kriegszeugamt.
„Wenn man sich verlässigt habe, daß der Holzbedarf der Kaserne 140 Klafter betrage, so fühle man sich zum Antrag veranlaßt, daß für die Kaserne der Steinkohlenbrand eingeführt werde, wie dies in der Kaserne des deutschen Hauses in Uebung sey. Daß dieselbe Maßregel auch auf den Wachen rc. anwendbar sey, und dem Staat hierdurch eine bedeutende Ersparniß zugeführt werden könne, unterliege keinem Zweifel. Und da jede Gattung von Oefen mittelst einer sehr einfachen Vorrichtung zum Steinkohlenbrand eingerichtet werden könne, so dürfte der baldigen Einführung desselben wohl kein gegründeter Einwand im Wege stehen."

***) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation:
„Man trage darauf an, daß alle bisherigen ärztlichen und chirurgischen Desserviten mit Ausnahme der Legalfälle dadurch vermieden würden, daß man nach der Analogie des Verfahrens im Spital zum heil. Geist eine Auffarderung an sämmtliche Aerzte zur unentgeldlichen Behandlung erlasse, und die sich Anmeldenden dieselbe Eidespflicht übernehmen lasse, in welcher die Herren Physiker stünden."

*) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation:
„In dieser Rubrik liege eine nicht unbedeutende Summe für Wöchnerinnen. Da man sich nun verlässigt habe, daß hiefür keine bestimmte Norm bestehe, vielmehr von den Hebammen willkührliche Rechnungen gestellt würden, so müsse man darauf antragen, daß unter Mitwirkung des Herrn Stadtaccouchears eine bestimmte Vertragsnorm entworfen werde."

**) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation:
„Man trete, da der Feuchtmarkt faktisch bereits nicht mehr bestehe, der Ansicht hochedeln Raths und zwar dahin bei, daß die gesammte Einrichtung des Fruchtmarkts provisorisch aufgehaben, und somit sämmtliche damit in Verbindung stehenden Kosten erspart und die Zolleinnahme wieder hergestellt werde."

***) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation:
„Hier könne man den Posten für Mobilien für das Gymnasium und Amtslokal mit 200 fl. nicht konsentiren. Seyen dergleichen Anschaffungen nothwendig, so sey der einfache Weg, daß einer der bürgerlichen Rechenei-deputirten zur Konferenz gezogen werde, welcher dann, so weit seine Kompetenz gehe, das Nothwendige brevi manu konsentire, über das aber, was seine Kompetenz übersteige, ein Konferenzprotokoll verlange."

†) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation:
„Bei Gelegenheit der Dotation der Schulen sey dem Aerar die Verbindlichkeit auferlegt worden, das, was nach Abzug der

Digitized by Google

das erste wegen der am 2. Februar 1830 erfolgten Dotation (Gesetz- und Statutensamml. Bd. IV. S. 200) für die Schulen selbst eine ganz gleichgültige Sache, indem sie nach Art. 17. der Dotationsurkunde den etwaigen Ausfall ex aerario jährlich zugeschossen erhalten. Eine größere Summe für die armen Kinder als Schulgeld zu verwenden, würde eine Vermehrung des Zuschusses aus dem Aerar für das, eben erst reguirte Armenwesen seyn. Die gegebenen Vorschüsse an die Schulkasse sind eigentlich nur deßhalb verwilligt, weil bei zwei Quartalen im Jahr das Schulgeld noch nicht eingegangen ist, die Gehalte der Lehrer aber bezahlt werden müssen, und hat mit dem Aversum für das Schulgeld der armen Kinder gar nichts gemein, indem alle Jahre abgerechnet und nach Art. 17. der Dotationsurkunde der Zuschuß, wo nöthig, aus dem Aerar geleistet wird, während auch bei einer andern Einrichtung mit dem Schulgeld für arme Kinder diese Vorschüsse aus dem angeführten Grunde fortbestehen werden. Die Verrechnung des Schulgeldes durch das Aerar wie bei dem Gymnasium würde aber der Dotation der Schulen entgegen seyn, die kirchliches Gemeinde-Eigenthum seyn und für immer bleiben sollen, der sie hierdurch wieder entzogen würden, wozu gar keine Befugniß des Staats dermalen mehr besteht. Auch würden die gesetzlich angeordneten ökonomischen Schuldeputationen, welche dieselben im Namen der kirchlichen Gemeinden verwalten, alsdann wegfallen müssen. Die Anführung dieser Umstände und

Schulgelder und etwaigen sonstigen Intraden der Schulen fehle, zu ergänzen. Indessen habe man sich versichert, daß der ökonomischen Schuldeputation bedeutende Summen vorschußweise verabfolgt worden seyen. Dieses sey jedenfalls eine unrichtige Comptabilität, und da man mit Gewißheit voraussehen könne, daß diese Vorschüsse niemals ganz wieder erstattet werden können, eine Illusion. Man glaube daher, daß es richtiger und konsequenter sey, die Spendesektion durch Zuschüsse aus dem Aerar in den Stand zu setzen, für die von ihr zu den evangelischen Schulen gehalten werdenden Kinder das volle Schulgeld zu zahlen, statt ihr, wie bisher, ein Aversum von 4000 fl. zu geben, indem durch ein solches Aversum weder das Bedürfniß der Armenstelle, noch das Bedürfniß der Schulen klar gestellt sey, und der Hauptgrund der Nothwendigkeit der Vorschüsse darin liege, daß die evangelischen Volksschulen für die ihr von der Spendesektion zugewiesenen Kinder nicht den vollen gesetzlichen Betrag, ja sogar kaum die Hälfte desselben erhielten. Was die bestehenden Vorschüsse anlange, so müsse dieser Posten um der Ordnung willen abgeschlossen, und das, was nicht zurückerstattet werden könne, abgeschrieben und der ganze Conto aufgehoben werden. Für die Zukunft aber würde es den Vorschüssen vorbeugen, und die Geschäftsmanipulation gewiß wesentlich erleichtern, ohne weder dem Sinn, noch den Worten des Gesetzes zu nahe zu treten, wenn nach dem Muster des Gymnasiums das Personal der Schulen auf den Besoldungsetat, die Bau- und sonstigen Kosten aber auf die geeignete Rubrik des Exigenzstatus (ebenfalls wie bei dem Gymnasium) genommen, dagegen die Schulgelder in zu bestimmenden Terminen ad aerarium abgeliefert würden, wo sich dann herausstellen dürfte, daß das Aerar zu den Volksschulen gar keinen Zuschuß zu machen habe, sondern lediglich zur Unterbringung der armen Kinder in den Schulen den Beitrag leiste. Und wenn sich vielleicht durch Ausführung aller dieser Maßregeln statt des bisherigen jährlichen Defizits ein kleiner Avanzo herausstellen sollte, so würde dieser sehr zweckmäßig entweder zur Herabsetzung des Schulgeldes, oder sonst zum Besten der Schulen zu verwenden seyn."

Verhältnisse wird zu dem Antrag genügen, diesen Punkt auf die bisherige Weise zu belassen. Der Senat wird übrigens demnächst die von der gesetzgebenden Versammlung gewünschte Rückäußerung über diesen Gegenstand erlassen.

8) Wegen der Thorschließer *) legt der Senat die mit löblichem Rechnungs-Revisionskolleg verhandelten Akten bei, welche die Gründe enthalten, die ihn zu deren Beibehaltung bestimmt haben, wobei es derselbe, wenigstens für jetzt noch und bis auf weitere Mittheilung, wozu sich Gelegenheit ergeben wird, belassen wünscht.

9) Was den mathematischen Apparat des Gymnasiums betrifft, für den löbliche ständige Bürgerrepräsentation 700 fl. ausgeworfen glaubt und deßhalb, weil im Jahr 1834 nur 150 fl. gebraucht wurden, auf 200 fl. herabgesetzt wünscht, so ist diese Voraussetzung eine irrthümliche, welche durch die Rechneiamtsbücher ganz einfach berichtigt werden kann.

Die betreffende Rubrik enthält nur den Anfang von fünf Rubriken, die der Kürze der Rechnungsform wegen, und weil sie bekannt sind, allein diesen enthält.

Die dort angesetzten 700 fl. werden gebraucht:

1)	für den mathematischen (eigentlich physikalischen) Apparat	fl. 150
2)	für Deuckkosten (Programme ꝛc.) . .	„ 200
3)	für Prämien	„ 150
4)	für Dintengeld	„ 100
5)	für Oel, Lichter ꝛc.	„ 100
		fl. 700

Auf den von löbl. Forstamt gestellten Antrag hat der Senat im Einverständniß mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation dem Forstamtsschreiber Dr. Jung jährlich sechs Klafter Brennholz und zwar Buchenscheitholz verwilligt. Bei diesem Anlaß ließ der Senat ein Verzeichniß sämmtlicher Naturalverwilligungen an Holz, mit Angabe der Personen, welche solche beziehen, von löbl. Forstamt aufstellen, um solches mit dem Status exigentiae an die gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen, wobei er denn auf Hinzufügung von sechs Klafter Brennholz für Dr. Jung anträgt.

Nachträglich müssen noch der Rubrik: Landpredigergehalte, die mit dem Großherzogthum Hessen vertragsmäßig stipulirten 250 fl. für die gemeinschaftliche **) Pfarrei zu Niederursel für das Jahr 1836 in Aussicht genommen werden, da diese Pfarrei jetzt besetzt werden wird, weßhalb der Senat auf deren Hinzufügung zu dem Bedürfnißstand dieses Jahres anträgt.

*) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation:
„Thorschließer. Für diesen Posten finde man 1636 fl. angeführt. Dieses veranlasse zu der Frage: ob nicht, wie an andern Orten, das Oeffnen und Schließen der Thore der Wache überlassen, und das Thorschließergeld erspart werden könne? Daß die Thorschließer, Falls sie dekretmäßig angestellt seyen, nichts verlieren könnten, verstehe sich von selbst, allein selbst in diesem Falle würden sie sich auf andere angemessene Weise verwenden lassen müssen, und die Stelle würde als eine überflüssige aus dem Exigenzstatus zu streichen seyn."

**) S. Jahrbücher Bd. I. S. 146. 174. 274.

Digitized by Google

Schließlich legt der Senat, unter Bezug in allem Uebrigen auf die Akten, den Etat der Schuldentilgungskommission, so wie des Pfandamts pro 1836 bei, in welchen beiden nue nothwendige, nicht zu kürzende Posten vorkommen, weßhalb hierüber nichts zu bemeeken ist."

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schiug Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren: Senatoe Dr. Schulin, Sen. De Reufville, Clarus des Raths, Beil des Raths, Obrist von Ellrodt, M. Schaeff, Ph. J. Passavant, J. J. Böcking, H. A. Cornill, Dr. jur. Kloß, G. Lambrecht, Ph. Donner, J. P. Schwager, Schmidt-Lindheimer, und die Wahl fiel per Scrutinium nach Stimmenmehrheit auf die Herren: Sen. DeReufville mit 41 Stimmen, Obrist v. Ellrodt mit 38, Beil des Raths mit 37, H. A. Cornill mit 37, M. Scharff mit 35, Clarus des Raths mit 28, Ph. J. Passavant mit 27.

Womit sich die heutige Sitzung endigte.

Ueber Personalhaft als Exekutionsmittel.

„Kann nach dem Konkurs einem dazu geladen gewesenen Gläubiger gestattet weeden, seinen insolventen Schuldner in Personalaeeest nehmen zu lassen, wenn nicht mit geoßer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden kann, daß der Schuldner im Konkues einen Theil seines Vermögens betrügerischer Weise verboegen, odee sich seit Beendigung desselben neues Veemögen erwoeben habe?"

Nach hiesiger Stadtreformation Thl. I. Titel 45. §. 15. ist es zwar begründet, daß ein Schuldner, der nichts besitzt, womit er seinen Gläubiger befriedigen könnte, auf des Gläubigers Veelangen und Kosten so lange in Haft genommen werden soll, bis ee diesen zufrieden gestellt, oder sonst sich mit ihm vertragen hat.

(vgl. v. Adlerflycht Civil-Peozeß §. 198. S. 1299)

Jedoch dieses Gesetz besteht, nicht um einen zurückgekommenen Schuldner der Willkühr oder gae dem Rachegefühl seines Gläubigers peeiszugeben, sondern hat lediglich den Zweck, dem Gläubiger ein Zwangsmittel zu gestatten, wodurch er selbst erforschen könne, ob sein Schuldner wirklich insolvent sey, oder seine Zahlungsunfähigkeit nur fälschlich vorgeschützt habe.

(Orths Anmerk. z. F. Stadtref. Bd. 5. S. 981 Zeile 11 von oben,

vgl. Schweppe Konkurs dee Gläubiger §. 10.)

Denn sollte mit dee bezeichneten Reformationsstelle gesagt seyn, daß der Gläubiger seinem wieklich unvermögenden Schuldner durch Entziehung seiner peesönlichen Freiheit für immee die Möglichkeit eauben dürfe, ihn durch Wiedererwerb für seine Foederung zu befeiedigen; so würde damit einem Privaten gestattet seyn, Selbsteache zu üben, und dem Willen des Gesetzgebers, der das Gesetz doch bloß erließ, um den Gläubigeen wo möglich zu iheem Rechte, d. h. zur Befeiedigung zu verhelfen, könnte durch Anwendung seines eigenen Gesetzes Hohn gesprochen weeden.

Außerdem würde die Staatsregierung ein offenbares, dem Staatszweck geradezu widersprechendes Unrecht begehen, wenn sie einem Gläubiger gestatten wollte, seinen in der That unvermögenden Schuldner so lange es ihm beliebt einzukeekern, indem sie daduech einem Pelvaten überließe, den Beleidiger seiner Rechte nach unbegrenztem Maße zu strafen, wäheend sie doch nur selbst und nach festgesetzten Normen steafen darf.

Der Staatseegieeung erster und heiligster Beeuf ist, jeden ihrer Angehörigen in seinen natürlichen sowie in seinen positiven Rechten und Freiheiten zu schützen und ihm überall, wo er in seiner Person oder an seinem Eigenthum verietzt wuede, diese wo möglich duech den Verletzer wieder heestellen zu lassen.

Es verstetzt sich somit von selbst, daß sie, um diesen Beruf zu erfüllen, auch den gröbsten Uebeetreter iheer Gebote nicht der Rache dessen preisgeben daef, der duech die Uebeeteetung iheer Gebote am nächsten veeietzt ist; denn auch der größte Verbrecher behält noch Rechte, die sie schützen muß, und darf auf keinen Fall so gesteaft werden, daß unter der ihm zueekannten Strafe auch Unschuldige oder gar diejenigen am meisten leiden, au denen er die Strafe verwirkt hat.

Wie nun aber verträgt sich bei soichem Beruf die Verfügung, einen den Behöeden als gänzlich unvermögend bekannten Schuldner auf Anrufen eines seinee Gläubiger in Personalarrest zu nehmen, mit den Pflichten, welche die Regierung, in deren Namen dieselbe getroffen wird, gegen den anrufenden Gläubiger, gegen die übelgen Gläubiger des Schuldners, gegen des Schuldners Familie, gegen den Staat und endlich gegen den Schuldner selbst hat?

Der anrufende Gläubiger soll, wo möglich, Befeiedigung seinee Eigenthumsrechte oder die Ueberzeugung erhalten, daß ihn der Schuldner jetzt in der That nicht bezahlen kann; er muß aber, weil er seinen Schuldner gefangen hält, die Atzungskosten für denselben bezahlen, und kommt, indem er diesem durch die Entziehung der Freiheit auch die Möglichkeit nimmt, die Schuldsumme zu eeweeben, mit Wissen der Behöede, die den Schuldner als unvermögend kennt, nicht allein selbst in noch größeren Verlust an Eigenthum, sondern schadet durch die Erwerbsunfähigkeit, in welche er den Schuldner versetzt, offenbar auch denjenigen Gläubigeen desselben, die darauf geeechnet haben, ihr Schuldmann wüede durch seine Thätigkeit wieder in Zahlungsfähigkeit kommen.

Eben so benachtheiligt die einem erboßten Gläubiger gestattete Einkeekerung seines Schuldners ganz unschuldiger Weise die Familie des Armen; denn sie entzieht dieser den Eenäheer, macht die Gattin zur Wittwe, die Kinder zu Waisen. Die Folge davon ist, daß dee Staat am Ende sich der ihees Ernährers Beraubten erbarmen, und die öffeutlicheu milden Stiftungen mit der Soege für iheen Unteehalt beläftigen muß. Und warum? um einem Privaten die Befugniß der Selbsteache zu gewähren!

Auf solche Weise dee Gesammtheit der Staatsgenossen die Last, ihre Aemen vom Hungertod zu bewahren, noch zu vergrößern, ist sicherlich gegen den Zweck des Staates

Digitized by Google

und gegen die Pflichten seiner gesetzgebenden und exekutiven Gewalt, die darin bestehen, für die Wohlfahet Aller zu sorgen, nicht aber dem Rachegefühl eines Einzelnen, zum Nachtheil Vieler, Vorschub zu leisten, die an dem ihm widerfaheenen Uneecht gar keine Schuld haben.

Nicht mindee rechtswidrig eescheint die einem Peivaten gestattete Inhaftieung seines eewiesen insolventen Schuldnees gegen den Schuldnee selbst. „Denn ist erwiesen, daß der Schuldner nichts besitzt, womit er bezahlen könne, so beingt auch die gefängliche Einziehung wedee Zahlung noch Zahlungsmittei zuwege; und muß die Fordeeung des Gläubigees, seinen Schuldner in Haft beingen zu dürfen, als einr veegeblichr Klage und in Rechten so angesehen weeden, als wenn gae keine Klage angestellt worden wäre, indem bekanntlich da, wo nichts ist, auch der Kaiiee sein Recht veeloeen hat."

(Vgl. Oeths Anmeek. z. Feankf. Stadtref. Bd. 5. Seite 981. Zeile 5 flg.)

Die Inhaftieung des Schuldnees kann in solchem Falle nur dann füe Recht angesehen weeden, wenn sie ihm statt der Zahlung als Strafe angesetzt wüede.

(Oeths Anmerk. l. c. Seite 981. Zeile 3).

Und wäee sie ihm als Strafe angesetzt, so müßte sie mit der Größe seines Veegehens im Verhältniß stehen. „Die Exekution einer jeden Strafe aber muß aus einem Richteespeuch geschehen, der dir Aet und den Gead des zuzufügenden Uebels bestimmt. Denn Niemand darf mehr Uebel leiden, als er durch seine That verdient hat."

A. v. Feuerbach Lehebuch des peinl. Rechts. 5te Aufl. §. 141.

Solchem von jeher anerkannten Rechtsgrundsatze ganz entgegen aber ist bei der Inhaftieung eines Schuldners, dreen Daues der Richter ganz dee Willkühe des Gläubigers übeeläßt, eben so wenig ein Gead des zuzufügenden Uebels bestimmt, als die möglichr Ausdehnung desselben dem Veegehen angemessen ist, dessen sich der zueückgekommene Schuldnee schuldig gemacht hat.

Wenn es in den Zeiten der Barbarei, bei den Römern und alten Deutschen, den Gläubigeen erlaubt wae, ihren zahlungsunfähigen Schuldner zum Sklaven zu machen, oder ihn so lange zum Sklavendienst anzuhalten, bis er die Schuldsumme abveedient hatte,

(vergl. Oeths Anmerk. z. Frankf. Stadtreform. Thl. 5. Seite 434. Zeile 6 v. o.)

so war für solch steenges Gesetz doch wenigstens eine Art von Billigkeit vorhanden, weil es den Zweck hatte, daß dee Schuldner den Gläubiger daduech möglichst befriedige; wo aber ist, bei dem heut zu Tag anerkannten Prinzip der Humanität, auch nur ein Schein von Billigkeit für ein Gesetz, das dem Gläubiger eelaubt, seinen insolventen Schuldner mittelst Einkeeeung unveemögend zu machen, durch Arbeit sich seiner Pflichten gegen seinen Verfolger, seine übrigen Gläubigee, seine Familie und gegen den Staat zu entledigen? — Nirgends! — Ein solches Gesetz ist nicht allein grausam, sondern wideespeicht auch geradezu der Lehee, daß dee Staat auch den größten Verbrecher voe Peivatrache schützen und den Unschuldigen (— hiee die übrigen Gläubiger und die Familie des Schuldners —) nicht mit dem Schuldigen leiden lassen dürfe.

Geht aus dem bishee Gesagten zur Genüge hervoe, daß die unbegeenzte Anwendung des §. 15. Titel 45 Theil 1 der Stadteefoemation gegen einen gewöhnlichen insolventen Schuldner nach den Regeln des allgemeinen Staats- und Vernunftrechts nicht stattfinden sollte; so eegibt sich bei Schuldnern, die mit einem Güterabtretungsgesuch eingekommen, odee gegen die eben erst der Konkues der Gläubiger eekannt war, die Unzulässigkeit einer solchen unbegrenzten Anwendung aus Folgendem noch deutlicher.

Nach Aet. 102. der provisorischen Gerichts- und Prozeßoednung vom 30. Dezember 1819

(Gesetz- und Statutensamml. Bd. 2. S. 162.)

„hebt die Eeöffnung des Konkuespeozesses über das Vermögen des Wechselbeklagten nicht allein das Wechselpeozeßverfaheen, sondeen auch die Vollziehung des beeeits ergangenen Wechselbescheides (also auch des Personalaceestes) gegen den insolventen Schuldner auf."

Gilt dies im steengen Wechselprozeß, so gilt es um so mehr noch im Civilprozeß; und somit ist gewiß, daß — Kriminalfälle ausgenommen — wäheend des Konkursprozesses keine, als in diesem selbst eegangene Bescheide gegen den Schuldner in Exekutiou gesetzt werden dürfen.

Der Rechtsgrund dafüe liegt in der Allgemeinheit des Konkuespeozesses, sowie darin, daß der Staat das Interesse aller Gläubiger höher, als das des einzelnen achten muß, und den schuldlos Unglücklichen nicht gleich dem Schuldigen strafen daef.

Wird der Konkursprozeß gegen einen Schuldnre eingeleitet, sey es nun auf dessen Güterabtretungsgesuch oder auf eine andeee gesetzliche Veranlassung, so geschieht dieß, um alle Gläubigee aus des Schuldners noch vorhandenem Veemögen nach festgesetzten Rechtsiegeln so weit als möglich zu befriedigen und um zu untersuchen, ob dee Schuldner durch Unglücksfälle, duech Verschwendung oder aus betrügeeischee Absicht in die Insolvenz gerathen ist.

Waeen es Unglücksfälle, wodurch er in den Fall gekommen, seine Gläubiger nicht voll odee gae nicht befriedigen zu können, so erhält er auf sein Ansuchen das beneficium cessionis bonorum d. h. Schutz gegen die Verfolgung seiner Gläubigee, muß abee eidlich versprechen, diese zu befriedigen, sobald ihm dies duech Verbesserung seinee Glücksumstände möglich wied.

Hat er dagegen betrügerisch gehandelt oder sich duech Verschwendung und schlechten Haushalt zum Nachtheil seiner Gläubiger in die Insolvenz gebracht, so muß er als Betrüger odee als kulposee Veeschweudee von Staatswegen gestraft und zum Schadenersatz so weit als möglich angehalten werden, weil, wer Andere duech Betrug odre durch leichtsinnige Veeschwendung ihees Eigenthums beraubt, gesetzlich strafbae ist.

Hieraus eegibt sich, daß deejenige, gegen welchen ein geeichtliches Konkuesveefahern eingeleitet wae, das ganz beendigt ist, entweder das beneficium cessionis bonorum genießen oder die Strafe des Betrügers oder kulposen Verschwenders gelitten haben muß.

Im ersten Fall kann er rechtlich von keinem derjenigen

Gläubiger in Arrest gezogen werden, deren Forderung älter als die im Konkurs stattgefundene öffentliche Ladung seiner Gläubiger ist, es sey denn, daß er seitdem wieder in Stand gekommen wäre, bezahlen zu können.

Im andern Fall müßte er nicht nur gestraft worden seyn, sondern es müßte sich aus dem Konkursverfahren auch herausgestellt haben, daß er seinen konkurriet habenden Gläubiger wirklich nicht mehr habe geben können, weil wenn die Richter nach gepflogener Untersuchung gefunden hätten, daß er noch Vermögen besitze, was er der Masse nicht inserirt habe, für die Einbringung dessen zu Gunsten dieser gesorgt haben müßten.

Ist er nicht gestraft worden, so setzt dieß seine Strafloßigkeit voraus. Ist er aber gestraft worden, so kann er nach dem Grundsatz: non bis in idem nicht nochmals wegen derselben Sache (d. h. wegen eines konkurrirt habenden Schuldpostens) zu Personalarrest auf unbestimmte Zeit verurtheilt werden; und sein konkurriet habender Gläubiger kann nur dann Befriedigung von ihm verlangen, wenn dieser Gläubiger beweißt, daß er, der Schuldner, wieder in Stand gekommen ist, ihn bezahlen zu können.

Wollte der Richter ohne diesen Beweis dem Gesuche des Gläubigers, den Schuldner so lange auf seine Kosten in Haft nehmen zu dürfen, willfahren; so würde er nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern auch einen Unsinn begehen; denn an dem Baume, der keine Aepfel trägt, sind auch keine Aepfel zu brechen.

Nimmt man hierzu noch, daß ein Konkurs nur dann erkannt werden kann,

1) wenn Jemand, der notorisch mit Schulden überladen ist, die Flucht ergreift;
2) wenn der Schuldner selbst seine Unzahlbarkeit anzeigt, oder sich der Wohlthat der Güterabtretung bedienen will;
3) wenn wider einen Gerichtsunterthan sich mehrere Schuldner hervorthun, so, daß er allem Ansehn nach sie zu bezahlen nicht vermag; und
4) wenn die Gläubiger den Richter zur Verhängung des Konkurses auffordern;

(Danz Grundsätze d. sum. Prozesse, umgearbeitet von Gönner 3te Ausgabe §. 154.
vergl. v. Adlerflycht Civilprozeß §. 239 Seite 1330.)

so unterliegt es keinem Zweifel daß da, wo der Konkurs gegen einen Schuldner erst auf dessen Güterabtretungsgesuch erkannt und bewerkstelligt wurde, der Schuldner das beneficium cessionis bonorum gesetzlich anzusprechen hat. Denn

1) hatte das Gericht in solchem Fall keinen andern Rechtsgrund zur Erkennung des Konkurses, als das Güterabtretungsgesuch des Schuldners;
2) willfahrte es dem Gesuche durch Verfügung der Empfangsnahme der schuldnerischen Güter nicht bloß wörtlich, sondern, was noch mehr ist, durch die That; und
3) kommt die Rechtswohlthat der Cessio bonorum, die Befreiung von gefänglicher Einziehung und anderm Ungemach nicht allein nach den Rechten des Kaisers Justinian,

L. 4. qui bon. cod. poss.
L. 12. C. de oblig.

sondern auch nach der Stadtreformation allen und jeden darum ansuchenden Schuldnern, selbst wenn sie duech ihre Schuld und Liederlichkeit in sochen Stand gekommen wären, zu gut,

(Orths Anmerk. Bd. 5 Seite 1135 Zeile 1)

indem es in dieser letzteren Theil 1 Titel 50 §. 1 wörtlich heißt:

„Nachdem sich zu zeiten zutregt, wenn der Schuldner befindt, daß er dermaſſen mit mennig der Schulden überladen, daß ihme dieselben zu bezahlen unmöglich, Und daneben sihet, daß gleichwohl seine Gläubiger mit allem Ernst, ihrer Bezahlung halben, auff ihn dringen, Also, daß er besorgen muß, er möchte auß mangel der Bezahlung, in Gefängnuß (wie denn hieoben davon unter andeem, Meldung geschehen) duech sie gebracht werden: Und derwegen in solchen Nöhten, die Wohlthat der Keyserlichen Rechten, Cessio Bonorum genannt, (durch welche einem jeden Schuldner gnädiglich zugelaſſen wiedt, in solchen Nöhten, von allen seinen Gütern abzutretten, dieselben seinen Gläubigern zu übergeben und sich damit für der gefänglichen Einziehung zu sicheen) an die Handt zu nemmen bedacht, und ihme dieselbig durch Richteelich Dekret zuzulaſſen begert: Dieweil dann solchs ermeldte Kayserlich Recht also zu geben, so wiſſen auch wir es niemandt abzuſtricken, noch zu benemmen."

Dasselbe Gesetzbuch, welches bestimmt, daß der Gläubiger seinen Schuldner, der nichts besitzt, in persönliche Haft nehmen dürfe, um durch den Zwang der Haft zu erfahren, ob ihn dieser wirklich nicht befriedigen könne, hat also auch festgesetzt, daß jedem veedorbenen Schuldner die Güterabtretung zur Sicherung vor Personalhaft nach kaiserlichen Rechten zugelaſſen und Niemanden versagt werden soll. Warum nun soll die eine Bestimmung gelten und die andere nicht?

Die Gewährung des beneficium cessionis bonorum ist, insofern der Schuldner bei der Untersuchung seines Vermögenstandes nicht als offenbarer Betrüger erkannt und als solcher von Staatswegen gestraft werden müßte, nicht mehr als billig.

Denn müßte man es für Unrecht halten, wenn die Regierung, die doch Jedermann gleichen Schutz und gleiche Gerechtigkeit schuldig ist, einen zurückgekommenen Schuldner hindern wollte, sein zur vollen Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreichendes Vermögen in der Absicht abzutreten, um jedem derselben wenigstens einen Theil seiner Forderung zukommen zu lassen, abzuteeten: so ergibt sich von selbst, daß, den offenbar Betrug Beabsichtigenden ausgenommen, keinem Schuldner die Rechtswohlthat der Güterabtretung versagt werden darf; weil sonst z. B. derjenige, welcher durch Abtretung seiner Güter alle seine Gläubiger noch bis auf 50 pro Cent. befriedigen könnte und unter diesen nur zwei recht erboßte Gläubiger hätte, deren Forderungen beinah den Betrag der vorhandenen Aktivmaſſe ausmachten, um sich vor willkührlicher, vielleicht

Digitized by Google

lebenslänglicher Haft sicher zu stellen, augenscheinlich gezwungen wäre, die erboßten beiden Gläubiger auf Kosten aller übeigen zu bezahlen und die Uebrigen auch noch um die 50 pro Cent. zu bringen.

Einen solchen Zwang als gerecht zu vertheidigen, wird wohl Niemand unternehmen wollen und so glaube ich die Eingangs gestellte Frage einfach mit Nein beantworten zu können, wünsche *) aber recht sehr, daß gegenwärtiger Aufsatz den Herrn Juristen Veranlassung geben möge, die Grenzen der Anwendbaekeit des bezeichneten §. 15. Titel 45. Thl. I. der Stadtreformation näher zu erörtern, und daß unsere hohen gesetzgebenden Behöeden in Folge dieser Erörterung einen Grund finden möchten, die angezogene Gesetzesstelle näher zu interpretiren oder dem wahren Rechte besser anzupassen. J. D. Theißinger.

Gewerbswesen.

Der Einsender des Artikels: „Ueber Gewerbsfeeiheit" (Nr. 29) hat Wahrheiten ausgesprochen, die in den civilisirteften Ländern längst ins Leben übergegangen sind, und es kann nur als ein Fortschritt der Begriffe von Recht und bürgerlicher Freiheit betrachtet werden, wenn die bessern Ideen auch in die Klasse der Handwerker eindringen und der Zunftzwang den Foederungen der gesetzlichen Gleichheit weicht. Mit dieser liberaleen Ansicht bildet das hiesige Gesetz über die Rechte der Israeliten einen sonderbaren Kontrast. Nach diesem Gesetze dürfen die israelitischen Meister nur mit jüdischen Gesellen arbeiten, eine Beschränkung, die mit der Tendenz des Gesetzes in direktem Widerspruche steht. Wenn dieses zum Zwecke hat, die Isaeeliten von der ausschließlichen Beschäftigung mit dem Handel, der ihnen allein erlaubt war, zu den andern bürgerlichen Gewerben hinzuleiten, wie konnte man duech eine solche Beschränkung ihnen die Ergreifung deeselben in dem Maße erschweren, daß sie fast unmöglich wird? Die Zahl der israelitischen Gesellen kann in Deutschland, wo die Betreibung von Handwerken ihnen erst seit wenigen Jahren verstattet ist, begreiflich nur noch sehr geringe seyn. Von diesen werden die meisten, die auf ihrer Wanderschaft die traurige Erfahrung gemacht haben, wie sehr der Name „Israelit" iheem Fortkommen hinderlich ist, nicht für Israeliten gelten wollen; am alleewenigsten werden sie, an den Umgang mit cheistlichen Genossen gewöhnt und froh, die Scheidewand, welche Fanatismus, Vorurtheil und Eigennutz zwischen Menschen und Menschen aufgebaut, aus dem Gesichte verloren zu haben, sich bei einem iseaelitischen Meister in eine solche Trenuung einzwängen lassen. Dieses, so wie die begreiflich weit größere Anzahl geschickter christlichen Meister wird sie abhalten, in den Werkstätten israelitischee Meister zu arbeiten. Diese hingegen sind, bei der kleinen Zahl der Gesellen, in eine solche Abhängigkeit von denselben versetzt, daß sie sich jede Bedingung müßten gefallen lassen und deren überspannte Forderungen oft nicht zu befriedigen im Stande seyn würden.

Wollte man ferner, im Geiste der Humanität und der wahren Religion, durch die Zulassung zu den Handweeken, die leider noch immer fortdauernde Absonderung mindern und einer größern Annäherung und Verschmelzung den Weg bahnen, wie konnte man diese Absondetung in den Handwerksstätten zum Gesetze machen und dieselbe auch in diese Region, wo sie am wenigsten bestehen sollte, gewaltsam einführen? Wee möchte, unter diesen Umständen, Eltern, die für das Wohl iheer Kinder besoegt sind, rathen können, ihre Kinder dem Handwerke, das für den Israeliten ohnehin mit Schwierigkeiten verknüpft ist, zu bestimmen? Von jenen Geweeben, die eine größere Anzahl von Gesellen bedürfen, ist der Israelite ohnehin duech diese Beschränkung gänzlich ausgeschlossen. Aus welchem Gesichtspunkte man daher auch diese Beschränkung beteachten möge, sie muß, bei unbefangener Peüfung, als eine die Wohlthat des eingeräumten Rechtes vernichtende Maßregel beteachtet werden.

Wenn dahee der achtungswerthe Gewerbsstand wirklich von einem liberalen und humanen Geiste beseelt ist, und das Ungeerechte des Zunftzwanges einsieht, so sollte er um so weniger gegen seine Israelitischen Mitbürger auf einer so kleinlichen und engheezigen Beschränkung bestehen, durch welche die eingeräumte Feeiheit illusorisch gemacht wird.

*) Hauptsächlich dieser wohlgemeinte und dankenswerthe Wunsch des Herrn J. D. Theißingee hat die Redaktion der Jahrbücher bestimmt, den vorstehenden Aufsatz in ihre Spalten aufzunehmen.

Denn was die versuchte Erörterung der aufgeworfenen Rechtsfrage in positiver Beziehung oder nach den bestehenden Gesetzen betrifft, so beruht sie auf ganz irrigen, unjuristischen Begriffen. Unsere bestehenden Gesetze geben nämlich allerdings jedem Gläubiger die Befugniß, den rechtskräftig verurtheilten Schuldner, wenn keine sonstigen Exekutionsgegenstände auszumitteln sind, auf beliebige Zeit inhasiren zu lassen (vgl. den Artikel: „die persönliche Haft" oben S. 118). Diese, obgleich sehe harte, aber an sich ganz klare Bestimmung, läßt schlechterdings keine willkührliche Deutung zu, und nimmt am wenigsten Notiz von den moralischen oder unmoralischen Motioen des Gläubigers. Das gegen den Schuldner — auf welche Veranlassung hin, ist gleichgültig — eingeleitete Konkursverfahren kann zwar den Vollzug jeder Exekution, also auch der Personalhaft, vorläufig sistiren; völlig befreit von weiterer Exekution wird der Schuldner aber nur dann, wenn ihm die Rechtswohlthat der Güteradtretung durch Urtheil und Recht förmlich zuerkannt worden ist, und zwar auch selbst in diesem Falle nur insolange, als nicht gegen ihn der Beweis besserer Glücksumstände, vermöge deren er mehr, als zu seinem und seiner Familie angemessenen Lebensunterhalt erforderlich ist, besitzt, geführt werden kann.

An welche Prämissen und Erfordernisse übrigens die Zulassung zur Wohlthat der Güteradtretung gebunden ist, dürfte in einem früheren Aufsatze „Ueber Fallimente und deren Bestrafung" (siehe oben S. 165) genügend entwickelt worden seyn.

Ein Schuldnee, der ein solches Urtheil, welches ihn zur Rechtswohlthat der Güteradtretung zuläßt, nicht vorzeigen kann, muß sich, nach beendigtem Konkursoerfahren unbedingt die, an keine Zeitfrist gebundene Personalhaft gefallen lassen, von welcher ihn denn auch natürlich die etwa erlittene Bestrafung nicht befreien kann.

Betrachtet man dagegen den Aufsatz des Herrn Theißinger aus dem spekulativen oder theoretischen Gesichtspunkte, so ist es nicht zu oerkennen, daß er sehr schätzbare Ideen und Materialien enthält, die einen, alle Berücksichtigung verdienenden, Beitrag zur Bearbeitung und Modifizirung eines neuen, den jetzigen milderen und humaneren Ansichten besser entsprechenden Gesetzes, darbieten. (Anmerk. der Redaktion).

Digitized by Google

Kirchliche Gemeindeangelegenheiten *).

Nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Oktober 1822 hat der löbliche Vorstand der katholischen Kirchengemeinde am 14. November für die aus demselben beim Ablaufe des jetzigen Kirchenjahres nach dem Dienstalter ausgetretenen fünf Mitglieder, nämlich für die Herren geh. Hofrath v. Rebell, Gottlieb Bögner, Mathias Borgnis, M. Rübenach und Andr. Sommer zum Behufe der Ergänzung die Herren Professor Dr. Steingaß, J. Passeyrer, Dr. v. Schweitzer, General-Post-Direktions-Assessor Herrfeld, C. de Giorgi, G. Brentano-Laroche, Ant. Henninger, Dr. jur. Wiesen, Hofkammerrath Horlmay, J. M. Bertina vorgeschlagen, aus welchen die Herren Dr. v. Schweitzer, Professor Dr. Steingaß, Georg Brentano-Laroche, Joh. Passeyrer und General-Post-Direktions-Assessor Herrfeld durch Stimmenmehrheit zu neuen Mitgliedern erwählt worden sind.

In der Sitzung löblichen katholischen Gemeindevorstands vom 28. November fanden demnächst folgende weitere Wahlen und Ernennungen Statt:

I. Herr Germain Berna wurde von neuem zum Senior, und die Herren Georg Brentano-Laroche und Bernhard Brentano zu Subsenioren per Scrutinium erwählt.

II. Deputirt wurden für das Kirchenjahr 1835/36:

1) zur St. Bartholomäuskirche die Herren Seb. Rinz, Aloys Heimberger, Anton Busch, Franz Heider und Joh. Passeyrer;

2) zur Liebfrauenkirche die Herren B. Brentano, Böhm-Trombetta, Mich. Brönner, Anton Hörster und F. Kilian Ott;

3) zur St. Leonhardskirche die Herren Konrad Bibon, G. Adam Brotzler, Em. Jos. v. Mörs, Ch. C. Schäffner und Vinz. Jos. Winzheimer;

4) bei den katholischen Kirchen, Kapellen und Betsälen, bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken- oder Strafanstalten insgesammt die Herren J. B. Krupp u. C. Springsfeld.

III. Zum Konsulenten des Vorstandes wurde, da der seitherige Konsulent, Herr Dr. G. A. Rapp, unterm 25. November seine Entlassung eingereicht hatte, Herr Dr. v. Schweitzer erwählt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 8 u. 40.

Lebensansichten.

Resignation und Seelenkraft helfen das härteste Mißgeschick ertragen, der Muth sucht es zu bekämpfen; Geduld überwindet es oft durch stille Ausdauer. Aus manchem Uebel entquillt zuweilen ein Glück, wüßten die Menschen nur jenes immer zu ertragen und dieses weise zu benutzen.

Wer einen Vorsatz ohne die geringste Aenderung ausführt, ist gewiß ein starker, aber auch ein einseitiger Mensch.

Ausgezeichnete Frauen verlieren sehr, wenn sie in Gesellschaft unschuldiger, lieber Mädchen kommen.

Unter den Lastern, die den Charakter des Menschen öfters herabwürdigen, sind Undank und Verrath die zwei empörendsten, weil sie der Natur eines guten Menschen geradezu entgegengesetzt sind.

Ein Staatsmann, der nicht wenigstens einen gewissen Grad von Selbstvertrauen und Eigenliebe besitzt, gleicht einem Hahn ohne Kamm, einem Reiter ohne Sporn, einer Laterne ohne Licht, einer Schelle ohne Klöppel.

Die Vergangenheit ist nichts mehr in unsern Augen. Die Gegenwart ist ein beweglicher Punkt, der mit Schnelligkeit vorübergeht und dem Gedanken entfliehet. Die Zukunft ist nur das Spielwerk oft getäuschter Hoffnungen.

Man könnte die Welt mit einem großen ästreichen Baume vergleichen; unsere Leiden sind die Blätter, unser Unglück und Unfälle sind die Blüthen und der Tod ist die Frucht desselben. Unter diesem unheilbringenden Baume haben die ersten Menschen ihren Untergang und den des ganzen Menschengeschlechts vorbereitet.

Ein Lügner gleicht dem Echo des Windes, er ist der Feind seines Rufes.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 30. November:

299) Herr Viktor Karl Freiherr v. Ziegesar, den 28. Sept. 1811 zu Weilburg geb., luth., derzeit herzogl. nassaulscher Lieutenant, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. November. In Weilburg wohnhaft.

300) Frau Mariane Wagner, geb. Kraft, aus Offenbach, luth., des vorhin verwittweten hiesigen Bürgers und Schuhmachermeisters, Herrn Franz Christoph Wagner, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juni. G. 127 wohnhaft.

301) Herr Adolph Heinr. Wilh. Bansa, den 18. Sept. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Dr. jur., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 26. Nov. A. 169 wohnhaft.

Aufnahmen in das israelitische Bürgerrecht.

Am 25. November:

40) Herr Seelig Moses Schwarzschild, den 4. Oktober 1803 geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Nov., als Handelsmann. L. 13 wohnhaft.

41) Herr Salomon Jakob Schwarzschild, den 22. März 1807. geb., hiesiger israel. Bürgerssohn, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Nov., als Handelsmann. B. II. wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 32. Dienstag den 8. Dezember 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

VIII. Sitzung. Samstag den 5. Dezember 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften mit Ausnahme der Herren: Dr. Eder, entschuldigt und ersetzt durch Herrn Dr. Stiebel, ferner der Herren J. J. Nortz, Schöff v. Guaita, Senator Bansa, Pfarrer Becker, A. Kessel von Niederursel, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Forsboom: Goldner, Schmidt: Polex.

§. 27. Auf der Tagesordnung war:

1) Kommissionsbericht vom 1. Dezember: den Ausschlag der Staatssteuern auf den Frankfurter Dorfschaften für das Jahr 1836 und nachfolgende betr.;
2) Kommissionsbericht vom 2. d. M.: das Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

§. 28. Herr Clarus des Raths, als von der Kommission erwählter Referent, verliest deren unter Nr. 1. bemeldeten Bericht, lautend, wie folgt:

„Der uns unter dem 11. November d. J. zur Begutachtung überwiesene Senatsantrag *), den Ausschlag der Staatssteuern auf den frankfurtischen Dorfschaften für die Jahre 1836, 1837 und 1838 betr., ist so einfach und die Verhältnisse, unter welchen der unmittelbar vorhergegangene Ausschlag der Staatssteuern im Jahre 1832 auf die sieben Jahre 1829 bis 1835 stattfand, sind in dem Landbezirk so ganz unverändert geblieben, daß wir besagtem Antrag völlig beistimmen. Wir tragen daher darauf an, daß die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung dem von hohem Senat dieserhalb vorgelegten Gesetzesentwurf ihre Beistimmung ertheilen möge.

Die so eben angeführten Gründe und die Einstimmigkeit unserer Ansicht, werden es zugleich rechtfertigen, daß wir, ohngeachtet des Austritts des nunmehrigen Herrn Senators Dr. Gwinner, gegenwärtigen Bericht erstatten, ohne um Ernennung eines anderen Kommissionsmitglieds an dessen Stelle vorher angestanden zu haben, so wie denn auch frühere Vorgänge bei ähnlichen Umständen vorliegen, auf welche wir uns beziehen.

Schließlich glauben wir noch anführen zu sollen, daß die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1831 bei Gelegenheit der Berathung des dermalen in Kraft seyenden Landsteuergesetzes (§. 106 des Protokolls de 1831/32) **) an hohen Senat den Wunsch hat gelangen lassen, derselbe möge über die nachstehenden Punkte bald möglichst Anträge hierher gelangen lassen, namentlich darüber:

a) daß die Ueberreste der Staatssteuern vom Jahre 1826 an die Ortsarmen als Kapital verwiesen werden;
b) über die Aufhebung der gutsherrlichen Frohnden in den Orten Hausen, Bonames, Niederursel, Doetelweil, Niedererlenbach;
c) über die Aufhebung der Schutzgarbe in Niederursel;
d) daß die Zulage zu den Schullehrerbestallungen in Hausen, Obeerad und Dortelweil in Zukunft von der Staatskasse zu übernehmen seyen;
e) über die Erhöhung des landamtlichen Status exigentiae um 600 fl. jährlich, wenn dazu die Staatseinnahme von den Landbewohnern nach Bestreitung alles für sie gemachten Staatsaufwandes, Mittel übrig lasse;
f) über die Aufhebung der Salzsteuer unter der angegebenen Bedingung.

Hievon hat der unter lit. c berührte Gegenstand, die Aufhebung der Schutzgarben in Niederursel betr., durch Senatsvortrag vom 4. Dezember 1834 seine Erledigung erhalten **); auf die übrigen ist bis jetzt noch keine Eröffnung erfolgt. Wir stellen es lediglich dem Ermessen anheim, ob und was die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung dieserhalb zu beschließen für gut finden dürfte."

Es erfolgte hierauf ohne Umfrage durch allgemeine Zustimmung der Beschluß:

daß die gesetzgebende Versammlung hiermit dem mit-

*) S. oben S. 143—148.

*) S. Jahrbücher Bd. I. S. 191.
**) S. Jahrbücher Bd. V. S. 56 u. 56.

Digitized by Google

teis Senatsvertrags vom 13. Oktober d. J. anher zur Sanktion vorgelegten Gesetzesentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheile.

Bei dieser Gelegenheit sprach die gesetzgebende Versammlung den Wunsch aus:

hoher Senat möge in Bälde eine Rückäußerung über die in dem diesseitigen Protokolle des Jahres 1831/32 §. 106. resp. in dem vorstehenden Kommissionsbericht unter tit. a. b. d. e. f. enthaltenen Punkte und Desiderien

anher gelangen zu lassen.

§. 29. Hierauf verliest Herr Kanzleirath Dr. Fiedler, als von der Kommission erwählter Referent, deren Bericht:

das Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.,

lautend, wie folgt:

„Durch Beschluß vom 11. v. M. wurde der unterzeichneten Kommission der Auftrag ertheilt, über die Rückäußerung hohen Senats in vorbemeldetem Betreffe und über den derselben beigelegten Gesetzesentwurf Bericht zu erstatten *). Wir haben diesen wichtigen Gegenstand sorgfältiger Prüfung unterzogen, und säumen nicht, das Resultat derselben in Folgendem vorzutragen.

Nach der Rückäußerung ist hoher Senat in den wesentlichsten Punkten den in dem Beschlusse hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung vom 24. Oktober d. J. ausgesprochenen Ansichten und Vorschlägen **) beigetreten, so daß die Kommission hierbei nur wenige Bemerkungen zu machen finden kann.

Die wegen der Stempelgebühr und der Untersuchungsgebühren gegebenen Aufklärungen sind von der Art, daß wir es ebenfalls nunmehr nicht für zweckmäßig erachten können, hierin eine Aenderung an dem bisher eingehaltenen Verfahren eintreten zu lassen. Was dagegen die Admodiation der Hundetaxe betrifft, so glauben wir, daß diese in jeder Hinsicht ein vortheilhaftes Resultat liefern würde, und können die Ansicht nicht theilen, daß sich zu deren Uebernahme nicht mehrere Konkurrenten finden dürften. Es versteht sich dabei natürlich von selbst, daß dem Admodiator zur Erhebung der Taxe alle dienliche Unterstützung von Seiten der Behörde zu Theil werden müßte, wo dann unstreitig bald ein ganz anderes Ergebniß als bisher aus dieser Abgabe sich herausstellen wird. Wir können daher nur den Wunsch aussprechen, daß der Versuch zu einer solchen Admodiation schon mit dem nächsten Jahr gemacht würde, wobei wir jedoch der Ansicht sind, daß diese erste Uebertragung an einen Admodiator nicht auf eine zu lange Reihe von Jahren zu geschehen hätte, da solche erst als Versuch sowohl für das Aerar als für den Admodiator betrachtet, und nach deren Ertrag die weitere Bestimmung getroffen werden kann.

Die angetragene Umwandlung des Hocken- und Schiebkärcherzinses in einen bei der Verwilligung dieses Nahrungsstandes und zwar ein- für allemal zu entrichtenden Konzessionsstempel halten wir ebenfalls für angemessen, und glauben, daß der in Aussicht genommene Stempel von 1 fl. für die Hocken und 3 fl. für die Schiebkärcher den Verhältnissen entsprechend ist.

Die Verwaltung und Einrichtung des Krätzhospitals ist schon öfters bei dieser hochansehnlichen Versammlung nach ihrer ganzen Wichtigkeit für das Aerar, dem durch diese Anstalt eine beträchtliche jährliche Ausgabe erwächst, ins Auge gefaßt, und deßfallsige Anträge sind mehrfach gestellt worden. Es kann daher nur sehr zu wünschen seyn, wenn dieser Gegenstand einer reiflichen Prüfung unterzogen werde, weßhalb es denn auch ganz zweckmäßig erscheint, daß derselbe einer besonderen Verhandlung unterliegt. Nur möchte hoher Senat zu ersuchen seyn, die vorbehaltene deßfallsige Erklärung so bald als nur möglich an hochansehnliche gesetzgebende Versammlung gelangen zu lassen.

Die wegen der Instruktionen für die Gensd'armen, so wie wegen der Verfügung, daß das Gensd'armeriekorps in Dienst- und Strafsachen dem Linienmilitär gleichgestellt seyn solle, in der Rückäußerung hohen Senats ausgesprochenen Bedenken, scheinen auch uns von solcher Erheblichkeit, daß wir den von hohem Senate dieserhalb gestellten Anträgen vollkommen beistimmen. Es versteht sich indessen wohl von selbst, daß den Gensd'armen, so wie den übrigen Polizeiofficianten in der denselben zu ertheilenden Dienstanweisung ganz besonders ein höfliches, besonnenes Benehmen zur Pflicht gemacht, und jeder Exzeß, so wie jede willkührliche Handlung strenge bestraft werde. Aus diesem Grunde haben wir denn auch besonders geglaubt, an dem betreffenden Orte des zu erlassenden Gesetzes (Art. 18.) die Bestimmung aufnehmen zu sollen, daß die Annahme der Gensd'armen nur auf Wohlverhalten zu geschehen habe. Andererseits sind wir dagegen der Ansicht, daß, um tüchtige, erfahrene Leute zu dem Gensd'armeriedienste zu bestimmen, und besonders um erprobt tüchtige Männer aus dem Linienmilitär zur Meldung zu demselben zu veranlassen, ausdrücklich ausgesprochen werden dürfte, daß der Gensd'arme, wenn er eine längere Zeit (etwa die Dauer von drei Kapitulationen beim Linienmilitär — wobei denn dem früher mit Lob bei dem Linienmilitär Gestandenen seine Dienstzeit in Anrechnung gebracht würde —) zur Zufriedenheit seinen Dienst versehen hat, eben so als wenn er beim Linienmilitär gedient hätte, angesehen werden soll, wodurch denn die den Soldaten hier für solchen Fall zugesicherten Begünstigungen z. B. Anspruch auf den Beisassenschutz auch für die Gensd'armen ausgesprochen würden. So wie wir überhaupt der Meinung sind, daß es für dies Gensd'armeriekorps von den ersprießlichsten Folgen wäre, wenn gediente Militärs in dasselbe einträten, so scheint es uns ganz besonders von der größten Wichtigkeit für dasselbe, daß der Offizier aus dem Militär in dasselbe übertrete. In allen Staaten, wo Gensd'armerie besteht, ist dieser Dienst ein ausgezeichnet ehrenvoller, in welchen nur verdiente Militärs berufen werden. Hier ist aber die Person des Offiziers um so mehr ganz besonders von Belang, als ihm eigentlich allein die Disciplin der Mannschaft übertragen ist, und seine Einwirkung auf das Korps sonach von unberechenbaren Folgen ist. Es wäre daher gewiß

*) S. oben S. 143 — 147. **) S. oben S. 115—117.

Digitized by Google

sehr zu wünschen, daß ein erprobter, erfahrener Offizier aus der Linie bei dem Gensd'armeriekorps verwendet würde, für welchen Fall denn, wenn ein dazu befähigter Offizier der hiesigen Linie bereit wäre einzutreten, derselbe zur Gensd'armerie zu kommandiren seyn würde, wobei ihm denn das Avancement ganz so offen zu bleiben hätte, als wenn er fortwährend in der Linie fortdiente, so daß mit dem Einrücken als Hauptmann er wieder in die Linie zurückträte, wogegen denn an seiner Stelle bei dem Linienbataillon ein supernumerärer Unterlieutenant verwendet würde. Wir glauben diesen Antrag hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung zur Berücksichtigung und näheren Prüfung empfehlen zu sollen.

Was die beantragte transitorische Fortdauer der seitherigen Anstellung eines Gefangenenaufsehers betrifft, so findet dieser Antrag in den dermaligen Verhältnissen eine alle Rücksicht verdienende Begründung, und eben so können wir es nur den Umständen angemessen finden, daß vorerst und bis zur nächsten Vakanz ein eigner zweiter Assessor für das Polizeigericht bestellt werde. Bei diesem letztern Anlaß glauben wir indessen noch eine in der Kommission in Anregung gekommene Ansicht hier ebenfalls aussprechen zu sollen. Es kann nämlich für den Polizeidienst nur von Nutzen seyn, wenn den Polizeibeamten Erfahrung zur Seite steht. Bei dem Polizeiamte sind nun schon seit einer Reihe von Jahren Beamte verwendet worden, und es ist daher denselben Gelegenheit gegeben gewesen, sich sowohl über ihre Befähigung zu dem Polizeifache auszuweisen, als auch sich die dazu erforderliche Erfahrung und Lokalkenntniß anzueignen. Da nun, wenn die neue Polizeiorganisation ins Leben tritt, mehrere Beamte angestellt werden müssen, so möchte es, unserm Dafürhalten nach, sehr zweckmäßig und für den Polizeidienst förderlich seyn, daß an die betreffenden Stellen die geeigneten Beamten überwiesen würden. Wir halten daher diesen Anlaß besonders geeignet, daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung den Wunsch aussprechen möge, daß bei Besetzung der verschiedenen Stellen bei dem Polizeiamte und Polizeigericht, für welche nicht bereits definitiv angestellte Beamte ernannt sind, von hohem Senate die bisher als brauchbar erkannten provisorisch verwendeten Beamten berücksichtigt werden, und daß auf verfassungsmäßigem Wege nach Umständen von der Kugel dispensirt werden möge, wenn dadurch die betreffenden Stellen den Beamten, welche sich als besonders geeignet für solche in ihren bisherigen Dienstleistungen bewährt haben, übertragen werden sollen.

Wenn wir erst zuletzt über die wichtige Frage wegen des Polizeigerichtes unsere Ansicht aussprechen, so geschieht dieses hauptsächlich deßwegen, weil die näheren Bestimmungen dieserhalb in dem von hohem Senate mitgetheilten Gesetzesentwurfe enthalten sind, zu dessen Begutachtung wir nunmehr übergehen. Wir erlauben uns zu demselben folgende Bemerkungen. Wenn wir auch in den wesentlichsten Punkten uns mit dem vorgelegten Gesetzesentwurfe und namentlich mit den höchst schätzbaren Bestimmungen wegen des Polizeigerichtes vollkommen einverstanden erklären, so glaubten wir doch mehrere Abänderungen und Erläuterungen antragen zu sollen, welche theils die Fassung, theils aber wesentlichere Punkte betreffen. Wir wollen solche nach den einzelnen Artikeln näher zu begründen versuchen.

Im Art. 2. glaubten wir die sub b angegebenen, dem Landamte belassenen Verrichtungen der landwirthschaftlichen Polizei um deswillen ausführlich *) aufzählen zu sollen, um hierin jeden Zweifel möglichst zu beseitigen, und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Polizeiamte und Landamte zu begegnen.

Für Art. 5. haben wir eine abgeänderte Fassung **) vorgeschlagen, aus welcher deutlich hervorgeht, daß das neuernannte Polizeigericht nicht wie das früher bestandene mit dem Polizeiamte verbunden, sondern ein neben dem Amte bestehendes, selbstständiges Gericht und von der Administration völlig getrennt ist.

In Art. 7. haben wir die Bestimmung wegen eines etwa nöthigen Kanzlisten ***) beigefügt, da sich der Fall wohl ereignen kann, daß für Kopialien ein Kanzlist nöthig wird, obwohl in der Regel ein solcher Beamter entbehrlich seyn dürfte.

Bei Art. 8. glaubten wir statt der Stelle, daß dem Verhafteten binnen 24 Stunden der Grund seiner Verhaftung angegeben werden müsse, die Bestimmung vorziehen zu sollen, daß, wenn die Verhaftung nicht durch einen förmlichen Gerichtsbeschluß verfügt worden ist, binnen der ersten 24 Stunden nach der Verhaftung ein Beschluß des Gerichtes solche zu bestätigen oder aufzuheben hat †). Wir finden in dieser Bestimmung eine weit

*) Die hier von der Kommission vorgeschlagene Fassung lautet dahin:

„Die landwirthschaftliche Polizei in den Dorfgemarkungen, mit Ausnahme der Untersuchung und Bestrafung der Garten-, Feld- und Fischfrevel, namentlich die Vorsorge für Ableitung des Wassers und Aufräumung der Gräben, die Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Plätze, die Sicherung der Grenzen an öffentlichem und Privateigenthum, so wie der Gemarkung überhaupt, die Sorge für Beschneidung und Säuberung der Bäume und Hecken, für Abhaltung und resp. Verminderung der den Feldern, Bäumen rc. nachtheiligen Thiere, so wie überhaupt die Obsorge auf alles dasjenige, was zur Kultur und Beförderung der Landwirthschaft dient."

**) Sie lautet folgendermaßen:

„Die dem Polizeiamte in Gemäßheit der Gesetze vom 22. Juli 1817 und 5. März 1822 übertragenen gerichtlichen Funktionen sind demselben wieder abgenommen und dem in den Art. 6. bis 13. erwähnten Polizeigerichte überwiesen. Die Bestimmung des Art. 2. des Gesetzes vom 5. März 1822, wonach der Kriminalrath auf dem Polizeiamte die Funktionen als erster Polizeiassessor versehen soll, ist aufgehoben."

***) nämlich: „5) Demselben sind zwei Pedellen beigegeben, und dasselbe kann, wo nöthig, für Kopialien einen Diurnisten als Kanzlisten verwenden."

†) Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung lautet nämlich: „Verhaftungen sollen stets mit größter Vorsicht, und, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nur mit Genehmigung des jüngeren Bürgermeisters oder des Senatsdeputirten geschehen. Auch hat, wenn die Verhaftung nicht durch einen förmlichen Gerichtsbeschluß verfügt worden ist, binnen der ersten 24 Stunden nach der Verhaftung ein Beschluß des Gerichts solche zu bestätigen oder aufzuheben."

Digitized by Google

größere Bürgschaft für die persönliche Freiheit, als in der vorerwähnten, welche überdies bei polizeilichen Untersuchungen nicht immer ausführbar ist.

Bei Art. 9. haben wir nur eine kleine Abänderung in der Fassung *) vorgeschlagen, da bei Polizeigerichten nach der Natur ihrer Geschäfte bestimmte Sitzungstage nicht wohl anzuberaumen sind, und die Sitzungen von selbst nach Erfordern der Geschäfte abgehalten werden müssen, weßhalb wir glauben, es möchte gar keine deßfallsige Angabe in das Gesetz aufzunehmen seyn.

Mit den in Art. 11. enthaltenen Bestimmungen über die Strafen, auf welche das Polizeigericht erkennen kann, sind wir vollkommen einverstanden, da wir der Ansicht sind, daß die Erweiterung der Kompetenz für die Wirksamkeit des Polizeigerichts sowohl, als des peinlichen Verhöramts von dem besten Erfolg seyn werde.

Art. 12. enthält die Angabe der Vergehen, welche zur Bestrafung vor das Polizeigericht gehören. Zu dieser mit dem vorhergehenden Artikel im innigsten Zusammenhange stehenden Aufzählung erlauben wir uns die nachfolgenden wenigen Bemerkungen:

ad I. c glaubten wir den dritten Diebstahl, gleichviel ob die vordern Diebstähle bestraft worden oder nicht, und eben so selbst den zweiten Diebstahl, wenn der erste schon bestraft worden, zur Kompetenz der Kriminalbehörde verweisen zu sollen, da gegen die Dieberei eine strenge Gesetzgebung uns von höchster Wichtigkeit scheint. Den Hausdiebstahl, glaubten wir, nach Analogie anderer Gesetzgebungen, ohne Rücksicht auf die Größe des Werthes, jedenfalls als peinliches Verbrechen besonders herausheben zu sollen.

Zu I. glaubten wir auch noch sub f**) eine besondere Rubrik „Gewaltthätigkeit an fremdem Eigenthum" hinzufügen, und dagegen den Zusatz zu IX. „Zerschlagen der Möbel in Wirthshäusern" weglassen zu sollen.

ad II. haben wir bei der Stelle; „Ist aber die Verletzung mit einem tödtlichen Instrumente ꝛc." den Zusatz: „Ist aber die Verletzung schwerer oder mit einem tödtlichen Instrumente ꝛc. beizufügen angetragen.

ad VII. haben wir eine Abänderung ***) dahin vorgeschlagen, daß im Anfange der hier erwähnten Vergehen überhaupt gesagt werde: „Beschädigung an öffentlichem Eigenthum, als Anlagen ꝛc., und daß Falls bei Abreißen der amtlichen oder gerichtlichen Siegel besonders gravirende Umstände vorwalten, dieses Vergehen zur Kompetenz der Kriminalbehörde gehört.

ad VIII. glaubten wir zusetzen zu sollen: „eines in polizeilicher Haft und Untersuchung befindlichen Gefangenen" *).

ad X. erlauben wir uns eine abgeänderte Fassung vorzuschlagen, wodurch bezweckt wird, den Verletzungen, welche durch injuriöse und Schmähschriften begangen werden können, mit aller Strenge zu begegnen, und alle durch Schriften begangene schwere Verbrechen der Kriminalbehörde zu überweisen.

ad XII. Hier wäre wohl im Allgemeinen zu sagen: Sonstige Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und die angeführten Beispiele wären wegzulassen, da sie wohl zur Kompetenz des Polizeiamtes gehören dürften, in so fern nicht durch sie ein Unglücksfall bereits erfolgt seyn sollte. Dagegen waren wir der Ansicht

sub XIII. dem Polizeigerichte die Untersuchung und Bestrafung gegen Thierquälerei ausdrücklich zu übertragen, da hierüber so häufig gegründete Beschwerden erhoben werden.

In Art. 13. war die Bestimmung aufgenommen, daß im Falle die Kompetenz des Polizeigerichts zweifelhaft wäre, auf deßfallsige Vorlage der Akten von dem Appellationsgerichte salva defensione de avertenda inquisitione criminali über die Kompetenz erkannt werde. Dieser Ansicht können wir jedoch nicht beistimmen, da nach unserm Dafürhalten das Polizeigericht, gleich jedem andern selbstständigen Gerichte, über seine Kompetenz miterkennen muß, gegen welches Erkenntniß jedoch, wie es sich von selbst versteht, die gesetzlichen Rechtsmittel ergriffen werden können. Ein anderes Verfahren würde die Stellung des Polizeigerichtes wesentlich verändern, und es in eine ganz andere Lage versetzen, als welche ihm ursprünglich zuge-

---

*) dahin lautend:
„In den von dem Vorsitzenden anzusagenden Sitzungen hat der zweite Polizeigerichtsassessor die erste und der Vorsitzende die letzte Stimme. Bei etwaiger Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden."

**) Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung lautet:
„Art. 12. I. a) . . . .
b) . . . .
c) . . . .
d) Feld-, Garten- und Fischfrevel,
e) einfache Diebstähle im Werthe von 100 fl. oder weniger, wenn auch der Diebstahl nicht der erste, sondern der zweite seyn sollte und der Dieb wegen des ersten noch nicht, gleichviel, ob hier oder im Auslande, bestraft worden ist. Der dritte Diebstahl, wenn auch die ersten Diebstähle noch nicht bestraft worden sind, gehört, sowie der Hausdiebstahl, zur Kompetenz der Kriminalbehörde.
f) Gewaltthätigkeiten an fremdem Eigenthum."

***) Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung lautet nämlich:
„VII. Beschädigung an öffentlichem Eigenthum, als öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Plätzen, Brücken, Zerschlagung der Laternen, Verletzung öffentlicher Anschläge, wenn solche nicht ihrer Geringfügigkeit wegen, von dem Polizeiamte sogleich bestraft werden können; Abreißung gerichtlicher oder amtlicher Siegel, wenn nicht besonders gravirende Umstände dabei vorwalten, in welchem Falle sie zur Kompetenz des Kriminalgerichts gehört."

*) Vorschlag der Kommission:
„VIII. Beförderung der Flucht eines in polizeilicher Haft und Untersuchung befindlichen Gefangenen, ohne Anwendung von Gewalt.
IX. Störung öffentlicher Lustbarkeiten.
X. Uebertretung der Censurgesetze; Druck oder Verbreitung verbotener Schriften; Verfassen, Druck oder Verbreitung von injuriösen und Schmähschriften, Spottbildern gegen öffentliche Behörden, hiesige sowohl als auswärtige, oder Privatpersonen. Durch diese Bestimmung ist nicht ausgeschlossen, daß Falls durch solche Schriften schwerere Verbrechen intentirt oder begangen werden sollten, die Untersuchung gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter zur Kompetenz der Kriminalbehörde gehört.
XI. Verbotene Gesellschaften und Vereine, wenn solche nicht staatsgefährliche Zwecke verfolgen, in welchem letzteren Fall sie kriminell sind.
XII. Sonstige Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit.
XIII. Grausamkeit gegen Thiere."

Digitized by Google

dacht war. Wir glauben daher dahin antragen zu sollen, daß der Art. 13. aus dem Gesetze wegzubleiben hätte *), wodurch denn für das Polizeigericht ganz dieselben gemeinrechtlichen Bestimmungen wie für andere Gerichte in Kraft blieben.

Im Art. 15. (jetzt 14.) haben wir nur eine ganz kleine Aenderung in der Fassung vorgeschlagen, und in Art. 16. (jetzt 15.) sub 2 die dem Polizeiamte überwiesene Untersuchung und Bestrafung der Feld-, Garten- und Fischfrevel geringerer Art zu streichen, und alle solche Frevel an das Polizeigericht zu verweisen beantragt, da die Grenze zu schwer zu bestimmen seyn möchte, was unter Frevel geringerer Gattung zu verstehen ist, und diese Vergehen eine strenge Strafe allerdings verdienen. In Art. 12. sub I. d wäre hiernach ebenfalls der Nachsatz wegzustreichen.

Bei den die Gensd'armerie betreffenden Artikeln 18 und 19. (jetzt 17 u. 18.) haben wir nur den Zusatz für nöthig erachtet, daß die Annahme der Gensd'armen lediglich auf Wohlverhalten zu geschehen habe.

Ueber die in Antrag gebrachten Besoldungen für das bei dem neuen Polizeigerichte anzustellende Personal dürfte um so weniger eine Erinnerung zu machen seyn, als solche ganz auf dieselbe Weise regulirt sind, wie für das Personal des Polizeiamtes. Wir glauben jedoch noch besonders darauf aufmerksam machen zu sollen, daß bei der Gensd'armerie noch Vorsehung wegen eines Pferdes für den Offizier zu treffen seyn möchte. Es sind nämlich nur Pferde für die beiden Unteroffiziere und die acht Gensd'armen in Aussicht genommen, während es gewiß oft der Fall seyn muß, daß der Offizier ebenfalls eines Pferdes bedarf. Welche Mißverhältnisse nun hieraus für den Dienst überhaupt erwachsen könnten, bedarf gewiß keiner weitern Ausführung, und wir finden uns daher zu dem Antrag veranlaßt, daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung die sich gewiß in allen Beziehungen rechtfertigende, dadurch erwachsende Mehrausgabe nachträglich noch verwilligen wolle.

Indem die Kommission das Resultat ihrer Ansichten hierdurch und zwar insbesondere in dem anliegenden Gesetzentwurfe zu weiterer Entschließung vorlegt, trägt sie nach diesem Allen darauf an, hochansehnliche gesetzgebende Versammlung möge

1) dem von hohem Senate vorgelegten Gesetzentwurfe unter den von der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen die verfassungsmäßige Sanktion ertheilen;

2) die wegen der Stempelgebühr und Untersuchungsgebühr, die Instruktion für die Gensd'armen von hochansehnlicher gesetzgebenden Versammlung in dem Beschlusse vom 24. Oktober enthaltenen Anträge als durch die in der Rückäußerung hohen Senats dieserhalb gegebenen Erläuterungen erledigt betrachten;

3) dem Antrage hohen Senats, daß die seitherige jährliche Abgabe des Hockenzinses und Schiebkärcherzinses aufgehoben, und dagegen ein Konzessionsstempel von 1 fl. für die Hocken und 3 fl. für die Schiebkärcher, welcher bei Ertheilung der Konzession ein- für allemal entrichtet wird, eingeführt werde, beitreten;

4) hinsichtlich der Hundetaxe hohen Senat ersuchen, diese Abgabe vom nächsten Jahre an in Admodiation zu geben, jedoch vorerst nur als Versuch und daher nicht auf eine zu lange Reihe von Jahren;

5) den Antrag wegen der Verwaltung und Einrichtung des Krätzhospitals zur besonderen Verhandlung noch ausgesetzt lassen, jedoch hohem Senate den Wunsch aussprechen, daß die vorbehaltene deßfallsige Erklärung so bald als nur möglich anhergelangen möge;

6) dem Antrage hohen Senats, daß

a) in Dienst- und Strafsachen des Gensd'armeriekorps dem Polizeiamte und Polizeigericht die Kompetenz zustehe, wenn es sich nicht von Verbrechen handele, bei welchen eine peinliche Untersuchung und Bestrafung eintreten muß, daß jedoch

b) in Disciplinarsachen das Gensd'armeriekorps dem Linienmilitär gleichgestellt werde, und sonach dem Gensd'armerieoffizier die Befugnisse eines Kompagniechefs hierunter übertragen werden,

beitreten;

7) sich damit einverstanden erklären, daß

a) für den Fall, daß ein Offizier der hiesigen Linie sich bereit erklärt, in den Gensd'armeriedienst einzutreten, derselbe hierzu zu kommandiren ist, demselben aber dann das Avancement ganz so offen gehalten wird, als wenn er fortwährend in der Linie fortdiente, wogegen denn an seine Stelle ein supernumerärer Unterlieutenant verwendet wird,

b) die Gensd'armen, welche während eines Zeitraums, der mindestens der Dauer von drei Kapitulationen bei dem Linienmilitär gleich ist, zur Zufriedenheit ihren Dienst versehen haben, wobei denen vom Militär in den Gensd'armeriedienst Uebergetretenen ihre Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht wird, eben so betrachtet werden, als wenn sie beim Linienmilitär gedient hätten, und ihnen sonach alle den Soldaten für diesen Fall zugesicherten Begünstigungen ebenfalls zugesichert werden;

8) die für das Polizeigericht angetragenen Besoldungen genehmigen, und dabei noch die Ermächtigung ertheilen, daß, wo und so lange es nöthig, bei dem Polizeigerichte ein Kanzlist als Diurnist verwendet werde;

9) für die angetragene transitorische Fortdauer der seitherigen Anstellung eines Gefängnißaufsehers mit einer täglichen Vergütung von fl. 2. 24 kr. die erforderlichen Kosten nachträglich verwilligen;

10) die für Anschaffung und Unterhaltung eines Dienstpferdes für den Gensd'armerieoffizier erforderliche Mehrausgabe nachträglich bewilligen;

11) hohem Senat den Wunsch aussprechen, daß bei Besetzung der verschiedenen Stellen bei dem Polizeiamte und Polizeigerichte, für welche nicht bereits definitiv angestellte Beamte ernannt sind, die bisher als brauchbar erkannten provisorisch verwendeten Beamten berücksichtigt, und daß zu diesem Zwecke nach Umständen auf verfassungsmäßigem Wege die Einleitung zur Dispensation von

*) Hiernach würden die von hohem Senate beantragten Artikel 14. 15. 16. 17. 18 u. 19. nunmehr die Artikel 13. 14. 15. 16. 17. 18. bilden.

Digitized by Google

der Kugelung getroffen werden möge, wenn die betreffenden Stellen den Beamten, welche sich durch ihre seitherige Amtsführung als vorzüglich geeignet zu deren Versehung bewährt haben, übertragen werden sollen."

Herr Dr. Ohlenschlager hatte den vorstehenden Kommissionsbericht mit der Bemerkung unterzeichnet, daß er sich mit dem Antrag sub 11 nicht einverstanden erklären könne.

Ohne Umfrage genehmigte die gesetzgebende Versammlung hinsichtlich des vorgeschlagenen und von der Kommission modifizirten Gesetzesentwurfs die Art. 1 und 2.

Der Art. 3. wurde, da sich in Beziehung auf denselben eine kurze Erörterung entsponnen hatte, auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 70 gegen 7 Stimmen angenommen.

§. 30. Ohne Umfrage ward ebenso der Art. 4. genehmigt. Bei Art. 5. entspann sich eine Diskussion, ob die von hohem Senate oder die von der Kommission vorgeschlagene Fassung zu adoptiren seyn möchte, und die Versammlung sprach sich auf die vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 49 Stimmen gegen 27 und 1 suspendirte für die von hohem Senate vorgeschlagene Fassung aus.

§. 31. Die Artikel 6 u. 7. fanden keinen Anstand. Bei Art. 8. wurde beliebt, bei dem Satze:

„Bei diesen Untersuchungen sind, wenn solche nicht auf Klage oder Denunciation des Beleidigten oder Beschädigten geführt wird, die Regeln des dahier üblichen inquisitorischen Verfahrens einzuhalten"

die Worte:

„Wenn solche nicht auf Klage oder Denunciation des Beleidigten oder Beschädigten geführt wird"

hinwegzulassen.

Am Schlusse des Art. 8. wurde die Beifügung des Satzes:

„Nicht minder ist der Verhaftete binnen 24 Stunden zum Verhör vorzuführen"

genehmigt.

§. 32. Bei Art. 9. wurde nichts erinnert.

In Hinsicht auf Art. 10. wurde vom Herrn Präsidenten zuvörderst in Umfrage gestellt:

ob man sich bei polizeigerichtlichen Erkenntnissen mit zwei Instanzen begnügen, oder drei Instanzen zulassen wolle?

und mit 36 Stimmen gegen 27 und 8 suspendirte beschlossen:

sich mit zwei Instanzen zu begnügen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hierauf, nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls, die heutige Sitzung geschlossen und die weitere Berathung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Frankfurter Physikalischer Verein.

Generalversammlung vom 21. Februar 1835 *).

XVII.

In der heutigen Versammlung machte der Vorstand die Anzeige, daß Herr Wiebel, einem Rufe nach Aarau folgend, die Stelle eines Lehrers bei dem physikalischen Vereine niederlegen werde.

Auf diese Mittheilung wurde der Vorstand von der Generalversammlung ersucht, den Herrn Wiebel zu befragen:

ob überhaupt? und unter welchen Bedingungen Herr Wiebel, welchen man ungern verlieren würde, sich entschließen könnte, fernerhin bei dem physikalischen Vereine zu bleiben?

und demnächst von dem Erfolge dieses Schrittes die Generalversammlung in Kenntniß zu setzen.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 289.

Generalversammlung vom 22. Mai 1835.

XVIII.

Nachdem auch der nach Anleitung des Beschlusses der Generalversammlung vom 21. Februar 1835 gemachte Versuch, den Herrn Wiebel hier zu behalten, erfolglos geblieben war, so hatte der Vorstand zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle die geeigneten Schritte gethan, und den Herrn Rudolph Böttger, aus Aschersleben, gegenwärtig auf dem Gute Beuern bei Heiligenstadt, ersucht, nach Frankfurt zu kommen, um vor der Generalversammlung einen Probevortrag zu halten.

Dieser Einladung hatte auch Herr Böttger entsprochen, und sodann in heutiger Generalversammlung einen Vortrag über Wasserstoffgas gehalten.

Nachdem nun Herr Böttger abgetreten war, ermächtigte die Generalversammlung den Vorstand, dem Herrn Böttger auf ein Jahr die erledigte Lehrerstelle zu ertheilen, und mit ihm einen geeigneten Vertrag abzuschließen *).

*) Dieser Vertrag wurde von dem Vorstand und dem Herrn Böttger den 23. Mai 1835 unterzeichnet.

Generalversammlung vom 17. Oktober 1835.

XIX.

Nach einer Eröffnungsrede berichtete der erste Vorsteher, Herr Dr. med. Passavant, der Vorstand habe zu Ehrenmitgliedern des physikalischen Vereins ernannt die Herren:

1) Dr. med. M. W. De Neufville dahier, den 1. November 1834.
2) Dr. phil. W. P. E. S. Rüppell dahier, den 1. November 1834.
3) Hofrath und Professor Dr. J. S. C. Schweigger in Halle, den 25. Juni 1835.
4) Hofrath und Professor Dr. Kastner in Erlangen, den 25. Juni 1835.
5) Hofrath und Professor Döbereiner in Jena, den 25. Juni 1835.
6) Professor Baumgärtner in Wien, den 25. Juni 1835.
7) Staatsrath Schilling von Canstadt in Petersburg, den 1. September 1835.
8) Professor Jakob Berzelius in Stockholm, den 1. September 1835.
9) Geheime Hofrath Dr. Munke in Heidelberg, den 1. September 1835.

Digitized by Google

10) Professor Dr. Osann in Würzburg, den 1. September 1835.
11) Professor Dr. Gustav Bischoff in Bonn, den 1. September 1835.
12) J. J. Littrow, Direktor der K. K. Sternwarte in Wien, den 7. Oktober 1835.
13) Karl Littrow, Assistenten der K. K. Sternwarte in Wien, den 7. Oktober 1835.
14) Michael Faraday vom Königl. Institut in London, den 7. Oktober 1835.
15) Ampère, Mitglied des Instituts in Frankreich, den 7. Oktober 1835.
16) Arago, Mitglied des Instituts in Frankreich, den 7. Oktober 1835.

XX.

Zu korrespondirenden Mitgliedern waren dagegen vom Vorstande ernannt worden die Herren:

1) Karl Wiebel in Aarau, den 25. Juni 1835.
2) Professor Malacarne in Mailand, den 25. Juni 1835.
3) Professor L. Nobili in Florenz, den 25. Juni 1835.
4) Professor Gemmellaro in Catanea, den 25. Juni 1835.
5) Kreisphysikus Wiegand in Fulda, den 25. Juni 1835.
6) Forstsekretär J. J. Hauk in Fulda, den 25. Juni 1835.
7) Professor Dr. J. J. Nervander in Helsingfors, den 1. September 1835.
8) Professor Dr. Wöhler in Kassel, den 1. Sept. 1835.
9) Dr. Poggendorf in Berlin, den 1. Sept. 1835.
10) Dr. Heinrich Schröder in München, den 1. September 1835.
11) Dr. Friedr. Mohr in Koblenz, den 1. Sept. 1835.

XXI.

Ward von Seiten des Vorstandes darauf angetragen, für das Rechnungsjahr vom 24. Oktober 1834 bis 24. Oktober 1835 drei Kassenrevisoren zu ernennen.

In geheimer Abstimmung wurden die Herren Schnyder von Wartensee mit 21 Stimmen, Dr. med. Bögner mit 17, und Handelsmann Sues mit 15, zu Kassenrevisoren erwählt.

XXII.

Ferner wurden an die Stelle der Herren Dr. Passavant und Senator Dr. Böhmer, welche den 24. Oktober 1835 aus dem Vorstande treten, statutenmäßig Herr Handelsmann J. P. Wagner und Herr Dr. med. J. J. E. Buch zu Vorstehern ernannt.

Der Vorstand wird also von dem 24. Oktober 1835 bis 24. Oktober 1836 aus folgenden Herren bestehen:

Prof. und Dr. med. Christ. Ernst Neeff, D. 159.
Dr. med. Val. Christian Müller, D. 205.
Dr. med. Detm. Wilh. Sömmering, E. 203.
Handelsmann Karl Eduard Meyer, H. 167 b.
Handelsmann Joh. Philipp Wagner, K. 104.
Dr. med. J. J. E. Buch, B. 214.

XXIII.

Zeigte der Vorstand schließlich an, daß die Vorlesungen für dieses Winterhalbjahr am 26. Oktober beginnen. Jeden Montag und Donnerstag, Abends 7 Uhr, werde Chemie vorgetragen; jeden Dienstag, zu derselben Stunde, populäre Physik, woran auch Damen Antheil nehmen können; jeden Samstag, Abends 7 Uhr, blos für die Mitglieder des Vereins, Vorträge über die neuesten physikalisch-chemischen Entdeckungen; Sonntags Vormittags 11 Uhr werden die wichtigsten chemischen Versuche wiederholt, besonders die, welche Tageshelle erfordern, auch begehrte Erläuterungen gegeben. Der Winterkurs über Chemie könne auch von Nichtmitgliedern gegen Bezahlung von 5 fl., eben so die Vorträge über populäre Physik gegen Bezahlung von 2 fl. besucht werden.

Die Spanische Schuld im Auslande *).

Gegenwärtig, da alle Blicke auf die pyrenäische Halbinsel gerichtet sind, wo die neuesten Ereignisse die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, dürften nachfolgende Notizen über die auswärtige Schuld Spaniens dem Publikum, zunächst aber dem kommerziellen, nicht unwillkommen seyn.

Die spanische Finanzverwaltung war von jeher die mangelhafteste in Europa; selbst in den glänzendsten und glücklichsten Epochen Spaniens findet man, daß die Einnahmen des Landes mit den Ausgaben in keinem Verhältniß standen. Die Erbauung und Unterhaltung der unzähligen Seehäfen längs des mittelländischen und des atlantischen Meeres, die weltberühmte Armada, so wie jene seiner ungeheuren Menge von Kirchen, Klöstern und Prachtgebäuden verschlangen unberechenbare Summen, wozu die aus Südamerika geflossenen reichen Schätze nicht erklecklich waren. Die Regierung war sogar nothgedrungen, während ihrer glücklichen Perioden des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts im Lande selbst Gelder aufzunehmen, wozu die einheimischen Kapitalisten ihre hilfreiche Hand boten. Erst zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, als die übersee'schen Hilfsquellen zu versiegen begannen, verschmähete die Finanzbehörde nicht, auch die Anerbietungen auswärtiger Kapitalisten anzuhören, und so wurden in den Jahren 1805 und 1807 zwei Anleihen bei Hope und Komp. zu Amsteedam für die spanische Regierung, die erste zu 3½ und die zweite zu 5½ % jährliche Zinsen abgeschlossen. Der wirkliche Betrag dieser Anleihen wurde von Holland aus in Silber- und Goldbarren über Frankeeich nach Spanien befördert. Napoleon aber, welcher damals eine Geldreklamation an Spanien zu haben vorgab, wollte den Spaniern den beschwerlichen Transport des Geldes über die Pyrenäen erleichtern, legte ein provisorisches Embargo darauf, behielt es zuletzt im Ernste und hielt darüber Abrechnung mit der spanischen Regierung. Diese abee verweigerte die Zinszahlung beider Anleihen an Holland auf den Grund des nicht empfangenen Geldes, was denn auch keine geringe Bestürzung unter den Theilnehmern derselben herbeiführte. Der jährliche Zinskoupon von 55 fl. über 1000 fl. Kapital sank allmählig auf 5 fl. herab, hob sich jedoch in den Jahren 1820 — 1822 bis auf 30 fl.

*) Vgl. Nationalökonom Heft 10.

Digitized by Google

hinauf, weil zu jener Epoche, wo die Revolution in Spanien ausbrach, die Hoffnung auftauchte, daß mit ihr auch mehr Sinn für Rechtlichkeit erblühen würde. In der That gaben auch die damaligen Cortes den Anforderungen Hollands Gehör; ob aus Gerechtigkeits- oder Kreditliebe, muß dahin gestellt bleiben. Genug, die beiden Anleihen wurden durchschnittlich zu 5 % jährlicher Zinsen anerkannt, die rückständigen Zinsen aber wurden tierirt zum Kapital geschlagen. Bis dahin war diese die einzige ausländische Schuld, welche Spanien kontrahirt hatte. Der Belauf dieser Schuld ist aber von den Holländern während der kurzen Dauer, welche die Cortes bestanden, nur zum Theil, die 3½ % wahrscheinlich aber vollständig umgewandelt worden. Die Cortes brauchten aber baares Geld und machten zu London und Paris Anleihen auf Anleihen zu 5 %, so daß sich der Betrag dieser neuen Cortesschuld auf 125 Millionen Franken anhäufte.

Frankreichs Heere besetzten bekanntlich im Jahr 1823 ganz Spanien, und mit der Einsetzung Königs Ferdinand VII. in seine vorigen Rechte hörte die Zinszahlung der Cortesschuld, ungeachtet aller Protestationen der französischen, englischen und holländischen Interessenten, ganz auf; denn die Regierung hatte das französische Kriegsheer zu unterhalten, und außer dieser Unterhaltung machte der König von Frankreich eine Rechnung für Revolutions-Dämpfungsgebühr von 400 Millionen Franken für den Staat. Der König Ferdinand hatte die große Freude, den Revolutionsgeist beschworen, aber auch die Kränkung, die Staatskasse geleert zu sehen; denn die von der Glaubensarmee zu St. Urgel gemachte, unter dem Namen Emprunt-royal bekannte Anleihe von 40 Millionen Franken, bei dem Wechselhause Guebhart zu Paris, deckte kaum die dringendsten Ausgaben; was übrigens leicht begreiflich ist, wenn man erwägt, daß jene Anleihe etwa zu 40 % abgeschlossen wurde, und sonach nicht über 16 Millionen Franken in die Staatskasse geflossen ist.

König Ferdinand hatte nun nichts Anderes im Sinne, als seine neuerdings errungene Herrschaft in Spanien zu befestigen, verfolgte alle Liberalen, begünstigte den Clerus, sich wenig um sein zerrüttetes Finanzwesen bekümmernd. Er fraternisirte mit der damaligen bourbonischen Regierung in Frankreich: ein Umstand, welcher ihm die Aussicht bot, zu Paris seinen Geldkredit zu erweitern. Dieses Geschäft unternahm der Herr Aguado; durch ihn wurden sofort mehrere Anleihen in perpetuellen Renten zu Paris negocirt, die sich nach und nach auf 200 Millionen Franken Nominalwerth anhäuften. Daß Herr Aguado sein eigenes Interesse hiebei nicht aus den Augen ließ, beweiset sein unermeßlicher Reichthum *). Auch zu Amsterdam wurden bei dem Hause Willink und Komp. kleine Anleihen zu 5 % kontrahirt, welche sich nun, mit Inbegriff der oben erwähnten älteren Hope'schen Schuld, die unter Ferdinand in den Jahren 1828 und 1829 vollends in 5 % Perpetuellen umgewandelt wurden, auf 67½ Millionen Gulden Nominalwerth beläuft. Im Jahre 1830 wurde die spanische Regierung von den Besitzern der Cortesobligationen mehrmals angegangen, selbe anzuerkennen. Der Monarch, obwohl jene Schuld mit seiner Einwilligung kontrahirt gewesen war, wollte anfänglich durchaus nicht darauf eingehen; doch nach wiederholten Vorstellungen bewilligte er 1831 nachstehende harte Bedingnisse: Für 1000 Piaster 5 % Cortes-Obligationen bot die spanische Regierung 200 Piaster in 3 % Obligationen verzinslich, die übrigen 800 Piaster aber in einer ausgesetzten zinslosen Schuld, wovon der vierzigste Theil jährlich mittelst Verlosung ebenfalls in 3 % Obligationen umgewandelt werden sollte. Nur ein geringer Theil der Cortes-Bonsbesitzer unterzog sich dem deßhalb erschienenen Dekrete, obwohl den Säumenden darin angedroht wurde, nach dem anberaumten Termin, vom 1. Oktober 1831, von dieser Wohlthat ausgeschlossen zu werden. Doch gibt man den auf diese Weise konvertirten Ertrag auf 22 Millionen Gulden Nennwerth an. Daher die Entstehung der ausgesetzten Schuld (dette differée), so wie jene der 3 % Obligationen. Von dieser Gattung ist aber durch Anleihen, die zu Paris, Antwerpen und London gemacht wurden, eine größere Summe in Umlauf gesetzt worden, als aus gedachter Konversion der Cortes-Obligationen hervorging, so daß nun in Allem die 3 % Obligationen sich auf 68 Millionen Gulden Nennwerth belaufen. Die verderblichen Finanzoperationen und berühmten Diskussionen, welche in dieser Beziehung bei der vorjährigen Versammlung der spanischen Prokuradores stattgefunden, so wie die von Seiten des Grafen Toreno durchgesetzte Reduktion der sämmtlichen auswärtigen zinstragenden Schuld auf ⅔, ist noch in frischem Andenken. Ein anderer Finanzminister würde sich zu der von dem Hause Rothschild an den Tag gelegten Willensmeinung, die spanischen Finanzen zu kuriren, Glück gewünscht haben. Unstreitig würde es dem mächtigen Hause auch gelungen seyn, wie es ihm früher mit der Krone Neapels und später in Portugal gelungen ist. Graf Toreno aber wollte in seinen Sack spielen, wußte das große Haus hinzuhalten, hörte seine Vorschläge, eine Anleihe zu 80 zu übernehmen, dem Scheine nach gerne an, sah mit Vergnügen das Steigen zu Paris auf 79, ließ dem Hause Rothschild durch die dritte Hand ungeheure Summen zum hohen Kours anhängen, führte späterhin durch seinen Reduktionsvorschlag die Börsenkatastrophe von 1834 herbei, wodurch die von seinen Anhängern früherhin versprochenen ungeheuern Beiträge, etwa zum Kours von 30 % gedeckt, aber viele Familien an den Bettelstab gebracht wurden. Was waren die Folgen dieser unerhörten Plusmacherei?

Er war späterhin nothgedrungen, mit andern Häusern eine Anleihe von 100 Millionen Franken zu 57 % abzuschließen. Ohne die kräftige Mitwirkung des Rothschildschen Hauses gedeihet nur selten eine Anleihe; die letzterwähnte ist heute auf 36½ % herabgesunken!! — Nach den neuesten Mittheilungen aus Paris ist nun Graf Toreno aus dem Ministerium entfernt; die Besitzer der spanischen Fonds fassen Muth; nach ihrer Meinung dürfen die Ereignisse kommen wie sie wollen, der Staatskredit kann nun um so leichter wieder aufblühen.

*) Dieß doch nicht der einzige Beweis? (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

Wasserleitung.

Bemerkungen über den Aufsatz in Bd. 6. Nr. 14. der Frankfurter Jahrbücher, überschrieben: „Wasserleitung," und über die zwei folgenden in Nr. 15. und Nr. 16., denselben Gegenstand betreffend.

Indem der Verfasser dieses es unternimmt, über die angeführten Aufsätze Einiges niederzuschreiben, ermuthigt ihn hierzu der Gedanke, daß es nicht unpassend seyn möchte, wenn über das darin behandelte Projekt Jeder seine Ansichten mittheilte, indem durch dasselbe die Anwendung einer Maschine vorgeschlagen wird, die bis jetzt ohne Beispiel genannt werden kann. Umsomehr also Vorsicht und genaue Beachtung aller Umstände bei dieser Sache der höchsten Wichtigkeit nöthig ist, um so mehr möchten auch diese Andeutungen *), so unbedeutend sie sind, und wenn sie auch Fehler enthalten sollten, nicht an der unrechten Stelle seyn.

Das Projekt des Herrn Einbigler gründet sich auf Messungen und Untersuchungen, welche derselbe in den beiden Wässergalerien vorgenommen hat. Diese Galerien bilden die Bassins, in welchen das Quellwasser gesammelt, und durch Röhrenleitungen nach der Stadt geliefert wird. Aus der Beschaffenheit dieser Galerien und der Lage der Einmündungen der Leitungsröhren glaubt Herr Einbigler die Behauptung stellen zu können, daß die vorhandene Wassermasse nicht gehörig abgeführt werde, und ein bedeutender Wasservorrath (bis zu 18⅛" in der Galerie des Knoblauchsfeldes) unter der Einmündung des Leitungsrohres ungenutzt bleibe. Um nun denselben der Stadt zuführen zu können, ohne daß man nöthig hätte, die Abzugsröhren tiefer in die Bassins einmünden zu lassen, schlägt Herr Einbigler vor, diese Abzugsröhren bis zu den tiefern Stellen zu verlängern und in dieselben herabgehen zu lassen. Auf diese Weise würden Heber entstehen, und durch dieselben, so lange ihre Ausmündung tiefer liegt, als die Einmündung, der gesammte Wasservorrath bis zur Tiefe, welche der Heber in demselben erreicht, zur Stadt abgeleitet werden. Zugleich würden dadurch, daß der Wasserspiegel in den Galerien auf den möglich niedrigsten Stand gebracht werde, die tiefliegenden Quellen erst ihre Kraft ausüben und ergiebig werden können.

Diese letztere Behauptung scheint nicht ohne Grund, indem durch den Druck einer hohen Wassersäule wohl der Zufluß von Wasser in der Tiefe gehemmt, wasserhaltende Gänge und Spalten verstopft werden können, wie hiervon leicht jeder Brunnen als Beweis dienen könnte.

Es wäre also wohl zu erwarten, daß durch das Senken des Wasserspiegels in den Galerien einige Quellen ergiebiger werden könnten. Denn der einmalige Verbrauch der, bei der jetzigen Einrichtung ungenutzt bleibenden Wassermenge würde natürlich für eine Stadt, wie Frankfurt, nicht von großem Belang seyn, und dem eintretenden Wassermangel nur auf sehr kurze Zeit abhelfen können, wie auch in dem Aufsatz in Nr. 15. der angeführten Jahrbücher schon bemerkt wurde. Sobald also der Zufluß der Quellen nicht verstärkt wird, kann auch von keiner Vorrichtung die Rede seyn, die mehr Wasser aus einem Bassin liefern wird, als eine Röhrenleitung, in dem Fall dieselbe so weit ist, um allen Wasserüberschuß beständig abführen zu können.

Wenn nun durch den, von Herrn Einbigler vorgeschlagenen Heber wirklich eine Verstärkung der Quellen bewirkt wird, so wäre der Nutzen einer solchen Einrichtung unbestreitbar, und es wäre nur die Frage möglich, ob die praktische Ausführung sowohl, als die Theorie keine Hindernisse diesem Projekte bieten.

Der Herr Verfasser des Aufsatzes in Nr. 16. der angeführten Jahrbücher hat dieses zu erörtern gesucht, und hierbei für nöthig erachtet, eine Erklärung des Gesetzes, worauf die Wirkung des Hebers sich gründet, vorauszuschicken. Daß er dabei Heber und Hebel zusammenstellt, daß er von einem gleichschenkligen, in seiner Mitte aufgehängten Heber spricht, daß er die Erklärung des Hebers, als beruhe dessen Wirkung auf dem Druck der Luft, die im gemeinen Leben übliche nennt, und nur zum Theil für richtig erklärt, dagegen möchte sich Einiges einwenden lassen *). Einsender dieses erlaubt sich also kurz die Umstände zu bestimmen, unter welchen eine Röhre als Heber dienen kann.

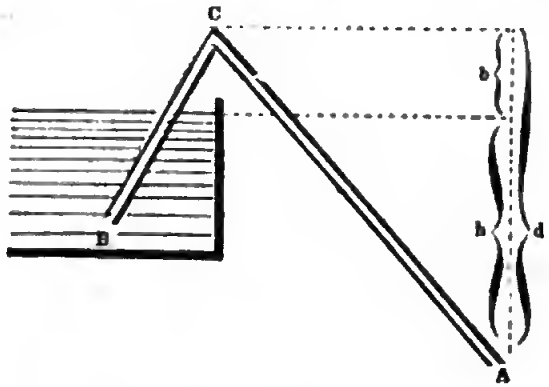

*) Diese Bemerkungen wurden niedergeschrieben, ehe dem Verfasser derselben, der in Bd. VI. Nr. 18. der Jahrbücher enthaltene Aufsatz des Herrn Einbigler bekannt war. Dadurch ist manches in demselben überflüssig geworden, manches hätte eine Abänderung erleiden sollen, nichtsdestoweniger hielt es der Einsender nicht für zweckwidrig, dieselben vollständig abdrucken zu lassen, indem in einem Anhang einige durch den zuletzt erwähnten Aufsatz nöthig gewordne Bemerkungen zugefügt wurden.

*) Von einem gleichschenkligen Heber kann nicht wohl die Rede seyn, wie von einem gleicharmigen Hebel; die Flüssigkeit in zwei getrennten Gefäßen, in welche ein gefüllter Heber eintaucht, wird in gleichem Niveau stehen bleiben, die gebogene Röhre mag gleich- oder ungleichschenklich seyn, sie mag gleich oder ungleichtief in dieselbe sich einsenken. Die Heberwirkung findet nur bei gestörtem Gleichgewicht statt, wie jede Bewegung überhaupt. Daß die „im gemeinen Leben übliche" Erklärung des Hebers nicht die unrichtige ist, und man die Wirkung des Hebers blos einem wirklichen Druck der Luft zuschreiben muß, (welchen man freilich nicht begreift, so wie überhaupt die Art, wie Kräfte wirken und was Kräfte sind, noch kein Philosoph ergründet hat), das möchte sich doch wohl aus dem Umstande ergeben, daß der höchste Punkt des Hebers über dem Wasserspiegel nicht über 32 Fuß hoch seyn darf, daß der Heber im luftleeren Raum nicht fließen kann ꝛc.

Digitized by Google

Bezeichnet b die lothrechte Entfernung vom Wasserspiegel bis zum höchsten Punkt der centrischen Linie der Röhre, d die von diesem Punkte bis zum Mittelpunkt der Ausmündung, so ist, da der Druck der atmosphärischen Luft ungefähr dem einer Wassersäule von 32 Fuß Höhe gleich zu setzen ist, zwischen dem Wasser in dem ersten Schenkel BC und der Luft nur dann Gleichgewicht, wenn b = 32 Fuß ist. Ist b größer als 32 Fuß, so fällt das Wasser aus dem ersten Schenkel zurück, und ein Auslaufen des Wassers kann nicht stattfinden; ist aber b kleiner als 32 Fuß, so ist 32′ — b die Druckhöhe, welche das Wasser steigend in den ersten Schenkel treiben wird. Dies ist also auch die Geschwindigkeitshöhe für die Bewegung des Wassers im Heber, wenn d = 32 Fuß ist (weil alsdann die Wassersäule im Schenkel AC mit dem Druck der Atmosphäre in A im Gleichgewichte steht); ist aber d kleiner als 32 Fuß, so wird die Geschwindigkeitshöhe nur = 32 — b — (32 — d) = d — b werden, so daß also die Röhre zu einem Heber wird, wenn folgende Bedingungen stattfinden:

1) daß b kleiner als 32 Fuß ist;
2) daß d größer als b ist, d. h. die Ausmündung der Röhre unter dem Wasserspiegel liegt;
3) daß d nicht größer als 32 Fuß ist, damit die Geschwindigkeit des Wassers im Schenkel AC nicht größer, als die im Schenkel BC wird, wodurch eine Trennung des Wassers im Scheitelpunkt C erfolgen müßte.

Der Unterschied d — b = h, also die Entfernung vom Wasserspiegel bis zum Mittelpunkt der Ausmündung, welcher Unterschied aber nur höchstens = 32′ — b gemacht werden darf, ist dann die Geschwindigkeitshöhe, jedoch ohne Rücksicht auf die Hindernisse in den Röhrenwänden, und nach eingetretenem Beharrungszustand, welcher eintritt, wenn der einmalige Inhalt des Hebers ausgeflossen ist.

Durch die von dem Herrn Einbigler vorgeschlagene Verlängerung der Röhren werden wirklich die beiden ersten Bedingungen erfüllt, die dritte jedoch wahrscheinlich nicht, indem die Röhrenleitung nach der Stadt Frankfurt wohl tiefer als 32 Fuß unter dem Wasserspiegel in den Galerien ausmünden mag. Allein in der Ausführung möchte dies kein Hinderniß seyn, weil wegen der Widerstände des Wassers an den Röhrenwänden die Bewegung desselben so sehr verzögert wird, daß eine Trennung der Wassermasse in dem Scheitelpunkt schwerlich erfolgen kann.

Was nun die Ausführung im Großen selbst betrifft, so würde sich die Möglichkeit derselben am sichersten ergeben, wenn bereits bestehende Einrichtungen hierbei als Muster angeführt werden könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung *).

In der gestrigen ausserordentlichen Sitzung hohen Senats ist Herr Syndikus Schöff Dr. Stark zum älteren, und Herr Senator von Heyden zum jüngeren Bürgermeister für das Jahr 1836 durch Kugelung erwählt worden. Mit in der Kugelung bei der Wahl zum älteren Bürgermeister waren die Herren Schöff v. Guaita und Syndikus Schöff Dr. v. Meyer und bei der Wahl zum jüngeren Bürgermeister die Herren Senator Dr. Hiepe und Senator Dr. Usener.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats fand sodann folgende Aemterbesetzung statt:

Zum Stadtgerichtsdirektor für das Jahr 1836 wurde Herr Senator Dr. Schmid ernannt. Zum Stadtgericht wurden als Stadtgerichtsräthe auf drei Jahre die Herren Senatoren Dr. Hiepe, Dr. Schnitn und Dr. Gwinner deputirt. Ferner wurden deputirt: zum Banamt auf drei Jahre Herr Schöff Sarasin; zum lutherischen Konsistorium auf drei Jahre der wohlregierende jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Behrends und Herr Senator Dr. Neubrg; zum Rechenei- und Rentenamte auf drei Jahre die Herren Senator Dr. Souchay, Beil des Raths und Fäßy des Raths; zur Centralfinanzkommission auf drei Jahre die Herren Senatoren Bansa und Dr. Sonchay; zum Forstamte Herr Senator Bansa; zur Stadtkämmerei auf drei Jahre Herr Schöff v. Günderode; zum Kriegszeugamte auf drei Jahre die Herren Schöffen v. Guaita und v. Günderrode; zum Polizeiamte auf drei Jahre Herr Senator Dr. Müller; zur Einkommensteuerkommission auf drei Jahre der wohlregierende jüngere Herr Bürgermeister Senator Dr. Behrends; zur Stiftungsdeputation auf drei Jahre Herr Schöff v. Günderrode; zur Lotteriekommission auf drei Jahre Herr Senator Bansa; zur Deputatio ad rem librariam auf drei Jahre der wohlregierende ältere Herr Bürgermeister Syndikus Schöff Dr. Thomas; zur Senatskommission zu den Verhandlungen mit den hohen Bundestagsgesandtschaften auf drei Jahre Herr Senator Dr. Müller; zur Senatskommission in Postsachen auf drei Jahre Herr Senator Dr. Müller.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 40.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 4. Dezember:

302) Herr Georg Franz Meichior Brentano, den 13. Januar 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. E. XIX. wohnhaft.

303) Karl Friedr. Schaffner, den 11. Januar 1801 zu Nagold im Würtembergischen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juni, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Joh. Mar. Wetzel, geb. Hamann, als Lohnbedienter, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum hiesigen Schneidermeisterrecht. H. 102 wohnhaft.

304) Herr Friedr. Karl Birkenstock, den 3. Juni 1808 zu Homburg vor der Höhe geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Oktober, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Marg. Magd. Brecht, geb. Neeb, als Handelsmann, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zu hiesigen Bendermeisterrecht. M. 127 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 33. Samstag den 12. Dezember 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

IX. Sitzung. Mittwoch den 9. Dezember 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren: Dr. Eder, J. J. Nortz, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel, Dr. G. Fresenius, ferner der Herren M. A. Modera, Schöff v. Guaita, Senator Bansa, M. Borgnis, Forsboom-Goldnee, N. Weichand, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren L. Graubner, Major v. Lukacsich, Schultheiß P. Möser von Niedererlenbach, G. W. Neuhoff von Bonames, Schmidt-Poier.

§. 33. Auf der Tagesordnung war:

Fortsetzung der Berathung über den Kommissionsbericht: das Polizeiwesen, insbesondere Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Der Herr Präsident verliest zuvörderst einen schriftlichen Vortrag des Heren Schultheißen Seonto von Oberrad, und es wurde ohne Umfrage nach dem Antrage des letzteen, bei der Endredaktion an passender Stelle nachstehenden Satz einzuschalten:

„daß den Dorfärarien aus den von Staatswegen zur Handhabung der öffentlichen Sicheeheit getroffen werdenden Polizeianstalten und Einrichtungen keine besondere Kosten erwachsen sollen"

beschiossen.

§. 34. Hiernächst wurde der Art. 10. des vorgelegten, und resp. von der Kommission modificirten Gesetzesentwurfs ebenfalls ohne Umfrage genehmigt.

Bei Art. 11. lit. g wurde zu den Worten „körperliche Züchtigung" der Zusatz: „bis zu fünfundzwanzig Streichen" beliebt.

§. 35. Bei Art. 12. Nr. I. lit. d stellte der Herr Präsident in Umfrage: ob man bei dem Satze:

„d) Feld-, Garten- und Fischfrevel, wenn solche nicht wegen ihrer Unbedeutenheit sogleich vom Polizeiamte bestraft werden können",

nach dem Voeschlage der Kommission den Nachsatz weglassen, oder aber nach dem Senatsantrage beibehalten wolle? und die Veesammlung entschied sich mit 63 Stimmen gegen 4 und 2 suspendirte:

für die Wegiassung des Nachsatzes nach dem Vorschlage der Kommission.

§. 36 Da der Herr Abgeordnete A. Kessel von Niederursel mittlerweile eingetreten wae, wurde er nach gesetzlicher Vorschrift in Eidespflichten genommen.

§. 37. Bei Art. 12. Nr. 1. lit. e stellte der Herr Präsident fernee in Umfrage:

ob man hinsichtlich dee Besteafung der einfachen und resp. wiedeeholten Diebstähle den Voeschlag der Kommission oder den Antrag des Senats genehmigen wolle?

und es wurde mit 59 Stimmen gegen 16 und 4 suspendiete die von dem Senate beantragte Fassung genehmigt.

Wegen der Kategorie des Hausdiebstahis stellte der Herr Präsident in Umfrage:

ob man hiervon nach dem Vorschiage der Kommission überhaupt im Gesetze Erwähnung thun, oder davon nach dem Antrage des Senats abstrahiren wolle?

und die Versammlung entschied sich mit 64 Stimmen gegen 11 und 1 suspendirte:

für den Vorschlag der Kommission,

jedoch in nachfolgender modifizieten Fassung:

„was den Hausdiebstahi anbeiangt, so gehört sogleich der zweite, wenn der erstere bereits bestraft ist, und jeder weitere zur Kompetenz der Kriminaibehörde."

Sodann beschioß die Veesammiung ohne Umfrage die Beifügung folgenden weiteren Zusatzes:

„Deßgieichen gehört zur Kompetenz der Kriminaibehöede jeder Diebstahl, zu dessen Vollführung Nachschiüssei gebraucht, oder weicher durch Erbrechung oder Verietzung eines Behälters vollführt worden."

§. 38. Bei Art. 12. Nr. X, stellte der Herr Präsident in Umfrage:

ob man die von der Kommission oder die von dem Senat beantragte Fassung genehmigen wolle?

Digitized by Google

worauf sich die Versammlung mit 56 Stimmen gegen 17 und 1 suspendirte für die Fassung der Kommission aussprach.

Der übrige Inhalt des von der Kommission vorgeschlagenen Art. 12. wurde ohne Umfrage genehmigt, auch die Streichung des von dem Senate beantragten Art. 13. nach dem Vorschlage der Kommission beliebt.

§. 39. Der von der Kommission vorgeschlagene §. 13. fand keinen Widerspruch. Ebenso der Art. 14.

§. 40. Bei dem von der Kommission vorgeschlagenen Art. 15. sub lit. D. wurde nach dem Vorschlage des Herr Schultheißen Sconto folgender Zusatz genehmigt:

„Auch hat das Polizeiamt vor jeder Aufenthalts- und Niederkunfts-Erlaubniß auf den Dorfschaften den Gemeindevorstand, namentlich die Schultheißen, die Beigeordneten und die Mitglieder des Gemeindeausschusses nach Art. 1. der Gemeindeordnung zum Bericht darüber aufzufordern:

a) ob die Aufnahme von Fremden nicht allenfalls den Nahrungsstand der Ortseinwohner beeinträchtigt, und

b) welche Real-Kaution zur Sicherheit der Gemeinde zu stellen nöthig wird."

Wegen vorgerückter Zeit wurde die heutige Sitzung aufgehoben und die Fortsetzung der Berathung auf morgen vertagt.

X. Sitzung. Donnerstag den 10. Dezember 1835. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Ortschaften, mit Ausnahme der Herren A. Gontard, Dr. Eder, J. J. Nortz, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. D. Bonn, Dr. Stiebel, Dr. G. Fresenius, ferner der Herren Forsboom-Goldner, Schöff v. Gualta, Senator Bansa, Pfaerer Becker, Hauptmann Hoffmann, Schultheiß Sconto, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Böhm-Osterrieth, M. Borgnis, Dr. med. Cretzschmar, A. Kessel von Niederursel, P. Möser von Niedererlenbach, E. Meyer, Schmidt-Poler, J. C. Vetter von Bornheim.

§. 41. Auf der Tagesordnung war:

die weitere Fortsetzung der Berathung über den Kommissionsbericht, das Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Bei Fortsetzung der Berathung fand der übrige Inhalt des Art. 15. keinen Widerspruch, jedoch wurde bei Nr. 4. bei den Worten:

„die Entscheidung und Verfügung über Liedlohn und sonst zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommende Streitigkeiten"

der Zusatz:

„die Entscheidung und Verfügung über Liedlohn und sonst zwischen Herrschaften und Gesinde vorkommende, „„das Dienstverhältniß betreffende"", Streitigkeiten"

beliebt.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Art. 16., 17. und 18. wurden ebenfalls ohne Umfrage genehmigt.

§. 42. Man ging nunmehr zur Erörterung der von der Kommission in ihrem Berichte sub Nr. 2—11. weiter gestellten Anträge *) über.

Die Anträge unter Nr. 2—6. fanden keinen Anstand.

Der Antrag unter N. 7. lit. a. wurde, auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 64 Stimmen gegen 2 und 4 suspendiete, jedoch mit dem Zusatze genehmigt, daß:

statt der Worte: „derselbe hierzu zu kommandiren ist" die Worte: „derselbe hierzu kommandirt werden kann."

zu setzen sey.

Der Antrag unter Nr. 7. lit. b., sowie die Anträge unter Nr. 8. 9 und 10 wurden ohne Umfrage genehmigt.

§. 43. Wegen des Antrags unter 11 wurde unter andern geäußert, es sey doch wirklich bedenklich, wenn von Seiten der gesetzgebenden Versammlung, wenn auch nur scheinbar, eine Einwirkung hinsichtlich solcher Gegenstände stattfinde, die rein administrativer Natur, mithin der Kompetenz der gesetzgebenden Versammlung eigentlich ganz fremd seyen. Man möge daher diesen Antrag lieber auf sich beruhen lassen, obgleich es, wie von vielen Seiten bemerkt wurde, allerdings wünschenswerth seyn möchte, daß der Senat in dieser Hinsicht aus eigenem Antriebe das Erforderliche einleite. Es wurde daher auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 60 Stimmen gegen 6 und 5 suspendirte beschlossen:

denselben auf sich beruhen zu lassen.

§. 44—51. Herr Dr. Rapp verlas hierauf die von dem Sekretariat bewirkte Finalredaktion der bisher gefaßten einzelnen Beschlüsse, welche genehmigt, hiernächst aber nach verlesenem und genehmigtem Protokolle die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Das Berliner politische Wochenblatt und die schlechte Literatur.

Menzel hat in seinem Literaturblatt zum Morgenblatt zuerst angefangen, die Werke nach den darin behandelten Gegenständen zu rubricieen, d. h. den Büchertitein eigene Ueberschriften vorzusetzen, woraus man den Inhalt und den allgemeinen Charakter der Bücher erkennen mag. Liest man z. B. die Ueberschrift „Jugend-Literatur", so weiß man, daß hier Schriften für die Jugend beurtheilt werden. Liest man „Damen-Literatur", so weiß man, daß das beurtheilte Buch, goldgerändert und in Seide gebunden, auf Toiletten und in Boudoirs zu finden sey. So giebt es in dem Literaturblatt vielerlei Rubriken, als da sind: eine „Almanach-Literatur", eine „Streit-Literatur", ja sogar in neuerer Zeit eine „Unmoralische Literatur."

Bei der Beurtheilung von Büchern, wo gewöhnlich der Titel vollständig vorgedruckt wird, ist diese Eintheilung

*) S. oben S. 185.

Digitized by Google

ganz statthaft und unverfänglich. Wo es sich aber nicht gerade um die Beurtheilung eines einzelnen, bestimmt angegebenen Werkes handelt, da kann sie leicht zu Mißverständnissen und Verwechslungen Anlaß geben. So enthalten die Frankfurter Jahrbücher vom 1. Dezember einen Artikel, überschrieben „Schlechte Literatur", von welchem der Leser auf den ersten Anblick nicht weiß, ob die schlechte Literatur darin gegeißelt werden solle, oder ob der Artikel selbst ein Beitrag zur schlechten Literatur sey. Man findet oft in Anekdotenbüchern Ueberschriften, wie: belohnte Treue, bestrafte Eitelkeit, gelungene List, getäuschte Erwartung, geheilte Eifersucht u. s. w. Man weiß dann, daß man unter diesen Rubriken Beispiele von belohnter Treue, von bestrafter Eitelkeit, von gelungener List, von getäuschter Erwartung, von geheilter Eifersucht finden werde. Wenn man aber in den Jahrbüchern die Ueberschrift „schlechte Literatur" liest, warum sollte man nicht vermuthen dürfen, daß hier ein Muster von schlechter Literatur zu finden sey, besonders da es sich in dem vorliegenden Falle nicht um eine eigene Arbeit, sondern um ein fremdes Fabrikat handelt, welches in Folge der literarischen Gewerbefreiheit steuerfrei eingeführt worden?

Die Redaktion eines öffentlichen Blattes kann durch zweierlei Gründe bewogen werden, Aufsätze aus fremden Blättern in das ihrige aufzunehmen. Entweder sie ist mit der darin ausgesprochenen Ansicht vollkommen einverstanden, und macht sie durch den Abdruck zu den ihrigen, oder sie ist gar nicht oder nur theilweise damit einverstanden, und nimmt den Artikel nur deßhalb auf, um ihn dadurch in das Gebiet ihrer Jurisdiktion zu ziehen und der entgegenstehenden Ansicht Gelegenheit zu verschaffen, sich geltend zu machen.

Wenn auch vorausgesetzt werden kann, daß die verehrliche Redaktion der Frankfurter Jahrbücher das Uebel, welches in dem vorliegenden, dem Berliner politischen Wochenblatte entnommenen Aufsatze beklagt wird, allerdings als ein sehr beklagenswerthes betrachte, so wird gleichwohl in demselben ein Gesichtspunkt aufgestellt und festgehalten, von welchem unmöglich anzunehmen ist, daß die einsichtsvolle Redaktion der Jahrbücher denselben zu dem ihrigen werde machen wollen. Es wird darum verstattet seyn, ein Wort des Unwillens darüber hier laut werden zu lassen. Das „Audiatur et altera pars" war ja zu jeder Zeit der Wahlspruch der Frankfurter Jahrbücher.

Es gibt nämlich in Deutschland eine gewisse Klasse von Schriftstellern und Publizisten, welche sich darin gefallen, Alles, was ihnen im Leben, in der Politik, in der Wissenschaft Widriges, Störendes begegnet, auf Rechnung des Judenthums zu schreiben, und man hat sich längst darüber gewundert, daß es ihnen noch nicht in den Sinn gekommen, auch die Cholera für eine jüdische Erfindung auszugeben.

So hat sich in neuerer Zeit in der deutschen Literatur eine Richtung bilden wollen, welche wiewohl nur in wenigen, vereinzelten Individuen repräsentirt, und dem Anscheine nach nicht tief eingreifend, dennoch den guten Sitten und dem religiösen Sinne Gefahr zu drohen schien — und schon beeilt man sich, sie, gleichviel, ob vernünftig oder unvernünftig, ob mit Recht oder mit Unrecht, mit dem Judenthume in Verbindung zu bringen. Wenigstens ist dieß die offenbare Tendenz des vorliegenden Aufsatzes und er verfolgt dieselbe mit einer bemerkenswerthen Verläugnung der Wahrheit. „Eine Gesellschaft von belletristischen Schriftstellern, von denen einige durch ihre Geburt dem Judenthume, andere durch Verwahrlosung ihrer Erziehung dem falschen (?) Heidenthume der modernen Zeit angehören, haben es unternommen, im Angesichte des christlichen Deutschlands Allem, was Zucht und Schaam, was Sittlichkeit und Gottesfurcht heißt, mit großer Unbefangenheit den Krieg zu erklären."

Welche sind die Schriftsteller, die man unter dem Namen „das junge Deutschland" zu begreifen pflegt? Es sind Gutzkow, Wienbarg, allenfalls noch Theodor Mundt und Heinrich Laube. Keiner von ihnen ist Jude, keiner von ihnen gehört auch nur durch Geburt dem Judenthume an. Es wird hier auch mit vieler Affektation von dem christlichen Deutschland gesprochen, als ob bei den Juden in Deutschland weder Zucht noch Schaam, weder Sittlichkeit noch Gottesfurcht zu finden wäre? — Was in aller Welt aber hat das junge Deutschland mit dem Judenthum zu thun? Ist es etwa Lehre des Judenthums, daß es besser gewesen, wenn die Welt nie etwas von Gott gewußt hätte? Ist nicht vielmehr die Lehre von dem einzigen Gotte gerade von dem Judenthume auf das Christenthum übergegangen? Die Abschaffung der Ehe, die Emancipation der Frauen, die Wiedereinsetzung des Fleisches, sind sie etwa Lehrsätze der jüdischen Religion? Sehet euch doch um in den jüdischen Familien, ob darin nichts von Zucht und Schaam, nichts von Sittlichkeit und Gottesfurcht zu finden ist? Fraget doch nach, ob es den jüdischen Familien eigen ist, daß darin die eheliche Treue verletzt, die Heiligkeit der Ehe verkannt wird? Fraget nach bei den Behörden, ob unzufriedene Ehen, ob Ehescheidungen häufig vorkommen? Ihr werdet bei den Juden beinahe durchgängig musterhafte Ehen finden. Was das junge Deutschland heute schreibt, hat Voltaire vor hundert Jahren geschrieben. Wollt Ihr auch dafür das Judenthum in Anspruch nehmen? Ihr sprecht von jüdischen „Libertinern", und dennoch ist gerade Mäßigkeit in allen Genüssen, ein hoher Grad von Kraft in der Beherrschung der Leidenschaften, eine allgemein bekannte und anerkannte Eigenthümlichkeit des jüdischen Charakters. Hat man nicht oft, beinahe klagend, die Bemerkung gemacht, daß die Juden im Durchschnitt ein so hohes Alter erreichen, und daß früher Tod bei ihnen unter die seltenen Ausnahmen gehöre. Man darf — um hier nur bei dem nächsten Kreise stehen zu bleiben — man darf nur das Intelligenzblatt zur Hand nehmen, um diese Bemerkung bestätigt zu finden. Und dennoch scheuen sie sich nicht, von jüdischen Libertinern zu reden.

Wenn endlich die Absicht der jungen Schriftsteller auf die Abolition des Christenthums gerichtet ist, so haben sie auch darin nichts mit dem Judenthume gemein. Die Juden erkennen als das höchste Ziel ihres Strebens, als das Ideal ihrer Wünsche ihre bürgerliche Gleichstellung mit den Christen. Diese in ganz Deutschland zu verfech-

Digitized by Google

ten und zu erreichen, werden sie allem Anschein nach noch viele Mühe haben, und es ist eine sehr unnöthige Gehässigkeit, ihnen eine Absicht auf Abolition des Christenthums anzudichten. Keine Religion in der Welt mahnt so sehr ab von Proselytenmacherei, als das Judenthum. Die Furcht vor dem darin enthaltenen kontagiösen Stoffe ist in der That sehr eitel, und es wäre eine höchst seltsame Erscheinung, wenn Jemand, der in einem andern Glauben geboren und erzogen ist, sich versucht fühlen sollte, mitten unter allen den Anfeindungen und Verfolgungen, denen das Judenthum seit Jahrtausenden preisgegeben ist, sich zu einem Glauben zu bekehren, welcher seinen Bekennern so wenig weltliche Vortheile verspricht.

Wäre die Absicht der Juden auf Abolition des Christenthums gerichtet, so würde nicht eben jetzt in dem rein kirchlichen England ein Jude zum Alderman gewählt worden seyn, von wo aus man jeden Augenblick Gefahr läuft, ihn zum Lord-Mayor von London, d. h. zum ersten Bürgermeister und obersten Gerichtsbeamten einer Stadt von anderthalb Millionen Einwohnern vorrücken zu sehen *).

Die Tendenz des jungen Deutschlands zu vertheidigen, kann vernünftigen und rechtlichen Männern nicht in den Sinn kommen. Es wäre vielmehr Pflicht, sie nachdrücklich zu bekämpfen, wenn dieses ziemte in einem Augenblick, wo die Tendenz sammt den Männern, die sich dazu bekennen, bereits der Gegenstand von Regierungsmaßregeln geworden sind. Wie man aber auch über die neue Schule urtheilen möge, so wird man ihr immer einräumen müssen, daß sie schon vermöge ihrer Natur selbstständig und nicht gewohnt sey, die Richtung von Außen zu empfangen. Es war nothwendig, dies hier hervorzuheben, um auch von dieser Seite darzuthun, wie so thöricht und lügnerisch die vorgespiegelte Verbindung des jungen Deutschlands mit dem Judenthume sey.

Entkleidet man den Artikel im Berliner politischen Wochenblatt von den Schmähungen gegen die Juden, so bleibt nichts weiter, als eine matte, geistlose, wässerige Nachbeterei dessen, was Menzel gesagt hat. Nur das Toben gegen die Juden ist eigene Zuthat, und dieses Toben ist, beim Lichte betrachtet, gerade im Berliner politischen Wochenblatt wohl erklärlich. Dieses Blatt mag sich, wenn mittelalterliche Institutionen ringsum krachend zusammenstürzen, wohl darin gefallen, wenigstens ein wohlfeiles, mittelalterliches Gefühl, den kaum erlöschenden Judenhaß, zum Andenken festzuhalten und wieder anzufachen. Mühsam wühlt es unter der Asche, ob sich nicht ein noch glimmendes Fünkchen möchte finden lassen, welches zur Flamme angeblasen werden könnte. Ob das Gewebe plump oder fein, ob in den Insinuationen Wahrheit oder Lüge, ob Talent oder Unfähigkeit in der Darstellung — was liegt daran? Es gilt ja nur die Wiedereinsetzung des Hasses in seine unverjährbaren Rechte . . . .

Wahrlich, wenn es nicht zum Weinen wäre, es wäre zum Lachen, diese modernen Tugendheiden zu sehen, wie sie, Honig auf den Lippen und Galle im Herzen, ohne Unterlaß von Zucht und Schaam, von Religion und Sittlichkeit reden, und Haß und Groll und Rache brüten — wie sie sich der schaamlosesten Entstellung der Wahrheit, der liebelosesten Verläumdung schuldig machen im Namen des Gottes der Wahrheit und der Religion der Liebe!

*) Nach den neuesten Nachrichten hat man in England auch angefangen, Juden zu den Funktionen der Geschworenen zuzulassen, welches einen seltsamen Kontrast mit verwandten Erscheinungen in Deutschland bildet.

Wasserleitung.

Bemerkungen über den Aufsatz in Bd. 6. Nr. 14. der Frankfurter Jahrbücher, überschrieben: „Wasserleitung," und über die zwei folgenden in Nr. 15. und Nr. 16., denselben Gegenstand betreffend.

(Fortsetzung.)

Als hierher gehörig kann keineswegs angeführt werden, daß der Heber bei Schifffahrtskanälen (wie bei dem Kanal von Languedok) manchmal dazu gebraucht wird, die überflüssigen Wasser abzuführen. Beim Steigen des Wassers über ein bestimmtes Niveau füllt sich der Heber an, und fängt alsdann an auszulaufen, bis der Wasserspiegel im Kanal auf einen bestimmten Punkt wieder gesunken ist.

Eine andere Anwendung des Hebers findet sich bei einem Eisenwerke in Böhmen, wo das Teichwasser aus einem Sammeltelche über die Krone des Dammes weg, mittelst eines Hebers geleitet wird. Zu dieser Absicht müßten an beiden Enden der über den Teich gelegten Röhre Ventile vorhanden seyn, welche, nachdem die Röhre durch eine Oeffnung im höchsten Theile derselben mit Wasser gefüllt ist, geöffnet werden.

Ganz ähnliche Anwendung findet der Heber bei einigen Fabrikanlagen in Lyon.

Bei einem Wehrbau in St. Blasien wurde der Heber angewendet als eine bloße Röhrenleitung. Diese Maschine führt nämlich das Wasser auch über Stellen ab, welche beträchtlich (dem atmosphärischen Druck gemäß) höher liegen, als der Wasserspiegel in dem Behältnisse, wofern nur die Ausmündung tiefer liegt. Um diese Röhrenleitung vollkommen luftdicht darzustellen, bestand dieselbe zu St. Blasien aus zusammengeschraubten kupfernen Röhren. Wenn hölzerne Röhren angewendet würden, müßten dieselben ringsum sorgfältig mit gutem Letten überschlagen seyn. Daß übrigens auch hier Vorrichtungen angebracht seyn müssen, um die ganze Röhrenleitung mit Wasser anfüllen zu können, bevor der fortdauernde Abfluß erfolgt, versteht sich von selbst.

Vergleichen wir nun hiermit das Projekt des Herrn Einbigler, so möchten sich wohl die Bedingungen ergeben, unter welchen die vorgeschlagene Einrichtung der Röhren statthaben könnte.

So lange das Wasser in den Galerien höher als die Einmündungen der jetzigen Leitungsröhren steht, wird auch die Verlängerung derselben, welche vorgeschlagen wird, mit Wasser angefüllt seyn, und, indem dieselbe nun als Heber wirkt, der Vortheil entstehen, daß man die in den Galerien enthaltene Wassermenge bis auf eine willkührliche Tiefe wird abführen können, während dies jetzt nur bis

Digitized by Google

zur Höhe der Einlaufsmündungen geschehen kann. Wird nun durch den Zufluß der Quellen und durch geregelten Haushalt im Wasserverbrauch der Wasserspiegel beständig in der Höhe erhalten, daß der höchste Punkt des Hebers unter Wasser liegt, so wird eine Unterbrechung des Ablaufs niemals zu fürchten seyn; alsdann wird aber auch das jetzige Ableitungsrohr dieselben Dienste leisten. Sobald Wassermangel eintreten sollte, d. h. wenn nur durch Zustellen der Krahnen und Absperren der Leitung diese Höhe des Wasserspiegels erhalten werden könnte, so wird freilich der vorgeschlagene Heber immer noch eine Zeitlang der Stadt Wasser zuzuführen im Stande seyn; nämlich ein Theil des unter dem jetzigen Ableitungsrohre liegenden Wasservorraths wird abgeführt, und zugleich ein etwas reichlicherer Zufluß der tieferen Quellen bewirkt werden. Hierbei würde aber eine unerläßliche Bedingung seyn, daß der Heber in seinem kürzeren Arme vollkommen luftdicht sey, was nur durch die allergrößte Sorgfalt bei Anfertigung der Röhren möglich werden könnte, und was bei der großen Ausdehnung der projektirten Leitung fast unausführbar erscheint. Unvermeidliche Fehler der Konstruktion werden dann Stockungen im Wasserabfluß hervorbringen, welche bei der jetzigen Einrichtung nur in der trockensten Jahreszeit aus Wassermangel stattfinden könnten.

Zugleich bietet auch die Herstellung der unterbrochenen Heberwirkung Schwierigkeiten, indem Vorrichtungen getroffen werden müssen, den Heber (durch Pumpen etwa) wieder zu füllen, die Luft aus den Röhren zu schaffen ꝛc. Diese Schwierigkeiten der Ausführung machen demnach die vorgeschlagene Einrichtung wenig empfehlenswerth.

Dieselben würden dadurch etwas geringer werden, daß man den Wasserspiegel nur wenig sich senken ließe, und dafür sorgte, daß der Theil des Hebers, welcher alsdann noch über den Wasserspiegel herausträte, möglichst gering würde. Hierdurch würde aber zugleich der Erfolg, welchen sich Herr Einbigler von seinem Projekte verspricht, desto geringer, ohne daß die Unsicherheit des beständigen Wasserablaufs gänzlich gehoben wäre.

Die Untersuchung der Wassergalerien wurde von Herrn Einbigler am 26. Januar d. J. angestellt, und damals stand das Wasser über dem Einlaufrohr angeblich 20 Zoll hoch, ohne daß jedoch angegeben ist, ob dieser Wasserstand bei dem geregelten Abfluß nach der Stadt der dauernde war; vielmehr ließe sich annehmen, daß zur Zeit der Untersuchung in den Galerien bedeutender Ueberfluß an Wasser war, indem die Untersuchungen dadurch sogar zum Theil gehindert waren. Ebenso ist nicht angegeben, wie hoch das Wasser zur Zeit des Wassermangels in den Galerien stand, indem hieraus die Nothwendigkeit einer Abänderung der Einlaufsröhren sich ergeben müßte. Sollte nicht der treffliche Baumeister dieser großartigen Anlage, selbst in den wenigen Jahren, die ihm nach deren Vollendung noch vergönnt waren, um die Erfolge seines Werkes zu beobachten, sollte dieser umsichtige Hydrauliker auch einen geringen Mangel an seinem Bau nicht gleich erkannt, Mittel zu dessen Abstellung aufgefunden, und dem weisen Ermessen seiner vorgesetzten hohen Behörde vorgelegt haben? Auch nach dem leider zu früh erfolgten Tode des geachteten Baumeisters schreiten zwar die Verbesserungen der kolossalen Anlage, die in der Großartigkeit des Unternehmens sowohl, als der Trefflichkeit der Ausführung in Deutschland ihres Gleichen vergeblich sucht, noch fort; manches ist schon geschehen, und das Interesse der Männer, denen Frankfurt das Gelingen dieses Werkes verdankt, ist noch frisch, wie damals, als die Ausführung desselben ihnen oblag. Aber es kann auch nur von solchen Verbesserungen die Rede seyn, deren Erfolg durchaus sicher ist; denn der Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs darf allein nicht vertraut werden.

Tritt zur Zeit allgemeiner Trockenheit wirklicher Wassermangel ein, und reichte die durch die Wasserleitung gelieferte Wassermenge für den Bedarf der ganzen Stadt Frankfurt nicht hin, so wäre das Erste, daß man suchen müßte den Zufluß des Wassers zu vermehren, welches hauptsächlich durch Oeffnen neuer Wasserkanäle, durch Bohren von Brunnen, durch öfteres Ausschlämmen und Vertiefen der seichteren Stellen geschehen könnte. Fände dennoch bei anhaltend trockenem Wetter ein Sinken des Wasserspiegels unter das Ablaufsrohr statt, so würde ein Tieferlegen desselben nöthig seyn, und nur wenn dieses als unstatthaft erscheinen sollte, könnte man auf Mittel sinnen, welche es möglich machen, alles in den Galerien sich sammelnde Wasser benutzen zu können.

Diese Mittel müssen natürlich von der Art seyn, daß sie, indem sie nur zur Zeit des wirklichen Wassermangels nöthig erscheinen, unbestreitbar einen sichern Erfolg versprechen, und sie eine bereits vorhandene Einrichtung, deren Nutzen und Trefflichkeit anerkannt ist, nicht gefährden, wogegen bei dem vorgeschlagenen Projekte wegen der Schwierigkeit der Ausführung manches problematisch bleibt.

(Fortsetzung folgt.)

Lebensansichten.

Eine der wichtigsten Aufgaben und Verpflichtungen des Staats ist es, im Gebiete der Güterwelt alle die Anstalten zu treffen, welche für die vernünftigen Zwecke der Bürger wünschenswerth, zu deren Errichtung aber die Kräfte des Einzelnen zu schwach sind, und deren Nutzen die darauf gewendeten Anstrengungen überwiegt; dann, daß er, unter gleichen Bedingungen, die entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen sucht; daß er sich aber jedes Einschreitens enthalten soll, wo die Kräfte der Individuen selbst der Aufgabe genügen, wo der materielle oder moralische Nachtheil des Einschreitens größer ist, als die Nützlichkeit des Zwecks, wo es endlich nur individuellen, mit keinem allgemeinen Zwecke in Verbindung stehenden, Zwecken gilt.

Manche Leute, die Geräusch und Aufsehen vermeiden wollen, verursachen es oft gerade dadurch, daß sie es zu vermeiden suchen.

Seelenruhe ist ein herrliches Kleinod. Nur der Tugendhafte kann es sich erringen, nur der Weise besitzt es. Die Leidenschaften sind die Dämonen, die erst verbannt werden müssen, bevor dies köstliche Kleinod erworben werden

Digitized by Google

kann. Seelenruhe ist ein Leitstern in des Lebens Aequinoctialstürmen, Seelenruhe ist eine balsamische Blume, die ihren schimmernden Kelch erhebt, eine Alpenrose aus ätherischen Regionen.

Milde Worte entwaffnen den Zorn, aber die, welche Rohheit und Erbitterung verrathen, bringen selbst die Sanftmuth in Harnisch.

Eigenliebe und Eigendünkel macht uns empfindlicher für die Unfälle, als empfänglicher für die Gaben des Glücks.

Daß in den Berathungen der Versammlungen oder Behörden mancher kleinen Staaten oft Dummheiten nicht nur mitunterlaufen, sondern sogar die Oberhand behalten, ist weder neu, noch unerklärlich. Neu nicht, weil die tägliche Erfahrung Kunde davon gibt, unerklärlich nicht, weil jeder Vernünftige unschwer begreift, daß überall Inkapacitäten die Mehrzahl bilden, und eine solche Mehrzahl jede klare und verständige Ansicht bequemer durch die Präponderanz der Beschränktheit niederdrücken kann, als es der Minderzahl von Kapazitäten möglich ist, eine unklare oder unterdrückte Ansicht zu läutern und durch die Schnellkraft der Vernunft siegend emporzuheben.

Es gibt manche Kennzeichen des Mangels an wahrer Bildung und Humanität; das untrüglichste bleibt aber gewiß immer dieß, daß der Ungebildete sich in der Unterhaltung, wo es nur irgend angeht, zu seinem lieben Ich hinwendet, und es auch dahin bringt, wo es gar nicht an seinem Platze ist.

Man darf sich der besonderen Art von Selbstbeherrschung, welche an die Stelle der Wahrheit den Schein stellt, nur durch die Lebenspolitik geboten, höchstens im Nothfalle und stets nur auf eine möglichst kurze Zeit bedienen. Denn sie ist eine erkünstelte Kraft, und legt einen Zwang auf, der im Grunde der Seele wie dem Körper schadet.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 3. Dezember ist die vakante Stadtgerichtskanzlistenstelle durch Kugelwahl dem hiesigen Bürger und Kanzleiacessisten, Karl Ludwig Herzog, übertragen worden. Mit in der Kugelung waren der hiesige Bürger und Handelsmann Joh. M. Löffler und der hiesige Bürger und Fiskalatspedellvikar Joh. Theob. Conradi.

In der nämlichen Sitzung hohen Senats ist der hiesige Bürger und Adv. ordin. Herr Dr. jur. Karl Christian Ludwig Spiro mit Dispensation vom Examen zum Notar ernannt, und in die Zahl der hiesigen Notarien aufgenommen worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1833.

Am 9. Dezember:

305) Frau Kath. Christ, geb. Diegel, von hier, reform., des hiesigen Bürgers und Buchdruckers, Herrn Joh. Georg Christ, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. Nov. C. 224 wohnhaft.

306) Frau Maria Christ. Grätz, geb. Germann, aus Holzhausen, reform., des hiesigen Bürgers und Packers, Jak. Grätz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 6. August und 17. September. B. 31 wohnhaft.

307) Frau Anna Christ. Schmidt, geb. Reiser, hiesige Beisassentochter, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Georg Adam Schmidt, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. September. O. 83 wohnhaft.

Am 11. Dezember:

308) Herr Joh. Peter Kahles, den 4. Juni 1808 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bleichgärtner. N. vor dem Affenthor wohnhaft.

309) Herr Anton Nik. Caspari, den 4. Mai 1808 zu Kleingrozenburg geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 27. August, auf Eheliehung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Rosina Marg. Wittner, als Handelsmann. E. wohnhaft.

310) Frau Phil. Kath. Jakobine Frey, geb. Stublin, aus Idstein, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juli, Ehefrau des hiesigen Bürgers- und Schuhmachermeisters Herrn Joh. Anton Frey. A. 144 wohnhaft.

Benachrichtigung.

Der kürzlich eingesandte Artikel „Ueber die Brodtaxe" kann nicht aufgenommen werden, da dessen Inhalt durchaus kein allgemeines Interesse hat, und höchstens Stoff zu einer Vorstellung bei der betreffenden Behörde liefern könnte.

Ein anderer uns zugekommener Aufsatz, der mit einem uns unbekannten Namen und der Chiffer „Dr. — G÷g" geschmückt ist, und überdies werthlose Persönlichkeiten enthält, liegt gleichfalls zur Zurücknahme bereit.

Dagegen werden wir nachstehende vor Kurzem eingegangene Aufsätze, nämlich:

1) „Meditationen über Ohrfeigen in theoretischer und praktischer Hinsicht";
2) „Ueber die bevorstehende Besetzung der vakanten Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektorsstelle";
3) „Portechaisen-Angelegenheiten"

mit Vergnügen nach und nach aufnehmen, sobald es der Raum gestattet.

Ergänzung.

In Nr. 31. S. 180 ist bei der Rubrik: „Bürgeraufnahmen" unter Nr. 301) beizufügen, daß Herr Dr. A. H. W. Bansa als Advokat Bürger geworden ist.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 34. Mittwoch den 16. Dezember 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswaertige bei den lobl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XI. Sitzung. Freitag den 11. Dezember 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Dr. Eder, J. J. Nortz, Schmidt-Polex, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel, Dr. G. Fresenius, J. J. Cornill, ferner der Herren Forsboom-Goldner, Schöff v. Guaita, Senator Bansa, Hauptmann Hoffmann, M. Borgnis, Schöff von Günderrode, Kanzleirath Dr. Fiedler, F. A. Jay, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Dr. med. Cretzschmar, Ph. Donner, Major v. Lukaesch, C. F. Mack, Dr. Ohlenschlager.

§. 52. Auf der Tagesordnung war:

1) Vortrag des Senats vom 3. Dezember d. J.: die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei und die dadurch veranlaßten Abänderungen in dem General-Status exigentiae pro 1836 betr.;
2) Vortrag des Senats vom 3. Dezember: die Ausschreibung der Einkommensteuer pro 1835 betr.;
3) Vortrag des Senats vom 3. Dezember: den Bedarf der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, in specie Bewilligung des Extrazuschusses von 10,000 fl. für das Jahr 1836 betr.;
4) Rückäußerung des Senats vom 3. Dezember: Vorschläge zu veränderten Einrichtungen bei dem Holzamte betr.;
5) Rückäußerung des Senats vom 3. Dezember: den Zustand der Volksschulen betr.;
6) Vortrag des Senats vom 3. Dezember: die Befreiung der Birichgärtner von der Hundetaxe betr.;
7) Antrag des Herrn Major J. C. Rauch: die Bestreitung der nöthigen Ausgaben der bestehenden Stadtwehrkorps durch das städtische Aerar betr.;
8) Antrag desselben Mitglieds: die Erlassung eines Militär- und Stadtwehr-Dienstreglements betr.

Der als Suppleant neu eingetretene Herr J. J. Cornill wird nach Vorschrift der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten genommen.

§. 53. Der Senatsvortrag: die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei und die dadurch veranlaßten Abänderungen in dem General-Status exigentiae pro 1836 betr., lautet, wie folgt:

„Da nunmehr sowohl die Amts- als Personaleinrichtung der Stadtkämmerei definitiv festgesetzt ist *), so entsteht in dem General-Status exigentiae folgende Abänderung pro 1836:

Das unter „C. Verwaltungsämter XVIII. Stadtkämmerei" bis auf den Aemterbedarf Enthaltene fällt weg, in der Gesammtsumme von 4545 fl., wogegen folgendes inserirt werden muß:

	fl.	kr.
a) Aktuar und Buchhalter	1500.	
b) Receptor und Kassirer	1200.	
c) Zinsheber in der Stadt und Pedell .	600.	
d) Gegenschreiber, bis zur definitiven verfassungsmäßigen Erledigung der Verhandlungen über diese Stelle . . .	750.	
e) Expedient, unter gleicher Bemerkung, als damit zusammenhängend	547.	30
	4597.	30

da alle übrigen Posten bereits auf den betreffenden Rubriken des Aemterbedarfs bemerkt sind, mithin dieser sich nicht ändert. Der Senat trägt daher darauf an, daß die gesetzgebende Versammlung bei ihrer Beschlußnahme über den General-Exigenzstatus diese Abänderung vornehmen möge."

Ohne Umfrage wurde dieser Gegenstand an die bereits unterm 2. Dezember d. J. zur Begutachtung des General-

*) S. oben S. 169 flg.

Etatszustand pro 1836 niedergesetzte Kommission *) verwiesen.

§. 54. Der Herr Präsident verliest sodann den Vortrag des Senats:

die Ausschreibung der Einkommensteuer pro 1835 betr.,

lautend, wie folgt:

„Da die Anordnung der in der Verhandlung begriffenen neuen Finanzvorschläge noch nicht ihre Erledigung **) gefunden hat, so wird es nothwendig, Vorsehung in der bisherigen Weise zu thun. Der Senat ist daher mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation über die Ausschreibung einer Einkommensteuer für das laufende Jahr in Konferenz getreten und dieselbe ist mit deren Ausschreibung einverstanden. Der Senat trägt daher darauf an, daß:

die gesetzgebende Versammlung auch ihrer Seits sich mit der Ausschreibung einer Einkommensteuer für das Jahr 1835

einverstanden erklären möge, und legt den deßfalls erforderlich werdenden Gesetzesentwurf ***) hier bei."

Ohne Umfrage beschloß die gesetzgebende Versammlung: daß sie zur Ausschreibung einer Einkommensteuer für das Jahr 1835 und zur Publikation des deßfalls vorgelegten Gesetzes die verfassungsmäßige Genehmigung ertheile.

§. 55. Vortrag des Senats:

den Bedarf der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, in specie Bewilligung des Extrazuschusses von 10,000 fl. für das Jahr 1836 betr.

„Obgleich die zu Anfang dieses Jahres veranstaltete Sammlung von Subskriptionen für die Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens †) den gewünschten bedeutenden Erfolg nicht gehabt hat, so ist es doch dem rastlosen, nicht genug anzuerkennenden Eifer derselben gelungen, mit den ihr für das laufende Jahr zugewiesenen Mitteln die ihr obliegende Armenversorgung zu bestreiten. Sie hat nun für das Jahr 1836 wieder den Extrazuschuß ††) von 10,000 fl. in Anspruch genommen und erklärt, daß sie auch dieses Jahr voraussichtlich damit ausreichen würde.

Der Senat, welchem auch für das Jahr 1836 die ständige Bürgerrepräsentation beigetreten ist, trägt daher darauf an,

daß die im Art. 6. der Verwaltungsordnung des allgemeinen Almosenkastens für das Jahr 1834, sodann auch für das Jahr 1835 bewilligten 10,000 fl. ex aerario demselben auch für das Jahr 1836 bewilligt werden,

und glaubt für jetzt jeder weiteren Aeußerung über die sonstigen Ansichten der ständigen Bürgerepräsentation *) sich enthalten zu sollen, da deren näherer Berücksichtigung jedenfalls eine Verständigung der Verwaltungskommissionen der Konfessionalkasten vorausgehen müßte."

Zur Prüfung dieses Gegenstandes schlägt Präsidium in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Senator Dr. Schmid, Schöff Scharff, Sen. Dr. Hiepe, J. J. Finger, Dr. Rapp, H. Mack, Ph. Enrich, J. C. Ludwig, Sen. Dr. Böhmer, De Bary-Jordis, J. Bolongaro, Dr. Mappes, C. Ruppel, J. G. Pfeiffer, und die Wahl fiel per Scrutinium nach Stimmenmehrheit auf die Herren Schöff Scharff mit 52 Stimmen, Sen. Dr. Schmid mit 44, Dr. Mappes mit 41, J. J. Finger mit 39, H. Mack mit 38, De Bary-Jordis mit 33, Sen. Dr. Hiepe mit 33.

---

*) Protokoll der ständigen Bürgerrepräsentation vom 26. November 1835.

Resolutum:

„Wenn diesseitiges Kolleg aus den Notizen, welche es sich verschafft habe, mit großem Bedauern habe ersehen müssen, wie unter aller Erwartung geringfügig die Subskriptionsbeiträge für die Spendesektion ausgefallen seyen, und wir sich hierdurch ein Mangel an Theilnahme des Publikums an einer allgemeinen Armensteuer auszusprechen scheine, welche sich vielmehr den Konfessionalkasten zuwende, so habe es hieraus die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß, wenn es der Spendesektion — deren rühmlichen Eifer und Thätigkeit man übrigens durchaus nicht verkenne — nicht gelingen sollte, durch Vermehrung der Subskriptionsbeiträge ein richtiges Verhältniß zwischen Einnahme und Bedarf herzustellen, sicher nichts anders erübrigen werde, als auf die im Jahre 1830 von hochedlem Rath angetragene, und von der gesetzgebenden Versammlung genehmigten, Konfessionalkasten zurückzukommen, und die der Ausführung bis jetzt entgegengesetzten, mehr in Verschiedenheit der Ansicht und Aengstlichkeit, als in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, zu besiegen.

Denn daß der von dem Gesetz deutlich nur für ein Probr-Jahr verwilligte außerordentliche Aerarialbeitrag von 10,000 fl. jedesmal auf ein weiteres Jahr verwilligt werde, davon könne in keinem Falle die Rede seyn, weil hierdurch das vor noch nicht zwei Jahren nach unendlich langen Diskussionen geschaffene Gesetz sogleich nach seiner Entstehung schon ekubirt werden, die zur Handhabung der Gesetze berufenen Staatsbehörden aber ihren Standpunkt ganz verrücken würden.

Indem man also ferneren dergleichen Anträgen schon im voraus widersprechr, wolle man gleichwohl in Erwägung, daß der Versuch wegen Erhöhung der Subskriptionsbeiträge, und, im nicht gelingenden Falle, die vorbereitenden Maßregeln zur Konstituirung der Konfessionalkasten immer einige Zeit erfordern, den angetragenen außerordentlichen Aerarialbeitrag von 10,000 fl., so weit nöthig, für das Jahr 1836 konsentiren, müsse sich jedoch die Vorlage des Budgets für den Fall des Erfordernisses vorbehalten, und hochedlen Rath dringend ersuchen, in Zeiten solche Einleitung zu treffen, daß von dessen fernerer Bewilligung keine weitere Frage entstehen könne. In fidem

Dr. M. Körner, Aktuar."

---

*) S. oben S. 173 u. 176.

**) S. oben S. 139.

***) Gesetzesentwurf:

„Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt fügen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom .... zu wissen, daß für das laufende Jahr 1835 eine Einkommensteuer nach den im Gesetz vom 6. August 1833 (siehe Gesetz- und Statutensamml. Bd. V. S. 100) enthaltenen Bestimmungen ausgeschrieben werden wird, und daß die Einkommensteuerkommission mit dem Vollzug beauftragt worden."

†) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 280.

††) S. Jahrbücher Bd. V. S. 67 und 68.

Digitized by Google

§. 56. Rückäußerung des Senats:
Vorschläge zu veränderten Einrichtungen bei dem Holzamte betr.

„Von der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1822 ist der Vorschlag eines Mitglieds derselben, einzelne Abänderungen in der Einrichtung des Holzamts betreffend *), für zulässig erklärt und dem Senat mitgetheilt worden.

Dieser Vorschlag begriff zwei Gegenstände:
1) die Annäherung des Ausladeplatzes des Holzes an die Amtsstube, und
2) die Art und Weise der Taxation des Holzes.

Da dieser letzte Punkt durch den vorübergehenden Umstand zur Sprache gekommen war, daß die Holztaxe von einem einzelnen Senatsdeputirten des Holzamtes ohne irgend eine sonstige Mitberathung bestimmt wurde, ein Umstand, der mittlerweile beseitigt ist, und da, was den ersten Gegenstand betrifft, der Ausladeplatz des Holzes jetzt nach vorgenommener Aussprengung der Felsen im Mainbett an dem Weinmarkt, der Holzstube gegenüber, seit längerer Zeit verlegt worden ist, so glaubt der Senat sich rückäußernd diesen Gegenstand als erledigt bezeichnen und demselben keine weitere Folge geben zu sollen."

Ohne Umfrage beschloß die Versammlung:
diesen Gegenstand als erledigt zu betrachten.

§. 57. Rückäußerung des Senats:
den Zustand des Volksschulwesens betr.

„Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1832 hat bei Gelegenheit des Status exigentiae pro 1833 am 1. Mai 1833 den Wunsch ausgedrückt **):

daß eine Revision des dermaligen Zustandes des Volksschulwesens unter geeigneter Berücksichtigung der zu dem Ende anzulegenden Vorträge des Herrn J. C. C. Knoblauch über das evangelische Volksschulwesen, sodann des Herrn Dr. Reinganum über das Verhältniß der bei den evangelischen Volksschulen angestellten Lehrer baldthunlichst vorgenommen werden möge,

und die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1833 hat in dem Beschluß über den Bedürfnißstand des Jahres 1834 sich dahin geäußert:

ob es nicht räthlich sey, die fixen Gehalte der Schullehrer in den Volksschulen niedriger zu stellen, und ihnen dagegen einen Antheil an den Schulgeldern als pars salarii zuzusichern.

Ueber beide Gegenstände hat der Senat die vereinten würdigen evangelischen Konsistorien zum Bericht gezogen, welchen diese nunmehr erstattet haben. Der Senat theilt diesen Bericht, welcher alle Gegenstände, wie solche von der gesetzgebenden Versammlung berührt worden sind, erschöpfend umfaßt, der gesetzgebenden Versammlung um so mehr mit, da dessen Inhalt einen neuen Beweis abgibt, mit welcher Umsicht die Schulen errichtet wurden, mit welcher Liebe solche gepflegt und mit welcher Sorgfalt sie zum Nutzen der Erziehung durch Einführung des Bessererkannten, verwaltet werden.

Die gesetzgebende Versammlung wird aus diesem Bericht **) zugleich ersehen, daß sich die seitherige Einrichtung praktisch bewährt hat, und daß es unräthlich seyn würde, das Erprobte theoretischen Versuchen hinzugeben. Selbst

---

*) Der Antrag jenes Mitglieds vom 12. Januor 1822 lautete, wie folgt:

„Wenn ich als abgehender bürgerlicher Deputirte löblichen Holzamts mich gedrungen fühle, die verehrte gesetzgebende Versammlung auf einige daselbst nöthige Veränderungen aufmerksam zu machen, so geschieht dieses in der reinen Absicht, wenigstens soviel in meinen Kräften steht, zum allgemeinen Besten beitragen zu wollen; ich bitte dorum bei näherer Prüfung diesen einzigen Zweck immer im Auge zu behalten.

Es muß einem jeden, der die Verwaltung dieses Amts kennt, auffallend seyn, daß ein für die gesammten Bewohner Frankfurts so wichtiger Gegenstand, wie die Holztaxe, nur einer Person ohne alle Konkurrenz überlassen ist; es bleibt in unserer Verfassung hier eine Lücke, deren Ausfüllung ich dem Berathen diesseitiger Behörde anheimstelle. Wie bekannt, ist das Holzamt löblicher Rechenei inkorporirt; wenn es aber, wie leicht zu erachten, andere allzuüberhäufte Arbeiten dem eigends dazu deputirten Herrn Senator durchaus unmöglich machen, den täglichen Geschäften des Holzamts und der damit verbundenen Taration beizuwohnen, so wäre es zur Vermeidung oller Partheilichkeit doch räthlich, den bürgerlichen Deputirten ein gleiches Veto zu gestatten, wie dieses bei Einkäufen für das städtische Magazin jetzo statt findet, da das Brennholz für Frankfurt ein ebenso wichtiger Artikel wie Brod und Fleisch ist, bei deren Taration der bürgerliche Deputirte laut Art. 24. der Konstitutions-Ergänzungsakte ebenfalls zugezogen wird.

Ich finde in der reichsstädtischen Verfassung nichts, was diesem rechtlichen Ansuchen widerspricht, man müßte denn das Reichshofrathskonklusum vom 30. September 1739 laut Müllers Sammlung Thl. 3. p 100 darauf anwenden wollen, wo die Taxation des Holzes dem Magistrat überlassen ist; allein 1) ist hier blos von dem Magazin die Rede, bei welchem durch einen späteren Beschluß längst zu Gunsten der bürgerlichen Deputirten eine Abänderung getroffen ist, und 2) kann doch unter dem Stadtmagistrat wohl ohnmöglich ein einziges Glied desselben verstanden werden; auch möchte das damals Gutgewesene auf unsere Zeiten nicht immer anwenddor seyn. Demohnerachtet fand ich hier während meiner Amtsführung viele Schwierigkeiten, die ich zum allgemeinen Besten gern gehoben wissen möchte.

Ferner wäre es sehr zweckmäßig, wenn es möglich gemacht werden könnte, den Auslodeplatz in die Nähe der Amtsstube zu verlegen; eine genouere Aufsicht des Ganzen, besonders der gehörigen Entrichtung der Abfallschelter, wie auch über die Ablößung der Rester und sogenonnten Anlaudhölzer, würde in kurzem die Kosten wieder ersetzen, und der Holzempfänger nicht Gefohr laufen, monches Scheit, devor es auf den Wagen kommt, zu verlieren, welches bei der jetzt ohnmöglichen direkten Uebersicht und dem oft stürmischen Andrang der Einzler, Holz- und Wellenträger nauermeidlich ist, nicht zu gedenken des Vortheils, der durch größere Ausbreitung der Frachtschiffe für den Handel dadurch bewirkt würde.

Es geht demnoch mein Antrog dahin: eine hochonsehnliche gesetzgebende Versammlung wolle diese beide Gegenstände gefälligst in Erwägung ziehen, und besonders rücksichtlich der Taration einen gesetzlichen Beschluß fassen, dessen Nachochtung denen Amtsdeputirten in der Folge zur Richtschnur dienen kann, wobei die Zeitbestimmung dieses Geschäfts jedoch nicht der Willkühr eines Einzelnen überlassen bleiben darf, sondern, wie es in vorigen Zeiten geschehen ist, die Morgensstunde, wo die Deputirten ohnehin sich einfinden, auch ferner dazu bestimmt werden möge.

(gez.) Jb. Passovant-Gornill."

*) S. Jahrbücher Bd. II. S. 174 — 177.

**) Dieser in jeder Beziehung höchst interessante und wichtige Bericht wird in einer der späteren Nummern dieser Blätter nachträglich mitgetheilt werden.

Digitized by Google

der einzige Gegenstand, welcher näher in das Auge gefaßt zu werden verdient, nämlich die Besoldungserhöhung der Lehrer, läßt verschiedene Ansichten zu. Für einen einzelnen Mann — und man unterstellte bei Bestimmung der Besoldung von 600 fl., daß zu den untern Lehrstellen nur solche sich anmelden würden — reicht diese wohl hin, aber selbst eine mäßige Erhöhung genügt dem Bedürfniß einer Familie nicht. Auch diese Erhöhung vermehrt die Ausgaben und die Lasten des ohnehin beschwerten Aerars, das schon dermalen jährlich 14 — 15,000 fl. zu den protestantischen Schulen beiträgt. Aber eine Ausgabe verordnen, ehe man weiß, woher solche nehmen, ist ein Beweis ungeregelten Haushaltes. Wenn der Senat sich daher im Prinzip gegen Erhöhung der Schullehrergehalte dermalen erklärt, so findet er demohnerachtet in dieser Hinsicht die Anträge der vereinten würdigen evangelischen Konsistorien angemessen, und wird zu deren Realisirung die verfassungsmäßigen Einleitungen treffen."

Präsidium schlug zur Begutachtung dieses Gegenstandes in doppelter Anzahl zu Kommissionsmitgliedern vor die Herren Sen. Dr. Usener, Sen. Dr. Neuburg, Sen. Dr. Böhmer, Dr. Reinganum, J. H. Hoffmann, J. R. Welchand, H. A. Cornill, L. A. Wurster, E. Meyer, J. J. Glock, Dr. Diehl jun., J. T. Mack, Ph. Schwager, Pfarrer Becker, und die Wahl fiel auf die Herren H. A. Cornill mit 48 Stimmen, Sen. Dr. Usener mit 47, Sen. Dr. Neuburg mit 43, E. Meyer mit 41, Dr. Reinganum mit 38, Pfarrer Becker mit 38, Sen. Dr. Böhmer mit 36.

§ 58. Vortrag des Senats:

die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr.

„Die hier verbürgerten Bleichgärtner haben schon öfters darum nachgesucht, daß sie von Entrichtung der Hundetaxe befreit würden.

Zur Begründung dieser von ihnen angesprochenen Befreiung führten dieselben an, daß sie zur Bewachung ihrer Gärten wegen der oft in großer Menge darin befindlichen Wäsche der Hunde bedürften. Auf ihr erstes Ansuchen im Jahr 1816 wurde ihnen auch in Berücksichtigung der für dasselbe sprechenden Gründe nicht nur der Rückstand dieser Taxe erlassen, sondern auch zugleich verfügt, daß ihnen für die Hunde, welche sie zur Bewachung ihrer Gärten halten, künftig keine Taxe anzusetzen sey. So blieb es auch, bis unterm 16. März 1820 eine neue gesetzliche Verfügung wegen dieser Taxe (Gesetz- und Statutens. Bd. II. S. 220.) erlassen wurde, wonach jeder in der Stadt wohnende Besitzer eines Hundes die Taxe zu entrichten hat. In diesem Gesetze sind die von der Taxe befreiten Personen speziell aufgeführt, die Bleichgärtner sind aber darunter nicht genannt, weßhalb denn auch alle wiederholten Gesuche derselben stets abgewiesen werden mußten. Im Septembee d. J. haben indessen die Bleichgärtner ihre früheren Ansuchen nochmals wiederholt und insbesondere in der ihnen früher verwilligten Befreiung einen Grund gefunden, solche auch für die Zukunft anzusprechen.

In der Verordnung vom 28. August publ. 25. September 1804 durch welche die Hundetaxe zuerst dahier eingeführt worden, heißt es sub VII.:

„dann ist das Halten überflüssiger Hunde, sowie beinahe in allen wohlgeordneten Städten, also auch dahier längstens und namentlich durch das Edikt vom 19. November 1778 ohnehin verboten ꝛc. Also mehr noch, um diesem Verbot den gewünschten Nachdruck zu verschaffen, als um der Kriegsschuldentilgungskasse eine Einnahmsquelle zu eröffnen, soll vom 1. Januar 1805 an ꝛc. (die Taxe von 3 fl. bezahlt werden) Doch bleiben außer der im Rathsedikt vom 19. November 1778 bestimmten Ausnahme für das Metzgerhandwerk, von der Taxe befreit die Hunde der Bewohner der Häuser, Gärten und Höfe vor hiesigen Stadtthoren, der Fremden, welche sowohl zwischen den Messen als in Meßzeit hierher kommen, ingleichen die Bewohner hiesiger Dorfschaften, insoferne sie solche nicht in die Stadt bringen."

Hiernach ist aber ohne Zweifel die Absicht des Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet dem Halten der überflüssigen d. h. derjenigen Hunde zu steuern, welcher deren Eigenthümer nicht zum Betriebe seines Gewerbes nöthig bedarf.

Das Gesetz vom 16. März 1820, in welchem jene Abgabe aufs Neue erwähnt wird, hat nun zwar jene Bezeichnung der mit der Steuer zu belegenden Hunde nicht wiederholt; da in demselben aber nur ältere Abgaben bestätigt wurden, so darf mit Zuversicht angenommen werden, daß es auch nur das alte Gesetz, wie es vorliegt, habe bestätigen, keineswegs aber erweitern und schärfen wollen.

Wenn daher in beiden Gesetzen die Bleichgärtner von der Entrichtung der Hundetaxe auch nicht namentlich befreit sind, so ist doch allerdings anzunehmen, daß sie nach Analogie der übrigen von der Taxe Befreiten, welche zum großen Theil der Hunde zum Schutze und zur Bewachung nicht so nöthig bedürfen als die Bleichgärtner, denen oft Gegenstände von großem Werth anvertraut sind, nach dem Sinne des Gesetzes eine gleiche Berücksichtigung verdienen, als jene namentlich aufgeführten Ausnahmen. Löbliche ständige Bürgerrepräsentation hat sich auch bereits im Jahr 1823 bei Gelegenheit einer mit derselben wegen einiger den Bleichgärtnern zu erlassenden Rückstände durch das Polizeiamt gepflogenen Konferenz, für diese Ansicht ebenfalls ausgesprochen.

Unter diesen Umständen und da den Bleichgärtnern Billigkeitsgründe zur Seite stehen, trägt der Senat bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß die Bleichgärtner von der Entrichtung der Hundetaxe für diejenigen Hunde, welche sie zur Bewachung ihrer Bleichgärten verwenden, befreit zu seyn erklärt werden, und sieht einer deßfallsigen beistimmenden Erklärung entgegen."

Dieser Gegenstand wurde an die wegen des Finanzwesens in specie wegen Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer niedergesetzte Kommission *) verwiesen.

*) S. oben S. 139.

§. 59. Hiernächst verliest Herr Major J. C. Rauch seinen Antrag:

die Bestreitung der nöthigen Ausgaben der bestehenden Stadtwehrkorps durch das städtische Aerar betr.,

im Wesentlichen lautend, wie folgt:

„Die Stadtwehr besteht nun bereits seit dem Jahre 1814, mithin 21 Jahre, und hat seit dieser Zeit alle Dienste, welche man von ihr verlangte, willig und mit Aufopferung geleistet. Jeder junge Mann muß mit dem 21sten Jahre anfangen zu dienen, und kann erst nach zurückgelegtem 35sten in die zweite Altersklasse übertreten. Er hat also 14 Jahre einen oft sehr anstrengenden Dienst zu leisten, wenn man berücksichtigt, daß er zugleich die Pflichten seines Berufs zu erfüllen hat, und also die Zeit, welche er zum Stadtwehrdienst verwendet, seinen Geschäften als Bürger entziehen muß. Es ist aber nicht allein die Zeit, welche er verliert, sondern es muß sich auch mit einem Kostenaufwand von wenigstens 70 — 80 fl. uniformiren und bewaffnen. Es ist daher vorauszusetzen, daß die Stadtwehr, wenn man den Bürger auf solche Art in Anspruch nimmt, einen wichtigen Zweck haben muß, welchen ich auch seinem ganzen Umfang nach erkenne. Nachdem nun der in der ersten Altersklasse dienende junge Bürger mit Zeit- und Kostenaufwand seinen Dienst verrichtet, und für alle übrigen Bewohner der Stadt belästigt ist, so sollte man doch billig erwarten, daß, während der Staat weder für Uniformirung, Armirung noch Zeitversäumniß das Mindeste vergütet, doch wenigstens das von ihm getragen würde, was für den innern Haushalt der Bataillone und Korps erforderlich ist. Es entstehen unvermeidliche Ausgaben für Tambours, Ordonanzen, Druckereien, Papier ꝛc., welche nicht zum Luxus gehören und durchaus nicht umgangen werden können. Um nun diese für den Dienst und die militärische Aufstellung der Bataillons und Korps unentbehrlichen Erfordernisse zu bestreiten, ist der Stadtwehrmann neben der persönlichen Dienstleistung auch noch genöthigt, einen jährlichen Beitrag an die Korpskasse zu zahlen, — während man bei allen Vorfällen, welche sich in unserer Stadt ereigneten, die Dienste der Stadtwehr auf das Stärkste in Anspruch nahm, und ihr die wichtigsten Posten anvertraute, was auch von einem hohen Senat anerkannt und belobt wurde.

Ich will hier von der bedeutenden Ausgabe für die Musikkorps nicht reden, indem man mir erwiedern könnte, daß solche nicht nöthig seyen, und daß man sie, wenn man sie haben wolle, auch bezahlen müsse. Diese Ansicht würde jedoch auch zu berichtigen seyn, weil man Mittel haben muß, um der Mannschaft den Dienst angenehm zu machen, damit sie ihn nicht blos aus Zwang, sondern auch mit Liebe thut. Da man bei jedem Linienmilitär die Musikkorps mit großem Kostenaufwand unterhält, so muß der aufgestellte Satz wohl richtig seyn, und ich berührte dieses nur im Vorbeigehen, um zu beweisen, daß dem Stadtwehrmann immer noch Kosten genug bleiben, auch wenn ihm der Staat diejenigen abnimmt, welche ihm der Billigkeit gemäß abgenommen werden müssen. Sollte man, wie es schon früher der Fall war, den abgenutzten Vorwand wieder zur Hand nehmen, daß die freiwilligen Korps keinen Anspruch auf Geldbeiträge hätten, so möchte ich doch wohl fragen, worauf sich diese Behauptung stützt? In dem Kriegsjahr 1814 wurde der Landsturm gebildet und eine Schaar Landsturmsfreiwilliger aufgerufen. Den Freiwilligen wurde die Verbindlichkeit auferlegt, an der Spitze des übrigen Landsturms zu fechten und bei dem ersten Alarm zu marschiren, wogegen sie von den gewöhnlichen Diensten befreit wurden, auf welches Vorrecht sie jedoch aus eigenem Antrieb nach einiger Zeit verzichteten, um vor ihren Mitbürgern nichts voraus zu haben. Nun stelle ich die Frage auf, ob man den freiwilligen Korps dafür, daß sie die ersten hätten seyn müssen, welche sich exponirten, und dafür, daß sie dem Urtheil des ganzen Publikums nach, alles das leisten, was man nur billiger Weise von einem Bürgermilitär verlangen kann, diejenigen Geldmittel verweigern soll, welche zu ihrem Bestehen durchaus nöthig sind? —

Mein Antrag an eine hochansehnliche gesetzgebende Versammlung geht daher dahin:

daß man durch eine zu ernennende Kommission möge ausmitteln lassen, welche nöthigen Ausgaben ein jedes der bestehenden Stadtwehrkorps hat, und zu beschließen, daß diese Ausgaben von dem städtischen Aerar vergütet werden."

Da in Bezug auf diesen Gegenstand unter andern geäußert wurde, daß bereits ein Antrag ähnlicher Art bestehe, worauf annoch die Rückäußerung hohen Senats *) erwartet werde, nahm der Herr Antragsteller diesen seinen Antrag wieder zurück.

§. 60. Sodann verliest dasselbe Mitglied seinen weiteren Antrag:

die Erlassung eines Militär- und Stadtwehr-Dienstreglements betr.

lautend, wie folgt:

„Ich kann nicht umhin, Sie durch gegenwärtigen Antrag auf eine große Lücke in unserem Militärwesen aufmerksam zu machen, wobei das Linienmilitär wie die Stadtwehr gleich interessirt sind. Es ist nämlich der gänzliche Mangel eines Dienstreglements. Bei dem Linienmilitär hat man durch die Erfahrung angenommene Grundsätze, wonach man sich ohngefähr richtet, und welche in Ermangelung eines Bessern einstweilen als Regel gelten müssen; bei der Stadtwehr aber ist man genöthigt, anstatt sich nach einem bestimmten Gesetz richten zu können, entweder nach Gutdünken zu handeln, oder in jedem vorkommenden Fall sich erst bei Andern Raths zu erholen. Hierdurch hat die Willkühr nun freies Spiel, und Niemand weiß, was er zu thun hat. Der Offizier, und zwar besonders der Stadtwehroffizier, muß immer fürchten sich aus Mangel an Dienstkenntniß zu blamiren. Es entstehen jedoch auch

*) S. Jahrbücher Bd. III. S. 69—78. 161. 168.

Digitized by Google

wirkliche Nachtheile aus der Entbehrung eines Reglements und können besonders in Kriegszeiten eine Truppe in große Gefahr bringen. Ich glaube, daß wohl Jeder, der von militärischen Einrichtungen Kenntniß hat, und weiß, welche genaue Dienstbestimmungen, besonders dem Vorgesetzten nöthig sind, einsehen wird, wie wünschenswerth die Entwerfung eines Dienstreglements wäre. Man sieht Sachen der Art oft als überflüssig oder doch wenigstens nicht als unumgänglich nöthig an, kann jedoch hierüber nicht richtig urtheilen, ohne einen militärischen Dienst, sey es auch nur als Bürger, längere Zeit mitgemacht zu haben, wodurch man überzeugt wird, wie nöthig strenggesetzliche Bestimmungen auch in diesem Zweig des Staatsdienstes sind. Wir haben selbst bei unserem Garnisonsdienst Fälle erlebt, welche vielen der anwesenden Herren bekannt seyn werden, ohne daß es nöthig wäre, solche namentlich anzuführen, wo sich der Mangel einer Dienstvorschrift auffallend zeigte, und woraus große Gefahr hätte entstehen können. Es ist daher sehr zu wünschen, daß diesem Mißstand endlich einmal abgeholfen werde, und es der gesetzgebenden Versammlung gefallen möge, auch hierüber einen günstigen Beschluß zu fassen."

Von vielen Seiten wurde zwar anerkannt, daß die alsbaldige Abfassung eines Stadtwehr-Dienstreglements höchst wünschenswerth sey, aber zugleich geäußert, daß dies überall nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern lediglich der Administration sey.

Auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage:

ob dieser Antrag für zulässig zu erklären sey?

beschloß daher die Versammlung mit 45 Stimmen gegen 15 und 4 suspendirte:

denselben für unzulässig zu erklären.

§. 61. Schließlich legte der protokollführende Sekretär, Herr Dr. Rapp, die in Gemäßheit Art. 25. der Geschäftsordnung *) von dem Sekretariate gefertigten Verzeichnisse aller bis dahin unerledigt gebliebenen Gegenstände, welche sowohl aus früherer Zeit herrühren, als in der diesjährigen Versammlung vorgekommen, aber unerledigt geblieben sind, zur geeigneten Beschlußnahme vor.

Die Versammlung beschloß ohne Umfrage:

Beide Verzeichnisse in Abschrift an hohen Senat mit dem Ersuchen abzugeben,

1) auf die in dem Verzeichnisse Nr. 1 **) enthaltenen Anträge eine alsbaldige Rückäußerung anher gelangen zu lassen,

2) hinsichtlich der in dem Verzeichnisse Nr. 2 enthaltenen Gegenstände *) den Wunsch auszudrücken, die gesetzgebende Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme dieser Gegenstände, hinsichtlich welcher bereits Kommissionen zur Begutachtung und Berichterstattung ernannt seyen, von Neuem außerordentlicher Weise zusammen zu berufen.

Worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokolle die heutige Sitzung geschlossen wurde.

---

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 141.

**) Diese Gegenstände sind bereits in den Verzeichnissen, welche in den Jahrbüchern Bd. III. S. 160 u. Bd. V. S. 54 u. 55 abgedruckt sind, bis zum Jahre 1833/34 enthalten; vom Jahr 1834/35 an lautet das oben erwähnte Verzeichniß weiter, wie folgt:

1834/35:	§§. des Protokolls.	Zeit der Expedition.
Die Errichtung einer Schule nach der Bell-Lancaster'schen Methode betr. .	29.	1834 Dez. 16.
Die eheliche Einsegnung bei gemischten Ehen betr.	30.	Dez. 16.
Die Abschaffung der Paternitätsklagen betr.	101.	1835 Nov. 2.

*) Diese Gegenstände sind folgende:

	Kommission ernannt. 1835.	S. Jahrb. Bd. VI.
1) Die Gewährung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten auch für den Appellaten betr. . .	Novemb. 4.	S. 131.
2) Die Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr.	Novemb. 4.	S. 132.
3) Der Erlaß der für den zum Bau des reformirten Schulhauses erkauften Platz restirenden 2000 fl. betr.	Novemb. 4.	S. 136.
4) Den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr.	Novemb. 4.	S. 137.
5) Die Medizinalordnung betr. .	Novemb. 4.	S. 137.
6) Das Finanzwesen in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr.	Novemb. 7.	S. 139.
7) Einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr. .	Novemb. 7.	S. 139.
8) Die Errichtung eines Handelsgerichts betr.	Novemb. 7.	S. 139.
9) Die Einführung neuer Militärgesetze betr.	Novemb. 7.	S. 139.
10) Die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. . . .	Nov. 11.	S. 143
11) Die Errichtung einer Werbkasse betr.	Nov. 11.	S. 147.
12) Den General-Status exigentiae pro 1836 betr.	Dezemb. 2.	S. 173.
13) Die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei und die dadurch veranlaßten Abänderungen in dem General-Status exigentiae pro 1836 betr.	Dezemb. 11.	S. 197.
14) Den Bedarf der Spendsektion des allgemeinen Almosenkastens in specie Bewilligung des Extrazuschusses von 10,000 fl. für das Jahr 1836 betr.	Dezemb. 11.	S. 198.
15) Den Zustand der Volksschulen betr.	Dezemb. 11.	S. 199.
16) Die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr. . .	Dezemb. 11.	S. 200.

Löschwesen.

„Wie soll man einen Schornsteinbrand löschen?"

Ich antworte: Man soll ihn gar nicht löschen, sondern ausbrennen lassen, dabei aber Acht darauf geben, ob der Schornstein keine schadhaften Stellen habe, durch welche sich das Feuer den Holzkonstruktionen im Haus

Digitized by Google

mittheilen könne, so wie, daß die ausfahrenden Funken nicht in geöffnete Fenster einfliegen, wo sie andere Gegenstände entzünden möchten. Diese Vorsichtsmaßregeln sind aber sehr leicht zu treffen, wenn man nur mit Ruhe und Vorsicht dabei zu Werke geht, und nicht, wie es gewöhnlich geschieht, das Wasser als das alleinige Rettungsmittel betrachtet, wodurch häufig mehr Unheil als durch das Feuer selbst angerichtet wird.

Da nun die meisten Feuersbrünste durch schlecht konstruirte oder baufällige Schornsteine, die dabei nicht gehörig gereinigt worden, entstehen, so glaube ich zum allgemeinen Besten hier anführen zu sollen, wie man sich bei solchen Vorfällen zu verhalten habe.

Ein jeder Schornstein setzt nach langem Gebrauch Glanzruß an, welcher sich leicht entzündet, und wodurch also ein Schornsteinbrand entsteht. Bei weiten Schornsteinen soll der Glanzruß von dem Schornsteinfeger abgeschlagen, und die Schoensteine alsdann mit einem neuen Lehmüberzug im Innern versehen werden, bei engen Schornsteinen hingegen ist das Ausbrennen derselben nach denen, durch die banamtliche Verordnung vom 11. April 1831 *) angegebenen Vorsichtsmaßregeln vorzunehmen.

Wenn nun durch die Nachlässigkeit der Schoensteinfeger diese Vorscheiften nicht gehörig beobachtet worden und hierzu noch der Umstand kommt, daß die in die Schornsteine einmündenden Ofenrohre mit Ruß angefüllt sind, so entzünden sich diese zuerst, durch sie die Schornsteine und die Flamme und Funken schlagen über Dach aus den Schornsteinen heraus. Meistens hat dieses aber durchaus keine nachtheilige Folgen und geht schnell vorüber, wenn man nicht verkehrte Mittel ergreift, um den Brand zu ersticken. Diese sind:

Den Schornstein oben zuzudecken oder Mist in denselben einzubringen,

in den Schornstein zu schießen oder

Wasser hineinzugießen,

wodurch die Luft in dem Schornstein ausgedehnt wird und daher natürlicher Weise einen sehr starken Druck auf die Wände desselben ausübt, durch welchen, wenn der Schornstein nicht ganz besonders gut und von liegenden Backsteinen oder Klötzen gebaut ist, derselbe auseinander getrieben und durch die entstehenden Spalten und Risse dem Feuer ein Ausweg in die Holzkonstruktionen des Hauses gebahnt wird. Brennt es daher in einem Schornstein, so lasse man ihm alle mögliche Luft nach oben, schließe aber die Kaminthüre, damit kein Gegenzug die Flamme unnöthiger Weise über das Dach hinaustreibe. Auf das Dach schicke man einige Steindecker, welche das Feuer beobachten und die herabfallenden Funken sogleich löschen.

In jedes Stockwerk des Hauses bringe man aber einen Zuber mit Wasser, um den Schornstein von außen anzufeuchten und beobachte dabei genau, ob sich keine Speünge in demselben befinden, duech welche das Feuer ausbrechen könnte; gut ist es, wenn man dabei mit Wasser angemachten Lehm bei Handen hat, um solche Sprünge sogleich wieder zu verschmieren, und endlich ist noch eine Handspritze nöthig, damit, wenn bei einem schadhaften Schornsteine nahe liegende Balken, Sparren oder Pfosten, sich zu entzünden in Gefahr kommen sollten, diese sogleich gelöscht werden. Uebrigens wird dieses selbst bei einem ganz schadhaften Schornstein doch selten der Fall seyn, solange nur das Feuer gegen oben seinen freien Abzug behält.

Der am 8. Dezember stattgefundene Schoensteinbrand in einem Hause auf der großen Beckenheimergasse, hat die Richtigkeit meiner vorbemerkten Behauptungen zur Genüge erwiesen, und es war vielleicht das erste Mal, daß in hiesiger Stadt die Feuerspritzen zum großen Vortheil des Hauses, in welchem der Brand stattfand, unthätig geblieben sind, wofür das hiesige Löschbataillon volle Anerkennung verdient. Auch hat sich bei diesem Beand gezeigt, wie schädlich das Zustopfen des Schoensteins von oben, welches ein Steindecker auf kurze Zeit vorgenommen hatte, hätte werden können, indem gleich daeauf der Schornstein sich auszudehnen anfing und unter Dach mehrere Sprünge erhielt. Da man dieß aber glücklicher Weise alsbald gewahr und die Deckung wieder entfernt worden, so beannte der Schornstein ohne alle weitere Gefahr gehörig aus, und das Haus wurde dabei nur wenig beschädigt.

Frankfurt den 10. Dezember 1835.

Heß, Stadtbaumeister.

*) Da diese Verordnung, welche sehr zweckmäßige Vorschriften und Anleitungen enthält, nur wenig bekannt ist, werden wir dieselbe gelegenheitlich in diesen Blättern mittheilen.

(Anm. d. Red.)

Ueber die zoologischen Vorträge des Herrn Dr. med. Cretzschmar.

Wem es bekannt ist, daß unser Aerar gerade jetzo darüber nicht in Verlegenheit ist, wo es mit seinem Ueberschuß hinaus soll, der muß es allerdings für eine erfreuliche Erscheinung, für eine Anerkennung des wissenschaftlichen Strebens halten, wenn sowohl hoher Senat, wie löbliche ständige Bürgerrepräsentation demungeachtet auch ferner der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft die seit dem Jahre 1826 gegebene jährliche Unterstützung von 1500 fl. bewilligen wollen. Haben ihr doch einzelne patriotische Bürger so bedeutende Opfer gebracht, wie sollte der Staat nichts thun wollen?

Ebenso kann die Bestimmung, welche jene 1500 fl. von Anfang an erhalten haben, nue gebilligt werden. Die Schätze des naturhistorischen Museums würden todt bleiben oder doch nur einzelnen Gelehrten nutzbar seyn, wenn nicht systematische belebeende Vorträge über Naturgeschichte damit verbunden sind; und diese Vorträge müssen zugänglich für Jedermann seyn, namentlich aber für die Jugend. Für diesen speziellen Zweck ist von Staatswegen die jährliche Unteestützung von 1500 fl. bewilligt worden; und zur Eereichung desselben hat die naturforschende Gesellschaft am 12. April 1826 folgenden Beschluß gefaßt, welcher um so mehr einer Veröffentlichung verdient, als ihn der verehrliche Einsender des Aufsatzes in Nr. 29. der Jahrbücher nicht vollständig zu kennen scheint, wenigstens unsere Mitbürger davon aus jenem Aufsatze eine irrige Voestellung fassen könnten.

Digitized by Google

Der fragliche Beschluß der naturforschenden Gesellschaft lautet wörtlich folgendermaßen:

„Nach vernommenen Anträgen des ständigen Ausschusses wegen Verwendung der vom Staate bewilligten Unterstützung, die Errichtung einer naturgeschichtlichen Lehranstalt betreffend, hat die Gesellschaft folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Die Gesellschaft ernennt einen Lehrer der Naturgeschichte, welcher mit Ausnahme der Botanik die gesammte Naturgeschichte in fortlaufenden Halbjahres-Kursen vorzutragen hat.

b) Der Zweck dieser Anstalt ist, Jünglinge reiferen Alters, welche die hiesigen Schulen besuchen, einen in diesen nicht ertheilten, wissenschaftlich geordneten, gründlichen, mit Vorzeigung der betreffenden Naturkörper unseres Museums verbundenen naturgeschichtlichen Unterricht zu ertheilen; Lehrer und diejenigen, welche sich dazu bilden wollen, mit dem jetzigen Standpunkt der Naturgeschichte und mit dem systematischen Behandlen derselben genau bekannt zu machen, und zwar auf die Weise, daß auch Gelehrten und andern Freunden der Naturgeschichte, welche sich im Ganzen und in einzelnen Fächern zu vervollkommnen gesonnen wären, Genüge geschieht.

c) Der erste Kursus beginnt jedesmal Anfangs Mai und dauert bis zum September; der zweite beginnt im Oktober und dauert bis Ende März; zwischen beiden sind einige Wochen Ferien, mit welchen man sich genau nach den Gymnasialferien richtet.

d) Wöchentlich werden an drei verschiedenen Tagen Vorlesungen von einer Stunde gehalten, und außerdem noch von Zeit zu Zeit je nach Erforderniß einige Nachmittagsstunden zu Demonstrationen im Museum verwendet. Die Stunden sind so zu wählen, daß sie nicht mit der Unterrichtszeit in den öffentlichen Schulen zusammentreffen.

e) Diese Vorlesungen können auf geschehene Anmeldung bei dem Lehrer, unentgeldlich besuchen: sämmtliche wirkliche und Ehrenmitglieder der Gesellschaft für ihre Person; die an hiesigen öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Schulamtskandidaten; die Schüler von Selekta und Prima des Gymnasiums, und ausnahmsweise auch aus den obersten Klassen anderer öffentlichen Schulen, wenn sie die erforderliche Reife des Alters haben; letzteres wäre nicht unter 15 Jahren festzusetzen. Von jedem andern Zuhörer, welcher nicht hierunter begriffen ist, kann der Lehrer ein Honorar annehmen, welches jedoch für einen halbjährigen Kurs zwei Brabanterthaler nicht übersteigt.

f) Die nähere Bestimmung des Lehrplans, Anfang und Schluß der Vorlesungen und die Wahl der Stunden kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft verfügt und abgeändert werden.

g) Die Gesellschaft glaubt diese Lehrstelle am würdigsten dadurch zu besetzen, daß sie den Direktor Herrn Dr. Kretzschmar zu derselben beruft, und sie ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit, ihm ihre Achtung und Dankbarkeit für seine großen Bemühungen um die Anlegung und Emporbringung des naturhistorischen Museums zu erkennen zu geben. In dieser Hinsicht hat sie für seine Person, und ohne Folgerungen für seine etwaigen Nachfolger seinen Gehalt als Lehrer der Naturgeschichte vom 1. April 1826 als den Anfang des ersten Kurses dieser Unterrichtsanstalt an, auf jährlich Tausend Gulden im 24 fl. Fuß festgesetzt, wobei jedoch alle zur Vollziehung dieses Amtes nöthige Erfordernisse, als Heitzung und Beleuchtung des Lokals, Instrumente, Präparate ꝛc. ohne Vergütung aus der Gesellschaftskasse, von dem Lehrer selbsten zu stellen sind. So lange die Gesellschaft die ihr durch hohen Senatsbeschluß vom 10. Januar l. J. ausgesetzte Staatsunterstützung erhält, und so lange Herr Dr. Kretzschmar, wie denn gar nicht anders zu erwarten, die ihm in vorstehendem auferlegten Pflichten vollständig erfüllt, soll das ihm hiermit übertragene Lehramt der Naturgeschichte ihm nicht wieder entzogen werden können."

Wenn nun aus vorstehendem Protokoll zu entnehmen ist, daß die naturforschende Gesellschaft die Verbreitung allgemeiner naturhistorischer Kenntnisse durch geeignete Vorlesungen über alle Theile der Naturwissenschaft (ausschließlich der Botanik) mit Benutzung der vorhandenen Sammlungen aus dem Thier- und Mineralreiche im Auge gehabt, und zu diesem Behuf dem Herrn Dr. Kretzschmar 1000 fl. jährlich verwilligt hat; wenn ferner zugestanden werden muß, daß Herr Dr. Kretzschmar sowohl ausgezeichnete Kenntnisse in einigen Fächern der Naturwissenschaft, als ein bedeutendes Talent des Vortrags besitzt, so muß doch zweierlei geleugnet werden und zwar:

1) daß seine Vorlesungen dem durch obigen Beschluß der naturforschenden Gesellschaft ausgesprochenen Zweck entsprechen, und
2) daß sie ihm in vollem Umfang entsprechen konnten.

ad 1. Die Vorträge, welche Herr Dr. Kretzschmar über die Psyche der Hausthiere hält, verbreiten sich über ein diesem Herrn besonders liebgewordenes Feld, dessen nähere Ergründung zwar sehr interessant seyn kann, jedoch jedenfalls nur einen sehr kleinen Theil aus dem Reiche der Naturwissenschaft umfaßt, und zwar einen solchen, der mehr interessante Hypothesen als wirkliche Erfahrungen und Anschauungen befaßt. Vielleicht wird Herr Dr. Kretzschmar das Publikum mit einem eigenen Werke, die Zusammenstellung seiner deßfallsigen Ideen enthaltend, welches gewiß vieles Interesse erregen wird, beschenken. Allein für die jungen Leute, denen ein Unterricht der allgemeinen Naturgeschichte, in zwei halbjährigen Kursus vorgetragen, gegeben werden soll, ist doch unstreitig mit Vorlesungen über die Psyche der Hausthiere, einem ganz speziellen Fache, worüber nun seit beinahe zwei Jahre statt spezieller Naturgeschichte Herr Dr. Kretzschmar seine hypothesischen Ideen mittheilt, noch sehr wenig geholfen.

Wenn ich die Instruktion genau durchlese, welche die Naturforschende Gesellschaft aufsetzte, als sie Herrn Dr. Kretzschmar zu der mit tausend Gulden besoldeten Lehrstelle berief, so finde ich, daß man ihn beauftragte, in einem aus zwei Semestern bestehenden Lehrkursus eine gründliche Uebersicht des gegenwärtigen Standpunkts der Naturgeschichte (mit Ausschluß der Botanik) zu ertheilen, in welchem der Lehrer sich nicht mit der Beschreibung einzelner Thiere abzugeben hat, welche Jeder, den solche interessirt, zu Hause in einem Buche nachlesen kann, son-

Digitized by Google

dern wo in einem gediegenen Vortrag die Charakteristik der verschiedenen Abtheilungen der Thiere, ihrer einzelnen Klassen und Gattungen, ihre systematische Eintheilung und wechselseitige Verwandtschaft zu einander dargestellt wird.

ad 2. Wie konnte man aber auch einem praktischen Arzte, der noch dazu mancherlei öffentliche Anstellungen übernommen hat, zumuthen, allein die raschen Fortschritte aller Zweige der Naturwissenschaft in ihrem ganzen Umfange zu verfolgen? Um sich mit allen hier gemachten Entdeckungen bekannt zu machen, erfordert es einer ausdauernden Belesenheit. Wo diese Belesenheit nicht stattfindet, da bleiben die Vorträge stationair. Aber man will ja eben bezwecken, daß ins Künftige der Schulkandidat oder Privatdozent seinen Zöglingen nicht eine Naturgeschichte nach einem System vortrage, welches vielleicht vor 20 Jahren, als er selbst noch in die Schule ging, obgleich schon lange veraltet ihm dort gelehrt wurde, und wodurch dem Zöglinge nutzlose Ansichten in den Kopf geprägt werden, die man später wieder mit Mühe auszumerzen hat. Herr Dr. Cretzschmar hat sich nie mit etwas anderem von Naturwissenschaft beschäftigt, als mit der Klasse der Säugethiere und Vögel; alle andere Abtheilungen dieser Wissenschaft sind ihm ganz fremd! Warum haben aber diese andere Thierklassen, warum verdient das Studium der Mineralogie und Geologie nicht ebensoviel Interesse, als die Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel? Ueber etwas Unterricht zu ertheilen, wovon man selbst nichts verstehet, ist freilich eine verkehrte Aufgabe.

Es wäre daher vielleicht eine sehr nützliche Verfügung, wenn der hohe Senat und gesetzgebende Körper bei Bewilligung der so löblichen pekuniären Unterstützung an die Naturforschende Gesellschaft gestissentlich die Bedingung anknüpfte, daß in Zukunft die zu haltenden naturgeschichtlichen Vorlesungen in drei Sektionen abgetheilt würden, wovon die eine die vier höheren Thierklassen oder die sogenannten Wirbelthiere befasse, für deren Uebernahme sich Herr Dr. Cretzschmar hinsichtlich seiner ausgezeichneten Kenntnisse der Säugethiere und Vögel und seines eloquenten Vortrags trefflich passen wird. Die zweite Sektion naturgeschichtlicher Vorträge würde diejenige der niedrigen Thierklassen von den Mollusken an bis zu den Strahlthieren in sich fassen. Die dritte endlich diejenige der Mineralogie und Geologie. Es versteht sich von selbst also, daß diese drei Lehrstellen von drei verschiedenen Personen zu übernehmen seyen.

Für jeden dieser Vorträge wären wöchentlich zwei Stunden Vorlesungen, wenn regelmäßig gehalten, vollkommen hinreichend, um in einem einjährigen Lehrkursus eine zweckgenügende Uebersicht und theilweise selbst spezielle Abhandlung des dahin einschlagenden Theils der Naturwissenschaft zu ertheilen; und wenn man von den übrigen bewilligten 500 fl. noch 200 fl. für die Vorträge bestimmte, so wären 1200 fl. in der Weise zu vertheilen, daß für jede der drei Sektionen ein Emolument von 400 fl. ausgegeben würde.

Es finden sich unter den Mitgliedern der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft gewiß tüchtige Männer, um genügende Vorträge über alle diese Fächer zu halten, und indem sie dafür gebührend honorirt werden, könnte das Publikum auch von ihnen eine pünktliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen verlangen. Wenn daher den Verdiensten und genialen Talenten des Herrn Dr. Cretzschmar durch vorstehenden Vorschlag auf keine Weise zu nahe getreten werden soll, so bezweckt man damit blos, ihm es möglich zu machen den Verpflichtungen der bezweckten naturgeschichtlichen Vorlesungen pünktlichst entsprechen zu können, da es jedermann einleuchten muß, daß solches während zehn Jahren nicht der Fall gewesen ist, weßhalb sich übrigens nur das Publikum selbst, wegen unterbliebener gebührender frei ausgesprochener Kritik, Vorwürfe zu machen hat.

Warum die Vorlesungen über Botanik von der in Rede stehenden Lehranstellung ausgeschlossen wurden, halte ich noch ersprießlich, hier genauer auseinander zu setzen. Der patriotische Dr. Löhr (Löhri?) hat nämlich vor geraumer Zeit ein Legat von 10,000 fl. dem Dr. Senckenberg'schen Medizinischen Institute vermacht, mit der Verfügung, daß mit den jährlichen Zinsen dieses Kapitals, die 360 fl. betragen, ein Lehrer besoldet werde, der in dem Stiftslokale unentgeldlich Vorlesungen über die Botanik zu halten habe, bei welcher Anstellung vorzugsweise der Stiftsarzt zu berücksichtigen sey. In Folge dieser Verfügung bekleidete Herr Dr. Neef mehrere Jahre lang diese Lehrstelle; als ihn aber später die Botanik nicht mehr besonders ansprach, entsagte er freiwillig auf diese Anstellung, die seitdem auf das Würdigste durch Herrn Dr. Fresenius besetzt, und von ihm mit Pünktlichkeit in Ausübung gebracht wurde. D. L.

Klage und Wunsch eines Gartenbewohners.

Sobald in der Stadt Feuer ausbricht, werden in Folge eines polizeilichen (?) Beschlusses sämmtliche Stadtthore gesperrt, dergestalt daß, so lange das Feuer dauert, Jedermann herein, Niemand aber hinausgelassen wird.

Viele hiesige Bürger wohnen mit Familie das ganze Jahr vor der Stadt, und es wird ihnen der Ausgang nicht gestattet, selbst wenn Alter oder Kränklichkeit keine Hülfe bei dem Feuer erlauben.

Die Verordnung gründet sich, wie verlautet, auf die Furcht, schlechte Menschen könnten gestohlene Sachen vor die Stadt bringen; es ist jedoch nicht anzunehmen, daß man hiesige Bürger und deren Kinder in die Kategorie solcher Leute stellen will, sollte es auch nur während der Dauer eines Brandes seyn, und deßhalb das Verbot auf sie anwendet.

Jeder Brand in der Stadt versetzt die vor den Thoren Wohnenden in Unruhe und Sorge, sie können keine Nachrichten über denselben einziehen, ohne sich der Unannehmlichkeit auszusetzen, vielleicht stundenlang von ihrer Wohnung entfernt bleiben zu müssen. Hülfe leisten dürfen sie ebenfalls nicht, ohne sich der Gefahr auszusetzen, die durchnäßten Kleider auf Kosten ihrer Gesundheit auf dem Leibe trocknen zu müssen. In Krankheitsfällen kann dieses Absperren die traurigsten Folgen haben.

Ich übergebe diese Bemerkungen der Oeffentlichkeit in

Digitized by Google

der Ueberzeugung, daß sämmtliche Gartenbewohner den Wunsch theilen, die bestehende Verordnung abgeändert zu sehen.

Ein Gartenbewohner.

Lebensansichten.

Die Natur hat uns eine Zunge und zwei Ohren verliehen; ob sie dadurch andeuten wollte, daß wir zweimal soviel hören, als reden sollen?

Man kann, je nach Umständen, durch scheinbaren Servilismus, oder Liberalismus oder auch Indifferentismus zu einem hohen Grade von politischer Popularität gelangen; der muthige, grade Mann, der nur seiner bessern Ueberzeugung folgt, und jeder Feigheit und Heuchelei fremd ist, wird aber eine solche Popularität nie suchen, sondern fliehen und verachten.

Junge Frauen, die ihre häusliche Toilette vernachlässigen, bezeigen damit gegen den Gatten eine Geringschätzung, die sie dem Geliebten gegenüber nie wagten. Sie verrathen dadurch eine unkluge Gleichgültigkeit für die Erhaltung eines Herzens, zu dessen Eroberung sie doch vielleicht nicht geringe Mühe anwandten.

Drückend ist die Armuth, drückender ein böses Gewissen. Ein Herz macht den Aermen reich, der herzlose Reiche ist der ärmste. Zu helfen ist ihm nicht, denn das Scherflein eines Herzens mit dem Gepräge der Liebe ist ihm eine gänzlich unbekannte Münze, die er nicht gebrauchen kann.

Die Kraft des Menschen besteht am häufigsten nur in dem Vermögen, seine Schwäche zu verbergen.

Die Tage der Müssiggänger sind nichts als schlaflose Nächte, die Nächte der Arbeitsamkeit nichts als Vorlage der Arbeit.

Die Wehmuth gleicht dem blauen Duftnebel, welcher sich an schönen Abenden über die Frühlingslandschaft legt.

Die Todesverachtung kann nicht immer als Beweis einer großen Seele gelten. Alles kommt hier auf die Lebensverhältnisse an; jeden Falls aber ist es eine Schwachheit, den Tod zu fürchten. Ein Mensch, der keine Frucht des Todes kennt, ist zu allem fähig, und die Gefahr selbst erbebt vor der Verzweiflung des Muthes.

Allerlei.

(Fortsetzung.) *)

Es sind uns wieder seit Kurzem verschiedene anonyme Aufsätze zugekommen, hinsichtlich deren wir Folgendes bemerken:

VII) „Ueber das Anhalten der von dem Disciplinargericht zum Strafarreste verurtheilten Stadtwehrmänner durch Polizeidiener."

Dieser Aufsatz bewegt sich zu sehr auf dem kothigen Terrain der Leidenschaftlichkeit und Unduldsamkeit, als daß dessen Veröffentlichung, wenigstens in diesen Blättern, mit den Rücksichten, die wir unsern Lesern schuldig sind, vereinbart werden könnte.

VIII) „An- und Unannehmlichkeiten der Strauß-Musik."

Lappalien dieser Art eignen sich nicht für die Jahrbücher. Der unbekannte Einsender mag darüber anderweit verfügen, und wird wohl ohne viele Mühe einen passenden Abzugskanal für seine geistlosen Emanationen finden.

IX) „Bauwuth und Hauskaufschwindel."

Obgleich dieser Aufsatz viel Wahres und Treffendes enthält, kann dennoch dessen Aufnahme insolange nicht stattfinden, als sich der Verfasser der Redaktion nicht nennt.

X) „Wucher-Freuden."

Liegt zur Rücknahme bereit. Wer Schmutz angreift, besudelt sich.

XI) „Das junge und das alte Deutschland."

Eine ansehnliche Heerde von Opfervieh, das aber schicklicher zu den Altären zunftmäßig-literärischer Streit-, Zank- und Hetzblätter hingetrieben wird.

XII) „Der Mystizismus und seine Priester"

Uns ekelt schon die Ueberschrift an, geschweige die Sache und die in diesem Aufsatze angedeuteten Personen. Wenn dieser Aufsatz binnen acht Tagen nicht abgeholt wird, soll er dem Feuer übergeben werden.

XIII) „Das Frankfurter Haus-, Stadt- und Staatsregiment."

Entweder ist der ungenannte Verfasser dieses verunglückten Stylexerzitiums der Schul- oder aber der Irrenanstalt entlaufen.

Wir unterdrücken daher diesen Aufsatz, damit dem Fiskus keine vergebliche Kosten für Steckbriefe und möglicher Weise für Ruthen und Stockprügel veranlaßt werden.

XIV) „Statuten eines patriotisch-kritischen Vereins zur Kontrollirung des Thun und Lassens des Städel'schen Kunstinstituts."

Der unbekannte Einsender läßt zwar dem Zweifel Raum, ob er sich unter der Schellenkappe oder dem philosophischen Doktorhut verberge; dessenohngeachtet ist aber sein Scherz so ernsthaft und sein Ernst so scherzhaft, daß wir seinen Aufsatz ohne Bedenken zu veröffentlichen bereit sind, sobald er sich der Redaktion nennt, indem derselben nicht zugemuthet werden kann, die verschiedenen faktischen und persönlichen Beziehungen ohne alle Gewährleistung zu vertreten.

XV) „Die Aristokratie des Kasino's, und der Börse und — die Israeliten."

Wir wiederholen hier lediglich die dem vorhergehenden Artikel beigefügte Bemerkung.

XVI) „Pflastertreterei."

Es ist in der That eine starke Zumuthung, diesen pseudonym eingesandten, mit einem sehr ansehnlichen Verzeichnisse aller angeblichen hiesigen Pflastertreter begleiteten Aufsatz ohne Weiteres abdrucken zu lassen. Damit jenes Verzeichniß nicht durch unverschuldeten Zufall in unrechte Hände komme, haben wir es sogleich zernichtet.

*) Vgl. oben S. 7.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 35. Dienstag den 22. Dezember 1835. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XII. (oder 1te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 19. Dezember 1835. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Dr. Eder und Schmidt-Polex, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel und J. J. Cornill, ferner der Herren M. Scharff, P. Schwager, Dr. von Schweitzer, Schöff von Guaita, Senator Bansa, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren M. Borgnis, Ph. Donner, P. Eurich, Assessor Dr. Gallus, J. J. Glock, J. Gruber, Schöff v. Günderode, J. L. Graubner, Major v. Lukacsich, A. Modera, E. Meyer.

§. 62. Durch Senatsbeschluß vom 15. d. M. war die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1835 zur Erledigung nachstehender, während der sechswöchentlichen Dauer des Ordinariums unerledigt gebliebenen Gegenstände, nämlich:

1) Die Gewähreung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten auch für den Appellaten betr.;
2) die Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr.;
3) der Erlaß der für den zum Bau des reformirten Schulhauses erkauften Platz restirenden 2000 fl. betr.;
4) den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr.;
5) die Medizinalordnung betr.;
6) das Finanzwesen in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr.;
7) einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen der Jahres 1833 betr.;
8) die Errichtung eines Handelsgerichts betr.;
9) die Einführung neuer Militärgesetze betr.;
10) die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr.;
11) die Errichtung einer Werbkasse betr.;
12) den General-Status exigentiae pro 1836 betr.;
13) die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei und die dadurch veranlaßten Abänderungen in dem General-Status exigentiae pro 1836 betr.;
14) den Bedarf der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens in specie Bewilligung des Extrazuschusses von 10,000 fl. für das Jahr 1836 betr.;
15) den Zustand der Volksschulen betr.;
16) die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr.,

in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden, und hatte sich demzufolge heute auf Einladungsschreiben des wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeisters Syndikus Schöff Dr. Thomas zur Berathung der vorerwähnten Gegenstände versammelt.

§. 63. Da ein jeder dieser Gegenstände der Berathung der ordentlichen gesetzgebenden Versammlung bereits unterlegen hatte, wurde ohne Umfrage beschlossen:

1) die wegen Begutachtung dieser Gegenstände bereits ernannten Kommissionen auch für die Dauer der außerordentlichen Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung zu bestätigen;
2) Auszug dieses Beschlusses den betreffenden Spezialfascikeln beizufügen.

§. 64. Der Herr Präsident verliest sodann nachstehenden Auszug Senatsprotokolls vom 15. d. M. lautend, wie folgt:

„Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 12. d. M. das Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.

Der Senat erkläret sich mit den in dem Protokollauszug der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Dezember d. J. zu den von ihm gestellten Anträgen gemachten Zusätzen und Abänderungen einverstanden, und ist nunmehr das also zu Stande gekommene Gesetz über das Polizeiwesen mit dem Einführungstermine vom 1. Januar 1836 in der Gesetz- und Statutensammlung abzudrucken, wovon der gesetzgebenden Versammlung p. Extr. hoj. Nachricht zu geben ist. Zur Beglaubigung
der Kanzleirath Dr. Fiedler."

Beschluß: Dient zur Nachricht.

§. 65. Der Herr Präsident verliest hierauf einen wei-

Digitized by Google

teren Auszug Senatsprotokolls vom 15. d. M. im Wesentlichen lautend, wie folgt:

„Auf Protokoll der gesetzgebenden Versammlung de praes. 12. d. M., das Polizeiwesen, insbesondere die Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr.:

ꝛc. ꝛc.

2) ist der wegen des Status exigentiae außerordentlich zusammenberufenen gesetzgebenden Versammlung die nunmehr nothwendig werdende Abänderung im Exigenzstatus pro 1836

mitzutheilen — ꝛc. ꝛc.

3) Werden auf die Pensionslisten zu setzen seyn:

a) Kanzlist Fischer mit . . fl. 352. 30 kr.
b) Kanzlist Schott mit . . „ 352. 30 „
c) Kanzlist Leykam mit . . „ 52. 30 „
d) Kanzlist Rügemer mit . „ 52. 30 „
e) Kanzlist Gottlieb mit . . „ 52. 30 „

da die beiden ersten dermalen 900 fl., die drei letzten 600 fl. jährlichen etatsmäßigen Gehalt beziehen, den man ihnen nicht kürzen kann, mit dieser Ungleichheit aber der gesetzliche Etat nicht alterniren darf. Ebenso sämmtliche Polizeidiener, die keine neue Verwendung erhalten, deren Dienstalter und Betragen aber keine Verabschiedung zuläßt. Sie werden in der Zahl von 18 Polizeidienern und 4 Rottmeistern nebst dem Wachtmeister zu den 7 Polizeiaufsehern den Thoraufsehern und zu Pedellen meistens verwendet und nur die Altershalben Unfähigen werden pensionirt werden.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath. Dr. Fiedler."

Beschluß: Diesen Protokollauszug an die zur Berichterstattung über den Status exigentiae pro 1836 niedergesetzte Kommission abzugeben.

§. 66. Der Herr Präsident setzt sodann die Versammlung in Kenntniß, daß Herr Clarus des Raths, als Mitglied zweier noch bestehenden Kommissionen, nach Maßgabe Art. 20. der Geschäftsordnung von der Kommission, den General-Status exigentiae pro 1836 betr., entbunden zu seyn wünsche.

Präsidium schlägt daher an dessen Stelle die Herren Senator Dr. Souchay und C. Weigenand vor, und die Wahl fiel mit 41 Stimmen auf Herrn Senator Dr. Souchay.

§. 67. Herr Senator Dr. Müller, als von der Kommission erwählter Referent, verliest hierauf den Kommissionsbericht vom 2. Dezember:

die Medizinalordnung betr.,

lautend, wie folgt:

„Die am 11. Nov. 1835 zur Berichterstattung über den Vortrag hohen Senats vom 20. Oktober 1835, die Medizinalordnung betreffend, niedergesetzte Kommission*) hat die Ehre, der ihr gewordenen Auflage in Folgendem zu entsprechen.

Wenn nach jenem Vortrage das zweite Kapitel des Entwurfs, welches vom Physikate handelt, vorerst noch ausgesetzt, dagegen die Publikation der übrigen Kapitel, sofern die gesetzgebende Versammlung mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen sich einverstanden erkläet, schon jetzt erfolgen soll, so glaubt die Kommission unter den vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen auch die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten theilweisen Publikation einer Prüfung unterwerfen zu müssen.

Vergleicht man den vorliegenden Entwurf mit der jetzt geltenden Medizinalordnung mit einiger Aufmerksamkeit, so drängt sich von selbst der Wunsch auf, jenen recht bald in gesetzliche Kraft treten zu sehen und wenn daher auch in dieser Hinsicht die Kommission die gute Absicht nicht verkennen kann, welche der angezeigten theilweisen Ausführung zum Grunde liegt, so glaubt dieselbe dennoch hiervon abrathen zu müssen, da der ausgesetzte Theil grade zu den wichtigsten und dringendsten gehöret, die Ausführung der übrigen Theile auf der in dem zweiten Kapitel vorgeschlagenen Vertheilung der Physikatsgeschäfte großentheils beruht, endlich die zur Ausführung des ganzen Entwurfs erforderliche Mitwirkung des Physikats so lange eine ersprießliche nicht seyn kann, als, bei der großen Verschiedenheit, die in Bezug auf Personalverhältnisse, Geschäftsvertheilung und Taxbezüge der Physiker zwischen der bisherigen Uebung und dem neuen Entwurfe obwaltet, so lange erstere noch befolgt wird, eine besondere Vorliebe für letztere nicht überall erwartet werden darf.

Endlich scheinen der Kommission die Schwierigkeiten in Ausführung des fraglichen zweiten Kapitels *) um so

*) S. oben S. 131 u. 137.

*) Dasselbe lautet, wie folgt:

„Von dem Physikat.

§. 9. Das Physikat ist durch vier Aerzte besetzt. Einer derselben ist der Stadtarzneyeur, einer der Landphysikus, die beiden andern sind Stadtphysici. Unter denselben muß stets ein, die Wundarzneikunst ausübendes Mitglied sich befinden. Den Vorsitz führt der erste Stadtphysikus, Physikus Primarius.

§. 10. Das Physikat versammelt sich monatlich wenigstens einmal zu einer ordentlichen Sitzung in der Wohnung des Vorsitzenden. Außerordentliche Sitzungen werden von Letzterem bestimmt; so wie demselben überhaupt alle, dem Direktor eines Kollegiums zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten zukommen.

§. 11. Dem Physikat ist es gestattet, zu seinen Sitzungen, erforderlichen Falls, besondere Kunst- und Sachverständige, z. B. Chemiker, einzuladen.

§. 12. Zur Erledigung der Geschäfte des Physikats ernennt der Vorsitzende, so weit nicht gegenwärtige Medizinalordnung besondere Bestimmungen darüber enthält, nach einem von dem Physikat unter sich festzusetzenden Turnus einen Referenten, wo nöthig auch einen Korreferenten, und läßt auf erstatteten Bericht durch Umfrage und Stimmenmehrheit die gemeinschaftlichen Berichte und Gutachten abfassen. Der Minorität ist es freigestellt, ihre abweichende Ansicht schriftlich zu entwickeln und dem Gutachten der Mehrzahl beizulegen.

§. 13. Das Physikat ist

1. eine rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörde für die Gerichte und städtischen Verwaltungsämter im Fache der gerichtlichen und polizeilichen Medizin. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Physiker sind demnach hauptsächlich folgende:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maßregeln zur Einführung fehlender, oder Vervollkommnung der bereits vorhandenen Anstalten und Einrichtungen des gesammten Medizinal- und Sanitätswesens;

2) die Prüfung aller derjenigen Medizinalpersonen, welche nach den Bestimmungen dieser Medizinalordnung einer Prüfung unterworfen sind;

Digitized by Google

weniger von großer Bedeutung, als durch den §. 130 der Protokolle der gesetzgebenden Versammlung vom Jahr 1833—1834, im Falle durch die darin vorgeschlagenen Gehaltsbestimmungen dekretmäßige Bezüge beeinträchtiget werden sollten, die Bewilligung einer angemessenen Entschädigung für den Verletzten in keiner Weise behindert ist.

Dies vorausgeschickt, wendet sich die Kommission zu den Abänderungen und Zusätzen, welche der Vortrag hohen Senats unter II. bei den übrigen Theilen des Entwurfs beantragt.

Hier findet die Kommission aus den in dem Vortrage entwickelten Gründen nichts zu erinnern; kann sich jedoch mit den zu den §§. 41 und 194 vorgeschlagenen Abänderungen nicht einverstanden erklären.

Was nämlich den §. 41. *) betrifft, so beruht die

3) die Beurtheilung medizinisch-polizeilicher und gerichtlich-medizinischer Fälle, die Abfassung der hierbei von den Behörden erforderten Gutachten und Zeugnisse, und die Obduktionsverhandlungen;

4) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherheitsmaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;

5) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen von Wichtigkeit sind.

Außerdem sind die Physiker

II. zur ärztlichen Behandlung der Gefangenen und solcher Kranken und Verletzten berufen, deren Zustand eine polizeiliche oder peinliche Untersuchung veranlaßt hat. Denselben ist auch die Ertheilung des Unterrichts an die Hebammen, die Besichtigung der Leichname unehelicher Kinder aufgetragen, und, selbst ohne besondere Aufforderung, die sofortige Hülfeleistung bei Unglücksfällen, in welchen ärztliche Hülfe nöthig ist, zur Pflicht gemacht.

§. 14. Die Mitglieder des Physikats theilen sich in die verschiedenen Amtsverrichtungen folgendermaßen:

1) Der erste Stadtphysikus hat, so weit nicht in besonderen Fällen das ganze Physikat oder mehrere Physiker erfordert sind, die Besorgung der medizinisch-gerichtlichen und polizeilichen Praxis in der Stadt.

2) Der zweite Stadtphysikus ist
   a) im Falle der Erkrankung oder sonstigen gesetzlichen Verhinderung des ersten, der Stellvertreter desselben, und
   b) der Arzt der Gefangenen.

3) Der Landphysikus hat, außer der Aufsicht über die Landchirurgen, die medizinal-polizeiliche und medizinisch-juristische Praxis, unter der oben sub 1 erwähnten Beschränkung, auf den zum hiesigen Gebiet gehörigen Dorfschaften zu versehen.

4) Der Stadtaccoucheur hat
   a) den Hebammen und den Schülerinnen der Hebammenkunst, letzteren in zwei Lehrkursen, welche innerhalb zwei Jahren zu beendigen sind, ersteren in einem alle zwei Jahre zu wiederholenden Repetitorium den angemessenen theoretisch-praktischen Unterricht in der Geburtshülfe zu ertheilen, über die Berufserfüllung der Hebammen die amtliche Aufsicht zu führen, und ist verpflichtet, denselben in allen Fällen, wo sie seines Raths und seiner Hülfe bedürfen, damit an Handen zu gehen;
   b) weibliche Gefangene werden in allen Fällen von Krankheiten durch den Stadtaccoucheur behandelt;
   c) alle Gutachten in gerichtlichen Fällen, wo es sich von Schwangerschaft, Abortus, Kindestödtung, Nothzucht, überhaupt von geburtshülflichen Gegenständen handelt, sind von dem Stadtaccoucheur abzufassen. Durch denselben hat
   d) die Besichtigung der Leichname unehelicher Kinder zu geschehen.

§. 15. Bei chemischen Untersuchungen ist es den Physikern gestattet, der Beihülfe erfahrener Chemiker sich zu bedienen. Das Sanitätsamt erwählt und verpflichtet solche für jeden einzelnen Fall.

§. 16. Den Physikern wird zu ihrer Unterstützung bei Leichenöffnungen und Behandlung chirurgischer Fälle ein Gehülfe aus der Zahl der Chirurgen beigegeben.

§. 17. Für den gesetzlich bestimmten Gehalt *) haben die Physiker alle in dieser Medizinalordnung ihnen übertragenen Geschäfte, einschließlich aller Prüfungen und Visitationen, ohne alle weitere Vergütung zu besorgen. Dasselbe gilt für den, den Physikern beigegebenen chirurgischen Assistenten.

§. 18. Nothwendige Auslagen werden den Physikern und dem

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 260.

chirurgischen Assistenten besonders vergütet. Bei Physikatsverrichtungen auf dem städtischen Landgebiet erhalten die Physiker und deren Assistent, wenn dessen Beisein nothwendig war, freie Fuhre und die in der Taxe bestimmten Diäten.

§. 19. Jeder einzelne Physikus hat die Verpflichtung, auch für seine Person eifrig mitzuwirken, daß die Zwecke des Sanitätsamts und Physikats auf das Vollständigste und Beste erreicht werden. Den Physikern ist nicht gestattet, in ihren amtlichen Verrichtungen Geschenke anzunehmen, oder, wo für solche gesetzliche Taxen anzusprechen sind, ein Mehreres, als diese festsetzen, zu berechnen.

§. 20. Wenn ein Physiker erkrankt, oder sehr wichtige Ursachen demselben die Erfüllung seines Berufs temporär unmöglich machen, so wird durch das Sanitätsamt, bei welchem in solchen Fällen sofortige Anzeige zu machen ist, einer der übrigen Physiker, welchem jedoch hierfür keine Vergütung aus der Staatskasse geleistet wird, mit dessen Geschäftsführung beauftragt.

§. 21. In Krankheits- oder sonstigen gesetzlichen Verhinderungsfällen des chirurgischen Gehülfen der Physiker wird das Sanitätsamt einen Stellvertreter desselben ernennen und verpflichten.

Dasselbe hat auch bei den Physikern einzutreten, wenn durch Krankheiten oder sonstige legale Verhinderungen die zur kollegialischen Behandlung der Geschäfte erforderliche Zahl nicht vorhanden ist.

§. 22. Die Physiker und der chirurgische Gehülfe derselben sollen fortwährend in hiesiger Stadt anwesend seyn. Welcher von denselben auf eine, oder mehrere Nächte von hier sich entfernen will, hat bei dem Sanitätsamte und dem Physikus primarius Abreise, Aufenthaltsort und muthmaßliche Dauer der Abwesenheit anzuzeigen. Im Falle längerer Abwesenheit ist, unter Beobachtung des eben Bemerkten, bei dem Sanitätsamte schriftlich um Urlaub nachzusuchen. Wird die Rückkehr des abwesenden Physikers verlangt, so hat sich derselbe, auch wenn der bewilligte Urlaub noch nicht abgelaufen seyn sollte, unverzüglich zurück zu verfügen.

§. 23. Wird die Stelle eines Physikers erledigt, so haben diejenigen, welche darum sich anmelden, nach Bestimmung des Sanitätsamts, eine Proberelation zu verfassen. Sämmtliche Relationen gelangen mit Bericht des Sanitätsamts an den Senat, welcher hierauf in öffentlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit die Wahl vornimmt.

Der Physikus primarius wird aus der Zahl der vier Physiker vom Senat ernannt und begründet die längere Dienstzeit keinen Anspruch auf diese Stelle.

§. 24. Die Stelle des chirurgischen Assistenten wird auf Vorschlag des Sanitätsamts, welcher in dreifacher Zahl zu geschehen hat, in der vorerwähnten Weise von dem Senat besetzt."

*) Derselbe lautet folgendermaßen:

„§. 41. Die eigentliche Wundarzneikunst kann künftig nur von Aerzten, welche auch über diesen Theil der Heilkunde besonders geprüft sind, ausgeübt werden, und ist mit dem Bardiergewerbe nicht mehr verbunden."

Digitized by Google

vorgeschlagene Abänderung *) auf der Voraussetzung, daß die eigentliche Wundarzneikunst auch ohne umfassende Kenntnisse in der gesammten Heilkunde mit Sicherheit ausgeübt werden könne, während der Entwurf gerade umgekehrt von der Ansicht ausgeht, daß die Ausübung jener Kunst nur geprüften Aerzten überlassen werden dürfe.

Bei dem Standpunkte, auf welchem heute die gesammte Heilkunde steht, hat aber die Wundarzneikunst aufgehört, eine selbstständige ärztliche Wissenschaft zu seyn, kann vielmehr nur im Verein mit der eigentlichen Heilkunde ihre volle Wirksamkeit finden, weßhalb denn auch die geachtetsten unter den deutschen Universitäten schon längst den Grad eines Doktors der Chirurgie nur demjenigen zu ertheilen pflegen, welcher zugleich als Doktor der Medizin sich zu qualifiziren vermag.

Die strenge Prüfung, welche der Entwurf in dem §. 27. anordnet, und die Bedingungen, von welchen der §. 26. die Zulassung zur Prüfung abhängig macht, können übrigens die Kommission um so weniger bestimmen, die vorgeschlagene Abänderung zu empfehlen, als in den §§. 26 u. 27. zunächst und als Grundlage aller übrigen, die ärztliche Prüfung vorausgesetzt wird.

Was endlich den §. 194 **) betrifft, so kann die Kommission auch hier nicht mit der beantragten Abänderung *) sich einverstanden erklären.

Gerechte Rücksicht für den unschuldig Verletzten, von dem allein hier die Rede ist, erfordert es, daß demselben sein Hausarzt, zu dem er natürlich mehr Vertrauen hat, als zu dem ihm unbekannten Physikus, als ordinirender Arzt belassen werde: das Interesse der Untersuchung und die amtliche Stellung des Physikus sind dadurch genügend gewahrt, daß Letzterer als konsultirender Arzt, gegen dessen Ansicht nicht verfahren werden darf, die Behandlung überwacht.

Diesem Allem nach trägt die Kommission darauf an: hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle

1) mit den sub II. des Vortrags hohen Senats vorgeschlagenen Abänderungen und dem beantragten Zusatze zur Taxordnung **) sich einverstanden erklären; dagegen

---

*) Die vom Senate vorgeschlagene Abänderung lautet:
„Die eigentliche Wundarzneikunst ist mit dem Barbiergewerbe nicht mehr verbunden."

Diese Abänderung war in dem Senatsvortrage vom 20. Oktober d. J. durch folgende Gründe motivirt:

„Wenn durch diese Aenderung einestheils der Hauptgrundsatz des §. 41. nicht beeinträchtigt wird, so ist damit anderntheils auch Gelegenheit zur Aufnahme derjenigen gegeben, welche die eigentliche Wundarzneikunst zu ihrem besonderen Studium gemacht haben, und dadurch um so wirksamer in diesem Zweige der Heilwissenschaft thätig seyn können. Daß hierdurch übrigens verderblichem Halbwissen nicht Vorschub geleistet werden kann, dafür dürften die Bestimmungen der §§. 26 u. 27. hinreichend Gewähr leisten."

Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

„§. 26. Zu dieser Prüfung kann nur derjenige zugelassen werden, welcher

1) die verfassungsmäßige Qualifikation zur bürgerlichen Niederlassung hat;
2) Zeugnisse über die erlangte wissenschaftliche Bildung;
3) eine von ihm in lateinischer Sprache verfaßte, gedruckte Inauguraldissertation vorlegt;
4) die medizinische Doktorwürde erlangt hat, und
5) nachweißt, daß er wenigstens 4 Jahre auf Universitäten die betreffenden Fächer studirt habe.

§. 27. Die Prüfung erstreckt sich zunächst über diejenigen Fächer, welche der Aspirant ausüben will, über die andern, insoweit ihre Kenntniß in Bezug auf die genannten nöthig ist, theoretisch und praktisch.

Die Aerzte haben zugleich in einen Hospital einen akuten und einen chronischen Kranken zu untersuchen, und über Krankheit und Heilplan ein schriftliches, mit ausführlicher Epikrise versehenes Gutachten an Ort und Stelle zu verfassen und der Prüfungskommission zu übergeben.

Wundärzte haben einige wichtige Operationen an Leichen zu machen.

Geburtshelfer haben ihre Handfertigkeit am Phantom darzuthun, und unter Aufsicht des Stadtaccoucheurs eine Entbindung zu machen."

**) Derselbe lautet dahin:
„§. 194. Bei Individuen, deren Krankheitszustand oder Verletzung Anlaß zu einer gerichtlichen Untersuchung gegeben hat, kann die Behandlung auf Verlangen des Kranken oder seiner Familie und insofern das Aerar dadurch nicht belästigt wird, von dem Hospital- oder Hausarzte desselben geschehen; in diesem Falle hat jedoch der betreffende Physikus die Aufsicht über die Behandlung zu führen, und darf letztere nicht im Widerspruche mit dessen Ansicht geschehen."

*) Die hierher gehörige Stelle des Senatsvortrags vom 20. Oktober d. J. lautet:

„Im §. 194. erfordert die Rücksicht auf die amtliche Stelle des Physikus folgende abgeänderte Fassung, mit welcher der Zweck, welcher durch jenen §. erreicht werden soll, nicht weniger erreicht wird:

„„Bei Individuen, deren Krankheitszustand, oder Verletzung Anlaß zu einer gerichtlichen Untersuchung gegeben hat, liegt die Behandlung derselben dem Physikus ob, doch ist derselbe gehalten, auf Verlangen des Kranken, den Hausarzt zuzuziehen, insofern das Aerar dadurch nicht belästigt wird.""

**) Taxordnung.

„Allgemeine Bestimmungen:

1) Die Physikatstaxen werden in peinlichen und Polizeisachen für Rechnung des Aerars, in Civilsachen für Rechnung der Physiker erhoben.

2) Bei Physikatsverrichtungen auf dem städtischen Landgebiet hat der betreffende Physikus, außer freier Fuhre, täglich 4 fl. Diäten zu berechnen.

3) Die Bemühungen des chirurgischen Gehülfen der Physiker werden mit der Hälfte der Physikatstaxe, sonst nach der gewöhnlichen Taxe berechnet.

4) Die bei chemischen Untersuchungen zugezogenen Chemiker werden besonders honorirt.

5) Ueberall, wo ein besonderer Spielraum gegeben ist, soll die Taxe nach den Vermögensverhältnissen des Kranken, der Schwierigkeit der Behandlung und der Dauer der Krankheit berechnet werden.

6) Bei Kranken, welche in Gärten vor der Stadt wohnen, darf die Taxe um die Hälfte erhöht werden.

7) Bei Besuchen in den zu hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften hat der Besuchende freie Fuhre, oder angemessene Entschädigung anzusprechen.

8) Für einen Nachtbesuch, d. h. für einen solchen, der von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens gefordert wird, darf der doppelte Ansatz gefordert werden.

9) Bei Konsultationen wird für die erste das Dreifache, für jede folgende das Doppelte der Taxe des gewöhnlichen Besuchs gerechnet."

NB. Beantragter Zusatz:

„Als Konsultationen können diejenigen Krankenbesuche nicht gerechnet werden, welche von mehreren Physikern

Digitized by Google

2) rückſichtlich der zu den §§. 41 und 194 vorgeſchlagenen Abänderungen bei der Faſſung des Entwurfs beharren, endlich

3) dahin ſich ausſprechen, daß die Publikation der neuen Medicinalordnung nicht bruchſtückweiſe, vielmehr erſt dann erfolgen möge, wenn ſämmtliche Theile derſelben zur Publikation reif ſind, und zu dem Ende

4) unter Mittheilung dieſes Kommiſſionsberichts hohem Senate den Wunſch zu erkennen geben: daß Hochderſelbe die rückſichtlich des zweiten Kapitels des Entwurfs vorbehaltene Erklärung mit möglichſter Beförderung anher gelangen laſſen möge."

Die Verſammlung war im Allgemeinen mit den Anträgen der Kommiſſion einverſtanden. Bei Art. 41. ſtellte der Here Präſident, da ſich hier eine Diskuſſion erhoben hatte, in Umfrage:

ob man den Antrag des Senats oder abee den der Kommiſſion genehmigen wolle?

und die Verſammlung eutſchied ſich mit 44 Stimmen gegen 10 und 5 ſuspendirte für den Antrag dee Kommiſſion. Es erfolgte dahee ohne Umfeage duech allgemeine Zuſtimmung der Beſchluß:

daß man hiermit den ſämmtlichen Anträgen der Kommiſſion genehmigend beitrete.

Nach verleſenem und genehmigten Portokoll wuede hieeauf die heutige Sitzung geſchloſſen.

---

im Amte, oder von einem, oder mehreren Phyſikern im Amte mit einem, oder mehreren Privatärzten gemeinſchaftlich gemacht werden."

„10) Das Soſtrum für den Beſuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erſten Male oerbunden wird, iſt in der Taxe für die Operation oder den Verband mit einbegriffen. Die folgenden Beſuche weeden beſonders vergütet.

11) Die Anſchaffungskoſten der Verbandſtücke und derjenigen Inſtrumente, welche zu weiterer Benutzung unbrauchbar werden, oder welche der Kranke zu ſeinem ferneren Gebrauch behält, müſſen dem Wundarzt beſonders oergütet werden.

12) Operationen und ſonſtige Bemühungen der Aerzte, welche in der Taxe nicht beſonders aufgeführet ſind, werden nach der Analogie berechnet.

Phyſikatstaxe:

	fl. kr. bis fl. kr.
1) Für die Beſichtigung eines Leichnams ohne Sektion	2. 40.
2) Für den Bericht darüber . . .	1. 20.
3) Für die Beſichtigung eines Leichnams mit Sektion	5. 30.
4) Für den Obduktionsbericht . . .	2. 40.
5) Für ein Atteſt über Geſundheits- oder Krankheitszuſtand, oder Verletzung .	1. —
6) Für daſſelbe, wenn der Phyſikus den Kranken ſelbſt beſuchen muß . . .	2. —
7) Für ärztliches Gutachten,	
a) wenn daſſelbe zu Peotokoll gegeben wird	1. 30.
b) wenn daſſelbe ſchriftlich verfaßt wird, je nach Umfang und Inhalt . .	3. — bis 20 —
8) Für jede chemiſche Unterſuchung . .	3. —

Waſſerleitung.

Fernere Bemerkungen über den Aufſatz des Heren Einbigler in Bd. 6. Nr. 18. dee Frankfurter Jahrbücher.

(Schluß.)

In dieſem Aufſatze verſucht Here Einbigler das in den beiden Abhandlungen in Ne. 15 und 16 Geſagte zu beantworten und zu widerlegen. Daß ihm dieſes zum größten Theil ſehr wohl gelungen iſt, läßt ſich nicht läugnen; allein es möchte dee Wichtigkeit des Gegenſtandes nicht unangemeſſen ſeyn, wenn dennoch auf das in dieſer Abhandlung Geſagte noch einmal aufmeekſam gemacht wird.

Wir erfahren darin, daß Herr Einbigler kein Freund und Kenner der, wie er ſaat, todten Theorie iſt, daß er nur Weniges über Hydroſtatik (alſo wohl auch über Hydraulik) geleſen hat, oder vielmehe, da er das Wenige, was ihm zu leſen vorgekommen, mit ſeinen Anſichten und Verſuchen nicht übereinſtimmend gefunden hat, daß alles, was er in Bezug auf ſein Hebeeprojekt ſagt, nur die Feucht aus ſeinen eigenen Verſuchen und ſeinen daeaus gefolgerten Anſichten iſt. Vielleicht möchte es abee doch gut ſcheinen, wenn bei einem Projekt von ſolcher Wichtigkeit auch der „todten" Theorie ein Wort zu reden vergönnt wied; beſonders wenn man den Verſuchen und Demonſtrationen eines du Buat, Eyteiwein, Langsdoef, Gerſtner und ſo vielee andeee Hydeauliker eine Stelle neben denen des Herrn Einbigler einräumen will.

Herr Einbiglee hat darzuthun geſucht, daß durch den Umſtand, daß dee Waſſerſpiegel in den Galerien der Waſſerleitung bedeutend geſenkt werde, die tiefern Quellen ergiebiger und der Waſſerzufluß vermehrt werden würde, und zwae dadurch, daß er theils die Worte des verſtorbenen Herrn Inſpektors Hoffmann, theils Beobachtungen, welche an verſchiedenen Brunnen angeſtellt wurden, anführt. Er hätte aber auch zeigen ſollen, inwiefern dieſelben Anwendung auf die Waſſerleitung haben könnten.

Daß bei den ſo ausgedehnten Baſſins, wie die beiden Galerien der Waſſerleitung ſind, nicht ein ſolches Reſultat des vermehrten Zufluſſes ſich herausſtellen wied, wie bei einzelnen Brunnen, braucht nicht erſt bewieſen zu werden, und ebenſo, daß es voetheilhaft iſt, wenn eine Waſſerleitung, wie die der Stadt Frankfuet, aus einem möglichſt bedeutenden Waſſervorrath ſchöpft.

Da es möglich wäre, daß ſelbſt nach Anbringung der projektirten Hebervoerichtung. und dadurch erfolgten Senkung des Waſſerſpiegels der vermehete Waſſerzufluß den gehegten Erwartungen nicht vollkommen entſpräche, ſo müßte man dennoch auch andere Mittel anzuwenden ſuchen, dee Waſſerleitung den nöthigen Zufluß zu verſchaffen.

Ein groſser Vorzug einer Waſſerleitung beſteht darin, daß der Waſſerſtand über der Ausflußmündung der Hauptröhren ſo groß als möglich ſey, um das Waſſer auf eine bedeutende Höhe wiedee ſteigen laſſen zu können; dieſen Waſſerſtand muß man zu eehalten ſuchen, beſonders da bei der fraglichen Waſſerleitung noch nicht alle Mittel dazu erſchöpft ſind.

Die Gründe, welche Herrn Einbigler zur Voeiegung

seines Projekts bestimmten, die Vortheile, die er sich davon verspricht, sind zu wichtig, um nicht alle Aufmerksamkeit und eine nähere Beleuchtung zu verdienen.

Dieses war der Zweck der vorhergehenden Abhandlung; in derselben wae auf die Schwierigkeiten der Ausführung aufmerksam gemacht worden. Zu wünschen wäre es nun, wenn Herr Einbigler die Art, wie er dieselben zu überwinden gedenkt, angeben möchte, so wie es überhaupt bei einem Projekt dieser Art nöthig ist, daß alle Hülfsmittel, welche der jetzige Stand der Wissenschaft bietet, nicht außer Acht bleiben. Wie nöthig eine vorausgehende Berechnung seyn möchte, zeigt der Fall, den ich mir hier anzuführen erlaube.

In dem Lehrbuche der Hydraulik von Langsdorf wird die Art beschrieben, wie bei einem Salzwerk auf der Halbinsel Walloe das Meerwasser gehoben wird. Eine Röhrenleitung, von 5" Weite und 450' Länge, geht bis auf 30' tief unter den Meeresspiegel, so daß der höchste Punkt der Röhren 28 Fuß über dem niedrigsten steht; mit derselben stehen zwei, 25 Fuß lange, lothrechte Saugröhren in Verbindung, an welchen die Saugpumpen wirken. Es zeigte sich aber, daß diese Maschine nicht ihre vollen Dienste leistete, da niemals der Raum unter den Pumpenkolben gehörig mit Wasser angefüllt werden konnte. Der Druck, welcher das Seewasser in die Röhre trieb, war also = 32 + 30 = 62 Fuß, welchem (abgesehen von der größeren Leichtigkeit des süßen Wassers gegen das Seewasser) eine Wassersäule von = 28 + 25 = 53 Fuß entgegenwirkte, so daß eine Druckhöhe von = 9' übrig blieb, welche nicht hinreichte, die Widerstände des Wassers an den Röhrenwänden (welche Langsdorf auf den Druck einer Wassersäule von = 15,47 Fuß Höhe berechnet) zu überwinden.

Ein ganz ähnlicher Fall könnte hier z. B. bei der Hebervorrichtung, welche Herr Einbigler bei der Galerie des Friedbergerfeldes vorschlägt, eintreten. Die Verlängerung der Röhrenleitung würde vom jetzigen Einlaufrohr an beiläufig 790' betragen, und in vier rechtwinkligen Biegungen geführt werden. Da dieselbe bis 16½' unter das Einlaufrohr reicht, so würde bei der größten Senkung des Wasserspiegels dem Druck der Atmosphäre, der nicht wohl über 31' gesetzt werden kann, eine Wassersäule von 15 bis 16 Fuß entgegenwirken, also eine Druckhöhe von circa 15 Fuß übrig bleiben, um die Bewegung des Wassers in der Röhre und die Ueberwindung aller Hindernisse zu bewirken. Die Theorie setzt uns in den Stand diese Berechnungen anzustellen, und es dürfte wohl nicht überflüssig seyn, dieß nicht zu versäumen. Es würde sich dadurch leicht zeigen lassen, daß es nicht gleichgültig ist, (wie dieses Herr Einbigler zu meinen scheint) in welchen Richtungen und Krümmungen die Schenkel des Hebers geiegt werden, indem, auch wenn sein höchster Punkt nicht die Grenze von 32' übersteigt, der Fall eintreten könnte, daß der Heber seine Wirkung versagt.

Herr Einbigler sagt, daß es Mittel gibt, die Entleerung des Hebers zu verhindern (woran niemand zweifein wird); welche Mittel wären aber wohl anzuwenden, um den etwa entleerten Heber wieder zu füllen?

Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 18. der Jahrbüchee bemerkt, daß, im Fall die Haupiröhren nicht vollständig mit Wasser gefüllt sind, d. h. also wenn in die 8" weite Mündung nur etwa 2 bis 3" hoch das Wasser einströmt, die Steigung des Wassers in der Stadt nicht durch den Wasserspiegel in den Galerien bedingt werde, sondern daß der eigentliche Druck erst von der Stelle an, wo die Röhren sich vollständig füllen, beginnt. Dieses möchte theoretisch schwerlich richtig seyn, indem jedenfalls der Wasserstand in den Gaierlen die Druckhöhe angibt, das Wasser mag die Leitungsröhren ganz oder nur zum Theil anfüllen (das Wasser mag in gefüllten Röhren oder in offenen Kanälen abfließen); denn die Druckhöhe, resp. der Wasserstand bedingt die Geschwindigkeit des Wassers, womit es am tiefsten Punkt der Leitung anlangt, und diese Geschwindigkeit bedingt die Steigung (sey es in einem springenden Strahl oder in einer aufsteigenden Röhrenleitung). Nur dadurch, daß in den theilweise gefüllten Röhren wegen der vermehrten Hindernisse das Wasser nicht mit beschleunigter Bewegung strömt, daß die eingesperrte Luft die Bewegung desselben verzögert, (vergl. Langsdorfs Lehrbuch der Hydraulik pag. 134) kann der Theil der Druckhöhe, welcher nicht zur Bewegung des Wassers in den Röhren verwendet wird, so gering werden, daß nur die von dem Herrn Einbigler beschriebene geringe Steigung des Wassers erfolgen könnte.

Herr Einbigler spricht ferner von einem „nur einigermaßen dichten Heber," und führt in der Anmerkung die großen gemauerten Heber des Kanal du Midi an. Diese Heber sind aber vollkommen dicht, füllen sich bios an, wenn der Wasserspiegel im Kanal bis zur Höhe derselben anschwillt, (gewöhnlich dienen sie nur als Ueberfälle) und das Wasser läuft alsdann aus, bis der Spiegel den mittleren Stand wieder erreicht hat. Ein kleines Rohr leitet zu diesem Zweck Luft in den Heber, und alsbald versagt er seinen Dienst, obwohl ein bedeutender Wasserstrom durch den 5 Decimètres (1,59 rheini. Fuß) weiten Heber abgeleitet wird. Beiläufig sey gesagt, daß selbst hier die Schwierigkeit der Ausführung eines Hebers, durch welchen der Wasserspiegel nur um einen halben Meter gesenkt werden soll, eine Nachahmung derselben nicht empfohlen hat.

Mögen diese wenigen Bemerkungen hinreichen, den Herrn Einbigler zu einer genaueren Prüfung und Darlegung seines gewiß höchst sinnreichen Projekts zu vermögen, dessen Ausführung aber nach dem bereits Gesagten leicht als nicht empfehlenswerth erscheinen dürfte, bevor nicht eine nähere Berechnung aller Umstände deren Möglichkeit bewiesen haben wird.

Geschrieben am 24. November 1835.

Staatsverfassungen *).

Wohl waltet im ganzen Naturreiche Mannichfaltigkeit der Geschöpfe, Bildungen und Formen, und doch bezweifelt kein denkender Mann die erhabene Einheit in der großen unermeßlichen Natur. So kann und muß auch im Reiche der Freiheit, zu welchem die Welt des Staatsbürgerthums

*) Vgl. K. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. S. 24.

Digitized by Google

nach allen einzelnen Reichen und Staaten des Erdbodens gehört, eine große Verschiedenheit und Mannichfaltigkeit der Staatsformen, und namentlich in konstitutionellen Staaten bestehen. Es giebt kein allgemeines Verfassungsschema, gleich angemessen der Individualität Spaniens und Norwegens, Frankreichs und Baierns, Portugals und Badens, Belgiens und Lichtensteins, Schwedens und Waldecks, Krakau's und Frankfurts. Oertlichkeit, historisches Recht, das bis auf die neueste Zeit bestand, Eigenthümlichkeit des Volkscharakters, Klima, Boden, Religion, bisherige Erziehung, Volkssitte und tausend volksthümliche Einzelnheiten und Schattirungen müssen bei der neuen Verfassung jedes einzelnen Staates berücksichtigt werden, wenn durch sie das Leben und die Ankündigung der gesteigerten Kraft des Volkes nach Intelligenz, Wohlstand und Reichthum gesichert und fortgebildet werden soll. Die Gerechtigkeit, die mit gleicher Wage Alle mißt, Milde, wie sie dem neunzehnten Jahrhunderte ziemt, Fortschritt, wie ihn die Höhe der Intelligenz bei allen civilisirten Völkern unsers Erdtheils fordert, und Eintracht und Vertrauen vom Throne herab bis zur armseligsten Hütte: — dies sind die Lebenspunkte der heutigen Staaten, sie mögen absolute oder konstitutionelle heißen. Allein wollen die letztern diese große Aufgabe durch neue Grundgesetze befriedigend lösen, so müssen die Verfassungen zuvörderst „Wahrheit" seyn; sie müssen dem einzelnen Staate anpassen, wie das Kleid dem Körper; sie müssen einen möglichst vollendeten Organismus begründen, der Leben schafft, die freie Bewegung aller Staatsbeamten und Staatsbürger innerhalb ihres bestimmt begrenzten Wirkungskreises sichert, allen Ausschreitungen von oben und unten mit unerbittlichem Ernste begegnet, und zu dem erhebenden Ergebnisse führt: „den Menschen ein Wohlgefallen!"

Ueber Versicherung gegen Hagelschaden*).

Wenn es ohne Zweifel im Interesse der ganzen Gesellschaft liegt, daß jedem nützlichen Gewerbe der mögliche Sicherstand zu Theil werde; so ist dies gewiß noch im höheren Maße für das Gewerbe des Landmanns der Fall, der so manchen Unglücksfällen, von denen er sich schwerer, als ein anderer Industriemann, wieder zu erholen vermag, preisgegeben ist. Dies gilt ganz besonders von dem kleinen Landwirth, welcher nur bei guten Ernten, und folglich bei niedrigen Preisen, einen verkäuflichen Ueberfluß hat, dagegen aber bei dürftigem Ausfall der Ernten, oder bei hohen Preisen, seiten etwas an Andere überlassen, und folglich den Durchschnittspreis mehrerer Jahre für seine Produkte nicht erlangen kann. Für ihn wäre es also höchst wünschenswürdig, für die Unfälle, die ihm von Zeit zu Zeit in seiner Wirthschaft begegnen, entschädigt zu werden, und da dies nicht anders als auf Kosten Anderer, die das nämliche Unglück zu befürchten hatten, oder Solcher, die die diesfällige Gefahr gegen eine gewisse Prämie übernehmen, geschehen kann; so muß der vom Unglück Verschonte auch bereit seyn wollen, zur Unterstützung Derer, die von demselben betroffen wurden, etwas beizutragen.

Eine auf Viele vertheilte Last wird unmerklich, indeß solche Einzelne, welche sie allein tragen sollen, zu Boden drückt, und in Betreff landwirthschaftlicher Unfälle kostet der Beitrag, mit welchem man Verunglückten aushilft, im Grunde genommen, nicht einmal ein Opfer, da Dasjenige, was Einzelnen durch gewisse Naturereignisse verloren geht, in der Regel ein, das öffentliche Bedürfniß übersteigender Ueberfluß ist, und ein geringer Ueberfluß, wie ein unbedeutender Mangel an den unbedingten Nothwendigkeiten des Lebens, eine, das quantitative Verhältniß dieses Ueberflusses oder Mangels zum wirklichen Bedürfniß, weit übersteigende Einwirkung auf die Wohlfeilheit oder Theuerung desselben hat; es folgt daher auch von selbst, daß die Produkte Derer, die von keinem Unfalle betroffen wurden, einen höheren Preis haben werden, als zu erlangen seyn würde, wenn die vernichteten Früchte ebenfalls zu Markte hätten kommen können. Der Glückliche gewinnt also offenbar auf Kosten des Verunglückten, und wenn Jener dennoch glaubt, sich über zu niedrige Preise seiner Produkte beklagen zu dürfen, so muß er bedenken, daß solche noch geringer seyn würden, wenn die Konkurrenz bei gleichem Glücke seiner Standesgenossen vergrößert worden wäre.

Ist es sonach gegründet, daß ein Entschädigungsbeitrag für die in der Landwirthschaft Verlustleidenden in sofern von keinem Schaden begleitet ist, als derselbe die Bedingung höherer Preise ist; begehrt man nicht, sich durch den Schaden Anderer zu bereichern, und ist es klug, sich selbst vor Schaden zu schützen; so leuchtet es auch ein, daß hiebei eigenes Interesse, Billigkeit und Menschenliebe in paralleten Linien laufen, und folglich dießfällige Versicherungsanstalten auch von der Weisheit vorgeschrieben sind.

Das Gewerbe des Landmanns ist mehreren Unfällen unterworfen; die Saatzeit kann ihm ungünstig seyn; Mäuse, Engerlinge und anderes Ungeziefer können die Hoffnungen, die er auf seine künftige Ernte stützte, wie zu vieler Regen oder zu große Dürre, zerstören: eine Viehseuche kann seinem Wohlstande sehr nachtheilig werden: aber da die Gefahr des Eintritts dieser Uebel keineswegs überall und für alle Ländereibesitzer gleichmäßig ist; da mancher Derselben der einen oder der andern gar nicht oder nur selten unterliegt, und solche zum Theil auch durch Thätigkeit und Einsicht, wo nicht abgewendet, doch vermindert werden kann; so würde es schwer seyn, einen Maßstab aufzufinden, nach welchem diese verschiedenartigen, für gewisse Individuen traurigen Ereignisse, in Beziehung auf die Wahrscheinlichkeit des Risiko für einzelne Ländereien zu bemessen, oder die billigen Quoten des Versicherungsbeitrags, bei der Ungleichheit der Gefahr und der Schwierigkeit der Abschätzung des eingetretenen Schadens, zu ermitteln wären.

Von einer gänzlichen Sicherstellung des Landmanns gegen die Unfälle, welche ihn treffen können, und die von Zeit zu Zeit überall eintreten, oder von einer Vertheilung des durch sie angerichteten Schadens in irgend einem Lande oder einer Provinz über Alle, welche von der gleichen Gefahr bedroht waren, wird wohl schwerlich jemals die Rede seyn können, und es läßt sich nirgends und in keinem Staatsverhältniß ändern, daß dem Glücke ein mächtiger Einfluß auf das irdische Gedeihen der Menschen

*) Vgl. Nationalökonom. Jahrg. 2. Heft XI.

zugestanden werden müßte. Aber daraus, daß nicht alles Erwünschte, oder das Vollkommene in der erwähnten Beziehung erreichbar ist, folgt nicht, daß man auch das Erreichbare verschmähen solle, und die in Deutschland überall bestehenden öffentlichen und privativen Feuerschaden-Versicherungsanstalten bezeugen genugsam, für wie angemessen man es dem öffentlichen Interesse findet, die sich ergebenden Unglücksfälle, welche gewisse Individuen treffen, in großer Gemeinschaft zu tragen.

Eine Gefahr wenigstens, welche menschliche Vorsicht und Klugheit weder abwenden noch verringern kann, bedroht den Ackerbau allgemein, und ist für alle bei demselben unmittelbar Betheiligte von gleicher Größe; sie ist zugleich auch in Hinsicht der Wahrscheinlichkeit ihres wirklichen Eintritts die drohendste, da sie sich alljährlich bald in höherem, bald in geringerem Grade faktisch bewährt; sie beschädigt die Ernten Einzelner gewöhnlich in höherem Maße in fruchtbaren Jahren, so daß der Verunglückte nur um so beklagenswerther ist. Diese Gefahr besteht in dem zu befürchtenden Hagelschlag, welchem Getreidefelder, Baumgüter, Weinberge und Brachfrüchte ausgesetzt sind, und welcher, wie aus den manchfach bestehenden Entschädigungsanstalten hervorgeht, zwar keineswegs vorzubeugen ist, deren Ergebnisse aber mit hinlänglicher Leichtigkeit abzuschätzen sind, um auf eine große Theilhaberschaft umgelegt werden zu können. Es kann also keine Frage seyn: ob es für den Landmann wünschenswerth sey, in dem eingetretenen Falle für den durch Hagelwetter entstandenen Verlust, wo nicht vollständig, doch wenigstens zum größern Theile entschädigt zu werden, da wenigstens dießfällige Uebereinkommnisse leicht möglich sind, indessen Versicherungsanstalten gegen anderweite Beschädigungen, wie bereits bemerkt wurde, schwerlich zu begründen seyn möchten.

(Fortsetzung folgt.)

Besoldungs-Mißverhältniß.

Der hiesige Zeugwart, dessen Dienst die Verwaltung sämmtlicher Munitions-, Geschütz-, Waffen- und Feld-Ausrüstungsvorräthe umfaßt, worüber er ein genaues Inventarium führen und auf deren Erhaltung in gutem und brauchbarem Stand mit größter Sorgfalt sehen muß; welcher ferner die erforderlichen Armatur- und Munitions-Verausgabungen für das gesammte hiesige Linienmilitär und für jeden einzelnen Rekruten desselben, sowie die Zurücknahme und Aufbewahrung aller zum Dienstgebrauch etwa nicht mehr erforderlichen, oder von abgegangener Mannschaft herrührenden Armirungsgegenstände zu besorgen und zu überwachen, auch über alle Einnahmen und Ausgaben detaillirte Rechnung zu führen, solche alljährlich abzuschließen und einzureichen hat, bezieht für diesen höchst beschwerlichen und sogar wegen der damit vereinigten Beaufsichtigung der Pulvermagazine und Munitionselaborirung, sowie der Probirung der Gewehrläufe, mit Lebensgefahr verbundenen Dienst, den geringen Gehalt von 250 fl. jährlich, während sein Vorgänger in einem Gehaltsbezug von fl. 620. 23 kr. jährlich gestanden und der ihm zur Handarbeit beigegebene, seit mehreren Jahren aber durch Altersschwäche und Krankheit ganz undienstfähige Zeugdiener in einem jährlichen Besoldungsbezug von fl. 281. 54 kr. steht.

Handelskammer.

In dem Gesetze vom 20. Mai 1817, die Organisation der Handelskammer betr. *), ist vorgeschrieben, daß von den zwanzig Mitgliedern, aus welchen die Handelskammer besteht, jedes Jahr zwei Mitglieder nach dem Dienstalter austreten.

Da der diesjährige gesetzliche Austritt auf den Herrn Subsenior Georg Heyder und den Herrn Senior J. F. H. Mack gefallen war, wurde am 3. d. M., unter Zuziehung von zehn Mitgliedern des hiesigen Handelsstandes, zur Ergänzungswahl geschritten, welche auf die Herren Anton Forsboom-Goldner und J. F. H. Mack fiel. Am 8. d. M. schritt man zur Besetzung der erledigten Seniorats- und Subseniorats-stelle, und es wurde mittelst geheimer Abstimmung zu der ersteren von neuem Herr J. F. H. Mack und zu der letzteren Herr C. E. Köster erwählt.

In der Sitzung hohen Senats vom 15. d. M. ist hierauf an die Stelle des Herrn Georg Heyder aus den von löblicher Handelskammer vorgeschlagenen Herren: Jakob De Neufville-von den Velden, Ludwig August Wurster und Anton Forsboom-Goldner, der erstere zum Handelsassessor bei sämmtlichen hiesigen Gerichtsstellen ernannt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

In der Sitzung hohen Senats vom 15. d. M. ist dem Herrn Hauptmann Martin Jos. Fleischmann, so wie dem Herrn Unterlieutenant und Bataillonsadjutanten Joh. Dan. Valentin vom 1ten Infanterie-Bataillon, die nachgesuchte Entlassung in Bezug auf Art. 41. der Stadtwehrordnung ertheilt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 16 Dezember:

311) Heinr. Jos. Bagus, den 27. Juni 1798 zu Hofheim geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 10. Novemb., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerswittwe, Frau Sus. Rosina Bolay, geb. Scherer, als Auslaufer. C. 143 wohnhaft.

Am 18. Dezember:

312) Herr Phil. Gottlieb Dietz, den 8. Juni 1804 zu Auerbach im Großh. Hessen geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Sept. und 22. Oktober, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Elis. Krönung, als Speisewirth. K. 15 wohnhaft.

313) Frau Eleonore Schäffer, geb. Rühl, aus Bornheim, luth., des hiesigen Bürgers und Weinhändlers, Herrn Joh. Kasp. Albr. Schäffer, Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Oktober. Zu Bornheim wohnhaft.

314) Frau Kath. Marg. Rübsamen, geb. Reeb, aus Großrohrheim, des hiesigen Bürgers und Speisewirths, Herrn Joh. Wilh. Rübsamen, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. Mai und 9. Juli. G. 130 wohnhaft.

*) S. Gesetz- und Statutensamml. Bd. I. S. 113 flg.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 36. Mittwoch den 30. Dezember 1835. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIII. (oder 2te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 23. Dezember 1835. Vormittags 9 Uhr.

§. 68. In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren: Dr. Eder, J. M. Scharff, Dr. von Schweitzer, sämmtlich entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel, J. J. Coenitz, J. D. Bonn, ferner der Herren Schöff von Guaita, Senator Bansa, Dr. Ohlenschlager, ebenfalls entschuldigt.

Diese Sitzung war eine geheime.

Der hiesige Kunstverein *)

hat am 6. Dezember d. J. eine abermalige Generalversammlung gehalten. Nach Eröffnung der Sitzung hielt Herr Professor Dr. Becht nachfolgende Rede:

„Was Menschen vermögen, wenn sie mit vereinten Kräften und mit ausdauerndem Muthe nach einem würdigen, hohen Ziele streben, das zeigt die Geschichte, welche die Fortschritte des menschlichen Geistes überliefert, in tausend Beispielen. Die heitern Tempel des hellenischen Volkes, die ungeheuern Bauwerke der praktisch großartigen Römer, die riesenhaften Münster und Dome des christlichen Mittelalters sprechen als unvergängliche Zeugen dieser Wahrheit zur spätesten Nachwelt. Sie speechen auch zu uns, und daß wir hier versammelt sind, beweißt, daß wir ihre Stimme vernommen haben.

Als der Gemeinsinn, das wahre, ächte Volksleben, ohne welches die Nationen todte Massen sind, von der Erde gewichen war; als ein Jeder, nur auf Erwerb bedacht, nur die Eine Pflicht kannte, daheim für Weib und Kind zu sorgen; als Engländer und Franzosen, Meister der Prosa wie des Prosaischen, mit einem Witze, der um so verderblicher wirkte, je gefälliger er sich in die leichten Formen der großen Welt kleidete, alles Heilige in den Grundvesten erschütterten, alles Ideale, weil es jene Verstandesmenschen nicht begriffen, als kindische Phantasterei verhöhnten, in jener traurigen Zeit, wo Voltaire's Henriade höher geachtet war, als die Ilias, wo Homer und Shakespeare den größten Köpfen des Jahrhunderts für halbwilde Baebaren galten, in jener Zeit senkte auch die Göttin der Kunst ihr Haupt in Trauer. Die Musen mußten fortan Reifröcke tragen, wenn sie in guter Gesellschaft geduldet werden wollten, und Apollo selbst hätte nicht ohne Manschetten und Stahldegen in den Zirkeln der vornehmen Welt erscheinen dürfen. Mit einem Worte: die Kunst, um ihr Daseyn ärmlich zu fristen, mußte den Höfen dienen. Natur und Freiheit, ohne welche kein Künstler gedeiht, waren aus allen Verhältnissen des Lebens verbannt. Man malte wohl noch mit technischer Fertigkeit; man malte Pferde und Jagdhunde, todte Haasen und Rebhühner, allenfalls eine Tänzerin als Venus oder Diana. Man verstand auch noch den Meisel zu führen; man bewunderte hier einen schalkhaften Amor, mit süßlich zugespitztem Munde, dort einen sterbenden Helden, der chapeau bas, mit einem entrechat, lächelnd in die Geust hinabtanzt. Die Faeben, mit denen ich schildere, sind grell, abee leider dennoch wahe; jeder Hofgarten und jeder Gottesacker gibt davon Zeugniß.

Es war eine Zeit armseliger Flachheit. Man wende uns nicht ein, daß es einzelne Ausnahmen gegeben habe; Ausnahmen gerade beweisen die Regel.

Wohin wäre es mit der Kunst gekommen, hätte nicht das Studium der großen Meisterwerke eines schöneen Jahrhunderts, in wenigen tiefeen Geistern, die sich mit Schmerz von der gemüthlosen Gegenwart abwendeten, den heiligen Funken genähret, an dem einst eine frische Flamme sich wieder entzünden konnte? Wir preisen es daher als eine besondere Gunst der Vorsehung, daß sie gerade jetzt, als das ächte Schöne unterzugehen drohte, Geister hervorrief, wie eine solche Zeit sie bedarf, reine Priester, die das heilige Feuer soegsam hüteten, bis die Stunde gekommen war. Thorwaldsen, Cornelius, Overbeck, Veit, Schadow! Euch nennen wir dankbar als die Wiederhersteller der ächten Kunst, als die Apostel des ewigen Schönen. Möge das Feuer, das Ihe angezündet, nie erlöschen, möge die Liebe zur Kunst, der reine Sinn für das Schöne, den

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 145—147.

Digitized by Google

der Schöpfer seinen Kindern als heitere Begleiter durch die irdische Wanderung beigesellt, sich immer mehr unter uns verbreiten! Die Kunst sei immer mehr, was sie seyn soll, Führerin zur Humanität, Schmuck des geistigen Lebens, die Schwester der Weltgeschichte, die Freundin der Religion!

Daß die bildende Kunst ihre hohe Bestimmung, die sittliche und geistige Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts zu fördern, würdig erfülle, dazu können die Fürsten, die hochgestellten Diener der Gottheit, viel beitragen, wenn sie dem Talent eine ehrenvolle Laufbahn öffnen, ohne es zum Sklaven ihres Geschmacks, ihrer Ansichten zu erniedrigen; wenn sie den Meister frei walten lassen in dem Reiche, wo er allein König und Kaiser ist; denn auch der dichtende Künstler steht auf der Menschheit Höhen. Welche unsterbliche Verdienste hierin früher die Kurfürsten von Sachsen und Pfalz, neuerlich die kunstsinnigen Beherrscher von Preußen und von Baiern sich erworben, brauchen wir Ihnen nicht zu erörtern; es ist allgemein bekannt und verdient die dankbarste Verehrung der Mit- und Nachwelt. Allein die Fürsten, wie hoch sie auch gestellt sind, können nicht allein das Ziel erreichen; ihr Wirken, selbst das edelste und großartigste, wird nothwendig immer ein isolirtes bleiben; die Kunst kann niemals in die Herzadern der Nation dringen, wenn nicht die Nation den wohlwollenden Bestrebungen der Fürsten entgegen kommt. Und hierin, meine Herren, erkennen wir besonders die Aufgabe der Kunstvereine.

Der Maler, der Bildhauer arbeite freudig und sorgenfrei in seiner stillen Werkstatt; er braucht keinem Mäcen zu schmeicheln, keinem Krösus Weihrauch zu streuen; seine äußere, und was noch wichtiger, seine innere Unabhängigkeit ist ihm gesichert; er bringe Schönes hervor, und sein Verdienst wird anerkannt werden. Die zahlreichen Vereine der Kunstfreunde, die sich in allen deutschen Landen gebildet haben, und die in ihrer Gesammtheit schon jetzt mit reichen Mitteln ausgestattet sind, werden das bescheidene Talent ermuntern und hervorziehen, und mit den Werken der schönen Kunst, die sich überall hin, in das einsame Dörfchen, wie in die gewerbreichen Städte zerstreuen, wird auch die Liebe zur Kunst sich immer weiter ausbreiten. Die Kunst wird nicht mehr in schwer zugänglichen Palästen, eine einsame Gefangene, gefesselt weinen, sie wird die Freude, der Stolz der Nation werden, deren Liebe, deren Anerkennung das eigentliche Lebenselement des Künstlers ist. Denn wahrlich, der Künstler trüge keinen Funken edler Begeisterung in seiner Brust, dem die Auszeichnung eines Vornehmen, oder das Gold, das ihm der Bilderhändler spendet, süßern Genuß gäbe, als die Liebe, die Anerkennung dankbarer Zeitgenossen. Der edle Mensch lebt nicht allein vom Brod; er lebt aber auch nicht allein von Bewunderung. Ist daher, wie wir alle glauben, die Kunst nicht blos ein angenehmer aber unnützer Gegenstand eines fein sinnlichen Luxus, ist sie eines der Mittel, welche die Vorsehung den Bewohnern der Erde zu ihrer geistigen und sittlichen Veredlung gegeben hat: dann, meine Heeren, ist der Künstler ein Förderer göttlicher Zwecke, ein Träger der Civilisation, ein Priester der Humanität; dann ist es die Pflicht, ich sage die Pflicht der Zeitgenossen, ihm die Erfüllung seines erhabnen Berufes möglich zu machen und zu erleichtern.

Es ist eine alte Erfahrung, daß der Mensch dasjenige, woran er nicht thätigen Antheil nimmt, leicht mit Gleichgültigkeit betrachtet und der Verwirklichung einer Idee erst dann seine volle Liebe und Sorgfalt zuwendet, wenn er durch Opfer, die er ihr bringt, durch Zeit, die er dafür aufwendet, sich zu Ansprüchen berechtigt glaubt. Je größer daher die Zahl der Theilnehmer an einer Anstalt ist, je mehr sie auf diese Weise zu einer allgemeinen Ehrensache wird, um so fester ist ihre Dauer und ihr allmähliges Fortschreiten gesichert, während das Wirken des Einzelnen nur zu oft mit seinem Leben endet. Hoffen wir also mit Zuversicht, daß auch unser vereintes Streben, das sich schon einer so ausgebreiteten Theilnahme erfreut, mit jedem Jahre erfolgreichere Resultate herbeiführen werde.

Endlich, meine Herren, sind die Kunstvereine das sicherste, vielleicht das einzig sichere Mittel, dem Verfalle der Kunst vorzubeugen. Die Verirrungen des Geschmacks zeigen sich immer zuerst in großen Städten, wo die übertriebene Verfeinerung aller Lebensgenüsse und die Uebersättigung, die unaufhörlich nach neuen Reizmitteln hascht, die reine einfache Natur verscheuchen. Ich brauche Sie nur an Alexandria, an Rom unter den Imperatoren, an Paris unter Ludwig XIV. zu erinnern. Der Einfluß dieser Städte hat den Künsten wie den Wissenschaften auf Jahrhunderte hinaus unendlich geschadet. Wir Deutsche rechnen es daher mit Recht als unschätzbares Glück, daß wir so wenig als die Hellenen und die Italiener der Raphaelischen Zeit, von einer übermüthigen Hauptstadt das diktatorische Gesetz empfangen, was heute schön und morgen häßlich seyn soll; daß in unserm großen Vaterlande die Quellen der Bildung überall frei und freudig hervor sprudeln.

Thun wir das Unsrige, der deutschen Kunst diese Freiheit und Freudigkeit zu erhalten. Deutschlands Genius ist reich; man lasse ihn seine Flügel entfalten, und er wird sich zur Sonne schwingen. Woran darf ein Volk verzweifeln, das einen Goethe den Seinen nennt! Den Künstlern aber rufen wir die Worte des Dichters zu:

„Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben,
Bewahret sie!"

Hierauf nahm der Sekretär des Vereins das Wort, um folgenden Bericht zu erstatten:

„Die heutige Versammlung der geehrten Mitglieder des Kunstvereins bezweckt, daß wir einen Ueberblick unsers Wirkens in dem uns vorgezeichneten Kreise während des sechsten Jahres des Bestehens dieser Anstalt geben, daß wir die Verloosung der angekauften Kunstwerke vornehmen, und die Wahl zweier neuen Direktoren an die Stelle der statutenmäßig austretenden Herren Schöff v. Günderrode und Fr. John beendigen, daß wir zuletzt noch solche Mittheilungen empfangen, welche uns im Interesse des Vereins gemacht werden mögen.

Digitized by Google

Die Zahl unserer auswärtigen Mitglieder beträgt für die Verloosung 290 mit 316 Aktien,
die der hier wohnenden 643 „ 750 „
zusammen Mitglieder 933 mit 1066 Aktien,
mithin sind seit vorigem Jahre im Ganzen 252 Mitglieder mit 272 Aktien hinzugekommen, ein Zuwachs, den wir zum Theil einer besondern Aufforderung an unsere geehrten Mitbürger verdanken, wenn auch nicht ganz den Hoffnungen entsprechend, welche wir zu hegen wagten. In vorstehenden Zahlen sind folgende seit dem Druck der Listen beigetretene Mitglieder einbegriffen, nämlich: Herr R. Bansa. Herr Karl Bremer in Montpellier. Herr Landrichter Buff in Rödelheim. Herr Vice-Postdirektor von Dörnberg. Herr Ph. d'Orville. Herr Ph. Döe. Herr S. von Haber in Karlsruhe. Herr J. B. Hausmann in Hannover. Herr Hofrath von Herfeldt. Fräulein Kestner in Tann. Herr Oberpostkassirer Kaibel. Frau H. Keyl. Heer Karl Keßler. Herr H. Keßler Jr. Herr Ph. Cas. Krafft in Offenbach. Herr Pet. Koch. Heer Assessor Luther. Herr Karl Nieme. Herr Pauer in Mainz. Heer J. F. Rasor. Herr P. Schneider. Herr W. Tamm. Herr Oberpostamtssekretair Weichand.

Neue auswärtige Mitglieder zählen wir nur 25 mit 36 Aktien, welche geringe Zunahme wir dem Einflusse der überall sich bildenden Vereine zuschreiben müssen, deren zu große Vermehrung vielleicht nicht die nützliche und wohlthätige Einwirkung auf die Kunst und das Interesse der Künstler erzeugen wird, wornach man strebt.

Der Stand sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben liegt in drei Abschriften zu Jedermanns Ansicht und Prüfung vor; ein Auszug soll, wie bisher, gedruckt und mit dem Protokoll über die heutige Versammlung vertheilt werden.

Die Einnahme für den Zweck der Verloosung und die Kosten betrug in diesem Jahr fl. 5784. 54 kr., mithin 1954 fl. über die des vorigen Jahres, ein Gewinn, welchen wir außer der größern Zahl Mitglieder der außerordentlichen Ausstellung im goldenen Roß verdanken, wovon der Ueberschuß größtentheils für die Ankäufe dieses Jahres verwandt, und der Rest für das nächste bestimmt worden ist.

Das Kapital für öffentliche Werke, in deren Gründung, wenn auch weiter hinaus, dem Verein sein höchstes Ziel gestellt ist, seit vorigem Jahre um fl. 860. 13 kr. vermehrt, beträgt heute fl. 3866. 57 kr. Darin sind die bereits voriges Jahr zum Denkmal Guttenbergs in Mainz gezeichneten 400 fl. mitbegriffen, da erst kürzlich das Modell Thorwaldsens eingetroffen ist, wonach der Guß in Bronze besorgt werden soll. Wir haben die beste Aussicht, daß dieses, gemeinschaftlich mit dem Städelschen Kunstinstitute übernommene Kunstwerk auf eine der deutschen Kunst würdige Art vollendet werden wird, befriedigend für den großen Schöpfer des Modells und für die Stifter des Guttenberg'schen Denkmals, wie nicht minder für unsere geehrten Mitbürger und alle Kunstfreunde.

Zur Verloosung sind 24 Hauptgewinne, 13 Nebengewinne und verschiedene eingetauschte Kupferstiche und Lithographien bestimmt. Wir befolgen dabei die veränderte in der letzten Generalversammlung vor acht Tagen gebilligte Art, so daß wie für die 60 Gewinne nur 60 Zettel mit Namen ziehen werden; die ganze Zahl der letztern ist von einem Notar den Listen gemäß, und nach der Zahl der Aktien verifizirt und gemischt. Wir geben hienach das Verzeichniß der Gewinne nebst den Namen der Mitglieder, denen sie bei der Verloosung zu Theil wurden.

Wir müssen hier auch der Veränderung des §. 21. des Statuts erwähnen, dessen neue Fassung durch 458 Stimmen, welche damals die Mehrzahl bildeten, genehmigt worden ist, und so lautet:

„Alle Beschlüsse der Direktion sowohl als der Generalversammlungen werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag."

„Soll jedoch eine Aenderung im Statute vorgenommen werden, was nur der Generalversammlung zusteht, so müssen Zwei Drittheile der dabei Anwesenden dafür gestimmt haben. Auch darf über eine Veränderung im Statute nur dann abgestimmt werden, wenn die Vereinsglieder durch öffentliche Bekanntmachung der Direktion von dem in dieser Hinsicht speziell vorliegenden Zwecke einer Generalversammlung zuvor benachrichtigt worden sind."

„Wer bei einer Versammlung nicht persönlich mitstimmt, oder seine Stimme nicht durch schriftliche Vollmacht einem andern Mitgliede übertragen hat, wird als dem Willen der Mehrzahl beitretend angesehen."

Hiernach wird es in der Folge mit weniger Mühe und in kürzerer Zeit möglich werden, wünschenswerthe Verbesserungen und Vorschläge bekannt zu machen, zu prüfen und zur Abstimmung zu bringen. Wir werden ehestens verschiedene (vor acht Tagen angeregte) Punkte zu allgemeiner Berathung vorzulegen so frei seyn: sie betreffen die Nirten oder allgemeinen Gewinne, und den Abzug von 10 % von der Einnahme zum Besten des Fonds für öffentliche Werke.

Als dießjährige Nietr übergeben wir unsern geehrten Mitgliedern das letzte aus einer Reihe von Blättern, welche schon im Jahr 1831 aus dem Nachlasse des Frankfurter Malers Pforr für die kommenden Jahre von der damaligen Direktion des Vereins vorausbestimmt und in Arbeit gegeben wurden.

Für das nächste Jahr werden wir alles anwenden, durch Auswahl des Gegenstandes und dessen Bearbeitung ein möglichst allgemein ansprechendes Blatt zu liefern. Die Aufgabe ist schwer, ja die schwierigste für die Kunstvereine, zumal aber für solche, deren Geldmittel, wie die des unsrigen, nicht im Verhältniß zu den Kosten eines werthvollen Blattes stehen.

Ob wir den Beschützern und Liebhabern der Kunst für kommendes Jahr eine zweite große Ausstellung gleich der dießjährigen öffnen werden, können wir heute noch nicht gewiß bestimmen. An Vorbereitungen und Versprechungen fehlt es nicht, auch schmeicheln wir uns, im Fall eine solche zu Stande kommt, eines noch größern Erfolgs rücksichtlich der Anzahl und des Werths der Kunstwerke. Es sei uns erlaubt, bei dieser Veranlassung zu bemerken,

Digitized by Google

daß spätere jährliche und beträchtlichere Einsendungen nur dann zu veranstalten sind, wenn für die Künstler die Aussicht vorhanden ist, für ihre Arbeiten Käufer zu finden. Seine Werke von andern bewundert und anerkannt zu sehen, ist des Künstlers geistige Befriedigung und allerdings die höchste, allein daneben gebühren ihm die Mittel zu seiner Existenz, und zwar einer möglichst sorgenfreien, die nur wenigen zu Theil wird. Hoffen wir, daß Frankfurt, wo der Sinn für das Schöne und Nützliche so viele erwärmt und zur Thätigkeit treibt, wie dessen blühende Institutionen beweisen, auch in der Beförderung von Kunstausstellungen und deren Zwecken andern Städten nicht nachstehen werde. Während der letzten zwanzig Jahre hat deutsche Kunst einen Aufschwung genommen, welchen wir, als allgemein erkannt, hier nicht erst zu beweisen haben; es ist so viel für die Kunst und ihre Jünger gethan, daß die Resultate zum Maßstab der Bildung und Kultur geworden sind, weit mehr wie der allenthalben gesteigerte Luxus, der nur ein höchst materieller und wesentlich schädlicher zu nennen seyn würde, wenn derselbe seinen Einfluß auf die Gesellschaft auf Kosten der Künste übte, und deren edle, hehre Genüsse den Menschen entzöge. Die wahre, reine Kunst soll durch die Kunstvereine befördert, der Sinn, der Geschmack für sie genährt werden; wo dieß aufhört, da zieht der Luxus auf Abwege hin, wie dies im letzten Jahrhundert in Frankreich der Fall war. Zwar kehrte der bessere, reinere Geschmack, unzerstörbar wie die Wahrheit, wiederum zurück, allein inzwischen waren Zeit und Mittel für höhere Zwecke, für beständiges Fortschreiten auf dem Felde der Kunst verloren gegangen, und es bedurfte der Hülfe der Weltbegebenheiten, um den besseren Geschmack in Paris wieder herzustellen.

Erlauben Sie uns, verehrte Mitglieder unsers Vereins, nur noch einige Augenblicke bis zur Verloosung. Wir haben zuvor die Fortdauer Ihres Wohlwollens, Ihrer Nachsicht, Ihrer Hülfe, selbst Ihrer gütigen Bemühungen bei Andern zu erbitten, um die Fortdauer und die Vergrößerung dieses Vereins nach Möglichkeit zu befördern. Von Seiten der Direktion werden für dieselben Zwecke keine Anstrengungen gemieden werden. Wie unsere Aufgabe und unsere Bestrebungen der Kunst, dem Interesse der Künstler und der Befriedigung der mannigfaltigen, oft sehr verschiedenartigen Ansprüche der Kunstfreunde gewidmet sind, wie wir nichts mehr wünschen, als, so viel an uns ist, diesen Zwecken des Vereins gemäß und im Sinn derer, die uns mit Vertrauen an dessen Spitze gestellt, zu wirken, so schmeicheln wir uns auch, im Gefühl unsers besten Willens und unserer Gewissenhaftigkeit, daß Sie unsere Bitte beherzigen und erfüllen werden. Es sind noch manche unserer geehrten Mitbürger unbetheiligt bei diesem Verein. Der Betrag einer Aktie ist nur gering, allein der Zweck, welcher durch die Anwendung der Gesammtsumme befördert wird, ein allgemeiner, vaterländischer, ein edler, Ehre bringend und Ruhm, woran jeder Theil nimmt, nach dem Maße seiner Hülfe. Lassen wir neben unserm Gewinn mannigfacher Befriedigung nie den Künstler aus den Augen, dem wir ihn verdanken, dessen vielseitiges Interesse wir befördern sollen. Betrachten wir seine mühsame Heranbildung, bis er die ersten Stufen seiner Kunst überstiegen, wie oft auch da noch Sorgen, Mühen, Irrthum und Mängel ihn verfolgen und quälen, welcher Aufwand geistiger und mitunter selbst physischer Kräfte bei seinem Fortschreiten erfordert wird, wie ferner die große Mehrzahl der Künstler, voll Vertrauen auf spätere Anerkennung im Vaterlande, kein Opfer, kein Hinderniß, keine Entbehrung scheut dem Genius auf den rauhen Pfaden zur Vervollkommnung zu folgen, strebend nach dem ungewissen Ziel ehrenvoller Unabhängigkeit, nach eigener Begründung seines künftigen Wohls, häufig ohne andere Unterstützung als die seines guten Muths und seines Vertrauens auf den Lohn, der jeder edlen Anstrengung werden soll. Dem Künstler wird nicht immer, wie andern, Erfolg und Selbstzufriedenheit zu Theil; bei jedem Fortschritte steckt er selbst sein Ziel weiter hinaus; selten würdigt ihn der Sohn des Glücks in seinem Ueberflusse der Anerkennung für das ernste, unverdrossene Streben nach Veredlung und Vervollkommnung, das den entsagenden Jünger der Kunst beseelt; kaum, daß jener es zu ahnden vermag. Erkennen wir besser den Beruf und den Werth des wahren Künstlers, und indem wir ihm den wohlerworbenen Lohn seiner Arbeit reichen, denken wir, es sei auf ein gutes Pfand von bleibendem Werthe geliehen. Verkennen wir insgesammt auch nicht, daß für unsern Verein neben dem Ankaufe und der Verloosung von Kunstwerken eine höhere Aufgabe unwandelbar besteht, welche auf jede Art zu lösen uns obliegt, wovon die Resultate zwar unmerkbar, aber in Folge der alles entwickelnden Zeit, die bedeutenderen und wohlthätigeren für die Kunst, die Künstler und die Menschheit sind."

Nach Beendigung des Berichts wurde die Verloosung vorgenommen, deren Ergebniß unten folgt.

Als auf die Frage, ob Jemand unter den Anwesenden etwas im Interesse des Kunstvereins vorzutragen habe, Niemand auftrat, schritt man zur Zählung der Stimmen für die Wahl der Direktoren, wobei die Mehrheit sich für die Herren F. John, Jos. Bolongaro und F. C. Vogel ergab, und da der zweite die Annahme der Stelle ablehnte, so traten die Herren F. John und F. C. Vogel in die Direktion.

Die Verloosung hatte folgendes Resultat:

Hauptgewinne.

1) Kreuzfahrer in der Wüste, von Herm. Stielke in Düsseldorf, an Herrn Moritz v. Bethmann allhier.

2) Jakob trauernd beim Anblick des Kleides Josephs, von H. Krienen in Düsseldorf, an Herrn Gaetano Sartorio allhier.

3) Große niederländische Landschaft bei schlechtem Wetter, von J. Wilh. Schirmer daselbst, an Herrn Alley de Ciprey Exc. allhier.

4) Wildschützen im Hochgebirge, von C. v. Enhuber in München, an Herrn J. D. Lepper allhier.

5) Waldige Landschaft, von H. Rosenkranz allhier, an Herrn M. Beyfuß allhier.

6) Bayerischer Pferdemarkt, von A. Scheiver aus Osnabrück, an Herrn Prof. Oppenheimer allhier.

Digitized by Google

7) Ein Mädchen mit einem Wasserkrug, von W. Rensz in Düsseldorf, an Herrn Emil Bernus allhier.

8) Waldige Landschaft, von M. Rösen in Düsseldorf, an Herrn v. Schenk von Schweinsberg in Kassel.

9) Viehmarkt neben der porta di S. Paolo von Rom, von H. Bürkel in München, dem Münchner Kunstverein.

10) Das Thor von Capellen am Rhein, von Dom. Quaglio daselbst, an Herrn Professor Neef allhier.

11) Tyroler in ihrer Hütte, von A. Tischbein daselbst, an Heern J. B. Heath in London.

12) Landschaft, von F. J. Ehemant von hier, an Herrn Baurath Sälzer in Eisenach.

13) Desgl. mit einem Kapellchen, von J. F. Dielmann von hier, an Herrn Hofrath André in Offenbach.

14) Italienische Hütten, von W. Gail in München, an Herrn F. H. Mack allhier.

15) Maurische Ruinen bei Malaga, von demselben, an Frau Wittwe Nestle-André allhier.

16) Winterlandschaft, von K. A. Haanen aus Amsterdam, an Herrn H. Keßlee Jr. allhier.

17) Ponte nomentana mit Ochsenteelbern, von A. Klein in Nürnberg, an Herrn Major Ed. v. Günderrode allhlee.

18) Wasserfall bei B. Baden von A. Radi allhier, an Herrn L. Zoppritz in Darmstadt.

19) Hütten an einem Berge, von Heerdt allhier, an Herrn Dr. E. Dulier allhier.

20) Ein Genius führt ein Kind über einen Steeg, von Zwecker allhier, an Herrn Maler Mutzbauer in Hersfeldt.

21) Landschaft nach Ruysdal auf Porzellan, von Umstädter allhier, an Herrn Schöff Pensa allhier.

22) Portrait Wielands, in Carniol geschnitten, als Ring gefaßt, von Dickorée allhier, an Herrn Brentano-Laroche allhier.

59) Landschaft mit der Brücke bei Hausen, von Karl Morgenstern, an Herrn Bildhauer Scholl in Mainz.

60) Marine, sandiges Ufer, von Andr. Achenbach, an Herrn Freiheeen M. H. v. Geyr in Köln.

Nebengewinne.

23) Statue in Gyps, Marie mit dem Jesuskinde, von E. Wendelstadt allhier, an Herrn Rustige, Maler in Mainz.

24—35) 12 Exemplare der Statue Thorwaldsens, von E. v. Launitz allhier, erhielten: die Hereen Direktoe Veit, Professor Kestner, Chr. Hoffmann, Senator de Neufville, Heinr. Willmans, Senator Neuburg, J. G. Rittner, A. Mumm-von Bihl, Speler-Ellissen allhier, Schatzeath Stüve in Osnabrück, J. B. Keller in Mainz, J. Bögner, Canonikus allhier.

36—46) 11 Exempiare des St. Georg, nach einem Baseelief von Schwanthaler, gestochen von Amsler, eingetauscht vom Münchner Verein, eehielten: die Herren Oberkonsistorialrath v. Harnier in Darmstadt, Galerieinspektor Dörner in München, Frau Bürgermeister Miltenberg, die Herren Karl Jügel, Ph. Passavant, Höffier, Karl Rieme allhier, Schloßverwalter Richard in Aschaffenburg, John Woodali in London, Hofrath Weber allhier, Hofjägermeister v. Brandenstein in Homburg.

47—50) 4 Exemplare 1 Heft à 4 Blätter des Münchner Vereins, von 1832, erhielten: die Herren Hauptmann v. Moltke in Kassel, Dr. Mühens, Frau v. Holzhausen-Zigesar, Herr Kaplan Lieber allhier.

51—53) 3 Exemplare 1 Hefr à 3 Blätter desgl., erhielten: die Herren Getz Löb Getz, Lessing-Bresvillier, Frau Schmidt-Hebenstreit allhier.

54—57) 4 Exemplare à 2 Blätter desgl., von H. Heß und Wagenbauer, erhielten: die Herren B. J. Eyssen, G. F. Kettembeii allhier, Prof. Keiterhofen in Speier, Rottig allhier.

58) 1 Blatt desgl., Pilger vor Rom, von H. Heß, an Herrn Andreä-Bansa.

Cassa-Abrechnung von 1835.

I. Abrechnung der Cassa für die Verloosung.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahe baar fl.	24. 30 kr.	
Für 9 nachträgliche Aktien vom vorigen Jahre . . „	48. 36 „	
Für eine verkaufte Lithographie . . . . . „	2. 42 „	
		fl. 75. 48 kr.
Für verkaufte 1043 Aktien à fl. 5. 24 kr. . . .	fl. 5632. 12 kr.	
Davon ab 10 pC. in die Cassa für öffentliche Werke „	563. 12 „	
		fl. 5069. — kr.
Ueberschuß aus der Einnahme der großen Gemäldeausstellung im Mai .	fl. 880. 48 kr.	
Ein Gemälde von Rustige für 1836 . . . . . „	254. 48 „	
		fl. 626. — kr.
Verkaufte Lithographien . . . . . „	14. 6 „	
		fl. 5784. 54 kr.

Ausgabe:

Ankauf von 22 Oelgemälden	fl. 4431. 1 kr.	
Ankauf von einer Emaille und eines Siegelrings . „	93. 48 „	
Ankauf von 13 Nebengewinnen . . . . . „	88. — „	
Kosten der Platte und des Drucks der Nieten per Saldo „	511. 12 „	
4 Looſe bei 4 auswärtigen Vereinen . . . . . „	63. 12 „	
Unkosten an Druck von Cirkularen, Kopialien, Umträgeelohn, Frachten, Briefporto und kleine Unkosten „	507. 8 „	
Baarer Saldo für künftiges Jahr . . . . . „	90. 33 „	
		fl. 5784. 54 kr.

Digitized by Google

II. Abrechnung der Cassa für öffentliche Werke.

Einnahme:

Bestand laut letzter Abrechnung vom vorigen Jahr	fl. 3006. 44 kr.	
Eingegangene Zinsen auf fl. 2500 à 4% . . .	„ 100. — „	
Ertrag von 48 Aktien à fl. 5. 24 kr. . . .	„ 259. 12 „	
Obige Ertrag von 10 pC. auf fl. 5632. 12 kr. .	„ 563. 12 „	
	fl. 3929. 8 kr.	
Rückvergütung laufender Zinsen und Agio auf gekaufte fl. 1300 Obligationen .	„ 62. 11 „	
In Obligat. fl. 3300. — kr.	Dermal. Bestand fl. 3866. 57 kr.	
Baar in Cassa „ 566. 56 „		

Ueber Versicherung gegen Hagelschaden.

(Schluß)

Zwar wird von manchen und zum Theil erfahrnen und verstandesvollen Landwirthen behauptet, daß die Gefahr des Hagelschlags keineswegs für alle Territorien gleichmäßig, ja daß sie sogar für manche derselben so gut als gar nicht vorhanden sey: aber die Erfahrung, auf welche man sich hiebei beruft, — wie viele Jahre gewisse Markungen auch vom Hagelwetter verschont geblieben — kann zu keiner rationalen Ueberzeugung führen, wenn anders nicht — was schwer zu glauben — die tieferen Forscher in den Naturgesetzen bedeutende Gründe anzugeben wissen: weßhalb gewisse Gefilde, etwa wegen ihrer Umgebung, wegen höherer oder tieferer Lage, oder auch ihrer geologischen Beschaffenheit, mehr als andere vor dem Hagel geschützt, oder seinen Zerstörungen gar nicht unterworfen seyen. Getraut sich aber die Wissenschaft hier kein Maß für die größere oder geringere Gefahr aufzustellen; so ist sie auch, ob sie treffe oder unschädlich vorübergehe, blos als ein Zufall, dessen Ereignisse Niemand voraus berechnen kann, zu betrachten, und es gibt keinen vernünftigen Grund: im lange gedauerten Glück, oder öfters eingetretenen Unglück die Bürgschaft für die Fortdauer des Einen, oder die erhöhte Besorgniß wegen des Andern für die Zukunft zu finden.

Man könnte tausendmal nach Einem aus hundert Loosen vergeblich greifen, wie man dasselbe auch mit einem der ersten Ziehungen fassen kann, ohne daß hieraus für eine kalkulatorische Wahrscheinlichkeit etwas Anderes als das Bekannte folge; es giebt in allen Ländern viele Ortschaften gleicher Größe und gleicher Bauart, folglich auch gleicher Feuergefährlichkeit, wo in dem einen seit Menschenaltern kein Feuer ausbrach, in dem andern aber dieses Element öftere und bedeutende Zerstörungen anrichtete. Es wäre thörlicht, aus solchen Thatserscheinungen zu folgern, daß jene, auch für die Zukunft vor der Feuersgefahr in höherem Grade als diese, gesichert wären. Das Gleiche gilt auch, dem Obengesagten zufolge von der Ungleichheit, mit welcher die Hagelbeschädigungen eintreten, da eben diese Ungleichheit in Betreff der vergangenen, keineswegs aber der künftigen Ereignisse, die Wünschenswürdigkeit der Versicherung gegen dieselben einzig motivirt.

Der gemeine Landmann ist jedoch nur schwer dahin zu bestimmen, zu dem in Rede stehenden, als wohlthätig anerkannten Behufe, einiges baare Geld anzulegen, theils weil er in der Regel kein überflüssiges Geld hat, theils weil er sich, wie in so manchem Andern, dem Walten seines Geschickes zu überlassen geneigt ist, und man kann ihm seine diesfällige Abneigung nicht verargen, wenn die Kosten der Verwaltung einer solchen Versicherungsanstalt, in wiefern die Betheiligten zugleich Versicherer und Versicherte sind, bei einer kleinen Einlage unverhältnißmäßig groß sind, und das Maaß der zu erhaltenden Entschädigung so unbestimmt, und in der Regel gering ist, oder auch die Unternehmer einer solchen Versicherungsanstalt auf Gewinn und Verlust das Meistmögliche gewinnen wollen, und mithin eine höhere Assekuranzprämie fordern müssen, als die Wahrscheinlichkeit des zu besorgenden Schadens erfordert, oder als der Landmann gewöhnlich aufzuwenden vermag.

Aber da man fast überall darauf denkt, die so lästige und der Bodenkultur so schädliche Natural-Zehentabgabe abzuschaffen*), und bei der Regulirung des diesfälligen Aversalabtrags wahrscheinlich die liberalsten Grundsätze nach dem Beispiele Badens und Kurhessens aufstellen wird, indem man nach einem mehrjährigen billigen Ueberschlag vergangener Jahre den Zehentbetrag auf 70% im Gelde — weil diese dem Aerar nach Abzug der Empfangs- und Pflegekosten der Naturalien nur netto verbleiben — zu ermäßigen, und hiernächst zu veranstalten gesonnen scheint, daß durch Vorschüsse zu dem geringen Zinse, zu welchem die deutschen Staaten heutigen Tages Anlehen machen können, und einer kleinen Zulage, Behufs der Amortisation der ganzen Obliegenheit, die bisher bestandene Reallast auf die ungefähre Hälfte herabsinke; so gibt dies in der That eine erfreuliche und zwanglose Gelegenheit, etwas Wesentliches für eine Versicherung gegen Hagelschaden, zum wenigsten zu Gunsten Derer zu thun, welchen die Zehentverpflichtung obliegt, und die, als in der Regel die Aermeren, dieser vorsorglichen Maßregel am meisten bedürfen.

Die Zehentlasterleichterung muß von jedem Landwirth, dem solche zu Gut kommt, als eine reine Wohlthat betrachtet werden. Solche wird zwar von Manchen als eine dem Staat obliegende Rechtspflicht angesehen, aber außerdem, daß der Landmann, von Urväterzeiten her an die Zehentabgabe gewöhnt, kein ihm zugefügtes Unrecht in derselben findet; da re eine theilweise oder gar völlige Befreiung von derselben, auch vor dem gerechtesten Gerichte nicht erstreiten könnte, und selbst für den Fall, daß dieselbe vor Jahrhunderten ungerechterweise aufgelegt worden wäre, dem heutigen Besitzer, selbst wenn das mit derselben belastete Gut immer bei derselben Familie geblieben wäre, bei den vielen, seitdem vorgefallenen Erbtheilungen, der Erlaß nur zu einem fast unendlich kleinen und unbestimmbaren Theile zukommen könnte; so kann für den fast allgemein stattfindenden Fall, daß die zehentpflichtigen Güter, gleich beweglichen Sachen, vielfach durch Kauf und Verkauf, wo namentlich bei dem Zugeständniß des Preises jede

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 223. 243. 267.

Digitized by Google

Belastung der Grundstücke veranschlagt wurde, veräußert worden sind, der heutige zufällige Inhaber derselben offenbar keinen Anspruch haben, daß ihm auf öffentliche Kosten eine Verpflichtung erlassen oder ermäßigt werde, für welche er den Kapitalwerth bei dem gezahlten Kaufpreise zurückbehielt.

Es steht also außer der Macht, selbst der großmüthigsten und zartesten Gerechtigkeit: „dem Jahre seine heiligende Macht, und Dem, was vor Alter grau ist, seine Ehrwürdigkeit zu nehmen," weil selbst dann, wenn in der Vorzeit ein wirkliches Unrecht ausgeübt worden wäre, diejenigen Personen nicht aufzufinden seyn würden, in deren Hände die Vergütung desselben gelegt werden müßte.

Was also in Betreff der Zehentermäßigung, um das landwirthschaftliche Gewerbe zu fördern, geschieht, entkeimt keineswegs dem Boden des Rechts, sondern demjenigen einer weisen und wohlwollenden Staatsklugheit, die nur um so preisenswürdiger ist, wenn sie sich ohne Nachtheil der übrigen Staatsgenossen zu äußern vermag; der Begünstigte ist also als ein Beschenkter zum Danke verpflichtet, und an ein Geschenk lassen sich allerdings Bedingungen, vor Allem aber solche knüpfen, welche die gewährte Wohlthat erhöhen, und es fällt also selbst der Einwurf weg: daß es schon die gesetzmäßige Freiheit der Individuen beeinträchtigen heiße, wenn man Jemand zur Beförderung seines eigenen Vortheils Zwang anthue, also für den in Rede stehenden Fall, den leichtsinnigen oder in Vorurtheilen befangenen Landmann nöthigen wolle, an einer Versicherung gegen Hagelschaden Theil zu nehmen.

Gesetzt also, die Zehentbelastung würde dergestalt regulirt, daß solche, der Naturalableistung gegenüber, bis auf 55% herabsänke, und folglich eine, unter den bisher bestandenen Umständen, zu 100 fl. bei einem Zinsfuß von 5 % zu kapitalisirende Zehentpflicht vorläufig auf 70 fl. herabgesetzt, und hiernächst veranstaltet worden wäre, daß gegen eine jährliche Zahlung von 3½ fl. oder 5 %, dieselbe nach etwa 30 Jahren gänzlich erlösche, so würde sich daraus ergeben, daß dem Zehentpflichtigen beinahe die Hälfte seiner unbestrittenen Obliegenheit erlassen worden wäre, und er würde es immer noch dankbar zu erkennen haben, wenn dieser unerwartete Erlaß auch nur ein Drittel, oder etwas darüber betrüge, und der etwa gedankenlose Landmann die ihm weiter zugedachte Wohlthat der unentgeldlichen Hagelschadenversicherung für Nichts achten wollte.

Würde nun die reale Verpflichtung nur auf 80 Nominalprozent ermäßigt, und träten in Betreff der eben gedachten gänzlichen Ablösung des Zehenten die erleichternden Modifikationen ein, welche der Staatskredit im Gegensatz des Privatkredits gestattet, so würde der Pflichtige seine Obliegenheit noch immer mit 62 ½ bis 66 ⅔ % für immer abkaufen können, und es würden 10 % des Zehents, oder 1 % der Ernte jedes Jahres vorbehalten seyn, wovon die durch Hagelschlag Verunglückten, wo nicht völlig, doch größtentheils entschädigt werden könnten.

In Würtemberg besteht seit 1830 eine Hagelschaden-Versicherungsanstalt für gemeinschaftliche Rechnung der sich bei derselben Betheiligenden; man zahlt nur ½ %, und es konnten in den sechs Jahren ihres Bestandes etwa 180, oder jährlich im Durchschnitt, obgleich in sehr ungleichen Raten, 30 % vergütet werden. Rechnet man, daß die Verwaltungskosten ungefähr ein Viertheil von den Einlagen absorbiren, ingleichen, daß solche bei der doppelten Prämie sich auf ein Achtel reduciren müßten, und daß solche, wenn das Versicherungswesen eine Staatsanstalt wäre, beinahe ganz erspart werden könnten; so ergiebt sich, daß die Vergütung gegen 75 % bei einem Prozent Assekuranzprämie würde haben betragen können.

Wäre also die Erfahrung, welche die eben gedachte Anstalt an die Hand giebt, als ein Durchschnitt der sich ergebenden Hagelschäden anzusehen, so würde daraus folgen, daß der Staat gegen das zurückbehaltene eine Prozent, ohne ein Opfer zu bringen, 70 % des entstehenden Hagelschadens vergüten könnte, da er, was er in Einem Jahre etwa verlöre, im andern wieder gewinnen würde. Die Taxe des entstandenen Schadens würde indeß nur auf dem Grunde der vorangegangenen Zehentablösung ruhen können, dergestalt, daß wenn bei der Abschaffung des Naturalzehents die Realleistung von einem gegebenen zehentpflichtig gewesenen Ländereibesitz jährlich und durchschnittlich auf 5 fl. ermittelt worden wäre, der Hagelschaden nach Maßgabe eines Ernteswerthes von 50 fl., jedoch unter der Voraussetzung, daß derselbe bepflanzt war, zu veranschlagen seyn würde.

Diejenigen Bodenbesitzer, welche keine Zehentverpflichtung hatten, oder sich früher von derselben loskauften, würden gegen jährliche Erlegung von 1 % sich ebenfalls die normalmäßige fragliche Entschädigung sichern können, und es könnte in Betreff der Größe derselben die willkührliche Taxe der Eigenthümer zum Maßstab dienen, ohne daß es hier einer Beaufsichtigung, wie bei der Würdigung von Gebäuden gegen Feuersgefahr nöthig ist, bedürfte, da ein Mißbrauch — indem Niemand ein Hagelwetter veranstalten kann — nicht denkbar ist, und eine Ueberschätzung des Werthes der bevorstehenden Ernte, durch die größere Assekuranzprämie, ohne Nachtheil für die Versicherungsanstalt seyn würde.

Ueber die große Nützlichkeit, die entstehenden Hagelschäden auszugleichen, ist überall nur Eine Stimme: sollte daher der hier gemachte Vorschlag nicht annehmbar gefunden werden; so könnte gegen das zu erlangende und hier besprochene Beneficium auch dem Landmann die Pflicht aufgelegt werden, 1 % seiner Ernten in Natura abzugeben, womit unmittelbar oder aus deren Erlös, die durch Hagel Verunglückten zu entschädigen wären, und wovon der Ueberschuß in solchen Jahren, wo sich nur unbedeutender Hagelschaden ergäbe, mit solchen ausgeglichen würde, wo die fragliche Beschädigung in höherem Maße eintritt. Das aufzustellende Prinzip würde dem Wesen nach das hier schon Behandelte verbleiben können, und der Empfang der Früchte würde kostenlos von den Gemeindevorständen, welche dann höhere Weisung über ferneres Verfahren zu erwarten hätten, zu besorgen seyn.

Den billigen Erwerb des Ackerbaues nach Möglichkeit zu sichern, ist der überall erkannte Beruf und Zweck weiser Staatshaushaltungen; dem Landmann muß, wenn er ver-

Digitized by Google

künftig ist, besonders daran gelegen seyn, daß Solches geschehe, und wenn Unverstand und mangelhafte Einsicht mancher dieser Letztern verkennen ließe, was sein wahrer Vortheil erheischt; so ist es gewiß, wo nicht pflichtmäßig, doch zulässig, ihn zu Demjenigen, was zu seinem Heile dient, einigermaßen selbst dann zu nöthigen, wenn man ihm zum Gegensatze auch keine so große Wohlthat, als die in Rede stehende, erwiese.

Die Konversion der städtischen Anleihe.

Sicherem Vernehmen nach hat nunmehr hoher Senat dem von der gesetzgebenden Versammlung am 7. Oktober d. J. gefaßten Beschlusse *) dahin, „daß zur Abzahlung des bestehenden Anlehens und der laufenden Schuld mit Einschluß dessen, was für Betriebskapitalien erfoederlich, ein neues, aus verzinslichen Obligationen und Lotterieloosen gemischtes Anlehen von neun Millionen kreirt werde", unter den dabei aufgestellten gleichfalls genehmigten Grundbedingungen, seine Beistimmung ertheilt, auch den weiter von der gesetzgebenden Versammlung geäußerten Wunsch, daß sowohl die Einleitung als der wirkliche definitive Abschluß des ganzen, nach den festgesetzten Bedingungen zu behandelnden Geschäfts einer gemischten Kommission übertragen werde, genehmigt.

Die wichtige Aufgabe dieser gemischten Kommission wird daher darin bestehen, auf die festgesetzten Grundbedingungen hin, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, und im geeigneten Moment das Geschäft weiter und bis zu dem ihr überlassenen definitiven Abschlusse zu führen, nach dessen Erfolg aber die wirkliche Ausführung selbst — nämlich die Kreirung der neuen Obligationen und Loose, Einziehung der Gelder, Abzahlung der alten Obligationen ꝛc. — an übliche Schuldentilgungskommission zu übergeben.

Zugleich ist den Herren Unterzeichnern einer am 27. Mai 1835 bei hohem Senate überreichten Vorstellung, worin sich dieselben zur Uebernahme des ganzen Konversionsgeschäfts unter den von ihnen vorgeschlagenen Bedingungen erboten hatten, unterm 5. November d. J. als Resolution eröffnet worden:

> daß sich der Senat außer Stand sehe, von dem so gemachten Anerbieten **) Gebrauch zu machen, und es ihnen, zusammen oder einzeln, vielmehr überlassen müsse, bei dem voraussichtlich demnächst in etwas veränderter Weise zur Ausführung kommenden Anlehensgeschäft nach Konvenienz zu konkurriren.

Die hiesigen evangelischen Kirchengemeinden.

Wenn dahier in Frankfurt bei besondern obrigkeitlich angeordneten kirchlichen Festen das gewöhnliche Festprogramm erscheint, führt es die Ueberschrift: „Texte und Gesänge für die lutheelischen Stadt- und Landgemeinden ꝛc.", obgleich, Gott sey Dank, in den religiösen Prinzipien der hiesigen evangelisch-lutherischen und reformierten Gemeinden durchaus kein Unterschied mehr besteht, sondern dieselben blos in finanzieller Hinsicht von einander getrennt sind. Warum setzt man also nicht auf das Programm: „Texte und Gesänge für die evangelischen Stadt- und Landgemeinden?" Warum predigen nicht sämmtliche Prediger vermischt in den evangelischen Kirchen? Soll blos das Geld, welches eine oder die andere Gemeinde mehr oder weniger besitzt, diese in der Gottesverehrung ganz gleiche Gemeinden fernerhin trennen?

Mehrere Glieder der beiden blos in finanzieller Hinsicht getrennten evangelischen Konfessionen.

Leichenkonducte.

Die Frankfurter Jahrbücher enthielten in Bd. 6. Nr. 32. S. 172. unter der Aufschrift: „Anständiges Benehmen bei Leichenzügen" die Hindeutung, daß die Frankfurter Militärposten, wenn eine Leiche an ihnen vorbeipassire, derselben, wie die k. k. österreichischen Wachtposten, die gebührende Ehrenerzeigung leisten möchten. Hiergegen ist jedoch zu erwägen: der österreichische Posten erzeigt weder der Leiche noch dem Leichenkonduct die Honneurs, sondern blos, seiner Religion gemäß, dem der Leiche vorangetragenen Kreuze. Dem protestantischen Posten schreibt seine Religion indessen eine solche Ehrenerweisung nicht vor.

Die Weincrescenz

in der Frankfurter und Sachsenhäuser Gemarkung hat seit dem Jahre 1822 das nachstehende Resultat geliefert. Es wurden nämlich erzeugt:

Im Jahre	in der Frankfurter Gemarkung	in der Sachsenhäuser Gemarkung
1822 . .	404 Ohm 10 Vrtl.	. 576½ Ohm
1823 . .	155 — 15 —	. 400 —
1824 . .	116 — 10 —	. 141½ —
1825 . .	359 — 15 —	. 520 —
1826 . .	534 — 5 —	. 782 —
1827 . .	116 — 5 —	. 187½ —
1828 . .	592 — 10 —	. 727½ —
1829 . .	— —	. — —
1830 . .	— —	. — —
1831 . .	101 — 10 —	. 99 —
1832 . .	326 — 10 —	. 444½ —
1833 . .	367 — 10 —	. 577 —
1834 . .	486 — 10 —	. 851 —
1835 . .	347 — 15 —	. 591½ —

Der Zustand unserer Volksschulen.

Der in Bd. VI. Nr. 34 S. 199 erwähnte Bericht der hochwürdigen vereinten evangelischen Konsistorien an hohen Senat vom 9. November d. J. den Zustand der Volksschulen betr. lautet wie folgt:

*) S. oben S. 90.

**) Vgl. den Artikel: „Trost im Leiden" in Bd. V. S. 265 der Jahrbücher. (Anm. d. Eins.)

Gemäß dem uns in dem hochverehrlichen Senatsbeschlusse vom 11. Juni 1833 ertheilten Auftrag über die in der gesetzgebenden Versammlung ausgesprochenen Ansichten und Wünsche in Betreff des hiesigen Volksschulwesens zu berichten, haben wir, die unterzeichneten vereinten evangelischen Konsistorien, diesen höchst wichtigen Gegenstand einer wiederholten sorgfältigen Berathung unterworfen, und beehren uns nunmehr unsere deßfallsigen unvorgreiflichen Ansichten einem hohen Senate gehorsamst vorzulegen. Zum Behufe der besseren Begründung derselben sey es uns jedoch vergönnt, zuvor auf die Geschichte unseres Volksschulwesens während des abgelaufenen Decenniums, einen flüchtigen Blick zu werfen.

§. 1. Errichtung der Volksschulen.

Die Errichtung unserer vier Volksschulen war nicht das Werk der Uebereilung. Nachdem der Beschluß gefaßt war, das Volksschulwesen einer Reorganisation zu unterwerfen, verabsäumten die Konsistorien als Oberschulbehörde nichts, um in dieser wichtigen Angelegenheit allen gerechten Forderungen zu genügen. Die Zahl der damals in der Weißfrauen- und den Quartierschulen vorhandenen Schüler wurde aufgenommen, um die muthmaßliche Frequenz der künftigen Volksschulen auszumitteln; die an den Quartierschulen wirkenden Lehrer und Gehülfen wurden genau beobachtet, um über die Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung an den zu errichtenden Schulen ein richtiges Urtheil festzustellen; schickliche Plätze für die künftigen Schulgebäude wurden ausgewählt, und letztere nach dem Rathe erfahrener Schulmänner eingerichtet. Mit der größesten Sorgfalt wurde Lehrplan und Schulordnung, unter Zugrundlegung des an der früheren Weißfrauenschule gültigen und mit Benutzung einer zehnjährigen Erfahrung, entworfen. Insbesondere wurde die mögliche Grenzlinie zwischen den drei Volksschulen und der Mittelschule, als erweiterter Volksschule, gezogen und einer jeden ihr eigenthümlicher Lehrkreis vorgeschrieben. Während von den Ersteren jede wenigstens sechshundert Zöglinge in sechs Klassen aufnehmen müssen, sollte die letztere nur eine gleiche Zahl in ihren acht Klassen unterbringen; während dort der Sachunterricht an die Lesestunden der beiden ersten Klassen geknüpft ist, sollten hier in den zweiten und ersten Klassen die einzelnen Disciplinen in besonderen Lehrstunden genügend behandelt werden. Ueberdies wurde bestimmt, daß in den beiden oberen Knabenklassen der Mittelschule der mathematische Unterricht in einem doppelten vollständigen Kursus ertheilt, und ausserdem das Zeichnen und der Unterricht in der französischen Sprache ausschließlich in ihren Lehrcykins aufgenommen werden sollten. Lehrplan und Schulordnung wurden gedruckt und der Oeffentlichkeit übergeben.

Die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen, unter der Leitung der vereinten Konsistorien, übernahm die aus sechs Mitgliedern gebildete, sogenannte direkte Schulinspektion. Die finanzielle Verwaltung wurde der ökonomischen Schuldeputation anvertraut.

So traten nach mehrjährigen Vorbereitungen die Volksschulen ins Leben und wurden den 17. Mai 1824 feierlich eröffnet.

§. 2. Veränderungen seit der Errichtung.

Gleich von Anfang an war es Grundsatz, jeden schädlichen Einfluß von außen, von diesen jugendlichen Anstalten nach Kräften fern zu halten, den innern Entwickelungsgang zu fördern und sich durch die Umstände zu keinen vorschnellen Veränderungen hinreißen zu lassen. Dieser Grundsatz wurde treu befolgt und wirklich traten auch in den ersten zehn Jahren nur drei Veränderungen ein, welche sämmtlich, von außen veranlaßt, nicht gut abgewiesen werden konnten.

1) Schon nach Ablauf des ersten Schuljahres hatte sich die Frequenz der Weißfrauenschule so vermehrt, daß nicht füglich sämmtliche Schüler in sechs Klassen untergebracht werden konnten. Dies gab die Veranlassung zur Errichtung von Parallelklassen.

2) Zwei Jahre später wurde durch Beschluß hohen Senats vom 26. Juni 1827 die direkte Schulinspektion aufgelößt. Die Beaufsichtigung der Frankfurter Volksschulen übernahmen nunmehr die geistlichen Mitglieder der vereinigten Konsistorien; die der Dreikönigsschule wurde einem nicht zu den Konsistorien gehörenden Geistlichen aufgetragen und dieser zum öfteren zu den Sitzungen der Letzteren beigezogen.

3) Wichtiger war die dritte Veränderung. Mehrfach wurde von den Eltern die Ansicht ausgesprochen, wie höchst nothwendig für den künftigen Handwerker einige Kenntnisse in der Geometrie und einige Fertigkeit im Zeichnen sey, wie fühlbar demnach die Ausschließung dieser Unterrichtsgegenstände aus dem Lehrkreis der drei Volksschulen, welche doch zur Vorbildung der hiesigen Handwerker hauptsächlich bestimmt seyen, erscheine; durch theuren Privatunterricht müsse dieser Mangel ergänzt werden und dadurch steigere sich der Aufwand für den nothwendigen Schulunterricht um ein Bedeutendes. Der laut ausgesprochene Wunsch, daß dieser Uebelstand beseitigt werden möge, durfte nicht unbeachtet bleiben und so wurde dann unter dem 11. April 1828 der Beschluß gefaßt, daß mit dem demnächst beginnenden Schulsemester die Schüler der ersten Knabenklassen der drei Volksschulen in der populären Geometrie jedoch mit Berücksichtigung ihres künftigen muthmaßlichen Berufes, unterwiesen werden sollten. Der Unterricht im Zeichnen aber wurde, um die Mittelschule nicht in Nachtheil zu bringen, in den Kreis der Lehrgegenstände nicht aufgenommen, sondern nur verstattet, daß an jeder Schule von einem an derselben stehenden Lehrer — also von keinem eigentlichen Meister in dieser Kunst — in besonderen Stunden Unterricht im Zeichnen ertheilt werde, damit jeder Schüler Gelegenheit fände, gegen eine billige Vergütung an den betreffenden Lehrer, sich einige Fertigkeit in dieser Kunst zu erwerben.

Sichtbar blühten unter der nach den dargelegten Grundsätzen eingerichteten Leitung, die Volksschulen auf. Aber noch vor Ablauf des ersten Decenniums wurden einige Klagen laut. „Die Anstellung der Lehrer auf halbjährige Aufkündigung" — so hieß es — „sey an sich selbst unbillig und für den Stand dieser Männer herabwürdigend, ihre unzu-

Digitized by Google

reichende Besoldung schütze sie nicht vor drückenden Nahrungssorgen und darunter leide selbst das Gedeihen der Schulen."

„Die Mittelschule", verlautete ferner, „weede sichtbar zurückgesetzt, die Volksschulen dagegen, namentlich die Weißfeauenschule vorzugsweise begünstigt; daher die stets steigende Frequenz der Letzteren und die stets sinkende der Ersteren." — „Die Eltern, welche für ihre Kinder das Schulgeld bezahlen", meinte man endlich noch, „müßten, da für die Alumnen der Spendesektion kein Schulgeld, sondern nur ein jährliches Aversum von 4000 fl. entrichtet werde, für diese sogenannten Freischüler mitbezahlen, eine wahehaft widerrechtliche Besteuerung."

Es verdient bemeekt zu werden, daß auch selbst diese mißbilligenden Aeußeeungen jedenfalls nur das Aeußere beteeffen, an der Beaufsichtigung und Leitung dee Schulen aber, an Lehrplan und Schulordnung. an Lehrwirksamkeit und Schulfegen, nichts zu tadeln gefunden wurde.

§. 3. Verbesserungsvorschläge.

So war der Stand der Sache, als im Mai des Jahres 1833 in der gesetzgebenden Versammiung diejenigen Ansichten und Wünsche öffentlich zur Sprache gebracht wurden, über welche wie nun unseren gutächtlichen Bericht zu erstatten haben. Wir halten es für zweckmäßig. hierbei einen minder wichtigen Gegenstand von den wichtigeeen zu trennen und kurz zu erörtern, bevor wir uns zu den letzteren wenden.

§. 4. Unterricht in den weiblichen Handarbeiten an den Volksschulen.

Es ist dieß der in dem ersten der beiden in dee gesetzgebenden Versammlung gehaltenen Vorträge sich findende Antrag auf Beschränkung der weiblichen Handarbeiten und auf Einführung der Nothwendigkeit dee Theilnahme sämmtlicher Schülerinnen an diesem Unterrichtszweige. Unseres Erachtens ist

1) eine Beschränkung der weiblichen Handaebeiten unnöthig, weil eine Ueberschreitung der in dem Lehrplan vollkommen zweckmäßig vorgeschriebenen Grenzen in der That nicht stattfindet.

2) Die Bestimmung abee, daß sämmtliche Schülerinnen ohne Ausnahme, auch diejenigen, welche an dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten keinen Antheil nehmen. gleichwohl das für diesen Unterrichtszweig festgesetzte Schulgeld bezahlen sollen, widerstreitet offenbar der Billigkeit. Zwar hatte die Schulordnung, jedoch nur für die Mittelschule, ursprünglich festgesetzt, daß sämmtliche Schülerinnen an den weiblichen Arbeiten Theil nehmen sollten. Allein schon in dem ersten Schuljahre sah man sich, auf Veranlassung mehreer sehr gründlicher Vorstellungen genöthigt, diese Theilnahme von dem Willen der Eltern abhängig zu machen.

§. 5. Wichtigere Veränderungen.

Wichtiger und darum eine umfassendere Beleuchtung forderud, scheinen dagegen nachfolgende fünf Anträge:

1) Die Verschmelzung der drei Verwaltungsbehörden in Eine.

2) Die angemessene Stellung der Lehrer in bürgerlicher und amtlicher Rücksicht.

3) Das Zurückweisen der Volksschulen überhaupt und namentlich der Weißfrauenschule in den ihnen durch die Schulordnung angewiesenen Wirkungskeeis.

4) Die der Mittelschute dringend nothwendige Aufhülfe durch Heeabsetzung des Schulgeldes füe die unteren Klassen und durch Aufnahme des kaufmännischen Rechnens in den Unterelchtskreis.

5) Der Grundsatz, daß die drei unteren Volksschulen künftig keine nicht bezahlenden Zöglinge haben sollten.

§. 6. Verschmelzung der drei Verwaltungsbehöeden in Eine.

Bei der in Antrag gebrachten Veeschmeizung der drei Verwaltungsbehörden in Eine, ist ein kleiner Irrthum eingeschlichen, da seit dem Erlöschen der direkten Schulinspektion keine drei Behöeden mehr bestehen. Die ökonomische Deputation besorgt die Verwaltung des Schulfonds und die Einkassirung der Schuigelder. (Schuiordnung Absch. II. 52). Im Uebrigen ist die Leitung des ganzen Schulwesens den vereinten Konsistorien allein überlassen. Die Inspektoren führen die unmittelbaee Aufsicht über die einzelnen Schulen, stehen mit den Oberlehrern in direkter Verbindung und berichten, ein jeder übee die ihm speziell anverteante Schule an die Konsistorien. In wichtigen, das gesammte Schulwesen angehenden Fällen, werden nicht selten gemeinschaftliche Berichte von denselben erfordert.

Diese Einrichtung ist eben so einfach, als natürlich und hat sich durch mehrjährige Erfahrung als wohlthätig für den Geschäftsgang bewährt. Wir können nicht umhin, uns gegen jede Veränderung derselben auf das bestimmteste auszusprechen. Insbesondere aber wüede die beantragte neue Einrichtung mit jedee guten Geschäftsordnung offenbar unveeträglich seyn. Denn, abgesehen von anderen Inkouvenienzen, kämen durch sie die Oberlehrer und damit das ganze Lehrerpersonai in eine durchaus falsche Stellung gegen die Oberschulbehörde. Auch würde sich, da der ökonomischen Deputation der Musterschule und deren Oberlehrer, die Theilnahme an der vorgeschlagenen neuen Schulbehörde nicht verweigert werden könnte, ein Kollegium von gegen oder gar über dreißig Personeu bilden und ein vielfach gehemmter schieppender Geschäftsgang noch gar nicht der eeheblichste Nachtheil seyn.

§. 7. Angemessene Steliung der Lehrer in bürgerlicher und pekuniärer Rücksicht.

Was die Stellung der Lehrer in bürgerlicher und pekuniärer Rücksicht anlangt, so tadelt man theils die Anstelluna deeselben auf halbjährige Aufkündigung; theils die Bestimmung, daß mit dee Lehreranstellung die Eewerbung des Bürgeeechtes nicht nothwendig verbunden sey; theils endlich die füe die Erhaltung einer Familie allerdings nicht ganz zureichenden Gehaltsansätze. Allein so sehr wir auch den redtlichen Eifer und die wohlwollenden Absichten anerkennen, welche diesem Tadei und den Anträgen auf Abänderungen in dieser Beziehung zum Grunde liegen, so müssen wir gleichwohl nach reiflicher Prüfung unsre Ueber-

Digitized by Google

zeugung dahin aussprechen, daß am zweckmäßigsten die ursprünglichen Bestimmungen im Allgemeinen, auch ferner als geltende Norm beizubehalten und nur im Besondern einige Aenderungen zu treffen seyn möchten. Was demnach

A. die bürgerliche Stellung der Lehrer anbetrifft, so können wir uns keineswegs davon überzeugen, daß das Gedeihen der Schule und die Würde des Lehrers von der Erlangung des Bürgerrechts abhänge und sind deßhalb der Ansicht, daß es bei der bestehenden Ordnung, nach welcher mit der Lehreranstellung die Erlangung des Bürgerrechtes nicht nothwendig verbunden ist, verbleiben könne, zumal da die wachsende Zahl hiesiger Bürgerssöhne, die sich dem Lehrerberufe widmen, die Anstellung fremder Lehrer, welche nicht in dem hiesigen Bürgerverbande stehen, mehr und mehr unnöthig machen dürfte. Was sodann

B. die amtliche Stellung der Volksschullehrer anbelangt, so läßt es die gemachte Erfahrung rathsam erscheinen, daß auch künftig alle Anstellungen auf halbjährige Aufkündigung geschehen. Was endlich

C. die pekuniäre Stellung der Lehrer angeht, so ist eine Erhöhung des Gehaltes allerdings wünschenswerth und es war längst einer der angelegentlichsten Wünsche der Konsistorien, die Lage tüchtiger Lehrer in dieser Beziehung zu verbessern. Wir nehmen daher keinen Anstand uns dahin auszusprechen, daß

1) diejenigen Lehrer — deren jedoch nur wenige sind — welche seit der Errichtung der Volksschulen zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten ihr Amt verwaltet und bisher nur einen Gehalt von sechshundert Gulden bezogen haben, auf siebenhundert Gulden gestellt werden möchten, und daß

2) künftig der Gehalt eines jeden auf halbjährige Aufkündigung angestellten Lehrers aus sechshundert Gulden bestehe, nach mehrjähriger treuer Amtswirksamkeit jedoch auf sieben, und nach weiterer untadelhafter Amtsführung auf achthundert Gulden erhöht werde.

Dabei können wir jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß, wenn es irgend möglich wäre, die Besoldung der Lehrer noch höher möchte gegriffen werden können, weil ein Gehalt von achthundert Gulden eine auch nur wenig zahlreiche und in ihren Ansprüchen bescheidene Familie kaum anständig ernähret, und deßwegen einen Nebenerwerb mit Privatunterricht nöthig macht, der durch die große Konkurrenz nicht nur schwer zu erhalten ist, sondern auch die Kräfte, selbst des gesundesten Mannes, frühzeitig erschöpft und somit einen nachtheiligen Einfluß auf das Wohl der Schule ausübt.

§. 8. Betheiligung der Lehrer an dem Schulgelde.

Eine andere Idee, welche ebenfalls die Verbesserung der pekuniären Stellung der Lehrer zum Zweck hat, ist uns durch hochverehrlichen Senatsbeschluß vom 12. März 1835 zum gutächtlichen Berichte mitgetheilt worden, nämlich:

> ob es nicht rathsam sey, die fixen Gehalte der Schullehrer niedriger zu stellen und ihnen dagegen einen Antheil an dem Schulgelde, als pars salarii, zuzusichern, wodurch sie, wenn sie die Schulen in Aufnahme bringen, sich gegen ihre dermaligen Besoldungen zu verbessern im Stande sind, auch ein pekuniäres Interesse, außer dem moralischen, haben, die Schulen in blühendem Zustande zu erhalten.

Diese Weise, die Lage der Volksschullehrer zu verbessern, scheint uns aber keineswegs nach den vorliegenden Verhältnissen geeignet zu seyn. Beständen gerechte Klagen gegen die Schulen, wären sie leer und verödet, so könnte der gemachte Vorschlag vielleicht als ein Mittel angenommen werden, sie zu füllen. In diesem Falle ließe sich auch der in diesem Vorschlag liegende Vorwurf gegen die Schulen rechtfertigen, als entsprächen sie nicht hinlänglich dem, was man mit Recht von ihnen erwarten könne; als bedürfte es eines Beschönigens etwaiger Gebrechen, eines Zuredens, um die Eltern zu überzeugen, welche besondere Vortheile ihren Kindern daraus erwüchsen, wenn sie dieselben vorzugsweise diesen Schulen zuführten. Allein alles dieses bedarf es in der That nicht. Die bei der Errichtung der vier Volksschulen für jede derselben angenommene Normalzahl war 600 Kinder. Nun befanden sich nach dem letzten Berichte der Oberlehrer

in der	Mittelschule . . .	419	Kinder
„ „	Weißfrauenschule .	819	„
„ „	Allerheiligenschule .	610	„
„ „	Dreikönigsschule . .	582	„
	zusammen	2430	Kinder.

(Schluß folgt.)

Ueber die Kleinkinderschulen dahier *).

Die Geschäftsordnung für die Bezirks-Armenkommissionen macht es den evangelisch-lutherischen Armenpflegern zur Pflicht, sich durch persönlichen Besuch der Armen über die Ordentlichkeit des Haushaltes, der Kinderzucht ꝛc. derselben zu unterrichten. Einsender dieser Zeilen hat bei solchen Besuchen schon mehrmals kleine Kinder in den Wohnzimmern ihrer Eltern ohne Aufsicht und zwar in einem solchen Zustande angetroffen, der vollkommen geeignet war, die armen Kleinen physisch und moralisch zu verderben. Seiner Pflicht gemäß machte er hiervon dem evangelisch-lutherischen Pflegamte die Anzeige. Und da diese Behörde nicht nur den Nothleidenden Almosen spendet, sondern sich auch bemüht, die Quellen der Armuth, wozu namentlich vernachlässigte Erziehung gehört, zu verstopfen: so bewilligte sie, zum Besuch der Kleinkinderschule, 6 kr. wöchentlich für jedes einzelne von solchen verwahrloseten Kindern, deren Eltern diesen Betrag nicht erübrigen konnten. Dieser Vorfall veranlaßte den Einsender dieser Zeilen sich mit der Einrichtung der Kleinkinderschulen bekannt zu machen; er benutzte daher in der neuesten Zeit die sich ihm dargebotene Gelegenheit und besuchte eine der dahier bestehenden Kleinkinderschulen, um sich zu überzeugen, auf welche Weise die Kleinen in diesen Anstalten beaufsichtigt und verpflegt werden. Ueberaus angenehm überraschte ihn die umsichtige Einrichtung in derselben. Die kleinen drei bis sechsjährigen Kinder werden hier, ohne Unterschied der Religion, zum Gehorsam und zur Reinlichkeit gewöhnt und auf eine zweckmäßige Weise auf den eigentlichen Schulunterricht vorbereitet. Kinder, welche aus den Kleinkinder-

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 57 u. 58. Bd. V. S. 262.

Digitized by Google

schulen in die öffentlichen Schulen übergehen, können deßwegen dem gut bearbeiteten Boden verglichen werden, auf den man jeglichen Saamen in Hoffnung auf eine gedeihliche Ernte säen kann. Einsender sah, bei seinem Besuche, eine Anzahl von mehr als 100 reinlichen und freundlichen Knaben und Mädchen in einem Zimmer vereinigt. Die Kleinen wurden gerade auf eine recht kindliche Weise auf das nahende Christfest vorbereitet. Ein recht wohlthuendes Gefühl muß die Stifter und Vorsteher dieser Anstalten durchdringen, wenn sie an die Worte des Erlösers denken: „Wer ein Kind aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf." Und: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht."

War aber Einsender dieser Zeilen bei dieser belehrenden Unterhaltung der Kleinen schon überaus angenehm überrascht, so überraschte ihn noch mehr das Mittagsmahl, das die Kleinen nach ihrer Lernstunde einnahmen. Nach einem im Chor gesprochenen kindlichen Gebete erschienen edele Jungfrauen und versorgten die harrenden Kleinen mit wärmenden und nährenden Speisen. Und eine dieser edeln Jungfrauen sammelte um sich die Kleinen, die noch nicht allein die Speisen zum Munde führen konnten, und sättigte sie, und las dafür, während der Sättigung, den Dank in den unschuldsvollen, freundlichen Blicken der Kleinen. Einsender dieser Zeilen glaubte, der Besuch dieser Jungfrauen sey zufällig. Von dem anwesenden Lehrer der Kleinen erfuhr er aber, daß etwa acht edele Frauen und Jungfrauen dieses Werk wahrer Menschenliebe, abwechselnd, üben. Wen solche Liebe drängt, Gutes zu thun und nicht müde zu werden, der hat die Bedeutung der Schriftworte erkannt: „Lasset uns nicht lieben in Worten, sondern in der That und Wahrheit."

Edele Mitbürger und Mitchristen, denen Gott Mittel anvertraut hat, den Dürftigen Gutes zu thun, welche schöne Gelegenheit bietet euch die Verwaltungskommission der Kleinkinderschule dar, Saamen für die Ewigkeit auszustreuen! O, vergesset nicht, wohl zu thun und mitzutheilen, und Gott wohlgefällige Opfer darzubringen! „Wenn ihr euch der Armen erbarmet, so leihet ihr ja dem Herrn. Und was ihr einem der Geringsten unter euern Brüdern gethan habt, das habt ihr euerm Erlöser gethan." Es wachsen noch viele Kinder in unserer Vaterstadt ohne Aufsicht und Gewöhnung zum Gehorsam und zur Reinlichkeit auf. Möchte die Zahl der jährlichen regelmäßigen Beiträge für die Kleinkinderschulen sich so sehr vermehren, daß die bestehenden zwei wohlthätigen Anstalten nicht nur nicht gefährdet, sondern daß ihre Vorsteher recht bald in den Stand gesetzt werden, eine dritte Kleinkinderschule, zum Segen unserer Vaterstadt, errichten zu können. In der Christfestwoche 1835.

Ein evangelisch-lutherischer Armenpfleger.

Kirchenmusik.

Als vor mehreren Jahren die Kirchenmusik zu St. Katharinen abgeschafft wurde, war gewiß jeder diese Kirche Besuchende darüber erfreut, da solche bekanntlich nicht sehr herzerhebend war; allein nicht minder unerbaulich ist die Musik, welche jeden Sonntag Morgen während der Predigt der Lampenfüller durch das Ab- und Aufziehen der an der Kirche angebrachten Straßenlaternen verursacht. Es sind Töne, die wahrhaft die Ohren zerreißen. Schon früher machte man wohllöbl. Kirchenvorstand auf diesen Unfug aufmerksam, allein ohne Erfolg. Am letzten Sonntage, wo Einsender dieses nach längerer Zeit wieder einmal diese Kirche besuchte, war diese greuliche Musik wieder zu hören. Man glaubt daher am Besten zu thun, diesen Unfug hiermit öffentlich zu rügen, weil dies wohl der sicherste Weg seyn wird, demselben endlich gesteuert zu sehen. In der Weihnachtswoche 1835.

Aemterbesetzung.

In der Plenarsitzung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 22. Dezember sind die Herren J. Mart. Scharff, Joh. Jak. Cornill und Dr. jur. J. A. Ohlenschlager von neuem zu Mitgliedern der engeren Deputation dieses Kollegiums erwählt worden.

Stadtwehrangelegenheiten.

An die Stelle der in diesem Jahr nach ihrer Reihenfolge austretenden Mitglieder der Dispensationskommission, nämlich: des Herrn Unterlieutenants Kalb, des Stadtwehrmanns Herrn Dr. Wiesen und des Herrn Dr. med. Pfefferkorn sind von hochlöblichem Kriegszeugamt am 21. Dezember d. J., Herr Oberlieutenant Meyer vom freiwilligen Infanterie-Bataillon, der Stadtwehrmann Herr Glise vom 1ten Infanterie-Bataillon, und Herr Dr. med. Heinrich Wilh. Wolf zu neuen Kommissionsmitgliedern ernannt worden.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 18 Dezember:

315) Frau Frieder. Elis. Dorothea Strohecker, geb. Grimm, aus Panrod, luth., des hiesigen Bürgers und Weingärtners, Karl Strohecker, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Sept. und 3. Nov. O. 189 wohnhaft.

Am 23. Dezember:

316) Frau Maria Karol. Warmbrod, geb. Ziegler, von Darmstadt, luth., des hiesigen Bürgers und Packers, Joh. Zach. Konr. Warmbrod, Ehefrau in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juli u. 5. Okt. O. 40 wohnhaft.

317) Herr Heinr. Wilh. Eduard Gölzenleuchter, den 28. Februar 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Handelsmann. N. 170 wohnhaft.

318) Herr Friedr. Beni. Zeh, den 10. August 1802 in Niederramstadt geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 9. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Sus. Maria Magd. Glöckler, als Mehlhändler. O. 1 wohnhaft.

319) Herr Friedr. Eduard de Prée, den 13. Februar 1810 zu Dresden geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 12. u. 29 Mai d. J. auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Joh. Sus. André, als Tanz- und Balletmeister. G. 79 wohnhaft.

320) Herr Georg Margarethe Cornelius Lübenau, den 31. Dezemb. 1801 zu Worms geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 30. Juli, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Maria Magdal. Roth, als Tapezierer H. 88.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 37. Dienstag den 5. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Die Staatsschulden *).

Wie entstehen Schulden anders, als dadurch, daß man des Vermögens Anderer zu seinem Vortheil sich bedient? Daß nun dies an sich nicht unerlaubt, sondern auch für Darleiher und Empfänger von großem Nutzen und für das Gemeinwohl selbst von heilsamen Folgen seyn könne, wird Niemand läugnen, dem es nicht entgangen ist, daß in der Regel großer Reichthum keineswegs in solchen Händen aufgehäuft ist, welche davon einen gemeinnützlichen, das heißt, nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen einen reproduktiven oder werthvermehrenden Gebrauch machen können oder wollen; daß mithin die Klasse der Gewerbtreibenden aller Art von der ersten Gewinnung der Bodenerzeugnisse an, bis zur höchsten Veredlung und dem Vertriebe derselben, oder daß der Landmann, der Fischer, der Bergmann, der Handwerker, der Fabrikant, der Krämer, der Kaufmann, der Schiffer u. s. w. das zu seinem Unternehmen ihm fehlende Kapital bei Anderen finde, oder mit andern Worten, daß es ihm nicht an Kredit fehle, giebt die bewegende Kraft ab, wodurch das große Triebrad bürgerlicher Thätigkeit in Umschwung gesetzt und erhalten wird. Durch die erlaubte und häufige Anwendung desselben wird im Ganzen genommen der Wohlstand eines Landes bestimmt, und mit Recht wird dieser nach der Leichtigkeit beurtheilt, mit welchen Darlehen zu nützlichen Unternehmungen gemacht werden. Auch ist es als Regel anzunehmen, daß die natürliche Sorge für Erhaltung des Seinigen Jeden der gegeneinander in das Verhältniß des Gläubigers und Schuldners Tretenden von selbst antreiben wird, die Bedingungen des Darlehens möglichst zu seinem Vortheil zu bestimmen. Es hat auch, so wie überhaupt das Eingreifen der Regierung in die Verhältnisse des Privatverkehrs mehr Schaden als Nutzen zu bringen pflegt, die Erfahrung zur Genüge gelehrt, daß die Dazwischenkunft derselben in Absicht auf Bestimmung des Zinsfußes und dergl. weder für Schuldner noch für Gläubiger überwiegenden Vortheil gebracht hat. Das Einzige, was hierin von Staatswegen mit Nutzen wird geschehen können, möchte auf Anordnung zur prompten und wenig kostspieligen Zurückzahlung geschehener Darlehen sich beschränken; oder mit andern Worten, auf gute Kreditgesetze und kurzen und schleunigen Prozeßgang bei Anwendung derselben. Je weniger hierin etwas vermißt wird, desto unbedenklicher kann es geschehen, daß fremdes Eigenthum oder angeliehenes Geld die Stelle des eigenen vertrete, und es ist sogar höchst wünschenswerth, daß ein solcher Austausch des Geldes gegen Kredit möglichst vervielfältigt werde. — Ganz anders als bei dem Verkehr der Einzelnen im Staate untereinander, oder selbst unter den Mitgliedern verschiedener Staaten, verhält es sich mit Schulden, welche von Seiten der Gesammtheit, Staat oder Regierung genannt, übernommen werden. Um hier nur eine Wirkung derselben zu berühren, darf nicht übersehen werden, daß gewöhnlich das durch Staatsanleihe zusammengebrachte Kapital durch seinen Verbrauch keine neue Gütererzeugung veranlaßt, und mithin nichts in die Stelle setzt, wodurch die dereinstige Wiedererstattung bestritten werden könnte. Das dazu Erforderliche muß demnach aus dem Vermögen der Staatsglieder früher oder später genommen werden, und da nicht selten die Steuerquote der zur Zeit solcher Anleihen vorhandenen Generation bereits eine zu große Höhe erreicht hat, um eine der Abtragung der Schuld entsprechende Erhöhung erzeugen zu können, so wird für selbige gleich bei Kontrahirung der Schuld auf möglichsten Zeitgewinn Bedacht genommen.

Hieraus folgt nun aber, daß die Wiederbezahlung der nachfolgenden Generation aufgewälzt, und dadurch ein Theil ihres Eigenthums für Zwecke in Anspruch genommen wird, wozu von Seiten der Nachfolger deren stillschweigende Einwilligung nicht immer anzunehmen seyn möchte. Außerdem ist der häufige Gebrauch, welchen man in neueren Zeiten von solchen Staatsanleihen gemacht hat, und die Geneigtheit, nach derselben die Tüchtigkeit eines Finanzministers abzumessen, um so mehr tadelnswerth, je weniger es möglich wird, zur Zeit der Uebernahme solcher Staatsschulden die Kräfte der künftigen Generation zur Tilgung derselben mit gehöriger Zuversicht zu beurtheilen. Eben so wenig ist die zu solchen Anleihen greifende Regierung im Stande, vorher zu wissen, ob nicht vielleicht anderweitige dringende Bedürfnisse

*) Vgl. Hannover'sche Zeitung Nr. 304.

Digitized by Google

des Staats zur Zeit der Zurückbezahlung des Darlehens es durchaus unmöglich machen, dieser in früheren und minder schweren Zeiten übernommenen Verbindlichkeit nachzukommen. Ein solches Ereigniß würde aber die Regierung dem nicht sorgfältig genug zu vermeidenden Vorwurfe einer Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens aussetzen, und um diesem zu entgehen, wird selbige, vielleicht nicht ohne Rechtskränkung in einzelnen Fällen, das noch vorhandene Privatvermögen Einzelner zum Besten des Ganzen ansprechen. Das führt aber nur zu leicht zu gefährlichen Erschütterungen, und besonders zu einer Zeit wie die gegenwärtige, da die Befriedigung der über das gehörige Maas gesteigerten Bedürfnisse die sämmtlichen Staatsglieder selten anders als mit Widerwillen auch das Nothwendigste zur Erhaltung des Ganzen hergeben läßt. Eben um deswillen wird auch eine ihren eigenen Vortheil nicht verkennende Regierung die möglichste Oeffentlichkeit in den Staatsfinanzen sich selbst zur Pflicht machen. Je schwerer es derselben nun aus mehreren Gründen ohnehin werden mag, zwischen der Staats-Einnahme und Ausgabe das erforderliche Gleichgewicht herzustellen, um so schmerzlicher wird sie das Unrecht empfinden, die von der Verwaltung ohne Noth ihr auferlegte Last mittragen zu müssen, und das selbst auf die Gefahr hin, vielleicht gar das Opfer derselben zu werden. Von diesem Gesichtspunkt aus wird man es denn nicht ohne Grund zu bedauern haben, daß durch die große Gewandtheit einiger Geldmänner in das höchst bedenkliche Geschäft der Staatsanleihen eine so merkwürdige Leichtigkeit gebracht, und dadurch der gefährliche Reiz derselben vermehrt worden ist. Je mehr das Prinzip der Legitimität Anerkennung und Schutz findet, desto größere Behutsamkeit sollte in Beobachtung richtiger Grenzen bei Schließung der Staatsanleihen angewandt werden, um nicht durch Pflichtverletzung in diesem Stücke das mit Recht so angelegentliche Wohl der künftigen Generationen und selbst die Fortdauer der Staaten zu gefährden.

Ueber den physikalischen Verein.

Wie wir vernehmen, hat unser Senat, die Interessen unserer Stadt und unserer Zeit wohl erwägend, dem physikalischen Verein eine jährliche Unterstützung zugesprochen.

In der That, es möchte unter den Instituten, welche die letzten Jahrzehende bei uns hervorgerufen haben, keines einer freigebigen Unterstützung würdiger seyn. Seit dieser Verein, aus beschränkten Anfängen hervorgegangen, geordnete Lehrvorträge eingerichtet, seit er an die Senckenberg'schen naturwissenschaftlichen Anstalten sich anreihend, ein Laboratorium gegründet hat, und außer der Physik auch die Chemie auf eine gründliche Weise theoretisch und praktisch kultivirt, seit er sich eine Menge von Freunden und Mitgliedern gewonnen, welche ihn in den Stand setzten, eine der Wissenschaft würdige Sammlung von Apparaten und Büchern anzulegen, — seitdem konnte an seinem inneren Werthe kein Zweifel mehr seyn. Und was die Ausführung dieser Zwecke betrifft, so wirkt ein tüchtiger Lehrer, der schon mehrfach als Entdecker sich einen Namen erworben, so wirken eifrige Freunde der Wissenschaften, mit Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet, lebhaft in dieser Anstalt.

Von welchem Werthe aber eine solche Institution für unsere Stadt sey, wird Keinem unbekannt seyn, der die Forderungen der Zeit kennt. Handel und Gewerbthätigkeit, gerade weil sie hier die vorherrschende Tendenz sind, schließen einen kleinlichen Krämergeist aus. Der Aufschwung, den sie genommen, die mächtige Entwickelung, der sie entgegen gehen, macht ihnen eine gründliche Bildung, wie nur die Naturwissenschaften sie gewähren können, zum dringendsten Bedürfniß. So sind England und Frankreich auf die hohe Stufe industrieller und kommercieller Bedeutenheit gelangt; und so eifern jetzt Oesterreich, Preußen und die andern deutschen Staaten ihnen erfolgreich nach. Ueberall werden Gewerbschulen errichtet, überall wird auf die Kultur der Naturwissenschaften, als auf das wesentlichste Fundament, Großes verwendet. Diejenigen, welche hinter diesen Fortschritten zurückbleiben, nicht einsehend, daß der Schlendrian seine ehemalige Bedeutung für immer verloren hat, werden von dem thätigen Nachbar bald überflügelt, und gehen zu Grunde, ohne daß hinfort Zwang und Bann sie zu halten vermögen; selbst eine bloße Nachahmung der Erfinder hilft ihnen nicht, wenn sie nicht selbst zu erfinden gelernt haben.

Und wie wichtig ist nicht in einer bedeutenden Stadt auch für jeden anderen wahrhaft Gebildeten eine Anstalt, durch die er in Physik und Chemie Kenntnisse sammeln, und mit ihren Entwickelungen auf eine lebendige Weise in gleicher Höhe sich erhalten kann. Mit Büchern und Zeitschriften, selbst mit isolirtem Experimentiren, ist man in diesen Wissenschaften wenig gefördert; nur ein Reichthum von Apparaten, umfassende Lehrvorträge von organischem Zusammenhang und gemeinsames Arbeiten sichern ein reges Fortschreiten.

Diesen Zwecken zu genügen, ist die Anstalt des physikalischen Vereins ganz geeignet. Die Jugend findet hier Gelegenheit, Realkenntnisse sich zu erwerben, für welche bisher noch nichts geschehen war. Der Anfänger jedes Alters und Standes kann sich unterrichten. Der Gebildete kann seine Kenntnisse bereichern. Der Kundige findet die nothwendigen Sammlungen und Einrichtungen, die er zu eigenen Arbeiten braucht, er findet Genossen zu gegenseitiger Unterstützung und Belehrung. Der Staat selbst, welchem für manche sich oft darbietende Frage, diese Fächer betreffend, eine wissenschaftliche, berathende Behörde erwünscht seyn muß, findet hier eine solche. Und für die Förderung der Wissenschaft selbst verspricht eine solche Institution, wenn sie forthin so gepflegt wird, wie in ihren jetzigen Anfängen, reiche Früchte.

Aber bei diesen frohen Aussichten dürfen wir uns auch die Sorgen nicht verschweigen. Die Anstalt ist gegründet und hat sich viele Freunde gewonnen. Wird sie aber auch dauern? wird sie in ihrer Entwickelung Schritt halten können mit der rasch fortschreitenden Zeit? Wohl ist es eine Gesammtheit, die sich bis jetzt ihrer angenommen hat, aber eine solche, die nur aus Einzelnen besteht; und nicht immer hat der Einzelne die Mittel und die Ausdauer, seine Theilnahme beharrlich zu gewähren, nicht immer finden sich Ersatzmänner für die Ausscheidenden.

Digitized by Google

Und dennoch sind die Bedürfnisse einer solchen Anstalt groß, wenn sie unserer Stadt Ehre machen und bleibenden Nutzen gewähren soll. Der anständige Gehalt eines würdigen Lehrers, die Vermehrung und Erhaltung hinlänglich reichhaltiger Sammlungen von Apparaten, Büchern u. dgl. kostet nicht wenig.

Nur vom Staat unterstützt kann sich dieses schöne Institut freudig entwickeln und Dauer versprechen. Darum dürfen wir uns Glück wünschen, daß bereits vom Senat eine solche Gunst ihm verheißen worden, und wir hoffen vertrauensvoll, daß auch die anderen Behörden der Stadt eine gleiche Gewogenheit ihm zuwenden werden. Die Summe, welche der Anstalt genügt, ist für den Staat eine sehr mäßige, und in Vergleich mit dem, was sie an Gewinn bringt, vollends unerheblich. Früher oder später hätte sich die Anstellung von Lehrern dieser Fächer gewiß doch nothwendig gemacht, dazu die Anschaffung und Erhaltung der Hülfsmittel. Jetzt findet sich dieses bereits ins Leben gerufen, und auf eine gelungene Art. Wird in der Zukunft vielleicht eine Gewerbschule Bedürfniß, so kann sie sich hier auf die passendste Weise anreihen. Der Boden ist urbar gemacht, und bedarf nur nachhaltiger Pflege. — Gewiß! wo Alles in Wissenschaft und Kunst und Leben vorwärts strebt, wird Frankfurt nicht zurückbleiben wollen hinter seinen Nachbarn.

Der Zustand unserer Volksschulen.

(Fortsetzung.)

Der Durchschnitt übersteigt mithin die Normalzahl, und wenn in der Mittelschule die Frequenz dermalen nur etwas über zwei Drittheile dieser Zahl beträgt, so dürfte dieß, neben augenblicklichen besonderen Zufälligkeiten, wohl hauptsächlich daher kommen, daß das Schulgeld in dieser Schule doppelt so hoch, als in den andern ist, und daß viele Eltern in dem Irrthum befangen sind, ihre Kinder erhielten für das halbe Geld in der Weißfrauenschule den gleichen Unterricht, wie in der Mittelschule, weil in jener ebenfalls, wie in dieser acht Klassen beständen; wobei aber übersehen wird, daß sich unter diesen acht Klassen zwei Parallelklassen befinden, welche man, neben den untersten Klassen zu errichten genöthigt war, um nicht den Eltern die Aufnahme ihrer Kinder verweigern zu müssen, und welche nur allein an dieser Schule eingerichtet werden konnten, weil sie allein den nöthigen Raum darbot. Wozu denn übrigens auch noch kommt, daß die Mittelschule eine ihr nicht vortheilhafte Konkurrenz mit der Musterschule zu bestehen hat. In beiden werden nichtzahlende Kinder nicht aufgenommen, und so wird es leicht begreiflich, daß Eltern, welche nun überhaupt ein Mal Schulgeld, und höheres Schulgeld zahlen können und wollen, ihre Kinder lieber zur Musterschule zu halten geneigt sind, welche ihrem Plane nach, unbezweifelt noch mehr leisten soll, als die Mittelschule. Der geringe Unterschied in der Dreikönigsschule gleicht sich in ökonomischer Hinsicht dadurch aus, daß, da die beiden untersten Klassen kombinirt sind, ein ständiger Lehrer weniger an derselben angestellt ist, als an den andern Schulen, und daß dem weiteren Erfordernis durch Hülfslehrer entsprochen wird, welche einige Ersparniß gewähren.

Aus diesem Sachverhältniß geht hervor, daß es mit Ausnahme einer einzigen, die aber hoffentlich auch bald mit den anderen ins Gleichgewicht kommen wird, nicht nöthig ist, die öffentlichen Schulen in Aufnahme zu bringen, indem es vielmehr an Raum gebricht, um die sich dazu anmeldenden Kinder unterzubringen. Mit dem in unseren früheren Berichten Angeführten, daß nämlich die vielen Privat- und Winkelschulen den öffentlichen Schulen höchst nachtheilig seyen, steht dieß keineswegs im Widerspruch, weil die Unternehmer dieser letzteren auf mancherlei Weise ihre Schulen zu füllen suchen und so den öffentlichen Schulen die bezahlenden Schüler entziehen, während in diesen die Zahl der Freischüler immer zunimmt, und auch von Vielen der Bezahlenden nur mit großer Mühe das Schulgeld zu erhalten ist.

Müssen wir nach dem eben Vorgetragenen eine Erhöhung der Frequenz im Allgemeinen für unnöthig halten, so scheint uns auch das dazu in Vorschlag gebrachte Mittel an sich nichts weniger als empfehlenswerth zu seyn.

Daß Privatunternehmer sich dergleichen Mittel bedienen, um ihren Schulen Zuspruch zu verschaffen, mag allenfalls nachgesehen werden, obgleich auch hier jeder Verständige lieber derjenigen Anstalt den Vorzug geben wird, welche sich durch ihre Leistungen auszeichnet, als derjenigen, welche durch Lobpreisungen, Ueberredungskünste und sonstige Mittel der Bewerbung von Seiten der an ihr angestellten Lehrer, in Aufnahme zu kommen trachtet. Oeffentliche Anstalten aber, die von dem Staate gegründet und mit vielen Vorzügen ausgestattet sind, wie die hiesigen Volksschulen, könnten in der Meinung des Publikums nur verlieren, wenn die Lehrer gleichsam von Amtswegen, zur Anwendung jener Mittel angewiesen würden. Und noch mehr müßte das Ansehen dieser Lehrer selbst in Folge der vorgeschlagenen Einrichtung leiden, zumal wenn, was kaum ausbleiben könnte, zu dem an sich schon unpassenden Werben noch die Rivalität der einzelnen Volksschulen gegen einander und das Bestreben, die Eine auf Unkosten der andern zu heben, hinzukäme. Es mag seyn, daß das pekuniäre Interesse, welches die Lehrer durch die Betheiligung an dem Schulgelde erhielten, seine Wirkung äußerte. Allein gewiß würde das moralische Interesse, dessen hohe Wichtigkeit den Lehrern mit Recht bei jeder Gelegenheit vor Augen gestellt wird, wenn auch nicht in der Wirklichkeit, doch wenigstens in der Meinung des Publikums dadurch in den Hintergrund gedrängt und unwirksam gemacht werden.

Nach allem diesem sind wir demnach der festen Ueberzeugung, daß es in keiner Beziehung rathsam sey, auf den fraglichen Vorschlag einzugehen.

(Schluß folgt.)

Mildthätigkeit *).

Unsere öffentliche Armen- und milden Stiftungen haben beim Beginne des neuen Jahres, nach hergebrachter

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 77—81.

Weise, abermals über ihre Wirksamkeit, Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre 1835 öffentliche Berichte vorgelegt, welche hier im Auszuge folgen.

Das löbliche Pflegamt des Armen- und Waisenhauses erstattet — indem es das Verzeichniß der Legate und Geschenke, welche, außer verschiedenen Verehrungen an Utensilien, Naturalien und Viktualien, fl. 1346. 8 kr. betragen, mittheilt — hohem Senat, Hochansehnlichem Bürgermeisteramt, den hochlöbl. Stadtämtern, so wie allen verehrten Mitbürgern für die zugewendeten Dispensationsgelder, Unterstützungen und Geschenke den innigsten Dank. Zugleich ist der Wunsch beigefügt, daß auch in dem nun beginnenden Jahre die Stiftung reichlich bedacht werden möge, damit sie ihren segensreichen Wirkungskreis, verlassene und verwahrloste Kinder zu nützlichen Bürgern des Staates zu erziehen, immer mehr erweitern könne.

In dem Waisenhaus befinden sich gegenwärtig	228	Köpfe.
Außer dem Haus werden verpflegt und gekleidet	10	—
Findlinge für Rechnung hochlöbl. Polizeiamtes	10	—
Lehrlinge sind in Kleidung und Wäsche erhalten worden	62	—
In die Fremde wurden entlassen und vollkommen ausgestattet, Knaben . .	6	—
In Dienste versorgt und ausgestattet, Mädchen	4	—

Das löbliche Pflegamt des Allgemeinen Almosenkastens spricht sich dahin aus:

„Der Wechsel des Jahres gibt uns abermals Veranlassung, löblicher Bürger- und Einwohnerschaft öffentlich Rechnung abzulegen über dasjenige, was uns im abgelaufenen Jahre 1835 an Geschenken und Legaten geworden ist.

Bei dieser Veranlassung können wir nicht umhin, mit Leidwesen darauf aufmerksam zu machen, wie sich seit unserer letzten Rechnungsablage die Gesammtsumme dieser Geschenke und Legate wieder um ein Bedeutendes vermindert hat.

Die Hoffnung, welche wir am Neujahrstage 1835 aussprachen, daß die Pietät unserer Mitbürger unserer Anstalt das ersetzen werde, was sie durch die jetzt so sehr veränderten Verhältnisse verloren hat, ist somit bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen, und wir müssen daher an löbl. Bürger- und Einwohnerschaft die wiederholte angelegentlichste Bitte richten, unserm Almosenkasten ihr Wohlwollen nicht zu versagen, und demselben eine regere Theilnahme zuzuwenden, als solches in jüngster Zeit der Fall war.

So betrübend übrigens auch jene vorerwähnten Erfahrungen hinsichtlich der ungünstigen Rückwirkung auf die Mittel unserer Spendesektion für uns seyn mußten, so können wir auf der andern Seite doch auch nicht umhin, dankend zu erwähnen, wie wir auch in diesem Jahre wieder manche Beweise menschenfreundlicher Gesinnungen aufzuweisen haben. Dahin gehört unter andern die uns von einem Ungenannten nach Schließung der diesjährigen Rechnung zugekommene Gabe von 150 fl., welcher die Bestimmung beigefügt war, daß diese Summe dem Kapitalfonds eines bei uns bereits bestehenden Holzlegats einverleibt werden solle.

Möchten doch solche Handlungen zahlreiche Nachahmung finden!"

An Legaten, Geschenken und Gottespfennigen gingen, außer den so eben erwähnten 150 fl., ein fl. 254. 8 kr.

Die löbliche Spendesektion des Allgemeinen Almosenkastens äußert sich, indem sie durch eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe von ihrer Verwaltung Rechnung ablegt, und zugleich für die zugewandten Geschenke und milden Beiträge den wärmsten Dank ausspricht, folgendermaßen:

„Wir haben es uns in dem abgelaufenen Jahre zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht, unser Wirken mit dem neueren Stiftungsgesetz, das so viele segensreiche Verbesserungen des Armenwesens umfaßt, in Einklang zu bringen. Wir erwähnen in dieser Beziehung:

1) Die Ergänzung der Herren Armenpfleger, die neue Eintheilung der Bezirke und die Einführung der Quartierkommissionen.

2) Die Abhaltung einer gründlichen Revision unserer sämmtlichen Alumnen. Die Vernehmung der Armen in Gegenwart ihrer Bezirkspfleger setzte die unterzeichnete Stelle in den Stand, deren Verhältnisse auf das Genaueste zu ermitteln, und die wesentlichen Ersparnisse, welche hierdurch erzweckt wurden, zeigen die Nothwendigkeit einer alljährlichen Wiederholung dieser Maßregel.

3) Die Eröffnung einer neuen Subskription für jährliche Beiträge. Wie wir schon in unserm jüngsten Jahresbericht erwähnten, blieben uns zu Anfang des vorigen Jahres nur noch circa 5000 fl. pro 1835 zugesichert, und wie aus der Anlage erhellt, hat die neue Einsammlung die Einnahme unter dieser Rubrik beinahe verdoppelt. — Wir können nicht umhin, hierbei dankend des Eifers und der Bereitwilligkeit zu gedenken, womit die Herren Armenpfleger, und als deren Begleiter viele unserer achtbaren Mitbürger, uns in diesem mühevollen Geschäft unterstützt haben.

Wir haben diese einzelnen Hauptpunkte aus unserer Verwaltung hervorgehoben, weil sie einem verehrlichen Publikum einigermaßen zum Beleg dienen sollen, daß unsere eifrigste Sorge dahin gerichtet ist, die uns anvertrauten Beiträge zweckmäßig und mit Umsicht zu verwenden, und wir glauben uns deshalb auch mit Zuversicht der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß unsere verehrten Mitbürger ihre thätige Theilnahme an unserm Streben für das Beste der Armen, durch reichliche Beiträge auch in diesem Jahre wieder an den Tag legen werden. Ohne diese Beihülfe würden wir ungeachtet der erzielten Ersparnisse dennoch manchen unserer ärmeren Mitbürger ohne Trost und Hülfe lassen müssen, und diese Stelle bildet doch den letzten Zufluchtsort für die Bedrängten aller christlichen Konfessionen ohne Unterschied, den kein würdiger Armer ungetröstet verlassen soll.

Schließlich wiederholen wir noch, daß wir jede Mittheilung, welche man uns über die Würdigkeit oder Dürftigkeit unserer Alumnen zu geben sich veranlaßt finden möchte, mit großem Dank entgegen nehmen werden, und

Digitized by Google

daß zu diesem Endzweck unsere Bücher jederzeit zur Einsicht offen liegen."

Einnahme der Spendesektion im Jahre 1835.

	fl.	kr.
Kassa-Saldo vom 15. Dezembrr 1834 . .	1,128	47
Subskriptionsbeiträge vom 15. bis inclus. 31. Dezember 1834 . . . . fl. 491. 27 kr.		
Nachträglich in 1835 . „ 30. — „	521	27
Deßgleichrn für das Jahr 1835 . . .	9,063	34
Von der Kasten-Amts-Verwaltung . . .	15,780	58
Ertrag der Sammelbüchsen, als		
die Neujahrs-Collekte abzüglich der Unkosten . . . . . fl. 344. 46 kr.		
von der Kasten-Amts-Verwaltung aus mehrrren Büchsen vom Jahr 1834 . . . . . 545. 57		
bei den Sehenswürdigkeiten in den beiden Messen 684. 32		
aus der Stadt-Kanzlei-Büchse . 89. 42	1,664	57
Von hohrm Srnat zugewiesene Dispensationsgelder	525	—
Von hochlöblichem Rechneiamt nach drm 15. Dezemb. per Saldo drr durch hohen Senat unterm 9. Dezemb. 1834 bewilligten 3500 fl	2,200	—
Zuschuß des Arrars von Einlaß- und Bürgergeldern und dem Pfandamts-Grwinn . . . . . fl. 12,000		
an für das Jahr 1835 noch bewilligten Beitrag . . „ 10,000	22,000	—
Einnahme von Gottespfennigrn, Legatrn und Verehrungen	1,290	11
Einnahme verschiedener Art, als: Erbschaften, zurückgegangene Almosrn, incl. fl. 725 50 kr. zurückbezahlter Kautionen und 450 fl. Geschenk vom 18. Oktober u. s. w. . .	2,234	59
	56,409	53

Ausgabe der Spendesektion im Jahre 1835.

	fl.	kr.
Wöchrntliche Almosrn	43,136	41
Schulgelder für Landschulen	39	5
Kleidungsbedürfnisse für 640 Personen . .	2,773	10
Ausgaben verschiedener Art, als: für außerordentliche Unterstützung und Verpflrgung, Beerdigungskosten u. s. w.	2,243	47
Bureaukostrn, als: Gehalte, Miethzinsen u. s. w.	2,531	—
Buchdrucker- und Buchbinderlohn, Schrribmaterialirn, Rückzahlungen u. s. w. . . .	854	23
Kassa-Saldo am 15. Drzember 1835 . .	4,831	47
	56,409	53

Außerdem wurden 60,511 Laibe Brod zu 3 Pfund ausgethrilt.

Das löbliche Pflrgamt drr Anstait für Irre und Epileptischr wird, wie im verwichenen Jahre, seine Rechenschaftsablagr am 1. Februar öffentlich mitthrilen.

Dir löblichr Administration des evangelisch-lutherischrn Almosenkastens spricht sich folgendermaßrn aus:

„Fünf Jahre nach drr Gründung einer eigenen Armenanstalt für die evangelisch-lutherische Konfession versuchte eine Anzahl Gemeindeglieder dadurch dem langsamen Aufkeimen drr erst im Jahre 1828 gegründeten Anstalt einen gedeihlicheren Antrieb zu geben, und das Mißverhältniß zu beseitigen, in welchrm der evangelisch-luthrrische Almosenkasten zu den Armenkasten der beidrn anderen christlichen Konfessionen steht, das sie sich dem mühsamen Geschäfte der Einsammlung von reichlicheren Subskriptionen in drr ganzen Stadt auf das Angelegentlichste unterzogen. Man hatte dabei die Ueberzeugung, daß der mildthätige und vermögende Bürger und Einwohner seine erprobte Beihülfe nicht versagrn werde, wenn rs gelte, dem unverkrnnbar in Zunahmr begriffenen Nothstand von Seiten des Grmeinde-Almosenkastens kräftiger entgegenzuwirken, als es bisher mit dessen schwachen Mitteln zu thun möglich war. Hirdurch wurdr die Aufforderung vom evangelisch-lutherischen kirchlichen Gemeindevorstande, d. d. 28. Oktober 1833, herbeigefuhrt, und am 13. Mai 1834, untrr Danksagung sowohl an die Einsammler als an die Untrrzeichner, die Veröffentlichung des Resultates der Brmühungen möglich. In diesem erfrrulichen Resultate lag die zuversichtliche Hoffnung, daß Beiträge und sonstige Unterstützungen sich mehren würden, wenn die Gemeinde, die Nothwendigkeit fuhlend, erst von der Zweckmäßigkeit der erweiterten Einrichtung unsers Almosenkastens überzeugt wärr. Als die andere Hauptstützr unsers Almosenkastens wurde die Armenpflege erkannt, und es erging daher auch in letzter Bekanntmachung zugleich die Einladung zur Uebernahme von Bezirkspflegerstellen, damit die Armrn unausgesetzt untrr sorgfältigrr Beaufsichtigung standen, und ihnen mit Rath und That an Handen gegangen würde. Auch für dieses wahrhaft menschenfreundliche Geschäft fanden sich Männer, welche dazu ganz geeignet sind, und denen dir größten Verdienste um die Armenpflege dankbar zuerkannt werden müssen. Es war nun möglich unserm Almosenkasten eine Organisation nach erweitertem Plane zu geben. Die vielfältigen Bemühungen und Prüfungen, welche der Entwurf dazu und die Einführung erforderten, erlaubten erst am 1. April des abgelaufenen Jahres, die neue Einrichtung ins Leben treten zu lassen, welche sich zu unserer Freudr und Brruhigung nach der bisherigen Erfahrung als zweckmäßig bewährt.

Das Verzeichniß der Legate, Gottrspfennige und außerordentlichen Geschenke, im Ganzen fl. 2611. 39 kr. brtragrnd, welchr unserer Anstait im abgelaufenen Jahre zugeflossen sind, beehren wir uns unter dem herzlichsten Danke gegen die wo iwollenden Gebrr, löblicher Bürgrr- und Einwohnerschaft vorzuiegen.

Aus nachfolgrnder Uebersicht der Leistungen ist ersichtlich, wir dir anvertrauten Mittel verwendrt rourden, wobei

wir in Betreff der noch zu verwendenden Summe bemerken, daß sich dieselbe dadurch rechtfertigt, daß nach der bestehenden organischen Einrichtung der jährliche Bücherabschluß auf den 15. November fällt, eine Zeit, wo die Wintergesuche sich am meisten häufen, und daß daher stets ein großer, aber nur momentaner Saldo jährlich erscheinen muß. Die Leistungen im vorigen Jahre lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1) 404 bedürftigen Gemeindegliedern wurde regelmäßige Unterstützung an Geld, Miethzins, Holz, Brod, Kleidung ꝛc. verabreicht;

2) 709 außerordentliche Unterstützungen mancherlei Art, namentlich zur Zahlung von Miethzins, sowie an Geld, Holz, Brod, Suppe, Kartoffeln, Kleidungsstücken ꝛc. wurden gleichfalls verabreicht;

3) 22 Kindern armer Eltern wurde der Unterricht in den Volksschulen bezahlt;

4) mehrere arme und hülflose Kinder wurden in die Kleinkinderschulen gehalten, oder bei sonstiger zweckmäßiger Erziehung, auch Erlernung von Gewerken und anderen Beschäftigungen, welche ihnen baldigen Verdienst versprechen, unterstützt, und im Vereine mit löblicher Spendesektion, löblicher Fleck'schen Stiftungsadministration und andern edeln Menschenfreunden wurde zu den Erziehungskosten zweier hülflosen taubstummen Bürgerkinder beigetragen.

Sodann wurde auch in dem verflossenen Jahre denjenigen unserer Alumnen, welche ärztlicher Hülfe bedurften, dieselbe von Herrn Physic. prim. Prof. Dr. Varrentrapp, und bei dessen Verhinderung von Herrn Dr. Varrentrapp jun. auf die bereitwilligste Weise unentgeldlich geleistet, was wir dankbar anerkennen.

Wir freuen uns von dieser erweiterten Thätigkeit, dem Werke unverdrossenen Zusammenwirkens in der Gemeinde, und des Vertrauens löblicher Bürger- und Einwohnerschaft, heute Rechenschaft geben zu können. Mit dem abgelaufenen Jahr ist unverkennbar eine neue Epoche eingetreten, sowohl für unser Spendewesen, als für den erst seit dem Jahre 1828 neu errichteten Kapitalfond, der wirkliches Eigenthum der Gemeinde ist. Allen, welche dazu mitwirkten durch Gaben oder Zeit und Kräfte, sey der wärmste und aufrichtigste Dank gebracht; ihnen gilt auch der Dank, von welchem die Armen durchdrungen sind bei Verabreichung der Spende, oder bei sonstiger Linderung der traurigen Lage, in der sie sich befinden.

Die Zahl der Armen und Kranken, der Greise, Witwen und Waisen, welche um Hülfe flehen, ist in unserer Gemeinde groß. Täglich lernen wir mehr und sie genauer kennen. Aber auch die Kräfte, welche diesem Nothstande Linderung bereiten könnten, sind uns nicht unbekannt. Wir fühlen uns daher verpflichtet, aufs Neue einzuladen zur Vermehrung der Subskriptionen für die Spende und das Kapitalvermögen, und zu bitten, daß bei Vermächtnissen und Geschenken unserer Anstalt recht fleißig gedacht werden möchte. In dem Maße, als Mittel zufließen, werden wir in den Stand gesetzt, diese Wirksamkeit auszudehnen."

Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe in dem Zeitraume vom 15. November 1834 bis 15. November 1835, und des Vermögensstandes der Anstalt am letztgenannten Tage ergiebt folgendes Resultat:

Einnahme zum Verwenden:	fl.	kr.
Saldo beim Abschluß am 15. Novemb. 1834	7,287.	1
Eingegangene Zinsen von den angelegten Kapitalien, Grundzinsen, Geschenke zu sofortiger Verwendung	1,798.	15
Ertrag der bis jetzt eingegangenen jährlichen und halbjährlichen Subskriptionsbeiträge .	10,006.	39
Reiner Ertrag der Einsammlungen beim Jahreswechsel und der Opferstöcke aus der St. Pauls-, St. Katharinen-, St. Peters-, Weißfrauen- und Heil. Dreikönigskirche .	1,977.	20
	21,069.	15

Ausgabe:	fl.	kr.	fl.	kr.
Regelmäßige und außerordentliche Unterstützungen durch Spenden an Geld, Miethzins, Brod, Suppe, Kartoffeln, Holz, Kleidungsstücken ꝛc. . .	7963.	56		
Bezahlte Schulgelder und Schulbücher, Beiträge zur Erziehung zweier taubstummen Kinder, zum Kostgeld, zur Erlernung von Gewerken ꝛc. . . .	656.	13		
Gehalt des Pedellen, Vergütungen an den Skribenten, Druckkosten und sonstige Unkosten . .	762.	2		
Bezahltes Agio auf eingekaufte 2000 fl. in 4% Frankfurter Obligationen u. Courtage hierauf	37.	—		
			9,419.	11
Saldo am 15. November 1835 im 24 fl. Fuß			11,650.	4

	fl.	kr.
Das Kapital der Anstalt war am 15. November 1834	40,868.	34
Dazu empfangene und zum Kapitalisiren bestimmte Legate, Gottespfennige und außerordentliche Geschenke bis zum 15. Nov. 1835	2,614.	28
Beträgt sonach das Kapitalvermögen am 15. November 1835 im 24 fl. Fuß . .	43,483.	2

Die löbliche Administration der katholischen Armenanstalt begleitet die Darlegung der ihr vom 1. Dezember 1834 bis 30. November 1835 an baarem Gelde zugeflossenen Vermächtnisse und milden Beiträge von zusammen fl. 7504. 15 kr. mit nachstehendem Vorworte.

„Abermals einen neuen Abschnitt des Lebens schenkt uns der Herr. Wir bezeugen uns darüber wechselseitig unsre Freude, und zu den herzlichsten Wünschen bei dem Anfange des neuen Jahres gesellen sich die fröhlichsten Hoffnungen, deren Erfüllungen wir in demselben entgegen sehen. Von der Lebhaftigkeit dieser Gefühle der Freude und Erwartung wird aber die religiöse Gesinnung der Bewohner unsrer Stadt nicht geschwächt. Es naht sich heute nicht blos der Freund dem Freunde, der Bekannte dem Bekannten, der Gleiche dem Gleichen: auch die

Digitized by Google

Wünsche des Aemen werden nicht verschmäht, und die Leiden des Nächsten nicht vergessen. Wie sollte der Mensch sich auch der Gabe des Heren erfreuen, und dabei vergessen, was er speicht: Es werden allzeit Arme seyn im Lande; darum gebiete ich dir und sage, daß du deine Hand aufthust deinem Bruder, der bedrängt und arm ist in deinem Lande?

An dem Tage, der sich vor den andern wie ein Höhepunkt auszeichnet, um rückwärts und vorwärts schauen zu können, fürchtet daher die Administration nicht, durch Mittheilung nachstehender Uebersicht, ihren Mitbewohnern den Genuß des Festes zu stören: sie ist gewiß; daß derjenige, der Gott liebt von ganzem Herzen und den Nächsten wie sich selbst, gerne seinen Blick auf das Blatt wirft, das die Hand der Armen ihm darreicht. Wir scheinen nur todte Zahlen aufzugeben; wünschen abee den eben so vielfachen und lebendigen Dank für die Unterstützung auszusprechen, die den verschiedenen Aeten von Nothleidenden zu theil geworden. Wir wünschen, daß die ausgedruckten Zahlen den Menschenfreund an die Kinder und Greise, an die Kranken und Preßhaften, an die gedrückten Familienväter erinnern, die mit den Iheigen Gott danken, und für ihre Wohlthäter bitten. Möge der Bewohner unserer Stadt unter den Freuden seines Herzens heute die nicht vermissen: wie seelig es sey, zu geben.

Darf in dieser Stimmung die Verwaltung dee Schweee ihres Berufes gedenken, so geschieht es, um damit den Blick des Menschenfreundes auf die Alten und Kranken zu richten, denen sie eine vorzügliche Sorgfait zu widmen hat. Allerdings muß dankend anerkennt weeden, daß die mannichfaltigen und voeteefflichen Anstalten, die hiesige Stadt füe diese Art von Nothleidenden besitzt, unserer Verwaltung eine bedeutende Last abnehmen. Vieles, sehr vieles bleibt zu thun übrig, weil häufig Umstände eintreten und eeheischen, die Bedrängten im Kreise ihrer Familie zu lassen; ihnen nicht nur Arzt und Arzenei, sondern auch die Pflege zu besorgen, obne die der teefflichste Arzt jene nutzlos anwenden wird. Wenn daher auch die Zahl dieser Nothleidenden nicht so groß ist, so fordert die Art dee Unterstützung großen Aufwand.

Doch grade der Rückblick auf die vergangenen Jahre läßt uns vertrauensvoll dem neuen entgegensehen. Unsere Mitbewohnee entziehen ihren Blick den Armen nicht, nicht ihee Hand der Hülfe des Nächsten. Bei dieser füe die Armen so günstigen Gesinnung, die der Here in unseree Stadt gepflanzt und mit seinem Segen gestärkt hat, werden sich auch dies Jahe Quellen öffnen, aus denen Nahrung den Aemen fließt.

Schließlich fühlt die Armenadministration sich gedrungen, ihren lebhaftesten Dank füe alle im Laufe des verflossenen Jahres ihr zugekommene milde Gaben, so wie für die iheen Armen erzeigten Beweise menschenfreundlicher Hülfe auszusprechen."

Die hauptsächlichsten Verwendungen für die Aemen im Jahr 1835 waren:

A) 327 Veearmten, theils büegerlichen, theils in hiesigem Schutze stehenden Familien wurden Almosenzettel zugestanden, gegen deren Voezeigung ihnen monatlich eine der Armenanstalt angemessene Spende ausbezahlt wuede; worunter auch 194 Kinder, theils ganz elternlose in Kost Wohnung und Erziehung gegeben wurden, theils andere, nach dem Bedürfnißstande ihrer Eltern, monatliche Unterstützungen und Erziehungsbeiteäge an Geld erhielten.

B) Besondere Ausgaben und Unteestützungen für einheimische Arme in besonderen Bedürfnissen und Nothfällen, wie auch für bedeängte Durchreisende.

C) 70 Stecken Holz in Steckenportionen, und 1121 Loose Holz nebst 317 Maiter Kartoffeln wueden vertheilt.

D) 6512 Suppenpoetionen, welche duech Anweisungen an den löblichen Frauenverein an arme Schulkinder die Wintermonate hindurch abgegeben wurden.

E) 208 kranke Arme wurden mit ärzlichee und chirurgischer Hülfe und Arzneien unterstützt, von welchen 178 genasen, 9 starben, 5 ins Hospital und an die Herren Quartieeärzte abgegeben und 16 noch in Behandlung sind. Auch wueden mehree Kranke von anderen hiesigen Herren Aerzten, als denen von der Armenanstalt angestellten, aus Mildthätigkeit unentgeldlich behandelt, welchen dafüe besonderer Dank gebührt, deeen verordnete Arzneien übrigens von der Armenadministration bezahlt wurden.

F) 244 Kinder, Knaben und Mädchen, wurden mit Kleidungsstücken, und zwar größtentheils vollständig, versehen, wovon 38 Knaben nach erreichtem erfordeelichem Alter sich bei hiesigen Herren Handwerksmeistern befinden, auch wurden für die Knaben die nöthigen Bedüefnisse an Schreib- und Zeichenmaterialien, so wie für die Mädchen füe Näh- und Strickbedürfnisse gesorgt.

G) 4 Beeedigungen ganz besoegt, und zu 2 eine Beisteuer gegeben.

In der Bekanntmachung löblichen Pflegamts des Versoegungshauses heißt es:

„Beim Eintritt des neuen Jahres legen wir das Verzeichniß der dem Versoegungshaus seit dem 9. Mäez verflossenen Jahees, an welchem Tage wir unseren letzten Jahresbericht erstatteten, zugewendeten Geschenke und milden Gaben im Beteage von fl. 2058. 58 kr. vor, mit der übersichtlichen Darstellung desjenigen, was das Versorgungshaus in diesem Zeitraum geleister hat, und mit der innigsten Danksagung für die Wohlthaten, womit hoher Senat, die hochveeehelichen Behörden und unseee geehrten Mitbürger diese vielfach in Anspruch genommene Stiftung unterstützt haben.

Bisher pflegten wir die umfassendere Angabe der Geschenke und Leistungen der Anstalt am jährlichen Stiftungsfeste zu veröffentlichen *), und uns daher bei dem Jahreswechsel auf eine kürzere Anzeige zu beschränken, beabsichtigen jedoch von nun an dem Vorgange der andeeen milden Stiftungen hiesigee Stadt zu folgen, und bei dem jedesmaligen Beginn des neuen Jahres löblicher Bürgerschaft diesen Bericht vorzulegen. Wir ereeichen dadurch zugleich den Zweck einer Kostenersparniß, welche bei dem geringen Umfange dee uns zu Gebot stehenden Mittel und bei der bedeutenden und seit unseeem letzten Jahresbeeicht wieder um mehrere Personen gestiegenen Anzahl derjenigen,

*) S. Jahrbücher Bd. V. S. 163.

welche in dem Hause Verpflegung suchen, alle Berücksichtigung verdient. Wir haben auch diesem Berichte das Verzeichniß der geehrten Wohlthäter, welche die Anstalt durch regelmäßige Beiträge zur wesentlichen Beförderung ihrer Wirksamkeit unterstützen, beigefügt, und schließen denselben unter lebhafter Danksagung für das Empfangene, so wie nicht minder für die dem Versorgungshause besonders zweckdienlichen Arbeitsbestellungen, und mit der dringenden Bitte, daß die wachsende Zahl der Hülfsbedürftigen, welche sich an diese Stiftung wenden, in dem neuen Jahre eine gleichmäßige stets zunehmende Theilnahme finden möge."

Das löbliche Pflegamt hat übrigens vom 16. Februar bis 15. Dezember 1835 im Ganzen 47,175 Portionen, aus Frühstück, Mittags- und Abendessen bestehend, ausgetheilt, und außerdem 159 Pfründner und Pfleglinge ganz oder theilweise mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen.

Die Konversion der städtischen Anleihe.

In Gemäßheit gepflogener Konferenz mit löbl. ständigen Bürgerrepräsentation vom 22. und erfolgten Beschlusses hohen Senats vom 31. v. M. sind zu Mitgliedern derjenigen gemischten Spezialkommission, welche das Geschäft der Konversion der städtischen Anleihe zu besorgen und zum Abschlusse zu führen hat, die Herren Excons. sen. Syndikus, Schöff Dr. Thomas, Senator Bansa, Senator Dr. Schmid, Senator Dr. Souchay, Clarus des Raths, Obrist v. Elirodt, J. M. Scharff, A. Bernus, Dr. Ohlenschlager, und Ph. J. Passavant ernannt worden.

Frage eines Durchreisenden.

Worin mag wohl der Grund liegen, daß in Frankfurt, wo es so viele gemeinnützige und Wohlthätigkeitsanstalten giebt, das so schöne Hospitäler besitzt, so bedeutende Institute für Kunst und Wissenschaft aufzuweisen hat, bis jetzt nicht geschehen ist, was günstig auf die industriellen Verhältnisse seiner Bewohner einwirken müßte? Warum hat es kein eigenes Handelsgericht, keine Bank, kein passendes Börselokal? Alles Sachen, welche für eine Handelsstadt zur unbedingten Nothwendigkeit geworden sind, will sie den bisherigen Standpunkt behaupten. Frankfurt steht darin allen anderen Handelsplätzen in Deutschland, auch solchen nach, welche von weit geringerer Bedeutung sind. Dem Fremden muß dieses sehr auffallend seyn, da doch der Handelsstand von Frankfurt bisher stets der Bewegung der Zeit zu folgen, und mit seinen Geldmitteln auch Industrie zu verbinden wußte. Sollte der Grund hiervon in der Staatseinrichtung selbst zu suchen seyn? Sollte nur das gedeihen, was von Privaten, einzeln oder in Verbindung, unternommen wird. Sollte, wie dieses wohl häufig der Fall ist, in der Berathung Vieler, ja zu Vieler, der Hemmschuh für das Nützliche gefunden werden müssen?

Aufklärung hierüber wird dem Fremden auch in der Fremde sehr willkommen seyn, und er erlaubt sich hierum öffentlich zu bitten.

Dienstanstellung.

In der Sitzung hohen Senats vom 31. Dezember v. J. haben auf vorgängige, mit löblicher ständigen Bürgerrepräsentation gepflogene Konferenz nachfolgende auf die neue Organisation des Polizeiwesens bezügliche Dienstanstellungen unter Dispensation von der Kugelung stattgehabt.

Es sind nämlich der bisherige Aktuar, Herr Dr. Benkard, und der bisherige Aktuar-Vikar, Herr Dr. Müller, zu Polizei-Assessoren ernannt worden.

Ferner sind die bisherigen Herren Aktuar-Vikare, Dr. Leykam, Dr. Marschali und Dr. Beer zu Polizei-Aktuarien, so wie der bisherige Aktuar, Herr v. Langen, und der bisherige Aktuar-Vikar, Herr Dr. Steliwag, zu Polizeikommissarien ernannt worden.

Zugleich ist verfügt worden, daß diejenigen unter diesen Angestellten, welche bereits unter die Zahl der Advokaten recipirt waren, nämlich die Herren Doktoren Benkard, Leykam, Marschali, Beer und Steliwag, auf die Dauer ihrer Anstellung auf die Advokatur Verzicht zu leisten hätten, und dieserhalb aus dem Verzeichnisse der Advokaten zu streichen seyen.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1835.

Am 28. Dezember:

321) Frau Louise Christ. Fertsch, geb. Fresenius, aus Niederwiesen, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn W. H. Fertsch, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juli. J. 105 wohnhaft.

322) Frau Kath. Elis. Falk, geb. Ritzel, aus Bieber, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Friedr. Falk, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. November. M. 130 wohnhaft.

323) Frau Wilh. Hofmann, geb. Ludwig, aus Lich, luth., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Christoph Ludw. Hofmann, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 23. Juli. C. 24 wohnhaft.

324) Frau Maria Dor. Henr. Meyer, geb. Strauß, aus Eyerbach, luth., des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters, Herrn Joh. Nik. Meyer, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. November. H. 36 wohnhaft.

Am 30. Dezember:

325) Frau Maria Anna Geißler, geb. Mosley, aus Manchester, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Joh. Geißler, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 3. November. In Manchester wohnhaft.

Beisassenaufnahmen im Jahre 1835 *).

Die Zahl der im Jahre 1835 in den Beisassenschutz aufgenommenen Personen betrug 26.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 92.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 38. Freitag den 8. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Gerichtliche Thätigkeit *).

Im abgelaufenen Jahre 1835 sind bei dem Stadtamte und zwar bei dem Stadtamte I. neue Klagen angebracht worden 907
ältere unerledigt gebliebene Prozesse wurden übertragen 381
Die Gesammtsumme der im Jahr 1835 anhängigen Sachen beträgt also 1288
Bei dem Stadtamte II. wurden neue Klagen angebracht 1114
ältere übertragen 370
im Ganzen . 1484
mithin bei beiden Stadtämtern im Ganzen 2772

Die Zahl der von auswärts eingelaufenen Requisitionen betrug 631.

Schriftliche Eingaben wurden bei dem Stadtamte I. überreicht 1169
und bei dem Stadtamte II. . . . 1311
im Ganzen 2480

Plenarbescheide wurden, außer den rein prozeßleitenden Dekreturen im Jahre 1835 erlassen . 1423
und Plenarresoluta 1520
zusammen 2943
worunter sich Aresterkenntnisse befinden 97.

Bei dem Stadtgerichte wurden neu anhängig gemacht

	in den Jahren 1833	1834	1835
1) Verlassenschaften	209	185	178
2) Vergünstigungen	121	96	148
3) Ehestreitigkeiten	17	25	26
4) Insatzklagen	103	76	46
5) Konkurse	21	11	21
6) Wechselklagen	58	23	27
7) Schwängerungsklagen	32	32	46
8) Klagen insgemein	189	158	170
9) Arrestsachen	18	24	13
10) Provokationen	213	170	167
11) Kuratelsachen	60	25	33
12) Diversa	79	65	49
13) Bausachen	3	5	4
Gesammtzahl	1119	895	928

Gesammtzahl im Jahre 1833 1119
" " " 1834 895
" " " 1835 928
im Durchschnitt per Jahr 980 2942

Dekreturen und richterliche Verfügungen, die eigentlichen „Urtheile in sogenannten geschlossenen Sachen" nicht mitgerechnet, wurden bei dem Stadtgerichte im Jahre 1833 erlassen 9343
" " 1834 . . 8290
" " 1835 . . . 8120

Bei dem Stadtgerichte liefen auswärtige Schreiben und Requisitionen ein: im Jahre 1833 615
" " 1834 565
" " 1835 534

Bei dem Kuratelamte betrug
I. die Zahl der verrechnenden Kuratelen am Ende des Jahres 1834 535
Im Jahre 1835 sind dazugekommen:
a) durch Stadtgerichtsdekrete . . . 62
b) auf andere Art 4
66
also 1 mehr als im Jahre 1834. Summa 601
Hiervon sind im Jahre 1835 erledigt worden:
a) durch besondere Untersuchung . . 26
mithin 17 mehr als im Jahre 1834
b) durch Schlußrechnungen . . . 30
folglich 12 weniger als im Jahre 1834. 56
Es blieben also am Schlusse des Jahres 1835 . 545
mithin 10 mehr als am Ende des Jahres 1834.
Rechnet man dazu die wegen 2ter Ehen von Witwen, angeordneten Kuratelen, die sich etwa auf . . 150
belaufen möchten, so beträgt die Zahl aller Kuratelen 695
mithin 10 mehr als am Ende des Jahres 1834.
II. Rechnungen sind im Jahre 1835 eingelaufen 222
also 47 weniger als 1834.
Hiervon sind 39 ex officio gestellt worden, mithin 28 weniger als im Jahre 1834.
Von diesen Rechnungen sind nur 3 noch nicht revidirt und ausgefertigt.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 85 und 86.

Digitized by Google

Rückständig sind dermalen 17 Posten.

Rechnet man zu den eingelaufenen . . 202
Rechnungen nach Abzug von . . . 10
Kuratelen, in welchen doppelte Rechnung——
abgelegt worden, also zu 212
1) die durch besondere Untersuchung erledigten . 26
2) die, deren Rechnungspflicht protokollarisch er-
ledigt worden 16
so ist die Rechnungspflicht von . . . 254
erledigt worden.

In den übrigen Kuratelen sind die Rechnungen noch nicht fällig oder wenigstens nicht rückständig.

III. Protokolle sind an das Stadtgericht abgegeben worden 240
mithin 77 mehr als im Jahre 1834.
Rückständig blieben nur 2 Untersuchungen, wozu während der Ferien 3 neue gekommen sind.

IV. Ausweisungen sind erledigt worden . . 89
Im Laufe befindlich sind 35 Posten.

V. Anweisungen an das Rechnei- und Pfandamt sind ertheilt worden 90
also 6 weniger als 1834.

VI. Befehle zur Einliefrung von Rechnungen sind erlassen worden 55
folglich 3 weniger als 1834.

VII. Theilungsprozesse sind eingereicht und revidirt worden 23
also 6 mehr als 1834.
Darunter waren 3 über 2 Ehen und 1 ex officio gefertigt.

VIII. Stadtgerichtsdekrete, Schreiben auswärtiger Behörden, Vorstellungen und noch nicht erwähnte Kuratelamts-Protokolle . . 450—500

IX. Die Registratur ist gehörig besorgt, und

X. die Präjudiziensammlung ferner fortgeführt worden.

XI. Was die neuen Einrichtungen betrifft, so kann eine stadtgerichtliche Anordnung nicht mit Stillschweigen übergangen werden, in Gefolge deren die Vormünder sogleich in ihrem Ernennungsdekrete angewiesen werden, sich bei dem Kuratelamte innerhalb acht Tagen einzufinden, indem diese Einrichtung auf bessere und schnellere Besorgung der Kuratelangelegenheiten durch die Vormünder, einen wesentlichen Einfluß äußern wird.

Bei dem Appellationsgerichte ergingen im Jahre 1835 theils Resoluta, theils Erkenntnisse:

1) in Civilsachen zusammen 1990
2) in Kriminalsachen . . . 755
mit 1002 Anlagen.

Die Zahl der Aktenversendungen theils in vim concipiendae sententiae, theils in vim revisionis in Civil- und Kriminalsachen betrug im Jahre 1833 114
" " 1834 133
" " 1835 113
zusammen 360
also im Durchschnitt per Jahr 120.

3) Das Jurisdiktionalprotokoll, in welches Gegenstände eingetragen werden, die nicht hier verhandelte Partheisachen, namentlich auswärtige Requisitionen und Korrespondenz mit fremden Gerichten und Aemtern betreffen, enthielt im Jahre 1835 206 Protokolleinträge nebst 331 Beilagen.

Das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck hat im verwichenen Jahre nachfolgende Erkenntnisse erlassen:

1834					
im Dezember	12,	hierunter	5	in Sachen, welche von hier aus an jenes Gericht gelangt waren.	
1835					
Im Januar	11,	—	5,	—	—
Im Februar	7,	—	2,	—	—
Im März	9,	—	3,	—	—
Im April	9,	—	3,	—	—
Im Mai	9,	—	5,	—	—
Im Juni	8,	—	2,	—	—
Im Juli	8,	—	3,	—	—
Im August während der gesetzlichen Ferien		. .	1,	—	—
Im Septemb.	11,	—	7,	—	—
Im Oktober	11,	—	7,	—	—
Im Novemb.	9,	-	3,	—	—
zusammen	105,	—	46.		

Die Thätigkeit des Fiskalats ergiebt sich aus nachfolgender Tabelle:

Exekutionen, welche von den Gerichten verfügt worden sind, und auf Anrufen theils zum Vollzug kamen, theils nur Kommunationen veranlaßten.		Zwangsversteigerungen u. Subhastationen von Immobilien.	Obsignationen.	Vormünder-Vorschläge.
im Jahre	1833 754	77	221	103
" "	1834 671	38	192	71
" "	1835 768	15	202	73

Bei der Transskriptions- und Währschaftsbehörde, bei welcher außer den sonstigen Geschäften die Besitzveränderungen unbeweglicher, in der Stadt und den beiden Stadtgemarkungen befindlicher Güter anzuzeigen und einzutragen sind, betrug im Jahre 1835 die Zahl der Transskriptionen, mit Inbegriff von 310 Währschaften, 528, und die Zahl der in das Transskriptionsbuch eingetragenen Immobilien selbst 856.

Bei der städtischen Hypothekenbehörde wurden

	im Jahre 1833	1834	1835
1) Hypotheken und resp. Restkaufschillinge eingeschrieben . . .	324	453	472
2) Transporte oder Cessionen von Hypotheken eingetragen . . .	341	321	424
3) Cassationen	274	333	390

Digitized by Google

Der Zustand unserer Volksschulen.

(Schluß.)

§. 9. Zurückweisen der Volksschulen, namentlich der Weißfrauenschule, in den durch die Schulordnung angewiesenen Wirkungskreis.

Der gegen die drei niedern Volksschulen, insbesondere gegen die Weißfrauenschule ausgesprochene Tadel, als hätten sie ihren Wirkungskreis zum Nachtheil der Mittelschule überschritten und dadurch die Gesammteinnahme der Schulkasse vermindert und müßten sonach in die durch die Schulordnung ihnen gesetzten Grenzen zurückgewiesen werden, ist durchaus ungegründet und beruht zum Theil auf offenbaren Mißverständnissen. Eine Vermehrung der Unterrichtsgegenstände hat, abgesehen von der Aufnahme der populären Geometrie, deren Nothwendigkeit bereits oben §. 2. nachgewiesen wurde, überall nicht stattgefunden. Der der Weißfrauenschule insbesondere gemachte Vorwurf, als suche sie sich der Mittelschule an die Seite zu stellen, kann durch nichts anderes veranlaßt seyn, als durch die, in Folge des großen Zudrangs zu dieser Schule nothwendig gewordene Errichtung von zwei Parallelklassen, durch welche übrigens der Lehrplan, also das Wesen der Schule, nicht die mindeste Veränderung erlitt. Daß durch diese Einrichtung von zwei Parallelklassen hier und dort Gelegenheit zu der irrigen Ansicht, als konkurrire die Weißfrauenschule mit der Mittelschule, gegeben, und so hinwiederum der Zudrang zu der Ersteren vermehrt wurde, haben wir bereits angeführt. Allein seinen ersten und hauptsächlichsten Grund hat jener Zudrang nicht in der Einrichtung der Parallelklassen, die erst durch ihn veranlaßt wurde, gehabt. Die Weißfrauenschule hatte, als die andern Volksschulen erst errichtet wurden, bereits ein Jahrzehent hindurch bestanden und sich das Vertrauen des Publikums erworben. Was war also natürlicher, als, daß sogleich bei der Eröffnung der Volksschulen im Jahr 1824 der Andrang an die blos reorganisirte Weißfrauenschule ungleich stärker, als bei den andern Volksschulen war? Die dadurch entstandene Ueberfüllung dieser Schule nöthigte zur Errichtung der Parallelklassen und diese konnten, wie ein vor wenigen Jahren gemachter Versuch bewies, bisher noch nicht wieder aufgehoben werden, wenn man nicht eine Anzahl Eltern veranlassen wollte, ihre Kinder den Volksschulen zu entziehen.

§. 10. Aufhülfe der Mittelschule durch Herabsetzung des Schulgelds für die unteren Klassen und durch Aufnahme des kaufmännischen Rechnens in den Kreis ihrer Unterrichtsgegenstände.

Ueber diesen allerdings höchst wichtigen Gegenstand haben vereinte Konsistorien bereits unterm 10. April 1834 einen ausführlichen Bericht an hohen Senat erstattet, auf welchen dieselben durch hochverehrlichen Senatsbeschluß vom 6. Mai 1834 angewiesen wurden, die Einleitung zu treffen, daß versuchsweise auf 2 bis 3 Jahre

1) in den oberen Klassen der Mittelschule
   a) im kaufmännischen Rechnen und Buchhalten in vier besonderen wöchentlichen Stunden, so wie
   b) in der französischen Sprache in vier besonderen Stunden wöchentlich erweiterter Unterricht ertheilt,
2) dem Lehrer des kaufmännischen Rechnens und der Buchhaltung, so wie dem Lehrer des erweiterten französischen Unterrichts, eine Remuneration von 100 fl. für jeden, aus der Schulkasse verabreicht, und
3) das Schulgeld für die unteren Knaben- und Mädchenklassen von jährlich 20 fl. auf 15 fl. herabgesetzt werde.

Diese Einrichtung trat denn auch mit dem Anfang des Schuljahres 1834—1835 ins Leben, und wird — wir hoffen es zuversichtlich — die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen. Da sie jedoch nicht allein darauf berechnet ist, der Schule neue Zöglinge zuzuführen, sondern auch insbesondere darauf, das vorzeitige Abgehen aus den oberen Klassen zu verhindern, so läßt sich für jetzt der Erfolg noch nicht vollständig beurtheilen. Jedenfalls glauben wir, darauf rechnen zu dürfen, daß derselbe desto nachhaltiger seyn wird, je weniger er augenblicklich sichtbar geworden ist. Es bleibt nur noch übrig

§. 11. den aufgestellten Grundsatz, die drei unteren Volksschulen dürften keine nicht bezahlenden Schüler haben,

kurz zu beleuchten. Unter den nicht bezahlenden Schülern sollen ohne Zweifel die früheren Alumnen der Spendesektion verstanden werden. Seitdem Letztere aufhörte das Schulgeld für jene Kinder zu bezahlen, trat freilich an dessen Stelle nur ein aus dem Aerar fließendes jährliches Aversum von 4000 fl. für 800 Kinder. Leider hat man hier und dort die irrige Ansicht verbreitet, als würden durch dieses Aversum kaum zwei Fünftheile des Schulgeldes für die ehemaligen Alumnen der Spendesektion gedeckt, mithin müßten die Eltern, welche für ihre Kinder Schulgeld entrichten, zu den Unterrichtskosten dieser sogenannten Freischüler mitbeitragen und es bestehe so eine versteckte Armentaxe. Genau betrachtet aber liegt dieser ganzen Ansicht nicht das mindeste Wahre zum Grunde. Im Jahr 1832 betrug das Schulgeld für 882 von der Spendesektion eingewiesene Kinder, die Hälfte als Mädchen gerechnet, und abgesehen von den Ausgaben für Lehrmittel als Papier, Griffel u. s. w. fl. 10,848. 36 kr. Im Jahr 1833 für 893 Kinder fl. 10,982. 24 kr. Im Jahr 1834 für 919 Kinder fl. 11,305. 12 kr. Dagegen leistete die Staatskasse folgende Zahlungen:

In früheren Jahren schoß sie in die Kasse der vier Volksschulen jährlich 6000 fl. baar. Zu den letzteren hat sie die auf den Schulgebäuden lastenden Kapitalien übernommen, deren Zinsen etwa eine gleiche Summe betragen. Ferner gibt sie jährlich ein Aversum von fl. 4000 für 800 von der Spendesektion eingewiesene Kinder. Endlich deckt sie, durch die Dotationsurkunde hierzu verpflichtet, den Ausfall der Schulkasse, welcher in dem Jahr 1832 fl. 4049. 20 kr., in dem Jahr 1833 fl. 5406. 25 kr., in dem Jahr 1834 fl. 5204. 44 kr. betrug. Durch diese dreifache Leistung bildet sich eine Totalsumme von 14 bis 15,000 fl. und mehr, welche die Schulkasse von der Staatskasse erhält, während, wie bereits bemerkt wurde, das Schulgeld der sogenannten Freischüler nur gegen und resp. etwas über 11,000 fl. beträgt. Mithin gibt es in

Digitized by Google

unsern Volksschulen in der That keine nicht bezahlenden Schüler, und der deßfalls aufgestellte Grundsatz war bereits eher zur Anwendung gebracht, als er in der gesetzgebenden Versammlung ausgesprochen wurde.

Hinsichtlich der schon mehemals in Vorschlag gebeachten Errichtung von Frei- oder Armenschulen, gegen welche wir uns jederzeit ausgesprochen haben und auch jetzt noch aussprechen müssen, beziehen wir uns auf den am 2. Mai 1833 von hieraus an hohen Senat erstatteten Bericht.

Indem wir den gegenwärtigen gutächtlichen Bericht hiermit beschließen, verharren wir, Alles höherem Ermessen anheimstellend, in schuldiger Verehrung

Eines hohen Senats

Frankfurt den 9. Nov. 1835.

gehorsamste vereinte evangelische Konsistorien
und in deren Namen
Sarasin. Behrends.

Frankfurt und die Eisenbahnen.

Die in Deutschland allgemein rege gewordene Theilnahme an der Errichtung von Eisenbahnen, die Versuche, welche bereits damit gemacht worden sind, und die unausbleiblichen Resultate, die sie zur Folge haben werden, machen es auch für Frankfurt nöthig, an der allgemeinen Bewegung in dieser Beziehung Theil zu nehmen.

Unsere Vaterstadt, in dem Mittelpunkte Deutschlands gelegen, wo sich die Straßen von Nord zu Süd, von Ost zu West begegnen, darf nicht versäumen, sich der Verbindungsmittel zu versichern, welche die Erfindung der neueren Zeit sind, damit die von der Natur selbst bezeichneten Straßen sowohl für Gütertransport als Reisende, nicht durch solche verdrängt werden, welche die Kunst zu schaffen lehrt.

Unbezweifelt aber würde dieser Fall eintreten, wollten Frankfurts Bürger unthätig bleiben, während die Bewohner anderer Länder mit großer Regsamkeit an der Anlegung von Eisenbahnen arbeiten.

Der Zeitpunkt ist vielleicht nicht mehr weit, wo die Entfernung der Städte und Länder nicht mehr nach der Meilenzahl, sondern nach den Stunden berechnet werden wird, welche man auf den Eisenbahnfahrten zuzubringen hat. Frankfurt aber muß trachten, den Standpunkt zu behaupten, der ihm durch seine geographische Lage angewiesen ist.

Die Eisenbahnen von Hamburg, Leipzig, Augsburg, Nürnberg, Basel, Mainz müssen in Frankfurt zusammentreffen. Ist dieses Ziel erreicht, so ist auch der Wohlstand unserer Vaterstadt aufs Neue gesichert. Würden dagegen Eisenbahnen angelegt, welche Frankfurt umgingen, so würde der Wohlstand seiner Bewohner eben so schnell sinken.

Diese einfache Gesichtspunkt, das Bedürfniß des Moments erkennend, hat, sicherem Vernehmen nach, eine Anzahl hiesiger patriotischer Männer *) veranlaßt, sich zu einem Eisenbahnkomité zu vereinigen, dessen Aufgabe übrigens vorerst nur seyn kann, sich mit allen in den übrigen Städten Deutschlands bereits bestehenden oder noch zu bildenden Eisenbahnkomitéen in Verbindung zu setzen, um gemeinschaftlich die Mittel zu berathen, welche erforderlich seyn mögen, jenen für Deutschland gewiß großen und nützlichen Plan ins Leben zu rufen.

Zu bezweifeln ist nicht, daß, sobald irgend eine allgemeine Basis festgesetzt seyn wird, sich die Mitglieder des Komité's beeilen werden, einem größeren Kreis von Kaufleuten und Kapitalisten den Gegenstand zur Beschlußnahme und Betheiligung vorzulegen.

Stellen sich auch der Ausführung dieses gemeinnützigen Werkes unbedingt viele Schwierigkeiten entgegen, so ist doch durch Muth und Behaerlichkeit auf einen günstigen Ausgang zu hoffen.

Zum raschen Ziele kann indessen nur das allgemeine Wohlwollen der deutschen Regierungen führen, besonders beim Erkaufe der zur Anlage von Eisenbahnen nöthigen Grundstücke, durch milde und zweckmäßige Expropriationsgesetze *).

In ähnlichem Sinne sollen die Mitglieder des hiesigen Eisenbahnkomité's unterm 2. Januar mittels einer besonderen Eingabe

> das geneigte Wohlwollen und großgünstigen moralischen Schutz — da ein spezielles Petitum noch nicht gestellt werden konnte —

von hohem Senat erbeten, und damit die Anzeige der Privatkonstituirung des Komité's verbunden haben.

*) Wie man hört, sind es die Herren Gebr. Bethmann, Brunnelius und Comp., M. A. v. Rothschild und Söhne, Joh. Noé Du Fay und Comp., Matthias Boegnis, F. John. (Anm. d. Red.)

Studir-Unfug **).

Die jungen Studenten von 17 Jahren, die mit Tabackspfeifen, Reitpeitschen und Hunden umherlaufen, sind eine Satyre auf das Konsistorium jeden Landes, wo sie sich vorfinden, sind ein wahrer Skandal. Das Ueberreifen der jungen Geister ist noch mehr, es ist ein Verbrechen an der Menschheit. Trotz der augenscheinlichen Nutzlosigkeit treibt man die Philosophie sogar schon auf Gymnasien, und wartet nicht einmal die Universität ab. Wozu der reife Geist eines 30jährigen gehört, das treiben jetzt Buben von 15 Jahren. Man erkundige sich nach dem Alter der Studenten. Noch vor 50 Jahren war ein Student unter 20 Jahren eine Seltenheit, jetzt wird bald einer über 20 Jahren eben so selten seyn. Und warum dieses Gehetze, diese Studiengallopade und Paforcejagd, wo die Seele ruinirt wird wie ein schwindsüchtiges Mädchen, und der Geist zu Tode gehetzt wie ein athemloser Hirsch? Wird der junge Mann versorgt, hat er eher die Pfaere und die Quaree? Im Gegentheile, die milchbärtigen Leutchen, die Praxis, Anstellungen, Aemter suchen, können ihre acht oder zehn Jahre warten. Könnten sie nun nicht diese lange Quarantaine zur Abwartung ihrer Studien benutzen? Aber nein, eben weil jeder junge Gelehrte so lange warten muß, bis er bei einer solch unge-

*) Vgl. oben S. 41.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 53. Bd. IV. S. 92. Die deutsche Literatur von W. Menzel. II. 70.

Digitized by Google

heuren Konkurrenz an die Reihe kommt, eben darum muß jeder so schnell als möglich die Studien absolviren und in die Sollicitanten- und Erspectantenreihe eintreten, damit seine Nummer eher daran komme. So wächst das Uebel in steigender Progression, und je mehr die Konkurrenz zunimmt, desto mehr nimmt die Studienzeit ab. Und wo soll es am Ende damit hinaus, wenn nicht dem Strome, der sich zu den Universitätsstudien drängt, eine andere Richtung gegeben, und dafür gesorgt wird, daß die Zahl der Kandidaten in das natürliche, der Zahl der Staatsämter sich anpassende Maaß zurückkehrt?

Die Thorschließer.

In dem Berichte von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung findet sich in dem Senatsvortrag vom 26 November v. J. den General-Status exigentiae für das Jahr 1836 betr. in Beziehung auf die Thorschließer *) folgende Stelle:

„Wegen der Thorschließer legt der Senat die mit löblichem Rechnungs-Revisionskolleg verhandelten Akten bei, welche die Gründe enthalten, die ihn zu deren Beibehaltung bestimmt haben, wobei es derselbe, wenigstens für jetzt noch bis auf weitere Mittheilung, wozu sich Gelegenheit ergeben wird, belassen wünscht.

Wir theilen daher diese Akten andurch nachträglich mit. Das Stadtrechnungs-Revisionskolleg hatte nämlich im Jahre 1834 an hohen Senat folgenden Bericht erstattet:

„Da die in den kaiserlichen Resolutionen enthaltenen Instruktionen des Stadtrechnungs-Revisionskollegs demselben zur Pflicht machen, der Stadt Bestes überall zu befördern, und hohem Senat geziemend anzuzeigen, wo nach dessen Dafürhalten Ersparnisse eintreten können, so ermangelt das gehorsamst unterzeichnete Stadtrechnungs-Revisionskolleg nicht, die Aufmerksamkeit hohen Senats auf die gegenwärtig angestellten Thorschließer zu lenken.

Es sind deren 15 an der Zahl, welche einen jährlichen fixen Gehalt von 836 fl. beziehen, und noch außerdem einen Wochenlohn erhalten, welcher jährlich zwischen 672 fl. und 756 fl. beträgt, so daß sie der Stadt zwischen 1508 fl. und 1592 fl. kosten. Wenn in früheren Zeiten die Schließung der Thore für so wichtig angesehen wurde, daß man solche nur Bürgern anvertraute, so hatte diese Vorsicht ihren Grund wohl in der Gefahr des Mittelalters, jede Nacht von einem feindlichen Ueberfall bedroht zu werden.

Nachdem diese Gefahr sich vermindert hatte und gänzlich verschwunden war, hat man diese Pflicht der Bürger in eine Geldabgabe unter dem Namen Thorschlußgeld verwandelt, und dagegen bezahlte verbürgerte Personen angestellt, wenn gleich die Vorsicht noch geblieben ist, daß die Thore des Nachts fest verschlossen, die Schlüssel von dem Herrn Bürgermeister selbst verwahrt wurden, und nur an einigen Hauptthoren Einlaß bis 12 Uhr blieb.

Die neueste Zeit hat auch hierin eine Veränderung bewirkt indem jetzt an allen Thoren, bis auf die Wasserthore, die ganze Nacht hindurch Einlaß ist; die Schlüssel beständig an den Thoren unter der Aufsicht der Wacht des Linienmilitärs bleiben, und nur die Schlüssel der Wasserthore auf die Hauptwacht gebracht werden.

Durch diese von der Zeit herbeigeführte Abänderung sind besonders angestellte Thorschließer zur bloßen Form und daher überflüssig geworden; der Hauptwacht könnte auch für immer, so wie in andern Staaten, die Schließung der Thore überlassen bleiben, und die nicht unbedeutende jährliche Ausgabe von 1508 fl. resp. 1592 fl. durch Einziehung der angestellten Thorschließer dem Aerar um so eher erspart werden, da auch die bisher von neuen Bürgern unter dem Namen Thorschlußgeld erhobene Abgabe, dem Beschluß eines hohen Senats gemäß, nebst dem üblichen Bürger- und Feuereimergeld für die Zukunft aufhören, und in eine mäßige allgemeine Abgabe unter dem Namen Bürgergeld verwandelt werden soll.

Die wir in schuldiger Verehrung beharren

Eines hohen Senats ganz gehorsamstes
Stadtrechnungs-Revisionskolleg
und in dessen Namen
v. Ellrodt."

Diesen Bericht verwies hoher Senat unterm 21. Okt. 1834 an hochlöbliches Kriegszeugamt zum Bericht darüber, „ob die Schlüssel zu den Stadtthoren der Aufsicht der Wachtkommandanten überlassen werden können, und ob und welche Anstände dem Antrage löblichen Stadtrechnungs-Revisionskollegs — die besoldeten Thorschließer eingehen zu lassen — entgegenstehen?"

Worauf hochlöbliches Kriegszeugamt an hohen Senat folgenden Bericht erstattete:

„Unter Rückgabe der uns mitgetheilten Eingabe löblichen Stadtrechnungs-Revisionskollegs, den Gehalt und Wochenlohn der Thorschließer betreffend, unverhehlen wir der uns gemachten Auflage, mit Folgendem gehorsamst zu entsprechen.

Bisher waren nur an dem Affen-, Allerheiligen-, Friedberger-, Bockenheimer- und Fahrthor noch Thorschließer angestellt, an allen übrigen Thoren aber wurde der Verschluß ohne solche Schließer durch die Militärwachen besorgt, auch besteht auf sämmtlichen Thorwachen der Befehl, daß

1) die Stadtthorschlüssel in den Schrank der Wache einzuschließen, und zu deren bessern Verwahrung der Schlüssel zu diesem Schrank von dem Wachekommandanten bei sich zu nehmen ist;

2) die Stadtthore zu vorgeschriebenen Stunden, wo Einlaß erhoben wird, zu wenden, da, wo dieses aber nicht der Fall ist, zu schließen, was an den Einlaßthoren nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit ebenfalls zu geschehen hat, und wofür die Wachekommandanten verantwortlich gemacht, Ronden und Patrouillen aber darauf zu sehen angewiesen;

3) da, wo sich Thorschließer befinden und nächtlich die Thore geöffnet werden müssen, die Wachekommandanten dem Thorschließer die Schlüssel hierzu einzuhändigen, um die Thore nur in ihrer Gegenwart durch die Thorschließer öffnen und wieder verschließen zu lassen, hiernächst aber

*) S. oben S. 175.

Digitized by Google

die Schlüssel sogleich wieder in Empfang zu nehmen, in dem Schrank aufzubewahren und zu verschließen haben;

4) nach und während dem Thorschluß die Untermainthorwache die Thorschlüssel auf die Gallusthorwache, so wie die Fahrthorwache die ihrigen auf die Hauptwache abliefern und Morgens daselbst wieder abholen lassen muß, und

5) die Gallen-, Eschenheimer-, Obermain- und Schaumainthoewachen nur für Hiesige die Thore zum Aus- und Einpassiren nächtlich öffnen dürfen.

Sollte nun beliebt werden, die Thorschließer eingehen zu lassen, so würde nur erforderlich seyn, besagtem bereits bestehenden Befehl noch beizufügen, daß das Geschäft der bisher bestandenen Thorschließer, nämlich das Blenden, Oeffnen und Schließen der Thore, künftig durch einen Soldaten, Gefreiten oder Reservisten der betreffenden Thorwache zu geschehen habe.

Hierdurch würde sodann, wie bisher, der Thorschluß und die Thoröffnung an den Hauptthoren in Gegenwart dreier Personen, nämlich des Wachtkommandanten, des zum Schließen beorderten Soldaten und der Schildwache, an den Nebenthoren aber nur durch den Wachtkommandanten in Gegenwart der Schildwache nach Vorschrift besorgt werden, wobei nur noch in Betracht kommen dürfte, ob nicht für angemessen befunden werde, so lange der Dienst des Militärs um die Piquets vermehrt, mithin eine Ueberzahl an Mannschaft zur täglichen Verwendung nicht disponibel ist, den Wachen des Affen-, Allerheiligen-, Friedberger- und Bockenheimerthors jeden Abend zur Zeit der Thoresperre noch einen Soldaten nach der Piquettour zur Besorgung des Geschäfts des Thorschließens zutheilen zu lassen, da die Reservisten besagter Thore den ganzen Tag zu Gängen und am Zoll, Abends 6 Uhr aber am Einlaß verwendet werden, denselben daher so wenig als wie den für jeden Wachepostten bestimmten drei Mann, auch noch die Uebernahme der Thorschlußgeschäfte mit Billigkeit aufzugeben seyn wird.

Wir stellen jedoch alles dieses hohem Ermessen gehorsamst anheim, und verharren hochachtungsvoll

Eines hohen Senats treugehorsamste Deputirte zum Kriegszeugamt und in deren Namen

v. Guaita."

Ein späterer Rathschluß vom 6. Jan. v. J. verordnete:

„Es sind diese Akten an löbliches Rechenei- und Rentenamt zum Bericht darüber mitzutheilen, ob und was in Bezug auf den Antrag, die Thorschließer eingehen und den Thorschluß allein durch die Wachen besorgen zu lassen, wegen der städtischen Intraden zu bemerken ist?"

Hochlöbliches Rechenei- und Rentenamt berichtete hiernächst unterm 28. März 1835 das Nachstehende:

„Wir müssen unsere gutachtliche Ansicht dahin aussprechen, daß wir die Assistenz der Thorschließer an den vier Hauptlandthoren und an dem Fahrthor, an welchem letzteren Thor gleichfalls ein Thorschließer bis zum Ablauf der Einlaßzeit verbleibt, in Bezug auf die gehörige Bewachung gegen Einschmuggelung und Defraudationen städtischer Intraden für sehr wesentlich halten, da doch nicht bei sämmtlichen Individuen der täglich abwechselnden Thorwachen die nämliche Attention hinsichtlich des Civildienstes vorauszusetzen ist, wie bei den ständigen, an gewisse Thore postirten, dahier verbürgerten Thorschließern. An den Nebenthoren, deren nächtliche Bewachung ausschließlich dem Linienmilitär anvertraut ist, ist die Gefahr in der Hinsicht geringer. Auch die Pförtchen und Nebenthore am Main, zu Frankfurt und Sachsenhausen, werden von Thorschließern verschlossen, welche danach die Schlüssel, da hier kein Einlaß stattfindet, sogleich auf das Fahrthor, resp. Affenthor bringen, und für ihre Besorgung in Summa jährlich 230 fl. erhalten. In wiefern diese letztere Funktion dem Linienmilitär übertragen werden wollte, haben wir lediglich höherem Ermessen anheim zu stellen.

Verehrungsvoll beharret

Eines hohen Senats treugehorsamstes Rechenei- und Rentenamt.

Dr. Philipp Schulin."

Der hierauf erfolgte Senatsbeschluß vom 7. April 1835 lautete:

„Es ist löblichem Rechnungs-Revisionskolleg zu eröffnen, daß die Thorschließer für die Sicherung der städtischen Intraden von wesentlichem Vortheil seyen, und daß wenn auch manche andere Gründe für deren Beibehaltung wegfallen, doch dieser eine wichtig genug sey, um diese Einrichtung vorerst zu belassen."

Schutzrede
für die
Nachtrauung gemischter Ehen in der kathol. Kirche
und
für die Gewissensrechte der kathol. Kirchen-Gemeindeglieder.

Zufolge der in den hiesigen Jahrbüchern Bd. V. S. 3 und 4. 53 und 54 enthaltenen Mittheilungen kam in der gesetzgebenden Versammlung unterm 15. November und 13. Dezember 1834 ein Gegenstand zur Sprache, der für die Gewissensrechte der katholischen Kirchengemeindeglieder von höchster Wichtigkeit ist, nämlich die Frage: ob und inwiefern bei gemischten Ehen von dem katholischen Geistlichen die eheliche Einsegnung oder Nachtrauung unbedingt verlangt werden könne? Es wurde hierbei beschwerend angeführt, daß der katholische Geistliche bei gemischten Ehen die eheliche Einsegnung oft schon verweigert habe, wenn durch Uebereinkunft der Verlobten bestimmt worden, daß die zu erwartenden Kinder in dem protestantischen Glauben erzogen werden sollen.

Dies veranlasse aber bei den Katholiken Gewissensskrupel, weil sie die Einsegnung der Ehe für ein wesentliches Requisit ihrer Gültigkeit hielten und zur Verhütung solcher Uebelstände sey daher ein scharfes Zwangsgesetz nöthig.

Gegen diese Ansicht wurde unter anderem bemerkt, daß die Einsegnung ein ganz überflüssiger Act sey, daß sie blos von dem Gewissen, dem Ermessen und der religiösen Ueberzeugung des katholischen Geistlichen abhänge,

Digitized by Google

daß eine Pflicht zur Einsegnung ganz und gar nicht existire, und auch durch positive Gesetze nicht geboten und erzwungen werden könne.

In einem besonderen Aufsatze (s. Jahrb. Bd. V. S. 21.) wurde überdies die Behauptung aufgestellt, daß die Doppelkopulation oder Nachtrauung der katholischen Kirche stets fremd gewesen sey, und daß dem katholischen Geistlichen positive Gesetze seiner Kirche die Weigerung einer solchen Nachtrauung geböten.

In ähnlicher Weise wurde dieser Gegenstand auch in der ersten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen 1834 in der 229sten öffentlichen Sitzung (s. Landtag-Akten 2e Abthl. 4r Bd. S. 34. 37.) zur Sprache gebracht, indem angeführt wurde, daß die katholischen Geistlichen in Sachsen sich weigerten, ein Ehepaar gemischter Konfession, welches in der protestantischen Kirche schon getraut worden, sodann auf Verlangen in der katholischen Kirche ebenfalls noch einzusegnen. Der apostolische Vikar, Bischof M, erklärte hierauf: die katholische Geistlichkeit sey, ohne von den Dogmen ihrer Kirche abzuweichen, ganz außer Stande, eine Nachtrauung zu verrichten, weil sie die protestantische Trauung für gültig anerkenne, da sie annehmen müsse, daß auch durch diese das Sakrament herbeigeführt sey, ein Sakrament aber nicht wiederholt werden dürfe. Ein anderes Kammerglied katholischer Konfession, durch hohe Geburt, Talent und gediegene Kenntnisse gleich ausgezeichnet, äußerte hiernächst: Es scheine klar zu seyn, daß das Sakrament der Ehe durch die Trauung entstehe; und wenn er gleich darüber, ob die Nachtrauung im Allgemeinen gegen die Grundsätze der katholischen Kirche sey, nicht entscheiden wolle, doch die hier und da — in der Praxis anderer Länder — vorkommende Abweichung darüber auch nicht entscheiden könne. Dem Staate stehe zwar das Recht zu, die Nachtrauung zu verbieten, keineswegs aber sie zu gebieten, wenn sie gegen das Gewissen und die Ueberzeugung der betreffenden Geistlichen sey.

Da diese Ansichten und Erklärungen, welche auch, wie notorisch ist, hier in Frankfurt gar manche Anhänger und Vertheidiger haben, weder hier in unserer gesetzgebenden Versammlung, noch in der Sächsischen Ständekammer eine weitere Prüfung und Entscheidung herbeigeführt haben; so verdienen sie eine nähere Erörterung umsomehr, als deren praktische Wichtigkeit sich nicht auf die Frage über die Zulässigkeit der gedachten Nachtrauung beschränkt, sondern nothwendig auf die allgemeinere Untersuchung hinleitet: ob kirchliche Handlungen, welche nach dem Dogma der katholischen Kirche zulässig sind, von dem Amtsgeistlichen, wegen eines individuellen Gewissenszweifels, dem Laien verweigert werden können und dürfen? wiefern die Gewissensrechte des Laien, welcher auf eine kirchliche Segnung Anspruch macht, deren er durch keine kirchlich verbotene Handlung sich unwürdig gemacht, gegen dergleichen Gewissenszweifel des Geistlichen, Schutz und Sicherung erwarten dürfen? und in welcher Art die Staatsgewalt hierbei einzuwirken habe? Da die Frankfurter Jahrbücher sich stets durch strenge Unpartheilichkeit ausgezeichnet haben, so werden sie demnach kein Bedenken finden, die nachfolgende, hierauf bezügliche Erörterung in ihre Spalten aufzunehmen, welche von Herrn Syndikus Möhnert in Dresden herrührt und aus dem neusten Hefte von C. H. L. Pölitz Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst entnommen ist.

Es ist unbestreitbar, daß schon in den ersten Jahrhunderten, namentlich im dritten der christlichen Zeitrechnung, der Gebrauch stattfand, die Absicht ein Ehebündniß zu schließen, vor der christlichen Gemeinde zu erklären *), auch daß schon frühzeitig von den Kirchenvätern die Einsegnung neugeschlossener Ehen durch den Priester als eine christliche Handlung anerkannt und empfohlen, so wie die heimlich und formlos geschlossene Ehe gemißbilligt ward. Hierbei mußte natürlich auch schon zur Sprache kommen, ob irgend ein kirchliches oder bürgerliches Hinderniß dem Abschlusse der Ehe entgegenstehe. Indeß verordnete erst Innocenz III. 1216 mit dem vierten Lateranischen Concil **) als allgemeines Kirchengesetz: daß keine Ehe geschlossen werden solle, ohne vorgängiges kirchliches Aufgebot, damit jedermann die etwa vorhandenen Hindernisse derselben anzeigen könne.

Mittlerweile hatte sich auch, im zwölften Jahrhundert, besonders durch Petrus Lombardus ***), das kirchliche Dogma von sieben Sakramenten ausgebildet, und da hierbei die Ehe als Sakrament ausdrücklich anerkannt ward, deren Unauflösbarkeit sich darauf begründet. Allein weder die Umgehung der Einsegnung, noch des Aufgebots — obgleich letztere gegen ein Disciplinargesetz der Kirche war, da jede Ehe eine öffentliche seyn sollte — ward als nothwendiges Hinderniß einer gültigen Ehe angesehen. Vielmehr gehörte nach dem kanonischen Rechte zu einer kirchlich-gültigen Ehe †), welcher die aus dem Begriffe eines Sakraments hergeleitete Unauflösbarkeit eigen war, lediglich der von Mann und Frau durch Worte oder Handlungen bestimmt erklärte Entschluß, sofort in eine eheliche Verbindung zu treten und dessen Verwirklichung ††). Wenn demnach eine Ehe vollzogen ward, ohne das Aufgebot oder die stattfindende Dispensation davon vorher zu bewirken, ingleichen ohne die kirchliche Einsegnung sich ertheilen zu lassen; so war diese Ehe zwar den Disciplinarvorschriften der Kirche nicht gemäß †††), aber nichtsdestoweniger als ein wahrer Ehebund kirchlich gültig ††††).

Auf diese vorstehenden Sätze beschränkt sich nun die ganze canonische Gesetzgebung und katholische Kirchenlehre über diesen Gegenstand noch bis auf den heutigen Tag in allen den Ländern, wo, wie z. B. in den Erblanden des Königreichs Sachsen und dahier in Frankfurt, die Dekrete des Tridentinischen Concils nicht publicirt worden sind.

Denn es ist so anerkannt als rechtsgemäß, daß nur

*) Professio matrimonii in ecclesia.
**) c. 3. X. de clandest. despons. (2. 3.)
***) Sententiarum L. IV.
†) Matrimonium ratum.
††) M. s. c. 2. C. XXVII. qu. 2 — c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1.) c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3.)
†††) Matrimonium illicitum.
††††) Matrimonium ratum et sacramentum.

Digitized by Google

in Peovinzen, wo diese Publikation erfolgt ist, die Dekeete des Teientee Coneils kiechengesetzliche Auetoeität eelangt haben, auf selbige beenfen weeden kann, und die katholische Gemeinde zu deeen Beobachtung veebindlich gewoeden ist. „Ita unanimia ac certa" (sententia) sagt der Canonist Reiffenetuel Jure Can. L. IV. tit. 3. 117. und gleiches die Congregation der Kardinäle zu Auslegung des Concils. Allein auch die Concilienväter selbst haben geeade bei iheen Dekeeten über die Vollziehung dee Ehe *) ausdeücklich veroednet, daß diese Dekeete zuvöedeest publiciet weeden müssen, und zwae nicht nue in jeder Diözes, sondern in jeder einzelnen Paeochie, und sie haben den Anfang und Titel iheee gesetzlichen Keaft von dieser Publikation abhängig gemacht **).

Dies hat die eechtliche Wiekung, daß z. B. in Frankfuet ein katholischee Christ, wenn er bei Vollziehung dee Ehe eine Voeschreift des Trienter Concils, welche nicht auch im feüheren canonischen Recht bereits angeoednet war, verabsäumt, hierduech nicht kiechlich-gesetzwideig handelt, auch dee katholische Cleeus auf den Schutz des Staates bei diesen Trieutee Beschlüssen nicht Anspeuch machen kann, noch weniger die büegerliche Gesetzgebung ietztee zu berücksichtigen hat; daß vielmehr die katholische Gemeinde in Fällen, wo sie in ihrer kiechlichen Freiheit duech Einfüheung solchee Beschlüsse, oder Aufdringung duech den Cleeus, mehr als durch das frühere allgemeine Kiechenrecht beschednkt und verietzt würde, mit gutem Gewissen dieses Abweichen und den Schutz des Staates zur Sicherung iheee Gewissenseechte aneufen dürfte.

Gehen wir jedoch zu dem Inhalte dieser Beschlüsse selbst übee. Das Concil hat ***) über die Ehe zuerst 12 Glaubenssätze †) aufgestellt, diesen aber sodann in 12 Kapiteln verschiedene Disciplinarvorscheiften ††) hinzugefügt. Nachdem es †††) den Glaubenssatz feststellt, daß die Ehe ein Sakeament sey, eeklaet es späterhin ††††) als unzweifelhaft, daß auch heimliche oder foemlose Ehen, wenn sie nur mit freier Uebeereinkunft der Ehegatten geschlossen woeden, kiechlich gültige und wahre Ehen seyen, und spricht ihnen hieduech die Eigenschaft eines Sakraments unbedingt zu — so lange als dergleichen Ehen von dee Kieche nicht füe ungültig würden erkläet woeden seyen, welches ietztee aber niemals geschehen ist. Da jedoch dem Concil nicht entging, daß dergleichen heimliche Ehebündnisse gleichwohl manche sittlich und kiechlich nachtheilige Wiekungen veranlaßten; so fand es für dienlich, in diesem Dekrete einzuschärfen, daß jede Ehe in der kirchlichen Form geschlossen weeden solle, und es bestimmte als solche, theils neu, theils nach älterem canonischen Rechte: 1) das dreimalige Aufgebot, 2) beider Theile Erklärung iheer ehelichen Verbindung voe ihrem eechtmäßigen Pfaeree und wenigstens zwei Zeugen, 3) die Einsegnung von dem rechtmäßigen Pfarree in der Kieche, 4) die Einteagung der neuen Eheleute ins Kirchenbuch. Die geößte Wichtigkeit setzt es hierbei auf die Eeklaeung in Gegenwaet des Pfaerees und der Zeugen, indem es eine Foem des Ehekontraktes ohne diese *) füe ungültig eeklaet; ohne daß jedoch hiermit die Ehe annullirt werden soll, wie das Concilium selbst duech den voeausgeschickten Grundsatz, daß foemlose Ehen dennoch gültig seyn sollen, und das Sakrament enthalten, feststellt, auch von den Congregationisten und dem allgemeinen Gebeauche bestätigt wird **). Die Congeegation eiläutert jene Veeoednung sogar dahin, daß, ohne daß dee Peiester eine Einsegnung speeche, odee in Eemangelung eines Pfaerees, auch ohne dessen Gegenwart, der Ehekontrakt gültig werde, wenn wenigstens zwei Zeugen zugezogen worden, so wie andeeer Seits die Zuziehung eines feemden, oder gar suspendirten odee excommunicieten Geistlichen zwar uneecht sey, abee den Ehekonteakt nicht ungültig mache***). Aus allem Voehergehenden eegiebt sich nun unstreitig, daß die Anoednungen des Concils wegen Aufgebot, Eeklärung vor Pfaeree und Zeugen, Einsegnung und Einteagung ins Kiechenbuch nicht Glaubenssätze, sondeen Disciplinaevoeschreiften sind, übee die Regeln und Feieelichkeiten, welche bei den im Allgemeinen kiechlich angeordneten öffentlichen Ehen oednungsmäßig beobachtet werden sollen; daß unter denselben das Concil die Einsegnung keineswegs als die notbwendigste aufgestellt hat, sondern die Erklaeung vor Pfareer und Zeugen; daß jedoch sämmtliche Vorschriften nicht als so wesentlich eeklärt werden, daß nicht auch eine Ehe, bei welchee sie entweder duech Dispensation zum Theile eriassen, odee ohne selbige sämmtlich nnteriassen woeden †), dennoch kiechlich vollkommen gültig, und mit der Eigenschaft des Sakraments begabt wäee; daß also das Sakrament der Ehe eewiekt weede, wenn auch kein Peiester dabei zugezogen worden, daß mithin dieses Sakeament überhaupt nicht erst durch eeinprieeteeliche Handlung, und also auch insbesondeee nicht duech die Einsegnung oder Teauung erwiekt werde.

(Fortsetzung folgt.)

*) M. s. Sess. XXIV. de reform. matrim. Cap. 1. in fine.
**) M. vgl. v. Espen Jur. eccles. P. II. tit. 12. C. 5. §. 23 — 29.
***) In der Sessio XXIV. vom Jahr 1563.
†) Canones, dogmata.
††) Decreta.
†††) im Can. 1.
††††) in dem ersten Dekrete Cap. I. in init.

Theuere und billige Dinte.

In Nr. 31. Bd. 6. der Jahebücher ist Seite 175 untee den specifieieten Ausgaben füe das hiesige, von 180 Individuen besuchte Gymnasium die Summe von 100 fl. füe Dintengeld angegeben. Das Gymnasium verbraucht demnach theuere Dinte.

Einsender dieser Zeilen weiß mit Zuveeläßigkeit, daß eine hiesige, von 600 Zöglingen besuchte Volksschule jährlich nur 12 höchstens 16 fl. für Dinte nöthig hat. Diese Volksschule veebeaucht demnach billige Dinte. Sapienti sat.

*) ad eic contrahendum.
**) M. vgl. Reiffenstuel Lib. IV. tit. III. No. 15. und Leyser Medit. 298. Vol. V. Sp. 10. Das Schreiben D. Rempens.
***) M. vgl. v. Espen P. II. tit. 12. c. 5. §. 31.
†) Metrimonium clandestinum.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 39. Montag den 11. Januar 1836. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 3 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIV. (oder 3te ausserordentliche) Sitzung.
Freitag den 8. Januar 1836. Vormittags 11 Uhr.

In Gegenwaet sämmtlichee aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Hereen: M. Scharff, entschuldigt und ersetzt durch Heeen J. J. Cornill, ferner der Hereen Schöff von Guaita, Senator Bansa, Sen. Dr. Harnlee, C. Heltefuß und Horrmann des Raths, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Clarus des Raths, Dr. med. Ceetzschmar, Ph. Donner, Dr. Eder, Assessor Dr. Gallus, Schöff von Gündeerode, Dr. jur. Kloß, J. G. Pfeiffee, Major Rothenburger, Zieglee-De Bary.

§. 69. Da der seitherige Herr Präsident der gesetzgebenden Versammlung, Syndikus, Schöff Dr. Stark, für das Jahr 1836 zum älteren wohlregierenden Herrn Büegermeister erwählt, mithin die Wahl eines neuen Herrn Präsidenten nothmendig geworden war, so war zu diesem Behufe auf heute die gesetzgebende Veesammlung in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom gestrigeu außerordentlicher Weise zusammen beeufen worden.

Zugleich wurde ein Senats-Protokollauszug vom gestrigen verlesen, wonach die durch den Abgang des seitherigen Herrn Präsidenten unvollständig gewordene Zahl der 20 Mitglieder des Senats in der gesetzgebenden Versammlung wieder ergänzt worden, und die deßfallsige Wahl auf Heern Anthes des Raths gefallen war.

Der Herr Vicepräsident, geh. Rath v. Lepel', nahm denselben nach Maßgabe der Konstitutions-Ergänzungsakte in Eidespflichten, und forderte demnächst die Versammlung zne Vornahme der Wahl eines neuen Herrn Präsidenteu auf.

Dieselbe fiel nach vorgenommenem und eröffnetem Skrutinium mit 42 Stimmen auf Herrn Schöff Scharff, welcher seinen Platz auf dem Präsidenteustuhl einnahm und für das ihm gewordene Zutrauen dankte.

Es eefolgte hiernächst der Beschluß:

beglaubigte Abscheift dieses Protokolls sofort an den wohlregierenden älteren Heern Bürgermeister gelangen zu lassen.

Worauf nach Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

XV. (oder 4te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 9. Januar 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus dee Stadt erwählteu Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren Dr. Eder, M. Scharff, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel und J. J. Coenill, ferner der Heeeen Hoeemann des Raths, Schöff v. Guaita, Sen. Bansa, Sen. Dr. Harnler, ebenfalls sämmtlich entschuldigt.

§. 70. Durch Senatsbeschluß vom 7. war die gesetzgebende Versammlung zue Erledigung eines Senatsvortrags vom nämlichen Tage in Gemäßheit Art. 14. der Konstitutions-Ergänzungsakte außerordentlicher Weise zusammenberufen worden.

Nachdem der Here Präsident diesen Senatsvorteag, so wie ein hierauf bezügliches Konferenzprotokoll löblicher ständigen Bürgerrepräsentation vom 8. ejusd. verlesen hatte, stellte derselbe in Proposition, ob man den Gegenstand dieses Vortrags und die deßfallsigen Berathungen vorerst in geheimer Sitzung verhandeln wolle? und es erfolgte ohne Umfrage duech allgemeine Zustimmung der Beschluß:

> diesen Gegenstand in geheimer Sitzung zu verhandeln, und die deßfallsigen Verhandlungen in einem geheimen Separatprotokoll niederzulegen;

worauf nach verlesenem und genehmigtem Protokoll diese Sitzung aufgehoben wuede.

XVI. (oder 5te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 9. Januar 1835. Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart sämmtlichee aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Doefschaf-

Digitized by Google

ten, mit Ausnahme der in der vorigen Sitzung genannten Herren, so wie ferner der Herren M. Bliger von Dortelweil, Dr. Kretzschmar, Obrist v. Eilcodt, J. Fischbach von Hausen, A. Kessel von Niederursel, P. A. Martin von Oberrad, und P. Möser von Niedererlenbach.

§. 71. In dieser Sitzung wurde die Berathung über den in der heute Vormittag stattgehabten Sitzung bemeideten Gegenstand fortgesetzt, und das Resultat

ebenfalls in dem geheimen Separatprotokoll aufgenommen.

Die Aktenversendung.

In Betreff dieses Gegenstandes hat ohnlängst die hiesige Oberpostamtszeitung vom 28. Dezember v. J. einen Artikel aus Berlin vom 19. Dezember mitgetheilt, worin gesagt wird:

„Man hört viel davon speechen, daß den deutschen Spruchfakultäten überall die Entscheidung in Kriminalsachen werde entzogen werden. Man muß diese Maßnahme nicht bloß billigen, sondern überhaupt untersuchen, ob es nicht gerathener seyn möchte, das ganze Justitut der Aktenversendung aufzuheben. Dasselbe gehört offenbar dem Mittelalter an, einer Zeit, in der die Staaten selbst noch nicht stark genug waren, eine eigene Gerichtsbarkeit zu handhaben und in welcher man ruhig einem Urtheil entgegensah, das fern vom Orte, wo die Vorakten entstanden waren, gefällt wurde. Heutzutage haben alle größeren Staaten bekanntlich die Aktenversendungen verboten, und Preußen ging hierin schon im Jahre 1747 mit einem Beispiel voran. Nur kleine Staaten, deren Gerichte leicht perhoerescirt werden können, sehen sich noch genöthigt zu dem Urtheil der Universitäten zu rekurriren. Hier aber wäre leicht das Auskunftsmittel zu treffen, daß wie in Jena, Parchim, Lübeck, für mehre Staaten zusammen Gerichte gegründet würden, die leicht dazu gelangen würden, den Universitäten ihre bisherigen Uetheilssprüche zu entziehen. Was man oft für die Aktenversendung angeführt hat, daß den Professoren dadurch Gelegenheit zu praktischer Uebung gegeben werde, ist eine höchst subjektive Entschuldigung für objektive Mängel, und man könnte darauf antworten, daß Professoren ja nebenbei in Gerichten angestellt werden könnten, ohne daß sich auf ihre Belehrung ein Justitut zu gründen hat."

Wenn sich der faktische Inhalt dieses Artikels, wie wohl nicht zu bezweifeln ist, auf Wahrheit gründet, so glaubt Einsender dieses, hierüber eben so unverholen seinen Beifall aussprechen zu sollen, als er die Gründe, welche für Abschaffung der Aktenversendung überhaupt und im Allgemeinen angeführt woeden sind, äußerst lobenswerth und zeitgemäß findet. Wer Gelegenheit gehabt hat, aus praktischen Lebens- und Geschäftsverhältnissen unsere sogenannte (und wirklich auch ironisch ganz richtig so bezeichnete) Fakultätsjustiz näher kennen zu lernen und zu durchschauen, wird zu der traurigen Ueberzeugung gelangt seyn, daß allerdings eine solche Art der Rechtspflege nur in der Unkultur und Dummheit des Mittelalters einen Haltpunkt finden konnte, in jetziger Zeit aber, wo überall die Landesgerichte mit rechtsgelehrten, gebildeten und gehörig examinirten Richtern besetzt sind, nur als eine bittere Satyre auf die wissenschaftliche und moralische Tüchtigkeit unserer Richter erscheinen müsse. Freilich hat auch noch unsere Konstitutions-Ergänzungsakte das Institut der Aktenversendung gleichsam als ein Palladium unserer bürgerlichen und politischen Freiheit hingestellt und sanktionirt. Was folgt aber daraus? Diese Garantie unserer Konstitutions-Ergänzungsakte, welche Urkunde unverkennbar sonst sehr viel Gutes, Vernünftiges und Schätzbares enthält, ist wahrlich nicht viel werth und dennoch obendrein sehr kostspielig.

Wie oft haben nicht schon Privaten es bereut, diesen unsicheren, theueren und langweiligen Weg der Aktenversendung eingeschlagen zu haben? Wie oft sind sie nicht inne geworden, daß sie von den ihnen unbekannten, unsichtbaren, gewissermaßen souveränen Fakultätstribunalen oder Vehmgerichten nicht Uetheile nach Recht und Gerechtigkeit und nach praktischem Geist und Takt geschöpft, sondern Urtheile nach den neueren und neuesten juristischen Mode-Ideen und Modejournalen zugestutzt erhalten haben, Urtheile, die vielleicht nicht einmal ein Universitäts-Professor, sondern ein ihm befreundeter Student als Kollegien-Exercitium komponirt hat, Urtheile, die, wenn man sie mit der hiesigen Statutargesetzgebung und Gerichtspraxis vergleicht, als wahre juristische Misgeburten zur Schau ausgestellt werden könnten?

Die deutschen Universitäts-Professoren haben vollauf zu thun, wenn sie ihren eigentlichen Beruf als solchen gehörig erfüllen wollen. Solchen Leuten wird und muß die Justizpflege, und besondees in Beziehung auf einzelne Statutar-Gesetzgebungen, hinsichtlich deren Anwendung sie nicht einmal in irgend einer Eidespflicht stehen, immerdar ein fremdes Feld bleiben, auf dem sie anständiger und gewissenhafter Weise weder zu säen noch zu ärnten berufen sind. Ohnehin bleibt ihnen aber noch Gelegenheit genug, das Feld ihres Berufs nebenbei auf andere und angemessenere Weise zu kultiviren, indem ihnen nie verwehrt seyn wird, theils in rein theoretischer Hinsicht als Schriftsteller die Resultate ihrer etwaigen partikularrechtlichen Forschungen kund zu geben, theils in praktischer Hinsicht auf Verlangen von Privaten durch Abfassung von Gutachten thätig zu seyn, nach welcher Waare noch sehr geraume Zeit und insolange bedeutende Nachfrage seyn wird, als wir nicht den wesentlichen Unterschied oder die Licht- und Schattenseite in Beziehung auf einen klaren gewandten und lebensfrischen praktischen Rechtsgelehrten und einen finstern, unbeholfenen, lebenskranken theoretischen Rechtspedanten gehörig zu begreifen und zu würdigen gelernt haben.

Zum Glücke sind wir in Frankfurt durch die Bestimmungen unserer Konstitutions-Ergänzungsakte nicht für die Ewigkeit in ein für alle Zusteömungen besserer Kultur und reinerer Lebensluft unzugängliches Gefängniß gebannt. Diese Akte hat einen, zwar (und mit Recht und nach Klugheit) nicht sehr leichten, aber doch einen möglichen, und, bei der stets zunehmenden Aufklärung und Intelligenz unserer Bürgerschaft auch nicht gar schwer zu überwindenden Weg offen gelassen, um verfassungsmäßig das Besseerkannte mit Schlechtem oder Halbgutem vertauschen

Digitized by Google

zu können. Und so darf wohl mit freudiger Zuversicht der Hoffnung Raum gegönnt werden, daß, wie in andern deutschen Bundesstaaten, auch endlich und baldigst bei uns das wahre Palladium der Freiheit sanktionirt werde, nämlich die verfassungsmäßige Bestimmung:

daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden könne.

Militair-Dienstreglement.

Dieser in letzter Zeit mehrmalen zur Sprache gekommene Gegenstand *) bildet allerdings eine Lücke in unserm hiesigen Militärwesen, und es wäre sehr wünschenswerth, wenn die vielen bestehenden, von verschiedenen Seiten gegebenen Befehle, Instruktionen, Küche-, Kaserne- und Wachtverordnungen in einem kurz gefaßten Reglement gehörig geordnet würden; hierdurch würde eine gewisse Gleichförmigkeit in die fast täglich sich wiederholenden Dienstverrichtungen gebracht; der Geschäftsgang vereinfacht; Zeit gewonnen und Anfragen entbehrlich gemacht. Es würde allerdings das Linienmilitär wie die Stadtwehr dabei gewinnen, besonders da bei ersterem ein beständiger Wechsel der Unteroffiziere stattfindet, und bei einer Mobilisirung die Hälfte der Offiziere neu kreirt werden muß.

Soll nun aber ein Reglement wirklich Nutzen verbreiten, so darf es nicht an Ueberfüllung leiden; ein Fehler, der die meisten jetzt bestehenden Reglements unpraktisch macht, welche mit denen noch nebenbei bestehenden Befehlen oft einen ganz ordentlichen dickleibigen Folianten bilden würden, deren Inhalt sich vollständig einzuprägen und stets genau darnach zu handeln, zu den größten Schwierigkeiten gehört. Durch Reglements und Instruktionen, die zu sehr ins Detail gehen, und Alles genau bestimmen wollen, entstehen nur verkehrte Maßregeln und es wird der gute Geist und Wille gelähmt. Man muß Offizieren und Soldaten nicht den Hemmschuh anlegen und den Weg zur Pedanterie bahnen. Eine Sache, die überhaupt nur durch vieljährige praktische Anwendung erlangt werden kann, darf nicht noch durch zu große Weitläufigkeit erschwert werden. Man beschränke dasselbe daher nur auf rein militairische Geschäfte, welche ohne Nachtheil geregelt werden können, und mache die Behörden für die verständige Leitung derselben in kurzen Paragraphen verantwortlich, welche aber so einfach und klar abgefaßt seyn müssen, daß sie ohne Mühe verstanden werden können. Sie dürfen weder der Zahl noch dem Inhalt nach sehr mannichfaltig seyn, da man nicht immer die Bücher um Rath fragen kann.

Daß wir aber so ganz ohne Vorschriften sind, wie eine der letzten Abhandlungen über diesen Gegenstand voraussetzen läßt, und welche Fälle in unserem Garnisonsdienst vorgekommen, wo sich der Mangel an Dienstvorschriften so auffallend zeigte, daß große Gefahr hätte daraus entstehen können, weiß ich eben so wenig, als wie man solche außerordentliche Fälle oder rein kriegerische Handlungen unter Regeln bringen kann, da solche eine freie Geistesthätigkeit in Anspruch nehmen. Nur das sorgfältig ausgebildete — aber nicht durch Vorschriften gefesselte — eigne Talent, kann hier die Mittel und Wege zur Erreichung des vorgesteckten Zieles zeigen. Wer sich immer nach Vorschriften richten muß, gleicht dem Blinden, der stets seinen Führer an der Seite haben muß, und ohne diesen beim ersten Schritte stolpert oder doch wenigstens einen unsichern Gang hat. Daß aber auf diese Weise jede Selbstständigkeit unmöglich wird, liegt klar am Tage. Hier kann ein Reglement ebensowenig nutzen, als jenes Einprägungs- und Abfragungssystem, genannt Theorie, welches da und dort noch vorkommt, und wo der Offizier oft genöthigt wird, mit vieler Weitläufigkeit auseinander zu setzen, was rechts und links ist; oder eine Erklärung abgeben soll, wie der Rekrute die Nägel zu schneiden hat.

Belehrende Vorträge, das Studium der Kriegsgeschichte und theoretische Untersuchungen über den Zweck und das Wesen des Kampfes sind es, welche praktischen Nutzen verbreiten. Wie Gefechte geliefert werden sollen, kann man in keinem Reglement erlernen. Wer hier, wie der Patient nach Rezepten verlangt, und nicht einsieht, daß dem Selbsthandeln das Selbstdenken vorangehen muß; wer sich nicht bemüht, das geistige Element des Kampfes zu erforschen, wird, ungeachtet aller mechanischen Fertigkeit, ein elender Taktiker bleiben, dessen Pedanterie sehr bald seine Armuth an Ideen und Begriffen zeigen wird; denn das Geistige steht hoch über aller Form. „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist giebt Leben!"

Aus dem Gesagten geht hervor, daß ein solches Reglement nur von einer Kommission erfahrener und aktiver Offiziere — die jeden einzelnen Punkt wohl erwogen haben — entworfen werden kann, und daß hier mit der größten Umsicht gehandelt werden muß; denn Zeiten und Verhältnisse ändern sich, während die Reglements noch lange dieselben bleiben, und an einem Reglement — wenn es einmal gesetzmäßig besteht — nichts willkührlich geändert werden darf. So hatte z. B. nach älteren Strafreglements der Kompagniechef Strafbefugniß über seine ihm beigegebene Offiziere; in unsern Tagen hat sogar der Sultan einen Ferman erlassen: daß Offiziere wegen eines Vergehens *) nur vor einem Oberkriegsgericht, in welchem der Sultan selbst oder der Großvezier den Vorsitz führt, verurtheilt werden können. (S. Allg. Militärzeitung. Jahrgang 1833 Nr. 74). Eben so konnte man früher erst nach erstandener Strafe — für den Fall, daß man sich ungerecht oder zu hart behandelt glaubte — Klage führen. Welcher barbarische Grundsatz! er gehört einem finstern Zeitalter an, und ist überdies ganz zwecklos; denn wer gerecht bestraft, hat keine Beschwerde zu fürchten, wer aber die Strafe nur als Mittel zur Chikane betrachtet, ist hier trefflich unterstützt, da man nach erstandener Strafe nicht leicht mehr Klage gegen Vorgesetzte führen wird, gegen die man ohnehin wenig ausrichten kann. Das sind nun freilich Sachen, die dahin gehören, wo die Haarzöpfe und Kamaschen auch hingekommen sind, und die wir — Dank sey es unserm Jahr-

*) S. oben S. 201.

*) Es versteht sich von selbst, daß hier nur von Kriminalvergehen die Rede ist, und das hier Gesagte nur als Maaßstab angeführt wird. (Note des Einsenders.)

Digitized by Google

hundert! — wohl nicht mehr gedruckt sehen werden, wie sie sich denn auch bereits in neueren Reglements (z. B. in dem des Großherz. Hessen) nicht mehr vorfinden.

Es ist nicht genug, daß ein Reglement darauf berechnet wird, Dienstkenntnisse, Gehorsam und Disciplin zu befördern; es muß auch geeignet seyn, dem Soldaten seinen Stand so lieb und werth zu machen, daß er sein Regiment wie seine Heimath, seine Vorgesetzten wie seine Eltern, und seine Kameraden wie seine Brüder liebt. Wenn es alles dieses hier Gesagte miteinander verbindet, dann hat es seine Aufgabe gelöst. F. H.

Stand der Wittwen- und Waisenkasse der hiesigen evangelisch-protestantischen Volksschullehrer am Schlusse des Jahres 1835.

Die vorbemerkte Wittwen- und Waisenkasse besaß am Schlusse des Jahres 1833 *) ein Vermögen von . . . . . fl. 6205. 28 kr.

Im Laufe des Jahres 1834 wurden eingenommen:

	fl.	kr.
a) an Einkaufsgeldern . . .	112.	30
b) an jährlichen Beiträgen . .	98.	40
c) an Einschreibgeldern, Geschenken und Gottespfennigen . . .	288.	41
d) an Legaten (zum Erstenmale) das von dem verstorbenen Handelsmann, Hrn. Johs. Biebinger, herrührende u. durch Se. Wohlgeb. Herrn Dr. jur. Zeitmann ausbezahlte von . .	100.	—
e) an Zinsen	267.	13
zusammen	867.	4

Da die sämmtlichen Ausgaben an zurückbezahlten Einkaufssummen, Einkommensteuer, Agio beim Ankauf von Frankfurter Obligationen nur . . 61. 38 betrugen, so wurde das Kapitalvermögen im Jahre 1834 vermehrt um . . . 805. 26

Im Laufe des Jahres 1835 wurden eingenommen:

	fl.	kr.
a) an Einkaufsgeldern . . .	112.	30
b) an jährlichen Beiträgen . .	102.	—
c) an Einschreibgeldern, Geschenken und Gottespfennigen . .	383.	20
d) an Zinsen	297.	50
zusammen	895.	40

Da sich die sämmtlichen Ausgaben an zurückbezahlten Einkaufssummen, Einkommensteuer und sonstigen Ausgaben auf . . . . . 94. 48 beliefen, so hatte die Kasse im Jahre 1835 einen Zuwachs von 800. 52

Am Schlusse des Jahres 1835 betrug demnach das Total-Vermögen . . . 7811. 46

Dieses höchst erfreuliche Gedeihen der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer verdanken dieselben hauptsächlich den mildthätig gesinnten Eltern der die evangelisch-protestantischen Volksschulen besuchenden Zöglinge und einigen die Kasse mit Gottespfennigen und außerordentlichen Geschenken erfreuenden edeln Armenfreunden. Unter den Letzteren verdient eine besondere dankende Erwähnung der hiesige evangelisch-lutherische Prediger, Herr Pfarrer Kirchner, Hochwürden, welcher der Wittwen- und Waisenkasse den aus fl. 83. 10 kr. bestehenden Ertrag einer zum Druck beförderten Predigt verehrte. Möge der Vergelter alles Guten allen edeln Gebern ihre Liebe reichlich lohnen, und für die Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer auch in der Zukunft die Herzen recht vieler Armenfreunde erwecken; damit die Männer, welche sich bemühen, Frankfurts Söhne und Töchter zu gottesfürchtigen und kenntnißreichen Menschen heranzubilden, bei ihrem Abscheiden von der Erde einen beruhigenden Blick auf ihre hinterlassenden Wittwen und Waisen richten können.

Jakobi 1, 27. Ein reiner und unbefleckter Gottesdienst vor Gott, dem Vater, ist ja der, sich der Waisen und Wittwen in ihrer Trübsal annehmen.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. IV. S. 131.

Frankfurt und die Eisenbahnen.

Auf die in voriger Nummer dieser Blätter berührte Eingabe des sich dahier gebildet habenden Eisenbahnkomités ist in der Sitzung hohen Senats vom 7. d. M. beschlossen worden:

Es sey demselben zu eröffnen, wie der Senat, die von demselben eingereicht werdenden Anträge jederzeit der sorgfältigsten und der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Prüfung unterwerfen werde.

Das hiesige Zeughaus.

Da das dermalige Zeughauslokal in dem Chorgewölbe der vormaligen Karmeliterkirche, zu anderen Zwecken bestimmt, daher baldigst geräumt werden soll, glaubt Einsender dieses, zuvor noch auf die wenig bekannte, schöne und zweckmäßige innere Einrichtung dieses Lokals aufmerksam machen und solche den Liebhabern von wohlgeordneten und gut unterhaltenen Kriegswaffenvorräthen, zur Beschauung empfehlen zu müssen, wozu sich jeden Mittwoch und Samstag Nachmittags von 2 bis 3 Uhr Gelegenheit findet.

Der Besitz eines solchen Zeughauses gereichte hiesiger Stadt zur Ehre, und dessen Vereinigung mit der Kaserne war in vieler Hinsicht höchst zweckmäßig, es muß daher die beschlossene Räumung um so mehr bedauert werden, als voraussichtlich das kleine Lokal zu dem künftigen Zweck doch nicht genügen, ein geeigneteres Zeughauslokal aber schwerlich zu ermitteln seyn dürfte.

Anstellung.

Nachdem der seitherige Kaplan an der St. Leonhardskirche, Herr Joh. Georg Rau, abberufen, und zum Pfarrer in Weilburg ernannt worden, ist durch Beschluß hohen Senats vom 7. d. M. auf Bericht hochwürdiger kathol. Kirchen- und Schulkommission de praes. 23. v. M. die Anstellung des an dessen Stelle zum Kaplan an der St. Leonhardskirche ernannten Herrn Joh. Asmann genehmigt worden.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 40. Mittwoch den 13. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XVII. (oder 6te ausserordentliche) Sitzung.
Montag den 11. Januar 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren M. Scharff, Dr. Eder, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren J. J. Cornill und Dr. Stiebel, ferner der Herren Schöff von Guaita, Sen. Bansa, Sen. Dr. Harnier, Horrmann des Raths, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren A. Kessel von Niederursel, P. Möser von Niedererlenbach, J. C. Vetter von Bornheim.

§. 72. In heutiger Sitzung wurde die weitere Erörterung über den in den beiden vorherigen Sitzungen in Berathung gewesenen Gegenstand fortgesetzt, und das Resultat gleichfalls in dem geheimen Separatprotokoll niedergelegt.

XVIII. (oder 7te ausserordentliche) Sitzung.
Montag den 11. Januar 1836. Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren Dr. Eder, M. Scharff, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herrn Dr. Stiebel, J. J. Cornill, ferner der Herren Schöff von Guaita, Sen. Dr. Harnier, Sen. Bansa, Sen. Dr. Schmid, Horrmann des Raths, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren M. Bilger von Dortelweil, Sen. Dr. Hiepe, A. Kessel von Niederursel, P. Möser von Niedererlenbach, J. C. Vetter von Bornheim.

§. 73. Auch diese Sitzung war eine geheime, deren Resultat gleichmäßig in dem geheimen Protokoll niedergelegt und die Fortsetzung der Berathung auf morgen früh 9 Uhr festgesetzt wurde.

Gewerbverein.

Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften beehrt sich, Ihren verehrlichen Mitgliedern, so wie allen denen, welche sie durch Unterzeichnung für Aktien bei der nun beendigten Gewerbsausstellung so gütig unterstützt haben, hiermit das Resultat derselben in dem Berichte der Gewerbverwaltung ergebenst zu überreichen.

Die Gesellschaft ist höchst erfreut, daß von so vielen Seiten ihre Absicht, Hebung des Gewerbstandes, Bekanntwerdung mancher geschickter Meister, Kenntnißnahme von Gewerbserzeugnissen, deren Verfertigung in hiesiger Stadt noch unbekannt war ꝛc., so wohlwollend anerkannt und so theilnehmend gefördert worden ist.

Im Vertrauen auf diese fernere Theilnahme wird nun eine solche Gewerbausstellung, verbunden mit der Verloosung, mit Ende jeden Jahres stattfinden; und es werden daher unsere geschickten Gewerbsleute, Fabrikanten und Künstler jetzt schon hiermit darauf aufmerksam gemacht, und ersucht, das nächste Mal durch eine zahlreiche Aufstellung schöner und nützlicher Gegenstände zu bethätigen, wie sie die Absicht der Gesellschaft, nur einzig und allein für sie nützlich zu wirken, eingesehen und anerkannt haben. Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften
und in deren Namen
Dr. Wöhler, d. Präsident.

Bericht der von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. ꝛc. ernannten Verwaltung des Gewerbvereins.

Die Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, die sich das Befördern alles Guten und Gemeinnützlichen zur Aufgabe gemacht, hatte ihre Thätigkeit entwickelt, wo es zuerst Noth that. Es ist rühmlichst bekannt, wie ihre wohlthätigen Institute der Sonntags- und Gewerbschule, Sparkasse und Ersparnißanstalt den verschiedenen Zwecken entsprechen, sie hatte nun den Weg gebahnt zu immer größerer Wirksamkeit; mit der durch die Verwaltung für Garten- und Feldbaukultur veranstalteten Blumenausstellung hat sie den Freunden von Naturschönheiten hohe Genüsse bereitet; durch die Preisvertheilung an treue Dienstboten den Anfang gemacht, in einem Stand Sittlichkeit zu fördern, der bisher ihrem

Digitized by Google

Wirkungskreise fern lag. Nun war eine der wichtigsten Aufgaben, die Gründung eines Gewerbvereins, dessen besonderer Zweck die Förderung der hiesigen Gewerbe ist, ein für unsere Zeit höchst passendes und nöthiges Institut. Jede Zeit hat im Laufe der Jahrhunderte ihre besonderen Lieblingsunternehmungen, die sie ausbildet, was unsere Zeit vor früheren Epochen besonders auszeichnet, sind die Fortschritte der Industrie, in dieser Hinsicht kann sich kein Zeitalter mit dem unsrigen messen, es ist unberechenbar, welche Vortheile seit 50 Jahren die Forschungen in den Naturwissenschaften, die sich mit den praktischen Bedürfnissen des Lebens beschäftigten, der Industrie gebracht haben. — Das Erkennen der Naturkräfte hat fast mit jedem Schritt der Wissenschaften der Industrie einen neuen Gewinn gebracht. Auf diesem Wege werden die Fortschritte ins Unendliche gehen, da die Kräfte der Natur nicht zu erschöpfen sind. So groß daher auch die Fortschritte unserer Zeit seyn mögen, so werden sie doch klein und unbedeutend gegen die Fortschritte der künftigen Jahrhunderte erscheinen, wir haben daher ein großes Feld anzubauen. Es haben sich zu gleichem Zweck in Deutschland schon mehrere Vereine gebildet, in denen ein musterhaftes Streben lebt, das zum Nacheifer auffordert.

Ein Mitglied des Karlsruher Gewerbvereins z. E. spricht sich gegen seine Kollegen folgendermaßen aus:

„Sie erkannten, daß das Gewerbswesen bei uns einer besonderen Pflege bedürfe, wenn es mit den Gewerbsfortschritten in unseren Nachbarstaaten, wenn es mit den Ansprüchen unserer Zeit im Gleichgewichte bleiben soll.

„Noch vor nicht sehr langen Jahren bewegte sich die Klasse der Gewerbtreibenden beinahe ausschließlich nur in dem engen Gleise des Herkommens und der Gewohnheit. Es übergab ein Geschlecht dem andern seine Praxis und seine Erfahrung, ohne daß sich dabei ein besonderes Fortschreiten, am wenigsten ein wissenschaftliches bemerkbar machte. In den damaligen Verhältnissen mochte dieses auch genügen, und das Bedürfniß einer höheren geistigen Ausbildung weniger fühlbar seyn. Anders ist es heute. Damals ging die Wissenschaft noch ihren stolzen Gang allein, ihr Sinnen und Mühen war dem bürgerlichen Leben beinahe fremd, jetzt hat sie ihren forschenden Geist mehr auch solchen Naturkräften zugewendet, welche mit dem täglichen Leben in näherer Beziehung stehen, ja sie ist sogar die Schwester der Gewerbe geworden, und hat einen Bund mit ihnen geschlossen, dem wir schon manche schöne Frucht verdanken. Aber soll sie uns hülfreich die Hand bieten, so müssen wir ihrer auch würdig seyn. Wo sie ruft, müssen wir ihr mit Eifer nachfolgen, wenn wir unsern eigenen Vortheil nicht aus dem Auge verlieren wollen, denn gerade das, was die Wissenschaft für die Gewerbe im Allgemeinen Beförderndes hat, gerade das ist es auch, was dem Einzelnen schaden muß, wenn er mit stumpfem Sinne ihren Rath verachtend, sein Glück allein dem Verharren beim Alten vertraut.

„Allein nicht nur unserm Wohlstand allein, auch auf unsern moralischen Werth hat das Anschließen an die Fortschritte der Zeit im Gewerbwesen einen gesegneten Einfluß. Es stellt uns nämlich auf eine höhere Lebensstufe.

„Es haben zwar zu allen Zeiten die besseren Menschen weniger den Rock als den Mann gewerthet, aber den Werth jedes einzelnen Menschen hat keine Zeit mehr als die unsrige nach dem Grade seiner Ausbildung geachtet. Und eben diese Anerkennung des wahren Menschenwerthes ist die Folge der allgemeiner gewordenen Ausbildung. Möge denn unsere Jugend sich zweckmäßiger Lehranstalten erfreuen, wir preisen dankbar die Hand, welche sie ihnen zubereitet, und um auch unser Scherflein als Männer niederzulegen, und nach dem Sinne unserer Statuten das Zeitgemäße zu handhaben, behalten wir im Auge:

„„Gegenseitige Belehrung und Unterstützung in allen die Industrie und Gewerbe betreffenden Gegenständen.““

Dieser Bund wird nicht ohne segenvolle Früchte bleiben, auch wir haben, indem wir dem Gewerbvereine beitraten, beschlossen, in diesem Sinne die Entwickelung der Gewerbe Frankfurts zu fördern. Die Einen, indem sie auf die Kraft aufmerksam machen, die in Frankfurts Bürgern liegt, Andere, indem sie produziren, Andere, indem sie sich daran erfreuen und durch die Theilnahme ermuthigen. Alle aber fühlen das Bedürfniß, gegenseitig ihre Kräfte, Gutes zu fördern, in Bewegung zu setzen. Dieser Trieb der Frankfurter hat sich auch hier bewiesen: der Gewerbverein, kaum begonnen, zählt schon 838 Aktionäre, welche sich mit 1095 Aktien betheiligt haben, dieses Interesse an der hiesigen Industrie zeigt, daß sie dieser Aufmerksamkeit werth ist, und gewiß werden uns noch mehr, als die letzte, die folgenden Ausstellungen zeigen, daß sie eine Anregung zu edlem Wetteifer geben, und es werden uns schon im nächsten Jahre von den diesjährigen Einlieferern Beweise von Fortschritten geliefert werden.

Wenn wir diese Ausstellung mit solchen vergleichen, welche in andern Residenzstädten größerer Staaten den Anfang machten, so können wir sie nicht unbedeutend nennen, z. B. die ersten Ausstellungen in München hatten nicht halb so viele Nummern als die unsere. Erst in neuerer Zeit haben in München die Industrieausstellungen eine größere Bedeutung und Ausdehnung erhalten.

Unsere letzte Ausstellung war ein besonderes Mittel, aufs Neue zu zeigen, daß es unserer Stadt nicht an Talenten fehlt, welche wohl im Stande sind, in gleicher Güte zu leisten, was das Ausland in ihrem Fache Vorzügliches bietet.

Wir dürfen nicht mit Stillschweigen übergehen, daß es dieser Ausstellung noch an Beiträgen von vielen geschickten und ausgezeichneten hiesigen Gewerbtreibenden fehlte; Viele waren verhindert, Manche waren der irrigen Ansicht, es komme bei Gewerbausstellungen vorzüglich darauf an, zu zeigen, daß man auch etwas Außergewöhnliches darzustellen vermöge; allein nur solche Waare verdient vor Allem als nützlich und wichtig genannt zu werden, welche um den möglichst billigen Preis, durch die reellsten schätzenswerthesten Eigenschaften, die Bedürfnisse des größeren Publikums befriedigt; denn daran wird ja ohnedies niemand zweifeln, daß man mit einem verhältnißmäßigen Aufwande von Mitteln im Einzelnen auch etwas

Digitized by Google

Außerordentliches leisten kann; Andere wollten den Erfolg der ersteren Ausstellung erst abwarten, dafür verlieren sie freilich das Verdienst, die ersten Beförderer unseres Vereins gewesen zu seyn. Indessen haben wir während und seit der Ausstellung schon von Vielen Versprechung zur nächsten erhalten, und gewiß wird ihre Bedeutung mit jedem Jahre wachsen. Wir hoffen überhaupt, daß der Erfolg schon dieser ersten Ausstellung manches Mißverständniß berichtigen, und manchen Gleichgültigen unserer Sache zum Freunde machen wird.

Daß eine Gewerbverloosung mit den Ausstellungen verbunden wurde, hat vielen Beifall gefunden, weil sie das Interesse an den Ausstellungen beleben, daß, da keine Nieten vorkommen, dem Aktionär die Möglichkeit auf einen, wenn auch kleinen, Gewinn gegeben ist, hatte besonders den Zweck, außer größeren und werthvolleren Gegenständen auch kleinere zur Ausstellung zu erhalten, und gutgefertigte für den Privatbesitz nützliche Erzeugnisse des Gewerbfleißes zur Empfehlung ihrer Verfertiger zu verbreiten.

Die uns zur Ausstellung anvertrauten Gegenstände wurden bei einer Brandversicherungskompagnie für den möglichen Fall eines Feuerschadens assekurirt.

Die Art der Verloosung ist die bei den Kunstvereinen übliche; die zur Verloosung angekauften Gegenstände wurden alle vorher mit ihren Nummern versehen. Durch Hrn. Notar Dr. Fresenius sind die Gewinn- und Aktiennummern kontrolirt, und in die beiden Glücksräder gethan worden, die Ziehungskontrole und Preisaufzeichnen wurde ebenfalls notariell durch denselben Herrn Notar und durch zwei Zeugen und außerdem von den Mitgliedern des engeren Ausschusses und unserer Verwaltung besorgt.

Die hochlöbliche Direktion der hiesigen Stadtlotterie war so gefällig, uns einen ihrer Ziehungsapparate zur Verloosung zu leihen, wofür wir hiermit öffentlich unseren Dank aussprechen.

Die allgemeine Rechnungsablage ist durch drei von der Gesellschaft ernannte Revisoren verificirt worden und folget hierbei.

Die begonnene Sammlung von Gewerberzeugnissen *) hat, wenn auch erst von wenigen, doch schon recht erfreuliche Geschenke erhalten, und wir dürfen hoffen, daß sie, wenn erst ihr Vortheil recht erkannt ist, schnelle Fortschritte machen wird.

Wir fühlen uns verpflichtet, den gütigen Gebern zu diesem Gewerbmuseum, so wie den Einlieferern zur Ausstellung und den verehrlichen Aktionären, welche sich für dieses Institut so lebhaft interessirten, im Namen des Gewerbvereins den herzlichsten Dank auszusprechen.

Der Gewerbverein ist noch neu, er wird und muß noch viele Verbesserungen erfahren, er ist einer kaum aufgegangenen Pflanze zu vergleichen, gewiß aber wird er gepflegt von der Gesellschaft, der er entsprossen, und dem patriotischen Sinn der Frankfurter, in dem er Wurzel geschlagen, gedeihen, erfreuliche Blüthen und Früchte bringen, und in mannichfaltigen Verzweigungen zur geistigen und ökonomischen Wohlfahrt unserer Vaterstadt beitragen.

Zum Schluß erlauben wir uns, Ihnen noch Schillers auffordernde und schöne Worte in Erinnerung zu bringen:

„Wirke Gutes, Du nährst der Menschheit göttliche Pflanze;
„Bilde Schönes, Du streust Keime des Göttlichen aus."

Die Verwaltung des Gewerbvereins
und in deren Namen
F. C. Vogel, d. z. Direktor.

*) Der Gewerbverein wird eine Sammlung hier verfertigter Gewerbserzeugnisse veranstalten, dieselbe soll im Lokale der Gesellschaft aufgestellt werden, und so eine Empfehlung der Meister und Verfertiger, gewissermaßen ein Preiscourant in Natura — Zeugniß des Vorwärtsschreitens der hiesigen Gewerbe seyn.

Rechnungsablage der Verwaltung des Gewerbvereins.

Einnahme.	fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.
Für verkaufte 1095 Aktien à fl. 1. 45 kr.	1916	15	Für Ankauf von 1095 Gewinnen . . .	1628	35
Für Eintrittsgelder	35	—	Für Unkosten an Druck von Bekanntmachungen, Aktien, Inseraten, Kopialien, Umträgerlohn, Aufseher	249	6
			pr. Saldo, wovon noch mehrere Unkosten zu decken sind	73	34
	1951	15		1951	15

Frankfurt a. M. den 8. Januar 1836.

Die Verwaltung des Gewerbvereins.
F. C. Vogel, Direktor. Georg Schiele, Vicedirektor. Dr. Fr. Scharff, Sekretär. J. G. Berkmann, Kassirer. B. Beyer. C. A. Gerlach. H. H. Hildebrand. J. F. Knoblauch. Gerhard Schiele.

Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen verglichen, und dieselben so wie den Kassa-Saldo von Dreiundsiebenzig Gulden vierunddreißig Kreuzer richtig befunden zu haben, bescheinigen wir hiermit.

Frankfurt a. M. den 8. Januar 1836.

Die von der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften aus ihrer Mitte zur Revision ernannten Mitglieder.
Joh. Georg Knoblauch. Carl Mylius. A. H. Osterrieth.

Digitized by Google

Ueber die Vereinfachung des Maßwesens in Deutschland durch den großen Zoll- und Handelsverein.

Unter den wohlthätigen Folgen, die aus dem großen deutschen Zoll- und Handelsverein für die Erleichterung des Verkehrs in den theilnehmenden Staaten hervorgehen werden, verdient gewiß die Vereinfachung des Maßwesens auch eine Erwähnung. Daß die Verschiedenheit der Maße und Gewichte ein großer Uebelstand ist, ist eine bekannte und schon oft besprochene Sache. Diese Verschiedenheit war noch am Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland außerordentlich groß. Ein wichtiger Schritt zum Bessern ist dadurch geschehen, daß seither viele deutsche Regierungen bemüht waren, das Maßwesen in ihren Staaten zu ordnen, wodurch die bis dahin sogar in einem und demselben Lande bestandene nachtheilige Verschiedenheit aufgehoben und eine durchgängige Gleichheit der Maße und Gewichte wenigstens innerhalb eines Staatsgebietes hergestellt ward. Eine sehr große Menge der verschiedenartigsten Maße und Gewichte ist dadurch ganz aus dem Verkehre verschwunden. Diese Vereinfachung war aber auch alles, was man in Deutschland zu erreichen bisher für möglich hielt: Gleichförmigkeit der Maße und Gewichte in jedem einzelnen Staate.

Ein wichtiges Ereigniß gibt uns aber jetzt gegründete Hoffnung zu einer noch weit ausgedehnteren Gleichförmigkeit im Maßwesen Deutschlands: der große deutsche Zoll- und Handelsverein. Ist irgend etwas im Stande unter den Deutschen auch im Maß- (und Münz-) Wesen eine größere Uebereinstimmung zu bewirken, und den Weg zu bahnen für ein gemeinsames deutsches Maß-, Gewicht- (und Münz-) System, so ist es gewiß dieser Verein, obgleich eine solche allgemeine Gleichförmigkeit wohl noch nicht so bald zu Stande kommen dürfte, als das Bedürfniß es wünschenswerth macht. Bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge, wollen wir alsdann mit dieser erreichten Ausbreitung eines und desselben Systems uns begnügen, und den Gedanken an eine noch größere — etwa für das gesammte Europa — (der vor etlichen und vierzig Jahren einige geistreiche Köpfe unserer Nachbarn ergriffen hatte), in das Gebiet der frommen Wünsche verweisen. Man hat sich vorerst über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts vereinigt, und dazu den schon in einigen Staaten gesetzlich eingeführten Centner von 50 französischen Kilogrammen gewählt. Obgleich daraus noch nicht folgt, daß man dem neuen Maßsystem des Zollvereins das französische metrische System zu Grunde legen werde; so ist doch die große Verbreitung dieses letzteren ein Punkt, der nicht ohne Einfluß auf die Wahl seyn wird, wenn man auch dessen sonstige Vorzüge außer Acht lassen wollte.

Die größte Verschiedenheit findet sich wohl bei den Gewichten. Man sollte wirklich glauben, wenn man durch dieselben absichtlich Unordnung und Verwirrung in den Verkehr hätte bringen wollen; so hätte man gerade solche Einrichtungen treffen müssen. Nicht nur hat jedes Land, oder jede Provinz, zuweilen jede Stadt ihre eigenen Gewichte, sondern in demselben Lande ꝛc. hat man für besondere Gegenstände sogar eigene Gewichte eingeführt. Da hat man Gold-, Silber-, Juwelen-, Medizinal- und Handelsgewichte, da gibt es an manchen Orten besondere Gewichte für Wolle, Heu, Getreide, Mehl, Salz, Fleisch, Butter, Brod, Fische, Schokolade u. s. w. Sogar die Schwere geprägter Goldstücke hat man zu eigenen Gewichten erhoben, wie das Kronen- und das Dukatengewicht. Aber damit noch nicht zufrieden, hat man in die Eintheilung dieser Gewichte ebenfalls Verschiedenheiten gebracht. Es gibt Centner von 100, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116 und 120 Pfunden, Pfunde von 32, 34, 36 und 40 Lothen u. s. w. So hat man auch von einem und demselben Gewichte zuweilen verschiedene Unterabtheilungen gemacht, um manchen Geschäftszweigen wenigstens in dieser Hinsicht eine Gewichtseigenthümlichkeit zu verschaffen, wenn man ihnen kein besonderes Gewicht geben wollte oder konnte. Man denke nur an die mancherlei Eintheilungen unseres deutschen Münzgewichtes, der Kölnischen Mark.

Durch die Einführung neuer Maßsysteme in mehreren deutschen Staaten sind diese Verschiedenheiten auch in Deutschland zwar sehr verringert worden; aber sie sind immer noch beträchtlich genug. Hier in Frankfurt z. B. haben wir außer fünferlei auch anderwärts gebräuchlichen Gewichten noch sieben verschiedene Pfunde; also zwölf Gewichtsverschiedenheiten in einer Stadt. So bestehen gegenwärtig in den sämmtlichen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines (außer den Gold-, Silber-, Medizinal-, Fleisch- und vielen anderen besondern Gewichten) nur allein an wirklichen Handelsgewichten fünf undzwanzig verschiedene Pfunde. Diese verschiedenen Gewichte und Maße kennen zu lernen ist für Viele ein großes Bedürfniß. Durch dasselbe sind daher auch viele Schriften in dem Fache der Maß- und Gewichtskunde hervorgerufen worden, welche aber in ihren Angaben leider nicht immer miteinander übereinstimmen. Ueberhaupt ist auf diesem Gebiete noch manche unsichere Bestimmung, mancher Irrthum zu berichtigen. Ich beabsichtige hierzu einen kleinen Beitrag zu liefern durch eine so eben herausgegebene Schrift: „Vergleichungstafeln der Gewichte verschiedener Länder und Städte, nebst den neuesten Verordnungen und Untersuchungen über Maße und Gewichte, wie auch mehreren Beiträgen zur Berichtigung der Gewichtskunde. Frankfurt, bei Jäger." J. F. Hauschild.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 4. Januar:

1) Herr Joh. Martin Wetzel, den 19. Februar 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. L. 134 wohnhaft.

2) Herr Karl Ludwig Diouhy, den 10. September 1811 zu Grosbaen geb., kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. April 1835, auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jafr. Elis. Friedr. Zimmermann, als Handelsmann. C. 116 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Frankfurter Jahrbücher.

No. 41. Freitag den 15. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XIX. (oder 8te ausserordentliche) Sitzung.
Dienstag den 12. Januar 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren Dr. Eder, M. Scharff, beide entschuldigt und ersetzt durch die Herren Dr. Stiebel und J. J. Cornill, ferner der Herren Schöff von Guaita, Sen. Bansa, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Harnier, Horrmann des Raths, De Bary-Jordis, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren M. Bilger von Dortelweil, A. Kessel von Niederursel, P. Möser von Niedererlenbach, Dr. Mappes, J. C. Vetter von Bornheim.

§. 74. Laut geheimen Separatprotokolls wurden die Berathungen über den in den früheren Sitzungen in Proposition gekommenen Gegenstand weiter fortgesetzt.

XX. (oder 9te ausserordentliche) Sitzung.
Dienstag den 12. Januar 1836. Nachmittags 4 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder, so wie der Abgeordneten von den Dorfschaften, mit Ausnahme der Herren M. Scharff, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. J. Cornill, ferner der Herren Schöff von Guaita, Sen. Bansa, Sen. Dr. Schmid, Sen. Dr. Harnier, Horrmann des Raths, De Bary-Jordis, Kanzleirath Dr. Fiedler, J. Fischbach von Hausen, Dr. Eder, ebenfalls sämmtlich entschuldigt, sodann der Herren Pfarrer Becker, Dr. Cretzschmar, Assessor Dr. Gallus, Sen. Dr. Hiepe, Fiskal Dr. Jost, Major v. Lukaesich, P. Möser von Niedererlenbach, Sen. Dr. Müller, Sen. Dr. Neuburg, J. C. Vetter von Bornheim, L. Wurster.

§. 75. Laut geheimen Separatprotokolls wurden die Berathungen über den in den früheren Sitzungen in Proposition gekommenen Gegenstand fernerweit fortgesetzt und beendigt, somit, nach Verlesung und Genehmigung der seitherigen Protokolle, diese Sitzung mit dem Beschlusse aufgehoben:

beglaubigte Abschrift sowohl des öffentlichen Protokolls, als des seither aufgenommenen geheimen Separatprotokolls sofort an den wohlregierenden älteren Herrn Bürgermeister gelangen zu lassen.

Wasserleitung.

In den Jahrbüchern Bd. VI. Nr. 32. 33 und 35 befindet sich mit der Ueberschrift: „Wasserleitung" ein Aufsatz, welcher unverkennbar in spöttelndem Tone gegen das von mir in Nr. 14. 15. 16 und 18 dieses Blattes besprochene Projekt zu Felde zieht.

Der Verfasser jenes Aufsatzes hat sich nicht genannt, ich wollte daher denselben unerwidert lassen; da mir aber zufällig zur Kenntniß gekommen ist, daß derselbe ein auswärtiger junger Mann seyn soll, der seine Studien als Hydrauliker in Berlin beendigt habe, somit ein Mann vom Fach ist, kann ich nicht umhin meine Entgegnung dem Publikum vorzulegen, die aber weder eine gelehrte Abhandlung seyn, noch einem Federkrieg zur ferneren Fortsetzung dienen, sondern als „letztes Wort" von mir, meine Ansichten über ein Projekt enthalten soll, dessen Erfolg ich durch Versuche zu bethätigen bereit bin.

Ich übergehe für jetzt das Nr. 32 Seite 189 Gesagte, weil ich hierauf später zurückkommen werde, und wende mich vorerst an den aus der Heberberechnung gefolgerten Schluß,

„3) daß d nicht größer als 32′ ist, damit die Geschwindigkeit des Wassers im Schenkel AC nicht größer, als die im Schenkel BC wird, wodurch eine Trennung des Wassers im Scheitelpunkt C erfolgen müßte."

Hierauf entgegne ich, es kann keine Trennung im Scheitelpunkt entstehen, wenn BC unter einer Atmosphäre ist (so wie es bei dem vorgeschlagenen Projekt der Fall ist, da hier die höchste Steigung nicht über 20′ seyn kann), und wenn die Einlaufsmündung B nicht durch ein Ventil oder eine derartige Vorrichtung geschlossen wird, wenn gleich CA 1000′ tief wäre. Ich bin erbötig diese Behauptung durch Versuche zu erweisen.

Ein Beharrungsstand, wie solchen jener Herr Einsender glaubt, wird bei einem Heber, wie ich ihn anbringen würde, nicht entstehen können. Jedem Wunsche meine

Digitized by Google

Ansichten hierüber mündlich und bildlich näher vorzulegen, werde ich gern entsprechen.

Den folgenden mit den Worten beginnenden Satz: „durch die von Herrn Einbiger vorgeschlagene Verlängerung" ꝛc. übergehend, weil ich ihn schon beantwortet zu haben glaube, wende ich mich nun zu letzterem in Nr. 32.

Hier wünscht jener Herr Hydrauliker zu seiner Ueberzeugung, daß man anderwärts ähnliche Anstalten errichte, und dabei auch das Abzugsrohr circa 18′ über die Sohle lege und dann Heber anbringe.

In Nr. 33. führt er eine Menge Beispiele an, wo Rohre als Heber dienen und gedient haben; alle diese Beispiele, wenn gleich als nicht hierher gehörig angegeben, rechtfertigen meine Behauptung, und wollte jener Verfasser meine Behauptungen angreifen, so müßte er angegeben haben, wo ein mit Vorsicht errichteter Heber, dessen aufsteigender Schenkel nicht über 32′ steht, den Dienst versagte, wie weit oder enge auch die Röhren daran seyn möchten.

Zu dem auf Seite 194 bis 195 enthaltenen Satz bemerke ich wiederholt (siehe Nr. 18 der Jahrbücher): wenn das Wasser in den Galerien über dem gegenwärtigen Einlaufrohr stehet, so wird dasselbe eine und dieselbe Wirkung hervorbringen, wie der Heber, wenn aber das Wasser sich unter das Einlaufrohr senkt oder nur über die untere Rundung desselben, wie es schon seit Monaten der Fall ist 2 bis 3″ einläuft, so wird der Heber noch vollauf das vorhandene Wasser bis 8″ von dem tiefsten Punkt nach der Stadt führen. Ein höherer Wasserstand kann nicht durch einen geregelten Haushalt hervorgebracht werden, so lange es in den Häusern Reservoire gibt, die überlaufen können, und so lange an den Ausläufen auf den Straßen jedesmal circa eine Maß Wasser in die Erde laufen muß, wenn man einen Schoppen zum Gebrauch auslaufen läßt, nicht zu gedenken der Masse Wassers, die bei diesen Ausläufen im eigentlich geschlossenen Zustand derselben durchdringt. Verspannungen können nur durch Abhülfe dieser Fehler geschehen. Es ist nicht nur Bedingung, daß der Heber in seinen kürzeren Schenkeln luftdicht ist, sondern auch in seinem längeren, hier aber nur so weit, als bis er die Tiefe der gegenüberliegenden Einmündung erreicht hat, bei tiefer liegenden Becken wird nicht Luft in die Röhre einströmen, sondern Wasser wie bei den jetzigen Röhren ausfließen.

Ich habe schon in Nr. 18. Seite 92. Spalte 2 gesagt, daß wie an der Wasserleitung bei einem Druck von circa 90′ die Rohre dicht haben, es ist daher nicht zu begreifen, wie man trotz dieser unwiderleglichen Beweise immer noch Zweifel hegen kann, daß man an einem Orte, wo die Temperatur stets gleich ist, wo die Rohre nicht durch darüber hinrollende Wagen erschüttert werden können, dieselben bei einem Druck von circa 20′ luftdicht machen könne, während es doch bis jetzt noch unangewendete leichte Mittel gibt, die Rohre besonders gegen einen Druck von außen vollkommen dicht zu machen.

Jener Herr Einsender gebe mir nur eine Stelle an, wo die Rohre bei circa 90′ Druck nicht dicht sind? ebenso wie es wünschenswerth wäre, die besorgten unvermeidlichen Fehler der Konstruktion zu wissen, welche Stockungen hervorbringen können!

Eine unterbrochene Hebewirkung wird, wie schon gesagt, bei einem Heber nach meiner Idee nicht stattfinden können.

Der Herr Hydrauliker hält die Schwierigkeiten für geringer, wenn man den Wasserspiegel sich nur wenig senken ließe. Ich behaupte das Gegentheil; um so leichter würde ja dann bei einem Heber nach seiner Meinung Luft unter das Saugrohr treten können, und die Wirkung abschneiden.

Ob der am 26. Januar v. J. vorgefundene Wasserstand der andauernde war, kann man aus den Listen ersehen, welche dem Vernehmen nach über denselben geführt werden, wie hoch aber der Stand ist, wenn das Wasser nur 3 bis 2 Zoll über die untere Rundung einläuft, weiß gewiß wohl Jeder anzugeben, denn stünde es unter der untern Rundung des Einlaufs, so könnte es nicht einlaufen und ein Hüpfen oder Springen in den Einlauf ohne vorherige Spannung müßte ihm erst beigebracht werden, so wie es sich eben so wenig vor der Einmündung zu Berge anhäuft.

Das Folgende in diesem Satz (siehe Seite 195 wo derselbe auf der ersten Spalte beginnt und auf die zweite Spalte übergeht) nicht aus Mangel an Beweisgründen, sondern aus besondern Rücksichten unbeantwortet lassend, gehe ich zum Schluß desselben über, wo es heißt: „Aber es kann auch nur von solchen Verbesserungen die Rede seyn, deren Erfolg durchaus sicher ist; denn auf Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs darf allein nicht vertraut werden."

Gleich vor diesen Worten wird gesagt: „Manches sey schon geschehen", allein welchen sichern Erfolg hatte denn eigentlich dieses Manches, da man nirgends in der Stadt etwas davon gewahr wurde?

Betrachten wir die hier vorgeschlagenen Verbesserungsversuche, also zuerst das Oeffnen der Wasserkanäle. Auf welche einfachere und sichrere Weise kann dieses wohl geschehen als durch Wegschaffung einer circa 18 Fuß hohen Wassersäule, wie solches durch den Heber bewirkt wird, wie der Herr Hydrauliker selbst Nr. 32. S. 189 mit den Worten zugibt: „Diese letztere Behauptung scheint nicht ohne Grund, indem durch den Druck einer hohen Wassersäule wohl der Zufluß von Wasser in der Tiefe gehemmt, wasserhaltende Gänge und Spalten verstopft werden können, wie hievon leicht jeder Brunnen als Beweis dienen könnte."

Jener Herr Einsender gebe mir nur einen einzigen Brunnen an, der selbst nur 8′ statt 18′ vom Boden geschöpft eben so viel Wasser gibt, als wenn er bis zum Grund abgeführt würde, er bestreite und widerlege nur einmal die von mir in Nr. 18. Seite 90 und 91 angeführten Sätze, und beweise ferner, daß Bohrversuche nicht das größte Problem seyen. Oder haben vielleicht die dem Vernehmen nach in den Galerien mehrfach angestellten Bohrversuche dieses Problem völlig gelöst? Welche Wassermassen haben sie geliefert, und ist das allenfalls hierdurch vorgefundene Wasser nicht faul und stinkend?

Bis heute wurde an der Wasserleitung noch nichts von einem stärkeren Zufluß empfunden. Ist hierbei keine Gefahr

Digitized by Google

oder ist es nicht möglich, daß ein Bohrloch, statt Wasser zu geben, Wasser verschlingt, oder ist man hierüber gewiß, daß durch Bohren in der Galerie ein solcher Fall nie eintreten kann und dadurch diese großartige Anstalt wirklich einer solchen großen Gefahr nicht preiß gegeben wird? Wo ist aber eine Gefahr bei Anwendung meines Projekts? Allenfalls darin, daß man in wenigen Minuten den seitherigen Einlauf wieder herstellen kann?

Es werden von dieser ganz einfachen Sache, die so leicht begreiflich, Beweise gefordert, während man selbst anführt, daß dieselben bis jetzt noch unangewendet sind. Man kann die Möglichkeit der Ausführung trotz allen Citaten nicht in Abrede stellen, und will doch nicht zum Versuch rathen.

Jener Einsender sagt ferner: „Fände dennoch bei anhaltendem trockenem Wetter ein Sinken des Wasserspiegels unter das Ablaufrohr statt, so würde ein Tieferlegen desselben nöthig seyn.“ Was soll nun aber durch dieses Tieferlegen anders bezweckt werden als das Wasser bis zum Grund abzuführen, obgleich man einen stärkeren Zufluß in der Tiefe nicht ganz zugeben will? Es ist dabei noch nicht bedacht worden, daß ein Tieferlegen der Rohre wohl 40 Mal mehr kosten würde, als die Anbringung eines Hebers, indem jenes nur geschehen kann, wenn ein circa 70 Fuß tiefer vielleicht 2000 Fuß langer Graben ausgeworfen ist, wobei noch, um bei allenfallsigen Reparaturen zu den Rohren gelangen zu können, ein Kanal über dieselben gewölbt werden muß. Grade um diese sehr langwierige und äußerst kostspielige Arbeit zu ersparen, habe ich jenen Heber in Vorschlag gebracht, der jedem unbefangenen Anschauer wohl kein Problem ist, wie es Bohrlöcher sind, deren Gefahr und Kostspieligkeit hier wie anderwärts häufige Versuche bestätigen, während sich schwerlich beweisen läßt, daß ein richtig angebrachter Heber den erwarteten Erfolg versagte. Gesetzt nun es versagten, wie leicht möglich, alle Bohrlöcher und das Tieferlegen wäre unstatthaft, welche Mittel würde man denn am Ende in Vorschlag bringen, deren Erfolg völlig unbestreitbar und durchaus kein Problem seyen?

Ich frage ferner: wurde nicht die großartige Anstalt selbst, welche vergebens ihres Gleichen sucht, auf die Wahrscheinlichkeit eines möglichen Gelingens errichtet und dadurch dem Vernehmen nach circa eine halbe Million auf diese Wahrscheinlichkeit hin gewagt? Nun leistet aber diese großartige Anstalt lange das nicht, was man sich von vornherein davon versprochen; man vermag aber trotz aller Mühe nicht hinwegzuläugnen, daß sie mehr leisten würde, wenn das Wasser bis zum Grund könnte abgeführt werden. Man kann ferner nicht in Abrede stellen, daß diese Abhülfe ein Heber bewerkstelligen würde, und trotz dessen will man es nicht wagen circa 500 fl. auf einen Versuch zu verwenden, denn ein größerer Risiko ist dabei nicht, wenn der Heber oder die Quellen versagen sollten, da eine baare Ausgabe für die hierzu nöthigen Anschaffungen (die immer noch Werth behielten) nicht wohl größee seyn kann, wenn, wie man vernimmt, noch Rohre und Blei zu einem Heber vorräthig sind.

Ich hoffe, die Schwierigkeit der Ausführung erscheint wohl nicht mehr so problematisch, zumal wenn man sich überzeugen kann, daß Rohre bei 20′ Druck und 1000′ Länge dicht zu haben sind, wenn Rohre von mehr als 50,000′ Länge bei einem Druck von circa 90′ dicht sind.

Der dritte Satz in Nr. 35. zieht wieder in Zweifel was früher zugegeben wurde, und weßwegen man vorschlagen wollte, die Rohre tiefer zu legen. Aus welcher Ursache sollen denn nun die großen Brunnen, welche die Galerien bilden, eine Ausnahme von allen andern auf der ganzen Welt befindlichen Brunnen machen, und warum soll hier allein der Zufluß ohne hohe Spannung nicht stärker seyn? Soll ich allenfalls theoretisch berechnen und beweisen, wie viel Maß Wasser mehr gewonnen werden können, da man den praktischen Beweis nicht zuläßt. Welchen Sinn verräth aber der nun folgende Satz, in welchem gesagt wird: „daß es vortheilhaft ist, wenn eine Wasserleitung, wie die der Stadt Frankfurt, aus einem möglichst bedeutenden Wasservorrath geschöpft wird.“

Hiermit wollte man doch sicher sagen, man müsse das jetzige Einlaufrohr lassen, weil nur hierdurch ein möglichst großer, jedoch nutzloser Vorrath erhalten werden könne, während doch wenige Sätze vorher zu einem Tieferlegen der Rohre gerathen wird: wozu abee dieses Tieferlegen, wenn der Wasservorrath möglichst groß seyn soll? Was übrigens dieser möglichst große Wasservorrath leistet, ist zur Genüge am 1. Januar d. J. von 10 bis 12 Uhr ersichtlich gewesen. Wären zu dieser Zeit die 8′ weite vom Friedbergerthor bis zur Quelle 840 Toisen lange Röhre durch die zu erhaltende hohe Spannung gefüllt gewesen, so müßte diese circa 340 Ohm Wasser ohne allen weiteren Nachfluß zum Brandplatz geliefert haben, da diese allein eine solche Wassermasse in sich faßt; wo war aber nur die Hälfte dieser Masse vorhanden?

Der folgende Satz spricht wiederholt von der Möglichkeit, daß der Zufluß bei niederem Wasserspiegel nicht ergiebiger wäre. Weßhalb soll aber hier nicht Anwendung finden, was, wie gesagt, auf der ganzen Erde anwendbar ist?

Welchen Vortheil ein hoher Wasserspiegel bei dem jetzigen Einlauf gewährt, haben wir zur vollen Genüge während des ganzen Sommers erfahren, und sehen es zum Theil noch jetzt.

Die Gründe, welche mich zur Vorlegung meines Projekts bestimmten, waren nicht selbstsüchtig, ich habe dieses bei meiner ersten Eingabe an hochlöbliches Bauamt vom 2. Februar v. J. deutlich ausgesprochen. Ich war damals und bin noch heute von der Ueberzeugung erfüllt, daß die Ausführung desselben von wesentlichem Nutzen seyn muß.

Ich glaubte, auf meine Eingabe einer Resolution entgegensehen zu dürfen, allein bis jetzt ist dies nicht der Fall gewesen, woraus ich schließen muß, daß man, so groß auch immer der Wassermangel war, einen Versuch zur Verbesserung nicht zu begünstigen schien, so wahrscheinlich auch dessen Erfolg seyn mag.

Der Zweck der bisher besprochenen Abhandlung scheint durchaus nicht die Sache beleuchten, sondeen sie verdunkeln, und meine Ansichten in Zweifel ziehen zu wollen.

Den folgenden Satz, der die Beschreibung einer Anstalt

Digitized by Google

in Wasse enthält, lasse ich, als nicht hierher gehörig, unbeantwortet, bemerke jedoch nur so viel, daß jener Einsender auch dabei hätte angeben sollen, um wie viel schwerer Salzwasser ist, ob das durch Gegendruck unten in die Röhre getriebene Wasser, weil es von unten salziger und daher auch schwerer seyn muß, sich mit der äußeren Wassermasse gleichstellte, und ob ein solches aus der Tiefe geschöpfte Salzwasser unter dem Druck einer Atmosphäre auch wie das süße Wasser unserer Wasserleitung 32′ steigt. Bevor nicht alles dieses dargethan ist, läßt sich ein richtiger Schluß auf mein Projekt nicht ziehen.

In dem folgenden Satz soll theoretisch nachgewiesen werden, daß die in dem Heber entstehende Reibung bei dem Durchsteömen des Wassers die nach seiner Berechnung übrig gebliebenen 15′ Druck in Anspruch nehme, und daher ein Stillstand möglich sey. Ich verweise in dieser Beziehung den Herrn Einsender nach Hanau an die dortige Rohrleitung. Dieselbe wird in nicht ganz zweizölligen Rohren 1 ½ Stunde weit hergeleitet, es wird dieselbe durch mehrere Vertiefungen und über Erhöhungen, ja selbst unter dem Bette der Kinzig hergeführt, und steigt in Hanau doch eben so hoch als wie die Quellen liegen. Wo ist auch übrigens an unserer Wasserleitung bei einer Länge von 1558 ½ Toisen etwas von der Reibung zu spüren?

Daß es Mittel giebt, die Entleerung eines Hebers zu verhindern, wird zugegeben, ich bemerke aber noch hierzu, daß ein einmal gefüllter Heber, wie ich ihn anlegen würde, sich bei ununterbrochener Thätigkeit und ohne alle mechanische Vorrichtung nie entleeren kann, und daß, wenn er allen Vorrath abgeführt haben würde, derselbe sogleich wieder von selbst in Thätigkeit tritt, wenn der geringste Vorrath vorhanden ist. Bei näherer Untersuchung werde ich den Beweis liefern, so wie ich über die Füllung des Hebers meine Ansicht vorlegen werde.

Ich komme anjetzt an den mit den Worten: „Der Verfasser des Aufsatzes in Nr. 18." beginnenden Satz, der unstreitig der strahlende Glanzpunkt jener Abhandlung ist. Es heißt darin, „dieses möchte theoretisch schwerlich richtig seyn, indem jedenfalls der Wasserstand in den Galerien die Druckhöhe angiebt, das Wasser mag die Leitungsröhren ganz oder nur zum Theil anfüllen (das Wasser mag in gefüllten Röhren oder in offenen Kanälen abfließen), denn die Druckhöhe resp. der Wasserstand bedingt die Geschwindigkeit des Wassers, womit es am tiefsten Punkt der Leitung anlangt, und diese Geschwindigkeit bedingt die Steigung (sey es in einem springenden Strahl oder in einer aufsteigenden Röhrenleitung)." Ich kann nicht umhin, das hier Gesagte so lange als Unsinn zu erklären, bis mir solches in der Wirklichkeit nachgewiesen worden ist. Ich bin begierig, einen aufspringenden Strahl, oder gar eine Wassersäule in einem Rohr ohne Spannung, daher durch die Kraft eines offenen Kanals aufsteigen zu sehen, ich wünsche sehnlichst eine Ausführung, wenn auch nur im Kleinen, zu sehen, weil ich mich hiervon durch die Theorie nicht überzeugen lasse. Mir ist es unmöglich, zu glauben, daß es, auf diese theoretische Behauptungen gestützt, gelingen könnte, das Wasser in der Stadt bei einem gewöhnlichen Gebrauch und bei einem Einlauf von 2″ über die untere Rundung des Einlaufs eben so hoch steigen zu machen, als der Wasserspiegel in den Galerien steht. Da ich schon in meiner Eingabe vom 2. Febr. v. J. meine Idee nicht als unverbesserlich angegeben, sondern sie unter der Leitung eines kenntnißreichen Mannes als verbesserungsfähig erklärt habe, somit in keiner Hinsicht anmaßend auftrat, so erwartete ich nicht anders als ein freundliches Widerlegen allenfallsiger Fehler zu vernehmen. Bis jetzt ist mir eine solche Widerlegung nicht geworden, und bald möchte ich schließen, daß, wenn meine Behauptungen auch allgemein als richtig anerkannt würden, man meinem Projekt dennoch einen Versuch nicht gewähren wolle, wenn ich selbst erbötig wäre, die etwaige Gefahr dabei zu übernehmen. Der vorhandene Wassermangel ist fühlbar und bisher durch andere Projekte nicht zu beseitigen gewesen.

Der Winter war bis jetzt fast ohne Schnee, und leicht ist es möglich, daß nur noch ganz wenig kommen kann, wodurch der Wassermangel im nächsten Sommer noch viel größer werden muß, auch haben wir jetzt nicht wie im Januar v. J. 20″ über dem Einlaufrohr.

Ich schließe daher bei diesen Aussichten mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es Andern durch andere Mittel und Vorschläge gelingen möge, dem gefühlten Bedürfniß auf wenig kostspielige, zweckmäßige und erfolgreiche Weise dauernde Abhülfe zu verschaffen, indem ich zugleich nochmals wiederhole, daß gegenwärtige Erwiderung die letzte ist, welche ich auf fraglichen Gegenstand auf dem Weg der Oeffentlichkeit gebe, ich aber jederzeit bereit seyn werde, durch mündliche Besprechungen meine Behauptungen näher zu erörtern und etwaige Versuche zu bethätigen.

Joh. Kasp. Jos. Einbigler.

Kleinkinderschulen *).

Die löbliche Verwaltungskommission der Kleinkinderschulen hatte sich vor kurzem mit nachstehender Vorstellung an hohen Senat gewendet:

„Hoher Senat ist mit väterlichem Wohlwollen unserer gehorsamsten Bitte vom 4. Nov. 1831 entgegen gekommen, Kleinkinderschulen errichten zu dürfen, und hat es möglich gemacht, durch die unentgeldliche Ueberweisung städtischer Lokale eine Anstalt ins Leben zu rufen, die durch milde Beiträge bisher erhalten wurde.

Die Armen nach und nach an Ordnung zu gewöhnen, war das Ziel unseres Strebens, die sich uns entgegengestellten vielen Schwierigkeiten hätten wir ohne die kräftige Mitwirkung des löbl. Frauenvereins nicht so leicht bekämpft. Da wir nun aber mit den verschiedenen Almosenkasten und den Volksschulen in naher Berührung stehen, und so die Armen, welche auf freien Schulunterricht oder auf Almosen Anspruch zu machen haben, unter einer früher nicht gewohnten Kontrole stehen, und aus Furcht, daß ihnen die Unterstützung entzogen werden könnte (was bereits öfters geschehen mußte), sich in ein geregeltes Leben nach und nach fügen lernten, so ist dieses Zusammenwirken nicht ohne guten Einfluß auf die Armen-

*) Vgl. oben S. 225.

pflege unserer Stadt geblieben, und wir können um so weniger den Wunsch unterdrücken, daß unserer Vaterstadt diese junge Anstalt dauernd erhalten werden möge, was uns aber nur dann die ganze Beruhigung geben dürfte, wenn sie in der Folge unter die Oberaufsicht der Behörden gleich den übrigen Stiftungen gestellt werden könnte. Den Zeitpunkt, eine solche Bitte stellen zu dürfen, hoffen wir nicht entfernt, als ihr mehrere Vermächtnisse zugedacht seyn sollen.

In beiden Schulen werden nahe an 300 Kinder verpflegt; bedauern müssen wir, daß der so sehr beschränkte Raum nicht erlaubt, allen Anforderungen genügen zu können. Längst würden wir den Antrag gestellt haben, eine dritte Schule nach dem Wunsche so vieler Armen zu gründen; die uns zu Gebote stehenden Mittel reichen jedoch um so weniger zu, als unser Einkommen durch Sterbfälle mehrerer Subskribenten sich bedeutend verringert hat. Die Ausgaben für die bestehenden zwei Schulen übersteigen bereits unsere Kräfte, und namentlich ist der Bedarf von Holz, um die großen Säle zu wärmen, unsern schwachen Mitteln nicht angemessen. Bei solchen für uns betrübenden Aussichten würden wir bei dem günstigsten Erfolg unseres bisherigen Strebens der Zukunft mit banger Besorgniß entgegensehen müssen, wenn wir die vertrauungsvolle Bitte nicht wagen dürften, daß

hoher Senat geruhen wolle, den bisherigen Bedarf von 12 Klaftern Holz für die Kleinkinderschulen aus hiesigem Stadtwalde geneigtest unentgeldlich zu verwilligen. Die wir hochachtungsvoll verharren

Frankfurt d. 25. Nov. 1835. Eines hohen Senats gehorsamste
Jhs. Andreä. Dr. Karl Passavant. Heinr. A. Cornill-d'Orville. Moritz Grunelius. Franz Böhm-Osterrieth. Ph. Jak. Lindheimer."

Nachdem diese Vorstellung an löbliche Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens zum Berichte verwiesen worden war, sprach sich diese Behörde dahin aus:

„Auf die uns gewordene Aufforderung, unsere Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Kleinkinderschulen, in Bezug auf das Armenwesen, auszusprechen, können wir im Allgemeinen nur mit voller Ueberzeugung dem Inhalte der Eingabe der Herren Vorsteher obiger Anstalt beipflichten.

Die Kinder, welche die Kleinkinderschulen besuchen, werden von ihrer frühesten Jugend an zu einer weisen Ordnung, Thätigkeit und Reinlichkeit angehalten, und diese Tugenden finden in den jungen Gemüthern natürlich leichter Eingang, und fassen fester und schneller Wurzel als in späteren Jahren, wo der Charakter schon eine, aber leider sehr häufig schlimme Richtung genommen hat — denn es handelt sich hier von Kindern armer Eltern, welche den Tag über meistens außer dem Hause ihrem Broderwerb nachgehen müssen, und die Kinder während dessen zu Hause oder auf der Straße ohne Aufsicht und verwildern lassen.

Ueberdieß hat sich durch die Erfahrung dargelegt, wie Kinder, welche aus diesen Schulen von uns als Freischüler in die Volksschulen eingewiesen worden sind, sich nicht allein lernbegieriger und leichter auffassend gezeigt haben, sondern auch in ihrem Betragen rühmlich gegen andere Kinder armer Eltern abstechen, welche von der Wohlthat der mehrerwähnten Anstalt, gewöhnlich aus Lauheit, keinen Gebrauch gemacht hatten.

Werfen wir auf der andern Seite einen tieferen Blick in die Verhältnisse unserer Armen, so finden wir leider, daß wohl bei den Meisten Unordnung, Unsauberkeit oder Trägheit die vorzüglichste Quelle ihrer Verarmung geworden ist, und daß diese sich von einer Generation auf die andere zunehmend fortpflanzen würde, wenn von Seiten der hohen Staatsbehörden, und durch den wohlthätigen Sinn bemittelter Mitbürger, welcher sich bei Einrichtung der Kleinkinderschulen aufs Neue bethätigte, nicht so Vieles zur Verbesserung der Erziehung armer Kinder geschehen wäre, und hierdurch darauf hingewirkt würde, die Hauptquellen der Verarmung im Keime schon zu ersticken.

Nach dem Angeführten stellen sich die Kleinkinderschulen nach unserer Meinung als eine dem Armenwesen sehr ersprießliche Anstalt dar, welcher wir deßhalb jede mögliche Unterstützung und Berücksichtigung höhern Orts wünschen.

Ehrfurchtsvoll empfiehlt sich gehorsamste
Frankfurt a. M. d. 8. Dez. 1835. Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens und in deren Namen
Ludw. Fleck."

Diesem gemäß ist hochlöbliches Forstamt durch Beschluß hohen Senats vom 5. d. M. unter Beistimmung löblicher ständigen Bürgerrepräsentation ermächtigt worden, unentgeldlich zwölf Klafter Eichenholz an die Kleinkinderschulen für dieses Jahr verabfolgen zu lassen.

Schutzrede

für die

Nachtrauung gemischter Ehen in der kathol. Kirche

und

für die Gewissensrechte der kathol. Kirchen-Gemeindeglieder.

(Fortsetzung.) *)

Hiermit stimmen auch die meisten und vornehmsten Kirchenrechtslehrer alter und neuer Zeit überein. So Thomas Aquin **). „Die Worte, welche den Entschluß, eine Ehe sofort zu vollziehen, enthalten, bewirken die Erscheinung dieses Sakraments, nicht aber die priesterliche Einsegnung; letztere ist nicht nothwendig zum Sakramente, sondern nur eine Feierlichkeit bei demselben." Eben so Duns Scotus, Bellarmin Petrus Paluda. Und Benedikt 14. ***) schreibt: „Niemand kann läugnen, daß die Meinung derjenigen die allgemeinere ist, welche standhaft den Satz vertheidigen, daß lediglich die sich ehelich verbindenden die Verwalter †) des Ehesakraments sind, und welche lehren, daß von diesen das Sakrament nothwendiger Weise verwirklicht werde, in dem Augenblicke, als

*) S. oben S. 240.
**) Sentent. L. IV. dist. XXIV. 9. Art. 1.
***) de Synodo dioeces. L. VIII. C. 13.
†) Ministri.

sie einen statthaften Ehekontrakt miteinander eingehen; diese Ansicht haben nämlich fast alle ältere Theologen und Ausleger des Kanonischen Rechts vertheidigt." So auch Walther *): „Der Stoff dieses Sakraments ist der eheliche Stand als solcher, und die Ehegatten selbst sind es, welche es durch die Erklärung, wodurch sie in diesen Stand eintreten, vollbringen." **). Bestätigt wird diese Ansicht auch noch dadurch, erstens, daß das Koncil in dem Dekrete cap. 1. keine feste und nothwendige Einsegnungsformel verordnet, sondern dem Priester überläßt, was er „nach dem angenommenen Ritus jeder Provinz" bei der Feierlichkeit sagen will; was — wie Benedikt 14. bemerkt hat, — nicht hätte geschehen dürfen, wenn diese Worte die Form des Sakraments ausmachten; und zweitens, weil auch die gemischten und protestantischen Ehen, wobei nur die Trauung in der protestantischen Kirche geschehen, nach katholischem Kirchenrechte, als kirchlich gültig, mit der Wirkung eines Sakraments anerkannt werden. Ein katholischer Kirchenlehrer würde aber die Grundsätze seiner eigenen Kirche ganz misverstehen, wenn er behaupten wollte, daß bei der protestantischen Trauung das Ehesakrament durch den Pfarrer und durch dessen Trauungs- und Einsegnungsworte dem Paare mitgetheilt werde, da bei dem protestantischen Pfarrer, wenn er auch ohne die Eigenschaft und Weihe eines katholischen Geistlichen es vermöchte, doch wenigstens, wie bei der Taufe, die Absicht desselben vonnöthen wäre, ein Sakrament mitzutheilen ***), eine solche Intention er aber den Dogmen der protestantischen Kirche gemäß nicht haben kann. Der protestantische Pfarrer ist also gar nicht qualifizirt, dieses Sakrament mitzutheilen. Vielmehr kann auch hier nur die bei der protestantischen Trauung allezeit zugleich stattfindende Erklärung des Brautpaares, daß sie soeben einen Ehebund miteinander abschließen, für sich allein die wirksame Handlung seyn, wodurch die neuen Eheleute, nach katholischen Religionsbegriffen, sich selbst des Sakraments der Ehe theilhaftig machen, wenn überhaupt dessen Erwirkung hier eingetreten seyn soll.

Gewiß ist es daher ein Irrthum, wenn jemand behauptet, daß nach katholischem Ehebegriff das Sakrament der Ehe durch die priesterliche Trauung und Einsegnung erwirkt werde, und daher letztere, einmal in der protestantischen Kirche geschehen, nicht in der katholischen Kirche wiederholt werden dürfe. Irrig ist es auch, wenn diese Lehre von der sakramentalischen Kraft der Trauung für einen bindenden und ausgesprochenen Glaubenssatz, für ein Dogma der katholischen Kirche ausgegeben werden soll, da doch die Einsegnung der Ehen überhaupt, jederzeit, sowohl nach dem ältern kanonischen Rechte, als nach dem Tridentiner Konzilium, nur als eine disziplinarische Vorschrift angeordnet, nicht aber als ein Glaubensdogma ausgesprochen worden ist.

Es ist zwar bekannt, daß mehrere katholische Kirchenrechtslehrer den Satz aufgestellt haben, daß auch das Sakrament der Ehe nur durch den Priester bewirkt werden könne. Allein sie haben die das Gegentheil beweisenden Aussprüche der ältern und neuern kanonischen Lehrer nie zu widerlegen gewußt; sie haben vielmehr, befangen in der hierarchischen Ansicht, daß in der Kirche die Priesterwürde überall emporgehoben werden müsse, den Satz aufgestellt, daß gar kein Sakrament anders, als durch den Priester bewirkt werden könne, und haben hierbei die Eigenthümlichkeit des Ehesakraments ganz aus den Augen gesetzt; sie haben daher auch die meisten und geachtetsten Autoritäten und Lehrer der Kirche gegen sich; und sie haben blos erwiesen, daß über diese Frage die Denkfreiheit und Controverse in der Kirche nicht unerlaubt sey, was bei einem Glaubensdogma nicht stattfinden würde. Wir dürfen also wohl mit Benedikt 14. dabei stehen bleiben, daß die von uns oben aufgestellte Ansicht die allgemeinere und anerkannteste, auch im kanonischen Rechte vollkommen — begründet sey.

(Fortsetzung folgt.)

*) Lehrbuch des Kirchenrechts. 5. Aufl. 1831. Bonn. S. 562 flg.

**) S. auch Reiffenstuel L. IV. tit. XXI. No 31. v. Espen P. II. tit. 12 C. 6. §. 2. Riegger Inst. Jpd eccl. P. IV. §. 60. „ad solennitates arbitrarias benedictio sacerdotalis refertur." Devoti Inst. can. T. II. Rom. 1825. §. CII. CIII. CXVII.

***) „Spiritualis potestas exerceri sine fide potest, sed non sine intentione ecclesiae." Lancelotti Inst. J. C. Lib. II tit. II. §. 8. cf. Concil. Trid sess. VII. can XI.

Die Bornheimer Ersparnißanstalt.

Die mitgetheilte Uebersicht dieser gemeinnützigen Anstalt *) liefert folgendes weitere Resultat:

		1834	1835
1)	Die Zahl der Einleger war im Jahre 1834 75 und 1835 100.		
		fl. kr.	fl. kr.
2)	Das Guthaben derselben bestand am 31. Dezember in . . .	454. 41	627. 45
3)	Zur verzinslichen Einlage in die hiesige Sparkasse wurde im Ganzen besorgt der Betrag von .	1534. 36	2060. 12
4)	An einzelne Einleger wurden in Allem Rückzahlungen gemacht im Betrage von	764. 21	1417. 34
5)	Der Gesammtbetrag aller einzelnen Einleger seit ihres Beitritts bestand in	2753. 38	4105. 31

*) Vgl. Jahrbücher Bd. III. S. 233.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 8. Januar:

3) Herr Joh. Phil. Grund, den 2. Oktober 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Bierbrauermeister. M. 61 und 62 wohnhaft.

Am 11. Januar:

4) Herr Joh. Christ. Bock, den 4. Mai 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. C. 108 wohnhaft.

5) Phil. Jak. Wilh. Pfeiffer, den 11. Juni 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, als Weingärtner. N. 75 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 42. Dienstag den 19. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender hatten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Auch einige Worte über meine zoologischen Vorträge *).

Von Dr. Cretzschmar.

Seit dem Frühjahr von 1826 bekleide ich das mir von Seiten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft übertragene Amt eines Lehrers der Zoologie, und habe von dieser Zeit an bis jetzt zu meinen Vorträgen unausgesetzt Jedermann den freien Zutritt gestattet. Ich habe also im Sinne des Wortes publice gelesen, damit ein jeder meiner verehrten Mitbürger beliebige Ueberzeugung von meinem wissenschaftlichen Streben und Wirken gewinnen könne, damit jeder Freund der Naturwissenschaften den Werth oder Unwerth meiner Mittheilungen zu beurtheilen in den Stand gesetzt werde.

Erst jetzt, am Schlusse des zehnten Jahres meiner didaktischen Wirksamkeit, erhebt die Kritik ihr Haupt, und will sich bald mit Lob, bald mit Tadel verbreiten über die Leistungen, die ich in so langer Zeit vollbracht habe. — Daß ich niemals etwas unternommen, um eine Belobung durch meiner Thaten Erfolg zu erwerben, kann ich ohne weitere Betheuerung aussprechen, und zweifle nicht, daß man mir Glauben schenken werde; auch ist es das erste Mal, daß mir die Ehre widerfahren, in einem öffentlichen Blatte mit belobender Anerkennung namhaft aufgeführt zu werden, und ich hoffe, daß es das letzte Mal gewesen seyn möge, denn wie der Erfolg gezeigt, die Lobrede hat mir den Tadel zugezogen, welchen zu berichtigen ich einige Worte zu erwiedern mich nun veranlaßt sehe, in so weit der Inhalt der von Herrn D—l. öffentlich gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen unwahr ist und daher mich verletzen muß.

Der Kritiker, welcher sich die Mühe gemacht hat, die mir gewordene Anstellung, als Lehrer der Zoologie, meine Lehrmethode und meine Beziehung zu dem Unterricht suchenden Publikum nach seiner Weise zu beleuchten, kennt weder die Ursachen noch den geschichtlichen Hergang, in deren Folge mir die fragliche Anstellung zu Theil geworden ist, — er kennt weder die von mir bisher befolgte Lehrmethode, noch die Gegenstände, welche ich gelehrt, und scheint auch die Anforderungen unseres, eine naturwissenschaftliche Belehrung suchenden Publikums nicht aus Erfahrung zu kennen.

In Betreff der mir gewordenen Anstellung als Lehrer der Zoologie von Seiten der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft darf ich ohne Anstand behaupten, daß die Ursachen, welche solche veranlaßten, dem Herrn D—l. nicht bekannt seyn können, weil die Ansichten, die er über solche äußert, in einem so auffallenden Kontrast sich befinden mit dem thatsächlichen Hergang, der diese Anstellung bedungen hat, daß ich darüber erstaunen muß. Die Gesellschaft hat einen Theil der Motive, welche sie bei meiner Berufung zum Lehramte geleitet haben, in ihrem Protokoll vom 12. April 1826 ausgesprochen. Ich meiner Seits müßte unbescheiden seyn, wenn ich mir erlauben wollte, noch andere zur weiteren Würdigung meines Berufes hier aufzuzählen.

Nur eines Umstandes sey hier Erwähnung gethan. Von dem Herbste des Jahres 1818 bis zu dem Frühjahr 1826 habe ich ununterbrochen in dem Hörsaale des chemischen Laboratoriums Vorträge über naturwissenschaftliche Aufgaben gehalten, und allen, die solches wünschten, den Zutritt unentgeldlich gestattet. Das geringe Honorar, welches mir von einigen meiner Zuhörer dafür zu Theil wurde, ist kaum hinreichend gewesen, um die Unkosten für die Heizung, Beleuchtung u. dgl. zu decken. Ich habe allerdings bei diesen Vorträgen an meiner eigenen Ausbildung gearbeitet, aber ihr Hauptzweck war: der erst entstandenen Gesellschaft Gunst und Theilnahme unter den verehrlichen Mitbürgern zu erwerben. — Daß dieser Umstand, welcher eine der vorzüglicheren Veranlassungen für meine Anstellung war, von Herrn D—l nicht gekannt ist, läßt sich aus dessen Aeußerungen leicht abnehmen.

Meine Lehrmethode scheint jedoch für Herrn D—l ein besonderer Anstand zu seyn. Auch soll ich die von der Senckenbergischen Gesellschaft für die Vorträge entworfenen Vorschriften nicht genau befolgt haben, und nicht einmal haben befolgen können. — Es wird sogar die Behauptung aufgestellt, daß meine Vorlesungen dem ausgesprochenen Zweck der Gesellschaft nicht entsprochen hätten.

Um solchen Beschuldigungen zu begegnen, ist es nöthig,

*) Vgl. oben S. 166 u. 203. (Anm. d. Red.)

Digitized by Google

daß ich zuvor meine Ansicht über den Lebenshaushalt unserer naturforschenden Gesellschaft selbst ausspreche.

Die Senckenbergischr naturforschende Gesellschaft ist entstanden durch die Begeisterung einiger hiesigen Gelehrten für Naturwissenschaften. Sie hat sich gleich Anfangs erhoben zu einer unabhängigen Anstalt, weil sie das Glück gehabt, in dem regen Sinn, mit welchem unsere verehrten Mitbürger allem Anerkannt-Guten hülfreich zu begegnen wissen, ein Mäzenat zu finden. Sie ist in einer kurzen Zeit zu einem solchen Flor gediehen, wie kein anderer Verein ein ähnliches Beispiel nachweisen kann, weil die ursprüngliche Begeisterung, welche den Verein begründete, erhalten wurde. Unser Verein wird auch in seinem blühenden Zustande fortdauern, wenn sein ursprünglicher Belebungsgrund, die wissenschaftliche Begeisterung, nicht erlahmt oder gelähmt wird. — Es ergiebt sich also aus solchen Thatsachen, daß unsere Senckenbergische naturforschende Gesellschaft ihr Entstehen, ihr Emporblühen, ihr Bestehen in der Gegenwart und für die Zukunft der Begeisterung verdanke, mit welcher ihre thätigen und ihre theilnehmenden Mitglieder gewirkt haben. Durch dieses Verhältniß unterscheidet sich aber unsere Gesellschaft von allen den Lehranstalten, welche durch die zeitgemäßen Bedürfnisse des Staates, oder durch das schaffende Machtwort eines Fürsten in das Leben gerufen worden sind. Bei diesen letzteren entstehen die Gelehrten, die Lehrenden durch die Anstalt; diese werden durch eine ihren Lebensbedürfnissen angemessene Besoldung für die Vorträge honorirt, welche jedem derselben durch eine Instruktion vorgezeichnet werden, je nach dem Fache, für welches ihr Beruf ihnen geworden. Darum werden auch für solche Anstalten immer die Gelehrten ausgewählt, welche den Zwecken, die in Absicht stehen, entsprechen können. — Unsere Senckenbergische Anstalt, als Lehranstalt aufgefaßt, befindet sich aber bis jetzt in einem entgegengesetzten Verhältniß. Die Gelehrten haben das Entstehen derselben bedungen, hervorgerufen, und deßwegen ist es auch nicht möglich gewesen, daß die Gesellschaft, welche bekanntlich mit ihren materiellen Bedürfnissen so viel zu schaffen hatte, darauf bedacht seyn konnte, für alle Fächer des naturkundigen Wissens Lehrer anzustellen, wenn auch der Wunsch zur Ausführung eines solchen Planes öfter laut geworden. — Eine solche umfassende Lehranstalt ist aber niemals von unserer Gesellschaft beplant worden, weil für die Lösung einer solchen Aufgabe genügende Dotationen, unveräußerliche fest bestehende Fonds erforderlich sind, die sie nicht hat, und welche zu erhalten sie nicht die Aussicht hat. — Es ist also begreiflich, wie die Senckenberg'sche Gesellschaft dazu gekommen sey, mir das Lehramt der Zoologie zu übertragen. Sie befand sich auf demselben Standpunkt ihrer Thätigkeit, die ihr Entstehen erwirkte — auf dem Standpunktr der wissenschaftlichen Begeisterung, als dieses geschah. — Daß sie mir das Lehramt übertrug, ist theilweise eine natürliche Folgerung des Vorausgegangenen. Während acht Jahren hatte mich die unerschütterliche Liebe für Naturwissenschaften angetrieben, ohne alles Interesse Vorträge zu halten; es kann also nicht auffallend erscheinen, daß mir die Ehre zu Theil wurde, der erste Lehrer an der Anstalt zu werden, es kann nicht befremden, daß die Gesellschaft für meine Person diese Anstellung mit der ausgeworfenen Besoldung auf so lange Zeit ertheilte, als sie die durch hohen Senatsbeschluß vom 10. Januar 1826 ausgesetzte Staatsunterstützung erhalten würde, da sie, wie nicht anders zu erwarten, voraussetzen durfte, daß der Eifer, mit welchem ich in einem vorangegangenen Zeitraum von acht Jahren als Lehrer unentgeldlich aufgetreten war, wohl nicht erkalten werde, wenn sie die Verpflichtungen, welche ein honorirtes Lehramt auferlegt, demselben noch beigesellte.

Es fragt sich nun, ob ich den Erwartungen, welche die Gesellschaft mit meiner Anstellung verband, in dem Verlaufr von zehn Jahren entsprochen, ob ich die Verpflichtungen erfüllt, welche ich übernommen?

Auf eine so wichtige Frage kann ich nur Antwort ertheilen durch die einfache Aufzählung der Gegenstände, welche ich in den letzten zehn Jahrrn gelehrt habe

Meine amtlichen Vorlesungen wurden im April des Jahres 1826 vor einem zahlreichen Auditorium eröffnet, und verbreiteten sich in dem ersten Kursus über die Begriffe, welche der Lehrr von den Thieren in unserer Zeit zu Grunde gelegt sind. Ich handelte von dem natürlichen und dem künstlichen Systrm, nach welchen die Klassifikationen des Thierreiches angeordnet werden. Um diese so wichtigen Deutungen verständlich zu machrn, wurden Thiere aus allen Klassen (so weit die damalige Sammlung ihre Formen enthielt) vorgezeigt. An diesen wurden die vorzüglicheren Organe und ihre Verrichtungen erklärt, wie solche benutzt werdrn, um eine natürliche, auf die mit jeder Stufe sich mehrenden Vollkommenheit der Thiere gegründete Systematik zu bauen. — So wurde das natürliche System der Zoologie als der vorzüglichere Theil dieser Wissenschaft zuerst in das Auge gefaßt.

Da die Abendstunden des Winters, in welchen das Vorzeigen der Thierkörper sehr erschwert und für manche unmöglich ist, mir deßwegen zur Zeit des Vortrages bestimmt wurden, weil die Lehrer an den Erziehungsanstalten, so wie die Gymnasiasten verhindert sind, in anderen Stunden während dirser Jahreszeit theilnehmen zu können, so schien es mir geeignet, in der winterlichen Jahreszeit solche Vorlesungen abzuhaltrn, deren Inhalt die allgemeineren Gegenstände der Zoologie erläutert. — Demgemäß ertheilte ich in dem Wintersemester von 1826—27 eine übersichtliche Belehrung von der Geschichte der zoologischen Systeme, welche von Aristoteles bis zu unserer Zeit geltend waren, mit Hinweisung auf deren Einfluß für das Entstehen und die Ausbildung des natürlichen und künstlichen Systemes unserer Zeit; alles dazu angeordnet, damit die Vorträge des Winterkursus mit denen im Sommer gehaltenen in Einklang gebracht werden möchten.

In drm Sommerkursus 1827 wurde der Anfang gemacht mit der speziellen Darlegung des künstlichen Systemes, der methodischen Klassifikation der Thiere nach äußeren Merkmalen. Da diese aber keinen wesentlichen Nutzen für die Belehrung haben kann, wrnn nicht zugleich das natürliche System mit drr Darstellung des künstlichen ver-

Digitized by Google

bunden wird, so faßte ich den Plan auf, in ununterbrochener Reihenfolge eine nach beiden Systemen klassifizirte Stufenleiter von den einfachsten Thieren bis zu den zusammengesetztesten, von den Polypen bis zu den Säugethieren, aufzustellen und zu verfolgen. Ich suchte in dieser Erklärungsweise nur die besseren Vorbilder des zoologischen Wissens nachzuahmen. — Die Einleitung hierzu machten die Infusorien, und ich war am Ende des Kursus, in welchem die Polypen, die Entozoen, die Strahlenthiere und Anneliden abgehandelt wurden, so weit gekommen, daß ich den Grund für systematische und spezielle Auffassung nach Merkmalen und Beschreibung gelegt zu haben annehmen durfte. — Im Winterkursus von 1827—28 trug ich allgemeine Grundsätze über die geographische Verbreitung der Thiere nach tellurischen, klimatischen und Alimentations-Ursachen vor. Im Sommer 1828 wurde über die Cirrhopoden, Mollusken, Arachniden und Crustaceen vorgetragen, und eine allgemeine Uebersicht von den Ordnungen der Insekten gegeben, so wie den Merkmalen, durch welche der äußere Körperbau dieser ausgezeichneten Thierklasse in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen sich karakterisiren läßt. Im Winter 1828—29 trug ich vor über die Metamorphosen in dem Thierreich, in so ferne solche in einer Verbindung stehen mit denjenigen, welche der Erdball in seinem täglichen, jährlichen und jahreszeitlichen Verlaufe erleidet.

Mit dem Sommerkursus 1829 begann die Lehre von den Wirbelthieren. Es war mein Vorsatz geworden, diese von oben nach unten absteigend, also gerade in entgegengesetzter Richtung als die Wirbellosen abzuhandeln, weil das einmal gefundene Prinzip der vollendeteren Form bei der ersten Klasse die Klassifikation der unvollendeteren ungemein erleichtert. So wurde eine Parallele von den Gebilden des Menschen bis zu dem der Fische aufgestellt, durch die erforderlichen Präparate autoptisch nachgewiesen und die Menschenracen gedeutet. — Der Winter von 1829—30 fand mich beschäftigt mit der Erklärung der besonderen Erscheinungen, durch welche wir es vermögen, die domestizirten Thiere auf ihre Stammeltern zurückzuführen. Mit dem Frühjahr 1830 fängt die spezielle Darstellung der Klasse der Säugethiere an, und wird solche in dem Sommerkursus 1831 fortgesetzt und beendigt. Die Winterkursus von 1830—31 so wie von 1831—32 sind den Betrachtungen über die Hausthiere gewidmet gewesen, und von dieser Zeit an bis jetzt habe ich in jedem Sommer über Vögel mit Vorzeigung der Sammlungen, so wie in jedem Winter über allgemeine Psychologie der Thiere gelesen, womit ich noch jetzt beschäftigt bin. Der verflossene Sommer von 1835 macht jedoch hiervon eine Ausnahme. Ich hatte den Wünschen meiner Herren Zuhörer nachgegeben, und meine Untersuchungen über das Seelenleben der Thiere fortgesetzt.

(Schluß folgt.)

Wasserleitung.

Die Wichtigkeit der möglichsten Instandhaltung und Vervollkommnung dieses schönen Werkes, erregte schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit aller, mit den darauf Bezug habenden Wissenschaften Befreundeten hiesiger Stadt; bis endlich Herr J. K. J. Einbigler die Sache öffentlich anregte, und Vorschläge zur Abhülfe anerkannter Mängel machte, wofür man ihm vielen Dank schuldig ist.

Wie wohl zu erwarten war, erfolgten nun Einwürfe, Rückerwiederungen ꝛc., deren Verfasser ohne Zweifel eine klare Darstellung der richtigsten Ideen vor dem Publikum beabsichtigten, was auch allerdings die Wichtigkeit der Sache erfordert. Schwerlich aber wird dieser Zweck auf solche Art und vor dem Forum des Publikums erreicht werden, indem der einzig gültige Richter hier die Naturlehre ist, und nur ein nach ihren Gesetzen geprüftes Resultat der Oeffentlichkeit angehört.

Um dieses zu erhalten, wäre es wünschenswerth, daß die sachverständigen Freunde des Gegenstandes, Theoretiker und Praktiker, sich vereinigten, kollegialisch die Ursache des Mangels ausmitteln, Mittel zur Abhülfe vorschlügen und prüften, und das Ergebniß ihrer vereinten Kräfte dem Publikum vorlegten.

Mögen sich viele tüchtige Praktiker, wie unser Einbigler, einem solchen Verein anschließen; die sinnreichen Vorrichtungen an der Wasserleitung in seinem Hause zeigen, daß er ein Mann ist, dem die Gesetze der Natur in Bezug auf Hydraulik und Hydrostatik völlig klar sind, ohne daß er zu wissen nöthig hat, welche Namen ihnen die Gelehrten gegeben haben. Mögen eben so feste Theoretiker ihre Kenntnisse leihen und zum allgemeinen Besten sie in solchem Kreise anwenden, so wird das Resultat für den Gegenstand erschöpfend und nützlich werden.

Von Unkundigen in den hydraulischen Gesetzen sollte man gar nicht erwarten, daß sie sich zur Erörterung einer solchen Frage melden werden; da aber die früher in den Jahrbüchern (oben S. 189 u. 190. 194 u. 195. 211 u. 212.) erschienene vermeintliche Widerlegung des Herrn Einbigler leider beweißt, daß solche anmaßende Einmischungen doch vorkommen können, so wird für Diese die Abmahnung davon nicht überflüssig seyn.

Ein der Naturkunde Beflissener.

Schutzrede
für die
Nachtrauung gemischter Ehen in der kathol. Kirche
und
für die Gewissensrechte der kathol. Kirchen-Gemeindeglieder.

(Schluß.)

Jedenfalls ist es daher eine erlaubte kirchliche Handlung, daß ein Ehepaar gemischter Konfession, welches zuerst in der protestantischen Kirche sich hat trauen lassen, in Betracht der katholischen Religion des einen Ehegatten, nachher auch noch in der Kirche des letztern eingesegnet werde. Es ist klar erwiesen, daß kein Dogma dieser Handlung entgegenstehe, das Dogma vielmehr darauf hinführe. Auch wird dadurch das Sakrament nicht wiederholt; denn dies hat, nach katholischen Begriffen, in der protestantischen Kirche nur durch die Erklärung des Ehebündnisses von Seiten der Brautleute bei der Trauung

Digitized by Google

entstehen können, nicht durch die Einsegnung und Trauungsworte eines protestantischen Pfarrers. Mehrmalige Einsegnung ist also keine Sakramentswiederholung. Ausdrücklich erlaubt ist diese Nachtrauung in Baiern durch Ministerialdekret vom 28. Dezember 1810 und 11. Juli 1812 *); und in Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 7. Oktober 1823 §. 46. indirekt nachgelassen.

So erlaubt demnach diese Nachtrauung ist; so empfehlungswerth und heilsam für Kirche und Staat erscheint sie auch. Immerhin mag ein katholischer Ehegatte den in der protestantischen Kirche geschlossenen Ehebund für gültig und bindend halten; als rechtgläubiger Katholik, der seine Kirche für die allein beseligende, allein wahre hält, wird er doch nur erst dann die wirksamste geistliche Segnung seines Bundes erlangt zu haben glauben, wenn derselbe auch die Weihe seiner Kirche erhalten hat; nur erst dann wird ihn der religiöse Ernst und die Heiligkeit seiner Ehe mit Ueberzeugung durchdringen, und den Vorsatz befestigen, in seiner Ehe lebenslänglich seiner Pflicht und den Vorschriften seiner Kirche als guter Christ eingedenk und treu zu bleiben. Die Erweckung dieses religiösen Gefühls und dieser Anhänglichkeit an die eigene Kirche liegt aber ganz in dem Interesse des katholischen Clerus, und es ist daher sehr befremdend, daß derselbe diese besondere Einsegnung gemischter Ehen nicht vielmehr seiner Gemeinde anempfiehlt und anordnet, als daß er sie zu verweigern strebt, sobald eine Trauung in der protestantischen Kirche vorausgegangen ist. Berechtigt ist die Kirche, d. h. hier der Clerus, zu dieser Anempfehlung jedenfalls; denn es steht ihm kein Dogma, so wie kein Disciplinargesetz entgegen, auch kein Trienter Dekret **). Oder könnte dem Clerus weniger an der Erbauung seiner Kirchkinder gelegen seyn, als an der Hervorhebung seiner priesterlichen Würde? da er hier nicht als Vermittler oder Ertheiler eines Sakraments sich darstellen könnte, sondern nur als treuer wachsamer Hirt seiner Heerde? Das sey ferne von uns, zu glauben!

Die Staatsregierung kann man freilich nicht für befugt halten, auf eine allgemeine kirchliche Anordnung dieser Art zu dringen, und so in die inneren Angelegenheiten der Liturgie einer Kirche organisirend einzugreifen. Es ist jedoch klar, wie sehr auch dem Staate daran gelegen seyn muß, daß das Eheband jedes Staatsgenossen durch die Einwirkung seiner eigenen Kirche befestigt, und als ein durch die Religion geheiligtes Band betrachtet werde — und wie er daher eine solche Anordnung kräftigst zu unterstützen haben würde.

Man mache nicht den Einwurf, daß es alles dessen gar nicht bedürfe, weil jedem Katholiken schon die Gelegenheit gegeben sey, die Segnungen seiner Kirche sich zu verschaffen, wenn er nur dafür sorge, daß bei gemischter Ehe seine Verbindung zuerst in der katholischen Kirche eingesegnet werde, ehe dieses in der protestantischen Kirche geschehen sey. Das ist allerdings wahr; aber der Einwurf hebt die vorliegende Frage nicht auf. Diese ist: ob der Clerus verlangen könne, daß bei gemischten Ehen die Trauung, wenn sie in der katholischen Kirche geschehen solle, allemal zuerst daselbst erfolge, — ob nicht hierin die Kirchen der verschiedenen Konfessionen sich gleich stehen, — und wenn nach vorwaltenden Umständen oder nach dem Wunsche und Bedürfnisse des einen Ehegatten die Trauung zuerst in der protestantischen Kirche geschehen mußte, ob nicht in diesen Fällen der katholische Geistliche es für heilsam und empfehlenswerth halten, und seiner Seits möglichst darauf hinwirken solle, daß wegen des katholischen Ehegatten die Einsegnung nachher auch noch in der katholischen Kirche gesucht und gefeiert werde.

Leider ist jedoch die Praxis von dieser frommen Gesinnung noch so weit entfernt, daß entgegengesetzte Erfahrungen vielmehr nöthigen, die Frage zu erörtern: Ob sich der katholische Geistliche ein Recht anmaßen dürfe, diese Nachtrauung einzelnen Mitgliedern seiner Kirche, wenn sie selbige zu ihrer Gewissensberuhigung für nöthig halten, und nachsuchen, zu verweigern?

Die Mitglieder aller christlichen Konfessionen haben ein unbestrittenes Recht, daß ihre Ehen, wenn sie übrigens statthaft sind, von ihrer Kirche die Weihe erhalten; bei gemischten Ehen muß sich demnach dieses Recht auf beide Kirchen des Ehepaars, in Bezug auf die Konfession jedes der beiden Ehegatten, erstrecken. Der Staat kann diese doppelte Trauung keineswegs verbieten, ohne die Gewissensruhe und Freiheit einer oder der andern Konfession zu verletzen, und weil keine Gründe der Staatswohlfahrt ihn dazu berechtigen, vielmehr, wie oben gezeigt ward, die Weihe der gemischten Ehen in beiden Kirchen, seinen Zwecken entsprechend ist. Wenn er dagegen gestattet, daß solche Ehen nur in der Kirche einer Konfession geweiht zu werden brauchen, um von ihm anerkannt zu werden; so überläßt er hierbei dem Gewissen eines jeden, ob er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wolle, oder nicht. Hiernächst ist es, wo kein Landesgesetz darüber entschieden hat, der natürlichen Sachlage nach willkührlich, und hängt von den weltlichen Verhältnissen und freier Entschließung der Gatten ab, in welcher Kirche sie sich zuerst und zuletzt trauen lassen wollen, da keine einen Vorrang vor der andern behaupten kann.

Der rechtgläubige Katholik wird aber in der Regel es als eine Gewissenssache betrachten müssen, daß seine Ehe auch in seiner Kirche gesegnet werde, da er diese für die allein wahre Kirche hält, und nur ihre Weihe für diejenige, durch welche ihm auch der himmlische Segen erwirkt werden könne *).

Wenn daher dem katholischen Glaubensgenossen die Einsegnung in seiner Kirche verweigert wird, so wird er hierdurch in seinen wohlbegründeten Ansprüchen als Mit-

*) S. Aler. Müller Lexikon des Kirchenrechts. Würzburg 1830. Bd. 1. S. 514.

**) Von diesem bemerkt überhaupt Reiffenstuel lib. IV. tit. I. No. 22. sehr richtig: dicta constitutio Trid. est correctoria juris communis antiqui, ergo non est extendenda ultra casum expressum.

*) Selbst der gelehrte Canonist Reiffenstuel Lib. IV. tit. I. No. 357. 359. behauptet in dieser Gesinnung: „matrimonium Catholici cum heretica debite ac ritu catholico contractum valet — dicitur autem notanter matrimonium ritu catholico contractum.“

glied der Kirchengemeinde, so wie in seinen Gewissensrechten, verletzt; und wenn diese Weigerung deshalb geschieht, weil seine gemischte Ehe auch in der protestantischen Kirche eingesegnet worden ist, so erscheint die Verweigerung unbegründet und lediglich als eine willkührliche Handlung des Geistlichen, oder als eine hierarchische Maßregel, um dem Clerus immer die erste Cognition über die von seinen Glaubensgenossen abzuschließenden gemischten Ehen zu versichern.

Von diesem Zwiespalte zwischen dem Clerus und den Gliedern der Kirchengemeinde genaue Kenntniß zu nehmen, insbesondere den von letzteren deßhalb ergehenden Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, ist die Staatsgewalt so befugt als verpflichtet. Das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über jede, so auch über die katholische Kirche, welches der Staatsgewalt zusteht, hat unläugbar zunächst und mittelbar die Sicherung der Kirchengemeinden und ihrer einzelnen Mitglieder selbst in ihren Religions- und Gewissensrechten zum Gegenstande, nur mittelbar aber, und unbedingt die Anordnungen und Ansprüche des Clerus, sofern sie mit jenen Rechten vereinbar sind, da von dem Standpunkte des Staats aus die Geistlichkeit, ohne ihre Amtswürde anzutasten, immer nur als Mittel zum Zwecke des Gesammtwohles der kirchlichen Gemeindeglieder betrachtet werden kann. So wie der Staatsbürger in jedem andern Rechtsverhältnisse den Schutz der Regierung gegen unbegründete Eingriffe und Verweigerungen erwarten darf; so mag dieser Schutz ihm am wenigsten in seinen heiligsten Rechten des Gewissens und seiner Kirche entzogen werden. Zu diesen Rechten aber gehört der Anspruch auf die kirchliche Einsegnung der Ehe. Daher kann und darf die Staatsregierung Beschwerden hierüber nicht unbeachtet nicht unentschieden lassen. Sie hat vielmehr, daß die Nacheinsegnung gemischter Ehen in den katholischen Kirchen ihres Gebietes nicht verweigert und erschwert werde, den Clerus vermöge ihres Kirchenhoheitsrechts gemessenst anzuweisen, und der Folgeleistung sich zu versichern. Gerechtfertigt und begründet ist diese Anordnung vollkommen dadurch: weil es Amtspflicht des Geistlichen ist, die Sacra zu administriren, und die Ehen seiner Kirchenglieder einzusegnen, welchem Berufe er ohne gesetzliche Hindernisse sich nicht entziehen darf; weil der Gewissensfriede katholischer Christen davon abhängig ist; weil kein Dogma oder Disciplinargesetz, nach dem ältesten kanonischen Rechte, die Nachtrauung gemischter Ehen verbietet, und sie demnach der Kirche zugelassen ist; weil auch das Trienter Concil kein solches Verbot enthält, noch eine Ansicht folgern läßt, die Nachtrauung zu verbieten, übrigens Folgerungen aus den Decreten dieses Concils von der Geistlichkeit in Frankfurt, weder gegen Kirchenmitglieder, noch gegen die Staatsbehörde in Anwendung gebracht, oder beobachtet werden können, da die Trienter Synodalbeschlüsse, namentlich wegen der Ehen nicht publizirt sind; weil die Einsegnung der Ehe nur zu den Disciplinargesetzen gehört, und diese überhaupt nicht unabänderlich sind, sondern Modifikation und wahre Erläuterung zulassen; weil der Einwand einer unstatthaften Wiederholung des Sakraments unbegründet, und blos auf die Kontroversmeinung einiger Kirchenrechtslehrer gebaut ist, daß bei der Ehe der Priester erst Mittheilung des Sakraments werde, diese Meinung aber durch das Dogma der Gültigkeit des matrimonii clandestini und durch die meisten und bewährtesten Kanonisten widerlegt wird — überdies gedachte Behauptung immer nur auf katholische geweihte Priester sich bezieht, da man außerdem zugleich behaupten müßte, daß das katholische Sakrament der Ehe auch von einem protestantischen Geistlichen contra intentionem, seinem Glauben und Willen entgegen, mitgetheilt werde, eine solche Behauptung aber der katholischen Lehre und den Aussprüchen ihrer Kirchenlehrer zuwiderläuft; weil endlich in anderen deutschen katholischen Staaten, wie in Baiern, ohne allen Widerspruch des Clerus, die Nachtrauung gesetzlich gestattet ist.

Wie aber, wenn der Geistliche ebenfalls sich auf Gewissenszweifel beruft, welche ihm verbieten, dieser Anordnung Folge zu leisten? Wir wollen bei dieser Forschung, welche wir lediglich im Sinne reiner katholischer Kirchenlehrer zu begründen bemüht waren, uns nicht von der Behauptung des gelehrten und erfahrenen Eichhorn*) leiten lassen, „daß die katholische Geistlichkeit bei dergleichen Verhältnissen, wo sie sich den Staatsgesetzen zu entziehen suche, und hierarchischen Verordnungen die Natur der Gesetze geben wolle, der durch die letztere eingeführten Disciplin die Bedeutung einer durch die Religion gebotenen Gewissenspflicht unterzuschieben pflege." Hingegen ist es unläugbar, daß allenthalben unter den Menschen Schwäche oder Trägheit der Urtheilskraft, Anhänglichkeit oder stolzes Beharren an langgehegten, wenn auch ungeprüften, Ansichten und Pedanterie sich bei dem Befangenen oft unwillkührlich hinter die undeutlich begrenzten Formen von Gewissenszweifeln verstecken, welche man gar zu gern, durch Berufung auf die Gewissensfreiheit, vor fremder Prüfung und Erschütterung zu retten sucht. Mit lebhafter Farbe hat schon der praktische Leyser**) dargestellt, daß es um Ordnung und Recht in kirchlichen und weltlichen Dingen geschehen seyn würde, wenn es hinreichte und gestattet würde, ungeläuterte individuelle Ansichten und unklare Gefühle unter dem Namen von Gewissenszweifeln vorzuschützen, um sich den Gesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen, seiner allgemeinen Amtspflicht, und den Verpflichtungen gegen die Rechte Anderer zu entziehen***). Gewissensbedenken aber, welche durch Darlegung vernunftgemäßer und gesetzlicher Gründe gerechtfertigt werden, werden von selbst sich zur Anerkennung bei Anderen den Weg bahnen, so wie in die Verwaltung und Gesetzgebung des Staates. Bis dahin ist es Pflicht des Staatsbürgers und des weltlichen wie des kirchlichen Beamten, seine Privatansicht, in bescheidenen Mißtrauen gegen deren Alleinrichtigkeit, den gemeinverbindenden Gesetzen, seine Handlungsweise den obrigkeitlichen Anordnungen zu unter-

*) Grundsätze des Kirchenrechts Bd. 2. S. 501.

**) Med. ad Pand. Spec. 292. Med. 3.

***) Leyser sagt nämlich: „Exuent profecto obedientiam omnem et obsequium cives plurimi, jussibusque principum et magistratuum conscientiam suam apponent. Actum est de civili potestate, si sub praetexta conscientiae eam eludere licet."

werfen, nicht aber aus stolzer Zuversicht auf den eigenen Willen und eigene Ansicht in die Ordnung des Ganzen und in die Rechte Einzelner verletzend einzugreifen, was eben die wahre Gewissenlosigkeit wäre. Denn so wie das natürliche Freiheitsrecht durch das Leben im Staate, so muß auch die Gewissensfreiheit des Einzelnen, dann, wenn sie in äußerer That sich geltend machen will, nothwendiger Weise durch die gleiche Freiheit Aller, abweichende Ansichten zu haben, sich selbst vernunftgemäßen Schranken unterwerfen.

Gehen wir von dieser allgemeinen Betrachtung nun auf das persönliche Bedenken zurück, welches der katholische Clerus an manchen Orten gegen die Nachtrauung gemischter Ehen zu haben behauptet; so ist bereits dargethan worden, daß selbiges nicht auf bestimmte Glaubenssätze oder allgemeine kirchliche Beschlüsse und gültige Kirchengesetze — sondern lediglich auf eine individuelle Meinung und spitzfündige Deutung mancher Theologen von der Sakramentenlehre sich gründet, welche von der Mehrzahl älterer und neuerer bewährter Kirchenlehrer weder anerkannt noch gebilligt, hingegen durch die Gestattung von Nachtrauungen in andern deutschen Staaten für unwesentlich erklärt und aufgegeben worden ist. Hieraus erhellet zur Genüge, daß die Staatsregierung bei ihrer Anordnung über diesen Gegenstand, und bei der Aufrechthaltung derselben auf das erwähnte Bedenken Rücksicht zu nehmen, sich in keiner Weise veranlaßt finden könne.

Erwägen wir endlich die Mittel, durch welche die Staatsgewalt die vollständige Ausführung ihrer Anordnung zu bewirken hat, so ist das mildeste, daß sie an den hohen Vorstand des Clerus Veranlassung ergehen lasse, damit dieser selbst die ihm untergebene Geistlichkeit durch Circularschreiben auf dem disciplinarischen Wege gemessenst anweise, die Nachtrauung bei gemischten Ehen katholischer Glaubensgenossen, auf deren Verlangen, fernerhin nicht zu verweigern. Hat aber dieses Verfahren keinen Erfolg, so ist die Regierung einer Seits unstreitig berechtigt, denjenigen Geistlichen, welche sich ihrer Anordnung widersetzen, ihre Temporalien und Besoldungen, welche sie aus Staatskassen bezahlt erhalten, so lange zu entziehen, als sie im Ungehorsam beharren; anderer Seits aber wird sie die Gewissensberuhigung der betheiligten Kirchengemeindeglieder durch ein Gesetz zu sichern haben, vermöge dessen die Weigerung eines Geistlichen, die Nachtrauung zu verrichten, in ihrer Wirkung gegebenen Dimissorialien gleichgeachtet wird, so daß gegen ein Zeugniß, welches die Staatsbehörde hierüber ausstellt, den Gatten gemischter Ehe freigestellt wird, die Nachtrauung durch jeden andern katholischen Geistlichen, im In- oder Auslande, welcher dazu bereit ist, gütiger Weise verrichten zu lassen. Eine gleiche Verfügung wurde *) unterm 18. März 1817 in Preußen für die Rheinprovinzen erlassen, wo sie durch das Betragen der Geistlichen, welche die Proklamation gemischter Ehen verweigerten, nothwendig ward.

*) Nach v. Kamptz Annalen I. 2. S. 117. Vgl. Eichhorn Kirchenrecht Bd. 2. S. 604.

Stadtwehrangelegenheiten.

Für das Jahr 1836 sind kürzlich zu Mitgliedern des Disciplinargerichts ernannt worden die Herren: Major J. G. Heedt von der freiwilligen Infanterie, Präses, Hauptmann Moritz Flersheim vom Bataillon der Löschanstalt, Hauptmann J. G. Lambrecht vom 1ten Bataillon Infanterie, Oberlieutenant J. J. Ammelburg vom 2ten Bataillon Infanterie, Oberlieutenant Heinrich Verhuven vom 3ten Bataillon Infanterie, Unterlieutenant Pet. Bonn von der freiwilligen Kavallerie, Unterlieutenant Ignatz Rudolph von der freiwilligen Artillerie, Sergeant Serini von dem freiwilligen Scharfschützenbataillon, Seegeant Weyrauch von demselben Bataillon, Stadtwehrmann Ott und Dr. Arnold von den freiwilligen Jägern, und Stadtwehrmann Walker und Osterrieth von der freiwilligen Infanterie.

Dienstanstellung.

Durch Beschluß hochlöblichen Polizeiamts vom 16. d. M. wurde der seitherige Unterlieutenant des hiesigen Linienmilitärs, Herr Wilhelm Böing, zum Lieutenant bei der Gensd'armerie bestimmt.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 13. Januar:

6) Herr Wilhelm von Hoven, den 15. Juli 1809 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Dezember v. J., als Poetefeuillefabrikant. M. 157 wohnhaft.

7) Jakob Nagel, den 17. Juli 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Weingärtner. N. 83 wohnhaft.

8) Herr Karl Friedr. Oehne, den 15. Sept. 1810 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Dezember v. J., als Gerümpler. B. 84 wohnhaft.

9) Frau Lilla Brentano, geb. Pfeiffer, zu Offenbach geb., kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Georg Franz Melchior Brentano, Ehegattin, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Dez. v. J. E. XIX wohnhaft.

Am 15. Januar:

10) Herr Joh. Baptist Franz Martinelli, den 28. August 1812 geb., hiesiger Bürgerssohn, kath., als Handelsmann. H. 20 und 21, wohnhaft.

11) Phil. Sperling, den 17. August 1806 dahier geb., seither Beisaß, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Dez. v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Dor. Steohecker, als Taglöhner. O. 197 wohnhaft.

12) Herr Karl Winkler, den 27. Mai 1797 dahier geb., kath. in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 16. Juli v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Anna Elis. Eurich, als Maler- und Lakirermeister. B. 214 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 43. Freitag den 22. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXI. (oder 10te ausserordentliche) Sitzung.
Mittwoch den 20. Januar 1836. Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme des Herrn M. Scharff, entschuldigt und ersetzt durch Herrn J. J. Cornill, ferner der Herren Schöff von Guaita, Sen. Dr. Harnier, Hauptmann Hoffmann, Pfarrer Becker, Schöff v. Günderrode, Horrmann des Raths, sämmtlich ebenfalls entschuldigt, sodann der Herren Beli des Raths, Dr. Cretzschmar, Dr. Eder.

§. 76. Auf der Tagesordnung waren nachfolgende Kommissionsberichte, nämlich:

1) die Gewahrung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenversendung zu bitten, auch für den Appellaten betr.;
2) die Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr.;
3) einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.;
4) die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr.

§. 77. Herr Dr. Rapp, als von der Kommission erwählter Referent, verliest deren Bericht vom 22. Dez. 1835

die Gewahrung des Rechts bei appellationsgerichtlichen Erkenntnissen um Aktenverfendung zu bitten, auch für den Appellaten betr. *),

lautend, wie folgt:

„Die Kommission kann zwar nicht die in dem appellationsgerichtlichen Berichte vom 1. April 1835 enthaltene Behauptung:

1) daß jedesmal der Appellationslibell ad excipiendum mitgetheilt werde, wenn nicht die erhobenen Beschwerden sogleich sich als unbegründet darstellen, sowie
2) daß noch nie einem die Appellation verwerfenden Erkenntnisse eine Ordination angehängt worden wäre, die materiell einem wirklichen reformatorischen Erkenntnisse gleichgeachtet werden könnte,

als faktisch richtig erkennen, indem gegentheilige Beispiele genug existiren und namhaft gemacht werden können, ohne deren Vorhandenseyn der fragliche Antrag auch ohnehin gewiß nie gestellt worden wäre; die Kommission glaubte aber bei näherer Prüfung dennoch nicht zur Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes rathen zu sollen, und zwar einestheils, weil

1) eine analoge gesetzliche Bestimmung bereits nicht nur im gemeinen Rechte, sondern allerdings auch in der allegirten Rathsordnung vom 20. Oktober 1740 enthalten ist, und anderntheils, weil
2) das vorgeschlagene Gesetz — welches in der That nur eine schärfere Präcisirung der bestehenden Gesetzgebung bezweckt —

demjenigen, der sich durch dessen etwaige Nichtbeachtung abseiten des Gerichts verletzt hält, immer nur wieder denjenigen Weg der Remedur frei lassen würde, der ihm auch jetzt offen steht, nämlich den Weg der Nullitätsbeschwerde bei dem höheren Gerichte. Freilich ist dieser Weg eben so unangenehm als kostspielig; indessen glaubt die Kommission in dem von ihr gehegten Vertrauen auf die Gerechtigkeit unserer Tribunale, die zuversichtliche Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß es genüge, diesen Gegenstand überhaupt nur einmal förmlich zur Sprache gebracht zu haben, um zu bewirken, daß zu dergleichen Beschwerden überall keine Veranlassung mehr eintrete.

In diesem Sinne trägt die Kommission darauf an: den angeregten Gegenstand als erledigt zu betrachten."

Es wurde hierauf ohne Umfrage beschlossen:
nach dem Antrage und im Sinne der Kommission den angeregten Gegenstand als erledigt zu betrachten.

§. 78. Hierauf verliest Herr Schöff Sarasin den Kommissionsbericht vom 4. Januar d. J. nebst beigefügtem Gesetzes-Entwurfe:

*) S. oben S. 131 u. 132. 207.

die Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäuden und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr.,

lautend, wie folgt:

„Die unter dem 4. Nov. v. J. zur Begutachtung des Vortrags hohen Senats vom 15. Sept. v. J. „„die Abänderung des Gesetzes wegen Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Verschlußmauern an den gemeinen Wegen betr." ernannte Kommission *) hat die Ehre sich dieses Auftrags in Nachstehendem zu entledigen.

Das von hohem Senat in Antrag gebrachte Gesetz soll Mißständen vorbeugen, welche sich bei den dermalen bestehenden Gesetzen theils schon jetzt zeigen, theils, wie mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, in der Folge immer mehr herausstellen werden. Die Kommission hat daher geglaubt, sich vor allem Anderen darüber Belehrung verschaffen zu sollen, welches der gegenwärtige faktische Zustand der gemeinen Wege in den Frankfurter und Sachsenhäuser Gemarkungen sey, wo sich denn ergeben hat, daß es

1) gemeine Feldwege (theils chaussirt, theils unchaussirt),
2) gemeine Fußpfade,
3) Schleifwege und
4) Fußpfade } über Privateigenthum

gebe. Nur die beiden ersten Gattungen sind gemeine, das heißt, der städtischen Commune eigenthümlich zustehende Wege, und sind als Eigenthum der letzteren ausgesteint. Die zwei anderen Gattungen lasten als Servituten auf Privatbesitzungen, und von einer Aussteinung derselben kann also auch nicht die Rede seyn. Nur von den beiden ersten Arten handelt es sich dermalen.

Die gemeinen Feldwege sind, einer gegen den andern verglichen, von 1 bis 2½ Feldruthen Breite, und die gemeinen Fußpfade in gleicher Weise 3 bis 5 Schuhe Feldmaß, oder 3¾ bis 6¼ Schuhe Werkmaß breit. Dabei ist noch besonders der Umstand nicht zu übersehen, daß beide Arten von Wegen aus Zufälligkeit und ohne Zweck, häufig krumm laufen, so wie, daß ein und derselbe Weg, ebenfalls ohne Nothwendigkeit, öfters nicht überall, gleiche Breite hat.

Diesen faktischen Zustand vor Augen haben wir auf die uns selbst vorgelegte Frage: ob der von hohem Senat beabsichtigte Zweck durch die in Antrag gebrachten neuen gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden wird? uns antworten müssen, daß dieses nur höchst unvollständig der Fall seyn würde; denn, da, nach dem gemachten Vorschlag: „für alle vor den Thoren neu errichtet werdenden Gebäulichkeiten oder Befriedigungen irgend einer Art, welche an Feldwege anstoßen, die nicht eine Feldruthe breit sind, ein Wich von 4 Schuhen Feldmaß oder 5 Schuhen Werkmaß gehalten werden soll," und da die in cap. II. §§. 10 und 11 des nur innerhalb der Stadt Gesetzeskraft habenden Baustatuts vom 11. Juni 1809 enthaltene Vorschrift, daß das Bauamt bei Aufführung neuer Gebäude auf die Regelmäßigkeit der Straßen zu sehen und die Straßenlinie darnach zu bestimmen habe, auf die Gemarkung noch zur Zeit nicht angewendet werden kann, so werden, auch nach Promulgirung des vorgeschlagenen Gesetzes, die aus den jetzt krumm laufenden gemeinen Wegen künftig entstehenden Straßen ebenfalls krumm seyn, die jetzt ungleich breiten Wege werden sich nur in eben so ungleich breite Straßen verwandeln, und, da in allen unter einander so verschiedenen Fällen ein gleich breiter Wich von 5 Schuh Werkmaß eingehalten werden soll, nicht die nach der Zukunft zu bemessende Zweckmäßigkeit, sondern der gegenwärtig vorhandene Zustand, mithin der Zufall, die Vorschrift ertheilen, wie breit eine solche dereinstige Straße soll werden können. Auch wird, da das Gesetz nur auf Feldwege unter einer Ruthe Breite Anwendung finden soll, keine Straße breiter, als höchstens 22 Werkschuhe werden können. Belege über die Wahrheit hiervon lassen sich, namentlich in der Frankfurter Gemarkung, für jeden einzelnen eben bemerkten Fall leicht nachweisen.

Je vertrauter wir mit dem in Frage stehenden Gegenstand geworden sind, je mehr haben wir uns überzeugt, daß die Absicht des vorgeschlagenen Gesetzes nur dann ganz erreicht und zugleich manche andere von der Sache unzertrennliche Inkonvenienzen beseitigt werden können, wenn dabei von einem höheren Gesichtspunkt ausgegangen wird, den wir aufzufassen versucht haben.

Die vielen seit einigen Jahren außerhalb der Stadt vorgenommenen Bauten beweisen zur Genüge, in welcher raschen Entwicklung diese Bauanlagen begriffen sind, und wie nothwendig es daher ist, deßfalls in Zeiten zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen. Diese Nothwendigkeit tritt aber noch gebieterischer hervor, wenn man bedenkt, daß in der Stadt, so zu sagen, keine für die jetzige Bauluft wohlgelegene Bauplätze mehr vorhanden sind, und daß also letztere, welche bisher zum Theil noch in der Stadt aufgefunden worden sind, in Zukunft also wahrscheinlich weit mehr als bisher in deren Umgebungen werden aufgesucht werden. Wer aber seine Wohnung dahin verlegt, gedenkt keineswegs mit der Stadt außer Berührung zu treten, er beabsichtigt vielmehr, gewiß in den meisten Fällen, die Annehmlichkeiten der Stadt mit denen des Garten- oder Landaufenthalts möglichst vollständig zu vereinigen und rechnet darauf, daß ihm dieses von den Behörden nach Thunlichkeit werde erleichtert werden. Kein Mittel ist hierzu geeigneter, als die zweckmäßige Anlegung der sich im Lauf der Zeit wahrscheinlich zu Straßen umgestaltenden Wege. Diese Zweckmäßigkeit kann aber nicht nach einem vorkommenden einzelnen Fall, sondern muß vielmehr nach der Gesammtheit aller, möglicher Weise vorkommen könnenden einzelnen Fälle bemessen, also ein förmlicher, das Ganze umfassender Bauplan für jeden einzelnen Weg, von dem zu vermuthen ist, daß er sich mit der Zeit zur Straße umgestalten könne, entworfen werden. Dabei wird dann die Frage: welche Bedeutung eine solche Straße vermuthlich erlangen werde? eine besonders sorgfältige Berathung erfordern, und darnach deren künftige Breite zu normiren seyn. Eben so ist dabei der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Straßen möglichst gerade und eine jede thunlichst von gleicher Breite angenommen werde.

*) S. oben S. 132.

Digitized by Google

Diese nothwendigen und einige andere minder wichtigen Rücksichten haben uns bei Entwerfung der drei ersten Artikel der Anlage geleitet. Wegen einer der darin enthaltenen Bestimmungen, (Art. 2. Nr. 3.) daß nämlich keine für die Zukunft in Aussicht genommene Straße schmäler als 16 Schuh Feldmaß oder 20 Schuh Werkmaß angenommen werden solle, glauben wir noch einige Bemerkungen beifügen zu müssen. Nach dem Senatsantrag sollen die in Frage stehenden künftigen Straßen höchstens 22 Werkschuhe Breite erhalten können. Wir schlagen mindestens 20 Werkschuhe dazu vor und suchen diesen Antrag folgendermaßen zu begründen: Die Achse eines Kärcherkarrens ist acht Werkschuhe lang. Begegnen sich nun, wie es häufig der Fall ist, zwei solcher Karren, so bleiben alsdann nur noch vier Schuhe für die drei Räume zwischen den zwei Karren und den zwei Weggrenzen übrig — eine Breite, die man gewiß um so mehr äußerst knapp gegriffen finden wird, wenn man erwägt, daß auf einem solchen Weg in Zukunft öfters, vielleicht überall, Gebäude und Mauern gegen einander über anzutreffen seyn werden, welche jedes Uebergreifen der Achsen unmöglich machen. Ein gegenseitiges Ausweichen breitspuriger Fuhrwerke auf Wegen von solcher Breite kann natürlich nicht stattfinden, weßhalb wir denn auch 20 Schuh Werkmaß als das Minimum vorschlagen, wodurch der Behörde zu Bestimmung einer nach den Umständen erforderlichen beträchtlicheren Breite der nöthige Spielraum gelassen wird.

Die besagten drei ersten Artikel der Anlage gehen gerade so weit, als das vom hohen Senat beantragte Gesetz, nämlich sie bezwecken vor, daß, wenn mit der Zeit ein gemeiner Weg in eine Straße umgewandelt werden will, kein von jetzt an daran aufgeführt werdendes Gebäude oder daran errichtet werdende Einfriedigung irgend einer Art ein Hinderniß dabei in den Weg legt. Es ist in dem vorgeschlagenen Gesetz aber keineswegs Vorsehung dafür getroffen, daß, wenn man mit der Zeit einen solchen gemeinen Weg in eine Straße wirklich umwandeln will, es von Seiten der städtischen Kommune alsdann auch wirklich geschehen könne. Denn nirgends ist darin festgesetzt, daß der zwischen das neue Gebäude oder die neue Einfriedigung und den gemeinen Weg fallende Theil des Grundstücks an gemeine Stadt — versteht sich gegen hinlängliche Entschädigung — abgetreten werden solle, und eben so wenig ist darin gesagt, wie es mit den zur Ausführung einer solchen Straße noch erforderlichen Theilen derjenigen Grundstücke, deren Eigenthümer von jetzt an weder neue Gebäude darin aufführen, noch neue Einfriedigungen daran errichten lassen, gehalten werden soll. Und dennoch hegen wir die Ueberzeugung, wie es eben so sehr in dem Interesse der Stadt als in dem der betheiligten Eigenthümer liege, daß darüber schon jetzt feste Bestimmungen getroffen und allgemein bekannt werden.

Der Senatsantrag geht von der Unterstellung aus, daß Feldwege sich in förmliche Straßen verwandeln können, und bringt eine sich auf die Zweckmäßigkeit dieser Umwandlung beziehende Bestimmung in Vorschlag, läßt aber alles andere, ohne welches der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, dahin gestellt. Für die Eigenthümer der an einem solchen Weg liegenden Grundstücke ist es aber gewiß in jedem Fall von großem Interesse, jetzt schon nicht allein den sie mitbetreffenden Anlageplan, sondern auch die sonstige seiner Zeit bei Umwandlung der jetzigen Wege in Straßen zur Anwendung kommenden Bestimmungen kennen zu lernen. Bei manchem von ihnen dürfte diese Kenntniß gar bald auf die Benutzungsart und hauptsächlich auf die fernerweite Anlage seines Besitzthums den wesentlichsten Einfluß äußern, vielleicht öfters mehrere zu Verfolgung eines gemeinschaftlichen Planes veranlassen, und überhaupt noch manche sonstige Kombination hervorrufen, wie wir sie bei dem spekulativen Sinn der hiesigen Bauunternehmer gar wohl erwarten dürfen. Für die Baupolizeibehörde aber würde mit der Erlassung solcher Bestimmungen der wesentliche Vortheil verbunden seyn, daß sie, sowie es in der Stadt der Fall ist, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit schon unter der Hand auf denselben Zweck hinarbeiten könnte, und denselben dadurch wesentlich befördern würde.

Diese Erwägungen haben die Abfassung der Artikel 4 und 5 der Anlage veranlaßt. Bei den darin enthaltenen Bestimmungen über die Werthausmittelung des abzutretenden Eigenthums, haben wir geglaubt, uns aufs Strengste an das, was Billigkeit nur immer fordern kann, halten zu sollen, auch befürchten wir den Vorwurf nicht, daß wir dem Gesetze zu große Gewalt über das Privateigenthum einzuräumen die Absicht hätten.

Wenn ein Ganzes sich gestalten soll, so müssen sich die Theile diesem Ganzen fügen, und es darf dem Einzelnen nicht gestattet werden, der Gesammtheit in einem nützlichen Unternehmen aus Eigennutz oder Eigensinn hindernd in den Weg zu treten.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß in Ansehung dieser Eigenthumsabtretungen zwar die Grundbesitzer einer Zwangsverbindlichkeit unterworfen werden sollen, daß für die Behörde zu Anlegung der Straßen aber nirgends eine solche ausgesprochen ist, daß sie den Zeitpunkt derselben mithin selbst zu bestimmen und den günstigen Augenblick dazu auszuersehen hat. Sie ist also in keiner Hinsicht gebunden und wenn sie, aus irgend einer Ursache, von der ihr zustehenden Befugniß keinen Gebrauch zu machen für gut findet, so ist es alsdann gerade so, als wenn auf einen solchen Fall nichts stipulirt wäre, und die Sachlage wird alsdann bleiben, wie sie seyn wird, wenn die von uns in den Art. 4 und 5 vorgeschlagenen Bestimmungen nicht zum Gesetze erhoben werden — wohl der sicherste Beweis, daß das städtische Aerar durch Erlassung derselben ungefährdet ist.

Es ist augenscheinlich, daß wenn die Baulust in irgend einem Theil der Umgebungen unserer Stadt einmal Wurzel gefaßt hat, Niemand mehr dabei interessirt ist, daß die gemeinen Wege sich zu Straßen umgestalten, als die Eigenthümer der daran liegenden Grundstücke selbst. Ihnen wird der meiste Vortheil daraus erwachsen, und sie daher auch gerne dazu mitwirken. Bei solchen Verhältnissen geben nun die in den Artikeln 4 und 5. unseres Vorschlags enthaltenen Bestimmungen der Baupolizeibe-

Digitized by Google

hörde die geeigneten Mittel an die Hand, um auf eine die Sache fördernde Weise vermittelnd einzutreten, und wenn der Zweck nicht anders zu erreichen seyn sollte, die gezwungene Eigenthumsabtretung zur Anwendung zu bringen.

In allen Fällen soll der Versuch gütlicher Vereinbarung vorausgehen, und coercitive Bestimmungen erst dann angewendet werden, wenn Eigennutz oder Eigensinn der Erreichung des öffentlichen, also allgemeinen Zwecks hindernd in den Weg treten wollen.

Ueberhaupt endlich dürfte es bei der Natur der zu treffenden Bestimmungen wünschenswerth seyn, dieses in einem Zeitpunkt zu thun, worin deren Anwendung nicht unmittelbar erfolgen soll. Je längere Zeit man dem Einzelnen läßt, die möglichen Wirkungen des Gesetzes auf sein Eigenthum zu ermessen, und Nachtheile ab- Vortheile aber sich zuzuwenden, je weniger wird man den so leicht gemacht werdenden Vorwurf, daß es ein für den speziellen Fall gemachtes Gesetz sey, befürchten dürfen. Das längst bestehende Gesetz allein wird entscheiden, und jeder, der von dessen Anwendung betroffen wird, sich um so leichter beruhigen.

Die Art. 6. 7 und 8. unseres Vorschlags haben die Sicherung der Vollziehung zur alleinigen Absicht, und erklären sich aus ihrem Inhalt selbst hinlänglich.

Ungeachtet, wie in diesem Bericht mehrmals bemerkt ist, die Anlage nur ein Vorschlag ist und seyn soll, haben wir dennoch um deswillen geglaubt, denselben in der Form eines Gesetzes abfassen und vorlegen zu sollen, weil der Gegenstand ziemlich verwickelter Art ist, weil bei dessen Behandlung mehrere Behörden mitzuwirken haben, und weil nur in solcher Form genau dargelegt werden kann, wie, nach unserer unmaßgeblichen Ansicht, die Sache eben so förderlich als zweckmäßig zu behandeln ist, und was einem Jeden zu thun dabei obliegen soll. Unser Antrag geht demnach dahin, daß die gesetzgebende Versammlung den anliegenden Gesetzesentwurf nebst gegenwärtigem denselben erläuternden Bericht zu gefälliger Rückäußerung an hohen Senat gelangen lassen möge.

Beim Schluß dieses Berichts wird uns die hochansehnliche gesetzgebende Versammlung erlauben, noch eines mit dem vorstehenden Gutachten in naher Berührung stehenden Gegenstandes zu erwähnen, der ebenfalls einige Vorsehung zu erheischen scheint.

Wenn nach dem Vortrag hohen Senats in Ansehung derjenigen Feldwege, welche sich später in förmliche Straßen verwandeln können, so weit es nöthig ist, zu Abwendung von Mißständen Vorsehung getroffen werden soll, so kann man sagen, daß diejenigen Wege, welche sich bereits in mehr oder minder bebaute Straßen verwandelt haben, wie z. B. die um das sogenannte Glacis laufenden Wege, so wie sämmtliche Landstraßen nicht darunter begriffen seyn können. Es werden längst derselben immer mehr neue Häuser aufgebaut. Da aber die Bestimmungen des Baustatuts, wie bereits erwähnt worden, außerhalb der Stadt keine gesetzliche Kraft haben, so ermangeln der Baupolizeibehörde die erforderlichen Mittel, um auch da, wo die Bauherren aus irgend einer Ursache es nicht selbst wollen, das Straßenalignement korrekt zu handhaben, obgleich dessen Nichteinhaltung in allen Fällen mißständig ist. Deßhalb würde unseres Erachtens eine Bestimmung, „„daß die in Kapitel II. §. 10 und 11. des Baustatuts vom 11. Juni 1809 in Betreff des Straßenalignements enthaltenen Vorschriften auch auf die schon bestehenden, nicht erst anzulegenden Wege in den beiden Gemarkungen ihre volle Anwendung finden sollen"", dem gegenwärtigen Zustand dieser Straßen vollkommen entsprechen, und wir stellen daher den unmaßgeblichen Antrag, daß die gesetzgebende Versammlung auch diesen Gegenstand zu gefälliger Rückäußerung an hohen Senat gelangen lassen möge."

Gesetzes-Entwurf.

Einhaltung des Wichs bei Errichtung von Gebäulichkeiten und Einfriedigungen an den gemeinen Wegen betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . .

Da in der hiesigen Stadtreformation Thl. IX. tit. IV. zwar wegen des zwischen den Nachbarn zu haltenden Wichs genügende Vorsehung getroffen ist, hinsichtlich der öffentlichen Wege aber kein Wich gehalten werden muß, das Anbauen an enge Wege für jetzt und noch mehr für die Zukunft aber die nöthige Kommunikation behindert, auch da, wo sich Straßen mit der Zeit bilden können, deren Verengerung vorgebeugt werden muß, so wird, zu Abwendung solcher Mißstände für die Zukunft, hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Art. 1. Wer außerhalb der Stadt Frankfurt und Sachsenhausen in deren Gemarkungen, Gebäulichkeiten aufführen, oder Befriedigungen gegen eine Art errichten will, hat von dem Grundstück, worauf er solches zu thun beabsichtiget, einen Situationsriß, worauf die Stellung des darauf aufzuführenden Gebäudes oder der daran zu errichtenden Befriedigung genau angegeben seyn muß, anfertigen zu lassen, und solchen dem Bauamt zur Untersuchung und Genehmigung vorzulegen. Stößt ein solches Grundstück auf einen Feldweg oder Fußpfad, so ist die ganze Breite desselben, so weit er das Grundstück begrenzt, auf gedachtem Riß ebenfalls anzugeben.

Das Bauamt gibt sodann besagte Risse zur vorherigen Untersuchung und Berichtigung der nachbarlichen Verhältnisse an das Polizeiamt-Feldsektion ab.

Art. 2. Das Bauamt hat, bei den ihm vorgelegt werdenden Rissen solcher Grundstücke, welche längs Feldwegen oder Fußpfaden hinziehen, vorerst zu prüfen, ob ein solcher Feldweg oder Fußpfad sich im Laufe der Zeit zu einer breiteren oder schmaleren Straße eignen könne, oder nicht, und im ersteren Fall bei Entwerfung der dabei einzuhaltenden Bau- resp. Straßenlinien auf folgende Punkte zu achten:

1) ist der dereinstigen Straße die möglichst gerade Richtung, und
2) so viel thunlich überall eine gleiche, ihrer muthmaßlichen Bestimmung entsprechende, Breite zu geben, wobei in beiderlei Hinsicht auf die allenfalls bereits

Digitized by Google

vorhandenen beträchtlicheren Gebäude Rücksicht zu nehmen ist;

3) keine solche Straße soll jedoch zu weniger als 16 Schuhen (Dezimal-) Feldmaß, oder 20 Schuhen (Duodezimal-) Werkmaß Breite angenommen werden dürfen.

Art. 3. Für eine jede solche dereinstige Straße soll, bei der ersten sich dazu darbietenden Veranlassung, sogleich der Plan nach deren ganzer Länge von dem Bauamt entworfen und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist letztere erfolgt, so haben die dadurch bestimmten Bau- resp. Straßenlinien dem Bauamt für die Folge zur Richtschnur zu dienen, und alle bei ihm einkommende Gesuche wegen Aufführung von Gebäulichkeiten oder Errichtung von Befriedigungen an solchem Feldweg oder Fußpfad sind von demselben nach den in dem festgesetzten Plan angegebenen zwei Straßen- resp. Baulinien in der Weise zu bescheiden, daß keinem Eigenthümer gestattet wird, Gebäulichkeiten oder Einfriedigungen weiter als auf besagte Linien nach dem Feldweg oder Fußpfad hin zu errichten. Zugleich hat das Bauamt in dem zu ertheilenden Bescheid Sorge dafür zu tragen, daß bei aufzuführenden Gebäuden und Mauern nach der von dem Polizeiamt-Feldsektion erhaltenen Mittheilung der gesetzliche Wich gegen die Nachbaen eingehalten, und deren allenfallsige sonstige Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 4. Der zwischen eine dieser Linien und den Feldweg oder Fußpfad fallende Theil des betreffenden Grundstücks verbleibt zwar unbeschränktes Eigenthum seines Besitzers, der es, mit alleiniger Ausnahme einer Einfriedigung nach dem Feldweg oder Fußpfad hin, auch ferner ordnungsmäßig zu benutzen befugt ist. Wenn jedoch in Zukunft ein solcher Feldweg oder Fußpfad, sey es nun durch Chaussirung oder Pflasterung, ganz oder in einzelnen Abtheilungen, in eine regelmäßige Straße umgewandelt wird, so soll der jeweilige Eigenthümer eines solchen Grundstücks den außerhalb der Bau- oder Straßenlinien liegenden Theil gegen Vergütung dessen Werths an das städtische Aerarium eigenthümlich abzutreten gehalten seyn.

Dieser Werth ist nach dem Werth des Grund und Bodens, nach dessen Ertragsfähigkeit als urbares Land und nach dem Durchschnittspreis des Kaufwerths des Terrains in der umliegenden Gemarkungsgegend nach einem billigen Anschlag zu bemessen, und soll, wenn man nicht in Güte übereinkommen kann, auf besagte Grundlage durch von beiden Theilen zu ernennende Sachverständige, welchen das Polizeiamt-Feldsektion einen Obmann beigesellt, ausgemittelt werden.

Art. 5. Wird, wie in dem Art. 4. gesagt ist, ein Feldweg oder Fußpfad in eine Straße umgewandelt, so sind auch alle, sich nicht in dem Fall des Art. 4. befindende, Eigenthümer von an demselben liegenden Grundstücken verbunden, diejenigen Theile derselben, welche zwischen die beiden Bau- resp. Straßenlinien fallen, an das städtische Aerarium eigenthümlich zu überlassen, wenn ihnen vergütet wird:

1) der Werth des Grund und Bodens, nach Maßgabe der in Art. 4. deßhalb enthaltenen Bestimmung;

2) der Werth der allenfalls darauf vorhandenen Bäume, und

3) der Werth der niederzureißenden und wieder aufzuführenden Einfriedigung, so wie der allenfalls darauf befindlichen Gebäulichkeiten.

Der Werth der unter 2 und 3. benannten Gegenstände soll, in Entstehung einer gütlichen Vereinigung ebenfalls durch, von beiden Theilen zu ernennende Sachverständige, welchen das Polizeiamt-Feldsektion einen Obmann beigesellt, ausgemittelt werden.

Art. 6. Die von dem Bauamt wegen Aufführung von Gebäuden oder Errichtung von Befriedigungen festgesetzte Linie ist von dem Stadtgeometer nach Maßgabe des Baubescheids abzustecken, und von demselben darauf zu sehen, daß solche gehörig eingehalten werde.

Art. 7. Das Polizeiamt-Feldsektion hat die Feldgeschwornen und Feldschützen anzuweisen, darauf zu achten, daß nur in den Fällen ein Gebäude oder eine Mauer aufgeführet oder eine Einfriedigung nach einem Feldweg oder Fußpfad hin errichtet werden dürfe, wenn bauamtliche Erlaubniß dazu eingeholt und von dem Stadtgeometer die einzuhaltende Linie an Ort und Stelle abgepflöckt worden ist.

Art. 8. Das Bauamt wird mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Herr Dr. Rapp verlas hierauf folgendes schriftliche, zum Protokoll registrirte Separatvotum:

„Der von der geehrten Kommission vorgelegte Entwurf wird von ihr selbst und zwar mit vollem Rechte blos als ein Vorschlag und Leitfaden,

auf welche Weise am zweckmäßigsten ein Expropriationsgesetz herbeigeführt werden könne,

bezeichnet. Daß einem so wichtigen Gesetze die sorgfältigste Prüfung und Begutachtung sowohl in juristischer als technischer Beziehung vorausgehen müsse, daß nicht minder bei demselben noch gar mancherlei sonstige Rücksichten denkbar seyen, versteht sich von selbst, und ich bin daher auch vollkommen damit einverstanden,

daß zu diesem Zwecke der Vorschlag nebst dem erläuternden Berichte hohem Senat zur vordersamsten Ruckäußerung mitgetheilt werde.

Ich erlaube mir aber zugleich der Erwägung anheim zu geben, ob es nicht an der Zeit seyn möchte, diesem Vorschlage eine weitere Ausdehnung zu geben.

Der Moment dürfte nicht mehr fern seyn, wo nicht nur die Baulust immer mehr wachsen, sondern auch das Bedürfniß, und das — auf die Gesammtheit sowohl als auf die Einzelnen vortheilhaft zurückwirkende — Interesse rege werden wird, auch durch Abbruch alter Gebäude und Anlegung neuer Straßen ꝛc. in der Stadt, so wie durch Errichtung von Eisenbahnen *) vor derselben hinter den Bestrebungen anderer deutschen Städte in der Nahe und Ferne nicht zurückbleiben.

Warum sollten wir in diesem Augenblick die Gelegenheit unbenutzt lassen, die Aufmerksamkeit hohen Senats auf die Erlassung eines solchen allgemeinen Expropriationsgesetzes hinzulenken?

*) Vgl. oben S. 41. 238. 246.

Digitized by Google

Insofern die hochansehnliche Versammlung dieser meiner unzielsetzlichen Ansicht beistimmen solle, stelle ich den Antrag:

hochdieselbe wolle zwar den Antrag der geehrten Kommission für zulässig erklären, jedoch dabei hohem Senat den Wunsch zu erkennen geben, in seiner Rückäußerung sich auch hinsichtlich der Ausführbarkeit und der Modalitäten eines allgemeinen Expropriations-Gesetzes, unter Berücksichtigung der von der Kommission hiezu gelieferten theilweisen Materialien auszusprechen."

Es entspinnt sich eine kurze Diskussion. Der Antrag des Herrn Dr. Rapp findet mehrfache Unterstützung. Es wird hierbei ferner entwickelt, daß sowohl der von dem Senate als der von der Kommission vorgelegte Gesetzes-Entwurf zwar allerdings nicht vollkommen ausreichend, daß vielmehr die Abfassung eines allgemeinen Expropriationsgesetzes eben so zeitgemäß als wünschenswerth erscheine, daß aber dessenohngeachtet der von dem Senate beantragte Gesetzes Entwurf wenigstens insolange zu adoptiren seyn dürfte, bis ein allgemeines Expropriationsgesetz entworfen und sanktionirt seyn werde.

Der Herr Präsident stellte daher in Umfrage:

ob man, vorbehältlich einer weiteren Abstimmung, den von hohem Senat vorgelegten Gesetzesentwurf genehmigen wolle oder nicht?

und die gesetzgebende Versammlung beschloß mit 41 Stimmen gegen 9 und 9 suspendirte:

den von hohem Senat vorgelegten Gesetzesentwurf zu genehmigen.

Der Herr Präsident stellte hierauf weiter in Umfrage:

ob man überdieß hohem Senate nach dem von Heren Dr. Rapp gestellten motivirten Antrage den Wunsch wegen Erlassung eines allgemeinen Expropriations-Gesetzes zu erkennen geben wolle?

und nachdem sich hierfür 52 Stimmen gegen 7 und 2 suspendirte bejahend ausgesprochen hatten, erfolgte der Beschluß:

Die gesetzgebende Versammlung ertheile zwar dem von Seiten hohen Senats anher vorgelegten Gesetzes-Entwurfe die Genehmigung; da sie dieses Gesetz jedoch nicht für alle Fälle ausreichend halte, vielmehr glaube, daß der Zeitpunkt gekommen sey, auf die Erlassung eines allgemeinen Expropriationsgesetzes Bedacht zu nehmen, so gebe sie hohem Senat den Wunsch zu erkennen, sich über die Ausführbarkeit und Modalitäten eines solchen Gesetzes unter etwaiger Berücksichtigung der von der Kommission hierzu gelieferten, theilweisen Materialien auszusprechen.

§. 79. Der mittlerweile in die Sitzung eingetretene Herr Senator Bansa wurde in Eidespflichten genommen.

Die Berathung über den Kommissionsbericht vom 6. Januar:

einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.,

wurde bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

§. 80. Schließlich verlas Herr Sen. Dr. Souchay den Kommissionsbericht vom 6. Januar d. J.:

die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr.,

nachfolgenden Inhalts:

„Da die Hundetaxe eben so wie die Pferdetaxe ihrem Prinzipe nach eine Luxussteuer immer gewesen ist, und nebenbei das Halten überflüssiger Hunde zu hindern beabsichtigte, nach welchen Grundsätzen sowohl die Gartenbewohner als Dorfbewohner und Metzger von jeher rücksichtlich der Hunde, welche sie zu ihrem Schutz oder Gewerb bedürfen, so von der Hundetaxe, wie die Pferdeausleiher von der Pferdetaxe befreit worden sind, so erscheint der Kommission die von hohem Senat in Antrag *) gebrachte und auf demselben Fundament beruhende Bestimmung rücksichtlich der Hunde der Bleichgärtner vollkommen gerechtfertigt.

Weil indessen wiederum vielfache Klagen über das Halten überflüssiger, bissiger Hunde, namentlich Seitens der Gartenbewohner und Metzger laut geworden sind, welche die Nacht frei herumlaufen sollen, und weil ferner die Verordnung vom 19. November 1778 hinsichtlich der Metzgerhunde nicht gedruckt und beinahe vergessen ist, so glaubte die Kommission eine neue Fassung des Gesetzes wegen der Hundetaxe in Vorschlag bringen und damit alte Vorschriften erneuern zu sollen.

Die Kommission trägt sonach darauf an:

daß hochansehnliche gesetzgebende Versammlung dem beiliegenden Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilen und hohen Senat um die Publikation desselben ersuchen wolle."

Gesetzes-Entwurf.

Wir Bürgermeister und Rath verordnen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom . . . hiermit:

Da einerseits verschiedene Befreiungen von der Zahlung der sogenannten Hundetaxe in Anspruch genommen, andererseits mancherlei Klagen über das Halten vieler überflüssiger Hunde laut geworden sind, so haben wir es angemessen befunden, in beider Beziehung die nachstehende Verordnung zu erlassen:

1) Soll bei Vermeidung einer Strafe von 15 fl., wovon der Angeber 1/3 erhält, kein hiesiger Einwohner einen Hund halten, er habe denn vorher für jeden Hund bei dem Polizeiamt einen, nur für das laufende Jahr geltenden Schein gegen Entrichtung einer Taxe von 3 fl. gelöset; doch bleiben von der Taxe befreit:

a) die Hunde der Bewohner der Häuser, Gärten und Höfe vor der Stadt;
b) die Hunde der Dorfbewohner;
c) die Hunde, welche die Bleichgärtner zur Bewachung ihrer Bleichgärten halten;
d) zwei Fanghunde für das Metzgerhandwerk insgesammt, und zwei Hunde für jeden Metzger, welcher Kälber oder Hämmel schlachtet.

2) Bei Nachtzeit sind alle Hunde, ohne Ausnahme, in

*) S. oben S. 200.

den Häusern oder Höfen einzuhalten; auch ist es verboten, bissige Hunde frei herumlaufen zu lassen. Das Polizeiamt hat das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift mit 1 bis 15 fl. zu strafen, und überhaupt darauf zu wachen, daß kein Mißbrauch mit dem Halten überflüssiger Hunde getrieben wird.

3) Die früheren Verordnungen über Hundetaxe sind aufgehoben.

Das Kommissionsmitglied, Herr Dr. Ohlenschlager, hatte sich mit dem Berichte der Kommission zwar einverstanden erklärt, jedoch die Bemerkung beigefügt, daß er ein neues Gesetz für überflüssig halte.

Nach stattgehabter Erörterung erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 35 Stimmen gegen 16 und 6 suspendirte der Beschluß:

daß man den Antrag hohen Senats auf sich beruhen lasse.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Berathung über die weitere Frage, ob man diesen Gegenstand an die diesseitige wegen der Steuern niedergesetzte Kommission, um die Hundetaxe überhaupt einer Revision zu unterwerfen, verweisen wolle, bis zur nächsten Sitzung vertagt, und hiermit nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen.

Auch einige Worte über meine zoologischen Vorträge.

Von Dr. Kretzschmar.

(Schluß.)

Daß ich eine längere Zeit und selbst mehrere Jahre für die Aufgabe, eine Lehre von dem psychischen Leben der Thiere zu begründen, verwendet habe, kann nicht befremden, wenn man erwägt, daß dieser Zweig der Naturwissenschaft noch so arm ist an Beobachtungen, und ihrer Darstellung, daß ein jeder Gelehrte, welcher diesem Fache nur einigermaßen genügen will, selbst die Hand an das Werk legen, selbst untersuchen und die gewonnenen Resultate zu einem Ganzen fügen muß. Es ist hier nicht der Ort, um von meinem eigenen Schema für wissenschaftliche und natürliche Darstellung des thierischen Seelenlebens zu reden, aber erwähnen wollte ich nur, daß ich in meinen Vorträgen nicht von dem Seelenleben einer Klasse, Ordnung oder Familie von Thieren handle, sondern von den Seelenäußerungen der gesammten Thierwelt. Wird die Aufgabe, wie ich sie in Arbeit genommen habe, nach solcher umfassenden Weise erwogen, so wird es begreiflich seyn, daß ich eine längere Zeit bedurfte, um das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Damit aber das künstliche System nicht unberücksichtigt bleibe, habe ich nicht unterlassen, in den Sommerszeiten über spezielle Theile der Zoologie (wie vorhin erwähnt worden) Vorträge zu halten. — Daß alle in diesem kurzen Bericht von meinen didaktischen Planen und Leistungen enthaltenen Angaben der Wahrheit gemäß erfüllt worden sind, kann ich durch meine darüber geschriebenen Hefte, so wie meine Herren Zuhörer thatsächlich nachweisen. Unter diesen befinden sich mehrere, welche meine Vorlesungen seit zehn Jahren besuchen und selbst Hefte über diese nachgeschrieben haben.

Daß ich einen solchen Weg eingeschlagen habe, daß ich überhaupt ernste wissenschaftliche Untersuchungen und Betrachtungen für meine Vorträge gewählt, ohne die spezielle Naturgeschichte zu vernachlässigen, ist nicht ein Ergebniß meiner Neigung für gewisse Lieblingsfächer, sondern meines Strebens, um den Anforderungen der Naturwissenschaften unserer Zeit zu genügen. Hierüber noch einige Worte.

Die Lehre von den Thieren, wie sie jetzt als Wissenschaft in dem großen Gebiete der Naturkunde eine würdige Stelle einnimmt, hat in den letzten dreißig Jahren zwei Epochen durchlaufen, und steht heute auf einer dritten, die noch in ihrer Entwickelung begriffen ist. Die erste beginnt mit Linne, welcher die Grundlage zu dem deskriptiven Verfahren zu der diagnostischen Bestimmung der Thiere nach äußeren Merkmalen vorbereitet hat. Dieses Verfahren ist seit ihm für die Eintheilung der Klassen, Ordnungen, Familien, Gattungen (allerdings mehr oder weniger mit Benutzung einzelner innerer Werkzeuge) namentlich aber für die spezifische Unterscheidung der Arten in Anwendung gebracht worden, und hat den Namen der künstlichen Methode im System erhalten. — Die zweite Epoche der Zoologie hat ihren Zentralpunkt in G. Cuvier gefunden, welcher hauptsächlich, um eine bessere und leichtere Bestimmung der Weichthiere zu erwirken, die organischen Werkzeuge, welche deren körperliche Verrichtungen vollziehen, der Zergliederung unterwarf, und durch seine gesammte vergleichende Thieranatomie in der Lehre von den Thieren das natürliche System einführte. — Diese beiden typischen Lehrgebäude der Zoologie, das künstliche und das natürliche System haben sich zu einer bedeutenden Vollkommenheit ausgebildet, denn man darf kühn behaupten, daß die Pfleger dieser Zweige der Thierlehre das Wissen von den Thieren mehr gefördert haben, als alle Zeiten vor ihnen.

Mit dem großen Erfolge aller der so sehr ausgezeichneten Arbeiten der Forscher ist aber dennoch das Wesentlichste, das die Thierwelt der Untersuchung darbietet, noch nicht einmal berührt, viel weniger ergründet. Die beiden genannten Systeme verbreiten sich nur über die äußere und innere Körperlichkeit der Thiere so wie über die Verrichtungen ihrer Organik. Es steht aber über den Gebilden und den Verrichtungen der Thiere noch eine höhere Wesenheit. — Das Thier hat eine Psyche, ein körperloses Wesen, welches den Grund aller seiner individuellen Lebensäußerungen in sich trägt. Mit der Auffassung dieser unläugbaren Wahrheit entstehen die Fragen, welche der gründliche Beobachter an den psychischen Lebenshaushalt der Thiere zu richten berufen ist, — mit der Beantwortung dieser Fragen beginnt die Lösung einer neuen, einer überaus wichtigen Aufgabe, mit ihr beginnt die Erforschung des psychischen Lebens der Thiere. Es ist dieses aber eine Aufgabe unserer Zeit geworden, unserer Zeit ist es vorbehal-

Digitized by Google

ten, ihre Lösung zu unternehmen, denn sie ist so überaus reich an Material und Beobachtungen, wie solche in Museen und Büchern sich aufgehäuft vorfinden, daß einem jeden Forscher, der eben gerade an dem stationären Wissen kein Genüge finden kann, von selbst der Beruf sich aufdrängen wird, seine im Gebiete der Thierlehre erworbenen Fähigkeiten, seine wissenschaftliche Kraft an einer Lehre von dem psychischen Thierleben zu versuchen. — Haben nicht alle übrigen Zweige des naturkundigen Wissens, die Chemie, die Physik, die Pflanzenkunde die erfolgreichsten Schritte gethan, um die Deutungen, welche auf mechanischen Begriffen beruhen, durch höhere wissenschaftliche zu beleben? — Sollte die Zoologie, deren Gegenstände in einem vollkommneren Lebenskreise als jene sich bewegen bei dem Herkömmlichen stehen bleiben?! — Bewahre, so ist es nicht, aller Orten wird das Streben kund, die Zoologie auch mit dem Wissen von dem Seelenleben der Thiere zu ergänzen, zu bereichern, schon sind viele mühevolle Arbeiten im Druck erschienen, welche von dieser werthvollen Tendenz Zeugniß ablegen, und wir wollen nicht zweifeln, daß unsere produktive Zeit auch die Fähigkeiten hervorbilden werde, die geeignet seyn dürften, die Erkenntniß von dem psychischen Leben der Thiere zu fixiren, damit die dritte Epoche der wissenschaftlichen Thierlehre, auf die in Wahrheit erkannten Beobachtungen gestützt, ihrer weiteren Vollendung entgegengehen könne.

Wenn nun der Kritiker meiner Vorträge diese im Allgemeinen und ohne weitere Gründe und Untersuchung interessante Hypothesen nennt, so muß ich ihm erwiedern, daß er meine Vorträge nicht kennt; — wenn Jener angiebt, daß ich die Vorträge nicht nach den Anordnungen der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft gehalten, weil ich versäumt haben soll, über spezielle naturwissenschaftliche Zweige zu lesen, so möge er sich von dem Gegentheil durch die obige Darlegung des Inhaltes meiner Vorträge überzeugen. — Das Urtheil, welchem jener Kritiker meine Arbeiten unterziehen will, kann ich durchaus nicht als ein wissenschaftliches anerkennen. Er spricht von der Psyche der Hausthiere. Darüber habe ich bis jetzt, wie meine Zuhörer bezeugen werden, nur wenige Worte verloren. Will er von meinen Heften Einsicht nehmen, so wird er sich dessen versichern können. Der wissenschaftlich gebildete Mann urtheilt aber nur dann über die Arbeiten, welche ein Anderer unternimmt und ausführt, wenn ihm eine genügende Kenntniß von denselben geworden ist. Der Ausspruch der Anerkennung oder des Tadels gebührt überhaupt nur dem, welcher den Gegenstand des Wissens, über den er das entscheidende Urtheil in einem öffentlichen Blatte fällen will, so vollkommen kennt, als der Verfasser, der von dem Gegenstand handelt, der über den zu beurtheilenden Zweig des Wissens öffentlich Vorträge hält. Aber erst dann wird das Urtheil ein bewährtes seyn können, wenn der Beurtheilende einen solchen Gegenstand noch besser kennt als der Verfasser, denn unter einem solchen Verhältniß wird das kritische Urtheil ein belehrendes seyn. — Belehrungen, aus solchen Gründen gegeben, sind mir immer sehr willkommen gewesen, und ich habe nie unterlassen, von denselben Nutzen zu ziehen. Ich darf es sogar offen bekennen, daß ich einem solchen Verfahren einen großen Theil meines Wissens verdanke, auch werde ich fernerhin Jedem dankbar seyn, der das Irrthümliche, das Unwissenschaftliche, das in meinen Arbeiten enthalten seyn sollte, mir wohlwollend nachweisen wird.

In Betreff meiner Beziehung zu dem Theile unserer Einwohner, welche naturwissenschaftliche Belehrung suchen, habe ich die Erfahrungen machen müssen, daß mehr Erwachsene als junge Leute die Vorträge besuchen, und daß diese mehr frequentirt wurden im Winter, als im Sommer. — Ich vermuthe daher, daß die Vorträge über allgemeinere Gegenstände des zoologischen Wissens eine größere Theilnahme gefunden haben, und in diesem ist der Grund enthalten, warum ich in jedem Winterkursus über einen allgemeineren Zweig gelesen habe. Ich glaubte mich sogar dazu verpflichtet, durch die Anordnung der Senckenbergischen Gesellschaft, nach welcher den Herren Lehrern an den hiesigen Erziehungsanstalten, so wie den sämmtlichen verehrlichen Mitgliedern unserer Gesellschaft eine ihren Ansprüchen genügende Mittheilung aus dem Gebiete der Zoologie gemacht werden soll.

Das kommende Frühjahr wird mich für meine Vorträge mit einer Lehre von den Weichthieren beschäftigt finden; ich werde also Gelegenheit haben, im nächsten Kursus darzuthun, daß ich in diesem Zweige allen Anforderungen zu entsprechen jederzeit eifrigst bemüht bin.

Wäre es aber nicht ein äußerst erfreuliches Ereigniß, wenn noch andere Lehrer (wie dieses in dem mir so unfreundlich zugedachten Aufsatze gewünscht wird) an dem Senckenberg'schen Museum angestellt würden?! — Ich kann einem so schönen Wunsche nur beifällig begegnen. Eine jede Erweiterung unserer Anstalt und vorzugsweise der wissenschaftlichen Mittheilungen an derselben stimmt mit meinen Ansichten von ihrem Zwecke vollkommen überein. Soll dieses möglich gemacht werden, so glaube ich denjenigen, welche Lust tragen, eine solche Lehrerstelle an meiner Seite zu bekleiden, einen wohlgemeinten Rath zu ertheilen, wenn ich ihnen in allem Ernste den Vorschlag mache, denselben Weg zu befolgen, der mich zu meiner Stellung geführt hat. — Ich glaube sogar, daß es nicht erforderlich seyn dürfte, daß die hierzu Lusttragenden sich so vielen Mühen und Opfern hinzugeben haben werden, als ich es, allerdings aus Begeisterung für die werdende Anstalt und für meine eigene Ausbildung gethan habe. Ich hoffe auch, daß diese in einer kürzeren Zeitfeist als acht Jahren (während welchen ich aus reiner Neigung Vorträge hielt) das Ziel einer besoldeten Anstellung erreichen werden, aber ich rathe ihnen vor allem durch Vorträge ohne Besoldung ihren Eifer und ihre Fähigkeiten zu bethätigen, denn ich kann getrenlich behaupten, daß ich in jener Zeit eine besoldete Anstellung nicht gesucht habe, und daher vermuthen muß, daß sie mir in Folge meines Bestrebens, mein Wissen auf Andere zu übertragen, zu Theil geworden sey. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß es Andern auch so ergehen möge, aber ich wünsche diesen auch, daß nach einer 18jährigen Wirksamkeit ihre Arbeiten von einer vorurtheilsfreieren und würdigeren Kri-

Digitized by Google

tik beleuchtet werden mögen, als es den meinigen widerfahren ist.

Indem ich schließlich annoch die Versicherung ertheile, daß die hiermit erledigte Kontroverse zwischen Herrn D—t und mir weder auf meine Arbeiten noch mein Mitwirken an dem Gedeihen der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft einen Einfluß haben werde, glaubte ich auch die Betheuerung und den Wunsch aussprechen zu dürfen, daß dieser öffentliche Austausch von verschiedenen Ansichten in dem inneren Verkehr der Gesellschaft eine vollkommene Ausgleichung finden werde. — Diesen somit geäußerten versöhnlichen Grundsätzen wollte ich gleichfalls die bestimmte Erklärung hinzufügen, daß jede weitere öffentliche Verhandlung über die in obigem enthaltenen Gegenstände von meiner Seite unbeantwortet bleiben wird.

Dr. Cretzschmar.

Die Frauenvereinschule und die milden Stiftungen dahier.

Unter der großen Anzahl segensreicher Anstalten in hiesiger Stadt verdient die Frauenvereinschule eine besondere Aufmerksamkeit. Ein schönes Denkmal christlicher Liebe haben sich Frankfurts edele Frauen durch Errichtung dieser Schule gegründet. Es ist nicht nur bemerkenswerth, daß der Schulunterricht, welcher in dieser Anstalt 60 bis 70 Mädchen unbemitteiter Eltern ertheilt wird, eine recht praktische Richtung hat; es ist hauptsächlich zu erwähnen, daß alle die Frauenvereinschule besuchenden Mädchen auf eine recht zweckmäßige Art mit weiblichen Handarbeiten beschäftigt werden und dafür eine verhältnißmäßige Vergütung empfangen, welche theils zu ihrer augenblicklichen Unterstützung und theils zu ihrem dereinstigen Fortkommen im bürgerlichen Leben benutzt wird. Auf diese Weise verdienen sich die Mädchen durch eigenen Fleiß kleine Sümmchen, wovon sie, wie bereits bemerkt wurde, nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der kommenden Zeit, nach ihrem Austritt aus der Anstalt, equipirt werden können. Der pekuniäre Vortheil dieser Einrichtung ist sehr groß; nicht minder groß ist aber auch der moralische Gewinn derselben, weil dadurch die Kinder vermögensloser Eltern zur Ordnung und Sparsamkeit angehalten und gewöhnt werden, sich die Mittel zu ihrer Existenz durch Arbeit zu verdienen und nicht zu erbetteln.

Was durch die Frauenvereinschule für arme Kinder bewirkt wird, das könnten auch die in Frankfurt bestehenden und reichliche Almosen spendenden Armenanstalten durch Gründung eines Arbeitshauses für erwachsene, arbeitsfähige Armen leisten. In einem solchen Arbeitshause, ähnlich dem hiesigen, größtentheils aber nur für arme alte Personen bestimmten Versorgungshause, müßte dafür gesorgt werden, daß es kräftigen und gesunden, aber arbeitslosen Armen nie an Material und Gelegenheit zur Arbeit fehlte. Löblicher Frauenverein sorgt wohl schon theilweise dafür, daß erwachsene, arbeitslose Arme weiblichen Geschlechts durch ihren Fleiß sich die Mittel zu ihrer Existenz verdienen. In einem zu gründenden geräumigen Arbeitshause könnten sich aber alle gesunden und arbeitsfähigen Armen durch Arbeit so viel an baarem Gelde verdienen, als möglich ist. Und wenn auch bei einer solchen Einrichtung die bei dem Verkaufe der gefertigten Arbeiten gewordene Einnahme manchmal zum Nachtheile der Arbeitsanstalt ausfallen sollte, ein pekuniärer und moralischer Gewinn würde sich im Allgemeinen doch herausstellen. Ob eine solche Idee der Armenversorgung in Frankfurt nicht eben so gut wie an andern Orten z. B. in Detmoid realisirt werden könnte! Auf Hindernisse und Schwierigkeiten mancher Art würde man freilich bei Realisirung derselben stoßen. Guter Wille und ein nie erkaltender Eifer bei allen von dem Gefühle christlicher Liebe durchdrungenen Armenfreunden würden aber gewiß zum Ziele führen.

Wenn auf solche Weise unter den Nothleidenden die Arbeitsfähigen von denjenigen unterschieden würden, welche aus physischen Ursachen nicht im Stande sind, sich ohne fremde Hülfe ernähren zu können, dann würden die vorhandenen zu milden Zwecken bestimmten Gaben vollkommen hinreichend seyn, alle kranken und durch Alter arbeitsunfähigen Armen zu unterstützen. Ja, nach der Einsicht des Einsenders dieser Zeilen, müßten schon jetzt die vorhandenen Mittel zur Versorgung der Armen vollkommen hinreichen, wenn alle dermaligen, getrennten Armenbehörden Eins ihrer Mitglieder zu einer ins Leben tretenden gemischten Armenkommission deputirten, deren Obliegenheiten darin bestehen müßte, dafür zu sorgen, daß nicht ein mit den Kunstgriffen der Betteiei bekannter Armer von einigen Stiftungen Almosen zu gleicher Zeit und darum mehr empfängt, als er verdient und nöthig hat.

Ein evangelisch-lutherischer Armenpfleger.

Der physikalische Verein.

In Bezug auf die kürzlich in Nr. 37. S. 228 dieser Blätter enthaltene Mittheilung über die dem physikalischen Vereine von Seiten hohen Senats zugedachte jährliche Unterstützung kann nunmehr aus zuverlässiger Quelle berichtet werden, daß vermittelst Beschlusses hohen Senats vom 22. Dez. v. J. der Betrag dieser auf fünf Jahre zugesicherten jährlichen Unterstützung in Anbetracht des ersprießlichen Einflusses, welcher von dem physikalischen Vereine in Bezug auf Wissenschaft, Kunst und Gewerbe erwartet werden darf, auf 1000 fl. unter der Bedingung bestimmt worden seyn soll, daß

1) der Verein für ununterbrochene Besetzung eines Lehrstuhls für Physik und Chemie durch einen tüchtigen Lehrer Sorge trage;

2) zu den von diesem Lehrer regelmäßig zu haltenden Vorträgen den Schülern der ersten Klasse des Gymnasiums und der Muster- und übrigen hiesigen öffentlichen Schulen den freien Eingang verstatte, oder für diese Schüler besondere Vorträge einrichte, und

3) auf Erfordern städtischer Behörden mit Untersuchungen, Berichten und Begutachtungen aus dem Gebiete der Physik und Chemie unweigerlich und unentgeldlich an Handen gehe.

Diesem Beschlusse hohen Senats vom 22. Dez. v. J. ist denn auch, wie man vernimmt, löbliche ständige Bürgerrepräsentation durch Beschluß vom 19. d. M. beigetreten.

Digitized by Google

Die Naturwissenschaft

ist die Grundlage aller Kultur *), und es ist ein unermeßlicher Fortschritt des menschlichen Geschlechts, daß es von der schwindelnden Höhe des Geistes immer mehr zur Natur zurückkehrt. Der alte Aberglaube ward gebändigt durch die genaue Kenntniß der Naturkräfte; die Rohheit und Armuth des geselligen Lebens ward in Schönheit, Fülle und friedlichen Genuß verwandelt durch die Anwendung jener Kenntnisse; die Poesie ist an der Hand der Natur aus ihren gelehrten Verirrungen zurückgekehrt, und selbst die Philosophie hat durch die Naturwissenschaft ihre Reinigung und Verjüngung erlebt. Alle großen Entwickelungen der neueren Zeit knüpfen sich an große Entdeckungen in der Natur, und alle wahrhaft humane Bildung und aller physische und geistige Wohlstand des jüngsten Geschlechts ist darin begründet.

Immer auf doppelte Weise wird durch die Naturkunde die Befreiung des menschlichen Geschlechts befördert, durch die Aufklärung des Geistes über die Naturkräfte und durch den ökonomischen Gebrauch derselben. Die Astronomie und die Entdeckung der fremden Welttheile ging der Reformation, die Chemie, Physiologie und große mechanische Entdeckungen gingen der Revolution vorher. Der Sinn, der an die engste Gegenwart gefesselt war, wurde frei durch den großen Blick ins Universum, die dumpfe Angst vor geheimnißvollen Naturkräften verschwand vor der Erkenntniß des einfachen Naturgesetzes, das Kraftgefühl wurde gestärkt durch die Herrschaft über die ungeheuren Gewalten der Natur. Zugleich aber begründete die Naturkunde einen neuen Handel, Industrie aller Art und in ihrem Gefolge den Wohlstand der Völker. Der Weltverkehr, die Reisen, die Thätigkeit und der Genuß wohlerworbener Güter trugen mehr als kriegerische Siege oder geistige Spekulationen zur wahren Aufklärung und zum Freiheitssinn der Völker bei. An Handel und Industrie ist immer Freiheit geknüpft.

Betrachtet man den Antheil, welchen wir Deutsche an den Entdeckungen im Naturgebiet genommen, so ist derselbe weit größer, als die Vortheile, die wir dadurch errungen haben. Es ist bewunderungswürdig, daß wir mit so wenig Mitteln und ohne auf große Vortheile rechnen zu können, doch so viel für die Naturkunde geleistet haben. Der Deutsche war seit dem Verfall der Hansa auf sein Binnenland beschränkt und besaß nichts von jenen Kolonien, welche die Beherrscher der See ebensosehr zur Naturforschung auffordern, als dieselben belohnen mußten. Auf Ackerbau und Viehzucht beschränkt und vom Welthandel ausgeschlossen, waren ihm die Naturwissenschaften nie Angelegenheit des Staats, wie den Engländern und Franzosen, und seine Fürsten waren nicht reich genug, um große naturhistorische Unternehmungen auszurüsten, oder es fehlte der Sinn dafür. Dennoch haben die Deutschen das Mögliche geleistet. Sie haben mit ihren schwachen Kräften sogar in Entdeckungsreisen mit den Fremden gewetteifert, und Tiefenthaler, Niebuhr, die beiden Forster, Humboldt rc. waren Deutsche. Sollten uns aber auch die Fremden im Allgemeinen im Sammeln und Anhäufen von Thatsachen der Natur übertreffen, und geben wir den Engländern noch den praktischen Sinn für die Anwendung der Naturkräfte, den Franzosen die feine Beobachtungsgabe für einzelne Naturgegenstände voraus, so bleiben die Deutschen doch unübertroffen in der tiefen Kombination der empirischen Thatsachen, die einerseits zu unsterblichen neuen Entdeckungen, andererseits zu einer Physiosophie der Natur überhaupt führt.

*) Vgl. W. Menzel die deutsche Literatur III. 6.

Amtsniederlegung.

Durch Beschluß hohen Senats vom 22. Dez. v. J. ist Herr Schöff G. Schorff, seinem ausgedrückten Wunsche gemäß, seines Amtes als Deputirter von der Stadtkämmerei enthoben worden.

Lebensansichten.

Leute, die sich gewisser Künste bedienen, um ihr Alter zu verstecken, verwandeln das Ehrwürdige ins Lächerliche.

Die Wahrheit hüllt sich oft in das Gewand der Satyre, und wenn dieß recht schön und wohlkleidend verfertigt ist, so verleiht es gewiß der erstern einen besondern, eigenthümlichen Reiz. Uebrigens hat die Satyre ihre bestimmten Grenzen; geht sie über solche hinaus, so muß sie als Kontrebande angesehen und nach den bestehenden Gesetzen sofort konfiszirt werden. Kühne Schmuggler lassen sich übrigens dadurch nicht abschrecken, und es wird durch den Kordon manches geschwärzt, was, als verbotener Artikel, denn doch viele Liebhaber findet. Das kommt wiederum aber auch oft daher, weil gar häufig zu scharfe Bestimmungen hinsichtlich der durchzupassirenden Sachen gegeben worden sind.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 18. Januar:

13) Frau Joh. Friedr. Soph. Christ. Rinn, geb. Soidan, aus Simmersbach, luth., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Franz Rinn, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Sept. v. J. J. 89 wohnhaft.

14) Herr Joh. Georg Kappel, den 6. März 1804 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., Doctor medicinae et chirurgiae, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 29. Dez. v. J., als praktischer Arzt und Geburtshelfer. E. 33 wohnhaft.

15) Herr Gottfried Wagner, den 11. August 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann, und dessen aus Rotterdam gebürtige Ehefrau,

16) Frau Anna Sophie Josephine, geb. Lion, kath., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 1. Okt v. J. G. 174 wohnhaft.

Am 20. Januar:

17) Herr Joh. Friedr. Knocke, den 8. Juli 1807 zu Honover geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. und 22. Oktober v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Koth. Sinner, als Mechonikus und Schriftgießer. J. 59 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 44. Dienstag den 26. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverband.

Da, dem Vernehmen nach, der zwischen den Herren Abgeordneten der freien Stadt Frankfuet und den Vereinsstaaten des deutschen Zollverbands am 2. d. M. zu Berlin abgeschlossene Vertrag die Ratifikation hohen Senats erhalten hat, worüber man wohl demnächst einee öffentlichen und offiziellen Mittheilung entgegensehen kann, so wird es für viele Mitglieder des hiesigen Handelsstandes nicht uninteressant seyn, die revidirte Contirordnung für die Stadt Leipzig kennen zu lernen, womit eine im Wesentlichen übereinstimmende Ordnung auch für die Stadt Frankfurt annoch vertragsmäßig zwischen den Herren Kommissarien des Senats und der Vereinsstaaten zu vereinbaren ist. Es soll daher diese Leipziger Contieordnung in dee nächsten Nummee dieser Blättee bis übermorgen mitgetheilt werden.

Expropriations-Gesetze oder Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

Mit Vergnügen war aus den Jahrbüchern Bd. VI. S. 265 flg. zu ersehen, daß die in dee Sitzung unserer gesetzgebenden Versammlung vom 20. Januar d. J. angeregte Idee der Erlassung eines allgemeinen Expropriationsgesetzes für die hiesige Stadt und deren Gebiet, allgemeinen Anklang gefunden, und daß die gesetzgebende Versammlung den Wunsch dee baldigen Abfassung eines solchen Gesetzes hohem Senate ausdrücklich zu erkennen gegeben hat.

Die Sache hat indessen offenbae sehr viele Schwierigkeiten und verdient die reiflichste Prüfung, damit sich Recht und Billigkeit die Wagschale halten und nicht aus allzu großer Voeliebe für öffentliche Zwecke empfindliche Nachwehen für das Privateigenthum der Büeger entstehen.

Aehnliche Gesetze anderer Staaten dürften am besten geeignet seyn, hierin eine klare Ansicht zu gewinnen, und vor Mißgriffen zu waenen.

Zu diesem Zwecke erlaubt sich Einsender dieses einige soichee Gesetze in diesen Blätteen niederzulegen, und solche der geneigten Beachtung zu empfehien.

A. Königeeich Bayern.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da bei angesonnenen Abteetungen des Privateigenthums für öffentliche Zwecke sich mehrere Anstände ergeben haben, so sind Wir veranlaßt woeden, zue Beseitigung derselben, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes, zu verordnen, wie folgt:

1) Keine Staatsbehöede ist befugt, selbst für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privateigenthums eines bayerischen Einwohners zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theiles desselben, in einem Kollisionsfalle, sie nothwendig macht, wie z. B. bei Veefügungen nöthiger Maßregeln gegen den Feind zur Gegenwehr, zur Bewahrung ganzer Distrikte des Landes durch Dämme und Deiche gegen Ueberschwemmungen ꝛc., oder wenn nicht, ohne eine soiche Abtretung, gemeinnützige öffentliche Anstalten z. B. neue Heerstraßen zue Beförderung des äussern und innern Handels ꝛc. ausgeführt werden können, oder wo nicht allenfalls zur Ereelchung nothwendigee polizeilicher Zwecke, z. B. in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohnee, auf Abwendung der Feuersgefahr ꝛc. deegleichen Abtretungen erfordert weeden.

Nur in diesen und ähnlichen Fällen kann der Staatseinwohner gezwungen weeden, sein Peivateigenthum abzutreten.

2) Wenn einer der bezelchneten Fälle eintritt, so soll die einschlägige administrative Behörde mit den Betheiligten voe Allem eine gütliche Uebereinkunft versuchen.

3) Findet diese nicht statt, und der Besitzer des angesprocheuen Eigenthums veewelgert die Abtretung desselben aus dem Grunde der nicht voehandenen Nothwendigkeit oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Beziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck, so hat die unterste administrative Justizbehöede, nach vorgängiger summaelscher Instrukzion der Sache, in erster, — das einschlägige General-Kreis-Kommlssariat in zweiter, — und Unser gehelmer Rath in deitter und iettee Instanz darüber zu erkennen.

Digitized by Google

Dabei sind, ohne jedoch auf eine Summa appellabilis Rücksicht zu nehmen, die in Unserer Verordnung vom 8. August 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück XXXVIII., Seite 642 — 646) über die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des geheimen Rathes, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

4) Wird die Abtretung des Privateigenthumes von dem Besitzer aus einem der obigen Gründe nicht verweigert, oder es ist über die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung von der kompetenten administrativen Behörde ein rechtskräftiges Erkenntniß erlassen worden, und es ist nur noch die Frage über die Art und den Betrag der dafür zu leistenden Entschädigung streitig, so hat die einschlägige Justizbehörde, nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung des angesprochenen Eigenthums und Ermäßigung des wahren Werthes desselben, darüber nach den Gesetzen zu entscheiden.

5) Die Vollziehung der durch die administrative Behörde erkannten Abtretung des in Frage stehenden Privateigenthums, wenn sie ohne Nachtheil des dadurch bezielten öffentlichen Zweckes nicht verschoben werden kann, darf dadurch nicht aufgehalten werden; dem betheiligten Eigenthümer muß jedoch vorgängig die dafür gebührende vollkommene Entschädigung, in so weit ihm dieselbe gerichtlich wird zuerkannt werden, obrigkeitlich zugesichert worden seyn.

Diese Beschlüsse werden durch das Regierungsblatt zur genauen Befolgung sowohl Unserer einschlägigen Administrativ- als Gerichtsstellen bekannt gemacht.

München den 14. August 1815.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär F. v. Kobell.

(Fortsetzung folgt.)

Generalversammlung
der Mitglieder der Lesegesellschaft *).

Sonntag den 13. Dezember 1835.

§. 15. In der heutigen Sitzung wurde berichtet, daß die in letzter Generalversammlung am 7. Dez. 1834 erwählten drei Herren Revisoren die Rechnung des Jahres 1834 richtig befunden haben.

§. 16. Ferner wurde der Generalversammlung die Zahl der Mitglieder im Jahr 1835 bekannt gemacht.

Am 31. Dezember 1834 zählte die Lesegesellschaft

laut Protokoll ordentliche Mitglieder . . .	263
gingen ab den 1. Januar 1835	16
blieben also	247
neue kamen hinzu im Laufe dieses Jahres . .	8
	255
durch den Tod haben wir verloren . . .	11
so daß die Zahl der Mitglieder I. Klasse jetzt ist .	244
hievon werden mit dem Schluß dieses Jahres abgehen	12
so daß wir in das neue Jahr treten mit einem Bestand von	232

Mitgliedern I. Klasse.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 105.

Am 31. Dez. 1834 waren Mitglieder II. Klasse 89

gingen ab den 1. Januar 1835	18
	71
traten hinzu im Laufe des Jahres . . .	20
	91
traten aus im Laufe des Jahres . . .	27
bleiben demnach Bestand am 1. Januar 1836 .	64

Mitglieder II. Klasse.

§. 17. Hierauf wurde die Uebersicht der Zeitschriften mitgetheilt, welche die Direktion im Jahre 1836 zu halten gedenkt. Dem Wunsche der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder gemäß wurden in dem Verzeichnisse einige Abänderungen getroffen, und verschiedene literarische Anschaffungen für das Jahr 1836 beliebt.

§. 18. Alsdann trug Herr Kassirer Finck die Rechnung des Jahres 1835 vor. Die Hauptposten sind, wie folgt:

Einnahme:	fl.	kr.
Saldo vom vorigen Jahre	2.	59
Zinsen	80.	—
Eintrittsgelder	44.	—
Beiträge von Mitgliedern I. Klasse . .	2938.	—
" " " II. " . .	1059.	20
Für verkaufte Zeitschriften . . .	185.	44
Summa	4310.	3
Ausgabe	4305.	31
Saldo	4.	32
Es bleibt ein Deficit für unbezahlte Rechnungen von	251.	59
und nach Abzug des Saldo	4.	32
ein wirkliches Deficit von	247.	27

Ausgabe:	fl.	kr.
Lokalmiethe	750.	—
Möbel und Zimmereinrichtung . .	19.	24
Feuerung	95.	33
Beleuchtung	508.	40
Portier und Kehrfrau	243.	48
Sekretär	674.	6
Literarische Anschaffungen	1807.	10
Buchbinderarbeit	95.	18
Schreibmaterialien	46.	30
Verschiedene Ausgaben	65.	2
Summa	4305.	31

§. 19. Zur Deckung obigen Ausfalles wurde von der Generalversammlung beschlossen, von den Mitgliedern I. Klasse einen freiwilligen außerordentlichen Beitrag von fl. 1. 12 kr. zu erbitten.

§. 20. Auf Antrag eines Mitgliedes wurde zu §. 17. der Gesetze folgender Zusatz angenommen:

„Die Generalversammlung kann über außergewöhnliche Gegenstände nur dann beschließen, wenn die Mitglieder zuvor durch gedruckte Einladungskarten, auf welchen der zu berathende Gegenstand angegeben ist, 14 Tage vorher benachrichtigt worden sind. Außerdem soll der Entwurf der Abänderung der Gesetze 14 Tage im Lesezimmer aufgehängt werden."

Digitized by Google

§. 21. Sodann kam zur Sprache, wie von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft ein großer Mißbrauch mit der Befugniß Fremde einzuführen getrieben würde, übermäßig viele Personen in kurzer Zeit, und oft nur durch Lohnbedienten in das Lesezimmer geschickt würden, woraus den Mitgliedern manche Beeinträchtigung in der Benutzung der Anstalt erwüchse*). Nach Berathung über die Mittel, wodurch einem solchen Mißbrauch abgeholfen werden könnte, kam man überein, keine Beschränkung im Einführungsrechte, als dem liberalen Geiste der Anstalt zuwider, eintreten zu lassen, dagegen dem Sekretär aufzugeben, auf das strengste auf Beobachtung der beim Einführen eines Fremden in §. 12. der Gesetze vorgeschriebenen Form zu wachen. Bei dieser Gelegenheit wurde zugleich von einem Mitgliede der Wunsch ausgesprochen, die Direktion möge auf den jährlichen Generalversammlungen auch jedesmal eine Statistik der im Laufe des Jahres eingeführten Fremden vortragen. Uebrigens soll derselbe Gegenstand auf nächster Generalversammlung wieder besprochen werden.

§. 22. Hiernächst schritt man zur Wahl von Revisoren der Jahresrechnung 1835. Von den in Vorschlag gebrachten sechs Mitgliedern erhielten in geheimer Abstimmung die Herren Pfarrer Becker, Both und Dr. Eder die meisten Stimmen, und wurden demnach zu Revisoren erwählt.

§. 23. Da die Direktoren Herr Senator Dr. Böhmer und Herr Gutteuberger mit Ende des Jahres 1835 aus der Direktion treten, wurde zur Wahl zweier anderer Direktoren geschritten. Von den in Vorschlag gebrachten sechs Mitgliedern wurde durch Stimmenmehrheit Herr Pfarrer Schrader für das literarische Fach, und Herr Mohr, der mit Herrn Lindheimer gleiche Stimmenzahl gehabt, durch Entscheidung mittelst Looses für das ökonomische Fach zu Direktoren erwählt.

Als Niemand weiter etwas zu erinnern hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Ueber die bevorstehende Besetzung der vakanten Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektorsstelle.

Ein großer Nutzen und Gewinn für unser Gemeinwesen wäre es, wenn man dem Gerüchte Glauben beimessen darf, daß die durch das Ableben des Herrn Inspektors Hoffmann schon geraume Zeit erledigte Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektorsstelle in Kurzem wieder durch einen wissenschaftlich gebildeten, im Wasserbau erfahrenen Techniker besetzt, und daß überdies nicht nur, wenn sich wider Vermuthen unter hiesigen Bürgern kein Mann fände, der die zu dieser wichtigen Stelle erforderlichen besonderen Eigenschaften und Kenntnisse besäße, hierzu mit Beistimmung unserer höchsten Staatsbehörden ein Fremder berufen, sondern diesem Beamten auch die Vertretung und Unterstützung des zeitigen Stadtbaumeisters in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zur Pflicht gemacht werden soll.

Da nach unserer Verfassung und den bestehenden Einrichtungen weder angenommen, noch verlangt werden kann, daß die jeweiligen Herren Bauamtsdeputirten hinlängliche technische Kenntnisse in der Baukunst besitzen, so sind, zur Berathung in dieser Hinsicht, hochlöblichem Bauamte zwei Techniker beigegeben, der Stadtbaumeister und der Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektor, welche beide jedesmal den Bauamtssitzungen beiwohnen, und in allen betreffenden Fällen mit ihrem Gutachten, mündlich oder schriftlich, vernommen werden.

Der Wirkungskreis jeder dieser beiden Beamten ist von sehr bedeutendem Umfange, am umfassendsten und mühevollsten ist aber die Geschäftswirksamkeit des Stadtbaumeisters. Derselbe muß alle von Privaten bei hochlöblichem Bauamte eingereicht werdenden Risse, sowohl von neuen Gebäulichkeiten, als Veränderungen im Innern der Häuser, untersuchen, und nach vorheriger Lokalbesichtigung mit Beziehung auf die bestehenden Gesetze, begutachten und unterschreiben, auch, während des Baus, die vorschriftsmäßigen drei Besichtigungen vornehmen. Bei Baustreitigkeiten zwischen Nachbarn hat er die vorläufige Untersuchung vorzunehmen und gutächtlichen Bericht zu erstatten, in welcher Weise die streitigen Partheien miteinander etwa zu vergleichen sind. Ebenso muß er, wenn die Baustreitigkeiten bis vor die Gerichte kommen, auf Verlangen gutächtlichen Bericht dahin erstatten. Wer nur einigermaßen weiß, wie viel in hiesiger Stadt und ihrer Umgebung neu gebaut und verändert wird, und wie viele Schwierigkeiten dabei oft von den gegenseitigen Nachbarn gegen einander erhoben werden, kann ermessen, wie ausgedehnt und zeitraubend blos dieser Zweig der Geschäftsthätigkeit des Stadtbaumeisters ist.

Zu allen neuen Gebäuden, welche von Seiten der Stadt aufgeführt werden, deren in dem letzten Jahrzehent eine bedeutende Anzahl, namentlich Schul- und Pfarrhäuser in der Stadt und auf den Dorfschaften, mitunter sehr wichtige, als die Bibliothek, die Paulskirche, das Gerichtshaus, waren, hat er die Risse und Kostenüberschläge zu fertigen, die Akkorde mit den verschiedenen Handwerksmeistern einzuleiten, und dem Bauamte zur Genehmigung vorzulegen, die Ausführung zu besorgen, die Rechnungen zu untersuchen und zu attestiren.

Ein Gleiches findet Statt bei allen anderen Bauausführungen und Reparaturen, die in den vielen unter den verschiedenen Aemtern stehenden städtischen Gebäulichkeiten in und außer der Stadt vorgenommen werden, wobei er die Arbeitsanweisungen den betreffenden Handwerksmeistern ertheilt, die Arbeiten beaufsichtigt, sodann die Rechnungen untersucht, in die Bücher einträgt und bescheinigt, womit denn in Verbindung steht, daß alle diese Gebäulichkeiten jedes Jahr von ihm zu untersuchen sind, und ein Baubedürfnißstand, der bis in die kleinsten Details geht, von ihm aufgenommen und begutachtet wird, wonach alsdann die unendlich vielen Herstellungen durch ihn bewirkt und kontrollirt werden.

Bei der Brandversicherungsanstalt hat er alle Besichtigungen und Taxationen, sowohl in der Stadt und ihrer Umgebung, als auf den Dorfschaften vorzunehmen, sey es nun von solchen Gebäulichkeiten, die neu aufgenommen oder solchen, die erhöht, oder neuerdings taxirt werden, wenn

*) So waren von einem Mitglied im Jahr 1835 zwischen 40 und 50 Fremde eingeführt worden. Vgl. Jahrbücher Bd. III. Seite 84.

sie in andere Hände übergehen und schon seit längerer Zeit nicht besichtigt worden sind.

Bei einem ausbrechenden Feuer ist der Stadtbaumeister verpflichtet, sich alsbald an der Brandstätte einzufinden, um die erforderlichen Anordnungen zu treffen, sey es nun zum Stützen, Durchbrechen oder theilweisen Niederreißen. Auch hat er nach dem Brand die Taxation des entstandenen Schadens in Gemeinschaft mit den Handwerksgeschwornen zu machen und mit Bericht dem Bauamte vorzulegen.

Außer diesen laufenden gewöhnlichen Beschäftigungen des Stadtbaumeisters, überkommen demselben noch sehr viele außergewöhnliche, wovon Beispielsweise nur die Einrichtung der Cholerahospitäler, der Gefängnisse, der Einrichtung für die Unterbringung der hierher gezogenen Bundestruppen ꝛc. erwähnt zu werden braucht, sowie die unendlich vielen Berichte, die er nach allen Seiten abzustatten hat, so daß es in der That nur der großen Gewandtheit und Leichtigkeit im Arbeiten des dermaligen Herrn Stadtbaumeisters Heß möglich ist, Alles dieses so zu versehen, wie es von ihm geschieht. Die Leistungen desselben verdienen umsomehr die vollkommenste ehrende Anerkennung, als er leider keinen Baukondukteur hat, wie dies an den meisten Orten der Gebrauch ist, sondern allein steht, und alles selbst thun und untersuchen muß.

Wird daher wieder ein tüchtiger, praktischer, wissenschaftlich gebildeter Mann an die durch den Tod des Herrn Inspektors Hoffmann erledigte Stelle mit der ausdrücklichen Verpflichtung ernannt, den Herrn Stadtbaumeister in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu vertreten und zu unterstützen, so gewährt eine solche gewiß zweckmäßige Einrichtung dem letztern nicht nur eine wohlverdiente Erleichterung, sondern beseitigt auch jede Geschäftsstockung und mögliche Verlegenheit mancherlei Art, und gibt überdies dem neuen Beamten die beste Gelegenheit, unter der Leitung des Herrn Stadtbaumeisters den Gang der sämmtlichen Geschäfte kennen zu lernen und Erfahrungen zu sammeln, wobei denn auch darin überhaupt das Gemeinwesen nur gewinnen kann, daß man bei wichtigen Vorfallenheiten zweierlei Ansichten vernehmen kann.

Privat-Erziehungs- und Unterrichtsinstitute

haben, selbst die besseren nicht ausgenommen, nie viel getaugt *), weil sie vom Volke abstrahiren und etwas besonderes Ideales wollen, was nicht in die Gegenwart und zur Gesammtheit der Nation paßt. Man wollte Menschen bilden und der Naturstand der Kinder schien diesem Bestreben kein Hinderniß in den Weg legen zu können, und man hoffte bereits auf die Ideale, die aus den Philanthropinen hervorgehen sollten. Aber man vergaß, daß die Erziehung in Harmonie mit dem gespannten Zustand des Volks stehen müsse, wenn sie die Jugend sich nicht bald entgegen sehen will. Jene Anstalten verfehlten den Zweck der Erziehung, indem sie, gleich als ob die Philanthropine glückliche Inseln im Südmeer wären, auf die sie umgebende Welt keine Rücksicht nahmen, oder sie vergriffen sich in den Mitteln, indem sie die Jugend auf die unnatürlichste Weise anstrengten, ihre Knospen mit Gewalt aufblätterten, um die künftige Blüthe zu sehen, und sie nicht viel besser als Hunde dressirten. Ueberdies sind solche Winkelschulen *) die Nesthecken jeder pädagogischen Unvernunft, wenn sie nicht blos gemeine, auf Betrug abgesehene Geldspekulationen sind. Damit wollen wir die Nothwendigkeit einer Musterschule zur Erprobung neuer Theorien durchaus nicht läugnen, allein unter der Aufsicht des Staats kann jede Schule zur Musterschule dienen, und es braucht nicht unzählbare aufsichtslose Pensionsanstalten, worin die Gewissenlosigkeit und Habsucht von Charlatans oder die pädagogische Verrücktheit tollgewordener Weltverbesserer mit der Eitelkeit der Eltern Buhlerei treibt.

Mit den Privaterziehungs- und Pensionsanstalten ging die Vervielfältigung der Untertichtsgegenstände und Ueberladung mit Schulstunden auch in den öffentlichen Anstalten Hand in Hand. Beide wurden durch das Bedürfniß eines andern Unterrichts, als der bisherige war, erzeugt. Die Privatinstitute wetteiferten den Eltern deßfalls zu schmeicheln, und die öffentlichen wollten nicht dahinten bleiben. Anfangs waren die erstern meist Realschulen; sobald aber der Staat selbst Realschulen anlegte, nahmen die Privatinstitute auch den Humanismus in sich auf und suchten dadurch, daß sie Universitäten im Kleinen wurden, und alle Unterrichtsgegenstände zumal verbanden, es sowohl den Realschulen als Gymnasien zuvorzuthun, die nicht so viel lehrten. Diese aber wetteiferten wieder mit jenen, und es wurde sogar vorgeschlagen, alle öffentlichen Schulen zu jenem Universalismus zu erheben. Die verschiedenen Liebhabereien der Gelehrten, die mannichfachen Forderungen der Eltern und die Nachsicht des Staats, dem es gerade recht war, wenn die Jugend hinter dem Schultisch saß, erzeugte jenen Zudrang von Untertichtsgegenständen, aus denen eine Auswahl zu treffen bisher noch nicht gelungen ist.

*) Vgl. die deutsche Literatur von W. Menzel II. 52.

Zurechtweisung.

Wie ich höre, steht wieder ein Angriff auf das Frankfurter Gymnasium in den Frankfurter Jahrbüchern, als verbrauche es 100 fl. für Dinte. Zur Würdigung dieser Angabe diene die Nachricht, daß dem Gymnasium 100 fl. ausgesetzt sind für Dinte und Schulbibliothek.

Bömel.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 20. Januar:

18) Herr Joh. Jak. Reuter, den 3. Januar 1815 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Metzgermeister. M. 166 wohnhaft.

Am 22. Januar:

19) Herr Joh. Georg Weichand, den 10. Dezember 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Handelsmann. F. 88 wohnhaft.

*) Vgl. oben S. 229.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 45. Donnerstag den 28. Januar 1836. **6r Bd.**

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender haften, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverband.

Die in der vorigen Nummer dieser Blätter erwähnte revidirte Leipziger Contirordnung, womit eine im Wesentlichen übereinstimmende Ordnung auch für die Stadt Frankfurt vereinbart werden wird, lautet wie folgt:

Die Bestimmungen, unter welchen den in Leipzig etablirten Großhandlungen ein fortlaufendes Conto für Meßgüter (§. 3. Meßordnung vom 4. Dezember 1833), ertheilt werden können, (§. 5 und 6. der Meßordnung) sind folgende:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Erlaubniß, Meßgüter auf ein fortlaufendes Conto nehmen zu dürfen, ist ein Akt des Vertrauens, auf welchen ein Rechtsanspruch überall nicht stattfindet; sie kann daher, wenn dieses Vertrauen schwindet, ohne Weiteres zu jeder Zeit von dem Finanzministerium widerrufen werden.

§. 2. Die Erlaubniß ist zunächst bei dem Hauptsteueramte zu Leipzig schriftlich nachzusuchen, welches erörtert, ob der Antragsteller wirklich als Großhändler nach den nähern Vorschriften des §. 5 anzusehen ist, und die nach dem Umfange des Geschäfts erforderliche Sicherheit für den ihm zu gewährenden Zollkredit in vorschriftsmäßiger Weise zu leisten vermag.

§. 3. Findet das Hauptsteueramt gegen das Gesuch nichts zu erinnern, so berichtet dasselbe an die Zolldirektion, von der die Bewilligung oder Versagung, nach näherer Prüfung des Falles abhängt. Hat das Hauptsteueramt aber Bedenken, auf den Antrag einzugehen, so ist solches dem Antragsteller zu eröffnen, welchem jedoch frei steht, auf die Entscheidung der Zolldirektion sich zu berufen.

§. 4. Gegen die Entschließung der Zolldirektion stehet der Rekurs an das Finanzministerium offen, welches über derartige Gesuche in letzter Instanz entscheidet.

§. 5. Wenn Handlungsetablissements die Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung als Großhandlungen in Anspruch nehmen, so ist die §. 2. bemerkte nächste Erörterung von der Behörde auf die Prüfung der Handelsverhältnisse des Nachsuchenden mit dem In- und Auslande, seine Solidität und Vermögensumstände, so wie seines Rufes und Geschäftsumfanges zu richten, und in letzterer Beziehung von dem Nachsuchenden insbesondere der Beweis zu führen, daß eines der nachstehend (§. 6.) für den Großhandel bestimmten Kriterien von ihm bereits erfüllt worden, daß er also entweder der vorschriftmäßigen halbjährigen Kreditsumme sofort bei Eröffnung des Conto bedürfe, oder daß seine Versteuerung, das als Sollzahlung bedingte Minimum im letzten Jahre erreicht habe.

Die ertheilte Befugniß zur fortlaufenden Contirung wird dann wieder eingezogen, sobald der Handelsbetrieb des Inhabers sich so verringert, daß er in einem der folgenden Jahre den regiemäßig angenommenen Umfang eines Großhandelsgeschäftes nicht erreicht hat.

§. 6. Unter die Zahl der contofähigen Großhandlungen wird ein Handelsgeschäft von der Zollverwaltung nur unter folgenden Bedingungen gerechnet. Wenn

A) bei baumwollenen und wollenen Waaren (erstere mit Ausschluß von Bobbinets)
   a) die Menge der davon im Conto von einem Semester bis zum andern, d. h. von einem halbjährigen Contoabschlusse bis zum andern (§. 19.) zur Anschreibung gelangten Waaren so groß ist, daß sich der dafür kreditirte Zollbetrag mindestens auf Zwölftausend Thaler — ˙ — ˙ beläuft, wobei der bei dem jedesmaligen Contoabschluß verbleibende Kredit für das folgende Conto wieder in Anrechnung kommt, und
   b) der Inhaber solcher Handelsgegenstände mindestens Viertausend Thaler — ˙ — ˙ jährlich an Ein- und Durchgangszoll entrichtet; ferner wenn

B) bei seidenen, halbseidenen und leinenen Waaren
   a) die Kreditanschreibung in demselben halbjährigen Zeitraume mindestens Viertausend fünfhundert Thaler — ˙ — ˙ und
   b) die jährliche Gefällezahlung Eintausend fünfhundert Thaler — ˙ — ˙ beträgt; endlich, wenn

C) bei allen übrigen nicht in die Kategorien unter A. und B. gehörigen contofähigen Artikeln (einschließlich der Bobbinets)
   a) die Kreditanschreibung mindestens den Betrag von Eintausend achthundert Thalern — ˙ — ˙
   b) der davon zu erlegende Ein- und Durchgangszoll

Digitized by Google

aber mindestens jährlich die Summe von Achthundert Thalern — » — » innerhalb der oben bemerkten Zeitabschnitte erreicht.

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Wenn Waarenlager mehrere Waaren » Kategorien umfassen, so werden vorstehende Mindestbeträge erreicht, dafern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Merkmale der Anschreibung und Versteuerung durch Zurechnung der Summe aus den andern Kategorien erfüllt sind.

2) Das von der Summe der Anschreibung hergenommene Kriterium wird bemessen nach dem Betrage der Eingangszölle des dermaligen Tarifs. Eintretende Veränderungen in den betroffenen Tarifpositionen ziehen eine entsprechende Aenderung in den Mindestbeträgen der Kreditsummen und des jährlich zu zahlenden Zolles nach sich.

3) Dem Mindestbetrag der jährlichen Zollentrichtung werden alle auf vereinländischen Meßplätzen erweislich erlegten Ein- und Durchgangszölle von den in Frage kommenden Waaren hinzugerechnet. (S. u. pct. 7.)

4) Der Nachweis, allein an Durchgangszöllen so viel gezahlt zu haben, daß der Eingangszoll von der durchgeführten Waare das Minimum der jährlichen Sollzahlung erreicht haben würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren.

5) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Conto Posten von Conten anderer Großhändler, so kommen ihm diese Posten bei der Kreditanschreibung, dann, wenn dergleichen Uebertragungen von seinem Conto früher ebenfalls stattgefunden haben, nur so weit, als letztere von ersteren überstiegen werden, in Anrechnung.

6) Nicht minder finden die, von anderen vereinländischen Meßplätzen und Packhofstädten in Leipzig unter Begleitschein-Controle eingehenden Retoursendungen bei der Kreditanschreibung nur so weit Berücksichtigung, als sie die früheren, unter Begleitschein-Controle von Leipzig ab bewirkten Retoursendungen nach dergleichen Meß- und Packhofstädten übersteigen. Entgegengesetzten Falles sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Conto zu bezeichnen.

7) Dagegen werden die Zollbeträge für Waaren, welche ein Leipziger Conto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Controle nach anderen vereinländischen Meßplätzen, um auf ein dortiges Meßconto angeschrieben zu werden, dirigiret hat, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Höhe der Kreditanschreibung mit in Betracht gezogen.

8) Der Nachweis in solchen und den ad 3. bemerkten Fällen, wird durch die dergleichen Posten besonders bezeichnenden Schlußabrechnungen auf den vereinländischen Meßplätzen, oder durch besondere Bescheinigungen der betheiligten Hauptämter geführt.

9) Nach diesen Grundsätzen wird, ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Conto in dieser Beziehung fortdauern kann, mit Grundlegung der bemerkten Kriterien in der Regel nach den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres, d. h. der beiden letzten halbjährigen Abrechnungen dergestalt bemessen, daß die Summe der beiden Kreditabschlüsse das Doppelte der als Kriterium angenommenen Summe der Kreditanschreibung eines Semesters ergeben und hiernächst in beiden Semestern zusammengenommen die bedungene Höhe der Abgabenzahlung erfolgt seyn muß.

10) Als Uebergangsbestimmung soll jedoch rücksichtlich der bei dem Conteschlusse am 1. Juni 1836 im Besitz der fortlaufendenden Contirung befindlichen Handlungen die Maßgabe eintreten, daß zwar die Versteuerung bei dem Abschlusse Ende November 1835 und Mai 1836 über das Kriterium der erfüllten Steuerzahlung entscheidet, dagegen aber für das Kriterium der Kreditanschreibung das Resultat der letzten halbjährigen Anschreibung allein als Maßstab zugelassen wird.

§. 7. Conto-Inhaber, welche das ihnen bewilligte Conto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch sofort dieser Bewilligung verlustig, unabhängig von der sonst im Wege des proceßualischen Verfahrens eintretenden gesetzlichen Ahndung (Strafgesetz vom 21. Dezember 1833. §. 15.)

§. 8. Tritt eine Veränderung mit den Inhabern einer Großhandlung durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters ein; so ist hierüber dem Hauptsteueramt binnen acht Tagen schriftliche Anzeige zu machen und über die Fortgewährung oder Einziehung des fortlaufenden Conto Entschließung zu erwarten.

B. Besondere Bestimmungen über das Regieverfahren.

§. 9. Die Wirkungen der fortlaufenden Contirung sind (mit Ausnahme des weiter unten im §. 19. näher festgesetzten Betrags der Durchgangsabgabe) die nämlichen, welche in der Meßordnung §. 4. angedeutet worden.

§. 10. Inhaber fortlaufender Conti erhalten für die contirten Artikel keine besondere Meßconti. Daher haben auch die in der Meßordnung §. 8. enthaltenen Vorschriften, in Ansehung der Eröffnung und des Schlusses dieser Conti, auf sie keine Anwendung, vielmehr findet dießfalls das nachstehend bezeichnete Verfahren statt.

§. 11. Die Aufnahme von Meßgütern in das fortlaufende Conto erfolgt zu jeder Zeit in und außer den Messen. Es sind hierbei dieselben Regieformen zu beobachten, welche in der Meßordnung (§. 10. bis einschließlich 18. nebst den neuerlich zusätzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1835) für diejenigen Meßgüter vorgeschrieben sind, die zu einer Zeit eingehen, wo die Meßconti bereits eröffnet sind.

§. 12. Gleichbezollte Waaren von Quantitäten unter einem Viertheil Centner Reingewicht eignen sich außer den Meßzeiten nicht zur Aufnahme in ein fortlaufendes Conto.

§. 13. Die §§. 21. 22 und 23. der Meßordnung sind von den Inhabern fortlaufender Conti ebenfalls zu beobachten.

§. 14. Die Abschreibung von dem Conto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe contirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande, oder nach Packhofstädten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande, dafern nur gedachte Rücksendungen durch den Conto-Inhaber selbst, so wie überhaupt dergleichen Versendungen und beziehentlich Rücksendungen in allen Fällen unter Begleitschein-Controle bewirkt werden; ferner

Digitized by Google

b) bei Uebertragung contirter Waaren auf das Conto eines Andern.

§. 15. Während der Meßzeiten (§. 8. der Meßordnung und §. 1. der Verordnung vom 30. November 1835) erfolgt die Abschreibung schon mit den im §. 26. der Meßordnung bestimmten Quantitäten, außer den Meßzeiten dagegen nur bei seidenen Waaren schon mit fünf Pfund Reingewicht, bei andern Posten gleichartiger oder gleichbesteuerter Waaren aber nur mit einem Achttheil Centner Reingewicht und mehr, wenn die Waare höher als mit 20 Thlrn. vom Centner besteuert und mit einem Viertheil Centner Reingewicht und mehr, wenn sie mit 20 Thlrn. oder weniger vom Centner belegt ist.

§. 16. Wird die abzuschreibende Waare von dem Inhaber des fortlaufenden Conto sofort in Leipzig an den Käufer oder dessen Beauftragten oder an einen Spediteur übergeben, so tritt in und außer der Meßzeit, das Abfertigungsverfahren nach §§. 27. bis mit 35. und §. 37. der Meßordnung jedoch mit folgenden Modifikationen ein:

a) Die Duplikat-Exemplare der von dem Conto-Inhaber während der Messe (Meßordnung §. 8.) ausgestellten Certifikate müssen der Meßbuchhalterei, insofern die Waare bis dahin nicht bereits zur Revision gestellt worden, jedenfalls bis zum Schluß der Messe und der Meßconti zugegangen seyn, unter der Verwarnung, daß außerdem von den darin verzeichneten Waaren nicht der Meß-Durchgangszoll, sondern die vollen tarifmäßigen Durchgangssätze nach Maßgabe des genommenen Versendungskurses zur Erhebung kommen. (§. 19.)

b) Wird die darin verzeichnete Waare, unter Vorlegung des ersten Exemplars des Certifikats, von dem Käufer dem Hauptsteueramte nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der Meßfrist (s. §. 1. der Verordnung vom 30. Nov. 1835) zur Ausgangsabfertigung gestellt und die Post dadurch definitiv erledigt, so findet die Abschreibung derselben vom Conto des Verkäufers nicht Statt; falls aber solche auf den Grund des Duplikat-Certifikats schon früher vorläufig bewirkt seyn sollte, wird das Conto mit diesem vorläufig abgeschriebenen Betrage wiederum belastet.

c) Certifikate, welche Inhaber fortlaufender Conti außer den Meßzeiten ausstellen, sind nur acht Tage vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet gültig, und begründen keine Abschreibung vom Conto, wenn sie dem Hauptsteueramte später vorgelegt werden, sey es im Duplikat-Exemplar von Seiten des Verkäufers, oder in dem ersten vom Käufer mit der Ausgangs-Deklaration einzureichenden Exemplar des Certifikats.

d) Wie der Verkäufer sich dessen versichere, daß der Käufer innerhalb der Gültigkeitsfrist des Certifikats die Waare mit dem in seinen Händen befindlichen Exemplar desselben zur Ausgangsabfertigung gestelle, ist lediglich seine Sache.

e) Unterzieht sich dagegen der Inhaber des fortlaufenden Conto selbst der Versendung der Waare, so ändert sich dieses Verfahren insoweit, daß derselbe nur Ein Exemplar des Certifikats der von ihm selbst auszufertigenden Ausgangs-Deklaration beizufügen hat, und daß die Abschreibung der Waarenpost vom Conto erst dann erfolgt, wenn der von ihm extrahirte Begleitschein als erledigt zum Hauptsteueramte zurückgelangt ist.

§. 17. Der Käufer von Waaren, welche auf fortlaufendem Conto gestandrn haben, hat von denselben irgend eine Abgabe nicht zu entrichten.

§. 18. Sollen Waarenposten von einem Meß- oder einem fortlaufenden Conto, oder auch von einem Bestandlager (§. 38 und 39. der Meßordnung) auf ein fortlaufendes Conto übertragen werden, so ist den Vorschriften der §§. 39 und 40. der Meßordnung nachzugehen.

§ 19. Die Ermittelung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren geschieht nach Vorschrift des laufenden Tarifs halbjährlich Ende Mai und Ende November.

§. 20. Hiernächst hat der Verkäufer von dem in das Ausland versendeten Theile der contirten Waaren den Durchgangszoll und zwar

a) wenn die vom Conto-Inhaber diesfalls abzugebenden Certifikate laut ihres Datums (welches jedoch in dem §. 16. pct. a. bezeichneten Falle durch rechtzeitige Anmeldung bei der Contobuchhalterei bestätigt seyn muß) noch während der Meßzeit ausgestellt worden sind, nur mit zwölf Groschen vom Netto-Zentner;

b) wenn hingegen die Abfertigung dieser Certifikate in den Zeitraum zwischen den Meßfristen fällt, nach dem tarifmäßigen von dem Ausgangspunkt des Courses abhängigen Sätzen, jedoch ebenfalls nur vom Netto-Zentner, so wie endlich

c) von sämmtlichen zur Abschreibung gelangten Waaren den im Tarif 5te Abtheilung Nro. 2. bestimmten Beitrag zu den Meßunkosten vom Brutto-Zentner zu erlegen.

§. 21. Jeder Lagerinhaber ist verpflichtet, zu dieser Zeit seinen Absatz im Lande schriftlich bei dem Hauptsteueramte anzumelden, seine Bestände in dieser Deklaration übersichtlich zu verzeichnen, und sein Lager dergestalt zu ordnen, daß eine amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

Ob eine solche jedesmal halbjährlich oder in längeren Zwischenräumen zu bewirken, und in vorliegendem Falle lediglich die Deklaration des Absatzes der Versteuerung zu Grunde zu legen sey, bestimmt in den einzelnen Fällen das Hauptsteueramt, welchem überhaupt vorbehalten bleibt, diese Aufnahme nicht allein halbjährlich, sondern auch zu jeder andern Zeit eintreten zu lassen, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 22. Findet sich bei der Aufnahme, daß der Absatz zu gering angegeben ist, so wird diese mißbräuchliche Vorenthaltung fälliger Abgaben, sobald die Differenz 10 Prozent übersteigt, mit den §. 43 b der Leipziger Meßordnung für unrichtige Bestandsangaben angedrohten Strafen geahndet; wie sich dann von selbst versteht, daß stets von dem vollen ermittelten Lager-Manko die Eingangsabgabe zu erlegen ist.

§. 23. Der nach Abzug des angemeldeten Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen (§. 14.) verbleibende oder resp. bei den Lagerrevisionen besondrrs er-

Digitized by Google

mitteite Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Conto.

§. 24. Sollte bei der Deklaration ein unverhältnißmäßig geringes Manko oder gar nichts als im Lande abgesetzt erscheinen, so ist, wenn auch dieser Befund bei der Revision der Bestände sich bestätigt, der Conto-Inhaber nach dem Ermessen der Zollverwaltung zum näheren Nachweise über die Abstammung der Waaren und ihre Identität mit den im Conto angeschriebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Waarenlager-Controle im Innern verpflichtet.

§. 25. Die tarifmäßige Eingangsabgabe von dem im Lande abgesetzten Waarenquanto ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung nnd Bekanntmachung zur andern Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, der Betrag des zweiten Semesters also jedenfalls vor dem Jahresschlusse, zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat unmittelbar das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Contirung zur Folge.

Dresden am 30. November 1835.

Finanz-Ministerium.
v. Zeschau.
Krempe, S.

Verordnung,

einige Zusätze zur Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 betreffend;

vom 30. November 1835.

Mit Bezugnahme auf §§. 8. 10 und 11. der, über den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig ergangenen Ordnung vom 4. Dezember 1833 wird hiermit folgendes verordnet.

§. 1. Die Conti für den Meßverkehr bleiben bis zu und mit dem Donnerstag nach der Zahlwoche (letzten Meßwoche) eröffnet.

§. 2. Die Lösung des Waarenverschlusses kann von und mit dem 10. Tage vor den §. 8. der Meßordnung bestimmten Conti-Eröffnungsterminen Seiten des Hauptsteueramtes Leipzig erfolgen.

§. 3. Die in der Beilage sub ⊙ aufgeführten Manufakturwaarenartikel können nur dann zur Abschreibung vom Conto (§. 25. der Meßordnung) gelangen, wenn sie in demselben speziell angeschrieben sind.

§. 4. Dergleichen Waaren müssen demnach zu diesem Behufe sowohl in den Anmeldungen (§. 11. der Meßordnung) als Abmeldungen (§. 27. 37. 38. 39 und 40. der Meßordnung) speziell und in so weit sie mit andern Waaren in einem und demselben Collo verpackt sind, unter Angabe des Nettogewichts deklarirt werden.

§. 5. Hat eine solche Spezialanmeldung bei dem Eingange stattgefunden, die spezielle Angabe über dergleichen Waaren ist aber in der Abmeldung unterlassen, so bleibt die Abschreibung der dahin gehörigen, bei der Revision ermittelten Waaren vom Conto versagt, vielmehr werden diese Waaren, da der Anspruch auf Contirung füe deren Inhaber durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Controlmaßregeln erloschen ist, vom Conto sofort zur Versteuerung abgesetzt.

§. 6. Wer es unternimmt, eine wegen mangelnder oder unzureichender Anschreibung nicht zulässige Abschreibung solcher Artikel dadurch zu erschleichen, daß er bei dem Antrage auf Abschreibung die spezielle Anmeldung derselben unterläßt oder unrichtig abgiebt, hat, außer der Absetzung der nicht speziell deklarirten derartigen Waare vom Conto zur sofortigen Versteuerung, Untersuchung und Bestrafung nach §. 3. und resp. §. 20. des Strafgesetzes verwirkt.

§. 7. Bei Bestandsgütern tritt das Verfahren nach §. 43 b. der Meßordnung ein.

§. 8. Die Verpflichtung der Spezialcontirung erstreckt sich übrigens auf die in der Beilage sub ⊙ benannten Manufakturwaarengattungen. Die darin aufgeführten Artikel, auch wenn sie unter andern kaufmännischen Benennungen vorkommen sollten, unterliegen der Spezialcontirung und diesfalls verhangene Unrichtigkeiten den vorstehend gegebenen administrativen und Strafbestimmungen auch dann, wenn bei technischer Untersuchung sich herausstellt, daß die zur Abfertigung gestellten Waaren, nach Maßgabe ihres Werthes und ihrer Fabrikationsart zu den nach den dermalen üblichen Benennungen in dem Verzeichniß aufgeführten Waarengattungen gehören. Ist der Waarenempfänger oder Einbringer hierüber zweifelhaft, so steht ihm frei, zur Sicherung der Wiederabschreibung vom Conto Proben zu hinterliegen, oder auch auf Siegelung, Stempelung oder Verbleiung der Waare selbst anzutragen.

§. 9. Die Meßverwaltungsdeputation ist ermächtigt, bei sich zeigendem Bedürfniß die Spezialcontirung auch auf andere, als die in der Beilage ⊙ verzeichneten Meßgüter, nach §. 11. der Meßordnung auszudehnen.

Dresden den 30. November 1835.

Finanz-Ministerium.
v. Zeschau.
Krempe, S.

⊙

Verzeichniß

der, der Spezialordnung unterworfenen Artikel.

1) Sarsanets (Futterkattune),
2) Printers (unbedruckte Cattune),
3) Shirtings oder Matapolams,
4) Nankeens,
   a) Englische,
   b) Ostindische,
5) Swandowns (Barchende),
6) Bandanoes (Tücher),
7) Beaverteens,
8) Sateen-tops,
9) Cantoons,
10) Stormonds,
11) Catton lastings,
12) Ordinäre gesteifte Cambriks in den Gattungen bis mit 72 Kettenfäden in einem Rheinländischen Zoll,

Digitized by Google

13) Schweizer und Elsasser rothgeundige Cattune und dergleichen Tücher.

Auf Verordnung der Meßverwaltungs-Deputation §. 9. treten hinzu:

14) Englische wollene Tuche,
15) Hemden-Flanelle,
16) Parfümerien,
17) Bobbinets.

Anmerk. Nächstdem wird es bei der Schwierigkeit, die mit der Gewinnung eines ganz genauen Resultats bei Auszählung der Kettenfäden verbunden ist, so viel die gestreiften Cambriks anlangt, rathsam und sicherend seyn, auch die Sorten von 72 — 80 Kettenfäden speziell anzumelden und nach Befinden Proben davon zu hinterlegen.

Frankfurt und die Eisenbahnen.

Die in dem Beschlusse hohen Senats vom 7. Januar d. J. ausgesprochene Geneigtheit, sämmtliche eingereicht werdende auf den wichtigen Gegenstand der Eisenbahnen *) Bezug habende Anträge sorgfältiger Prüfung unterwerfen zu wollen, hat, wie nicht anders zu erwarten war, den erfreulichsten Eindruck hervorgebracht.

Hoher Senat, welcher gemeinnützigen Unternehmungen stets die väterlichste Unterstützung angedeihen läßt, besonders, wenn, wie es hier der Fall ist, der Wunsch, das allgemeine Wohl, nicht Privatinteresse, zu fördern, den Plan zu einem großartigen Unternehmen hervorgerufen, hat gewiß die vielen Schwierigkeiten nicht verkannt, welche sich der Anlegung von Eisenbahnen entgegenstellen.

Nur angestrengte Thätigkeit, Muth und Beharrlichkeit vermögen dieselben zu besiegen, und auch dann nur, wenn von Seiten der hohen deutschen Regierungen diejenigen gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden, welche unumgänglich nöthig sind, soll der ausgesprochene Zweck erreicht werden.

Das hiesige Eisenbahnkomité hat bereits in seiner Eingabe vom 2. Januar d. J. auf einen wichtigen Punkt in dieser Beziehung hingewiesen, indem es der zu erlassenden milden und zweckmäßigen Expropriationsgesetze erwähnte.

Die großherzoglich hessische Regierung hat diesen Gegenstand in seiner ganzen hohen Wichtigkeit erkannt und bereits ein solches Gesetz erlassen, welches ohne Zweifel von den andern hohen Regierungen zum Vorbild genommen werden wird.

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, um darzuthun, wie ohne ein derartiges Gesetz jede Anlegung von Eisenbahnen zur Unmöglichkeit wird. Denn wie kann etwas Bedeutendes, Großes und Gemeinnütziges unternommen werden, wenn es der Willkühr oder dem Eigensinn eines jeden Einzelnen überlassen bleibt, der Ausführung in den Weg zu treten?

Allerdings mögen Expropriationsgesetze zuweilen das Interesse der Einzelnen verletzen; allein wo das Ganze gewinnt, muß der Einzelne zurückstehen. Und welcher Uebergang einer älteren Zeit zu einer neueren, die ihre Ansprüche und Erfindungen mit sich führt, hätte Privatinteressen unverletzt gelassen?

Aber keine Erfindung der neueren Zeit macht, was die Expropriation betrifft, so bescheidene Ansprüche, als eben die Eisenbahnen, welche nur eines schmalen Strichs Landes bedürfen, um ihren Lauf zu vollenden, Grundstücke daher wohl durchschneiden, aber nicht verderben können.

Auf dem Territorium unserer Vaterstadt namentlich werden die Eisenbahnen niemals einen Privatbesitz von höherem Werthe zu durchschneiden nöthig haben.

Diese einfache Darstellung und Sachlage wird ohne Zweifel hinreichen, sämmtliche Gutsbesitzer hiesigen Gebiets zu beruhigen. Für das Eisenbahnkomité aber würde es durchaus unmöglich seyn, auch nur die allerkleinsten Vorarbeiten, als Terrainuntersuchungen und Nivellirungen ꝛc. vornehmen zu lassen, dürfte es nicht hoffen, von dieser Seite wenigstens auf kein Hinderniß des Plans zu stoßen.

Hierauf gestützt hat das Eisenbahnkomité am 20. Jan. d. J. bei hohem Senat den Antrag gestellt:

> hochderselbe möge zum Behuf der Anlegung von Eisenbahnen, gültig für einen Jeden, welcher hierzu die erforderliche hohe Ermächtigung erlangt haben wird, ein Expropriationsgesetz *) erlassen, welches zugleich billige Vergütungsbestimmungen für die Eigenthümer der abzulassenden Terrainstheile, je nach dem Werthe der Grundstücke selbst, enthält.

Der evangelische Missionsverein **)

hat am 4. Januar 1836 dahier im Betsaale des Versorgungshauses, welchen das verehrliche Pflegamt dieser Anstalt abermals hierzu einzuräumen die Gefälligkeit hatte, seine diesjährige, äußerst zahlreich besuchte Generalversammlung und Jahresfeier gehalten. Nach dem Eröffnungsgesange sprach Herr Konsistorialrath Pfarrer Zimmer das Anfangsgebet und hielt einen gediegenen Vortrag.

Nach ihm erstattete Herr Joh. Justus Finger nachfolgenden Bericht:

Obgleich seit unserer letzten Generalversammlung zwei Jahre verflossen sind, so dürfen wir doch nicht darüber klagen, daß wir uns in diesem langen Zeitraume einander fremd geblieben wären. Seitdem es uns gelungen ist, die monatlichen Zusammenkünfte des hiesigen Missionsvereins in diesem Betsaale einzuführen, besteht in den Zwischenräumen von einer Generalversammlung zur andern keine Trennung mehr, und wir bleiben in einer zu gegenseitiger Erbauung und Ermunterung gereichenden Verbindung. Wir dürfen uns nicht mehr umständlich über die Endzwecke unseres Vereins erklären, sie werden Ihnen durch Vorträge über geeignete Bibelstellen so anschaulich gemacht, daß auch der leiseste Zweifel über die Verpflichtung der Gesammtchristenheit und jedes einzelnen Christen, zur Ausbreitung des Reiches Gottes und der Lehre des Heilands nach äußersten Kräften mitzuwirken, schwinden muß. Ebenso

---

*) S. oben S. 238 u. 246.

*) Vgl. oben S. 268.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. II. S. 51 u. 86. Bd. IV. S. 137.

Digitized by Google

dürfen wir uns nicht mehr auf die spärlichen Nachrichten beschränken, die wir Ihnen sonst jährlich nur einmal über die alle Zweifel widerlegenden gesegneten Erfolge der Missionsthätigkeit in der Heidenwelt mittheilten, da wir nun im Stande sind, Ihnen öfter aus den Berichten auswärtiger Missionsanstalten und ihrer Missionare anzukündigen, wie auf der ganzen Erde, in den Eisgefilden der Polargegenden und in den brennenden Sandwüsten Afrikas und Asiens, in den Steppen der Tartarei und auf den Inselgruppen Australiens, in Hindostan und in den Urwäldern Nordamerikas, in China und im Kafferulande, sowie an so vielen von der Finsterniß des Heidenthums umnachteten Orten die Strahlen der aufgehenden Sonne des Evangeliums die dichten Wolken des Irrthums und des Aberglaubens zerstreuen, wie die Tempel und Altäre der falschen Götzen in Trümmer sinken, und das siegreiche Panier des Kreuzes aufgepflanzt wird, und wie unter den Völkern aller Zonen und aller Zungen hier kleinere, dort größere Schaaren ihre Kniee vor dem Erlöser beugen, und laut und freudig bekennen, daß er der Herr sey, zur Ehre Gottes des Vaters. Unter diesen Umständen dürfte das Bedürfniß, Generalversammlungen zu halten, minder dringend erscheinen, geschähe es nicht, um zuweilen auch Nachrichten, die den hiesigen Missionsverein insbesondere, oder die auf seine Empfehlungen ausgesandte Missionäre betreffen, mitzutheilen, Rechnung über die uns anvertrauten Beiträge abzulegen, zu neuen Ersatzwahlen für abgegangene Direktionsmitglieder zu schreiten, und durch gedruckte Veröffentlichung der dabei gehaltenen Vorträge auch denjenigen Mitgliedern unseres Vereins, welche von dem Besuch unserer Versammlungen abgehalten sind, sowie den verehrlichen auswärtigen Missionsvereinen, mit welchen wir gedruckte Berichte auszutauschen pflegen. Gelegenheit zu verschaffen, unsere Stellung und Wirksamkeit näher beurtheilen zu können. Sey dieß denn auch der Zweck unserer heutigen Versammlung.

Sprechen wir zuvörderst von den Erfahrungen, die unser Verein in den letzten zwei Jahren zu machen Gelegenheit hatte, so müssen wir mit Dank gegen Gott bekennen, daß sie meist erfreulicher Art waren. Zwar dürfen wir nicht verschweigen, daß die Anzahl der zu regelmäßigen Beiträgen unterschriebenen Mitglieder im Verhältniß zum Umfang und der Bevölkerung unserer Vaterstadt, und im Vergleich zu andern minder bedeutenden Städten, noch immer sehr gering erscheint, aber doch müssen wir es rühmen, daß der Eifer und die Theilnahme an dem Missionswerke nicht erkalten, sondern im Wachsthume begriffen sind. Unsere Versammlungen werden von Personen aus allen Ständen, nicht nur von hier, sondern auch aus den Orten unserer Umgebung zahlreich besucht, und oft kann dieser Saal die Zahl der Zuhörer nicht mehr fassen. Mit reger Aufmerksamkeit werden unsere Vorträge angehört, und ansehnliche Liebesgaben, welche in unsere Opferbecken fließen, bethätigen die Theilnahme, womit man diese Angelegenheit unterstützt. Mit freundlicher Bereitwilligkeit wird von vielen Seiten her den Wünschen entsprochen, die wir öfters zu hegen veranlaßt sind. Namentlich bewiesen sich die Herren Pfarrer Schrader, König, Richter und Bonnet so gefällig, in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen der geistlichen Mitglieder unserer Direktion religiöse Vorträge zu halten, deren ergreifende und segensvolle Wirkungen unserem Gedächtnisse immer eingeprägt bleiben werden. Mit fortgesetzter Gefälligkeit überläßt uns das verehrliche Pflegamt des löblichen Versorgungshauses den Betsaal dieser Anstalt zu unsern Versammlungen, die Angestellten dieses Hauses erledigen mit pünktlicher Aufmerksamkeit alle zu deren Abhaltung erforderlichen Besorgungen, und Herr Oberlehrer Missel, sowie Herr Lehrer Helfeld haben sich durch die zuvorkommende und uneigennützige Weise, womit sie seit Entstehung unserer Versammlungen den Gesang und dessen Orgelbegleitung leiten, die gegründetsten Ansprüche auf unsern Dank erworben. Während uns daher die Vergangenheit und Gegenwart so erfreuliche Wahrnehmungen darbieten, überlassen wir uns gerne freudigen Aussichten für die Zukunft, und hoffen, daß, wie an so vielen Orten in und außer Deutschland, so auch hier der Missionsverein immer tiefer wurzeln, immer segensreicher gedeihen und auch in der Anzahl seiner Mitglieder immer mehr wachsen werde. Jedes Mitglied unserer Direktion wird es sich zum Vergnügen rechnen, die Anmeldung neuer Mitglieder zu empfangen, und wir werden es als die Erfüllung einer angenehmen Pflicht betrachten, Ihnen in unsern Versammlungen, so weit es möglich ist, immer das Neueste oder Anziehendste aus der Missionsgeschichte mitzutheilen, überzeugt, falls dadurch auch der anfangs dafür festgesetzte Zeitraum einer Stunde zuweilen um etwas überschritten werden müßte, in Ihrer eignen Theilnahme an diesen Nachrichten die Entschuldigung dafür zu finden.

(Fortsetzung folgt.)

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 22. Januar:

20) Joh. Phil. Umpfenbach, den 21. Sept. 1811 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Taglöhner. N. 177 wohnhaft.

21) Jungfer Kath. Dor. Gattinger, aus Grünstadt, luth., ledigen Standes, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Sept. v. J. Vor dem Friedberger Thor im Garten zur eisernen Hand wohnhaft.

22) Frau Maria Eleon. Schnell, geb. Euler, aus Unterliederbach, luth., des hiesigen Bürgers und Schreinermeisters, Herrn Joh. Balth. Schnell, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. Nov. v. J. E. 78 wohnhaft.

Am 25. Januar:

23) Herr Joh. Ludw. Georg Steitwag, den 3. Juni 1801 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., candidatus theologiae, Vorsteher einer Erziehungsanstalt. J. 111 a wohnhaft.

24) Herr Peter Hey, den 7. Sept. 1809 dahier geb., luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 24. November v. J., auf Ehelichung der hiesigen Bürgerstochter, Jgfr. Jul. Kath. Strohecker, als Spezereikrämer, unter eidlicher Verzichtleistung auf das Gelangen zum Kammmachermeisterrecht. O. 42 wohnhaft.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 46. Dienstag den 2. Februar 1836. 6r Bd.

☞ In Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen werden in der Regel immer ½ bis 2 Bogen ausgegeben. Der Abonnementspreis für einen Band von 30 bis 36 Bogen beträgt fl. 4. Hiesige Bestellungen werden bei dem unterzeichneten Verleger gemacht, auswärtige bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen. Beiträge, für welche die Einsender halten, werden mit Dank angenommen, und deren Namen, wenn sie es wünschen, streng verschwiegen.

Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung.

XXII. (oder 11te ausserordentliche) Sitzung.
Samstag den 30. Januar 1836. Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart sämmtlicher aus der Stadt erwählten Mitglieder mit Ausnahme der Herren Schöff v. Guaita, Sen. Dr. Harnier, Clarus des Raths, E. Meyer, Assessor Dr. Pfeiffer, Kanzleirath Dr. Fiedler, Pfarrer Becker, Dr. Eder, F. A. Jay, Forsboom-Goldner, sämmtlich entschuldigt, ferner der Herren P. Donner, Dr. jur. Kloß.

§. 81. Auf der Tagesordnung war:

1) Fortsetzung der Berathungen über den Kommissionsbericht, die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr.;
2) Vortrag des Senats vom 21. Januar d. J., Baueinrichtungen bei dem Anschluß an den Zollverein betr.;
3) der Kommissionsbericht vom 7. Januar d. J., den Bedarf der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, in specie Bewilligung des Extrazuschusses von 10,000 fl. für das Jahr 1836 betr.;
4) Ein Vortrag des Senats vom 26. Januar d. J.
5) Kommissionsbericht vom 6. Januar d. J., einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.

§. 82. Die in der letzten Sitzung unerledigt *) gebliebene Frage:

ob man den Gegenstand, die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr., an die diesseitige wegen der Steuern niedergesetzte Kommission, um die Hundetaxe überhaupt einer Revision zu unterwerfen, verweisen wolle?

wird in Berathung genommen, und es erfolgt ohne Umfrage der Beschluß:

Hohen Senat um eine Revision des Hundesteuergesetzes zu ersuchen, und zwar in der Absicht, alle Befreiungen von dieser Abgabe aufzuheben, dieselbe mit angemesseneren Ansätzen auf das Gesammtgebiet auszudehnen und wirksamere Maßregeln zu ihrer richtigen Erhebung anzuordnen.

§. 83. Der Herr Präsident verliest hierauf den Senatsvortrag vom 21. Januar d. J.,

Baueinrichtungen bei dem Anschluß an den Zollverein betr.,

lautend, wie folgt:

„Die Vollziehung des am 2. Januar d. J. abgeschlossenen Anschluß-Vertrags macht viele Baueinrichtungen nothwendig, welche unverweilt und ohne Unterbrechung in Ausführung zu bringen sind. Der Senat trägt daher bei der gesetzgebenden Versammlung darauf an, daß dieselbe ihre Zustimmung gebe, daß der Senat unter Einverständniß löblicher ständigen Bürgerrepräsentation die erforderlichen Baueinrichtungen ausführen lasse."

In der wegen dieses Antrags eröffneten Diskussion wird zwar durchgängig für unabweisbar anerkannt, unverweilt und ohne Vorlage specifizirter Voranschläge die nothwendigsten Kosten zur Herrichtung provisorischer Räume und Einrichtungen zu verwilligen. Von mehreren Seiten wird jedoch beantragt, die Verwilligung ausdrücklich an diese Bedingung zu knüpfen, weil z. B. namentlich das dem Vernehmen nach zur Anlegung des Packhofes in Aussicht genommene sogenannte Klapperfeld sich wohl zu diesem Zwecke für den Augenblick aber nicht als definitiv zu wählendes Lokal eignen dürfte. Auch selbst hinsichtlich der zum Freihafen bestimmt werden sollenden ehemaligen Karmeliterkirche sey noch der Fall denkbar, daß später eine geeignetere Lokalität aufgefunden werden könne.

Von anderer Seite wird entgegnet, daß es sich von selbst verstehe, dermalen nur die allernothwendigsten provisorischen Einrichtungen zu treffen, und daß es genüge, deren Verwirklichung an die Einstimmung der ständigen Bürgerrepräsentation zu binden, um so mehr, als sich der Natur der Sache nach jetzt noch gar keine bestimmte Lokalitäten für immer ermitteln ließen.

Nach geschlossener Erörterung erfolgte auf vom Herrn Präsidenten gestellte Umfrage mit 37 Stimmen gegen 22 und 2 suspendirte der Beschluß:

die gesetzgebende Versammlung gebe ihre Zustimmung,

*) S. oben S. 269.

daß der Senat, unter Einverständniß löblicher ständigen Bürgerrepräsentation, die erforderlichen Baueinrichtungen ausführen lasse.

Die Herren H. Mack, Dr. Mappes, J. J. Finger und J. H. Hoffmann baten zu Protokoll zu bemerken, daß sie in der Minorität gestimmt hätten.

§. 84. Herr Senator Dr. Schmid verliest hierauf den Kommissionsbericht vom 7. Januar d. J.,

den Bedarf der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens, in specie Bewilligung des Extrazuschusses von 10,000 fl. für das Jahr 1836 betr.,

lautend, wie folgt:

„Dem uns gewordenen Auftrage *) zufolge haben wir den rubricirten Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und beehren uns, als Resultat Nachstehendes darüber vorzutragen.

Durch mehrere Bestimmungen in der allgemeinen Stiftungsordnung vom 3. Dezember 1833 sind der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens vielfache Erleichterungen gegen dasjenige, was ihr früher zu leisten obiag, verschafft worden, und durch Art. 6. der Verwaltungsordnung deren Einnahme festgesetzt, auch bestimmt worden, welche Beiträge künftig von der Rechneikasse der Spendesektion geleistet werden sollten. Es hatten sich jedoch der Einführung dieser neuen Stiftungsordnung vielfache Hindernisse entgegengestellt, so daß namentlich die so wohlthätige Anstalt der Distriktsarmenpfleger erst in dem nun beendigten Jahre ins Leben treten konnte.

Wenn nun gewiß nicht zu verkennen ist, daß die letztvergangenen Jahre besonders für die ärmere Klasse unserer Mitbürger äußerst drückend waren, und unter solchen Umständen der Spendesektion um so mehr ein eifriges Anliegen seyn mußte, keinen wirklich Bedrängten ohne Trost und Unterstützung zu lassen, von derselben dann auch in diesem Sinne verfahren wurde, was nur allein durch zweckmäßige Einrichtungen und bewirkte Ersparnisse geschehen konnte, so können wir uns bei der Theilnahme, welche löbliche Bürgerschaft im vergangenen Jahre durch Geschenke und Beiträge dieser Stiftung bethätigte **) — welche Theilnahme bei der stets erprobten Wohlthätigkeit der hiesigen Einwohner gewiß eher zu-, als abnehmen wird — und außerdem nicht zu bezweifeln steht, daß die verschiedenen Konfessionalkasten durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel die Spendesektion immer kräftiger unterstützen werden, wohl der angenehmen Hoffnung überlassen, daß der jetzt in Anspruch genommene, für das Aerar so drückende Zuschuß von 10,000 fl. vielleicht schon für das Jahr 1837 entbehrlich werden dürfte. Dennoch würden nach uns gewordener Auskunft, und nach Einsicht der durch den Druck veröffentlichten Berechnung***) der Einnahme und Ausgabe der Spendesektion in dem abgewichenen Jahre 1835 schon jetzt auf eine Verminderung dieser Summe angetragen haben, wenn uns nicht die in diesem Winter so ungewöhnlich frühe eingetretene Kälte, wodurch so manchem Unbemittelten sein Verdienst entzogen wurde, als auch die bevorstehende Veränderung in unseren Gewerbsverhältnissen zu besonderer Berücksichtigung aufgefordert hätten.

Aus allen diesen Gründen glauben wir daher darauf antragen zu sollen:

diese hochansehnliche Versammlung wolle geruhen, dem Antrage hohen Senats beizutreten, und demnach für das Jahr 1836 der Spendesektion des allgemeinen Almosenkastens einen Extra-Beitrag von 10,000 fl. ex aerario verwilligen.

Schließlich erlauben wir uns noch die Bemerkung, daß, wenn wir auch im Allgemeinen der Ansicht sind, daß bei Gaben, welche dem Hilfsbedürftigen gereicht werden, niemals nach dem Glaubensbekenntniß desselben gefragt werden sollte, wir demungeachtet der in hiesiger Stadt obwaltenden besonderen Verhältnisse wegen, den früheren Antrag, nach welchem jede Konfession die Sorge für ihre Armen hat, hierdurch erneuert in Erinnerung bringen, und den Wunsch aussprechen, daß deßhalb recht bald zweckgemäße Anträge von den verschiedenen Konfessionalkasten an die Behörden gelangen möchten."

Das Kommissionsmitglied, Herr Dr. Mappes, hatte, unter Beistimmung des Kommissionsmitglieds, Herrn H. Mack, diesen Kommissionsbericht mit nachstehendem Beisatze unterzeichnet:

„Ich stimme gleichfalls dafür, der Spendesektion für das Jahr 1836 einen außerordentlichen Zuschuß, so weit nöthig, bis auf 10,000 zu bewilligen, damit unvorhergesehene Bedürfnisse sie nicht in Verlegenheit setzen und Nachbewilligungen vermieden werden. So unbedingt möchte ich ihr aber diese Summe nicht geradezu überweisen, da die zu Neujahr veröffentlichte Rechnungsablage des lutherischen Almosenkastens *) (der Zustand der übrigen Konfessionalkasten wird nicht bekannt) von diesem künftig eine ausgedehntere Armenversorgung erwarten läßt, man daher um so mehr hoffen darf, die Spendesektion, welche selbst einen Vorrath von 4000 fl. in das Jahr 1836 überträgt, werde der eigenen Ansicht ihrer Mitglieder zufolge mit einem außerordentlichen Stadtbeitrage von 6 — 7000 fl. ausreichen."

Das Kommissionsmitglied, Herr De Bary-Jordis, hatte folgendes Separatvotum beigefügt:

„Die Abstimmung des Herrn Dr. Mappes dünkt mich der früheren Verabredung gemäß; wenn ich daher auch der Bewilligung verlangter 10,000 fl. aus den im Bericht angeführten Gründen nicht entgegen bin, so glaube ich doch um so mehr, daß der Zuschuß nicht so unbedingt zu bestimmen, sondern die Worte „so weit nöthig bis auf" beizufügen seyn dürfte, als bei nun erfolgtem Beitritt zum preußischen Zollverein eine vermehrte Geschäftsthätigkeit und reichlicherer Erwerb für die ganz unbemittelte Klasse zu erwarten steht. Die wegen der verschiedenen Konfessionalkasten im Allgemeinen geäußerte Ansicht kann ich zwar nicht theilen, aber wohl traue ich dem lutherischen Almosenkasten zu, daß durch dessen Wirken die Spendesektion im Falle seyn werde, mit einem außerordentlichen Zuschuß von 6—7000 fl. für das Jahr 1836 auszureichen. Schließlich wünsche ich, daß alle Andeutung auf einen ferneren Zuschuß für das Jahr 1837 aus dem

*) S. oben S. 198.

**) Vgl. oben S. 230.

***) Vgl. oben S. 231.

*) S. oben S. 232.

Digitized by Google

Berichte wegbleiben könnte, weil davon im Antrag nirgends die Rede ist, und die neue Stiftungsordnung den Aerarialbeitrag auf 12,000 fl. bestimmt."

Es erfolgte hierauf durch allgemeine Zustimmung der Beschluß:

1) die gesetzgebende Versammlung bewillige für das Jahr 1836 der Spendsektion des allgemeinen Almosenkastens einen Extrazuschuß, so weit nöthig, bis auf die Summe von 10,000 fl. ex aerario;
2) die gesetzgebende Versammlung bringe bei dieser Gelegenheit den früheren Antrag, nach welchem jede Konfession die Sorge für ihre Armen zu übernehmen hat, hiermit erneuert in Erinnerung, und spreche den Wunsch aus, daß deßfalls recht bald zweckgemäße Anträge von den verschiedenen Konfessionalkasten an die Behörden gelangen möchten.

§. 85. Sodann verliest der Herr Präsident den Senatsvortrag vom 26. curr.

Es wird beliebt, daß der darin enthaltene Gegenstand in geheimer Sitzung verhandelt werde.

§. 86. Herr Sen. De Neufville als von der Kommission erwählter Referent verliest nunmehr den Kommissionsbericht vom 6. Januar d. J.,

einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 betr.,

nachstehenden Inhalts:

„Ueber einen von dem Stadtrechnungs-Revisionskolleg beanstandeten Posten von 183 fl., welcher auch der Majorität einer früheren Kommission *) zur Zeit noch nicht gerechtfertigt erschienen war, hat, auf Ersuchen der gesetzgebenden Versammlung, der Senat mittelst Vortrag vom 6. Januar 1835**) neuere Aufklärung gegeben.

Es ergiebt sich sowohl hieraus, als aus den früheren Akten, daß zu den für die innere Einrichtung des Stadtgerichtsgebäudes anfänglich (1832) bewilligt gewesenen 2000 fl. nachträglich (am 11. Juli 1833 laut §. 134. des Protokolls der gesetzgebenden Versammlung) ***) noch weitere fl. 5264. 26 kr., folglich zusammen fl. 7264. 26 kr. bewilligt worden sind, wovon das Bauamt im

Jahr 1832 . . .	fl.	850. 12 kr.
und im Jahr 1833 . .	„	5447. 26 „
oder in allem . . .	fl.	6297. 38 kr.

verausgabt hat.

Es kann daher nur auf einem Irrthum beruhen, wenn es geschienen hat, als habe das Bauamt die Bewilligungen um 183 fl. überschritten, denn dasselbe ist wirklich um fl. 966. 48 kr. darunter geblieben, da die Nachbewilligung von fl. 5264. 26 kr. nicht zu den im Jahre zuvor bereits verausgabten fl. 850. 12. kr., sondern zu den zuerst in Aussicht genommenen vollen 2000 fl. verlangt und zugestanden worden ist.

Die unterzeichnete Kommission trägt daher darauf an: hochansehnliche gesetzgebende Versammlung wolle jenen ausgesetzten Punkt der vergleichenden Uebersicht der Bewilligungen und Verausgabungen des Jahres 1833 nun auch als gerechtfertigt betrachten."

Herr Dr. Rapp hatte ein schriftliches Separatvotum beigefügt, in welchem unter Hinweisung auf die einzelnen Originalrechnungsbelege dargelegt wird, daß ohngeachtet der Behauptung der Kommission nirgends eine Mindere-ausgabe von fl. 966. 48 kr. existire, sondern, daß zwar allerdings die Gesammtverwilligung in fl. 7264. 26 kr. dagegen aber die Gesammtausgabe in „ 7315. 25 „ bestanden habe, wodurch sich immer noch eine Ueberschreitung von . fl. 50. 59 kr hervorstelle.

Es erfolgte hiernächst ohne Umfrage der Beschluß: diesen Gegenstand nunmehr als erledigt zu betrachten. Worauf nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls die heutige Sitzung geschlossen wurde.

*) S. Jahrbücher Bd. IV. S. 283.
**) S. Jahrbücher Bd. V. S. 102.
***) S. Jahrbücher Bd. II. S. 237.

Wunsch in Betreff der Gymnasialbibliothek

Die Bd. 6. S. 276 der Jahrbücher mitgetheilte Nachricht, daß dem hiesigen Gymnasium unter der schlichten Rubrik: „für Dintengeld" jährlich 100 fl. für Dinte und Schulbibliothek ausgesetzt sind, hat viele Freunde dieser Gelehrtenschule, welchen bis jetzt noch unbekannt war, daß unsere für das Emporblühen der Schulanstalten väterlich besorgten höchsten Behörden auch für diesen Zweck jährlich eine nicht unbedeutende Summe geben, recht angenehm überrascht. Denn nimmt man an, daß das von 180 Individuen besuchte Gymnasium jährlich 30 fl., also beinahe noch einmal so viel Dintengeld nöthig hat, als eine von 600 Zöglingen besuchte Volksschule, welche jährlich höchstens 16 fl. für Dinte verausgabt; so bleibt doch jährlich die Summe von 70 fl. (mithin in 20 bis 30 Jahren die Summe von 1400 fl. bis 2100 fl.) zur Anschaffung neuer Bücher übrig. Um indessen die Besucher des Gymnasiums unausgesetzt von dem jährlichen Zuwachs dieser Bibliothek, sowie von den etwa zur Privatlektüre zu empfehlenden neuen Büchern zu benachrichtigen und dadurch vielleicht manchen Freund des Gymnasiums zu veranlassen, theils durch Bücher, theils durch Geld zur Vermehrung dieser Büchersammlung mitwirken zu helfen; wäre es sehr wünschenswerth, wenn der jeweilige verehrte Herr Rektor auf die Art und Weise, wie es von Direktoren preußischer Gymnasien geschieht, in dem zu den öffentlichen Prüfungen einladenden Programme den Stand der Bibliothek und namentlich deren jährliche Vermehrung anzugeben sich die Mühe nehmen wollte.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.
(Fortsetzung.) *)

B. Großherzogthum Hessen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Verfassungsurkunde im Art. 27. erklärt, daß das Eigenthum für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige

*) S. oben S. 273.

Entschädigung, nach dem Gesetz, in Anspruch genommen werden kann, so haben Wir mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach förmlicher Entscheidung der Regierungsbehörde, und gegen vollständige Entschädigung.

Art. 2. Wenn die Verwendung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke des Staats im Ganzen, oder besondere Theile desselben, oder einzelner Staatsanstalten nach dem Ausspruch der zuständigen Verwaltungsbehörde nothwendig ist; so bleibt die Abtretung dieses Eigenthums und die Entschädigung dafür vorerst freier Uebereinkunft des Eigenthümers mit der Verwaltungsbehörde überlassen. Kommt diese gütliche Uebereinkunft zu Stande, so wird zwischen dem Eigenthümer und der Verwaltungsbehörde ein Kaufkontrakt in üblicher Form errichtet.

Art. 3. Wenn das Privateigenthum nur eines Einzelnen in einer Gemeinde für öffentliche Zwecke verwendet werden soll, so versammelt sich zur Einleitung dieser Uebereinkunft mit dem einzelnen Eigenthümer in der Gemeinde, worin das Privateigenthum liegt, eine Kommission, welche aus dem Regierungsbeamten des Bezirks, dem Burgermeister (ersten Ortsvorstand) der Gemeinde, zwei von dem Regierungsbeamten bestimmten Ortsvorständen, wovon, wenn der Eigenthümer es verlangt, Einer aus einer benachbarten Gemeinde soll genommen werden, und einem Kunstverständigen besteht. Sie empfängt, nachdem dem Eigenthümer acht Tage vorher der von Kunstverständigen verfertigte Plan zur Verwendung seines Eigenthums durch den Regierungsbeamten mitgetheilt worden ist, die Vorstellungen dieses Eigenthümers, wenn er behauptet, daß die Erreichung des öffentlichen Zwecks nicht gerade die Abtretung seines Eigenthums erfordere. Wenn die Kommission Abänderungen dieses Plans vorschlägt, welche die Verwendung anderen Grundeigenthums für den bestimmten öffentlichen Zweck zur Folge haben, so muß sie vorher die bei den Abänderungen interessirten Grundeigenthümer, unter Mittheilung des Plans, auffordern, binnen acht Tagen ihre etwaigen Einwendungen dieser Art vorzubringen.

Die Kommission begutachtet die Vorstellungen des Eigenthümers, zugleich den Betrag der Entschädigung, schließt ihre Verhandlungen spätestens in Monatsfrist und der Regierungsbeamte sendet das Protokoll an die Verwaltungsbehörde.

Art. 4. Wenn das Eigenthum mehrerer Privateigenthümer in einer Gemeinde für einen und denselben öffentlichen Zweck verwendet werden soll, so findet das in dem Art. 3. beobachtete Verfahren ebenfalls statt, jedoch tritt an die Stelle der Mittheilung des Plans an den Eigenthümer vor dem Zusammentritt der Kommission die öffentliche Hinterlegung dieses Planes acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht bei dem Burgermeister (ersten Ortsvorstand) und die Bekanntmachung dieser Hinterlegung sowohl in der Gemeinde öffentlich, als auch an jeden betreffenden Eigenthümer besonders.

Art. 5. Wenn Grundstücke mehrerer Eigenthümer, welche in den Gemarkungen verschiedener Gemeinden liegen, für einen und denselben öffentlichen Zweck, zu gleicher Zeit verwendet werden sollen, so hat die Provinzialregierung nach Analogie der in dem Art. 3. angeordneten Lokalkommission eine gemeinschaftliche Kommission zu verfügen, und sowohl den Ort der Versammlung (stets in einer der betreffenden Gemeinden) als auch, wenn diese Gemeinden mehreren Regierungsbeamten untergeben sind, den leitenden Regierungsbeamten zu bestimmen.

Art. 6. Wenn ein Grundstück nicht einmal in polizeilicher Hinsicht einer Gemeinde zugetheilt seyn sollte, so ist diese Zutheilung alsbald von der Provinzialregierung zu verfügen, und hiernach die Kommission zu bestimmen.

Art. 7. Wenn dritte Personen als Nutznießer, oder wegen sonstiger Rechtsverhältnisse bei Festsetzung der Entschädigung betheiligt sind, so muß der Eigenthümer sie auffordern, sich bei der Kommission über ihre etwaige Entschädigungsansprüche zu erklären, sonst bleibt er allein für diese Ansprüche verantwortlich.

Art. 8. Wenn der Eigenthümer der Nothwendigkeit der Verwendung seines Privateigenthums für öffentliche Zwecke widerspricht, so entscheidet die Provinzialregierung über diese Nothwendigkeit nach Einsicht der Einwendungen des Eigenthümers.

Hierbei ist nicht blos darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zweck auf eine andere Weise gar nicht erreicht werden kann, sondern die erwähnte Nothwendigkeit tritt auch in dem Fall ein, wenn der öffentliche Zweck nach allen vorliegenden Umständen und Verhältnissen am besten und sachgemäßesten durch die vorgeschlagene Verwendung erreicht wird.

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Provinzialregierung kann innerhalb 14 Tagen, nach Bekanntmachung der Entscheidung bei dem geheimen Ministerium vorgebracht worden.

Art. 9. Wenn der Eigenthümer in Zweifel zieht, daß der Zweck, wofür die Abtretung seines Grundeigenthums verlangt wird, ein wohlthätiger öffentlicher sey, so kann er auch dieses bei der Lokalkommission vorstellen, und die Provinzialregierung, sowie in zweiter Instanz das geheime Staatsministerium entscheiden hierüber nach Vorschrift des Art. 8.

Fällt die Entscheidung gegen den Eigenthümer aus, so sind derselben die Gründe, worauf sie beruht, sowohl von der Provinzialregierung als auch im Falle des Rekurses von dem geheimen Staatsministerium beizufügen.

Art. 10. Wenn der Eigenthümer der Vollständigkeit der ihm angebotenen Entschädigung widerspricht, so ist gegen ihn bei dem zuständigen Gericht der gelegenen Sache der Weg Rechtens über den Betrag der Entschädigung zu betreten.

Art. 11. Das Gericht kann zur Ausmittelung der Entschädigungssumme eine Schätzung des Grundstücks durch Sachverständige, ohne an dieselbe gebunden zu seyn, anordnen. Es soll unter andern auf die neuesten Verkäufe und Verpachtungen des Grundstücks selbst oder benachbarten Grundstücke gleicher Beschaffenheit, ferner auf die Besteuerung desselben, sowie auf den höheren Werth Rücksicht

Digitized by Google

nehmen, den das Grundstück gerade für den bisherigen Besitzer, nach den bei ihm eintretenden Eigenthümlichkeiten z. B. weil er es für eine Fabrik benutzte, oder wegen der Verbindung des Geundstücks mit andern Grundstücken hatte.

Immer kann aber nur auf den eeellen und niemals auf den bloßen Affektionswerth Rücksicht genommen weeden.

Aet. 12. Gegen das richteeliche Eekenntniß, finden sowohl von Seiten des Privateigenthümees, als auch von Seiten der Verwaltungsbehörde die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, jedoch ohne Rücksicht auf eine Appellationssumme, wenn nicht bereits ein Justizkolleg gespeochen hat.

Art. 13. Ungeachtet des Wideespeuchs des Eigenthümers gegen die Vollständigkeit dee angebotenen Entschädigung kann die Veewaltungsbehörde von dem Eigenthümer, sobald sie ihm den letzten Voeschlag einer Entschädigung auf dem Weg freier Uebeeeinkunft gemacht hat, die unverzügliche Uebergabe des Eigenthums selbst veelangen, wenn sie solche mit Genehmigung des geheimen Ministeeiums von dem öffentlichen Zweck geboten eeachtet, und ohne den richteelichen Ausspruch über den Betrag der Entschädigung abzuwaeten.

Art. 14. Gleichzeitig mit diesem Verlangen muß die Verwaltungsbehöede die von der Lokalkommission voegeschlagene Entschädigungssumme dem Eigenthümer wieklich anbieten und bei Verweigeeung der Annahme in öffentliche Verwaheung geben. Die Annahme odee Hinterlegung dieser Summe mit Voebehalt der Rechtszuständigkeiten hat keinen Einfluß auf die gerichtliche Bestimmung des Entschädigungskapitals.

Art. 15. Wenn der Eigenthümer diesem Verlangen binnen 14 Tagen nicht entspricht, hat das zuständige Gericht auf Verlangen der Veewaltungsbehörde binnen drei Tagen die Einweisung deeselben in den Besitz des Geunde eigenthums zu veefügen.

Aet. 16. Der Eigenthümer kann binnen acht Tagen nach Einhändigung dieser Verfügung die Einwendung voeteagen, daß die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden seyen. Das Gericht muß hierüber innerhalb weiteeer 14 Tage, binnen welcher die Verwaltungsbehöede sich eeklären kann, endlich eekennen, und kann bis dahin die Vollziehung der Einweisung aufschieben. Eekennt das Geeicht die Einwendung für gegeündet, so hat es zugleich das geheime Ministerium davon in Kenntniß zu setzen. Bei Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß, welche inneehalb acht Tagen nach der schriftlichen Mittheilung desselben geschehen muß, hat das höhere Gericht innerhalb 14 Tagen lediglich nach Einsicht der früheren Verhandlungen zu erkennen.

Aet. 17. Die vollständige Leistung der Entschädigung für Abteetung von Peivateigenthum zu öffentlichen Zwecken muß unmittelbae voe der Abtretung erfolgen.

Ist dieses Peivateigenthum Lehen oder Stammgut, ist es mit öffentlicher Hypothek beschwert, odee macht ein Dritter Einwendungen gegen die Auszahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, Nutznießer, Pachter u. s. w., so wied die Entschädigungssumme zu weiteeer gerichtlicher Verfügung öffentlich hinterlegt.

Ist das für öffentliche Zwecke zu verwendende Grundstück zehntpflichtig, so wird die Entschädigungssumme zwischen dem Eigenthümer und dem Zehntherrn nach Verhältniß des Steuerkapitals getheilt. Ist es mit einem Grundzins behaftet, so geht diese Verpflichtung auf den künftigen Eigenthümer übee.

Aet. 18. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Nothfälle ausgenommen, welche durch unmittelbar beevorstehende odee beeeits eingetretene Ueberschwemmung, durch Feuersgefahe, durch Kriegsereignisse oder durch ansteckende Keaukheiten veranlaßt werden können. Ob ein solcher Nothfall vorhanden sey, unterliegt der Beurtheilung der Verwaltungsbehörde.

Jedoch finden die Bestimmungen des Gesetzes in den Art. 10. 11. 12. über den Betrag der Entschädigung hierauf Anwendung.

Wenn sich der Eigenthümer und die Verwaltungsbehöede über die Entschädigungssumme ocht Tage, nachdem der Eigenthümer angezeigt hat, daß eine Schätzung des Schadens möglich sey, nicht vereinigen können, so ist der Regierungsbeamte schuldig, eine Kommission nach Maßgabe des Art. 3. anzuordnen, falls der Eigenthümer nicht vorziehen sollte, sogleich den gerichtlichen Weg einzuschlagen.

Hinsichtlich der Gebäude, welche bei Feuersgefahr zur Rettung dee übrigen niedergerissen odee sonst beschädigt werden, bleibt es bei der Bestimmung der Brandversicheeungsoednung vom 18. November 1816.

Aet. 19. Die bestehenden Veroednungen wegen Ueberlassung von Grundeigenthum zu Bauplätzen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Art. 20. Wenn für den Bergbau die endliche Abtretung eines Geundstücks odee eines Theils desselben von der Veewaltungsbehörde, oder von demjenigen, welcher von dem Staat zum Bergbau ermächtigt ist, verlangt wied, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Aet. 21. Vorbereitungen zum Bergbau (durch Schürfen u. s. w.) kann Niemand auf fremdem Geund und Boden voenehmen, als mit Einwilligung des Eigenthümers, odee mit der allgemein oder besouders eetheilten Erlaubniß dee Staatsreglerung nud nach den gesetzlich bestehenden Voeschriften.

In Ermangeiung freier Uebereinkunft kann der Eigenthümer dieses Geundes und Bodens die Vergütung desjenigen Schadens verlangen, welchen ee nachweisen wied, erlitten zu haben.

Ueber den Betrag desselben findet der Weg Rechtens bei dem Richter der gelegenen Sache statt.

Aet. 22. Damit dee Eigenthümer den Schadeneesatz demnächst auch wirklich erhalte, so ist er berechtigt, vor der Beeinträchtigung seines Geundstücks von dem den Bergbau beteeibenden oder voebereitenden Privatmann die öffentliche Hinterlegung einee baaren Geldsumme zu verlangen, welche dem Weethe des Geundstücks oder des in Anschlag genommenen Theils desselben gleichkommt. Zur Bestimmung dieses Werths hat der genannte Privatmann eine gerichtliche Abschätzung zu erwirken.

Aet. 23. Was von dem Bergbau gesagt ist, gilt ebenfalls von Salzwerken.

Die Inteeessen der Hütten- und Hammerwerke werden,

Digitized by Google

insofern sie inländische Bergprodukte verarbeiten, auf dieselbe Weise als öffentliche betrachtet.

Art. 24. Wer in seinem Grundeigenthum solche unterirdische Naturprodukte (Fossilien) besitzt, deren Benutzung dem allgemeinen Besten entspricht, wie Torf, Kalk, Kies, Steine, Gyps, Lehm u. s. w. kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes genöthigt werden, dem Staate oder der Gemeinde, innerhalb ihrer Gemarkung, welche ein solches Fossil zu gemeinnützigen und nicht blos vorübergehenden Zwecken verwenden will, dieses Grundeigenthum, gegen Vergütung des vollständigen Werths des Grundstücks, nach der bisherigen Benutzungsart jedoch ohne Berücksichtigung des unter dem Boden liegenden Fossils, abzutreten, in so fern er nicht erklärt, dasselbe selbst auf diese Art benutzen zu wollen, und diese Erklärung binnen zwei Jahren erfüllt.

Art. 25. Wenn der Eigenthümer eines Grundstücks im Auslande wohnt, so genügt es, die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Aufforderungen und Anerbietungen an den Besitzer des Grundstücks (Pachter, Verwalter u. s. w.), wenn sich aber keine der hier genannten Personen im Lande befinden, an den Vorsteher der Gemeinde ergehen zu lassen, welche den Eigenthümer, sobald als es möglich ist, in Kenntniß zu setzen haben, ohne daß jedoch das weitere Verfahren hierdurch aufgeschoben wird.

Art. 26. Die Verwendung von Privat-Eigenthum für einen öffentlichen Zweck soll, wenn dieser darunter nicht leidet, zu der dem Privat-Eigenthümer am wenigsten nachtheiligen Zeit ausgeführt werden. Im Falle des Widerspruchs steht die Beurtheilung dieses Zeitpunktes der höheren Verwaltungsbehörde zu. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 27. Mai 1821.

(L. S.) LUDEWIG.

von Groiman.

(Fortsetzung folgt.)

Der evangelische Missionsverein.

(Schluß.)

Zu den interessanten Erfahrungen in den letzten zwei Jahren gehört auch das Auftreten mehrerer Missionare als Redner vor dieser Versammlung. Am 2. Juni 1834 hörten wir den aus Goslar gebürtigen Missionar Vogt von der Herrnhuter Brüdergemeinde, welcher auf der Durchreise nach seinem schon früher bekleideten Missionsposten in Paramaribo auf Surinam begriffen war. In einfacher schmuckloser Darstellung, die aber, aus einem warmen, frommen Herzen kommend, auch alle Herzen lebhaft ergriff, entwarf er uns eine beredte Schilderung der Missionsthätigkeit unter den Negersklaven in Surinam, die uns, bei aller Anerkennung der Leiden dieser unglücklichen Geschöpfe, doch einen Trost in dem Gedanken finden ließ, daß dieselben unter der Leitung ihrer liebevollen und frommen Lehrer, von der Knechtschaft und den Sklavenketten der Sünde befreit, um so geduldiger die Ketten ihrer Zwingherren, die nur den Körper, aber nicht die freie Seele fesseln können, tragen, und so um so würdiger auf den Tag der Befreiung vorbereitet werden, der endlich am 1. August 1834, in den englischen Kolonien wenigstens, dieser grausam herabgewürdigten Menschenklasse erschien.

Am 4. Mai 1835 trat Missionar Köhnlein von Niederrad bei uns auf. Die Baseler Missionskomite, in deren Anstalt er seine Vorbereitungsstudien vollendet hatte, ertheilte ihm die Bestimmung, nach Astrachan an der Wolga zu gehen, um dorten den Tartaren das Evangelium zu verkündigen. Auf der Durchreise dahin verweilte er einige Zeit unter uns, und sprach in dem an dieser Stätte gehaltenen Vortrag mit warmer Begeisterung über die Pflichten seines Berufs und über den festen Entschluß, sie standhaft und freudig zu erfüllen, indem er zugleich einen rührenden Abschied von uns nahm. Um das Andenken, welches er sich damals bei uns gestiftet, desto dauernder zu erhalten, werden wir seine Rede als Anhang zu unsern heutigen Vorträgen dem Drucke übergeben, und sie nach dessen Beendigung unter die Mitglieder und Freunde unsers Vereins vertheilen. Wir folgen im Geist der Laufbahn und den Schicksalen dieses theuren Bruders mit um so lebhafterer Theilnahme, da er, abgesehen von seiner schätzbaren Persönlichkeit, zugleich der erste Missionar aus dem Frankfurter Gebiete ist, der in der Heidenwelt auftritt. Von seiner mit manchen Beschwerden verknüpften Reise über Wien, Brody und Kiew, so wie von seiner glücklichen Ankunft in Astrachan haben wir Sie bereits früher benachrichtigt. Schon war es ihm und seinem Gefährten, Bruder Hegele, gelungen, in dem Tartaren-Aule Selonga, eine Stunde von Astrachan entfernt, einen festen Wohnsitz aufzuschlagen, und wir sahen mit freudiger Erwartung seinen Nachrichten über das Beginnen seiner Missionsthätigkeit entgegen, als wir von ihm einen Brief vom 7. Oktober 1835 mit der ganz unerwarteten Nachricht empfingen, daß dieselbe plötzlich durch einen Befehl der kaiserlich russischen Regierung gehemmt wurde, zu dessen Verständniß wir eine kurze Erläuterung vorausschicken müssen. Die in Schuscha an der persischen Grenze wohnenden Baseler Missionare, welche mit unermüdeter Thätigkeit bemüht waren, den Saamen des göttlichen Wortes unter den Tartaren der Umgegend auszustreuen, beschäftigten sich, in der Erwartung der Früchte ihrer Aussaat, zugleich ernstlich mit der Sorge für das Seelenheil des in tiefe Unwissenheit versunkenen armenischen Volkes und seiner Jugend, welche sie durch zweckmäßig eingerichteten Schulunterricht für ein lebendigeres Christenthum heranzubilden strebten. Dies erregte die Eifersucht und Feindschaft der armenischen Geistlichkeit, auf deren Beschwerde die russische Regierung einen Befehl erließ, kraft dessen den evangelischen Missionaren nicht nur die Aufnahme der armenischen Jugend in ihren Schulen, sondern überhaupt alle Missionsthätigkeit verboten, ihnen dagegen für die Zukunft freigestellt wurde, sich mit Ackerbau, Fabriken oder Handwerken zu beschäftigen, ein Befehl, der darin seinen Grund haben dürfte, daß künftig im russischen Reiche keine andere Missionen, als nur solche der griechisch-russischen Kirche bestehen sollen. Es gebührt uns nicht über diesen Befehl der russischen Regierung ein Urtheil zu fällen, aber bedauern dürfen wir es, daß dadurch so viele segens-

Digitized by Google

reiche Missionsposten eingehen müssen, und daß namentlich unser theurer Köhnlein in dem Augenblicke, wo er am Ziele seiner Bestimmung angekommen zu seyn glaubte, sich von demselben, wer weiß wie weit, entfernt befindet. Daß diese Erfahrung, ohne seinen Glauben zu beugen oder seinen Muth zu schwächen, ihn dennoch schmerzlich ergriff, und in eine betrübte Gemüthsstimmung versetzte, dürfen wir Ihnen nicht erst sagen. Wir theilten seinen Kummer und Schmerz, und waren eben im Begriff, ihn dessen zu versichern und tröstende Ermahnungen beizufügen, als uns ein neuer Brief von ihm am 24. November 1835 erfreute, der von einer ruhiger gewordenen, ergebungs- und glaubensvollen, ja selbst freudigen Gemüthsstimmung zeugt, in welcher er und seine übrigen Missionsgefährten nunmehr ruhig die weiteren Bestimmungen erwarten, welche ihnen die von Allem unterrichtete Basler Missionskomité zugehen lassen wird. Unsere Antwort hierauf an ihn ist bereits unterwegs, und sobald wir ferner etwas von ihm oder über seine künftige Bestimmung hören, werden wir es Ihnen ungesäumt mittheilen.

Der dritte auswärtige Redner, den wir hörten, war der in der Basler Schule ausgebildete Missionar Ries aus Tuttlingen, ein bescheidener, frommer, aber glaubensstarker und von der Wichtigkeit seines Berufs durchdrungener Jüngling. Er sprach zu uns am 3. August 1835 über die gleichen Textesworte wie Köhnlein, und theilte uns seine Bestimmung mit, zu einer meist aus Schweizern aufgerichteten Kolonie zu Neu-Aargau, im Staate Illinois an den Ufern des Missisippi in Nordamerika, welche schon seit 17 Jahren die Predigt des Evangeliums gänzlich entbehrten, zu reisen, und sich als Seelsorger und Jugendlehrer auf ihre Kosten bei ihnen niederzulassen. Der Eindruck, den seine Rede bewirkte, war nicht minder segensvoll und wohlthätig als der bei den Vorträgen seiner Vorgänger verspürte, und während ihn daher unsere aufrichtigsten Segenswünsche auf seiner weiteren Reise begleiteten, gereicht es uns zu wahrem Vergnügen, Ihnen mittheilen zu können, daß er, aus Basel erhaltenen Nachrichten zufolge, bereits glücklich in New-York angekommen ist, von wo er sich anschickte, zu seiner weiteren Bestimmung abzugehen.

Von dem in unseren früheren Jahresberichten jedesmal erwähnten Missionar Krückeberg erhielten wir einigemal Briefe an seine Angehörigen zur Durchsicht und Beförderung. Er befand sich körperlich wohl, und stand seinem Missionsberufe mit Eifer und Thätigkeit vor. Nachdem er von Burdwan nach Bancoora versetzt worden war, wurde ihm zuletzt sein Wirkungskreis in Kischnaghur in Bengalen angewiesen. Ein Brief von ihm von diesem Orte aus, vom 6. März 1835 datirt und nach Basel gerichtet, welcher sich in Nr. 17. des „evangelischen Heidenboten" vom Jahr 1835 abgedruckt findet, enthält die letzten Nachrichten, die wir über ihn besitzen, und zugleich ein Zeugniß seiner Freudigkeit über seinen apostolischen, mit sichtbaren Kennzeichen des göttlichen Beistandes gesegneten Beruf. Die Wichtigkeit der Station zu Kischnaghur veranlaßte die Missionskomité in Bengalen den Bruder Dürr zu seiner Unterstützung dahin abzuordnen, und er freut sich sehr, in ihm einen Gehülfen erhalten zu haben.

Zwischen dem Empfange der letzten Nachrichten des als Kolonieprediger zu Helenendorf in Grusinien angestellten Missionars Breidenbach und dem heutigen Tage liegt ein Zeitraum von einigen Jahren. Damals befand er sich nebst seiner Gattin wohl, und sie gewöhnten sich an ihre neue Heimath. Seitdem fehlen uns seine unmittelbaren Nachrichten, dagegen lasen wir in einem in Nr. 20. des Heidenboten von 1834 abgedruckten Reisebericht der Missionare Hörle und Wolters in Schuscha, daß sie ihn am 23. März 1834 in Helenendorf besuchten, und freundlich von ihm beherbergt wurden, auch daß ein guter in seiner Gemeinde sich regender Geist des Christenthums seine schweren Seelsorgegeschäfte erleichterte. Möge der Herr es ihm und seiner lieben Gattin immer recht wohl gehen lassen.

Außer den genannten Brüdern, Krückeberg, Breidenbach und Köhnlein, welche durch uns nach Basel empfohlen, und dort zu Missionaren ausgebildet wurden, kamen wir im Laufe des abgewichenen Jahres auch in den Fall, einen christlich gesinnten Jüngling zur Aufnahme in das Missionsinstitut in Barmen zu empfehlen. Wir machten die Bekanntschaft eines sehr wohlgesinnten Freundes der Missionen, des Herrn Friedensrichter Young aus Bombay in Ostindien, der es sich zum Geschäft macht, junge Männer von erprobter christlicher Gesinnung auf seine Kosten nach Ostindien reisen zu lassen, und dort als Missionare anzustellen. Dieser lernte den vorerwähnten Jüngling, Georg Baum aus Rodheim in der Wetterau kennen, und fand ihn in Betreff seines Charakters und seiner Gesinnungen für seine Zwecke geeignet, insoferne er noch die Gelegenheit finden würde, sich in einer Missionsanstalt zu seinem künftigen Berufe vorzubereiten. Um jenem Freunde zur Erreichung seiner christlich-menschenfreundlichen Absichten behülflich zu seyn, verwendeten wir uns bei der Direktion der rheinischen Missionsgesellschaft um Baums Aufnahme in das Missionsinstitut in Barmen, welche uns, nachdem derselbe sich zu persönlicher Prüfung eingestellt hatte, auch aufs freundlichste gewährt wurde. Seine eignen inzwischen hierher geschriebenen Briefe sowohl, als die Zeugnisse seiner Vorgesetzten lassen uns ein glückliches Gelingen der mit seiner Aufnahme in Barmen beabsichtigten Zwecke hoffen.

Was die ökonomischen Verhältnisse unsers Vereins in den jüngst verflossenen zwei Jahren betrifft, so betrugen die Einnahmen:

a) an alljährlichen Subskriptionsbeiträgen:
im Jahre 1834 fl. 831. 59. kr.
im Jahre 1835 fl. 809. 2 kr.

b) an außerordentlichen Geschenken und sonstigen Zuflüssen:
im Jahre 1834 fl. 211. 47 kr.
im Jahre 1835 fl. 102. 6. kr.

c) an Ertrag der Opferstöcke bei den monatlichen Missionsstunden: im Jahre 1834 fl. 214. 16 k.
im Jahre 1835 fl. 357. 3 kr.

Aus diesen Gesammteinnahmen und dem vorräthig gewesenen Kassenrest wurden an auswärtige Missionsanstalten folgende Beiträge übermacht:

a) an die Missionsschule in Basel:

im Jahre 1834 fl. 825.
Im Jahre 1835 fl. 825.

b) an die Missionsschule in Barmen:
im Jahre 1834 140 preußische Thaler.
im Jahre 1835 100 preußische Thaler.

c) an die Berliner Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden:
im Jahre 1835 50 preußischer Thaler.

Außerdem wurden die Missionare Köhnlein und Baufum mit Reisegeldern unterstützt, verschiedene vorgeschriebene Vergütungen geleistet, und sämmtliche Unkosten bestritten, worüber, sowie über die Einnahmen, das unsern gedruckten Berichten beigefügt werdende Verzeichniß die einzelnen Nachweisungen enthalten wird.

Ein wichtiges, obgleich schmerzliches Ereigniß für unsern Verein war der im abgewichenen Jahre erfolgte Abgang unsers unvergeßlich theuren Freundes und Mitarbeiters, des würdigen Herrn Pfarrers Samuel Pilet *). Ein Ruf in sein Vaterland, worin er die Pfarrstelle bei der Gemeinde Arzier, im Kanton Waadt, antrat, entzog ihn dem persönlichen Umgang seiner zahlreichen hiesigen Freunde und Verehrer. Wer den rastlosen Eifer, die fromme Liebe und die unermüdete Thätigkeit kannte, womit er im öffentlichen Beruf sowohl, als im Privatleben für die Begründung und Ausbreitung wahrer Religiosität und ächt-christlicher Gesinnungen zu wirken strebte, wird beurtheilen können, was er unserm Vereine war und leistete. Seine salbungsvollen, hier gehaltenen Vorträge, welche er durch seine Abschiedsrede am 1. Juni 1835 beschloß, werden uns allen unvergeßlich bleiben, und der dadurch gestiftete Segen wird auch nach der Trennung von ihm noch fortwirken. Sein Andenken bleibt uns theuer, und so schmerzlich wir ihn auch in unserer Mitte vermissen, so tröstlich ist es uns doch, zu wissen, daß er auch in der Entfernung unser Freund bleibt, und für das Gedeihen unsers Vereins fromme Wünsche zu Gott emporsendet.

Nach Verlesung dieses Berichts schritt die Versammlung zur Wahl eines neuen geistlichen Mitglieds der Direktion, welcher zufolge Herr Pfarrer Richter durch Stimmenmehrheit erwählt wurde.

Herr Konsistorialrath Pfarrer Zimmer sprach alsdann das Schlußgebet, worauf ein kurzer Gesang diese Feier beendigte.

Die sogenannte Aktenabschriftsgebühr

war ursprünglich eine wirkliche Remuneration für die bei Provokationen und Appellationen erforderliche Abschrift sämmtlicher in erster Instanz geführten Akten.

Provokationsordnung vom 20. Oktober 1740 §. 11.
Beyerbach Sammlung S. 1518.

Ward von beiden Theilen appellirt, so mußten beiderseits diese Abschriften beschafft werden, wodurch häufig eine vier-, fünf- und noch mehrfache handschriftliche Vervielfältigung der Akten nothwendig war, und das Recht gleichsam in Diente ersäuft wurde. Mit der Zeit sah man das Nutzlose, Zeitraubende und Unbillige dieser oft mit großen Kosten verbundenen Hemmung ein, und brachte ein wenig Kanzleipedanterie den höheren Anforderungen der Justizbeschleunigung zum Opfer. Die Verabfolgung der Akten in den Originalien bei Appellationen wurde nicht für zu unwichtig gehalten, um in der Konstitutions-Ergänzungsakte eine Stelle zu finden (Art. 3. c.); doch ließ man in der über diesen Gegenstand erlassenen Verordnung vom 8. Juli 1817 eine Gebühr für Aktenabschriften zum Frommen des Fiskus fortbestehen, vermuthlich um dadurch muthwilligen Appellationen einigen Einhalt zu thun.

Der frivole, irrende oder übelberathene Appellant muß sich diese Kosten als Lehrgeld oder Strafe schon gefallen lassen, warum aber auch der obsiegende Appellant *) sie tragen muß, das gehört zu denjenigen zuweilen in praxi vorkommenden Anomalien, welche den Betheiligten nicht begreiflich zu machen sind, und wobei der Vorwurf des Laienthums mit zweifelndem Achselzucken und nicht ohne einigen Argwohn hingenommen wird. Die Gerechtigkeit würde viel an Achtung gewinnen, wenn sie für denjenigen, welcher sein Recht bei ihr sucht, und findet, alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumte, und ihn namentlich nicht für die Fehler, Versehen, Uebereilungen und Irrthümer ihrer Diener oft sehr theuer büßen ließe. In Fällen, wo der erste Spruch für den einen, der zweite für den andern Theil günstig gewesen, dürften von Rechtswegen keine Appellationsgebühren entrichtet werden, und selbst die Uebernahme der Anwaltsgebühren durch den Staat würde nur der Billigkeit gemäß seyn, gleich wie auch Partheien häufig von der Bezahlung überflüssiger Schriftsätze ihrer Anwälte von Amtswegen entbunden werden. Mindestens sollten erstere nach Art der Succumbenzgelder in anderen Ländern nur deponirt oder notirt, und erst durch den Oberrichter verfügt werden, ob und von wem dieselben ganz oder theilweise zu tragen seyen. Es sind in neuerer Zeit viele derartigen Mißstände abgeschafft worden, und es ist zu wünschen, daß man durchgreifenderen Umgestaltungen unsrer Prozeßgesetzgebung durch dergleichen kleine Ausbesserungen allmählig vorbereite.

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 277.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 25. Januar:

25) Herr Phil. Nik. Mannskopf, den 9. Juli 1807 geb., hiesiger Bürgerssohn, reform., als Handelsmann. F. 59 wohnhaft.

Am 27. Januar:

26) Frau Christ. Müllerklein, geb. Scola, aus Bensheim, kath., des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Herrn Franz Konrad Müllerklein, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 8. Oktober v. J. A. 57 wohnhaft.

*) Sehr interessant wäre es, wenn den Nachrichten über die gerichtliche Thätigkeit dahier, welche jährlich in diesen Blättern erscheinen, (zuletzt in Nr. 38.) die Angabe der Zahl der bestätigten und reformirten Erkenntnisse in den verschiedenen Instanzen beigefügt werden könnte. (Anmerk. des Einsenders.)

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgasse Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Frankfurter Jahrbücher.

No. 47. Donnerstag den 4. Februar 1836. **6r Bd.**

Benachrichtigung.

Mit der gegenwärtigen Nummer ist der sechste Band der Frankfurter Jahrbücher geschlossen. Titelblatt und alphabetisches Sachregister werden nachgeliefert. Damit keine Unterbrechung in den, im jetzigen Zeitpunkte wegen des Mauthanschlusses ꝛc. besonders interessanten Mittheilungen eintrete, wird die weitere Folge, oder der siebente Band unverzüglich in nächster Woche beginnen. Bei der stets mehr wachsenden regen Theilnahme, welche die Jahrbücher bisher gefunden, wird es auch ferner ihr eifrigstes Bestreben seyn, sowohl durch Mannichfaltigkeit und Neuheit des Stoffs, als durch gewissenhafte Unpartheilichkeit in den Mittheilungen den Wünschen des Publikums zu entsprechen, und so immer mehr den ursprünglich vorgesteckten Zweck zu rechtfertigen, nämlich ein ständiges Organ begründet zu haben für die unbefangene freimüthige Besprechung, Darlegung, Erörterung und Beurtheilung von Allem, was die hiesige Stadt und deren Verhältnisse unmittelbar oder mittelbar betrifft, so wie für die Verbreitung der politischen Wahrheit und die Beförderung des ächten Gemeinsinns und Bürgerthums.

Den bisherigen verehrten Abonnenten wird die neue Folge der Jahrbücher pünktlich zugehen.

Der Pränumerationspreis bleibt vier Gulden für den Band von 30 bis 36 Bogen.

Neu zutretende Abonnenten werden ersucht, ihre gefälligen Aufträge baldmöglichst anher gelangen zu lassen. Zur Komplettirung der Jahrbücher können — so lange der Vorrath zureicht — auch die früheren Bände nachgeliefert werden.

Für den hiesigen Platz sind die resp. Bestellungen bei dem unterzeichneten Verleger, auswärts aber bei den löbl. Postämtern und Buchhandlungen zu machen.

Frankfurt a. M. den 4. Februar 1836.

Heinr. Ludw. Brönner.
Buchgasse Lit. J. No. 148.

Expropriations-Gesetze
oder
Bestimmungen über Entäußerung des Eigenthums für öffentliche Zwecke.

(Fortsetzung.)

In der Sitzung der zweiten Kammer der Landstände vom 13. Januar 1835 übergab der großh. geh. Staatsrath Dr. Knapp der Kammer folgenden Gesetzesentwurf, die Anlegung von Eisenbahnen im Großherzogthum durch Privatpersonen betreffend:

Ludewig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsraths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel. Wenn von Privatpersonen oder Privatgesellschaften, welche die Erlaubniß zur Anlegung einer Eisenbahn im Großherzogthum, auf ihre Kosten, von der Staatsregierung erhalten haben, die eigenthümliche Abtretung eines Grundstücks oder eines Theils desselben verlangt wird, so treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1821, über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke, ein.

Digitized by Google

C. Herzogthum Nassau.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß über das Verfahren für die Ausmittelung der Entschädigungsbewilligungen in Fällen, wo Privateigenthum oder Gerechtsame von Unsern Verwaltungsbehörden zu öffentlichen Anstalten in Anspruch genommen werden, gleichförmige und bestimmte Vorschriften in Unserm Herzogthum nicht bestehen, sodann

Erwägend, daß es für die betheiligten Eigenthümer beruhigend ist, die Entschädigungsbestimmung in solchen Fällen nicht von den einseitigen Ansichten der vorschreibenden Verwaltungsbehörde abhängig zu sehen, und um aus dieser Rücksicht Reklamationen gegen die erste Abschätzung des erlittenen Schadens und hiernach bestimmte Entschädigungen der nochmaligen genugsam instruirten Prüfung einer höheren Staatsbehörde zu unterwerfen, haben beschlossen und verordnen hiermit wie nachfolgt:

§. 1. Unsere Verwaltungsbehörden sollen in allen Fällen, wo sie um öffentlicher Anstalten willen das Privateigenthum oder Privatgerechtsame in Anspruch zu nehmen veranlaßt, und der bestehenden Ordnung zu Folge befugt sind, den Werth des hierdurch dem betheiligten Eigenthümer oder Berechtigten zuwachsenden Schadens durch einen oder mehrere gehörig zu verpflichtende, und mit einer Instruktion zu versehende, sachkundige Schätzer ausmitteln.

§. 2. Ihre Instruktion soll die bestellten Schätzer zunächst auf die Beobachtung etwa vorhandener Kontrakte verweisen, aus deren Inhalt ohne Gefährde für einen oder den andern Theil der zu leistende Schadensersatz gutächtlich beurtheilt werden kann, in deren Ermangelung auf die Natur der Sache und den gewöhnlichen Preis der Dinge. Diese Instruktion ist jedesmal dem betheiligten Eigenthümer oder Berechtigten zu seiner Nachricht und gutfindenden Vernehmlassung vor der Schätzerverpflichtung mitzutheilen.

§. 3. Wenn sich Unsere, die Schadensabschätzung anordnende Verwaltungsbehörde sowohl als der zu entschädigende Theil bei der Abschätzung beruhigen; so wird die Zahlung nach dem Resultat derselben verfügt. Glauben aber der eine oder andere Theil, oder beide Theile zugleich durch den Ausspruch der bestellten Schätzer verkürzt zu seyn, so ist die Beschwerde dagegen ohne Unterschied, von welcher untern Verwaltungsbehörde die erste Abschätzung angeordnet wurde, sofort bei Unserm Staatsministerium einzulegen und mittelst einer schriftlichen Eingabe gehörig zu rechtfertigen, welche dem Gegentheil zur schriftlichen Erklärung mitzutheilen ist.

§. 4. Unser Staatsministerium wird hierauf die Instruktion für die vorliegende Abschätzung das Resultat derselben und die Gründe der Beschwerde reiflich gegen einander abwägen, und wenn die Partheien nicht ausdrücklich auf eine zweite Abschätzung provocirt haben, solche entweder zu seiner eignen näheren Information von Amtswegen verfügen, oder auch in den geeigneten Fällen nach vorgängiger Anfrage bei Uns über den Gegenstand der Beschwerde sofort entscheiden.

§. 5. Beide Theile haben das Recht, eine von Unserm Staatsministerium anzuordnende zweite Abschätzung zu verlangen, welche solchenfalls von demselben in der Art zu verfügen ist, daß ein Spezialkommissarius den Auftrag erhält, die neue Abschätzung vermöge des ihm zu ertheilenden besonderen Auftrags zu dirigiren.

§. 6. Der Spezialkommissarius hat sodann drei, nach Stimmenmehrheit den Schaden zu beurtheilende, Schätzer zu bestellen, wovon jeder Theil einen, und der dirigirende Kommissarius den dritten ernennt, wenn nicht von den Partheien dem Kommissarius ausdrücklich oder stillschweigend die Bestellung der Schätzer überlassen worden ist.

§. 7. Den also bestellten Schätzern ist die Instruktion, welche der ersten Abschätzung zum Grunde liegt, desgleichen die Beschwerde des einen, und die darauf erfolgte Erklärung des andern Theils mitzutheilen, ihr weiteres Gutachten sodann durch den dirigirenden Spezialkommissarius mit Bericht Unserm Staatsministerium vorzulegen, welches hierauf in den geeigneten Fällen nach vordersamster Anfrage bei Uns den letzten Beschluß in der Sache fassen und beiden Theilen bekannt machen wird.

§. 8. Gegen diesen letzten Beschluß findet keine weitere Beschwerde statt.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in Unserm Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich den 25. und Schloß Engers den 26. August 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

In Beziehung auf das höchste Edikt vom 25/26 vorigen Monats, die Ausmittelung und Entschädigung für das zu öffentlichen Zwecken hinweggenommene Eigenthum betreffend, wird hierdurch zum beständigen Instruktionspunkt für alle bestellt werdenden Schätzer verordnet: daß auf Gülten und Zinsen, welche auf dem abzuschätzenden Boden etwa haften, niemalen Rücksicht genommen, und in dieser Hinsicht das Grundstück geringer geschätzt, sondern das Land als frei von jenen Lasten in dem laufenden Preiß taxirt, dem entschädigten Eigenthümer aber hiernach überlassen werden soll, seinen Gült- oder Zinsherrn vermittelst Uebertragung des Zinses oder der Gülte auf ein anderes suffizientes Grundstück oder vermittelst Ablösung derselben im fünfundzwanzigfachen Werth zu befriedigen.

Wiesbaden den 15. September 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall.

vt. Busch.

(Fortsetzung folgt.)

Armen-Krankenpflege.

Die Leistungen und Ausgaben des Hospitals zum heiligen Geiste, hinsichtlich der im Jahre 1835 auf seine Kosten besorgten Verpflegung der erkrankten Aimmen der Spendesektion des allgemeinen Aimosenkastens *), sind aus nachfolgender Uebersicht zu entnehmen.

Von den Herren Armenärzten und Chirurgen wurden nämlich auf Rechnung des gedachten Hospitals in den 14 Stadtquartieren behandelt und bedient vom 1. Januar bis letzten Dezember 1835 im

I.	Quartier	A. durch Herrn Dr. Fresenius und Herrn Chirurg Schmauß .	32	Personen
II.	„	B. durch Herrn Dr. Ponfick und denselben . .	210	„
III.	„	C. durch Herrn Dr. Fabrizius und denselben .	72	„
IV.	„	D. durch Hrn. Dr. Schmidt und Herrn Schneider	94	„
V.	„	E. durch Herrn Dr. Schilling jun. und denselben	38	„
VI.	„	F. durch Herrn Dr. Lorey und denselben . .	20	„
VII.	„	G. durch Hrn. Dr. Schmidt und denselben . .	44	„
VIII.	„	H. durch Hrn. Dr. Fabrizius und Herrn Schmauß	15	„
IX.	„	J. durch Hrn. Dr. Schilling jun. u. Hrn. Schneider	38	„
X.	„	K. durch Hrn. Dr. Schmidt und denselben . .	18	„
XI.	„	L. durch Herrn Dr. Lorey und denselben . .	25	„
XII.	„	M. durch Hrn. Dr. Fresenius und denselben .	18	„
XIII.	„	N. durch Hrn. Dr. Meggenhofen u. Hrn. Janson	195	„
XIV.	„	O. durch Hrn. Dr. Meggenhofen und denselben	154	„
		zusammen	973	Personen.
		In das Hospital der Unreinen wurden eingewiesen	47	„
		und von Solchen, die nicht in das Senkenbergische Stift gewiesen werden konnten, im Hospital zum heil. Geist verpflegt	28	„
		endlich von obigen Aimmen zur Kur nach Wiesbaden und Schwalbach befördert ꝛc.	14	„
		Summa der Verpflegten	1062	Personen.

Ausgaben.	fl.	kr.
1) Gehalte der Herren Armenärzte und Chirurgen pro 1835	725.	—
2) Medicine und Wein	1771.	3
3) Bruchgürtel und Bruchbänder ꝛc.	312.	54
4) Verpflegung im Hospital der Unreinen .	871.	19
5) Bäder ꝛc.	269.	37
6) Verpflegung im Hospital zum heil. Geist	430.	16
7) Druckkosten und Schreibmaterialien . .	28.	25
Total der Ausgaben	4408.	34

Die Administration der Civilbediensteten Wittwen- und Waisenkasse

hat am 2. d. M. über ihre Einnahme und Verwaltung im Jahre 1835 **) öffentliche Rechnung abgelegt. Die Summe der dieser Unterstützungsanstalt im verwichenen Jahre zugekommenen Gaben beträgt fl. 264. 57 kr.

Die Administration sagt:

„Durch die Summe dieser Gaben, unter denen ein Geschenk der Herren Erben des im vorigen Jahre verstorbenen Herrn Johann Gerhard Bansa besonders hervorragt, ist unser Kapitalstock nunmehr auf fl. 16,226. 12 kr. angewachsen, und wir würden dadurch der Erfüllung unseres sehnlichen Wunsches, die Pensionen nach und nach erhöhen zu können, vielleicht wieder um etwas näher gerückt seyn, wenn uns nicht im vorigen Jahre durch Heimfall eines nothgedrungen ausgeklagten Hauses ein ansehnlicher Einnahme-Verlust betroffen und uns dadurch von dem vorgesteckten Ziele wiederum entfernt hätte.

Möge daher die Folgezeit uns günstiger werden! Wir vertrauen mit ungeschwächter Hoffnung auch fernerhin der wirksamen Theilnahme des hiesigen verehrten Publikums, und empfehlen demselben unsere milde Anstalt, deren Personalstand gegenwärtig 34 beitragende Mitglieder und 29 Pensions-Berechtigte (resp. nebst deren Kindern) beträgt, zu fernerer gütiger Berücksichtigung bestens."

Lebensansichten.

Der Mysticismus ist eine Nachteule, die vor den blitzenden Strahlen der Morgensonne ein klägliches Geschrei erhebt.

Der Mann, der sich selbst nicht schämt, wenn man ihm über die Erfüllung seiner Pflicht Vorwürfe macht, wird das Lächerliche seiner Spötter wider sie selbst kehren, und den Beifall des Weisen und Redlichen erhalten.

Mit dem Handel ist es ein eigenes Ding. Er gedeiht sogar unter manchen Naturhindernissen, aber schwerlich unter fiskalischen, und zieht sich immer dahin, wo er am wenigsten beaufsichtigt ist.

Bürgeraufnahmen im Jahr 1836.

Am 27. Januar:

27) Herr Joh. Ad. Cronebach, den 21. Oktober 1814 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., in Gemäßheit Senatsbeschlusses vom 17. Dezemb. v. J., als Lohnkutscher. D. 12. wohnhaft.

28) Herr Joh. Gerh. Günther, den 15. April 1806 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. B. 214 wohnhaft.

29) Herr Joh. Baith. Müller, den 21. April 1805 geb., hiesiger Bürgerssohn, luth., als Gärtnermeister. C. 129 wohnhaft.

*) Vgl. oben S. 21.

**) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 129.

Digitized by Google

30) Herr Ferdinand Wilh. Büdingen, den 31. Auguſt 1795 zu Deeieichenhain geb., reform., in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 14. Januar d. J., als Weinhändler. F. 103 wohnhaft.

Am 29. Januar:

31) Frau Flora Karol. Phil. Eleon. Louiſe Bömel, geb. Schwarz, aus Heidelberg, luth., des hieſigen Bürgers und Rektors am Gymnaſium, Herrn Joh. Theod. Bömel, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 17. Nov. v. J. K. 92 wohnhaft.

32) Herr Ferd. Andr. Scheidel, den 21. April 1806 geb., hieſiger Bürgersſohn, kath., als Handelsmann. F. 105. wohnhaft.

Am 1. Februar:

33) Frau Maria Marg. Schierholz, geb. Hofmann, aus Wiesbaden, luth., des hieſigen Bürgers und Spenglermeiſters, Heren Joh. Schierholz, Ehefrau, in Gemäßheit Senatsbeſchluſſes vom 10. Nov. v. J. E. 100 wohnhaft.

Ueberſicht der im Jahr **1835** *) in der Stadt und auf den hieſigen Ortſchaften Geborenen, Getrauten und Geſtorbenen.

Im Jahr 1835.	Geborene, worunter						Getraute Paare.	Geſtorbene, worunter				
		lebendig-geborene	todtgeborene	Knaben	Mädchen	ehelich	unehelich		Männer	Frauen	Ledige	Kinder
Zu Frankfurt u. Sachſenhauſen	1167	1106	61	578	589	985	182	298	1037	307	92	103	535
Zu Bornheim	123	114	9	68	55	79	44	17	107	11	12	14	70
Zu Niedererlenbach	20	20	—	7	13	15	5	4	11	4	2	1	4
Zu Niederurſel (Frankfurter Antheils)	14	14	—	8	6	13	1	5	7	—	—	2	5
Zu Dortelweil	12	12	—	7	5	11	1	6	18	6	4	2	6
Zu Bonames	19	18	1	13	6	16	3	6	17	2	2	6	7
Zu Hauſen	17	15	2	9	8	8	9	2	15	3	4	3	5
Zu Niederrad	57	56	1	28	29	40	17	14	28	4	7	1	16
Zu Oberrad	85	82	3	48	37	70	15	12	64	14	19	—	31

*) Vgl. Jahrbücher Bd. V. S. 116.

Gedruckt und verlegt bei Heinr. Ludw. Brönner zu Frankfurt a. M., Buchgaſſe Lit. J No. 148.

Digitized by Google

Sachregister.

zum

sechsten Band der Frankfurter Jahrbücher.

Abschied. Seite 68.
Aktenversendung, die. 244.
— Rückäußerung des Senats auf den beßfallsigen Antrag des Herrn Dr. Ropp in der gesetzgebenden Versammlung. 131. Weitere Verhandlung. 263.
Aemterbesetzung. 20. 172. 226.
Aktenabschrifts-Gebühr, die sogenannte. 290.
Allerlei. 7. 206.
Almosenkasten, allgemeiner, dessen Rechnungsablage pro 1835. 230.
— lutherischer, dessen Rechnungsablage pro 1835. 231.
Ammelburg, Herr J. J., wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Amtsniederlegung. 138. 180. 272.
Anfrage, die Hauptkirchenbuch-Expedition betr. 56.
— die Wasserleitung betr. 79.
Ansichten über die Anlegung eines Freihafens in hiesiger Stadt. 53.
— über das hiesige Volksschulwesen. 52. 68. 79. 83. 87. 199. S. auch Volksschulen.
Anständiges Benehmen bei Leichenzügen. 172.
Anstellung. 246.
Armenadministration, katholische, deren Jahresbericht pro 1835. 232.
Armenklinik. 15.
Armenkrankenpflege im Jahr 1834 durch das Hospital zum heiligen Geist besorgt. 21.
— im Jahre 1835. 293.
— Kollisionen deßhalb zwischen dem Hospital zum heiligen Geist und dem Senckenberg'schen Stift. 126.
Armen- und Waisenhaus, dessen Jahresbericht und Rechnungsablage von 1835. 230.
Arrest, persönlicher, als Exekutionsmittel. 118.
Arnold, Herr Dr., wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Asmann, Herr Joh., wird zum Kaplan an der St. Leonhardskirche ernannt. 246.
Aubin, Herr Albert Otto, wird Unterlieutenant beim hiesigen Linienmilitär. 156.
Ausgaben, außerordentliche, welche durch die Ereignisse des 3. April 1833 und 2. Mai 1834 nothwendig geworden sind. 13. 107. 123.
Aussicht, die, auf größere Handelsfreiheit. 54. 60—64.

B.

Banken, die, im Interesse des Handels, der Industrie und der landwirthschaftlichen Kultur betrachtet. 3—5.
Bansa, Herr Senator, wird zum Forstamte, zur Centralfinanzkommission und zur Lotteriekommission deputirt. 190.
— wird Wohlherr bei der im November stattgehabten Rathswohl. 156.
— wird Mitglied der gemischten Kommission, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Baubedarf, nachträglicher, pro 1835, beßfallsiger Senatsvortrag. 43. 44. 73.
Baueinrichtungen bei dem Anschluß an den Zollverein. 282.
Bäckerhandwerk, das, insbesondere zu leichtes Brod betr. 130.
Becker, Herr Pfarrer, demselben werden die Sonntagspredigten in der Kirche zum Hospital des heil. Geistes provisorisch übertragen. 8.
— wird Kommissionsmitglied, das Volksschulwesen betr. 200.
Bedenken über die Bedenken gegen die Aufhebung des Priestercölibats in moralischer und politischer Beziehung. 51.
Beer, Herr Dr., wird Polizeiaktuar. 234.
Behrends, Herr Dr., Senator und Bürgermeister, wird zur Einkommensteuerkommission und zum lutherischen Konsistorium deputirt. 190.
Beil, Herr des Raths, wird Kommissionsmitglied, Erlaß von 2000 fl. zu Gunsten der reformirten Gemeinde für ein Schulhaus betr. 136.
— desgl., die Dienstpflicht der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. 137.
— desgl., die Staatssteuern auf den Dorfschaften betr. 143. 148.
— wird zum Rechenei- und Rentenamt deputirt. 190.
Beisassenaufnahme im Jahre 1835. 234.
Benachrichtigung. 196.
Bender, Herr Dr., wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Kommissionsmitgliede, die Revision ihrer Geschäftsordnung betr., erwählt. 26.
— wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung pro 1835/36. 126.
— desgl., Kommissionsmitglied, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 139.
— desgl., die Einführung neuer Militärgesetze betr. 139.
Benkard, Herr Dr., wird Polizeiassessor. 234.
Bercht, Herr Dr. und Professor, dessen Rede in der Generalversammlung des hiesigen Kunstvereins. 215.
Bericht von den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung. 13. 43 u. 44. 49. 73—78. 85. 89. 101. 107—112. 115—117. 123—126. 131—137. 139. 143—148. 156. 157—161. 169. 173—176. 181—186. 191. 197—202. 207—211. 215. 243. 247. 251. 263—269. 283—285. S. auch gesetzgebende Versammlung.
Berliner, das, politische Wochenblatt und die schlechte Literatur. 192.
Berna, Herr Germain, wird von neuem Senior des löbl. kathol. Kirchenvorstands. 180.
Bernus, Herr Alex., wird 2r Vicepräsident der gesetzgebenden Versammlung pro 1835/36. 126.
— wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Kommissionsmitgliede, die Revision ihrer Geschäftsordnung betr., erwählt. 26.
— wird Mitglied der gemischten Kommission, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Besoldungsmißverhältniß. 214.
Bibliothek, über die Fertigung und den Druck eines neuen Katalogs derselben. 22.
Bisthum Limburg. 84.
Bleichgärtner, deren beantragte Befreiung von der Hundetaxe betr. 200. 268. 283. S. auch Hundetaxe.
Bohn, Herr Stadtpfarrer, wird von der kathol. theol. Fakultät zu Bonn zum Doktor der Theologie honoris causa kreirt. 34.

Digitized by Google

Bohn, Herr, von Bornheim, wird Kommissionsmitglied, die Staatssteuern auf den Dorfschaften betr. 143. 148.
Bonn, Herr Peter, wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Bornheimer Ersparnißanstalt, die. 256.
Böhm-Osterrieth, Herr, wird von neuem Mitglied der Lotteriekommission. 172.
Böhm, Herr Jos. Bal., wird Oberlieutenant bei dem 3ten Bataillon Infanterie Stadtwehr. 12.
Böhmer, Herr Senator Dr., wird Kommissionsmitglied, das Recht auf Aktenversendung für den Appellaten betr. 32.
— desgl. das Volksschulwesen betr. 200.
Böing, Herr W., wird Genedarmerieoffizier. 262.
Böttger, Herr, wird Lehrer beim physikalischen Verein. 88.
Brandversicherungsanstalt, die Errichtung einer neuen betr. 143.
Brentano, Herr Bernhard, wird von neuem 2r Subsenior des löbl. katbol. Gemeindevorstands. 180.
Brentano-Laroche, Herr, wird 1r Subsenior des löbl. kath. Gemeindevorstands. 180.
Brod- und Nahrungsangelegenheiten. 140.
Brosst-Schnry, Herr, wird Kommissionsmitglied, den nachträglichen Baubedarf pro 1835 betr. 44.
— desgl. den Wich bei Gebäuden ꝛc. an Feldwegen betr. 132.
Brückenpfeiler-Vorlager, das neue, betr. 35. 46. 64. S. auch Wasserbauwesen.
Buchdrucker, dritte Nachricht über den Fortgang ihrer Kranken- und Invalidenkasse. 57.
Bürgeraufnahmen im Jahre 1835. 8. 20. 26. 30. 34. 38. 42. 48. 52. 56. 64. 68. 72. 80. 88. 96. 106. 114. 122. 142. 150. 156. 168. 172. 180. 195. 214. 226. 234.
— im Jahr 1836. 250. 256. 262. 272. 276. 282. 290. 293.
Bürgermeisterwahl und Aemterbesetzung pro 1836. 190.
Bürgerrepräsentation, die ständige, setzt eine Kommission zur Revision ihrer Geschäftsordnung nieder. 26.
— wählt ihre 20 Mitglieder zur gesetzgebenden Versammlung pro 1835/36. 114.
Bürgerschlacht, die, 99. 141.

C.

Cautionen, im Prozesse, nach hiesigem Statutarrecht. 9.
Chausseewesen, das hiesige. 85 — 87.
Civilbediensteten-Wittwen- und Waisenkasse, deren Rechnungsablage pro 1835. 293
Clarus, Herr des Raths, wird Kommissionsmitglied, den Wich bei Gebäuden ꝛc. an Feldwegen betr. 132.
— desgl. die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr. 136.
— desgl. das Polizeiwesen betr. 143. 147.
— desgl. die Errichtung einer Werbkasse betr. 143. 148.
— desgl. die Staatssteuern auf den Dorfschaften betr. 143. 148.
— erstattet den deßfallsigen Kommissionsbericht. 181.
— wird Kommissionsmitglied, den nachträglichen Baubedarf pro 1835 betr. 44.
— erstattet den deßfallsigen Kommissionsbericht. 73.
— giebt einen Reduktionsplan in Betreff der Zinsen der städtischen Anleihe zu Protokoll. 86.
— wird Mitglied der gemischten Kommission, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Contir-Ordnung, die Leipziger, wonach die hiesige im Wesentlichen vereinkart werden wird. 277 flg.
Cornill, Herr J. J., wird von neuem Mitglied der engeren Deputation der ständigen Bürgerrepräsentation. 226.
— Herr H. A., wird Kommissionsmitglied, das Volksschulwesen betr. 200.
Cölibat der katholischen Priester, Bedenken gegen dessen Aufhebung in politischer und moralischer Hinsicht. 27. 29. 31—33. 51. S. auch Kirchliches.
Cöster, Herr C. C., wird Kommissionsmitglied, die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr. 136.
— desgl. das Finanzwesen, in specie Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 139.
— desgl. die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 139.
Cretzschmar, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, die Medizinalordnung betr. 137.
— über dessen zoologische Vorlesungen am Institute der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft. 166. 203. 257. 269.

D.

De Bary-Jordis, Herr, wird Kommissionsmitglied, den Wich bei Gebäulichkeiten an Feldwegen betr. 132.
— desgl. einen Extrazuschuß von 10,000 fl. für die Spendesektion pro 1836 betr. 198.
— desgl. den nachträglichen Baubedarf pro 1835 betr. 44.
— wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Kommissionsmitgliede, die Revision ihrer Geschäftsordnung betr., erwählt. 26.
— wird Kommissionsmitglied, die Erbauung eines neuen lutherischen Pfarrhauses betr. 78.
— dessen Separatvotum in Betreff des Extrazuschusses von 10,000 fl. für die Spendesektion pro 1836. 284.
— Herr Adolph, wird zum Konsul hiesiger Stadt in Mexiko ernannt. 34.
De Neufville, Herr Senator, wird Kommissionsmitglied, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 14.
— desgl. das Finanzwesen, in specie Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 139.
— erstattet den Kommissionsbericht, einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht von 1833 betr. 285.
— von den Velden, Herr, wird Handelsassessor bei allen hiesigen Gerichtsstellen. 214.
Denunziationspflicht betr. 45.
Diehl, Herr Dr. jun., wird Kommissionsmitglied, die Erbauung eines neuen lutherischen Pfarrhauses betr. 78.
Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. 131. 137.
Dienstanstellung. 12. 20. 26. 84. 195. 234. 262.
Dinte, theuere und billige. 242. 276. 285.
Disziplinargericht der Stadtwehr pro 1836. 262.
Donner, Herr Ph., wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.

E.

Eder, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 14.
— erstattet den deßfallsigen Kommissionsbericht. 85.
— dessen Separatvotum in der gesetzgebenden Versammlung, die außerordentlichen polizeilichen Ausgaben betr. 124.
Ehrenauszeichnung. 34.
Einbigler, Herr J. K. J., dessen Vorschläge zur Verbesserung der Wasserleitung. 69. 90. 251 flg.
Einkommensteuer, deren Ausschreibung pro 1835. 198.
Eisenbahnen. 238. 246. 281.
Ellrodt, Herr Obrist von, wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Kommissionsmitgliede, die Revision ihrer Geschäftsordnung betr., erwählt. 26.
— wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer Werbkasse betr. 143. 148.
— desgl. den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. 137.
— desgl. die Einführung neuer Militärgesetze betr. 139.
— wird Mitglied der gemischten Kommission, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Emeritirung. 84. 96. 130.
Erlaß der für den Bau des reformirten Schulhauses erkauften Platz restirenden 2000 fl. betr. 131. 137.

Ernennung. 34.
Ernst um Ernst. 64.
Erwiederung auf die Rekriminationen, das Wasserbauwesen betr. 54.
Expropriationsgesetze. 41. 267. 273. 285 — 291.

F.

Fallimente und deren Bestrafung. 165.
Fäßy, Herr des Raths, wird zum Rechnei- und Rentenamt deputirt. 190.
Fiedler, Herr Dr. und Kanzleirath, wird Kommissionsmitglied, das Polizeiwesen betr. 143. 147.
— erstattet den deßfallsigen Kommissionsbericht. 181—186.
Finanzwesen, in specie Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 139. S. auch Steuern.
Finger, Herr J. J., wird Kammissionsmitglied, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 14.
— wird Vicedirektor des Wahlkollegs der 75r pro 1835. 106.
— wird Kommissionsmitglied, einen Extrazuschuß von 10,000 fl. für die Spendesektion pro 1836 betr. 198.
— desgl. die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr. 136.
— desgl. das Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 139.
— desgl. die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. 143.
Fleischhalle, über die Erbauung einer neuen. 7.
Fleischmann, Herr Stadtwehrhauptmann, erhält seine nachgesuchte Entlassung. 214.
Flersheim, Herr Moritz, wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Forsboom - Goldner, Herr, wird zum Mitglied der Handelskammer erwählt. 214.
Frage eines Durchreisenden. 234.
Frankfurter Staatsschuld, die. 65.
Frankfurt und die Eisenbahnen. 238. 246. 281.
Frankfurts Anschluß an den großen deutschen Zollverein. 273. 277 flg.
Frauenvereinschule, die, und die milden Stiftungen. 271.
Freien Städte, die, und die Juden. 37.
Freihafen, Ansichten über dessen Anlegung dahier. 53. 283.
Freischlacht, die, der hiesigen Bürger. 141.
Friedhof, der, zu Sachsenhausen, die Haferkultur auf demselben betr. 30. 38.
Führer, Herr J. P., wird erster Rechneischreiber. 96.

G.

Gallus, Herr Dr. und Assessor, wird Kommissionsmitglied, das Recht des Appellaten bei Aktenversendungen betr. 132.
— desgl. Erlaß von 2000 fl. zu Gunsten der reformirten Gemeinde für ein Schulhaus betr. 136.
Gebhardt, Herr J. M., seitheriger Aktuar der ständigen Bürgerrepräsentation, wird emeritirt. 84.
Geborene, Getraute und Gestorbene im Jahre 1835 in der Stadt und auf den hiesigen Dorfschaften. 294.
Gedanken über die nächste Rathswahl. 148.
Geiger, Herr Franz Ignatz, erhält die nachgesuchte Entlassung als Unterlieutenant bei dem 3ten Bataillon Infanterie Stadtwehr. 12.
Gemäldeliebhaberei. 25.
Gerichtliche Thätigkeit im Jahr 1835. 235 flg.
Gerichtswesen. 12.
Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften. 151. 159.
Gesetzgebende Versammlung. S. Bericht von den Verhandlungen derselben.
Gewerbsfreiheit, über dieselbe. 155.
Gewerbswesen. 179.
Gewerbverein, hiesiger. 82. 98. 170. 247—249.
Gille, Herr, wird Mitglied der Stadtwehr-Dispensationskommission. 226.
Gollhardt, Herr Ch. Fr., wird zum Lehrer bei den hiesigen Volksschulen ernannt. 20.
Gontard, Herr A., wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.
Gran, Herr J. P., wird Unterlieutenant beim hiesigen Linienmititär. 156.
Gruber, Herr J. J., wird Kammissionsmitgtied, den Erlaß von 2000 fl. zu Gunsten der reformirten Gemeinde wegen eines Schulhauses betr. 136.
Grunelius, Herr Moritz, wird Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation. 96.
Gründung, die, eines hiesigen Gewerbvereins. 82. 98.
Günderrode, Herr Senator v., dessen Separatvotum wegen Errichtung eines Polizeigerichts betr. 102.
— wird Kommissionsmitglied, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 139.
— rückt auf die Schöffenbank vor. 138.
— wird zur Stadtkämmerei, zum Kriegszeugamte und zur Stiftungsdeputation deputirt. 190.
— wird Kommissionsmitglied, das Polizeiwesen betr. 143. 147.
— desgl. die Errichtung einer Werbkasse betr. 143. 148.
— wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.
Günther - De Bary, Herr, wird Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation. 96.
Gnaita, Herr Schöff v., wird zum Kriegszeugamt deputirt. 190.
— Herr Dr. jur., wird Sekretär beim Wahlkolleg der 75r pro 1835. 106.
Gwinner, Herr Dr. und Kriminalrath, wird Kammissionsmitglied, die Staatssteuern auf den Ortschaften betr. 148.
— wird Senator. 156.
— wird zum Stadtgericht deputirt. 190.
Gymnasial - Bibliothek, Wunsch in Betreff derselben. 285.

H.

Haferkultur auf dem Friedhofe zu Sachsenhausen. 30.
Hagelschaden, Versicherung gegen denselben. 213. 220. S. auch Versicherung.
Halm, Herr C., seitheriger Schulrath und Pfarrer in Höchst, wird Domherr und Stadtpfarrer zu Limburg. 84.
Handelsfreiheit, Aussicht auf größere. 54. 60—64.
Handelsgericht, über dessen Errichtung in Frankfurt. 40.
Handelskammer. 214.
Harnier, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 139.
Häberlin, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, den nachträglichen Baubedarf pro 1835. betr. 44.
Heerdt, Herr Major, wird Präses des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Herbstmesse, die hiesige, vom Jahr 1835. 97. 103.
Herzog, Herr C. L., wird Stadtgerichtskanzlist. 196.
Heß, Herr Stadtbaumeister, dessen Aufsatz über den neuen Brückenpfeiler. 54. 68.
— desgl. über das Löschwesen. 202.
— über dessen Geschäftswirksamkeit. 275.
Heyden, Herr Senator v., erstattet den Kommissionsbericht, die Vermehrung des hiesigen Linienmilitärs betr. 43.
— wird jüngerer Bürgermeister pro 1836. 190.
Hiepe, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, einen Extrazuschuß von 10,000 fl. für die Spendesektion pro 1836 betr. 198.
— desgl. das gleiche Recht auf Aktenversendung für den Appellaten betr. 132.
— wird von neuem zum Stadtgericht deputirt. 190.
Hilfskasse, die hiesige. 149.
Historische Erinnerungen, unsere Scharfschützen betr. 128.

Digitized by Google

Hoff, Herr Joh. Jeremias, wird Oberlieutenant bei dem 3ten Bataillon Infanterie Stadtwehr. 12.
Haffmann, Herr J. H., wird Kommissionsmitglied, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 14.
— desgl. die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr. 136.
— Herr Hauptmann, wird Kommissionsmitglied, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 139.
— desgl. die Errichtung einer Werbkasse betr. 148.
— Herr Joh. Hermann, jun., wird Hauptmann beim Staab der Stadtwehr. 72.
— Herr Joh. Adam, wird als Stadtgerichtskanzlist emeritirt. 130.
Holzamt, Vorschläge zu verbesserten Einrichtungen bei demselben betr. 199.
Homöopathie. 93.
Hospital zum heil. Geist, dessen Jahresbericht über die von demselben besorgte Armenkrankenpflege anno 1834. 21. desgl. anno 1835. 293.
Hundetaxe, beantragte Befreiung der Bleichgärtner von derselben betr. 200. 268. 283. S. auch Bleichgärtner.

J.

Jay, Herr F. A., wird Kommissionsmitglied, den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. 137.
— desgl. die Einführung neuer Militärgesetze betr. 139.
Inspektorat, das, an den hiesigen Volksschulen betr. 54.
Israelitische Bürgeraufnahmen im Jahre 1835. 48. 64. 122. 168. 172. 180.
Jubiläum, das 50jährige, des Herrn General-Post-Direktors, Freiherrn A. v. Brints-Berberich. 1—3.
Juden, die, und die freien Städte. 37.

K.

Katalog, über die Fertigung und den Druck eines neuen bei der Stadtbibliothek. 22. S. auch Bibliothek.
Katholische Gemeindeangelegenheiten. 56.
— Armenadministration, deren Jahresbericht von 1835. 232.
Kirchengemeinden, die beiden evangelischen. 222.
Kirchenmusik. 226.
Kirchliches. 8.
— insbesondere, den Kirchengesang betr. 137.
— insbesondere, Bedenken gegen die Aufhebung des Priestercölibats in politischer und moralischer Beziehung. 27—29. 31—33. 51. S. auch Cölibat.
Kirchliche Gemeindeangelegenheiten. 140. 180.
Klees, Herr Georg, wird Rittmeister beim Staab der Stadtwehr. 72.
Kleinkinderschulen, die hiesigen, betr. 225. 254.
Kohl, Herr H. W. H., wird ohne Kugelung Pedell bei der Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission. 26.
Kommissionsberichte, rückständige, deren Verzeichniß. 14.
Konskriptionstabelle. 122.
Konversion der städtischen Anleihe. 13. 85. 89. 222. 234. S. auch Zinsenreduktion.
König, Herr Pfarrer, erhält die Sonntagsfrühpredigten in der Paulskirche provisorisch übertragen. 8.
Körner, Herr Dr. Max., wird Sekretär der gesetzgebenden Versammlung pro 1835/1836. 126.
— desgl. beim Wahlkolleg der 75r pro 1835. 106.
— desgl. Aktuar bei der ständigen Bürgerrepräsentation und beim Stadtrechnungs-Revisionskolleg. 84.
Kreuzer, Herr Georg Philipp, wird Oberlieutenant bei dem 3ten Bataillon der Stadtwehr. 12.
Kriegsrechtliche Justizpflege. 39. 40. 52.
Kunstsinn in Frankfurt. 60.
Kunstverein. 84. 215—220.

L.

Lambrecht, Herr G., wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.
— wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Landbewohner, deren Abgeordneten-Wahl zum gesetzgebenden Körper pro 1835/36. 121.
Landsteuern, die, betr. 143. 148. S. auch Staatssteuern.
Lagerplätze, die, für Schiefer- und Bausteine am Ufer des Untermains. 75.
Langen, Herr v., wird Polizeikommissär. 234.
Lebensansichten. 8. 12. 26. 30. 38. 48. 56. 64. 80. 106. 122. 142. 168. 180. 195. 206. 272. 293.
Leichenkondukte. 222.
Leichenzüge, anständiges Benehmen bei denselben. 172. 222.
Lepel, Herr geh. Rath v., wird Direktor des Wahlkollegs der 75r pro 1835. 106.
— desgl. erster Vicepräsident der gesetzgebenden Versammlung pro 1835/36. 126.
Lesegesellschaft, deren Generalversammlung vom Jahre 1835. 274.
Leykam, Herr Dr., wird Polizeiaktuar. 234.
Lieben, Herr Friedr. v., wird Hauptmann beim hiesigen Linienmilitär. 72.
Linienmilitär, die Vermehrung des hiesigen, betr. 43.
Linnemann, Herr Melchior, wird zum Major und Chef des 2ten Bataillons Stadtwehr Infanterie ernannt. 130.
Literatur, die schlechte. 171. 192.
Löschangelegenheiten. 96.
Löschwesen. 202. 205.
Ludwig, Herr Christian, wird Oberlieutenant bei dem 3ten Bataillon Stadtwehr. 12.
Lukacsich, Herr Major v., wird Kommissionsmitglied, die Einführung neuer Militärgesetze betr. 139.

M.

Maas- und Gewichtswesen, über dessen Vereinfachung. 250.
Mack, Herr H., wird von neuem zum Senior der Handelskommer gewählt. 214.
— wird Kommissionsmitglied, einen Extrazuschuß von 10,000 fl. für die Spendefektion pro 1836 betr. 198.
— wird an die Stelle des die Wahl abgelehnt habenden Hrn. Dr. Ohlenschlager zum Kommissionsmitgliede, die Konversion der städtischen Anleihe betr., erwählt. 45.
— wird Kommissionsmitglied, die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 139.
— Herr C. F., wird Kommissionsmitglied, die Erbauung eines neuen lutherischen Pfarrhauses betr. 78.
— desgl. den Wich bei Gebäulichkeiten an Feldwegen betr. 132.
— wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.
Mappes, Herr Dr. med., wird Kommissionsmitglied, einen Extrazuschuß von 10,000 fl. für die Spendefektion pro 1836 betr. 198.
— desgl. die Medizinalordnung betr. 137.
— und Hr. H. Mack, deren Separatabstimmungen in Betreff des Extrazuschusses von 10,000 fl. für die Spendefektion pro 1836. 284.
Marschall, Herr Dr., wird Polizeiaktuar. 234.
Mauthangelegenheiten. Grundzüge des Systems der Vereinsgesetzgebung. 104. 112. 119.
Medizinalordnung, die neue, betr. 131. 137. 208—211.
Mehlwaage, die, oder das Frankfurter Schuldgefängniß. 11.
Mes Adieux an Herrn Stadtbaumeister Heß. 71.
Metzler, Herr Schöff und Dr., erhält seine nachgesuchte Entlassung als Senatsmitglied. 138.

Digitized by Google

Meyer, Herr Eduard, wird Kommissionsmitglied, das Volksschulwesen betr. 200.
— Herr Oberlieutenant, wird Mitglied der Stadtwehrdisziplinar-pensationskommission. 226.
Mildthätigkeit. 229—234.
Militärdienstreglement. 245.
Militärgesetze, neue, deren Einführung betr. 139.
Militärwesen. 72. 156.
Misbrauch, eingeschlichener, das Bäckerhandwerk, insbesondere zu leichtes Brod betr. 130. 140.
Missionsverein, der evangelische. 281. 288.
Musik, postalische. 141.
Müller, Herr J. C., wird ohne Kugelung Pedell bei der Einkommensteuer- und Schuldentilgungskommission. 26.
— Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 14.
— desgl. den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. 137.
— desgl. die Medizinalordnung betr. 137.
— erstattet den deßfallsigen Kommissionsbericht. 208—211.
— wird zum Polizeiamte, zur Senatskommission zu den Verhandlungen mit den Bundestagsgesandtschaften und zur Senatskommission in Postsachen deputirt. 190.
— wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.
— Herr des Raths, desgleichen. 156.
— Herr Dr. jur., wird Polizei-Assessor. 234.

N.

Nachtrauung, die, gemischter Ehen in der katholischen Kirche. 240. 259. S. auch Schutzrede.
Naturwissenschaften, die. 272.
Nenburg, Herr Senator Dr., wird Kommissionsmitglied, die Erbauung eines neuen lutherischen Pfarrhauses betr. 78.
— erstattet den deßfallsigen Kommissionsbericht. 107.
— wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. 143.
— desgl. das Volksschulwesen betr. 200.
— desgl. die Errichtung einer Werbkasse betr. 143. 145.
— wird von neuem zum lutherischen Konsistorium deputirt. 190.
Nork, Herr J. J., wird Kommissionsmitglied, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 14.
— desgl. Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 139.
— desgl. die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. 143.

O.

Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. 17—20. S. auch Strafverfahren.
Ohlenschlager, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. 143.
— desgl. das Polizeiwesen betr. 143. 147.
— desgl. die Errichtung einer Werbkasse betr. 143. 145.
— desgl. das Finanzwesen in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 139.
— desgl. die Konversion der städtischen Anleihe betr. 14.
— lehnt die Wahl ab. 44.
— wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Kommissionsmitgliede, die Revision ihrer Geschäftsordnung betr., erwählt. 26.
— verliest den Kommissionsbericht, die durch die Ereignisse vom 3. April 1833 und 2. Mai 1834 nothwendig gewordenen außerordentlichen polizeilichen Ausgaben betr. 123.
— wird von neuem Mitglied der engeren Deputation der ständigen Bürgerrepräsentation. 226.
— desgl. Mitglied der gemischten Kommission, die Ausführung der Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Osterrieth, Herr A., wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 202.
Ott, Herr, desgleichen. 202.

P.

Passavant, Herr Ph. Jak., wird Kommissionsmitglied, den Erlaß von 2000 fl. zu Gunsten der reformirten Gemeinde für ein Schulhaus betr. 136.
— wird Mitglied der gemischten Kommission, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Paternitätsklagen, deren Abschaffung betr. 109. 157.
Personalhaft, die. 118. 176.
Persönliche Haft als Exekutionsmittel. 176.
Pfarreisen-Angelegenheit. 25.
Pfarrhaus, die Erbauung eines neuen lutherischen, und darin aufzunehmenden Lokals für den Kirchenvorstand betr. 75. 107.
Pfarrkandidaten, über die Lage der evangelisch-lutherischen dahier. 46.
Physikalischer Verein, der hiesige. 88. 186. 187. 228. 271.
Physikat, dessen neue Einrichtung betr. 208 fl.
Polizeiwesen, besonders Verbindung der Landpolizei mit der Stadtpolizei betr. 101—103. 115—117. 143—147. 181—186. 191. 207 und 208.
Postalische Musik. 141.
Privat-Erziehungs- und Unterrichtsinstitute. 276.

R.

Rapp, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, das Recht der Appellaten bei Aktenversendung betr. 132.
— erstattet den deßfallsigen Kommissionsbericht. 263.
— wird Kommissionsmitglied, die neue Medizinalordnung betr. 137.
— desgl. das Polizeiwesen in specie Verbindung der Stadt- mit der Landpolizei betr. 143.
— desgl. die Erhebung der Staatssteuern auf den Dorfschaften betr. 143. 148.
— verliest in der gesetzgebenden Versammlung die Finalredaktion, das Polizeiwesen betr. 115—117.
— wird erster protokollführender Sekretär der gesetzgebenden Versammlung pro 1835/36. 126.
— wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Kommissionsmitgliede, die Revision ihrer Geschäftsordnung betr., erwählt. 26.
— legt in der gesetzgebenden Versammlung das Verzeichniß der unerledigt gebliebenen Gegenstände zur Beschlußnahme vor. 202.
— verliest in der gesetzgebenden Versammlung die Finalredaktion des Beschlusses, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 90.
— erstattet den Kommissionsbericht, die Errichtung eines neuen Polizeigerichts betr. 101—103.
— desgl. den Kommissionsbericht, die Abschaffung der Paternitätsklagen betr. 109.
— legt sein Amt als Konsulent des katholischen Gemeindevorstands nieder. 180.
— wird zum Wahlherrn bei der Rathswahl im November ernannt. 156.
— dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung auf Erlassung eines allgemeinen Expropriationsgesetzes. 267.
— dessen Separatvotum, einen noch unerledigten Punkt in Hinsicht auf die vergleichende Uebersicht pro 1836 betr. 285.
Rathswahl. 156
— Gedanken über die nächste. 148.
Rauch, Herr J. C., wird Kommissionsmitglied, den Dienst der Staatsdiener bei der Stadtwehr betr. 137.
— wird Major bei dem 1ten Bataillon der freiwilligen Infanterie Stadtwehr. 26.
— dessen Antrag in der gesetzgebenden Versammlung, die Bestreitung der nöthigen Ausgaben der bestehenden Stadtwehrkorps durch das städtische Aerar betr. 201.

Digitized by Google

Rauch, Herr Major J. C., dessen Antrag, die Erlassung eines Militär- und Stadtwehrdienst-Reglements betr. 201. 245.
Räthselaufgabe eines Friedhöflings zu Sachsenhausen. 38.
Regen-Surrogat. 34.
Rehbock, Herr Pfarrer, erhält die Sonntagsfrühpredigten in der Kirche des Hospitals zum heil. Geist provisorisch übertragen. 8.
Reinganum, Herr Dr., wird Kommissionsmitglied, das Recht des Appellaten bei Aktenversendung betr. 132.
— desgl. das Volksschulwesen betr. 200.
— desgl. Errichtung eines Handelsgerichts betr. 139.
— wird von der ständigen Bürgerrepräsentation zum Kommissionsmitgliede, die Revision ihrer Geschäftsordnung betr., ernannt. 26.
Rekriminationen, das Wasserbauwesen betr. 46. 54. 64.
Reorganisation des Polizeiwesens. 101 — 103. 115 — 117. 207 und 208.
Revue über die Stadtwehr. 35.
Rudolph, Herr Ignatz, wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Rücker, Herr des Raths, wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.

S.

Sarasin, Herr Schöff, wird von neuem zum Bauamt deputirt. 190.
— wird Kommissionsmitglied, den nachträglichen Baubedarf pro 1835 betr. 44.
— desgl. die Erbauung eines neuen lutherischen Pfarrhauses betr. 78.
— desgl. den Wich bei Gebäuden an Feldwegen betr. 132.
— erstattet den desfallsigen Kommissionsbericht. 264.
Scharff, Herr Schöff, wird Kommissionsmitglied, die definitive Einrichtung der Stadtkämmerei betr. 136.
— erstattet den desfallsigen Kommissionsbericht. 169.
— wird Kommissionsmitglied, einen Extrazuschuß für die Spendesektion von 10,000 fl. pro 1836 betr. 198.
— wird an die Stelle des pro 1836 zum ältern Bürgermeister erwählten Herrn Syndikus Schöff Dr Stark Präsident der gesetzgebenden Versammlung pro 1835/1836. 243.
— legt sein Amt als Deputirter der Stadtkämmerei nieder. 272.
Scharff, Herr Martin, wird Kommissionsmitglied, das Finanzwesen in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbesteuer betr. 139.
— desgl. die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 139.
— desgl. die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. 143.
— wird von neuem Mitglied der engeren Deputation der ständigen Bürgerrepräsentation. 226.
— wird Mitglied der besonderen gemischten Kommission zur Konversion der städtischen Anleihe. 234.
Scharfschützen, unsere. 128. S. auch historische Erinnerungen.
Schattenseite, die, der Sparkasse. 33.
Schlechte Literatur. 171.
Schmid, Herr Dr. und Senator, dessen Vortrag in der gesetzgebenden Versammlung die Dispensation als Mitglied von dem Finanzwesen betr. 44.
— verliest eine schriftliche Abstimmung in Betreff der Konversion der städtischen Anleihe. 85.
— wird Mitglied der zur Ausführung dieser Konversion niedergesetzten gemischten Kommission. 234.
— dessen Separatvotum, die Errichtung eines neuen Polizeigerichts betr. 102.
— wird Kommissionsmitglied, die Medizinalordnung betr. 137.
— desgl. das Polizeiwesen betr. 143. 147.
— desgl. einen Extrazuschuß von 10,000 fl. für die Spendesektion pro 1836 betr. 198.
Schmid, Herr Dr. und Senator, wird Stadtgerichtsdirektor pro 1836. 190.
— erstattet den Kommissionsbericht, den Extrazuschuß von 10,000 fl. für die Spendesektion pro 1836 betr. 284.
Schmidt, Herr Joh. Gottl., wird Bataillonswundarzt beim ersten freiwilligen Infanteriebataillon der Stadtwehr. 72.
Schmidt-Poler, Herr C., wird Mitglied der engeren Deputation des Bürgerkollegs. 20.
Sconto, Herr Schultheis, wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer neuen Brandassekuranz betr. 143.
— desgl. die Errichtung einer Werdkasse betr. 143. 148.
— desgl. die Staatssteuern auf den Ortschaften betr. 143. 148.
Schöller, Herr Joh. Val., wird Güterschäffner. 12.
Schraber, Herr Pfarrer, dessen Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. 151.
Schuld, die spanische, im Ausland. 187.
Schuldgefängniß, das hiesige. 11.
Schuler, Herr Friedr. Siegm., wird Oberlieutenant beim hiesigen Linienmilitär. 72.
Schulin, Herr Dr. und Senator, wird an die Stelle des dispensirten Hrn. Sen. Dr. Schmid als Kommissionsmitglied, das Finanzwesen betr., erwählt. 45.
— wird Kommissionsmitglied, die Errichtung einer neuen Brandversicherungsanstalt betr. 143.
— wird Stadtgerichtsrath. 190.
Schulwesen. 48. 170.
Schulz-Salzwedel, Herr, wird Hauptmann beim Staab der Stadtwehr. 72.
Schutzrede für die Nachtrauung gemischter Ehen in der katholischen Kirche. 240. 259. S. auch Nachtrauung.
Schwager, Herr Joh. Phil., wird Hauptmann bei dem 1ten Bataillon der freiwilligen Stadtwehr-Infanterie. 56.
Schwängerungsklagen, noch ein Wort über dieselben. 8.
Schweitzer, Herr Dr. v., wird Konsulent des löbl. kathol. Gemeindevorstands. 180.
— wird Sekretär bei der gesetzgebenden Versammlung des Jahres 1835/36. 126.
— Hr. Joh. v., wird Oberlieutenant beim hiesigen Linienmilitär. 72.
Senckenberg'sche naturforschende Gesellschaft, insbesondere die zoologischen Vorträge des Hrn. Dr. Gretzschmar betr. 166. 203. 257. 269.
Serini, Herr, wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts. 262.
Siebert-Städel, Herr, wird Mitglied der ständigen Bürgerrepräsentation. 96.
Souchay, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, die Befreiung der Bleichgärtner von der Hundetaxe betr. 200.
— erstattet den Kommissionsbericht hierüber. 268.
— wird Kommissionsmitglied, das Finanzwesen, in specie die Einführung einer Vermögens- und Gewerbsteuer betr. 139.
— desgl. die Errichtung eines Handelsgerichts betr. 139.
— desgl. das Polizeiwesen betr. 143. 147.
— desgl. die Staatssteuern auf den Dorfschaften betr. 143. 148.
— desgl. den Status exigentiae pro 1836. betr. 208.
— wird zum Rechenei- und Rentenamt und zur Central-Finanzkommission deputirt. 190.
— wird Mitglied der gemischten Kommission, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Spanische Schuld, die, im Auslande. 187.
Sparkasse, deren Schattenseite. 33.
Spendesektion, Extrazuschuß für dieselbe pro 1836 von 10,000 fl. betr. 198. 284.
— deren Rechnungsablage pro 1835. 230.
Spiro, Herr Dr., wird Notar. 196.
Staatsrechtliches. Ueber das Verhältniß der gesetzgebenden Versammlung zur Regierungs- oder vollziehenden Gewalt. 49.

Digitized by Google

Staatsschuld, die Frankfurter. 65.
Staatsschulden. 227.
Staatssteuern auf den Dorfschaften. 143. 148. 181.
Staatsverfassungen. 212.
Staatswirthschaftliche Ansichten. 22.
Stadtkämmerei, deren definitive Einrichtung betr. 131. 131—136. 169. 197.
Stadtwehrangelegenheiten. 12. 26. 56. 72. 130. 214. 226 262.
Stark, Herr Syndikus und Schöff Dr., wird Präsident der gesetzgebenden Versammlung von 1835/36. 126.
— desgl. älterer Bürgermeister pro 1836. 190.
Status exigentiae pro 1836. 173—176.
Statutarrecht. Ueber Kautionen im Prozesse. 9.
Ständige Bürgerrepräsentation. 96.
Steinheil, Herr G.E., wird als Rechneischreiber emeritirt. 96.
Stellwag, Herr Dr. jur., wird Polizeikommissär. 234.
— Herr Dr. phil., dessen Aufsatz über das neue Brückenpfeiler-Vorlager. S. Wasserbauwesen.
Steuer des Vermögens und der Gewerbe. 139. S. auch Finanzwesen.
Steuern. 24.
Strafverfahren, über die Oeffentlichkeit desselben. 14—20.
Studir-Unfug. 238.

T.

Taxen der Viktualien, über deren Ermittelung und Festsetzung. 5.
Theißinger, Herr J. D., dessen Aufsatz über Personalhaft als Exekutionsmittel. 176.
Thomas, Herr Bürgermeister, Syndikus und Schöff Dr., wird zur deputatio ad rem librariam deputirt. 190.
— wird Mitglied der gemischten Kommission, die Konversion der städtischen Anleihe betr. 234.
Thorschließer, die. 239.
Thurm-Uhren, Bemerkungen über den unrichtigen Gang derselben. 150.
Todtenhaus, das, zu Sachsenhausen. 52.

U.

Urwahlen für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1835/36. 99.
Usener, Herr Dr. und Senator, wird Kommissionsmitglied, den Erlaß von 2000 fl. zu Gunsten der reformirten Gemeinde für ein Schulhaus betr. 136.
— desgl. die Einführung neuer Militärgesetze betr. 139.
— desgl. das Volksschulwesen betr. 200.

V.

Valentin, Herr J. D., erhält seine nachgesuchte Entlassung als Unterlieutenant bei der Stadtwehr. 214.
Vergleichende Uebersicht der Verausgabungen und Verwilligungen im Jahre 1833, in specie einen noch unerledigten Punkt derselben betr. 285.
Verhuven, Herr Heinrich, wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Versicherung gegen Hagelschaden. 213. 220. S. auch Hagelschaden.
Versorgungshaus, dessen Jahresbericht pro 1835.
Versteigerungen, öffentliche. 141.
Viktualien-Taxen, über deren Ermittelung und Festsetzung. 5.
Voigt, Herr Dr., wird als Kuratelamtsaktuar und 3r Stadtgerichtssekretär emeritirt. 130.
Volksschulen, über die hiesigen. 14. 27. 29. 33. 36. 47. 50. 54. 57. 68. 79. 83. 87.
Volksschulwesen dahier, dessen Zustand. 199. 223. 229. 237.
Prints-Berberich, Freiherr v., Generalpostdirektor, dessen 50jähriges Dienstjubiläum 1—3. S. auch Jubiläum.

W.

Waarenhandel. 172.
Wahlen für die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1835/36. 106. 114. 121. 130.
Wahrheit und Lüge. 95.
Wasserbauwesen. 35. 46. 54. 64. 71. 82. Siehe auch Brückenpfeiler-Vorlager. — Rekriminationen. — Erwiederung. — Abschied. — *Mes Adieux* an Hrn. Stadtbaumeister Heß. — Wer hat Recht?
Wasserleitung. 69—71. 79. 81. 90. 189. 194. 211 flg. 251 flg. 259.
Wasser-, Weg- und Brückenbau-Inspektorsstelle, über deren Besetzung. 275.
Weigand, Herr Chr. Fr., wird Hauptmann beim Staab der Stadtwehr. 72.
Weinexzenz, die hiesige. 222.
Weinlese und Traubenbehandlung. 65.
Weisbecker, Herr B. S., wird Unterlieutenant beim hiesigen Linienmilitär. 72.
Wer hat Recht? 82.
Werbkasse, deren Errichtung betr. 143. 148.
Weyrauch, Herr, wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.
Wich, Gesetzesvorschlag deßfallsiger bei Gebäulichkeiten an Feldwegen betr. 131. 264.
Witwen- und Waisenkasse der evangelisch-protestantischen Volksschullehrer, deren Stand anno 1834 u. 1835. 246.
Wolff, Herr Dr. med. Ph. W., wird Mitglied der Stadtwehrdispensationskommission. 226.
Wöhler, Herr Dr. und Stallmeister, dessen Vortrag in der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste ꝛc. 154.
Wunsch in Betreff der Gymnasial-Bibliothek. 285.
Wurster, Herr L., wird Wahlherr bei der im November stattgehabten Rathswahl. 156.
Wülker, Herr, wird Mitglied des Stadtwehrdisziplinargerichts pro 1836. 262.

Z.

Zeughaus, das hiesige. 246.
Zeugwart, der hiesige, Besoldungsmißverhältniß bei demselben. 214.
Zinsenreduktion der städtischen Schuld betr. 13. 85. 89. 90. 222.
Zollverband, großer deutscher, Frankfurts Anschluß an denselben. 273.
Zoologische Vorlesungen, die, des Hrn. Dr. Kretzschmar am Institut der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft. 166. 203. 257. 269.
Zunft- und Gewerbsangelegenheiten. 10. 82.
Zurechtweisung. 276.

Digitized by Google

Digitized by Google